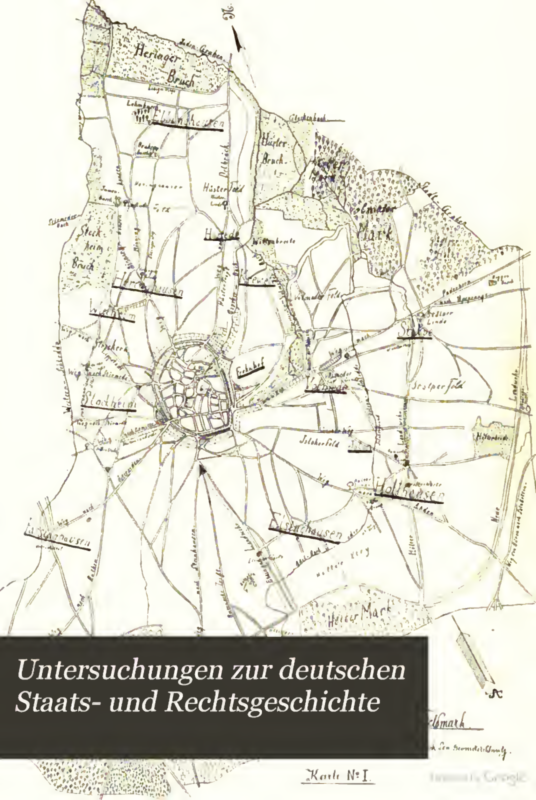
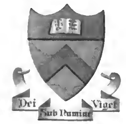


Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte




Dei
Sub Numine
Viget


OTTO HARRASSOWITZ
LIBRARY AGENT
LEIPZIG

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

von

Dr. Mario Krammer

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

95. Heft

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

von

Dr. Mario Krammer

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses

Ein Beitrag
zur Staats- und Geistesgeschichte des Mittelalters

von

Dr. Mario Krammer

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Printed in Germany

Vorwort

Im allgemeinen herrscht die Anschaunng, dass in Deutschland während des Mittelalters zwischen den beiden Grnndbegriffen des Staatslebens, dem Königtum und dem Kaisertum, ein Unterschied nicht gemacht worden sei. Die vorliegende Abhandlung sucht dagegen zn zeigen, dass erst in der Stauferzeit, unter dem Einfluss ganz besonderer Umstände, eine Verschmelzung beider Begriffe erfolgt ist, dass aber in bestimmten Kreisen an ihrer Sonderung auch damals festgehalten wnrde. Die Staufer snchten das Königtnm aus einer deutschen zn einer dem Kaisertum wesensgleichen Institntion, zu einem im wahren Sinne römischen Königtum zn machen. Demgegenüber wnrde aber von den Fürsten, zumal von denen, die an der deutschen Königswahl und -krönung besonders beteiligt waren, die bodenständige Eigenart ihres Königtnms mit Nachdruck und schliesslich auch mit Erfolg vertreten. Die fürstliche Anschannngsweise niederzuringen, gelang den Staufern nicht. Anch ein neuer Anstnrm, den Kaiser Ludwig IV. und die Publizisten seiner Umgebung im Jahre 1338 gegen sie nnternahmen, blieb ohne dauernden Erfolg.

Der Ursprung und die Entwicklung der staufischen Bestrebungen, ihr Widerspiel nnd ihre Einwirkungen anf die Anschanungen Deutschlands nnd der Kurie sollen im Folgenden dargelegt werden. Wie sich die Ansichten dann weiterhin gebildet haben, das hoffe ich bald an anderem Orte näher ausführen zu können. Auch auf die Ideen der vorstaufischen Zeit komme ich noch zurück.

Berlin, im Mai 1908.

Mario Krammer

Inhalt

Abkürzungen

MG. = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff. Mit SS. und Const. sind die Bände der Scriptores und Constitutiones et acta publica bezeichnet.

Reg. imp. V = J. F. Boehmer, Regesta imperii V, neubearbeitet von J. Ficker und Ed. Winkelmann, Innsbruck 1877 ff.

Erstes Kapitel

Der imperialistische Reichsgedanke Friedrichs I. und Heinrichs VI.

I.

Als man im vergangenen Jahrhundert daran ging, Deutschland zum Einheitsstaate zu machen, plante und schuf man ein Kaiserreich. Nur ein Kaiser, glaubte man, könne über das geeinte Reich gebieten, da auch dessen Vorbild, das mittelalterliche Reich, Kaiser als Herren über sich gehabt hatte. Aber, wenn auch von jeher das Kaisertum als ein höchst kostbares und unveräusserliches Gut der deutschen Nation betrachtet worden ist und die edelsten Naturen des Mittelalters dieser Idee eine leidenschaftliche Verehrung gewidmet haben — ich erinnere nur an Otto III. und Dante — so darf dabei doch nicht vergessen werden, dass das alte Reich seinem Ursprunge und seinem Wesen nach wie alle anderen Länder der Christenheit ein königliches war und dass auch die Menschen jener Tage diese Thatsache niemals ganz aus den Augen verloren haben.

Chronisten der Salierzeit wie Lampert von Hersfeld und Ekkehard von Aura, die von starkem Staatsbewusstsein erfüllt sind,[1] sprechen von dem Ruhm und der Ehre des deutschen Königreichs; der letztere weiss zu berichten, dass dessen Gebieter ehedem auch noch das römische Kaiserreich hinzuerobert haben, so dass nun zwei Reiche, das deutsche und das römische, in der Hand des jeweiligen Herrschers vereinigt sind.[2]) Ent-

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI. 2. Auflage (bearb. von G. Seeliger), S. 465.

[2]) Stellen aus Lampert von Hersfeld (ed. Holder-Egger) führt Waitz a. a. O. reichlich an. Bei Ekkehard von Aura ist zu vergleichen die Praefatio ad imp. Heinricum V. (MG. SS. VI, p. 9): „cui Dei dispositione universus orbis tam Romanus quam Teutonicus gaudet omni nisu

sprechend nennt auch Gottfried von Viterbo Heinrich VI. König der Römer und der Deutschen; er sagt ferner, dass Karl der Grosse durch seinen Vater Erbe des deutschen Königreichs, durch seine Mutter Erbe des römischen Kaiserreichs geworden ist.[1])

Von diesen beiden, hiernach wohl auseinandergehaltenen Ideen, der kaiserlichen und der königlichen, hat im Verlaufe der mittelalterlichen Staatsentwicklung das rechtliche Uebergewicht in der Hauptsache die königliche gehabt. Denn alles, was ausserhalb Deutschlands gelegen war, hatten die Deutschen allein durch Eroberung gewonnen, nichts war ihnen von irgendjemandem übertragen worden. Indem sie sich einen König setzten, bestellten sie zugleich den Herrn über das burgundische und italienische Reich. Diese Herrschaftsgebiete und Herrschaftsrechte fielen ihm durch die Wahl und Einsetzung in Deutschland ohne weiteres zu; in ihrem thatsächlichen Umfange beruhte die Reichsgewalt lediglich auf der Idee des fränkisch-deutschen Königtums. Der Anspruch freilich auf das dominium mundi konnte nur auf Grund des Kaisertums erhoben werden, doch unlösbar war ja auch dies mit dem Königtum verbunden.[2])

Von drei verschiedenen Seiten aus hat man diese fränkisch-deutsche Struktur des Reiches durch eine andere zu ersetzen gesucht, bei der die Herrschaft über Teile desselben oder über das Ganze auf dem Gedanken des Kaisertums erbaut werden sollte. Ein Versuch ist von den Inhabern des römischen Papsttums, ein zweiter von den Bewohnern der Stadt Rom, ein dritter von den Trägern des römischen Kaisertitels ausgegangen. Dieser dritte wird uns im Folgenden am meisten beschäftigen.

Papst Johann VIII. (872—882) hat die Auffassung begründet, dass die Herrschaft in Italien auf dem Kaisertum beruhe und dass sie mit diesem von der Kurie vergeben

---

applaudere, videlicet Henricus quintus rex et quartus imperator . . . Cum igitur tota intentio huius libri tam Romani imperii, quam Teutonici regni deserviat honori, quorum regnorum coniunctio cepit a Karolo.

[1]) Speculum regum in MG. SS. XXII. p. 21.

[2]) Daher erklärt sich Friedrichs I. Aeusserung über regnum und imperium; s. u. S. 4, Anm. 1.

werde.[1]) Diese Meinung gewann besonders seit dem dreizehnten Jahrhnndert an Ansehen; auch von Burgund wnrde das gleiche behauptet und die Konsequenz gezogen, dass der Papst beide Lande den Deutschen entziehen nnd anderweitig verleihen könne. Dass dieselbe Lehre endlich auch auf Deutschland ausgedehnt wnrde, werden wir weiter unten noch sehen.

Neben dieser Anschaunng erwnchs im 12. Jahrhnndert eine zweite. Man fing damals in Italien wieder an, das alte römische Recht und den römischen Staat in ihrer Eigenart zu bewundern und zu begreifen. Aber dabei blieb es nicht, man suchte was gewesen war nen zu beleben, dem alten Recht eine Anwendung auf die Verhältnisse der Gegenwart zn geben und den alten Staat wieder herzustellen. Man fand, dass der von der Kirche geprägte Begriff des Kaisertnms, wonach es von ihr eingesetzt war nnd ihr zu dienen hatte, falsch war; es ergab sich ans den Quellen als eine Institntion rein weltlichen Ursprungs und weltlicher Art. So bedurfte man, um einen Kaiser zu haben, gar keiner päpstlichen Krönung. Er hatte nach der bekannten Institntionenstelle I, 2, § 6 seine Gewalt vom römischen Volke, also war dies zn Wahl nnd Einsetzung der Kaiser allein berechtigt. In der That sind die Römer schon nnter Konrad III. nnd Friedrich I. mit derartigen Ansprüchen hervorgetreten[2]); sie haben dann 1211 eine Wahl Friedrichs II. vollzogen und 1328 Ludwig den Bayern durch Abgeordnete investiert. Zu Pisa und zu Marseille ist ferner Alfons von Kastilien zum Kaiser erwählt und eingesetzt worden. Arnold von Brescia, der kühne Hauptvertreter dieser Ideen im zwölften Jahrhundert hatte sogar daran gedacht, den Zusammenhang Roms mit Deutschland völlig zu lösen und einen Volkskaiser erwählen zu lassen.

---

[1]) Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Studium aus dem Collegium Sapientiae VI. 1901), S. 14 ff. 19. Zum folgenden vgl. Ficker, Forschgn. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II., S. 458 ff.

[2]) Vgl. Pomtow, Ueber den Einfluss der altrömischen Vorstellung vom Staate auf die Politik K. Friedrichs I. (Diss. Halle 1885), S 12. Die Belege für die ganze Periode vom 12. bis zum 14. Jahrhundert sind zusammengestellt bei Werminghoff (s. die folgende Note) S. 153, Anm. 1.

So wurde von Seiten der Kurie und des Volkes behauptet, dass sie in Italien die Herrschaft zu vergeben hätten, dass die deutschen Könige nicht ohne weiteres auch Herren über dieses Land seien. Ein Herrscher wie Kaiser Friedrich I. konnte all' diesen Strebungen nur ein Feind und Verfolger sein; dem einen wie dem anderen Gegner hat er die deutsche Staatsauffassung entgegengehalten.[1])

Andererseits gewann gerade damals die Idee des Kaisertums auch für Deutschland erhöhte Bedeutung. Nun, wo die Würde und Hoheit dieses Instituts von Fremden, die dasselbe für ihr Eigen erklärten, in beredten Worten verkündet wurde, galt es zu zeigen, dass dies so hochgerühmte Kaisertum allein bei den Deutschen sei, dass ihr Reich die Fortsetzung des alten römischen, ihr Herrscher der Nachfolger der Cäsaren sei.[2]) Die Rechte und Embleme der heidnischen Imperatoren

---

[1]) Bezüglich seines Konflikts mit dem Papste sind die in MG. Const. I., p. 229 ff., nr. 164—168 abgedruckten Aktenstücke zu vergleichen (s. auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, 1905, S. 157); besonders kommt hier die oft zitierte Stelle in Betracht (nr. 165, p. 231, Z. 29): Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit . . . Friedrichs Gesinnung gegen die Römer dürfte Otto von Freising in seiner berühmten Rede, die er ihn vor Rom halten lässt, richtig getroffen haben. Die Stadt Rom, welche damals das Joch der Priesterschaft abgeworfen hatte, schickte (1155) ihm Gesandte entgegen, die ihn baten, die alte Machtstellung der Stadt — orbis sub hoc principe recipiat gubernacula — wiederaufzurichten. Die Stadt verleiht die Krone und das Reich, sie sagt in der Rede der Gesandten zum Könige u. a.: orbis imperium affectas, coronam prebitura gratanter assurgo, iocanter accurro; ferner: Hospes eras, civem feci. Advena fuisti ex transalpinis partibus, principem constitui. Quod meum iure fuit, tibi dedi. Darauf erwidert aber Friedrich: Gloriaris me per te vocatum esse, me per te primo civem, post principem factum, quod tuum erat a te suscepisse. Quae dicti novitas quam ratione absona, quam veritate vacua sit, estimationi tuae prudentumque relinquatur arbitrio. Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Langobardis Urbem cum Italia eripuerint, Francorumque apposuerint terminis. Ottonis Gesta Friderici l. II., c. 29. 30. ed. Waitz p. 108 ff.

[2]) Dafür sind besonders wieder angebliche Aeusserungen Friedrichs I. in jener Rede bei Otto von Freising (S. 109; vgl. oben Anm. 1) anzuführen. Der König sagt zur Stadt: Vis cognoscere antiquam tuae Romae gloriam? Senatoriae dignitatis gravitatem? Tabernaculorum dispositionem?

haben die Staufer auf sich übertragen, immer wieder in Briefen und Urkunden die Erhabenheit ihres Kaisertums betont, es als ihre Pflicht und ihr Recht betrachtet, das alte Reich der Römer in vollem Umfange wiederaufzurichten. Die auswärtigen Könige waren für sie nur reguli, „arme künege", Beherrscher von Provinzen des Imperium, eine Lehre, die nicht minder auch von der romanistischen Jurisprudenz der Zeit verfochten ist. Thatsächlich gelang es den Staufern, sich einige fremde Reiche zu unterwerfen. Die Idee des deutschen Königreichs wurde so verschlungen von der des römischen Kaiserreichs. Jenes erschien nur mehr als eines der dem Imperium untergebenen Länder. An Stelle des alten trat ein neuer, imperialistischer „Reichsbegriff".[1])

Bezeichnend hierfür ist, dass damals die Deutschen anfingen, sich Römer zu nennen.[2])

Ein Zeuge für den Wandel der Anschauungen ist ferner der dem Kaiserhof so nahestehende Gottfried von Viterbo. Während er im Speculum regum (entstanden 1183) von Heinrich als dem Könige der Römer und der Deutschen spricht (s. oben S. 2, Anm. 1), nennt er ihn in der Memoria seculorum von 1185 nur noch Kaiser der Römer und Divus.[3])

Dabei war damals Heinrich nicht einmal zum „Caesar" ernannt, was erst Anfang 1186 geschah. In jenen Jahren aber hat sich Friedrich aufs eifrigste bemüht, den in Deutschland bereits erwählten und gekrönten König Heinrich von den Päpsten zum Kaiser krönen zu lassen.[4]) Wie die alten heidnischen Imperatoren, wie Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und

---

Equestris ordinis virtutem et disciplinam . . . ? Nostram intuere rem publicam. Penes nos cuncta haec sunt. Ad nos simul omnia haec cum imperio demanarunt. Non cessit nobis nudum imperium. Virtute sua amictum venit. Ornamenta sua secum traxit. Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites tuam ferro iniuriam propellere debebunt.

[1]) Vgl. Burdach, Walther von der Vogelweide I (1900), S. 171 ff.

[2]) Vgl. Pomtow a. a. O. S. 66 f.

[3]) MG. SS. XXII, p. 106. Vgl. ferner p. 103 die Widmung an Heinrich VI. und die Einführung p. 94. Zwar hat Gottfried die Arbeit an der Memoria lange vor 1185 begonnen (s. Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen II[6], 296), doch sind gerade diese Stücke offenbar erst zuletzt entstanden.

[4]) Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 514 f.

Otto I. wollte auch er den Sohn als Kaiser neben sich sehen. Denn nur als solcher konnte er wahrhaft Mitregent des Vaters sein. Friedrich betrachtete das Reich eben als ein römisches Imperinm, das seiner Natur nach nur Kaiser, nicht Könige als Herrscher über sich haben konnte. Und aus Rücksicht auf diese Anschauung des Hofes spricht Gottfried, der sein Buch gerade zu der Zeit schrieb, wo Friedrich die Erhebung Heinrichs betrieb, von diesem nur noch als von einem zweiten römischen Kaiser.

Da es Friedrichs fester Entschluss war, auf irgend eine Weise den kaiserlichen Charakter der Reichsgewalt darzuthun, griff er, als die Päpste sich ihm nicht willfährig erwiesen, zu einem Mittel, das dem altrömischen Staatsrecht entlehnt war. Er ernannte, wie schon gesagt wurde, Heinrich zum Caesar, das heisst zum Unterkaiser. Zugleich wurde Heinrich zum Könige von Italien gekrönt und ihm die Herrschaft dieses Landes völlig überlassen, während Friedrich sich ganz den deutschen Angelegenheiten widmete. So erscheint Italien als eine der Provinzen des Kaiserreiches, über die vom Augustus ein Caesar gesetzt wird. Als solcher war er auch der natürliche Nachfolger des Augustus und nur als solcher hatte er ein Recht zur Herrschaft, als fränkisch-deutschem Könige hätte ihm Friedrich keine Regierungsgewalt einräumen können; neben der einen, allumfassenden kaiserlichen Gewalt wollte die imperialistische Doctrin im deutschen Reiche ebensowenig wie auswärts ein bodenständiges Königtum sehen. Der einzige Souverän auf Erden war der römische Princeps, alles Herrschertum hatte sich von ihm herzuleiten.

Es ergab sich hieraus die Konsequenz, die deutsche Königsgewalt der Einheit des Reiches zu Liebe völlig zu beseitigen. Dies ist die Aufgabe, die sich Heinrich VI. gestellt hat.

Dabei ist aber gewiss nicht anzunehmen, dass Heinrich zugleich auch die Verbindung zwischen Sacerdotium und Imperium lösen und die von Friedrich rezipierte Uebertragungsweise durch blosse Ernennung des Nachfolgers zur allein herrschenden machen wollte, wodurch man allerdings dem Vorbilde des antiken Imperium mehr entsprochen haben würde. Friedrich selber hat gewünscht, dass der von ihm ernannte Cäsar auch noch gekrönt würde und demgemäss weiter mit der Kurie unterhandelt. Eine

Krönung durch den Papst bedeutete nach staufischer Anschauung ja keine Uebertragung des Reiches durch ihn, sondern durch Gott oder Christus, wobei der Papst nur die Mittelsperson war. Eine göttliche Autorisation glaubte aber kein mittelalterlicher Herrscher entbehren zu können.[1])

Nach dieser Seite hin lagen also keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten — hier konnte und wollte man nicht ein altes Band zerreissen — wohl aber nach einer anderen. Durch die völlige Ausschaltung der Idee des deutschen Königtums und die Errichtung des Reichs allein auf der des Kaisertums wäre einer unumschränkten Herrschaft Thür und Thor geöffnet worden. Ein Erbkönig hätte doch keine anderen Machtmittel als ein Wahlkönig gehabt; zu jedem Versuch, hier grundstürzend umzugestalten, fehlte auch ihm wenigstens die rechtliche Handhabe. Das deutsche Königtum ist, wiewohl einzelne seiner Träger zu höchster Macht gediehen waren, institutionell betrachtet, immer ein unvollkommenes Gebilde geblieben, das nie die Entwicklungshöhe der fränkischen, merowingisch-karolingischen Monarchie erreicht hat. Eine Regeneration der höchsten Gewalt war aber wohl im Anschluss an eine andere Institution, an das römische Kaisertum, möglich. War das Reich einmal eine allein hierauf gegründete Herrschaft geworden, so konnte kraft kaiserlicher plenitudo potestatis überall in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege eingegriffen und so das widerspenstige Deutschland und Italien nach dem Muster des straff zentralisierten sizilisch-apulischen Reiches allmählich umgestaltet werden. Die Politik Friedrichs II. hat ja später, wenigstens für Italien, ein derartiges Ziel fast ganz erreicht.[2]) Hier war man eben gewöhnt, die deutsche Herrschaft als beruhend auf der Idee des Kaisertums zu betrachten. In Deutschland dagegen regierte der Herrscher, auch wenn er Imperator hiess, doch nur kraft königlichen Rechts; wurde aber die Grund-

[1]) Wir können für das Gesagte wieder Gottfried von Viterbo als Zeugen anrufen, er sagt im Pantheon, MG. SS. XXII, p. 221, dass nur allein durch des Papstes Salbung das Kaisertum gewonnen werden kann („Absque manu pape quem pretulit aurea Roma Non decet ut capiat monocrator in Urbe coronam“), doch sei nicht er, sondern Christus der Investitor („Ungit eum [*scil.* imperatorem] presul, set Christus iunctor habetur“). S. a. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 216[1].

[2]) Ficker, Forschungen II, 539 ff. III, 364.

lage seines Amtes einmal verändert, so musste es auch selber eine andere Gestalt annehmen.

Wir wenden uns jetzt der näheren Untersuchung des Reformplans Heinrichs VI. zu.

II.

Weitaus am wichtigsten ist für nus der Bericht der Annales Marbacenses über den Reformversuch Heinrichs VI. im Jahre 1196. Sie allein bringen, unmittelbar nachdem sie von dem Würzburger Reichstage des Frühjahrs, wo der Kaiser die Erblichkeit seines Hauses bei den anwesenden Fürsten durchsetzte, erzählt haben, die weitere Nachricht, dass er dann um die Zeit des Johannisfestes nach Apulien aufbrach, sich aber unterwegs in Italien lauge aufhielt und mit dem Papste über eine Einigung verhandelte. Dabei forderte er von diesem — es war Cölestin III. (1191—1198) —, dass er seineu, damals erst zweijährigen Sohn Friedrich taufen und zum Könige salben solle. Die Verhandlungen führten aber zu keinem Ziele.

Diese zwei Versuche, der, die Fürsten zum Verzicht auf ihr Wahlrecht, und der, die Kurie zur Krönung zu bewegen, bilden zusammen den grossen Reformplan Heinrichs VI. Nur wenn man sie beide im Zusammenhange ansieht, gelangt man zum rechten Verständniss dessen, was der Kaiser im Grunde gewollt hat. Dabei ist aber die Vorbedingung, dass man an dem klaren Wortlaut des Berichts in den Annalen nicht rüttelt. Es kann, so auffallend das auch klingen mag, nur die Vollziehung einer römischen Königskrönuug durch den Papst beabsichtigt worden sein. Diese Ansicht ist aber, obwohl sie von Forschern wie Toeche[1]) und Hauck[2]) angenommen wurde, doch kaum als die znr Zeit herrscheude zu betrachten. Zuerst ist Winkelmaun[3]) gegen sie aufgetreteu; er meint, dass „in regem ungere“ gleich wie „in imperatorem ungere“ zu verstehen sei, dass Friedrich also — wie einst Heinrich VI. selber — zu Lebzeiten des Vaters zum Kaiser gekrönt werden sollte, und dieser Auffassung hat sich nicht nur Caro in seiner Dissertation „Die

[1]) Kaiser Heinrich VI., S. 436.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV, S. 678.

[3]) Philipp von Schwaben S. 5.

Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie 1190—1197“ (Rostock 1902), S. 42 angeschlossen, sie ist auch von Bloch in seiner Ausgabe der Annales Marbacenses p. 68, n. 5 als die allein richtige bezeichnet worden, und sie hat endlich Hampe in einem eigens dieser Frage gewidmetem Aufsatz[1]) näher zu begründen gesucht. Während Winkelmann seinerzeit noch die Möglichkeit, dass man Friedrich zum sizilischen Könige habe erheben wollen, offen gelassen und also selber seine These nicht mit so völliger Bestimmtheit hingestellt hatte, hat jetzt Hampe anch gegen diese Annahme wie gegen die des Plans eincr italienischen oder römischen Königskrönung so viel vorgebracht, dass die Winkelmannsche Ansicht nnnmehr völlig gefestigt erscheint.

Hier soll nun der so angefeindete Bericht der Annalen zunächst in Kürze auf seine Zuverlässigkeit geprüft, dann die gewonnene Thatsache, dass im Jahre 1196 wegen einer Krönung Friedrichs znm römischen Könige unterhandelt wurde, in die sonstigen Ereignisse dieses Jahres und weiter in das System der politischen Ideen Heinrichs VI. eingeordnet werden.

III.

An den Anfang nnserer Untersuchnng sei der vollständige Bericht der Marbacher Annalen über das Jahr 1196 gestellt[2]); er lantet:

Anno Domini MCXCVI. Imperator habnit curiam Herbipolis circa mediam qnadragesimam, in qua plurimi signum dominice crncis acceperunt. Ad eandem curiam imperator novnm et inanditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicnt in Francie vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent; in qno principes qui aderant assensum ei prebnerunt et sigillis suis confirmaverunt.

[1]) Zum Erhkaiserplan Heinrichs VI. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschnng Bd. XXVII (1906), S. 1—10. Daher hat dann auch H. Krabbo in seiner Besprechung des IV. Bandes von Hanck (Hist. Vierteljahrschr. Bd. X, S. 246) die Ansicht des Verfassers korrigiert. Ich habe den Ausführungen Hampes bereits im Nenen Archiv d. Gesellschaft f. ältere dentsche Gesch. Bd. XXXII, S. 765 widersprochen.

[2]) MG. SS. XVII, p. 167. In der von Bloch besorgten Neuausgabe in den Script. rerum Germ. p. 68.

Ipso anno imperator circa festum beati Iohannis baptiste cum paucis in Apuliam iter arripuit, unde etiam in Ytalia magnum est passus contemptum. Interim missis legatis suis, imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset. Ipso tempore frater imperatoris Cunradus, dux Suevie, obiit; et Philippus frater eius ducatum accepit. Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante, missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis, et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciliam movit.

Interea in Theutonicis partibus, mediantibus Cunrado Maguntino archiepiscopo et duce Suevie Philippo, omnes fere principes prestito iuramento filium imperatoris in regem elegerunt.

Der Abschnitt der Annalen, in dem sich diese Stelle findet, ist im Zusammenhange wohl erst um 1199 zu Strassburg aufgezeichnet worden. Zwar zeigen diese Strassburger Annalen gerade für die Jahre 1195 und 1196 einige Verwirrung, doch gehen sie offenbar auf gute, gleichzeitige Notizen zurück.[1])

Der Quellenwert der Nachricht über die geplante Königskrönung würde sehr herabgemindert werden, wenn der Erweis erbracht werden könnte, dass wichtige Ereignisse des Jahres 1196 unklar und schief in den Annalen wiedergegeben sind. Das scheint in der That möglich zu sein. Bloch deutet in seiner Mitteilung (s. u. Anm.) darauf hin; er hat dabei eine dem zitierten Bericht über das Jahr 1196 fast unmittelbar voraufgehende Stelle im Auge, die sich ihrerseits wieder der ausführlichen Erzählung des Annalisten von dem Wormser Reichstag (Dezember 1195) und von einer Gesandtschaft des Königs von Cypern an Heinrich VI. anschliesst; die Stelle lautet:

Interim imperator laborabat, quod principes filium suum, qui iam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc

[1]) Dies der Inhalt einer Mitteilung Blochs an Hampe (a. a. O. S. 1, Anm. 1.). Da zur Zeit Blochs Untersuchungen über die Marbacher Annalen noch nicht vorliegen, kann über deren Zusammensetzung und Entstehung nichts Näheres angegeben werden. Doch ist das Obige für unsere Zwecke hinreichend.

iuramento firmarent; qnod fere omnes, preter episcopnm Coloniensem, singillatim se factnros promiserunt. Quod si factum esset, ipse etiam crucem manifeste, sicnt dicebatur, accepisset. Unde cum ad curiam vocati venissent, qnod promiserant, non fecerunt. Unde etiam ipse remissius quam prius de expeditione cepit tractare.

Daranf folgen noch die Worte: Eodem anno Hamideus comes de Monte Biligardis occisus est ab Ottone fratre imperatoris. Dann kommt der zitierte Bericht über das Jahr 1196.

Diese Nachricht über ein Versprechen der Fürsten, des Kaisers Sohn zum Könige zu erheben, das sie hernach auf einem anderen Reichstage nicht mehr hielten, bezieht sich ohne Frage auf Heinrichs VI. erfolgreiche Unterhandlnngen über die Einführung der Erbmonarchie auf dem Tage zu Würzburg (Frühjahr 1196) nnd auf das Scheitern dieses Planes auf dem folgenden Tage zu Erfurt im Herbst desselben Jahres.[1]) Der Gang der Handlung ist kurz, aber in der Hauptsache getreu wiedergegeben, nur ist das Ganze durch den groben Fehler, dass von einer Wahl Friedrichs gesprochen wird, entstellt. Und ausserdem ist es ja falsch, nämlich znm Jahre 1195 statt 1196, eingereiht.

Wenn nun der Annalist diese Dinge bei der um 1199 erfolgten Redaktion so schlecht wiedergab, so kann er allerdings anch manches andere falsch berichten und auch unter anderem vielleicht irrig von einer Königs-, statt von einer Kaiserkrönung Friedrichs reden. Doch wird dies Argument hinfällig, da sich wahrscheinlich machen lässt, dass der Verfasser nngleich unterrichtet gewesen ist und ihm offenbar über einiges gute, über anderes ungenügende Nachrichten zu Teil geworden sind.

Wie mir scheint, hat er von der Thatsache, dass Heinrich im Jahre 1196 die Einführung der Erbmonarchie plante — worüber er sich ja so erregt — erst später bestimmte Kunde erhalten; in jenem Jahre selber ist ihm über die genannten Versammlnngen zn Würzburg nnd Erfurt überhaupt nnr ein unklares Gerücht zu Ohren gekommen. Er hörte lediglich von Reichstagen, auf denen über die Nachfolge im Reich ver-

[1]) Auf dem Erfurter Tage wurde in der That auch der Kreuzzugsplan erörtert; s. Chron. Reinhardsbrunnensis, MG. SS. XXX, p. 557.

handelt worden sei, nnd bezog das — wie ja natürlich — auf den Plan einer Königswahl. Bei der Redaktion des Ganzen wnsste er mit dieser Thatsache, deren er sich entsann oder die er aufgezeichnet hatte, nichts rechtes zn beginnen; sie gehörte in die Jahre 1195/96, passte aber nicht zu 1196, da ja Friedrich damals gewählt wurde. So stellte er sie zu 1195; nnd da er ferner noch von einer hartnäckigen Opposition des Erzbischofs Adolf von Köln gegen eine Wahl des jungen Staufers gehört zu haben sich erinnerte, brachte er diese Nachricht mit an derselben Stelle unter. Dagegen schrieb er getrennt davon, am rechten Orte, das auf, was er mittlerweile über den Erbkaiserplan erfahren hatte, von dem er aber nnr die Annahme zu Würzburg, nicht die Ablehnnng zn Erfnrt wiedergiebt. Von einem im Herbst 1196 in Deutschland abgehaltenen Reichstage weiss er überhaupt nichts.

Will man dieser Erklärung gegenüber annehmen, dass der Annalist um die wahre Bedeutung des *Erfnrter* Tages vom Herbst 1196 einmal doch genau gewusst und *hernach* schlecht darüber berichtet habe, so muss man weiter fragen: Ging sein guter Bericht über die einstweilige Annahme des Erbkaiserplanes auf dem Tage von *Würzbnrg* im Frühjahr 1196 aus gleichzeitig oder aus später erworbener Kenntniss hervor? Neigt man der ersteren Alternative zu, so ist gar nicht zn begreifen, wie der Verfasser, dem bei der Redaktion von 1199 die Thatsache der einstweiligen Annahme noch so lebhaft in der Erinnernng war und der doch — wie wir jetzt ja annehmen wollen — einst auch von dem Ausgange des kaiserlichen Planes, von der Ablehnung, die er auf dem Erfurter Tage erfuhr, gewnsst hat, gerade nnr von *dieser* Versammlung eine so ganz falsche Vorstellung haben, ihre wahre Bedeutung so völlig vergessen konnte? Warum soll ihm das Ende des „unerhörten“ Wagnisses so ganz entschwunden, der Anfang aber erinnerlich geblieben sein? Zumal der thatsächliche Verlauf der Dinge ihm gar keinen Anlass bot, auf den Gedanken eines allgemeinen Widerstandes gegen eine *Wahl* Friedrichs zu kommen.

Räumt man aber der zweiten Möglichkeit den Vorzug ein, das heisst, giebt man zu, dass der Verfasser von der wahren Bedeutung des Tages von Würzburg erst später erfuhr, so ist das wahrscheinlichste, dass er überhaupt von dem ganzen Erb-

kaiserplan erst später gehört hat, womit wir zu der oben gegebenen Erklärung der Stelle „Interim imperator“ zurückkämen. Da der Annalist im Jahre 1196 von dem Reformplan noch nichts wusste, so konnte er die Verhandlungen der damaligen Reichstage nur auf eine Wahl beziehen. Dementsprechend machte er sich davon gleichzeitig eine Notiz und suchte diese dann bei der endgültigen Redaktion mit dem, was er mittlerweile von dem Erbkaiserplan erfahren hatte, so gut es ging zn vereinen.

Warum er aber gerade über den Tag von Erfurt und den Ausgang des Reformplanes so schlecht unterrichtet ist, lässt sich vielleicht noch näher darthun. Er hatte wohl Beziehungen zu Leuten in der Umgebung Heinrichs, zu seinen Ministerialen. Von der Unterwerfung Siziliens, von den in Gegenwart des Kaisers abgehaltenen Reichstagen in Deutschland 1195 und 96 nnd von den italienischen Ereignissen des Jahres 1196 weiss er gut zu erzählen. Der Erfurter Tag aher fand zu einer Zeit statt, als Heinrich in Italien weilte und gerade die Verhandlungen mit dem Papste führte; von dieser Versammlung konnte ihm sein Gewährsmann natürlich nichts, dagegen wohl von dem, was in Italien zur gleichen Zeit vor sich ging, herichten. Andererseits gieht z. B. die Reinhardsbrunner Chronik, deren Verfasser Beziehungen zu dem thüringischen Landgrafenhause gehaht hat, über diesen Fürstentag, auf dem der Landgraf die erste Stelle einnahm, einen sehr guten Bericht. Der Strassburger Annalist dagegen hlieh bezüglich desselben Tages auch, als ihm einige Zeit nach 1196 sein aus Italien zurückgekehrter Gewährsmann Bericht über die Ereignisse dieses Jahres erstattet hatte, auf die unbestimmten, ihm einst zugegangenen Gerüchte, angewiesen.

Die Stelle „Interim imperator“ kann also keineswegs den Wert des Berichts über Heinrichs Unternehmungen und Unterhandlungen in Italien während des Jahres 1196 mindern, im Gegenteil, wir können annehmen, hier war der Verfasser der Annalen gut nnterrichtet.

Wenn man nun diesen Bericht unbefangen hetrachtet, so kann gar kein Zweifel darüber walten, dass der Annalist hier eine römische Königskrönung Friedrichs meint. Er spricht in diesen Abschnitten häufig von „eligere in regem“, einmal (ed. Bloch p. 72) auch von „regem innngere“; immer ist der „rex“ schlechthin der eigene, römische König. Neben ihm kennt er

noch andere Könige; neben dem Romanum regnum — das man sich als auf Deutschland, Italien und Burgund beschränkt zu denken hat — noch andere regna z. B. Sizilien,[1]) Frankreich, Cypern. Dem Imperium unterwirft sich der König von Cypern; seine Gesandten bitten den Kaiser, Bischöfe zu senden, „qui regem Cypri ungerent in regnum, quia ipse semper vellet homo esse Romani imperii" (p. 67). Ebenso heisst es vom Könige Leo von Armenien (p. 64): petebat ab eo (*scil.* imperatore) exaltari in regnum in terra sua, disponens se semper esse subiectum Romano imperio.

In diesen beiden Fällen ist wohl nicht ganz ohne Absicht der Ausdruck imperium gewählt, denn diese Fürsten unterwarfen sich und ihre regna Heinrich VI. nicht in seiner Eigenschaft als deutschem Könige, sondern als Kaiser. Damals schien ja überhaupt das regnum weit über seinen alten Umfang hinaus wachsen und ein imperium, wie es einst bestanden hatte, werden zu wollen. Nicht nur jene Fürsten, auch andere auswärtige Herrscher, wie der König von England und der Fürst von Antiochien — von dem der Annalist gleichfalls berichtet, er habe geschworen: se semper velle esse imperio Romano subiectum per omnia (p. 61) — ergeben sich dem römischen Princeps. Sagt der Verfasser imperium, so hat er also das Reich mehr nach seinen universalen, sagt er regnum, mehr nach seinen nationalen Beziehungen im Auge. Dementsprechend heisst es an der eingangs zitierten Stelle der Annalen: Kaiser Heinrich will, dass im regnum Romanorum dasselbe Thronfolgerecht gelten solle: „sicut in Francie vel ceteris regnis". Hier, wo es sich um einen Akt der inneren Politik,[2]) nicht um eine Erweiterung des Reiches nach aussen hin handelt, erscheint das regnum der Römer als ein Reich neben anderen. Nicht wahllos verwendet also der Autor die Begriffe regnum und imperium; demnach dürfte er auch rex und imperator auseinanderzuhalten wissen, da für ihn die beiden Ausdrücke verschiedene Bedeutung haben mussten. Warum sollte er auch gerade an der fraglichen Stelle

[1]) Er spricht p. 66 von Palermo als der sedes regni Siciliae und p. 72 von Aachen als der sedes regni ohne Zusatz.

[2]) Vgl. auch die konsequente Verwendung von regnum in der Erzählung von den Thronstreitigkeiten nach Heinrichs Tode (S. 72).

das eine für das andere gesetzt haben?[1]) Etwa weil es im Reiche immer nur einen Kaiser zur Zeit geben durfte? Gerade dann aber hätte der Verfasser wohl das Auffallende einer beabsichtigten Erhebung eines zweiten Kaisers eher hervorgehoben als verschleiert. Er bezeichnet ja auch den Erbkaiserplan als etwas Unerhörtes, das mit dem geltenden Staatsrecht in Widerspruch stehe.

Der Schwierigkeit, welche die Ausdrucksweise der Annalen dem Winkelmannschen Erklärungsversuche bereitet, sucht K. Hampe aber noch durch den Hinweis auf eine Stelle der zeitgenössischen, sehr gut unterrichteten Reinhardsbrunner Chronik zu begegnen, wo, wie er meint, die Kaiserkrönung ganz deutlich als „unccio regia" bezeichnet werde. Dadurch wäre allerdings die Möglichkeit nahe gerückt, dass unserem Annalisten auch von einer Königskrönung berichtet wurde und dass er das „königlich" allzu wörtlich auffasste, zumal ja der Plan einer Königskrönung mit dem, was er sonst über Heinrichs Bemühungen im Jahre 1196 wusste, wohl zu vereinen war. Er selber meint jedenfalls nur eine solche.

Aber die Auslegung, welche Hampe der fraglichen Stelle in der Chronik von Reinhardsbrunn gegeben hat, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Die Stelle (MG. SS. XXX, p. 549) lautet:

Post insignem, sed miserandum Jerosolimitane profeccionis triumphum Frederico Romanorum imperatore mortuo, Heinricus illustris, maior natu filiorum ipsius Romani monarchiam apicis longe ante patris mortem quasi successione hereditaria, eleccione tamen principum Aquisgrani optinuit, sed unccionem regiam non nisi patre Yconiensis heremi vastitate circumdato et famis acrimonia reliquo exercitu lacerato consequi promeruit,

[1]) Vgl. auch was er zum Jahre 1191 sagt: Eodem anno rex Heinricus.. in Italiam profectus est... pro imperiali consecratione (p. 62). — Wenn er den griechischen Kaiser nur rex nennt, so erklärt sich das wohl aus der Anschauung von dem einen imperium Romanum, das allein den Staufern zukommt. S. Hampe S. 7. Nur wer Rom besitzt, ist ein rechter Kaiser, vgl. Friedrich I. bei Rahewin IV, c. 35. Jene Ausdrucksweise begegnet übrigens auch bei Otto von Freising, s. Chronicon ed. Wilmanns p. 247. Zu ihrer Erklärung sei noch verwiesen auf den alten Anspruch der Byzantiner, allein den Titel eines βασιλεὺς führen zu dürfen. (Vgl. darüber A. Gasquet in der Revue historique Bd. 26, 281 ff.)

qnippe cum Roma altitonans duos imperatores in eodem tempore et circa idem imperium habere non sweverit. Confectis itaque serenissimi principis suprema morte carnis manubiis, prefatus heres eius, imperator augustns, sicud successionis hereditarius, ita etiam felicitatis paternarum virtutum querens esse proprictarius et imperatorie celebritatis usnfructuarins, festinos transalpinandi procinctns imperat.

Dazu hat der Herausgeber der Chronik, O. Holder-Egger, bemerkt (p. 549, n. 10), dass der Chronist hier von einer im Mai 1190 — zur Zeit als Friedrich I. in Ikonium weilte — vollzogenen Königskrönung Heinrichs spreche, dass diese Angabe aber ganz irrig sei und teilweis in Widersprnch zu den sonstigen Berichten der Chronik stehe. Dagegen meint der Chronist nach Hampes Ansicht (S. 9): „Heinrich verdiente nicht, die Kaiserkrönuug vor dem Tode seines Vaters zu erlangen, weil Rom niemals zwei Kaiser zu derselben Zeit zu haben pflegte.“ Er sagte dies aber in seiner schwülstigen Weise so: „Heinrich verdiente nicht, zum Kaiser gekrönt zu werden, ehe nicht der Vater eingebettet war in die Oede der Ikonischen Wüste und das übrige Heer von nagendem Hunger zerfleischt.“ Hampe beruft sich dabei noch auf die nnmittelbar folgende Wendung: „confectis itaque serenissimi principis suprema morte carnis manubiis“, d. h. nachdem also Friedrich gestorben war. Gewiss vermag sie die auch mir einleuchtende Auslegung Hampes zu stützen. Heinrich erhielt die Krone nicht, wie Holder-Egger will, als Friedrich in Ikonium weilte, sondern erst als dieser gestorben war.

Aber insofern möchte ich doch Hampe widersprechen, als mir mit der nuccio regia keinenfalls eine Kaiserkrönung gemeint zu sein scheint. Die unccio ist der electio principum entgegengestellt; Heinrich hatte zu Aachen wohl die Wahl der Fürsten erlangt, — nun fragt der Leser sofort, warnm nicht ebenda auch gleich die Krönung? Deshalb fährt der Chronist fort: „Die Krönung aber wurde ihm erst nach des Vaters Tode zu Teil.“ Und weshalb geschah das nicht vorher? Weil zwei Kaiser nicht zugleich im Reich sein können. Heinrich wäre also durch die Königskrönnng Kaiser geworden. Allerdings geht die Meinung des Chronisten dahin. Das Kaisertnm wird nicht erst dnrch die römische Krönung erworben. Heinrich, heisst es, hat „die römische Monarchie“ wie durch Erbgang,

doch unter Zustimmung der Fürsten überkommen, er tritt nach des Vaters Tode sofort in dessen Recht ein und hat die volle kaiserliche Gewalt; er wird daher auch von dem Verfasser der Chronik vor der Kaiserkrönung bereits „imperator augustus" genannt. Den Inhalt des Kaisertums bildet hiernach offenbar nicht die advocatia ecclesiae, sondern die Herrschaft über das Reich. Der Autor steht unter dem Einfluss der von uns oben behandelten Idee des römischen Imperium. Das Reich ist auch ihm ein römisches Kaiserreich und seine Herrscher sind von Anfang an römische Kaiser. Der Gedanke des fränkisch-deutschen Königtums tritt daneben auch hier stark zurück. Demgemäss konnte die Wahl als eine electio in imperatorem — als solche hat man sie hernach ja bezeichnet — und die Handlung zu Aachen als eine Investitur in das Kaiserreich aufgefasst werden. Wäre Heinrich vorher in Aachen investiert worden, so wäre ihm damit die Befugniss zu augenblicklichem Antritt der kaiserlichen Herrschaft übertragen worden, es hätte dann in der That zwei Verweser für das Imperium, zwei „imperatores" gegeben. Der Verfasser weiss nicht, dass ein derartiger Zustand thatsächlich früher bestanden hat, er hält ihn überhaupt für unzulässig.

Die kaiserliche Krönung weiss er, worauf schon Holder-Egger hinwies, sehr wohl von der königlichen zu scheiden; er erzählt bald hernach von Heinrich:

Summum pontificem pro regni[1]) dyademate et exultacionis oleo adire decrevit. Denique Heinricus rex accepit coronam imperialem a domino Celestino. . . . Imperator accedens . . . coronam imperialem optinuit et benedictionem.

Er nennt ihn hier rex, meist aber, wie gesagt, schon vor der römischen Krönung imperator, dies war er der Sache, jenes dem Titel nach. Ferner kann man aber noch auf eine Stelle verweisen, nämlich auf den Schlusssatz des oben angeführten Stückes der Reinhardsbrunner Chronik.

Heinrich, wird da erzählt, will nach Italien ziehen, um sich Apulien zu unterwerfen und die Kaiserkrönung zu erlangen. Das sagt der Verfasser in dem Satze von prefatus heres eius

[1]) Die Verwendung des Wortes regnum da, wo man imperium erwarten sollte, erklärt sich wohl daraus, dass regnum nicht nur „Königreich", sondern auch allgemein „Reich" oder „Herrschaft" bedeutete.

bis procinctns imperat, dessen Sinn sich etwa dahin wiedergeben lässt: „Da sein Erbe, der erlauchte Kaiser, danach trachtete, wie auf ihn bereits die Thronfolge übergegangen war, so nun auch der Besitzer des Erfolges, den die väterliche Tüchtigkeit gehabt hatte, zu werden und zu dem Genuss der kaiserlichen Feierlichkeit zu kommen, befahl er rasche Rüstnng zum Znge über die Alpen." Mit dem „Erfolg der väterlichen Tüchtigkeit" ist dabei offenbar die Gewinnnng des staufischen Anrechts anf Sizilien dnrch Friedrich I. gemeint. Die Worte „imperatoria celebritas" sind nicht etwa mit „kaiserliches Ansehen", „kaiserliche Würde" zu übersetzen, denn dieser war Heinrich ja dnrch den Tod des Vaters schon teilhaftig geworden. Als Inhaber der Kaisergewalt giebt er den Befehl zn jenen Rüstungen, mittelst deren er in den Ususfrnctns der imperatoria celebritas zn gelangen hofft. Dagegen hat er schon vor dem Anfbruch in Dentschland die unccio regia, dnrch die er zum imperator wurde, erhalten. Die Kaiserkrönung und die Königskrönung stellt der Chronist also dentlich einander gegenüber.

Man wird aber einwenden: Der Grund, den der Chronist dafür vorbringt, dass Heinrich bei Lebzeiten des Vaters nicht gekrönt werden konnte, sei der nämliche, der, wie andere Quellen[1]) berichten, von der Kurie den Bemühungen Friedrichs nm eine Kaiserkrönnng seines Sohnes entgegengehalten worden ist. Daher wäre doch wohl auch hier eine Kaiserkrönung gemeint. Ich gebe zu, dass der Chronist in der That von diesem Plane Friedrichs gehört haben mag, doch hat er ihn offenbar ganz falsch aufgefasst, was wieder mit seinen Staatsanschaunngen zusammenhängt. Für ihn ist ja der König sofort anch „imperator augustus"; also wird schon durch die Aachener Krönnng ein Kaiser kreirt. Demgemäss konnte er leicht zu dem Glauben gelangen, dass jener Einwand, der gegen Friedrichs Unternehmen erhoben worden war, sich gegen den Plan einer Krönung zu Aachen, nicht gegen den einer Krönung zn Rom gerichtet habe; in der That entsprach ja auch der erstere Gedanke weit mehr der Gewohnheit als der letztere.

[1]) Z. B. Chron. reg. Col. ad a. 1185: Unde cum imperator vellet, nt imperiali benedictione sublimaretur, fertur papa [Lucius III.] respondisse . . .: non esse conveniens, duos imperatores preesse Romano imperio. Ed. Waitz p. 134. Vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 515.

Jedenfalls kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die in so engem Znsammenhange mit Aachen erwähnte unccio regia nur als die dort zn vollziehende Königskrönnng aufznfassen ist. Damit wäre einer Hauptstütze des Hampeschen Beweises der Boden entzogen.

Und im Allgemeinen lässt sich hinsichtlich der Auslegung des Marbacher wie des Reinhardsbrunner Chronisten sagen: Die Entwicklung des Staatsgedankens ging während des zwölften Jahrhunderts, wie wir wissen, dahin, dass anfangs zwischen dentschem Königtum und römischem Kaisertnm sorgsam unterschieden wnrde, dann aber, seit Friedrich I., der letztere Begriff stark das Uebergewicht gewann. Das dentsche Reich wnrde als römisches Imperium, die Dentschen als Römer, der blosse König schon als Imperator angesehen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht als annehmbar, dass nnn wieder dem deutschen Reich entlehnte Ansdrücke, wie rex und unctio regia, angewandt worden wären, wenn es sich an den fraglichen Stellen nm das römische Kaisertnm gehandelt hätte.

Der Marbacher Annalist, der seine Worte sorgsam wählt, der nicht schwülstig schreibt wie der Reinhardsbrunner und regnum und rex nur für Dentschland anwendet, erzählt ein paar Seiten weiter, dass die unctio in regem dem Trierer und dem Kölner Erzbischof zusteht (p. 72 der Neuausgabe). Wäre ihm nicht — so können wir sagen — von seinen gut nnterrichteten Gewährsmännern (s. oben S. 13) auf das Bestimmteste versichert worden, dass Heinrich thatsächlich eine Krönnng Friedrichs znm römischen Könige erstrebt habe, so hätte er gewiss die Ausdrncksweise nicht gewählt, die wir bei ihm finden. Von selber kann er auf diesen so weit ausserhalb des Bereichs aller staatsrechtlichen Gewohnheit liegenden Gedanken nicht gekommen sein. Dass er sich bei ihm nicht länger aufhält und keine Betrachtungen darüber anstellt, dass solches deutschen Fürsten zu tun gebühre, erklärt sich sehr wohl daraus, dass er eben erst von dem „unerhörten Wagniss“ Heinrichs, der einstweilen geglückten Umwandlung des Reiches in eine Erbmonarchie gesprochen hatte. Hierdurch hatte Heinrich die Reichsverhältnisse völlig verändert, nnd wie dadurch für ihn die Notwendigkeit die Fürsten zn bitten, sie möchten seinen Sohn in gewohnter förmlicher Weise küren, hinweggefallen war, so

bednrfte es nun auch nicht mehr des Vollzuges der althergebrachten Krönung in Aachen. Mit all' diesem hatte Heinrich nun gebrochen. Dennoch musste der junge Erbkönig gekrönt werden. Das war ja anch in England nnd Frankreich üblich. Wenn Heinrich jetzt dies Amt keinem deutschen Fürsten, sondern dem Papste übertragen wollte, so konnte das dem Antor nach dem bisherigen Vorgehen Heinrichs schon als ein begreiflicher Schritt erscheinen. Es handelte sich eben damals überhaupt um einen Ausnahmezustand.

Dass endlich die Ansdrucksweise unserer Quelle es verbietet, an den Plan einer sizilischen oder italienischen Königskrönung zu denken, wurde oben bereits angedeutet (S. 13f). Man müsste denn vermnten, der Autor habe einen dieser Pläne mit den sonstigen Bemühnngen Heinrichs um Friedrichs Nachfolge im römischen Reiche vermengt. Doch wäre man dadurch wieder zu der so wenig wahrscheinlichen Annahme genötigt, dass der Annalist selbständig auf den Gedanken einer römischen Königskrönung durch den Papst gekommen sei. Und meint man dennoch, dass Kaiser Heinrich VI. eine sizilische Krönung seines Sohnes beabsichtigt habe — an eine italienische ist aus bestimmten Erwägnngen[1]) fast garnicht zu denken —, so frage ich, warum hat denn der Annalist gerade diesen Umstand nicht klar berichtet, er, der sonst über die Geschicke Siziliens nnd die staatsrechtliche Stellung dieses Landes sehr wohl unterrichtet ist?

Nach allem wird nicht zn bezweifeln sein, dass in der That, so auffallend es auch klingen mag, im Jahre 1196 Kaiser Heinrich VI. den Papst Cölestin III. um eine Krönung des jungen Friedrich zum römischen Könige ersucht hat. Es ist jetzt an uns, eine Probe des Exempels zn geben und zu zeigen, dass sich ein derartiger Plan weit eher als der irgend einer anderen Krönung in die damalige Politik des Kaisers den Fürsten wie dem Papste gegenüber einreihen lässt.

IV.

Auf dem Reichstage zu Worms, im Dezember 1195, legte Heinrich VI. zuerst den dentschen Fürsten den Plan der Um-

[1]) Darüber s. unten S. 30.

gestaltung des Wahlreichs in eine Erbmonarchie vor.[1]) Er begehrte dazu ihre Einwilligung in herrischer Weise und drohte, sie, falls sie sich weigern sollten, als Reichsfeinde in deu Kerker werfen zu lassen. Sie erbaten und erhielten Bedenkzeit. Auf der nächsten Versammlung, im April 1196 zu Würzburg, gaben die meisten, zum Teil aus Furcht vor des Kaisers Macht, zum Teil verlockt durch seine Gegenanerbietnngen ihre Zustimmung. Nur der Westen verharrte in unerschütterlichem Widerstande. Kölu, wo damals Adolf von Altena den Krummstab führte, war der Mittelpunkt der welfischen, dem Kaiserhause feindlichen Partei. Vergebens suchte Heinrich, der sich nach dem Würzburger Tage bis in den Juni hinein am Rhein aufhielt, die dortigen Fürsten zu gewinnen. In ihrem Kern blieb die Gegnerschaft unerschüttert. Es galt eiuen anderen Versuch zn ihrer Ueberwindung zu machen.[2])

Schon vor seinem Abzuge nach Italien, der den Marbacher Annaleu zufolge um Johanni 1196 stattfand, hat Heinrich von Deutschland aus eine Botschaft an die Kurie gesandt.[3]) Er schrieb im Juni an den Papst,[4]) all' sein Sinnen sei darauf gerichtet, zwischen der Kirche nnd dem Reiche jetzt einen alle Zeiten überdauernden Frieden znstandezubringen. Er habe den päpstlichen Legaten Petrus, Kardinalpriester von S. Cecilia, nnr deshalb so lange zurückgehalten, um eiuen so wichtigen Vertrag mit ihm in Musse und gründlich durchberaten zu köunen. Aber anch damals hat er den Kardinal uoch nicht von sich gehen lassen. Erst am 4. September schrieb Cölestin III. an deu Bischof von Fermo[5]): Praeterea scias, quod iu proximo expectamus nuncios imperatoris, qni cnm dilecto filio P. tit. S. Cecilie presbitero cardinali, apostolicae sedis legato, sunt ad nos, sicut accepimns, accessuri pro pace inter ecclesiam et imperium reformanda. Kurz znvor muss also Heinrich wieder eine Botschaft und mit dieser den Kardinallegaten an die Kurie gesandt haben.

---

[1]) Zum Folgendeu s. Toeche a. a. O. S. 413 ff.

[2]) S. auch Toeche S. 416.

[3]) Ebenda S. 431 f.

[4]) MG. Const. I, p. 529, nr. 371.

[5]) Toeche S. 435. Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Rom. 17426.

Wir treffen Heinrich bereits im Juli in Oberitalien an; er urkundet am 28. in Turin.[1]) Er war auf dem Wege nach Apulien, wo er aber erst im Dezember eintraf, so dass die Aeusserung der Marbacher Annalen, er habe sich auf seinem Wege dorthin lange in Italien aufgehalten, vollkommen zutrifft. In jener Zeit, sagen sie dann, habe Heinrich wegen des Friedens und wegen der Krönung seines Sohnes mit der Kurie zu unterhandeln begonnen; weiter heisst es: Ipso tempore frater imperatoris Cunradus dux Suevie obiit. Von diesem wissen wir, dass er am 15. August zu Durlach oder zu Oppenheim starb.[2]) Vor dem 23. schon hatte den Kaiser die Nachricht in Mailand erreicht.[3]) Also schon im August muss Heinrich seine Verhandlungen mit der Kurie eingeleitet haben; dazu stimmt das, was wir aus dem Briefe Cölestins an den Bischof von Fermo wissen. Die hier Aufang September erwartete Gesandtschaft wird es also mutmasslich gewesen sein, welche dem Papste die Bitte des Kaisers unterbreitet hat, seinen Sohn zu taufen und zum Könige zu krönen.

Es ist durchaus begreiflich, dass Heinrich damals und zwar erst damals mit einem derartigen Anschlage hervortrat. Er hatte sich kurz zuvor von der Hartnäckigkeit des Widerstandes der westdeutschen Fürsten und besonders Adolfs von Köln überzeugt. Hier war mit Unterhandlungen nichts mehr auszurichten. Wenn aber jetzt der Papst den jungen Friedrich zum Könige krönte, so wurde damit gegen den Mittelpunkt der Gegnerschaft, gegen Adolf von Köln, ein vernichtender Schlag geführt, ihm das Krönungsrecht entzogen und er damit seiner alle anderen Fürsten überragenden Stellung beraubt. Gerade sein Widerstand wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass er durch Heinrichs Reformplan wohl am allerschwersten getroffen wurde. Denn er hatte es ja in der Hand, dem Erwählten die Stadt Aachen, die sedes regni, zu eröffnen, sein alleiniges Recht[4])

---

[1]) Ebenda S. 422.

[2]) Die Quellen geben beide Orte an; vgl. Toeche S. 440, Anm. 1.

[3]) Das ergiebt sich aus Reg. imp. V, nr. 10 h. c.

[4]) Nach dem Schreiben der deutschen Bischöfe an den Papst Hadrian IV. von 1157 hatte Friedrich I. erklärt: regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici (reçognoscimus). MG. Const. I., p. 233, nr. 167. Rahewin, Gesta Frid. III, c. 17; ed. Waitz p. 149.

war es, ihn dort zu krönen und zu salben. Einem ehrgeizigen Fürsten wie Adolf war damit ein Mittel zu gewaltiger Steigerung der Macht und des Einflusses der Kölner Kirche in die Hand gegeben; er und seine Nachfolger haben es in diesem Sinne zu gebrauchen gewusst.[1])

Aber abgesehen davon, dass der Kölner Heinrichs Erzfeind war und rücksichtslos gegen ihn vorgegangen werden musste, war es in *jedem* Falle notwendig, wie die deutsche Wahl so auch die deutsche Krönung zu beseitigen. Denn, wenn auch die Fürsten durch ihren Verzicht auf die Wahl zugleich auch das ihnen in ihrer Eigenschaft als Wähler zustehende Recht, bei einem Teile der Aachener Handlung, der Thronerhebung, mitzuwirken, aufgegeben hatten und sie so den Charakter einer Einsetzung ins Reich *durch die Wählerschaft* in Zukunft nicht mehr haben, sondern nur als rein geistliche Feierlichkeit fortbestehen konnte, so war doch gerade damit für den hohen Klerus die Möglichkeit eröffnet, wie einst, bevor das Laientum in die Handlung eingedrungen war,[2]) das Königtum als eine von *ihm* eingesetzte, *ihm* gegenüber zu gefügiger Ergebenheit verpflichtete Institution hinzustellen. Derartige Folgerungen haben die Bischöfe früher aus ihrem Salbungs- und Krönungsrecht wohl zu ziehen gewusst; ich erinnere vor allem an Hinkmar von Reims.[3]) Sogar ein Absetzungsrecht glaubte man aus dem Einsetzungsrecht ableiten zu können.[4]) Festgelegt ist die Grundanschauung in den Worten, mit denen bei jeder Krönung der Kölner Bischof den König anzureden pflegte: Sta et retine amodo locum, quem hucusque paterna successione tenuisti hereditario iure . . . delegatum tibi per auctoritatem Dei . . . *et per presentem traditionem nostram, omnium scilicet*

[1]) Vgl. M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reichs herausgeg. von K. Zeumer I, 2), S. 13 ff. 43 ff. 101 ff.

[2]) Das lässt sich erst seit dem 12. Jahrh. deutlich beobachten; s. Krammer a. a. O. S. 12 ff. S. 26.

[3]) Lilienfein, die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger (Heidelberg 1902), S. 100. 124. 148. Krammer a. a. O. S. 26.

[4]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², S. 501 f.

episcopornm ceterorumqne Dei servornm.[1]) Später, im 13. nnd 14. Jahrhundert, haben die Erzbischöfe von Köln mit allen Kräften danach gestrebt, die Wählerschaft von der Aachener Handlung fernzuhalten, sie an der Vollziehung der Thronerhebung zn hindern nnd die so nmgestaltete Handlung nnter Hintansetzung der Wahl zur alleinigen Rechtsbasis des Königtnms zn machen.[2])

Durch die blosse Beseitigung der Wahl wäre also die Selbstständigkeit nnd Unabhängigkeit der staufischen Herrschaft keinenfalls schon erreicht worden. Erst, wenn die Aachener Handlung beseitigt wurde, konnte Heinrich getrost in die Znkunft blicken, ohne befürchten zu müssen, dass eine Hierokratie die Macht seines Hauses wieder stürzen würde. Bei diesem Unternehmen, das seinem Reformplane also den notwendigen Abschluss gegeben hätte, sollte ihm der Papst helfen. Wenn dieser jetzt den jungen Prinzen zum Könige krönte, hätte er seine Befugnis zu dieser Krönnng verteidigen müssen nnd wäre dauernd zum natürlichen Gegner Adolfs und seiner Ambitionen geworden. Von den übrigen Fürsten waren die Laien ja von ihrem Anteil an der Krönung völlig zurückgetreten, von den Geistlichen selbst Mainz und Trier lange nicht so stark an der Handlnng interessiert wie Köln; sie alle hätten keinen Anlass gehabt, dem Kaiser, weil er einen der Ihren eines Sonderprivilegs beraubte, zn zürnen. Vielleicht wäre es manchem von ihnen sogar nicht unlieb gewesen.

Unter diesen Umständen hätte Adolf von Köln sich in das Unvermeidliche wohl fügen müssen. Zu solchem Ziele aber war nnr durch eine päpstliche Königskrönnng zn gelangen. Nur dadurch wären, wie gesagt, Papst nnd Erzbischof unversöhnliche Gegner geworden. Anf eine Kaiserkrönnng hin hätte sich Adolf wohl auch nnterworfen, doch sicherlich nur unter der Bedingung, dass nun an Friedrich die Aachener Königskrönung noch nachgeholt werde. Ein Vollzug dieser Handlnng war dnrch den der Kaiserkrönnng keineswegs nnmöglich gemacht, da ja ein

[1]) So in allen Ordines, die bei Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und d. röm. Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jhd. (Abh. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XVIII. 1873) gedruckt sind.

[2]) Krammer a. a. O. S. 101 ff.

Kaiser der Römer als solcher noch durchaus kein Recht hatte, auch als dentscher König auftreten zn können. Heinrich wäre also nichts übrig geblieben, als das Weiterbestehen der Aachener Handlnng förmlich zn sanktionieren.

Aber man wird nnn entgegnen: In gleichem Masse wie der Kaiser diese Königskrönung vermeidet, erstrebt er doch eine solche durch den Papst? Tauscht er aber damit nicht lediglich einen Herrn gegen den anderen ein? Unterwirft er nicht mehr als alle bisherigen Herrscher das Reich dem Papste, da er diesem ja zu dem ihm ohnehin zustehenden Rechte der Kaiserkrönnng auch noch das der nnccio in regem überweisen will, ihm also ansser dem römischen Kaisertum anch das dentsche Königtum nnterwirft?[1] Darauf sei hier erwidert (vgl. unten S. 32 ff.), dass Heinrich seiner Dynastie znnächst eine feste nnd dauernde Herrschaft über Deutschland sichern wollte, um, wenn ihm dies gelnngen war, ungestört seinen Lieblingsplänen nachgehen nnd das Reich weit über die bisherigen Grenzen hinaus erweitern zn können. So dachte er sich eine Machtstellnng zn gewinnen, von der ans sich anch der päpstliche Einfluss jederzeit leicht zurückdämmen lassen würde.

Eine abschliessende Erklärung, weshalb Heinrich diese Königskrönnng durch den Papst vornehmen lassen wollte und welche Anschaunng er von diesem nenartigen Königtnm hatte, kann erst gegeben werden, wenn wir die weiteren Schritte Heinrichs im Jahre 1196 und auch noch die Möglichkeit einer sizilischen Königskrönung Friedrichs erörtert haben.

Es ist überliefert, welche Stellnng Heinrich ebendamals, als er mit der Kurie jene Verhandlnngen führte, den *übrigen* Grossen des Reichs gegenüber einnahm, denen also, die ihm vor Kurzem ihre verbriefte Zustimmung zu dem Reformplan gegeben hatten.

Zn Anfang Oktober forderte der kaiserliche Legat Graf Gerhart von Qnerfurt die namens des Kaisers nach Erfurt einberufenen Fürsten auf, nnn energisch an die Vorbereitungen zu dem in Aussicht genommenen Kreuzznge zu gehen. Er erhielt aber vom Landgrafen Hermann von Thüringen, der für die Versammelten sprach, eine sehr kühle Antwort. Weiter be-

[1]) Vgl. Hampe a. a. O. S. 5.

richtet der Chronist von Reinhardsbrunn, der bei den nahen Beziehungen seines Klosters zum landgräflichen Hause über den Verlauf all dieser Verhandlungen sehr gut unterrichtet ist:

Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus universis verbum imperator insumptum cum suarum ostensione litterarum inrevocabiliter in eodem concilio refricavit. Atque ita ibi nihil aliud diffinitum esse dinoscitur, nisi quod gravibus principes defatigati expensis minus benivolum erga imperatorem animum habuerunt.[1])

„Aber hinsichtlich der Vererbung des Reiches an seine Nachkommen“, sagt die Chronik, „erinnerte der Kaiser — unter Vorweisung der darüber ausgestellten Briefe[2]) — an das ihm unwiderruflich gegebene Wort.“

Zu derselben Zeit ungefähr, im Spätsommer oder Herbst 1196, als Heinrich an die Kurie jenes Ansinnen einer Königskrönung stellte, muss er also auch nach Deutschland eine Botschaft, welche die Fürsten energisch an ihre Pflichten erinnern und sie in der Treue erhalten sollte, gesandt haben.[3])

---

[1]) MG. SS. XXX, p. 557.

[2]) Die Wendung „cum suarum ostensione litterarum“ kann sich hier nur auf die Urkunden beziehen, in denen die Fürsten vor Kurzem dem Kaiser ihre Zustimmung zu dem Erbkaiserplan erteilt hatten und die er ihnen, als nicht lange nach dem Erfurter Tage, gegen Ende des Jahres, der Plan fallen gelassen wurde, wieder zurückstellen liess.

[3]) Es ist durchaus nicht notwendig, mit Toeche (S. 443, Anm. 4) anzunehmen, dass der Graf von Querfurt von Heinrich bereits damals mit der Anweisung nach Erfurt geschickt worden sei, im Falle eines sich jetzt erhebenden Widerstandes der Fürsten gegen den Reformplan dieselben namens des Kaisers von ihrem Versprechen zu entbinden und die Erlaubnis zu einer Wahl Friedrichs zu erteilen. T. meint: Da die Wahl im Dezember, der Reichstag aber wohl im Oktober stattfand, so habe Heinrich bei der Kürze der zwischen beiden Ereignissen liegenden Zeit nicht erst auf Nachricht von dem Erfurter Tage hin jene Anweisung an den Gesandten erteilen können. Der Reinhardsbrunner Chronist sagt aber mit aller Klarheit, dass der Kaiser auf dem Erfurter Tage sein Wort nicht zurücknahm und dass dort überhaupt nichts rechtes geschah, nur dass sich hier zuerst eine ungünstigere Stimmung unter den Fürsten geltend machte. Erst später berichtet er, dass Heinrich „videns principes . . . difficiliter sibi annuere“, das heisst, nachdem er von ihrem Verhalten in Erfurt gehört hatte, von seinem Vorhaben abliess. Da also Heinrich eine Gesandtschaft nach Deutschland geschickt haben muss, die jeden Abfall vom Reformplan zu verhindern Ordre hatte, so ist wohl das wahrscheinlichste, dass diese schon zu einer Zeit aus

Während gegen die Widersacher des Kaisers, gegen Adolf von Köln nnd die Seinen, ein vernichtender Streich vorbereitet wnrde, galt es sich zugleich der Anhängerschaft zu versichern, damit sie nicht ins Wanken geriete. So passt der Plan Heinrichs, den wir aus den Marbacher Annalen kennen, sehr gut zn dem, was die zeitgenössische Reinhardsbrunner Chronik über seine ebendamals den ihm anhängenden Fürsten gegenüber beobachtete Politik meldet.

Die in Erfurt Versammelten gingen also nicht geradezu gegen den Erbkaiserplan vor; sie zeigten sich nur in einer anderen, dem Kaiser sehr am Herzen liegenden Angelegenheit, schwierig nnd gaben ferner zn verstehen, dass ihnen die Unkosten, welche der Reichsdienst damals mit sich brachte, zu viel würden. So musste Heinrich erkennen, dass man ihm nnlustig folge, dass er sich nur durch ein grösseres Entgegenkommen die Dienstbereitschaft seiner Untergebenen zurückerkanfen könne. Dementsprechend hat er anch gehandelt. Die genannte Chronik sagt, nachdem sie ihrem Berichte über den Erfurter Tag znnächst einiges andere[1]) angereiht hat (l. c. p. 558):

Italien abging, wo der Kaiser eben erst in die Verhandlnngen mit der Knrie eingetreten war, also wohl hoffen konnte, des Nordens mit ihrer Hilfe Herr zu werden. Als diese erst ihre ablehnende Haltnng dentlicher kundgegeben hatte, hat Heinrich nicht mehr seine Anhänger in so schroffer Weise an ihre Pflicht mahnen zu müssen geglaubt; er ist zu Kompromissen bereit gewesen und hat den Reformplan anfgegeben. Demnach dürfte die Botschaft nach Deutschland etwa gleichzeitig mit der an die Knrie, im August 1196, abgegangen sein; vielleicht ging damals auch Heinrichs Bruder Philipp, der nenernannte Herzog von Schwaben, nach dem Norden. Dann aber kann der Erfnrter Tag schon v o r Mitte Oktober beendigt worden sein, wofür vielleicht anch der Umstand anzuführen ist, dass in einer ans Erfurt vom 17. dieses Monats datierten Urkunde Konrads von Mainz als Zengen ausser dem Bischof von Havelberg nnd einigen thüringischen Grafen keiner von den grossen Herren, die am Reichstage teilnahmen, mehr genannt ist (Geschichtsqnellen der Provinz Sachsen XXIII. U. - B. d. Stadt Erfurt, hrsg. von C. Beyer, I (1889), S. 27, nr. 61). Dann kann endlich den Kaiser in Mittelitalien die Nachricht von diesem Tage schon Anfang November erreicht haben nnd da die Wahl wohl erst Ende des Jahres stattfand, kann sie sehr gut auf eine n n n e r s t erteilte Erlanbniss hin vollzogen worden sein.

[1]) Der Verfasser nnterhricht den Gang seiner Erzählnng von den dentschen Angelegenheiten, um einige Ereignisse mitznteilen, die gleichzeitig im Orient vor sich gegangen sind. Er entschuldigt diese Unterhrechnng

Henricus . . . videns Theutonice principes de regno posteris suis hereditando difficiliter sibi annuere, continuo alia usus via revocavit prius habitam . . . voluntatem.

Während er also vorher an seinem Plane mit grösster Energie festhielt, liess er ihn, nachdem ihm — etwa Anfang November[1]) — von der unter den Fürsten herrschenden Stimmung berichtet worden war, sogleich fallen. Hierzu hat ihn aber gewiss nicht nur diese Nachricht bewogen. Wir wissen zwar nicht, welchen Gang die Verhandlungen mit dem Papste vom September bis November genommen haben. Wahrscheinlich ist nur, dass Cölestin III. keine übereilten Zugeständnisse gemacht hat und überhaupt in einen Frieden, durch den, wie Heinrich wollte, der kuriale Einfluss in Sizilien völlig ausgeschaltet werden sollte, nur unter dem härtesten Druck der Umstände eingewilligt haben würde. Bei den weiteren Verhandlungen gegen Anfang Dezember hin, wo, wie gleich ausgeführt werden soll, nicht mehr die Krönungs-, sondern nur noch die sizilische Sache zur Diskussion stand, hat der Papst einen Aufschub bis Epiphanias 1197 vermutlich deshalb verlangt,[2]) weil er, über die Stimmungen in Sizilien unterrichtet, einen Aufstand gegen das kaiserliche Regiment in nächster Zeit[3]) glaubte erwarten zu können. Ebenso wird er auch bei den Verhandlungen über die Krönung Friedrichs gewartet haben, ob sich nicht die Anhängerschaft des Kaisers etwas erschüttern lassen würde. Jedenfalls musste Heinrich damit rechnen, dass der Papst, dessen Kardinallegaten im Herbst 1196 gerade in Sachsen weilten,[4]) ebensogut wie er selber über die zu Erfurt

damit, dass er Dinge, die zeitlich zusammengehörten, nicht von einander trennen dürfe und geht dann mit den oben angeführten Worten zur weiteren Schilderung der Politik Heinrichs VI. über.

[1]) Er hielt sich damals in Mittelitalien auf. (Vgl. Reg. imp. V, nr. 511 d).

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 678. Vgl. Ann. Marb. p. 69: Imperatore in [Sycilia existente] imperatrix, sicut dicebatur, simultate inter ipsos exorta, coniurationem [adversus imperatorem ab omnibus] Apulie et Sycilie civitatibus et castellis fieri effecit, consciis, ut fertur, Lonbardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Celestino. S. dazu Bloch in Ann. Marb. p. 59, N. 4.

[3]) Er brach erst im Mai 1197 aus; s. Bloch l. c. p. 69, N. 3.

[4]) S. Hauck a. a. O. S. 675.

lant gewordenen Gesinnungen der Fürsten nnterrichtet wurde. Heinrich musste sich sagen, dass, wenn er jetzt auf dem bisher eingeschlagenen Wege weiter ginge, er dadurch die Fürsten dem Papste geradezu in die Arme treiben würde.

Aus diesen Erwägungen heraus wird es vollkommen begreiflich, dass Heinrich, wie gesagt, etwa im November 1196, den Fürsten ihr Wort zurückgab und ihnen eine Wahl Friedrichs gestattete, die dann anch am Ende des Jahres mit grösster Bereitwilligkeit zn Frankfurt vollzogen wnrde. Die Unterhandlungen mit dem Papste hat er auch nnter diesen veränderten Aspekten energisch fortgeführt. Wir finden ihn am 3. November in Spoleto, am 16. in Tivoli, am 27. in Palestrina, am 2. Dezember in Ferentino dicht bei Rom, erst am 18. ist er wieder in Capua.[1]) Entsprechend berichten ja die Marbacher Annalen, dass er drei Wochen bei Tivoli wartete, dass Boten hin nnd her gesandt wurden, dass der Kaiser dem Papste die kostbarsten Geschenke machte, die Angelegenheit aber dennoch nicht den erwünschten Fortgang nahm, weshalb der Kaiser unmutig nach Sizilien abzog.

Damals, in der Zeit von Mitte November bis Anfang Dezember, kann die Forderung einer Königskrönung von Seiten Heinrichs nicht mehr erhoben worden sein; durch sie hätte er jetzt alle Fürsten anfs empfindlichste verletzt, weil damit allzn offen kundgegeben wäre, wie sehr gering er die Rechtskraft ihrer Wahl einschätzte. Denn wem das Wahlrecht zustand, der hatte anch das Recht der Krönnng und Investitnr, ohne welches jenes bedeutungslos war. Heinrich hätte sehr ernstlich besorgen müssen, dass, wenn die Knrie von seinem Vorhaben etwas ausplanderte, die Wahl Friedrichs überhanpt nicht zustandekommen würde.

Es wird daher um jene Zeit vor allem nur noch die sizilische Frage erörtert worden sein. Denn ohne dass diese geregelt, ohne dass über die zukünftige staatsrechtliche Stellung dieses Landes entschieden worden und die dort höchst strittige Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt gezogen wäre, war kein Friede zwischen dem Reich und der Knrie möglich. Gewiss ist diese Frage auch schon vorher, im Spät-

---

[1]) Stumpf, die Reichskanzler etc. Reg. 5048—5052. Bloch l. c. p. 68, N. 6.

sommer nnd Herbst, zwischen Kaiser und Papst erörtert worden, doch ist durch diese Annahme, wie ein Blick auf Heinrichs sizilische Politik sogleich lehren wird, die Möglichkeit, dass er damals eine sizilische Königskrönung Friedrichs geplant habe, um keinen Schritt näher gerückt.

Dass an eine italienische Krönung am allerwenigsten zn denken ist, hat schon Hampe (a. a. O. S. 5) mit Recht betont. Sie zu vollziehen, war Sache des Erzbischofs von Mailand; nm ihretwillen brauchte man sich nicht an den Papst zu wenden. Hier haben wir uns also nicht aufzuhalten.

Gegen die erwähnte Annahme aber, dass eine sizilische Krönung geplant sei, wogegen schon Hampe mancherlei geltend gemacht hat, ist m. E. vor allem einzuwenden, dass Heinrich damals ernstlich die Einverleibung Siziliens ins Reich plante [1]) Die sehr grossen Zugeständnisse, die er der Kurie nach eigenem Zeugnisse hat machen wollen,[2]) waren wohl der Preis, den er für eine Entlassnng des Königreichs ans dem Lehnsverhältniss zum heiligen Stuhl zu zahlen bereit war. Als ihm dies durchzusetzen nicht gelang, gab er gleichwohl seiner Willensmeinung deutlichsten Ausdruck. Friedrich wurde durch die Frankfurter Wahl Rex Romanorum et Sicilie, und auf die Rückseite seiner sizilischen Münzen liess Heinrich das Bild des Erwählten prägen mit der Umschrift „König Friedrich".[3]) Erst in seinem Testament[4]) hat er diese Pläne anfgegeben, die Abhängigkeit des Königreichs von der Kirche und damit dessen Trennung vom Imperium anerkannt. Friedrich II. hat dann (Nov. 1220) versprechen müssen[5]):

imperium nichil prorsus iuris habere in regno Sicilie nec nos racione imperii obtinere aliquid inris in ipso, cum ad nos non racione patris aut predecessorum ipsius, sed ex matrum tantum successione pervenerit, qne a regum Sicilie stirpe descendit, qui regnnm ipsnm ab ecclesia Romana tenebant . . . Ad tollendnm omnem presnmptionem et snspicionem nnionis

[1]) Vgl. den Bericht der Hist. de exped. Frid. imperatoris Ansberts (Fontes rerum austriacarum. Scriptores V, p. 89.), s. auch Toeche S. 586 f.

[2]) Toeche S. 430. Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 5, Anm. 5.

[3]) Toeche S. 446.

[4]) MG. Const. I, p. 530, nr. 379, § 1—3.

[5]) Ibid. II, p. 105, nr. 84.

eiusdem regni ad imperium providimus et promittimus, quod tam in regno quam iu imperio pro regni negotiis officiales de regno ipso habebimus et utentur sigillo ad expedienda ipsius regni negotia speciali.

Der Wiederkehr von Zuständen, wie sie unter Heinrich VI. bestanden hatten, sollte vorgebeugt werden. Nach dessen Auffassung herrschten die Staufer „racione imperii" in Sizilien.[1]) Unter ihm waren Deutsche zugleich über Reichslande und über sizilische Provinzen gesetzt worden. Markwald von Anweiler hatte in Mittelitalien ausser kaiserlichem Gebiet noch die sizilischen Grafschaften der Abruzzen und von Molise unter sich gehabt. Die Kaiserin Konstanze hat dann nach Heinrichs Tod die Deutschen aus dem Königreich zu entfernen gewusst. Ihr Sohn behielt einstweilen die bisherigen Namen bei, nach der Krönung zu Palermo[2]) aber nahm er den alten Titel der Normannenkönige: „Rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue" wieder an und gab dadurch — wohl aus Rücksicht auf Papst Innocenz III., mit dem damals wegen der Belehnung verhandelt wurde[3]) — zu erkennen, dass er lediglich als Sohn seiner Mutter ein Recht zur Herrschaft habe. Die Führung des römischen Königstitels wurde unterlassen.

Heinrich VI. ging also aller Wahrscheinlichkeit nach damit um, vom Papste Cölestin III. die „unio regni ad imperium" sanktionieren zu lassen. Zu welchem Zweck sollte er unter diesen Umständen eine sizilische Krönung Friedrichs erbeten haben? Wäre dadurch nicht gerade wieder zum Ausdruck gekommen, dass Sizilien ein selbstständiges Reich neben dem Imperium sei? War Heinrichs Wille, dass es eine Provinz des Imperiums bilden sollte, einmal durchgesetzt, so galt dort wie anderweit das Thronfolgerecht des römischen Reiches. Einer besonderen Sicherung der Nachfolge Friedrichs in diesem Lande bedurfte es dann keineswegs.

---

[1]) Dafür ist besonders auf eine von v. Kap-herr (Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 106) mitgeteilte Stelle zu verweisen, welche lautet: Nos pro obtinendo regno Siciliae et Apuliae, quod tum antiquo iure imperii tum ex haereditate illustris consortis nostrae . . . ad imperium deveniatur (Urkunde Heinrichs vom 21. Mai 1191 bei Gattula, Ad hist. Cassinensis accessiones I, p. 270).

[2]) Reg. imp. V, nr. 522 a.

[3]) Ibid. nr. 531 a.

Man könnte aber vielleicht einwenden: Heinrich, der sich wohl sagte, dass die Kurie Sizilien sehr ungern aus dem Lehnsverbande entlassen würde, wollte damals auch gar nicht die „unio regni ad imperium“ bei der Kurie betreiben, sondern nur wie in Deutschland so auch im Süden die Thronfolge seines Hauses sichern und deshalb sollte der Papst den jungen Friedrich krönen.

Dagegen kann aber geltend gemacht werden: Wenn der Kaiser von der Kurie ein so zähes Festhalten an ihrem Rechte erwarten und daher den Gedanken der „unio“ einstweilen zurückstellen zu müssen glaubte, konnte er dann wohl überhaupt darauf rechnen, dass sie seinen Sohn krönen würde, ohne dass dieser vorher den Lehnseid leistete, ohne dass er selber von seiner in Rom genugsam bekannten staatsrechtlichen Anschauung zurücktrat? Jedenfalls hätte man an der Kurie die Sache so gewendet, dass die Krönung geradezu wie eine Anerkennung der Lehnsabhängigkeit Siziliens erschienen wäre. Heinrichs Schritt wäre also kein glücklicher gewesen; die Freiheit Siziliens von Rom, die er so konsequent und energisch verteidigt hatte, wäre ernstlich gefährdet worden. Und endlich bedurfte Friedrichs Nachfolgerecht, wie schon Hampe hervorhob, in Sizilien am allerwenigsten besonderer Sicherung.

Demnach dürfte also die Stelle der Marbacher Annalen schwerlich auf den Plan einer sizilischen Krönung Friedrichs zu beziehen sein.

V.

Nach dem Bisherigen kann es als das wahrscheinlichste bezeichnet werden, dass Heinrich VI. im Jahre 1196 seinen Sohn Friedrich durch den Papst zum römischen Könige krönen lassen wollte. Aber es ist verständlich, wenn man sich dennoch schwer zu dieser Annahme entschliesst, eine derartige Königskrönung durch den Papst erscheint als etwas zu ungewöhnliches, zu unglaubwürdiges. Man wird immer noch — unter Hinweis auf die gleichartigen Bestrebungen Friedrichs I.[1]) — geneigt bleiben, der Möglichkeit, dass eine Kaiserkrönung beabsichtigt worden sei, den Vorzug zu geben.

[1]) Vgl. Hampe a. a. O. S. 6.

Wir müssen, um diesen letzten Zweifel zu beheben, vorerst der eingangs geschilderten Verschiebung in den Staatsanschauungen besonders unter Friedrich I. gedenken. Der Staat war ein römisches Kaiserreich geworden, alle Macht wurde vom Kaisertum hergeleitet, eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, ein deutsches Königtum, konnte es neben und unter ihm nicht geben und daher konnte auch der als rex unter dem kaiserlichen Vater stehende Sohn nicht mehr als fränkisch-deutscher König, sondern nur noch als Unterkaiser, als Caesar aufgefasst werden. So allein war seine Stellung mit dem Staatsrecht des Imperium vereinbar. Diesen Uebergang erleichterte der Umstand, dass die Herrscher den Titel eines *römischen* und nicht den eines deutschen Königs führten. Es war also damals möglich, dass der Papst eine römische Königskrönung vollziehen und dadurch das Nachfolgerecht eines Kaisersohnes im Imperium anerkennen konnte. Der Begriff des rex Romanorum hatte sich gewandelt.

Dabei wählte Heinrich aus verschiedenen Gründen eine Königs- und nicht eine Kaiserkrönung. Erstens mochte er sich daran erinnern, dass einst seinem Vater, als er um Heinrichs *Kaiser*krönung bat, erwidert worden war, es sei nicht Rechtens, dass zwei Kaiser im Reiche seien. Zwar war die Kurie später von diesem Grundsatz abgekommen und hatte versprochen, Friedrichs Bitte gewähren zu wollen — ein Versprechen, von dem sie sein Tod entbunden hatte. Aber ihm, Heinrich, war man in Rom zur Zeit sehr wenig günstig gesinnt, man wusste von seinen Reformplänen und es war zu erwarten, dass die Kurie unter abermaliger Betonung jenes Grundsatzes den unbequemen Bittsteller abweisen würde. Dagegen mochte das Gesuch um eine Königskrönung, gegen welches sich jener Einwand nicht erheben liess, ihr aus dem Grunde sympathisch sein, weil alsdann der bodenständige, deutsche Charakter, den das römische *Königtum* trotz seines Namens bisher besessen hatte, verschwinden würde. Die Idee des fränkisch-deutschen Königtums beseitigt und an seiner Stelle die des römischen Kaisertums allein herrschend zu sehen, musste für die Kurie eine sehr verlockende Aussicht sein. Denn nur das römische Kaisertum konnte sie als eine von ihr abhängige Institution betrachten, das deutsche Königtum stand

ihr ebenso unabhängig wie das von Frankreich oder England gegenüber.

Dem Kaiser empfahl sich der Gedanke der Königskrönung ferner aber noch deshalb, weil angesichts einer Weihe zum Kaiser die Fürsten sich wohl darauf berufen hätten, dass das deutsche König- und das römische Kaiserreich zwei verschiedene Dinge seien und der römische Kaiser als solcher ohne weiteres noch nicht deutscher König sei.[1]) Einem römischen Könige gegenüber liess sich aber nicht so argumentieren. Denn der aus der deutschen Wahl und Einsetzung hervorgegangene Herrscher hiess eben schon seit etwa einem Jahrhundert rex Romanorum. Die Möglichkeit, diesen Begriff zwiefach auslegen zu können, kam der kaiserlichen Politik sehr zustatten.

Das Königtum musste aber seines bodenständigen Charakters entkleidet werden, den es sicher, wenn Friedrich in Deutschland gekrönt worden wäre, behalten hätte. Es wäre nach wie vor neben dem Kaisertum als eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts erschienen, was sich mit dem Gedanken der Allgewalt des Kaisertums nicht vertrug und auch gefährlich werden konnte, falls etwa König Friedrich später einmal, während sein Vater noch lebte, in Deutschland regieren sollte, wo dann sicher von hier aus versucht werden würde, in störender Weise die Selbständigkeit des Königtums zu betonen, wie das hernach unter Heinrich (VII.) in der That geschehen ist.

Sonach konnte der Kaiser den jungen Friedrich nicht in alter Weise zum Könige krönen lassen. Dennoch musste damals den Deutschen gegenüber sein Anrecht am Reiche auf irgend eine Weise kundgethan und ebendies ferner auch vom Papste anerkannt werden. Dem Plane einer Kaiserkrönung näher zu treten, schien nicht ratsam. So ergab sich von selber der Ausweg, die römische Königskrönung dem Papste zu übertragen.

Wie sich Heinrich im Einzelnen den Vollzug derselben gedacht hat, wissen wir nicht. Soviel aber kann mit Bestimmtheit gesagt werden: durch diese Krönung sollte der junge Friedrich

---

[1]) Vgl. oben S. 24. Die Kurie hätte sich dieser Anschauung gewiss nicht widersetzt, ihr kam es nur auf Italien an, das sie als Dependenz des Kaisertums ansah (vgl. S. 2 dieser Abhandlung und Ficker, Rainald von Dassel [1850], S. 21).

nicht als deutscher König, sondern als der Erbe des römischen Kaiserreiches anerkannt werden, der einstweilen, bis znm Tode seines Vaters, rex Romanorum oder Caesar hiess. Nicht das Teutonicum regnum, das Romanum imperinm wäre ihm durch des Papstes Vermittlung übertragen worden. Es ist daher anzunehmen, dass man sich den Formen der römischen Kaiser-, nicht denen der dentschen Königskrönung angeschlossen haben würde und sich die Handlung demnach von einer Kaiserkrönung kaum wesentlich unterschieden hätte.

So wäre Friedrich als zukünftiger Imperator anerkannt worden, er hätte als solcher dem Vater folgen können, ohne dadurch die Kurie zu verletzen. Einer besonderen Kaiserkrönung hätte es dann nicht mehr bedurft. Die Kontinnität des Kaisertums wäre also erreicht, der Staat völlig als römisches Imperinm konstituiert worden nnd die Aufgabe Heinrichs nur gewesen, dies zn so hoher Macht und Festigkeit zn bringen, dass neben ihm das Papsttum stets ein nngefährlicher, ja gefügiger Faktor bleiben würde.

In der That ist denn ja auch Heinrich VI. bemüht gewesen, das altrömische Kaisertum seinem Umfange nach wieder anfznrichten. Wie kaum ein zweiter Herrscher vor nnd nach ihm hat er den ganzen Erdkreis unter seine Gewalt zn bringen gesucht.[1]) Richard von England wurde sein Lehensmann und musste sich in der auswärtigen Politik den Winken des Kaisers fügen. An eine Eroberung Frankreichs, Spaniens, Nordafrikas wnrde gedacht, znnächst aber an eine Wiedervereinigung Ost- und Westroms. Dies Ziel zu erreichen,[2]) sollte der Krenzzug dienen, den Heinrich gleichzeitig aufs eifrigste betrieb. Anf dem Erfnrter Tage von 1196 wurden die Fürsten ernstlich ermahnt sich bereitzuhalten. Als Schwager der Tochter des 1195 gestürzten Kaisers Isaak glaubte Heinrich Erbansprüche auf das byzantinische Reich erheben zu können. Schon hatten die Könige von Cyprus nnd von Armenien den Staufer als ihren Kaiser anerkannt. Er war im besten Zuge, den Schwerpunkt des Reiches von Deutschland an das Mittelmeer, ja nach

[1]) Zum Folgenden vgl. Toeche a. a. O. S. 355 ff.

[2]) Bekanntlich ist die Eroberung von Byzanz wenige Jahre darauf einem Kreuzheer geglückt. Der Plan Heinrichs ist daher keinesfalls als ein unerhörtes Wagniss zu betrachten.

Byzanz, der Stadt Konstantins, zu verlegen, dessen Namen der junge Sohn des Kaisers sogar hatte führen sollen.

Wie sehr diese Pläne im Einklang stehen mit denen, die uns bislang beschäftigt haben, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Auch sie bezweckten, den Schwerpunkt des Reiches von Deutschland hinweg zu verlegen.

Damit die Idee des allbeherrschenden und allumfassenden römischen Kaiserreichs, welche schon Friedrichs I. Seele erfüllt hatte, in voller Reinheit und Kraft neu aufleben könne, beschloss Heinrich VI. den ihr widerstrebenden Begriff eines deutschen Königtums für immer auszutilgen und die seit Jahrhunderten getrennten Hälften des römischen Reiches wieder in eines zu zwingen. Der Plan scheiterte; und bald hernach sank auch sein weitdenkender, weitgreifender Urheber in ein frühes Grab.

Ueberblicken wir zum Schluss die Bestrebungen Friedrichs I. und Heinrichs VI. im Ganzen, so können wir uns bei aller Bewunderung doch eines Missbehagens nicht entschlagen. Warum kam soviel geistige Kraft nicht der Festigung eines deutschen Gemeinwesens zu Gute? Doch ist nicht zu vergessen, dass Friedrich in einer Zeit aufwuchs, wo, nach einem Worte von Karl Wilhelm Nitzsch,[1]) die Lokaltöne des Bodens und seiner Gewächse verschwanden. So bodenständig und deutsch uns Friedrichs Erscheinung auch anmutet, völlig konnte er sich diesem Geiste der Zeit so wenig wie andere entziehen. Von grosser und nachhaltiger Wirkung auf ihn ist, glaube ich, besonders der Eindruck gewesen, den er von der Chronik Ottos von Freising empfing. Hier war von einem kraftvollen Geiste der erste, grosszügige Versuch gemacht worden, die Weltgeschichte fest in den Rahmen eines philosophisch-theologischen Systems zu spannen. Sein Werk heisst nicht eine Chronik, sondern das Buch von den zwei Staaten, der himmlischen und der irdischen civitas. Er kennt nur eine irdische civitas; in ihr sind vier grosse Weltmonarchien auf einander gefolgt, die assyrische, die medisch-persische, die macedonische und die römische, von der man annahm, dass sie dauern würde bis zum Ende der Tage. Es sind Gedanken, die bekanntlich vom

[1]) Deutsche Studien (1879), S. 17.

Augustin, Hieronymus und Orosius herrühren. In diesem System war kein Platz für eine deutsche Monarchie als fünfte. Das deutsche Reich wurde lediglich als Fortsetzung des römischen angesehen. Nur dadurch hatte es eine sittliche Berechtigung, die den übrigen Staaten der Zeit abging, da sie zu Unrecht dem Kaiser den Gehorsam versagten. Wenn also Friedrich das damals arg daniederliegende römische Kaisertum als Weltmonarchie wiederherzustellen bemüht war, so fröhnte er damit nicht nur dynastischem Ehrgeiz, sondern er diente auch einer sittlich-religiösen Idee.

Doch wäre diese Idee an sich gewiss noch nicht im Stande gewesen, bei Friedrich den Gedanken des nationalen, deutschen Königtums in den Hintergrund zu drängen. An ihm als an einer historischen Thatsache vorbeizukommen, gelang selbst Otto nicht und es kommt dadurch eine gewisse Unklarheit in sein System.

Zwar hält er streng an der Kontinuität der vierten Monarchie fest, jeder deutsche König ist als solcher schon ein Nachfolger des Augustus. Dennoch ist er über den historischen Ursprung des Reiches keineswegs im Unklaren. Er schildert, wie neben dem niedergehenden römisch-byzantinischen Reiche das von diesem unabhängige Frankenreich — wie eine neue fünfte Monarchie — emporkam,[1]) wie Karl der Grosse als König der Franken Italien und andere Lande gewann nnd wie erst danach auch das Imperium an ihn fiel, wie dann der deutsche König Otto durch die Eroberung Italiens das deutsche Reich, welches ehedem ein Teil des fränkischen gewesen war, vergrösserte und wie auch er erst darauf die Kaiserwürde übernahm.[2]) Unter Hinweis auf eben diese Thatsachen hat zwei Jahrhunderte später der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg in seiner Schrift „De iuribus regni et imperii“ die Ansprüche der deutschen Könige als solcher auf die Herrschaft

[1]) Vgl. Bernheim in Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung Bd. VI, S. 32. Chron. ed. Wilmanns l. IV, c. 31—33. V, 25.

[2]) Vgl. Chron. VI, 19: Verum Otto . . . Italiam quoque, quae per plures iam annos Francis seu Germanis alienata fuerat, regno adicere parat. VI, 24: Vide regnum Teutonicorum cum regno Francorum affine et quodammodo cognatum principium habere. Ibi primus Karolus sine regio nomine regis honorem gerebat. Hic magnus Otto Saxonum dux, regibus

in Italien gegenüber der Knrie verteidigt, die das Herrscherrecht über den Süden vom Kaisertnm herleitete. Iu seinem thatsächlichen Umfange beruhte auch für Otto das Reich auf der Idee des deutschen Königtnms. Wir kennen die Worte (s. oben S. 4, Anm. 1), die er Friedrich gegenüber den Römern in den Mund legt: Dem fränkischen Reich ist diese Stadt samt Italien von unseren Vorgängern einverleibt worden! Durch die päpstliche Krönnng erwirbt der König keinerlei Herrschgewalt, sondern nur den Nameu eines Kaisers.[1])

Otto leitet also durchaus nicht das Herrscherrecht seines Gebieters vom Kaisertum her, dies erscheint vielmehr als ein znm Königtum hinzutretendes Amt, durch welches es in eine höhere Sphäre gerückt wird und erst seine volle, sittliche Berechtigung erhält. Der Inhalt des Kaisertnms kann demnach nur ein ganz allgemeiner sein: Schutz und Verteidigung der Christenheit, im Besonderen der römischen Kirche.

Bei einem Könige wie Friedrich I. musste die bodenständige, deutsche Staatsanffassung natürlich in noch weit höherem Masse überwiegen. Anders wurde dies erst, als er mit den Legisten, den Lehrern des römischen Rechts, in nähere Berührung kam. Während er vorher die Idee des Imperium zwar verehrt, sie aber zugleich als einen für das Staatsleben wenig bedentungsvollen Begrift angesehen haben mochte, trat ihm jetzt das Kaisertum als ein realer Faktor des politischen und rechtlichen Lebens mit aller Schärfe vor Augen. Mit dem römischen Rechte im Allgemeineu gewann anch das römische Kaisertum praktische Bedeutung. Auf derartige Gedankengänge einzugehen, war aber Friedrich um so mehr geneigt, als Otto von Freisings Werk schon seinerseits dazu beigetragen hatte, ihn für die Idee des Kaisertnms besonders empfänglich zu machen. Dies schwebte jetzt nicht mehr als ein nnbestimmter Begriff in den Lüften, sondern war die Krönung eines

adhnc ex stirpe Karoli maneutibus, regni summam admiuistrabat. Illins filins Pippiuus uon solnm re, sed et uomine rex coepit esse et dici, huius simili modo filins Heinricus regio uomiue meruit honorari. Illius filius Karolus magnus nou solum regnum, sed et imperium, capto Desiderio, primns obtiuuit ex Francis, istius filius Otto magnns post multos triumphos primus ex Teutouicis post Karolos, capto Bereugario, Romauis imperavit.

[1]) Vgl. Bernheim a. a. O. S. 33.

tief ins Leben hineingreifenden staatlich-rechtlichen Systems geworden; es hatte seine theologisch-philosophische Färbung gegen eine juristisch-politische eingetauscht. Neben dem so gefassten Herrscherideal des Kaisertums musste allerdings das des Königtums verblassen.

So glaube ich psychologisch die Entstehung des staufischen Reichsgedankens erklären zu können. Er beruht im letzten Grunde auf persönlichen Erfahrungen und Eindrücken Kaiser Friedrichs I.; ihn in all' seinen Konsequenzen zu verwirklichen, hat sich Heinrich VI. bemüht; wie die Nachfolger Philipp und Friedrich II. die Reformidee weitergeführt haben, ist nun zu zeigen.

Zweites Kapitel.

Die Fortführung der staufischen Reformidee durch Philipp von Schwaben und Friedrich II.

I.

Im Zusammenhange mit dem Erbkaiserplan Heinrichs VI. sind die „electiones in imperatorem" der staufischen Zeit zu behandeln. Von mehreren Herrschern dieser Periode wird immer wieder berichtet, dass sie zu „Kaisern", nicht zu Königen erwählt wurden. Nicht nur gut unterrichtete chronikalische Quellen erzählen davon, auch in Urkunden und Briefen tritt diese vorher nicht begegnende Thatsache so deutlich hervor, dass man angesichts dieser offenkundigen Umformung der Wahl kaum daran zweifeln kann, dass damals thatsächlich die höchsten Gebieter Deutschlands als Kaiser und nicht als Könige angesehen worden sind und sich selber als solche betrachtet haben. Dennoch hat man sich bisher nicht recht entschliessen können, dies allgemein zuzugeben, vor allem aus der Erwägung heraus, dass ein erwählter römischer Kaiser für das Mittelalter staatsrechtlich ein Unding sei, da nur der römische König gewählt werde, der als solcher Anspruch auf die Kaiserkrönung habe.[1])

[1]) So K. Hampe in der Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins N. F. XX, 10 ff. Vgl. ferner C. Rodenberg in seiner Abhandlung „Ueber wiederholte deutsche Königswahlen" (Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgesch. Heft XXVIII), S. 33.



Diese Anschaunng geht von der Annahme aus, dass diejenige Staatsidee, welche wir die fränkisch-dentsche nannten, stets unangefochten in Geltung gestanden habe. Wir wissen aber, dass sie seit Friedrich I. mehr und mehr von dem Gedanken, dass das Reich nichts sei als ein Imperium und die Reichsgewalt allein auf dem römischen Kaisertum beruhe, verdrängt worden ist. Friedrich und Heinrich waren beide bemüht, das Nachfolgerecht ihrer Söhne ins Kaisertum sicherzustellen, damit das Reich keinen Augenblick ohne Herrscher bleibe. Dementsprechend konnte auch, als das Reich nach Heinrichs Tode (1197) ledig war — die kurz zuvor (1196) vollzogene Wahl Friedrichs wurde von den Fürsten nicht als gültig angesehen — nach staufischer Auffassung nur wieder ein neuer Kaiser, nämlich Philipp, aufgestellt werden. Sehr bald darauf wurde von den Gegnern der Staufer, an deren Spitze nach wie vor Erzbischof Adolf von Köln stand, Otto von Braunschweig, zum Könige erwählt, hier also der imperialistische Gedanke nicht rezipiert, dagegen auf der anderen Seite ihm zu Liebe — wie wir gleich sehen werden — der Charakter der Wahl umgedeutet.

Wir haben über diese Doppelwahl eine urkundliche und eine chronikalische Quelle heranzuziehen.

In dem bekannten Schreiben der deutschen Reichsfürsten an den Papst Innocenz III. vom Mai 1199, der sogenannten Speyerer Erklärung,[1]) wird der Kurie von jenen mitgeteilt:

quod mortuo inclito domino nostro (Henrico) Romanorum imperatore augusto collecta multitudine principum . . . illustrem dominum nostrum (Philippum) in imperatorem Romani solii rite et sollempniter elegimus.

Es sei im Voraus gleich bemerkt, dass der Gedanke der „electio in imperatorem" nicht hier zuerst auftaucht; schon bei der Wahl selber, also etwa ein Jahr früher, muss man ihn übernommen haben. Als der Vater dieses Gedankens dürfte König Philipp gelten, er hat gewiss die Staatsanschauung des kaiserlichen Bruders geteilt und von seinen Bestrebungen gewusst. Doch ist der rechtliche Charakter der Kaiserwahl in

---

[1]) MG. Const. II, nr. 3, p. 3 sq. Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung (1904), nr. 23, S. 24 f.

voller Klarheit nur von ihm und seinen Vertrauten, nicht auch von den Fürsten seines Anhangs erfasst worden.

Wir beobachten, dass er im Widerspruch gegen alles Reichsherkommen[1]) sich gleich nach der Wahl (6. März 1198) nnd vor der förmlichen Krönung und Einsetzung dnrch die Fürsten (8. September d. J.) König der Römer nannte und anch von der Wahl die Jahre seines Reiches zählte.[2]) Er trug sogar am Osterfeste 1198 zu Worms die kaiserliche Krone und die anderen Insignien, ohne doch diese aus der Hand von Bischöfen des Reichs empfangen zu haben. Anscheinend legte er auf die deutsche Krönung gar keinen Wert. Dazu stimmt, dass in der gedachten Speyerer Erklärung ihrer auch nicht mit einem Worte gedacht wird. Zwar war sie nicht wie die Ottos IV. streng nach der Regel der Gewohnheit vollzogen worden, doch hätte Philipp sie immerhin erwähnen und sich, wie er später gethan hat, damit entschuldigen können, dass er lediglich durch trügerische Vorspiegelungen Adolfs und der Seinen verleitet, den schon begonnenen Zug nach Aachen aufgegeben habe.[3]) Aber nnmöglich konnte von jemanden, der zum Imperator erwählt worden war, dann noch gesagt werden, er sei in Aachen znm Könige gekrönt worden. Denn wohl konnte die Wahl als eine Kaiserwahl, nimmermehr aber die deutsche Krönnng als eine kaiserliche bezeichnet werden. Dagegen heisst es ansdrücklich, dass Philipp binnen Kurzem mit den Fürsten nach Rom „pro imperatorie coronationis dignitate sublimiter obtinenda“ ziehen würde.

König Philipp betrachtete ebenso wie sein Bruder und wie sein Vater das Reich als ein römisches Imperium, wo es neben

---

[1]) Dazu Krammer, Wahl und Einsetznng S. 62 f.

[2]) Die Annales Colonienses heben diese Thatsache und die im Folgenden berichtete ausdrücklich hervor, sie sagen: Nomen regium sibi ascribit et apud civitatem Wangionum in albis (d. h. in septimana in albis, in der Osterwoche) coronatus progreditur. Ed. Waitz p. 164. Vgl. Reg. imp. V, nr. 15 a. c.

[3]) MG. Const. II, p. 12, nr. 10: Scriptum excusatorium ad pontificem a. 1206.: Medio quoque tempore cum maximo et gloriosissimo exercitu ad sedem Aquensem pro recipienda corona ire volentes, astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi, exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transferre. Sie wählten aber — cumque nos ipsi sic decepissent — durch englisches Geld bestochen den Grafen von Poitou.

der kaiserlichen keine andere, selbständige, königliche Gewalt geben konnte. Die deutsche Königskrönung, durch welche eine derartige Gewalt geschaffen wurde, war daher für ihn eine rechtlich vollkommen irrelevante Handlung, der er sich nur aus politischen Gründen unterzog. Er wollte im wahren Sinne römischer, nicht fränkischer König sein; gerade so wie einst Heinrich VI. und unter ihm dann Friedrich II. durch die Wahl römische Könige, das heisst Cäsaren, Unterkaiser geworden waren, die nur noch der Krönung durch den Papst bedurft hatten, um Augusti zu werden. Dass Friedrich II. als ein kraft Erbrechts berufener Nachfolger Heinrichs eine derartige Stellung hatte einnehmen sollen, zeigten wir bereits; das gleiche war ihm aber auch, als er (Ende 1196) erwählt worden war, zugedacht. Denn auch er führte damals sogleich den römischen Königstitel, ohne gekrönt worden zu sein. Da Heinrich Sizilien als Reichsland betrachtete, liess er Friedrichs Bildnis auf die Rückseite seiner sizilischen Münzen prägen mit der Umschrift: König Friedrich; der Sohn hatte neben ihm Anteil am Kaisertume.[1]) Im Zusammenhange des Reformplanes hatte Heinrich versucht, der Krönung ihren alten Charakter völlig zu nehmen; später gaben er und nach ihm in deutlichster Weise König Philipp wenigstens zu verstehen, dass sie nach den Anschauungen der Herrscher ohne staatsrechtliche Bedeutung sei, dass man zwar das fürstliche Wahlrecht wieder anerkannt habe, darum aber doch nicht gesonnen sei, sich dem in der Krönung am lebendigsten zum Ausdruck gelangenden Gedanken des fränkisch-deutschen Königtums zu unterwerfen.

Wir können demnach wohl den Umstand, dass Philipp gegenüber der deutschen Königskrönung ein geringschätziges Wesen zur Schau trägt, als Bestätigung für unsere obige Behauptung, dass Heinrich VI. sie habe beseitigen wollen, verwenden. Das auffällige Benehmen Philipps und der unglaubwürdig erscheinende Plan Heinrichs erklären sich beide als entsprossen aus einer und derselben Idee, dem Reichsgedanken des staufischen Kaiserhauses.

In eine Reihe mit den sonstigen, oben geschilderten Handlungen Philipps gehört nun auch der sicherlich von ihm

[1]) Vgl. oben S. 31.

herrührende Gedanke der „electio in imperatorem". Es wurde dadurch der Rechtscharakter der Wahl klarer als durch den zweideutigen Ausdruck „electio in regem Romanorum" bezeichnet. Neben einer römischen Kaiserwahl konnte es als zweiten, ergänzenden Rechtsakt nur eine römische Kaiser-, keine deutsche Königskrönung mehr geben.

Anscheinend haben die Fürsten, indem sie thatsächlich eine Kaiserwahl vollzogen und von einer solchen nach Rom berichteten, Philipps Idee gebilligt, ja gefördert. Doch kann kein Zweifel darüber herrschen, dass sie dem Gedanken des Imperium nahegetreten sind, ohne daraus dieselben Konsequenzen zu ziehen wie die Staufer. Philipp wird ihnen seines Hauses geheime Ideen gewiss nicht offenbart haben. Gerade in der Königseinsetzung kam ja der Gedanke, dass die Fürsten dem von ihnen Erwählten das Reich übertrugen, in rechtsförmlicher Weise zum Ausdruck.[1]) Sie war eine von dem germanischen Rechtsempfinden des hohen Adels notwendig geforderte Handlung, an deren Abschaffung damals nicht gedacht werden konnte und der sich Philipp auch hat unterziehen müssen.

Andererseits aber sind doch ohne Frage auch die Fürsten von der im zwölften Jahrhundert neuerstandenen Idee des römischen Reiches nicht unberührt geblieben.

Wir bemerkten schon früher gelegentlich, dass diese nicht nur das Stauferhaus erfüllt hat, sondern auch in weitere Kreise eingedrungen ist. Zu derselben Zeit, als in fremdem Lande der Ruhm des Imperium von beredten Zungen verkündet wurde, als die Stadt Rom behauptete, sie allein habe die höchste Würde zu vergeben, kam auch den Deutschen die Bedeutung des Kaisertums recht zum Bewusstsein. Wie zur Entgegnung wurde nun betont, dass die Deutschen berechtigt und verpflichtet seien, die altrömischen Traditionen aufrechtzuerhalten und weiterzuführen. Als den Ausgangspunkt dieser Bewegung in Deutschland haben wir den kaiserlichen Hof zu betrachten. Denn, wenn auch die Staufer ihre Umgebung gewiss nur zum kleineren Teil völlig in ihre Reformgedanken eingeweiht haben, so haben sie jedenfalls aus ihrer starken Vorliebe für das Kaisertum kein Hehl gemacht, diese vielmehr aufs deutlichste

[1]) Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung S. 8 ff.

kundgetan. Von hier aus wurde sie nach allen Seiten hin weitergetragen und begierig aufgenommen. Ueberall, wo der germanische Charakter des Reiches dem nicht allzu wirksam widersprach, drangen römische Benennungen ein; die Deutschen wurden zu Romani, das Reich ein Imperium Romanorum, der König ein Imperator. Indem aber dabei an einer deutschrechtlichen Institution wie der Königskrönung doch festgehalten wurde, die ihrem Wesen nach nur zur alten und nicht mehr zur neuen Staatsanschauung passte, ergab sich ein Zwiespalt im Verfassungsleben, der allein durch die völlige Verwirklichung des staufischen Reformgedankens behoben worden wäre.

Dieser Zwiespalt begegnete uns bereits beim Reinhardsbrunner Chronisten, welcher nur vom Kaiser und vom Kaisertum spricht, aber die Handlung, durch welche ein Kaiser die Gewalt im Imperium erhält, doch nicht anders als königliche Salbung bezeichnen kann. Im Kreise der grossen Reichsfürsten machte sich dieser Zwiespalt aber nicht in gleichem Masse geltend. Denn hier konnte und wollte man nicht aufhören, in der Aachener Königseinsetzung den entscheidenden, den konstitutiven Akt bei der Bestellung des Herrschers zu sehen. Freilich liebten damals auch die Fürsten es, mit dem Namen des Kaisertums zu prunken. Doch blieben sie im Grunde deutsch und waren nicht von dem festen Boden ererbter Gewohnheit zu verdrängen. Ihnen ist es zu danken, dass die Idee des deutschen Königtums erhalten blieb. In anderen Schichten des Volkes aber, wo kein so starker Gegendruck herrschte, wo man zwar im deutschen Recht sonst ganz zu Hause, nur in den Fragen des Staatsrecht wenig bewandert war, da konnten die imperialistischen Ideen ungehindert eindringen und die zersetzendsten Wirkungen ausüben. Das zeigt sich besonders bei näherer Betrachtung des Sachsenspiegels; und da wir an den Aussprüchen Eikes von Repgow über Kaisertum und Königtum nicht achtlos vorübergehen können, so sei hier eine kurze exkursorische Erörterung seiner Staatsanschauungen verstattet.

Man kann es als charakteristisch für die Macht des staufischen Reichsgedankens betrachten, dass der Verfasser einer grossen Darstellung deutschen Rechts eine völlig imperialistische, römische Staatsauffassung vertritt. Keine Spur eines boden-

ständigen, deutschen Staatsempfindens treffen wir bei ihm an; nnr das sächsische Stammesgefühl ist entwickelt. Nachdem die Babylonier, Perser und Macedonier die Weltherrschaft innegehabt hatten, fiel sie an Rom nnd Julius (Caesar) wurde Kaiser: Noch hevet rome behalden dar von dat werltlike sverd nnde von sente peteres halven dat geistlike, dar umme het sie hovet aller werlde (Landrecht III, 44, 1). Von einem deutschen Königreich ist nie die Rede, nur von dentscher Art oder von dentscher Zunge, dagegen sagt Eike (III, 53, 1), dass Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben früher einmal Königreiche gewesen sind, bis sie von den Römern unterworfen und zu Herzogtümern erniedrigt wurden, doch, fährt er fort, behilden sie die vorsten to manne unde de van lene under deme namen. Seitdem haben ihnen aber die Kaiser auch diese beiden Rechte entzogen. Noch näher führt das kaiserliche Landrechtsbuch, der sogenannte Schwabenspiegel, die Geschichte der Unterwerfnng jener Lande durch die Römer aus (v. Daniels § 120): Daz geschach, do Julius ze Rome Kiunig wart, unde er tiuschiu lant betwang. Da wolte Julius niut, daz uber elliu tiuschen riche iut me Kinnigriches were wan sins, nnde onch iut me Kiuniges wan er.

Der historische Verlauf der Dinge ist geradezu auf den Kopf gestellt. Noch im zwölften Jahrhundert hatte man das Herrscherrecht der Deutschen über Rom sehr mit Recht auf die wiederholte Einnahme und Unterwerfung dieser Stadt zurückgeführt. Rom galt als eine Stadt, Italien als eine Provinz des fränkisch-deutschen Reiches. Nun aber sollen die Römer Deutschland erobert haben. Deutschland ist eine Provinz des römischen Reiches; nicht als ein deutscher, sondern als ein römischer König oder Kaiser gebietet der von den Deutschen erwählte Herrscher in Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben.

Zur Erklärnng dieser Staatsanschauung Eikes genügt es nicht, darauf hinzuweisen, dass ihm die Lehre von den vier Weltmonarchieen geläufig ist. Denn, obwohl Otto von Freising sie sicher weit mehr in sich aufgenommen hat, so hat er darum doch der Idee des deutschen Königtums alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wäre in Eikes Zeit der Gedanke des „regnum Teutonicum“ in kraftvoller Weise wie einstmals betont worden, so wäre das einem so aufmerksamen Beobachter des

Rechts seiner Zeit gewiss nicht entgangen. Irgendwie hätte diese Staatsidee in seinem Rechtsbuche sich bemerkbar gemacht. Sein Zeitalter war von nichts anderem mehr erfüllt als von der Idee des „Romanum imperium"; hinter ihr war die des „regnum" zurückgetreten. Auf sächsischer Erde haben im Jahre 1198 und im Jahre 1208 Kaiserwahlen stattgefunden, wovon Eike sicher gehört haben wird; er spricht ja auch von „des keiseres kore" (III, 57, 2). Da es ihm an historischer Bildung völlig fehlte, so war er in den Fragen des Staatsrechts gänzlich abhängig von der herrschenden Meinung, von den Schlagwörtern des Tages; es musste ihm daher das Reich lediglich als ein römisches erscheinen. Und da Julius Caesar das römische Reich aufgerichtet hatte, so konnte Eike die Zugehörigkeit der deutschen Lande zu diesem Reiche nur auf eine Eroberung derselben durch die Römer, durch Caesar zurückführen.

Er setzt demnach Kaiser und König einander vollkommen gleich; der Begriff eines deutschen Königs, der dem des römischen Kaisers gegenüberstünde, existiert ja für ihn nicht. Er hebt vielmehr hervor, dass von Rechtswegen die Deutschen den König küren sollen (III, 52, 1); man kann hinzufügen, nur sie und kein anderes Volk. Das, d. h. dies Vorrecht, erwarb ihnen der König Karl (der Grosse), setzt das kaiserliche Landrechtsbuch hinzu (v. Daniels § 118). Es ist eben kein bodenständiger, deutscher König, den sie erwählen, bei dem sich das von selber verstünde, sondern aus ihrer Wahl geht der Gebieter Roms, des Hauptes aller Welt, hervor, der durch die Weihe zu Aachen den Namen eines römischen Königs, durch die zu Rom den eines Kaisers empfängt (III, 52, 1)[1].

So ist Eike von Repgow ein echter Vertreter des imperialistischen Geistes seiner Zeit, „einer Zeit, in der die Idee des deutschen Reiches, die die Vergangenheit so lebendig erfasst hatte, vor der des Romanum imperium verblasste"[2].

[1]) Man darf an dieser Stelle freilich nicht den Homeyerschen Text zu Grunde legen, wo königliche und kaiserliche Gewalt geschieden werden, sondern den der „von späteren Zusätzen freien" Quedlinburger Handschrift, der auch Zeumer in seiner Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung S. 68 ff. gefolgt ist.

[2]) So F. Vigener am Schlusse seines Buches: Die Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (Heidelberg 1901), S. 259 über die Zeit vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab.

In der Salierzeit war ein solches Verkennen der nationalen Struktur des Reiches nicht so leicht möglich wie damals, wo sich im Gefolge der staufischen Politik die Klarheit des politischen Blicks vielfach stark getrübt hatte. Heimisch im Land der Ideale wurde der Dentsche ein Fremder im Hause seiner Väter.

Es konnte also anch für die Fürsten in dem Gedanken einer Kaiserwahl — voransgesetzt, dass neben dieser die Königseinsetznng bestehen blieb — damals nichts liegen, was sie hätte argwöhnisch machen können.

Wir kehren znr Erörterung der Doppelwahl von 1198 zurück und wenden nns nunmehr jener chronikalischen Quelle zu, auf die oben verwiesen wnrde. Es handelt sich nm die Chronik der Bischöfe von Halberstadt, eine gute, gleichzeitige Quelle.[1]) In ihr wird berichtet:[2])

Defnncto siquidem imperatore Henrico in electione imperatoris perniciosa dissensio inter principes est exorta. Cum enim electores Saxonie principes ad eligendnm imperatorem nniversos imperii principes crebrius invitarent, quidam principes avaricie dediti huic sacre electioni exsecrabiles interponere non snnt veriti condiciones . . . Verum principes Saxonie non ferentes imperium sine rectore sub tante more periculo vacillare, quibusdam aliarum provinciarnm principibus convocatis . . . in villa Arnestede . . . . dominum Philippum ducem Swevie, filium et fratrem divorum imperatorum Friderici et Henrici, imperatorem nnanimiter elegernnt . . . Hac igitur electione celebrata Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensn, acclamatione quoqne et applausn in regem est collandatus . . . . et Tarantasiensis archiepiscopns ipsum in regem consecravit et insigniis imperialibus, que penes ipsum erant, pariter insignivit. Adolfns vero Coloniensis archiepiscopus et quidam principes Reni . . . Ottonem . . . in regem eligunt . . . Qui capta Aqnisgrani civitate eundem electnm intronizatum in sede regia collocantes, diademate regio coronabant.

Hier wird also von einer Kaiserwahl Philipps in Arnstadt, von einer Königswahl nnd -krönung desselben zu Mainz nnd

[1]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁶, S. 356.
[2]) MG. SS. XXIII, p. 113.

nur von einer Königswahl nnd -einsetzung Ottos berichtet. Diese Darstellung ist durchans zutreffend, da der Gedanke einer „electio imperatoris“ wohl bei der Arnstädter, doch, wie wir sogleich sehen werden, nicht bei der Mainzer Wahl Philipps und nicht bei der Erhebung Ottos hat aufkommen können. Und da wir wissen, dass in staufisch gesinnten Kreisen jene Idee, wie das Speyerer Schreiben beweist, lebendig war, so werden wir nun mit aller Bestimmtheit sagen, dass die Arnstädter Wahl Philipps von Schwaben (6. März 1198) als die Wahl eines Kaisers vollzogen worden ist. Von dieser Thatsache ist dem Chronisten Nachricht zugekommen. Er hat sie übernommen, obwohl er zu meinen scheint, dass die Wahl im Grunde nur eine „electio in regem“ war. An Philipp wird nach seinen Angaben eine Kaiserwahl offenbar deshalb vollzogen, weil jener, als Mitglied des bisherigen Herrscherhauses ohnehin der Nächstberechtigte zum Throne, Sohn und Bruder von Herrschern ist, die zum Königtum noch das Kaisertum erworben hatten, nnd er nnn natürlich in alle Rechte jener, in den vollen Umfang ihrer Macht eintreten und wie sein Bruder Kaiser sein soll. Dass er dessen Stellung einzunehmen hat, folgt ja auch daraus, dass er im Besitz des „Reichs“, wie man sagte, das heisst, der alten, echten Reichsinsignien[1]) ist. Und zwar werden die seinen im Unterschiede von denen Ottos immer „kaiserliche“ genannt.[2]) Denn nnter ihrer Zuhilfenahme ist ja Heinrich nicht nur mit dem König-, sondern auch mit dem Kaiserreich investiert worden. Dagegen konnte der Welfe unmöglich an die Traditionen der Staufer anknüpfen; er musste wieder von vorn anfangen, erst König werden, dann das staufische Königtum nnd Kaisertum bekämpfen und die höchste Würde für sich und sein Haus zu erlangen suchen. Als Philipp 1208 ermordet worden war und seine Anhänger zu Otto übergingen, da berichtet dieselbe Quelle, dass nun d i e s e r von ihnen zum Kaiser erwählt wnrde, dass man ihm die kaiserlichen Insignien übertrug, ihm Philipps Tochter Beatrix zur Gemahlin

[1]) Vgl. MG. Const. II, p. 12, nr. 10, § 5.

[2]) S. oben: insigniis i m p e r i a l i b u s; ferner Gesta episcoporum Halberstad. l. c.: Rex autem festum nativitatis Domini Magdeburch . . . celebravit, ipseque die sancto regalibus indumentis, i m p e r i a l i d y a d e m a t e insignitus, sollempniter incedebat.

gab, wodurch er auch das staufische Hausgut erhielt. So wurde er förmlich nnd in allen Stücken als Erbe der Staufer auerkannt.

Gewiss giebt der Chronist über Philipps Kaiserwahl keine willkürlich gebildete Anschauung wieder; anch der Fürsten Meinnng war, die kaiserliche Würde bei den Deutschen und ihrem Königshause erhalten zu müssen. Um aber zu erklären, wie sie sich bereit finden liessen, dieser ihrer Meinung durch den Vollzug einer Kaiserwahl Ausdruck zu geben, muss man tiefer greifeu und auf die imperialistische Stimmnng des zwölften Jahrhunderts verweisen, von der auch sie, freilich nicht so stark wie die Staufer, ergriffen waren. Dies geistige Milieu ist die letzte Voraussetzung ihres Thuns.

Ferner soll Philipp gleich im Anschluss an die Arnstädter Kur zu Mainz, bevor er dort gekröut wurde, nach alter Sitte dem Volke gezeigt und von allen zum Könige erwählt worden sein. Wie verträgt sich diese Thatsache damit, dass er ebeu erst znm Kaiser erhoben war?

Es war ein alter Brauch, dass der von den Fürsten Erwählte unmittelbar vor der Krönnng dem versammelten Volke gezeigt wnrde, das ihn durch allgemeinen Zuruf anerkannte. Widukind[1]) berichtet das schon von der Wahl Ottos I. Auf eine derartige Handlung beziehen sich wohl die Worte des Chronisten; sie sind uach meinem Dafürhalten eher so als dahin auszulegeu, dass Philipp dort noch von einigen Fürsten, die ihm bisher nicht zngefallen waren, erwählt sei.[2]) Zwar heisst es:

[1]) Ed. K. A. Kehr p. 55.

[2]) Dies ist die Ansicht C. Rodenberg's, die er in seiner Abhandlung „Ueber wiederholte deutsche Königswahlen“ (Gierkes Untersuchungen z. dentsch. Staats- nnd Rechtsgesch. Bd. XXVIII 1889), S. 13 f. dargelegt hat. Er erinnert auch an das sogenannte Entschnldigungsschreiben K. Philipps an P. Innocenz III. (1206; MG. Const. p. 10, nr. 10), ans welchem hervorginge, dass nach der Arnstädter Wahl noch eine Nachwahl in Aussicht genommen sei. Philipp berichtet, dass, als er mit Heeresmacht gen Aachen zog, seine rheinischen Gegner ans Furcht vor ihm geschworen hätten, ihn anch ihrerseits wählen zn wollen, dass sie dies Versprechen aber nicht gehalten, sondern Otto erkoren hätten (cf. l. c. p. 10, § 6). Mag man nun auch stanfischerseits damals die Ansetznng eines besonderen Wahltages für dieso Wähler geplant haben — was sich übrigens keineswegs mit Sicherheit ans dem Angeführten ergieht —, so kam es doch nicht dazn, da ja Otto von ihnen erwählt wurde. Davon aber, dass er dann zu Mainz von einer Anzahl Fürsten erkoren sei, sagt Philipp a. a. O. kein Wort.

populoque ostensus . . . et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu, wobei man geneigt sein könnte, aus den Worten pari — consensu auf eine Fürstenwahl und aus dem Uebrigen auf die hernach erteilte Zustimmung des Volkes zu schliessen. Doch müsste alsdann auch die Fürstenwahl im Anschluss an die Darstellung Philipps vor dem Volke stattgefunden haben, was wenig wahrscheinlich ist. Sollte er nicht erst, nachdem sich die Grossen über ihn geeinigt hatten, vor das Volk getreten sein? Auch wären bei einer Nachwahl durch Fürsten und Volk jene doch gewiss vor allen anderen Anwesenden deutlich hervorgetreten und diese Thatsache hätte der Chronist sicher in unzweideutiger Weise mitgeteilt. Er will durch die Worte pari — consensu, so scheint mir, nur die völlige Einstimmigkeit bei der in der Form allgemeinen Zurufs (acclamatio) vollzogenen Anerkennung charakterisieren.

Diese „acclamatio" wurde aber stets im Rahmen der Königskrönung vollzogen. Derselbe Erzbischof, der gleich darauf die Salbung und Investitur vornahm, stellte den Erwählten der Menge vor. Und da die Krönung nichts anderes als eine „unccio regia" sein konnte, so musste auch jene Wahl eine „collaudatio in regem" sein. Der einzelne Akt durfte dem Geiste der Gesamthandlung nicht widersprechen. Zu Mainz konnte also von einer „electio imperatoris" keine Rede sein.

Auf Seiten der Gegner, der Welfen, konnte endlich der Gedanke einer Kaiserwahl vollends garnicht aufkommen.

Während Philipp gegenüber der Königseinsetzung mit Absicht eine geringschätzige Haltung einnahm, wurde hier hervorgehoben,[1]) dass Otto vor allem aus dem Grunde dem Staufer überlegen sei, weil nur er von dem Erzbischof von Köln und nur er am rechten Orte, zu Aachen, gekrönt und gesalbt worden sei. Hatte der Staufer auch fast alle Macht im Reiche für sich und war auch sein Haus seit langem im Besitz der Krone, so stand demnach doch das Recht allein auf dieser, der welfischen Seite. So konnte man aber nur argumentieren, wenn man an der Idee des fränkisch-deutschen Königtums festhielt. Diese wollte und durfte man also nicht aufgeben. Die Wahl selber konnte unter diesen Umständen, wo die Einsetzung so

[1]) Zum Folgenden auch Krammer a. a. O. S. 41 ff.

sehr in den Vordergrund trat, natürlich nur eine „electio in regem" sein. Auch auf der staufischen Seite wäre der Gedanke der Kaiserwahl gewiss nicht aufgetaucht, hätte nicht Philipp in seiner dem Königtum und der Königswahl und -einsetzung feindlichen Tendenz ihn aufgebracht.

So ist die Ausdrucksweise unserer Quelle, der Gesta episcoporum Halberstadensium, überall durchaus berechtigt. Nur da, wo wirklich die Idee des Kaisertums beherrschend in den Vordergrund trat, bei der Arnstädter Wahl, weiss der Verfasser von einer „electio in imperatorem" zu berichten.

Diese Quelle ist ferner die einzige, welche, wie bereits erwähnt, zum Jahre 1208 berichtet, dass damals König Otto IV., und zwar in Halberstadt selber, zum Kaiser erwählt wurde.[1]) Die sächsischen Fürsten, welche bisher Philipp angehangen hatten, erhoben hier an seiner Stelle den Welfen; sie übergaben ihm die kaiserlichen Insignien und vermählten ihn mit der Tochter des ermordeten Herrschers. So wurde Otto auf alle Weise als der vollberechtigte Nachfolger Philipps, als der neue Imperator, anerkannt.

Freilich berichten die übrigen Quellen,[2]) von denen z. Bsp. Arnold von Lübeck sich über den Hergang bei der Wahl gut unterrichtet zeigt, nur von einer „electio in regem". Doch ist das sehr erklärlich. Man war zu sehr an den Gedanken gewöhnt, dass die Wahl eine Königswahl sei. Wurde nun einem Chronisten von der Kur eines „Kaisers" berichtet, so mochte er das für belanglos, nur für einen ungenauen Ausdruck halten, den man eher zu verbessern als anzunehmen habe. Nur wer, wie der Halberstädter Chronist, schon von der Wahl von 1198 her wusste, dass man in staufischen Kreisen mit Vorliebe und Nachdruck die Idee der Kaiserwahl betonte, nahm auch weiterhin keinen Anstand, diese Thatsache ohne Besserungsversuche zu verzeichnen, wenn ihm abermals von einer solchen berichtet wurde.

Als dann der Welfe nach Italien gezogen war und die Kaiserkrone gewonnen hatte, bald darauf aber infolge seiner

---

[1]) Principes . . . iam dictum regem Ottonem in imperatorem unanimiter elegerunt. MG. SS. XIII, p. 122.

[2]) S. Reg. imp. V, nr. 240 c.

Eroberungspolitik mit der Kurie in Konflikt geraten und von ihr in den Bann gethan war, regte Innocenz III. bei den deutschen Fürsten die Aufstellung Friedrichs von Sizilien als Gegenkönig an. In einer Fürstenversammlung zu Nürnberg, im August 1211, wurde Friedrich dann auch und zwar zum *Kaiser* erwählt.[1]) Eine Gesandtschaft begab sich zu ihm nach Sizilien; er nahm die Wahl und demgemäss den Titel eines „erwählten römischen Kaisers“ an,[2]) den er als erster aller deutschen Könige und den nach ihm erst wieder Maximilian I. geführt hat. Er wurde ferner aber unter Vermittlung des Papstes auch von Senat und Volk der Stadt Rom förmlich als Kaiser anerkannt (collaudatus)[3]) und endlich von Innocenz bestätigt. Hierauf zog er durch Italien nach Deutschland, wo er am 5. Dezember 1212 zu Frankfurt auf einer sehr zahlreich besuchten Fürstenversammlung zum *Könige* erwählt und gleich darauf auch, am 9., zu Mainz von dem dortigen Erzbischofe gekrönt wurde.[4])

Dass Friedrich damals zu Nürnberg zum Kaiser erwählt wurde, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Es wird nicht nur von der Erfurter St. Peterschronik und der Ursperger Chronik berichtet,[5]) sondern Friedrich sagt auch selber in einem Schreiben vom 26. September 1212, der König von Böhmen habe

---

[1]) Reg. imp. V, nr. 10727 a.

[2]) Ibid. nr. 650 a.

[3]) Chron. Urspergense ed. Pertz p. 92.

[4]) Reg. imp. V, nr. 680 a. b. 682.

[5]) *Chron. S. Petri Erphesfurt.* ed. O. Holder-Egger p. 209: donec iidem [principes] in oppido Nurenberc collecti publice . . Fridericum Heinrici imperatoris filium antea ab universitate electum, futurum *imperatorem* declararent. *Chron. Ursperg.* ed. G. H. Pertz p. 92: Tunc principes Alamanniae, rex videlicet Boemiae, dux Austriae, dux Bawariae et langravius Turingiae et alii quam plures convenientes Fridericum regem Siciliae elegerunt in *imperatorem* coronandum. Vielleicht ist die Ausdrucksweise beider Quellen dahin zu erklären, dass jede von ihnen von einer Erhebung eines „imperator“ gehört hat, keine sich aber recht entschliessen mag, „in imperatorem eligere“ zu schreiben. Daher sagt die eine: „sie *erklärten* ihn zum *künftigen* Kaiser“, die andere: „sie wählten ihn zu dem (vom Papste) zu *krönenden* Kaiser“. Auf die eine wie auf die andere Weise wird angedeutet, dass die eigentliche creatio des Kaisers dem Papste zusteht — zum Kaiser wird man nicht durch eine Wahl, sondern nur durch eine Krönung —, die Fürsten bestimmen hier bloss, wen jener zu weihen hat.

ihn vor allen anderen Fürsten zum Kaiser erwählt.[1]) Ausserdem wissen wir, dass bei den Wahlen von 1198 und 1208 die Idee des Kaisertums hervorgetreten ist. Warum sollte da nicht auch Friedrich, der doch ein Spross des staufischen Kaiserhauses war, zum Imperator erhoben worden sein?

Man wollte aber auf fürstlicher Seite bei dieser Wahl ebensowenig wie bei den von 1208 und 1198 dadurch, dass man von einer Kaiserwahl sprach, die Grundlagen des Reichsrechts verändern.[2]) Man gewöhnte sich daran, den König „imperator" zu nennen, weil dadurch seine vor allen anderen Monarchen ausgezeichnete Stellung angedeutet wurde. Daher konnte auch der Erzbischof von Mainz von dem Frankfurter Tage sagen, hier hätten alle Fürsten einmütig Friedrich zum Kaiser erwählt.[3]) Der Mainzer, der ihn vor Kurzem erst zum Könige gekrönt hatte und der wohl hoffen mochte, dass das Krönungsrecht von den Kölnern wieder auf die Mainzer Erzbischöfe übergehen würde, wäre gewiss nicht geneigt gewesen, sich derartiger Ausdrücke zu bedienen, wenn er klar erkannt hätte, was für staatsrechtliche Folgerungen aus dem Begriff einer „electio in imperatorem" gezogen werden konnten.

Auffällig ist dabei, dass Friedrich II. im Gegensatz zu Philipp, der doch auch zum Kaiser erwählt worden war, sich anfangs nicht rex, sondern „in imperatorem electus" nannte. Erst nach der Frankfurter Kur nahm er den herkömmlichen Titel an.

Ohne Frage hat er bei der Wahl des kaiserlichen Namens unter päpstlichem Einfluss gehandelt.[4]) Schon Rodenberg hat

[1]) MG. Const. II, p. 54, nr. 43. Reg. nr. 671.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Rodenberg a. a. O. S. 32, Anm. 6 setzt freilich diese Urkunde (1214 März 26; vgl. Reg. imp. V, nr. 726) zwischen der Nürnberger und der Frankfurter Wahl an. Doch weisen alle Angaben in ihr auf das Jahr 1214; auch konnte kaum von dem erstgenannten Tage gesagt werden, dass dort „universi principes" Friedrich gewählt hätten, wohl aber von dem letzteren (Vgl. Reg. nr. 680a). — Auch Reiner von Lüttich spricht von dieser Wahl als von einer „electio in imperatorem", die Kölner Königschronik dagegen von einer Königswahl; vgl. Reg. imp. l. c.

[4]) So auch Rodenberg S. 32 ff., welcher aber leugnet, dass Friedrich in Nürnberg zum Kaiser erwählt worden sei. Wenn dieser (s. oben Anm. 1) dem König von Böhmen dankt, weil er ihn vor allen zum Kaiser erwählt habe, so sei das daraus erklärlich, dass Friedrich damals vor der Frankfurter Wahl von sich nur als Kaiser reden konnte, da die Kurie ihn

(a. a. O. S. 36) darauf hingewiesen, dass Otto IV. und nach ihm Friedrich II. von der Kurie stets nur so genannt worden sind. Der Grund hierfür liegt klar zu Tage. Dem Papsttum kam es vor allem darauf an, Reichsitalien unter seine Gewalt zu bekommen. Der Kurie war die Anschauung geläufig, dass die Herrschaft über Italien eine Dependenz des Kaisertums sei und mit diesem vom Papste übertragen werde. Als „rex" hatte der in Deutschland Erwählte hier nichts zu sagen; als solchen durfte ihn also die Kurie nicht bezeichnen, weil dadurch anerkannt worden wäre, dass seine Herrschaft auch über Italien auf dem Königtume, also einem von der Kurie gänzlich unabhängigen Institut, beruhte, und sie dann nicht befugt gewesen wäre, ihm gegebenenfalls das Regiment über Italien zu entziehen und bei Vakanzen dort an des Kaisers Stelle zu gebieten. Nannte sie ihn aber „erwählter Kaiser", so wurde damit kundgethan, dass er die volle Herrschergewalt erst mit der Krönung in Rom erlange. In der That hat dann auch Innocenz III. vor der Weihe Ottos IV., aber nach seiner Approbation, von der zur Zeit noch herrschenden Vakanz des Kaiserreiches gesprochen.[1])

nur als solchen anerkannte und er von ihr damals immer noch völlig abhängig war. Doch übersieht R., dass die Kurie ihn nur in Italien allein als Kaiser dulden wollte; in allen Beziehungen zu Deutschland mochte er als König auftreten, das konnte sie ihm nicht bestreiten. Friedrich hätte daher wohl von einer Königswahl sprechen können, doch er wusste offenbar, dass die Fürsten es liebten, ihre „electio" als eine „electio in imperatorem" zu betrachten. Ebenso soll Erzbischof Siegfried von Mainz in seinem Schreiben aus Rücksicht auf den Papst die Nürnberger Wahl als Kaiserwahl bezeichnet haben, doch ist dasselbe erst nach dem Frankfurter Tage verfasst und bezieht sich auf diesen; hier kann also auch nicht das von R. angenommene Motiv wirksam gewesen sein, da ja Friedrich nunmehr eine starke Stellung in Deutschland gewonnen hatte. — Als eine Kaiserwahl hat bereits Scheffer Boichorst (Ges. Schriften II, 335) die Nürnberger Kur Friedrichs erkannt.

[1]) In einem Briefe an den Bischof von Vercelli aus dem Jahre 1206, der als normativ ins Corpus iuris (c. 10 X 2, 2 de foro competenti) aufgenommen ist, schreibt der Papst, die Bürger hätten sich über Bedrückung durch ihre Konsuln beklagt und fährt fort: Liceat tamen ipsis, qui sub eiusdem consulibus taliter duxerint contendendum, si se in aliquo senserint praegravari, ad tuam, sicut hactenus servatum est, vel ad nostram, si maluerint, audientiam appellare, hoc praesertim tempore, quo vacante imperio ad iudicem saecularem recurrere nequeunt.

Das gleiche Verfahren wurde naturgemäss auch Friedrich II. gegenüber befolgt. Ihm aber musste man besonders zu verstehen geben, dass er hinsichtlich Italiens von der Kurie völlig abhängig sei, weil er König von Sizilien war und die Kurie eine abermalige Vereinigung Siziliens mit dem Reiche um keinen Preis zugeben konnte.[1]) Vorläufig mochte Friedrich auf sein Königreich nicht verzichten; wenn er später sich weigern würde, nun, dann konnte man ihn des Kaisertums und seiner Dependenzen entsetzen.

Indem Friedrich die Herrschaft als „electus in imperatorem" antrat, erkannte er die kurialistische Rechtsauffassung an. Zwar war er von deutschen Fürsten dem Namen nach zum Kaiser, der Sache nach zum Könige erkoren worden, doch musste er sich damals der Kurie unbedingt fügen. Für sie kam es zunächst vor allem darauf an, dass er in Italien, wo Otto IV. mit grosser Macht stand, an möglichst vielen Orten als Herrscher angenommen würde. Dabei sollte er nun überall als erwählter Kaiser auftreten, als solcher, nicht als König, Gehorsam fordern und somit die Anschauung festigen und weiterverbreiten, dass über Italien nur ein von der Kurie approbierter Kaiser zu gebieten habe. Ebendeshalb liess ihn auch Innocenz von den Römern zum Imperator erwählen.

Erst als Friedrich in Deutschland angelangt, hier die Mehrzahl der deutschen Fürsten ihm zugefallen war und ihn erwählt hatte, konnte er wieder nach alter Weise als römischer König in allen Teilen des Reiches Gehorsam verlangen. Bei dieser zweiten Wahl scheint man denn auch, wie um gegen die kuriale Ansicht zu protestieren, mit einem gewissen Nachdruck betont zu haben, dass es sich um eine Königswahl handle.[2]) Es mag dies als ein weiteres Symptom dafür angesehen werden, dass im Kreise der Reichsfürsten die fränkisch-

---

[1]) Hierzu vgl. Rodenberg a. a. O. S. 34 ff.

[2]) Vgl. was der Hofkanzler Konrad von Speyer an den König von Frankreich (Reg. imp. V, nr. 682; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., T. II, p. 230 und dazu Rodenbergs Bemerkungen a. a. O. S. 38) schreibt: Nos . . . F. Romanorum imperatorem electum . . . in dominum et regem Romanorum uniformiter elegimus; . . . ab archiepiscopo Moguntino . . . in Romanorum regem est solempnissime, prout decuit et oportuit, coronatus.

deutsche Rechtsauffassung — wie wir schon so oft bemerkten — trotz aller Angriffe im Kerne nicht erschüttert worden war.

Wir wenden uns der Wahl Heinrichs (VII.), des ältesten Sohnes Friedrichs II., zu (1220). Von ihr ist sehr wenig zu berichten. Zwar erscheint Heinrich in einer bald nach der Wahl ausgestellten Urkunde seines Vaters als „erwählter römischer Kaiser".[1]) Doch ist dieser Fall, soviel ich sehe, durchaus vereinzelt, sonst heisst Heinrich bis in den Dezember des genannten Jahres, wo er — wohl durch die Nachricht von der Kaiserkrönung Friedrichs veranlasst[2]) — sich König der Römer und „semper augustus" zu nennen begann, stets nur „in Romanorum r e g e m electus". Man bezeichnete damals mitunter den König als imperator, ohne i m m e r damit ausdrücken zu wollen, dass das Kaisertum etwas vom Königtum im Wesen verschiedenes sei. Den thatsächlichen Charakter der Wahl hat Friedrich nicht verändern können. Bei der Kur von 1220 wurde nämlich das bevorzugte Wahlrecht, das sich seit 1198 einige Fürsten zuschrieben, wie es scheint, anerkannt.[3]) Da aber diese Gruppe in der Hauptsache von den rheinischen Erzbischöfen gebildet wurde, die am allerwenigsten Anlass hatten, eine Veränderung des Reichsrechts, durch welche das Ansehen der Königseinsetzung bedroht wurde, zu wünschen, da weiterhin Friedrich ganz von dem guten Willen seiner Fürsten abhängig war, so ist nicht anzunehmen, dass damals von seiner Seite irgend ein Reformversuch gemacht worden ist. Heinrich wurde nach alter Weise zum K ö n i g e erwählt.

II.

Dagegen tritt bei der folgenden Wahl, bei der Konrads IV. im Jahre 1237, der Gedanke der „electio in imperatorem" aufs allerdeutlichste hervor. Hier hat Friedrich II. den Versuch Heinrichs VI. insofern erneuert, als auch er das deutsche Königtum beseitigen und durch das römische ersetzen wollte. Die Wahl konnte er allerdings nicht mehr abschaffen, doch hat er eine Reform derselben angestrebt und dadurch den Uebergang zum Erbkaisertum wenigstens vorbereitet.

[1]) Reg. imp. V, nr. 3849 f.

[2]) Ibid. nr. 3853.

[3]) Vgl. Krammer a. a. O. S. 41 ff. 53.

In dem Wahldekret[1]) von 1237 heisst es, dass das Recht, einen römischen Kaiser zu wählen, früher beim Senat der Stadt Rom gewesen, nun aber auf die deutschen Fürsten übergegangen sei, „ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur“. Diese haben beschlossen: Da Friedrich, der regierende Kaiser, in Nacheiferung der früheren Cäsaren, sich die grössten Verdienste um das Imperium erworben habe, wollen sie ihn durch eine Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger ehren, ut, dum filium eius ex nunc in futurum imperatorem nostrum post eius mortem assumimus, iuste pro imperio pater hactenus laborasse se gaudeat. Sie haben daher auf Wunsch und Bitte des Vaters den Sohn erwählt: in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum. Sie schwören dem Vater: quod prefatum Conradum a nobis in regem electum post mortem prenominati patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus, eidem in omnibus, que ad imperium et ius imperii pertinent, intendentes sibique iurabimus fidelitatem, eidem, prout est moris et iuris imperii, sacramenta prestantes ac ad obtinendum solemniter imperii diadema sibi, prout de iure tenemur, consilium et auxilium impendemus.

Dass es sich hier um eine Kaiserwahl handelt, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Wird doch das Recht der Fürsten zur Wahl des Reichsoberhauptes, obwohl es historisch aus ganz anderer Wurzel erwachsen war, auf ein angebliches Wahlrecht des römischen Senats, das auf jene übergegangen sei, zurückgeführt. Wie wir wissen, schrieben sich damals Senat und Volk der Stadt Rom als Nachfolger des alten Senats, der alten Bürgerschaft das Recht der Kaiserwahl zu. Da aber nach deutscher Auffassung, wie sie in der schon oben berührten Stelle des Otto von Freising hervortritt, das Imperium mit allen seinen Institutionen auf die Deutschen überging, so sind als Nachfolger des Senats die ersten Ratgeber des deutschen Kaisers, die Fürsten, zu betrachten.[2]) Sie allein können daher auch den Imperator erwählen.

---

[1]) MG. Const. II, p. 439, nr. 329.

[2]) Otto von Freising lässt den König Friedrich I. zur Stadt Rom sprechen: Non cessit nobis nudum imperium. Virtute sua amictum venit.

Friedrichs Sohn Konrad sollte also einstweilen römischer König sein, mit dem Tode des Vaters aber sofort an dessen Stelle als römischer Kaiser treten. Erst dann sollte er ein eigenes Recht auf Herrschaft haben und kraft desselben Gehorsam fordern dürfen; entsprechend erklären die Fürsten, sie würden ihn dann für ihren Herrn halten und ihm in allen Reichsangelegenheiten (in omnibus, que ad imperium et ius imperii pertinent) zu Diensten sein. Von Verpflichtungen der Fürsten gegen ihn als König ist keine Rede. Hierzu kommt, dass Konrad auch nicht zum Könige gekrönt und nicht investiert worden ist; sein Titel war und blieb: „Erwählter römischer König". Er hat sonach niemals das Königtum rechtlich in Besitz genommen und konnte daher auch nicht auf Grund seiner Königswürde irgendwelche Rechte beanspruchen; seine Befugnis zur Regierung als König stammte vielmehr allein aus der Hand des Kaisers her, dessen Statthalter in Deutschland er war. Solange Friedrich lebte, waren die Fürsten ihm, dem Kaiser, verpflichtet, damit aber ohne weiteres auch jedem, den er für sich regieren liess; dem Statthalter des Kaisers konnten sie nicht ebenso wie diesem selbst Treue schwören.

Das Königtum Konrads IV. war also keine bodenständige, sondern nur eine vom Kaisertum abgeleitete Gewalt, gerade so wie es einst das Königtum Heinrichs VI., Friedrichs II. und Philipps gewesen war. Es war kein deutsches, sondern ein in wahrem Sinne römisches Königtum; Heinrich VI. und Philipp von Schwaben hatten sich nicht als deutsche Könige, sondern Unterkaiser, als Cäsaren betrachtet. Die schon bei Friedrich I. begegnende Tendenz,[1]) den Charakter des Königtums zu verändern, lebte im Jahre 1237 wieder auf. Ein alter Plan des Stauferhauses schien seiner Verwirklichung nahe zu sein. Im Einverständnis mit den Fürsten wurde das Reich als ein kaiserlicher Staat konstituiert, in dem allein ein Imperator zur Regierung berechtigt sein sollte.

Ornamenta sua secum traxit. Penes nos sunt cousules tui. Penes uos est senatus tuus. Penes uos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites Francorum ipsi tuam ferro iniuriam propellere debebunt. Ed. G. Waitz p. 110. S. oben S. 4, Anm. 2 dieses Buches.

[1]) Vgl. oben S. 5f.

Was aber ist für Friedrich die Veranlassung gewesen, diese Reform in die Wege zu leiten? Der Hinweis auf seine Vorliebe für die Hoheit des römischen Kaisertums kann nicht genügen. Es gilt ein realeres Motiv zu suchen.

Zwischen Friedrich und Konrad sollte ein klares Rechtsverhältnis geschaffen werden, wie es zwischen Friedrich und Heinrich (VII.) nicht bestanden hatte. Daraus hatten sich mannigfache Misshelligkeiten zwischen Vater und Sohn ergeben, die endlich zu einem völligen Bruch und zum Kriege zwischen beiden geführt hatten.

Heinrich war gekrönt und investiert worden und obwohl er von dem so erworbenen Regierungsrecht nur kraft der ihm vom Vater erteilten Erlaubnis Gebrauch machte, so war doch unter ihm von Anfang an das selbständige Herrscherrecht des Königs, das diesem eine eigene Gewalt neben der des Kaisers lieh, aufs deutlichste betont worden. Schon die Regentschaft, welche in den ersten Jahren des jungen Königs die Herrschaft führte, hatte das gethan. Obwohl Heinrich das Recht zur Erteilung von Belehnungen, wie er selber später (1234) sagte, nur der Gnade des Vaters verdankte,[1]) so teilte doch die Reichsregierung dem Kaiser unter Heinrichs Namen mit, eine Belehnung sei „tam nostra quam vestra auctoritate" erfolgt (1221).[2]) Ferner bestätigte Heinrich (1232) den Bürgern von Worms aus königlicher Gewalt und nach der Ermächtigung, die er von seinem Vater neuerlich dazu erhalten habe, alle Privilegien seiner Vorfahren am Reiche.[3]) Besonders klar hat einmal der Pfalzgraf bei Rhein die beiden Grundelemente der Macht Heinrichs dargelegt. Der König erklärt, jener sei auf einem Reichshofe (1228) vor ihn getreten:

recognoscens nos coram maioribus regni nostri ex mandato serenissimi domini imperatoris, patris nostri, et ex nostra electione regia ius habere imperii administrandi, dignos feodis infeodandi etc.[4])

---

[1]) Vgl. MG. Const. II, p. 432, nr. 322, § 7.

[2]) Reg. imp. V, nr. 3859. Vgl. R. Boerger, die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien a. d. Gebiet d. Gesch. VIII, 1), S. 63.

[3]) Reg. nr. 4245.

[4]) Reg. nr. 4110; Böhmer, Acta imperii S. 283.

Unter solchen Umständen war für Heinrich die Versuchung nahegerückt, jeden Eingriff Friedrichs als eine Verletzung der Hoheit seines Königtums zu betrachten, wiewohl doch andererseits der Kaiser unmöglich auf seine oberste Verfügungsgewalt über Deutschland verzichten konnte. Wie Heinrich selber die Dinge ansah, ergiebt sich aus seinem Rechtfertigungsschreiben an den Bischof Konrad von Hildesheim[1]), in dem er auseinandersetzt, wie sehr er zum Wohle des Reiches und zur Vermehrung des Ruhmes und der Ehre seines Vaters beigetragen, wie dieser aber, statt ihm zu danken, unaufhörlich in sein Regiment eingegriffen habe. Berechtigte und nützliche Verfügungen von ihm habe Friedrich aufgehoben und seinerseits Bestimmungen getroffen, denen er, Heinrich, nur gezwungen zugestimmt habe. Auch habe der Kaiser Verläumdern sein Ohr geliehen und ihnen Widerrufsbriefe über königliche Regierungshandlungen gegeben. Heinrich ersucht endlich den Bischof, gleich anderen Fürsten zwischen ihm und dem Vater vermitteln zu wollen; sie möchten mit ihm den Kaiser bitten: quod honorem nostrum, quem de gratia Dei omnipotentis et sua habere dinoscimur, in nullo diminuat et immutet.

Hier tritt uns ein starkes Verlangen nach möglichst selbständiger Führung der Herrschaft entgegen, welches getragen wird von dem Bewusstsein, dass diese Herrschaft ihrer Natur nach auf eine gewisse Selbständigkeit Anspruch erheben kann. In diesem Verhältnisse des Sohnes zum Vater, dem jener teils abhängig, teils eigenmächtig gegenüberstand,[2]) lag von vornherein der Keim eines Zwistes.

In Heinrich (VII.) begegnet uns also ein Staufer, der für die Unabhängigkeit des Königtums vom Kaisertum eingetreten ist. Natürlich ist ihm dieser Gedanke von der Regentschaft anerzogen worden; an ihrer Spitze stand Engelbert, der als Erzbischof von Köln in besonderem Masse derartigen Ideen zugeneigt sein mochte.

---

[1]) 1234. Sept. 2. MG. Const. II, p. 431, nr. 322.

[2]) So ist das Verhältnis auch von Ficker, Engelbert der Heilige (1853), S. 106. 107 und besonders S. 109 dargelegt worden. Die Ansicht Winkelmanns (Forsch. z. deutschen Gesch. I, S. 21 ff.), dass Heinrich ganz unselbständig gewesen sei, steht meines Erachtens nicht im Einklang mit dem, was uns die Urkunden über das Wesen seines Regiments berichten.

Der alte Zustand sollte im Jahre 1237 nicht wieder von neuem begründet, vielmehr der Wiederkehr störender Misshelligkeiten zwischen Vater und Sohn vorgebeugt werden. Unmöglich konnte es weiterhin noch unter der obersten, kaiserlichen Gewalt eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, ein deutsches Königtum, geben. Daher wurde der Charakter des Königtums umgedeutet, aus dem freien deutschen ein vom Kaisertum abhängiges römisches Königtum gemacht, so dass in Zukunft Friedrich allein als Herrscher kraft eigenen, Konrad dagegen nur als solcher kraft abgeleiteten Rechts auftreten konnte. Als Statthalter des Augustus, als Cäsar beherrschte er Deutschland. Er hatte kein Recht, in höherem Masse als jener für gut befand, Selbständigkeit zu beanspruchen.

Hand in Hand mit dieser reichsrechtlichen Reform ging eine zweite, die mit ihr aufs engste zusammenhängt.

Bei der Wahl von 1237 erscheinen zum ersten Male die Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes als alleinberechtigt.[1]) Genannt sind in dem Wahldekret eine Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe, ferner von Laien der Pfalzgraf bei Rhein, der König von Böhmen, der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnthen. Von den späteren Kurfürsten stehen die Erzbischöfe von Mainz und Trier — Köln war gerade ledig — dabei zwar an erster Stelle und, was mehr besagen will, unter den Laien ist der Pfalzgraf als vornehmster sogar dem Könige von Böhmen vorangestellt, doch mehr als dieser Rangvorzug wird ihnen nicht eingeräumt. Sie treten keineswegs — wie sich das bei der Wahl von 1220[2]) und weit deutlicher bei der von 1247[3]) beobachten lässt — auch hier als „electores“ den gewöhnlichen „principes“, die nur ein Recht der Zustimmung zu der Wahl jener vier haben, gegenüber. Vielmehr heisst es, dass alle einmütig Konrad gewählt haben. Dementsprechend hat Friedrich auch späterhin daran festgehalten, dass allen Fürsten das Wahlrecht gleichmässig zustehe.[4])

---

[1]) Vgl. G. Seeliger in den Mitt. d. Inst. f. oesterr. Gesch. Bd. 16, S. 88 ff.

[2]) S. oben S. 56.

[3]) Krammer, Wahl und Einsetzung S. 93.

[4]) Vgl. L. Weiland in den Forschungen z. deutschen Geschichte Bd. 20, S. 335 ff.

Ich möchte vermuten, dass es dieser Neuerung bedurfte, nm die Umwandlung der Königs- zu einer Kaiserwahl überhaupt durchführen zu können. Denn wäre Friedrich nnter Anerkennnng der bevorzugten Stellung der drei Erzbischöfe mit seinem Ansinnen an Mainz nnd Trier herangetreten, so hätten sie es ohne Frage zurückgewiesen, weil dadurch ja das Königtum ausgeschaltet nnd damit der durch einen von ihnen oder besser durch den Kölner unter ihrer Assistenz zn vollziehenden Aachener Krönung jede Bedeutung genommen wurde. Sie hätten sich sagen müssen, dass in Znkunft — mochten sie auch noch so stark betonen, dass ihnen ein besseres Wahlrecht zukomme — seitens der Kaiser darauf keine Rücksicht genommen zn werden brauchte, da nicht mehr wie ehedem eine von ihnen zu vollziehende Krönung notwendig zum Antritt des Herrscheramts gehörte, da man ihrer Mitwirkung nicht mehr bedurfte, um ein Herrscherrecht zu begründen. Ihr Krönungsrecht und ihre Sonderstellung bei der Knr bedingten einander.

Die übrigen Wähler, geistliche und weltliche, waren am Fortbestande der Krönnng und des Königtnms viel weniger interessiert. Ihr Wahlrecht wnrde keineswegs gefährdet, vielmehr im Gegenteile ausdrücklich anerkannt, dass von ihnen alle Macht des Kaisers ansginge, nnd es mochte ihrem Ehrgeize schmeicheln, Wähler des Kaisers zu sein. Da das Wahlrecht jetzt nur noch wenigen zustand, so war zu erwarten, dass diese unter sich keine bevorrechtete Sondergruppe wieder anfkommen lassen würden. Der Wert einer Wahlstimme war gestiegen.

Nach allem ist zu sagen: Bei der Wahl von 1237 wnrden die rheinischen Erzbischöfe offenbar „majorisiert". Es blieb ihnen angesichts der Einigkeit, die zwischen dem mächtigen Kaiser nnd der Mehrzahl der grösseren Fürsten bestand, nichts übrig, als sich einstweilen zu fügen.

Friedrich II. hatte von der Macht des Kaisertums die denkbar höchsten Anschannngen.[1]) Neben ihr konnte eine Sondergewalt kraft eigenen Rechts, wie es das deutsche Königtnm war, nicht bestehen. Im Laufe der Regierung Heinrichs (VII.) hatte sich ergeben, dass diese theoretische Forderung auch praktisch eine richtige war. Das haben offenbar auch die

[1]) Vgl. auch Hampes Ausführungen in der Hist. Zeitschrift Bd. 83, S. 13.

Fürsten eingesehen; freilich musste Friedrich die bevorzugte Stellung, welche die rheinischen Erzbischöfe seit 1198 bei der Wahl hatten, vorerst beseitigen, ehe er seinen Reformplan durchführen konnte. Dass der Erzbischof von Köln — dem in dieser Politik sich anzuschliessen der Trierer nnd der Mainzer geneigt, ja genötigt waren — der gegebene Gegner der Idee des Kaisertnms war, haben wir schon oben genugsam erkannt.

Für Konrad kam daher wie für Philipp als rechtlich relevant nur die römische, keine deutsche Krönung in Betracht. Während aber Philipp sich dieser dennoch hat unterziehen müssen, ist Konrad anch nach Friedrichs Tode in Deutschland nicht gekrönt worden, sondern gleich nach Italien gezogen. Dagegen ist er von seinem Vater in aller Form zum Erben im Kaiserreich eingesetzt worden; wir finden im Testamente[1]) Friedrichs II. folgenden Satz:

Statnimns itaqne Conradum Romanornm in regem electnm et regni Hierosolomitani heredem, dilectum filinm nostrum, nobis heredem in imperio et in omnibus aliis empticiis et quoquomodo acqnisitis et specialiter in regno nostro Sicilie.

Konrad soll also das Kaiserreich samt allem Hinzugekanften oder sonstwie Hinzuerworbenen, worunter im Besonderen Sizilien verstanden ist, erben.

Diese Erbeneinsetzung ist kein bedeutnngsloser Akt; im Gegenteil, wir gelangen von hier aus erst znm völligen Verständnis der politischen Ideen Friedrichs II.

In dem über Konrads Wahl ansgestellten Dekret war aufs rückhaltsloseste anerkannt worden, dass allein die Fürsten über die Nachfolge im Reiche zu bestimmen hätten, und ihre Macht und Herrlichkeit in den tönendsten Worten gepriesen worden. Doch es waren nur Worte; thatsächlich snchte Friedrich in geschickter Weise ihren Händen das Recht zu entwinden, indem er es von vornherein unmöglich machte, dass der König investiert wurde. Der Kaiser allein machte ihn zum Herrscher. Konrad sollte in ganz anderer Weise als Heinrich vom Vater abhängig sein. Daher empfing er die Herrschaft über Dentschland allein von diesem, und infolgedessen übergab ihm Friedrich später ganz in derselben Weise auch das Imperinm überhaupt.

---

[1]) MG. Const. II, p. 385, nr. 274.

Diese Art der Uebertragung entsprach gewiss allein dem imperialistischen Sinne Friedrichs. Der Kaiser sollte kraft seiner Allgewalt den Nachfolger ernennen und der Hochadel des Reichs sich der kaiserlichen Entschliessung bereitwilligst unterwerfen. Nach diesem Ziele lenkte er die Entwicklung energisch hin und er hat vielleicht den Zeitpunkt, wo dies Ideal verwirklicht sein würde, als einen nicht allzu fernen betrachtet.

So sehen wir, hat Friedrich II. nicht minder als Heinrich VI. und Philipp danach getrachtet, die Königseinsetzung zu beseitigen; mit ihr hätte die Wahl Kraft verloren.

Der Reformplan Friedrichs scheiterte ebenso wie der seines Vaters. Die führenden Männer der Folgezeit waren gerade diejenigen, gegen welche die Staufer am eifrigsten gekämpft hatten, die rheinischen Erzbischöfe. Sie haben Gegenkönige aufgestellt, welche die Ueberhand über das Stauferhaus in Deutschland gewannen. Sie schlossen sich bald darauf mit einigen anderen Grossen zum Kurfürstenkolleg zusammen, das dann von entscheidendem Einfluss auf die Reichsgeschicke wurde. Damit war der Sieg der fränkisch-deutschen Königsidee entschieden; das Kaisertum entschwand in den Jahrzehnten von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ab den Fürsten Deutschlands in weitere Fernen.

Erst unter Kaiser Ludwig dem Baiern trat es wieder in ihre greifbare Nähe. Davon ist hernach zu handeln, zuvor aber muss einer sehr merkwürdigen Nachwirkung der staufischen Ideen noch eingehender gedacht werden.

Es handelt sich dabei um ein von dem Kanonisten Heinricus de Segusio und von Lupold von Bebenburg verwertetes Weistum, das K. Zeumer ermittelt hat und das nach den überzeugenden Ausführungen[1]) des Letzteren im Frühjahr 1252 zu Braunschweig von den Fürsten gefunden worden ist. Es lautet:

Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen.

Die Veranlassung zur Findung dieses Weistums war folgende: Dem Könige Wilhelm von Holland hatten sich einige Fürsten nicht

[1]) Neues Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Gesch. XXX, 403—415.

unterwerfen wollen und ihren Widerstand offenbar damit begründet, dass sie nicht verpflichtet seien, ihre Lehen von einem Könige zu nehmen. Erst als das Weistum ergangen war, nahmen sie, wie es in der Erfurter St. Peterschronik[1]) heisst, die Lehen von ihm „sicut a Romanorum imperatore". Ihre Weigerung erklärt Zeumer daraus, dass sie, seit langem daran gewöhnt, von dem Kaiser Friedrich und seinen für ihn regierenden Söhnen belehnt zu werden, einen blossen König nicht als rechten Herrn über sich betrachten mochten.[2]) Doch kann man dem meines Erachtens entgegenhalten, dass der Gedanke, ein König sei als solcher berechtigt Lehen zu erteilen, doch nicht so ohne weiteres erlöschen konnte. Noch Heinrich (VII.) hatte kraft königlicher Autorität Lehen erteilt, König Konrad dann freilich nur als Beauftragter seines Vaters gewirkt, aber es war doch immer so gewesen, dass nach dem Tode eines Kaisers zunächst ein König in Deutschland gebot. Die Behauptung jener Fürsten erscheint demnach als reichlich kühn.

Wie wir früher dargelegt haben, hatte man auf fürstlicher Seite ehedem, zur Zeit des Thronstreites etwa, den von den Stanfern aufgebrachten Gedanken der „electio in imperatorem" übernommen, ohne darum an dem deutschen Grundcharakter der Verfassung irre zu werden, woraus sich natürlich eine unklare Staatsanschauung ergab. Unter König Wilhelm aber leugneten die Fürsten die Zuständigkeit des deutschen Königtums überhaupt; sie verwarfen vollkommen diese Institution zu Gunsten des Kaisertums. Dieser Radikalismus entsprach durchaus der Entwicklung, welche die Idee des Kaisertums mittlerweile in Deutschland durchgemacht hatte. Kaisertum und Königtum waren unter Heinrich (VII.) miteinander in Konflikt geraten; neben der allumfassenden und allbeherrschenden Gewalt des Augustus konnte es fürder keine zweite Macht kraft eigenen, nicht abgeleiteten Rechts, kein deutsches Königtum, nur noch ein Unterkaisertum geben. Die Art, wie die Wahl Konrads IV. im Jahre 1237 vorgenommen wurde, zeigt, dass damals mit dem Gedanken des deutschen Königtums völlig gebrochen wurde.

[1]) Mon. Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger p. 247.
[2]) A. a. O. S. 409.

Andererseits aber erheischte das Interesse der rheinischen Erzbischöfe gebieterisch ein Festhalten an der Idee des bodenständigen Königtums. Daher stellten sie den Staufern einen König wie Wilhelm von Holland entgegen, der in alter Weise investiert wurde und demnach für diejenigen, welche an dem staufischen Reformplan festhielten, der Vertreter einer mit der Reichsgrundgewalt, mit dem Kaisertum, konkurrierenden, daher gefährlichen und vor Kurzem erst beseitigten Staatsidee war. Nur Konrad IV., bezüglich dessen man 1237 ausdrücklich übereingekommen war, ihn nach Friedrichs II. Tode (1250) als den neuen Kaiser betrachten zu wollen, der nicht wie Wilhelm kraft königlichen, sondern allein kraft kaiserlichen Rechts im Sinne des neuen Reichsgedankens regierte, konnte für die Imperialisten der gegebene Herrscher sein. Doch hielten sie es für ratsamer, statt sich zu einem fernen, in Deutschland wenig mächtigen und vom Papste gebannten Herrscher zu bekennen, sich hinter ihrer Staatsauffassung, der Wilhelms Auftreten widersprach, zu verschanzen.

Das energische Vorgehen Friedrich II. hatte den Zwiespalt beseitigen sollen, der unter den früheren Staufern dadurch entstanden war, dass zwar die Idee des Kaisertums in den Vordergrund geschoben, jedoch die des deutschen Königtums — wenn man von dem Versuche Heinrichs VI. absieht — nicht radikal ausgerottet worden war. Nur Heinrich VI. und Friedrich II. haben, jener für ganz kurze, dieser für etwas längere Zeit, einen klaren Rechtszustand geschaffen. So reiht sich der Reformversuch Friedrichs würdig dem Heinrichs an.

Auf die weitere Entwicklung des Reichsrechts hat das Braunschweiger Weistum keinen Einfluss ausgeübt; dort herrschten andere Gedanken. Ein tragisches Geschick aber hat es gefügt, dass die Idee, die Friedrichs Tod überlebte, nun als eine furchtbare Waffe überging in die Hände seiner Feinde, der Päpste; und hierbei scheint das Braunschweiger Weistum der Uebergang der Idee von dem einen ins andere Lager vermittelt zu haben.

Drittes Kapitel.

Die Einwirkung des staufischen Reichsgedankens auf Doktrin und Politik der römischen Kurie.

Nicht nur die Staufer, auch die Päpste des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben eine Reform der Reichsverfassung angestrebt. Wie jene haben auch diese in ihr den Gedanken des Kaisertums rein durchzuführen, die ihm zuwiderlaufende Idee eines daneben kraft eigenen Rechts bestehenden deutschen Königtums zu beseitigen gesucht. Erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wagt sich aber die päpstliche Politik so weit vor, und die Anregung hierzu scheint sie durch Uebernahme des staufischen Reformgedankens erhalten zu haben.

Vergleicheu wir das Vorgehen Innocenz' III. gegenüber dem Reiche mit dem Bonifaz' VIII.

Nur insofern als der deutsche König Kandidat für das Kaisertum war, konnte Innocenz[1]) beanspruchen, seine persönlichen Eigenschaften und den Verlauf der Wahl zu prüfeu, um jenen zu bestätigen oder zu verwerfen. Das Kaisertum, ein halb geistliches, halb weltliches Amt, gehörte in deu Machtbereich der Kirche; hätte diese Brücke zwischen ihr und Deutschland nicht bestanden, so wäre sie keinenfalls befugt gewesen, sich in die deutscheu Wahlhändel zu mischen. Dementsprechend erhielten Otto IV. und Friedrich II. von der Kurie mit der Bestätigung den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" zuerkannt und sind von ihr auch weiterhin — bis zur Kaiserkrönung — stets so genannt worden.[2]) Dass sie ausserdem noch Könige waren, ging die Kurie nichts an, allein ihr Anrecht auf das Kaisertum sollte durch die Bestätigung festgestellt

---

[1]) Hinsichtlich der Anschauungen Innocenz' III. und Bonifaz' VIII. kann ich auch auf meine Untersuchung über den „Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl" (Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs I. Phil. Diss. Berlin 1903) verweisen. Die im folgenden gegebene Darlegung der Art, wie sich der Uebergang von den Ansichten des früheren Papstes zu denen des späteren vollzogen hat, findet sich dort aber noch nicht. Sie konnte ich erst im Anschluss an die Zeumersche Entdeckung des Weistums von 1252 und meine Untersuchungen über die staufische Kaiseridee geben.

[2]) Vgl. Rodenberg. Ueber wiederholte deutsche Königswahlen S. 36.

werden. Da man päpstlicherseits Italien als Dependenz des Kaisertums betrachtete und hier nur einen Kaiser als berechtigten Herrscher ansah, so war es konsequent, wenn Innocenz noch zur Zeit, als Otto IV. schon bestätigt war, von einer Vakanz des Reiches (s. oben S. 54) sprach. Er war zwar erwählter, doch noch nicht gekrönter Kaiser. Ebenso sollte ja auch Friedrich als Kaiser, nicht als König in Italien auftreten. Wenngleich das Königtum dem Namen nach ein römisches war wie das Kaisertum, so herrschte doch im Süden damals durchaus die Vorstellung, dass jene Würde ihrem Wesen nach eine deutsche sei, die an sich mit Rom, Italien und dem Kaisertum garnichts zu thun habe.

Ganz anders ist das Vorgehen Bonifaz' VIII. gegenüber König Albrecht I. Jetzt hängt auch die königliche Gewalt in Deutschland vom Papste ab; er bestreitet ausdrücklich, dass durch die Wahl ein Recht zur Führung des königlichen Titels und zum Antritt der Regierung in jenem Lande gewonnen werde, dies verleihe vielmehr erst der Papst durch seine Approbation.[1])

Es fragt sich, wie und wann der Uebergang von dem Standpunkt Innocenz' III. zu dem Bonifaz' VIII. vollzogen worden ist?

Der Charakter des Romanorum rex muss sich in der Zwischenzeit verändert haben. Wäre dieser auch zur Zeit Bonifaz' nichts als der deutsche König gewesen, ein rein weltlicher Herrscher, so hätte der Papst doch wohl nicht so nachdrücklich dessen völlige Abhängigkeit vom apostolischen Stuhl verkündigt, da er sie juristisch kaum hätte begründen können. Vielmehr hätte ein solches Hinübergreifen in weltliche Dinge der kurialistischen Doktrin von den zwei Gewalten geradezu widersprochen.[2]) Bonifaz' Vorgänger müssen die Lehre Innocenz' III. gewandelt, müssen den Boden bereitet haben, von dem aus Bonifaz VIII. und Johann XXII. ihre kühnen Angriffe gegen Deutschland unternehmen konnten.

---

[1]) Vgl. Krammer a. a. O. S. 31.

[2]) Vgl. Hostiensis lectura super II. l. decretalium c. Novit: „Jurisdictionem nostram" per hoc quod dicitur hic patet, quod papa non habet utrumque gladium et quod iurisdictiones sint distincte. Freilich



Als ein Vorgänger Bonifaz' VIII. kann in dieser Beziehung Kaiser Friedrich II. angesehen werden. Dank seinen Bemühungen wurde das Königtum für kürzere Zeit ein seines deutschen Gehalts beraubtes, vom Kaisertum allein hergeleitetes und abhängiges Institut. Dem Schützling der Kurie, Wilhelm von Holland, gegenüber, der wieder als ein König der älteren Art auftrat, beriefen sich einige Fürsten darauf, dass sie nur dem Kaisertume unterworfen seien. Sie erkannten Wilhelm erst an, nachdem sie zuvor in Braunschweig durch ein Weistum festgestellt hatten, dass der einhellig erwählte römische König dieselbe Macht habe wie der Kaiser und die Salbung ihm nur einen Namen gebe. Sie unterwarfen sich nicht den Staatsanschauungen der rheinländisch-kurialistischen Partei des Königs, sondern hielten am staufischen Reichsgedanken fest.

Für sie beruhte die Gewalt im Reiche auf der Idee des Kaisertums; es musste in Braunschweig also von ihrer Seite ausdrücklich erklärt werden, dass ein König einem Kaiser gleichzuachten sei. So wurde die Wesensgleichheit von römischem Königtum und Kaisertum verkündet, jenem sein historischer Inhalt genommen und es, ganz in staufischem Sinne, zu einer blossen Vorstufe des Kaisertums gemacht. Gegen das Weistum haben auch gleich darauf zu Frankfurt der Kölner Erzbischof und andere geistliche Fürsten protestiert, indem sie erklärten, dass Wilhelm rein als erwählter und zu Aachen gekrönter König sein Regierungsrecht habe.[1] Es sollte verhindert werden, dass sich die staufische Staatsauffassung von neuem wieder einschlich. Die ihr entgegengesetzte, in der Protestkundgebung niedergelegte Anschauung ist für Deutschland die herrschende geblieben. Sie begegnet auch in dem Weistum, das uns in der Bulle Qui celum Urbans IV. von 1263 erhalten ist,[2] in dem selber wieder die Frankfurter Erklärung benutzt

hatte Innocenz III. der Kurie ein ziemlich weitgehendes Recht zum Eingreifen in weltliche Dinge zugewiesen, doch musste dasselbe stets durch besondere Umstände motiviert sein, auch wurde dadurch die prinzipielle Unabhängigkeit des Staats von der Kirche nicht angetastet. Vgl. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen (Stuttgart 1903), S. 84 ff.

[1] MG. Const. II, p. 466, nr. 359. Zeumer, Quellensammlung S. 77, nr. 66.

[2] MG. Const. II, p. 525 f., nr. 405, Abs. 5—7. Zeumer, a. a. O. S. 88, nr. 74, Abs. 5—7.

wurde und das seinerseits dann den Appellationen König Ludwigs des Bayern (1323/24) gegen die päpstlichen Uebergriffe und dem gleich gerichteten Rhenser Weistum von 1338 zu Grunde gelegen hat.[1])

Wie diese Entwicklungslinie nimmt aber auch eine zweite ihren Ausgangspunkt im Jahre 1252. Für die Kurie wurde durch das Braunschweiger Weistum der Ansporn gegeben, nun auch die Abhängigkeit des römischen Königtums vom Papsttum zu behaupten. Dass von dem Weistum nach Rom Kunde gedrungen ist und Papst Innocenz IV. es gebilligt hat, ist durch Zeumer bereits erwiesen worden.[2]) Als Beweis dafür aber, dass auch die in dem Weistum enthaltene Anschaunngsweise dort rezipiert wurde, kann folgender, schon von Ficker als merkwürdig bezeichneter Fall betrachtet werden. Im Jahre 1256, während der nach dem Tode König Wilhelms herrschenden Vakanz des Reiches, verlieh der Nachfolger Innocenz' IV., Alexander IV., dem Bischof von Verdun vice regia auctoritate die Regalien.[3]) Der Papst erscheint hier als der berufene Vertreter des Königs im deutschen Reiche, zu dem Verdun gehörte. Sonst begegnet in der Regel nur der Anspruch, den Kaiser in Italien oder auch in Burgund vertreten zu können. Er ist, wenn auch verhüllt, schon von Innocenz III. erhoben worden[4]) und dann in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts klarer hervorgetreten. Dieser Anspruch ist bald erklärt, da ja nach alter päpstlicher Anschauung in Italien die Herrschaft von Rechtswegen nur dem vom Papste einzusetzenden Kaiser zustand, dessen Gewalt mit dem Tode des jeweiligen Inhabers an ihren Urheber, die römische Kirche, zurückfiel.[5])

---

[1]) Vgl. Müller, Kampf Ludwigs d. Bayern mit der römischen Kurie (1879/80), Bd. II, S. 68 und 300.

[2]) Neues Archiv XXX, 410 f.

[3]) MG. Eplae. s. XIII. 3, 390: Alexander verleiht die Regalien, cum imperium vacat ad presens vice regia auctoritate, doch unter der Bedingung, dass der Bischof dem künftigen römischen Könige, nachdem dessen Wahl durch den apostolischen Stuhl bestätigt worden, alles Herkömmliche erweise. Erst mit der Bestätigung hört das Interregnum in Deutschland auf, erst durch sie erhält der König dort die Regierungsgewalt. Vgl. auch J. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, S. 459.

[4]) In der Decretale c. 10 X 2, 2 de foro competenti.

[5]) Ficker a. a. O. II, S. 458 ff.

Deutschland aber und sein Königtum ging sie garnichts an. Dennoch bildet in unserem Falle offenbar der Gedanke die Voraussetzung, dass auch Deutschland von der Kurie abhängig sei. Zu ihm war man aber gelangt, weil nach 1252 das Königtum in Rom nicht mehr als eine bodenständige, deutsche, sondern als eine römische und demnach der Kurie untergebene Gewalt betrachtet wurde. So glaube ich, lässt sich der auffällige Anspruch Papst Alexanders IV. am besten erklären.

Zu dieser Weiterbildung ihrer Doktrin sah sich die Kurie durch das Vorgehen der Fürsten auf dem Braunschweiger Tage gedrängt. Sie war genötigt gewesen, ihrem Schützlinge Wilhelm von Holland ausser den rheinischen Fürsten auch die grossen Herren Norddeutschlands zu gewinnen. Ihre staufische Staatsauffassung, die derjenigen der Rheinländer widersprach, musste das Papsttum dabei, wiewohl ungern, mit in den Kauf nehmen. Innocenz IV. wird daher, als er das Weistum billigte, sofort den Weg gesucht haben, der aus diesem Dilemma hinausführte.

An sich stand natürlich die imperialistische Staatsauffassung mit ihrer schroffen Ablehnung jedes päpstlichen Einflusses auf das Kaisertum in scharfem Gegensatz zur päpstlichen Lehre. Von den Kurialen ist das Weistum damals gewiss allgemein als ein anmasslicher und ungesetzlicher Schritt der Deutschen betrachtet worden. So haben es auch die beiden Gesandten der Kurie beurteilt, die in Braunschweig zugegen waren, der Kardinallegat Hugo und der Erzbischof von Embrun Heinricus de Segusio, nachmals Kardinalbischof von Ostia, der berühmte Kanonist. Dieser fügt seiner Mitteilung des Fürstenspruchs die Worte bei[1]: Sicut vidi in Alemannia per principes iudicari. Sed, quicquid illi iudicaverint, non videtur, quod habeat potestatem hanc (*sc. imperialem*), quousque per sedem apostolicam fuerit approbatus. Alioquin in potestate ipsorum principum esset hereticum vel alium minus idoneum promovere, quod esse non debet, ut patet in eo quod legitur et notatur supra de electione Venerabilem (c. 34 X 1, 6).

Er meint also: „Aber, was jene Fürsten auch als Recht verkündet haben mögen, fest steht, dass erst durch die Approbation die kaiserliche Gewalt verliehen wird." Für den Hostiensis ist

[1]) Vgl. Zeumer, Neues Archiv XXX, 412.

das Weistum eine mit dem kanonischen Recht nicht harmonierende und daher wirkungslose Satzung, auf die er mit einiger Verachtung herabsieht. Was ferner die Meinung des Legaten anlangt, so hat dieser von Braunschweig aus einen Brief an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg (1252 März 25) geschrieben,[2]) in dem er mitteilt, dass Wilhelm, den gewisse Fürsten, die dazu berechtigt wären, längst „legitime in regem“ erwählt haben und den der Papst bestätigt habe, nun auch noch von dem Herzog zu Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg zum Könige erwählt sei; man möge ihm daher allenthalben „tamquam regi“ Gehorsam leisten. Der Legat, der von dem Weistum doch sicher ebenso wie der Hostiensis gewusst haben wird, sagt erstens nichts davon, dass Wilhelm nunmehr erst als einhellig Erwählter zu gelten habe, wohin doch gewiss die Ansicht der Urheber des Weistums ging, im Gegenteil, er betrachtet Wilhelms erste Wahl als die entscheidende und sieht in der zweiten eine nur notgedrungen geduldete Anmassung. Zweitens sagt er auch davon nichts, dass Wilhelm als einhellig Erwählter jetzt auch die kaiserliche Gewalt habe, dass man ihn hinfort nicht nur als König, sondern auch als Kaiser anzusehen habe. Das Weistum war in keiner Beziehung nach dem Sinne des Legaten.[1]) Von ihm wird es ignoriert, von dem Hostiensis ausdrücklich verworfen, Innocenz IV. dagegen hat es gebilligt. Er wird es also verstanden haben, der gegen Rom gerichteten Aktion der deutschen Fürsten die Spitze abzubrechen. Der Legat und der Kanonist blieben beide in herkömmlichen Rechtsanschauungen befangen, er hatte die Kühnheit, sie zu durchbrechen, die kuriale Doktrin veränderten Verhältnissen anzupassen, den Uebergang vom Begriff des deutschen zu dem des römischen Königtums zu vollziehen.

Innocenz musste diesen Gegenzug thun. Die mächtigsten, weltlichen Fürsten Deutschlands schienen der imperialistischen

---

[2]) MG. Const. II, nr. 459, p. 631. Zeumer, Quellensammlung nr. 65, p. 77.

[1]) Zeumer, Neues Archiv XXX, 410 nimmt an, dass es unter seiner Zustimmung gefunden worden sei. Z. sieht in dem Weistum nicht einen gegen die Kurie gerichteten Schritt, sondern eine in Uebereinstimmung mit ihren offiziellen Vertretern vorgenommene Handlung der Anhänger Wilhelms, die auf diese Weise der Einrede anderer Fürsten, die nur von einem Kaiser ihre Lehen nehmen wollten, wirksam begegneten.

Lehre zugetan zu sein. Fuhren die Päpste jetzt fort, das Königtum, von dem die Deutschen behauptet hatten, es enthalte in sich die ganze Fülle der kaiserlichen Gewalt, als etwas Unantastbares zu betrachton, so musste das Kaisertum bald den Händen des Papsttums entgleiten.

In die Wirklichkeit umgesetzt hat den Gedanken Innocenz' IV. erst sein Nachfolger. Es kann noch an andoren Fällen als dem oben erörterten gezeigt werden, wie gerade unter Alexander IV., der soit 1254 den Pontifikat innegehabt hat, die Machtbefugnisse der Kurio über das Reich erweitert worden sind.

Innocenz IV. nahm gegenüber der Königswahl vor 1252 noch folgenden Standpunkt ein: Der deutsche König ist Kandidat für das römische Kaisertum; passt dem Papste ein Kandidat nicht, so kann er das ruhig sagen; er darf sich aber über die betreffende Wahl kein Urteil erlauben, insofern sie eine weltliche, deutsche Staatsaktion ist. Innocenz hat seine Anschauungen in dem bald nach 1245 entstandenen Kommentar[2]) zu den Dekretalen Gregors IX. niedergelegt. Um zu begründen, weshalb Innocenz III. in seiner Dekretale über die Königswahl (c. 34 X de elect. I, 6 Venerabilem) den erwählten und gekrönten Otto von Braunschweig König nennt, schreibt er:

Regem: quia Aquisgraui per Coloniensem archiepiscopum fuit coronatus .... et ideo, cum sit in possessione coronam regni habendo, non est vis, si eum regem nominat.

Durch die Aachener Krönung erwirbt also der Erwählte ohne Zutun des Papstes die Herrschaft über das regnum. Ferner bemerkt der Glossator zu einer anderen Stelle der genannten Dekretale:

Justo cassavit enim papa quicquid factum erat do Phy[lippo] duce, sed non confirmavit electionem regis Ottonis et ideo reservavit contradictoribus potestatem dicendi in formam et personam, etsi interim debent eum habere pro rege propter coronam, quam accepit a Coloniensi archiepiscopo apud Aquisgrani.

Insofern als die Wahl Philipps eine „electio in imperatorem" ist, hat sie der Papst cassiert; über die Ottos ist noch keine

---

[2]) Apparatus in V libros decretalium. In der von mir benutzten Ausgabe (Argentor 1478), fol. 107.



endgültige Entscheidung getroffen. Insofern aber beide Wahlen „electiones in regem“ sind, berühren sie das päpstliche Rechtsgebiet nicht, doch, da bei der Erhebung eines Königs die Aachener Krönnng der entscheidende Akt ist und nur Otto sie erhalten hat, so ist er jedenfalls — also vor der Konfirmation — rex. Die Unabhängigkeit des deutschen Königtums von der Kurie kann kaum deutlicher ausgesprochen werden. Endlich heisst es noch in derselben Glosse:

Credimus tamen, quod si imperator coronam in loco debito recipere non posset, nihilominus tamen auctoritatem administrandi ab archiepiscopo Coloniensi possit recipere vel sna anctoritate habet ex electione.

Also auch wenn ein erwählter und bestätigter Kaiser die Krone in Rom nicht erhalten kann, so hat er doch kraft der königlichen Wahl nnd Krönung Befugnis zur Herrschaft.

Von diesem Standpunkt Innocenz' IV. ist Alexander IV. deutlich abgewichen. Als im Jahre 1255 noch zu Lebzeiten Wilhelms von Holland eine neue Königswahl in Deutschland geplant wurde, verwarf und cassierte er diese im Voraus und bedrohte den, der sich auf Grund derselben König nennen würde, mit dem Bann.[1]) Ebenso verbot er nach dem Tode Wilhelms in Schreiben an die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier (1256 Juli 28)[2]) eine Königswahl Konradins, des letzten Hohenstaufen, da dieser „propter infantiam nimiumque defectum etatis“ nicht erwählt werden könne und belegte jeden, der an seiner Wahl teilnehmen würde, mit dem Bann. Alexander IV. betrachtete die römische Königswahl als eine vom Urteil des Papstes abhängige Rechtshandlung. Wäre eine Wahl und Krönung Konradins zustandegekommen, so hätte er sie gewiss verworfen und Konradin nicht als rex anerkannt.

Kann ein Papst einer Königswahl alle Rechtskraft nehmen, so ist er es aber auch, der sie ihr giebt; er kann die römischen

---

[1]) Schreiben an den Erzbischof von Köln und an alle Fürsten und Städte Deutschlands vom 28. Ang. 1255. Fontes rerum austriacarum II 25, 186 und 189. Reg. imp. V, nr. 9008. 09: electionem, nominacionem vel assumpcionem ex nunc cassam et reprobam promulgamus. Vgl. auch Clemens' IV. Schreiben an den Kg. von Böhmen (1268; MG. Const. II, nr. 408, p. 538 f., Abs. 8). Krammer a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Reg. nr. 9068. MG. Epistolae s. XIII. 3, 397 ff.

Könige ein- und absetzen. Hierbei ist auch an eine Stelle des kanonischen Rechtes zu erinnern (c. 16 in VIto I, 6), wo es heisst: Die päpstliche Bestätigung oder Verwerfung der Wahlen zu Kathedral- und Regularkirchen findet statt, weil diese dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen („immediata subiectio") sind. Ebenso ist also auch das römische Königtum der Kurie unterworfen. Wir treffen demnach die Anschauungen Bonifaz' VIII. schon bei Papst Alexander IV. an. Doch bereits unter seinem Vorgänger scheint sich der Wandel in dem System der Kurie vollzogen zu haben.

Ausführlicher soll auf diese Dinge hier nicht eingegangen werden. Nur ein weiteres Symptom der neuen kurialistischen Anschauungsweise sei noch erwähnt; es stammt aus dem Pontifikat Urbans IV. (1261—1264). Zwar waren die Rechtsansprüche des Papsttums aufs gewaltigste gesteigert worden; von ihrer Verwirklichung war man jedoch noch weit entfernt. Als die Kurie anlässlich der Doppelwahl von 1257 verlangte, dass diese Angelegenheit ihrem Schiedsspruch unterbreitet werde, musste sie die Erfahrung machen, dass die deutschen Kurfürsten keineswegs gewillt waren, dem Papste irgendwelchen bedeutsamen Einfluss auf das Reich zuzugestehen, vielmehr dessen Freiheit und Unabhängigkeit energisch verteidigten. Man erkannte also in Rom, dass es unmöglich war, Deutschland am Gängelbande zu halten, dass man vielmehr befürchten müsse, es könnten eines Tages wieder die unbotmässigen Deutschen nach Italien hinübergreifen und, wie einst die Staufer, die dortige territoriale Stellung der Kurie aufs ernstlichste bedrohen. So entschloss sich Urban, Deutschland aufzugeben, um sich Italien zu sichern; das Kaisertum sollte mit der daran gebundenen Herrschaft über den Süden den Deutschen entzogen, Deutschland als ein selbständiges Reich, nun aber — und das ist das Wichtige für uns — nicht mehr unter einem rex Romanorum, sondern unter einem rex Theutoniae konstituirt werden.[1]) Die Befugnis, den Titel eines Königs der Römer zu verleihen, sollte, nicht minder als das Recht zur Kaiserkrönung, die Kurie behalten. Dementsprechend blieb denn auch,

---

[1]) Vgl. Rodenberg, Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jhd. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. 16., S. 3 ff.

als der Reformplan nicht zur Ausführung kam, Deutschland wie zuvor ein von der Kurie abhängiges Reich.

Von den Päpsten der Folgezeit „nominierte", das heisst ernannte Gregor X. Rudolf von Habsburg zum rex Romanorum.[1]) Bonifaz VIII. bezeichnete den erwählten und gekrönten König Albrecht als blossen dux Austriae, der kein Regierungsrecht habe. Und Johann XXII., Benedikt XII. nnd Clemens VI. haben Ludwig den Bayern durch sein ganzes Leben mit ihren Bannflüchen verfolgt, nur weil er sich nicht der kurialistischen Staatsanschauung beugen wollte, sondern, freilich nicht immer mit gleicher Festigkeit, die Unabhängigkeit des Reiches zu wahren suchte.

Ueber die von den deutschen Wahlfürsten ausgehende Reaktionsbewegung gegen die päpstliche Rechtsanschauung sprachen wir vorhin schon; sie gipfelt in dem berühmten Weistum, das die Kurfürsten am 16. Juli 1338 zu Rhense am Rhein gefunden haben und das man den Grundgesetzen des alten Reiches zurechnet.[2]) Hier wird als geltendes Recht erklärt, dass der von den Kurfürsten zum König der Römer Erwählte sich den Königstitel beilegen und die Verwaltung der Güter und Rechte des Imperium übernehmen darf, ohne vorher eine Bestätigung oder Erlaubnis zum Antritt des Königtums vom apostolischen Stuhl erhalten zu haben.

Der unabhängige Charakter des deutschen Königtums und zugleich die Befugnis des Trägers dieser Würde, über das ganze Imperium (nicht nur über Deutschland) gebieten zu können, werden hier in klaren, kurzen Worten festgelegt. Die eingangs dieser Abhandlung skizzierte deutsche Staatsauffassung (s. S. 2) kommt in dem Weistum zum ungetrübtesten Ausdruck. Ihr Grundgedanke sollte, ohne andere Zutaten, scharf umrissen, in rechtlicher Form verkündet werden.

Unter den Staufern hatten sich einst die drei rheinischen Erzbischöfe, die auch innerhalb des Kurfürstenkollegs die

---

[1]) Rodenberg a. a. O. S. 36 ff.

[2]) Zeumer, Quellensammlung S. 155, nr. 126 b. und Neues Archiv Bd. XXX, S. 110. In der Quellensammlung ist der seiner Zeit von Ficker (Zur Gesch. d. Kurvereins von Rense. Sitz. Ber. d. Wiener Akademie. Phil.-hist. Cl. XI, 703 f.) gegebene Text abgedruckt, im N. A. auf Grund der Handschriften eine neue, kritische Edition gegeben.

beherrschende Stellung einnahmen, der kaiserlichen Politik widersetzt, die ebenso wie dann die kuriale, das Königtum, an dessen Bestellung sie den wesentlichsten Anteil hatten, seines freien, bodenständigen Charakters entkleiden und in dauernde, rechtliche Abhängigkeit von einem Kaisertum bringen wollte, auf das sie weit geringeren Einfluss besassen. Das Interesse, für das man zu Rhense stritt, war das Gleiche, nur die Front, gegen die man sich wandte, eine andere.

So ging im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die Vertretnng der Idee des Kaisertums von den Staufern über an die Päpste. Ihrer Politik aber haben jene die Wege gebahnt, indem sie sich bemühten, das ursprüngliche Wesen des Königtums zu zerstören. Hätte dieses fortbestanden, so wären derartige Angriffe der Knrie auf das Reich nicht möglich gewesen. Durch das Vorgehen der Staufer aber wurde die Findnng jenes Braunschweiger Weistums von 1252 veranlasst, durch welches das Königtum dem Kaisertum einfach subsummiert wurde und von wo aus die Päpste den Antrieb zu ihrer das Reich ein Jahrhundert aufwühlenden und erschöpfenden Politik empfangen haben.

Das Braunschweiger Weistum nimmt also in der Geschichte der Idee des Kaisertums im späteren Mittelalter eine zentrale Stellung ein.

Schluss.

Fassen wir endlich die Ergebnisse der vorliegenden Abhandlung kurz zusammen.

Im Mittelalter betrachtete man das deutsche Reich als die Fortsetzung des Imperinm Romanum, den deutschen König als den Nachfolger der Imperatoren. Das Reich wurde damit zu der letzten jener vier grossen Weltmonarchieen, die nach einander den Gedanken der civitas terrena in besonders hervorragendem Masse verwirklicht hatten; von dem römischen Imperium als dem vierten glaubte man, dass es danern würde bis zum Ende der Tage, bis zum Hereinbruch des Reiches Gottes auf Erden. Der König wurde durch diese Charakterisierung als römischer Kaiser über alle anderen Herrscher des Abendlandes erhöht, er wurde zum Repräsentanten der Einheit aller Christenheit im Weltlichen, wie es der römische Bischof im Geistlichen war.

Die Idee des Kaisertums ist zu allen Zeiten des Mittelalters in Deutschland gefeiert worden, dennoch war, wenigstens in der früheren Zeit bis zu den Staufern, das Bewusstsein dafür durchaus lebendig, dass das Reich trotz dieser Einkleidung seinem Ursprunge nach ein dentsches war uud die thatsächliche Macht des Gebieters, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und den anderen Nebenlanden, keineswegs auf dem römischen Kaisertum, sondern auf dem deutschen Königtum, seinen Rechtstiteln und Machtmitteln beruhte. Die Vogtei der Kirche freilich und den Anspruch auf das dominium mnndi hatte der Herrscher nur als Kaiser. Demgemäss fand die Ehre des deutschen Königtums wie die des Kaisertums ihre Vertreter. Aber auch ein Mann wie Otto von Freising, der wiedernm mit ganzer Seele an der Idee des Imperium hängt und dessen Kontinuität energisch betont, weiss doch sehr wohl, dass das Reich nicht aus dem römischen, sondern aus dem fränkischen Staate hervorging und dann als deutsches Reich bestand, bis sich seine Herrscher auch das Kaisertum hinzuerwarben.

Solange die Idee des Imperiums nicht einen realeren Charakter erhielt, konnte sie die kräftig entwickelte des deutschen Reiches nicht ernstlich gefährden.

Seit der Mitte etwa des zwölften Jahrhnnderts begannen aber die Könige sich von dieser Idee abzuwenden und sich nur noch als römische Imperatoren zu fühlen. Wirksam wird dabei auf Friedrich I. der Einfluss Ottos von Freising, weit mehr noch derjenige der geistigen Bewegung Italiens gewesen sein, wo man damals mit regem Eifer das alte, römische Recht wiederzubeleben suchte. Die Idee des Imperium Romanum bekam im Zusammenhange damit ein neues Leben, sie gewann an greifbarer Gestalt und Farbe mehr denn je znvor; sie konnte jetzt den Kampf mit dem Gedanken des Regnum Teutonicum wagen.

Das Problem, wie die beiden Institutionen, römisches Kaisertum und deutsches Königtum, unter den jetzt veränderten Umständen, zu einander in Beziehung zu bringen seien, tauchte mit aller Schärfe auf, als Friedrichs Sohn Heinrich von den deutschen Fürsten erwählt und gekrönt, also zum deutschen König erhoben worden war. Konnte er, nun das Reich als ein völliges Imperium Romanum galt, als solcher Mitregent des Vaters

werden? Wenigstens äusserlich musste er als ein römischer, nicht deutscher Herrscher charakterisiert werden. Daher bemühte sich Friedrich um seine Kaiserkrönung, daher ernannte er ihn zum Caesar.

An den Wurzeln hat das Problem Heinrich VI. zu fassen gesucht, indem er den Fürsten ihr Wahl- und Thronerhebungsrecht nahm und so die Möglichkeit gewann, statt vom Kölner Erzbischof vom Papste eine Königskrönung seines Sohnes Friedrich zu erbitten. Hierdurch wäre das Königtum seines bodenständigen Charakters gänzlich beraubt und als ein im wahren Sinne römisches Königtum, das heisst, als eine dem Kaisertum wesensgleiche, nur dem Namen nach von ihm verschiedene Institution gekennzeichnet worden.

Nach dem Scheitern dieses Reformplanes suchte Heinrichs Nachfolger Philipp der Idee des Kaisertums dadurch gerecht zu werden, dass er sich gleich zum Imperator erwählen liess (1198) und bald darauf durch Anlegung der kaiserlichen Insignien, die sein Bruder getragen hatte, das Imperium förmlich in Besitz nahm. Die Krönung und Einsetzung durch die Fürsten waren für ihn rechtlich bedeutungslose Akte, da sie von dem Begriff des deutschen Königtums untrennbar waren, er aber von vornherein als römischer König gelten wollte.

Wie Philipp wurden dann auch Otto IV. (1208) und Friedrich von Sizilien (1211) zu Imperatoren erwählt.

Naturgemäss sind damals nicht nur die Staufer, sondern auch weitere Kreise von der neubelebten Idee des Imperium Romanum ergriffen worden. Daraus, dass die Fürsten auf Philipps Wahlreform eingingen und an ihr festhielten, ergibt sich, dass auch sie von jenem Gedanken lebhaft berührt waren. Doch haben sie sich ihm gewiss nur äusserlich angeschlossen; sie wurzelten zu tief im Herkommen und waren zu sehr an der Königskrönung beteiligt, als dass sie sich ihn mit der gleichen Konsequenz wie die Staufer hätten zu eigen machen können. Der geschworene Feind jenes Gedankens war natürlich der Erzbischof von Köln; die von ihm angeregte und geleitete erste Wahl Ottos IV. (1198) konnte daher nichts als eine deutsche Königswahl sein. Aber auch andere Kreise der Fürsten dachten im Wesentlichen so wie er. Denn als der Papst Innocenz III. den erwählten Friedrich von Sizilien, ehe er nach

Deutschland kam, in Italien als Kaiser hatte auftreten und regieren lassen, damit die Herrschaft über dieses Land als eine Dependenz des Kaisertums nnd nicht des dentschen Königtums erscheine, wurde Friedrich darauf in Frankfurt von einer grossen Fürstenversammlung mit bewnsster Absicht znm dentschen Könige gewählt nnd so im Gegensatz zu der päpstlichen Anschannng die alte Staatsauffassung, dass Italien dem Regnum Teutonicum unterthan sei, wieder zu Ehren gebracht. Allerdings wnrde auch diese Wahl dann von einem der vornehmsten Fürsten mit dem nenerdings eingebürgerten Ausdruck der „electio in imperatorem“ bezeichnet.

In anderen Schichten des Volkes aber, wo man mit dem Staatsrecht weniger intime Fühlung besass und mehr nnter dem Eindrnck der Schlagwörter des Tages stand, fand die Idee des Kaisertums um so freieren Eingang. Der Verfasser des grossen dentschen Rechtsbuches, Eike von Repgow, kennt das Reich überhaupt nur als das römische Imperinm. Ihm haben nach seiner Meinung die Römer unter Caesar Dentschland einverleibt. Lediglich als Nachfolger Caesars, als römische Kaiser oder Könige, führen die jetzigen Herrscher in Deutschland ihr Regiment. Von einem deutschen Reiche, einem deutschen Königtum hat Eike gar kein Bewnsstsein; Kaisertum und Königtum sind für ihn wesensgleiche, nnr dem Namen nach von einander verschiedene Begriffe.

Hätte der Gedanke des deutschen Reiches in Eikes Tagen so nnangefochten und ungetrübt geherrscht wie einst in vorstanfischer Zeit, so wäre auch sein Rechtsbuch von ihm erfüllt, so wäre es anch hierin deutsch.

Die Idee des deutschen Königtnms, welche also in den Kreisen der Fürsten trotz mannigfachen Nachgebens gegenüber der imperialistischen Strömung der Zeit im Wesentlichen doch festgehalten wurde, kam auch bei der folgenden Wahl, der Heinrichs (VII.) im Jahre 1220, zum Ausdruck. Besonders deshalb, weil hier der Anspruch einiger Fürsten auf ein bevorzugtes Wahlrecht, der schon bei der Wahl Ottos 1198 aufgetaucht war, anerkannt worden ist. Da zu diesen Fürsten in erster Linie der Kölner, Mainzer nnd Trierer Erzbischof gerechnet wurden, so konnte eine Wahl, wo diese als bevorzugte Wähler wirksam waren, immer nur eine deutsche Königswahl sein. In

der Folgezeit aber ergab es sich bald als dringende Notwendigkeit, die Idee des deutschen Königtums völlig fallen zu lassen, wenn das Reich nicht aus den Fugen gehen sollte.

Als der junge König Heinrich unter einer Regentschaft für seinen kaiserlichen Vater in Deutschland die Regierung führte, wurde von den Vormündern, an deren Spitze Erzbischof Engelbert von Köln stand, der Charakter des Königtums als einer vom Kaisertum geschiedenen, frei neben ihm stehenden, bodenständigen Gewalt mit Nachdruck betont. Der mündig gewordene König, dessen Selbständigkeitsgefühl aus dieser Lehre seiner Erzieher reiche Nahrung gezogen hatte, that dann in noch erhöhtem Masse das Gleiche. Da aber Friedrich sich seine oberherrliche Verfügungsgewalt über Deutschland nicht beschneiden lassen konnte, so kam es endlich zum völligen Zerwürfniss und zu einem Kriege zwischen Vater und Sohn, der mit der Unterwerfung und Absetzung Heinrichs schloss.

Der bisherige unnatürliche Zustand konnte nun unmöglich erneuert werden. Der Gegensatz zwischen Kaisertum und Königtum musste in einer für die höchste Gewalt vorteilhaften Weise ausgeglichen werden. Jetzt boten auch die Fürsten ihre Hand zur Reform.

Im Jahre 1237 wurde daher der zweite Sohn Friedrichs, Konrad IV., zum römischen, nicht zum deutschen, Könige und zum künftigen Kaiser erwählt. Als Kaiser wollten ihn die Fürsten nach dem Tode seines Vaters betrachten, als solcher erst sollte er ein Herrscher kraft eigenen Rechts sein, vorher eine vom Kaisertum delegierte, keine bodenständige, eine römische, keine deutsche Königsgewalt innehaben. So wurde das Kaisertum auch von den Fürsten als die alleinige Reichsgrundgewalt anerkannt.

Die Stellung Konrads entsprach mutatis mutandis derjenigen, die Heinrich VI. im Erbreich seinem Sohne Friedrich zugedacht hatte. War es Heinrichs Absicht gewesen, dem römischen Könige keine deutsche Krönung zu Teil werden zu lassen, so ist sie an Konrad tatsächlich niemals vollzogen worden.

Ermöglicht wurde diese Reform aber nur dadurch, dass das Vorrecht der rheinischen Erzbischöfe zu einem blossen Vorrange herabgemindert wurde.

Die Reichsreform hatte keinen Bestand. Bald darauf erhoben sich die Erzbischöfe im Bunde mit der Kurie gegen das Stauferhaus und stellten ihm wieder deutsche Könige, erst Heinrich von Thüringen, dann Wilhelm von Holland entgegen. Dieser Versuch, die Idee des deutschen Königtums neu zu beleben, blieb auf Seiten des an der Reform von 1237 festhaltenden, also imperialistisch gesinnten Teiles der Fürsten nicht ohne Widerspruch. Als sich im Jahre 1252 einige Grosse Norddeutschlands dem Könige Wilhelm unterwarfen, thaten sie dies nur, indem sie gleichzeitig durch ein Weistum verkündeten, ein König sei dasselbe wie ein Kaiser; jener sei von diesem nicht der Sache, sondern nur dem Namen nach verschieden. So deuteten sie das Wesen der königlichen Würde Wilhelms ihrer imperialistischen Staatsauffassung zu Liebe um; aus einem deutschen machten sie ihn zu einem römischen Könige.

Doch blieb dies Weistum auf die weitere Entwicklung des Reichsrechts ohne Einfluss. Sie wurde bestimmt durch die rheinischen Erzbischöfe, die sich bald nach 1252 mit anderen Fürsten zum Kurfürstenkolleg zusammenschlossen und von da an die Reichsgeschicke in ihrer Hand hielten. In einem Weistum der Kurfürsten, dem Rhenser Spruch von 1338, hat endlich der deutsche Königsgedanke seine prägnanteste und berühmteste Ausprägung erhalten.

Dagegen hat das Weistum von 1252 die Kurie veranlasst, ihre Lehre vom Verhältnis der Kirche zum Reich in folgenschwerer Weise umzugestalten. Die von Papst Innocenz III. zuerst eingehender entwickelte kuriale Lehre, welche dann als ein Teil des kanonischen Rechtes von Innocenz IV. auch glossiert worden ist, beruhte auf dem Gedanken der Scheidung des deutschen Königtums vom römischen Kaisertum; jenes stand der Kurie unabhängig gegenüber, dies war ihr untergeordnet, von ihm wurde die Herrschaft über Italien und das Arelat hergeleitet. Nur quoad imperium, nicht quoad regnum hatte der Papst ein Recht zur Bestätigung der Wahl der Fürsten. Nun aber war im eigenen Lager der Kurie, in das ja jene norddeutschen Herren übergegangen waren, ein Recht verkündet worden, welches, die Grundlage der päpstlichen Doktrin zerstörend, Wesensgleichheit der beiden Institutionen lehrte und dabei dem Kaisertum die freie, unabhängige Stellung des

Königtums zuwies. Dieser Lehre gegenüber, die das Papsttum wohl bei seinen Feinden, doch nicht anch bei seinen Freunden erwartet hatte, blieb ihm nichts übrig, als sich dieselbe, so weit sie die Wesensgleichheit von Kaisertum nnd Königtum betraf, anzueignen, dabei aber den Anspruch auf die Abhängigkeit des Kaisertums von der Kurie keineswegs anfzugeben. So gewann sie das Recht, nunmehr auch das aus einem deutschen zu einem römischen gewordene Königtum als ein ihr nntergeordnetes Gebilde, Dentschland als ein ihr unterstelltes Reich und die Königswahl als eine ihrer uneingeschränkten Aufsicht unterworfene Handlnng zu betrachten.

Dieser, wohl noch von Innocenz IV. gegebenen Anregung sind die Päpste des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts eifrig gefolgt, besonders seitdem Bonifaz VIII. mit der ihm eigenen schroffen Konsequenz diese Lehre vertreten hatte.

Wäre der Gedanke des dentschen Königtnms niemals verlassen worden, so hätte Dentschland gegenüber der Knrie eine unangreifbare Position behalten. Die Staufer aber wagten es, auf das Grenzgebiet des römischen Kaisertnms überzugehen, auf das anch die Kurie alte Rechte besass. Sie waren eifrig bestrebt, dem Reiche einen imperialen Charakter zn geben. Ihre Bemühungen kamen, als ihre nnd des Reiches Macht gefallen war, der Kurie zn Gute. Sie wurde der glücklichere Erbe ihrer Politik.

Einem Nachspiel zu dieser, anf das ich anderen Ortes ausführlicher einzugehen gedenke, seien hier noch einige Worte gewidmet.

Gegen die soeben dargelegte Politik des Papsttnms war das Rhenser Kurfürstenweistnm vom 16. Juli 1338 gerichtet, das dem frei erwählten deutschen Könige die Befugniss zu sofortigem Antritt der Regiernng im ganzen Reiche znwies. In diesem Sinne ist der Sprnch auch von dem einzigen publizistischen Vertreter des deutschen Reichsgedankens in jener Zeit, von dem Würzburger Domherrn, Lupold von Bebenburg, ausgelegt worden. Lnpolds gute Beziehungen zu Erzbischof Balduin von Trier, dem Leiter der knrfürstlichen Reichspolitik, bürgen uns dafür, dass er den Sinn des Weistnms richtig erkannt hat. Die hier niedergelegte Staatsanschauung, die das Kaisertnm als für die Reichsregierung rechtlich vollkommen belanglos

ausser Spiel liess, blieb aber nicht unwidersprochen. Am Hofe Kaiser Ludwigs IV. weilten damals zahlreiche papstfeindliche Schriftsteller, die das Reich, dessen Wesen sie wie Eike von Repgow verkannten, nur als römisches Imperium betrachteten und, erfüllt von dem Gedanken der Freiheit des Kaisertums vom Papsttum, wünschten, dass Kaiser und Kurfürsten sich offen für diese ihre Schulmeinung erklärten. Es gelang ihnen, den leicht bestimmbaren Kaiser dem Einflusse Balduins zu entziehen. Ohnehin war Ludwig begreiflicherweise geneigt, sein Kaisertum weiter zu führen, auf das er nach Balduins Willen, weil es unrechtmässig, ohne Zutun der Kurie, erworben war, verzichten sollte. Den Kurfürsten bewiesen die Publizisten durch eine spitzfindige Deduktion, dass Kaisertum und Königtum im Wesen dasselbe sei. Dadurch hat Balduin sich allerdings nicht irre machen lassen, die übrigen Kurfürsten aber gingen zur imperialistischen Partei über. So kam es zu dem Reichsgesetze Licet iuris vom 6. August 1338, durch das dem Erwählten das Recht zuerkannt wurde, sofort als Kaiser aufzutreten und wo dementsprechend sein ganzes Regiment als ein kaiserliches bezeichnet wurde.

Hier begegnet uns also auch ein Versuch, der imperialistischen Idee zu Liebe den deutschen Grundcharakter des Reiches zu verfälschen. Wir finden den Kampf der zwei Staatsanschauungen wieder, dessen Vorhandensein und dessen Entwicklung wir in dieser Abhandlung für eine frühere Zeit festzustellen gesucht haben.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.

Die heilige Lanze
ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

96. Heft

Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1908

Die heilige Lanze

ein Abzeichen des alten Reichs

von

Adolf Hofmeister

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort

Diese Untersuchung ist aus der Notwendigkeit erwachsen, eine Stelle in der Chronik des Otto von Freising zu erklären. Dort wird wie in vielen mittelalterlichen Quellen die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. berichtet und hinzugefügt, daß eben diese Lanze die deutschen Könige seitdem führten. Ich wußte von dem Wiener Lanzeneisen und ich kannte die Beschreibung Liudprands, auf den auch Otto letztlich zurückgeht. Eine Vergleichung beider zeigte alsbald, daß sie nicht zu einander stimmen. Damit war die Notwendigkeit einer umfassenderen Untersuchnng gegeben, die sich um so weniger auf die eine oder andere Einzelheit beschränken konnte, als auch in andern Hauptpunkten die Unrichtigkeit oder Unklarheit der herrschenden Vorstellungen sich erwies.

Für das Verständnis meiner Ausführungen bemerke ich, daß ich einerseits die allgemeine Geschichte der Reichsinsignien und ihre Bedeutung und ebenso andrerseits die Geschichte der verschiedenen heiligen Lanzen überhaupt als bekannt voraussetze. Auf den allgemein-geschichtlichen Zusammenhang gehe ich nur da ausführlicher ein, wo derselbe bisher noch nicht hinlänglich klar gestellt oder seine Bekanntschaft nicht ohne weiteres anzunehmen ist, im wesentlichen also da, wo es sich um Italien und Burgund handelt, zwei Gebiete, die für die Vorgeschichte und die Anfänge unsres Symbols von der größten Wichtigkeit sind.

Ich würde meine Aufgabe kaum in dieser Weise und nicht ohne zeitraubende Vorarbeiten haben durchführen können, wenn nicht jetzt für Burgund und zum Teil auch für Italien das gesamte historische Material, ähnlich wie für Deutschland in den „Jahrbüchern“ der Münchener historischen Kommission, in den Büchern Poupardins über das Königreich Burgund und das Königreich Provence umfassend und gründlich gesammelt vorläge und ich nicht durch eigene Arbeiten mit den italischen Verhältnissen der in Frage kommenden Zeit vertraut gewesen wäre.

Wenn ich jetzt die Frucht meiner Forschungen vorlege, so geschieht das nicht nur, weil ich in diesem besondern Falle zu neuen und wichtigen Ergebnissen gekommen zu sein denke, sondern mehr noch, weil ich hoffe und wünsche, daß dadurch ähnliche Untersuchungen über andere Stücke der Reichs-Insignien und -Symbole angeregt werden mögen, Untersuchungen, wie wir sie für das später wichtigste und der Gegenwart interessanteste Stück, den Reichsadler, bereits aus Gritzners Feder besitzen[1]), der auch für die Fahnen des alten Reichs nur wenig zu tun gelassen hat[2]), und wie sie für das Kreuzsymbol als solches, das Schwert, besonders aber die Krone ein dringendes Bedürfnis sind. Daß auch sie sich nicht auf einen kleinen Zeitausschnitt beschränken dürfen, sondern, wenn sie mehr sein wollen als eine Materialsammlung, die ganze Entwicklung bis zum Ende des alten Reichs ins Auge fassen und dabei stets die noch vorhandenen Stücke selber heranziehen müssen, liegt auf der Hand. Wenn diese Einzelarbeit einmal getan sein wird, so wird zugleich für die Geschichte und Bedeutung der Reichsinsignien im Ganzen nicht wenig gewonnen sein und damit auch unser Wissen von dem Wesen des alten Reichs und seiner Verfassung manche Vertiefung erfahren.

Ich erfülle noch die angenehme Pflicht, allen denen zu danken, die mich bei der Vollendung und Drucklegung dieser Arbeit aufs freundlichste unterstützt haben. Zu besonderm Dank bin ich Herrn Professor Dr. O. Redlich und Herrn Professor Dr. E. von Ottenthal in Wien verpflichtet. Ihre Güte hat es mir ermöglicht, nach Abschluß meiner Untersuchung noch die einschlägigen Teile der umfangreichen Sammlungen zur Reliquiengeschichte zu benutzen, die aus dem Nachlaß des Professors Budinszky auf dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien bewahrt werden. Sie haben mir vielfach eine sehr erwünschte Kontrolle meines Materials und einzelne interessante Ergänzungen geboten. Die Hinweise, die ich dieser Quelle verdanke, sind in jedem Falle durch ein beigesetztes (B.) kenntlich gemacht.

Steglitz, im April 1908

A. Hofmeister

[1]) In seinem unten S. 2 A. 4 genannten Buche.

[2]) Vgl. auch K. Weller, Der Vorstreit der Schwaben und die Reichssturmfahne des Hauses Württemberg, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge XV (1906) S. 263—278.

Inhalt

Drittes Kapitel

Die Gestalt der heiligen Lanze

Viertes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Mauritiuslanze

Fünftes Kapitel

Andere Königslanzen

Sechstes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Longinus-Lanze

Schluss

Abkürzungen

MG. = Monumenta Germaniae historica. Hannov. et Berol. 1826 ff.

SS. = Scriptores

LL. = Leges

Einleitung

Die kaiserliche Schatzkammer in der alten Hofburg zu Wien bewahrt mit den übrigen Insignien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation auch die heilige Lanze, die einst vor andern als Sinnbild seiner Macht und seiner erhabenen Würde geehrt und gehütet wurde. Der Lanze und dem „merklich Stück" des heiligen Kreuzes verdankt es ja in der Volksanschauung nicht zum wenigsten den Namen des „heiligen."

Heute ist ihr Ruhm dahin. Bocks großes Prachtwerk über die Reichskleinodien gedenkt ihrer nur flüchtig im Anhang und nur auf Grund von Beschreibungen des 18. Jahrhunderts[1]). Wenn der Lanze neuerdings eine Untersuchung gewidmet wurde[2]), so galt sie der Reliquie, die in der Hand des Longinus die Seite Christi geöffnet haben sollte, nicht dem Wahrzeichen des alten Reichs.

Der hohe Wert, den das Mittelalter bestimmten symbolischen Handlungen beim Übergang der Herrschaft auf einen neuen Regenten beimaß, die geradezu staatsrechtliche Bedeutung, die den Reichsinsignien für Erwerbung und Behauptung der höchsten

[1]) Franz Bock, Die Kleinodien des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Wien und Leipzig 1864.

[2]) F. de Mély, Reliques de Constantinople. La Sainte Lance, in der Revue de l'Art chrétien, 40me Année, 4e Série, Tome VIII (XLVIe de la collection), Lille—Paris 1897, S. 1—11. 120—127. 287—302. Besonders wichtig sind die Abschnitte über die von Jerusalem nach Konstantinopel und von da nach Paris und Rom gekommene, sowie über die 1098 von den Kreuzfahrern in Antiochia gefundene, jetzt in Etschmiadzin, westlich von Eriwan in Russisch Armenien, befindliche Lanze.

Gewalt zukam[1]), sind stets in ihrem ganzen Umfange erkannt und gewürdigt worden. Den tiefern Wurzeln dieser Erscheinung, die in dem innersten Gefühlsleben der Völker zu suchen sind, ist man vor längerem von staatswissenschaftlicher Seite in allgemeinerem Zusammenhang nachgegangen[2]). Über die äußere Geschichte der Reichsinsignien im ganzen sind wir im wesentlichen auch durch neuere Forschungen unterrichtet[3]).

Auf die Lanze entfällt dabei nur ein kleiner Teil des Interesses, und gerade über sie sind mit am meisten widersprechende und unbestimmte Vorstellungen verbreitet[4]). Und doch verlohnt es sich wohl, ihr größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hat sie doch lange zu den vornehmsten Abzeichen des Königs gehört, und führt sie uns doch unmittelbar in die Zeit, wo das deutsche Reich sein selbständiges Dasein beginnt, wo es

---

[1]) Mit ihnen wird dem Erwählten „das Reich überantwortet", M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs, Weimar 1905, S. 1 f. und 79 f. in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hgh. von Karl Zeumer I 2. Vgl. Frensdorff in der gleich zu nennenden Abhandlung S. 61 ff.

[2]) W. Roscher, Politik, Stuttgart 1892, S. 41 f. Frensdorff hat darauf hingewiesen.

[3]) F. Frensdorff, Zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien, in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1897, S. 43—89. Er behandelt besonders die Zeit der Aufbewahrung in Nürnberg.

[4]) Man sehe etwa die dürftigen Notizen bei E. Gritzner, Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches, Leipzig 1902 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII 3), S. 18 und 28.

Am vollständigsten handelt über die einschlägigen Fragen Alexander Przezdziecki, O włóczni zwanéj ś. Maurycego, przechowanéj w skarbcu katedry Krakowskiéj (Über die Lanze des hl. Mauritius im Domschatz zu Krakau), in der Biblioteka Warszawska 1861. Tom drugi. Poczet Nowy, Tom II. (2. Band. Neue Reihe), S. 505—547, dessen Abhandlung aber ihrer Sprache wegen nicht viel Beachtung hat finden können. Auch aus J. P. Roeders Codex historicus testimoniorum locupletissimorum de fatis klinodiorum augustalium Norimbergae adservatorum, edidit Chr. Th. de Murr, Francofurti et Lipsiae 1789, ist noch immer einzelnes zu entnehmen; darin vor allem eine reichhaltige Bibliographie der älteren Litteratur von 1487 bis 1789 (von Murr). Das Material für die deutsche Lanze bis zum 12. Jahrhundert bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 2. Auflage besorgt von G. Seeliger (1896), S. 296 ff.

aber zugleich als Erbe der älteren Linie der Karolinger die Nachfolge der römischen Imperatoren und mehr noch eine, wenn auch wenig bestimmte Oberherrlichkeit über die übrigen Teilstaaten des einstigen Gesamtreiches der Franken in Anspruch nimmt, in die Zeit also, die die Anfänge des Systems sah, dessen Entwickelung und Verfall den wesentlichen Inhalt der mittelalterlichen Geschichte ausmacht.

Erstes Kapitel

Die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I.

Erst allmählich ist der Bestand der Reichskleinodien so reichhaltig geworden, wie er uns heute vorliegt. Namentlich was man bei der später geläufigen Unterscheidung von „Reliquien" und „Kleinodien", d. h. eigentlichen Insignien, den ersteren zurechnete, ist in seiner Masse verhältnismäßig jungen Ursprungs[1]. Bis ins 13. Jahrhundert kennen wir davon nur das Kreuz und die Lanze.

Auch sie hat das Reich nicht von jeher besessen. Für das fränkische Königtum der Karolinger sind Schwert, Scepter und Krone die Zeichen der Herrschaft[2]. Eine Spur davon wird man bei Widukind finden, wo er neben der heiligen Lanze und anderen Insignien ausdrücklich vom „Schwert der alten Könige" spricht[3].

Das Kreuz treffen wir zuerst unter Karl III., dem Arnulf von Kärnten auf das heilige Holz, ähnlich wie später Heinrich V. dem Vater, den Eid der Treue leistete, freilich, ohne ihn darum besser zu halten[4].

---

[1]) Vgl. **Frensdorff** a. a. O. S. 45.

[2]) Vgl. **Waitz**, VG. III² S. 249 ff.

[3]) **Widukind**, Res gestae Saxonicae I 25 ed. K. A. Kehr (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1903, S. 33: (Konrad I. auf dem Totenbett zu seinem Bruder Eberhard) Sumptis igitur his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate . . .

[4]) Ann. Fuldenses Pars III. auct. Meginhardo 887 ed. Kurze (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 106: Cui (sc. Arnolfo) imperator lignum s. crucis, in quo prius ei fidem se servaturum iuraverat, per Liutbertum archiepiscopum destinavit, ut sacramentorum suorum non immemor tam ferociter et barbare contra eum non faceret. Quo viso lacrimas fudisse perhibetur; tamen disposito prout voluit regno . . . Diese von A. **Winkler**,

Die heilige Lanze hätte nach Widukind I 25 bereits Konrad I. im Sterben mit den übrigen Insignien durch seinen Bruder an Heinrich von Sachsen geschickt. Doch das beruht zweifellos auf einem irrigen Rückschluß des Autors aus den Verhältnissen seiner eigenen Zeit [1]).

An sich ist allerdings die Lanze als Symbol für die Übertragung der Herrschaft wie bei den Langobarden [2]), so auch bei den Franken wohl bekannt, wie die oft angeführte Szene zwischen Guntramn und Childebert II. 585 lehrt [3]). Als Abzeichen des Königs finden wir sie häufig, häufiger wohl als andere, auf bildlichen Darstellungen, insbesondere auf Münzen schon in merovingischer Zeit und auf Siegeln der ostfränkischen (deutschen) Herrscher seit 832 [4]).

Aber die Lanze, die nachher als das siegverleihende Abzeichen des Reiches galt, die heilige Lanze ist das nicht. Sie hat erst Heinrich I. von König Rudolf II. von Burgund erworben.

Wir haben darüber den ausführlichen Bericht Liudprands von Cremona in seiner Antapodosis IV 25 [5]). Ich setze die ganze

---

Die deutschen Reichskleinodien, Berlin 1872 (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge hgb. von Virchow und Holtzendorff VII 154), S. 25 vertretene Beziehung des „lignum s. crucis" ist freilich von Waitz VG. VI² 300 A. 1 abgelehnt worden. Sie scheint mir aber wegen des analogen Falles bei Heinrich V. unabweisbar. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., Band V S. 57, und unten S. 50 A. 1.

[1]) Ungangbar ist natürlich der Ausweg Mélys, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 292 f., Konrad möge ja schon die spätere heilige Lanze an Heinrich geschickt haben, sie sei aber vielleicht nicht in dessen Hände, sondern auf Umwegen in die des burgundischen Königs gelangt.

[2]) Bei diesen regelmäßig, Paulus diac., Hist. Langob. VI 55, MG. SS. rerum Langobardicarum S. 184: Langobardi . . . Hildeprandum . . . regem levaverunt (i. J. 735). Cui dum contum, sicut moris est, traderent . . .

[3]) Gregor Turon., Hist. Francorum VII 33, MG. SS. rerum Merovingicarum I 313: Post haec rex Gunthramnus data in manu regis Childeberthi hasta ait: ‚Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi . . .' Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 16.

[4]) Zuerst bei der Urk. Ludwigs des Deutschen für Salzburg, Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Auflage, Nr. 1346 (1307); Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen I 9. S. im übrigen Waitz VG. II 1³ S. 174. VI² S. 297 A. 1.

[5]) ed. E. Dümmler (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1877, S. 91 f. Die Bibelstellen sind zum Teil bereits in der Liudprand-Übersetzung von

Stelle im Wortlaut hierher, da ihre genaue Auslegung von grundlegender Wichtigkeit ist. Liudprand schreibt: Burgundionum rex Rodulfus, qui nonnullis annis Italicis imperavit, lanceam illam a Samson comite dono accepit. Erat enim exepta ceterarum specie lancearum, novo quodam modo novaque elaborata figura, habens iuxta lumbum medium utrobique fenestras. Hec pro pollicibus perpulcrae duae acies usque ad declivum medium lanceae extenduntur. Hanc igitur Constantini Magni, sanctae filii Helenae, vivificae crucis inventricis, fuisse adfirmant, quae media in spina, quam lumbum superius nominavi, ex clavis manibus pedibusque domini et redemptoris nostri Jesu Christi adfixis cruces habet. Heinricus itaque rex, ut erat Dei timens totiusque religionis amator, audito Rodulfum tam inestimabile donum habere caeleste, nuntiis directis temptavit, si premiis aliquibus id posset adquirere sibique adversus visibiles atque invisibiles hostes arma invictissima triumphumque perpetuum preparare. Quod cum rex Rodulfus modis omnibus se numquam hoc acturum ediceret, rex Heinricus, quia mollire hunc muneribus non potuit, minis terrere magnopere curavit. Omne quippe regnum eius cede atque incendiis se depopulaturum esse promisit. Quia vero quod petebatur munus erat, quo caelestibus terrea Deus coniunxerat, lapis scilicet angularis [1]) faciens utraque unum [2]), Rodulfi regis cor emollivit, iustoque regi iusta iuste petenti cominus tradidit. Neque enim pace presente simultati locus erat. Nam et eo, qui his crucifixus est, a Pilato ad Herodem properante, *facti sunt amici in illa die*, qui *prius inimici erant ad invicem* [3]). Quanto autem amore rex Heinricus prefatum inestimabile donum acceperit, cum in nonnullis rebus, tum in hoc presertim claruit, quod non solum eo dantem se auri argentique muneribus, verum etiam Suevorum provincie parte non minima honoravit. Deus autem, qui, quo quisque quid animo peragat, intuetur [4]), non muneris quantitatis sed bonae voluntatis inspector ac retributor, quanta ob prelibatam rem

---

v. d. Osten-Sacken, 2. Aufl. von W. Wattenbach, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 29, Leipzig 1890, S. 65 nachgewiesen.

[1]) Jes. 28, 16; Eph. 2, 20.

[2]) Eph. 2, 14.

[3]) Luc. 23, 12.

[4]) 1. Reg. 16, 7.

mercede aeterno in saeculo pium donaverit regem, indiciis quibusdam hoc etiam in tempore prodidit, dum contra se insurgentes hoc victorifero preeunte signo semper hostes terruit atque fugavit. Hac igitur occasione, immo Dei voluntate, sanctam rex Heinricus rompheam adeptus est; quam filio suo, de quo inpresentiarum nobis sermo est, decedens cum regno simul hereditario dereliquit. Qui quanta donum inestimabile veneratione colnerit, victoria non solum indicat presens[1], verum divinorum, ut promturi sumus, admiranda largitio munerum[2].

Alle spätern — es sind nicht wenige — die das Gleiche, wenn auch nie so ausführlich, berichten, schöpfen unmittelbar oder mittelbar aus dieser Stelle. Es ist nicht unnötig, das nachdrücklich zu betonen, ehe wir uns um volle Klarheit über die Zuverlässigkeit und die Tragweite unsres Berichts bemühen.

Liudprands Antapodosis ist der einzige Zeuge für die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I. Bei dem genugsam bekannten Charakter dieses Werkes, das zum großen Teile mehr einer Anekdotensammlung mit historischem Hintergrunde, als wirklicher Geschichtserzählung gleicht, können solche alleinstehenden Nachrichten nicht ohne weiteres als gut beglaubigt gelten. Doch in diesem Falle ist ein Zweifel an der berichteten Tatsache nicht berechtigt. Liudprands Schwäche ist die pragmatische Verknüpfung, der wirkliche Zusammenhang der Ereignisse, seine Stärke liegt in der Auffassung des Einzelnen ohne Rücksicht auf den Platz, den es, bedingt und bedingend, in der Gesamtheit des Geschehens einnimmt[3]. Um das Letztere handelt

[1]) Bei Birten 939.

[2]) Er meint die Erfolge Ottos während seiner Regierung.

[3]) Antapodosis III 46 z. B. läßt er den König Hugo zusammen mit der Marozia durch Alberich aus Rom vertrieben werden, während diese vielmehr von ihrem Sohn in Haft gehalten wurde. Den mit der Marozia-Geschichte zusammenhängenden Sturz Lamberts von Tuscien erzählt er c. 47 nach diesem 932 erfolgten Ereignis, während dessen Nachfolger Boso schon vor 17. Okt. 931 an seine Stelle getreten zu sein scheint, und die Erhebung des jungen Lothar zum Mitkönig (931 Mai 15.) bringt er gar erst IV 2 als erstes der von ihm aus eigner Anschauung zu berichtenden Ereignisse, nachdem er doch bereits III 49—52 den Einfall Arnulfs von Baiern in Italien von 934—35 erzählt hat. Es ist so auch sehr wohl möglich, daß er III 43 die Einsetzung Papst Johanns XI. (März 931) fälsch-

es sich hier, zudem um etwas, worüber Liudprand bei seinen engen Beziehungen znm Ottonischen Hofe aufs beste unterrichtet sein konnte.

Liudprand macht seine Angabe gelegentlich[1]), als er Ottos I. Sieg über die Aufständischen nnter Giselbert von Lothringen und Eberhard von Franken bei Birten 939 berichtet, den er dem Gebet des Königs und der Seinen vor den Passionsnägeln an der Königslanze zuschreibt[2]). Er gibt eine zwar nicht leicht verständliche, aber ganz konkrete Beschreibnng der Lanze, auf die zurückzukommen ist; er hat nach seiner Art keine Zeitbestimmungen, gibt aber kurze und bestimmte Angaben über die äußere Geschichte, die sich gerade dadurch empfehlen, daß sie das Sagenhafte als solches kennzeichnen und mit dem, was sie als Tatsache geben, alsbald und sehr überraschend auf einen toten Strang führen.

Von König Rudolf von Burgund hat Heinrich den Schatz erworben, vom Grafen Samson jener, der zeitweilig auch König in Italien war. Den Grafen Samson kennt die Geschichte verhältnismäßig gut[3]). Welches Interesse aber verband seine Person mit dem Kleinod des deutschen Königs? Liudprand schweigt,

---

lich dem Markgrafen Wido von Tuscien zuschreibt; wahrscheinlicher ist mir jetzt allerdings, daß Liudprand vielmehr darin irrt, daß er Johann XI unmittelbar auf den bald nach seiner Gefangensetzung im Juni 928 gestorbenen Johann X. folgen läßt. Der Tod Widos ist dann nicht, wie ich Mitteilnngen usw. S. 403 mit den Frühern angenommen habe, auf 928—29, sondern mit Hauck Kirchengeschichte Deutschlands III³ (1906) S. 212 A. 5 auf 931 Frühjahr anzusetzen.

[1]) Antapodosis IV 24 Ende: Sed quia lanceae ipsius sanctae memoriam fecimus, hic, qualiter ad eum pervenerit, inseramus. Es folgt c. 25, wie oben angeführt.

[2]) Antapodosis IV 24: Rex denique . . ., quoniam fluvio intercedente corporali presentia subvenire suis non poterat, recordatus populi Domini ... protinus de equo descendit seseque cum omni populo lacrimas fundens ante victoriferos clavos manibus domini et salvatoris nostri Jesu Christi adfixos suaeque lanceae inpositos in orationem dedit, usw.

[3]) Vgl. über ihn meine Bemerkungen in den Mitteilungen des Institute für österreichische Geschichtsforschung VII. Ergänzungsband S. 379 A. 5 und R. Poupardin, Le royaume de Bourgogne (888—1038). Étude sur les origines du royaume d'Arles (Bibliothèque de l'école des hautes études 136), Paris 1907, S. 377—379.

und im Grunde kann man nur antworten: gar keines, wenn nicht ein rein äußerlich antiquarisches.

Nach Liudprand hat der Graf die Lanze dem König Rudolf zum Geschenk gemacht; sie wäre also solange sein Eigentum gewesen. Heinrich I. wiederum wird bei ihm lediglich durch religiöse Gründe getrieben, mit Versprechungen, Drohungen, schließlich sogar Gebietsabtretung den Erwerb durchzusetzen: eine Begründung, wie sie wohl unserem Autor passend und möglich erschien, wie sie vielleicht auch zu seiner Zeit, etwa ein Menschenalter nach dem Ereignisse, unter den Hofleuten umging, die aber für die historische Betrachtung nicht zulässig ist, zudem auch mit dem bekannten Charakter des deutschen Königs[1]) in Widerspruch steht. So hat man seit Alters mit Recht versucht, die Lanzengeschichte aus den burgundisch-deutschen Beziehungen zu erklären und in diesem Zusammenhange die tiefern Gründe aufzudecken, die den Besitz des Kleinods dem deutschen König so überaus wertvoll machten. Ein sicheres Ergebnis freilich ist auf diesem Wege bisher nicht gewonnen worden und bei der Dürftigkeit unsrer Quellen auch nur bis zu einem gewissen Grade zu erwarten[2]).

Es erhebt sich zunächst die Frage, wann hat sich der Vorgang abgespielt? Liudprand gibt kein Datum; schon aus seinen Worten entnehmen zu wollen, daß Rudolfs italisches Königtum (922—926) damals bereits gewesen war, weist Poupardin mit Recht als zu weitgehend zurück[3]). Rudolfs Vorbesitzer war ein italischer Graf, aber auch damit gewinnen wir zunächst nichts. Denn war Samson, wie Liudprand das nicht anders meinen kann, Privatbesitzer der Lanze, so konnte er, auch ehe der König von Burgund nach Italien kam, auf Grund irgendwelcher Beziehungen ihm mit ihr ein Geschenk machen[4]).

---

[1]) Er wies die Krönung von geistlicher Hand zurück.

[2]) Die ältern Meinungen sind zusammengestellt bei Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Auflage (1885), S. 66 A. 5, und bei Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 32 f. Ich brauche darum auf sie nicht ausdrücklich einzugehen.

[3]) Le royaume de Bourgogne S. 376 A. 4.

[4]) Daß Rudolf die Lanze in Italien empfing, ist erst eine — freilich sehr nahe liegende — Combination des nur aus Liudprand schöpfenden Frutolfs MG. SS. VI. 182,30: Ruodolfus, qui nonnullis annis Italicis imperabat, lanceam quandam ibi a Samsone quodam comite dono acceperat . . .

Spätere annalistische und chronistische Quellen nennen freilich vielfach ein bestimmtes, aber nicht das gleiche Jahr, und obwohl ihre Abhängigkeit von Liudprand unzweifelhaft und kaum bestritten ist, fehlt es nicht an Bemühungen, für eines dieser Daten historische Glaubwürdigkeit zu beanspruchen. Das hat vor allem Waitz, wenn auch mit aller ihm eigenen Zurückhaltung, getan, dessen Ansatz v. Ottenthal[1]) und neuerdings Poupardin aufgenommen haben.

An sich ist die Möglichkeit eines selbständig überlieferten Datums auch in einer abgeleiteten Darstellung nicht gänzlich ausgeschlossen. Aber wahrscheinlich ist diese Annahme von vornherein nicht. In unserem Falle zumal bestehen gewichtige Bedenken dagegen.

Aus Liudprand schöpfen Frutolf von Michelsberg und Sigebert von Gembloux, aus Sigebert und Liudprand zusammen Alberich von Trois-Fontaines[2]). Sigebert, der den Bericht seines Gewährsmannes in einen kurzen Auszug bringt, setzt ihn ganz willkürlich zu 929. Er hat auf die vorhergehenden Jahre eine Reihe Notizen aus Liudprand verteilt, mit unserer hat er das ihm sonst leer bleibende Jahr 929 gefüllt[3]). Aus ihm hat dasselbe Jahr Alberich, der an Sigeberts Worte die Beschreibung der Lanze aus Liudprand und einen Satz aus Otto von Freising anfügt[4]).

Frutolf († 1103[5]) bringt seine Angabe in dem längeren Abschnitt zu Anfang Heinrichs I., den er auf 920 ansetzt[6]). Sein Werk hat bald darauf Ekkehard von Aura überarbeitet und durch

[1]) Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause. Erste Lieferung. Innsbruck 1893. Nr. 7a.

[2]) Auf Liudprand beruhen auch die Vita Gerhards von Brogne c. 13, MG. SS. XV. 2 S. 664, und Andrea Dandulo, Chron. VIII c. 10 P. XII, Muratori SS. rerum Italicarum XII 200, die aber beide kein Jahr nennen.

[3]) MG. SS. VI. 347. Aus ihm abgeleitet sind die Ann. Dorenses MG. SS. XXVII. 518, die zur Abwechslung 927 statt 929 ansetzen. Zu 928—932 haben sie nichts.

[4]) MG. SS. XXIII 759, vollständig bei Leibniz, Accessionum historicarum Tom. II, Hannover 1698, S. 266. Über seinen abweichenden Text der Liudprandstelle s. unten S. 48.

[5]) Bresslau im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXI. (1896) S. 215.

[6]) MG. SS. VI. 182.

Auszüge aus Sigeberts Chronik erweitert [1]. Zu 925 bringt er nach Sigebert 924 einen Satz über Rudolfs italisches Königtum, an den er in der Redaktion E die an ihrem früheren Orte fortgelassene Lanzengeschichte mit Frutolfs Worten anschließt [2]. Aus Ekkehard Fassung E haben das Jahr 925 der Annalista Saxo [3] und der Chronographus Saxo [4]; aus der gleichen Quelle schöpfen die Pöhlder Annalen, die ihre Notiz dem 6. Jahre Heinrichs I. zuweisen [5].

Aus Frutolf schöpft auch Otto von Freising in seiner Chronik VI 18 [6]. Er stellt die Sache ans Ende von Heinrichs Regierung unmittelbar vor seinen Tod, weshalb dann die Reichersperger Annalen das Jahr 935 annehmen [7]. Auf Otto von Freising aber beruhen, wie schon Wattenbach bemerkt hat, auch die österreichischen Annalen noch aus dem 12. Jahrhundert, die Salzburger [8] und die Admunter [9] Annalen zu 922, ebenso in wörtlicher Übereinstimmung mit letztern die Garstener Zusätze [10] der Melker Annalen und aus demselben Born gespeist auch deren aus dem 14. Jahrhundert

[1] Die Recensionen D und E in der Ausgabe von Waitz, MG. SS. VI.

[2] MG. SS. VI. S. 183 f., vgl. S. 180 Anm. **.

[3] MG. SS. VI. 596.

[4] Gedruckt als Annales Magdeburgenses MG. SS. XVI. 142. Nach Waitz MG. SS. VI. 552 hat der Chronographus den Annalista ausgeschrieben. Ich untersuche hier diese Frage natürlich nicht.

[5] MG. SS. XVI. 60. Da sie Heinrichs erstes Jahr = 919 setzen, so entspricht bei ihnen das sechste dem Jahre 924. Nach ihnen die Sächsische Weltchronik c. 148, MG. Deutsche Chroniken II, 158, die hinzusetzt: Dit is dat sper, darvan geheret is Romisch rike mit deme kruce unde mit der cronen.

[6] MG. SS. XX. 237,5. Auf Frutolf gehen weiter zurück die Gesta episcoporum Halberstadensium, MG. SS. XXIII 83,10 ohne Jahr, und Albert von Stade, MG. SS. XVI 311 zu 920. Wenn die Gesta ep. Halberst. von der Lanze sagen: cui inclusa sunt de spina, de cruce, ex clavis manibus et pedibus Salvatoris nostri afixis, so ist das nur ein Mißverständnis der von Frutolf übernommenen Worte Liudprands.

[7] MG. SS. XVII. 443. Auf Otto beruht auch Gottfried von Viterbo Pantheon XXIII. c. 28, MG. SS. XXII 233, soweit er nicht einer zweiten unten S. 57.61 behandelten Version folgt.

[8] Ann. S. Rudberti Salisburgenses 922, MG. SS. IX. 771.

[9] Ann. Admuntenses 922, MG. SS. IX. 573.

[10] Auctarium Garstense 922, MG. SS. IX. 565.

stammende Melker Erweiterungen [1]. Auf verhältnismäßige Selbständigkeit können von diesen vier am ehesten die Salzburger und die Admunter Annalen Anspruch machen, aber auch sie benutzen wieder eine gemeinsame Quelle [2], sodaß im besten Falle ein einziges Zeugnis übrig bleibt.

Für die Admunter Annalen ist es sicher, daß ihre Notiz aus Otto stammt, den sie auch sonst benutzen [3], und auch für die Salzburger Jahrbücher kann meines Erachtens an dieser Herkunft ein Zweifel nicht bestehen, denn auch sie haben anderweitig dieselbe Quelle ausgeschrieben [4]. Die nahe Verwandschaft ihrer Fassung mit der Admunter liegt auf der Hand [5]. An eine selbständige

[1] Auctarium Mellicenso 922, MG. SS. IX. 536. S. anch unten S. 63 A. 3.

[2] Vgl. O. Redlich, Die österreichischo Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Institnts für österreichische Geschichtsforschung III (1882) S. 527 ff.

[3] z. B. 1132 S. 578 aus Ottos Chronik VII 18 und 20: 1137 S. 578 aus Otto VII 20 und 21: ebenso an vielen andern Stellon, z. B. zu 535, 612, 1002, 1009, 1037, 1040, 1042, 1044, 1047 und öfter. Vielleicht auch 921, S. 573 aus Otto VI 16 (wo aber Heinrichs I. Thronbesteigung mit Frutolf zu 920 gesetzt wird) nnd 18.

[4] Am klarsten wird das 1137 S. 775, wo zu den aus Otto VII (20 und) 21 übernommenen Todesfällen (vgl. Anct. Garst. S. 569) nur der Tod des Salzburger Propstes Hermann hinzugefügt ist. Des weiteren kann man z. B. folgende Notizen anf Ottos Chronik zurückführen. 1132 S. 775 Lotharius — snbstituit (anch im Anct. Garst.), Otto VII 18—20; 1105 S. 774 Heinricns — cepit (zum Teil auch im Anct. Garst. S. 568), Otto VII 10 nnd 11; 1009 S. 772 Heinricns — convertit (noch wörtlicher zu Otto stimmt Auct. Garst. S. 567), Otto VI 27; 955 S. 771 über die Ungarnschlacht am Lech, mit Ausnahme des Tagesdatums (d. Name „Otto“ für den verräterischen Grafen von Scheiern ist leicht durch ein Mißverständnis zn orklären: Auct. Garst. S. 566 stimmt wieder in dem unbestimmten qnodam Schirense comite genaner zn Otto; das Tagesdatnm enthielten schon die Ann. Mellicenses), Otto VI 20; 921 S. 771 Heinricns rex et Arnoldus dux pacificantur (auch im Anct. Garst. S. 565), Otto VI 18; 918 S. 771 Ezhinc regnum Tentonicorum snppntatnr (anch im Auct. Garst. 919 S. 565), Otto VI 17; 914 S. 771 Arnoldns dux regi rebellans in Ungariam pellitur (auch im Auct. Garst. S. 565), Otto VI 16. Ist diese Ableitung richtig, so wird die Annahme einer selbständigen bayrischen Überlieferung für die beiden zuletzt genannten Ereignisse hinfällig. Auch sie führt dann über Otto auf Frutolf nnd damit auf Lindprand zurück; ihre Daten verlieren damit jeden Wert.

[5] Ann. S. Rudb. Salisb. 922, MG. SS. IX. 771: Heinricus rex *lanceam sacram a rege Rudolfo* Burgundiae *minus extorsit.*

Benutzung des Otto in Salzburg und in Admunt läßt sich hier nicht denken und so das Datum 922 sich nicht retten. Denn es wäre zu auffällig, wenn an beiden Orten die ursprüngliche Überlieferung durch einen Auszug aus dem gleichen Schriftsteller verdrängt worden wäre, und es ist durch eine andere Stelle gesichert, daß ihre gemeinsame Quelle selber bereits Ottos Chronik ausschrieb[1]).

Nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts[2]) ist somit das Datum 922 mit der Lanzengeschichte verbunden worden, in einer Kompilation, die hier ihren Stoff einer Quelle entnahm, die selber kein bestimmtes Jahr nannte. Eine echte Überlieferung aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts dürfen wir darin nicht mehr erblicken.

Wir haben kein direkt beglaubigtes Datum, können wir etwa indirekt zu einem bestimmten Ansatz gelangen?

Zweimal zwischen 919 und 936 gibt es in den burgundisch-deutschen Beziehungen einen Punkt, an den sich anknüpfen läßt, 922 und 926.

Als mit dem Sturze Karls III. zu Ende 887 das kaum wieder vereinigte Reich Karls des Großen endgültig auseinanderfiel, behauptete sein Erbe auf dem ostfränkischen Thron nicht ohne Erfolg einen Vorrang gegenüber den andern Königen, die mit einziger Ausnahme Widos von Spoleto (und des Herzogs von Aquitanien)

Ann. Admunt. 922, MG. SS. IX. 573: Heinricus rex *lanceam sacram quam reges nostri hactenus habent a Rudolfo rege* Burgundiae *minis extorsit.*

Otto Fris. Chron. VI 18, MG. SS. XX. 237, 5. *Lanceam* quoque *sacram, quam reges nostri hactenus habent, a Rudolfo* Lugdunensis Galliae seu Burgundionum *rege minis extorsit.*

Mit Frutolf hat diese Fassung im einzelnen nichts gemein, da er Liudprands Erzählung ausführlich mit nur geringen Kürzungen wiedergibt. Statt des für Otto charakteristischen quam — hactenus habent hat er: eamque credimus esse, quae extunc hodieque in imperatorum tutela solet manere.

[1]) Zu 1132 finden sich sowohl in den Salzburger, wie ausführlicher in den Admunter Annalen irrig Angaben Ottos über den ersten und den zweiten Zug Lothars nach Italien vereinigt, s. oben S. 12 A. 3 und 4.

[2]) Die Entstehung dieser den Admunter und den Salzburger Annalen zu Grunde liegenden Kompilation läßt Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II[6] S. 305 „in Salzburg etwa um das Jahr 1180" erfolgen.

seine Zustimmung zu ihrer neuen Würde für notwendig erachteten. Man darf seine Stellung darum wohl als eine oberherrliche für den gesamten Umfang des alten Reiches ansprechen. Begründet war sie offenbar in dem Anspruch, den er als Erbe der älteren Linie der Karolinger auf die Kaiserwürde hatte.

Im Herbst 888 war König Rudolf I. von Burgund[1]) nach anfänglichem Widerstreben in Regensburg bei Arnulf erschienen, um, dem Beispiele Odos von Westfrancien folgend, die deutsche Oberhoheit anzuerkennen[2]). Es kann das nur in der Form geschehen sein, daß Rudolf dem deutschen König den Treueid leistete und sein Reich aus dessen Hand empfing, wie das in den analogen Fällen für Odo[3]), Berengar von Friaul[4]) und besonders ausdrücklich für Karl den Einfältigen[5]) bezeugt ist[6]).

Aber das Einvernehmen dauerte nicht. Bald kam es wieder zu Feind[illegible] und Burgund war neben Lothringen in der Herrschaft [illegible] die Arnulf 895 seinem Bastard Zwentibold [illegible]

[1]) Ich folge dem von Poupardin näher begründeten Sprachgebrauch, indem ich „Burgund" für das, was man früher meist als „hochburgundisches" oder „transjuranisches" Reich bezeichnete, „Provence" für die von Boso von Vienne begründete Herrschaft verwende.

[2]) Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Auflage, Nr. 1804 (1756) b; Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 16.

[3]) Mühlbacher a. a. O. Nr. 1800 (1752) a. 1908 (1857) a.

[4]) Mühlbacher a. a. O. Nr. 1806 (1758) b. 1892 (1841) d.

[5]) Mühlbacher a. a. O. Nr. 1897 (1846) f. Als die Großen 890 Ludwig von der Provence, den Sohn Bosos, zum König wählten, waren 2 Gesandte Arnulfs zugegen, die dem jungen Herrscher, wie es scheint, mit dem Scepter die Investitur erteilten. Mühlbacher, a. a. O. Nr. 1846 (1797) a und Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855--933?), Paris 1901 (Bibliothèque de l'école des hautes études 131), S. 155 ff.

[6]) Die Regensburger Fortsetzung der Ann. Fuldenses, unsere einzige Quelle über das, was zu Regensburg zwischen Arnulf und Rudolf vorging, sagt zu 888 freilich nur, ed. Kurze, S. 116: Rodolfus enim inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad regem urbem Radasbonam usque pervenit multaque inter illos convenienter adunata ipso a rege cum pace permissus, sicuti venit, ad sua remeavit. Aber sie gebraucht dieselben oder ähnlich unbestimmte Wendungen auch bei Berengar und Karl dem Einfältigen, wo nach anderen Stellen derselben oder anderer Quellen kein Zweifel an der Bedeutung sein kann. So glaube ich mich zu der oben gegebenen Auslegung berechtigt.

übertrug[1]). Zu erneutem offensiven Vorgehen scheint dem Burgunderkönig erst der Tod Ludwigs des Kindes Anlaß gegeben zu haben[2]), ohne daß wir über die näheren Umstände oder den Erfolg unterrichtet wären.

Erst mit der Niederlage, die des ersten Königs gleichnamiger Sohn Rudolf II. bei Winterthur einige Jahre später durch den vor kurzem zur Macht gelangten Herzog Burchard von Schwaben erlitt[3]), setzt unsere Kenntnis wieder ein. Offenbar suchte Rudolf seine Grenzen auf Kosten des Nachbars zu erweitern. Ob und wie weit er damals damit Erfolg hatte, ist nicht zu sagen. Jedenfalls gelangten beide bald zu einer Verständigung. Der König gewann die Tochter[4]) und die Unterstützung des Herzogs für sein Unternehmen gegen Italien.

Daß das deutsche Reich als solches in irgend einer Weise dabei beteiligt war, davon findet sich keine Spur. Die ganze Stellung Burchards gegenüber König Heinrich I. läßt es meines Erachtens ausgeschlossen erscheinen, daß dieser gegen seinen Herzog mit dem burgundischen König in Verbindung zu treten auch nur versucht haben sollte. Er mag das getroffene Abkommen gebilligt haben, aber schon dafür gibt es keinen Anhalt; an ein aktives Eingreifen seinerseits ist nicht zu denken. Damit fehlt es auch an jeder Möglichkeit, die Erwerbung der heiligen Lanze an diese spätestens 922 zum Abschluß gekommenen Ereignisse anzuknüpfen.

Anders steht es um das Jahr 926. Als damals zu Ende April Herzog Burchard vor Novara seinen Tod gefunden hatte, griff der deutsche König in Schwaben durch, indem er den mehr

[1]) **Mühlbacher**, a. a. O. Nr. 1908 (1857) a; Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 25 f.

[2]) Ann. Alamannici, Redaktion der Handschriften von Monza und Verona 912, MG. SS. I. 55: Ruodolfus rex Burgundiae ad civitatem Basileam, et inde ad propria. Basel war also damals noch nicht burgundisch.

[3]) Ann. Sangallenses maiores 919, MG. SS. I 78; neu herausgegeben von Henking in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte hgb. vom histor. Verein in St. Gallen XIX (1884) S. 281. Die Zweifel gegen das Jahr entbehren der Begründung, wie Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 371 ff. nachweist.

[4]) Ann. Sangallenses maiores 922.

von ihm abhängigen Franken Hermann znm Herzog ernannte[1]). Das war zugleich der gegebene Augenblick, das Verhältnis zu Burgund zu regeln. Wir haben keine ausdrückliche Überlieferung dafür, daß damals etwas derart geschah. Länger aber kann man damit nicht gewartet haben. Anch für Rudolf lag die Notwendigkeit eines Übereinkommens nach dem Scheitern seiner italischen Unternehmnng auf der Hand, umsomehr, als sein glücklicher Nebenbuhler in Italien, Hugo von Vienne und Arles, sich des Wohlwollens des deutschen Nachbarn zu versichern eilte[2]).

Wir wissen, daß im November 926 ein König Rudolf in Worms am dentschen Hofe war[3]), und es ist bei dem Schweigen Flodoards und zumal bei der wenige Monate später erfolgten Verbindung Heinrichs mit dem mit seinem Könige zerfallenen Grafen von Vermandois nicht wahrscheinlich, daß dies der gleichnamige König von Frankreich war[4]). Waitz hat zudem darauf aufmerksam gemacht[5]), daß nach Liudprand Rudolf an Heinrich die Lanze cominus übergab[6]), ohne freilich Gewicht darauf zn legen. Aber cominus kann nur von einer persönlichen Überreichung „von Hand zu Hand" verstanden werden, und gerade in diesem Punkte einen Irrtum Liudprands anznnehmen, ist methodisch nicht gerechtfertigt.

Wir kennen noch eine Zusammenkunft des burgnndischen und des deutschen Königs 935, an der als Dritter Rudolf von Frankreich teilnahm[7]). Aber nach Liudprand trat Heinrich I. bei Erwerbung der Lanze einen Teil Schwabens an den König von Burgund ab. Ohne hier in die Erörterung darüber einzutreten, was damit im einzelnen gemeint sei[8]), so ist doch soviel klar,

---

[1]) Möglicherweise erst auf dem gleich zu besprechenden Tage zu Worms, Ottenthal Regesten Nr. 13a.

[2]) Liudprand Antapodosis III 21, vgl. 48.

[3]) DH. I. 11, MG. Diplomata I 48, 35 (926 Nov. 3., Worms).

[4]) S. besonders W. Lippert, König Rudolf von Frankreich, Leipzig 1886, S. 58 A. 2, dem sich Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 58 anschließt.

[5]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Auflage, S. 67 A. 5 zu S. 66.

[6]) S. oben S. 6.

[7]) Flodoard Annales 935, SS. III 382, 40; ed. Lauer (Collection de textes, Paris, Picard, 1905) S. 61. Ottenthal Regesten Nr. 49a.

[8]) Sicher gehörte Basel dazu, das 911 noch deutsch (s. oben S. 15 A. 2), dann aber bis 1006 burgundisch war (Ann. Einsidlenses 1006, MG.

daß es sich nur um bereits strittiges oder wenigstens von Rudolf II. begehrtes Gebiet handeln kann. Von einem Vorgehen des Burgunders gegen die deutsche Grenze oder irgendwelchen dahin zielenden Bestrebungen wird nach 926 nichts überliefert, und es ist nicht wahrscheinlich, irgend etwas derart anzunehmen. So kommt das Jahr 935 für uns nicht in Frage.

Wir gelangen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu dem Ergebnis: Heinrich I. hat die heilige Lanze von dem burgundischen König erhalten, als dieser im November 926 nach der Umwälzung in Italien nnd bei der veränderten Lage in Schwaben in Worms weilte, nm seine Beziehungen zum deutschen Reiche zu regeln. Wir haben zugleich für die Leistungen beider Teile einen angemesseneren Zusammenhang gewonnen. Es ist verständlich, wenn der König von Burgund mit dem Geschenk Stimmung zu machen suchte für die Erreichnng seiner politischen Ziele, und es ist verständlich, wenn die folgende Generation in dem, was er erreichte, das Äquivalent für seine Gabe sah.

Hat man damals die Lanze nur als Reliquie betrachtet, oder war ihre Erwerbung zugleich und vornehmlich das Symbol eines staatsrechtlichen Vorgangs?

SS. III 144). Ob die Abtretung durch Heinrich im Grunde nur eine Anerkennung des durch den Vertrag zwischen Rudolf und Burkhard geschaffenen Zustandes war, ist bei dem Schweigen der Quellen nicht zu entscheiden.

Zweites Kapitel

Die staatsrechtliche Bedeutung der heiligen Lanze

Es ist sehr möglich, daß in Worms der König von Burgund die Oberhoheit des deutschen Königs anerkannte und den Treueid seines Vaters erneuerte. Das Eingreifen Ottos des Großen nach dem Tode Rudolfs II. legt diese Annahme zum mindesten sehr nahe[1]). Ob die heilige Lanze dabei eine Rolle spielte, wissen wir jedenfalls nicht[2]). Aber bedeutete ihr Besitz für Rudolf II. wirklich nicht mehr als der einer Reliquie, war ihre Erwerbung für ihn wirklich nur ein privatrechtlicher Schenkungsakt?

Mély hat angenommen, daß Graf Samson nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Großen Italiens handelte, die mit der Übersendung der Lanze als eines „signe d'investiture du royaume d'Italie“ den Burgunder aufforderten, ihre Krone in Besitz zu nehmen[3]). Poupardin sucht diese Annahme sehr scharfsinnig besser zu stützen. Er hält den Grafen Samson für identisch mit dem Grafen Giselbert von Bergamo, der zu Ende 921 oder zu Anfang 922 nach Burgund ging und Rudolf zum schleunigen Einmarsch in die Lombardei veranlaßte[4]). Den Grafen Giselbert kennt man seit langem als Pfalzgrafen König Hugos 926 und 927[5]).

---

[1]) Vgl. unten S. 59.

[2]) So auch Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 33.

[3]) Revue de l'Art chrétien 1897 S. 293 f.

[4]) Liudprand, Antapodosis II 64 S. 50. Vgl. Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 40.

[5]) Monumenta historiae patriae ed. iussu regis Caroli Alberti XIII Nr. 521, König Hugo für S. Sisto in Piacenza, 926 Sept. 3., und Nr. 524, Placitum des Pfalzgrafen Giselbert in Pavia, 927 Mai 14. Es ist möglich, daß G. schon durch König Rudolf das Amt des 921 von den Ungarn er-

Samson hat 929 die gleiche Würde bekleidet[1]) und war schon 935 durch den Burgunder Sarilo ersetzt[2]). Nach der Chronik von Novalese ist im 10. Jahrhundert in Breme bei Turin ein Pfalzgraf Samson „illusus a propria coniuge“ Mönch geworden[3]), und Giselberts Gattin Rotrude kennen wir als Konkubine König Hugos[4]).

Trotzdem ist es nicht möglich, beide für eine und dieselbe Person zu erklären. Denn Samson lebte nach salischem[5]), Giselbert von Bergamo aber nach langobardischem Recht[6]), und Sam-

schlagenen Pfalzgrafen Odelrich erhielt. Vgl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 313 § 170.

[1]) Monumenta historiae patriae XIII N. 534. Ficker a. a. O. kennt ihn nicht als Pfalzgrafen, wohl aber Dümmler zu Liudprand Antapodosis III 41. 930 in der Urkunde über einen Libellarvertrag mit Abt Jngelbert von Nonantola heißt Samson wieder nur comes, Monum. hist. patriae XIII N. 535, und ebenso in der Urkunde König Hugos, Muratori Antiquitates Italicae II 938 vom gleichen Jahr. Die Könige Hugo und Lothar nennen ihn 932 einfach ihren consiliarius, Monum. hist. patriae XIII N. 543.

[2]) Rudolf Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band XIV, N. 868, Parma 935 Mai 30., und N. 869, Pavia 935 Sept. 18.

[3]) Chronicon Novaliciense V 23 und Appendix 3, MG. SS. VII 115 und 123, 5; Monumenta Novaliciensia vetustiora hgb. von C. Cipolla (Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall' Istituto Storico Italiano, Roma 1901) II 265 und 288.

[4]) Liudprand Antapodosis IV 14. Monum. hist. patriae XIII N. 575 (Urk. der Könige Hugo und Lothar von 945 März 29.). Rotrude lebte als Witwe noch 959, als ihr Sohn Lanfrank schon tot war, Monum. hist. patriae XIII N. 634.

[5]) Monum. hist. patriae XIII N. 534, Pavia 929 Nov. 19.: Constat nos Samson comes sacri palacii, qui professo sum ex nacione mea lege vivere Saliham, et Liutkarda filia quondam Wifredi, qui professa sum ex nacione mea lege vivere Gumbada, set nunc modo pro ipso viro meo lege vivere videor Saliham . . .

[6]) Urk. seines (schon 962 als Graf von Bergamo vorkommenden, Lupus II S. 275) Enkels Giselbert von 993 März, Lupus Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II (1799) S. 395: Manifestum est nobis domnis Giselberti comes palatii et filius b. m. Lanfranchi item comes palatii de vico Vagilate et Alsinde comitisse filia b. m. Ardoini marchio iugalibus, qui professi sumus legem vivere Langobardorum . . . Zu derselben Famili[illegible] [illegible]fenbar auch die Frau des Markgrafen Almerich, die sich

sons uns bekannte Frau Liutgarde, die Witwe des Pfalzgrafen Odelrich, hat auch ihren zweiten Gemahl überlebt[1]).

Zudem betrachtet Liudprand die beiden Grafen nicht nur als verschieden von einander, sondern was er berichtet, schließt eine Identität geradezu aus. Giselbert ist nach ihm, was die Urkunden bestätigen, der Schwiegersohn des Paveser Richters Walpert, dessen großer Einfluß zum Teil eben auf dieser Verbindung beruht. Samson aber ist der geschworene Feind von Walperts Verwandten und Genossen Gezo; er zeigt dem Könige Hugo den Weg, der zum Untergang der beiden Verräter führt, zu einer Zeit, wo nach des Autors Worten der Pfalzgraf Giselbert bereits verstorben war[2]).

---

954 Dez. 6., Muratori Antiquitates Italicae II 129 und Gloria Codice diplomatico Padovano N. 44 S. 66, nennt: Francha Lanfranchi et relicta supradicti Almerici, que professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum. Ihren Vater Lanfrank habe ich, Mitteil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung VII. Erg.-Bd. S. 262, mit dem 945 und wohl noch 954 vorkommenden, 959 bereits verstorbenen Pfalzgrafen Lanfrank identifiziert, sie ist dann also eine Enkelin Giselberts I. und der Rotrude und Schwester Giselberts II. Damit ist, wie ich jetzt meine früheren Ausführungen berichtige, unvereinbar, daß Franka schon 903 als Frau Almerichs genannt wird, Muratori Antiquitates Italicae III 143. Da aber Almerich meines Wissens erst 938 wieder vorkommt, so ist sehr möglich, daß entweder das Datum dieser Urkunde falsch überliefert oder das Stück überhaupt zu verwerfen ist. Solange es nicht gelingt, das Dunkel zu beseitigen, das über der Stellung des Markgrafen Almerich liegt, wird auch hier keine Entscheidung zu treffen sein.

[1]) S. die Urk. von 953 bei Affò, Istorie della città di Parma I 351. Im Jahre 963 ist sie tot, ebenda 353.

[2]) Liudprand Antapodosis III 39—41. Giselbert, und mit ihm zusammen die Königsrichter Walpert und Heverardus (= Gezo), kommt zuletzt 927 Mai 14. vor, s. oben S. 18 A. 5; Samson ist Pfalzgraf 929 Nov. 19., s. oben S. 19 A. 5. Zwischen 927 und 929 wird also sein Vorgänger gestorben sein. Walpert ist wohl noch mit dem Walpertus iudex domni regis in Turin 929 Febr. 28., Monum. hist. patriae Chartae I N. 79, zu identifizieren. Zwischen 929 und 935, wo auch Samsons Rolle bereits ausgespielt erscheint, sind also die berührten Vorgänge anzusetzen, und zwar wohl recht nahe dem ersten Termin, wenn auch der Königsrichter Giselbertus filius quondam Walperti in Mailand 929 Juni 10., Monum. hist. patriae XIII N. 531, kaum ein Sohn unseres Walperts sein wird und Bischof Leo von Pavia erst 931 nachweisbar ist.

So kann die — nicht im Original überlieferte [1]) — Urkunde König Rudolfs von 924, die als Intervenienten einen Grafen Giselbert „qui et Sanson“ nennt, nichts beweisen; es ist eher anzunehmen, daß in ihr neben dem Erzbischof Lambert von Mailand nicht zwei Grafen, Giselbert-Samson und Wilhelm, sondern drei, Giselbert, Samson und Wilhelm, als Fürsprecher für Bischof und Kirche von Piacenza auftreten [2]). In Samson mit Mély den „Großwähler“, den wahren Königsmacher dieser Jahre, einen italischen Warwick zu sehen, dazu fehlt es an jeder Unterlage. Wenn wir Liudprand folgen, ist es sogar sicher, daß er weder an der Erhebung Rudolfs noch an der Hugos leitenden Anteil hatte [3]).

Auf diesem Wege ist eine staatsrechtliche Bedeutung der heiligen Lanze, bevor sie an den deutschen König kam, nicht zu erweisen. Aber daß sie damals wirklich nicht mehr als eine Reliquie war, wird man nicht so sicher behaupten dürfen. Ja, ich gestehe, es wird mir schwer, mich mit diesem Gedanken zu befreunden, wenn ich erwäge, welche Wichtigkeit man ihr als Rechtssymbol im deutschen Reich kaum 100 Jahre später beimaß.

Konstantin der Große, sagt Liudprand, solle die Lanze einst geführt haben. Damit steht offenbar in Zusammenhang, daß man ihre Heiligkeit auf eine Reliquie von den Nägeln der Passion Christi gründete. Denn seit dem Ende des 4. Jahrhunderts erfreute sich ja die Erzählung der weitesten Verbreitung, daß Konstantins Mutter Helena in Jerusalem zugleich mit dem Kreuz die 4 Nägel gefunden und ihrem Sohne daraus Helm und Zaum

[1]) Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 378 A. 6.

[2]) Monum. hist. patriae XIII N. 513: dilectissimos fideles nostros, Lambertum videlicet reverentissimum archiepiscopum, Giselbertum qui et Sanson et Willelmum illustres comites ... implorasse, wofür etwa zu lesen sein mag: ... Gisolbertum quoque et Sanson et Willelmum ...

[3]) Adalbert von Ivrea, Giselbert von Bergamo, Pfalzgraf Odelrich sind 921—22, Liudprand Antapodosis II 61—64, 925—26 vor allem Lampert von Mailand, ebenda III 12, die Häupter der Bewegung, nicht zu vergessen der Rolle, die Hugos tuscische Stiefverwandte, Ermengard von Ivrea und ihre Brüder, spielten, ebenda III 7 ff. und Flodoard Annales 926, MG. SS. III 376, 35: ed. Lauer S. 35.

habe fertigen lassen[1]). Das hat Mély den Anlaß gegeben, die Lanze mit der Eisernen Krone von Monza in Verbindung zu bringen[2]). Der Monzaer Reif entstammt nun freilich der Zeit um 900[3]). Name und Begriff der Eisernen Krone aber findet sich erst über 350 Jahre später[4]), ihre unzweifelhafte Gleichsetzung mit dem erstern nicht vor dem 15. Jahrhnndert[5]), und die Auffassung des Eisenrings im Innern als Nagelreliquie ist gar erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen[6]). So ist diese Vermutung unhaltbar.

Daß die Untersuchung hier von dem Namen Konstantins auszugehen hat, liegt zudem auf der Hand. Die Nagelreliquie ist durch ihn ohne weiteres erklärt, während umgekehrt vom Nagel zur Lanze und von der Lanze zu Konstantin zu kommen unmöglich ist.

Der Name Konstantins als Vertreter und Grund der höchsten weltlichen Gewalt ist dem Mittelalter von früh an durch die Konstantinische Schenkung geläufig[7]). Allzuviel freilich will es

---

[1]) Vgl. Acta Sanctorum Aug. 18. Tom. III S. 561—568, De s. Helena §§ VI—IX, H. J. Floß, Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligtümer, Bonn 1855, S. 36 ff. (B.), und die gleich zu nennenden Arbeiten von Kroener S. 119 ff. und Haase S. 101 f. Heilige Nägel zeigte man bekanntlich im Mittelalter an den verschiedensten Orten. Einen von den 4 Nägeln sollte auch der Griff des Konstantinschwerts tragen, von dem Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum II 135, MG. SS. X 460, 10 spricht.

[2]) Revue de l'Art chrétien 1897, S. 295.

[3]) F. Bock, Die Kleinodien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation S. 157 ff. (Griechische Arbeit). Es sind gute Gründe dafür geltend gemacht worden, daß das Stück ursprünglich nicht als Krone, sondern als Armreif diente.

[4]) Rolandin von Padua zu 1259, MG. SS. XIX. 139,35, nachgewiesen von A. Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Italien (Lombardei) Dissertation, Freiburg i. B. 1901. S. 114.

[5]) Doch scheint der Monzaer Reif bereits in dem Inventar von 1275 bei K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone, Dissertation, Straßburg 1901, S. 69 f., als corona parva bezeichnet zu werden.

[6]) Kroener a. a. O. S. 143 ff.; Haase a. a. O. S. 101 ff.

[7]) So nennt z. B. Ermoldus Nigellus die Krone, mit der 816 Papst Stephan IV. Ludwig den Frommen zu krönen kam, die Krone Konstantins, MG. Poetae II 36, v. 425 f., vgl. Scheffer-Boichorst in den Mitteil. d. Inst.

nicht besagen, wenn wir gerade um 900 in Italien zwei Kaiser mit Konstantin verglichen finden [1]). Gewichtiger ist ein anderer Umstand.

Im Herbst 900 hatte der Sohn Bosos von der Provence, der Enkel des letzten italischen Karolingers, der in vieler Augen als der rechtmäßige Erbe des Imperiums galt [2]), als Ludwig III. das Königreich Italien, einige Monate später die Kaiserkrone gewonnen. Sein Sohn, dessen Geburt allem Anschein nach gerade in diese Zeit und vor die Blendung des jungen Kaisers 905 zu setzen ist [3]), führt die Namen Karl Konstantin. Daß der erste dem eben berührten Gedankenkreise entstammt und die Anknüpfung der neuen Dynastie an die Karolinger versinnbildlichen soll, liegt auf der Hand. Um so auffälliger ist der zweite. Ihn zu erklären sind verschiedene Wege gewählt worden [4]), von denen meines Erachtens

f. österreich. Geschichtsforschung X (1889) 307ff. Über Konstantin den Großen im Mittelalter s. im allgemeinen Art. Graf, Roma nella memoria e nelle imaginazioni del medio evo II (Torino 1883) S. 46–120. 446 (B.)

[1]) Gedicht auf den Tod Kaiser Lamberts (898), MG. Poetae IV. 1,402 v. 3; Gesta Berengarii IV, v. 150 ff., ebenda S. 400 (bei der Kaiserkrönung Berengars I., Dezember 915).

[2]) Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 146 und 324 ff.; W. Levison im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVII. 399 ff. und 493 ff.

[3]) Er tritt in Urkunden seines Vaters 923 als ambasciator, 927 als comes (von Vienne) auf, Poupardin Le royaume de Provence S. 209 und 225. Richer Histor. II. 98 ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1877, S. 85 nennt ihn grandevus (im Jahre 951).

[4]) Poupardin Le royaume de Provence S. 210 sucht ihn durch die mütterliche Herkunft Karl Konstantins zu erklären und nimmt darum, da er gleichzeitig, wie schon früher Gingins-la-Sarra, mit großer Wahrscheinlichkeit Ludwigs III. Gemahlin Adelheid als Tochter Rudolfs I. von Burgund nachweist (S. 208), die Behauptung Richers a. a. O. auf, nach der Karl Konstantin ex regio quidem genere natus erat, sed concubinali stemmate usque ad tritavum sordebat. Aber abgesehen davon, daß König Konrad von Burgund, der Enkel Rudolfs I., den Grafen von Vienne ausdrücklich seinen consanguineus nennt, spricht aufs stärkste dagegen der Umstand, daß man nicht einen der hochangesehenen Karolingernamen und gerade den Namen Karl einem Bastard gegeben haben würde — Hugo von Arles z. B. nennt seinen rechtmäßigen Sohn Lothar, seine Bastarde aber Hubert, Bose, Tedbald, Gottfried; ähnlich früher Arnulf von Kärnten, Karl III. usw. Außerdem wird auf diese Weise gar nichts gewonnen. Denn eine Familie

der nach Gingins-la-Sarra von Kampers eingeschlagene dem Ziele nahe kommen dürfte [1]. Freilich seinen Hinweis auf die byzantinische und die aus ihr erwachsende abendländische Kaiserprophetie möchte ich mir nicht aneignen, da der erwartete Kaiser der Endzeit eben nicht Konstantin, sondern Konstans heißt. Ich sehe vielmehr in dem Namen Karl Konstantins eine direkte Anknüpfung an den mächtigen Imperator des 4. Jahrhunderts [2] und einen Beleg dafür, daß dessen Name gerade damals als Inbegriff des Imperiums galt.

Nur wenig später und auf demselben Boden tritt uns die heilige Lanze entgegen, die ebenfalls an den Namen Konstantins anknüpft. Ich lasse es dahingestellt sein, ob etwa Darstellungen wie das bekannte Mosaik Leos III. im Lateran [3] für die Wahl gerade dieses Abzeichens mitwirkten. Sie lag ja auch ohne das nahe genug. Die Vermutung aber scheint mir gestattet, daß man sich damals, als nach dem Ausgang des karolingischen Kaisertums die Bewerber um den Thron Italiens ihre Ansprüche nicht mehr

---

mit dem Namen Konstantin ist für diese Zeit in den in Betracht kommenden Gegenden noch nicht nachgewiesen. Erst nach der Mitte des 10. Jahrhunderts wird er häufiger. Nur für den Namen Constantius gibt es Belege aus dem 9. Jahrhundert. So ist die Angabe des unzuverlässigen Richer, von der Flodoard nichts weiß, zu verwerfen. Möglich, daß ihr eine dunkele Erinnerung an die Vorgeschichte der Familie unter Lothar II. und Karl dem Kahlen zu Grunde liegt.

[1] F. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896, S. 42. F. de Gingins-la-Sarra im Archiv für Schweizerische Geschichte VIII (Zürich 1851), S. 78.

[2] Etwas Ähnliches bedeutet im 7. Jahrhundert sicher, daß der älteste Sohn des Kaisers Heraklius Heraklius Konstantin heißt. Vielleicht darf man auch daran erinnern, daß später Konstantin Porphyrogennetos (912—959) der erste byzantinische Kaiser dieses Namens nach dem Sohn der Irene ist. — Daß Friedrich II. ursprünglich den Namen Konstantin führte, ist bekannt; man beachte aber, daß seine Mutter Konstanze hieß.

[3] Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 297 f. Was der hl. Petrus hier Karl dem Großen reicht, ist eine Fahnenlanze, hat also unmittelbar sicher nichts mit der heiligen Lanze zu tun. Die conta atque signa der Konstantinischen Schenkung, hgb. von K. Zeumer § 14, in der Festgabe für Rudolf Gneist, Berlin 1888, S. 56, gehören meines Erachtens nicht in diesen Zusammenhang.

ohne weiteres auf angestammte Rechte stützen konnten, auch ihrer als Mittel bediente[1]).

Es ist vielleicht kein Zufall, daß wir der Lanze Konstantins zum ersten Mal gerade bei Rudolf von Burgund begegnen. Denn von Wido und Lambert abgesehen, für die von vornherein die entschiedene Überlegenheit im Felde und bald auch die päpstliche Krönung in die Wagschale fielen, konnten sich die Prätendenten in Italien ihrer Abstammung von den Karolingern rühmen, und sowohl Berengar I. wie Ludwig III. haben das reichlich getan. Mit Rudolf stand es anders, und so mag jene glückliche Fügung, der wir im Mittelalter so oft begegnen, unser heiliges Zeichen gerade damals in die Hand eines seiner Anhänger gelegt haben, als man seiner am meisten bedurfte.

Aber das ist nicht mehr als eine Möglichkeit. Auf keinen Fall ist es berechtigt, irgendwann eine ausdrückliche Investitur des italischen Königs durch die heilige Lanze anzunehmen, und noch weniger kann davon in Burgund die Rede sein, da sie ja nur ganz vorübergehend im Besitz eines einzigen burgundischen Königs gewesen ist. Es ist darum nicht wahrscheinlich, daß, wenn Rudolf II. 926 die Abhängigkeit Burgunds vom Deutschen Reiche anerkannte, die Übergabe der heiligen Lanze an Heinrich I. das Symbol dafür war[2]). Ob etwa der deutsche König ihre Auslieferung auf Grund seiner Ansprüche auf das Kaisertum forderte[3]), darüber läßt sich nichts ausmachen. Zum italischen Königtum jedenfalls steht die Lanze fortan in keinerlei Beziehung.

Die hohe Bedeutung der Lanze in den Händen ihrer neuen Besitzer, der deutschen Könige, ist bekannt. Sie zählte bald zu

[1]) Zu welchen Wucherungen später der Name Konstantins Anlaß gab, zeigt die noch weiter zu besprechende Erzählung des Thomas von Pavia, MG. SS. XXII 495, 25, der unter den imperialia insignia auch das frenum factum de clavis Christi nennt. Einen solchen Zaum zeigt man in Mailand, Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 294 f.

[2]) Der Vorgang bildet also keine Analogie zu dem zwischen Heinrich III. und Peter von Ungarn, vgl. unten S. 30. Die Belehnung Berengars II. und Adalberts von Italien 952 geschah mit einem goldenen Scepter, Liudprand Legatio c. 5, Opera ed. Dümmler, S. 139.

[3]) Vgl. Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 293 f.

den vornehmsten Symbolen der Herrschaft und diente zeitweilig geradezu zur Investitur des neuen Königs. Der deutsche König ist als solcher der berufene Kaiser; sein Abzeichen gilt darum ohne weiteres als Abzeichen des Imperiums. Ein fester Unterschied besteht in dieser Hinsicht für die Lanze so wenig, wie für die übrigen Reichsinsignien[1]), für die auch später ein solcher sich nicht durchgesetzt hat[2]).

Schon die nächste Generation ist erfüllt von der hohen Bedeutung der heiligen Lanze. Für Liudprand ist sie ein Unterpfand des Siegs und der göttlichen Gnade für den Inhaber, und auch eine engere Verbindung mit dem Königtum als solchem scheint bei ihm schon angebahnt[3]). Widukind rechnet sie zu den königlichen Insignien[4]); eine besondere Rolle teilt er ihr freilich nur in dem Kampf gegen die ungläubigen Ungarn zu[5]).

---

[1]) Waitz VG. VI² 288 ff. A. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II., Historische Abhandlungen hgh. von Th. Heigel und H. Granert IV, München 1894, S. 79 f.

[2]) Legte der Umstand, daß sowohl Otto IV. 1198 wie Friedrich II. 1212 und 1215 und Wilhelm von Holland 1248 Gegenkönige und ihre Gegner im Besitz der echten Insignien waren — ebenso lag es 1346 für Karl IV., ähnlich 1292 für Adolf und vielleicht 1257 für Richard —, Otto und Friedrich sie aber für die Kaiserkrönung benutzen konnten, den Gedanken an eine Trennung nahe, so ist dieser doch nicht zu entwickelter Durchführung gelangt. Ein Ansatz dazu (in dem Entwurf der Bulle Qui celum von 1263), Krammer Wahl und Einsetzung des deutschen Königs S. 80 A. 1, ist ohne Folge, die corona argentea wesentlich nur gelehrte Konstruktion geblieben. Rudolf von Habsburg hat 1273 die echten Insignien rasch nach der einmütigen Wahl erhalten, doch wohl gerade um sie bei der Krönung in Aachen zu verwenden, und daß Friedrich der Schöne 1314 mit ihnen in Bonn sich krönen lassen konnte, ist für ihn ins Gewicht gefallen, J. D. von Olenschlager Erläuterte Staats-Geschichte des Römischen Kaysertums in der Ersten Helfte des 14. Jahrhunderts (1755) S. 89. Es wird sich verlohnen, diesen Vorstellungen einmal genauer nachzugehen. Dann wird wohl auch die etwas rätselhafte Schenkung königlicher Insignien an die Marienkapelle zu Aachen durch Richard 1262, Böhmer-Ficker Regesta imperii V. 1, Nr. 5400, besser verständlich werden, mit der die Stadt Aachen bekanntlich in der Endzeit des alten Reichs ihren Protest gegen die Aufbewahrung der Reichskleinodien in Nürnberg stützte.

[3]) Liudprand Antapodosis IV 24 f. S. oben S. 6—8.

[4]) Widukind Res gestae Saxonicae I 25. S. oben S. 4 A. 3.

[5]) Widukind III 46 S. 108: (Otto I. am Lech 955) Et his dictis arrepto clipeo ac sacra lancea ipse primus equum in hostes vertit,

Vollentwickelt zeigen uns die staatsrechtliche Bedeutung erst Thietmar und Thangmar zu Beginn des 11. Jahrhunderts.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, in welcher Weise die heilige Lanze bis zum 13. Jahrhundert in Wirksamkeit tritt.

Wie die übrigen Reichsinsignien folgt sie regelmäßig dem Herrscher auf seiner Wanderung durch das Reich. Bei feierlichen Gelegenheiten wird sie zusammen mit dem Kreuzesholz dem König voraufgetragen[1]). Sie begleitet ihn in die Schlacht[2]) und dient gewissermaßen als Feldzeichen[3]), das sicherste Unterpfand des

---

fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens. Danach Thietmar Chron. II 10 (4), ed. Kurze (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1889, S. 24. Die lancea sacra ist für Widukind offenbar ein ganz geläufiger und fester Begriff.

[1]) Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. l. I. 9, MG. SS. XI 602: Processio vero Romani imperatoris celebratur talibus modis. Portatur ante eum sancta crux gravida ligni dominici et lancea s. Mauricii. Er spricht von der Kaiserkrönung. Dieser Teil ist geschrieben 1085/86 nach H. Lehmgrübner, Benzo von Alba, Berlin 1887 (Historische Untersuchungen hgb. v. Jastrow, Heft 6), S. 28. Bonizo, Ad amicum l. IV., MG. Libelli de lite I 581, s. unten S. 28 A. 3. Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII c. 28, MG. SS. XXII 233,5: sacram lanceam imperii, que coram imperatoribus fertur. Gregor IX. an Friedrich II., 1227 Juli 22., MG. Epistolae saec. XIII. selectae I (1883) N. 365 S. 279: Crux, ubi est lignum Domini, et lancea, ubi clavus eius consistit, ante te in processionibus solemnibus deportantur.

Waitz VG. VI[2] S. 297 meint, daß die Lanze dem König auch auf der Reise vorangetragen wurde. Das ist aber sehr unwahrscheinlich und beruht wohl nur auf einem Mißverständnis der Worte Arnolds, De S. Emmerammo II 33, MG. SS. IV. 567,25: Augustus (Otto III. im J. 996) ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea exivit de civitate ista (Regensburg), petiturus Italiam. Daraus ist, meine ich, nur zu entnehmen, daß der Auszug aus Regensburg in besonders feierlicher Weise erfolgte, wie es bei dem Aufbruch zum Römerzug ja auch sehr angemessen war.

[2]) So bei Birten 939, Liudprand Antapodosis IV 24; bei Pleichfeld 1086, Ann. Augustani MG. SS. III 132; vor Gleichen 1088, Frutolf 1089, MG. SS. VI 207, 20: Ibi Burchardus Losannae episcopus, qui ea die sacram imperatoris lanceam ferebat, occisus est, und Ann. S. Disibodi 1089 MG. SS. XVII 9: B. Losannae episcopus interfectus est, qui lanceam regalem ferebat. 1176 nach der Schlacht von Legnano schreiben die Mailänder an Bologna: Scutum imperatoris, vexillum, crucem et lanceam habemus, Radulf de Diceto Ymag. hist. 1176, MG. SS. XXVII 268,10. Hierher ist wohl auch der lancifer Richar zu ziehen, der 982 in der Niederlage Ottos II. in Kalabrien seinen Tod findet, Thietmar III 20 (12).

[3]) So unter Otto I. 955 am Lech, Widukind III 46 (hier neben dem angelus, dem Bild des hl. Michael, Widukind III 45, der auch das Feld-

Sieges. Sie wird der verkörperte Inbegriff der Macht und der Stärke des Reichs [1]) und seines göttlichen Rechtes [2]), das wahre „insigne imperii" [3]), mit dem vorübergehend geradezu die Fülle der Regierungsgewalt von den Vertretern des Volkes dem neuen Herrscher übertragen wird.

Als zu Anfang 1002 Otto III. in jungen Jahren unvermählt verstarb, nahm Herzog Heinrich von Baiern als nächster Seitenverwandter die Krone kraft Erbrechts in Anspruch. Er stieß aber auf mannigfachen und ernsten Widerstand und hat sein Ziel nicht ohne weitgehendes Entgegenkommen erreicht [4]). Zu den Gegnern seiner Ansprüche gehörte Erzbischof Heribert von Köln, einer der Vertrauten des toten Kaisers [5]). Er war unter denen, die der Leiche Ottos das Geleit in die Heimat gaben; als der Baiernherzog von ihnen die Reichsinsignien übernahm, hat Heribert gerade die Lanze zurückbehalten und erst gezwungen ausgeliefert [6]). Mit der Lanze empfing darauf Heinrich II. in der Versammlung

zeichen Heinrichs I. bei Mersebnrg 933 ist, ebenda I 49). Ähnlich unter Otto III. im aufständischen Rom 1001, Thangmar. Vita Bernwardi c. 24, MG. SS. IV 770: Bernwardus episcopus dominicam hastam subiit, und signifer ipse cum sancta hasta in prima fronte aciei egredi parat.

[1]) Landulf Hist. Mediolan. III 31, MG. SS. VIII 98,40: lancea, in qua Dei clavus erat inclusus, Romani imperii stabilimentum ab hostibus durissimis (!).

[2]) Liudprand Antapodosis IV 24.25: Gottfried von Viterbo, Pantheon XXVI c. 3 MG. SS. XXII 273: Lancea Mauricii reliqui premaxima signis Plurima christicolis peperit miracula dignis, Clavus namque Dei innectus habetur ei. Subicit imperio bello gestata potentes, Metibus ipsius nequeunt obsistere gentes, Hec ubi bella movet, vincere cuncta solet. Lancea sancta solet regnorum vincere lites: Ipsa facit proceres Romanos esse Quirites, Ex hac cesar habet, quod sibi regna favent.

[3]) Benizo Ad amicum l. IV., MG. Libelli de lite I 581: lancea, insigne scilicet imperii, ante nostras usque hodie portatur imperiales potestates; Sigebert 929, MG. SS. VI 347: et hanc ad insigne et tutamen imperii posteris reliquit (Heinrich I).

[4]) Vgl. Waitz VG. VI² 181 ff., Usinger in Excurs III bei S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I S. 429 ff.

[5]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³ (1906) S. 398.

[6]) Thietmar IV 50 (31): (Heinricus) corpus imperatoris cum apparatu imperiali, lancea dumtaxat excepta, quam Heribertus archipresul clam premittens, suam sumpsit in potestatem. Archiepiscopus autem custodia parumper detentus . . . . sacram mox lanceam remisit.

zu Mainz nach der Wahl und vor der Krönung das Reich[1]), mit der Lanze übertrug ihm einige Wochen später Herzog Bernhard im Namen der Sachsen die Herrschaft[2]).

Es ist dies das einzige Mal, daß der heiligen Lanze ausdrücklich eine bestimmte Funktion beim Übergang der Herrschaft zugewiesen wird. Daß man sich damals ihrer als Investitursymbols bediente, steht gewiß in Zusammenhang damit, daß mit der Fahnenlanze Herzogtümer und Grafschaften als Lehen übertragen wurden, ein Brauch, der gerade in dieser Zeit zuerst nachweisbar ist[3]).

Wir wissen nicht, ob ein gleicher Gebrauch der heiligen Lanze vorher unter den drei Ottonen oder bei der folgenden Erhebung Konrads II. (1024)[4]) statt hatte. Sicher ist, daß damals die Lanze, und zwar die heilige Lanze, ein notwendiges Attribut des Königs war, das nach deutschem Vorbilde unter Otto III. der Ungarnfürst[5]), nach dem Tode Heinrichs II. der Polenherzog[6]) zugleich mit der Königswürde annahmen, und daß eben unter diesem Zeichen der erstere später Heinrich III. sein Reich auftrug[7]).

[1]) Thangmar Vita Bernwardi c. 38, SS. IV. 775: Omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus . . . . Heinricum Mogontiam cum summo honore ducentes . . . . regimen et regiam potestatem cum dominica hasta illi tradiderunt, ac deinde rite omnibus peractis . . . . sollempniter illum unxerunt.

[2]) Thietmar V 17 (9): Bernbardus igitur dux accepta in manibus sacra lancea ex parte omnium regni curam illi fideliter committit. Daß das gleiche Symbol bei der Anerkennung durch die Thüringer vorher und die Lothringer nachher Verwendung fand, ist möglich, aber nicht überliefert. Über die Zeichnung im Bamberger Missale Heinrichs II. s. unten S. 49 A. 2.

[3]) Thietmar V 21 (13): als dem elsässischen Grafen Gerhard von den widerspenstigen Einwohnern seines Gebiets diese lancea signifera gestohlen wird, tristis abiit tam vacuus a beneficio quam a militari signo; VI 3. Vgl. Waitz VG. VI² 74; neuerdings auch J. **Bruckauf**, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche, Leipziger Historische Abhandlungen hgb. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken III, Leipzig 1907.

[4]) Auch in der Redaktion C des Ademar von Chabannes III 62, SS. IV 144 f., J. Lair, Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles II 228 f. (Paris 1899), werden ihm nur nach der Wahl und Weihe zusammen Scepter, Krone und Lanze übergeben. Vgl. unten S. 66 A. 1.

[5]) S. unten S. 71 f.

[6]) S. unten S. 76 f.

[7]) S. unten S. 72. Da die ungarische Königslanze im Jahr vorher bei Menfö in die Hände der Deutschen gefallen war, muß sie zu dem genannten Zweck zurückgegeben worden sein, was den Hergang noch bemerkenswerter macht.

Für die (weltlichen) Fürstenlehen ist die Fahnenlanze oder die Fahne, wie es nun gewöhnlich heißt, das eigentliche Investitursymbol geblieben; für die Königreiche ist in der Praxis des deutschen Hofes das Schwert schon im 12. Jahrhundert, wohl in Anknüpfung an ältere Anschauungen [1]), in diese Stelle eingerückt [2]).

Aber eins der hervorragendsten Abzeichen der Herrschaft ist die heilige Lanze seitdem unbestritten [3]), auch wenn sie niemals in der eigentlichen Krönungsfeierlichkeit einen Platz gefunden hat [4]). Ihrer bemächtigt sich Anno von Köln zugleich mit der Person des jungen Königs in Kaiserswerth 1062 [5]), sie fordert Heinrich V. Ende 1105 dem Vater ab [6]), sie empfängt Konrad III.

---

[1]) Vgl. Waitz, VG. III² 252, bes. A. 1. 2.

[2]) Otto von Freising, Gesta Friderici I. imperatoris II 5, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1884, S. 85, der Dänenkönig Knud entsagt (1152) per porrectum gladium dem Königstitel: Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur. Dementsprechend befindet sich unter den Symbolen, mit denen die Bürger von Pisa (MG. LL. Constitutiones II. N. 392 S. 491,35) Alfons von Kastilien als römischen König und Kaiser investieren, ein Schwert. Ganz allein steht es, wenn 1349 Günther von Schwarzburg von jedem seiner Wähler durch Überreichung einer Adlerfahne förmlich investiert wird, s. M. Krammer Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs, S. 28. Bruckauf übersieht den Zusammenhang, in den diese Vorgänge einzuordnen sind, und spricht darum a. a. O. S. 25 der Angabe Ottos von Freising zu Unrecht die positive Grundlage ab. Natürlich ist Ottos Aussage an sich nur für das 12. Jahrhundert beweiskräftig.

[3]) Vgl. auch Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. (1899) II 225 f., und oben S. 27 f.

[4]) Diemand a. a. O. S. 80 A. 5. Hier hat das Schwert stets seine Stelle behauptet, s. das Formular bei Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung usw., Abhandlungen der Kön. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen XVIII (1873), S. 40: Postea ab episcopis ensem accipiat et cum ense totum sibi regnum fideliter ad regendum . . . sciat esse commendatum.

[5]) Berthold 1062, MG. SS. V, 272,5; SS. XIII,732,10: Hanno Agrippinae Coloniae archiepiscopus . . . . Henricum regem cum lancea et aliis imperii insignibus . . . vi arripuit. Ann. Altahenses maiores 1062, ed. Oefele (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 59: curtem adeunt, crucem et regiam lanceam ex capella auferunt, regem ipsum navi imponunt.

[6]) Brief Heinrichs IV. an Philipp I. von Frankreich, Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum V N. 129 S. 244: coronam, sceptrum, crucem,

zu Regensburg 1138 von Heinrich dem Stolzen [1]). Daß sie in den Wirren nach dem vorzeitigen Tode Heinrichs VI. sich mit den übrigen Insignien von Anfang an in den Händen des staufischen Thronbewerbers befindet, scheint für diesen ins Gewicht zu fallen [2]). Ihren Besitz betont Philipp selber dem Papst gegenüber 1206 [3]), ihrer Übergabe wird ausdrücklich gedacht 1208 an Otto IV. [4]) und 1219 an Friedrich II. [5]), und wie Otto in seinem Testament

---

lanceam et gladium misi Moguntiam. Brief Heinrichs IV. an den Sohn, MG. LL. Constitutiones I. N. 77 S. 129,10: lanceam et crucem et omnia regalia insignia. Brief Heinrichs IV. an Hugo von Cluny, Migne Patrologia latina 159,935 f.: crux et lancea ceteraque regalia insignia. Vita Heinrici IV. c. 10, ed. Eberhard (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1899, S. 34: crucem, coronam et lanceam ceteraque regalia . . . Frutolfi Continuatio 1106, MG. SS. VI 231: regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam . . . . Contin. I. Mariani Scoti 1128, MG. SS. V 562: Crux, lancea, corona et cetera regni insignia. Gesta Galcheri episcopi Cameracensis c. 33, MG. SS. XIV 206: cui coronam, lanceam, | sceptrum regni potentiam | omnemque tulit gloriam. Suger Vita Ludovici VI. c. 9, MG. SS. XXVI 49: insignia regalia, videlicet coronam, sceptrum et lanceam s. Mauricii.

[1]) Kaiserchronik v. 17 200 ff., MG. Deutsche Chroniken I 391: Ze Regensburch antwurt er ime schône | daz sper joch die chrône | durch des riches ere. Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII. c. 48, MG. SS. XXII, 260,20: Coactus vero tandem regalia, id est crucem et lanceam et coronam reddidit.

[2]) Continuatio Admuntensis der Ann. Mellicenses 1198, MG. SS. IX, 588,30, s. unten S. 38; vgl. Chron. regia Colon. Contin. II. 1204, ed. Waitz, S. 173: Philippus . . . animadvertens causam suam secundo processu in prosperum agi et regalia insignia, crucem scilicet, lanceam, sceptrum cum corona, potestati sue contradita . . .

[3]) MG. LL. Constitutiones II N. 10 S. 12,15: Habuimus etiam in potestate nostra sanctam crucem, lanceam, coronam, indumenta imperialia et omnia insignia imperii.

[4]) Chronica regia Coloniensis Continuatio III. (= S. Pantaleonis I.) 1208, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1880, S. 227: Otto . . . . ab omnibus in regem eligitur, diadema cum lancea imperiali ei assignatur.

[5]) Chronik des Stifts S. Simon u. Judas in Goslar 17, MG. Deutsche Chroniken II 596: Des rikes kronen und dat sper nam he to Goslar. Vgl. Winkelmann, Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Friedrich II., Band I S. 11 ff.

sie an bevorzugter Stelle unter den Reichsinsignien aufgeführt hatte[1]), so tat dies auch Friedrich, als er beim Papst über den Pfalzgrafen Heinrich klagte, der sie ihm auszuliefern ungebührlich zögere[2]).

„Sper, kriuz' unde krône," oder auch bloß „sper unde krône" gelten dem 13. Jahrhundert als der Inbegriff der Reichsgewalt, ja der Herrschaft schlechthin[3]). Wer sie und den Trifels besitzt,

[1]) Testament Ottos IV. vom 18. Mai 1218, MG. LL. Constitutiones II N. 42 S. 52: te, frater Heinrice palatine comes Rheni, rogamus, ut .... sanctam crucem, lanceam et coronam, dentem s. Johannis baptiste et imperialia insignia, preter pallium nostrum quod dandum est ad s. Egidium, 20 septimanas post decessum nostrum conserves et nulli hominum representes, nisi ei quem principes animiter elegerint et iuste, aut ei qui nunc est electus, si principes in eum consenserint.

[2]) Friedrich II. an Papst Honorius III., 1219 Januar 12., Hagenau, Winkelmann Acta imperii inedita I N. 151 S. 128: Supplicamus itcrum, ut si comes Henricus de Brunsvich coronam, lanceam et alia regalia nobis non assignaverit, ut tenetur et debet, secundum quod ei tam per litteras quam per nuntios principum universitas iam precepit . . .

[3]) Vgl. im allgemeinen K. Menge, Kaisertum und Kaiser bei den Minnesängern, Progr. des Kgl. Kath. Gymn. an Marzellen zu Köln 1880, S. 25 ff.

Walther von der Vogelweide, hgb. von Lachmann (6. Ausgabe, Berlin 1891) S. 25, 11—13; hgb. von Wilmanns (2. Anflage, Halle 1883, Germanistische Handbibliothek hgb. v. J. Zachor I.) S. 161: Künc Constantin der gap sô vil, / als ich ez iu bescheiden wil, / dem stuol zc Rôme: sper kriuz' unde krône. In der Ausgabe von Pfeiffer (3. Auflage von Bartsch, Leipzig 1870) Nr. 85 S. 188 (auch in Grimms Deutschem Wörterbuch V, Leipzig 1873, Sp. 2539, und von Menge S. 28) worden unrichtig alle drei Stücke auf die Marterwerkzenge Christi bezogen, von denen die Dornenkrone unter den Reichsinsignien nie eine Rolle spielte, wenn sich auch später unter deren Reliquien — wie hätten sie fehlen können — 5 Dornen davon befanden. Das Gedicht gehört, nach Koppmann, ins Jahr 1213. Nur die Bearbeitung der Sage vom Priester Johannes in deutschen Reimen von etwa 1350—1400, Zarncke in den Abhandl. der Kgl. Sächs. Ges. der Wissensch. VII, Leipzig 1879, S. 1004 ff. (B.), nennt Vers 1228 ff. als „die cleinad ven dem rich", die sie Friedrich II. beilegt, „das kruecz, die nagel und das sper, / und unser frauwen hemd her / und die kron dnernin, / darzne den rock purpurin." Die offiziellen Quellen wissen von den drei letzten Stücken nichts.

Reinmar von Zweter, hgb. von G. Roethe, Leipzig 1887, N. 147 S. 485, von Friedrich II.: des riches rinc vil wlter wirt, nimt man im crône unt ouch daz sper.

Hêr Wahsmnet von Mülnhûsen (um 1240—50), F. H. v. d. Hagen Minnesinger I S. 327 f. (vgl. IV 260 f.), K. Bartsch Deutsche Lieder-

auf dem sie gehütet werden, der ist der echte König [1]). Und umgekehrt, wer als König zu wirklicher Macht nicht kommt, der hat nach der Volksauffassung den Trifels mit seinem Schatze nicht. Wilhelm von Holland und Richard von Kornwall haben nach Konrad IV. [2]) die Burg und den Hort mit der Lanze besessen und nicht geringen Wert darauf gelegt [3]). Aber als die Erhebung

dichter des 12.—14. Jahrhunderts (3. Auflage von W. Goltber, Stuttgart 1893) S. 205 Nr. 52, Vers 11 ff.: Und waere ich künic in Tschampenige / (sô waere ich witenân erkant), / sô liezo ich sper und al die krône / ê min lip daz ist sô schônо. — Frensdorff, Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen 1897 S. 61 führt es auf die Rivalität Frankreichs mit Deutschland zurück, daß Ludwig IX. 1239 die Spitze des heiligen Lanzeneisens von Konstantinopel erwarb.

[1]) Über den Trifels vgl. Frensdorff a. a. O. S. 49 f.

[2]) Ihm hatte 1246 Sept. 17. Isengard, die Gattin seines Truchseß Philipp von Falkenstein „die burg Trivels und die keiserlichen zeichen“ überantwortet, Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici II. Band VI 2 S. 878, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 4515. Vgl. unten S. 45 A. 5. Daß Friedrich II. den seit der Ergebung Heinrichs (VII.) 1235, s. Frensdorff a. a. O. S. 64 A. 4, für ihn gehüteten Trifels mit den Insignien an Konrad übergeben ließ, steht offenbar mit dem Gegenkönigtum Heinrich Raspes in Zusammenhang. Daß Konrad sie damals von dem Trifels entfernt habe, ist nicht anzunehmen.

[3]) Wilhelm von Holland hat den Trifels erst nach dem Tode Konrads IV. gewonnen, er schreibt (Febr. od. März 1255, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 5239) an den Abt von Egmont, Böhmer Fontes rerum Germanicarum II 447 (aus Johann de Beka): Insuper accedat tibi ad cumulum gaudiorum, quod castrum Driesvelt et insignia imperialia, diademo (!) videlicet cum multis sanctuariis et ornatu ineffabili, lanceam et coronam, in nostro dominio habemus et pacifice possidemus.

Bischof Johann von Lübeck an die Stadt Lübeck, Lübisches Urkundenbuch I 1 (Lübeck 1843) Nr. 254 S. 234, Böhmer-Ficker Regesta imperii V 1 Nr. 5349 zu 1258, nach den „Verbesserungen und Zusätzen“ aber „doch erst ins J. 1259“ gehörend, von König Richard, dem er gehuldigt hat: Preterea castrum Drivels cum insigniis imperialibus, lancea et corona cum dyadema(te) imperii ac aliis ineffabilibus pretiosissimis sanctuariis et ornamentis videlicet, habet et tenet. Vgl. Nr. 5293 f. Die Annahme Frensdorffs a. a. O. S. 50 A. 5, daß Richard erst 1269 die Reichsinsignien erlangt habe, ist unhaltbar. Denn Böhmer-Ficker Nr. 5349 ist zur Zeit Papst Alexanders IV. (1254—1261) und sicher von Bischof Johann II. von Lübeck geschrieben, dem 1260 schon Johann III. folgte. Außerdem hebt der Entwurf der Bulle Qui celum 1263 den Besitz der Insignien durch Richard hervor, MG. LL. Constitutiones II N. 405 S. 527.

Rudolfs von Habsburg das „Interregnum" beendet, da singt man erst[1]):

> Nû seht daz wunder got vermac:
> sper unde krône ûf Drivels was vil manigen tac
> behalten, ê sich ieman sîn vermaeze.
> Nâch kaiser Vrideriches zît
> wâren künige vünve[2]), der nie keiner sît
> ze Âche wênic küniges stuol besaeze.
> Swie vil sie truogen arebeit,
> mit kost, mit koufe unde ouch mit gâbe,
> daz rîche was in unbereit:
> nû hab' ez im von Havekesburc der grâve,
> der milte Ruodolf unverzaget;
> in alsô grôzen êren wart nie künic betaget:
> kum heil dem Gotes ûzerwelten Swâbe!

Es ist nur eine Nachwirkung der durch das Interregnum begründeten Meinung, die die Reichsinsignien mit dem Trifels verknüpft, wenn uns ein steirischer Chronist das Streben Albrechts von Österreich nach der Nachfolge seines Vaters im Reich mit den Worten erzählt[3]):

> der herzog Albreht
> boten ûf sant,
> Trivels er sich underwant:
> kriuze, sper unde nagel,
> unsers ungeluckes hagel,
> Karles swert und krône,
> des hete man vil schône
> dâ gephlegen die stunt,
> sît dem kunic wart kunt
> sînes lîbes âmaht;

---

[1]) Meister Rûmzlant, F. H. v. d. Hagen Minnesinger III 61. Rudolf erhielt die Insignien alsbald nach der Wahl (29. Sept. 1273) ausgeliefert, Sächsische Weltchronik, Sächsische Fortsetzung, MG. Deutsche Chroniken II 286: Darnach obir virzen tage wart ime geentwert daz heilige sper unde die crone zu Bobarden (16. Oktober, Böhmer-Redlich Regesta imperii VI 1 S. 18 Nr. 4 b).

[2]) Damit können nur Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland, Richard von Kornwall und Alfons von Kastilien gemeint sein.

[3]) Ottokars Reimchronik Vers 39281 ff., MG. Deutsche Chroniken V 1 S. 511.

denn diese befanden sich damals auf der habsburgischen Feste Kiburg [1]). Aber es ist charakteristisch für die Auffassung der Zeit.

Wie hier, so wird auch ferner die Lanze allein oder an bevorzugter Stelle unter den Insignien genannt, ohne deren Besitz dem deutschen König an der Fülle der Herrschaft noch ein wesentliches fehlt. Das ist der Fall 1292, als sie nach seiner Krönung Adolf von Nassau von Albrecht von Österreich empfängt [2]), und ebenso noch, als sie 1323 nach der Gefangennahme Friedrichs des Schönen dessen Bruder Leopold an Ludwig den Baiern [3]) und

[1]) Johann von Victring III 1, Böhmer Fontes rerum Germanicarum I 331. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 55.

[2]) Ottokars Reimchronik Vers 60 200 ff., MG. Deutsche Chroniken V 2 S. 800 f.: Ouch wart verriht sider, / swaz zwischen in lac unehon, / sô daz dem kunic wart gegeben / daz rich und alle die veste, / die man gehôrende weste / von alter dem riche zuo, / wand man spâte unde fruo / sagte in sîn ôr / dem herzogen vor, / für daz der ersturbe, / der mit rehte daz erwurbe, / daz er des hordes solde phlegen, / der ûf Trivels ist gelegen, / sper, nagel unde krône / vil wirdiclich und schône, / ob ez iemen ander het, / daz er unrehte tet, / swer sîn niht ze rehte wielte / und ez darüber inne hielte; / der hiete daz rich gevangen: / des waer manigem missegangen / an lîbe und an guote. Usw.

Merkwürdig ist der Vertrag Friedrichs des Schönen mit dem Grafen Reinald von Geldern von 1314 Nov. 16., Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. XXIII (1898) N. 33 S. 303: Et si commode et absque preindicio iuris nostri fieri poterit, in eodem loco Insula Dei volumus coronari, quodque ibidem corona et lancea cum imperialibus insignibus reponantur. Die Sache scheint so zu liegen. Als Friedrich in Aachen keinen Einlaß gefunden hatte, nahm er zunächst das geldrische Wageningen als Krönungsort in Aussicht und wollte dort die Insignien bewahren lassen, wie das früher auf dem Trifels und auf andern Burgen geschah. Das erste kam nicht zur Ausführung: Friedrich erhielt die Krone bekanntlich zu Bonn 25. Nov. 1314. Ebensowenig ist unseres Wissens das zweite auch nur zeitweilig Wirklichkeit geworden; vgl. unten S. 37.

[3]) Matthias von Neuburg (Albertus Argentinensis), Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 201: Tractabatur autem sepe de liberacione Friderici. Et impediente liberacionem, quod dux (sc. Lüpoldus) insignia sanctuariorum imperii, lanceam videlicet et alia, noluit resignare usw. 6. Fortsetzung der Chronica minor, 3. Böhmischer Teil, Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1899, S. 700, 25, nachdem die Schlacht bei Mühldorf erzählt ist: Postea Fridericus coronam regni lanceamque, quas diu tenuerat, Ludwico resignavit. Albertinus Mussatus s. unten S. 36 A. 2. Ludwig erhielt die

1350 Ludwigs ältester Sohn an Karl IV. ausliefert [1]). Der Besitz der Lanze macht nicht zum König, aber er ist, wie es unter Ludwig dem Baiern heißt, das Unterpfand des wahren König- und Kaisertums [2]).

Aber schon seit längerer Zeit geht eine andere Auffassung nebenher, die seit Karl IV. die eben erörterte völlig in den Hintergrund gedrängt hat. Seit dem 13. Jahrhundert tritt uns in Verbindung mit den Insignien der Ausdruck sanctuaria häufiger entgegen [3]), der im besondern auf die Lanze Anwendung findet [4]), wie er auch wohl durch sie wesentlich mit hervorgerufen ist. Die Reichsinsignien erhalten dadurch in ihrer Gesamtheit den Charakter

---

Insignien zu Nürnberg, wohl zwischen 6. Nov. und 18. Dez. 1323 nach J. E. Kopp Geschichte der eidgenössischen Bünde V 1 (Berlin 1858) S. 101 A. 1.

[1]) Heinrich von Rebdorf, Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 537 f.: Anno Domini MCCCL . . . de menso Aprili Ludowicus marchio Brandenburgensis insignia imperialia, videlicet lanceam, qua perforatum fuit latus domini nostri Jesu Christi, et clavos ac gladium Karoli Magni necnon alia, que reservata fuerunt in oppido Monacho per Ludewicum patrem suum, tradidit Karolo regi predicto in Nurenberg, qui in Bohemiam in civitatem Pragensem ipsa deducit. Matthias von Neuburg, Fortsetzung. Böhmer Fontes rerum German. IV 277: Marchio quoque lanceam, clavos, partem crucis Christi et alia insignia, quo imperium dicuntur, per Ludewicum patrem suum relicta regi presentavit recepta caucione de reducendis infra terminum vel in Nürenberg vel in Frankenfort per rogem, quod non fuerat impletum, sed ea Pragam perduxit, de quo Bohemia niminm gratulabatur. Vgl. unten S. 37 A. 1.

[2]) Albertini Mussati Ludovicus Bavarus (geschrieben 1329), Böhmer Fontes rerum Germanicarum I 187 f: De hoc autem Ludovico, cur nondum ipsum cesarem aut imperatorem vocaverimus, depromere non incongruum putamus. Vero quidem electionem primitivam a veris imperii electoribus satis idoneam fateri non prohibemur. Itemque et victum prelio campestri Fridericum Austrie ducem, cum pro causa imperii certaretur, constare satis novimus. Reliquiasque domini nostri Jesu Christi, lanceam scilicet et clavos, que veluti pignora quedam veri imperatoris et Romani regis habentur, ab illo eodem bello quesita potenter, sicut vera sunt, indubitanter asserimus . . . Über den „verus rex“ vgl. K. Zeumer im Neuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XXX 105 und Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs S. 21 f.

[3]) Oben S. 33 A. 3.

[4]) Oben S. 35 A. 3.

von Reliquien, sie werden zu den „Heiligtümern des Reiches“ [1]), dem „heiligen Reiche“ [2]), und als solche werden sie bei feierlichen Anlässen, an ihrer Spitze die Lanze, dem gläubigen Volke gezeigt, wie wir das zuerst 1315 in Basel bei der Doppelhochzeit der beiden habsburgischen Brüder Friedrichs des Schönen und Leopolds sehen [3]).

Vom 10. bis ins 14. Jahrhundert war die Lanze ein Zeichen der Herrschaft, dessen Besitz wenn nicht als Bedingung, so doch als Unterpfand der königlichen Gewalt galt und darum für jeden Kronbewerber schwer in die Wagschale fiel. Das wird jetzt anders. Die heilige Lanze verliert ihre staatsrechtliche Bedeutung und wird zur reinen Reliquie [4]). Die Goldene Bulle (1356)

[1]) Nebeneinander „das heiligthumb und die Cleinodien, die zue dem Reich gehorend,“ Urk. Ludwigs des Ältern von Baiern-Brandenburg von 1349 Mai 26., Ch. G. v. Murr Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur XII (1784) S. 39: reliquias sacri imperii una cum aliis adiunctis cimeliis und „das heiligthum und die Kleinodien des h. Reiches“ in den Urkunden desselben und Karls IV. von 1350 März 12., s. unten S. 45 A. 3. Aber einfach insignia sanctuariorum imperii schon oben S. 35 A. 3 und unten S. 37 A. 3; ebenso übergibt Kaiser Sigmund der Stadt Nürnberg „unser und des heiligen reichs heiligtum, mit namen sant Karles des kuniges swerte, sant Mauricii swerte, die crone sant Karles“ usw., Urk. von 1423 Sept. 29. Ofen, Murr Journal zur Kunstgeschichte XII S. 77. Im J. 1246 dagegen wurden beide Teile als „die keiserlichen Zeichen“ zusammengefaßt, in der oben S. 33 A. 2 genannten Urkunde.

[2]) „Das heilige Reiche.“ Urk. Ludwigs des Älteren 1348 Dez. 9., Oleuschlager Erläuterte Staatsgeschichte UB. Nr. 98 S. 273 und ebenso ebd. Nr. 99 S. 274. Über die verschiedenen für die Reichsinsignien gebrauchten Ausdrücke vgl. Frensdorff a. a. O. S. 61 ff.

[3]) Matthias von Neuburg (Albertus Argentinensis), Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV 189: Monstrabantur autem inibi sanctuariorum insignia, que regnum dicuntur, scilicet lancea, clavus, pars crucis Salvatoris, corona, gladius Karoli (andre Lesart: corona Karoli, gladii) et alia. Nach Basel gekommen sind sie natürlich im Gepäck Friedrichs des Schönen; mit dem Schatz der Basler Kirche haben sie nichts zu tun. — Eine ähnliche „Heiligtumsweisung“ hat unter Ludwig dem Baiern Ende 1323 in Nürnberg, s. o. S. 35 A. 3 Ende, und im nächsten August in Regensburg stattgefunden, Aventinus Annales ducum Boiariae l. VII c. 16, hgb. von Riezler II, 415.

[4]) Das hat Frensdorff a. a. O., S. 63 richtig erkannt. Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 287 verkehrt das wirkliche Verhältnis in sein Gegenteil, wenn er die Lanze seit 1273 bei der Krönung des deutschen Königs verwandt worden läßt.

kennt sie nicht[1], und ebenso gedenken z. B. weder die Glosse zum Sachsenspiegel[2] noch Peter von Andlo[3] ihrer unter den Reichsinsignien. Diese Entwicklung ist aufs engste verbunden mit einer andern, auf die erst im 6. Kapitel eingegangen werden kann.

Exkurs I.

Zur Geschichte Heinrichs VI. und seines Bruders Philipp in den Jahren 1196 und 1197.

Die Admunter Fortsetzung der Melker Annalen[4] berichtet (MG. SS. IX 588,30) zum Jahre 1198: Philippus dux Suevorum, qui crucem, coronam et lanceam ceteraque insignia imperalis capellae, quae regalia dicuntur, vivente adhuc imperatore de Apulia adduxerat, pro eo, quod nepos eius Fridericus infantulus esset, cui tam ipse quam alii principes etiam cum subscriptione iuraverant, sub nomine quidem tutoris ad regnum aspirat. Diese Angabe, daß Philipp die Reichsinsignien aus Italien zurückgebracht habe, hat Toeche bestritten, denn erstens sei Philipp im September 1197 gar nicht bis Apulien gekommen, und zweitens werde Heinrich VI. die Insignien schwerlich vom Trifels mit über die Alpen genommen haben[5].

Meines Erachtens ist diese Stelle unbedenklich zu verwerten. Denn Toeches erster Einwand beruht auf einem einfachen Irrtum.

---

[1]) K. Zenmer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, Nr. 130 S. 159 ff., bes. c. 22 S. 174.

[2]) Landrecht III 60 § 1. Sie kennt 5 Kleinode, dy tu deme rike horen, nämlich Krone, Banner, Fahne, Apfel und Scepter, Frensdorff a. a. O., S. 54.

[3]) Libellus de Cesarea monarchia (geschrieben 1460) II 8, hgb. von Hürbin in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XIII (1892) S. 185: Tercio principaliter Romanorum imperator excellit omnes alios reges in insigniis imperialem gloriam decorantibus, et sunt quatuor: imperiale dyadema, gladius, sceptrum et pomum aureum seu globus. Dietrich von Niem läßt die Lanze bereits im 11. Jahrhundert verloren gehen, s. unten S. 70 A. 1.

[4]) Vgl. oben S. 31 A. 2.

[5]) Th. Toeche, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Heinrich VI (1867) S. 470 A. 6.

Es ist freilich sicher, daß Philipp im Herbst 1197, im Begriff seinen Neffen zur Krönnng nach Aachen zu holen, noch nicht einmal bis Rom vorgerückt war, als er sich auf die Kunde von des Brnders Tode (1197 Sept. 28.) zur Umkehr genötigt sah. Das hat aber mit dem Bericht der Admunter Fortsetzung nichts zu tun. Denn hier heißt es ausdrücklich, Philipp habe die Überführung der Insignien noch zu Lebzeiten des Kaisers besorgt.

Toeches zweiter Grund steht und fällt mit der Voraussetzung, daß damals bereits die Insignien für gewöhnlich an einem bestimmten Orte verwahrt wurden. Das ist indes nicht zu erweisen. Friedrich I. z. B. scheint sie noch ganz in der alten Weise mit sich herumgeführt zu haben[1]; daß Heinrich VI. eine andere Praxis befolgte, ist natürlich nicht ausgeschlossen, aber doch durch nichts zu belegen. Aber selbst angenommen, er habe die Insignien in der Regel auf dem Trifels lagern lassen, so hat er sie doch ohne jeden Zweifel gerade im Sommer 1196 mit nach Süden genommen. Denn damals betrieb er den Plan, seinen Sohn vom Papste zum römischen König krönen zu lassen, und dazu bedurfte er notwendig der altehrwürdigen Abzeichen, die auch jeder nene König mit sich zur Kaiserkrönnng nach Rom führte.

So sind die Insignien im Sommer 1196 sicher nach Italien gekommen. Ende 1197 aber sind sie ebenso sicher in Dentschland und zwar in den Händen Philipps von Schwaben, der nach der Meinung des Ursperger Chronisten auf ihren Besitz gestützt das Reich in Anspruch nahm[2]. Sie müssen also in der Zwischenzeit zurückgebracht worden sein. Fraglich kann nur sein, wann und durch wen. Daß dies erst nach dem Tode des Kaisers geschehen sein sollte, ist in jeder Hinsicht so nnwahrscheinlich wie nur möglich. Die Angabe der Admunter Fortsetzung entspricht also, was den Zeitpnnkt der Überführung im allgemeinen angeht, durchans den gegebenen Verhältnissen. Es ist schon darum nicht berechtigt, ihre weitere Nachricht abzulehnen,

---

[1]) Vgl. S. 27 A. 2.

[2]) Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII 365, 20: Volebat (sc. Philipp) enim tenere imperinm, cnm in potestate sua haberet insignia imperialia, ntpote coronam et crucem et alia quae attinebant. V. d. Hagen Minnesinger IV 673 hat diese Stelle dahin mißverstanden, daß der im Satz vorher genannte Bischof Konrad von Straßburg damals die Insignien besessen habe.

daß der Herzog von Schwaben der Leiter dieses Transports gewesen sei. Ein solche Aufgabe bedurfte einer durchaus zuverlässigen Persönlichkeit. Philipp genoß das vollste Vertrauen seines kaiserlichen Bruders, der, wie längst bemerkt ist, in diesem, ursprünglich zum Geistlichen bestimmten, jüngsten der Söhne Barbarossas sich einen nahen Gehilfen für die Durchführung seiner Pläne heranzubilden bemüht hatte [1]).

Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Zeitpunkt und die näheren Umstände des Vorgangs noch etwas genauer zu bestimmen.

Am 15. August 1196 verschied unerwartet der dritte der staufischen Brüder, Konrad Herzog von Schwaben [2]). Bereits vorm oder am 23. August desselben Jahres war Philipp, damals Herzog von Tuscien [3]), vom Kaiser zur Nachfolge in das staufische Familienherzogtum berufen worden [4]). Er kehrte darauf in die deutsche Heimat zurück und feierte zu Pfingsten 1197 an der alten Versammlungsstätte in Gunzenlech bei Augsburg inmitten der schwäbischen Großen gleichzeitig seine Umgürtung mit den ritterlichen Abzeichen und seine Vermählung mit der griechischen Irene [5]).

Irene war ihm bereits mehrere Jahre früher nach der Einnahme Palermos (1194 Nov. 20.) durch den kaiserlichen Bruder verbunden worden [6]). Daß die junge Frau erst jetzt mit Philipp zusammen nach Deutschland kam, läßt sich nicht gut bezweifeln [7]). Es ist kaum anders anzunehmen, als daß sie solange ihre Tage in Unteritalien verbrachte. 1196 kam Heinrich VI. erst

[1]) Vgl. E. Winkelmann, Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, I (1873) S. 14 ff.

[2]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V 1 N. 10b.

[3]) Bevor ihm im April 1195 die Verwaltung Tusciens übertragen wurde, hatte er nach der Eroberung Unteritaliens 1194 das Fürstentum Capua erhalten, Ann. Aquenses 1193, MG. SS. XXIV 39.

[4]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V 1, N. 10b und c.

[5]) Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V 1 N. 10 d. — Pfingstversammlungen der Großen Schwabens und Baierns in Gunzenlech z. B. 1127 (Hochzeit Heinrichs des Stolzen mit der Königstochter Gertrud), 1175 (Welf der Ältere), Hist. Welf. Weingart. c. 16 und Contin. Staingad., MG. SS. XXI 463 und 471.

[6]) Toeche, a. a. O. S. 363 f.

[7]) Vgl. Chron. Ursperg. 1197, MG. SS. XXIII 364; Otto Sanblas. c. 44, MG. SS. XX 328.

im Dezember dorthin [1]). Daß Philipp noch damals den Bruder begleitete, ist wenig wahrscheinlich. Denn die Ankunft des jungen Herzogs in Schwaben und die Versammlung in Gunzenlech werden zum Teil ausdrücklich in zwei verschiedene Jahre gesetzt [2]). So ist der Bericht Ottos von St. Blasien wohl darin ungenau, daß er die beiden Brüder zusammen in Sizilien weilen läßt. Er irrt ja auch sicher darin, daß dort die Übertragung Schwabens an Philipp erfolgt sei [3]). Offen bleibt natürlich die Frage, ob Philipp vorher allein die Verlobte aus Unteritalien geholt habe. Da seit Ende August sein Aufenthalt am kaiserlichen Hofe nicht mehr belegt ist, ist das sehr möglich.

Damit fällt auch die Angabe der Admunter Fortsetzung, daß der Herzog die Insignien aus Apulien hergebracht habe. Aber die Tatsache der Überführung selber wird davon nicht berührt.

Natürlich konnte der Kaiser die Insignien erst dann heimsenden, als er endgültig die Absicht aufgegeben hatte, seinen Sohn vom Papst krönen zu lassen. Die Verhandlungen darüber waren im August und September 1196 im Gange, und jetzt hat Krammer es höchst wahrscheinlich gemacht, daß sie erst etwa im November abgebrochen wurden, als der Kaiser auf die wenig günstigen Nachrichten vom Erfurter Reichstage den ganzen Erbkaiserplan fallen ließ [4]). Ist das richtig, so kann Philipp erst damals den Weg in sein neues Herzogtum angetreten, erst damals die Insignien nach Deutschland zurückgeführt haben. Gleichzeitig hat Heinrich die Wahl des jungen Friedrich durch die Fürsten zu betreiben begonnen, und man wird annehmen dürfen, daß Philipp in diesen Verhandlungen nicht untätig war, die Ende des Jahres zum glücklichen Abschluß kamen.

[1]) S. S. 68 A. 6 zu den Annales Marbacenses qui dicuntur ed. Bloch (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1908.

[2]) Chron. Ursperg., MG. SS. XXIII 364: vgl. Hugonis Chron. Contin. Weingart., MG. SS. XXI 478.

[3]) Otto Sanblas. c. 44, MG. SS. XX 328: Heinricus imperator mortuo fratre Cuonrado Philippo fratri suo, qui in Sicilia interim cum eo manebat, data sibi sponsa sua filia Constantinopolitani imperatoris ducatum Alamannie concessit ipsumque cum eadem sponsa sua in Germaniam destinavit usw. Vgl. oben S. 40 A. 4 und S. 41 A. 1.

[4]) M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Breslau 1908 (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 95), S. 25 ff. Durch die Freundlichkeit des Verfassers konnte ich die Druckbogen einsehen.

Exkurs II.

Zu den Reichssprüchen Reinmars von Zweter.

In dem oben S. 32, A. 3 angeführten Spruch (Nr. 147) schildert Reinmar, der damals bekanntlich am böhmischen Hofe lebte, die Unzufriedenheit einer Reihe von Fürsten mit Friedrich II. und mahnt zu Vorsicht bei einer Nenwahl. Roethe[1]) setzt diesen Spruch wie den vorhergehenden N. 146 in die zweite Hälfte des Jahres 1240, in die Zeit, wo König Wenzel von Böhmen bereits wieder von der päpstlichen Partei, der er seit Ende 1237, Anfang 1238 angehörte, zur kaiserlichen zurückgetreten war (Ende Juli oder Anfang August 1240). In dem „reservierten gedämpften Ton der Strophen" findet er einen Ansdrnck des Widerspruchs zwischen den Ansichten des Dichters und seines Königs.

Nach Roethes einleuchtender Annahme sind in der Heidelberger Handschrift D (Cod. palat. 350) die politischen Sprüche Reinmars[2]) chronologisch geordnet. N. 143 ist, wie er S. 61 ff. überzeugend nachweist, unter dem Eindruck der zweiten Bannung Friedrichs am 20. März 1239[3]) nnd des Rundschreibens Gregors IX. vom 1. Juli des gleichen Jahres mit seinen Anklagen gegen den Kaiser[4]) entstanden. N. 144 soll den Gesinnnngswechsel des Dichters, bisher eines eifrigen Anhängers des Staufers, begründen[5]); die folgenden Sprüche führen uns zu den Versuchen, eine Neuwahl zn stande zu bringen. Ein Kandidat dafür war der junge König Erich von Dänemark, Waldemars Sohn. Davon spricht Albert von Passau in einem Brief an den Papst Mitte Jnni 1239[6]). Der Plan scheiterte aber nach einem andern Briefe desselben vom 5. Sept. 1240 an der Weigerung des jungen Fürsten[7]), nachdem er noch im April 1240 betrieben worden war[8]). In diese Zeit

[1]) G. Roethe, Die Gedichte Reinmars von Zweter, Leipzig 1887, S. 66 ff.

[2]) N. 125—147; die N. 148—157 trennt er von ihnen, vielleicht ohne genügenden Grund, ab.

[3]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V 1 N. 2428 b.

[4]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V 2 N. 7245.

[5]) Roethe S. 63.

[6]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11228.

[7]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11297.

[8]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 10155 c.

gehört sicher Reinmars Spruch N. 148. Es ist nicht ganz konsequent, wenn Roethe ihn aus der chronologischen Reihe ausscheidet und vor N. 145—147 entstanden sein läßt.

N. 145 geht gegen eine Absicht Venedigs, das Reich an seinen Herzog zu bringen. Es ist schon an sich recht fraglich, ob Albert gerade daran dachte, als er dem Herzog von Baiern sagte, die Kirche werde gegebenenfalls ohne Rücksicht auf die Fürsten „sibi providere . . de persona alius Gallici vel Lombardi aut alterius in regem vel patricium aut etiam advocatum" (Brief an den Papst, August 1240[1]). Jedesfalls können darum solche Bestrebungen bereits im Jahre vorher wirksam gewesen sein. Es besteht also kein Grund, N. 145 bis in den Sommer oder die zweite Hälfte 1240 herabzurücken.

N. 146 und 147 zeigen die Stimmung, die von den Fürsten eine Neuwahl erwartet. N. 146 spricht noch mehr hypothetisch:

ir vürsten, seht ir iht
an im[2]) sô schuldehaftes, dâ von er süle des rîches abe gestân,
Sô nemt in einen usw.

N. 147 behandelt den Plan als feststehend:

Sumlîchen vürsten ist ez leit,
daz Roemisch rîch gevallen ist in dise unwerdikeit:
si dunket unde sprechent, ein ander phlaege des rîches baz dan er.
— — — — — — — — — — — —
Nû seht vür iuch, des rîches welaere,
den ir nû welt, daz er sî schanden laere usw.

In beiden wird gemahnt, eine gute Wahl zu treffen. N. 148 endlich nennt nun einen Fürsten, der dem Ideal des Königs entspreche. Da liegt es doch näher, auch eine zeitliche Aufeinanderfolge dieser drei Sprüche anzunehmen, d. h. N. 146 und 147 gehören in die Mitte oder die zweite Hälfte 1239.

[1]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V 2 N. 11294.
[2]) Friedrich II.

Drittes Kapitel

Die Gestalt der heiligen Lanze

Auch die äußere Erscheinung der heiligen Lanze hat im Laufe der Zeit eine durchgreifende Veränderung erfahren.

Spricht Liudprand von der Lanze des Königs, an der die Kreuzesnägel befestigt seien, führte sie dieser selber [1]) oder einer seiner Großen [2]) im Kampfe, so wird man nicht leicht daran denken, daß sie damals nur aus dem Eisen bestehend in ein Reliquiar eingeschlossen war, sondern annehmen, daß sie, weithin sichtbar, wie eine richtige Lanze einen langen Schaft gehabt hat. Für die Zeit Ottos des Großen ist daran nach den Worten Liudprands [3]) und Widukinds [4]) nicht zu zweifeln, und auch weiterhin ist es durch das, was wir von der ungarischen und der polnischen Königslanze wissen [5]), durch eine bildliche Darstellung aus der Zeit Heinrichs II. [6]) und durch die Lanze des Gegenkönigs Rudolfs von 1080 [7]) bis zum Ende des 11. Jahrhunderts ganz gesichert. Man kann sich also dagegen nicht auf die Ycon des Alexios Murzuphlos berufen, die 1204 vor Konstantinopel von den Kreuz-

[1]) Otto der Große 955, s. oben S. 26 A. 5.

[2]) Ein lancifer Richar 982; Bischof Bernward von Hildesheim 1001 Bischof Burchard von Lausanne 1088. S. oben S. 27 A. 2 und 3.

[3]) Liudprand Antapodosis IV 24, S. 91: ante victoriferos clavos manibus domini et salvatoris nostri Jesu Christi adfixos suaeque lanceae inpositos . . .

[4]) Oben S. 26 A. 5.

[5]) Unten S. 71 ff.

[6]) Unten S. 49.

[7]) Unten S. 70.

fahrern im Felde erbeutet wurde, so auffällig die Parallele auch scheint[1]).

Heute fehlt freilich der Schaft, und das war schon im Jahre 1350 der Fall. Damals zuerst hören wir, daß das Eisen der Lanze mit anderen Reliquien[2]) zusammen in dem großen kreuzförmigen Reliquiar von vergoldetem Silber aufbewahrt wurde[3]), dem man sie später nur bei der öffentlichen „Heiligtums-Weisung“ entnahm.

Es ist sehr möglich, daß dieser Zustand schon länger bestand. Doch läßt sich nicht genau bestimmen, wann der Wechsel eintrat. Im Jahre 1208 war die Lanze vielleicht noch mit einem Schaft verbunden[4]). Dagegen 1246 mag sie bereits wie heute bloß aus dem Lanzeneisen bestanden haben, doch befand sich dieses damals noch nicht in dem großen Kreuz, das nur zu der Kreuzpartikel in nähere Beziehung gesetzt wird[5]). Der letzteren diente

---

[1]) Die Ycon wird beschrieben bei Alberich von Trois-Fontaines 1204, MG. SS. XXIII 883 (vollständig bei Leibniz Access. histor. II b, S. 434 f.): In hac (sc. ycona) mirabiliter fabrefacta est maiestas Domini et imago b. Mariae et apostolorum cum reliquiis in ea repositis. Ibi est dens, quem in pueritia mutavit Jesus, et ibi habetur de lancea, qua in cruce fuit vulneratus, de sindone et de 30 martiribus. Hanc yconam cum in praeliis ferre essent soliti, nequaquam antea potuerunt ab hostibus superari ... Petrus de Brachvelis Sampsonem patriarcham super galee nasale sic percussit, quod ille cadens ad terram yconam dimisit ..... nobilem quam sibi praeferri faciebat (der Kaiser Alexios Murzuphlos) iconam ordini Cisterciensi nostri dedicavere victores.

[2]) Dem „mercklich Stück“ des heiligen Kreuzes, dem Zahn Johannis des Täufers und dem Arm der hl. Anna.

[3]) Urkunde Ludwigs des Ältern von Baiern-Brandenburg bei der Übergabe der Reichskleinodien München 1350 März 12. (nicht April 6.), Murr Journal zur Kunstgeschichte XII S. 46, und Gegenurkunde Karls IV. vom gleichen Tage, ebenda S. 49. Das Kreuz ist beschrieben bei Quirin Leitner, Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer des Österreichischen Kaiserhauses, Wien 1870—73, S. 28, mit Abbildung.

[4]) Das darf man vielleicht aus dem Ausdruck lancea imperialis, oben S. 31 A. 4, schließen. Auch die Ausführungen Gottfrieds von Viterbo, Pantheon XXVI, MG. SS. XXII 273, sind so am besten verständlich.

[5]) S. das Verzeichnis in der oben S. 33 A. 2 angeführten Urk. Konrads IV. (überliefert in einem Falkensteinischen Kopialbuch s. XV.): „die keiserlichen zeichen, mit namen unsers herren holtz mit eime gulden cruce mit edelen steinen gezieret, sant Johanns des Dofers zaen in einem

es schon 1227 [1]), ja sogar schon unter Heinrich IV. [2]) als Behältnis; die Entstehung des Reliquiars ist danach unter Konrad II. zu setzen [3]).

Nun zur Form des Lanzeneisens.

Wir haben die Beschreibung Liudprands, und wir haben die Lanze selber im Wiener Schatz [4]). Alle sind darin einig, daß beide zueinander aufs genaueste stimmen.

Der mittlere Teil des Wiener Lanzeneisens ist unter Karl IV. mit einem Goldblech umkleidet worden, das die Aufschrift trägt: „Lancea et clavus Domini." Unter diesem Bande befindet sich ein zweites von Silber [5]), dessen Aufschrift später zu erörtern ist. Nach Beseitigung der störenden Hüllen ist die Gestalt im wesentlichen folgende.

Die Dille [6]), mit kurzen senkrecht abstehenden Ohren am unteren Ende, geht nicht ganz bis zur Mitte des Eisens. In sie

---

cristallen, sant Kunegunden arm, sante Mauricien sper me nusors berren nabele und ein silberen fuder darnber, daz cruze mit der kedene und mit demo beilichdomo, die guldene crone mit gulden cruce, zwei swert mit zwein scheidon gezieret mit edelem gesteine, daz gulden vingorlin mit deme robine unde vier sapbire, den gulden appel mit dem cruce, den koiserlichen mantel" usw. Daß das „gulden cruce mit edelen steinon gezierot" das Reliquiar ist, wird durch den Vergleich mit den Urkunden von 1350, oben S. 45 A. 3, gesichert.

[1]) Gregor IX. an Friedrich II.: Crux ubi est lignum Domini, oben S. 27 A. 1.

[2]) Benzo von Alba, oben S. 27 A. 1 (1085/86): sancta crux gravida ligni dominici.

[3]) Wegen der Inschrift:

† Ecce crucem Domini fugiat pars bostis iniqui,
Hinc, Chnonrade, tibi cedant omnes inimici,

die seit des Nürnberger Ratsschreibers Johann Müllners „Relation" von 1630 (von Murr als Anhang zu Roeders Codex historicus testimoniorum de fatis klinodiorum abgedruckt) S. 421 f. falsch auf Konrad III. bezogen wird.

[4]) Genaue Beschreibung bei Leitner, Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer des Österreichischen Kaiserhauses S. 26 ff. Gute Abbildungen ebenda und mit sorgfältiger Angabe der Maße bei Mély, Revue de l'Art chrétien 1897 S. 287 und 289. Ich hebe im folgenden natürlich nur das für meinen Zweck Wesentliche hervor und verweise für alles Nähere auf Leitner.

[5]) Es wird erwähnt in dem Inventar von 1246, s. oben A. 5 zu S. 45.

[6]) Sie müßte Liudprands „mittlerem Grat" entsprechen.

sind der Länge nach zwei flache Seitenteile eingefalzt, die sich nach der Klinge zu verjüngen und früher mit Lederriemen, jetzt meist mit Silberdraht an die Dille gebunden sind. An die Dille setzt sich als ein längliches Spitzoval das Spießblatt, in dessen Mitte der ganzen Länge nach ein leerer Raum ausgestemmt ist, um einen merkwürdig gestalteten Nagel aufzunehmen [1]). Als Ganzes gesehen, verjüngt sich das Eisen also nicht von seiner Wurzel bis zur Spitze ununterbrochen, hat auch nicht etwa in der Mitte eine Ausbuchtung, sondern da, wo die beiden ungleichen Hälften zusammenstoßen, eine sehr merkliche Einschnürung, die auch durch die beiden Hüllen für den Beschauer nicht ausgeglichen wird.

Nun zu der Beschreibung Liudprands. Er sagt [2]): „Erat enim exepta ceterarum specie lancearum novo quodam modo novaque elaborata figura, habens iuxta lumbum medium utrobique fenestras. Hec (!) pro pollicibus perpulcrae duae acies usque ad declivum medium lanceae extenduntur. Hanc igitur Constantini Magni, sanctae filii Helenae, vivificae crucis inventricis, fuisse adfirmant, quae media in spina, quam lumbum superius nominavi, ex clavis manibus pedibusque domini et redemptoris nostri Jesu Christi adfixis cruces habet.“

Das heißt: „Die Lanze,“ oder richtiger die Lanzenspitze oder das Lanzeneisen, „hat neben dem mittlern Grat zu beiden Seiten fensterartige Öffnungen.“ Was dann folgt, ist sehr schwierig zu verstehn. Nehmen wir zuerst die Worte, wie sie überliefert sind. Dann muß „Hec“ gleich „Hae“ gesetzt und mit acies verbunden werden, das in jedem Falle Nominativ Pluralis ist. „Acies“

[1]) Der Nagel wird heute durch 4 parallele Schnürungen von Silberdraht rund um die Schneide festgehalten. Er hat durch Ausbrechen des nach unten gerichteten Stückes eine Stütze verloren. Dieses fehlende Stück glaubt Leitner S. 57f. in einer von Karl IV. dem Prager Domschatz (St. Veit) verehrten Reliquie wiederzuerkennen. — Übrigens besteht an dem Wiener Eisen das, was allgemein als ein Nagel gilt, vielleicht doch aus zweien, die mit den Köpfen aneinander gestellt sind. Entscheiden läßt sich das natürlich nur durch erneute Untersuchung des Stückes selber. Ich kann darauf verzichten. Denn Liudprands Beschreibung paßt dazu in keinem Falle. Daß eine Anordnung, die möglicherweise die modernen Fachleute täuschte, auch unsere mittelalterlichen Gewährsmänner irre führen konnte, wird niemand leugnen.

[2]) Antapodosis IV 25 S. 91.

müßte dann dasselbe wie vorher „fenestrae“ bedeuten. Nun wird aber „Pollex“ im Gegensatz zu „lumbus,“ dem mittlern, als ein Seitengrat erklärt[1]), die „pollices“ sind hier also die beiden durch die bezeichneten Öffnungen abgetrennten Seitenkanten des Eisens, die mit dem Mittelgrat sich in der Spitze vereinigen. „Acies“ kann ich dann aber nur als eine zweite Bezeichnung für diese Seitenkanten ansehen, die damit jede als Schneide gedacht erscheinen. Dadurch verliert das „Hec“ jede Beziehung zum Vorhergehenden und wird völlig unverständlich. Ich halte es darum für notwendig mit Alberich[2]) „ac“ statt „Hec“ zu lesen. Was heißt nun „ad declivum medium lanceae“? Darauf läßt sich erst im 5. Kapitel bestimmter antworten. Hier ist nur zu betonen, daß unter „lancea“ auch in diesem Falle das Lanzeneisen unter Ausschluß des Schafts verstanden werden muß[3]). Wir haben also folgenden Satz gewonnen: „und die für Seitenkanten sehr schönen beiden Schneiden[4]) ziehen sich bis zur abfallenden Mitte (oder zum mittlern Abfall) des Lanzeneisens hin.“ Liudprand schließt: „An dem genannten mittlern Grat hat das Lanzeneisen Kreuze aus den Nägeln, die durch die Hände und Füße Christi geschlagen waren[5]).“

Auch diese Beschreibung gibt ein in der Hauptsache völlig klares Bild, aber ein durchaus anderes, als es das Wiener Lanzeneisen bietet, eine Tatsache unbestreitbar und offen zu Tage liegend, aber bisher, so viel ich sehe, nicht bemerkt[6]).

---

[1]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova aucta a L. Favre (1885) s. v. lumbus („sumpta a vitibus nomenclatura“).

[2]) S. nächste Anmerkung.

[3]) Darum ist die Lesart Alberichs von Trois Fontaines zu 929, Leibniz Access. histor. II 266: ac pro pollicibus propulchrae duae ansae usque ad declivum medium lanceae extendebantur, unmöglich. Sie verdankt ihren Ursprung offenbar nur einem Mißverstehen des Ausdrucks „pollices“, wie es ähnlich auch der Übersetzung in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit“ zugrunde liegt.

[4]) Oder: „und als Seitenkanten ziehen sich zwei sehr schöne Schneiden“ usw.

[5]) Das kann man nicht von solchen Kreuzen verstehen, wie sie, mit Gold ausgelegt, an der Wiener Lanze auf jeder Seite der Ohren und des Nagels, in diesen dreimal, eingehauen sind.

[6]) Weder von Leitner, noch von Przezdziecki oder von Mély, die beide die Beschreibung Liudprands mit der Wiener und auch mit der Krakauer

Es kann kein Zweifel bestehen, die heute in Wien bewahrte Lanze ist nicht die von Liudprand um die Mitte des 10. Jhs. beschriebene, ist nicht die wahrscheinlich 926 von Heinrich I. erworbene.

Nach Liudprand hatte die deutsche Königslanze Kreuze am Eisen. Arnold von St. Emmeram nennt unter Konrad II. die heilige Lanze crucifera [1]). Aber es bleibt zunächst zweifelhaft, worauf sich dieser Ausdruck bezieht. Denn ein bekanntes Bild in dem Bamberger Missale Heinrichs II. zeigt den König, wie ihm zwei schwebende Engel von rechts und links Lanze und Schwert reichen [2]). Die Lanze ist gewiß die heilige Lanze; die Form des Eisens läßt sich indes nicht bestimmen, da die Spitze in einem edelsteinbesetzten Futteral steckt, das auf der Spitze ein Kruzifix trägt. Daß wir ein solches Futteral sonst nicht kennen, fällt natürlich nach keiner Seite ins Gewicht. Trotzdem ist nicht daran zu zweifeln, daß noch unter Konrad II. das erste Exemplar existierte. Denn, wie unten zu zeigen, die 1025 von Boleslaw Chabri angenommene polnische Königslanze ist eine Nachbildung der deutschen und stimmt genau zu der Beschreibung Liudprands [3]). Weiter ist, wenn wir in Arnolds Worten an sich

---

Lanze verglichen. Prz. kannte die Wiener Lanze allerdings noch nicht ohne die störenden Hüllen.

[1]) De S. Emmerammo II 33, MG. SS. IV 567,25: ex more precedente sancta et crucifera imperiali lancea. Daß Arnold, der in den Jahren 1035 bis 37 schrieb, nicht die Kaiserlanze seiner Zeit, sondern nur die von Otto III. 996 geführte meint, ist nicht glaublich.

[2]) Jetzt in München, Kgl. Bibliothek Cim. 60 (= Cod. lat. Monac. 4456), f. 11a. Farbige Abbildung bei J. H. von Hefner-Alteneck, Trachten Kunstwerke und Gerätschaften vom frühern Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts I² (1879) Tafel 47, doch fehlt hier der musivische Hintergrund mit den Umschriften (davon auf die Lanze bezüglich: Propulsans coram sibi confert angelus hastam), den die ebenfalls farbige Tafel bei Ed. Heyck, Deutsche Geschichte I (Bielefeld und Leipzig 1905) zu S. 328 Abb. 205 bietet. Bemerkenswert ist der lange knorrige Schaft der Lanze.

Auf f. 11b desselben codex steht rechts von dem thronenden König mit Krone, Scepter und Apfel, ein Mann mit dem Schwert, links einer mit Schild und Lanze, Hefner-Alteneck I² Tafel 48; ebenso, aber beide links, in Cim. 58 f. 24a (Otto III.) Die Lanze ist beide Male mit anders geformter Spitze dargestellt, aber durch nichts von einer gewöhnlichen unterschieden. Vgl. Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit II⁵ 609 f.

[3]) Unten S. 73 f.

nicht mit Sicherheit die Lanze Liudprands wiederfinden, zum mindesten klar, daß die bei ihm gemeinte bereits von Heinrich II. geführt wurde, und so ergibt sich doch, daß nicht nur zu Anfang von Konrads II. Regierung, sondern noch 1035—37 das alte Eisen existierte.

Zu Ende des 11. Jahrhunderts war dagegen schon das heutige Wiener Eisen dafür eingetreten[1]). Zwischen 1035 und 1099 hat es das ursprüngliche an der deutschen Königslanze ersetzt. Ist dafür eine Erklärung möglich?

Die Reichsinsignien und im besonderen die Lanze begleiteten gewöhnlich den Herrscher auf seinen Zügen im Kriege nicht minder als im Frieden. So waren sie mannigfachen Fährlichkeiten ausgesetzt, und wir wissen, daß sie zu wiederholten Malen in feindliche Hände kamen[2]). Es ist sehr möglich, daß hin und wieder

[1]) Landulf Hist. Mediolan. III 31, MG. SS. VIII 98 (Heinrich IV. im Kampf mit den Sachsen und Rudolf): (Der König) suis (die in Gefahr sind) cum omnibus militibus praeter illos, quibus lancea, in qua Dei clavus erat inclusus, Romani imperii stabilimentum ab hostibus durissimis, curabatur, citissime occurrit et occurrendi multos liberavit virtute. Heinrich IV. an Hugo von Cluny, 1106, Migne Patrol. lat. 159, 934: super crucem et dominicum clavum cum lancea . . . iuravit (der Sohn dem Vater 1099). Adalbert, Vita Heinrici II. c. 31, MG. SS. IV. 810 Note i Zusatz des Cod. bibl. univ. Lips. N. 844 (und danach Ann. Reichersperg. 1004, MG. SS. XVII 445,5): lanceam clavo dominice passionis insignitam. Gottfried von Viterbo, Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273: Lancea Mauricii . . . Clavus namque Dei iunctus habetur ei. Gregor IX. an Friedrich II. 1227, MG. Epistolae saec. XIII. selectae I N. 365 S. 279: lancea ubi clavus eius consistit. Usw.

[2]) Zuerst 978, als Otto II. vor Lothar von Frankreich in eiliger Flucht aus Aachen weichen mußte, Richer Historiae III 71 ed. Waitz S. 111: Regia quoque insignia a penetralibus erepta asportantur. Mit Waitz VG. VI² S. 386 f. wird zwar gewöhnlich bestritten, daß hier die eigentlichen Reichsinsignien gemeint seien. Meines Erachtens ist ein Zweifel daran nicht möglich. Denn mit dem kaiserlichen Hofe befanden sich zur Zeit des Überfalls natürlich auch die Reichskleinodien in Aachen. Richer sagt ausdrücklich, daß Otto „relicto palatio atque regio apparatu“ geflohen sei, und „regius apparatus“ heißt eben „die königlichen Insignien“, wie Thietmar IV 50 (31): corpus imperatoris cum apparatu imperiali, lancea dumtaxat excepta, beweist. — 1176 bei Legnano erbeuteten die Mailänder Schild, Fahne, Kreuz und Lanze des Kaisers, s. oben S. 27 A. 2. Aber auch damals wurden sie, wie das erste Mal, wieder zurückgegeben; durch den Erzbischof Konrad von Salzburg ließ der Kaiser nach dem Frieden „crucem et lanceam Domini

ein Stück völlig in Verlust geriet und dann durch ein neues ersetzt werden mußte. In der kritischen Zeit ging in den Kämpfen um Würzburg die Königslanze bei Pleichfeld verloren, wurde jedoch alsbald wiedergewonnen [1]). Aber 2 Jahre später fiel sie vor Gleichen in Thüringen aufs neue den Sachsen unter Markgraf Ekbert von Meißen in die Hände [2]). Ist sie bei dieser Gelegenheit endgültig in Verlust geraten, und hat Heinrich IV. damals zum Ersatz das heute in Wien befindliche Eisen — etwa aus den Stücken des alten — vielleicht zerhauenen — anfertigen lassen? Es ist das eine Möglichkeit [3]), aber auch nicht mehr.

Wir wissen nicht, was aus der ursprünglichen Lanze wurde. Sicher ist nur, daß das Reich stets nur eine, nicht mehrere Lanzen neben einander besaß [4]).

et alia imperii insignia" in der Stille nach Deutschland bringen, Continnatio Claustroneoburgensis tertia der Melker Annalen 1178, MG. SS. IX 632,20. Was die Parmesen 1248 erbeuteten, vgl. Frensdorff Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen ph.-hist. Kl. 1897 S. 52 A. 6, waren nicht die eigentlichen Reichsinsignien; diese ruhten damals auf dem Trifels, s. oben S. 33 A. 2.

1) Ann. Augustani 1086, MG. SS. III 132: hastam etiam regiam deauratam ab hostibus abreptam recepit. Schlacht bei Pleichfeld 1086 Aug. 11.

2) Bernold 1088, MG. SS. V. 448,15: Iterum Saxones factione Eggiberti marchionis Heinrico rebellarunt eumque ablatis sibi regalibus insignibus de obsidione cuiusdam munitionis in quendam montem turpiter fugarunt, und 1089, ebenda Z. 25: Ipse autem Heinricus perditis regalibus insignibus vix de manibus insequentium eripitur; sicque usque ad Babinberc de Thuringia fugiendo tandem pervenit ibique inglorius sollemnizare compellitur. Der Träger der Königslanze fand damals seinen Tod, s. oben S. 27 A. 2; der Unglückstag war der 24. Dez. 1088.

3) Landulf von Mailand, oben S. 50 A. 1, konnte leicht die Lanze der 90er in die 70er Jahre zurücktragen; von der verschiedenen Form wußte er schwerlich etwas. Nach Leitner Die hervorragendsten Kunstwerke der Schatzkammer S. 27 ist bei der Wiener Lanze das Spießblatt in der Mitte zerbrochen und durch aufgeschweißte Eisenplättchen und ein um die Bruchstelle geschmiedetes eisernes Band wieder zusammengefügt. Er meint der Schaden möge bei der Herstellung der Öffnung für den Nagel entstanden sein. Eher möchte ich daran denken, daß nach ihm Karl IV. ein Stück des Nagels herausbrach, wenn nicht ein Unfall in einem der Kämpfe des 11. oder 12. Jahrhunderts daran Schuld ist.

4) Das geht aus den Verzeichnissen von 1246, 1350, 1423—24 hervor. Aventin ist meines Wissens der erste, der zwei Lanzen nebeneinander nennt,

Gerade unter Heinrich III. oder IV. soll Markgraf Ernst von Österreich (1055—1075) dem Kloster Melk die heilige Lanze geschenkt haben, die dort noch heute bewahrt wird. Seit wir zuerst von ihr hören, gilt sie als Lanze des heiligen Mauritius, wie das über 200 Jahre auch für die deutsche Königslanze der Fall war. Die Melker Überlieferung beginnt gerade im 14. Jahrhundert[1]) zu einer Zeit, wo der Mauritius-Name für diese bereits tot war[2]). Aber die heutige Wiener Lanze ist durch eine Inschrift als die ehemalige Mauritius-Lanze gesichert. Das Melker Eisen ist auch nicht das ursprüngliche, von Heinrich I. erworbene Stück. Denn seine Form[3]) stimmt nicht zu der Beschreibung Liudprands. So ist die Melker Lanze überhaupt keine deutsche Königslanze; eine positive Erklärung kann ich für sie allerdings nicht geben[4]).

Annales ducum Boiariae l. VII. c. 16, bgb. von Riezler II 415: sacra augustalia, imperii insignia, hastam, clavos, vivificae crucis magnam partem, quae Christus servator noster sanguine suo consecrarit, divae Annae bracchium, dentem divi Joannis baptistae, ensem atque hastam divi Mauritii, diadema aureum, ensem Caroli Magni et alia huiuscemodi penetralia numero centum viginti.

[1]) Im Necrologium Mellicense s. XII. fügt eine Hand des 14. Jhs. zu der Eintragung „V. Idus Junii Ernust marchio obiit“ hinzu: „Lanceam s. Mauricii et crateram beati Udalrici Medlicam attulit“, MG. SS. IX. 499 A. 17. Dann die Historia fundationis coenobii Mellicensis bei Kollar Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia I (1761) S. 876: contulit loco nostro Melicensi lanceam s. Mauricii, in qua impressa videtur portio quaedam dominici ligni s. crucis, quam angelus Dei impressit usw. (auch bei Hueber, s. nächste Anmerkung). Vgl. J. F. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Nieder-Österreich 1, 2. Ausgabe Wien 1868, S. 168—171.

[2]) S. unten S. 79.

[3]) Abbildung und Beschreibung bei Phil. Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata, Lipsiae 1722, S. 297. Es ist von ganz einfacher Gestalt, nicht durchbrochen; in der Mitte ist das Holz vom Kreuz zu sehen. Als Länge geben Hueber und Keiblinger 2 Wiener Fuß an; die Abbildung, die in natürlicher Größe sein soll, ist 34,4 cm lang. Das Eisen hat keinen Schaft, die Fassung (aus der Zeit Herzog Rudolfs IV. 1358—1365) ist in den Napoleonischen Kriegen in die Münze gewandert.

[4]) Daß die Melker Lanze nicht mit der ungarischen Königslanze identisch sein kann, hat Zeißberg, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 334 A. 78 mit Recht gegen Keiblinger bemerkt. Aber seine eigene Ableitung aus der Heirat Ernsts I. († 1015) mit der Gisela von Schwaben, der Nichte Rudolfs III. von Burgund (S. 335), ist

Heilige Lanzen kennt man ja an vielen Orten [1]), und der Name des hl. Mauritius kann auf einer vagen Erinnerung an die alte Bezeichnung der Reichslanze beruhen.

Die Möglichkeit, daß wir die alte Lanze irgendwoanders wieder vorfinden, ist immerhin ins Auge zu fassen; sie kann jedenfalls nicht von vornherein verneint werden.

---

kaum weniger phantastisch. Auch v. d. Hagens Gleichsetzung der Melker Lanze mit der des Hugo von Flavigny, Minnesinger IV. 673 A. 4, wird durch unsere weiteren Ausführungen hinfällig.

[1]) Vgl. Mély, Revuo de l'Art chrétien 1897 S. 302; Müllners Relation bei Roeder Codex historicus testimoniornm de fatis klinodiorum S. 436; Herold in dor unten S. 83 A. 1 genannten Abhandlnng. Eine Lanze des hl. Udalrich will man in Ebenfurth an der Leitha besitzen, Keiblinger a. a. O. S. 171 A. 2.

Viertes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Mauritius-Lanze

Bei Liudprand ist die deutsche Königslanze die Lanze Konstantins, das Wiener Lanzeneisen aber zeigt auf seiner silbernen Hülle die folgende Inschrift [1]: CLAVVS DOMINICVS † HEINRICVS D[E]I GRĀ TERCIVS ROMANO IMPERATOR AVG HOC ARGENTUM IVSSIT — FABRICARI AD CONFIRMATIONĒ CLAVI DNĪ ET LANCEE SANCTI MAVRICII. SANCTVS MAVRICIVS. Die Wiener Lanze ist also eine Mauritius-Lanze.

Daß bereits Karl Martell die Lanze dieses Heiligen gegen die Saracenen geführt habe, beruht auf einem Mißverständnis recht jungen Datums [2], und kaum über das Jahr 1100 geht die

[1] Ich gebe sie nacb der Abbildung bei Leitner a. a. O. S. 27.

[2] Karl Martell bei Poitiers 732 Moréri Le Grand Dictionnaire bistorique, Nonvelle édition par M. Dronet VII. (Paris 1759) s. v. Maurice (Saint) S. 359 nnd danacb Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 510 nnd 523. Offenbar liegt bier ein Mißverständnis von Wilhelms von Malmesbnry Gesta regum Anglorum II 135, MG. SS. X. 460,15 (aus den Jahren 1119—24) zn Grunde, wonach Hngo von Francien im 10. Jahrbundert dem König Aethelstan von England zum Gescbenk macbt „lanceam Karoli Magni, quam imperator invictissimus contra Saracenos exercitnm dncens, si qnando in bostem vibrabat, nunquam nisi victor abibat", nnd „vexillum Mauricii beatissimi martyris et Thebeae legionis principis, quo idem rex in bello Hispano qnamlibet infestos et confertos inimicorum cnneos dirumpere et in fugam solitus erat cogere." Vgl. Mély Revue de l'Art chrétien 1897 S. 298 ff. und oben S. 22 A. 1. Die Historia monasterii Croylandensis des angeblicben Ingulf ist ein Machwerk des 14. Jahrhnnderts, F. Liebermann im Nenen Archiv der Gesellscbaft für ältere dentscbe Geschicbtskunde XVIII (1893) S. 257 ff. Die genannten Stücke baben in England unseres Wissens nie eine Rolle gespielt.

trübe Überlieferung zurück, die sie Karl dem Kahlen beilegt [1]). Auch sie ist offenbar durch die Vorstellungen von der deutschen Königslanze beeinflußt.

Der hl. Mauritius ist der Hauptheilige des Königreichs Burgund. St. Maurice d'Agaune im Wallis, der Ort seiner Marter, kann als dessen Wiege bezeichnet werden [2]).

Aus Burgund kam die Lanze Liudprands, die Konstantin-Lanze, nach Burgund weist auch die Wiener Lanze. Und doch sind es nicht dieselben! Hat etwa das deutsche Reich zweimal aus derselben Quelle eine heilige Lanze bezogen? Das ist in der Tat die gewöhnliche Annahme.

Auf Grund der mit ihm und seinem Vorgänger geschlossenen Verträge war Konrad II. der rechtmäßige Erbe des kinderlosen Königs Rudolfs III. von Burgund. Als 1032 der lange erwartete Todesfall eintrat, wurden dem Kaiser im Auftrag des Sterbenden die Insignien seines Reichs überbracht. Die zuverlässigen Quellen heben dabei nur das Diadem hervor [3]). Erst Hugo von Flavigny sagt ausdrücklich, daß Rudolf dem Kaiser seine Herrschaft mit der Lanze des hl. Mauritius, dem „insigne" des burgundischen

[1]) Karl der Kahle für die Kirche Vienne, 854 Juli 6. Arles, J. a Bosco Floriacensis vetus bibliotheca, Lugduni 1605, im laevum xyston S. 55 f., vgl. U. Chevalier Description analytique du cartulaire du chapitre de Saint-Maurice de Vienne, Valence 1891, S. 16, N. 16: intercessione et meritis b. Mauritii praecipui martyris, cuius corona et lancea nos ubique victores non dubitamus. Das Stück, eine notorische Fälschung, steht zweifellos in Verbindung mit der von W. Gundlach im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XV (1890) S. 102, vgl. XIV S. 254 A. 2, unter Erzbischof Guido 1094—1121 gesetzten Fabrikation der unechten Vienner Briefe und Urkunden.

[2]) Über die Geschichte des Klosters vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der I. Dynastie, Halle 1874, II. 286 ff. Noch heute nennt es sich die „königliche Abtei" (S. 324).

[3]) Hermann von Reichenau 1032, MG. SS. V. 121: Rondulfus ignavus Burgundiae regulus obiit et diadema eius regnique insignia Connrado imperatori per Seligerum allata sunt. Chronicon Suevicum universale 1032, MG. SS. XIII 71: Roudolfus rex Burgundiae moriens diadema suum Chounrado imperatori misit. Verwirrt am Ende des 12. Jhs. Reineri vita Reginardi ep. Leod. c. 17, MG. SS. XX 577,30. Bei Otto von Freising, Chron. VI 30, MG. SS. XX. 242, liegt keine selbständige Überlieferung vor.

Reichs hinterlassen habe [1]). Auf seine Autorität hin ist, wenn auch nicht ohne leises Bedenken, im allgemeinen dies als Tatsache angenommen worden [2]).

Die Lanze Konstantins ist, wie bemerkt, niemals das Abzeichen des burgundischen Königtums gewesen; aber auch die Mauritiuslanze darf nicht weiter als solches gelten.

Hugo von Flavigny schrieb freilich in unmittelbarer Nachbarschaft Burgunds, aber erst 2 Generationen nach dem Tode des letzten Königs [3]). Er bringt unsere Stelle, indem er beim Tode Odos von der Champagne vor Bar 1037 weit zurückgreifend die Ereignisse seit der Heirat Konrads von Burgund mit Mathilde von Frankreich [4]) in einen ganz kurzen Abriß zusammendrängt. Es springt in die Augen, wie er von einem einzelnen bestimmten Vorgang nicht reden kann und nicht reden will, wie seine Worte lediglich die allgemeine Tatsache des Übergangs Burgunds an das deutsche Reich ausdrücken sollen. Er weiß offenbar von der Mauritiuslanze als deutscher Königslanze, er weiß, daß sie aus Burgund kam, und er kennt den hl. Mauritius als Patron dieses Reichs. So verknüpft er ihre Erwerbung mit dem Vorgang, der den augenfälligsten Einschnitt in den Beziehungen beider Staaten bildet, mit dem Anfall Burgunds an Deutschland.

Daß die Erzählung Hugos in der Tat auf diese Weise entstanden ist, wird die Betrachtung einiger weiterer Berichte lehren.

Die Erwerbung der hl. Lanze und die Erwerbung des Königreichs Burgund sind zwei Ereignisse, die auf Mit- und Nachwelt den größten Eindruck gemacht haben. Sie haben offenbar die Phantasie aufs lebhafteste beschäftigt, und es ist nicht zu ver-

---

[1]) Hugo v. Flavigny, Chron. II. 29, MG. SS. VIII. 401,40: Rodulfus vero rex absque liberis existens Conrado imperatori Burgundiae regnum reliquit, dans ei lanceam s. Mauricii, quod erat insigne regni Burgundiae. Eo vero defuncto et Conrado regno potito Odo usw. Nach ihm Hugo von Fleury, Chron. MG. SS. IX, 388,10.

[2]) So von Waitz, VG. VI² S. 298; Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit II⁵ S. 272; Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. II, S. 10; Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen S. 99 A. 1; Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 148 und 382.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. II⁶ S. 135.

[4]) Zwischen 963 u. 966, Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 386.

wundern, wenn die Sage allmählich die geschichtlichen Zusammenhänge völlig verschoben hat.

Ihre ersten Anfänge finden wir bei Bonizo am Ende des 11. Jhs. Otto der Große hat die Lanze nach ihm gewonnen, als er, von König Rudolf von Burgund angegriffen, diesem Reich und Krone raubte[1]).

Weiter ausgebildet und ganz anders gestaltet tritt sie uns 100 Jahre später bei Gottfried von Viterbo entgegen. Er kennt aus Otto von Freising die Erwerbung der Lanze durch Heinrich I., hat aber daneben noch eine andere, von ihm bevorzugte Version[2]). König Boso von Arles hat sie danach besessen und ihre siegbringende Kraft genossen. Einst bei der Weihnachtsmesse in Arles vergreift sich der König, erzürnt, daß er nicht dazu eingeladen, an dem Bischof. Da sammeln die Bischöfe seines Landes ein Heer und treiben ihn aus dem Reiche. Beschämt und gebrochen zieht er sich in ein Kloster zurück, nachdem er seine Herrschaft und die Lanze dem Kaiser Otto übertragen hat[3]).

[1]) Bonizo Ad Amicum l. IV, MG. Libelli de lite I. 581: Otto vir magnificus et totus christianissimus. Hic primum, ut superius diximus, Ungaros debellavit .... Ludoicum cognatum suum per Ugonis tyrannidem paterno solio pulsum regno restituit. Nam militari manu intravit Franciam .... Inde Aquisgrani veniens aquilam, Romanorum signum, quod contra Germanos multis temporibus alis extensis stabat, Francigenis usque hodie prominere precepit (Er überträgt hier, was Lothar von Frankreich 976 unter Otto II. getan, auf Otto I.!). Hinc Maguntiam veniens Ruodolfum Burgundionum regem bella sibi inferentem vita privavit et regno. Cuius lancea, insigne scilicet imperii, ante nostras usque hodie portatur imperiales potestates.

[2]) Gottfried von Viterbo, Pantheon XXIII, c. 28, MG. SS. XXII, 233,5: Iste Henricus rex sacram lanceam imperii, quae coram imperatoribus fertur, a Rodulfo rege Burgundie minis extorsit. Alii dicunt a Bosone rege Provincie fuisse eam ad imperium [tempore primi Ottonis imperatoris, dies fehlt in den beiden ersten Redaktionen (B und C)] translatam. Nur die zweite Version berücksichtigt er in der Erklärung der Reichsinsignien (Kreuz, Lanze, Schwert, Scepter, Krone und Apfel) Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273 f.: hier heißt es S. 274,1: Rex Arolatensis illam dum Boso teneret Et sibi pugnanti semper fortuna faveret, Extitit indigenis terror amara ferens usw.

[3]) Imperii solium cum maximus Otto teneret
Et valitura satis mundi fortuna faveret,
Huic rex Boso loquens verba gemendo refert:

Wieder etwas anders gewendet und mit den üppigsten Wucherungen einer bis hart an und über die Grenzen des derb komischen streifenden Phantasie zeigt sie uns endlich abermals 100 Jahre später Thomas von Pavia [1]. Ihm hat der Abt von St. Maurice d'Agaune aus einer Aufzeichnung seines Klosters folgendes erzählt. Seitdem einst König Sigismund von Burgund sich und seine Herrschaft der Abtei St. Maurice übertragen hatte, bekleideten ihre Äbte bis auf Otto I. nacheinander zugleich die königliche Würde. Auf

„Trado tibi regnum, cunctos depono decores,
Amodo nostra tibi sacra lancea prestet honores;
Sola michi monachi vita colenda foret.
. . . .
Lancea Mauricii, mea quam tibi dextera tradit,
Est capud illorum, que nunc mea regna notavi,
Nunc capud imperii lancea sancta dabit."

[1]) Gesta imperatorum et pontificum MG. SS. XXII, 495 f. (De Ottone primo): Erat eo tempore regnum Burgundie abbatie s. Mauricii. Nam Sigsmundus rex Burgundie hoc monasterium construxit . . . . et . . . . se et regnum suum predicto monasterio contulit (Nam-contulit aus Vincenz von Beauvais), a quo tempore usque ad tempus huius Ottonis plures abbates successive abbatica et regia dignitate potiti sunt . . . . In hoc monasterio imperialia insignia, scilicet frenum factum de clavis Christi et lancea et corona, conservabantur ex mandato summi pontificis nulli tradenda nisi ei, quem summus pontifex in imperatorem aliquando designaret, que presentaret pape, cum ab ipso esset corona imperii decorandus. Otto igitur mandat abbati, ut sibi imperatori hec sine mora transmittat. Respondit abbas dicens nunciis, se illa nulli daturum nisi de mandato summi pontificis . . . . Liberi igitur facti (sc. nobiles) imperatori homagium faciunt, terras suas in perpetuum feudum suscipiunt, sicque a tempore illo regnum Burgundie in ius imperii translatum est. Habitis ergo insigniis Otho cum potenti manu Ytaliam petiit et Romam venit, a summo pontifice coronam petens imperii. Negat sibi papa, quod petit, nisi ecclesiam s. Mauritii in pristinum statum reducat. Hoc impossibile fore imperator respondit, cum castra fortissima nobilibus infeudaverit et totum regnum Burgundie in ius imperiale transtulerit; satisfactionem possibilem sibi se facturum promittit . . . . In recompensationem vero delicti abbatiam in quo prius fuerat loco rehedificari fecit eodem nomine, sed non equali magnitudine, possessionum latitudine vel honore. Reversus etiam in Alamaniam in alodio proprio apud Magdeburch ecclesiam miro pulcritudinis ad honorem s. Mauricii fabricans divitiis magnis et honoribus ampliavit (Reversus — ampliavit aus Martin von Troppau). Hoc in monasterio s. Mauritii in dyocesi Sedunensi a quodam venerabili abbate eiusdem monasterii audivi, eo affirmante, quod omnia hec in quodam libro huius monasterii scripta erant.

Anordnung des Papstes bewahrte man im Kloster die kaiserlichen Insignien, den Zaum aus den Kreuzesnägeln, Lanze und Krone, um sie nur zum Zwecke der Krönung an den auszuliefern, den der Papst zum Kaiser bestimmte. Otto I. verlangte ihre Auslieferung, der Abt verweigerte sie ihm, da keine päpstliche Anordnung dazu vorliege. Es kam zum Kampf, aber erst beim zweiten Versuch siegte der König durch Verrat und Bestechung und zerstörte „in furore Theotonico“ [1]) die Abtei von Grund aus. Da leistete ihm der burgundische Adel den Treueid und nahm seinen Besitz von ihm zu Lehen. So kam Burgund an das Reich. Mit den Insignien zog Otto nach Rom und ward vom Papst zum Kaiser gekrönt, nachdem er versprochen hatte, sein Unrecht an dem Gotteshaus nach Möglichkeit wieder gut zu machen. Er baute auch wirklich die Abtei wieder auf, aber ihren alten Glanz erreichte sie nicht wieder, denn das Königtum Burgund hatte er ans Reich genommen und ihre festesten Burgen dem Adel zu Lehen gegeben.

Es ist kein Zufall, daß die beiden Ereignisse in der Sage an den Namen Ottos des Großen geknüpft sind. Vor Otto I. war die Abhängigkeit Burgunds von Deutschland im besten Falle eine leere Form. Er war es, der sie als erster energisch und augenfällig wirksam machte. Nach dem Tode Rudolfs II. im Juli 937 hat er gegenüber den Aspirationen Hugos von Italien rücksichtslos durchgegriffen, die Person des jungen Königs Konrad in seine Gewalt gebracht und während mehrerer Jahre bis zu dessen Mündigkeit selbst die Regierung geführt [2]). Konrad erscheint auch weiterhin ganz unter dem Einfluß des deutschen Königs und häufig in dessen Umgebung; Burgund ist ein Nebenland des Reichs, ein Verhältnis, das, durch die Ehe Ottos I. mit Konrads Schwester noch enger geknüpft, auch unter Adelheids Sohn und Enkel erhalten blieb [3]). Das Eingreifen Ottos hat das Schicksal des

[1]) Über den Furor Teutonicus vgl. Dümmler, Sitzungs-Berichte der Kgl. Preuß. Akad. der Wissensch. zu Berlin 1897 S. 112 ff., wo ich diese Stelle nicht angezogen finde.

[2]) Widukind II 35: regem cum regno in suam accepit potestatem. Flodoard Ann. 940, MG. SS. III 387, 15; ed. Lauer S. 78: Conradum ... quem iam dudum dolo captum sibique adductum retinebat.

[3]) Über die Form der Abhängigkeit ist nichts überliefert, doch halte ich es (gegen Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.,

burgundischen Reichs entschieden und damit zum guten Teil die Stellung Deutschlands und Frankreichs bis über das Mittelalter hinaus bestimmt.

Deutlich spiegeln sich in der Sage die inneren Verhältnisse Burgunds wieder, vor allem der überragende Einfluß der hohen Geistlichkeit. Unmittelbar in die Entstehungszeit führt uns die Fassung des Thomas von Pavia. Die Behauptung, daß die Äbte von St. Maurice Könige von Burgund gewesen seien, entspricht durchaus den Tatsachen, abgesehen davon, daß das 13. Jahrhundert sich dies nur als eine Herrschaft der Kirche, ja, ausdrücklich der Mönche über das Land vorzustellen vermochte. Laien-Abt von St. Maurice d'Agaune war Rudolf I., als er nach dem Zusammenbruch von 887 die Hand nach der Krone streckte, Äbte von St. Maurice sind er und seine Nachfolger geblieben[1]). Die Entwickelung der Abtei bewegte sich in absteigender Linie. Sie mußte leiden unter den Vergabungen an die Großen aus ihrem ausgedehnten Besitz[2]), und sie litt vor allen Dingen, als seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts das Haus der Grafen von Maurienne und Savoyen den entscheidenden Einfluß auf sie gewann[3]). Gerade

Bd. I 388 A. 2 u. a.) für wahrscheinlich, daß Konrad dem deutschen König den Lehnseid leistete, wie das 952 Berengar und Adalbert von Italien tun mußten. Vgl. oben S. 14 und 18 und Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 70 ff.

[1]) Vgl. hierzu Poupardin, Le royaume de Bourgogne S. 197 und 327 ff. Erst in den letzten Jahren Konrads treten wieder eigene Äbte auf, ohne daß aber dadurch die freie Verfügung des Königs beschränkt erscheint.

[2]) Vgl. Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 215 A. 3.

[3]) Zuerst 1020 Burchard von Aosta als Propst; vor ihm 1002 sein Mutterbruder Anselm, gleichfalls Bischof von Aosta, als Propst von St. Maurice Nachfolger seines Halbbruders, des königlichen Bastards Burchard II. von Lyon, der seit 1001 die Abtswürde inne hatte, Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 329 f.

Auf einem Irrtum ziemlich jungen Datums beruht es, wenn bei Moréri Le Grand Dictionnaire historique, Nouvelle édition par M. Drouet VII (Paris 1759) s. v. Saint-Maurice, ordre militaire, S. 362 und danach von Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 522 f. Ring und Lanze des hl. Mauritius als Besitz des Hauses Savoyen aufgeführt wird. Bei Moréri geschieht das in Verbindung mit der von ihm selbst als fabelhaft bezeichneten Gründung des Ritterordens des hl. Mauritius 1434 durch Amadeus VIII., die in Wahrheit erst 1572 durch Herzog Philipp Emanuel er-

in den Jahren, wo Otto I. die Regierung in Burgund führte, traf die alte Abtei ein schwerer Schlag. Die Saracenen zerstörten sie so gründlich, daß Udalrich von Augsburg bei seinem Besuch die Brandstätte von ihren Bewohnern verlassen fand[1]).

An eins darf hier vielleicht noch erinnert werden. In den 30 er Jahren des 11. Jahrhunderts, als Konrad II. seine Herrschaft in dem ihm angefallenen Lande zu befestigen suchte, machte ihm der unruhige Bischof Burchard von Aosta Schwierigkeiten, der sich nach dem Tode seines Oheims Burchards II. 1031 des Erzstuhls Lyon bemächtigt hatte; 1036 von einem Anhänger Konrads gefangen, wurde er eine Zeit lang von dem Kaiser in Haft gehalten[2]). Burchard von Aosta war Propst von St. Maurice, wie Burchard II. von Lyon dort Abt gewesen war[3]).

Aber wie kommt es, daß Gottfried seine Erzählung an den Namen Bosos von der Provence knüpft? Es ist nicht ohne Bedeutung, daß diese Vermischung uns erst am Ende des 12. Jahrhunderts entgegentritt. Sie hat ihren Ursprung in dem Begriff das „arelatischen Reiches.“ Arles als „Sitz des Reiches Burgund“, kennt bereits Rahewin[4]), und diese Anschauung war damals schon allgemein[5]). Staatsrechtliche Anerkennung fand sie, als Friedrich I. sich 1178 in Arles krönen ließ[6]), und so sehen wir

folgte. S. 359 s. v. Maurice (Saint) hat Moréri richtiger nur den Ring als Abzeichen der Savoyer, und ebenso weiß Herold Noribergam insignium imperialium tutelarem (unten S. 83 A. 1) S. 158 A. 66 nur von ihrem Anspruch auf Schwert und Ring des Heiligen.

[1]) Flodoard Ann. 940 (Ende), MG. SS. III 388, ed. Lauer S. 79, gibt an, daß die Saracenen „vicum monasterii s. Mauricii“ besetzten; damit ist doch wohl die Notiz in Gerhards Vita s. Udalrici c. 15, MG. SS. IV 404, zu verbinden. Vgl. im übrigen Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 91 f.

[2]) Poupardin Le royaume de Bourgogne S. 156 f. 170. 264 A. 6.

[3]) Oben S. 60 A. 3.

[4]) Gesta Friderici I. imperatoris III 12, ed. Waitz (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1884, S. 143: Arelatum sedem regni Burgundiae. Vgl. Otto von Freising ebenda II 48 S. 125.

[5]) Vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Band I S. 379 A. 5.

[6]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V 2 S. 896. VI S. 559; P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne, Paris 1890 S. 62 f.

bei Gottfried an einer anderen Stelle die Theorie völlig ausgebildet [1]).

Arles war seit Alters die Metropole der Provence und damit neben Vienne des südburgundischen Reiches, des Reiches Provence, wie es am kürzesten genannt wird. Das Reich Provence ist gestiftet durch Boso von Vienne 879, und Boso ist der einzige kraftvolle König desselben geblieben [2]). Seine Persönlichkeit war wohl geeignet, lange im Gedächtnis zu haften und der Mittelpunkt mancher Erzählung zu werden.

Von Beziehungen Bosos zu St. Maurice wissen wir freilich nichts — abgesehen davon, daß sein Schwager Karl der Kahle einmal vergebens versuchte, ihm die reiche Abtei zuzuwenden [3]). Aber Boso war Graf von Vienne; hier fand er sein Grab in der Kathedrale, die die Gebeine des hl. Mauritius zu besitzen sich rühmte und seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts dessen Namen führte [4]). Bis ins 17. Jahrhundert bewahrte sie als ihr Palladium das Haupt des Heiligen in einem von Boso gestifteten Reliquiar [5]).

So sehen wir deutlich alle die Fäden vor uns, aus denen die Sage nach und nach ihr Gewebe spann. Fast Zug für Zug ihres Bildes ist in der Geschichte aufzufinden; aber das Ganze hat nichts mehr mit der Geschichte zu tun. Der Zusammenhang, in dem jetzt alles erscheint, ist ein völlig anderer. Bonizo zeigt uns, wie schon in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts von dem geschichtlichen Hergang nur eine ganz trübe Erinnerung vorhanden war, in der bloß die beiden Tatsachen, die Erwerbung

---

[1]) Pantheon XXIII c. 15, MG. SS. XXII 221:

Scribere vera volens, quot sint loca prima corone,
Quatuor imperii sedes video ratione
. . . .
Primus Aquisgrani locus est, post hec Arelati,
Inde Modoetie regali sede locari,
Post solet Ytalie summa corona dari (nämlich in Rom).

Vgl. Gesta Friderici Vers 1105 f., ebenda S. 331:

Nunc videt optatum regem gaudens Arelatum,
Rite coronatum, regali sede locatum.

[2]) Vgl. R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens, Paris 1901.

[3]) Poupardin Le royaume de Provence S. 57 f.

[4]) Poupardin Le royaume de Provence S. 139 f. und 359.

[5]) Poupardin Le royaume de Provence S. 357 ff.

der Lanze aus Burgund und die Erwerbung des Landes selber einen festen Punkt bilden. Die näheren Umstände sind dem Gedächtnis völlig entschwunden, und fast notwendig hat sich damit eine Verbindung beider Momente vollzogen.

Nicht anders ist auch die Erzählung Hugos von Flavigny zu beurteilen. Ihr liegt ebensowenig eine echte Überlieferung zu Grunde[1]) wie den Zwiefalter Annalen, die, unabhängig von Hugo, mit einer aus Hermann von Reichenau oder dessen Quelle geschöpften Angabe über den Anfall Burgunds an Konrad II. die letztlich auf Liudprand zurückgehende Lanzengeschichte verbinden[2]). Daß sie in diesem Zusammenhang die Konstantinlanze nennen, gibt besser als alles andere über den wahren Charakter dieser Berichte Aufschluß. Mit ähnlichem Rechte könnte man für spätere Angaben Glaubwürdigkeit beanspruchen, nach denen bereits Heinrich I. die Mauritius-Lanze erwarb[3]).

Beigetragen hat sicher zu der Verwirrung, daß bei beiden Ereignissen ein burgundischer König Rudolf die eine Hauptrolle spielte, und daß auch die Vereinigung Burgunds mit Deutschland von einem König Heinrich in die Wege geleitet wurde. Wirklich schreibt auch ein Zusatz zu der um 1146 geschriebenen Bamberger Legende Heinrichs II. diesem die Erwerbung der heiligen Lanze zu[4]).

---

[1]) Zu demselben Ergebnis kommt Zeißberg in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 331 und Mély, Revue de l'Art chrétien 1897, S. 293.

[2]) Ann. Zwifaltenses minores 1032, MG. SS. X 54: hgb. von E. Schneider in den Württembergischen Geschichtsquellen III (1889) S. 10: Rodolfus rex Burgundie, frater Gisile regine, moriens diadema suum cum regno et lancea a quodam Samsone, Italico comite, acquisita, que Constantini fertur fuisse, misit Counrado imperatori. Dieser Teil stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.

[3]) Sifridi presbyteri de Balnhusin Compendium historiarum (Anfang des 14. Jahrhunderts), von Heinrich I., Pistorius Illustrium veterum scriptorum Tomus unus (Francofurti 1613) S. 688: Ipse lanceam s. Mauricii a duce Burgundiae accepit. Dies beruht wahrscheinlich auf Gottfried von Viterbos Angaben. Auch Auctarium Mellicense 922, s. oben S. 11 f.

[4]) Adalbert, Vita Heinrici II. c. 31, MG. SS. IV 810: Burgundiorum quoque non humana sed divina fuit victoria. Qui cum armis et omnibus belli copiis essent instructi, viri ad bella doctissimi, armis positis non hominis metu sed Dei nutu, rogantes ea quae pacis sunt, dextras dederunt, wo der Cod. bibl. univ. Lips. N. 844 hinzusetzt: et ad insignia regalia

Eine Mauritius-Lanze als Abzeichen der Burgundischen Könige hat es also nie gegeben. Deutschland kann sie darum nicht von ihnen geerbt haben. Es hat überhaupt nur einmal aus Burgund eine Lanze bezogen, unter Heinrich I., die Lanze Konstantins, die uns Liudprand beschreibt.

Wie die deutsche Königslanze zu dem Namen des heiligen Mauritius kam, ist trotzdem nicht unerklärlich.

Schon früh ist der Kult dieses Heiligen weit verbreitet. Ich erinnere nur an das 741 gegründete Niederaltaich im Passauer Sprengel [1]. Aber zu rechter Entfaltung gelangte seine Verehrung gerade in Deutschland erst vom 10. Jahrhundert ab und zwar unter burgundischem Einfluß. Daß ein solcher Otto I. bestimmte, 937 unter die Schutzheiligen seiner Stiftung Magdeburg den hl. Moritz aufzunehmen, ist zweifellos, da die Beteiligung Rudolfs II. von Burgund urkundlich feststeht [2]. Zwei Jahrzehnte später erhielt der deutsche König auch den Leib des hl. Moritz selber [3], der, nach Magdeburg übertragen, nun seine Genossen Petrus und Innocenz ganz in den Hintergrund drängte.

---

lanceam clavo dominice passionis insignitam addiderant. Das ist übernommen in die Ann. Reicherspergenses 1004, MG. SS. XVII 445, 5.

Mille, Abrégé chronologique de l'bistoire de Bourgogne III (1773) S. 117 läßt Heinrich II. von Rudolf III. in aller Form adoptiert werden und vergleicht den Vorgang zwischen Guntramn und Childebert, bezieht aber die heilige Lanze nicbt in seine Kombination ein.

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Dentschlands I³ 508 A. 1. Außerdem der hl. Mauritins Scbutzbeiliger z. B. in Prüm 762, DK. 16, MG. Diplomata Karolina I 22, 35; Angers 770, DK. 80, ebenda S. 88, 20; Montereau-Faut-Yonne, Dép. Seine et Marne, 786, DK. 154, ebenda S. 209, 20; Ebersbeimmünster in Elsaß (Stiftung des 7. oder 8. Jahrbunderts) 810, DK. 210, ebenda S. 281, 25, vgl. Chron. Ebersheim. c. 15, MG. SS. XXIII 439, 5 (Mauritinskirche in Siegolsheim, Ende des 9. Jahrhunderts).

[2]) DO. I. 14 (937 Sept. 21.), MG. Diplomata I S. 101: ob remedium patris nostri et . . . necnon et Rnodolfi regis, qni sanctnm transmisit Innocentinm, vgl. DO. I. 15, ebenda S. 102 f.

[3]) Weihnachten 960, Thietmar II 17 (11), natürlich vom König von Burgund, wenn das aucb nicbt ansdrücklicb gesagt wird. Vgl. Ponpardin Le royaume de Bourgogne S. 78.

Magdeburg nahm durch die Gunst des großen Kaisers und seines Hauses eine bevorzugte Stellung ein. So kam auch sein Hauptheiliger rasch zu hohem Ansehen[1]). Unter Heinrich II. ist er geradezu zum Patron des Reichs geworden[2]), dessen Beistand der König nicht minder für den Zug nach Italien als gegen die Polen erfleht[3]).

Brun von Querfurt nennt den hl. Mauritius unmittelbar neben der heiligen Lanze. Die Vermutung ist nicht abzuweisen, daß für ihn beide schon in Zusammenhang stehen[4]). Ausdrücklich

[1]) 983 wurde er Schutzpatron von Repesholt in Ostfriesland, Hanck, Kirchengeschichte Deutschlands III[3] 1038. Sein Vorkommen in Einsiedeln 934, Konstanz 934/76 und Bainville, Diözose Toul, 957, Hauck a. a. O. S. 1020 und 1033, fällt wegen der Zeit und der Nachbarschaft zu Burgund nicht ins Gewicht. Hänfiger werden die Moritz-Stiftungen in Deutschland im 11. Jh., Hauck a. a. O. S. 1015, 1019. 1028, 1030 nnd 1039 kennt folgende: Hildesheim i. J. 1025, Augshnrg vor 1029, Naumhurg nm 1032, Minden i. J. 1043, Sieghurg i. J. 1064, Münster zw. 1064 u. 1084. St. Moritz in Mainz ist erst 1148 nachweishar, Hauck a. a. O. IV 935. Eine capolla s. Manricii an der Kaiserpfalz zu Pavia crwähnt DO. III. 411 (1001 Okt. 14.), MG. Diplomata II S. 844,30; eine Manritiuskirche in Cremona Ann. Cremonenses 1113, MG. SS. XXXI. 185,10.

[2]) Brun von Querfurt an König Heinrich II., mit Bozug auf des Königs Stellung zu Boleslaw Chabri von Polen und den heidnischen Liutizen, Giesebrecht Geschichte dor deutschen Kaiserzeit II[5] S. 704: Bonumne est persequi christianum ct habere in amicitia populum paganum? Quae conventio Christi ad Belial (2. Cor. 6, 15), quac comparatio luci ad tenehras (2. Cor. 6, 14)? Quomodo conveniunt Zuarasi vel diaholus et dux sanctorum vester et noster Mauritius? Qua fronte coeunt sacra lancea et, qui pascuntur humano sanguine, diabolica vexilla? Zeißberg, Zeitschrift für die österreich. Gymnasien XVIII (1867) S. 332 A. 70 und XIX (1868) S. 93 (B.) zieht anch das „inparihus ducihus" hei Thietmar VI 25 (19) hierher.

[3]) Thietmar VI 3: A Mersebnrg tunc exiens s. Mauricii apud Doum intercessionem itincrisque prosperitatem Magadaburg peciit (1004 Anfang); VIII (VII) 16 (11): ad Magathaburg proficiscens interventum Cristi militis Mauricii ad oxsuperandam hostis Bolizlavi contumatiam suppliciter rogavit (1015). Bis 1004 führte der König einen Teil der Mauritius-Geheine mit sich, DH. II. 63, MG. Diplomata III, S. 78,10 (1004 Fehr. 24. oder 25., Magdehurg).

[4]) So auch Zeißherg in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 331. Vgl. auch die Münzen mit der Umschrift SCS MAVRICIVS hei H. Dannenherg, Die deutschen Münzen der sächsischen nnd der fränkischen Kaiserzeit, Berlin 1876, S. 252 ff. (von ihm Konrad II. uud Heinrich III. zugewiesen), auf denen der König zum Teil Lanze (so

tritt nns die dentsche Königslanze als Mauritiuslanze auf der silbernen Hülle des Wiener Lanzeneisens entgegen. Hier nennt sich ein „Heinricus Dei gratia tercius Romanorum imperator augustus." Leitner und Mély haben darin Heinrich III. (1039 bis 1056, Kaiser seit 1046) gesehn. Es handelt sich hier aber um die Kaiserwürde, und so mag nicht dieser, der als Kaiser der 2., sondern Heinrich IV., der als Kaiser (seit 1084) der 3. dieses Namens war, zu verstehn sein. Das führt uns bereits in die letzte Zeit des 11. Jahrhunderts, und hier setzt auch unsere sonstige Überlieferung ein. Seit Benzo von Alba[1]) herrscht für ein Jahrhundert allgemein die Anschauung, die in der deutschen Königslanze die Lanze des hl. Mauritius sieht[2]).

Daß diese Namensänderung in Verbindung damit erfolgte, daß an die Stelle des ursprünglichen das heutige Wiener Lanzen-

---

Tafel 28,650; mit Troddeln Tafel 28,649) oder Fahnenlanze (so Tafel 28,646) führt.

[1]) Ad Heinricum IV. l. I 9, MG. SS. XII 602, s. oben S. 27 A. 1.

Die „lancea s. Mauricii" nennt freilich schon die Fassung C der Chronik des Ademar von Chabannes († 1034) überall da, wo die im allgemeinen kürzere Fassung A nur „lancea sacra" hat, III 33 z. J. 1002, MG. SS. IV. 131, und III 62 z. J. 1024, l. c. S. 144 f., (s. auch III 31, l. c. S. 129 f.), J. Lair Etudes critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles. II. Historia d'Adémar de Chabannes. Paris 1899, S. 162 f. 228 f. 158. Nach Waitz sollte der Text C eine erst nach 1159 entstandene interpolierte Fassung darstellen. Ihm hat sich Chavanon in seiner Ausgabe (Collection de textes, Paris Picard 1897, S. XXI) angeschlossen, während Lair l. c. S. 283 nach sehr eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis kommt: Der Text C ist eine vollständigere Fassung als der Text A, aber darum ist C noch nicht eher als A eine interpolierte Fassung, denn wir kennen die ursprüngliche nicht. Aber eben darum müssen diese Stellen für unsere Untersuchung ausscheiden. Über Ademars Unglaubwürdigkeit in deutschen Dingen s. Breßlau, Konrad II. Band I, Excurs I.

[2]) Hugo von Flavigny II 29, MG. SS. VIII 401,40; Suger, V. Ludovici VI. c. 9, MG. SS. XXVI 49; Gottfried v. Viterbo, Pantheon XXVI 3, MG. SS. XXII 273 f.; sie findet sich noch im Inventar vom Trifels 1246, oben S. 45 A. 5, und zuletzt, aber nur aus gelehrtem Wissen, nicht aus lebendiger Anschauung, bei Sifrid de Balnhusin, oben S. 63 A. 3, und im Auctarium Mellicense, oben S. 11 A. 1 aber nicht mehr bei der Übergabe an Karl IV. 1350, s. die oben S. 45 A. 3 angeführten Urkunden, wo zum ersten Male ein gladius s. Mauricii erscheint (die damit bezeichnete Waffe weist Gritzner, Symbole und Wappen des alten Deutschen Reiches S. 51 in die Zeit Ottos IV). — Der hl. Mauritius spielte auch bei der Kaiser-

eisen trat, darf man nicht annehmen. Denn noch unter Konrad II. haben wir die Lanze Liudprands getroffen, während schon unter Heinrich II. die Beziehung auf den hl. Mauritius festzustehen scheint. So muß also zunächst nur der Name Konstantins durch den des Mauritius verdrängt sein, ein Vorgang, dessen Ergebnis die wenig später erfolgte Vereinigung Burgunds mit Deutschland nur befestigen konnte.

Exkurs III.

Zu Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum II 135.

Oben S. 54 A. 2 habe ich die Entstehung der Gesta regum Anglorum Wilhelms von Malmesbury nach Waitz MG. SS. X 450 in die Jahre 1119—1124 gesetzt. Ich trage hier nach, daß nach Stubbs in seiner Ausgabe des Werks die erste Recension der Gesta in oder um 1125 vollendet wurde[1]).

Folgende Geschenke gibt nach Wilhelm Hugo von Francien an König Aethelstan, um dessen Schwester zur Ehe zu erhalten: das Schwert Konstantins des Großen mit einem der vier Nägel vom Kreuz Christi, die Lanze Karls des Großen, das Banner des hl. Mauritius aus dem Besitz desselben Königs, ein kostbares

krönung in Rom eine gewisse Rolle. Seit der 2. Hälfte des 12. Jhs. setzte sich ja eine Tradition durch, nach der in der Peterskirche nicht mehr vor der Confessio s. Petri, sondern vor dem Mauritius-Altar die Salbung des vor dem Petrus-Altar zu krönenden Kaisers stattzufinden hatte. Die Kaiserkrönung selber verlegt vor den Mauritius-Altar der MG. LL. II 187—193 (auch Liber Censuum ed. P. Fabre et L. Duchesne p. 1*—6*) gedruckte Ordo, der jetzt wieder mit beachtenswerten Gründen auf Heinrich III. (1046) statt auf Heinrich VI. bezogen wird, vgl. Schwarzer in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII 172 ff. und Diemand Ceremoniell der Kaiserkrönungen S. 16 ff. Merkwürdig sind die Sporen des hl. Mauritius, mit denen hier der Kaiser nach der Krönung angetan wird, MG. LL. II 192 (B). Die Anrufung desselben Heiligen in den Laudes ebd. findet sich schon in der von Duchesne Liber Pontificalis II 37 N. 33 mitgeteilten Litanei aus der Zeit Karls des Großen, während sie in den spätern Ordines nicht mehr erscheint.

[1]) Wilhelm von Malmesbury, De gestis regum Anglorum, ed. W. Stubbs, I, London 1887 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores), S. XIXf. und XXXI.

Diadem, ein Stück des heiligen Kreuzes in einem Kristall und ebenso ein Stück der Dornenkrone. Wie Wilhelm fortfährt, vererbte Aethelstan dies auf seine Nachfolger mit Ausnahme der beiden letzten Stücke, die er an Malmesbury gab[1]). Unter den englischen Kronschätzen werden die hier genannten Sachen sonst nicht aufgeführt[2]); von einer Ausnahme wird gleich die Rede sein. Doch ist der Bericht Wilhelms in eine Reihe späterer Quellen übergegangen. Ich erwähne nur den Liber monasterii de Hyda c. 15 (B.), weil hier für Hugo von Francien Otto der Große eingetreten ist[3]).

Mit dem Schwert Konstantins und der Lanze des hl. Mauritius waffnet sich in der Sage Gydo von Warwick, als er für König Aethelstan den Riesen Colibrand bekämpft, der mit den Königen Olav von Dänemark und Golanus von Norwegen in England eingefallen ist[4]). Für Konstantin sei hier daran erinnert, daß Britannien als seine Heimat galt und so in mannigfache Beziehungen zu ihm gesetzt wurde[5]). Dagegen scheint der hl. Mauritius hier im frühern Mittelalter keine besondere Bedeutung gehabt zu haben[6]).

[1]) et ceteris quidem successores reges ditavit; partem vero crucis et coronae Malmesbiriae delegavit, quorum sustentaculo adhuc credo vigere locum. Vgl. Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum V § 246, ed. Hamilton, 1870 (Rerum Britannic. medii aevi scriptores).

[2]) Vgl. A. Taylor, Glory of Regality, London 1820; Th. Silvor, The coronation service, Oxford 1831.

[3]) Liber monasterii de Hyda c. 15, od. E. Edwards (Rerum Britann. medii aevi script.), S. 117: Copulavit etiam rex isto (sc. Aethelstan) aliam sororem suam nomine Eginam Othoni imperatori, a quo ... recepit ... Item partem s. crucis et partem coronae spineae, quarum aliquas partes rex Athelstanus monasterio Malmesbyry delegavit, ut scribit Marianus Scotus in Historia Anglorum.

[4]) Henr. de Knighton De eventibus Angliae I c. V, ed. Lumby, 1889 I 25 (Rerum Brit. medii aevi script.): fecit (sc. Gydo) se armari de melioribus armaturis regis et cinxit se gladio Constantini lanceamque s. Mauricii in manu tulit scandens meliorem dextrarium regis (B). Mehr über das Schwert Konstantins s. bei Graf, Roma nella memoria e nelle imaginazioni del medio evo II 47 (B).

[5]) Vgl. auch Acta Sanctorum Oct. XII 274 f. (B).

[6]) Searlo, Onomasticon Anglo-Saxonicum, Cambridge 1897, kennt nur einen Prior von Christ Church in Canterbury (9. oder 10 Jh.) und einen Bischof von London (1086—1107) dieses Namens. Ich verdanke den Hinweis hierauf Herrn Prof. F. Liebermann in Berlin.

Die Karls-Sage ist, wie Gaston Paris ausgeführt hat, erst durch die Normannen nach England gebracht worden[1]. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse, daß in zwei irischen Quellen das Schwert Karls in Verbindung mit den „Fremden", d. h. den eingefallenen Normannen erscheint[2]. Auch der Bericht Wilhelms von Malmesbury ist damit in diesem Teil wenigstens als ziemlich jungen Ursprungs anzusehen. Man wird nicht mit G. Paris aus ihm auf vereinzelte frühere Beziehungen der Karls-Sage zu England schließen dürfen.

Wilhelm sagt, man habe die Lanze Karls des Großen für die Lanze der Passion Christi gehalten: ferebatur eadem esse, quae dominico lateri centurionis manu impacta pretiosi vulneris hiatu paradisum miseris mortalibus aperuit. Die Passionslanze spielt in den französischen Epen und besonders in der Graals-Sage eine bedeutende Rolle[3]; Karl der Große führt ihre Spitze am Knauf seines Schwerts Joyeuse in der Chanson de Roland[4]. Es ist möglich, daß diese Vorstellung allmählich auf die Anschauungen von der deutschen Königslanze eingewirkt und so zu deren Bedeutungswandel beigetragen hat.

[1]) G. Paris, Histoire poëtique de Charlemagne, Paris 1865, S. 154 ff.

[2]) Chronicum Scotorum (— 1135), ed. W. M. Hennessy, 1866 (Rerum Brit. medii aevi script.) z. J. 993, S. 235: The ring of Tomar and the sword of Carlus were forcibly taken by Maelsechlainn (König von Irland), son of Domhnall, from the Foreigners of Ath-cliath (=Dublin); ebd. 1027, S. 267: Amhlaibh (= Olav), son of Sitric, was captured by Mathghamhain Ua Riagain, king of the South of Bregh, and detained, until he delivered ... the sword of Carlus, und Annals of Loch Cé 1029 ed. W. M. Hennessy 1871 (Rerum Brit. medii aevi script.) I S. 31: Amhlaibh, son of Sitric, king of the Foreigners, was taken prisoner by Mathghamhain Ua Riagain, king of Bregha, until he gave . . . the sword of Carlus . . .: Chron. Scot. 1056, S. 285: The sword of Carlus and great considerations besides were taken therefor by the son of Mael-na-mbo (sc. Diarmaid king of the Foreigners), for he was security for him. Ich entnehme diese Stellen der Sammlung Budinszky.

[3]) R. Schröder, Glaube und Aberglaube in den altfranzösischen Dichtungen, Erlangen 1886, S. 43 f. (B).

[4]) Hgb. von Th. Müller 1878, Vers 2503 ff. (B); Das altfranzösische Rolandslied, kritische Ausgabe von E. Stengel, I, Leipzig 1900, S. 263 Nach der Karlamagnus-Saga I 50 (hgb. von Unger, Christiania 1860) S. 44. hat er sie vom griechischen König erhalten. Vgl. G. Paris, Hist. poét. de Charlemagne S. 372 (B). Eine Lanze Karls des Großen kennen auch Les Grandes Chroniques de France publ. par Paulin Paris II (1837) S. 210 (B).

Fünftes Kapitel

Andere Königslanzen

Welches Gewicht man auf die heilige Lanze als Abzeichen der königlichen Gewalt legte, ist am besten daraus ersichtlich, daß der erste deutsche Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden eine Nachbildung von ihr führte, bis sie der Böhmenherzog 1080 bei Flarchheim eroberte. Sie diente von nun an diesem und seinen Nachfolgern nach Art der deutschen [1]).

Heilige Lanzen haben auch andere Fürsten geführt. Kreuz „und andere Heiligtümer“ wurden dem norwegischen König bei der Huldigung voraufgetragen [2]), und wenn es richtig ist, daß zu diesen die Lanze des hl. Olav gehörte [3]), so könnte bei dem be-

[1]) Frntolf 1079, MG. SS. VI 203,25 (Schlacht bei Flarchheim 1080 Jan. 27): Ihi dux Boemiae Fratizlans regalem lanceam Rnodolfi adeptns est; qnae exinde permissione regis Heinrici sempor qnemvis illins gentis ducatu insignem in omni festiva processione precedit. Diesen Bericht hat Dietrich von Niem mißverstandon und, da zn seiner Zeit nnter Karl IV. nnd Wenzel die dentsche Lanzo mit den ñhrigen Roichsinsignien in Prag aufhowahrt wurdo, geschlossen, daß dies seit 1080 dor Fall goweson sei, die dentschen Könige aher sio nur vorher per dncentos annos et ultra geführt hätten, Privilegia aut iura imperii circa invostituras opiscopatuum et ahbatiarum hei Schardius Sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618) S. 163. Bei der Krönung Wratislaws znm König 1086 wird eine Lanze nicht orwähnt.

Die hasta s. Wenceslai martyris im höhmischen Heer gegen König Lothar 1126, Wissohrader Fortsetznng des Cosmas MG. SS. IX 133,5 nnd 20, gehört wohl nicht hierher.

[2]) Die Hirðskrá, das Rechtshnch für das königliche Dienstgefolge, anfgezeichnot 1274—77, sagt in Kap. 5, Norges Gamle Love II (1848): „En aeftir þat skall bera fram hin (dem gewählten König) haelgha kross oc aðra helgha doma.“

[3]) Die „Heiligtümer“ bestanden nach Jens Dolmer, Hird-Skraa, udi ded gamle Norske Sprok retteligen ofvorsat paa Danske, Kopenhagen 1666, S. 47 f.,

herrschenden Einfluß des Deutschen Reichs auf seine östlichen und nördlichen Nachbarländer auch hier dessen Beispiel eingewirkt haben. Allein die Existenz einer solchen norwegischen Königslanze scheint mir nicht über allen Zweifel erhaben. Denn Olav der Heilige wird regelmäßig mit der langen Streitaxt dargestellt [1]), die jeder aus Norwegens Wappen kennt, und vor Sverrir ist 1177 nur nach einem Siege über die Gegner das erbeutete Banner oder Abzeichen des Nationalheiligen im Triumph einhergetragen worden [2]).

Maßgebend wurde das deutsche Vorbild [3]) sicher für Ungarn und Polen, teils mit, teils ohne Bewilligung des deutschen Königs, die freilich auch im erstern Falle nicht so gut wie für Böhmen bezeugt ist.

Die ungarische Königslanze soll als eine Nachbildung der deutschen Otto III. an Stephan I. bei seiner Taufe gegeben haben. Trotz ihrer wenig lautern Quelle möchte ich diese Nachricht nicht ganz verwerfen [4]). Dem Charakter des Kaisers entspricht eine solche Handlung sehr gut. Es ist sicher, daß die Annahme der Königswürde durch den Ungarnfürsten mit der Zustimmung und

vornehmlich in dem Sarg und der Lanze Königs Olavs des Heiligen († 1030). Das Kreuz wird nach ihm auf König Sigurd Jorsalfar († 1130) zurückgeführt.

[1]) Siehe die Abbildungen bei O. A. Øverland, Illustreret Norges Historie I (Kristiania 1885) S. 507, 509, 523, 534 (= 616), 542, 578, 610. III (1888) S. 197.

[2]) P. A. Munch, Det norske Folks Historie III, (Christiania 1857) S. 72. K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, hgb. von der Ges. der Wissensch. in Kristiania, Leipzig 1907, I 1 S. 261 kennt keine Lanze unter den norwegischen Königsinsignien.

[3]) So auch Waitz VG. VI² S. 299.

[4]) Ademar von Chabannes Fassung C (s. oben S. 66 A. 1), III 31, MG. SS. IV 129f., Lair a. a. O. S. 158: Regem Ungrie baptizavit (nämlich Brun von Querfurt), qui vocabatur Gouz, et mutato nomine in baptismo Stephanum vocavit, quem Oto imperator in natali protomartiris Stephani a baptismate excepit et regnum ei liberrime habere permisit, dans ei licentiam ferre lanceam sacram ubique, sicut ipsi imperatori mos est, et reliquias ex clavis Domini et lancea s. Mauricii ei concessit in propria lancea. Hier ist von Otto III. die Rede. Adalberts Vita Heinrici II. c. 29, MG. SS. IV 810 überträgt das auf Heinrich II., gedenkt aber der Lanze nicht.

unter den Auspicien des deutschen Herrschers erfolgte [1]), und die ersten ungarischen Könige haben eine solche Lanze geführt. Es spricht nichts dafür, daß sie nicht gleichzeitig mit der Königskrone von dem ersten König angenommen wurde, und in diesem Falle kann das natürlich nicht gegen den Willen und ohne die Billigung des Kaisers geschehen sein.

Lange freilich hat das junge Königreich dieses Wahrzeichens nicht genossen. Bei Menfö fiel sie 1044 in die Hände des deutschen Königs Heinrichs III [2]), der sie dem Papst zum Geschenk machte, nachdem ihm noch zuvor der neue Ungarnkönig im nächsten Jahr sein Reich unter diesem Symbol aufgetragen hatte [3]). In der Übersendung der Lanze (und der Krone) hat später Gregor VII. einen Beweis für die Abhängigkeit Ungarns vom römischen Stuhl gesehen [4]).

Dauernder haben die **polnischen** Könige ihre heilige Lanze besessen. Heute, und schon vor rund 600 Jahren [5]), wird sie im

---

[1]) **Thietmar** IV 59 (38). Vgl. M. **Büdinger**, Österreichische Geschichte I (1858) S. 397 ff.

[2]) Ann. Altahenses maiores 1044 ed. Oefele (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1891, S. 37: lancea regis deaurata capitur. Sigebert 1043, MG. SS. VI 358: lanceam insigne regis recepit.

[3]) Ann. Altahenses maiores 1045 S. 40: Petrus rex regnum Ungariae cum lancea deaurata tradidit cesari domino suo coram omni populo suo et nostro. Vgl. **Steindorff**, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., Band I S. 234 A. 2.

[4]) Gregorii VII. Registrum II 13, Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum II 128. Die Lanze wurde in Rom in der Peterskirche (Arnulf Gesta archiepiscoporum Mediolanensium III 6, MG. SS. VIII 18) „ante confessionem b. Petri" (Bonizo Ad amicum l. V., MG. Libelli de lite I 583 f.), später über der Porta Guidonea (= Porta Sudarii) gezeigt, J. **Ciampini** De sacris aedificiis a Constantino Magno constructis, Romae 1693, cap. 4 sect. 10 N. 126, S. 79.

[5]) Vincentius Vita S. Stanislai maior I 2, MG. SS. XXIX 508, Monumenta Poloniae historica IV (1884) S. 365 f.: Hec autem regalia insignia, corona videlicet, sceptrum et lancea, usque in hodiernum diem in armario Cracoviensis ecclesie ad memoriam posterorum iacent recondita. Vincenz schrieb nach 1253 und schöpfte im übrigen aus der Vita minor, die c. 20, MG. SS. XXIX 505, Monum. Pol. hist. IV 269, diese Stelle noch nicht hat und ihrerseits wieder auf den sog. Martinus Gallus zurückgeht. Krakau war seit 1320 Krönungsort statt Gnesen.

Krakauer Domschatze aufbewahrt [1]). Wie die deutsche ist auch sie später nicht mehr zu den eigentlichen Insignien gezählt worden. 1030 hat sie Miesko II. geführt [2]), und bis auf Wladislaw Lokietek († 1333) erscheinen polnische Fürsten auf Siegeln mit Lanze [3]) oder Fahnenlanze [4]); seit Kasimir III. (1333—1370) ist mir hier nur das Scepter bekannt [5]). Der Wechsel mag also etwa zur gleichen Zeit wie in Deutschland erfolgt sein.

Nach den Abbildungen Przezdzieckis zu urteilen ist die Spitze auf einem Holzschaft befestigt. Das Eisen wächst zunächst in seiner größeren Hälfte auf beiden Seiten gleichmäßig mit geradliniger Kante in die Breite, um dann mit merklich stärkerer Neigung ebenso sich wieder verjüngend in die Spitze auszulaufen [6]). In dieser zweiten, kleineren Hälfte sind zu beiden Seiten des stark hervortretenden Mittelgrats schmale längliche Öffnungen ausgeschnitten, die langsam breiter werdend sich von der Spitze bis zu der breitesten Stelle des Eisens erstrecken [7]). Es ergibt

[1]) Abbildung und Beschreibung bei Przezdziecki am S. 2 A. 4 genannten Orte, sowie in Chromolithographie in den Wzory Sztuki Średniowiecznéj i z. epoki odrodzenia po koniec wieku XVII. w dawnej Polsce. Wydawane przez Alexandra Przezdzieckiego i Edwarda Rastawieckiego. Serya Trzecia (Monuments du moyen-âge et de la renaissance dans l'ancienne Pologne depuis les temps les plus reculés jusqu'à la fin du XVII siècle. Publiés par Alexander Przezdziecki et Édouard Rastawiecki. Troisième série) Heft III und IV, Warschau 1861, hier auch mit kurzem französischen Begleittext. Von Przezdziecki hat Mély seine Abbildung übernommen, Revue de l'art chrétien 1897 S. 302

[2]) S. unten S. 76.

[3]) Miesko III. der Alte 1175, Boleslaw der Schamhafte 1255, Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Berlin 1886, S. 441 und 469.

[4]) Przemislaw I. von Großpolen 1256 und 1257, Przemislaw II. († 1296), Wladislaw Lokietek 1315, Schiemann a. a. O. S. 473. 476. 481.

[5]) Schiemann a. a. O. S. 494 usw.: Johannes Crassinius, Polonia I 6, bei Mizler Historiarum Poloniae scriptorum Collectio magna I (1761) S. 399, nennt anläßlich der Erhebung Heinrichs von Valois 1574 als die regia insignia, die der Erzbischof von Gnesen nach der Krönung dem Könige überreicht nur Schwert, Scepter und Apfel.

[6]) Seine Länge beträgt 50, die größte Breite 7 cm. Für die Wiener Lanze sind die entsprechenden Zahlen 50,8 und 7,9 cm (dies mit den Ohren am untern Ende). Unter diesem Gesichtspunkt besteht also kein wesentlicher Unterschied.

[7]) Eine Inschrift scheint sie nicht zu tragen, wenigstens sagt Przezdziecki nichts davon. Die Hülle (unten S. 76) hindert, anders als bei

das ein Bild, das der Beschreibung der Konstantin-Lanze bei Liudprand genau entspricht. Wir haben vor allem die beiden „Fenster“, wir haben auch das „declivum medium“, das heißt die Stelle, von der beiderseits, nach der Spitze und nach dem Schaft zu, die Seitenkanten sich einander nähern.

Haben wir hier in Polen die im 11. Jahrhundert in Deutschland verschwundene alte Lanze wiedergefunden?

Die polnischen Geschichtschreiber geben in der Tat einen Bericht, nach dem ihre Fürsten in ihrem Kleinod die echte deutsche Kaiserlanze besitzen würden. Otto III. soll sie im Jahre 1000 am Grabe des hl. Adalbert seinem neuen Freunde Boleslaw Chabri gegen einen Arm des Heiligen zugleich mit der Königskrone verehrt haben. Aber die Quelle ist spät; der sog. Martinus Gallus im Anfang des 12. Jahrhunderts am Hofe des dritten Boleslaw ist der erste, der davon weiß[1], und die Überlieferung selber ist nicht wesentlich älter. Nicht die Konstantin-Lanze ist nach ihr die polnische Königslanze, sondern die Mauritius-Lanze, die hier — vielleicht gar nicht unrichtig — ebenso wie in der Fassung C

der Wiener, nicht, die Form des Eisens mit voller Sicherheit zu erkennen. So erscheint es nebensächlich, daß der von ihr verdeckte Teil meines Wissens noch nicht untersucht ist.

Keine getreue Nachbildung der Krakauer, doch aber anscheinend durchbrochen gedacht ist die Lanze Boleslaws des Schamhaften und die Fahnenlanze Przemislaws I und II., oben S. 73 A. 3 und 4.

[1]) Chronicae Polonorum I 6, MG. SS. IX 429, Monumenta Poloniae historica I (1864) S. 401: ‚Non est dignum tantum ac virum talem, sicut unum de principibus, ducem aut comitem nominari, sed in regale solium glorianter redimitum dyademate sublimari‘. Et accipiens imperiale dyadema capitis sui capiti Bolezlavi in amicitiae foedus imposuit et pro vexillo triumphali clavum ei de cruce Domini cum lancea s. Mauricii dono dedit, pro quibus illi Bolezlavus s. Adalberti brachium redonavit. Et tanta sunt illa die dilectione couniti, quod imperator eum fratrem et cooperatorem imperii constituit et populi Romani amicum et socium appellavit. Otto III. wird hier als „Otto Rufus“ bezeichnet, also mit Otto II. verwechselt. Von den spätern haben „Otto tercius“ die Miracula s. Adalberti mart. 9, MG. SS. IV 615, „Otto imperator tertius dictus Rufus“ Boguphali II. Chron. Poloniae, Monum. Poloniae hist. II (1872) S. 483. In der neuesten Ausgabe der Chronik des Gallus von L. Finkel und St. Kętrzyński, Fontes rerum Polonicarum in usum scholarum I, Leopoli 1899, steht unsre Stelle S. 11 f.

der Ademar-Chronik bereits Otto III. beigelegt wird [1]). Dieser Zug kann an sich älter sein als die Gallus-Chronik. Aber diese beschreibt ihre Lanze gar nicht so wie Liudprand die ältere deutsche, sondern, und das also in krassem Widerspruch zu dem noch heute in Krakau befindlichen Objekt, deutlich nach dem Bilde der heutigen Wiener [2]), die wir in den Händen des deutschen Königs mit Sicherheit erst am Ende des 11. Jhds. nachzuweisen vermochten. Die völlige Unglaubwürdigkeit des Chronisten liegt jetzt zu Tage. Nicht einmal in der Beschreibung des Abzeichens seines Fürsten hat er sich die Mühe genommen dieses selber auch nur eines flüchtigen Blickes zu würdigen, sondern es blindlings nach dem Vorbilde bei dem gewaltigen westlichen Nachbar geschildert, um ja nicht sein Land hinter diesem zurückstehen zu lassen.

Auf den sog. Martinus Gallus geht in unserem Falle die gesamte spätere polnische Überlieferung zurück, auch der Passus in den Wundern des hl. Adalbert [3]).

Der ganze Zusammenhang, in den der Vorgang von Anfang an gestellt wird, ist unmöglich. Daß ein Kaiser sich eines Hauptabzeichens seines Reiches zu gunsten eines fremden Fürsten ent-

[1]) Oben S. 71 A. 4. Von einer Verleihung der Mauritiuslanze an Boleslaw weiß Ademar nichts. Nach der Fassung C, III 31, MG. SS. IV 130,40, Lair a. a. O. S. 159, erhielt Otto III. den Arm des hl. Adalbert, nachdem er dem Polenfürsten den Thron Karls des Großen geschenkt hatte.

[2]) pro vexillo triumphali clavum . . de cruce Domini cum lancea s. Mauricii. Das hat man freilich später so umgedeutet, als ob Boleslaw Lanze und Nagel als zwei verschiedene Stücke bekommen habe, (so wohl schon in den Mirac. s. Adalberti), und man zeigte dann den Nagel in Krakau in einer eignen Monstranz, s. Cronica Petri comitis Poloniae (Anfang des 16. Jahrhunderts), Monum. Poloniae hist. III (1878) S. 762 f., und des Johannes Crassinius Polonia von 1574, I 4 bei Mizler Hist. Poloniae Script. I 394.

[3]) Miracula s. Adalberti mart. 9, MG. SS. IV 616, Monum. Poloniae hist. IV (1884) S. 237. Der sog. Martinus Gallus nennt als seine Quelle für Ottos Besuch in Gnesen einen „liber de passione martiris (sc. Adalberti)." Aber in der ihm davon vorliegenden Fassung war die Lanzengeschichte noch nicht enthalten. Denn unser Text der Miracula erzählt, wie Otto III. zum Grabe Adalberts kommt, wie er dem Boleslaw die Krone aufsetzt, berichtet dann kurz über die folgenden Polenfürsten bis auf Boleslaw II. und bringt erst nachträglich die Lanzengeschichte mit den Worten: Dedit igitur in prefata coronacione Otto imperator regi Boleslao pro insigniis regalibus

äußert hätte, ist selbst bei einem Otto III. undenkbar. Daß andrerseits der Polenkönig gewaltsam in den Besitz des Kleinods gelangt wäre, ist ebenso ausgeschlossen. Denn schon die Lanze Mieskos II. von 1030 ist gewiß mit der heutigen Krakauer zu identifizieren; jene wird als deanrata bezeichnet[1]), und eine breite Binde von vergoldetem Kupfer deckt den mittleren Teil der letzteren. Wäre das aber die echte deutsche Königslanze gewesen, so hätte sie sicher bei Mieskos Unterwerfung zu Merseburg 1033 zurückgegeben werden müssen. Die Krakauer Lanze kann also nur eine Nachbildung der ursprünglichen deutschen sein, und dazu stimmt auch, daß sie der Kreuze aus den Passionsnägeln[2]) und überhaupt einer Nagelreliquie zu entbehren scheint[3]).

Boleslaw Chabri hat erst lange nach den Gnesener Festtagen, erst nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. eigenmächtig sich zum König gemacht[4]). Die politischen Verhältnisse der nächsten Zeit schließen es aus, daß er oder einer seiner Nachfolger vom deutschen König eine Lanze als Angebinde erhielt. Unter diesen Umständen ist es nicht berechtigt, überhaupt an der Schenkung einer Lanze durch Otto III. an Boleslaw festzuhalten. Der Polenfürst ist nicht

lanceam b. Mauricii et unum ex clavis Domini. Man sieht, wie dieses Stück nachträglich in eine fertige Erzählung eingefügt ist.

Die spätern Berichte hat Przezdziecki in der Biblioteka Warszawska 1861 S. 506 ff. zusammengestellt.

[1]) Chronographus Saxo (Ann. Magdeburgenses) 1030, MG. SS. XVI 170, es ist von Miesko von Polen die Rede, der nach dem Tode des Markgrafen Thietmar in die Ostmark eingefallen ist: Quid tibi, cruenta belua, regale ornamentum in corona et lancea deanrata? Quae conventio Christi ad Belial (2. Cor. 6,15)? Usw. Die Worte sind unter dem frischen Eindruck der Ereignisse niedergeschrieben, wie Pertz und Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I S. 291, bemerken. Zeißberg, Zeitschrift für die österreich. Gymn. XIX (1868) S. 97 (B.) sieht darin eine beabsichtigte Entgegnung auf den Brief Bruns (oben S. 65 A. 2).

[2]) Die beiden liegenden Kreuze aus Eisendraht über dem untern Teil des Mittelgrats sind offenbar nicht dafür anzusprechen. Freilich ist mir ihr Zweck ebenso unklar wie der der 3 Binden gleicher Art um den durchbrochenen Teil der Spitze. Über Ähnliches an der Wiener Lanze s. oben S. 47 A. 1.

[3]) Derartiges könnte allenfalls noch unter der Goldbinde verborgen sein.

[4]) Roepell, Geschichte Polens I (1840) S. 113 Anm. und S. 162 f.; Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I. S. 502 ff. Hierauf geht auch wohl die merkwürdige Stelle bei Bonizo Ad amicum l. V, MG. Libelli de lite I 583: Cui (Heinrich II.) successit in regnum Cuon-

unter diesem Symbol vom Kaiser aus einem Volksherzog zu einem Reichsherzog gemacht worden[1]). Wir müssen vielmehr annehmen, daß die polnische Königslanze 1025 von Boleslaw Chabri aus eignem Antriebe zugleich mit der Krone als königliches Abzeichen angenommen wurde[2]), offenbar unter dem Einfluß des deutschen Brauchs. Daß man in den folgenden Zeiten polnischer Ohnmacht sich dieses Ursprungs von Titel und Abzeichen nicht gern erinnerte, daß man beides vielmehr aus einer Verleihung des Kaisers herleitete und daß man dabei an den Aufsehen erregenden Besuch Ottos III. in Gnesen mit seiner Wirkung für die kirchliche Selbständigkeit des werdenden Kulturstaats anknüpfte, ist um so verständlicher, als ziemlich derselbe Vorgang unter demselben Kaiser sich Ungarn gegenüber tatsächlich abgespielt zu haben scheint.

Die Untersuchung der Krakauer Lanze bestätigt die Beschreibung der alten deutschen Reichslanze bei Liudprand; sie beweist zugleich, daß diese noch in dieser Form von Konrad II. geführt wurde[3]). Das ursprüngliche Eisen selber aber haben wir auch hier nicht wiedergefunden.

radus, Francus genere vir bellicosissimus, qui et post mortem imperatoris Heinrici Boemios signa regalia ferentes bello prostravit et signa reduxit.

[1]) Wie J. Stasiński, De rationibus quae inter Poloniam et imperium Romano-Germanicum Ottonum imperatorum aetate intercedebant, Dissert. Berlin 1862, S. 57f. annahm. Vgl. dazu H. Zeißberg, Über die Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit Herzog Boleslaw I. von Polen zu Gnesen, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien XVIII (1867) S. 313—348. Bis 1792 hatte man in Krakau auch ein Schwert, das nach einer Inschrift Boleslaw von Otto III. erhalten haben sollte. Przezdziecki erklärt die Krakauer Lanze richtig für eine Nachbildung der deutschen, hält aber im übrigen an der Fabel des sog. Gallus fest. C. Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum Deutschen Reich während des MAs., Zeitschrift der histor. Ges. f. d. Prov. Posen III (1888) S. 247 ff. 375 ff., bietet für unsre Zwecke nichts.

[2]) Vgl. Wipo Gesta Chuonradi II. imp. c. 9, ed. Breßlau (SS. rerum Germanicarum), Hannover 1878, S. 24: Bolizlaus . . . insignia regalia et regium nomen in iniuriam regis Chuonradi sibi aptavit.

[3]) Oben S. 49 f.

Sechstes Kapitel

Die deutsche Königslanze als Longinus-Lanze

Das Eisen der deutschen Lanze ist seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht mehr gewechselt worden, und ihre Gestalt hat seitdem keine wesentlichen Änderungen erfahren, wenn man von dem Verschwinden des Schafts absieht. Aber ihr Name ist nicht derselbe geblieben.

Als 1492 Sultan Bajazeth II. dem Papst das Eisen der Longinuslanze[1]) zum Geschenk anbot, das mit Konstantinopel an die Türken gekommen war, zeigten manche Kardinäle Bedenken, ob man sich durch die Annahme der Gabe nicht lächerlich machen werde. Denn, sagten sie, die wahre Lanze der Passion soll schon in Nürnberg sein oder in Paris oder auch in Venedig[2]). Also nicht mehr Mauritius-Lanze, sondern Longinus-Lanze ist damals das Eisen unter den deutschen Reichskleinodien, die sich seit 1424 in Nürnberg befanden.

Im Inventar von 1246 sind wir ihr noch als Mauritius-Lanze begegnet. Aber schon 1227 war sie für Gregor IX. die Lanze, die die Seite Christi geöffnet habe, also die Longinus-Lanze[3]), und

---

[1]) Longinns heißt in der Legende der römische Soldat, der mit seiner Lanze die Seite Christi öffnete.

[2]) Johannis Burehardi Argentinensis Diarium 1483—1506, ed. Thuasne Paris 1883, I 473f. Über die Lanzen-Reliquien von Konstantinopel-Rom nnd Venedig-Paris s. die überzeugenden Ausführnngen von Mély in der Revne de l'Art ebrétien 1897 S. 4ff. Daß das kleine Pariser Stück die der Konstantinopolitanisehen abgeschlagene äußerste Spitze sei, hat übrigens bei dieser Gelegenheit der Sultan selber dem Papst mitgeteilt, s. Diario della eittà di Roma di Stefano Infessura hgb. von O. Tommasini, Fonti per la storia d'Italia 1890, S. 274.

[3]) Schreiben an Friedrieh II., MG. Epistolae saee. XIII. selectae I N. 365 S. 279: Laneeam considera diligenter, cnius acnmen latns eius

wenig später finden wir diese Anschauung auch in die Vergangenheit zurückgetragen[1]). Sifrid von Balnhusin kennt aus einer älteren Quelle noch die Mauritiuslanze, ebenso die Melker Zusätze der Melker Annalen, und Lupold von Bebenburg weist ausdrücklich die Gleichsetzung der deutschen Lanze mit der Passionslanze ab, da diese, erst 1098 in Antiochia gefunden, jetzt in Paris sei[2]).

---

aperuit, de quo Christus largiter sacramenta tue salutis effudit. Die Worte sind durchaus eindeutig. — Als Passionslanze bezeichnet schon Wilhelm von Malmesbury seine oben S. 54 A. 2 erwähnte Lanze Karls des Großen; vgl. Mély in der Revue de l'Art chrétien 1897 S. 297. Daß aber auch die deutsche Lanze als solche galt, davon weiß z. B. Thiofrid von Epternach († 1110), Flores epitaphii sanctorum IV 3, Migne Patrologia latina 157, 894 f., augenscheinlich noch nichts.

[1]) So in der etwa um 1240 zusammengeschriebenen 3. Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen zu 1178, MG. SS. IX 632,20: Cuonradus archiepiscopus a domino imperatore in Lombardiam vocatus apud Thaurinum ad ipsum venit; dimissus ab eo crucem et lanceam Domini et alia imperii insignia ad partes Teuthonie occulte secum transportavit. — Das älteste Zeugnis für die deutsche Lanze als Passionslanze würde sich im Cod. Lat. Monac. 1003 (aus Scheftlarn) saec. XII. der Chronik Ottos von Freising finden, wenn die Schrift einer Randglosse f. 94 v zu VI 18 Ende: „De lancea Domini“ richtig auf Anfang des 13. Jhs. zu bestimmen wäre. Sie ist aber offenbar jünger.

[2]) Libellus de zelo catholicae fidei veterum principum Germanorum c. 12, bei Schardius Sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618) S. 226. Von einer Mauritiuslanze weiß er nichts, obwohl er die Übertragung der Mauritius-Reliquien nach Magdeburg durch Otto I. erwähnt, S. 227. Der Traktat de zelo usw. ist jünger als der bald nach den Tagen von Rense und Frankfurt (1338) verfaßte De iuribus regni et imperii, Riezler Die Literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayers S. 190 A. 2. — Zufällig hatte ich Gelegenheit die Handschrift b. 35 der Bremer Stadtbibliothek einzusehen, die u. a. auch Lupolds Libellus de zelo catholicae fidei etc. enthält. Hier fehlt in c. 12 die entscheidende Stelle von „Nec est putandum, quod ferrum huius lanceae sit illud, quo unus militum tempore passionis domini nostri Jesu Christi sacrosanctum latus eius aperuit“ bis zum Schluß, die in allen mir zugänglichen Ausgaben von der Baseler von 1497 an steht. An eine Interpolation etwa des ersten Herausgebers (Jakob Wimpheling, nach einer Speirer Handschrift) ist nicht zu denken. Denn es werden hier Lupolds gewöhnliche Quellen in der üblichen Weise citiert: „Haec ex historia Francorum ac Gotfridi et Martini cronicis sunt collecta.“ Es wird also eine mehrfache Bearbeitung durch den

Aber seit Karl IV. sind diese Zweifel verstummt[1]). Schon 1350 hatte Clemens VI. einen Ablaß für die einmal im Jahre vorzunehmende Weisung der Lanze und der anderen „Reichsheiligtümer“ gewährt[2]), und 1354 stiftete Innocenz VI. auf Bitte des Königs das Fest zu Ehren der Lanze und der Nägel (auch festum armorum Christi genannt), das am 2. Freitag nach Ostern in Deutschland und Böhmen begangen wurde[3]). Damit ist ihr Platz in der allgemeinen Anschauung angewiesen. Als Longinuslanze hat sie unbestritten gegolten, bis nach der Reformation der kritische und kriegerische Geist der neuen Zeit auch dieses Heiligtum angriff.

Diese Entwicklung ist bedingt durch die Entwicklung des mittelalterlichen Denkens und Empfindens im allgemeinen. Die Frömmigkeit des 13. und 14. Jahrhunderts ist eine andere als die des 10. und 11., die des ottonischen eine andere als die des

---

Verfasser selbst anzunehmen sein, wie sie nach den Mitteilungen J. Schwalms im Neuen Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtskunde XXXII 237 ff. auch bei dessen großer Schrift De iuribus regni et imperii vorzuliegen scheint.

[1]) Die Longinus-Lanze vorher z. B. bei Albertinus Mussatus, oben S. 36 A. 2; dann bei Heinrich von Rebdorf 1350, oben S. 36 A. 1, und 1361, Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV 547; Clemens VI. 1350, s. nächste Anm., usw. Theodorich Engelhus († 1434) läßt demgemäß Heinrich I lanceam Domini erwerben, Leibniz SS. rerum Brunsvicensium II 1073, und ebenso ein Zusatz zur Chronica minor in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts Boso von Arles nicht wie bei dem zu Grunde liegenden Gottfried (oben S. 57) die Mauritius-Lanze, sondern lanceam Domini an Otto übergeben, Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger S. 620.

Jehan de Mandeville schreibt dem deutschen Kaiser den Schaft der Passionslanze zu, während das Eisen in Paris oder Konstantinopel sei, s. The buke of John Maundevill being the travels of Sir John Maundeville, Knight 1322—1356, ed. by G. F. Warner, Westminster 1889, c. 2 S. 7, und Mély a. a. O. S. 289.

Im übrigen fasse ich mich hier und im folgenden kurz und verweise auf Frensdorff und Mély, da ein eigentliches verfassungsgeschichtliches Interesse nicht mehr besteht.

[2]) „que sanctuaria sacri Romani imperii nuncupantur,“ 1350 Aug. 17. Avignon, Murr Journal zur Kunstgeschichte XII N. 10 S. 51.

[3]) petitio continebat, quod ipse inter sacras reliquias, quae imperiales vulgariter nuncupantur quaeque tanquam pretiosissimus imperii Romani thesaurus consueverunt per Romanum regem seu imperatorem, qui est pro tempore, conservari et reverentissime etiam honorari, habet in sua custodia

karolingischen Zeitalters; ihr Verhältnis zu der Gesamtheit der Lebensbetätigungen des einzelnen und des Volkes hat sich verändert. Die alten Symbole und Heiligtümer verlieren allgemein ihre zündende Kraft; neue, gröber auf die Sinne wirkende treten an ihre Stelle oder die alten verändern ihre Bedeutung in dieser Richtung.

So ist es auch der heiligen Lanze im Deutschen Reich ergangen, und im Verlauf dieser Entwicklung ist ihre staatsrechtliche Bedeutung geschwunden[1]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist das entschieden. Das äußere Ansehen der heiligen Lanze ist dadurch nicht erschüttert[2]), nur die Art ihrer Wertschätzung verändert worden. Je mehr ihre Bedeutung für Kaiser und Reich zurücktritt, um so größer wird ihre Verehrung in den Kreisen des wundergläubigen Volkes. Sie führte alljährlich große Scharen nach Nürnberg, „der Hauptstadt des Reiches in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters“ [3]), wo sich seit Kaiser Sigmund „daz wirdig Heiligtum“ befand.

Den Umschwung brachte die Reformation, der Nürnberg früh zufiel. Seit der letzten Heiligtumsweisung von 1523[4]) waren

predictam sacratissimam lanceam necnon unum ex clavis predictis, pront predecessores sui clare memorie catholici Romanorum reges seu imperatores etiam habuerunt usw., 1354 Febr. 13. Avignon, Murr a. a. O. N. 11 S. 54. Die Supplik Karls ist gedruckt Monumenta Vaticana Res gestas Bohemicas illustrantia II, opera J. F. Novák, Prag 1907. N. 209 S. 89 (cum ipse habeat sub sna custodia, preut sui predecessores Romanorum reges seu imperatores habere consueverunt, sacratissimam lanceam, qua salvatoris nostri latns sanctissimum extitit perforatum, et nnum clavnm, cum quo preciosissimum corpus eiusdem salvatoris nostri cruci fuit affixum, qui clavus et lancea tanquam prestantissime reliquie ac preciosissimns thesaurus Remani imperii reliquie imperiales vulgariter appellantur et consneverunt et debent per imperstorem seu regem Romanorum, qni est pro tempore, conservari et reverentissime custodiri), vgl. N. 210 und 211 S. 90; andre hierher gehörige Stücke sind N. 19 und 20 S. 9f. und N. 217 S. 92.

[1]) Oben S. 36 ff. Über ein besondres hier vielleicht wirksames Moment s. S. 69.

[2]) Vgl. Frensdorff in den Nachrichten v. d. Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen phil.-hist. Kl. 1897 S. 45.

[3]) Frensdorff a. a. O. S. 67.

[4]) Müllners Relation von 1630, bei Roeder Codex historicus testimoniorum de fatis klinodiorum augustalium S. 464.

seinen Hütern von den 3 Gruppen, in die man die Reichskleinodien zu teilen pflegte, nämlich Reliquien verschiedener Art, das kaiserliche Gerät Karls des Großen[1]) und Reliquien des Leidens Christi, die erste und die letzte nur mehr Raritäten, die man ihres Alters und ihrer Geschichte wegen bewahrte, denen eine lebendige Bedeutung nicht mehr zukam.

So vollständig hatte, was die Lanze betrifft, früher die Reliquie gesiegt, daß auch jetzt ihr ursprünglicher Charakter nicht wieder in seine Rechte eintrat. Nur im 18. Jahrhundert hat eine Altdorfer Dissertation sich um den Nachweis bemüht, daß die Lanze nicht zu den Reliquien, sondern zu den eigentlichen Kleinodien gehöre, und einen Platz in den Krönungsfeierlichkeiten für sie in Anspruch genommen, wobei sie freilich den Gegensatz von „Reliqnien" und „Kleinodien"[2]) in eine Zeit zurücktrug, die von ihm noch nichts wnßte, und übersah, daß seit seinem Bestehen die Lanze stets zu den ersteren zählte[3]).

Vergessen hat man die Lanze, so lange das alte Reich stand, nicht. Nach wie vor feierte die katholische Welt das festum lancee et clavorum[4]). In den zahlreichen Abhandlungen über die Reichskleinodien ist ihr ein breiter Raum gewidmet. Gegen sie richten sich vor allem die Angriffe der Protestanten, sie als eine echte Reliquie

---

[1]) d. h. die für die Krönung des neuen Königs gebrauchten Stücke. Wie und wann sie zu dem Namen Karls des Großen kamen, hat Freusdorff a. a. O. S. 58ff. dargelegt.

[2]) Die Scheidung hängt mit dem Anwachsen des Reliquienschatzes zusammen, das ja überhaupt für das spätere Mittelalter charakteristisch ist. Den ersten derartigen Zuwachs, den Zahn Johannes des Täufers, nennt das Testament Ottos IV. 1218 noch ohne weiteres mit Kreuz, Lanze und Krone und den übrigen Insignien zusammen, MG. LL. Constitutiones II N. 42 S. 52. Auch das Inventar von 1246, wo „sant Kunigunden arm" hinzugekommen ist, und die Urkunden von 1350, wo der Arm der hl. Anna den der hl. Kunigunde verdrängt hat, machen noch keinen ausdrücklichen Unterschied.

[3]) Wolfgangus Albertus Spies, Dissertatio historico-critica de imperiali sacra lancea non inter reliquias imperii sed clinodia referenda cum problemate de nove S. R. I. officio archilanciferatu . . . sub moramine . . . domini Johannis Davidis Koeleri . . . Altorfii 1731. Sie will damit zugleich die Berechtigung und Notwendigkeit eines neuen Erzamtes des „Erz-Speer-Trägers des Heil. Röm. Reichs" nachweisen.

[4]) zum Teil noch heute, s. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VII² (1891) Sp. 1421 (s. v. Lanze).

des Leidens Christi zu erweisen, ist die vornehmliche Sorge der Altgläubigen. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Gründe zu schildern, mit denen für und wider gestritten wurde. Des Jesuiten Gretser Syntagma de insignibus imperii[1]) beschäftigt sich fast ausschließlich mit ihr, und als „das Hauptstück" betrachtet sie auch des Nürnberger Ratsschreibers Johann Müllners „Relation" von 1630, die den Standpunkt der protestantischen Stadt gegen die Flugschriften des Bamberger Weihbischofs Friedrich Foerner S. J. verteidigen sollte.

[1]) Erschien Ingolstadt 1618 und ist dann wieder abgedruckt auf S. 59—112 des Anhangs zu der Hallenser juristischen Dissertation „Noribergam insignium imperialium tutolarem" von 1713, deren Verfasser nicht, wie immer angegeben wird, J. P. Ludewig, unter dessen Vorsitz die Disputation stattfand, sondern Wolfgang Hieronymus Herold, Noribergensis ist.

Schluß

Wir sind am Ende. Vergegenwärtigen wir uns kurz die gegewonnenen Ergebnisse.

Die heilige Lanze tritt uns zuerst als Konstantin-Lanze in Italien zu Anfang des 10. Jahrhunderts entgegen. Es ist anzunehmen, daß ihr von vornherein eine politische, wenn auch noch keine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung zukam. 926 hat sie König Rudolf, inzwischen auf seine Heimat Burgund beschränkt, dem deutschen König Heinrich I. überlassen, unter dessen Nachfolger Otto dem Großen sie bereits als hervorragendes Abzeichen, als Unterpfand des Siegs über die Feinde des Herrschers und des Reichs gilt. Den Höhepunkt erreicht ihre Bedeutung, als die Ottonische Hauptlinie ausstirbt. Heinrich II. empfängt mit ihr die Fülle der Reichsgewalt von einzelnen Stämmen durch die Hand ihrer Vertreter. Diese bestimmte staatsrechtliche Funktion ist der Lanze nicht geblieben. Wohl aber ist sie seitdem neben der Krone das Abzeichen des Königtums schlechthin, das dem deutschen Vorbilde die Könige von Ungarn und Polen entlehnen.

Unter den Ottonen wird der aus Burgund übertragene hl. Mauritius zum bevorzugten Reichspatron, und wohl schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird die Lanze auf ihn bezogen, ein Prozeß, dessen Fortgang durch die 1032 erfolgte Vereinigung Burgunds, des Mauritius-Staates, mit dem Reich unterstützt sein mag. Aber ebensowenig wie die Konstantin-Lanze ist die Mauritius-Lanze jemals das Abzeichen des burgundischen Königtums gewesen; sie ist nicht erst damals erworben worden. Die deutschen Könige und Kaiser haben nie zwei heilige Lanzen nebeneinander besessen, Mauritins-Lanze und Konstantin-Lanze sind ein und dasselbe; der eine Name hat den andern abgelöst.

Aber etwas später, zwischen 1035 und 1099, ist das ursprüngliche Eisen verschwunden und das heutige Wiener an seine Stelle getreten, wohl weil das erstere bei irgend einer Gelegenheit in Verlust geraten war. Das Wiener Eisen ist nicht das der ursprünglichen deutschen Königslanze, das wir nicht mehr besitzen. Wir besitzen aber eine getreue Nachbildung davon, ohne die Nagelreliquie, in der Krakauer Lanze, die Boleslaw Chabri nach dem Muster der deutschen als Abzeichen seines neuen Königtums 1025 hat anfertigen lassen.

Bis ins 14. Jahrhundert zählt in Deutschland die heilige Lanze zu den vornehmsten Abzeichen der Reichsgewalt. Doch schon bald nach 1200 tritt die Mauritius-Lanze hinter der Longinus-Lanze zurück, und dieser Name siegt mit Karl IV. endgültig über den alten.

Damit mag eine Veränderung äußerer Art in Zusammenhang stehen. Während die deutsche Königslanze früher einen Holzschaft besaß, treffen wir spätestens 1350 das bloße Lanzeneisen in einem Reliquiar bewahrt.

Damals geht es mit ihrer Bedeutung unter den eigentlichen Reichsinsignien zu Ende. Sie wird reine Reliquie und genießt als solche die höchsten Ehren, bis die Reformation auch dem ein Ziel setzt.

Frensdorff hat mit Waitz im Hinblick auf andere Stücke der Reichskleinodien hervorgehoben, „daß auf das einzelne Exemplar der Insignien kein unbedingter Wert gelegt werde“ [1]). Für die heilige Lanze trifft das nicht zu, trotzdem gerade hier ein Wechsel des Objektes sicher stattgefunden hat. Auf Schritt und Tritt sehen wir vielmehr, wie es von Anfang an gerade die Lanze, die heilige Lanze, ist, mag sie nun nach Konstantin, Mauritius oder Longinus sich nennen, die der König bewahrt oder erstrebt, die das Volk verehrt. Das hängt offenbar mit ihrem Doppelcharakter als Insigne und als Reliquie zusammen. Sie ist auch das zweite von jeher gewesen, und diese Eigenschaft war natürlich nicht ohne weiteres übertragbar.

---

[1]) Nachrichten v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. in Göttingen phil.-hist. Kl. 1897 S. 53 und 64f. Vgl. Waitz VG. VI² 293f.

In diesen beiden Seiten ihres Wesens ist sie ein vollendeter Ausdruck der mittelalterlichen Welt- und Rechtsanschauung.

Versuchen wir die zu Grunde liegenden Vorstellungen kurz zusammenzufassen. Mit dem allgemeinen Bedürfnis, einen rechtlichen Hergang durch ein sichtbares Zeichen kenntlich zu machen, verbindet sich der germanische Gebrauch der Lanze als Abzeichen des Königs. An die imperiale Überlieferung des Altertums knüpft der Name Konstantins, an die religiös-kirchliche Wesensrichtung der ausgehenden Antike und der mittelalterlichen Welt die Nagelreliquie an. Man mag eine Art innerer Notwendigkeit darin erkennen, daß das so geschaffene Symbol zum Abzeichen des römisch-deutschen Imperiums wurde.

In seinen Wandlungen spiegelt sich die Entwicklung der mittelalterlichen Welt, deren Weg vom Allgemeinen zum Besondern, von den Institutionen zu den Personen und von den Personen wieder zu den Institutionen führt. Der Patron des Imperiums, Konstantin, weicht dem Patron des sächsischen Kaiserhauses, dem hl. Mauritius, der zugleich als Glaubenszeuge und Kriegsmann das Ideal der besten Zeit des Mittelalters verkörpert. Wie dann allmählich das Band zwischen Herrscherhaus und Reich sich löst, als die Staufer nicht in dem Sinne, wie die Salier das Erbe der Ottonen, die Nachfolge ihrer Vorgänger anzutreten vermögen, wie die Kirche den Staat in ihr System zwingt, so gewinnt in der Würdigung der Lanze, des Abzeichens der Staatsgewalt, der religiös-kirchliche Einschlag die Oberhand, sie wird zur Longinus-Lanze. Und wie der Staat wiederum von der kirchlichen Bevormundung sich befreit und die moderne Theorie seines Wesens sich begründet, da verliert die Reliquie für ihn ihren unmittelbaren Wert. Wohl bleibt das Reich ein heiliges, seine Fahne die Kreuzfahne; seine königlichen Abzeichen aber sind neben dem Schwert Scepter, Krone und Apfel, und sein bevorzugtes Sinnbild ist der römische Adler.

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

von

Dr. phil. et rer. pol. Josef Lappe

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

97. Heft

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

von

Josef Lappe

Dr. phil. et rer. pol

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1908

Die Bauerschaften der Stadt Geseke

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung

von

Josef Lappe
Dr. phil. et rer. pol.
Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe



Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1908

Dem Andenken

des

Sanitätsrates Dr. med. Xaver Schupmann

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Ungedruckte Quellen

A. Bauerschaftsbücher

I. 1. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1654—1722. (Geseker Stadtarchiv.)

2. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1722—1825. (Geseker Stadtarchiv.)

3. Protokolle die Völmeder Mast betreffend vom Jahre 1684 bis zur Aufhebung der Bauerschaft. (Geseker Stadtarchiv.)

4. Völmeder Bauerschaftsbuch vom Jahre 1825—1850. (Geseker Stadtarchiv.)

5. Acta der Völmeder Bauerschaft zu Geseke über Verkauf von Immobilien. (Aus der Zeit der Aufhebung. Geseker Stadtarchiv.)

6. Acta betr. die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bei der Völmeder Bauerschaft von 1829—1842. (Geseker Stadtarchiv.)

7. Belege dazu für die gleiche Zeit. (Geseker Stadtarchiv.)

8. Rechnung der Völmeder Bauerschaft von 1844—1850. (Geseker Stadtarchiv.)

9. Rechnung über die Verwendung des Erlöses aus den Waldungen der Völmeder Bauerschaft von 1846—1848. (Geseker Stadtarchiv.)

II. 1. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1696—1713. (Geseker Stadtarchiv.)

2. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1714—1731. (Geseker Stadtarchiv.)

3. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1736—1795. (Geseker Stadtarchiv.)

4. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1795—1810. (Geseker Stadtarchiv.)

5. Stälper Bauerschaftsbuch vom Jahre 1808—1842. (Geseker Stadtarchiv.)

III. 1. Protocollum Burscapiae Huestedensis. Vom Jahre 1702—1769. (Geseker Stadtarchiv.)

IV. 1. Stockheimer Bauerschaftsprotokolle vom Jahre 1677—1688. 2 Hefte. (Mein Besitz.)

2. Stockheimer Bauerschaftsbuch vom Jahre 1692—1732. (Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn. Geschenkt von Sanitätsrat Dr. Schupmann.)

3. Protokolle der Stockheimer Bauerschaft über Flurbesichtigungen wegen Feldfrevel vom Jahre 1775—1807. (Mein Besitz.)

4. Protokolle über Verpachtung der der Stockheimer Bauerschaft gehörenden Grundstücke vom Jahre 1786—1806. (Mein Besitz.)

5. Acta, Obligationen und den Verkauf resp. Ankauf der zur Stockheimer Bauerschaft gehörenden Grundstücke betreffend, vom Jahre 1805—1838. (Mein Besitz.)

6. Acta diversa, die Stockheimer Bauerschaft zu Geseke betreffend. Vom Jahre 1667—1835. (Meiu Besitz.)
7. Acta, das Rechuungswesen über Eiunahme uud Ausgabe der Stockheimer Bauerschaft betreffend, vom Jahre 1804—1827. (Mein Besitz.)
8. Stockheimer Bauerschafts-Manual-Akten in Sachen Stockheimer Bauerschaft contra Heringer Hude zu Geseke. (Meiu Besitz.)
9. Acta, betreffend die Rechnungen über Einnahmo und Ausgabe bei der Stockheimer Bauerschaft zu Geseke für die Jahre 1828—1841 nebst beigehefteten Belegen. (Mein Besitz.)
10. Acta über die Reinstellung der im Bauerschaftsbuche aufgeführteu Stockheimer Bauerschaftsberechtigungen. Jahr 1836. (Meiu Besitz.)
11. Stockheimer Banerschafts-Auseinandersetzungs-Akten aus den Jahreu 1839 uud 1840. (Mein Besitz.)
12. Acta der Stockheimer Bauerschaft, Verkauf der Eichenstämme im Leimenbusche betreffend. Jahr 1838. (Mein Besitz.)
13. Acta verschiedenen Inhalts zu den Angelegeuheiten der Stockheimer Bauerschaft und Acta der letzteu Jahre. (Mein Besitz.)
14. Acta mauualia über die vorhandeneu Rückstände bei der Stockheimer Bauerschaft und dergleicheu betreffend. (Mein Besitz.)
15. Mehrere lose Blätter, die Stockheimer Bauerschaft iu der letzten Zeit betreffend. (Mein Besitz.)
16. Mehrere Rechnungeu übor die eiuzelnen Jahro. (Meiu Besitz.)
17. Verschiedene Papiere der Stockheimer Bauerschaft bis zur Auflösung im Jahre 1887. (Mein Besitz.)

V. 1. Holthauser Bauerschaftsbuch vom Jahre 1780—1845. (Geseker Stadtarchiv.)
2. Papiere der Holthauser Bauerschaft aus der Zeit der Auflösung. (Geseker Stadtarchiv.)

VI. Verzeichnisse der die einzelnen Bauerschaften bildenden Güter und der Besitzungen der Bauerschaften aus dem Jahre 1811. (Geseker Stadtarchiv.)

B. Hudebücher

I. 1. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1659—1734.
2. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1735—1823.
3. Hellweger Hudebuch vom Jahre 1821—1872.

II. 1. Stockheimer Hudebuch vom Jahre 1811—1873.

III. 1. Hüsteder Hndebuch vom Jahre 1822—1872.

Sämtliche Hudebücher sind mein Eigeutum.

C. Einzelne Urkunden aus dem Geseker Stadt- und Gerichts-Archiv

Literaturverzeichnis

Arnold, W. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel. 1861.

Arnold, W. Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Stuttgart. 1882.

Arnold, W. Deutsche Geschichte. II. Bd. Fränkische Zeit. Gotha. 1881—1883.

Baer, M. Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. (Koblenz.) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Bd. XII. Jahrgang 1891.

Becker, Chr. Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften und Einzelhöfe. Brilon. 1869.

Below, G. von. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58. Jahrg. 1887 u. Bd. 59. Jahrg. 1888.

Below, G. von. Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf. 1889.

Below, G. von. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf. 1892.

Below, G. von. Die Entstehung des Handwerkes in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 5.

Below, G. von. Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld. 1898.

Below, G. von. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Historische Zeitschrift. Jahrgang 1905. Bd. 91.

Bender, J. Geschichte der Stadt Rüden. Werl und Arnsberg. 1848.

Bessen, G. J. Geschichte des Bistums Paderborn. 2 Bände. Paderborn. 1820.

Bluntschli, J. C. Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2. Bd. München. 1855.

Böttger, H. Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. 3. Abteilung. Halle. 1875.

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I—II. Leipzig. 1887—1892.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Leipzig. 1903.

Cardauns, H. Konrad von Hostaden. Köln. 1880.

Cramer, J. U. von. Wetzlarische Nebenstunden. Teil XVIII. Abhandlung V. Ulm. 1761.

Flcker, J. Engelbert der Heilige. Köln. 1853.

Frensdorff, Fr. Dortmunder Statuten und Urteile. Halle a. d. S. 1882.

Fritz, J. Deutsche Stadtanlagen. Strassburg. 1894.

Gaupp, E. Th. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2 Bde. Breslau. 1851—1852.

Gengler, H. G. Ph. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen. 1852.

Gengler, H. G. Ph. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882.

Gehrken, F. J. Beitrag zur Geschichte der Gau- und Gerichtsverfassung Westfalens. Wigands Archiv. III. 3.

Giefers, W. E. Die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. 31. Bd. 2. Abt.

Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin. 1868—1881.

Goltz, Th. von der. Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart. 1902—1903.

Grauert, H. Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn. 1877.

Grüe, L. Zur Geschichte des Sintfeldes. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 1893. Bd. 51. Abt. II.

Hagemann, Th. Handbuch des Landwirtschaftsrechts. Hannover. 1807.

Hahn, F. G. Die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Stuttgart. 1885.

Hammerstein-Loxten, W. K. K. von. Der Bardengau. Hannover. 1869.

Hanssen, G. Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig. 1880—1884.

Hegel, K. von. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

Hegel, K. von. Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter. Erlangen. 1901.

Heise, O. Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1851.

Hellwig, P. Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. Breslau. 1875.

Hölzermann, H. Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer, Franken usw. betreffend. Münster. 1878.

Hühinger, A. Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster. 1899.

Hüllmann, K. Das Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. Bonn. 1826—1829.

Jansen, M. Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München. 1895.

Jlgen, Th. Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 49. Abt. I.

Jnama-Sternegg, K. Th. von. Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. I. 1892.

Kampschulte, H. Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Werl. 1868.

Kamptz, von. Die Provinzial- und Statutarischen Rechte der preussischen Monarchie. II. Teil. Berlin. 1827.

Keutgen, F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig. 1895.

Klöntrup, J. A. Von den Erbexen und Gutsherren in Rücksicht auf das Markenrecht. Osnabrück. 1783.

Knieke, A. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. 1893.

Kretzschmer, K. Historische Geographie von Mitteleuropa. München und Berlin. 1904.

Kruse, E. Die Kölner Richerzeche. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. IX. Germanistische Abt.

Kuntze, J. S. Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig. 1891.

Lamprecht, K. Deutsches Städteleben am Schlusse des Mittelalters. Heidelberg. 1884.

Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig. 1886.

Lamprecht, K. Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens. Historische Zeitschrift. Bd. 67. Jahrgang 1891.

Landau, G. Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. Hamburg und Gotha. 1854.

Landau, G. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. Kassel. 1858.

Langwerth, E. J. von. Darstellung der im Herzogtum Bremen bestehenden besonderen und abweichenden Jurisdiktionen. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1856.

Lappe, J. Die Geseker Huden. Leipzig. 1907.

Laveleye, E. de. Das Ureigentum. Deutsche Ausgabe v. K. Bücher. Leipzig. 1879.

Ledebur, L. von. Die Grenze zwischen Engern und Westfalen. Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. I.

Liebe, G. Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin. 1885.

Liesegang, E. Die Sondergemeinden Kölns. Bonn. 1885.

Lindner, Th. Die deutsche Hanse. 2. Auflage. Leipzig. 1901.

Lottmann, J. F. K. De iure Holzgraviali praesertim in Episcopatu Osnabrugensi. Lemgo. 1770.

Löhers, A. Geschichte von Geseke. Geseke. 1895.

Lörsch, H. Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jarhundert. Bonn. 1871.

Löw, K. F. L. von. Ueber die Markgenossenschaften. Heidelberg. 1829.

Maurer, G. L. von. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. München. 1854.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Markverfassung in Deutschland. Erlangen. 1856.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen. 1862—1863.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen. 1865—1866.

Maurer, G. L. von. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen. 1869—1871.

Meese, F. A. Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimschen Amtes Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1861.

Meinhardus, O. Einleitung zum Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Hannover. 1887.

Meitzen, A. Siedelnng und Agrarwesen der Westgermanen nnd Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 3 Bde. mit Atlas. Berlin. 1895.

Mendthal, K. Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis zum Jahre 1371. Königsberg. 1879.

Müllenhof, K. Dentsche Altertumskunde. 2 Bde. Berlin. 1887.

Nordhoff, G. B. Die ersten Bekehrungsversuche in Westfalen. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 1890.

Nordhoff, G. B. und Westhoff, J. B. Römische Landwehren, Strassen und Erdwerke in Westfalen. Bonner Jahrbücher. 1895. Heft 96 uud 97.

Nordhoff, G. B. Römerstrassen im Delbrücker Land. Münster. 1898.

Nordhoff, G. B. Altwestfalen. Volk, Land, Grenzen. Münster. 1898.

Oppermann, H. A. Deutsches Gerichtsverfahren im 17. Jahrhundert. Zeitschrift für dentsches Recht. Bd. 11. Jahrgang 1847.

Philippi, F. Zur Verfassnngsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück. 1894. Dazu die Rezension von K. Schaube in den Gött. Gel. Anzeigen. 1894. II. Bd.

Piper, F. G. Beschreibung des Markenrechtes iu Westfaleu. Halle a. d. S. 1763.

Planek, J. W. Das deutsche Gerichtsverfahreu im Mittelalter. Braunschweig. 1879.

Rathgeu, K. Die Eutstehnng der Märkte iu Deutschland. Strassbnig. 1881.

Reinhold, F. Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslan. 1888.

Rietsehel, S. Die Civitas auf deutschem Boden his znm Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig. 1894.

Rietsehel, S. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig. 1897.

Robitzsch, J. Beiträge zur Geschichte der Stadt Höxter. Höxter. 1883.

Rübel, K. Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- nnd Diemelgehiete und am Hellwege. Dortmund. 1901.

Rübel, K. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlnngssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld. 1904.

Rübel, K. Die Dortmunder Reichsleute. Dortmund. 1907.

Schaube, K. Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer nnd Mainz. Breslau. 1892.

Schröder, R. Lehrbnch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig. 1902.

Schröder, W. Die älteste Verfassnng der Stadt Minden. Minden. 1890.

Sehulte, A. Ueber Reichenaner Städtegründnngen im 10. und 11. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1890. N. F. Bd. 5.

Sehwarz, S. Anfänge des Städtewesens in den Elb- u. Saalegegenden. Kiel. 1891.

Schwerz, J. N. von. Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreussen. Stuttgart. 1836.

Seebohm, F. Die englische Dorfgemeinde. Uebersetznng von Th. v. Bunsen. Heidelberg. 1885.

Seibertz, J. S. Ueber den Verfall der westfälischen Städte. Wigands Archiv für Geschichte Westfalens. Bd. I.

Seibertz, J. S. Karls des Grossen Gauverfassnng im Herzogtum Westfalen. Wigands Archiv. Bd. VI.

Seibertz, J. S. Die Strassen des Herzogtums Westfalen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 5.

Seibertz, J. S. Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg. 1839.

Seibertz, J. S. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. Arnsberg. 1839—1854.

Seibertz, J. S. Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Arnsberg. 1845.

Seibertz, J. S. Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen. Arnsberg. 1855.

Seibertz, J. S. Quellen der westfälischen Geschichte. Bd. I—III. Arnsberg. 1857—1869.

Seibertz, J. S. Die Freigrafschaft Stalpe. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 23.

Seibertz, J. S. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 4 Bde. Arnsberg. 1860—1875.

Sohm, R. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig. 1890.

Sommer, J. F. J. Von deutscher Verfassung im germanischen Preussen und im Herzogtum Westfalen. Münster. 1819.

Sommer. J. F. J. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen. Hamm und Münster. 1823.

Spancken, W. Zur Geschichte der Vögte des Stiftes Geseke. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 31. Abt. 2.

Spruner-Menke. Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Auflage. Gotha. 1880.

Steinen, J. D. von. Westfälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo. 1749—1760.

Stüve, K. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena. 1851.

Stüve, K. Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwickelung der Laischaftsverfassung. Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. V. Bd. 1858.

Thudichum, F. Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen. 1860.

Thudichum, F. Ueber Dorfeinfriedigungen und Grenzwerke von Marken, Gauen und Ländern. Anzeige für Kunde der deutschen Vorzeit. 7. Bd. 1860. Heft 1—5.

Varges, W. Die Entstehung der Stadt Braunschweig. Jahrbuch des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 23. Jahrgang. 1891.

Varges, W. Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1893.

Varges, W. Zur Entstehung der deutschen Städteverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. VI. (1893) ffl.

Varges, W. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Werningerode im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte. Bd. III

Viedenz, A. Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. Eberswalde. 1894.

Vollbaum, J. Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. Erfurt. 1881.

Waitz, G. Ueber die altdeutsche Hufe. Göttingen. 1854.

Westfälisches Urkundenbuch. Bd. III von B. Wilmans. Münster. 1871. Bd. IV von B. Wilmans und H. Finke. Münster. 1874—1894.

Witte, H. Neuere Beiträge des Reichslandes zur Ortsnamenforschung. Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 47. Jahrgang.

Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig. 1896.

Wrede, A. J. Die Kölner Bauerbänke. Köln-Ehrenfeld. 1905.

Zangen, K. G. von. Abhandlung über Märkerrecht und Märkergedinge. Giessen. 1800.

Abkürzungen

1. V. B. B. = Völmeder Bauerschaftsbuch
2. St. B. B. = Stälper Bauerschaftsbuch
3. H. B. B. = Hüsteder Bauerschaftsbuch
4. Holth. B. B. = Holthauser Bauerschaftsbuch
5. Stockh. B. B. = Stockheimer Bauerschaftsbuch
6. H. H. B. = Hellweger Hudebuch
7. St. H. B. = Stockheimer Hudebuch
8. Hüst. H. B. = Hüsteder Hudebuch

Zu diesen Abkürzungen wird jedesmal das Datum des betreffenden Zitates hinzugefügt, so dass es sich in den betreffenden Büchern leicht finden lässt.

Einleitung

Diese Arbeit ist die Ergänznng und Fortsetzung der Dissertation über die Geseker Huden[1]); was dort nur allgemein angedeutet wurde, soll hier ausführlich dargelegt und begründet werden. Bauerschaft und Hude bildeten nrsprünglich eine einheitliche Markgenossenschaft, die sich erst dann in die beiden Genossenschaften spaltete, als sie das platte Land verlassen nnd sich hinter den Mauern der Stadt neu angesiedelt hatte. Es werden daher im folgenden zunächst die Dörfer, die sich nrsprünglich in der heutigen Geseker Feldmark augebaut hatten, aufgezählt und ihre markgenossenschaftlichen Beziehnngeu dargelegt. Sodann folgt die Angabe der Gründe, weshalb die Dörfer gezwungen waren, ihren bisherigen Standort zu verlassen und sich in der mittlerweile gegründeten Stadt Geseke neu anzubauen. Darauf soll dargelegt werden, wie es kam, dass die bis jetzt noch einheitliche Markgenossenschaft in die beiden erwähnten Genossenschaften zerfiel. Nach eingehender Schilderung der Bauerschaften soll das Verhältnis dieser Sondergemeinden zur Stadt, beziehungsweise deren Vertretern, Bürgermeister und Rat klar gestellt werden. Znm Schluss folgt ein kurzer Ueberblick über den Zerfall und die Aufhebung der Bauerschaften.

Die wichtigste Qnelle für die folgende Untersuchung bilden die sog. Bauerschaftsbücher, d. h. die Protokolle über die Bauergerichte und Notizen über wichtige Vorgänge in den Bauerschaften. Zum Glück fliesst diese Quelle reichlicher, als es bei den Huden der Fall war.[2]) Freilich geht auch hier keine Nachricht über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus, weil die Bauerschaftsbücher znm grossen Teil in den vorher-

---

[1]) Lappe, Josef, Die Geseker Huden. Dissert. Münster, 1907.

[2]) Siehe das Literatur-Verzeichnis.

gehenden stürmischen Kriegsjahren vernichtet worden sind.[1]) Die vorhandenen Bücher wurden in besonderen Kisten aufbewahrt[2]) und dem Vorsteher der Bauerschaft, dem Holzgrafen anvertraut.[3]) Diese wurden von dem scheidenden Holzgrafen in einem besonderen Verzeichnis aufgezählt seinem Nachfolger übergeben, der über den Empfang zu quittieren hatte.[4]) Aber trotzdem ist der grösste Teil verloren gegangen. Als die Bauerschaften noch blühten, sind manche Urkunden im Besitze der früheren Vorsteher geblieben, teils infolge der Gleichgiltigkeit der Banerschaften, die von deren Vorhandensein gar nicht wussten,[5]) teils aber anch von den Inhabern absichtlich und widerrechtlich behalten.[6]) Einige Bücher sind nach der Aufhebung der Banerschaften verloren gegangen. Was nicht in Archiven anfbewahrt ist, habe ich nach eifrigem Suchen in den Familien der letzten Holzgrafen aufgefunden und an mich gebracht. Neben den Bauerschaftsbüchern liefern auch die Hudebücher für diese Darstellung manches Material, besonders hinsichtlich der Beziehungen zwischen Hnden nnd Bauerschaften nnd der markgenossenschaftlichen Verhältnisse der ältesten Zeit. Die über diese Frage vorhandene Literatur ist möglichst

---

[1]) V. B. B. Einleitung zn B. 1 vom Jahre 1654: „aber ein überfall von den hessischen Völkern (im Jahre 1633) das schrein aufgeschlagen, die briefschaften weggeraubt nnt ruiniert also das man deren weinig wieder bekommen."

[2]) H. B. B. 25. Jnni 1717: „Es ist anch belieht, dass ein Kistgen gemacht werde, wohrin der hauerschaft briefe aufbehalten werden."

[3]) a. a. O. nnd sonst oft.

[4]) z. B. St. B. B. 17. April 1833.

[5]) So werden einem Mitglied der Völmeder Banerschaft die Schnlden znm Teil erlassen, weil der Schnlduer verspricht (V. B. B. 4. Jnli 1719), dass er „die der Bauerschaft dienlige oder zuständige Urknnden und nachrichten ad protocollum getrenlich einliefern würde."

[6]) So soll ein wegen schlechter Amtsführung abgesetzter Holzgraf die Bauerschaftsbücher heransgeben. Es gehen im Anftrage der Hüsteder Bauerschaft 2 Mitglieder zu ihm (H. B. B. 25. Juni 1717), welche „referiren, dass sie den Herrn W. Thoholte gewesenen Holzgrafen in seinen Kleidern ein pfeiff Tnback ranchendt angetroffen nndt ihnen committirter Massen gesagt hetten, der aber resolvirt hette, dass dasjenige, was gegen ihn gescbeben wehre, er für eine injurie anfnehmen thäte undt obschon seine Güter sich hette müssen abnehmen lassen, so liesse er doch seine Ehre sich nicht abnehmen, er hette noch einige Charteqnen nndt ein klein Bnch der Banrschaft zngehörig, so er noch znr zeith nicht wollte heransgeben."

vollständig zu Rate gezogen, es werden aber nur dann Hinweise gegeben und Stellen zitiert, wenn die betr. Erörterung dadurch Aufklärung und Begründung erhält. Ich halte es für unnütz, jedesmal darauf zu verweisen, wo sich ähnliches findet, mit der „lieben Notennot“[1]) möchte ich die Leser und mich selbst verschonen. Die angeführten Werke werden der Kürze halber nicht jedesmal mit vollständigem Titel, Druckort und Druckjahr zitiert, da das Literaturverzeichnis in dieser Hinsicht die nötige Auskunft gibt.

Die Besiedelung des Landes

Die Stadt Geseke, am Nordostrande des Hellwegs gelegen, gehört geographisch dem grossen münsterländischen Busen an, der im Süden vom Haarstrang, im Osten vom Eggegebirge und im Norden vom Teutoburger Walde umschlossen wird, während im Westen die Basis von isolierten, flachgeröllten Hügelmassen gebildet wird. Geseke liegt ungefähr in der abgestumpften, runden Spitze, in die der münsterländische Busen im Osten endigt, am Fusse des hier allmählich ansteigenden Haarstranges. Die Feldmark ist zum grössten Teil sehr fruchtbar, besonders soweit sie vom Ausläufer der Soester Börde gebildet wird, jedoch im südlichen Teile sind die Verwitterungsprodukte des Plänerkalks derart fortgewaschen, dass nur eine dünne Ackerkrume übrig geblieben ist.[2]) Die Flächengrösse der Geseker Feldflur beträgt mit Ausschluss des Stadtbezirkes 18 800 Morgen, nimmt also einen Raum ein, wie ihn nicht viele Gemeinden aufzuweisen haben. Die Länge vom Norden nach dem Süden beträgt ungefähr 12 km, während der Weg vom Westen nach dem Osten etwa 8 km ausmacht. Schon diese Ausdehnung lässt vermuten, dass die heutige Feldflur nicht das ursprüngliche Bild der Besiedelung bietet, und die folgenden Ausführungen werden zeigen, wann und wie Geseke mit seiner Umgebung den jetzigen Charakter erhalten hat.

Die ältesten Bewohner des Landes waren die Kelten, die nach Müllenhoff vor den Germanen auf der rechten Rheinseite

[1]) Dahlmann in dem Vorwort zu seiner Geschichte von Dänemark.
[2]) Löhers, Geschichte von Geseke. S. 222.

bis an den Harz nnd die Thüringer Gebirge wohnten[1]) nnd nach Meitzen gerade den Hellweg, auf dessen Nordrande Geseke liegt, am längsten gehalten haben.[2]) Keltische Namen haben sich in Stal-pe und Apel-bach, zwei Flurbezeichnungen bei Geseke, erhalten.[3]) Als dann die letzten menapischen Kelten zu Cäsars Zeit die Landstriche rechts des Rheins räumten, scheint der Hellweg znnächst in die Hände der Sigambren nnd Chamaven gefallen zu sein, bis diese nm die Zeit des Varns von den chattischen Marsen vertrieben wnrden,[4]) die hier nach der geistvollen Hypothese Meitzens unter Beseitigung der keltischen Einzelhöfe ihre heimatlichen Dörfer angelegt haben, wie sie bis auf die Gegenwart bestehen geblieben sind.[5]) Nachdem die Marsen dnrch die Feldzüge der Römer, besonders unter Germanikus 14 nnd 16 n. Chr. aufgerieben waren, haben die Brukterer nm die Wende des 1. Jahrhnnderts dieses Gebiet in Besitz genommen[6]) und sind die Herren desselben geblieben, bis sie mit dem auf 715 angesetzten Einfalle der Altsachsen nnter deren Oberhoheit kamen.[7]) Geseke lag auf der Ostgrenze der Brukterer gegen die Angrivaren, später der Westfalen gegen die Engern[8]) und bildete seit dem 13. Jahrhundert die nordöstliche Spitze des Herzogtnms Westfalen gegen das Fürstentum Paderborn, heute des Regierungsbezirks Arnsberg gegen den Regierungsbezirk Minden.

---

[1]) Müllenhnff, Deutsche Altertnmskunde. 2. Bd. S. 236. „Der Harz, die Thüringer und die weiter ostwärts streichenden Höben bildeten einst den Urwald-Gürtel, der die Germanen von den Kelten schied.“

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen nnd Ostgermanen. I. Bd. S. 522 ffl.

[3]) Müllenhnff, a. a. O. S. 227. „ndd. apa . . . stehl nur zn ir. ab flnss in richtigem Verbältnis.“

[4]) Meitzen, a. a. O. I, 523.

[5]) a. a. O. S. 524.

[6]) a. a. O. II, 23 ff.

[7]) a. a. O. II, 25.

[8]) a. a. O. Vergl. anch Böttger, Diözesan- nnd Gaugrenzen Norddeutschlands. 3. Abt. S. 10. 24. 32. Ledebur, Die Gränzen zwischen Engern und Westphalen. Wigands Archiv für Geschichte nnd Altertnmskunde Westphalens I, 1, 46 ff. Ebenda III, 3, 94. Sprnner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Auflage. Gotha 1880. Karte 33.

Die Feldmark der Stadt Geseke war ursprünglich dorfweise, nicht hofweise besiedelt, wie aus der Gemengelage der Ackerparzellen hervorgeht.[1]) Aber nicht eine Ansiedlung beherrschte die ganze Flur, wie heute die Stadt Geseke, sondern eine Anzahl grösserer und kleinerer Siedelungen bedeckte das Land, wo sich jetzt ununterbrochen die von der Stadt aus bestellte Ackerflur erstreckt. Wir schliessen das zunächst aus den bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Urkunden, in denen von Gutsübertragungen die Rede ist. Darin wird der Name der Ansiedlung oder des Dorfes angegeben, in dessen Bereich das übertragene Gut fällt.[2]) Vor allem aber geben die bis in die unmittelbare Gegenwart reichenden Huden und Bauerschaften ein deutliches Bild der ursprünglichen Besiedelung. Beide bildeten ja, wie schon erwähnt wurde, eine Markgenossenschaft, und aus deren Kenntnis dürfen wir einen sicheren Rückschluss auf die Zeit machen, als die Dörfer noch im offenen Felde lagen. Da Hude und Bauerschaft bis zu ihrem Untergange alle Rechte über die Dorfmark besassen, die jeder Dorfgenossenschaft zustanden,[3]) können wir aus beider Herrschaftsbereiche die Ausdehnung der betreffenden Dorfmark bestimmen. Den gleichen Schluss dürfen wir aus dem Umfange des über je eine Dorfmark sich erstreckenden Zehntgebietes ziehen.[4]) Von einer Feldflur hat sich sogar durch den Bericht über einen Schnadzug aus dem Jahre 1706 eine genaue Angabe der Grenzen erhalten.[5]) Weiteren Anhalt geben die Landwehren. Diese hatten den Zweck, eine Grenze der betr. Mark zu bilden, fremde Viehherden abzuhalten, eigenen Herden den Ausgang zu verwehren,

[1]) Besonders beweisen das die Kaufbriefe der älteren Zeit, in denen die zu einem Gute Land gehörenden Parzellen aufgezählt werden. Sie sind über die ganze Flur verstreut. (Nach mehreren in meinem Besitze befindlichen Kaufbriefen aus dem 18. Jahrhundert.)

[2]) Diese Urkunden finden sich bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. und Wilmans-Finke, Westfälisches Urkundenbuch. III. und IV. Bd.

[3]) Für die Huden beweist das die Arbeit über „die Geseker Huden“, für die Bauerschaften die folgende Untersuchung.

[4]) Der Zehnte der Geseker Feldmark war unter verschiedene Besitzer verteilt und genau auf ein Zehnt-Gebiet beschränkt, das seinen Namen nach dem betreffenden Dorfe führte.

[5]) Von dem Dorfe Hüstede.

Schntz und Sicherheit von Person nnd Eigentum zn gewähren usw.[1]) Diese die Dörfer umschliessenden Landwehren sind heute noch znm Teil erhalten, wo sie abgetragen sind, lässt sich ihr Lanf trotzdem deutlich bestimmen, weil „der verarbeiteten Dammerde leicht üppigere Gewächse entspriessen wie einem dürren, müden Umlande".[2]) So lässt sich anch daraus die Lage einzelner Dörfer finden.[3]) Eine nicht unwichtige Quelle zur Entscheidnng der hier besprochenen Frage sind ferner die Flurnamen. Wenn in den soeben erwähnten Urkunden der Name eines Dorfes genannt wird und in den Flnrbezeichnungen eines bestimmten Gebietes die gleichen Namen öfter wiederkehren, so ist gewiss der Schlnss berechtigt, hier die ursprüngliche Lage des Dorfes zu snchen.[4]) Aber nicht nur die Dorfmark im allgemeinen, sondern auch den eigentlichen Dorfbezirk, den Platz, wo die Wohnhäuser standen, können wir angeben. Zunächst kommt hier in Betracht, dass im Mittelalter die Gerichtsstätte im Dorfe mit einer Linde geschmückt war.[5]) Wo wir also Linden finden, die noch hente den Namen eines Dorfes tragen, dürfen wir den Dorfplatz vermuten. Ferner ist man wiederholt beim Pflügen, Drainieren, Planieren usw. an einzelnen Stellen der Feldmark auf Grnndmauern usw. gestossen, Funde, die sich für die genauere Lokalisierung ebenfalls verwerten lassen.[6]) Dazu kommt, dass bis zur Verkoppelung in den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts an mehreren Stellen der weiten Flnr Gärten lagen. Diese umgaben ursprünglich die Dörfer nnd blieben auch nach deren Abbruch als Gärten in Gebranch,

---

[1]) Ueher Landwehren im allgemeinen s. Thudichnm, Ueber Dorfeinfriedigungen usw. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 7. Bd. 1. his 5. Heft.

[2]) Nordhoff-Westhoff, Römische Landwehren, Strassen usw. Bonner Jahrbücher. 1895. Heft 96 und 97.

[3]) Es findeu sich also hier Landwehren nm Dorfgemarknngen, die Thudichum überhaupt nicht gefunden haben will. a. a. O. col. 91: „Landwehren um Dorfgemarkungen, die noch zu einem und demselben Landgericht gehörten, also nicht selbständige Territorien hildeten, habe ich bis jetzt nirgends angetroffen."

[4]) In diesem Punkte muss ich mich anf meine Ortskenntnis herufen, für die ich absolute Zuverlässigkeit in Ansprnch nehmen darf.

[5]) Blnntschli, Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebnng usw. 2. Bd. S. 316.

[6]) Nach mündlichen Berichten.

weil sie besonders eingefriedigt waren und dem Weidezwange nicht nnterlagen.[1]) Wenn wir daher die erwähnten Gärten bestimmt lokalisieren können, haben wir den Dorfplatz gefunden. Sichern Anfschluss über die Lage der Dörfer gibt uns schliesslich die Flurkarte der Geseker Feldmark aus der Zeit vor der Verkoppelnng. Es ist ja bekannt, dass das Bild der Dorfflnren von der ältesten Zeit her sich garnicht oder doch nur wenig geändert hat.[2]) Nun besitzen wir eine Karte von der Geseker Feldmark, die der Geometer Schmitz im Jahre 1821 entworfen hat.[3]) Ein Blick darauf zeigt, dass sich an einzelnen Stellen der an Wegen nicht gerade reichen Feldflnr die Wege derart häufen nnd kreuzen, dass man berechtigt ist, hier den nrsprünglichen Dorfplatz zu snchen. Denn die Wege unterstanden dem besonderen Schutze des Dorfgerichtes[4]) und blieben daher selbst da noch nnverrückt erhalten, als sich die Dörfer an einem andern Orte angebaut hatten. Wenn also an gewissen Pnnkten die Wege fast sinnlos dnrcheinander laufen, nngefähr wie in einem deutschen Haufendorfe, so dürfen wir hier einen ursprünglichen Dorfplatz suchen. Nach diesen Vorbemerkungen können wir daran gehen, die Lage der Dörfer genauer zu bestimmen.

Ganz im Osten lag Stalpe,[5]) das znerst im Jahre 1258 urkundlich erwähnt wird.[6]) Ministerialen von Stalpe werden bald darauf als Zengen wiederholt genannt.[7]) Die Dorfmark lässt sich durch die Flurnamen bestimmen. Im südlichen Teile erstreckte sich die Ackerflnr, das „Stälper Feld“, bis an eine von drei Markgenossenschaften benntzte Allmende, die Hölter Heide, im Norden schloss das „Stälper Holz“ die Dorfmark ab,

[1]) Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts. Unter dem Kapitel: Gärten.

[2]) Darauf wird besonders von Aug. Meitzen in seinem Werke über Siedelung nnd Agrarwesen usw. wiederholt hingewiesen.

[3]) S. Karte I. Das Original befindet sich im Geseker Stadtarchiv. Diese Karte ist durch den um die Lokalgeschichte sehr verdienten Sanitätsrat Dr. Schupmann (†) nach dem Original entworfen.

[4]) S. den Abschnitt über Ius finium regnndorum.

[5]) Vergl. für das folgende die Karte I.

[6]) Seibertz, Urkunden-Buch, I. n. 311. S. 388. in rubo apud Stalpe.

[7]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 1034. anno 1265: Conradus de Stalpe. l. c. IV. n. 2532. anno 1298: Thidericus de Stalpe.

'im Osten, wo später die neue Landwehr lief, begann das Gebiet der Engern. Die Lage des Dorfes verrät uns die „Stälper Linde", wo anch aussergewöhnlich viele Wege erhalten sind. Die Stelle, wo die von der Stadt nach dem Osten laufende sog. „Ostern Landwehr" die Hölter Landwehr kreuzte, heisst noch heute der „Winkel zn Stalpe" und der Dorfbrunnen der „Stälper Saut".

Nach Westen schloss sich an Stalpe das Dorf Volmede an, das im Jahre 1265 zum ersten Male,[1]) später wiederholt erwähnt wird.[2]) Auch ein Ministerial von Volmede ist bekannt.[3]) Die Grenze nach Osten bildete Stalpe, im Norden schloss die „Völmer Mark" die Dorfmark ab, im Westen lief der „Völmer Bach", dessen Quelle das „Völmer Spring" heisst, über die Grenze hin. Die gesamte Ackerflur heisst das „Völmer Feld". Gärten zu Volmede werden noch im 18. Jahrhundert genannt.[4]) Die Lage des Dorfes gibt nns die „Völmer Linde"[5]) an, die auch durch das Kartenbild mit den daselbst zahlreich laufenden Wegen bestätigt wird. Gerade in der Nähe dieser Linde sollen Pflüger auf Grundmauern gestossen sein.

Im Westen schloss sich Krewete an, das vom Völmer Bach nnd Geseker Bach umgrenzt wurde. In Urkunden aus älterer Zeit wird diese Siedelung nicht erwähnt, wir wissen von ihr nur aus den Hüsteder Bauerschaftsbüchern, in denen wiederholt Güter zu Krewete erwähnt werden.[6]) Die Lokalisierung

---

[1]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Bnch. IV. n. 1034: curtim qnandam Velmede apud Gesike sitam.

[2]) Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 484. p. 629 Anm. anno 1371. decima ... in Velmede jnxta Geyseke.

[3]) s. Note 1. Andreas de Velmede.

[4]) z. B. um 1380 bei Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte. I, 281 nud im Jahre 1734 (28. Jnli) im Völmeder Bauerschaftsbnche.

[5]) Weil in der Nähe dieser Linde drei Dornenbüsche standen, heisst sie die „Völmeder Linde zu den drei Dören." (So noch in der Allodifikationsurkunde eines stiftischen Kunkellehens vom 28. Februar 1832. Mein Besitz.) Jetzt heisst sie kurz „die drei Dören Linde".

[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708. „weilen durch Absterben Heinrich Röggener vom Krewete guth eine Bawrschaft ledig gefallen, er aber selbigen Krewete Gnths gegentheill kentlich besitzet." Ebenso 24. Juni 1710. Zuletzt 3. Jnli 1768: „dass dieser baurschaft unter 4 Krewete Meyern der Gebrauch were."

im allgemeinen ermöglicht uns die Flurbezeichnung „Kreweter Wiesen".

Nordwestlich von Volmede und Krewete folgt Hüstede. Dieses Dorf wird schon 1218[1]) und 1226[2]) erwähnt.[3]) Im Norden schliesst das „Hüster Bruch" als Gemeinweide und die „Hüsteder Mark"[4]) als Gemeinwald die Dorfmark ab. Auf dem linken Ufer des Geseker Baches dehnt sich die Ackerflur, das „Hüster Feld" aus, das von der „Hüster Trift" durchschnitten wird. An diesem Wege liegt die „Hüsteder Linde", so dass wir hierher das Dorf zu verlegen haben, genauer auf den östlich von der Linde liegenden fruchtbaren Rücken, weil man hier noch vor kurzem beim Planieren und Drainieren auf Grundmauern gestossen ist und selbst Gräber blossgelegt hat. In diese Gegend werden auch wiederholt Gärten von Hüstede verlegt.[5])

Im Süden dieser 4 Siedelungen lag Isloh, das unmittelbar an Volmede grenzte. Es wird um 1300 wiederholt erwähnt.[6]) Die Lokalisierung wird ermöglicht durch das „Isloher Feld", das der „Isloher Weg" durchschneidet, der dann weiter durch die „Isloher Grund" zur „Isloher Breite" führt. Eine genauere Angabe über die Lage des Dorfes müssen wir uns versagen, da alle oben erwähnten Momente fehlen.

In diesen Siedelungen dürfen wir uralte Anlagen der Germanen vermuten.[7]) Auf die keltische Herkunft des Wortes Stalpe wurde schon hingewiesen, und gerade „die Namen auf-apa, Wasser, ein Wort, das in älterer Zeit in altsächsischen Ge-

---

[1]) Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 151. S. 194. „nobiles fratres de hnstede . . . . agros prope huseke mule" (die noch hente sog. „Hüsteder Mühle".)

[2]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 149. Abt Albert vom Abdinghof in Paderborn kauft „mansnm nnum in Hustide."

[3]) Sonst noch 1313 (Seib. l. c. II. n. 556. S. 124. Ziff. 109) nnd 1338 (l. c. II. n. 665. S. 281. Ziff. 172 nnd 174).

[4]) Dieser Name ist heute geschwunden. Noch erhalten iu den Hüst. B. B. 18. Januar 1685 und 5. Jnli 1714.

[5]) Hüst. B. B. 25. Jnni 1704. 25. Juni 1705. 6. Dezember 1707.

[6]) Seibertz, Urk. Buch. II. n 551. S. 107. Ziff. 6. „curiam in Yslo". l. c. S. 110. Ziff. 67. 68. „curtim in Yslon". Am 10. Juni 1313 l. c. II. n. 556. S. 126. Ziff. 165. „cnr. in Isselo."

[7]) Für die folgenden Erörterungen s. Arnold, Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Stntlgart. 1882.

bieten vorzugsweise üblich gewesen und schon früh erloschen ist, sind die ältesten."[1]) Zur selben Zeit wie Stalpe muss auch Isloh angelegt sein. Denn der gleichen Periode gehören „die Namen an, in denen Wald oder Bäume gleich als Grundworte vorkommen. Hier fallen vor allem die Worte auf-loh auf."[2]) Einer etwas jüngeren Schicht, dem 5.—8. Jahrhundert, gehören die übrigen Dörfer an.[3]) In eine noch spätere Zeit fällt die Anlage der nunmehr folgenden weiteren Siedelungen in der Geseker Feldmark.

Die nordwestliche Spitze der Geseker Feldmark bildet Ebbinghausen, begrenzt im Osten von Hüstede, im Norden und Westen von dem Geseker beziehungsweise Bönninghäuser Bach umschlossen. Es wird zum ersten Male am 29. Juli 1264 und seitdem öfter erwähnt.[4]) Die „Ebbinger Hecke"[5]) und der „Ebbinger Weg",[6]) der von Geseke aus nach Ebbinghausen führt, geben ungefähr die Lage des Dorfes an. Eine am Ende des Weges sich findende fruchtbare Erhöhung in einer sonst feuchten Umgebung kann wohl als der Platz der Siedelung in Anspruch genommen werden.

Im Süden schliesst sich Heringhausen an, das schon im Jahre 952[7]) erwähnt wird, dann wieder öfter im 13. Jahr-

---

[1]) Arnold, a. a. O. S. 64.

[2]) a. a. O. S. 66.

[3]) a. a. O. S. 73. „Ebenso sind die Namen auf -ithi zum Teil sehr alt." Ebenda die Angabe der Zeit der Entstehung dieser Namen auf -ithi, -ide, -ede.

[4]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch, IV. n. 997. S. 504. Am 11. Dezember 1299 ebenda n. 2586. S. 1164. Ferner um 1300 bei Seibertz, Urk. Buch. I. n. 484. S. 614 note. „1 dom. in Ebinchuys". Ebenda II. n. 551. S. 110. Ziff. 77. „mans. I in Ebbinchusen". Ebenso Ziff. 121.

[5]) In den Bauerschaftsbüchern heisst sie die „Ebbinger hegge" (Stockh. B. B. 6. Aug. 1697) oder „Ebinger bige" (ebenda 15. Mai 1810). Auch „Ebbiger hiege" genannt. (Nach einem Anschreibebuche meines Urgrossvaters.)

[6]) So noch Stockh. B. B. 24. August 1694. Im Laufe der Zeit wurde daraus ein „Ebbeger Weg", dann „Egger Weg" und daraus von dem des Plattdeutschen unkundigen Katasterbeamten ein „Eier Weg" gemacht. Man sieht auch hier, wie man in Fragen der Worterklärung auf die ursprüngliche Form zurückgehen muss.

[7]) Am 26. Oktober 952 bei Seibertz, Urk. Buch. I. n. 8. S. 9.

hnndert.[1]) Ministerialen von Heringhausen werden 1289[2]) und 1292[3]) genannt. Die Dorfmark lässt sich ziemlich genau durch das „Heringer Feld“ und „Heringer Bruch“ bestimmen. Im Norden lag die „Heringer Hnde Landwehr“ mit der „Heringer Warte“.[4]) Die Lage des Dorfes gibt die „Heringer Linde“ an, wo auch die Wege sich zahlreicher finden.

Dann folgt weiter nach Süden Wietheim, das im Westen bis an die Western Schledde reichte. Güter zu Wietheim werden im Jahre 1284 erwähnt.[5]) Von dem Zehnten zu Wietheim bezog nm 1300 das Stift zn Meschede[6]) einen Teil. Der Flurname „in Wietheim“ und die an dieser Stelle auffallend zahlreich sich kreuzenden Wege ermöglichen es nns, die eben erwähnte Lage anzugeben. Eine noch 1667 sich findende Bezeichnung „bey dem Wiethmer Holzwege“[7]) ist heute geschwnnden.

Weiter südlich liegt Stockheim, ebenfalls durch die Western Schledde begrenzt. Es wird 1218[8]) nnd 1290[9]) nnd später wiederholt erwähnt.[10]) Auch vom Stockheimer Zehnten bezog das Stift zu Meschede um 1300 einen Teil.[11]) Nach Westen war Stockheim durch die „Stockheimer Landwehr“ geschützt, die im Süden durch den Weg nach Rüthen dnrchbrochen wurde („Rüther Schling“). Die Flurnamen „Stockheimer Bruch“, Stockmar Weg“, „in den Stockmar Oehrden“,[12]) „beim

---

[1]) z. B. a. a. O. I. n. 311. S. 388.

[2]) „Dethardus de Herdinchus“ bei Wilmans-Finke, W. Urk. B. IV. 3. n. 2040. Als Zeuge einer das Stift zu Geseke betreffenden Urkunde.

[3]) a. a. O. IV. 3. n. 2221.

[4]) Erwähnt Stockh. B. B. 1677 und 24. Aug. 1679. Heute als Flurname geschwunden. Im Jahre 1806 auf Abbruch verkauft. Stockh. B. B. 9. Nov. 1806.

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 1783. „bona sita in Withem“.

[6]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418. anno 1314. „de decima in Wythem XII solid“.

[7]) In einer Urkunde über Schnadweisnng der Stockheimer Bauerschaft aus dem Jahre 1667.

[8]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 151. S. 194. „mansum unum Stochem“.

[9]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. 3. n. 2111. „bona sita Stochem“.

[10]) 31. Oktober 1372. Seibertz, a. a. O. II. n. 832. S. 605: „bonum nostrum Stochem in campis Ghesike situm“.

[11]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418: „de decima in Stochem XIII sol“.

[12]) In der Schnadweisung der Stockheimer Bauerschaft vom Jahre 1667.

Stockmar Holl"[1]) geben die Ansdehnnng der Dorfmark an. Die Lage des Dorfes bezeichnet die „Stockheimer Linde",[2]) in deren Nähe wiederholt Gärten erwähnt werden.[3]) Es lag auf einer nach Westen schroff sich senkenden Anhöhe, die der „Stockheimer Berg" heisst.[4])

Der jetzt folgende südliche Teil der Geseker Feldmark war wegen seiner Unfrnchtbarkeit besonders im Westen nicht besiedelt. In dem Schleddetale jedoch an einer Stelle, wo sich fruchtbares Schwemmland in nicht nnbeträchtlicher Ausdehnung fand, lag „Passinghausen", anch „Persinghansen" genannt. Es wird 1298 erwähnt.[5]) Den Passinghauser Zehnten bezog das Stift zu Geseke.[6]) Ein Renfrid von Persinghausen war 1289 Ratsherr zn Geseke.[7]) Wegen seiner Lage hiess es „Grundpassinghansen".[8]) Oberhalb Passinghansen lag eine Warte,[9]) die sog. „Warte Lngethal"[10]) oder „Luedahl", später die „Störmeder Warte" genannt.

Nun folgt nach Süden und Osten eine weite Strecke nnfrnchtbaren Landes, wo die Erde zum Teil derart fortgewaschen ist, dass für eine Besiedelung die wirtschaftliche Möglichkeit

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Angust 1695.

[2]) Am Wege nach Störmede, daher hente die Störmeder Linde genannt. In den Banerschaftsbüchern von Stockheim heisst sie bis ins 19. Jahrhnndert hinein die „Stockheimer Linde". 24. August 1695. 19. April 1722: „beyr Stockmar Linde". 29. April 1817.

[3]) 24. Augnst 1695. 29. April 1817: „der Weeg bei der Stockheimer Linde an den Gärtens".

[4]) Schnadweisung von 1667 (s. S. 11 Anm. 7.): „Der Weg unter dem Stöckmer Berge zwischen der Landwehr und der Schlee."

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 2484. S. 1119. „aliis duobus mansis in villis Persinchosen et Stormede sitis."

[6]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 301: „Agnes de Cuningesberch legavit . . . partem suam decime Persinchusen sita." Stockh. B. B. 19. September 1827.

[7]) Wilmans-Finke, a. a. O. IV. 3. n. 2040.

[8]) Stockh. B. B. 22. August 1717.

[9]) a. a. O. 24. August 1695. „vom Wege so oben der warde in der grundt zn Passinghansen durch ihr Land gehet." 24. August 1712. „der Weg, so aus der grundt zu Passinghaus anf den Berg nnd so forthan dnrch die lender bis anf den warde weg lanft."

[10]) a. a. O. 4. Juli 1816. „Bey der Wahrde Lugethal." Das Excerpt für den folg. Namen ist verloren gegangen. Die Trümmer dieser Warte sind hente noch zu sehen.

fehlte. Erst wo im Südosten wieder tiefgründiges, fruchtbares Erdreich beginnt, findet sich das Dorf **Elsinghausen**. Um 1300 bezieht das Stift zu Meschede einen Teil vom Elsinghauser Zehnten.[1]) Das Stift zu Geseke war hier begütert.[2]) Nach Westen war es durch die „Elsinger Landwehr“ geschützt, in der die „Elsinger Warte“ lag. Nach Süden dehnte sich die Feldflur bis zum „Elsinger Haken“ aus. Das Dorf lag nördlich vom Abel-Bach oder der Ostern-Schledde, östlich von der Elsinger Landwehr, wie sich aus dem Vorhandensein mehrerer auf engem Raume sich findender Wege ergibt. Die Elsinger Landwehr ist zum grössten Teile abgetragen, nur im Süden findet sich noch ein Rest. Die Elsinger Warte ist abgebrochen.

Nach Osten folgt als letztes das Dorf **Holthausen**. Es wird schon vor 1160 erwähnt,[3]) dann im 13. Jahrhundert und später oft.[4]) Es gab ein doppeltes Holthausen, ein Holthausen auf dem Ostern-Berge[5]) und auf dem Western-Berge,[6]) die durch eine bedeutende Talsenkung, das Bett der Ostern-Schledde, die sog. „Hölter Grund“ getrennt waren. Die Feldmark können wir genau durch die Flurnamen „Hölter Klei, = Mark, = Heide“ bestimmen. Nach Osten wurde Holthausen durch die „Hölter Landwehr“ mit der „Hölter Warte“[7]) abgeschlossen. Die „Hölter Linde“ lag auf dem Western-Berge, in deren Nähe man auch auf Grundmauern gestossen sein soll. Es lag hier der kleinere Teil von Holthausen, weshalb es auch „Lüttke Holthausen“ genannt wird. Das grössere Holthausen lag auf dem Ostern-Berge, einer fruchtbaren Erhöhung, wo ausser-

---

[1]) **Seibertz**, Quellen der westf. Gesch. I. S. 418. „de decima in Elsinchusen solid.“

[2]) a. a. O. S. 280 und 295: „curia in Elsinchusen.“ Aus dem Jahre 1380.

[3]) **Seibertz**, Urk. Buch. III. n. 1060. S. 417.

[4]) a. a. O. I. n. 484. S. 607. u. „mans. in Holthus in paroch. Geseke.“

[5]) a. a. O. II. n. 795. anno 1371. „curtem sitam in Holthusen opp dem Oysterberge in der Geseker Marke.“

[6]) a. a. O. II. n. 795. S. 529. anno 1363. „1 mans. in Holthuysen ppe. oppid. Geseke opp deme Westenberge.“ Ebenso S. 531. Beide zusammen erwähnt um 1300 a. a. O. „2 mans. in Oystenberg, 1 in Westenberg to Holthusen ap. Geseke.“

[7]) Die Reste dieser Warte sind noch heute im sog. „Warte-Busche“ zu sehen.

gewöhnlich viele, sich zwecklos schneidende Wege die Lage dieses Dorfes erkennen lassen.

Die zuletzt genannten sieben Dörfer gehören, wie schon angedeutet wurde, der spätesten Periode der Besiedelung des Landes an. „Die Endungen -heim und -hausen sind vorzugsweise für die Franken zur Bezeichnung neugegründeter Orte häufig geworden“.[1]) „Die vielen Ortsnamen auf -heim und -hausen aber in unzweifelhaft sächsischen Gebieten, besonders in Westfalen sind fränkische Kolonien, die darin angelegt wurden, um nach der Eroberung durch Karl den Grossen das Land dauernd an die fränkische Herrschaft zu fesseln“.[2]) „Denn überall wurden fränkische Kolonien angelegt und in fränkischer Weise benannt“.[3]) Charakteristisch für diese Zeit ist die Anlage neuer Orte im Walde,[4]) die sich in den Grundworten wie Holthausen, Stockheim und Wietheim noch verrät. Dass auch in der Geseker Feldmark Franken angesiedelt sind, ist zweifellos. Lag Geseke doch am Hellweg, an dem „königliche villae mit Königshufen angelegt sind, in die Franken hineingeführt sind“.[5]) Wir müssen diese sieben Dörfer also der jüngsten historischen Schicht, der Karolingerzeit zuweisen. Es war bis jetzt von diesen Ansiedlungen unterschiedslos als von Dörfern die Rede; es ist nunmehr unsere Aufgabe, ihre Grösse, beziehungsweise die Anzahl der zu jeder Ansiedlung gehörenden Hufen zu bestimmen. Ein Rückschluss aus späteren Jahrhunderten auf die älteste Zeit ist gestattet, da „die ursprüngliche Zahl der Hufen jeden Dorfes bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft dieselbe geblieben ist“.[6]) Die Bauerschaften haben, soweit wir das be-

[1]) Arnold, die Ortsnamen als Geschichtsquelle. S. 40.

[2]) a. a. O. S. 32.

[3]) a. a. O. S. 42. Dieselben Theorien entwickelt in seiner deutschen Geschichte. II, 1. S. 278 und II, 2. S. 21. Vergl. jedoch auch die Kritik von Witte im Korrespondenzblatt deutscher Geschichtsvereine. 47. Jahrgang. S. 139.

[4]) Arnold, Ortsnamen. S. 81.

[5]) Rübel, Reichshöfe am Hellweg usw. S. 43. Ferner S. 94. 98. Vor allem kommt hier desselben Verfassers Werk: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande in Betracht.

[6]) Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. I. S. 39. Wir gebrauchen hier den Ausdruck „Hufen“, weil er in der Wissenschaft allgemein eingebürgert ist; in den Bauerschaftsbüchern ist statt dessen immer von „Gütern“ die Rede. Es sei jedoch gleich darauf hingewiesen, dass wir im folgenden meist den hier üblichen Terminus anwenden werden.

obachten können — nnd das sind doch fast zwei Jahrhnnderte —, stets peinlich darauf gesehen, dass in dieser Frage keine Verwirrung eintrat, nnd unberechtigte Ansprüche zurückgewiesen.[1]) Danach gehörten zn

Stalpe	42	Güter[2])
Volmede	46	„ [3])
Hüstede und Krewete	20	„ [4])
Heringhansen	18	„ [5])
Stockheim	29	„ [6])
Wietheim	6	„ [6])
Ebbinghausen	2	„ [6])
Passinghansen	2	„ [7])
Holthansen nnd Isloh	28	„ [8])

Wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, waren die Ansiedlungen zum Teil winzig klein[9].) Wenn also anch in andern Gegenden von nntergegangenen Ortschaften die Rede ist, so müssen die Vorstellnngen, die bisher über deren Grösse geherrscht haben, vielleicht in gleicher Weise revidiert und Ansiedlnngen, die bisher für Dörfer nach unserer jetzt herrschenden Anschaunng gegolten haben, mehr als Einzelhöfe betrachtet werden.

In der Mitte dieser Ansiedlungen lag ausserdem eine Grundherrschaft. Wir erfahren davon zum ersten Male durch eine

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Angnst 1707. „Die hanrschaft kann von einem guht keine 2 haurschaften gestehen.“ Es sei hier schon kurz bemerkt, dass mit jedem Gute das Genossenschaftsrecht verbnnden war, so dass wir ans der Zahl der Genossenschafts-, beziehungsweise Bauerschaftsrechte anf die Zahl der Güter schliessen können.

[2]) Protokolle die Völmeder Mast betreffend. Einleitnng aus dem Jahre 1684.

[3]) a. a. O. nach Angaben aus dem Jahre 1603.

[4]) Nach einem Verzeichnis vom 26. Febr. 1811.

[5]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

[6]) Stockh. B. B. 23. September 1723.

[7]) a. a. O. Dasselbe beweist noch eine andere Stelle aus dem gleichen B. B. Leider habe ich auf dem Excerpte das Datum zu notieren vergessen.

[8]) Nach einem Verzeichnis vom 17. Febr. 1811.

[9]) Auffallend gross ist die Hufenzahl bei Stalpe und Volmede, da doch nach Meitzen, Siedelnng und Agrarwesen nsw. I, 169 „das Knlturland der Dörfer 300—400 ha, die Besitzungen etwa 10—30 Hufen umfassen“ sollen.

Urkunde aus dem Jahre 952,[1]) in der König Otto I. ein zu Geseke von den Geschwistern Hahold gegründetes Franenkloster[2]) in seinen Schutz nimmt. Diese Familie Hahold war nicht, wie oft behauptet wird, ein Grafengeschlecht, sondern „eine begüterte freie Familie“.[3]) Zur Gründung des Klosters gibt sie ihren Gntshof („in illorum praedio“) her, aus dessen näherer Beschreibung wir das Bild eines mittelalterlichen Fronhofes gewinnen.[4]) Es werden erwähnt das Herrenhans mit den Nebengebäuden („cnm monasterio edificiisque preparatis“), etwa Speicher, Scheunen, Ställen nsw., ausserdem Land („omne solum“), also Obstgärten usw., auch eine Kirche,[5]) nnd vor allem die Mauer, die das Ganze nmschliesst („mnri ambitu continetur“). Von dieser Umwallung sind die Spuren zum Teil noch deutlich zn sehen.[6])

Daran schlossen sich ansserhalb des Herrenhofes die Wohnungen der Hörigen,[7]) der sog. Kötter, und zwar an der

[1]) Seibertz, Urk. B. I. n. S. S. 9 vom 26. Oktober 952. „Noverit omnium fidelium nostrornm . . . . industria, qnaliter nos ob amorem Dei omniumque Sauctorum interventumque fidelium nostrorum Hoholti scilicet fratrisque eius Pruuonis uecnon et Friderici sororisqne eorum Wicpurgae quoddam monasterium in loco Gesiki, in illorum praedio ab illis iu honore Dei eiusque genitricis semper Mariae virgiuis sanctique Ciriaci martiris noviter constructum, quia predictns Hoholt dedit eiusdem monasterii edificiorumque sanctarum puellarum locnm simnl cum monasterio edificiisque preparatis et omne, quod eiusdem civitatis iuterioris muri ambitu continetnr solum et omnem terram quam antea prespiter illius in beneficium possedit et iusuper hobas X possessas in uostrum mnndiburdium accepimus“. Vgl. auch Wilmans-Philippi, Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen. Bd. II. Abt. 1. Münster 1881, ferner Monum. German. Kaiser-Urkunden. I, 239.

[2]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtnms Westfaleu. II, 129 sagt, es sei im Jahre 946 gegründet worden, belegt das aber nicht urkundlich. In der Urkunde heisst es nur, es sei „kürzlich gegründet“ (noviter constructum) worden.

[3]) Spancken, Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke. S. 170.

[4]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe usw. I. S. 126. 132. 136.

[5]) Weil der Priester (prespiter illius sc. Hoholti) genannt wird.

[6]) Viedenz, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 7. Der Verfasser vermutet hier eine römische Befestigung, was von Nordhoff (Westfäl. Zeitschrift. Bd. 53. Abt. 1. S. 261. n. 2) mit der kurzen Bemerkung: „Gar seltsame Kundgebungen über römische Anlagen“ abgewiesen wird. Vergleiche anch die Huden. S. 13.

[7]) Maurer, a. a. O. I. S. 333 ff.

Ostseite der Umwallung, die noch jetzt der „Katt-Hagen“ d. h. Kötter-Hagen genannt wird. Von hier aus wurden die zum Gutshof gehörenden Salländereien[1]) bebaut, deren Lage durch die Flurbezeichnung „Auf dem Fronhofe“ bekannt ist.[2]) Ob diese Länder an Kolonen gegen Zins und Dienst hingegeben waren oder sich im Besitze des Grundherrn befanden und vom Fronhofe aus bebaut wurden oder beide Wirtschaftsweisen hier vereinigt waren,[3]) lässt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht entscheiden. Im 14. Jahrhundert ist das Land an Meier ausgetan.[4])

Nachdem so gezeigt ist, dass die Geseker Feldmark ursprünglich von 12 Ortschaften und einer Grundherrschaft bedeckt war, ist es unsere weitere Aufgabe, die markgenossenschaftlichen Beziehungen dieser Ansiedlungen festzustellen. Dieses Gebiet gehörte ursprünglich zur Störmeder Mark,[5]) die ungefähr die späteren Gerichte Geseke und Erwitte umfasste.[6]) Im Laufe der Zeit ist diese Mark in mehrere kleinere Marken zerfallen. Im Jahre 1015 werden schon die Störmeder, Geseker und Stockheimer Mark erwähnt,[7]) 1328 die Holthauser, Geseker und Stockheimer Mark.[8]) Von da ab fehlen weitere Nachrichten über die Markverhältnisse dieser Gegend, und wir sind deshalb gezwungen, aus den Verhältnissen der späteren Zeit Rückschlüsse auf die ältere zu ziehen. Zunächst kommen hier die verschiedenen historischen Schichten der Besiedelung[9]) in Betracht, sodass es nicht zu gewagt ist, in der 1015 erwähnten Mark Geseke eine die Ortschaften Stalpe, Volmede, Hüstede,

---

[1]) Maurer, a. a. O. I, 254. II, 422.

[2]) S. Karte I.

[3]) Maurer, a. a. O. II, 422. I, 254.

[4]) Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I. S. 281: „curia Vronhof in Ghesike dabit IIII molta siliginis et IIII molta ordei et IIII molta avene“ und sonst oft.

[5]) Seibertz, Karls des Grossen Gauverfassung. Wigands Archiv. VI. S. 127. 147.

[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 167.

[7]) Monum. Germ. Histor. XIII. Script. XI. p. 119. 41. „omne praedium, quod in marcha Sturmethi, Gesike et Stockheim habuit.“ (Aus der Vita Meinwerci.)

[8]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 167. Anm. 17.

[9]) S. oben S. 9. 14.

Krewete und die Grundherrschaft umfassende Mark zu sehen, während zur Stockheimer Mark die Ansiedlungen der Karolingerzeit gehören. Den ursprünglichen Umfang der Geseker Mark erschliessen wir aus der Tatsache, dass diese einzelnen Dorfmarken in Weidegemeinschaft standen, woraus hervorgeht, dass „das Gebiet ursprünglich eine einzige grosse Genossenschaft bildete".[1]) Zunächst kommen hier die „Koppelweiden"[2]) in Betracht, an denen mehrere Gemeinden teil hatten.[3]) So standen Volmede und Hüstede in Koppelhude im Grauwinkel, ebenso Stalpe und Volmede auf der Hölter Heide und auf einem Grenzstück. Ferner haben Stalpe und Volmede die Vor- und Nachhude auf den Wiesen an der Flachsstrasse und am Völmeder Spring, ebenso beide die Stoppelhude im Völmeder und Stälper Felde, Stalpe die Nachhude auf den Wiesen in der Ringeljucht und den Kreweter Wiesen, Volmede die Stoppelhude auf dem Huchte, einem Teile der Hüsteder Feldmark: also alles Momente, die auf eine ursprüngliche Markgemeinschaft schliessen lassen. Im Laufe der Zeit ist auch diese Mark in mehrere kleine zerfallen.[4]) Zunächst schied Hüstede mit Krewete aus, die später die Hüster Hude und Bauerschaft gebildet haben, dagegen blieben Stalpe, Volmede und die Grundherrschaft Geseke noch zusammen. Wir schliessen das aus der gemeinsamen Benutzung des Waldes zur Mast,[5]) für Stalpe und Volmede besonders daraus, dass noch im 19. Jahrhundert der Vorstand der Völmeder Bauerschaft „zufolge alten Herbringens" interimistischer Holzgraf zu Stalpe war.[6]) Denn eine Markgenossenschaft, die aus mehreren Ort-

[1]) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung usw. S. 198. Ebenso Markverfassung S. 10. 16. 17. 20. 34.

[2]) Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. S. 251.

[3]) Für die nächsten Ausführungen sei auf die Geseker Huden, S. 29 ff. verwiesen.

[4]) Ueber diesen Vorgang im allgemeinen s. Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 193. Auf die Frage nach Mutter- und Tochterdörfern in diesem Gebiete soll hier nicht eingegangen werden. Darüber s. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, I. S. 22. Einleitung zur Geschichte usw. S. 179. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, I. S. 45. Landau, Die Territorien. S. 115. 119.

[5]) Siehe den Abschnitt über die Allmende.

[6]) St. B. B. 8. September 1822.

schaften bestand, hatte nur einen Vorsteher,[1]) und aus der erwähnten Tatsache dürfen wir schliessen, dass beide zuvor nur einen Vorstand hatten und also auch eine Markgenossenschaft bildeten. Schliesslich zerfiel auch diese, und an deren Stelle traten Stalpe und Volmede, die in den betr. Huden und Bauerschaften weiterlebten, während die Grundherrschaft sich auflöste.[2]) Von den übrigen Ortschaften bildete Heringhausen eine Mark für sich, Holthausen und Isloh die Holthauser Mark und Stockheim, Wietheim, Ebbinghausen und Passinghausen die Stockheimer Mark.[3]) Das ersehen wir aus den betr. Huden und Bauerschaften. Es findet sich der Ausdruck „Mark" nur mehr als Flurname, die zu einer Genossenschaft vereinigten Ortschaften heissen „Bauerschaften".[4]) Es wird daher im folgenden nicht mehr der Terminus „Mark" oder „Markgenossenschaft" Anwendung finden, sondern statt dessen der hier übliche „Bauerschaft" gebraucht werden. Es gab also zuletzt in der Geseker Feldmark sechs Bauerschaften, und zwar 1. die Hüsteder, 2. Stälper, 3. Völmeder, 4. Holthauser, 5. Stockheimer und 6. Heringhauser Bauerschaft. Bei der Art ihres Entstehens waren die zugehörigen Marken nicht genau gegeneinander abgegrenzt, und bis in die jüngste Zeit hinein herrschten unter den Bauerschaften Streitigkeiten über die Grenze,[5]) wie zwischen Volmede und Stalpe noch im Jahre 1827,[6]) während zwischen beiden auf einer andern Seite die Grenze genau bestimmt war.[7]) Bei andern dagegen wurden die strittigen Grenzstücke gemeinsam benutzt oder verkauft.[8])

[1]) Thudichum, die Gau- und Markverfassung. S. 38.

[2]) S. o. S. 17.

[3]) Ueber Elsinghausen besonders in einer demnächst folgenden Schrift über „die Herren Erben zu Geseke."

[4]) Derselbe Ausdruck mit der gleichen Bedeutung findet sich auch bei Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 53 Maurer, Geschichte der Dorfverfassung. I. S. 100. „Die Gesamtheit der in Markgemeinschaft lebenden Bauern nannte man sehr häufig Bauerschaft." Heise, Geschichtliches aus dem Amte Diepenau. S. 93. „Die Gemeinden bestanden aus Bauerschaften, die in verschiedene Dorfschaften zerfielen."

[5]) Bluntschli, Rechtsordnung der deutschen Dörfer. S. 299.

[6]) Geseker Huden. S. 29.

[7]) Volm. B. B. 2. September 1684.

[8]) Geseker Huden. S. 29.

Die Entwicklung der Stadt Geseke

In der oben angeführten Urkunde vom Jahre 952 (S. 16) bedarf eine Stelle noch der näheren Erörterung. Otto I. erklärt, er habe unter anderm in seinen Schutz genommen „omne quod eiusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum". Der Sinn dieser Stelle leuchtet unmittelbar ein bis auf die Worte „eiusdem civitatis." Diese bilden entweder den partitiven Genitiv zu „quod", und dann würde zu übersetzen sein: „allen Grund und Boden, der (als Teil) von der genannten civitas (sc. Geseke) von dem Umfang der innern Mauer umschlossen wird", oder aber sie sind der subjektive Genitiv zu „interioris muri", und dann hiesse die Stelle: „allen Grund und Boden, der von dem Umfang der inneren Mauer der genannten civitas umschlossen wird". In beiden Fällen ergäbe sich aus diesen Worten, dass in der civitas Geseke ein von einer besonderen (inneren) Mauer umschlossener Bezirk liegt, der von dem übrigen Bereiche der civitas durch die genannte Mauer abgeschlossen ist. Dieser übrige Bereich ist aber ebenfalls befestigt, denn dem „murus interior" muss ein „murus exterior" entsprechen. Geseke ist also eine Befestigung, in der ein durch eine besondere Mauer befestigter Fronhof liegt.[1]) Das ergibt sich auch aus der Bedeutung des Wortes „civitas", die „unter den Ottonen

[1]) Dieselbe Auffassung bei Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. II. S. 151. Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 35. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. I. S. 101 übersetzt oberflächlich: „alle Grundstücke, die er innerhalb der Stadtmauer besass". Gleich flüchtig Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 31: „Das Frauenkloster heisst in der Urkunde, wodurch es Otto I. in seinen Schutz nahm, sogar eine mit Mauern umgebene civitas."

Eine befremdende Interpretation dieser Stelle gibt Viedenz, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 9. Die erwähnte Stelle „kann wohl nur auf eine zweifache Befestigung, aber nicht auf eine doppelte Mauer bezogen werden. Die östliche wird als die innere, die westliche als die äussere bezeichnet sein." H. Schäfer (Geseker Zeitung. 1906. n. 89. 7. Nov.) denkt „an das Vorhandensein von Suburbien an der äusseren Stadtmauer der damaligen civitates." Geseke ist ihm „eine stadtähnliche Ortschaft".

und Saliern den befestigten Ort, die „Burg“ bedeutet“.[1]) Diese Burg Geseke soll für die umwohnende ländliche Bevölkerung in Zeiten der Not eine Zufluchtsstätte sein,[2]) die umliegenden Dörfer haben deshalb die Schanzarbeiten zu verrichten und jedes für sein Teil die Befestigung zu unterhalten.[3]) Auch diese äussere Mauer ist heute noch in dem sog. „Damm“ bezw. „Wall“ erhalten. Als später eine steinerne Mauer gebaut wurde, wurden die Grundsteine direkt auf diesen Wall gelegt, wie bei Abtragungen und Durchstechungen der letzten Zeit deutlich zu sehen war. Unter den beiden im Jahre 952 erwähnten Mauern haben wir uns freilich noch keine Steinwerke zu denken, sondern „einen einfachen Erdwall mit Pallisadenkrönung und allenfalls Torfortifikationen“.[4])

Hier wird sich auch bald neben der agrarischen Bevölkerung der Umgegend ein anderes Element angesiedelt haben, nämlich Handwerker und Kaufleute, die mit Vorliebe als Standort für ihre Tätigkeit befestigte Orte aufsuchten.[5]) Dazu kommt, dass Geseke an einer der berühmtesten Handelsstrassen des frühen Mittelalters lag, am Hellweg, der von Köln über Dortmund, Soest, Lippstadt, Paderborn, über die Egge nach Korvey an die Weser und von da nach Herford und Minden führte,[6]) so dass auch dieser Umstand Gewerbetreibende zur Niederlassung bewegen mochte. Ferner lag in Geseke die Hauptkirche dieser Gegend. Wenn sie freilich auch erst in der zweiten Hälfte

[1]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 217. Derselbe, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 6. civitas bedeutet „eine äusserlich besonders qualificierte Stätte, einen auf bestimmte Weise befestigten Ort.“ Ebenso Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 620.

[2]) Kentgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 45. Maurer, Geschichte der Städteverfassung. I. S. 125, 491.

[3]) S. die vorhergehende Note. Ferner Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 18. Die gleichen Verhältnisse in Worms und Mainz bei Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. S. 56. Allgemein über diese Pflicht Maurer, Geschichte der Fronhöfe. II. S. 524.

[4]) Lamprecht, Deutsches Städteleben am Schluss des Mittelalters. S. 92 [6]. Varges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens. S. 360 und die Noten.

[5]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 27 ff.

[6]) Kretzschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. S. 402.

des 11. Jahrhunderts[1]) erwähnt wird, so dürfen wir doch aus allgemeinen Anhaltspunkten schliessen, dass sie schon zur Karolingerzeit bestanden hat.[2]) Nun hat gerade der Besuch der Kirchen zum Marktverkehr Anlass gegeben, und in der Nähe der Kirchen sind vor allem Märkte entstanden,[3]) so dass wir auch hieraus auf die Existenz einer gewerbetreibenden Bevölkerung in Geseke schliessen dürfen. Weiter kommen hier die Marktprivilegien der Ottonen für die Klöster[4]) in Betracht, um ihnen durch die daraus fliessenden Einkünfte ein sicheres Einkommen zuzuwenden.[5]) Dieses Herrscherhaus hat sich auch besonders des Klosters zu Geseke angenommen,[6]) und wenn auch keine Urkunde über die Verleihung des Marktprivilegs an Geseke existiert, so ist gleichwohl die Annahme eines solchen nicht willkürlich. Die wirtschaftliche Basis war für eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung in Geseke gegeben. Schon oben (S. 15) wurde berechnet, dass etwa 200 Hüfner in der Geseker Feldmark wohnten. Dazu kam das Stift, die „Einläufigen", die keine ganze Hufe und zum Teil überhaupt keinen Grund und Boden besassen, und jedenfalls noch Ortschaften der weiteren Umgebung. Freilich blieb diese Marktansiedlung klein, da der Umkreis, in dem sie ihre Waren absetzte, verhältnismässig beschränkt war.[7]) Mit den übrigen Ansiedlungen stand sie in keiner markgenossenschaftlichen Beziehung, da „der Kaufmann und Handwerker keinen Ackerbesitz

[1]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 28. p. 31 zwischen 1056—1075. „Baptismalem ecclesiam eiusdem ville" (sc. Geseke). l. c. n. 32. p. 36. 17. Mai 1077. „matricem ecclesiam que sita est in Gesecho."

[2]) Geseker Zeitung. 1905. n. 10—12.

[3]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 39. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. I. S. 283. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58. S. 224. Bd. 59. S. 199.

[4]) Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 36. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. S. 23. 58. Kentgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 84. „Die zahlreichsten Marktgründungen fallen in die Zeit von 940—1070."

[5]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 54.

[6]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 8. S. 9. l. c. n. 9. S. 11. l. c. n. 16. S. 19.

[7]) Ueber diese Abhängigkeit s. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschr. Bd. 91. S. 439. Ebenso a. a. O. Bd. 86. S. 1 ff.

braucht"[1]) und ebensowenig eine Allmende, und weil vor allem in den spätern Huden und Bauerschaften zu Geseke sich Spuren dieser Beziehungen hätten erhalten müssen.[2]) Von einer rechtlichen Privilegierung dieses Ortes und einem spezifisch städtischen Gemeindeleben kann bis zum 13. Jahrhundert noch keine Rede sein. In den Urkunden bis zu dieser Zeit heisst Geseke entweder „locus",[3]) was „ungefähr dasselbe wie unser „Ort" bedeutet",[4]) oder „civitas", worunter durchaus keine „juridisch besonders qualificierte Einheit, ein Rechtssubjekt irgend welcher Art zu verstehen" ist,[5]) oder „villa", die den Fronhof mit den Kolonen bezeichnet.[6]) Eine Stadt ist Geseke erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts geworden. Am 13. April 1180 hatte Friedrich I. den Erzbischof Philipp von Cöln mit dem Herzogtum des in die Acht erklärten Heinrich des Löwen über Westfalen und Engern belehnt,[7]) soweit es sich über die Bistümer Cöln und Paderborn erstreckte.[8]) Zu den Vorrechten des Herzogs gehörte der Burgenbau und die Verleihung des Stadtrechts,[9]) und von diesem Rechte haben die Cölner Erzbischöfe reichlich Gebrauch gemacht. Durch ihre Tätigkeit sind im Herzogtum Westfalen zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Städte wie Pilze aus der Erde geschossen. Im Jahre 1222 wurde Attendorn befestigt und mit Stadtrecht bewidmet,[10]) 1200 Rüthen,[11]) 1220

---

[1]) Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen. S. 143. Rietschel, Markt und Stadt. S. 53. 61. 125. 142. Anm. 2. Lamprecht, Ursprung des Bürgertums. S. 411.

[2]) Geseker Huden. S. 15.

[3]) Seibertz, Urk. B. I. n. 8. S. 9. anno 952. l. c. n. 9. S. 11. anno 958.

[4]) Hellwig, Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen. S. 11.

[5]) Hellwig, l. c. S. 6.

[6]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe. II. 447. Rietschel, Die civitas. S. 85. Hellwig, l. c. S. 10.

[7]) Urkunde bei Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. II. Abt. 1. n. 240. S. 335.

[8]) Ueber die Grenzen des Dukates der Cölner Erzbischöfe s. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen. S. 8.

[9]) Jansen, a. a O. S. 12. 71. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. III. S. 94.

[10]) Seibertz, a. a. O. II. S. 338.

[11]) a. a. O. III. S. 23.

Brilon,[1]) 1243 Schmallenberg,[2]) 1272 Werl,[3]) um diese Zeit auch Obermarsberg,[4]) um 1250 Winterberg und Padberg,[5]) in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts noch Warstein, Belecke und Kallenhart.[6]) In diese Periode der Städtegründungen fällt auch die Verleihung des Stadtrechts an Geseke. Eine darüber direkt handelnde Urkunde ist freilich nicht auf uns gekommen, wie wir überhaupt über die Vorgänge der Städtegründungen im einzelnen sehr wenig unterrichtet sind;[7]) dass aber Geseke zu Anfang des 13. Jahrhunderts Stadtrecht erhalten hat, beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1218.[8]) Darin schenken die Edlen Brüder Walther und Iwan von Hüstede dem Stifte zu Geseke unter anderm „areae prope ecclesiam sancti petri . . . . excepta area godefridi, que dimissa est ei coram pretorio in iure civili." Das hier erwähnte „pretorium" ist allgemein „das Ding- oder Gerichtshaus, ständiges Versammlungs- und Rechtfindungslokal des städtischen Schöffenkollegs,"[9]) wo die Uebertragungen von Eigentum zu geschehen pflegten.[10]) „Ius civile" ist das Stadtrecht.[11]) Geseke hat also 1218 ein Stadtrecht und Gerichtshaus. Das geht noch ferner aus einer andern Stelle derselben Urkunde hervor. Unter den Zeugen wird ein „Bernhardus plebanus forensis ecclesie" genannt. Ecclesia forensis ist „die Pfarrkirche eines forum, einer Marktansiedlung,"[12]) und da nun „Marktrecht und Stadtrecht, ius fori, ius forense mit ius civitatis, ius civile identisch gebraucht werden,"[11]) so

---

[1]) a. a. O. III. S. 23.

[2]) a. a. O. III. S. 89.

[3]) a. a. O. III. S. 155.

[4]) a. a. O. III. S. 163.

[5]) a. a. O. III. S. 175. 177.

[6]) a. a. O. IV. S. 8 ff.

[7]) Jansen, a. a. O. S. 83.

[8]) Seibertz, Urk. B. I. n. 151. S. 194.

[9]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer. S. 124. Ebenso Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 663. „Das Gerichtsgebäude hiess pretorium zu Soest im Jahre 1159: in pretorio i. e. coram sede iudiciaria." Aehnlich Varges, Entstehungsgeschichte Bremens. S. 363.

[10]) Gengler, a. a. O. S. 397.

[11]) Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 17.

[12]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 149. 171.

dürfen wir auch aus dieser Stelle auf das Stadtrecht schliessen.[1]) Geseke erhielt dieses Recht von Rüthen, war also eine Tochterstadt von Rüthen.[2]) Obwohl auch über diese Vergabung keine Urkunde vorhanden ist,[3]) so geht es doch aus dem Rechtszug von dem Stadtgericht zu Geseke an das zu Rüthen als Oberhof unzweifelhaft hervor.[4]) Bald darauf werden Stadtgericht und Richter wiederholt erwähnt,[5]) Bürgermeister und Räte genannt[6]) und Urkunden des Rates mit dem Stadtsiegel versehen,[7]) das „den Patron der Pfarrkirche (nämlich den hl. Petrus) als geistigen Repräsentanten auch der bürgerlichen Gemeinde darstellt.“[8]) Geseke hat sein eigenes Münzsystem,[9]) vier Jahrmärkte[10]) und eigene Flächen-[11]) und Hohlmasse.[12]) Wer von

[1]) Eine sonderbare Auffassung dieser Stelle gibt Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. S. 43: „Im Jahre 1218 führt die Petrikirche auch noch den Namen: forensis ecclesia, Kirche der Mark oder Forensen, woraus sich schliessen lässt, dass damals die Auswärtigen noch einen sehr bedeutenden Teil der Parochianen ad S. Petrum bildeten.“ Schon Seibertz hat aus der ersten Stelle auf ein Stadtrecht in Geseke geschlossen. Landes- und Rechtsgeschichte. III S. 171. 302.

[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte. I. S. XXI. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie. II. S. 689.

[3]) Wigands Archiv. Bd. II. Heft 3. S. 255.

[4]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 302. Gaupp, Deutsche Stadtrechte. I. S. XVIII.

[5]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B. IV. n. 997. S. 504. 25. Juli 1264. l. c. n. 1034. S. 521. 22. Mai 1265. l. c. n. 2565. S. 1146. 6. Februar 1299.

[6]) a. a. O. n. 997. S. 504. 29. Juli 1264. „astantibus etiam consulibus“... „Elyas tunc magister consulum“. l. c. n. 1034. S. 521. 22. Mai 1265. l. c. n. 2040. S. 941, 4. November 1289 und später oft.

[7]) a. a. O. n. 997. S. 504. 29. Juli 1264: „sigillo burgensium in Gyseke fecimus communiri.“ n. 2111. S. 972. 30. November 1290: „sigilli nostri munimine.“ n. 2268. S. 1030. 12. November 1293: „sigillo universitatis nostre.“

[8]) Below, Das ältere deutsche Städtewesen. S. 85.

[9]) Um 1400 werden bei Seibertz, Urk. B. III. n. 903. S. 5 erwähnt: „jerlikes erve tynses achteyn schillinge geldes als to Ghesike ginge is.“ Volm. B. B. 24. Aug. 1685: „9 Pfenige Geseker gewerde (?).“ Steinen, Westfälische Geschichte. St. 30. S. 1116. „Die Stadt (Geseke) hat die Münzgerechtigkeit gehabt. Hiervon dienet dieses zum Beweis, dass 1657 die Gesicker Schillinge abgesetzet worden.“

[10]) Steinen, a. a. O.: 1. Judica. 2. Exaudi. 3. Matthäus. 4. Nicolaus.

[11]) Stockh. B. B. 9. Juni 1827: „4 Morgen Geseker Maass.“

[12]) Allodifikations-Urkunde eines stiftischen Kunkel-Lehens vom 28. Februar 1832. Scheffel und Spint Gerste „Geseker Maass“. Stockh. B. B. 19. März 1836: „2 Becher Hafer Gesecker Mass.“

den Erzbischöfen, ob Engelbert I. (1214—1225)[1]) oder schon einer seiner Vorgänger Geseke das Stadtrecht verliehen hat, muss bei dem Mangel urkundlichen Materials unentschieden bleiben.

Mit dieser Anlage von Burgen und Städten verbanden die Erzbischöfe von Cöln die Absicht, ihren Plan, ein territoriales Herzogtum in dem ihnen verliehenen Gebiete zu begründen,[2]) zur Durchführung zu bringen und den Widerstand der Grossen, die nach Territorialhoheit strebten, dadurch zu brechen. „Gelang es ihnen, in ihrem Herzogtum an vielen Punkten Burgen zu bauen, die Errichtung von Befestigungen seitens der Grossen aber zu verhindern, so konnten sie jederzeit leicht einen starken Druck auf das wehrlose Gebiet der Territorialherren ausüben."[3]) Der gefährlichste Gegner war der Bischof von Paderborn, und gerade das Gebiet, das im Westen an das Fürstentum Paderborn grenzte, also sich über Geseke, Rüthen, Brilon und Marsberg hinzog, wurde von Cöln stark befestigt.[4]) Nun hatten diese festen Punkte nur Wert, wenn sie eine zahlreiche Bevölkerung hatten, die gegebenenfalls zu Angriff und Abwehr zu verwenden war. Die eigentlich städtische Bevölkerung, d. h. Handwerker und Kaufleute, hätte wegen ihrer verhältnismässig geringen Zahl diesem Zwecke nicht genügen können. Deshalb liessen die Erzbischöfe von Cöln die in der Nähe der festen Punkte liegenden Dörfer abbrechen und ihre Bewohner sich hinter den Mauern der benachbarten Stadt anbauen. Hier kommen nur die Städte in Betracht, die auf dem Grenzgebiet gegen Paderborn lagen.[5]) So zogen mehrere Dörfer aus der Umgebung

[1]) So Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 302.

[2]) Seibertz, a. a. O. III. S. 184.

[3]) Jansen, Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe. S. 72.

[4]) Seibertz, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen. S. 112. 175. Von Rüthen heisst es (Seibertz, Urk. B I. n. 113): „oppidi, quod apud Ruden pro pace terrae de novo construximus." Ueber die Anlage von Burgen und Städten in dieser Gegend s. oben S. 23. 24.

[5]) Ueber die hier erwähnten Vorgänge im allgemeinen s. Arnold, Ortsnamen als Geschichtsquelle. S. 63. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 384 ff. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 63. S. 809.

von Brilon in die Stadt,[1]) ebenso gingen in Rüthen vier Dörfer auf,[2]) ferner erhielt Marsberg Verstärkung durch Zuzug mehrerer benachbarter Ortschaften,[3]) so dass die Stadt im Anfang des 13. Jahrhunderts auf 500 Häuser angewachsen war,[4]) Medebach nahm 11 kleine Dörfer in sich auf,[5]) ja selbst Dörfer wurden durch benachbarte kleinere vergrössert.[5]) In gleicher Weise legten auch die Paderborner Bischöfe auf der Grenze gegen die Cölner Diözese Befestigungen an und suchten sie in der angegebenen Weise zu verstärken. Die Stadt Paderborn selbst wurde durch die Aufnahme benachbarter Dörfer derart vergrössert, dass schon 1231 die Gokirchpfarre „propter multitudinem populi" geteilt werden musste.[6]) Salzkotten wurde mit Mauern und Gräben umgeben und „durch die Hinzuziehung mehrerer nächstgelegener Dörfer" verstärkt,[7]) ebenso Büren aus einer Burg zur Stadt gemacht und befestigt,[8]) auch Wünnenberg hat benachbarte Dörfer in sich aufgenommen,[9]) und in Warburg sind acht Dörfer aufgegangen.[10]) Wenn so auf Cölner und Paderborner Gebiete Dörfer abgebrochen und in den benachbarten Städten wieder aufgebaut wurden, müssen wir dasselbe von Geseke und den Nachbardörfern annehmen. Gerade diese Stadt lag unmittelbar auf der Grenze, den Städten Paderborn und Salzkotten gegenüber, und eignete sich so besonders zu einer Operationsbasis gegen das benachbarte Feindesland. Wir konstatieren also, dass mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 543. Die Anführung dieser Ortschaften a. a. O. III. S. 440. Becker, Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften.

[2]) Bender, Geschichte der Stadt Rüden. S. 134.

[3]) Westfäl. Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 41. Abt. 2. S. 23. n. 37.

[4]) Steinen, Westfäl. Geschichte. St. 30. S. 1125. § 5.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 543, wo auch die Dörfer aufgezählt sind.

[6]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S. 168. S. auch S. 31.

[7]) Seibertz, a. a. O. III. S. 94 Die untergegangenen Dörfer aufgezählt in der Geseker Zeitung. 1907. n. 34—43.

[8]) Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. I. S. 167.

[9]) Grün, Zur Geschichte des Sintfeldes. S. 15.

[10]) Giefers, Die Anfänge der Stadt Warburg. S. 196.

die aufgezählten 12 Ortschaften, beziehungsweise sechs Bauerschaften ihre bisherigen Wohnsitze verliessen und in die benachbarte Stadt Geseke verpflanzt wurden. Ueber die Einzelheiten dieses Vorganges sind wir freilich nicht unterrichtet, wie überhaupt fast alle Ereignisse aus diesem Gebiete und dieser Zeit in Dunkel gehüllt sind.

Noch ein ernsterer Grund bewog die Bauerschaften,[1]) das wehrlose platte Land zu verlassen und hinter den Mauern der benachbarten Stadt dauernd Schutz zu suchen. Es ist schon an andern Orten darauf hingewiesen worden, dass z. B. am Ostharz die „ausserordentlich umfangreichen Feldfluren der Städte, welche weit über das Mass der Zweckmässigkeit hinausgehen, sich nur aus dem jede andere Rücksicht zurückdrängenden Bedürfnis des Schutzes und der leichteren Abhülfe augenblicklicher Not erklären lassen.“[2]) „Die Ursachen, welche veranlassten, dass die Bewohner eines verwüsteten Dorfes ihre Gehöfte nicht wieder herstellten, sind vorzugsweise in der allgemeinen Unsicherheit begründet, welche durch das ganze Mittelalter vorzüglich auf dem platten Lande in meist schneidender Weise hervortritt. Eben diese Unsicherheit war es, welche seit dem Ende des zwölften und durch das dreizehnte und hin und wieder auch noch im vierzehnten Jahrhundert die Anlage einer Menge von Städten in Gegenden hervorrief, wo bis dahin noch keine anderen Befestigungen als nur erst Burgen vorhanden gewesen waren.“ „Indem die neuen städtischen Festen naturgemäss zu Brennpunkten des Krieges wurden, kamen die noch bestehenden benachbarten Dörfer in eine um so mehr gefährdete Lage. Wurde ein solches Dorf nun zerstört, so bot sich für die Bewohner vorerst keine andere Zufluchtsstätte dar als die nahe Stadt, und häufig war es der Fall, dass die Flüchtlinge in derselben blieben, und statt ihr verbranntes Haus im Dorfe wieder aufzubauen, ein solches lieber in der mehr gesicherten Stadt aufrichteten.“[3]) Diese Ursachen gelten auch für die in

---

[1]) Es sei hier noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass unter „Bauerschaften“ die „Markgenossenschaften“ verstanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem Dorfe oder mehreren gebildet werden.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. I. S. 114.

[3]) Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 384 ff. Eine nicht recht verständliche Ursache dieser Er-

der Geseker Feldflur gemachten Beobachtnngen. In dem Kampfe zwischen den Erzbischöfen von Cöln als den Herzögen und den weltlichen und geistlichen Territorialherren „sNchte der Gegner den Gegner zn überbieten, man sengte nnd plünderte das flache Land, vernichtete die Saaten und verbrannte die offenen Dörfer."[1]) Besonders arg trieb es der Paderborner Bischof Simon. Er drang im Jahre 1254 mit einem grossen Heere in das Gebiet des Erzbischofs von Cöln nnd seiner Verbündeten ein und verwüstete es ringsum durch Brand und Raub.[2]) Die Städte Kallenhard, Warstein und Werl wurden zerstört.[3]) Dabei musste Geseke, das das Bollwerk Cölns gegen Paderborn bildete und vor allem der Zankapfel zwischen den streitenden Parteien war,[4]) am härtesten mitgenommen werden. So war denn in diesen argen Zeiten für die Dörfer die ultima ratio: Wie sie bisher in Zeiten der Not hinter den schützenden Mauern vorübergehend Rettung gefunden, so mussten sie hier bei den Jahrzehnte langen Kämpfen dauernden Schntz suchen, das platte Land endgültig verlassen und ihre Häuser in der Stadt wieder aufbauen. Spätestens bei dem furchtbaren Einfall Simons im Jahre 1254 sind sie vom Erdboden verschwunden. Einzelne geschichtliche Daten dieser Zeit lassen mit Sicherheit darauf

---

scheinnngen gibt Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene. S. 144 [52]: „Die grosse Zahl der wüsten Dorfstellen in der (Magdeburger) Börde erklärt sich nicht ausschliesslich durch die Verwüstungen des 30jährigen Krieges, sondern ist vielfach darauf zurückzuführen, dass die Bewohner kleinerer Dörfer diese verliessen und sich in den grösseren mit ansiedelten, nm ihre Ackerflächen zu erweitern."

[1]) Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln. S. 66. Ueber diese Kriege s. Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westphalen bis zum Jahre 1371. S. 4 ff.

[2]) Bericht der Westfälischen Grossen, die auf Seiten Cölns standen, an den Papst Alexander IV. vom 12. Februar 1255. (Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 281. S. 349): „magno exercitn congregato intravit hostiliter in estate preterita terram nostram quam circnmiens circnmqnaqne vastavit incendiis et rapinis." S. auch Graunert, Die Herzogsgewalt in Westfalen. S. 92 ff.

[3]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 114.

[4]) Im Frieden zwischen Siegfried von Cöln und Otto von Paderborn vom 12. Dezember 1294 heisst es (Seibertz, Urk. Bnch. I. n. 450. S. 551): „propter Opida Geseke et Saltzkotten . . . quasi freqnentius contigit inter ipsos discordiam exoriri." Vergl. über diese Kämpfe Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 118 ff.

schliessen, dass um die Wende des 13. Jahrhunderts die hier in Frage stehenden Vorgänge abgeschlossen waren.

Im Jahre 1265 überweist Vogt Rudolf von Geseke dem Kloster Bredelar „ein Gut zu Volmede bei Geseke mit allem Zubehör, auch Haus und Hof, in Geseke gelegen."[1]) Volmede hat also schon seine frühere Wohnstätte verlassen und sich in der Stadt neu aufgebaut. Ebenso überträgt derselbe Vogt im Jahre 1280 dem Stifte zu Geseke „seine Curtis, in der Stadt Geseke gelegen."[2]) Auch hier liegt der Hof in der Stadt, während ursprünglich ausser den Hörigen des Klosters keine Ackerbau treibende Bevölkerung in der Stadt wohnte. Im Jahre 1289 werden Stockheimer Güter an „oppidani in Ghesike" verkauft.[3]) Nach dem Zuge der Dörfer in die Stadt gehören die bisherigen Landbewohner zu den Geseker Bürgern. Es werden daher die verkauften Güter gelegentlich nicht mehr nach ihrem Dorfe genannt, sondern einfach als „im Geseker Felde gelegen"[4]) angeführt. Jetzt hat sich, nachdem sämtliche Dörfer ihre Wohnstätte verlassen, für das ganze Gebiet der Flurname „Geseker Feld" gebildet. Im Jahre 1266 vermittelt Bischof Simon von Paderborn zwischen dem Stifte und den Bürgern zu Geseke wegen eines Streites über Pflugpfennige.[5]) Der Pflug diente vielfach als Mass und bedeutete das durchschnittliche bäuerliche Besitztum, also die Hufe, in Geseke das „Gut Land",[6]) auf das die Steuern und Lasten gelegt wurden.[7]) In

---

[1]) Wilmans-Finke, Westfälisches Urk. Buch. IV. n. 1034: „curtim quandam Velmede apud Gesike sitam." . . . „eandem curtem cum omnibus pertinentiis suis, domum quoque et aream in Gesike sitam."

[2]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 391. S. 478: „curtim nostram sitam in oppido Gesike."

[3]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch. IV. n. 2111. S. 972.

[4]) l. c. IV. n. 2543. S. 1145. 6. Februar 1299: „agri . . . in campo Gesekensi siti." Ebenso l. c. IV. n. 2565. S. 1154. 19. Juni 1299.

[5]) Seibertz. Urk. Buch. I. n. 337. S. 420. 27. April 1266: „questio discordie super obulis de aratris in opido Ghesike annis singulis persolvendis."

[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 271. Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 133. Waitz, Hufe. S. 22.

[7]) Maurer, a. a. O. S. 134. Wigands Archiv. I. 2. S. 24. Seibertz, Urk. B. I. n. 23. S. 25: „quinquaginta aratra de decimatione ibi circumquaque ei concessimus." Dahlmann, Geschichte von Dänemark. Bd. I. König Erich, gen. Pflugpfennig, erregt durch eine Steuer von jedem Pfluge Erbitterung und Empörung unter den Bauern.

diesem Jahre gehört also die Ackerbau treibende Bevölkerung, die aus den umliegenden Dörfern eingezogen ist, zu den Bürgern der Stadt („burgenses predicti opidi").

Im Jahre 1256 ist eine Mühle ausserhalb Geseke zerstört[1]) und um 1300 innerhalb der Stadtmauern wieder aufgebaut, nachdem sie wiederholt zerstört worden war.[2]) In gleicher Weise, so schliessen wir, sind die Dörfer zerstört und schliesslich endgültig in die Stadt verlegt.

Jetzt untersteht die frühere Landbevölkerung dem Rate der Stadt, und es ist daher die Pflicht des Rates, bei Streitigkeiten zwischen der Grundherrschaft in der Stadt und den Bauern, die Geseker Bürger sind, seine Untertanen zu schützen. So bringt er 1326 einen Vergleich zwischen dem Stifte einerseits und den Erben der Stockheimer Mark andererseits über die Teilung dieses Waldes zustande.[3])

In einem Verzeichnis der Wohnhäuser der Stadt aus dem Jahre 1360 sind 497 Häuser aufgezählt.[4]) Hätten die Dörfer noch im offenen Felde gestanden, so würden sie später keinen Raum zum Aufbau in der Stadt gefunden haben.

Alle Güter, die früher von den Dörfern aus bestellt wurden, werden nach Uebersiedelung der Dörfer in die Stadt von der Stadt aus bebaut. So heisst es in einem Güterverzeichnis des Stiftes aus dem Jahre 1380,[5]) dass die Güter zu Stockheim, Heringhausen und Ebbinghausen von der Stadt Geseke aus bestellt werden.

Aus den angeführten Daten ist der Schluss zu ziehen, dass um 1250, spätestens um die Wende des 13. Jahrhunderts die sechs Bauerschaften das Land verlassen und sich in der Stadt angesiedelt haben. Nun ist freilich noch nach diesem Termin oft von den Dörfern die Rede, so dass es den Anschein gewinnt,

---

[1]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 297. S. 369: „si molendinum extra vicum Saltcoten et Giseke de novo constructum fuerit."

[2]) l. c. I. n. 484. S. 618: „molendinum quondam fuit situm extra oppidum et quia sepe destruebatur per inimicos, fuit transpositum infra opidum."

[3]) l. c. II. n. 616. S. 218.

[4]) l. c. II. n. 765. S. 473. Anm.

[5]) Seibertz, Quellen der westf. Geschichte. I. S. 295: „hec curie coluntur ex opido Ghesike."

als ständen sie noch auf dem alten Platze.[1]) Aber dagegen ist zu erwidern, dass „noch im späten Mittelalter der Begriff des Dorfes nicht auf den Raum beschränkt ist, welchen die Wohnstätten einnahmen, sondern es war die gesamte Feldflur, welche das Dorf darstellte, so dass auch schon längst ihrer Wohnungen beraubte Dorffluren dennoch nach wie vor immer noch Dörfer genannt wurden.“[2]) Daher ist auch noch in der Zeit, in der nachweislich die Dörfer schon in der Stadt aufgegangen waren und als Huden bezw. Bauerschaften fortlebten, von den untergegangenen Dörfern die Rede, als existierten sie noch wie früher auf dem jetzt verlassenen Dorfplatze.[3])

Die Stellen, an denen sich die einzelnen Bauerschaften in der Stadt niederliessen, sind erkennbar durch den Bezirk, den die aus den Bauerschaften hervorgegangenen Weidegenossenschaften, die Huden in späterer Zeit einnahmen.[4]) Naturgemäss liess sich jede an dem Tore nieder, das zu ihrer Feldmark führte. Mussten sie doch jetzt von der Stadt aus ihre Aecker bestellen und vor allem das Vieh auf die Gemeinweide treiben, so dass sie die ihren Marken zunächst gelegenen Stadtteile einnahmen.[5]) Hüstede und Krewete liessen sich am Mühlentor nieder und besetzten die Mühlenstrasse und Bachstrasse, Stalpe liess sich am Osttor nieder und besetzte einen Teil des Hellwegs, den Rennenkamp, Teich und die Ostmauer, Volmede nahm dasselbe Tor ein und besetzte den grossen Hellweg mit den Seitengassen, Holthausen und Isloh besetzten das Stein- und Westtor und nahmen den kleinen Hellweg mit den Nebengassen, sowie die Bachstrasse bis zu Hüstede hin in Besitz, Passinghausen, Stockheim, Wietheim und Ebbinghausen nahmen das lüdische Tor (luiske Porte = Schilftor) ein und liessen sich an der lüdischen Strasse, der Markt- und Kuhstrasse mit ihren Seitengassen nieder, Heringhausen endlich besetzte das Viehtor und

[1]) Hierfür Belege anzuführen ist überflüssig, da in den oft genannten Urkundenbüchern von Seibertz und Wilmans-Finke fast alle im Index angegebenen Stellen den Beweis liefern.

[2]) Landau, Die Territorien. S. 115.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660: „baurgliedt von einem in heringer baurschaft belegenen Erbguth landt“. Hüst. B. B. 24. Juni 1714: „als ein ubralter Bauwrglied zu hüstede binnen Gesecke“ u. a. m.

[4]) Ueber diesen Punkt zum näheren Verständnis s. u. S. 36.

[5]) Für die folg. Ausführungen s. Karte II.

liess sich an der Viehstrasse und Bäckstrasse mit den zugehörigen Gassen nieder.

Ueberblicken wir den Stadtplan, so ergibt sich daraus, dass die Stadt planmässig angelegt ist,[1]) dass aber „von einer ursprünglichen Mehrheit von Ansiedlungen keine Spuren zurückgeblieben sind".[2]) Ferner ziehen wir aus den vorstehenden Erörterungen den auch für die allgemeine Städtegeschichte wichtigen Schluss: Die Stadt ist nicht erst durch den Zusammentritt der Dörfer entstanden, sondern schon vor dem Zuge der Dörfer in die Stadt existierte eine Markt- und Stadtgemeinde. Diese bildete den Krystallisationspunkt, an den sich die erwähnten Bauerschaften bezw. Dörfer ansetzten.[3])

In dieser Zeit ist wahrscheinlich auch die Stadtmauer gebaut, deren Fundamente unmittelbar auf den schon bestehenden Wall gelegt wurden. Zugleich wurde das ganze Geseker Gebiet mit einer Landwehr umschlossen, deren Spuren neben den älteren Dorflandwehren zum Teil noch deutlich zu sehen sind.

Um 1300 wurde also die städtische Bevölkerung von folgenden Elementen gebildet:[4])

1. Den Mitgliedern des Stiftes und des zugehörigen Fronhofes;
2. Der kriegerischen Dienstmannschaft des Stiftes[5]) und des Erzbischofs von Cöln;[6])
3. Der eigentlich städtischen Bevölkerung, den Kaufleuten und Handwerkern;
4. Der agrarischen Bevölkerung;
5. Der dienenden Bevölkerung der erwähnten Klassen;
6. Den wenigen Vertretern der später sog. liberalen Berufe wie Richter, Priester usw.

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 129.

[2]) Fritz, Stadtanlagen, S. 10 behauptet das Gegenteil nach andern Stadtplänen.

[3]) So schon Rietschel, Markt und Stadt. S. 169.

[4]) Vergl. im allgemeinen Inama-Sternegg, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens. S. 536 ff.

[5]) Seibertz, Urk. Buch. I. n. 151. S. 196: „Preterea ministeriales ecclesie" (sc. Sti. Cyriaci).

[6]) l. c. II. n. 765. S. 482. Ziff. 47.

Die Huden und Bauerschaften

Durch den Aufbau der Bauerschaften in der Stadt trat zunächst keine Veränderung ein. „Es waren eigentlich nur die Wohnstätten derselben versetzt worden, die Gemeinden aber bestanden fort."[1]) „Bei dem in die Stadt übersiedelten und zum Bürger gewordenen Bauer änderte sich weiter nichts, als dass derselbe wie seither von seinem Dorfe, nunmehr von der Stadt aus sein Land bestellte."[2]) Vor allem blieb die Hufenverfassung[3]) auch jetzt noch dieselbe wie vor dem Zuge in die Stadt. „Zur einer Hufe gehörte ein dreifaches, der Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungeteilt belassenen Teil des Grundes und Bodens."[4]) Die gleichen Bestandteile werden auch nach dem Zuge der Dörfer in die Stadt bei Güterübertragungen angegeben. Zunächst bildet der Hof mit dem Wohnhaus noch lange einen Teil des „Gutes" bezw. der „Hufe".[5]) Es wird in den Urkunden ausdrücklich erwähnt, dass zu dem übertragenen Gute ein in der Stadt gelegenes Wohnhaus mit der Sohlstätte gehört,[6]) einmal wird sogar

---

[1]) Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften. S. 391.

[2]) a. a. O. S. 390. Ueber den Abbruch von Dörfern und deren Wiederaufbau in den Städten s. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. II. S. 131.

[3]) Ueber die Hufe s. Waitz, Die altdeutsche Hufe. Bluntschli, Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer. S. 298—300.

[4]) Waitz, a. a. O. S. 12.

[5]) Es sei noch einmal betont, dass sich das Wort „Hufe" in den Bauerschaftsbüchern nicht findet, statt dessen heisst es immer: „ein Gut Land". Wo im folgenden dieser Terminus gebraucht wird, ist darunter die sonst sog. „Hufe" zu verstehen.

[6]) Wilmans-Finke, Westfälisches Urkunden-Buch. IV. n. 1034. 22. Mai 1265: „curtim quandam Velmede apud Gesike sitam . . . . eandem curtem cum omnibus pertinentiis suis, domum quoque et aream in Gesike sitam". Seibertz, Urk. Buch. I. n. 391. S. 478. anno 1280. Vogt Rudolf von Erwitte überträgt dem Stifte: „curtim nostram sitam in oppido Gesike . . . in agris et pascuis et cum omnibus proventibus." In dem Güterverzeichnis des Stiftes zu Geseke aus dem Jahre 1380 bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch., I. S. 294 heisst es: „De domo pertinente ad dictum bonum recipiet prepositura etc." l. c. „De bono dicto ›dat gut by me heleweyghe‹, quod colit Conrad scultetinc . . . clenodia dabuntur de domo pertinente ad dictum bonum."

die Lage des zugehörigen Wohnhanses in dem Stadtteile angegeben, wo sich das Dorf, in dessen Feldmark das Gut lag, niedergelassen hatte.[1]) Ebenso werden auch noch die übrigen Bestandteile der Hufe zusammen aufgeführt wie in den Urkunden der Karolinger Zeit.[2]) Die Sohlstätte mit dem Wohnhaus, das Ackerland und die gesamte zugehörige Allmende bilden also noch ein zusammengehöriges, einheitliches Ganzes.

Die Gesamtheit dieser Hufen macht die betreffende Banerschaft aus, sie sind die eigentlichen Rechtssnbjekte, und ihre Inhaber sind die Banerschaftsgenossen, die in ihrer Gesamtheit die Bauerschaft repräsentieren, mag sie sich nnn aus wenigen oder vielen Hnfen, aus einer oder mehreren Siedelungen zusammensetzen.[3]) Auch diese Banerschaftsverfassung blieb nach dem Aufban derselben in der Stadt bestehen, nur mit dem Unterschiede, dass jetzt alle Bauerschaften in einem Bezirke lagen und nicht mehr in verschiedene Ortschaften zerfielen, und dass ferner die Sohlstätten mit den Wohnhäusern ausserhalb der zugehörigen Bauerschaftsmark in dem Stadtbezirke lagen. Nach wie vor gab es auf dem früheren Ranme **6** Bauerschaften, die ganz so wie zu der Zeit, da die Wohnhänser noch im Markgebiete lagen, die den Bauerschaften zukommenden Rechte ausübten, also „die gewöhnliche Banerweisung hielten, und die Mängel, so sich zwischen den Bauern daselbst mit zu nahe pflügen, graben, zünen, potten, beschädigen mit dem Viehe, und

[1]) In dem Güterverzeichnis des Klosters Bredelar aus dem Jahre 1416 bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. I. S. 148: „Primo ein hns und eyneu beff ver der Osterporten (es ist ven Geseke die Rede) dar unse gud to herit to velmede dar nn tor tid inne weuet (Name fehlt) unde dat gud undir hevet und dat gildet ver malder hardis korns.“ Es ist dies das S. 34. n. 6 erwähnte Völmeder Gut.

[2]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. B., IV. n. 1783 aus dem Jahre 1284: „bona sita in Withem . . . . cum agris, silvis, aquis, pascuis, piscatienibus et cnm emnibus ipserum iuribus et pertinenciis.“ l. c. n. 2040 aus dem Jahre 1289: „mansum cnm emnibus suis attiuentiis videlicet in silvis, pratis, pascuis et aqnis.“ Ebense im Jahre 1299: „bona . . . cnm emnibus eorum attinentiis et appendiciis scilicet agris, silvis aqnis pascnis et aliis quibuscnmque.“

[3]) Maurer, Einleitnng zur Geschichte usw. S. 147. Gierke, Genessenschaftsrecht. II. S. 276. b. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. S. 290. Sommer, Von deutscher Verfassung im germanischen Preussen. S. 44.

gemeinen oder schlechten Schmähworten zntrugen, schlichteten, entschieden."[1]

Neben diesen Hufeninhabern als den eigentlichen Banerschaftsgenossen sowie ihren Familiengliedern und zugehörigem Gesinde gab es noch andere in der Mark ansässige Leute, die eigene Wirtschaft nnd eigenen Rauch und meist auch mehr oder weniger Ackerland hatten. Weil sie keine volle Hufe hatten, waren sie keine Mark- bezw. Bauerschaftsgenossen im eigentlichen Sinne[2]) und daher von den den vollberechtigten Mitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen. Da aber bei der Agrarverfassung des Mittelalters eine selbständige bäuerliche Wirtschaft ohne Allmendegenuss nnmöglich war, so wnrde die eben erwähnte Klasse der Markangehörigen znr Benntzung der Allmende in mehr oder minder beschränktem Masse zugelassen.[3]) Besonders war es ihnen erlaubt, ihr Melkevieh mit anf die Gemeinweide zn treiben, aber zu Holz nnd Mast waren sie nicht berechtigt.[4]) Diese Verhältnisse wurden ebensowenig wie die übrigen schon erwähnten nach der Niederlassnng der Banerschaften in der Stadt verändert, auch jetzt wurden ansser den Hufeninhabern als den wahren Bauerschaftsgenossen noch andere nicht vollberechtigte znr Mitbenutzung der Allmende zugelassen. Alle übrigen in der Stadt schon vorhandenen oder später noch entstehenden Wirtschaften waren jedoch vom Mitgenuss der Weide ausgeschlossen. So war das Weiderecht von Anfang an in der

---

[1]) Bestimmung der Dorfgerichtsharkeit im Jurisdiktionsrezess zwischen Churfürst Salentin von Cöln und dem Herrn von Hörde vom 20. Februar 1577 bei Seibertz, Urk. Bnch. III. n. 1029. S. 262.

[2]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 250.

[3]) Thudichum, Die Gau- nnd Markverfassung in Dentschland. S. 212. 243. 256. Wittich, Grundherrschaft. S. 250. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels. S. 15.

[4]) Rübel, Die Dortmunder Reichsleute. S. 161. Dass es auch in Geseke solche minderberechtigte Markangehörige gab, ist zweifellos, obgleich der Natur der Sache nach von ihnen nicht die Rede ist. Nur an einer Stelle findet sich eine hieranf gehende Notiz bei Seibertz, Urk. Buch. III. n. 1060. S. 417 zwischen 793—1160: „Ein loepe juxta Gesike heribreht et frater suus cum mnltis aliis.“ Thudichum, Gau- nnd Markverfassung. S. 212: „Welche keinen Ackerbau triehen, kein Geschirr hielten, hiessen einläufige, einleuftige, einläufer. Sie führen eigenen Haushalt und sind verheiratet.“ Schröder, Rechtsgeschichte. 4 Aufl. S. 425. Anm. 6.

Stadt auf die Zahl der ursprünglich berechtigten beschränkt und projizierte sich auf eine bestimmte Zahl von Sohlstätten, es „klebte den Wohnstätten an".[1]) Die Gesamtheit dieser weideberechtigten Sohlstätten bildete die „Hude", die in jeder Bauerschaft das Weiderecht ausübte. Es gab also ebensoviele Huden wie Bauerschaften:[2]) 1. Die Stälper Hude. 2. Völmeder Hude. 3. Hüsteder Hude. 4. Stockheimer Hude. 5. Heringhanser Hude. 6. Holthauser Hude. Die Zahl der Huderechte war weit grösser als die der Bauerschaftsrechte, wie die Zusammenstellung beider ergibt.

	Huderechte.[3])	Bauerschaftsrechte.[4])
Stalpe	85	42
Volmede	94	46
Hüstede	57	20
Stockheim	90	39
Heringhausen	82	18
Holthausen	65	28

Diese Huden sonderten sich mit der Zeit als selbständige Genossenschaften von den Bauerschaften ab. Ueber die Einzelheiten dieses Vorganges sind wir nicht genauer unterrichtet; im allgemeinen scheint er sich in folgender Weise vollzogen zu haben:

Von der Hufe bildeten die Sohlstätte und das Ackerland das aus dem Gemeineigentum ausgeschiedene Privateigentum, mit dem unterschiedslos die Allmende verbunden war.[5]) Nun sahen wir soeben, wie sich das Recht, die Gemeinweide zu benutzen, auf die Sohlstätte radicierte und die Gesamtheit dieser weideberechtigten Sohlstätten eine eigene Genossenschaft, die Hude neben der Bauerschaft bildete. Von den Inhabern dieser Sohlstätten waren aber die meisten nicht Mitglieder der eigentlichen Markgenossenschaft, der Bauerschaft; an ihrem Besitz, der Sohlstätte, klebte nur das Weiderecht. Beides, Sohlstätte und Weiderecht, bildete als Besitz der Nichtvollgenossen eine Einheit und wurde zusammen übertragen. Diese Verhältnisse

[1]) Geseker Huden. S. 34 ff. An dieser Stelle näheres über diesen Punkt.
[2]) a. a. O. S. 26.
[3]) a. a. O. S. 36.
[4]) s. o. S. 15.
[5]) Waitz, Die altdeutsche Hufe. S. 21.

konnten nicht ohne Einfluss auf die übrigen weideberechtigten Sohlstätten bleiben, die einen Teil einer Hufe bildeten und zu einer Bauerschaft gehörten. Auch diese Sohlstätten verbanden sich enger mit dem Weiderecht, traten mehr insofern hervor, als sie Mitglieder der Hudegenossenschaft waren, und lösten sich so allmählich von dem Hufenverbande und damit von der Bauerschaft los. Auf diese Weise gingen aus je einer Genossenschaft durch Spaltung zwei neue hervor: 1. Die Hude,[1]) die sich aus den weideberechtigten Wohnhäusern zusammensetzte, und 2. die Bauerschaft, die von der Gesamtheit der zu den Hufen gehörigen Ackerländern, den sog. „Gütern Land"[2]) gebildet wurde. Wie an den Wohnstätten ein Huderecht, so „klebte an einem Gut Land ein Bauerschaftsrecht".[3]) Streng genommen ist die Bauerschaft die alte Markgenossenschaft, die durch die Absonderung der Huden einen Teil ihres Herrschaftsbereiches verloren hat. An die Stelle der bis jetzt bestehenden sechs Markgenossenschaften sind also zwölf, je sechs Huden und Bauerschaften getreten. Bei der Teilung der Allmende fiel der Hude naturgemäss das ausgesprochene Weidegebiet zu

[1]) Hude, auch wohl Hode genannt, kommt von hüten. Eine andere Art von Genossenschaften mit gleichem Namen findet sich bei Maurer, Fronhöfe. IV. S. 3: „Man nannte die hörigen Genossenschaften auch Hoden. Das Wort Hode kommt von hüten, bewahren, schützen. Die Hoden sind demnach wahre Schutzgenossenschaften gewesen." Sollte hier ein Irrtum vorliegen?

[2]) Dieser Name findet sich in den Bauerschaftsbüchern für das Ackerland und soll im folgenden beibehalten werden. Gleiche Erscheinungen, dass die Berechtigung mit dem Ackerlande verknüpft ist, finden sich bei Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden. S. 30. 31. 43. Dass Ländereien ohne die Wohnung veräussert werden, darüber vergl. Maurer, Fronhöfe. I. S. 336.

[3]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836: „ein Holthäuser Gut Land, woran ein ständiges volles bauerschaftsrecht klebt." Stockh. B. B. 18. Januar 1836: ein Stockheimer Stiftsgut „mit allen daran klebenden Rechten." l. c. 11. Januar 1836: Ein Stockh. Abdinghöfer Gut: „daran klebt eine Erbbauerschaft." Volm. B. B. 26. August 1731: Ein Hördisch Lehngut „mit der anklebenden 4ten Teil Bauergerechtigkeit". l. c. 26. August 1764: „weilen dieser fall an des N. teibl vor dies mahl anklebig." Ebenso 31. August 1766. Andere Ausdrücke: Hüst. B. B. 29. Juni 1706: „ein halb hüster westphälisch freyen Stuhls guht, davon die Bauerschaft dependiert." Hüst. B. B. 26. Juni 1729: „Zu diesem seinen antheill gehörte eine halbe baurschaft."

und zwar der Heringhauser Hude des Heringhauser Bruch (ungef. 200 Morgen gross), der Hüsteder Hude das Hüsteder Bruch (115 M.), der Stälper oder Rennenkämper[1]) Hude das Rennenkämper Bruch (100 M.), der Stockheimer Hude das Stockheimer Bruch (225 M.) und der Völmeder oder Hellweger Hude das Mittel-Bruch (43 M.), Krückenbruch (20 M.) und sonst noch etwa 30 M. Weidegrund.[2]) Bei dieser Aufteilung wurden von Anfang an keine scharfen Grenzen gezogen, so dass die Grenzstreitigkeiten zwischen den Huden und Bauerschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein dauerten und z. B. erst 1838 zwischen der Bauerschaft und Hude zu Volmede durch einen Graben eine „ewige Grenze“ festgelegt wurde.[3]) Die übrige Allmende, besonders der Wald, fiel der Bauerschaft anheim. Auch in diesen Wäldern hatte die Hude das Weiderecht, wie die Hüsteder Hude im Erlholze (80 Morgen gross), das der Hüsteder Bauerschaft gehörte, die Stälper und Völmeder Hude im Stälper Holze (274 M.), die Hölter Hude im Geseker Holz (2800 M.) und im Schlagholz (120 M.).[3]) Da das eigentliche Weidegebiet, die sog. Brüche, mit Bäumen teilweise bewachsen war, so machten die Bauerschaften auch hierauf Anspruch. Dieser Streit wurde schliesslich dahin geschlichtet, dass den Huden der Grund und Boden, den Bauerschaften jedoch die aufstehenden Bäume und das Bepflanzungsrecht gehörten.[4]) Ausserdem hatten die Huden das Weiderecht auf der gesamten übrigen Allmende, z. B. der Hölterheide, die Vor- und Nachhude auf den privaten Wiesen und die Stoppelhude im ganzen Bauerschaftsgebiete nach der Ernte.[5]) Den Huden fiel also

[1]) Nach ihrer Lage am Hellweg hiess die Völmeder Hude die Hellweger und die Stälper nach ihrer Lage am Rennenkamp die Rennenkämper Hude.

[2]) Geseker Huden. S. 29ffl.

[3]) a. a. O. S. 30.

[4]) So die Heringer und Stockheimer Bauerschaft auf dem Heringer Bruche (Ges. Huden. S. 73), die Völmeder und Stälper Bauerschaft auf dem Rennenkämper (l. c. S. 75) und Mittel-Bruch (l. c. S. 76). Das Gegenteil behauptet allgemein Hagemann, Landwirtschaftsrecht. S. 242: „Wem die Bäume zugehören und wer mithin das Recht hat, sie zu fällen, der ist für den Eigentümer des Grund und Bodens zu halten, worauf sie stehen.“

[5]) Geseker Huden. S. 29ff.

nur ein kleiner Teil der Mark zu, der grösste blieb den Bauerschaften erhalten. Auf diesem jeder Genossenschaft zustehenden Gebiete übte jede die ihr zustehenden Rechte aus, so dass die heutige Feldmark der Stadt Geseke in 12 Genossenschaftsgebiete zerfiel. Bei der überragenden Bedeutnng der Bauerschaften konnte es jedoch nicht ausbleiben, dass sie sich gelegentlich Uebergriffe in das Hudegebiet erlaubten und hier Angelegenheiteu zu ordnen suchten, deren Regelung den Huden zustand. So bestrafte die Völmeder Bauerschaft jemand, weil er einen neuen Graben „von der gemein heide und wallemey gans frisch abgestochen" hatte, obwohl dieser Frevel auf Hudegebiet begangen war und der Schuldige „auf seine kösten die hode zusamen kommeu lassen" wollte.[1]) Auch die Schnadzüge um die ganze Mark[2]) mit Einschluss des Hudegebietes hielt nach dem Zerfall der einheitlichen Markgenossenschaft die Bauerschaft.[3])

So habeu wir in diesen Sondergemeinden der Stadt Geseke, den Huden sowohl wie Bauerschaften, wahre Markgenossenschaften zu sehen, die beide auf ihrem gegen früher freilich eingeschränkten Gebiete alle den niedereu Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen des Mittelalters zustehenden Rechte ausübten. Für die Hudeu ist der Nachweis au anderer Stelle schon erbracht, den Bauerschaften dient diese Untersuchnng. Von vornherein ist die Ansicht abzuweisen, als seien in den beiden Genossenschaften

[1]) Volm. B. B. 28. Juli 1734.

[2]) Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 225. Dorfverfassnng. II. S. 6 über Schnadzüge und Markumzüge.

[3]) Hüst. B. B. 30. Juni 1706. Mehrere Bauerglieder haben „sich zu felde begeben, und auf dem Huchte unten von dem grünen Wege, so auf Krivete Wiescheu schiessot, den Weg hinan, biss an den Hüster Mühlenweg, von dannen über den Bach, bis auf Bürgermeister Lips Thoholte ahnewandt, strack aus über das Krückebrock, nach dem düstern Wege bis auf Stnkenberges Eiche uud dem Fluss so von den Reckeu kompt, und zwischen Paderborn und Cöllen die Schnade ist, den Graben und Eiche hinab bis in die Seltenaw, die Seltenaw hinab bis an die Kuhebrücke, von dannen ins süden auf die Lüttike Knhebrücke, von dannen die Eshecke hinann bis auf die newe Wiese, dann umb die kurze Wende bis an den richte padt, von dannen auf den grünen Weg, welchen die Herren Erben ziehen, den Weg hinaus bis an den grünen Weg bey der nonnen Walckemühlen die Wende hinann bis au den Weg so nach der Hüster Mühlen gehet, über den Wog bis wieder an den grüneu Weg so aus der Krewete Wiese lauft." S. auch Maurer, Städteverfassung. II. S. 171.

städtische Verwaltungsbezirke zu sehen. Für die Bauerschaften ist das schon deshalb ausgeschlossen, weil die Inhaber der Güter Land, an denen die Bauerschaftsrechte klebten, nicht nur über die ganze Stadt zerstreut waren, sondern auch in benachbarten Ortschaften wohnten,[1]) also gar keinen geschlossenen Stadtbezirk bildeten. Für die Huden geht es daraus hervor, dass es in der Stadt sechs Huden gab, während zu Verwaltungszwecken Geseke in vier Bezirke geteilt war.[2]) Die oft aufgestellte These, die Huden und Bauerschaften seien Verwaltungsbezirke der Städte, muss demnach aufgegeben werden.

Von diesen Bauerschaften bedürfen die Stockheimer und Heringhauser noch einer besonderen Besprechung. Beide gehörten ursprünglich derselben Markgenossenschaft an.[3]) Bei der Teilung der Allmende fiel Heringhausen, abgesehen von dem der Hude später gehörenden Gebiete, nur das Erlholz zu, so dass die Mitglieder nur wenig Brennholz und gar kein Bauholz erhielten.[4]) Auch hatten sie sonst keine Einkünfte, woraus sie die laufenden Ausgaben, besonders für die jährliche „Bauerzehr" hätten bestreiten können. Sie schlossen sich deshalb wieder an Stockheim an und bildeten so die „uniirten Bauerschaften"[5]) Stockheim und Heringhausen, die in jeder Beziehung wie eine einzige Bauerschaft handelten. Als aber um 1680 die Heringhäuser für sich je zwei Fuder Holz aus dem Erlholze gehauen hatten, ohne die Mitglieder der Stockheimer Bauerschaft partizipieren zu lassen, während sie an den Einkünften der Stockheimer in gleichem Masse Anteil hatten, da brach Streit zwischen den beiden Bauerschaften aus. Als nun die Stockheimer

---

[1]) So sind Hüsteder Güter unter Bauern aus Verne, Enkhausen, Verlar, Holsen, Winkhausen, Mönninghausen, Bönninghausen, Störmede, Garfeln, Schwelle verteilt. Hüst. B. B. an verschiedenen Stellen. Ebenso Stockh. B. B. 16. März 1825: „Wenigstens $^1/_3$ der Bauerglieder wohnen nicht nur ausser der Stadt, sondern auch im andern Gerichtsbezirke."

[2]) Seibertz, Urk. Buch. II. n. 765. S. 473. note 320. anno 1350 circa. Hier werden 4 Bezirke genannt: 1. Osthofen. 2. Westhofen. 3. Northofen. 4. Middelhofen. Diese Einteilung bestand noch 1828 in Kraft. Stockh. B. B. 15. März 1828.

[3]) S. o. S. 17.

[4]) Hierüber ein ausführliches Protokoll Stockh. B. B. 8. Juni 1681. Die folg. Erörterungen sind demselben Protokoll entnommen.

[5]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

„zwey aus ihren consorten zu den heringhausern abgeordnet, selbige zu befragen, ob gedachten, ihnen und einem jeden erben so vill holtz anzuweisen, sonsten konten sie absonderlich einen Holzgrafen und Knecht erwehlen, . . . und als ihre abgeordneten zu zwey mahl abgeschickten referirt, dass solches nicht thun wollten undt also von einander gangen," da trennten sich beide Bauerschaften und lebten eine Zeit lang geschieden. Nach wenigen Jahren einigten sie sich jedoch wieder. Am 24. August 1685 sind die Heringhäuser zwecks Einigung mit Stockheim „sämbtlich comparirt undt den zu aufhebung dieses Streits aufgerichteten Rezess approbirt undt denselben zu unterschreiben angelobt, womit dan diselben widerumb acceptirt, undt nach aufgenohmenen Gericht sämbtlich mit übrigen baurglidern bei zeitlichen Vormündern eingekehret undt lustig gemachet."[1]) Seitdem sind sie vereinigt geblieben, so dass es den Anschein hat, als wären sie von Anfang an eine Bauerschaft gewesen.[2])

Zum Schlusse dieses Kapitels über die Entstehung der Huden und Bauerschaften sollen die in andern Städten sich findenden Sondergemeinden aufgezählt und die Ansichten über ihren Ursprung und Zweck besprochen werden. Ganz allgemein werden Sondergemeinden in Gent,[3]) Worms[3]) und Strassburg[3]) erwähnt, ferner in Schlettstadt[4]) und Colmar.[4]) Die Stadt Aachen ist in mehrere Bezirke, Grafschaften genannt, geteilt, die nach den Toren benannt werden: Cölnerportze, Sent Aylbretzportze, Portschierportze, Scharportze, Sent Jakobsportze, Könynxportze, Puntportze, Nuweportze.[5]) In Minden gibt es drei Huden, die Fischerstädter, Simeonstorsche und Kuhtorsche, später Königstorsche Hude,[6]) in Hameln fünf Huden, die Neutorsche, Westtorsche, Osttorsche, Mühlentorsche und Brücken-

---

[1]) a. a. O. 24. August 1685.

[2]) Dass auch in den Bauerschaften dieselbe Anschauung über ihren Ursprung herrschte, geht aus zwei Bemerkungen im Stälper Bauerschaftsbuche hervor. Vergl. Anlage I.

[3]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II. S. 419.

[4]) Fritz, Deutsche Stadtanlagen. S. 10.

[5]) Lörsch, Achener Rechtsdenkmäler. S. 188.

[6]) Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden. S. 8. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 52.

torsche Hude,[1]) in Paderborn fünf Bauerschaften, die Kämper, Westersträsser, Königssträsser, Maspern und Gierssträsser Bauerschaft,[2]) in Dortmund drei Bauerschaften, die Westerbauerschaft, Osterbauerschaft und Burgbauerschaft,[3]) ebenso in Brackel bei Dortmund,[4]) in Brilon vier Bauerschaften, deren Vorsteher „Burskopsheren" genannt wurden,[5]) in Rüthen ebenfalls vier,[6]) in Werl drei Bauerschaften.[7]) Sondergemeinden ähnlicher Art begegnen in Mühlhausen, in dem ein Dorf der Umgegend aufgegangen ist und wo noch später unter einer Linde das Flurgericht abgehalten wird,[8]) ebenso halten in der Nähe von Buttstädt die Nachkommen von drei untergegangenen Dörfern jährlich ein Feldgericht;[9]) ähnliches findet sich in Wesel[10]) und Wernigerode.[11]) In Zierenberg „bilden die Grundbesitzer der an die Stadt übergegangenen Fluren der verwüsteten Dörfer Norbach und Leutwardessen noch bis heute besondere Genossenschaften, welche sich auch jetzt noch in dem Sondergenusse der Gemeindegüter ihrer ehemaligen Dörfer finden."[12])

[1]) Meinardus, Einleitung zum Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. S. XXXXI. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 63. S. 808. Hegel, Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte. S. 10.

[2]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S. 31. Philippi, a. a. O. S. 52. Hegel, a. a. O. S. 10.

[3]) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. Einleitung S. II. Rübel, Die Dortmunder Reichsleute. S. 77. 80 ff. Hegel, a. a. O. 12. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143. Varges, a. a. O. S. 810.

[4]) Rübel, a. a. O. S. 79.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 166. u. 14. Die Bemerkung an derselben Stelle, in Geseke hätten sich drei Bauerschaften befunden, muss nach den vorhergehenden Erörterungen berichtigt werden. a. a. O. III. S. 425. n. 77.

[6]) Seibertz, a. a. O. III. S. 425. n. 77.

[7]) a. a. O. Seibertz behauptet a. a. O. I. S. 166, dass „die Bauerschaften fast in allen westfälischen Städten von einiger Bedeutung bis in die neuesten Zeiten sich erhalten haben", ohne freilich Belege anzuführen.

[8]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 94.

[9]) Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. S. 174.

[10]) Reinhold, Verfassungs-Geschichte Wesels. S. 9.

[11]) Varges, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode. Zeitschrift für Kulturgeschichte. III. S. 174. In diesen beiden Städten findet sich nur eine Sondergemeinde.

[12]) Landau, Wüste Ortschaften. S. 384.

Bauerschaften werden wieder in Braunschweig erwähnt,[1]) in Soest sechs als Hoven bezeichnete Sondergemeinden,[2]) in Osnabrück heissen sie Laischaften, und zwar die Hegerlaischaft, Martinianer Laischaft, Haselaischaft, Natrupper Laischaft, Herrenteichslaischaft,[3]) ebenso in Münster sechs Laischaften.[4]) Bauerschaften finden sich in Cöln,[5]) Hildesheim;[6]) in Halberstadt heissen sie „neyberschaft"[6]) und in Coesfeld „Kluchten".[6]) Auch in Lünen habe ich diese Sondergemeinden durch mündliche Erkundigungen festgestellt, ohne indessen näheren Aufschluss über sie erhalten zu können. Diese Aufzählung kann durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, denn nur von wenigen Städten sind die Sondergemeinden bekannt geworden, und selbst von den in der Literatur erwähnten sind manche nicht zu meiner Kenntnis gelangt, so dass wir uns die Verbreitung dieser Sondergemeinden viel weiter zu denken haben.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieser Sondergemeinden finden sich meist nur kurze, oft nicht ganz klare und auch falsche Bemerkungen. Maurer sagt von den Bauerschaften nur, dass sie „in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, ihnen jedoch die Besorgung ihrer Markangelegenheiten überlassen wurde."[7]) Schröder sieht in diesen „Sondergemeinden innerhalb

---

[1]) Varges. Die Entstehung der Stadt Braunschweig. Zeitschrift des Harzvereins. Jahrg. 25. S. 120. Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig. a. a. O. S. 303. Hegel, Sondergemeinden. S. 14.

[2]) Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. a. a. O. Diese Sondergemeinden heissen auch „Thy" und „Tygge". In Geseke findet sich dieser Ausdruck nicht, wie Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. I. S. 218 behauptet. Hegel, Sondergemeinden. S. 11. Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143.

[3]) Stüve, Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwicklung der Laischaftsverfassung. S. 63. Diese Laischaften sind Weidegenossenschaften, deren Weiderecht ebenfalls an den Wohnstätten klebt. a. a. O. S. 60. Philippi, Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. S. 52 Hegel, Sondergemeinden. S. 9. Varges, Entstehung der deutschen Stadtverfassung. a. a. O.

[4]) Varges, a. a. O. Philippi, a. a. O. S. 52. Hegel, Sondergemeinden. S. 8. Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 143.

[5]) Hüllmann, Deutsches Städtewesen. II. S. 419. Varges, a. a. O. Liesegang, Die Sondergemeinden Cölns. Wrede, Die Cölner Bauerbänke.

[6]) Varges, a. a. O.

[7]) Maurer, Städteverfassung. II. S. 142.

der Städte einzelne nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommene Landgemeinden, die zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben."[1]) Gengler spricht davon, dass „die mit ihrer Feldmark das städtische Gebiet berührenden Dörfer sich allmählich in Vorstädte verwandelten."[2]) Von den Bauerschaften hat er keine klare Vorstellung.[3]) „Die Höferschaften dagegen, in der Sprache der Rechtsdenkmäler „hoven" geheissen, waren bäuerliche Genossenschaften, welche sich aus den Insassen eines oder einer Mehrheit herrschaftlich oder örtlich zusammengehöriger Höfe, curtes, gebildet haben. Insofern nun solche Höfe oder Hofverbände bei der ersten Anlage einer Stadt in Mitleidenschaft gezogen wurden, sei es dass sie die Grundfläche für den neuen Häuseranbau gewährten, sei es dass sie als äussere Erweiterung zu der bereits gegründeten städtischen Niederlassung hinzukamen, vermochte sich das Gedächtnis jener originären Vereinigung in der Bezeichnung der einzelnen betreffenden Stadtteile als hoven lebendig zu erhalten."[4]) Nach Seibertz waren die Städte des Herzogtums Westfalen „je nach ihrem Umfange in mehrere Bauerschaften geteilt, die unter dem Vorsitze eines Bauerrichters an den dazu bestimmten Gerichtsplätzen teils ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten ordneten, teils kleinere Sachen entscheiden liessen."[5]) Die Entstehung der Bauerschaften denkt er sich folgendermassen: „Sollte der Grundsatz gewahrt werden, dass alle Hausstellen gleichberechtigt seien, so mussten die gemeinschaftlich auszuübenden Berechtigungen in Hude und Holz in eine gemeinsame

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 641. S. auch die Note 85 und die dort genannte Literatur. Ueber Sondergemeinden im besondern vergl. Hegel, Vergrösserung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums. S. 411.

[2]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. S. 74.

[3]) a. a. O. S. 55 ff.

[4]) a. a. O. S. 60. Als Beispiel führt er auch Geseke an. Wie falsch diese Auffassung der Hofen wenigstens bei Geseke ist, ist schon gezeigt. S. o. S. 40.

[5]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 388. Aehnlich a. a. O. S. 425. Anm. 76.

Masse geworfen und die Stadtbewohner nach Strassen in besondere Nachbarschaften, Bur- oder Bauerschaften geteilt werden, um nach diesen Abteilungen an den gemeinschaftlichen Nutzungen teilnehmen zu können."[1]) Der Ursprung der Huden in Hameln, die durchaus den Gesecker Huden ähneln,[2]) ist nach Meinardus folgender: „Die Interessenten (der Huden) sind die sog. Erben der Stadt und jener Ortschaften. Diese Erben waren nun in der Tat die alten Markgenossen, die Erefexen, wie sie heissen, weil sie das erbliche Recht hatten, in ihrer Allmende das Holz mit der Axt zu fällen und ihr Vieh grasen zu lassen . . . . . Die Dörfer, deren Erben mit den Stadterben im 14. Jahrhundert gemeine Mast und Weide hatten, sind mit der Zeit verschwunden, ihre Bewohner zogen in die Stadt und bildeten dann die Huden."[3]) Die Laischaften zu Osnabrück sind nach Stüve[4]) auf folgende Weise entstanden: Die Osnabrücker Feldmark war ursprünglich Eigentum der ganzen Stadt, so dass alle Bürger die gesamte Allmende benutzten. Der Natur der Sache nach benutzte jedoch jeder den Teil der Gemeinweide, der dem von ihm bewohnten Stadtbezirk bezw. dem betreffenden Tore zunächst lag. Gleichwohl trat zunächst keine Teilung der Allmende unter die einzelnen Stadtviertel ein. Wann und wie diese erfolgte, d. h. die einzelnen Laischaften entstanden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Laischaften sind also Weidegenossenschaften, die je einen Teil der Stadt einnehmen und ebenso einen ihnen aus der gesamten Feldmark ausgeschiedenen Allmendeteil gemeinsam zur Weide benutzen. Aehnlich denkt sich Hübinger die Entstehung der Bauerschaften in Paderborn.[5]) Auch hier war ursprünglich die gesamte

[1]) a. a. O. S. 427.

[2]) **Meinardus**, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. S. XXXXI. **Varges**, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 63. S. 808. Die 5 wüsten Dörfer, aus denen diese Huden hervorgegangen sind, hiessen: Wedele Vorste vor dem Neuen Tore, Honrodern vor dem Westtore, Harthem vor dem Mühlentore, Klein-Afferde vor dem Ostertore, Wenge vor dem Brückentore.

[3]) **Meinardus**, a. a. O. S. XXXXIII.

[4]) **Stüve**, Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwicklung der Laischaftsverfassung. S. 63 ff.

[5]) **Hübinger**, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. S 37. 43.

Allmende Eigentum der Stadt. Nach Anwachsen der Bevölkerung trieben die Bürger das Vieh aus dem Tore und auf die Weideplätze, die ihnen zunächst lagen. Diese Verhältnisse consolidierten sich mit der Zeit, so dass die Bauerschaften „die allmähliche Bildung als Stadtviertel“ sind. Nach Hübinger sind die Bauerschaften und Hudegenossenschaften in Paderborn identisch und ebenso „sind die politischen Verbände auch die wirtschaftlichen.“ Anders erklärt Philippi den Ursprung der Sondergemeinden in diesen beiden Städten und in Münster.[1]) Er sucht die Entstehung von Paderborn, Osnabrück und Münster aus mehreren aus Bauerschaften erwachsenen Sondergemeinden darzutun, die in Paderborn auch den Namen Bauerschaften, in Münster und Osnabrück den gleichbedeutenden „Laischaften“ führen. Schaube dagegen behauptet, es „habe zuerst eine von diesen Sondergemeinden die mit dem Markte ausgestattete, städtische Organisation erlangt und dann die andern in sich aufgenommen.“[2]) Die Aachener Grafschaften sind nach Hegel städtische Verwaltungsbezirke, keine Sondergemeinden,[3]) und der Zweck der Sondergemeinden in Gent, Köln, Worms und Strassburg war nach Hüllmann die Erleichterung der Verwaltung der Städte.[4]) Der Charakter der Kölner Bauerschaften ist noch nicht festgestellt. „Die Forscher sind im Zweifel, ob wir es mit Sondergemeinden, also früheren Landgemeinden, oder Regierungskörpern zu tun haben.“[5]) Allgemeine Erörterungen über Sondergemeinden finden sich am ausführlichsten bei Varges in seinen Aufsätzen über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. „Oft ist die Stadtgemeinde durch Synoikismus d. h. durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden oder durch Zusammenlegen von Teilen verschiedener Dorfgemeinden entstanden. Ursprünglich bildete jede dieser Ortsgemeinden auch innerhalb des Mauerringes eine selbständige Gemeinde mit eigener dörflicher

---

[1]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Vergl. dazu die Rezension von Schaube in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. Jahrg. 1894. Bd II. S. 555.

[2]) a. a. O. S. 555. Ueber die gleichen Verhältnisse in Geseke, wo jedoch schon eine Marktgemeinde existierte, s. o. S. 33.

[3]) Hegel, Sondergemeinden. S. 8.

[4]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II. S. 419.

[5]) Varges, a. a. O. S. 810. S. auch die Literatur o. S. 44. n. 5.

Verwaltung und eigener Allmende." „Diese Sondergemeinden blieben zuweilen lange mit den Dorfgemeinden, aus denen sie gekommen waren, in Zusammenhang, weil sie und die Dorfgemeinde Anrecht auf das Gemeindeland hatten." Diese Sondergemeinden heissen in manchen Städten Bauerschaften. „Doch wird das Wort burskap auch vielfach in verschiedenen Städten zur Bezeichnung künstlich geschaffener Verwaltungsdistrikte gebraucht. Man entlehnte einfach den Namen von den eigentlichen Sondergemeinden." „Die Sondergemeinden sind auf verschiedene Weise entstanden. In den meisten Fällen, und zwar handelt es sich meist um sehr alte Städte, scheint es vorgekommen zu sein, dass schon bei Entstehung einer Stadt, d. h. bei Ummauerung eines Ortes und Errichtung einer Festung, mehrere Gemeinden zusammengelegt wurden, wahrscheinlich um der Festung eine grössere Zahl Verteidiger zu schaffen. Wir wissen, dass man in ähnlicher Weise in Ungarn mehrere Dörfer vereinigte, um so widerstandsfähige Dörfer gegen die Türken zu schaffen." „Weit häufiger handelt es sich bei den Sondergemeinden um eine nachträgliche Einverleibung in eine schon fertige Stadt." Viele Dörfer, die um eine Festung lagen und sich in Kriegsnot hinter die Mauern zu flüchten pflegten, haben „ihre alten Wohnsitze ganz aufgegeben und sich unter Beibehaltung ihrer Sondergemeindeverfassung innerhalb der Mauern niedergelassen."[1])

Einer Kritik der hier angeführten Theorien enthalten wir uns, weil dazu eine genaue Kenntnis aller Einzelfälle erforderlich wäre und sie für viele schon durch die Darlegung des Ursprungs der Geseker Huden und Bauerschaften gegeben ist. Besonders die Sondergemeinden in den westniederdeutschen Städten werden sich wohl auf gleiche Weise wie die der Stadt Geseke erklären lassen.

Die Mitglieder der Bauerschaften

Nachdem so gezeigt wurde, wie die ursprünglich einheitliche Markgenossenschaft sich in Hude und Bauerschaft spaltete, und die Huden schon an anderer Stelle behandelt sind, ist es nunmehr unsere Aufgabe, das Wesen der Bauerschaften klar zu

[1]) Varges, a. a. O. Bd. 63 S. 808 ff.

legen. Die Bauerschaften wurden von einer verschieden grossen Anzahl „Güter Land" gebildet, die durch den Zerfall der Hufenverfassung nach Ausscheiden des Wohnhauses entstanden waren.[1]) Diese Güter wurden von vielen in der ganzen Dorfmark zerstreut liegenden Parzellen gebildet.[2]) Die Grösse eines solchen Gutes wird einmal auf 40 Morgen,[3]) ein andermal auf 32 Morgen 3½ Ruthen angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass der Besitzer des letzten Gutes selbst erklärt, er „habe aus diesem Gute mehrere Stücke mit Ausschluss des Bauerrechts verkauft,"[4]) so dass sich hier etwa 40 Morgen ergeben würden.

Die Siedelungen der Geseker Feldmark gehörten zu den sog. „gemischten Dorfschaften", die von freien Erbherren und hörigen Bauern gebildet wurden.[5]) Von den 18 Heringhäuser Gütern war 1 ein Erbgut,[6]) von den 29 Stockheimer Gütern 6 Erbgüter, von den 6 Wietheimer Gütern 3 Erbgüter,[7]) von den 46 Volmeder Gütern 7 Erbgüter,[8]) von den 28 Hölter Gütern 9 Erbgüter,[9]) von den 42 Stälper Gütern 9 Erbgüter.[9]) Die Inhaber dieser Güter hiessen die „Herren Erben",[10]) auch die „privilegyrten Herren Erben",[11]) und die daran klebende Bauerschaft war eine „Erbbauerschaft".[12]) Der grösste Teil

[1]) S. o. S. 37 ff.

[2]) S. o. S. 5. Anm. 1.

[3]) Volm. B. B. 25. August 1714.

[4]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836. Nach einer Notiz im Volm. Mastbuche. S. 33: „N. 1 hatt das halbe Gut ad 12 Morgen. N. 2 hatt von der andern halbscheidt ad 6 Morgen gekauft" betrüge dieses Gut nur 24 Morgen. In der Literatur wird die Hufengrösse gewöhnlich auf 30 Morgen geschätzt, z. B. Waitz, Die altdeutsche Hufe. S. 31. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. S. 36.

[5]) Maurer, Dorfverfassung. I. S. 95. Fronhöfe. III. S. 97. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 87.

[6]) Stockh. B. B. 24. August 1723.

[7]) Nach einem Verzeichnis der Stockh., Wieth. usw. Güter.

[8]) Volm. Mast-Buch aus dem Jahre 1684.

[9]) Nach Verzeichnissen aus dem Jahre 1811.

[10]) So unzählich in allen Bauerschaftsbüchern. Ueber das Wort vergl. Grimms Wörterbuch. III. S. 711 s. v. Erbe. Löw, Markgenossenschaften. S. 71. Bremisches Wörterbuch. I. S. 327. (Nach Löw, a. a. O. S. 72. Anm.) Philippi, Westfäl. Bischofsstädte. S. 43.

[11]) Hüst. B. B. 25. Juni 1746.

[12]) Stockh. B. B. 24. August 1712.

der Bauerschaftsgüter war jedoch von einem Grundherrn abhängig. Zur Erläuterung seien die Volmeder Güter angeführt.[1]) Davon waren ausser den erwähnten 7 Erbgütern 1 Lehngut der Abdissin zu Geseke, 1 Lehngut der Herren von Hörde, 1 „Westphelinger" Lehngut, 6 „Westphelinger Stuhlgüter", 10 Meiergüter des Stiftes zu Geseke, 2 „Heilige Drey Königs Güter ad S. Petrum", 1 „Guth zu St. Annen Altar ad St. Cyriacum", 2 „S. Michaelis Guither ad S. Petrum", 3 Güter des Klosters Böddeken, 4 Güter des Klosters zu Holthausen bei Büren,[2]) 6 Güter der Herren von Thülen, 1 „Vicarienguith im Thumb zu Paderborn", 1 Gut des Klosters Bredelar, das später durch Auswechselung dem Dechanten zu Soest gehörte. Einen gleichen Charakter tragen die Güter der übrigen Bauerschaften, soweit sie in den Bauerschaftsbüchern genannt werden. Die Inhaber dieser Güter heissen „Bauern" oder „Henerlinge",[3]) die Besitzer dagegen waren die „Erbherren",[4]) „gnädigen Erbherren",[5]) „Domini Directi".[6]) Von diesen abhängigen Gütern waren wieder die einen erblich, die andern auf Lebenszeit und wieder andere auf eine bestimmte Pachtzeit ausgetan. Für die Bauerschaftsverfassung war jedoch der Charakter der Güter von keinem Belang, alle hatten die gleichen Rechte und Pflichten.[7]) Der Besitz eines solchen Gutes, gleichviel welcher Art es war, verlieh die Mitgliedschaft. So folgte der Erbe eines Bauerschaftsgutes unmittelbar seinem Erblasser. Andere erwarben die

---

[1]) S. 49 Anm. 8.

[2]) Ein Cisterzienser-Kloster für Frauen. Vergl. Steinen, Westfälische Geschichte. St. 12. S. 515. Abs. 3.

[3]) B. B. passim. Vergl. auch Maurer, Fronhöfe. IV. S. 18.

[4]) Volm. Mast-Buch. Einl. „oh sie gewin guiter seindt unt wer Erbherr darzu ist."

[5]) Stockh. B. B. 25. Mai 1705. Jemand „provocirte an die Gnädigen Erbherren als ein hochw. Thumb Capitel zu Paderborn".

[6]) Volm. Mast-Buch. S. 28: „nunc N. Bawer worden, weilen der Dominus Directus diese Länder dem N. auf einige brackzeith hat untergethan."

[7]) In den Bauerschaftsbüchern ist von einem Unterschiede der zugehörigen Güter hinsichtlich der Rechte und Pflichten nichts zu bemerken. Ueber einen Fall s. den Abschnitt: Die Beamten der Bauerschaften. Vergl. Löw, Markgenossenschaften. S. 28. 89. 90. Maurer, Dorfverfassung. I. S. 126. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 87.

Mitgliedschaft durch den Kauf eines Gutes.[1]) Der Ehemann, dem die Frau ein Bauerschaftsgut mitbrachte, wurde durch die Heirat Mitglied,[2]) ebenso der „nachfolger in matermonio“[3]) oder der „successor in thoro“.[4]) Von den abhängigen, besonders den Zeitpachtgütern wurde der Mitglied, der durch „einen Meyer brieff“[5]) damit „investiert“ war.[6])

Wenn eine Bauerschaftsstelle durch den Tod des bisherigen Inhabers oder sonstwie frei geworden ist, so wird der zur Nachfolge Berechtigte durch den Vorstand aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Bauerschaft zu melden.[7]) Der Bewerber muss zunächst beweisen, dass ihm das betreffende Gut gehört. So tritt ein Vater vor versammelter Bauerschaft ein Gut Land mit zugehöriger Bauerschaft seinem Sohne ab.[8]) Der Käufer muss den Kaufbrief vorzeigen,[9]) andere legen die Originalrolle eines Gutes vor,[10]) wodurch sie sich als Inhaber legitimieren; statt beider genügt eine gerichtliche Beglaubigung, dass der Bewerber Inhaber des Gutes ist, auf Grund dessen er die Bauerschaft prätendiert.[11]) Die Inhaber von Meiergütern

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1693. 24. Aug. 1710. Hüst. B. B. 6. Dez. 1717. Volm. Mast-Buch. S. 44.

[2]) St. B. B. 3. Juli 1828. Volm. Mast-Buch. S. 47.

[3]) Volm. Mast-Buch. S. 33. B. 30. August 1744.

[4]) a. a. O. S. 52.

[5]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1684. Ebenso 24. Aug. 1692.

[7]) Volm. B. B. 21. September 1775: „weilen einige Bauerglieder in vorherigen jahren verstorben undt dadurch die folgende bauerschaftsstellen seyn erörtert worden, so seyn die Negeste in der Ordnung hierüber durch den Bauerknecht avisirt worden, worüber auch erschienen und ihre berechtigkeit vorgestellet.“ Ebenso a. a. O. 25. Aug. 1743. 29. Aug. 1756.

[8]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1729.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1710: „producirt N. N. einen Kaufbrief vermög dessen Joh. Beske ihme ein holthauser guht landts verkauft.“

[10]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1692: „producirte original rullam über ein Heringer guht Landes von einem hochw. Kapitel Stifts Geseke et sub eius Capitulari sigillo de anno 1604“. a. a. O. 5. Febr. 1703: „original rulle auf pargament beschrieben“. Darunter ist eine Urkunde zu verstehen, in der die zu dem Gute gehörenden Aecker aufgezählt werden und die von einem Besitzer auf den andern übergeht.

[11]) Stockh. B. B. 19. Januar 1836: „zeigte eine gerichtliche Urkunde vor, wornach er Ankäufer des Wietheimer Erbguts wäre“. In älterer Zeit wird die Beglaubigung von dem Magistrat der Stadt ausgestellt oder ein „Extractus protocolli Magistratus Gesecensis“ vorgelegt.

legitimieren sich „per productionem eines Meyer brieffs“[1]) oder nur durch die Quittung, dass der Weinkauf an den Gutsherrn gezahlt ist.[2]) Dann erfolgt die Aufnahme in die Bauerschaft „salvo jure tertii“ oder „mitt vorbehalt eines dritten seines rechts“.[3]) Kann der Bewerber keine genügenden Beweise vorbringen, wird er „angewisen seine intention besser darzutun. bis dahin die baurschaft suspendirt wirdt,“[4]) oder es wird die Aufnahme „aus ermangeln der requirirenden dokumenten bis zur nechsten konvokation verschoben.“[5]) Wenn ein Bauerschaftsrecht nicht ausgeübt wurde, fielen die Nutzungen der Bauerschaft zu. Bei Abgang eines Mitgliedes war festgesetzt, dass „die Erben des abgehenden bauren die nuzungen der baurschaft geniesen solln, wenn selbiger vor Jakobi abgegangen oder verstorben, sollte aber dieser fall nach Jacobi sich erreichen, so fällt der baurschaft für das jahr die nuzung anheim, und hat der neue angenommene baur nicht ehender als das nechstfolgende jahr zu partizipiren.“[6])

Zur Mitgliedschaft ist Grossjährigkeit erfordert. Als einmal der Sohn eines verstorbenen Bauern im Alter von 12 Jahren aufgenommen werden sollte, protestierten die Mitglieder, weil „es anjetzo das ansehn hette, das gegen alte hergebrachte lobliche Gewohnheit lauter Kinder zu Bauern und Erben gemacht werden konten.“[7]) Meist wird nur erwähnt, dass der Bewerber „majorenn“ sei,[8]) zweimal auch das Alter, 19[9]) und 20[10]) Jahre, angegeben.

Hat jemand bei der Bauerschaft Pächte und Brüchten nicht

[1]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696: „qualificirte sich per productionem eines Meyer brieffs Unter handt Ihro hochw. Fraw Abdissin wegen eines Stockmar Stiftsguht“.

[2]) Hüst. B. B. 16. Juni 1719: „vermöge hiebey producirter quitung de 21. Marty 1719 Sr. Hochwürden Prior den weinkauff gezahlt hette“.

[3]) Volm. B. B. 27. Aug. 1730.

[4]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1705.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687.

[6]) St. B. B. 21. Mai 1796.

[7]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.

[8]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1713: „weilen dieser suhn majorennis undt die baurschaft selbst vertretten wolte“. Ebenso Hüst. B. B. 29. Juni 1706.

[9]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1720.

[10]) Volm. B. B. 28. Aug. 1740.

gezahlt, so muss er sie vor der Aufnahme erlegen.[1]) Ebenso muss der Käufer die Rückstände seines Vorgängers decken.[2]) Wer es versäumt hat, sich pünktlich um die Bauerschaft zu bewerben, und dadurch sich manchen Lasten der Zwischenzeit entzogen hat, wird nicht eher anfgenommen, als „bis er erstlich alle onera als geldt kollekten arbeit und sonsten das kontingent so seinem guthe obliegen thuet beim geringsten bezahlt hat".[3])

Der Bewerber muss Bürger der Stadt Geseke sein.[4]) Ist er es nicht, so mnss er „stipnliren gegen Martini bürger zu werden,"[5]) oder „anloben, sich binnen 2 Monaten zum bürger zu qualiviciren,"[6]) oder er wird „mit der kondition admittirt, dass binnen jahres wegen villeicht restirenden bürgergeldes völlige richtigkeit ad protocollum referiren solle."[7]) Ferner wird verlangt, dass der Bewerber ein ehrbares Gewerbe treibt. So ist es Gesetz, dass „bey der banrschaft keiner admittiret würde, der selbsten ein schäfer abgeben thäte", und er kann nur dann „admittiret werden, wan er beständig einen schäfer halten nndt somit niehmahlen die schafe selbst hüthen, vielweiniger die crepirte abdecken würde."[8])

Bei der Aufnahme muss das Bauerglied „stipnlato" oder „durch Handtastung angeloben,[9]) mitt bauerrecht last und dracht sich begnügen zu lassen,"[10]) oder sich „erpiethen mit bauerrecht jedesmahl vergnügt zu seiu",[11]) ferner „praestanda zu prästiren,

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.

[2]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1731. 24. Juni 1736.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[4]) Knieke, Einwandernng in den westf. Städten. S. 132: „Jeder Inhaber von Stadtrechtsgut muss auch seinen Wohnsitz und Bürgerrecht in der Stadt haben". Die gleiche Erscheinung bei den Kölner Bauerbänken. Wrede, Kölner Bauerbänke. S. 20.

[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725.

[6]) Volm. B. B. 28. Aug. 1740.

[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1721.

[8]) St. B. B. 15. Dez. 1778.

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1736. a. a. O. 20. Juni 1750: „durch gewöhnlichen Handttast". Grimms Wörterbuch. Bd. IV. 7. 2. col. 419: „Handtastung. Ergreifung der Hand, gelobend".

[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

[11]) a. a. O. 24. Aug. 1711. Darunter ist zu verstehen, dass sich der Bewerber dem Bauerschaftsgerichte unterwerfen wolle.

auf Citation zu erscheinen, gebott und verbott zu parieren",[1]) und „dass er sich einem ehrbaren bawer gemäss aufführen wollte".[2]) Dafür hat er 2 Bürgen oder „wahrbürgen zu stellen",[3]) auch wohl einen Bürgen und einen „Vorsprecher",[4]) welche „dan adstipulirt, dass Sie dahin caviren theten, gestalt der N. sich mit baurrecht vergnügen lassen sölle",[5]) oder „sich zu jeder vorfallenden Beschwer da der jetz angenommener Bauer sich der gebühr und nach baurrecht nicht verhalten sollte, dajegen zu ? sich offeriren".[6]) Wenn diese „praesentes et acceptantes vor denselben einzutretten sich schuldig offeriren, bitten sie, denselben anzunehmen",[7]) dagegen muss der Bewerber „den bürgen schadeloesshaltung versprechen".[8])

Wer also „die baurschaft gewinnen und deren midtgliedt zu sein begehrt, muss erstlich uhraltem herkommen nach beweisen, von welchem Guhte er die baurschaft haben will, obs Erbe, Lehen, stuhl oder pachtgut sey, wer sein antecessor gewesen, und mus de facto bürger sein, sonsten wird er nicht zugelassen, ob er auch mit baurrecht will zufrieden sein, unt muss zwey bürgen stellen und folgenden aydt abschweren, und legen seine zweye finger auf dieses beygesetztes Creutz:

Ich N. gelobe und verspreche, dass ich dieser baurschaft uhraltes recht unt gerechtigkeit wie dass von Churfürsten zu Churfürsten confirmirt will helfen bewahren, auf gebott und verbott erscheinen und mit baurrecht zufrieden sein, nichts ungebührliches so gegen ihr alt herkomenen recht und gerechtigkeit strebet üben, auch nichts jegen den zeitlichen holtzgrafen unt gantzen baurschaft in billigen sachen vornemmen oder rathschlagen, sondern ihren nutzen forderen unt schaden wandelen wo schade geschehen dem holtzgrafen denuncyren, dem zeitlichen vorgestelleten holtzgrafen in baurschaftssachen gehorsahmen, bey versamblung der baurschaft mich ehrlich halten alle unnütze

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725. Hüst. B. B. 16. Juni 1715.

[2]) Hüst. B. B. 20. Juni 1750.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687. Hüst. 20. Juni 1755.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666. Latinisiert „caventes". Stock. B. B. 24. Aug. 1725.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1700. 25. Aug. 1701.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1721. Aehnlich Hüst. B. B. 16. Juni 1715.

[7]) a. a. O. 24. Aug. 1712.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1666.

geschwätze, fluchen, schweere, scheltwort, hader, zanck, und sonsten alle unerbarkeit meiden bey verlust der baurschaft. So helf mir Gott nndt die heiligen Evangelia.

Wan er den aydt abschworen, muss er den holtzgrafen undt gantzer baurschaft stipuliren."[1])

Bei der Aufnahme sind an Gebühren, die „Einkrönnngsjura" genannt werden, zu zahlen:

1. für die Banerschaft 1 rth. 9 gr.,
2. für den Bauerknecht 4 gr. nnd
3. für Jahrkuchen oder Honigkuchen 4 gr.[2])

Das Geld muss sofort gezahlt werden, höchstens wird dem Bewerber „dilatio bis künftigen Sontagh verstattet."[3])

Sind einige der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so muss der Inhaber des Gutes Land, an dem die Banerschaft klebt, einen Vertreter stellen. Dieser heisst „Gangenoss".[4]) Wer kein Bürger der Stadt Geseke ist, muss einen „gangenos präsentiren,"[5]) ein anderer muss „den gangenoten platz für ihn vertretten".[6]) Ebenso tritt für die unmündigen Inhaber von

---

[1]) Einl. zum ersten Volm. B. B. Vergl. auch Maurer, Geschichte der Markverfassung. S. 114.

[2]) St. B. B. 16. März 1818. Stockh. B. B. 25. Aug. 1715. Hüst. B. B. 16. Juni 1715. Volm. B. B. Einl. „dem baurknecht vier grosgen vor den willkomm", und a. a. O. 27. Sept. 1761. Vergl. auch Maurer, Dorfverfassung. I. S. 177.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694.

[4]) So fast in jedem Gerichtsprotokolle sämtlicher Bauerschaften. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. s. v. ganerbe. „Das Präfix ga- als Vertreter von lat. con = „zugleich mit" war dem Altgerm. geläufig." Der Gangenoss ist also der Mitgenoss, der den Inhaber eines Banerschaftsgutes in allen die Bauerschaft betreffenden Angelegenheiten vertritt. Jak. Grimm schreibt (Wiener Jahrbücher der Literatur. 1829. Bd. 45. S. 128): „Die Gankgenoten haben die Mark zu umgehen, ihre Grenzen zu wahren." Seibertz, Die Freigrafschaft Stalpe, S. 116 schreibt: „Jeder Inhaber (eines Freigutes), wenn er nicht Bürger oder Einwohner von Geseke war, musste einen Mandatar oder Gaugenossen bei Hegung des Freigerichts stellen."

[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1712. Maurer, Dorfverfassung. I. S. 124. Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. II. S. 117.

[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1709. Aehnlich Stockh. B. B. 24. Aug. 1679 a. a. O. 24. Aug. 1693. St. B. B. 11. April 1842. a. a. O. 12. Mai 1812. Ein Bauer aus dem eine Stunde von Geseke entfernten Dorfe Verne, das

Banerschaftsgütern ein Gangenoss ein,[1]) bei Waisen gewöhnlich der Vormund.[2]) Anch Franen müssen sich bei der Bauerschaft vertreten lassen.[3]) Witwen stellen meist ihren schon erwachsenen Sohn,[4]) Schwiegermütter ihren Schwiegersohn.[5]) Ist ein Mitglied durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert, persönlich sich den Pflichten der Bauerschaft zu unterziehen, so mnss ein Gangenoss für ihn eintreten.[6]) Der Vater „stelt seinen Sohn, bittend denselben zu admittiren",[7]) desgleichen wenn der „schweger vatter nicht woll auf das persönlich erscheinen kann, kommittirt er (dem Schwiegersohn), die bauerschaft in seinem nahmen zu gewinnen".[8]) Wenn Korporationen Banerschaftsgüter besitzen, müssen sie ebenfalls die „bauerschaftsgerechtigkeit bekleiden lassen"[9]) durch einen Gangenossen. Für die Schulen der Stadt tritt ein städtischer Beamter ein,[10]) das Stift stellt einen seiner Beamten,[11]) ebenso werden die Jesuiten zu Paderborn,[12]) das Kloster Böddeken[13]) und das Kloster Nazareth zn Störmede[14]) vertreten. Auch ein Mitglied, das längere Zeit von Geseke fern bleibt, muss „der Ordnung nach in seiner Abwesenheit zu Ergentzung des collegii einen gangenossen stellen".[15]) Der

früher zn Paderborn, damals zum Königreich Westfalen gehörte, hat ein Gut Land gekauft. „Da es der Banerschaft bekannt, dass der N. ein Ausländer (!) und einen gangenoss stellen muss".

[1]) Stockh. B. B. 26. August 1713. Hüst. B. B. 24. Juni 1723.

[2]) Stockh. B. B. 24. Angust 1710. Hüst. B. B. 24. Juni 1733.

[3]) Volm. Mast-Buch. S. 44 C. St. B. B. 3. Juli 1828. Hüst. B. B. 24. Juni 1723 u. s. o.

[4]) Volm. B. B. 28. Ang. 1740.

[5]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728. a. a. O. 29. Aug. 1729. Hüst. B. B. 29. Juni 1721.

[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1743.

[7]) Stockh. 24. Aug. 1721. Hüst. B. B. 24. Juni 1743: Bauerschaftsmitglied kann der Sohn erst dann werden, wenn er Besitzer des Gutes ist, also nach dem Tode des Vaters.

[8]) Stockh. B. B. 25. Ang. 1715. Ebenso Hüst. B. B. 24. Juni 1709. Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.

[9]) Volm. B. B. 21. Sept. 1775.

[10]) Volm. Mast-Buch. S. 19.

[11]) a. a. O. S. 33 A.

[12]) a. a. O. S. 35.

[13]) Volm. B. B. 21. Sept. 1775.

[14]) Stockh. B. B. 24. Ang. 1729.

[15]) Hüst. B. B. 24. Juni 1731.

Bruder „giebt sich an gangenoss zu werden vor seinen in frembden landen seyenden Bruder",[1]) jemand, der in Oesterreich weilt, hat Vertreter „qua mandatarios solchen Guts constitnirt und für den sie daher gangenothen werden",[2]) ein anderer, dessen „bruder einige zeit verreiset gewesen und ihme nicht wisigh ob selbiger thott oder lebendig sey, hat sich resolvirt, auch obligirt, vor seinen bruder einzntretten".[3]) Ist jedoch ein Mitglied nur vorübergehend abwesend, braucht ein Gangenoss nicht gestellt zu werden,[4]) die auf das betr. Gut fallenden Lasten muss dann für die knrze Zeit ein anderer übernehmen.[5])

Anch der Gangenoss mnss sich vor der Aufnahme legitimieren. Entweder muss der Inhaber vor versammelter Bauerschaft erklären, dass er den N. zu seinem Gangenossen bestelle,[6]) oder der Bauerknecht bezeugt es im Anftrage des Besitzers,[7]) oder der Gangenoss überreicht „Memorial nnd Bitt" seines Auftraggebers,[8]) eine schriftliche Urkunde[8]) oder „seine schriftliche Volmacht von seinem Principalen".[9]) Ist der Gangenoss noch nicht Bürger, so wird er nur nnter der Bedingnng anfgenommen, dass er „sich zwischen hier nnd necbsten S. Martini zum Bürger qnalificire".[10])

Der Sohn einer Witwe wird als Gangenoss aufgenommen, obwohl er „zu besserer Erlernnng seiner provession weinigstens noch 2 Jahr reissen muss".[11]) Bei Aufnahme des Vertreters

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1710.

[2]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681.

[4]) Volm. B. B. 29. Aug. 1756.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1692. 24. Aug. 1703.

[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715. Hüst. B. B. 30. Juni 1720.

[7]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1729.

[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1709.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1679. Eine solche Vollmacht aus dem Jahre 1731 lautet z. B.: „Ich endts unterschriebene ertheile hiemit dem H. Amtmann Heinrich Fürstenberg macht undt gewaldt, die mir zuständige banerschaft nicht allein zu bekleiden, sondern auch alles dahey nöthiges zu heobachten; gestalt ich dan alles, was Er in Kraft dieser vollmacht in meinem nahmen thuen wirdt, ratificiert haben will bey verpfandung aller meiner haab undt gütheren. so geschehen Paderborn d. 14 ten Angusti 1731.
Wittih Vogelius geh. Palmers."

[10]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.

[11]) Volm. B. B. 1740.

sind die gleichen „Einkrönungsgebühren“[1]) oder „Aufnahmegebühren“,[2]) auch „jura“[3]) genannt, zu zahlen, die von dem Auftraggeber zu erlegen sind.[3]) Wenn der Gangenoss bald nach der Aufnahme stirbt, wird gelegentlich die Hälfte für den Nachfolger erlassen.[3]) Eine Witwe „sistirt zwar einen gangenos ista conditione das wan sie binnen jahrs sich wider verheyraten wolte, derselbe alsdan die baurschaft vertretten solte absque novis juribus.“[4]) Auch der Gangenoss muss den Eid schwören[5]) und „desphals handttastung thun“[6]) und ebenso 2 Bürgen stellen.[6]) Das Verhältnis zwischen Gangenoss und Auftraggeber ist aus den Bauerschaftsbüchern nicht klar ersichtlich. Der Gangenoss „lobt durch Handschlag an, alle prästanda nahmens seines prinzipalen zu entrichten“,[7]) wogegen der Auftraggeber „sich verpflichtet, alles dasjenige, was (der Gangenoss) in seinem Namen beschliessen, genehmigen und verhandeln wird, so anzusehen, als wenn er es selbst verhandelt und vollzogen habe“.[8]) Danach geniesst der Inhaber des Bauerschaftsgutes alle damit verbundenen Einkünfte,[9]) wogegen er auch wieder alle Lasten zu tragen hat. Der Gangenoss hat nur dafür zu sorgen, dass sein Auftraggeber allen Pflichten nachkommt. Daher dankt ein Gangenoss auf, weil sein Prinzipal die Gogräfenhafer nicht abliefert und er „diserthalb verdrisslichkeit hette“.[10])

Die Gangenossenschaft erlischt, wenn die Bedingungen für die Aufnahme des Besitzers erfüllt sind. Geht ein Gut in andere Hände über und ist der neue Inhaber zur Aufnahme qualificiert, so ist damit der Gangenoss „abgesetzt“,[11]) ebenso wenn der Auftraggeber „maiorennis“ geworden ist und „die

---

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[2]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1670.
[4]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.
[5]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1709.
[7]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[8]) a. a. O. 11. April 1842.
[9]) Stockh. B. B. 11. Januar 1836.
[10]) St. B. B. 24. Aug. 1739.
[11]) a. a. O. 24. Aug. 1693. 24. Aug. 1723.

baurschaft selbst vertretten will".[1]) Wenn eine Frau sich verheiratet, so wird ihr Mann Mitglied und der Gangenoss abgesetzt.[2]) Die Gangenossenschaft während der Abwesenheit des Inhabers hört bei dessen Rückkehr auf.[3]) Ein Sohn, der für den Vater Gangenoss war, muss bei Aufnahme nach dessen Tode wieder die Einkrönungsgebühren erlegen.[4])

Von den die Bauerschaften bildenden Gütern sind nur wenige geschlossen,[5]) die meisten sind in mehrere Teile zerfallen. Trotz der Landespolizei-Ordnung von 1723, dass „in dem Herzogtum Westfalen keine schatzbare, so bürgerlich als Bauerngüter vermittels Alienation, Permutation, Distraktion, noch sonsten einigerley Weise ... von denen Bauernhöfen nicht verschlissen werden",[6]) setzt sich dieser Prozess der Teilung bis zur Aufhebung der Bauerschaften fort. Schon frühzeitig gibt es nicht blos halbe, sondern auch viertel Güter;[7]) „der Soestisch vicarii Meyer sind ad 5 bis 6" von einem Gute,[8]) ein anderes Gut zerfällt in 8 Teile,[9]) und von einem Völmeder Gute wird gar der zwölfte Teil erwähnt.[10]) Gegen Ende, besonders seit der Aufhebung der Unteilbarkeit der Bauerngüter und des Reconsolidationsrechtes im Jahre 1809[11]) werden die Verhältnisse immer ärger, so dass keine Ordnung mehr zu halten ist. Alle Teilhaber dieser zersplissenen Güter können aber nicht Mitglieder der Bauerschaften sein, sondern jedes Gut hat nur ein Bauerschaftsrecht. Zerfällt das bisher einheitliche Gut unter mehrere Besitzer, so haben diese sich entweder in Güte darüber zu einigen, wie „die bauerschaft zwischen ihnen alterniren

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1713. Hüst. B. B. 29. Juni 1706.
[2]) St. B. B. 3. Juli 1828.
[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681. 24. Aug. 1710.
[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[5]) Ungeteilt waren um 1800 von den 28 Hölter Gütern 11.
" " " 1800 " " 20 Hüsteder Gütern 7.
" " " 1800 " " 46 Völmeder Gütern 15.
" " " 1800 " " 42 Stälper Gütern 14.
[6]) Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter. S. 52.
[7]) z. B. Hüst. B. B. 24. Juni 1736. a. a. O. 24. Juni 1751. Volm. B. B. 26. Aug. 1731 u. s. o.
[8]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1702.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1695.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1720.
[11]) Sommer, a. a. O. S. 9. Beilage XI.

soll",[1]) oder „es müssen die Competetentes darüber sortiren",[2]) nnd die Banerschaft hat „einen nach getrockenem Lose zn admittiren".[3]) Bleibt jedoch ein Gnt nnverteilt, obwohl es mehreren Besitzern gehört, so haben diese einen Gangenossen zn stellen.[4]) Von den geschlossenen Gütern wird eine „Erbbanerschaft ohne Interessenten bekleidet"[5]) oder „eine stehende Bauerschaft, d. h. eine Banerschaft, die ohne Interessenten ist",[6]) mit einem geteilten Gute dagegen ist „eine Wechselbanerschaft" verbnnden.[7]) Bei diesen Gütern wechselt also das Bauerschaftsrecht nnter den Interessenten, bald ist dieser, bald jener Inhaber eines Teiles des betreffenden Gutes Mitglied der Banerschaft, und zwar „derogestalt, dass einer nach dehme andern alternatim davon Baner sein müsse".[8]) In dieser Beziehnng ist Grundsatz, dass auf den „die baurgerechtigkeit devolvirt",[9]) dem „anerfällt",[10]) dessen „vorsass mit thott abgangen"[11]) oder „sehlig verstorben"[10]) ist. Es soll also der festgesetzten Reihenfolge nach jeder Teilhaber eines Gntes die daran klebende Bauerschaft nach dem Tode des Vorgängers antreten nnd bis zu seinem Tode bekleiden. Verkanft der gegenwärtige Vertreter einer Bauerschaft seinen zu dem Gnte Land gehörenden Anteil, so geht die Banerschaft auf den Ankäufer „ad dies vitae" des Verkäufers über,[12]) der Ankäufer „gewinnt diese Banerschaft bis auf den Todt seines Verkäufers",[13]) er wird „so lange zum baur acceptirt, als (der

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1721. Volm. B. B. 24. Aug. 1725. 4. Aug. 1714.

[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1751.

[3]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.

[4]) a. a. O. 25. Aug. 1709.

[5]) a. a. O. 24. Aug. 1721.

[6]) Volm. B. B. 24. Okt. 1834.

[7]) St. B. B. 31. Dezember 1817.

[8]) Hüst. B. B. 29. Juni 1706.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1723.

[11]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1713. Ebenso Hüst. B. B. 29. Juni 1706. Jemand erklärt, weil „nach Absterben seines Vatters der N. von jenerseith baur gewesen", so sei nach dessen Tode „also juxta alternationis modum die baurschaft auf ihnen gefallen, als bathe, ne in futurum inde resultetur Confusio zur Baurschaft admittiert zu werden".

[12]) Volm. Mast-Buch. S. 27. 44. Hüst. B. B. 24. Juni 1736.

[13]) Volm. B. B. 26. Aug. 1731.

Verkäufer) lebet, nach dessen Thodt die baurschaft auf den Gegenteil fallen thut".[1]) Und wenn der Käufer stirbt, so geht die Bauerschaft auf seine Erben bis zum Tode des Verkäufers über.[2]) Wenn der Inhaber der Bauerschaft schon lange Zeit von Geseke fort ist, ohne etwas von sich hören zu lassen, so wird er unter der Annahme, er „wäre gewiss schon längst todt,[3]) pro civiliter mortuo gehalten",[4]) und das Bauerschaftsrecht geht auf den Gegenteil über. Der Ehemann, der durch Heirat ein Bauerschaftsgut erhalten hat, ist Mitglied bis zum Tode seiner Frau.[5]) Wenn jemand von seinem Gutsherrn entsetzt, abgemeiert wird, so geht die Bauerschaft nicht auf den Nachfolger, sondern auf den nächstfolgenden Interessenten des betreffenden Gutes über.[6]) Der Gangenoss muss bei dem Tode seines Prinzipals die Bauerschaft einem andern abtreten.[7]) Ebenso geht die Bauerschaft weiter, wenn der Gangenoss stirbt[8]) oder aus der Stadt zieht und dadurch das Bürgerrecht verliert.[9]) Treten bei Erledigung einer Bauerschaftsstelle mehrere Bewerber auf, die zugleich die Bauerschaft prätendieren, so „sollen die alten bauerprotokolle nachgesehen werden, wehr undt welche vormahls die bauerschaft quaestionis betretten",[10]) um so den Berechtigten festzustellen. Ist dadurch keine Entscheidung zu gewinnen, so wird einer aus den Prätendenten „durch die mehrsten Stimmen"[11]) der Bauerschaftsmitglieder bestimmt. In einem solchen Falle wird die Reihenfolge auch dadurch festgesetzt, dass alle Interessenten ein Los ziehen, wodurch für die

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1700.

[2]) St. B. B. 28. April 1832. Es sei jedoch bemerkt, dass in zwei Fällen (Hüst. B. B. 6. Dez. 1717. 24. Juni 1727) die Bauerschaft beim Verkaufe nicht auf den Käufer, sondern auf den folgenden Interessenten übergeht.

[3]) Stockh. B. B. 18. Januar 1836.

[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1731.

[5]) Volm. Mast-Buch. S. 52.

[6]) Volm. B. B. 24. Aug. 1718.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1717.

[8]) Volm. B. B. 24. Aug. 1696. 24. Aug. 1666. Hüst. B. B. 24. Juni 1734. St. B. B. 24. Aug. 1720.

[9]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[10]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1704. Hüst. B. B. 29. Juni 1706. Ebenso a. a. O. 26. Aug. 1703.

[11]) Volm. B. B. 30. Aug. 1749.

Znkunft eine feste Ordnnng eingeführt wird.[1]) Wenn jemand „anf vielmahliger Erinnern nicht zn gewinnnng der banrschaft sich qualificiren will",[2]) so wird er übergangen, nnd ein anderer Interessent wird Mitglied. Es darf keine Zögernng in der Uebernahme der Banerschaft eintreten, nicht einmal wenn jemand seinen Sohn ans der Fremde erwartet,[3]) sonst fällt sie an den Gegenteil.

Hinsichtlich des Nutzens und der Last, die mit der Bauerschaft verbnnden sind, wird als Recht gewiesen: „wan die mitinteressenten der banrschaft genntz alle Jahr mitt geniessen wollen, dass anch alle nnd jedesmahls die last und Arbeit mitt tragen oder mitt geniessen sollen".[4]) So bitten 2 Brüder, die eine Bauerschaft znsammen besitzen, einen von ihnen zn „admittiren, sich erbiethend gleiche onera nnd commoda zu tragen, anch die jura, hierzu nötig, in sambt zu erlegen",[5]) andere „vergleichen sich dahin, dass (der eine) die baurschaft gewinnen möge, die commoda aber in gleiche Theile partiren wollen, welches dann nach (des einen) Thott (der andere) seinen (des Toten) Erben gleichfalls prästiren solle."[6]) Will einer von mehreren Interessenten die Banerschaft gewinnen, so muss er sich znvor mit ihnen „vergleichen nnd darüber einen Schein beibringen".[7]) Znweilen einigen sich die Interessenten jedoch

[1]) St. B. B. 24. Aug. 1724.

[2]) a. a. O. 29. Ang. 1756. Es ist dies jedoch nicht dahin zn verstehen, als wären alle Teilhesitzer eines Gntes gleichberechtigt. Der Grad der Berechtigung ist abhängig von der Grösse des Anteils. Zerfällt z. B. ein Gnt in 2 gleiche Teile, so sind beide Interessenten gleich berechtigt. Ebenso wenn es in 3, 4 oder mehr gleiche Teile zerfällt. Besitzt jedoch der eine Interessent die Hälfte, zwei weitere die andere Hälfte, so ist der erste ebenso oft zum Gennsse der Bauerschaft im Tnrnus zuzulassen wie die beiden andern. Es würde also folgende Reihenfolge eintreten:

1. Der Besitzer der einen Hälfte.
2. Der Besitzer des einen Viertels.
3. Der Besitzer der einen Hälfte.
4. Der Besitzer des andern Viertels.

Dasselbe gilt mntatis mntandis von allen andern Teilgütern.

[3]) a. a. O. 29. Aug. 1717.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

[5]) Stockh. B. B. 29. Ang. 1728.

[6]) a. a. O. 25. Ang. 1715.

[7]) a. a. O. 24. Aug. 1679. Aehnlich St. B. B. 16. März 1818.

dahin, dass jeder während der Zeit seiner Mitgliedschaft alle mit der Bauerschaft verbundenen Rechte geniessen, dafür aber auch allein alle Lasten tragen soll.[1]) Sind mit einem geteilten Gute unaufgeteilte Länder nnd Wiesen verbunden, so ist es „nnter den Meyern der Gehrauch, mit diesen ländern nnd Wiesen hrackzeitlich des Nutzens halher zu alterniren".[2]) In der letzten Zeit der Bauerschaften ist es durchweg Brauch, dass die Interessenten „alles gemeinschaftlich in gleiche Teile ohne allen Abzug teilen, einerlei wer als Bauerglied fungirt".[3])

Die Güter der Bauerschaften bestanden nicht nur aus Ackerparzellen, sondern mit ihnen waren anch Stücke Wald verbunden, die aus dem Gemeinwald ausgeschieden waren.[4]) Diese zu den Bauerschaftsgütern gehörenden Waldparzellen hiessen „Achtwercke"[5]) und wurden nach den betreffenden Gütern benannt, z. B. „ein Heilig Drey König achtwerck".[6]) Diese Achtwercke konnten nnter die Interessenten nicht gut aufgeteilt werden und waren daher meist „sämptlichen interessenten zuständig",[7]) von denen sie gemeinschaftlich benutzt wurden. Doch wurde der zu einem Gute gehörende Wald auch unter die Interessenten aufgeteilt und verlost, weil „Uneinigkeit entstehen dorffe, der sach ein End zu machen".[8])

Mit jedem Gute war nur eine Bauerschaft verbundeu, denn „die haurschaft konnte von einem guht keine 2 haurschaften gestehen".[9]) Es konnte jedoch ein Mitglied mehrfach berechtigt sein, wenn es mehrere Güter besass. So war hei der Hüsteder Bauerschaft jemand zweimal berechtigt, von einem Gute ganz und von einem andern zu einem Drittel,[10]) ebenso hei Stockheim

[1]) St. B. B. 24. Januar 1702.

[2]) 3. Juli 1768: brackseitlich d. h. jede Brachzeit, die 6 Jahre danert, geniesst ein anderer diese Länder.

[3]) Stockh. B. B. 19. Februar 1836. 16. Januar 1856. Ebenso St. B. B. 9. März 1842. 11. April 1842.

[4]) Blnntschli, Wirtschaftliche Rechtsordnung der dentschen Dörfer. S. 312. Hüst. B. B. 31. Jan. 1706. St. B. B. 18. Juni 1817.

[5]) Volm. B. B. 27. September 1684. Ueber Achtwerke s. Landau, Territorien. S. 171.

[6]) Volm. B. B. 27. Jannar 1723.

[7]) a. a. O. 20. März 1721.

[8]) St. B. B. 30. Juni 1716. Weiteres s. den Abschnitt über die Allmende.

[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1707.

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1723.

von zwei ganzen Gütern,[1]) gelegentlich war einer sogar dreimal berechtigtes Mitglied.[2]) Natürlich konnte jeder die Mitgliedschaft von mehreren Bauerschaften ausüben, wenn er in verschiedenen Bauerschaften Güter besass.[3]) Für die mehrfach berechtigten Mitglieder war das Weistum gegeben: „Derjenige so 2 oder drey oder mehr baurgerechtigkeit haben nndt geniessen, dieselben sollen wie billig von einem jeden Guthe die onera tragen".[4]) Doch kam es einmal vor, dass der Erbe von zwei Bauerschaften bei der Aufnahme nicht doppelte, sondern einfache Einkrönungsgebühren zahlte.[5])

Es war bei den Bauerschaften Vorschrift, dass „ein jeder seine bawrschaft so vaciren wieder gewinnen soll bei Verlust der bauergerechtigkeit, damit die Arbeit unt andere onera abgestattet werden".[6]) Wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes beim Bauergerichte „als termino semel pro semper ordinato sich nicht wieder accomodiren, sollten sie des Jahr fellige banrgefelle nicht zu geniessen haben".[7]) Wnrde bei Teilgütern von dem Interessenten, auf den die Banerschaft im Tnrnus gefallen war, kein Gangenoss gestellt, so ging das Banerrecht auf den folgenden Interessenten über;[8]) bei den geschlossenen Gütern dagegen ruhte dann die Banerschaft nnd die damit verbnndenen Einkünfte fielen der ganzen Banerschaft zu.[9]) Ebenso ging die Bauerschaft im Tnrnus weiter, wenn berechtigte Interessenten „vor das mahl"[10]) verzichteten oder „die banrschaft nicht wider gewinnen wollten"[11]) oder freiwillig „abtraten".[12]) Von einem in Concurs geratenen Gute ruhte die

---

[1]) Stockb. B. B. 26. Aug. 1696. 25. Aug. 1706.

[2]) St. B. B. 31. Okt. 1816. Stockh. B. B. 8. Juni 1681.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1679. Gleiche Erscheinungen bei den Kölner Bauerbänken. Wrede, Bauerbänke. S. 58.

[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[5]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

[6]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.

[7]) Stockh. B. B. 10. Januar 1688.

[8]) Volm. Mast-Buch. S. 31 vom Jahre 1782. Volm. B. B. 22. November 1779.

[9]) a. a. O. 12. Juli 1780.

[10]) a. a. O. 25. Aug. 1743. 25. Aug. 1701.

[11]) Volm. Mast-Buch. S. 33 B vom Jahre 1744.

[12]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.

Banerschaft, „bis dahin sich ein Käufer beim Magistrat melden wird, der alsdan sich de novo wird einkrönen lassen",[1]) ebenso war die Bauerschaft eines Gutes vakant, wenn sich kein Besitzer meldete.[2]) Von einem Zeitpachtgute war der Pächter während der Pachtzeit Banerschaftsmitglied; war das Gut nicht verpachtet, so ruhte anch die Bauerschaft.[3]) Wenn mehrere Interessenten eines Teilgutes sich vor dem Bauergericht zur Aufnahme meldeten und die Entscheidung nicht sogleich getroffen werden konnte, wurde die Aufnahme bis zum nächstjährigen Gerichte verschoben, und die Bauerschaft blieb bis dahin vakant.[4]) Bei der znm Teil grossen Zersplitternng der Güter konnte es nicht ausbleiben, dass bei der Aufnahme in der Wahl des berechtigten Interessenten ein Irrtnm vorkam. Wenn z. B. ein Gnt in acht Teile zersplittert war, kam der letzte Interessent erst dann an die Reihe, wenn alle Vorgänger bis zu ihrem Tode die Bauerschaft vertreten hatten. Da konnten bei der Wahl des Berechtigten Irrungen nicht ausbleiben. Stellte sich dann später herans, dass ein Irrtum vorgekommen war, so wurde der zn Unrecht Anfgenommene ausgeschlossen und statt seiner der im Tnrnus folgende aufgenommen.[5]) „Um den Nutzen verglichen sich beide Teile".[6]) Wenn einer ohne Berechtigung „in die baurschaft hineingetrungen ist", so wird der Berechtigte „vor gehöriger Obrigkeit mandatum restituendi fructus auszubringen nicht unterlassen".[7])

Die Beamten der Bauerschaft

An der Spitze der Bauerschaft steht der Holzgraf.[8]) Wenn ein Holzgraf gestorben ist und „das zeitliche mit dem

[1]) Volm. Mast-Buch. fol. 60 v.

[2]) Stockh. B. B. 26. Jannar 1836.

[3]) Volm. B. B. 28. Aug. 1768.

[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1708. Stockh. B. B. 25. Ang. 1709. 24. Ang. 1724.

[5]) Volm. B. B. 24. August 1720. St. B. B. 3. Jnli 1828. Hüst. B. B. 30. Jnni 1726.

[6]) Volm. B. B. 19. Mai 1821.

[7]) Stockb. B. B. 24. Ang. 1692.

[8]) Er trägt diesen Namen a potiori, weil von der Allmende der Wald allein der Banerschaft verblieben ist. Vergl. Maurer, Einleitung znr Geschichte usw. S. 44. Langwerth, Darstellnng der im Herzogtnm Bremen bestebenden Jnrisdiktionen. S. 87.

ewigen verwechselt" hat,[1]) so muss „nach verflossener sechswöchiger Zeit" ein neuer gewählt werden.[2]) Der Vormund der Bauerschaft[3]) lässt die Mitglieder zur Neuwahl gewöhnlich in seiner Wohnung zusammenkommen.[4]) Hier werden dann zunächst entweder „die beiden eltesten der baurschaft erwehlet, die vota des künftigen holzgreven hine inde aufzunehmen, denen auch dan ein annotator beygegeben wird",[5]) oder „nachdem (der Vormund und ein anderes Mitglied) zu ausrechnung deren Stimmen ausersehen worden, begeben sie sich auf ein apartes Zimmer, und vernehmen von einem jeiden bawerglidt in separato sein votum, und annotiren dasselbe getrewlich".[6]) Es wird auch wohl ein „Kayserlicher Notarius requirirt, der Wahl eines newen Holtzgräfen beizuwohnen, deren (Bauerglieder) sämbtliche vota getreulich ins besondere aufzunehmen". Ihm werden zwei Mitglieder „zur Einnehmung deren votis adjungirt, welchem nach sämbtliche gliedere abtretten und jede in separato sein votum abgeben".[7]) „Hierauf werden die vota von man zu man colligiert".[8]) Wer durch Stimmenmehrheit[9]) gewählt ist, wird „dan von anwesenden zum newen Holtzgrefen angenohmen undt ihme darzu in optima forma congratuliert undt haben Herren Erben und bawren dass Vertrawen zu New Erwehlten Herrn Holtzgrefe, dass er jederzeit der baurschaft jura observiren weder".[10]) Der Holzgraf wird abwechselnd aus den Besitzern der Erbgüter, den sog. Erben, und den Bauern oder Heuerlingen

[1]) Stockb. B. B. 23. Juli 1730.

[2]) Volm. B. B. 15. Oktober 1684.

[3]) S. u. S. 73.

[4]) Stock. B. B. 15. April 1721. Volm. B. B. 10. Aug. 1710. Hüst. B. B. 28. Okt. 1750.

[5]) Volm. B. B. 10. Aug. 1710.

[6]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1750.

[7]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751. St. B. B. 15. Dez. 1772: „wie sie viritim hereingekommen und ihre vota abgegeben".

[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

[9]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751: „per plurimorum vota". Stockb. B. B. 23. Juli 1730: „per vota maiora". a. a. O. 23. Juli 1730: „per plurima vota". Volm. B. B. 24. Aug. 1684: „per pluralitatem votorum". Hüst. B. B. 28. Okt. 1750: „durch die mehriste stimmen".

[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1717.

erwählt,[1]) indem entweder die Erben oder die Bauern „einen Abstand thun"[2]) oder „einen Abtritt thuen",[3]) also sich von der andern Partei trennen nnd aus ihrer Mitte den Holzgrafen wählen lassen. Weil aber infolge dieser streng durchgeführten Abwechselung „die bauerschaft offtermahls in schaden gerathen, ist also beliebt, von solcher alternation abzustehen und allemahls einen so qualificirt zu erwehlen".[4]) Bei der Hüsteder Bauerschaft dagegen ist es „bränchlich, dass aus den Erben ein neuer Holtzgrefe erwehlet werden müste"[5]) und „die Herren Heuerlinge ans den Erben eins der Baurschaft dienliches subjectum zum Holtzgräfen erwehlen".[5]) Im Jahre 1706 wollen auch hier die Heuerlinge zur Holzgrafschaft zugelassen werden. Bei der Versammlung „gewärtigen die Erben, dass die Herren Heuerlinge ans ihrem der Erben gremio einen newen Holtzgräfen erwehlen wollten, wiedrigenphals sie gesinnet währen, ihnen einen Holtzgräfen vorznsetzen". Die Heuerlinge protestieren dagegen, dass die Erben „das jus Holtzgravii prätendiren, und würden solches niehmals zugeben, absonderlich dahe doch bey andern Bauerschaften notoria praejudicia obhanden, dass aus dehnen Heuerlingen Holtzgräfen erwehlet und de facto tales gefunden würden. Daher die Henerlinge ad simultaneum jus Holtzgravii bestünden, weill aequalia onera abtragen und also aequale jus haben müssen, sich vor wie nach ad notoria praejudicia beziehende und zu ihrer Notthurft communicationem protocollorum verlangende, in Eventum aber wollten ad superiorem Holtzgravium scilicet zu Herrn Bürgermeister und Rath provoziren". Die beiden Parteien können sich nicht einigen, nnd so wählen die Erben einen Holzgrafen aus ihrer Mitte.[6])

Der Holzgraf einer Bauerschaft soll nicht auch zugleich dasselbe Amt bei einer andern bekleiden; wird er gleichwohl

---

[1]) Hüst. B. B. 6. Juni 1706. Volm. B. B. 15. Okt. 1684: „ob dass zwaren vor dies mahl die Wahl an den H. Erben gestanden ans den henerlingen einen (sc. Holzgrafen) zu eligiren".

[2]) Stockb. B. B. 24. Aug. 1680.

[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705. 24. Juni 1717: „einen abdritt genommen".

[4]) Volm. B. B. 20. Dezember 1695.

[5]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1705.

[6]) a. a. O. 6. Jnni 1706.

von einer zweiten gewählt, so „muss er die Holdergrebeschaft abtretten“;[1]) einmal wird ihm die Annahme des Amtes freilich gestattet, „jedoch citra conseqnentiam“.[2]) Wenn der Holzgraf nicht im stande ist, den Amtspflichten nachzukommen, so wird zn seiner Unterstützung ein Vizeholzgraf ernannt.[3]) Dieser hat keinen Anspruch darauf, einmal Holzgraf zu werden, mit Abgang des Holzgrafen ist er seines Amtes entsetzt,[4]) mag er sich auch „bey hoher Obrigkeit bei seinem angeworbenen Recht fürderlichst zn manuteniren snchen, absonderlich es ungereimt sein wollte, einen repntierten Menschen ohne Ursach zn entsetzen“.[5]) Wenn jedoch die Erben nnd Banern „erfahren müssen, dass zeitiger Herr Holtzgrefe wegen allemahl angebender entschuldigung seiner Schwachheit der bawrschaft Nntzen nnd aufkommen schlecht in acht nehme, befinden sie für nötig, salvo tamen per omnia honore (des Holzgrafen) einen newen Herrn Holtzgrefen zu erwehlen“,[6]) und setzen damit den alten ab. Zuweilen dankt der Holzgraf, wenn er alt nnd schwach geworden, selbst ab;[7]) sonst bekleidet er sein Amt auf Lebenszeit. Ist er jedoch nur vorübergehend „wegen vorhabender reise“[8]) oder „wegen Unpasslichkeit“[9]) oder „schwächheit halber“[10]) verhindert, pflegt er einen andern „begehren zu lassen, seine stelle in soweit zu vertreten“,[8]) oder er „substituirt einen andern, nöthiges zu observiren“.[8]) Bei einer Angelegenheit, die den Holzgraf selbst betrifft, wird „der elteste von der Bauerschaft“[11]) zn seiner Vertretung bestimmt.

Der Holzgraf muss „der Bauerschaft in ihrem Gerichte vorstehen“[12]) und dabei „das protocollum führen“.[13]) Er hat

[1]) Volm. B. B. 1654.

[2]) Volm. B. B. 26. Aug. 1736.

[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. 24. Juni 1705. Urkunde über Schnadweisung der Stockh. B. vom Jahre 1667.

[4]) Hüst. B. B. 6. Juni 1706.

[5]) a. a. O. 24. Juni 1705.

[6]) a. a. O. 24. Juni 1717.

[7]) a. a. O. 24. Juni 1705.

[8]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

[9]) Volm. B. B. 24. Aug. 1719.

[10]) a. a. O. 24. Aug. 1666.

[11]) Stockh. B. B. 21. Juli 1682.

[12]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

[13]) a. a. O. 24. Juni 1724. Siehe den Abschnitt über die Versammlungen.

über Einnahme und Ausgabe bauerschaftlicher Gelder jedes Jahr Rechenschaft abzulegen,[1]) bei Verpachtung von Ländern und Wiesen, die der Bauerschaft gehören, stellt er im Namen der Bauerschaft den Meierbrief aus[2]) und bewahrt die Bücher und Briefschaften der Bauerschaft.[3]) Bei Ausgängen zwecks Besichtigung von Feldfreveln geht er gewöhnlich mit ins Feld.[4]) Vor allem hat er die Genossenschaft nach aussen z. B. bei Prozessen zu vertreten.[5]) Zur Führung von Prozessen muss er von der Bauerschaft beauftragt sein,[6]) er „hat keine macht, für sein haupt ohne vorwissen der baurschaft processus anzufangen",[7]) geschieht es gleichwohl, so muss er die Kosten selbst zahlen.[8]) Auch für alle anderen Schäden, die der Bauerschaft durch eigenmächtiges Vorgehen des Holzgrafen entstehen, muss er aufkommen.[9])

Für die mit dem Amte verbundenen Pflichten wird der Holzgraf nur sehr gering gelohnt. Das „Holzgrafensalarium" beträgt bei Hüstede[10]) und Volmede[11]) 1 Th. 9 gr., bei Stockheim und Heringhausen zusammen 2 Th. 18 gr.,[12]) bei Stalpe 5 Th.[13]) Ausserdem erhält er jährlich sein Deputatholz[14]) und bekommt bei allgemeiner Holzverteilung ein Fuder „vorab".[15]) Wenn Mast ist, darf er drei Schweine extra treiben[16]) und erhält von jedem in Mast gehenden Schweine 1 gr. Schreibgeld.[17]) Bei aussergewöhnlichen Bemühungen erhält er eine besondere Vergütung.[18])

[1]) Siehe den Abschnitt über das Finanzwesen.
[2]) Hüst. 24. Juni 1762.
[3]) a. a. O. 24. Juni 1717.
[4]) St. B. B. passim.
[5]) Stockh. B. B. 7. März 1709.
[6]) Volm. B. B. 25. Aug. 1738.
[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[8]) St. B. B. 10. April 1829.
[9]) Volm. B. B. 24. Febr. 1834.
[10]) Hüst. B. B. 30. Juni 1748.
[11]) Volm. B. B. 30. Aug. 1749.
[12]) Stockh. B. B. 16. Juli 1725.
[13]) St. B. B. 12. Mai 1812.
[14]) a. a. O. 3. Juli 1828.
[15]) Hüst. B. B. 26. Januar 1706. 17. Januar 1723.
[16]) St. B. B. 28. September 1811.
[17]) St. B. B. 16. Okt. 1696.
[18]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1702. Hüst. B. B. 24. Juni 1705.

Zur Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Bauerschaften waren die Brachstecher bestimmt. Ihre Aufgabe war es, wie schon der Name sagt, das Brachfeld abzustechen.[1]) Ausserdem mussten sie das sog. Friedefeld, das von Schäfern und Hirten nicht betrieben werden durfte, in der Weise festsetzen,[2]) dass sie rund herum Büsche, die sog. Friedebüsche, in die Erde steckten.[3]) Die Beschlüsse der Bauerschaft über Ausbesserung der Wege waren von den Brachstechern auszuführen.[4]) Ihre feldpolizeilichen Aufgaben bestanden darin, der „baurschaft interesse fleissig in obacht zu nehmen, auch Acht zu haben, dass sonst denen privatis mit abpflügen und sonst kein schade zugefüget, und schaden thuende zeitig denuntiirt und gebührend bestraft werden".[5]) Bei Anzeige von Flurschäden sollten sie „auf jede Citation compariren, augenschein einnehmen und darob ad protocollum referieren",[6]) und bei der jährlichen Versammlung der Bauerschaft wurden sie gelegentlich gefragt, ob „ihrem wissen und gewissen nach nichts vorgefallen, weil dies jahr gahr kein excess vorgebracht worden".[7]) Es sollte darauf „gesehen werden, dass zu den brachstechern Ehrliche, aufrichtige, verstendige unt des orths kundige Leuthe seyen undt genommen werden".[8]) Bei Antritt ihres Amtes hatten sie vor versammelter Bauerschaft den Eid[9]) zu schwören:

„Ich N. schwere, dass so oft Ich vom zeitlichen holtzgrefen unt dieser bawrschaft begehret werde eine landt- oder holtzweisung zu thuen dass Ich selbige weisung laut vorgebrachten rollen oder guten beweisstumben von beyden partheyen, aufrichtigh ohne einige partialiteit, gunst, gabe, freundtschafft, hass oder

[1]) Volm. 24. Aug. 1684.

[2]) a. a. O. 2. September 1684. Stockh. B. B. 25. Aug. 1707. 12. September 1720.

[3]) a. a. O. 7. Oktober 1705.

[4]) a. a. O. 19. April 1722.

[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

[6]) a. a. O. 26. Juni 1709.

[7]) Volm. B. B. 29. Aug. 1717.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1684. Ebenda findet sich die folgende „forma juramenti" der Brachstecher.

[9]) Daher auch „aidtschwerer" (a. a. O.) und „aydtschwers" (Stockh. B. B. 24. Aug. 1692) genannt.

niedt verrichten will, und ad protocollum bringen, anch nichts in solchen begebenheiten ohne vorwissen des holtzgrefen in dieser bawrschaft district üben oder verrichten, unt will auch auf gebott erscheinen, nndt wan Ich aussgeschicket werde vom holtzgrefen nnt bawrschaft einen augenschein einznnemmen oder darzu helfen, denselben fleissig einnemmen undt die streitenden partheyen meinem besten verstandnuss nach bawrrecht entscheiden helfen ohne einige partialiteit, nnd alles was sich befunden dem holtzgrefen ad protocollum fleissig referiren;[1]) Anch so will Ich dieser bawrschaft Länderey, garten, wiesche, geholtz unt waldemeinen so vill mir bewusst laut vorgebrachten beweissthnmben aufrichtigh weisen und beschützen helfen so vill möglich ist, forth dieser bawrschaft renthen wie die auch nahmen haben mogen will helfen bewahren nnt wass dessen in abgangh kommen behülflich sein dass selbige wieder beygebracht werden Es sey mitt gutem rahtt briefschaften oder beweissthnmben, auch allen schaden so woll zn holtz als zu felde an wegen undt stegen so geschehen, dem holtzgrefen und gantzer bawrschaft denuncyren, nndt also dieser bawrschaft als ein aidtschwerer auch Ehrlicher aufrichtiger nndt frommer mann getrewlich beystehen will, allen schaden wandelen und Nntzen beforderen. Also helf mir Gott undt die Heiligen Evangelia."[2])

---

[1]) Ueher diese Tätigkeit siehe den Abschnitt üher jus finium regundornm.

[2]) Eine andere Formel findet sich bei Stalpe. St. B. B. 24. Aug. 1696: „Ich, N. N., gelohe und schwere zu Gott und allen seinen heyligen, dass ich anf erfordern hiesigen stalper Bauergerichts so oft einige landes- oder holtzweisung solte vorgenohmen und von jemanden gesnchet werden, nach meinem hesten wissen und gewissen so viel nnd weit die von denen Partheyen producirende hriefliche urknnden, rollen oder glaubhafte designationes nachweisen werden, einem jeden ohnpartheysch recht wiederfahren lassen, niemanden ans lieb, gunst, gift oder hass und neid etwass ab- oder znweisen, sondern vermög abschwerenden ayds getreuwlich und aufrichtig handelen, anch da einige verlorne stück an holtz und lande, sie gehören der baurschaft zn oder wehme sie wollen, mir üher kurtz oder lang vorkommen und darüher kundschaft erhalten oder würcklich haben mögte, solche einem zeitigen holtzgreven und der gantzen baurschaft offenhahren, wie dan der banrschaft schnaden, geholtz nnd dero selben zuständige oder ohne herre lieggende Plätze ohne unterscheid und unterschleif weisen, danehst allen im geholtz sowoll als felde hefindenden schaden angeben solle nnd wolle, so wahr mir Gott hilft nnd seine heyligen Evangelien."

Der Brachstecher sind bei Hüstede,[1]) Volmede[2]) nnd Stalpe[3]) je vier, bei Stockheim[4]) für Heringhausen zwei, Stockheim zwei, Wietheim einer nnd für Passinghausen nnd Ebbinghausen zusammen einer, also im ganzen sechs. Bei Hüstede werden je zwei aus den Erben nnd den Heuerlingen erwäblt.[5]) Ueber die Wabl der Bracbstecber heisst es in den Protokollen: „Dan seyn die alten brackstecher anfgestanden“[6]) und „baben sich ex sessione begeben nnd einen abtritt genobmen, nmb die Wahl anderer vorzunehmen,“[7]) es sind „die vorigen Jahrs erwehlten Brachstecher zusabmen getretten und baben abn ihren platz erwchlet“,[8]) es haben „die alte aydtscbwerers an ihren platz crwehlet“.[9]) Während danach die alten Brachstecher jedes Jahr ihre Nachfolger zn bestimmen haben, beisst es bei Volmede einmal, „es seyndt von der gantzen baurschaft zn aydtschweren erwehlet nnd deputirt“.[10]) Doch scheint die Wahl mehr eine Formsache gewesen zn sein, weil bei eingetretener Verwirrung „die Ordnung der Brachstecher, nm alle missverständnis zu beseitigen, vorn im Buehe angefangen wurde“,[11]) also jeder der Reihe nach dieses Amt antreten musste. Gegen die Wahl der neuen Brachstecher darf die Banerscbaft protestieren, wenn einer von ibnen „jegen bawerschaftliche interesse gehandelt und mit anfanger eines Prozesses ist“.[12]) Die alten und nenen Brachstecher bilden eine besondere Kommission zur Prüfung der Recbnung des Holzgrafen, die sie zu nnterschreiben haben.[13]) Ueber das Resultat müssen sie der gesamten Bauerschaft Bericht erstatten.[14]) Für die Müben

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[2]) Volm. B. B. 29. Aug. 1751.
[3]) St. B. B. 18. Juni 1810.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.
[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1707.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1730.
[7]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1725.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1692.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694.
[11]) a. a. O. 17. Okt. 1808.
[12]) a. a. O. 29. Aug. 1751.
[13]) a. a. O. 31. Aug. 1727.
[14]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1722.

nnd Arbeiten, die mit dem Amte verbunden sind, erhalten die Brachstecher .keine Vergütnng. Jedoch „für extraordinäre Mühe"[1]) und „wegen dieses Jahr vorgefallener arbeidt"[2]) wird ihnen eine Entschädignng gewährt. Nach den im Auftrage der Bauerschaft unternommenen Ausgängen ins Feld haben sie jedesmal freie Zeche[3]) oder erhalten für den Tag z. B. 8 gr.[4])

Jede Bauerschaft hatte einen Vormund. Dieser hatte eine Kasse zn führen und jedes Jahr der gesamten Bauerschaft Rechnung über Einnahmen nnd Ausgaben zn legen.[5]) Ferner war er verpflichtet, den Bauerschaftsmitgliedern jährlich „das traktament zn geben".[6]) Er bekleidete dieses Amt ein Jahr; nnr gelegentlich findet sich, dass er 3 oder 4 Jahre Vormnnd ist.[7]) Anch dieses Amt wird abwechselnd von einem Erben nnd einem Heuerling bekleidet.[8]) Zn Hüstede haben „sowohl Erben als heuerlinge conclndiert, das hinführo umb alle Streitigkeiten ferner zu verhüten, alter gewohnheit nach (die Vormundschaft) alternierte und die Erben und Henerlinge ein jahr umbs andere die Zehrnng halten sollten".[9]) Die Erben wählen den Vormnnd ans den Heuerlingen und die Heuerlinge hinwiedernm aus den Erben.[10]) Doch ist anch hier die Wahl Formsache. Der Vormnnd wird bestimmt „nach der einmahl gemachten in principio innotirter Ordnung".[11]) Als bei Stockheim „durch Absondernng der Heringer bauren man in confusion gerahten

---

[1]) Stockh. B. B. 1778.

[2]) a. a. O. 20. Aug. 1731.

[3]) Siehe den Abschnitt über jus finium regundorum.

[4]) St. B. B. 10. Aug. 1784.

[5]) Stockh. B. B. 19. Ang. 1720. Hüst. B. B. 1. Dez. 1707.

[6]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.

[7]) s. B. Volm. B. B. 26. Ang. 1684.

[8]) Volm. B. B. 1659. „to einem nigen vormnneren erkuren von den Erfen". 1663. item „von den hürlingen". a. a. O. 24. August 1684. „da unter den Erben diesmahl die wahl gewesen undt als von einem Erbgudt die Last der Vormundschaft auf selbes guth gefallen".

[9]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1702.

[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694: „woranf die henerlinge alle aufgestanden und anf den Erben N. N. angeordnet, welcher dan dieses officinm schnldigst occupirt". 1695: „als haben sich die Erben znsahmengetahn nndt aus den henerlingen erwehlt".

[11]) Stockh. B. B. 24. Ang. 1724. a. a. O. 19. Ang. 1720.

und eben nicht gewusst, wohran die vormundtschaft devolvirt, als ist placidirt, derhalb Zettel per numeros gezogen und ein jeder nach seinem numer undt gezogenen Los die vormundtschaft administriren solle".[1]) Ebenso ist von der Volmeder Bauerschaft „concludirt, dass wegen der Vormundschaft zu Verhütung künftiger Differenz zwischen den Erben und Hewrlingen eins vor all lottirt werden sölle".[2]) Der Vormund wird bestimmt „der alten Observans nach durch umbhaltung eins blumenkrantzs",[3]) des sog. „Vormundskranzes",[4]) den der Holzgraf dem dazu Erwählten „altem Gebrauch nach präsentirt".[5]) Der Kranz wird von dem neuen Vormund „wie brauchlich aufs blosse Haupt gesetzt".[6]) Nachdem er „sich bedancken gethan",[7]) wird „demselben darzu Glück gewünscht und durch den Baurknecht solcher (Kranz) zu dessen Behausung geschickt".[8]) Wenn er zufällig in der Versammlung nicht anwesend ist, so wird der Kranz entweder seinem Stellvertreter überreicht[9]) oder „mit dem behörigen bier durch den Knegt zugesandt",[10]) worauf der neue Vormund „dan dafür danck per famulum Burschapiae sagen lässt".[11]) Die Neuwahl findet bei dem üblichen Jahresfeste, dem „Traktamente" statt.[12]) Als Lohn erhält er jährlich ein Fuder Holz,[13]) das sog. „Vormünderfuder",[14]) ferner treibt er ein Schwein in die Mast,[15]) geniesst während des Amtsjahres bauerschaftliches Land[16]) und bekommt gelegentlich etwas Geld

[1]) Stockb. B. B. 24. Aug. 1682.

[2]) Volm. Mast-Buch. S. 60.

[3]) Volm. B. B. 28. Aug. 1768.

[4]) a. a. O. 28. Aug. 1735.

[5]) Stockb. B. B. 19. Aug. 1720.

[6]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705: „Weilen der N. N. solchen Kranz wie brauchlich nicht aufs blosse haupt sondern auf den budt gesetzt", wird er bestraft.

[7]) Volm. B. B. 28. Aug. 1735.

[8]) Stockb. B. B. 19. Aug. 1720.

[9]) Hüst. B. B. 26. Juni 1718. 24. Juni 1724.

[10]) Volm. B. B. 25. Aug. 1770.

[11]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.

[12]) a. a. O. 24. Juni 1702. 24. Juni 1762.

[13]) Stockb. B. B. 1722. Hüst. B. B. 26. Januar 1706.

[14]) Volm. B. B. 24. Aug. 1698.

[15]) a. a. O. 28. September 1714.

[16]) a. a. O. 24. Aug. 1722. St. B. B. 12. Mai 1812.

überwiesen.[1]) Von dem einkommenden Getreide erhält er „das 10. scheffel Krimpe in hartkorn undt das 9. schl in haber".[2])

Die meisten der Banerschaft obliegenden Angelegenheiten hat der Bauerknecht[3]) zu besorgen. Er muss ebenso wie die schon genannten Beamten Mitglied der Banerschaft sein,[4]) erst wenn sich aus der Bauerschaft keiner bereit findet, wird ein Fremder gewählt.[5]) Ist die Stelle frei geworden, so haben sich ans dem Kreise der Mitglieder die Bewerber zn melden. Die versammelte Bauerschaft wählt durch Stimmenmehrheit einen von ihnen, während des die Bewerber die Versammlnng verlassen. Bei seiner Einführung hat er folgenden Eid „mitt aufgerichteten Fingern" zu schwören:[6]) „Ich N. schwere dass Ich eine aufrichtige undt nach hiesiger Stadts Ellen abgemessene ruhten ad — 16 fuess oder — 8 — Ellen langh gebrauchen will, unt die acker, garten oder wiessen, geholtz, driften nndt wege so mir zn messen vom zeitlichen holtzgreffen Erben und bawren anbefohlen worden getrewlich uudt aufrichtigh messen, die Zahl der rnhten Ellen nndt fuess fleissigh beobachten nndt dem zeitlichen holtzgrefen oder einem anderen von demselbigen bevollmechtiget die zahl derselben überbringen nndt das messen also trewlichst verrichten. Auch so will ich keinen menschen in dem bezirck velmeder[7]) gerechtigkeit ohne vorwissen dess holtzgrefen kein landt, wiese, garten, geholtz oder wass mit der ruhten kan gemessen werden, Messen, sondern alles mit vorwissen undt willen dess zeitigen holtzgrefen verrichten, nndt will fleissige aufsicht haben auf dass geholtz so woll der meyer als bawrschaft geholtz es sey auf waldemeinen oder sonsten dass der bawrschaft zugehörigh ist damitt nichts davon entrücket oder verwüstet werde undt in specie an fruchtbahren baumen undt jungen heisteren sondern dieselbe jungen heister hegen damitt dass geholtz nit znm verderb gerahten moge, wan aber

[1]) Hüst. B. B. 16. Juli 1713.

[2]) Holth. B. B. 10. Okt. 1784.

[3]) Auch Bauerschaftsdiener, Bauerdiener, Famulus, Holzwärter, Holzknecht, Förster, Knecht und geschworener Messer genannt.

[4]) Volm. B. B. 3. Oktober 1779.

[5]) St. B. B. 24. Aug. 1766.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1684.

[7]) Bei den andern Bauerschaften der entsprechende andere Name.

schade geschehen solle, den thäter darüher ertappete oder erfahreu kan wer den schaden gethan denselhen gleich pfanden undt dem holzgrefen denuucyreu. So will ich auch allen Feldtschaden den schaden an wegen und stegen dem holzgräfen ofenbahreu. Darneheu will Ich der hawrschaft einkompften unt gefälle trewlich undt fleissig heytreiben, undt die gehott und verbott so mir vom holzgräfen anhefohlen werden fleissigh verrichten, auch allen nutzen der hawrschaft befordern unt allen schaden so vill möglich verhüten, nnt was geheimb ist keinem menschen ofenhahreu, uud uichts uach gunst, gahe, freundschaft, hass oder niedt sondern alles fleissigh getrewlich undt aufrichtigh verrichteu. Also helf mir Gott undt die Heiligen Evangelia." Darauf muss „der angenommener Bauerknecht einen Driling gutes biers der Banerschaft gehen."[1]) Wenn der Bauerknecht gestorhen und uoch kein neuer gewählt ist, muss der jüngste aus der Bauerschaft his zur Neuwahl diese Stelle hekleiden.[2]) Bei Uufähigkeit, den Pflichten des Amtes nachzukommen, wird entweder ein „interimistischer" Banerknecht gewählt,[3]) oder der alte dankt auf.[4]) Wenn er dagegen „seine Dieuste schlecht ohserviret,[5]) seinen Knechtsdienst einige Jahr hero schlecht verdritt, also dass dadurch der Bauerschaft ein ziemlicher schaden zugekehret wird,"[6]) wird er ahgesetzt. Bei „unhöflicher Aufführung"[7]) wird er hestraft oder wegen „des schlechten Betragens" ahgesetzt.[8])

Die mit diesem Amte verhundenen Pflichten sind zum grössten Teil schon in dem Eidschwur enthalten. Er hat die Aufsicht in Wald und Feld zu führen, deu Holzgrafen und die Brachstecher bei Besichtigung der Feldfrevel zu hegleiten,[9]) die Länder abzumesseu[10]) und die gefundenen Vergehen dem Holzgrafen anzuzeigen. Ferner muss er die Mitglieder der Bauerschaft

[1]) Hüst. B. B. 4. April 1707.
[2]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[3]) St. B. B. 19. Aug. 1725.
[4]) Hüst. B. B. 4. April 1707.
[5]) Volm. B. B. 3. Oktober 1779.
[6]) Hüst. B. B. 26. Juni 1729.
[7]) Stockh. B. B. 1779.
[8]) St. B. B. 28. Dez. 1786.
[9]) Siehe den Abschnitt über die Feldpolizei.
[10]) Siehe den Abschnitt über jus finium regundorum.

zu Versammlungen citieren,[1]) ebenso zum Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes einladen,[2]) kleinere Arbeiten an Wegen, Gräben, Bächen usw. für die Bauerschaft verrichten,[3]) dem neuen Vormund den Kranz überbringen, den Holzgraf zum Rathaus begleiten und das „Bauerbuch“ tragen[4]) und ähnliche Kleinigkeiten.

Als Lohn für diese Arbeiten empfängt er jährlich 2 Thaler,[5]) später 5 Thaler „zur Aufmunterung zu seiner ferneren Tätigkeit.“[6]) Ausserdem ist ihm bauerschaftliches Land überwiesen, das sog. „Knechtsland“[7]) oder „Deputatland“,[8]) eine „Trift und einige morgen Kley“,[9]) eine Wiese[10]) usw. Diese Länder muss er selbst bestellen, ohne Erlaubnis der Bauerschaft darf er sie nicht verpachten.[11]) Ferner erhält er jährlich ein Paar Schuhe,[12]) zu deren Beschaffung ihm gelegentlich ein Stück Land angewiesen wird.[13]) Wenn Holz gehauen ist, bekommt er mit Holzgraf und Vormund ein oder mehrere Fuder vorab.[14]) Bei Ausgängen erhält er einen Teil der Strafgelder,[15]) bei Holzverkäufen von jedem Baume ein Stammgeld,[16]) für Citirung zur Versammlung und Einladung zum Begräbnis jedesmal 4 gr.[17]) und für aussergewöhnliche Arbeiten eine entsprechende Vergütung.[18])

Neben diesen stehenden Beamten werden zu vorübergehenden Zwecken besondere Kommissionen eingesetzt. So haben die alten und neuen Brachstecher die Rechnung des Vormunds zu

[1]) Stockh. B. B. 1818.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[3]) Volm. B. B. 3. Mai 1730. 30. August 1733.
[4]) a. a. O. 19. Mai 1781.
[5]) a. a. O. 10. Januar 1793.
[6]) St. B. B. 11. März 1842.
[7]) Stockh. B. B. 1810.
[8]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[9]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681.
[10]) a. a. O. 24. Aug. 1680.
[11]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[12]) Volm. B. B. 24. Aug. 1698. Stockh. B. B. 1805.
[13]) Schnadweisung der Stockh. B. 1667.
[14]) Hüst. B. B. 26. Januar 1706. 17. Januar 1723.
[15]) Siehe den Abschnitt über die Feldpolizei.
[16]) St. B. B. 3. Februar 1825.
[17]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734. Stockh. B. B. 1818.
[18]) Volm. B. B. 3. Mai 1730. 30. August 1733.

prüfen und bei geringeren Anlässen Beschlüsse zu fassen.[1]) Zu dem gleichen Zweck der Rechnnngsprüfung wird einmal eine Kommission von drei Mitgliedern eingesetzt,[2]) ebenso zu Führung von Prozessen.[3]) In den letzten Jahren der Bauerschaften, wo infolge der sich häufenden Geschäfte alle Mitglieder nicht jedesmal citiert werden konnten, wnrden sechs Depnticrte gewählt,[4]) mit denen „in minder wichtigen Angelegenheiten beraten und auch die Beschlüsse definitiv abgeschlossen werden konnten; jedoch durfte dieses nicht anders geschehen als wenn der Wert noch nnter 12 Th betrug. Diese gelobten den versammelten Bauerschaftsmitgliedern, nach Vorschrift und Gewissen das Interesse der Bauerschaft wahrzunehmen und dem Holzgrafen nach Kräften mit Rat und Tat an die Hand zu gehen."

Die Versammlungen der Bauerschaften

Die im vorhergehenden Abschnitt genannten Beamten waren die ausführenden Organe der Bauerschaften; in ihren Handlungen waren sie an die Weisungen der Bauerschaftsgenossen gebunden. Diese gaben ihren Willen kund in den jährlichen Versammlungen, den Bauergerichten,[5]) das von Hüstede „altem Herkommen gemäss in festo Sti. Joannis (24. Juni) gehalten" wurde,[6]) von Volmede, Stalpe und Stockheim-Heringhausen „auf Bartholomaei" (24. August)[7]) und von Holthausen „in festo S. Laurentii" (10. August).[8]) Weil der 24. August in die Zeit der Ernte fällt und somit mancher Genosse verhindert war, pflegte man, wenn „das festum Bartholomai auf einen Freytag[9]) oder Sambstag[10]) eingefallen" war, das Gericht auf den folgenden Sonntag zu verschieben. Später

[1]) a. a. O. 2. Dezember 1722.
[2]) Hüst. B. B. 26. Jnni 1709.
[3]) St. B. B. 30. März 1827.
[4]) a. a. O. 17. April 1833.
[5]) Lateinisch „ordinaria juridica". Stockh. B. B. 25. Aug. 1706.
[6]) Hüst. B. B. 29. Juni 1706.
[7]) In den B. B. passim.
[8]) z. B. Holth. B. B. 10. Aug. 1780.
[9]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1696.
[10]) a. a. O. 25. Aug. 1697.

wurde ein- für allemal der Sonntag als Gerichtstag bestimmt,[1]) bis infolge eines Churfürstlichen Befehles, dass „keine Zusammenkünfte oder Gelage aufm Sontag gehalten"[2]) werden sollen, wieder der 24. August gewählt wurde. „So balt der Gottesdienst geschehen",[3]) erschienen die Genossen an den Sonntagen, sonst genau „zwischen 12 und 1 Uhr nachmittag"[4]) „auf schlag zwölf"[5]) oder „umb klock zwölf".[6]) Konnten in einer Sitzung sämtliche Angelegenheiten nicht erledigt werden, so wurde am Nachmittag eine zweite etwa „in des Vormünders behausung beym trunck bier" abgehalten,[7]) manche Sachen auch auf den folgenden Tag verschoben und dann erledigt.[8]) Zu diesen Jahresgerichten mussten die Mitglieder „ohncitirt erscheinen".[9]) Aus zwingenden Gründen wurde manchmal ein anderer Tag gewählt. In Kriegszeiten „wegen der andauernden Durchmärsche",[10]) auch „wegen ankommende Herren Commissäre des kopschatz halber"[11]) oder „wegen anderer gescheften wird heutige Convention anticipirt",[12]) „anticipando gehalten".[13]) Ebenso wenn „zeitiger Vormundt Herr Bürgermeister wegen eingefallenen Landtags zu Arnsberg nicht erscheinen"[14]) oder sonst „wegen ehehaffter Behinderung"[15]) und „wegen sonderbahrer Verhinderung in festo S. Joannis Baptistae das Gericht nicht geheget werden"[16]) konnte, wurde es auf einen späteren Tag verschoben. In diesen Fällen mussten die Mitglieder zu der Versammlung eingeladen

---

[1]) a. a. O. 19. Aug. 1731.
[2]) Volm. B. B. 25. Aug. 1770.
[3]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1687.
[6]) Stockh. B. B. 30. Aug. 1716.
[7]) z. B. Hüst. B. B. 24. Juni 1704 u. s. o. „ante" und „post prandium".
[8]) St. B. B. 22. Aug. 1717.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1683. 24. Aug. 1724.
[10]) Hüst. B. B. 4. Juni 1758.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1717.
[12]) Hüst. B. B. 16. Juni 1715.
[13]) a. a. O. 20. Juni 1755.
[14]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.
[15]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[16]) a. a. O. 26. Juni 1718.

werden, sie erschienen „praevia citatione"[1]) oder „praevia avisatione".[2]) Aus besonderen Anlässen fielen die Jahresversammlungen zuweilen aus. So im siebenjährigen Kriege „wegen der Viellen Durchmersche und einquartirungen der Französchen Militz hat 1757 das bawerschaftliche gericht nicht gehalten werden können",[3]) auch 1761 nicht, als Herzog Ferdinand von Braunschweig in der Geseker Feldmark lag nnd zu Volmede, Stalpe, Hüstede und Holthausen Wiesen und Aecker „abfuragirte".[4]) Auch in den andern Jahren dieses Krieges mussten die Versammlungen der Banerschaften teils wegen der Gefahren, teils wegen der Bedrängnisse nnd der Armut, auch wegen Verbotes seitens der Behörden unterbleiben. Erst 1764 konnte „nach hergestelleten lieben frieden" wieder Gericht gehalten werden.[5])

Die Versammlungen wurden vor den Toren des Stadtbezirkes abgehalten, in dem sich die Bauerschaften neu angebaut hatten.[6]) Die Erben und Bauern von Stockheim, Wietheim, Ebbinghausen, Passinghausen und mit ihnen die von Heringhausen „erschienen an gewöhnlichem Gerichtsplatz vor der luischen pfordte"[7]) „unter den zwey linnen",[8]) die von Hüstede „in loco consueto vor der Mühlenpforten"[9]) und die von Volmede „auf ihrem ordentlichen Gerichtsplatz vor der oistpforten zur rechten seithe"[10]) „auf dem Schützenhagen".[11]) Ebendort hielten auch Stalpe[12]) und Holthausen[13]) ihr Gericht. Aus zwingenden Gründen wurde das Gericht manchmal an einen andern Platz verlegt, so „wegen starcken Regewetters in des zeitigen vormünders haus",[14]) „wegen

[1]) Stockh. B. B. 29. Aug. 1728.

[2]) Volm. B. B. 29. Aug. 1717.

[3]) Hüst. B. B. 1757.

[4]) a. a. O. 1761.

[5]) St. B. B. 1757—1764.

[6]) S. Karte II.

[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1681 u. s. o.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1685. 24. Aug. 1704: „unter den lindens".

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.

[10]) Volm. B. B. 29. Okt. 1675.

[11]) a. a. O. 28. August 1735. 24. Aug. 1696: „vor der oistpforten Suidseits als in loco consueto".

[12]) z. B. St. B. B. 24. Aug. 1748.

[13]) z. B. Holth. B. B. 10. Aug. 1780.

[14]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721. Stockh. B. B. 24. Aug. 1714.

eingefallenen regenwetters in die Wachtstube vor der oistpforten".[1]) In Kriegszeiten wählte man das Haus des Vormunds, „weilen an gewöhnlichen Ort Bedenken getragen",[2]) desgleichen pflegte die Versammlung während der Verhandlungen „ex loco zu weichen, weilen es unstättig und regnerisch Wetter gewesen, und sich nach des Herrn Vormunders Hause zu begeben, allwohe man das Gericht gehalten",[3]) ebenso „weilen Holtzgrewe unvermögend, als seint (die Mitglieder) in dessen Behausung erschienen".[4]) Wenn ein anderer Platz gewählt wurde, musste es den Mitgliedern bekannt gemacht werden, weil sie sonst, wenn „gewöhnlicher Ort nicht bestimmt wird, nicht vollig zusammentretten".[5]) Zu diesen Versammlungen wurden von den Kanzeln der beiden Kirchen alle eingeladen, die eine Klage vorzubringen hatten.[6])

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1793.
[2]) Hüst. B. B. 4. Juni 1758.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1701.
[5]) Hüst. B. B. 25. Juni 1717.
[6]) Diese Bekanntmachungen lauteten: „Anstehenden Dingstag so dar seyn wird der 30. oder letzter Tag dieses zu endt nahenden Monaths Juny soll das . . . . . Baurgericht geheget und gehalten werden, da dan Jemandt einige in solchem districtu verübte Excessen und Klag vorzubringen, Kan sich auf vorhesagten Tag dess Morgens umb Sieben Uhr am (Gerichtsplatz) angeben und dem befinden nach bescheidts gewertigen.

Datum Gesick.
27 Juny 1682.
Holzgrebe Erben und Bauern zu . . . . ."

„Zu wissen sey hiemit Jedermenniglichen, dass auf Dingstag negst folgender Wochen so dar sein wird der 22 dieses laufenden Monaths Juny das . . . . . Baurgericht geheget werden solle, So dan Jemandt einige dahin gehörige gebreche vorzubringen, Hatt sich an vorgemeltem Dingstag am (Gerichtsplatz) morgens umb Sieben Uhr anzugeben, und dem befinden nach bescheidts zu gewertigen.

Datum 17 Juny 1683
Holsgrebe Erben und Bauern zu . . . . ."

„Auf anstehendem Mittwoch, so dar seyn wirdt der 4te dess bevorstehenden Monaths Novembris soll das . . . . . Baurgericht Morgens umb 8. Uhr gehalten werden, da dan Jemandt dess orths gehörige Klagen vorzubringen, Kan sich umb besagte Zeit und Tagh am (Gerichtsplatz) angeben und bescheidts gewertigen.

Signatum Gesick 31. Oktobris 1687
Holzgrebe Erben und Bauern zu . . . . ."

Die Mitglieder erschienen sehr oft nicht vollzählig, wie sich aus vielen Präsenzlisten ergibt, es genügte, wenn sie „in ziemblicher Anzahl“[1]) anwesend waren. Wer fern blieb, musste sich vorher entschuldigen,[2]) sonst wurde er bestraft.[3]) Ebenso mussten die, die „zn spät ans gericht kamen“, je einen Jahrknchen schenken.[4])

Die gesamte Banerschaft kam zusammen, „nmb sothanes Gericht zn bekleiden“,[5]) „erschien zu dessen Bekleidung“[6]) und „hegte das gewöhnliche Banrgericht“[7]) unter den üblichen Formalitäten, „wobei auch observanda observirt“.[8]) Der Holzgraf führte den Vorsitz im Gericht, es wnrde „praeside Holtzgravio“ gehalten,[9]) der anch „das protocollnm zu führen“ hatte.[10]) Doch wurde hierzu auch gelegentlich ein besonderer Schreiber genommen.[11]) Wenn der Holzgraf „wegen Krankheit,[12]) leibs-schwachheit[13]) oder vorhabender reise“[14]) an dem Gericht nicht teilnehmen konnte, musste er einen Stellvertreter ernennen nnd „durch ihn diesen Actnm protokolliren lassen“.[15]) Zu Beginn der Sitzung wurde „fürerst numerus der Herren Erben und Bauren examinirt“,[16]) der Holzgraf pflegte zu „befragen, ob alle bawrglieder gegenwertig, darauf der baurknecht refortirte“.[17]) Die Teilnehmer sassen während des Gerichtes.[18]) Gewöhnlich

1) Stockh. B. B. 24. Ang. 1727.

2) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.

3) Stockh. B. B. 24. Aug. 1712 z. B. mit 2 gr.

4) a. a. O. 24. Ang. 1711. Ueber Jahrknchen s. den Abschnitt über Sitten und Bräuche.

5) Hüst. B. B. 24. Juni 1725.

6) a. a. O. 24. Jnni 1736.

7) a. a. O. 24. Juni 1736.

8) Volm. B. B. 31. Aug. 1732.

9) Stockh. B. B. 25. Aug. 1715.

10) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

11) Volm. B. B. 4. Juli 1676.

12) Hüst. B. B. 29. Juli 1748.

13) Volm. B. B. 24. Ang. 1722.

14) Hüst. B. B. 24. Juni 1724.

15) Volm. B. B. 24. Ang. 1722.

16) St. B. B. 24. Aug. 1696.

17) a. a. O. 24. Aug. 1687.

18) Das geht aus der Bemerkung (Volm. B. B. 24. Ang. 1696) hervor: „worauf die heuerlinge alle aufgestanden“. St. B. B. 24. Aug. 1712: „Dieweil wegen eingefallenen regenwetters die bauren in loco consneto nicht sitzen können“.

wurden zuerst die Brachstecher gewählt. Darauf wurde vom Holzgrafen „anwesenden Herren Erben und bawren nach altem herkommen vorgetragen, weil auf hentigen tagh die beysahmenkunft gehalten würde, ob jemand sich znm newen baurschaftsgenossen angeben wolle. Hieranf gab (der Bauerknecht) an, dass N. die Banerschaft gewinnen wolle".[1]) Die das Gericht beschäftigenden Fragen wurden dadurch entschieden, dass der Holzgraf „votierte"[2]) und „die Herren Erben und Bauern einer nach dem andern befraget wurden, ob ihnen bewusst, dass" usw., worauf sie „überlegten und dan aussagten"[3]) oder „der sembtlichen anwesenden Herren Erben und Bauern Bescheid" gegeben wurde[4]) oder worauf „Erben und Banern referirten".[5]) Gelegentlich wurden auch die Aeltesten der Bauerschaft besonders befragt,[6]) worauf vom Holzgraf der gegebene „bescheidt ertheilet" wurde.[7]) Klagen konnten schriftlich eingereicht werden.[8]) - Es war „bei allen baurschaften hieselbst rechtens und uhralt herpracht auch noch in viridi observantia, dass keine procuratores beim baurgericht admittirt, sundern die citati selbst in processu sistiren mussten".[9]) Wurde über Vergehen abgeurteilt, so mussten die Schuldigen die Sitzung verlassen.[10]) Der Beschluss der Bauerschaft wurde dem Anwesenden „in faciem publicirt"[11]) und auf Wunsch im Auszug aus dem Protokoll überreicht.[12]) War zu einem Beschlusse Einstimmigkeit erforderlich, so pflegten die anwesenden Mitglieder, wenn auch „zwar in Exigua copia bey einander, für ihre persona (etwas) zu bewilligen, übrige Meinung den andern hinterlassendt".[13]) Die Verhandlungen betrafen gewöhnlich die Neuwahl der Brachstecher, Aufnahme neuer

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[4]) Volm. B. B. 24. Aug. 1666.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1712.
[6]) a. a. O. 24. Aug. 1689.
[7]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[8]) a. a. O. 29. Okt. 1675.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1684.
[10]) Stockh. B. B. 6. März 1693.
[11]) Hüst. B. B. 24. Juni 1736.
[12]) a. a. O. 28. Januar 1714.
[13]) a. a. O. 28. Juni 1707.

Mitglieder,[1]) Strafsachen[2]) und Geldangelegenheiten.[3]) Wenn einmal nur wenige Mitglieder erschienen waren, wurden wichtige Sachen bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben.[4])

Neben diesen jährlichen Bauergerichten fanden in dringenden Fällen ausserordentliche Versammlungen statt. Bei Neuwahl des Holzgrafen,[5]) bei Verpachtung von bauerschaftlichen Ländereien,[6]) zur Beratung über dringende Ausbesserung der Wege,[7]) in Prozesssachen der Bauerschaft,[8]) bei schweren Holzfreveln[9]) und bei Gesuchen um Bewilligung von Bauholz[10]) wurden sämtliche Mitglieder besonders citiert,[11]) indem gelegentlich „die gehörige Citation ex ambone in beyden Pfarrkirchen erging".[12]) Diese Versammlungen fanden meist nicht auf dem Gerichtsplatze statt, sondern im Hause des Holzgrafen,[13]) „in dem heiligen geist",[14]) „auf dem Stadts- oder Rahthaus",[15]) gewöhnlich am Rathaus[16]) oder „unter den rhathaus im Keller",[17]) auch einfach „am Weinkeller".[18]) Da die Gefahr bestand, dass viele Mitglieder fern blieben, wurden alle eingeladen „bey Straf ihres voti".[19]) Wenn aber in einer Versammlung „anwesende gahr wenig undt sich nicht resolviren konten, blieb (die vorliegende Sache) ausgestellet bis zu anderweiter zusammenkunft"[20],) oder

---

[1]) Nur bei den Jahresversammlungen konnten neue Mitglieder aufgenommen werden. Stockh. B. B. 26. Aug. 1701.

[2]) S. den Abschnitt über Jus finium regundorum.

[3]) S. den Abschnitt über das Finanzwesen.

[4]) St. B. B. 24. Aug. 1719.

[5]) S. o. S. 65.

[6]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1744.

[7]) Volm. B. B. 30. November 1721.

[8]) Stockh. B. B. 24. Februar 1684.

[9]) a. a. O. 6. März 1693.

[10]) Volm. B. B. 25. Juni 1722.

[11]) Stockh. B. B. 7. Februar 1706.

[12]) Volm. B. B. 4. Mai 1719.

[13]) Stockh. B. B. 14. Okt. 1827.

[14]) Volm. B. B. 20. Januar 1692: ein Armen- und Krankenhaus.

[15]) a. a. O. 21. Nov. 1722.

[16]) Stockh. B. B. 13. Februar 1729.

[17]) a. a. O. 19. April 1722.

[18]) a. a. O. 8. Juni 1761. Volm. B. B. 20. Dez. 1695.

[19]) Volm B. B. 21. November 1722.

[20]) Hüst. B. B. 26. Juni 1717.

es wurde bei den abwesenden Mitgliedern „besondere Umfrage gehalten".[1]) Bei Angelegenheiten, die eine schnelle Entscheidung verlangten, sollten vom Holzgrafen „die Brackstecher undt einige negst beym rathaus wohnende baurglieder auf (den andern Tag) frühe umb 6 uhr im alten Keller zu erscheinen citirt und dieselben vernohmen werden, wie es am besten anzufangen".[2]) Geheime Zusammenkünfte der Bauerglieder ohne Wissen des Holzgrafen waren streng verboten. So waren einmal „derer ad 15 beysahmen gewesen (im Hause des Vormunds) und hatten ihn gefragt, ob er eins mahls zapfen wolle". Zwei Mitgliedern, von denen der eine „ad eiusmodi conventicula als citans sich gebrauchen laesen", der andere „in specie gesagt, die baurschaft hette den holtzgraef eingesetzt, konte auch woll wider absetzen, wurde der baurschaft sich zu endteusern anferlegt", ebenso allen übrigen „deswegen das sie in privato conventicula über das Gehöltz gehabt".[3])

Die bauerschaftlichen Flurgerichte

Die Bauerschaften übten über das gesamte Bauerschaftsgebiet mit Ausschluss des Weidebezirkes die Feldpolizei aus,[4]) sie waren die „berechtigte der feldpolizey".[5]) Jedes Bauerglied war verpflichtet, der „Stipulation nach alle delicte ad protocollum anzugeben, wer solches schuldiger massen nicht angab, wurde altem Gebrauch nach in Strafe condemnirt".[6]) Zur Verhütung von Forstfreveln war als Aufseher der Holzknecht bestimmt, der zuweilen „mit 2 Gehilfen den forstfrevlern nachstellte"[7]) und „die Holzdiebe in der Nacht aufpasste".[8]) Besonders im Winter waren Holzdiebstähle an der Tagesordnung. Daher wurde bestimmt, dass der Reihe nach alle Mitglieder den Dieben

[1]) St. B. B. 18. Juni 1810.

[2]) Stockh. B. B. 5. April 1724.

[3]) a. a. O. 13. Januar 1686.

[4]) Vergl. darüber Maurer, Einleitung zur Geschichte usw. § 66. Dorfverfassung. II. § 157 ff. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. Index s. v. Dorfgericht.

[5]) Stockh. B. B. 15. Mai 1810.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1706.

[7]) a. a. O. 24. Dez. 1816.

[8]) a. a. O. 24. Dez. 1808.

im Walde aufpassen sollten.[1]) Diese sollten „mit Gewehr sich zum Holtz begeben, so sie in der that ertappen thäten, hereinbringen, gegen die flüchtigen oder wiederspenstigen ihr gewehr jedoch ohne lebensgefahr gebrauchen undt denenselben mit einem schreckschuss nachschiessen".[2]) Um die Forstfrevel möglichst einzuschränken, durfte „vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang weder Hieb noch Abfuhr statthaben; wer sich ausser der bestimmten Zeit mit einem Haugeschirr oder Wagen in dem Bezirke betreten liess, wurde als Holzdieb angesehen und bestraft".[3]) Die Bauerschaften hatten von Holzdieben um so mehr zu leiden, weil Geseke mit seiner Feldmark znm grössten Teil an das Fürstentum Paderborn grenzte und Untersuchung und Bestrafung mit vielen Umständlichkeiten verbunden waren.[4]) Zudem pflegten die Frevler die Zeugen einzuschüchtern, so dass jemand „sagte, er forchte die wahrheit zu sagen, weil er allein wohnte".[5])

Die Forstfrevel bestanden zunächst darin, dass von dem auf bauerschaftlichem Grunde gehauenen Holze, das unter sämtliche Mitglieder verteilt war, dem einen und andern „das mehrste holtz weggestohlen" wnrde.[6]) Starke Bäume wurden wegen der damit verbundenen Gefahr, leicht entdeckt zu werden, gewöhnlich nicht gestohlen. Meist wurde Brennholz gehauen wie Dörner,[7]) junge Eichen[8]) und das an Gräben und Wegen wachsende Krüppelholz.[9]) Besonders waren die in dem Felde allein Wohnenden leicht zu Holzdiebstählen geneigt. So wurde „die Meiste Zeit (in der Oelmühle) der Kachelofen mit widenholtz angestochen, so dass an den Wiedenbäumen grossen Schaden von Jahr zu Jahr geschah". Es war nämlich Sitte, dass „bey Winterszeit die Jnnge so olie schlagen liessen Nächtlicher weilen widen undt ander holtz in die Mühle brachten und damit die

[1]) St. B. B. 20. Januar 1720.

[2]) a. a. O. 4. März 1718.

[3]) Stockh. B. B. 6. Sept. 1814.

[4]) a. a. O. 7. März 1709. Der Holzgraf musste die Bauerschaft in dieser Angelegenheit in Boke vor Gericht vertreten.

[5]) a. a. O. 1808. Ohne Datum.

[6]) a. a. O. 15. März 1703.

[7]) Hüst. B. B. 10. Okt. 1707.

[8]) Stockh. B. B. 1. Juni 1694.

[9]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.

stube anhitzten".[1]) Ferner wurden besonders im Frühjahr junge, aufgeschossene Bäume zu „Feizbohnenstangen"[2]) oder „Hopfenstangen"[3]) aus dem Holze gestohlen. Wo sich solche „Vitzstöcke" und „Vitsbohnenstangen" in einem Hause oder Garten fanden, musste der Besitzer über ihre Herkunft Rechenschaft geben.[4]) Wenn ein Baum gehauen war und im Fallen einen oder mehrere andere ruiniert hatte, so musste der Hauer diese Bäume gegen eine von der Bauerschaft festgesetzte Taxe übernehmen, falls keine Böswilligkeit vorlag.[5]) War jedoch der Schaden durch Fahrlässigkeit entstanden, so wurde verlangt, dass an die Stelle der beschädigten Bäume neue gepflanzt wurden, und obendrein wegen der Frevels eine Strafe festgesetzt.[6]) Die gleichen Grundsätze kamen in Anwendung, wenn jemand auf fremdem Grunde einen Baum gehauen hatte. War es aus Unkenntnis der Schnad geschehen, so musste er für die Taxe und gegen Erlegung der entstandenen Kosten übernommen werden,[7]) lag böse Absicht zu Grunde, so trat noch eine scharfe Bestrafung ein.[8]) Als ein besonders schweres Vergehen wurde es angesehen, wenn „aus einer Hecke, die um einen Garten ging, mehrere Stämme ausgehauen wurden, so dass das Vieh eindringen" konnte,[9]) ebenso wenn der Hagen, der ein Gehölz nach aussen abschloss, weggehauen wurde, so dass „solches geholtz, weilen selbiges auf dass feldt schiesset, dem Kuhehirten sowoll als den schefern gantz geöfnet war, also dass die Kuhe ohne einige hinderung dareinfallen und verderben konnten".[10]) Ein solcher Frevler musste „den schaden nicht allein ersetzen, sondern auch den ausgehauwenen hagen dergestalt zumachen, damit durch das Viehe kein weiterer schade zugefügt werden könne",[11]) oder „einen beständigen grafen in platz des abge-

---

[1]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[2]) a. a. O. 4. März 1707.
[3]) a. a. O. 31. Mai 1706.
[4]) a. a. O. 29. Juni 1717. 25. Juni 1725.
[5]) Stockh. B. B. 27. April 1806.
[6]) a. a. O. 22. April 1697.
[7]) St. B. B. 11. Januar 1811.
[8]) a. a. O. 17. März 1812.
[9]) Hüst. B. B. 25. Juni 1708.
[10]) Stockh. B. B. 5. Februar 1703.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.

hauwenen hagens ausschmeissen oder aber mit einem lebendigen hagen den ohrt dergestalten versehen, damit das Gehölz vor allem schaden des Viehes versichert und behütet werden könne".[1]) Auch die Benutzung der zu den geteilten Gütern gehörigen, im gemeinsamen Niessbrauch verbliebenen Achtwercke unterlag der Regelung durch die Bauerschaft.[2]) Es war nämlich „von sambtlichen Erben und banren unanimiter concludiret, dass kein baurglied, welcher interessenten hatt, erlaubt seye, ohne deren consens einen baum zu verkaufen oder zu verschenken". Die Einfahrt ins Gehölz war deshalb nur bei „vorzeigung deren interessenten scheins" gestattet.[3]) Wer ohne Erlaubnis seiner Interessenten in dem zugehörigen Achtwerck gehauen hatte, wurde wegen „geschehenen einseitigen hauwens" bestraft.[4]) Wenn die Besitzer sich geeinigt hatten, „für Conservierung des gehöltz kein holtz noch baum zu hawen", so wurde jedes Vergehen durch „das ohne Vorwissen der interessenten gehawene holtz" von der Bauerschaft bestraft.[5]) Besonders streng war es verboten, im Walde ein Feuer anzuzünden, was häufig von den Pferdehütern geschah.[6]) Auch die Schäfer pflegten „beim Legern von den im Schweinestall gesetzten Kluftern" ein Feuer zu machen,[7]) besonders im Winter „Telgen von den bäumen zu howen,[8]) am Schweinestall das Stroh aus dem Tag zu ziehen"[9]) und zu verbrennen. War jemand dabei gesehen worden, wie er „mit einer tragt Dornenstemme (durch das Feld) kam, so

---

[1]) a. a. O. 5. Februar 1703.

[2]) S. o. S. 63.

[3]) St. B. B. 24. Aug. 1736.

[4]) a. a. O. 29. Januar 1722.

[5]) Volm. B. B. 11. März 1712.

[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1694. 4. Aug. 1702: Mehrere Delinquenten haben „ihre pferde gehütet, alwo der H. Rohrmann feur angeschlagen umb eine pfeife toback zu schmugen, alwo der Joh. berg ein stücksgen drückenes holtz an rohrmannes tubackspfeife angezündet undt damit ein feuer, ungefehr ein schritt von dem verbrannten baum, gemacht, ihr nasse kidelen davon zu drückenen, gestünde aber nicht dass er den baum angezündet sondern es müste der baum von dem mumelichen holtz, so Joh. Rump ex post auf das feur geschmissen, angegangen seyn".

[7]) Stockh. B. B. 26. April 1682. Legern = pirchen. Ueber den Schweinestall s. den Abschnitt über die Allmende.

[8]) Volm. B. B. 19. Februar 1725.

[9]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1697.

wurde er befraget, wo er solche stemme geholet undt mit wessen Bewilligung solches undt woh gehaueu".[1]) Den bei der Tat ertappten Frevlern wurde das gehauene Holz und das Beil genommen,[2]) einmal wurden die Diebe „im wegtragen ertapfet und zur urkundt ihnen die Schuh abgenommen".[3]) Wenn der Bauerschaft ein Diebstahl angezeigt wurde, erhielt der Bauerknecht den Befehl, dem Dieb etwa vor dem Osttore aufzupassen und „anzudeuten, die Wagen aufs Markt zu führen und daselbst das holtz bis zu fernerer verordnung niederzulegen".[4]) Doch nicht nur der Holzdieb wurde bestraft, sondern jeder, der zugab, dass „frembdes und gestohlenes holtz (in seinem Hause) zum schaden und nachteil seines negstens verbrandt würde".[5])

In gleicher Weise hatten die Bauerschaften die in der Ackerflur begangenen Frevel zu bestrafen. Wer „mit dem düngelwagen durch den schon grünen roggen"[6]) oder durch die Gerste fuhr,[7]) wurde von der Bauerschaft bestraft, war jedoch „excusirt", wenn er „docirte, dass darzu vom (Besitzer) urlaub gehabt".[8]) Ebenso war es verboten, das Heu über die Wiesen anderer zu fahren.[9]) Wer bei solchen Delikten ertappt wurde, dem wurde der Wagen gepfändet, bis er „zu redimirung des abgepfendeten Holtzes" Schadenersatz geleistet hatte,[10]) oder ein Pferd genommen, das erst „relaxirt wurde data laesis satisfactione et solutis expensis".[11]) Wurde der Frevel erst später angezeigt, so wurde ebenfalls zur Pfändung geschritten, wenn der Schuldige die Strafe und den Schadenersatz nicht leisten wollte. So wurde in einer Mühle der dort liegende Oelsamen eines Delinquenten mit Beschlag gelegt,[12]) gegen Untertanen des Fürstentums Paderborn wurde „der Knecht angewiesen, wenn

[1]) Hüst. B. B. 10. Febr. 1706.
[2]) Stockh. B. B. 10. Januar 1688.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[4]) Volm. B. B. 14. Januar 1692.
[5]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[6]) Volm. B. B. 27. Aug. 1742.
[7]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[8]) a. a. O. 25. Juni 1724.
[9]) a. a. O. 25. Aug. 1740. 8. November 1705.
[10]) Stockh. B. B. 5. Januar 1693.
[11]) Hüst. B. B. 4. Aug. 1732.
[12]) a. a. O. 8. Nov. 1705.

sie sich mit ihren Pferden wieder im Cöllnischen sehen liessen, die Pferde zu arrestiren",[1]) oder das noch nicht vollständig eingefahrene Grummet wurde gepfändet.[1]) Kam es zu einer Lokalbesichtigung, so musste der Schuldige die Ausgangskosten zahlen.[2])

Ein fast in jeder Saatzeit zu rügender Frevel war es, dass der Pflüger das schon bestellte Stück seines Nachbars als Anwand benutzte und in der darauf stehenden Frucht wie Wurzeln,[3]) Bohnen[4]) und „auf grünen roggen"[5]) wiederkehrte, wodurch die Frucht „schädlich verdorben" wurde.[6]) Es wurde in dieser Hinsicht zuweilen so rücksichtslos gefrevelt, dass jemand „auf (einem andern) zuständigem grünen und handtlangen saet mit flug und pferden witter umbkehrte, don flug aufm saet ein und aussetzte undt somit totaliter verdarb"[7]) oder „auf fremden land mit 3 pferden umbkehrte, der roggen verschleifte undt damit solches nicht gemerket werden solte, solchen verschleiften roggen abschnitt und den grund ad 5'fues umbgrub, wessenthalb zu recht erkandt wurde, dass Beklagter darahn zu fill gethan, (dem Beschädigten) vor solchen schaden satisfaktion zu thuen schuldig, der baurschaft aber einen goldgulden vor straf undt ausgangsköstеn zu erlegen angewiesen wurde".[8]) Andere Flurbeschädigungen bestanden darin, dass junge Füllen, die ins Feld mitgenommen wurden, nicht angebunden wurden und so „im roggen auf- und abliefen",[9]) dass in der Nähe der Mühlen „die Esels und Hunde Schaden im Roggen thaten"[10]) und vor allem „dass anfstehender haber undt Waitzen zu unterscheidtlichen mahlen nach ausweis der alten und niwen foessporren undt koets durch die kuhe verdorben wurde".[11]) Besonders mussten die Schäfer beobachtet werden, damit sie nicht im Felde ab-

[1]) a. a. O. 21. Juli 1705.
[2]) a. a. O. 25. Aug. 1740.
[3]) Volm. B. B. 28. Aug. 1740.
[4]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[5]) Volm. B. B. 12. April 1730. 28. Juni 1723. 1. Sept. 1685.
[6]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[7]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1705.
[8]) a. a. O. 20. Nov. 1700.
[9]) a. a. O. 15. Mai 1703.
[10]) Volm. B. B. 28. Juni 1723.
[11]) Stockh. B. B. 7. Aug. 1702.

hüteten. So wurde einer bestraft, weil er „mit Kuhe undt füllen im Raufutter auf der banrdrifft gehütet",[1]) oder „wegen abheutungh des theichs wie dan auch das in dem Immenbusch geheutet".[2]) Ein anderer wurde in der Gerste „ertapfet und dessen Schafe davor behalten",[3]) ebenso wurden die Müller wegen des durch ihre Hühner, Gänse uud Enten angerichteten Schadens bestraft.[4]) Pferde, die auf fremden Ländern weideten, wurden in den Pfändestall getrieben und erst gegen Erlegung der Strafe nnd Kosten freigegeben.[5]) Besonders schwer wurde es geahndet, wenn der „Kuhehirte friedebüsche des jüngst abgestochenen Fridefeldts ausgezogen theils zerbrochen nndt dasselbe durchgangs geheutet" hatte.[6]) Zur Verhütung dieser Frevel gingen zuweilen der Holzgraf, die Brachstecher und der Bauerknecht ins Feld, und wo sie einen Delinquenten ertappten, schritten sie sofort zur Execution.[7])

Neben dieser negativen Aufgabe, Diebstähle in Wald und Feld zu verhindern und Flurbeschädigungen zu bestrafen, hatten die Banerschaften auch manche Aufgaben zur Ermöglichung und Hebnng der landwirtschaftlichen Kultnr zu lösen. In dieses Gebiet gehörte zunächst der Wegeban. Nur die Bauerschaft hatte das Recht, im Felde neue Wege anzulegen und das dazu erforderliche Land zn enteignen.[8]) Wenn dagegen ein Privatmann für seinen Gebranch einen Weg zum Teil über fremden Grund und Boden machte, so wurde ihm die Benntzung untersagt und er „des Verbrechens halber in strafe condemnirt".[9]) Die Wege in der Geseker Feldmark hatten dasselbe Anssehen, wie es nns die Schriftsteller von den Wegen im allgemeinen in deutschen Landen erzählen, sie waren „in einen so schlechten Stande, dass dieselben nicht einmal mit einem ledigen Wagen

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1698.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1681.
[3]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[4]) Volm. B. B. 2. Juli 1685.
[5]) Hüst. B. B. 22. Sept. 1705.
[6]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1705.
[7]) Volm. B. B. 8. Okt. 1685.
[8]) Stockh. B. B. 1778. Unter Ausgaben: „dem N. N. für das Land, worüber jetz der Weg gehet 23 Tb."
[9]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.

durchzukommen war"[5]) und „dass die bereits abgemehete rogen früchten aus hiesiger Gemarkung nicht darüber gebracht werden konnten".[6]) Die Laudespolizey kümmerte sich nur wenig um diese Angelegenheiten. Höchstens wenn „Ihre Churfürstliche Durchlaucht Clemens August unser gnädigster Herr die Stadt durchzupassiren willens" war, wurden von der Churfürstlichen Regierung zu Arnsberg Beamte „abgeschicket wegen der visitation zu halten undt Anweisung zu thun, welchen weg am füglichsten Ihro Durchlaucht passiren konnte", und da der „ausgesehene Weg ohnmöglich passabel war", musste er von der Bauerschaft in guten Stand gesetzt werden.[1]) Eine solche Reise hatte doch schliesslich auch den Erfolg, dass „von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht eine abermahlige Erinnerung die besserung der Wege anlangend ins landt ausging".[2]) Die schlechten Wege wurden in primitiver Weise dadurch passierbar gemacht, dass die weiche Erde ausgeworfen wurde, so dass die Wagen über den härteren Untergrund fahren konnten.[3]) Infolgedessen waren die Wege bis zu einem Meter tiefer als das umliegende Land, und auch heute noch lässt sich der Lauf der alten Wege deutlich verfolgen, obwohl seit der Separation vor mehr als 30 Jahren diese Wege verlassen und zum Ackerland gezogen sind. Nur selten und dann auch nur auf die schlechtesten Stellen wurden Steine[4]) und Grand[5]) gefahren. Gewöhnlich begnügte man sich damit, dass man Dörner ausrodete,[6]) Weidenbäume „stübte"[7]) und das Unterholz der Wälder haute,[8]) auch ganze Bäume „kloffte" (spaltete)[9]) und das Holz in die gefährlichsten Stellen warf und „mit erden deckte".[10]) Die Arbeiten wurden entweder von sämtlichen Mitgliedern bezw. deren Stellvertretern ver-

[1]) Stockh. B. B. 29. April 1817.
[2]) a. a. O. 7. Aug. 1813.
[3]) Stockh. B. B. 30. Juli 1724.
[4]) a. a. O. 24. Aug. 1725.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1679.
[6]) z. B. a. a. O. 24. Aug. 1721. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.
[7]) Volm. 20. März 1721. 29. März 1798.
[8]) Stockh. B. B. 19. April 1722.
[9]) Volm. B. B. 1764.
[10]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1730.
[11]) Volm. Mast-Buch. Einl.
[12]) Volm. B. B. 30. Juli 1764.

richtet[1]) oder nur „die fuhren für geldt, jedoch dass sämbtliche baurglieder dazu handtdienste thun sollen".[2]) Manchmal wurden die Fuhren und Arbeiten auch Delinquenten als Strafe auferlegt.[3]) Nur selten sollte „die nöhtige besserung der wegen aus gemeiner der baurschaft mittelen geschehen und fürgenommen werden",[4]) besonders pflegten schwierigere Arbeiten verdungen zu werden.[5]) Bauerknecht[6]) und Holzgraf[7]) hatten dabei die Aufsicht zu führen.

In gleicher Weise hatten die Bauerschaften darauf zu sehen, dass die Wege nicht beschädigt wurden. Vor allem musste eine Verengerung der Wege durch die Anlieger verhindert werden. Die Landbesitzer, deren Aecker auf einen Weg schossen und die auf dem Wege wiederzukehren pflegten, die sog. „anwandtsgenossen",[8]) setzten beim Pflügen den Pflug zu spät aus und zu früh ein, so dass sie dadurch einen Teil des Weges zu ihrem Lande zogen.[8]) Ebenso pflegten die Anlieger die Erde von den Wegen auf ihr Land zu werfen[9]) und besonders die weniger benutzten „mit Gras bewachsenen Wege auszustechen",[10]) so dass dadurch die Wege unbrauchbar gemacht wurden.[11]) Alle diese Vergehen wurden von der Bauerschaft bestraft. Die zuletzt genannten Wege waren meist „etwas hoch, dass (der Anlieger) ohne ungemach sein landt nicht pflügen konte", und es wurde ihm deshalb „gegen erleggung von (z. B. 4 gr.) vergönnt, dass der Weg seinem lande gleich machen möge".[12]) Anlieger, deren Aecker den Wegen parallel liefen, schränkten diese dadurch ein, dass sie z. B. „3 foer vom Wege zu ihrem landt pflügten".[13]) Besonders schwer wurde es geahndet, wenn die durch das Land

[1]) Stockh. B. B. 20. Aug. 1730. Volm. B. B. 24. Aug. 1722,
[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1725. 24. Aug. 1721.
[3]) Hüst. B. B. 25. Juni 1736. Volm. B. B. 20. März 1721.
[4]) Stockh. B. B. 23. Juli 1730.
[5]) Volm. B. B. 1764.
[6]) Volm. Mast-Buch. Einl. 1721.
[7]) Stockh. B. B. 1. Mai 1730.
[8]) Stockh. B. B. 30. Juli 1726.
[9]) a. a. O. 22. Okt. 1723. Volm. B. B. 24. Aug. 1698.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1690.
[11]) Hüst. 1. B. B. 21. Okt. 1717.
[12]) Hüst. B. B. 24. Juni 1710.
[13]) Stockh. B. B. 7. Febr. 1706.

laufenden Wege „absque licentia umbgepflüget"[1]) und besät wurden.[2]) Die Delinquenten hatten entweder eine Strafe zu zahlen, oder es wurde ihnen das auf dem Wege stehende Korn abgemäht.[3])

Neben der Unterhaltung der Wege fiel den Bauerschaften auch der Brückenbau als Aufgabe zu. Sie hatten beschädigte Brücken zu reparieren[4]) und eingefallene neu zu bauen.[5]) Den Privaten war es streng verboten, ohne Erlaubnis der Bauerschaft über fliessende Bäche Brücken zu legen, weil sie zuweilen dadurch das Flussbett versperrten, so dass „dadurch ville lender verwüstet wurden und grosser Schaden geschah". Ein solcher Frevler wurde „andern zum abschew in (z. B. 2 Th.) straf deklarirt".[6]) Auch die nur für Fussgänger bestimmten schmalen Uebergänge über Bäche, die sog. „Schemms", z. B. über den Völmeder Bach bei der Völmeder Mühle und der „Flaxroth",[7]) über die Schledde „beim Gerichte"[8]) und den Benninghäuser Bach „beim brannten baum"[8]) mussten von den Bauerschaften erhalten, und wenn sie „ruinös"[8]) waren, ersetzt werden. Auch die Regulierung des Flussbettes der durch Bauerschaftsgebiet fliessenden Bäche lag den Bauerschaften ob. Besonders die bei starken Regenfällen gefährlich anschwellenden Schledden im Osten und Westen der Geseker Feldmark machten ihnen viel zu schaffen. Die Ufer mussten fortwährend durch Einrammen von Pfählen in Ordnung gehalten werden.[9]) Wenn die Bäche „gantz und zumahlen bewachsen und voller schlamms" waren, mussten die Bauerschaften sie „als ihnen zuständig ausreumen und werfen lassen".[10]) Ebenso mussten die Bauerschaften die

[1]) a. a. O. 25. Aug. 1706. 5. Juli 1681.

[2]) a. a. O. 24. Aug. 1660.

[3]) a. a. O. 24. Aug. 1682.

[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735. Volm. Mast-B. Einl. 1716.

[5]) Hüst. B. B. 30. Juni 1748.

[6]) a. a. O. 23. Juli 1705. Hinsichtlich der Brücken, die von den Bauerschaften und den Huden gemeinsam benutzt wurden, war es Regel (Volm. B. B. 19. Mai 1827), dass die Bauerschaft „die nöthigen Materialien unentgeldlig beitrug, die Hude hingegen die Kosten und nöthigen Handarbeiten leistete".

[7]) Volm. B. B. 16. Mai 1749.

[8]) Stockh. B. B. 6. Mai 1724.

[9]) a. a. O. 1787. 1812. 1815.

[10]) Volm. B. B. 17. Juni 1700.

in ihren Bezirken liegenden Gräben in stand halten und zu Zeiten ausstechen[1]) und answerfen[2]) lassen. Wenn ein Anlieger einen Graben reinigte, um die Erde auf sein Land als Dünger zu werfen, wurde er bestraft[3]) und verurteilt, die Erde wieder in den Graben zu werfen.[4]) Doch wurde es zuweilen gegen eine Entschädigung an die Bauerschaft gestattet.[5]) Da die Wege vielfach bedeutend tiefer lagen als das angrenzende Land, so sammelte sich in ihnen nach Regenzeiten das Wasser an und verdarb die anliegenden Aecker. Wer nun „gesinnet war, in seinem Lande am Wege her einen Graben zu machen, damit der Weg trucken bliebe und seinen Nachbahrn kein schade zugefüget würde“, musste von der Bauerschaft die Erlaubnis haben, die ihm „nach abgeernteten Roggen den platz zum graben abzeichnete“.[6]) Wer einen zu seinem Lande gehörigen Graben breiter machte und dadurch den Weg einengte, wurde bestraft und musste den Graben in den alten Zustand bringen.[7]) Schliesslich mussten die Bauerschaften auch die in ihren Distrikten gelegenen Brunnen, die alten Dorfbrunnen, in stand halten und die dazu erforderlichen Eimer liefern.[8])

Diese Arbeiten wurden entweder von allen Mitgliedern zusammen[9]) oder durch Delinquenten als Strafe[10]) oder durch Tagelöhner im Auftrage der Bauerschaften[11]) verrichtet. Wegen dieser Pflicht zu „unterhaltung der brücken und Wegebesserungen“ genossen die Bauerschaften „Steuer- und schatzungsfreyheit“.[12])

[1]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[2]) Stockh. B. B. 1. Mai 1730. St. B. B. 30. April 1712.
[3]) Volm. B. B. 28. Sept. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 26. Mai 1713.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[6]) Hüst. B. B. 8. Nov. 1709.
[7]) a. a. O. 25. Juni 1749.
[8]) St. B. B. 29. Juli 1720.
[9]) Stockh. B. B. 9. März 1805.
[10]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[11]) Stockh. B. B. 6. Mai 1724.
[12]) Volm. B. B. 16. März 1811: „Da zufolge gnädigster verordnung die Bauerschaften nach aufgehobener Steuer- und schatzungsfreyheit von unterhaltung der brücken und Wegebesserungen befreyet sind.“

Ius finium regundorum[1])

Die wichtigste Aufgabe der Bauerschaften war es, in ihren Gebieten die Grenzen in Wald und Feld in Ordnung zu halten und in strittigen Fällen zwischen den Parteien eine Entscheidung durch Urteilsspruch herbeizuführen. Zunächst mussten sie die Grenzen zwischen Gemeinbesitz und Privateigentum anfrecht erhalten und besonders bei Abpflügen von den breiten Wegen, den sog. Triften, „die angräntzenden, welche zu nae eingedrungen hatten, wieder ab- und zu den Triften stechen".[2]) Sodann waren sie verpflichtet, jedem Besitzer auf seinen Wunsch die Aecker zu messen und abzugrenzen.[3]) Wenn ein bisher geschlossenes Gut Land geteilt wurde, musste die Bauerschaft alle zu dem Gute gehörenden Parzellen in entsprechende Stücke aufteilen,[4]) vor allem auch bei Meiergütern die in der „Meyerrottulle" genannten Parzellen in der Feldflur aufweisen, gegen die Nachbarn abgrenzen und etwa verloren gegangene wieder aufsuchen.[5]) So war der frühere Besitzer eines Meiergutes „von Kindt auf im Krieg[6]) herumgeloffen, also dieses guth in vorigem Kriege sambt anderen Aeckern öde und wüst gelegen, nach dem friedensschluss ein jeder das seinige angegriffen, dieses guth aber liggen geblieben, (der Besitzer) auch als sich endtlich allhier niedergelassen, seine ländereien dem einen hier dem andern dort brackzeitlich verkauft, woraus dan erfolget, dass kaum ein Stück landes juxta rullam seine Mahse hatte". Sein Nachfolger, dem das Gut „ex nova gratia von Ihro hochw. H. Prälaten zum Abdinghof meyerstättisch untergethan, wusste nun nicht anders als durch Messung sein undt seiner benachbarten lander, sofern dieselbe etwas übrig hetten, zu seiner Mahs zu gelangen. (Er bat daher), seine wie auch der benachbahrten Länder zu messen unt jedes rulle zu conferiren undt

---

[1]) Volm. B. B. 16. März 1692. 1763. Stockh. B. B. 24. Aug. 1699. 23. Juli 1727 u. s. o.

[2]) Volm. B. B. 17. Mai 1810.

[3]) Stockh. B. B. 1. Februar 1702.

[4]) a. a. O. 31. März 1700.

[5]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.

[6]) Es ist der 30jährige Krieg gemeint. Die Stelle findet sich Stockh. B. B. 31. März 1700.

sofern sich an ein oder andern Stück Abgang oder Ueber schuss finden solte, Ihme hiesigen baurrecht gemäss zu attribuiren".

In der älteren Zeit mussten häufig Grenzstreitigkeiten eintreten, weil das Grundbuchwesen noch nicht geregelt war und sichere Schnadzeichen fehlten. Oft bildete ein Graben die Grenze,[1]) und „alle Triften und Gemeinweiden waren von den daran grenszenden Grundstücken durch alte Grabens abgeschnadet".[2]) Statt der Gräben wurden auch wohl hintereinander Kuhlen[3]) gegraben, so dass die Verbindungslinie die Grenze war, oder die Grenze wurde „durch Ausgraben eines Klumps Erde punktiert".[4]) Statt dessen wurden auch Pfähle in die Erde gerammt.[5]) Ferner zeigten „steine in die ausgegrabenen Gruben gesetzt" die Grenze an,[6]) oder es wurde „ein kiesselstein vor die rechte schnath erkandt".[7]) Auch Hecken bildeten die Grenze, hinter denen „den bekanten heerbringen nach (dem Eigentümer der Hecke) $1^1/_2$ fuss gehörten".[8]) In den Wäldern dienten gewöhnlich Bäume als Grenzzeichen. Erwähnt werden „eine schnadteiche, derhalben auch so dick erwachsen",[9]) und „zur Schnadbezeichnung bestimmt gewesene Kopfeichen",[10]) eine Pappel und ein Dornbusch,[11]) „am Westende eine alte Eiche, in der mitte ein Erlenstamm, ins osten eine wiede"[12]) oder „am ostende eine heister, im mitten eine Kopfwiede, am westende ist ein hegedorn geknickct"[12]) usw. Ein Schnadbaum, der drei Besitzungen trennte: ein Achtwerck der Vicarie zu den heiligen drei Königen an der Stadtkirche zu Gescke, ein Achtwerck des Stiftes, dessen Schutzpatron der hl. Cyriacus war, und die Besitzung der Völmeder Bauerschaft, war nach

[1]) St. B. B. 1. April 1815. 2. Juli 1825. Stockh. 25. Juni 1805.
[2]) Volm. B. B. 17. Mai 1816.
[3]) Stockh. B. B. 27. Juli 1712.
[4]) St. B. B. 2. Juli 1825.
[5]) Hüst. B. B. 1. Juli 1738. Stockh. B. B. 25. Juni 1805.
[6]) Volm. B. B. 30. Juni 1706. Hüst. B. B. 22. Aug. 1712.
[7]) Volm. B. B. 5. Juli 1714.
[8]) Stockh. B. B. 13. April 1808.
[9]) a. a. O. 15. Mai 1703.
[10]) St. B. B. 8. Juli 1820.
[11]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1710.
[12]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

den entsprechenden Richtungen hin mit folgenden Zeichen versehen: H = hl. drei Könige, SC = St. Cyriacus, V = Volmede,[1]) ein anderer Baum war mit † und G gezeichnet[2]) und „eine buche verzeichnet mit einem Kreyenfuss als eine Schnad befunden".[3]) In ähnlicher Weise bildete zwischen Ackerparzellen ein Weidenbaum[4]) oder „alte Schnadbüsche"[5]) oder „ausgeschlagene Weisdornen und einige kleine Eichen"[6]) die Grenzen. Solche Grenzbäume abzuhauen war „hochstrafbarlich",[7]) und der Schuldige wurde „zu anpflantzung einer newen schnaeteiche angewiesen".[8]) Allgemeine Grenzzeichen, besonders als Feldzeichen und Ausgangspunkt für Messungen waren Hecken und breite Büsche, die „vor allem conservirt werden mussten",[9]) so dass sie sich Jahrhunderte lang gehalten haben trotz ihrer scheinbaren Zwecklosigkeit.

Zwischen den einzelnen Ackerbeeten hatte sich im Laufe der Zeit eine natürliche, zuverlässige Grenze gebildet. Das Land „wurde in hoch gewölbten Beeten gepflügt, um dem Wasser den erforderlichen Abzug von dem bebauten Lande nach den Furchen zu sichern".[10]) So kam es denn manchmal vor, dass ein „Stück lands blanck stand, wie es gesät" werden sollte, so dass der Landmann „beyderseits 2 fuer (Furchen) liggen lassen" musste.[11]) Indem so das Wasser von den hohen Rücken in die Furchen nach beiden Rändern hin abfloss, wurde allmälich der in dem Boden noch zum Teil reichlich vorhandene Diluvialsand[12]) weggewaschen und in den Grenzfurchen zusammengetragen. Noch heute kann man diese Beobachtung an Ländern machen, die im Herbst gepflügt und den Winter über liegen

---

[1]) Volm. B. B. 27. Sept Sept. 1684.
[2]) St. B. B. 1. April 1815.
[3]) a. a. O. 10. März 1717.
[4]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[5]) a. a. O. 2. Aug. 1706.
[6]) St. B. B. 8. Juli 1820.
[7]) St. B. B. 26. Januar 1706.
[8]) Stockh. B. B. 15. Mai 1703. St. B. B. 10. Februar 1787.
[9]) Volm. B. B. 25. Aug. 1737.
[10]) v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II. S. 257. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. II. S. 250. Anm.
[11]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[12]) S. o. S. 3.

geblieben sind. Schon in dieser knrzen Zeit hat sich in den Furchen an den Ackerrändern eine beträchtliche Menge Sand angesammelt. So bildete denn dieser in Jahrhunderten in die Rinnen gespülte Sand, die sog. „Sand- oder Mehlfurche",[1]) zwischen den Ackerbeeten eine sichere, nicht leicht zn verrückende Schnad, die bei Grenzstreitigkeiten aufgedeckt wnrde, wenn sie zugepflügt war, nnd meist die Entscheidnng gab.[2])

Doch gaben alle diese Schnadzeichen keine durchans feste Grenze an, nnd die Bauerschaftsbücher sind deshalb mit Grenzstreitigkeiten Jahr für Jahr angefüllt. Besonders gab das sog. „Teilland", d. h. das Land, das unter zwei Besitzer noch nicht genau anfgeteilt war, zu solchen Zwistigkeiten oft Anlass,[3]) und die einzelnen Ackerparzellen waren manchmal derart verschoben, dass keiner das ihm gehörige Stück genau angeben konnte und Irrungen über die Grenze eintreten mussten.[4]) Nur selten kam es vor, dass jemand seinem Nachbar zu nahe mähte, weil die zwischen den beiden Ländern laufende Furche dem Mäher einen sichern Anhaltspnnkt gab, wie weit er gehen durfte. Wenn Roggen[5]) oder Gerste[6]) einmal „über die vor abgeschnitten"[5]) war, durfte das Getreide nicht abgefahren werden „bis zu erörterung der Sache",[6]) und der Delinquent wnrde „zur erstattnng des Roggens ad $^1/_2$ Scheffel zu erlegen angewiesen".[5]) Wer in den Wiesen dem Nachbar „eine Gehe Gras abgemehet", mnsste „sich wegen zu nahe gemegeten Grases abfinden und ein Bund Heu (dem Beschädigten) erstatten".[7]) Wenn ein Graben zwischen zwei Aeckern lief nnd einem der Nachbarn gehörte, so durfte der andere die darin enthaltene Erde nicht auf sein Land werfen,[8]) tat er es dennoch, so wurde „selbigen bey willkürlicher Strafe anbefohlen, die aus dem Graben auf sein landt geworfene Erde wider einzuwerfen".[9])

[1]) St. B. B. 30. Aug. 1805.

[2]) Näheres hierüber s. u. S. 105.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711. 20. April 1722.

[4]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1705.

[5]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1678. 5. Aug. 1697. vor = Furche; sonst: foer, fuer, fuhr genannt.

[6]) Volm. B. B. 3. Aug. 1714.

[7]) Hüst. B. B. 22. Aug. 1702. Stockh. B. B. 15. Aug. 1728.

[8]) Hüst. B. B. 3. Aug. 1705.

[9]) Stockh B. B. 30. Juli 1682.

Die meisten Grenzfrevel geschahen durch Abpflügen, gewöhnlich bei parallel laufenden Stücken dadurch, dass der eine Nachbar von dem Stücke des andern einen Teil zu seinem Acker pflügte. Dieser abgepflügte Teil konnte sich über das ganze Stück erstrecken oder etwa „ahm westende 1 fuhr, in der mitte und am Oistende 2 fuhr“[1]) oder nur an einem Ende, dagegen in der Mitte und am andern Ende überhaupt nicht[2]) oder nur in der Mitte, so dass „ein Bauch in das Land ging“.[3]) Bei „2 wendigen“ Stücken konnte das ganze Stück oder nur die Hälfte beschädigt sein.[4]) Meist war nur eine und andere Furche abgepflügt, gelegentlich auch „4 fues oder einen schuthen still lang in die längde undt machten solche vier fues wenigst 6 fuer“,[5]) einmal klagte sogar jemand, dass ein Nachbar „Ihme von Jahren zu Jahren abgepflüget, also das Ihme an seiner Morgenzahl ein merkliges manquiren thäte“.[6]) Zwischen einzelnen Aeckern gab es auch eine sog. „Wandelfuhr“, d. h. eine Furche, die weder dem einen noch dem andern Nachbar gehörte und daher bald zu dem einen, bald zu dem andern Lande unbestraft hinzugepflügt werden durfte.[7]) Auch von den sog. Anwanden, auf denen mehrere darauf schiessende Nachbarn wiederkehren durften, wurde abgepflügt, indem der Pflug zu spät aus- und zu früh eingesetzt wurde.[8]) Umgekehrt pflügte der Besitzer der Anwand von den Köpfen der darauf schiessenden Stücke ab.[9]) Hie und da gab es auch zwischen zwei Parzellen eine „grüne Schnadefohr“,[6]) die nicht umgepflügt werden durfte, sonst wurde der Frevler „ad restitutionem der schnadefoer verweisiget“.[10])

---

[1]) Hüst. B. B. 26. Juni 1717.

[2]) a. a. O. 2. Nov. 1725.

[3]) a. a. O. 28. Okt. 1706.

[4]) Stockh. B. B. 27. Juni 1781.

[5]) Stockh. B. B. 18. Mai 1707. Schute = Spaten.

[6]) Volm. B. B. 6. Juni 1722.

[7]) a. a. O. 4. Juli 1708. So gab es auch bei den Brachfeldern „Wandelstücke“, die „zu beyden brachfeldern gezogen werden“ konnten, so dass Schäfer und Schweinehirten „keine ursach hatten, eygenrichterlich zu verfahren undt den schönen brachroggen muthwilliger und hochstrafbarer Weise abzuhüten“. Stockh. B. B. 11. Mai 1697.

[8]) Hüst. B. B. 19. Okt. 1705.

[9]) a. a. O. 30. Okt. 1706.

[10]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1695.

Wenn ein Stück bestellt war, durfte der Pflug nicht mehr um den Acker gehen, weil zu befürchten war, dass jemand diese Gelegenheit benutzte, um von dem Nachbarstück eine Furche zu seinem Lande zu ziehen. Gleichwohl kam es vor, dass jemand „einige Tage sein stück landes ohne zuzupflügen liggen gelassen nndt hernacher erst zugepflüget hatte, damit desto besser abpflügen können“,[1]) oder „dass er sein Land nicht gleich, sondern eine Zeitlang hernach zupflügte“[2]) oder dass er, „nachdemahlen er der erste im seggen gewesen, undt nachdem dessen Nachbahrs auch gesegget undt ihr landt befuhret, nachfuhrte“.[3]) Solches Tun war „nicht breuchlich, sondern hochstrafbahr“,[3]) „wieder akermans brauch und manier“,[4]) und „dieser in hiesiger Feltmarck ungewöhnliche Excess des nachfuhrens wurde, damit sich ein anderer daran spiegeln solle, jedes Stück so nachgefort auf eine Tonne biers oder 1 Th. 9 gr. gesetzt“.[5]) Wer bei der Bestellung seines Landes den „roggen (seines Nachbars) mit der Egde verschleifet“ hatte, wurde „exemplariter bestraft“.[6])

Diese Frevel musste jedes Mitglied der Bauerschaft anzeigen, sobald es davon erfuhr.[7]) Ferner war der Bauerknecht verpflichtet, alle zu seiner Kenntnis gekommenen Grenzverschiebungen dem Holzgrafen zu melden.[8]) Gewöhnlich zeigten die Beschädigten selbst den Delinquenten an.[9]) Wer es unterliess etwa „wegen naher Freundschaft“,[10]) oder weil der Abpflüger „ihm 3 Pf. Fleisch versprochen, das dieses abpflügen nicht entdeckte, sondern dahevon stillschweigen sollte“,[11]) wurde „wegen solcher Verschweigung“ bestraft.[12]) Noch schwerer wurde es geahndet, wenn jemand ohne Wissen der Bauerschaft das ihm genommene

[1]) a. a. O. 23. Aug. 1725.

[2]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.

[3]) Stockh. B. B. 8. Okt. 1684.

[4]) St. B. B. 22. Januar 1696.

[5]) Stockh. B. B. 22. April 1697.

[6]) a. a. O. 12. Juni 1708.

[7]) S. o. S. 54.

[8]) S. o S. 75. Er hiess deshalb auch der „promotor officii burschapiae“. Volm. B. B. 24. Aug. 1721.

[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705. 26. Okt. 1717. Stockh. B. B. 16. Nov. 1706.

[10]) Stockh. B. B. 18. Sept. 1701.

[11]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.

[12]) Volm. B. B. 4. Aug. 1714.

Land wieder zu seinem Stück pflügte. Ein solcher war „scharf zu bestrafen, weil er gehörendt nicht geklaget und sein eigenrichter gewesen".[1]) Die Anzeigen konnten zu jeder Zeit dem Holzgrafen erstattet werden, nur bei Gelegenheit erfolgten sie während des Gerichts vor versammelter Bauerschaft, mit der Bitte: „ihn zn seiner maas zu verhelfen".[2]) Ausserdem wurden jedes Jahr zwei Besichtigungen „im (Bauerschafts) felde und sonst in ihrer Jurisdiktion"[3]) abgehalten, sog. „Ausgänge ex officio"[4]) oder „fohr visitationen",[5]) im Sommer Ende Juni oder Anfang Juli, im Winter Ende Oktober oder Anfang November.[6]) Entweder hielt „der Holtzgrafe mit 6 Mitgliedern als newen und alten Brackstecheren gewöhnlicher Massen den Ausgang",[7]) oder „6 Brachstecher, Vormund nnd Knecht hielten den ordinären Ausgang",[8]) oder vom Holzgrafen „wurde dem Vormund nnd 2 Banergliedern committirt, im felde geschehenen schadeu nachzusuchen und zu referiren".[9]) Einige Tage darauf „referirten sie, als sie mit dem Bauerknecht aus Commission des zeitigen Holtzgräfen am 24. Nov., nmb den in hiesiger Bawrschaft distrikt geschehenen Excessen und Schaden zu besichtigen, sich zum Feldo begeben, hätten alles fleissig observirt und befunden, dass usw."[10]) Wenn sie einen Frevel eutdeckten und den Besitzer des Laudes nicht kannten, wurde dem Bauerknecht „anbefohlen, sich zu erknndigen, weme dieses stück zugehöre".[11]) Diese Ansgänge unterblieben etwa wegen der Gefahr in Kriegszeiten[12]) oder „wegen beständiges regen wetter, da die Fnrchen voller Waser gestanden, so dass kein Ausgang gehalten werden können".[13])

---

[1]) Stockh. B. B. 19. Mai 1711. 2. Juni 1785.
[2]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1705.
[3]) St. B. B. 1. Juli 1722.
[4]) Stockh. B. B. Nov. 1731.
[5]) St. B. B. 17. Juni 1796.
[6]) Nach einem Verzeichnis im Stockh. B. B. von 1777 bis 1808.
[7]) Hüst. B. B. 26. Juni 1711.
[8]) Stockh. B. B. 29. Okt. 1808.
[9]) Hüst. B. B. 24. Nov. 1735.
[10]) a. a. O. 6. Dez. 1735.
[11]) Stockh. B. B. Nov. 1731.
[12]) Volm. B. B. 1760.
[13]) Stockh. B. B. 21. Okt. 1789, ähnlich Herbst 1804.

War nun von einem Stück abgepflügt, so hatte sich der Beschädigte zunächst an den Nachbar zu wenden, um sich in Güte mit ihm über den angerichteten Schaden auseinanderzusetzen.[1]) Kam zwischen beiden eine Einigung zu stande, so musste „solches ad protocollum burschapiae denuntyrt werden".[2]) Wenn jedoch der Beschädigte den Delinquenten „deshalb oftmals besprochen, aber keine satisfaktion erhalten"[3]) hatte oder ihn „dieserhalb beschicket, er jedoch zu solcher restitution nicht anschicken wollte",[4]) musste die Sache dem Holzgraf angezeigt werden. Dieser schickte dann den Bauerknecht zu dem Angeklagten und liess ihn auf die Folgen aufmerksam machen, wenn er sich nicht in Güte mit dem Kläger auseinandersetzte, worauf sich dann „Beklagter mit dem baurknecht coram protocollo angab" und sein Vergehen eingestand.[5]) Wenn er aber „auf vorgehaltene Klagte antwortete",[6]) er sei sich des Abpflügens nicht bewusst, so musste an Ort und Stelle der „augenschein eingenohmen" werden.[7]) Zu diesem „extraordinären Ausgang" mussten alle Personen durch den Bauerknecht geladen werden,[8]) der dann dem Holzgrafen berichten musste, dass er den Angeklagten „in faciem verabladet" oder „dessen fraw die citation angekündiget" hätte.[9]) Bei der Citation kam es einmal vor, dass des Beklagten „fraw gegen ihn schändete und mit der forcken ihn ausm Haus jagte".[10]) Zu der Ortsbesichtigung wurden eingeladen zunächst die streitenden Parteien, dann ein[11]) oder mehrere Brachstecher,[12]) ferner der Vormund,[13]) auch wohl „ein alter in dasiger gegend bekanter Mann"[14]) und „einige in

[1]) a. a. O. 16. Dez. 1711.
[2]) Volm. B. B. 28. Sept. 1714.
[3]) Stockh. B. B. 2. Juni 1685.
[4]) a. a. O. 10. Sept. 1787.
[5]) a. a. O. 17. Okt. 1723.
[6]) Volm. B. B. 31. März 1746.
[7]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[8]) Stockh. B. B. 27. Juni 1781.
[9]) Stockh. B. B. 22. April 1697.
[10]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[11]) a. a. O. 3. Juni 1744.
[12]) Stockh. B. B. 7. Nov. 1725 u. s. o.
[13]) Hüst. B. B. 12. Juli 1712.
[14]) Volm. B. B. 26. Juli 1780.

loco qust. benachbahrte baurglieder",[1]) ausserdem der Herr des Knechtes, der abgepflügt hatte,[2]) und der Grundherr des schuldigen Meiers.[3]) Ihnen schloss sich jedesmal der Bauerknecht und zuweilen auch der Holzgraf[4]) an, die also „auff geschehene Klagte einen Ansgang hielten".[4]) Der Termin wurde verschieden angesetzt; meist sollte der Ausgang nach vorgebrachter Klage gleich am folgenden Tage stattfinden,[5]) zuweilen jedoch „der augenschein gelegentlich eingenohmen werden".[6]) Auch die Zeit des Ausgangs war verschieden, einmal „frühe umb 5 Uhr",[7]) um 7 Uhr,[8]) 8 Uhr[9]) und später am Nachmittag 2 Uhr.[9]) Die Geladenen kamen vor den Toren zusammen, an denen sich die Bauerschaften niedergelassen hatten, also bei Volmede vor dem Osttor,[11]) bei Hüstede vor dem Mühlentor[12]) und bei Stockheim-Heringhausen vor dem Viehtor[13]) oder dem lüdischen Tor,[14]) und „erschien alsdan einer oder andere nicht, sollte nicht destoweniger mit abmessung aller interessirten stücke begonnen undt jedem das seinige zugestochen werden".[13]) Es wurde „daselbst denen Partheyen zu vordrist die güte vorgehalten".[15]) Wenn „dieselbe nicht haften wollte"[15]) und die Parteien „sich in der güte nicht comportiren konnten",[16]) „sondern oculorum inspectionem gebotten",[17]) dann wurden sie „dem baurrecht gemess zur stipulation angewiesen",[18]) „sich mitt baurrecht vergnügen zu lassen".[19]) Dann musste jede Partei einen Bürgen

[1]) Stockh. B. B. 2. Juni 1685.
[2]) Volm. B. B. 7. Okt. 1702.
[3]) a. a. O. 4. Juli 1676.
[4]) Hüst. B. B. 12. Juli 1712.
[5]) Stockh. B. B. 12. Juli 1726. Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[6]) Stockh. B. B. 29. Okt. 1723. 17. Aug. 1727.
[7]) a. a. O. 12. Juli 1726.
[8]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[9]) a. a. O. 24. Juni 1705.
[10]) St. B. B. 4. März 1813.
[11]) Volm. B. B. 14. Nov. 1684. 2. Nov. 1695. 6. Juli 1722.
[12]) Hüst. B. B. 30. Juni 1720.
[13]) Stockh. B. B. 12. Juli 1726.
[14]) a. a. O. 7. Sept. 1685.
[15]) Volm. B. B. 18. März 1710.
[16]) a. a. O. 2. Nov. 1695.
[17]) Stockh. B. B. 7. Okt. 1684.
[18]) Volm. B. B. 14. Dez. 1690.
[19]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

stellen und „angeloben, denselben schadlos zu halten".[1]) Darauf „erhoben sich die erschienenen ad locum quaestionis",[2]) nm „das factum in praesentia partum in augenschein zu nehmen".[3]) „Wer dan im Unrecht befunden, sollte die Strafe und aufgehende Kosten gestehen".[4])

Ein etwas abweichendes Verfahren wurde eingeschlagen, wenn der Bauerknecht oder die Brachstecher solche Frevel berichteten. Entweder liess der Holzgraf diese Fälle „bis zur negsten bauerschaftlichen convention" rnhen,[5]) oder die Angeklagten „wurden zum sichern Tag citiert"[6]) „bei straf (etwa) eines goldtgulden".[7]) Zu derselben Zeit liess der Holzgraf die Brachstecher in die Wohnnng des Vormunds kommen, „wo bey nebts auch alle excessisten des abpflügens citirt waren".[8]) Hier wurden die Angeklagten „vorgefordert",[9]) nnd wenn sie die Anklage bestritten, wnrde gegen sie in derselben Weise wie bei Privatklagen vorgegangen.

Zu diesen Lokalbesichtigungen hatten die streitenden Parteien nnd die geladenen Nachbarn „ihre beweisthumb vorzubringen",[10]) sei es „eine alte auf Pergament geschriebene Urkunde"[11]) oder ein Kaufbrief,[12]) auch „rulle" genannt,[13]) oder ein Auszng aus dem Kataster der Stadt Geseke.[14]) An Ort und Stelle wurde „dem baurknecht anbefohlen, in beyden Ländern zu graben und die sandfohr nachzusuchen",[15]) und wenn „eine

---

[1]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

[2]) a. a. O. 18. März 1710.

[3]) a. a. O. 6. Juni 1722.

[4]) a. a. O. 18. Januar 1685. 4. Juli 1676: Ein Kläger bittet, sein Land „sumptibus succumbentis in Augenschein zu nehmen".

[5]) Hüst. B. B. 10. Okt. 1707. 25. Okt. 1707.

[6]) a. a. O. 24. Juni 1741.

[7]) St. B. B. 22. Januar 1696.

[8]) Volm. B. B. 16. April 1769.

[9]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.

[10]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.

[11]) St. B. B. 11. Juli 1817. 4. März 1813. Volm. B. B. 4. Juli 1676

[12]) Stockh. B. B. 16. Nov. 1706.

[13]) a. a. O. 18. Mai 1705. 25. April 1723.

[14]) Hüst. B. B. 5. Juni 1744. 23. Juni 1745: „Extractus Catastri Civitatis Gesicensis."

[15]) Hüst. B. B. 7. Aug. 1741 u. s. o.

alte beständige fohr befunden"[1]) wurde, war der Streit meist entschieden. So war die Sandfurche das gewöhnliche Beweismittel, und wenn daher ein Abpflüger „zu bedeckung seines verbrechens die in der schnath befindliche sant- und scheidefohr aus dem grunde ausgepflüget", so wurde er „wegen dabey erzeigten frevell und arglist" scharf bestraft.[2]) Wenn jedoch Korn auf dem Felde stand, unterblieb die Untersuchung, weil „im grossen roggen sich nicht graben lasset".[3]) Wenn aber ohne Wissen der Bauerschaft „partes vorher wieder baurrecht in der erde nachgesuchet" hatten,[4]) wurden sie wegen „eigenrichterlich nachgesuchter und nachgegrabener sandtfuer" bestraft.[5]) Konnte auf diese Weise eine sichere Grenze nicht gefunden werden oder wollten sich die Parteien dabei nicht beruhigen, so wurde zur Abmessung geschritten. Dabei ging man von einer in der Nähe gelegenen feststehenden Schnad aus.[6]) Ebendeshalb „musten, wan der augenschein genaw genohmen werden sölte, alle nachbahren und interessenten benennet und darzu citirt werden".[7]) Von hier aus wurde dann „durch den geschworenen Landmesser"[8]) „in twers (= quer) unt langk mitt der Massruhten ab- und zugemessen"[9]) und das, was „nach überschlagh der ruthe befunden" war,[10]) mit der in den Urkunden angegebenen Grösse verglichen. Ausserdem wurde gelegentlich die Grenze bestimmt „nach ausweis des Mistes, sintemahlen des Klägers Stück mit Mist bestrewet, des Beklagten landt aber nicht gedünget war",[11]) oder wenn der Angeklagte „zuvordrist den roggen mit der sichell abgeschnitten, wie solches die umgewendeten fohren nachwiesen".[12]) Darauf war „nach alter ob-

---

[1]) Volm. B. B. 21. Mai 1712.

[2]) a. a. O. 20. März 1721.

[3]) a. a. O. 28. Juli 1734.

[4]) Volm. B. B. 30. Juni 1706.

[5]) Stockh. B. B. 28. Februar 1706.

[6]) St. B. B. 4. März 1813.

[7]) Volm. B. B. 23. Januar 1703.

[8]) Stockh. B. B. 4. Juni 1707.

[9]) Volm. B. B. 4. Juli 1676. Stockh. B. B. 5. Febr. 1703: „mit der ruthen abgeschlagen."

[10]) Stockh. B. B. 4. Juni 1707.

[11]) a. a. O. 23. Aug. 1701.

[12]) Volm. B. B. 16. Mai 1709.

servantz die übermass abzustechen",[1]) die „mitt büschen,[2]) rutten oder stöcken zugestochen[3]) undt Klägeren beyzupflügen befohlen"[4]) wurde. Auf Wunsch wurde zwischen den Parteien „zu verhütung weiteren streits eine schnadefoer gelegt"[5]) oder die Grenze „mitt pfählen abgezeichnet" und die Parteien „in erbliche immerwehrende richtige possession und besitz gesetzet."[6]) Wenn von dem Angeklagten diese Grenzzeichen „wieder zugeworfen und die Stöcke ausgezogen" wurden, dann musste der Holzgraf „mit dem Knecht wieder dahin gehen, nochmahl graben und zustechen".[7]) Der Delinquent wurde „wegen ausziehung der ruthen in 1 goltgld deklarirt".[8]) Um das Verfahren abzukürzen, pflegte der Bauerknecht das abgepflügte Land am Tage vor der Besichtigung schon abzustechen.[9]) Stellte sich bei der Besichtigung heraus, dass „Kläger ohngebührlich geklaget"[10]) und „nicht befugt zu klagen",[11]) so musste er die Kosten zahlen und wurde „in (etwa 12 gr.) brüchte fellig erklehrt",[10]) „weilen er seine Klachte nicht justificirt".[12]) Ueber die Grenzregulierung wurde „dem befinden nach ad protocollum referirt".[13]) Von diesem Protokoll stand den Interessenten eine Kopie zu.[14])

Auf Grund dieses Referates wurde das Urteil gesprochen. Gewöhnlich „sollte bey nechster Zusammenkunft der baurschaft hierüber statuirt werden, was billig und rechtens",[15]) und bei den jährlichen Bauergerichten wurden die Delinquenten „wegen begangenen Excessus vorgefordert und angewiesen, bis (zur

[1]) a. a. O. 10. Juli 1712.
[2]) a. a. O. 26. Juni 1731.
[3]) Stockh. B. B. 7. Sept. 1685.
[4]) a. a. O. 30. Okt. 1723.
[5]) a. a. O. 26. Okt. 1702.
[6]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[7]) Stockh. B. B. 25. Juni 1785.
[8]) Hüst. B. B. 23. Aug. 1706.
[9]) Stockh. B. B. 12. Juli 1686.
[10]) a. a. O. 9. Juli 1726.
[11]) Volm. B. B. 9. Aug. 1713.
[12]) a. a. O. 2. Juli 1728.
[13]) a. a. O. 6. Juni 1722. Hüst. B. B. 3. Juni 1744.
[14]) Volm. B. B. 11. Februar 1714.
[15]) Stockh. B. B. 14. Mai 1704.

Entscheidung) einen abstand zn nehmen".[1]) Sonst wurde das Urteil von dem Holzgrafen nnd den Brachstechern,[2]) auch wohl von „versamleten alten und neyen Brachstechern in des Holzgräfen Behausung"[3]) gefällt. Waren die Verurteilten anwesend, so wurde ihnen das Urteil „in faciem publiciert",[4]) sonst war es ihnen „per famulum zu hinterbringen"[5]) und „sogleich anzukündigen".[6]) Bei Anwesenheit der streitenden Parteien mussten beide nach Verkündigung des Urteils „vor der bänrschaft stipulato sich freundnachbarlich zu halten angeloben".[7]) Es scheint auch, als hätte der Holzgraf allein das Urteil sprechen können. Denn die Strafen, die auf Abpflügen gelegt wurden, waren durch das Herkommen fest bestimmt, und der Holzgraf brauchte also nach dem Referate der Brachstecher nur die allgemeine Norm auf den angezeigten Fall anznwenden. Auf jede abgepflügte Furche war als Strafe eine Tonne Bier oder ein Goldgd festgesetzt, also z. B. auf 4 Furchen „altem Gebrauch nach vier Tonne bier oder 4 goltgd".[8]) Ausserdem mussten für jeden Fall 4 gr. an den Holzknecht gezahlt werden,[9]) so dass jemand, der bei derselben Gelegenheit in 2 Fällen verurteilt war, 8 gr. geben musste.[10]) Daneben musste der Verurteilte die in den einzelnen Fällen verschieden bemessenen „Augenscheinskosten" bezahlen,[11]) die entweder unter die Brachstecher verteilt[11]) oder von der gesamten Kommission bei dem Vormund verzehrt wurden.[12]) War durch das Abpflügen dem Kläger Schaden zugefügt, so wurde das Urteil gesprochen „salvo damno illato",[13]) und der Verurteilte musste die auf dem abge-

---

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1723. Hüst. B. B. 28. Juni 1707.
[2]) Volm. B. B. 26. Juni 1731.
[3]) Stockh. B. B. 19. Dez. 1805.
[4]) Hüst. B. B. 10. Februar 1706.
[5]) Stockh. B. B. 9. Juli 1726.
[6]) Volm. B. B. 3. Nov. 1695.
[7]) a. a. O. 27. Sept. 1684.
[8]) Stockh. B. B. 23. März 1699 u. s. o.
[9]) Hüst. B. B. 3. Nov. 1745 u. s. o.
[10]) Stockh. B. B. 7. Februar 1706.
[11]) a. a. O. Frühjahr 1777. Stockh. B. B. 17. Nov. 1706: „Ausgangskosten".
[12]) Volm. B. B. 27. Sept. 1684.
[13]) Hüst. B. B. 16. Februar 1729.

pflügten Lande „aufstehende früchten unabgethan unt einerndtendt alınstehen lassen".[1]) Bei der Verurteilung kam nicht in betracht, ob das Abpflügen „nur in den stopfeln und nicht zur saeth geschehen",[2]) oder ob die abgepflügten Furchen von dem Delinquenten unbenutzt geblieben waren.[3]) Wenn dagegen das Land „nur etwas angepflüget"[4]) war oder „befunden wurde, dass das abpflügen von alters her geschehen, wurde beklagter nicht straffällig befunden".[5])

Diese Strafe von 1 Th. für die Furche konnte ermässigt, „mitigiert"[6]) werden. Der Angeklagte wurde regelmässig „wie gebräuchlich in (etwa 5 goltgl.) straf deklarirt undt darauf zu accordiren angewiesen",[7]) d. h. er hatte das Recht, um Ermässigung der Strafe zu bitten. Meist wurde von dem Verurteilten selbst accordiert und „die ihme diktirte straf auf (eine niedrigere) gethetiget".[8]) Doch war es auch Sitte, dass er ein Mitglied „zum Vorsprechen begehrte"[9]) und ihn zum Holzgraf schickte, um für ihn zu accordieren.[10]) Dieser oder auch mehrere „bürgen erschienen ad protocollum, boten (eine gewisse Summe) und bathen, ihren pupillum dafür diesmal passiren zu lassen".[11]) War die gebotene Summe annehmbar, so wurde die Strafe „auf vieles anhalten dafür belassen",[11]) hatte aber der Verurteilte „zu geringe sich erbotten, wurde er deshalber wieder abgewiesen".[12]) Dann wurde ihm „die straf ex officio angesetzt"[13]) und er „ohnabdinglich gebrüchtet".[14]) Der Verurteilte erschien,

[1]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[2]) a. a. O. 25. Aug. 1712.
[3]) Stockh. B. B. 10. Sept. 1787.
[4]) Hüst. B. B. 30. Okt. 1706.
[5]) Stockh. B. B. 16. Juli 1725.
[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1704.
[7]) Volm. B. B. 3. Februar 1691.
[8]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1683.
[9]) Volm. B. B. 18. Januar 1685.
[10]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[11]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[12]) Volm. B. B. 18. Januar 1685. St. B. B. 29. Okt. 1781: „Da ein solches anbieten gantz minechtig (= geringschätzig), ex officio die Brüchten anzusetzen".
[13]) Volm. B. B. 29. Aug. 1720.
[14]) a. a. O. 24. Aug. 1697. Hüst. B. B. 10. Nov. 1706.

um zu accordieren, manchmal recht spät nach dem Urteil, sogar 2—3 Jahre später.[1]) Die Strafe wurde „auf inständiges anhalten“[2]) oft ganz erlassen oder doch bedeutend gemildert, wenn besondere Gründe diese Milde angezeigt erscheinen liessen. Eine Frau kam mit einer geringen Strafe davon „in Ansehung der mit ihrem Man ausgestandener schwerer Krankheit und dieserhalb verwendeter vieler Kosten“,[3]) ein Mann „wegen seines miserabelen zustandes“[4]) und „in ansehung seines Alters“,[5]) oder „weilen es schlechte Zeiten seien“,[6]) auch „in ansehung, dass er das land zum erstenmahl gesahmet, er auch gebrechlich“,[7]) oder „in ansehen das laudt schlegt seie“,[8]) einem andern „nach anlobung der besserung ex causis moventibus in ansehung seines unglücks mit den Kindern“[9]) oder „da er seine schuldt freywillig bekandt“[10]) oder „ob simplicitatem“[11]) und einer Frau gar, damit „sie mit dem Mane in ruhe bliebe“.[12])

Für den Frevel und die dadurch verwirkte Strafe haftete der Täter, bei Abmähen also der Mäher,[13]) bei Abflügen der Pflüger,[14]) ganz ohne Rücksicht darauf, ob er auf eigenem oder fremdem Lande gearbeitet hatte. Es wurde allerdings gelegentlich der Besitzer des Landes, für den ein anderer gepflügt hatte, wegen des Abpflügens bestraft, aber dann nur „salvo regressu gegen sein pflüger“,[15]) der ihm die Strafe ersetzen musste. Wenn jedoch der Pflüger „auf befehl des (Besitzers) das Umbpflügen tun müssen“, wurde der Besitzer bestraft.[16]) Wenn ein des Orts nicht kundiger Pflüger sich über die Grenze bei einem andern

[1]) Nach einer Zusammenstellung von 1778—1785 im Stockh. B. B.
[2]) St. B. B. 22. Januar 1696.
[3]) Hüst. B. B. 5. Nov. 1717.
[4]) Volm. B. B. 19. Februar 1725.
[5]) St. B. B. 16. Okt. 1690.
[6]) a. a. O. 17. Aug. 1685.
[7]) a. a. O. 10. Juli 1712.
[8]) a. a. O. 24. Aug. 1718.
[9]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1683.
[10]) Volm. B. B. 24. Aug. 1712.
[11]) Hüst. B. B. 1. Okt. 1704.
[12]) a. a. O. 24. Juni 1704.
[13]) Volm. B. B. 15. Sept. 1685.
[14]) Hüst. B. B. 29. Juni 1721.
[15]) a. a. O. 10. Nov. 1706.
[16]) Stockh. B. B. 12. Juni 1707.

erkundigt hatte und falsch unterrichtet worden war, so „sollte er, so ferne er den Mann, so ihme das gesagt nnd abpflügens befohlen, nambhaft machen konte, der straf erlasen sein“.[1]) Die gleichen Grundsätze fanden Anwendung, wenn der Kneeht eines Besitzers abgepflügt hatte. Der Herr erklärte, dass „sein Knecht solches gepflüget hätte, nndt wen selbiger abgepflüget, mögte davor stehen“,[2]) und der Knecht wnrde auch bestraft.[3]) Um sich die Strafe zu sichern, pflegte die bauerschaft dem Herrn zu „befehlen, seinen Knecht kein lohn zu geben, bis er accordiert“ hätte,[3]) oder sie liess sich den Rest des Lohnes, z. B. ein Paar Schuhe und 30 gr. zur Sicherheit übergeben.[4]) Weil aber der Herr „doch vor seinen Knecht stehen musste“,[5]) wurde er „salvo regressu gegen seinen Knecht zum accordiren angewiesen“.[6]) Wenn „der Knecht schon abgegangen gewesen“, wurde der Herr milde bestraft,[7]) oder ging straflos aus, wenn „sein voriger Knecht ihm ohnlangst ans dem Dienst nnd in hollandt gangen war und er von selbigem nichts in handen hatte“.[8]) Andererseits war der Knecht nicht strafbar, wenn „sein Herr dabey gewesen und solches (Abpflügen) wohl gesein“,[9]) oder wenn er es gar befohlen hatte, „sintemahl einem Bauergliedt nicht gebühret, eigenrichterlich seines Nachbarn Landt zu begehren undt das Abpflügen seinem Knecht zu befehlen“.[10]) Für die Kinder haftete der Vater, wenn anch eine gelinde Bestrafung des Vaters eintrat, weil „seine Kinder bey seiner Bettlägerigkeit das pflügen gethan“,[11]) oder weil er während dieser Zeit beim Grundherrn „in Herrendienste war“.[12])

[1]) a. a. O. 25. Sept. 1686.
[2]) Hüst. B. B. 20. Sept. 1705.
[3]) Stockh. B. B. 29. Okt. 1695.
[4]) a. a. O. 25. Aug. 1697.
[5]) Volm. B. B. 26. Aug. 1731.
[6]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1701. Volm. B. B. 3. Februar 1711.
[7]) Volm. B. B. 12. Febr. 1725.
[8]) Hüst. B. B. 7. Juli 1722.
[9]) Volm. B. B. 29. Aug. 1728.
[10]) Hüst. B. B. 28. Okt. 1705.
[11]) a. a. O. 29. Juni 1721.
[12]) a. a. O. 26. Okt. 1717.

Die Allmende

Bei der Ausscheidung der Huden aus den bisher einheitlichen Markgenossenschaften fiel ihnen die Gemeinweide zu, die gesamte übrige Allmende behielten die Bauerschaften. Zuächst gehörten ihnen alle Wege, die sog. Triften, wie die Krumme Trift,[1]) Stockmar Trift,[1]) Hüster Trift[2]) usw., und ebenso die kleineren Wege,[3]) ausserdem alle öffentlichen Plätze wie „der freye stuhl"[4]) und die früheren Dorfgerichtsplätze,[5]) die Linden,[6]) das Land, auf dem früher die Warten oder Heiligenhäuschen standen,[7]) Steinbrüche,[8]) Landwehren[9]) usw. Vor allem blieben Allmende die weniger fruchtbaren Stellen der Mark, die sog. Kleyländer,[10]) der Dreisch,[10]) die Heiden,[11]) die überhaupt nicht in Kulter genommen wurden, so dass Volmede noch 1804 „einen grossen plaz Ackerland öde liegen" hatte[12]) und Stalpe 1817 etwa 60 Morgen Heideland nicht unterbringen konnte.[13]) Dann gehörte den Bauerschaften auch das sog. Oed- und Unland, z. B. Teiche,[14]) ferner die winzigen Stücke, die bei der Aufteilung des Landes zwischen den Gewannen und sonst übrig geblieben waren, die kleinen „Ekksken",[15]) Streifen Landes, die an den Parzellen entlang liefen, sog. „Uebermasse",[16]) die Anwenden, z. B. „anwands halbe morgen",[17]) usw. Die meisten in den Gewannen liegenden Besitzungen haben die

---

[1]) Stockh. B. B. 1792.
[2]) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
[3]) a. a. O. 24. Aug. 1695.
[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1714.
[5]) St. B. B. 24. Aug. 1702.
[6]) z. B. Stockh. B. B. 1822.
[7]) a. a. O. 23. Juli 1817.
[8]) St. B. B. 29. Aug. 1790.
[9]) a. a. O. 21. Nov. 1785.
[10]) Stockh. B. B. 28. Dez. 1806.
[11]) St. B. B. 10. Juni 1820.
[12]) Volm. B. B. 30. Sept. 1804.
[13]) St. B. B. 17. März 1817. Ueber einen Churfürstl. Befehl, diese Länder in Cultur zu nehmen, siehe Anlage IV.
[14]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1695.
[15]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[16]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[17]) Volm. B. B. 30. Okt. 1811.

Bauerschaften jedoch dadurch erhalten, dass herrenloses Gut ihnen als Eigentum zufiel. Es war allgemeiner Grundsatz, dass Land, für das sich kein Herr nachweisen liess, der Banerschaft gehörte.[1]) Daher verlangtc sie z. B. von den gegenwärtigen Inhabern eines Gartens, „ihr beweistumb zu produciren oder der baurschaft denselben abzntretten",[2]) und wenn einer schon 12 Jahre ein Stück Land genutzt hatte, aber keinen Besitzer nennen konnte, so musste er der Bauerschaft davon Pacht zahlen.[3]) Wenn sich dann nachträglich von solchem verpachteten Lande ein Eigentümer fand, mnsste es ihm wiedergegeben werden,[4]) und wenn ein Käufer eincs Gutes dartun konnte, dass aus dem Kanfbrief „zu ersehen war, dass zu diesen Guth ein fünfgarth gehoren thäte, welches die Bauerschaft (eincm Pächter) untergethan, so begehrte cr, ihme solches zn seiner disposition frey liggen zu lassen".[5]) Auf diese Weise waren die Bauerschaften, besonders Stockheim zu recht erheblichen Besitzungen gekommen, die sowohl Ackerland wie Wiese umfassten und entsprechend dem Ursprung in der ganzen Bauerschaftsmark zerstreut lagen.[6]) Dieser Besitz gehörte den Bauerschaften „jnre dominii directi".[7]) Sie benutzten ihn nnr zu einem geringen Teile selbst. Sie liessen gelegentlich einzelne Wege besäen nnd das „Korn anf den zugesecheten Wegen"[8]) entweder auf dem Halme „plus offerenti verkaufen"[9]) oder zunächst durch die Brachstecher mähen und dann versteigern.[10]) Einzelne Stücke hatten die Beamten der Bauerschaft in Besitz, z. B. der Banerknecht mehrere Parzellen.[11]) Das meiste Land wurde von der Banerschaft verpachtet. Die Wege wurden in der Weise ausgetan, dass sie „alle 6 Jahr zweimal besamet, die übrigen

[1]) a. a. O. 7. Januar. 1685.
[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1685.
[3]) a. a. O. 25. Aug. 1683.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1704.
[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1746.
[6]) Stockh. B. B. 1692.
[7]) a. a. O. 30. Juli 1726.
[8]) a. a. O. 19. Aug. 1731.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1622.
[10]) a. a. O. 24. Aug. 1711.
[11]) Volm. B. B. 30. April 1809.

4 Jahr zum allgemeinen Trift- nnd Fahrweg gebraucht" werden sollten.[1]) Gewöhnlich wnrde Land „brockzeitlich" d. h. anf sechs Jahre verpachtet.[2]) Der Pächter hatte nur in den fünf Jahren, da das Land bestellt wnrde, die Pacht zn zahlen,[3]) nicht in dem Brachjahr.[4]) In diesem sechsten Jahre war „ehr verbnnden, anfs neue sich anzngeben nndt recognitionem zn prästiren",[4]) d. h. für das Brachjahr musste er den sog. Weinkanf zahlen, der grösser[5]) und kleiner[6]) als die jährliche Pachtsumme sein konnte. Das Jahr, wo der Pächter „primam pachtam solvit oder zahlt", wnrde bei der Verpachtung besonders angegeben. Bei der Uebernahme pflegte der Pächter „sich vorzubehalten, dass er nach verflossenen 5 Jahr die Denuntiatio oder das jns prothemysios vor andern her behalten wolle".[7]) Die Wiesen wnrden meist anf 1 Jahr verpachtet.[8]) Daneben wurden Aecker grösseren und geringeren Umfangs auf Lebenszeit eines Pächters, „auf sein lebtag"[9]) oder „ad dies vitae"[10]) ansgetan, meist auch auf Lebenszeit seiner Frau.[11]) Wer so „anf sein nnd seiner Gattin Lebzeiten bemeyert" war,[12]) mnsste „davon jährlich nndt alle Jahr nnerachtet der Brache" Pacht zahlen[12]) nnd ein „vergnüglich landeminm als ein (gewisses Mass) wein" geben.[13]) Gewöhnlich wurde nach dem Tode des Pächters mit dem betr. Stück „sein nnmündiger Sohn ex nova gratia auf seine lebtagh gleich seinem Vatter bemeyert".[14]) Das gepachtete Land konnte von dem augenblicklichen Besitzer mit Genehmigung der Banerschaft an einen andern verkauft

[1]) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
[2]) Hüst. B. B. 9. Nov. 1704.
[3]) St. B. B. 6. März 1819.
[4]) Hüst. B. B. 24. Juni 1712.
[5]) a. a. O. 25. Juni 1704.
[6]) a. a. O. 25. Juni 1705.
[7]) Hüst. B. B. 25. Juui 1704.
[8]) St. B. B. 30. März 1827.
[9]) Stockh. B. B. 25. August 1706.
[10]) a. a. O. 19. Aug. 1708.
[11]) Volm. B. B. 18. Juni 1700.
[12]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1695.
[13]) Hüst. B. B. 23. Juli 1703.
[14]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681. 25. Jauuar 1705.

werden.[1]) Wenn die Pacht zwei[2]) oder drei[3]) Jahre nicht gezahlt wnrde, war der Meier entsetzt. Ausserdem wnrde Land „erbmeyerstättisch"[4]) oder „in Erb Meyer statt verliehen",[5]) wofür der Meier „jährlich, es seye bracke oder nicht, (die Pacht) liefern" sollte,[6]) und zwar „dergestalten, dass wan er den jährlichen Canonem davon ins dritte jahr anschwellen lassen würde, (das Land) der Bauerschaft wieder heimbgefallen sein söllte".[7]) Weiter wurde bedingt, dass „die Erben nach seinem Thott der Bauerschaft mit einem newen Weinkauf verfallen, nnd solche zn thetigen schuldig sein sollen",[8]) und es musste das Versprechen gegeben werden, das Land „ohne Vorwissen der Banerschaft nicht zn ?, zu versetzen oder zn verkanfen".[8]) Die verpachteten Aecker dnrften nicht geteilt werden, nnd wenn ein Meier ohne Testament starb, entschied das Los nnter den Erben.[9]) Starb der Meier ohne direkte Nachkommen, so fiel das Land der Bauerschaft wieder anheim.[10]) Ueber die Bemeiernng wnrde ein Meierbrief ansgestellt, der vom Holzgraf allein oder mit den Brachstechern unterschrieben wurde.[11]) Statt des Meierbriefs genügte anch ein Auszug des betr. Protokolles im Bauerschaftsbuche.[12]) Schliesslich wurde auch bei grösseren Komplexen jedem Bauerschaftsmitgliede ein Teil, etwa ein Morgen überlassen, wovon jährlich eine geringe Entschädigung an die Bauerschaft gezahlt werden musste.[13])

Bei den Verpachtnngen hatten die Mitglieder den Vorzug, „znmahlen ein Bauerngeliet der neigste" war.[14]) Es wurde so-

[1]) a. a. O. 21. Aug. 1763.
[2]) Hüst. B. B. 23. Juli 1705.
[3]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681. St. B. B. 24. Aug. 1741.
[4]) a. a. O. 17. Okt. 1818.
[5]) a. a. O. 23. Juli 1817.
[6]) Hüst. B. B. 21. Dez. 1731.
[7]) Stockh. B. B. 21. Aug. 1763.
[8]) Hüst. B. B. 20. Februar 1706.
[9]) Stockh. B. B. 24. April 1723.
[10]) Volm. B. B. 5. Mai 1835.
[11]) a. a. O. 4. Aug. 1827.
[12]) a. a. O. 21. August 1763: „ist loco eines Meyerbriefes demselben Extractus hujus protocolli mitzuteilen verstattet worden."
[13]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682.
[14]) Volm. B. B. 24. Aug. 1725.

wohl das schon in Kultur genommene als auch das noch öde Land, das noch „umgebrochen" werden musste, verpachtet.[1]) Die Pächter waren gehalten, dass „keiner sein unterhabendes Lande öhde liggen lassen sollte",[2]) wenn es geschah, wurde der Meier bestraft.[3]) Wenn die Pacht mehrere Jahre lang nicht gezahlt war, sollte „auf das genawste alle Satisfaktion nachgesuchet und dahrzu durch rechtliche mittel vermögt werden".[4]) Es wurden die aufstehenden Früchte mit Beschlag belegt,[5]) oder wenn das Land abgeerntet werden sollte, wurde ein Fuder Getreide weggenommen, in ein Haus gefahren und gedroschen.[6]) Doch wurde häufig ein Teil der Pachtsumme erlassen, weil dem Pächter sein Haus abgebrannt,[7]) weil „er wegen Dürre das Land nicht hatte nutzen können",[8]) weil „er von dem Lande wegen Mausefrass nichts bezogen hatte",[8]) „wegen der schlechten und geldlosen Zeiten und da Comparent viele Arbeit an dem Grundstück gethan habe",[8]) weil „kränkliche Umstände, die er seit 6 Jahren gehabt, ihn in seinem Haushalt zurückgesetzt hatten",[8]) „wegen seiner bekanntlichen Unglücksfälle und weil es der Mühe nicht lohnte, in den betreffenden Ländern zu ärnten",[8]) oder weil das gepachtete Land „in gebührenden Zuschlag nicht konnte gehalten werden, und ihm nicht konnte zu nutz kommen".[9])

Der wichtigste Teil der Allmende war der Wald, der zunächst Brenn- und Bauholz lieferte und vor allem zur Schweinemast benutzt wurde.

Von den Bauerschaften besassen an Wald: Stalpe das Stälperhölz, etwa 270—280 Morgen gross,[10]) Stockheim ein Schlagholz am Rosengarten, an hohem Gehölz den Leimenbusch,

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. Stockh. B. B. 29. April 1787.
[2]) Volm. B. B. 24. Juni 1721.
[3]) Hüst. B. B. 9. Nov. 1704.
[4]) a. a. O. 25. Juni 1704.
[5]) a. a. O. 24. Juni 1740.
[6]) Volm. B. B. 2. Dez. 1722.
[7]) Stockh. B. B. 20. April 1825.
[8]) a. a. O. 30. April 1826.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1660. Nach dem siebenjährigen Kriege (St. B. B. 2. Dez. 1773) konnten die Bauerschaftsländer „wegen Abgang deren pferden nicht elocirt werden".
[10]) Geseker Huden. S. 74.

Immenbusch und Brackenbusch,[1]) Volmede 42 Morgen hohes Eichengehölz,[2]) Hüstede 80 Morgen Erlenholz,[3]) aber keinen Hochwald, so dass kräftiges Holz bei Bedarf von andern Bauerschaften erbettelt werden musste.[4]) In diesen Wäldern waren die Huden weideberechtigt.[5]) Ausserdem hatten die Bauerschaften auf den Brüchen der Huden das Bepflanzungsrecht,[5]) ebenso gehörten ihnen die auf den Triften stehenden Bäume.[6]) Einen unbedeutenden Besitz bildeten die auf den Wegen wuchernden Dornen,[7]) Hecken in dem Felde[8]) und auf feuchte Stellen gepflanzte Weiden.[9])

Das Schlagholz wurde gehauen, wenn es „hauwisch" geworden war,[10]) gewöhnlich alle 10 Jahre.[11]) Zuweilen wurde das aufstehende Holz verkauft,[12]) und zwar entweder öffentlich[13]) oder nur an die Mitglieder versteigert.[14]) Bei öffentlicher Versteigerung wurde der Verkauf in beiden Pfarrkirchen bekannt gemacht[15]) oder an die Kirchtüren geheftet.[16]) Gewöhnlich wurde „von sambtlicher citirter auch erschienener baurschaft concludirt, (das Holz) gesambter Hand zu hauwen undt zu partiren".[17]) Deshalb sollte „ein jeder einen tauglichen Holtzhauer schicken und vor der (betreffenden) pforten glock 6 uhr erscheinen lassen"[18]) oder „einen capabelen Mann stellen und in des Vormunds Behausung mit einer scharfen Barte er-

---

[1]) Nach verschiedenen Notizen aus Stockh. B. B.
[2]) Stockh. B. B. 9. Juni 1809.
[3]) Geseker Huden. S. 73.
[4]) Volm. B. B. 18. Januar 1685.
[5]) Geseker Huden. S. 73ff.
[6]) Stockh. B. B. 1677. St. B. B. 18. Februar 1822.
[7]) Hüst. B. B. 10. Febr. 1707.
[8]) a. a. O. 26. Juni 1710.
[9]) Stockh. B. B. 8. Mai 1830. 6. April 1836.
[10]) a. a. O. 6. Januar 1694.
[11]) a. a. O. 15. März 1828.
[12]) a. a. O. 14. Nov. 1703. 20. Aug. 1713.
[13]) a. a. O. 28. Dez. 1812.
[14]) St. B. B. 20. Nov. 1828. 10. April 1829.
[15]) Volm. B. B. 18. März 1811.
[16]) Holth. B. B. 27. Aug. 1820.
[17]) Stockh. B. B. 6. Jannar 1694.
[18]) Hüst. B. B. 15. Nov. 1717.

scheinen".[1]) Wenn das Holz „abgestemmet gewesen, wurde es in gleiche Teile oder haufen gesetzet und folgendts verloset".[2]) Zum Abholzen musste jeder antreten oder einen Vertreter schicken; nur sie erhielten Holz: „die übrige haben keine Hawers geschickt, also haben solche auch keine Nummeren bekommen".[3])

Von dem Hochwald wurden die nutzlosen Bäume versteigert, z. B. „eine hohle Eiche, worin ein Bienenstock war",[4]) oder ein Baum, „welchen der Umsturz drohte und durch und durch verbrannt war".[5]) Gewöhnlich wurden darin Bäume zu Bauholz gehauen. Die Regelung des Holzhaues im Hochwald unterlag den Bestimmungen der gesamten Bauerschaft, die bei dem jährlichen Gerichte entschied, ob und wie viele Bäume gehauen werden sollten. Es durfte „ausser der Bauerkonvention und allerseiths bewilligung kein Holz verschenkt werden",[6]) und daher wurde von Stockheim „juxta conclusum burschapiae in der Bauerschaft extra festum Barthol. vor der jüdischen Pfordte einen Baum zu verehren supplicant abgewiesen".[7]) Daher sollte bei Gesuchen der Holzgraf „nie darauf decretieren, dass solche jedem baurgliede zur genehmigung präsentirt werde, sondern derselbe sollte die Sache zur volligen zusammenkunft aufschieben".[8]) In dringenden Fällen sollte der Holzgraf mit den alten und neuen Brachstechern selbständig in dieser Angelegenheit vorgehen können.[8]) Wenn der Holzgraf allein einen Baum verschenkt hatte, musste er vor versammelter Bauerschaft um Amnestie bitten: „weilen dieses eine nothsache gewesen, so würden sämbtliche baurglieder dagegen nichts einzuwenden haben".[9]) Also nur von gesamter Bauerschaft bei dem jährlichen Bauergericht durften Gesuche um Holz genehmigt werden. Der Bittsteller musste „ein unter-

---

[1]) Holth. B. B. 12. Nov. 1808.
[2]) a. a. O. 20. Nov. 1747. 13. Dez. 1717.
[3]) Volm. B. B. 9. Februar 1780.
[4]) Stockh. B. B. 1832.
[5]) St. B. B. 12. Juni 1813.
[6]) Volm. B. B. 29. März 1711.
[7]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1727.
[8]) Volm. B. B. 30. Mai 1808.
[9]) a. a. O. 12. August 1780.

dienstliches Memorial mit bitte um Erlangung eines Baumes übergeben",[1]) das er gelegentlich schon vorher „durch einige der vornembsten H. Erbten hiesiger baurschaft kraft unterschriebener Handt salvo praejudicio conclusi consentiren"[2]) liess. Die Gesuche wurden besonders bewilligt bei „grund- oder haubtbau",[3]) „in ansehen (der Bittsteller) sein niedergelegtes Haus zum ziehrath der Stadt aus dem Grunde new erbauen liesse."[4]) Gewöhnlich wurden Bitten um Ueberlassung eines oder mehrerer Bäume nach einer Feuersbrunst vorgebracht. „Nachdemahlen den 30. Sept. (1699) abents umb 8 Uhr in der Kuhestrasse in Stoffel Magnus Haus ein feur aufgangen undt bis zur Mülenpfordten zu 52 heuser eingeäschert, so wurde auf anhalten der verbranten leuhte von der baurschaft placidirt und concludirt den armen leuthen mit etwas bawholtz zu verhelfen undt denjenigen so grosse heuser wider bauwen würden proportionaliter bawholtz anzuweisen."[5]) Dabei „sollten dan die baurglieder den Vorzug haben".[6]) Wenn „das Gehöltz gahr verhauen"[7]) war, wurden die Bittsteller „vor diesjahr zur gedult verwiesen".[8]) Wenn das Gesuch von der Bauerschaft genehmigt war, ging ein Beauftragter mit dem Holzknecht in den Wald und suchte einen passenden Baum aus,[9]) der „angeplackt" wurde, so dass „die merckmahle der bauerschaftlichen plackackse" zu sehen waren.[10]) Dafür musste das sog. „Stammgeld" gezahlt werden.[11]) Die Bäume wurden meist verschenkt, höchstens „ein billiges Taxat" erhoben.[12]) Wenn aber

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1700. 22. Aug. 1717: „übergab dienstgehorsambstes Memorial undt bitte."

[2]) Volm. B. B. 25. Juni 1722.

[3]) a. a. O. 31. Aug. 1732.

[4]) a. a. O. 20. März 1721.

[5]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1699.

[6]) a. a. O. Ferner Stockh. B. B. 20. Aug. 1713.

[7]) Volm. B. B. 24. Aug. 1721.

[8]) a. a. O. 24. Aug. 1725.

[9]) St. B. B. 12. Januar 1811.

[10]) Stockh. B. B. 4. März 1810. Ebenda: „merckmahle der Plackung". Volm. B. B. 18. April 1826: „mit einem Placken bezeichnen." 3. Nov. 1826: „mit dem Waldhammer bezeichnen."

[11]) St. B. B. 17. Februar 1819.

[12]) Stockh. B. B. 24. April 1824.

ein geschenkter Baum der Angabe zuwider nicht zum Hausbau verwendet wurde, musste er bezahlt werden,[1]) und war er einem Bittenden „zu dachlatten verehret und hatte selbiger das haus mit stroh bedecket, so wurde ihm Zeit gegeben, intra annum et diem pfannen auf den tag zu schafen, widrigenpfahls den Baum vor 6 Th. bezahlen sollte“.[2]) Ebenso durften die an die Bauerglieder verkauften Bäume „nicht ausser denen baurgliederen hinwieder verkaufet werden“. Wer dagegen fehlte, wurde bestraft und bei späteren Verkäufen ausgeschlossen.[3]) Wenn ein Baum ohne Erlaubnis der Bauerschaft gehauen war, wurde er dem Delinquenten genommen und entweder vor einem Tore[4]) oder auf dem Markte[5]) niedergelegt, wo er versteigert wurde.[6])

Bei der grossen Bedeutung der Wälder waren die Bauerschaften darauf bedacht, sie möglichst zu schützen. Deshalb waren einzelne Wälder mit Gräben umzogen, um das Vieh fern zu halten, und durch einen Schlingbaum abgeschlossen. Der Schlüssel dazu wurde von der Bauerschaft bewahrt und nur auf Bitten jedesmal herausgegeben.[7]) Das gehauene Schlagholz wurde mit einem Zaun umgeben, damit die neu ausschlagenden Stämmchen nicht von dem Vieh vernichtet würden.[8]) Wenn ein Gehölz „durch Windtsturm undt den verbrannten leuthen geteilten bäumen gantz verhauwen und verdorben“ war,[9]) so wurde von der Bauerschaft „zu anwacksung junger Eigen concludirt gemelten busch ad 2 brachzeiten zu verschonen und allen und jeden kuhe hirten, scheferen, schweinehirten, kuhe- und pferdehüteren, auch sonst jeder manniglichen bey 20 goltgl. straf anbefohlen, sich nicht allein des hütens und weidens, sondern auch grasschneidens oder meyens auf 2 brackzeiten in gedachten busch zu enthalten“.[10]) Der Kuh-

[1]) St. B. B. 10. April 1829.
[2]) Stockh. B. B. 26. Aug. 1703.
[3]) St. B. B. 11. Mai 1791.
[4]) a. a. O. 16. Juli 1818.
[5]) Stockh. B. B. 30. Dez. 1780.
[6]) a. a. O. 28. Dez. 1816.
[7]) Volm. B. B. 11. März 1711.
[8]) Hüst. B. B. 20. Nov. 1717.
[9]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1705.
[10]) a. a. O. 4. Aug. 1702.

hirt, der zeitweilig in den Wäldern hütete, durfte deshalb auch keinen „siegen Bock“ mitnehmen.[1]) Waren junge Bäume auf die gehauenen Stellen zu pflanzen, so „gingen sambtliche baurschaften auf geschehene Citation zum busch uud rotteten daraus ettliche eichen und pflanzten selbige sofort auf die baueröhrde, drift und im holz herum. Gott gebe ihnen Wachstumb“.[2]) Zu diesem Zwecke waren „Eichelnkämpe“ angelegt,[3]) oder die jungen Eichen wurden aus den Nachbardörfern gekauft.[4]) Diese wurden zum Schutze mit Dornen umbunden.[5]) Wer straffällig und auch mit Erlaubnis der Bauerschaften Bäume gehauen hatte, musste an deren Stelle neue pflanzen.[6]) Waren die jungen Eichen herangewachsen, dann „sollten sie gestüft werden, damit selbige besseres wachsthumb haben mögten“.[7]) Zum Schutze der auf die Triften gepflanzten Eichen war es streng verboten, mit Pfluggeschirr und Wagen darüber zu fahren. Zur Aufsicht wurde deshalb ausser dem Bauerknecht noch ein besonderes Mitglied bestimmt.[8])

Neben der Gewinnung von Brenn- und Bauholz wurde der Wald vor allem zur Schweinemast benutzt. Deshalb sollte bei Gewährung von Bauholz möglichst darauf gesehen werden, dass „unfruchtbare Bäume“ angewiesen wurden.[9]) Die Bauerschaften hatten in sämtlichen in ihren Bezirken liegenden Wäldern die Mastgerechtigkeit, sowohl in den privaten wie in den Gemeindewäldern. Daher hatten die Bauerschaften das Recht, eine vollständige Rodung von Waldparzellen zu verbieten.[10]) Wenn Bauerschaftsmitglieder in ihren Achtwercken zu stark gehauen und so „gegen das interesse der baurschaft was die Mastgerechtigkeit belanget zu viel gethan, hatten sie

[1]) a. a. O. 10. April 1723.
[2]) St. B. B. 9. Mai 1799.
[3]) a. a. O. 23. März 1823.
[4]) Stockh. B. B. 1781.
[5]) a. a. O. 12. April 1729.
[6]) a. a. O. 24. Aug. 1685.
[7]) a. a. O. 7. Februar 1706. stüfen = die überflüssigen Zweige abhauen.
[8]) a. a. O. 6. April 1805.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1725.
[10]) Volm. B. B. 25. Aug. 1721. St. B. B. 24. Aug. 1742.

sich dadurch der Mastgerechtigkeit verlustig gemacht".[1]) Hochwald war nur im Bezirk von Stockheim, Stalpe und Volmede. Die beiden letzten Bauerschaften und das Stift zu Geseke betrieben gemeinsam die Mast. Bei Stockheim gingen der Holzgraf, die alten und neuen Brachstecher und der Bauerknecht,[2]) bei Stalpe-Volmede die Holzgrafen von Volmede und Stalpe und der Rentmeister des Stiftes[3]) zur Zeit der Eichelnreife aus, um „altem herkommen nach die mast wege und eichen zu besehen".[4]) „Nach eingenohmenen augenschein und beschehenen Bericht der brachstecker",[5]) nachdem sie „fleissig das holtz theils durchritten, theils umb- und durchgangen",[6]) wurde beschlossen, wie viel Schweine getrieben werden sollten. Man unterschied „volle Mast",[7]) „ziemblich gute Mast",[8]) auch „ansehentliche Mast",[9]) „einige Mast"[10]) und „Springmast",[11]) je nachdem viele oder wenige Eicheln auf den Bäumen waren und dementsprechend viele oder wenige Schweine getrieben werden konnten. Es lag die Gefahr nahe, dass mehr Schweine getrieben wurden, als Nahrung in den Wäldern zu finden war, und so kam es denn zuweilen, dass „bey etwa weinigh von

---

1) a. a. O. 20. März 1721.

2) Stockh. B. B. 23. Sept. 1723.

3) St. B. B. 28. Sept. 1811.

4) Stockh. B. B. 25. Sept. 1681.

5) a. a. O. 24. Aug. 1660.

6) St. B. B. 27. Sept. 1723.

7) Stockh. B. B. 5. Okt. 1701: „Weilen Gott dies jahr volle Mast beschert".

8) Volm. B. B. 17. Sept. 1701: „Nachdem der liebe Gott dies jahr eine ziemblich gute Mast gnädig verliehen." Stockh. B. B. 23. Sept. 1723: „Da Gott der Allmächtige — dem dafür höchstens zu dancken — den Eichbaum dis jahr ziemblich gesegnet."

9) Volm. B. B. 1761 (während des siebenjährigen Krieges): „Weilen der liebe Gott bey dieser betrübten und armseligen Zeit noch diesen Trost denen bawergliederen zu Stalpe und Volmede hat beygelegt, dass das Gehöltz mit einer ansehentlichen Mast ist gesegnet worden". St. B. B. 21. Sept. 1775: „Nachdemahlen der grundgüthige Gott uns dieses Jahr mit einer etwaigen Eichelmast erfreuet."

10) Stockh. B. B. 24. Sept. 1712: „Als Gott einige Mast beschert." Volm. B. B. 1746: „Als Gott der allmächtige den Eichbaum im Stalper holtz in etwa gesegnet."

11) St. B. B. 30. Okt. 1821.

Gott beschierender mast gemeinlich übertrieben wurde, dahero die aufgetriebene schweine in ihrer Menge ohngefeistet wieder zu haus kamen".[1]) Es wurde berechnet, wie viel Schweine in die Mast gehen konnten, und diese Zahl durch die Zahl der Mitglieder geteilt, woraus sich ergab, wie viel jedes Bauerschaftsrecht treiben konnte. „Wan eine volle Mast war, sollten die interessenten von der mastung provitiren, wan aber keine volle mast wäre, so könten die Interessenten, weilen selbe keine onera prästiren täthen, keine mastung prätendiren." [2]) Bei Vollmast kamen gewöhnlich runde Zahlen heraus. Schwieriger jedoch war es, bei Halb- oder gar Springmast die Verteilung vorzunehmen. Denn hier kam auf ein Bauerrecht nicht ein ganzes Schwein, sondern nur ein halbes Schwein und noch weniger. Dann mussten die Mitglieder, auf die zusammen ein Schwein fiel, jedesmal „sich darumb vergleichen",[3]) indem sie „sich deklarirten, durch die würfels ihre manquirende füsse zu gewinnen".[4]) Gewöhnlich wurde in diesem Falle nicht gemeinschaftlich getrieben, sondern die Mast wurde verpachtet. „Weilen Gott gahr wenig mast beschert, das solche nicht verteilen werden konnte, als wurde sämbtlicher baurschaft kund gethan, das solche plus offerenti verkauft werden sollte".[5]) Meist wurde nur an die Bauerschaftsmitglieder verpachtet.[6]) War die Mast aussergewöhnlich günstig, wurden auch Nichtmitglieder zum Genusse gegen eine Gebühr zugelassen. So trieben bei Stockheim Bauern aus dem benachbarten Dorfe Verlar im Fürstentum Paderborn mit, die dafür „jahrlichs vom Schwein eine gantz geben" [7]) mussten. An Stelle eines grossen Schweines durften „zwey kleine Schotter" (Schösslinge) getrieben werden.[8])

Die Zeit des Auftriebs und des Abgangs war verschieden nach der Zeit der Reife und vor allen nach der Art der Mast.

---

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1660.
[2]) St. B. B. 4. Okt. 1789.
[3]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1722.
[4]) St. B. B. 8. Okt. 1774.
[5]) Stockh. B. B. 1715. 22. Sept. 1720.
[6]) a. a. O. 25. Sept. 1724. Volm. B. B. 28. Aug. 1735.
[7]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1697. gantz = Gans.
[8]) St. B. B. 1. Dez. 1705.

Entsprechend gab es auch für die Dauer der Mast keine Regel.[1]) Wenn die Mast aussergewöhnlich günstig war und „sich befand, dass von denen auf das holtz getriebenen schweinen die Eicheln nicht alle consumiret werden konnten“, wurde nach der Hauptmast noch eine „Nachmast“ gehalten, in die je nach Möglichkeit eine grössere oder geringere Zahl von Schweinen getrieben wurde.[2]) Wenn plötzlich „Mausefrass auf dem Holtz einfiel“, wurde die Mast abgebrochen,[3]) ebenso wenn sie „wegen haufig fallenden wilden tauben“ verdorben wurde.[4]) Es wurden nur mehr zwei Herden ausgetrieben, da die fruchtbaren Wälder sonst verschwunden waren. Stockheim-Heringhausen trieben in ihren Wäldern und ebenso Stalpe-Volmede in dem Stälper Holze und der Volmeder Mark.[5]) Zu den beiden letzten gesellte sich noch das Stift und die Stadt Geseke, da beide in dem Weidebezirke von Stalpe-Volmede Waldparzellen hatten, so dass diese vier Interessenten zusammen eine Mastgenossenschaft bildeten. Der Anteil jedes Interessenten richtete sich nach der Grösse des ihm gehörenden Waldkomplexes. Während Volmede und das Stift „je pro quinta interessirt“ waren, hatte Stalpe drei Fünftel von der Mastgerechtigkeit.[6]) Die Stadt hatte nur einen geringen Anteil, der den Beamten der Stadt: dem Bürgermeister, Stadtsecretär, Kemmer, Unterkemmer und

[1]) Es sollen hier einige Termine des Auftriebs und des Abgangs angegeben werden.

	Auftrieb.	Abgang.
Stockh. B. B. 24. Sept. 1712:	24. Sept.	15. Nov.
St. B. B. 24. Sept. 1822:	24. „	17. Dez.
Stockh. B. B. 5. Okt. 1701:	1. Okt.	7. „
„ „ 9. Dez. 1687:	4. „	9. „
„ „ 29. Sept. 1723:	5. „	7. „
Volm. Mast-Buch. Einl. 1700:	12. „	13. Nov.
„ „ „ 1701:	11. „	19. „
St. B. B. 5. Okt. 1812:	23. „	27. „
„ „ 7. Okt. 1814:	25. „	15. Dez.
Stockh. B. B. 30. Sept. 1722:	3. „	16. Nov.
St. B. B. 30. Okt. 1821:	5. Nov.	7. Jan. 1822.

[2]) St. B. B. 27. Nov. 1783.

[3]) Volm. B. B. 1. Okt. 1756.

[4]) St. B. B. 25. Sept. 1799.

[5]) s. S. 116.

[6]) Volm. B. B. 25. Aug. 1738.

den beiden Stadtdienern zufiel.[1]) Ausserdem wurde es dem Churfürstlichen Richter gestattet, ein Schwein mitzutreiben, jedoch nur gegen ein „reversale gratis et citra consequentiam“.[2]) Um diese freiwillige Gunst nicht zu einem Rechte werden zu lassen, wurde zuweilen sein Schwein beim Austrieb „zurück und nach haus getrieben“,[2]) damit „man sich vorsehe und keine läuse in den Peltz setzen lasse“.[3]) Weil auch den Pfarrern der Mittrieb eines Schweines gestattet war, stand zu befürchten, dass auch sie sich ein Recht anmassen und „ihre Schuhe nach diesem Leisten schneiden mögten“.[2]) Ferner wurden die Franziskaner[4]) und die Kuhhirten der entsprechenden Huden zugelassen, damit „sie bey zeiten aus dem holtz bleiben solten“.[5]) Auch die Beamten der Bauerschaften waren noch besonders berechtigt,[6]) und schliesslich wurden zur Deckung der entstehenden Unkosten sog. „Unkostenschweine“ mitgetrieben.[7])

Zur Bewachung der in die Mast getriebenen Schweine wurde ein Hirt gemietet, der sog. „Schwähn“, der zu seiner Unterstützung einen Jungen halten musste“.[8]) Aus besonderen Gründen, z. B. in Kriegszeiten, wo wegen der „vielen Durchmärschen und streiffenden partheien die Mastschweine leicht gefahr leiden“ konnten, wurden zwei Hirten und zwei Jungen gewählt.[9]) Er musste versprechen, dass er „kein holtz noch eckern nach haus tragen“ wolle.[10]) Des Nachts wurden die Schweine entweder in einen Zaun getrieben[11]) oder in einen im Walde stehenden Schweinestall, den sog. Maststall, der aus

[1]) St. B. B. 11. Dez. 1822.

[2]) a. a. O. 31. Januar 1706.

[3]) a. a. O. 16. Okt. 1696.

[4]) Stockh. B. B. 1789.

[5]) St. B. B. 19. Sept. 1707.

[6]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1722. St. B. B. 12. Sept. 1700: Auch das Stift trieb gleich viele Beamtenschweine wie Stalpe. „wer diese praejudicium gemacht, das ein hochadeliches Stift den Stalpern als maioribus sive primariis gleichgehe, der andtwordt dafür zu seiner Zeit, es muss woll ein rechter fuchsschwäntzer gewesen sein. hae per parenthesin.“

[7]) Stockh. B. B. 1688.

[8]) Volm. Mast-Buch. Einl. 1701.

[9]) St. B. B. 23. Sept. 1767.

[10]) a. a. O. 28. Sept. 1778.

[11]) Stockh. B. B. 22. Sept. 1686.

Brettern gebant,[1]) mit Stroh bedeckt[2]) und von einem Graben umgeben war.[3]) Daneben stand ein Hirtenhaus, das sog. „Schlafhaus", in dem der Hirt während der Zeit des Austriebs wohnte.[4]) Nach Abgang der Schweine wnrden Stall und Hirtenhans oft widerrechtlich von Schäfern benntzt[5]) und die Bretter nnd Balken weggestohlen.[6]) Alle Schweine mussten zusammen gehütet werden, und „dass alleine hüthen war gantz nnd gahr nicht erlaubet und stritt solches gegen die polizey".[7]) Bei der Mietung erhielt der Hirt einen Weinkanf,[8]) ferner von jedem Schwein eine kleine Summe als sog. „Wehnegeld".[9]) Beim Auftrieb und Abgang der Schweine erhielt er mit dem Jungen eine Mahlzeit und Branntwein[10]) nnd durfte während der Mast ein Schwein mittreiben.[11]) Ausserdem bekam er einen nach Wochen berechneten Lohn.[12]) Dieses Geld wnrde durch Repartition von jedem getriebenen Schweine erhoben.[13]) Zu diesem Zwecke wurden die Schweine beim Auftrieb notiert, wofür ein „Schreibgeld" zu zahlen war.[14]) Die übrigen Kosten wurden durch die „Unkostenschweine" gedeckt.[15]) Anssergewöhnliche Ausgaben wurden aus der Bauerschaftskasse beglichen.[16]) Bei schlechter Anfführung wurde der Schweinehirt abgesetzt.[17]) Alle dnrch seine Fahrlässigkeit entstandenen Schäden, be-

---

[1]) Volm. B. B. 17. Sept. 1701.

[2]) a. a. O. 7. Sept. 1789.

[3]) a. a. O. 12. April 1789.

[4]) St. B. B. 21. Dez. 1820.

[5]) Volm. B. B. 19. Februar 1725. Stockh. B. B. 26. April 1682.

[6]) Volm. B. B. 17. Sept. 1701.

[7]) St. B. B. 21. Dez. 1793.

[8]) Stockh. B. B. 29. Sept. 1723.

[9]) a. a. O. 1688. Wehnegeld = Gewöhnungsgeld.

[10]) St. B. B. 18. Februar 1823.

[11]) Stockh. B. B. 24. Sept. 1712.

[12]) z. B. Stockh. B. B. 9. Dez. 1687. 29. Sept. 1723: für die Woche 27 gr. St. B. B. 5. Okt. 1812. 7. Okt. 1814: 2 Th. Wochenlohn.

[13]) Stockh. B. B. 30. Sept. 1722: „hodegeld". St. B. B. 9. Okt. 1820. Volm. Mast-Buch. Einl. 1713.

[14]) Stockh. B. B. 24. Sept. 1686.

[15]) St. B. B. 9. Okt. 1820. 28. Sept. 1811.

[16]) a. a. O. 18. Februar 1823.

[17]) St. B. B. 18. Dez 1789.

sonders wenn Schweine verloren gingen oder umkamen, musste er ersetzen.[1])

Diesen Besitz in Feld, Wiese und Wald suchten die Banerschaften möglichst zu erhalten. Zu diesem Zwecke wnrden ab und zu Ausgänge ins Feld gehalten, um die „Bauerschaftsländer, Wiesen, Gehöltz, Driften und Wüsten" festzustellen, wozu vorher wiederholt „die Nachbarn und Inhaber solcher banerstücke von den Cantzeln zn Geseke und (den Nachbardörfern) citirt" wurden. Ueber das Resultat wurde eine Pergamenturkunde ansgestellt, die von dem öffentlichen Notar beglaubigt wurde.[2]) Bei andern Ausgängen wurden die Zehntknechte des Banerschaftsgebietes, die besonders ortskundig waren, mitgenommen.[3]) Aus dem gleichen Grunde wurde von dem Besitz der Bauerschaften nichts veräussert. Nur „aus besonderen bewegenden ursachen" wurde gelegentlich ein kleines Stück verkauft, weil die Bauerschaften sonst „etwas aus ihren Gründen zu veränssern und ihre jährliche Revenuen zu schmälern nicht gemeint" waren, und dann wurde noch bestimmt, dass das gezahlte „Capital auf jährliche pension angelegt" würde.[4])

Sitten und Bräuche

Die Bauerschaften waren nicht nur wirtschaftliche Genossenschaften, sondern sie umfassten das ganze Leben ihrer Mitglieder nnd gedachten ihrer noch nach dem Tode. Wie alle Genossenschaften des Mittelalters beseelte auch sie ein religiöser Geist. In ihren Bezirken standen Cruzifixe[5]) und „heiligenstämmchen",[6]) die von ihnen errichtet und erhalten wurden. Vor allem waren die Gerichtsstätten vor den Toren mit „Heiligenhäuschen" geschmückt.[7]) Als der Holzgraf „denen versambleten baurgliedern proponirt, ob nicht gefällig,

[1]) a. a. O. 29. Dez. 1712.
[2]) Stockh. B. B. 1667.
[3]) a. a. O. 8. Mai 1806. 26. Sept. 1827.
[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1743.
[5]) Stockh. B. B. 1. Mai 1731.
[6]) a. a. O. 13. Juni 1696.
[7]) a. a. O. 30. Okt. 1804. Volm. B. B. 8. April 1830. Hüst. B. B. 16. Nov. 1732.

ahn den baurgerichtsplatz zu Gottes Ehren aus mittel der baurschaft ein heiligen Häusgen errichten zu lassen, so ist resolutio dahin unanimiter ausgefallen, ein ans steinen gehawenes häusgen alda errichten und die bildnis (je eines Heiligen) darein setzen zu lassen".[1]) Diese Heiligenhäuschen wurden von dem Bildhauer „nach dem ihm gegebenen Formular"[2]) gemacht und nach der Errichtung „in- und auswendig illuminirt" (angestrichen).[3]) Bei der Verfolgung des eigenen Interesses vergass man der Armen nicht und liess sie an den zum Teil reichlich fliessenden Einkünften teilnehmen. So wurde ihnen gelegentlich der Ueberschuss der Rechnung geschenkt[4]) und „zur Bekleidung derjenigen armen Kinder, welche zur Kommunion gingen", eine bestimmte Summe ausgeworfen.[5]) Ferner wurden in die Mast zwei sogen. „Spendeschweine" getrieben. Von dem hierfür einkommenden Gelde „muste den armen eine Spende gebacken und ausgeteilt werden".[6]) Von dem Vormund wurde den bei Gericht versammelten Bauerschaftsgenossen „das spände broidt, wovon er hiebey eines zu besichtigen presentirte, anhero geschickt. Wie nun das broidt besichtiget, auch woll gebacken und guth zu seyn anerkannt, so wurde solches unter die armen auszutheilen befohlen".[7]) Ebenso wurden bei voller Mast an die studierende Jugend 5 Thaler, sonst 3 Thaler geschenkt.[8]) Der Geist genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit offenbarte sich besonders beim Tode eines Mitglieds. Von den Bauerschaften war „vereinbahret, dass woferne einer von dieser Communität und Gesellschaft ableibig würde, die sambtlichen Herren Erben und Bauern obligirt sein sollten, mit selbigem baurglidt zur Kirchen zu gehen und dessen leichnamb zur Erden zu begleiten undt nicht auszubleiben, er habe dan eine ehrbahre ursache undt sich deshalb bei citirenden baurknecht, der seiner Citation halber vor seine Mühe 2 Kannen bier bei

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1730.
[2]) a. a. O. 16. Nov. 1732.
[3]) a. a. O. 20. Januar 1733.
[4]) St. B. B. 21. Januar 1822.
[5]) Volm. B. B. 30. April 1841.
[6]) St. B. B. 16. Okt. 1696.
[7]) Hüst. B. B. 29. Juni 1748.
[8]) St. B. B. 16. Okt. 1726.

zeitlichen Vormünder trincken sollte, entschuldigen lasen, die ohne ursach ausplibende aber der baurschaft mit 3 gr. straf verfallen sein sollten".[1]) Bei derselben Bauerschaftsversammlung hatte ein Genosse „versprochen, dass nach seinem Thott und bey seinem Hinscheiden seine Erben der baurschaft ein trauerlaken zu bedeckung des Sarchs zu ewigen Gedächtnis hergeben sollten".[1]) Aber auch über das Grab hinaus gedachte man der Genossen. Einem Holzgraf schien es ungehörig, dass die Genossen „zweymahl jedes Jahrs zusammenkommen thäten und sich dasjenige, was aus der Bauerschaft Einkombsten nach bestrittener Nothturft vorräthig bliebe, zu guth machten undt sich divertirten, dabey aber der aus dem collegio vorhin verstorbenen gahr nicht gedacht würde. Weilen er aber nichts billigeres zu sein erachtete als deren auch eingedenk zu sein, und selbigen zu helft zu kommen, so wolte er vernehmen, ob nicht gefällig wäre, jährlich für die verstorbenen aus dem baurschaftscollegio wenigstens eine Seelenmesse lesen zu lassen und solcher beizuwohnen, worauf alle Erben und Bauern einstimmig resolvirten, dass jährlich in St. Petri Kirchen dahier pro defunctis ex gremio eine messe gelesen werden und dieser alle membra Burschapiae beywohnen sollten".[2])

Dieser religiöse Geist bestimmte die Bauerschaften auch, den Segen Gottes für ein gutes Wachstum in Wald und Feld herabzuflehen. Dem Pfarrer der Stadtkirche wurde eine gewisse Summe Geldes überwiesen, um „für die gemeinheit pro avertendo omni malo in sacrificiis missa memento zu machen",[3]) und „damit der allmächtige die mast wieder besegnen mögte, wurde Herr Stadts Pastor ersuchet, pro hac intentione ein allgemeines gebett des sontags wiederhohlen zu lassen".[4]) Ferner wurde eine Summe bestimmt, „vor 3 messen zu lesen, dass Gott der Herr den Eichbaum segnen und dass ungeziefer abwehren wolte",[5]) und den Mönchen eines Klosters wurde gestattet, ein Schwein für „Benediktion des holtzes" in die Mast frei mitzutreiben.[6])

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682. St. B. B. 22. Aug. 1728.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[3]) St. B. B. 1. Okt. 1746.
[4]) a. a. O. 1. Okt. 1756.
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1736. 7. Okt. 1758.
[6]) a. a. O. 26. Sept. 1749.

Aber mehr als von der Sorge für die Toten wurden die Bauerschaften von den Bedürfnissen der lebenden Generation in Anspruch genommen. Fast alle Einkünfte dienten dazu, den Bauerschaftsgenossen das Leben angenehmer zu machen, und wo sich nur eine Gelegenheit bot, ass und trank man auf Kosten der Bauerschaften. War von den Mitgliedern im Interesse der Genossenschaft eine Arbeit zu verrichten[1]) oder das Holz zu hauen,[2]) war die Mast zu besichtigen[3]) oder im Walde wegen Holzdiebstahls der Augenschein zu nehmen,[4]) wurde ein Baum angeplackt[5]) oder Holz verlost,[5]) Land verpachtet[6]) oder Korn verkauft[7]) — jedesmal wurde gegessen „Salzkuchen und Weissbrot und Krengel" und getrunken „Wein und Bier und Branntwein". Wenn ein Angeklagter vor dem Holzgraf und den Brachstechern erscheinen musste und verurteilt wurde, wurde ein Teil der Strafe „der compagnie zum wein zum besten offerirt"[8]) und „sogleich vertrunken".[9]) Die Brachstecher erhielten nach den Ausgängen in dem Hause des Vormunds „Caffee und Zucker und Zweyback sowie Wein und Bier und Branntwein".[10]) Der Vormund erhielt für dies „kleine traktament dem herbringen gemäs" ohne die Getränke jedesmal 3 gr., und „weilen nun die Vormünder sich beschwerten, dass sie für 3 groschen denen ausgehenden wenig geben könnten, und vermeinten, dass ihnen ein mehreres dafür zugelegt werden müste, wurde resolvirt, dass vors künftige für jede person zu speisen bey denen Ausgängen sechs gr. guth gethan werden solten".[11]) Wenn in einem Jahre „viele ausgänge gehalten und nur einmahls dabey eine geringe Zehrung der baurschaft angerechnet wurde", wurde beschlossen, bei einer besonderen Gelegenheit mehr als gewöhnlich zu verzehren.[12]) Und ebenso heisst es in

[1]) Stockh. B. B. 24. Juni 1734.
[2]) a. a. O. 8. Januar 1686.
[3]) a. a. O. 25. Sept. 1681.
[4]) Hüst. B. B. 7. Sept. 1752.
[5]) Stockh. B. B. 1780.
[6]) Hüst. B. B. 28. Dez. 1719.
[7]) St. B. B. 18. Februar 1822.
[8]) Volm. B. B. 2. Aug. 1713
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1723.
[10]) a. a. O. 2. Juli 1763.
[11]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[12]) Volm. B. B. 31. Aug. 1727.

den Berichten über Rechnungslage, die von den alten und neuen Brachstechern gehalten wurde, jedesmal: „Bey abgelegten Holtzgräfen undt Vormundts Rechnung seyn von anwesenden Herren Erben und Bauern vertruncken“[1]) „an wein und bier“,[2]) verzehrt „an fleisch und brodt“,[3]) „an schincken“,[4]) „Hering undt Butter“,[5]) und ferner ausgegeben „vor pfeifen und Tuback“.[6]) Wenn einmal eine Versammlung sämtlicher Mitglieder in der Wohnung des Vormunds abgehalten wurde, wurde „auf begehren der anwesenden Herren wein gehohlt“[7]) und „bier sambt dabey gehörigen confectüren präsentirt“.[8]) Ebenso wurden für die durch Mastangelegenheiten hervorgerufene Mühewaltung von den beteiligten Mitgliedern der Bauerschaften „die Unkostenschweine beym guten glas brantwein nebst einer guten mahlzeit und trunck bier verzehrt“. Bei guter Mast gab es gutes Essen und Trinken, und „sonsten muste man sich strecken nach der decken“.[9]) Ein allgemeines Fest, der sog. „Bauerzehr“, wurde jährlich am Tage des Gerichtes gehalten. Hierfür wurden die meisten Einkünfte aufgewandt, vom „baurlandt und Kley sambt wiesen, theichen undt driften wurde jährlicher Zehr gehalten“.[10]) „Sambtliche Herren Erben und bauren mit den frauwen“ nahmen daran teil.[11]) Die nicht aufnahmefähigen Besitzer eines Gutes Land wurden durch die Gangenossen vertreten, durften aber selbst nicht erscheinen, weil es „überall Manier war, das wohe unter Bauerschaft einer ein Ganggenosse constituiert, derselbe in convivio nicht, sondern der constituierter Ganggenosse dahebey compariere, und wohe einer einen ganggenossen hät, derselbe des constituentis persone vertretten müsse, mit nichten aber ein solcher constituens beim convivio sich eindrängen

[1]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1731.
[2]) Hüst. B. B. 1. Juli 1737.
[3]) Volm. B. B. 4. Okt. 1795.
[4]) Stockh. B. B. 1. Mai 1730.
[5]) a. a. O. 1. Juni 1810.
[6]) Volm. B. B. 30. Aug. 1733.
[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1744.
[8]) Volm. B. B. 18. Aug. 1715.
[9]) St. B. B. 11. Okt. 1711.
[10]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681.
[11]) a. a. O. 25. Aug. 1721.

könne".[1]) Die Genossen und ihre Frauen erschienen nach beendigtem Bauergericht in dem Hause des Vormunds, um „dabey ihren gewöhnlichen Zehr zu halten".[2]) Der Vormund musste sich bei Antritt seines Amtes verpflichten, sämtliche Genossen in der gleichen Weise zu bewirten wie seine Vorgänger. Gelegentlich wurde vom Vormund ein Stellvertreter „zu haltung des tractaments erkohren".[3]) Für diese mit dem Amte verbundene Last wurde keine Vergütung gewährt, denn es war „uhr alters gebreuglig gewesen, dass bey dem zehr nichtes vor des kochers lohn noch ein paar tuffeles vor die Vormundersgen auch vor dass gewürtz nicht mehr als 9 gr. geregnet" würde,[4]) und wenn einige Mitglieder darin eine Aenderung einführen wollten, wnrde beschlossen, „es bey den alten stilo lasen undt ins künftig ebener masen diesem nackommen zu wollen".[4]) Bei diesem Feste wurde Bier und Wein getrunken und der Preis dieser Getränke dem Vormnnd von der Bauerschaft festgesetzt.[5]) Der Vormund musste das Bier selbst brauen[6]) und „im fall solches nicht passabele, solte dasselbe verworfen und ein anderes gutes bier angeschaffet werden".[7]) So kam es denn gelegentlich, dass der Bauerzehr erst einige Wochen später als gewöhnlich gehalten wnrde, weil „dem Herrn Vormund zweymahl die Bier verunglückt" war.[6]) Zu den Getränken wurden Honigkuchen und Salzkuchen, gewöhnlich Jahrkuchen[8]) genannt, gereicht. Ausserdem wurde ein grosses Essen gegeben. Bei Hüstede hatte ein Mitglied für alle Zeiten „ein unsträfflich Kalb, eine Kloth butter undt ein Kähs zu geben".[9])

[1]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.
[2]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723. Hüst. B. B. 24. Juni 1702.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1730.
[4]) a. a. O. 24. Juni 1712.
[5]) Hüst. B. B. 24. Juni 1704. 29. Juni 1717.
[6]) Volm. B. B. 3. Okt. 1779.
[7]) Hüst. B. B. 29. Juni 1717.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1754. Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.
[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702. 25. Juni 1705. In einem Bericht über das Gelage der Stälper Bauerschaft vom 24. August 1709 werden erwähnt: Schinken, Mettwurst, Rindfleisch, Hühner, Kalbfleisch, Schruthennen, Butter, Gewürze, Corinthen, Rosinen, Baumöl, Zucker, Weissbrot und andere „Nothwendigkeiten" wie Lichter, Confektüren und Nüsse. Die Nüsse kamen von einer von der Bauerschaft verpachteten Waldparzelle, der sog. „holtzgabe" oder „Nussgabe" ein. St. B. B. 20. Dez. 1774. 11. Juli 1730.

Dieser Last suchte sich das verpflichtete Mitglied zu entziehen nnd liess deshalb „gegen die alte Berechtigkeit undt der baurschaft höchstens präjudicirlich ein projekt zu papier setzen, dass er ins künftig nicht wie uhr alters von seiten zu seiten gebräuchlich gewesen, praestanda als ein Kalb zn prästiren oder liefern gesinnet wäre, sondern auf eine andere manir oder Weise".[1]) Doch wurde dieser Antrag abgelehnt, und bis zur Aufhebung der Bauerschaft musste jährlich das Kalb an den Vormund abgeliefert werden,[2]) obgleich die Bauerschaft Gefahr lief, schlechtes Fleisch zu erhalten. So hat einmal „zeithiger Vormunder der samptlichen Gesellschaft das gebrachte Kalb präsentiret, dahebey sich beschwehret, das selbiges zware ohnstrafflich sein müsste, dieses Fleisch aber augenscheinlich so beschaffen, das es fast einer ehrsamben Bauerschaft nicht zur taffel vorgebracht werden dorffe; weilen nuhn nach Aussage des Herrn Holtzgräffe und der altisten Bawrglieder niehmahls ein solches schlechtes Kalb beigebracht, das solches ihme so wohl als der samptlichen bawrschaft zu nicht geringer prostitution gereichte, so bathe hierüber zu votiren und zu resolviren, wohrauff das präsentirtes Fleisch besichtiget und per unanimia dahin concludiret, das (das schuldige Mitglied) ins künftig sich dieserhalb besser vorzusehen, vor diesmahl mit dem Herrn Vormunder, welcher am platz des Kalbs einen Hammel anschaffen müsse, abznfinden habe".[3]) Die zu den Gelagen erforderlichen Biergläser besass die Bauerschaft selbst[4]), und der „Korb, worin der Bauerschaffts Gläser stehen", wurde dem Vormund jedesmal von seinem Vorgänger übergeben.[5]) Bei dem Feste pflegten „Spillenthe"[6]) zu musiciren, und weil Stockheim und Volmede an demselben Tage den Bauerzehr hielten, so dass „eine baurschaft deren Stadtsmusikanten entbehren musste, solches aber durch Versetzung des sonst gewöhnlichen Tages

[1]) Hüst. B. B. 24. Juni 1714.

[2]) z. B. noch 1810. a. a. O. 24. Juni 1810.

[3]) a. a. O. 24. Juni 1704.

[4]) Stockh. B. B. 31. März 1727. Hüst. B. B. 29. Juni 1746.

[5]) Hüst. B. B. 1. Juli 1737.

[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1681: „Den Spilleuthen vor 2 Tagen aufwartungh — 12 gr." Danach scheint das Fest 2 Tage gedauert zu haben.

remedyrt werden konte", wurde von Volmede das Fest auf den nächsten Sonntag verlegt.[1])

Zuweilen wurde der Bauerzehr verschoben, z. B. „aus Mangel des Biers",[2]) oder wenn der Vormund zum Landtag nach Arnsberg berufen war, wurde „bis dessen widerkunft die recreationsversamblung verschoben".[3]) Aus besonderen Ursachen wurde das Fest auch aufgehoben. So wurde bei Stockheim „von sämbtlichen resolvirt, wegen besserung der wege den gewönlichen volligen Zehr einige Jahre einzustellen"[4]) und statt dessen „mit einem fass bier, saltkuchen und Krengel friedig zu seyn".[5]) Wenn jedoch mit dem überschüssigen Gelde die Wege ausgebessert waren, wurde „der sonst gewöhnliche zehr oder völlige traktament der baurschaft wieder bewilligt und angestellt".[6]) In Kriegszeiten wurde „wegen der Kriegstrubelen"[7]) und „viellen Durchmarsche und einquartierungen der Militz kein Zeher gehalten".[8]) Während des siebenjährigen Krieges fielen alle Jahresfeste aus, weil Jahr für Jahr die Stadt in Mitleidenschaft gezogen war; so 1759, „weil flandrische Husaren die Kautonierungs Quartier in

---

[1]) Volm. B. B. 24. Aug. 1725. Ueber den Zweck dieser Feier lässt sich eine Notiz im St. B. B. 12. April 1767 folgendermassen aus: „Das bier tractament ist nicht als ein überflüssiges verzehr, sondern vielmehr als eine geringe vergeltung eben darum anzusehen, weilen kantlich die baurschaften in ihren feld district die grabens auszuwerfen und die verdorbene feldwege wie hergebracht auszubessern schuldig, welche Arbeit die interessenten entweder selbst oder durch ihre diensthotten verrichten lassen müssen, für welche mühe und arbeit an statt taglohn, welches gewiss ein vielmehreres kosten würde, selbigen gemeltes bier tractament praesentirt wird und diessen uhralten herbringen gemäss damit vorlieb nehmen; folglich wan solches hier tractament eingezogen würde, sothane abschaffung mehr eine verschlimmerung als eine verbesserung des pupliquen gemeinen wessens nach sich ziehen würde, mithin solches geringes bier tractament nicht abgeschaffet werden mag noch darf."

[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1762.

[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1694.

[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.

[5]) a. a. O. 19. Juli 1729.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1726.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1760.

[8]) a. a. O. 1757.

hiesiger Stadt bezogen",[1]) 1761, weil „die beyde Hauptarmeien zu unterschiedlichen mahlen in hiesiger Feldmark gelagert und felder, Wisens und garthens merenteils ausfouragirt", 1762, weil „die Kriegsunruhen dieses Jahr noch täglich hiesigen Orthen mit marschen und remarschen occupiren", und „wegen der einquartirung der hessischen Cavalleristen, so mitt mundtportionen und completen rationen jeder bürger hatt 5 Wochen lang erhalten müssen, wodurch das liebe brodt und bier unter den leuthen so bedürftig geworden, dass die mehrste leuthe in hiesiger Stadt sich kummerlich des brodts und des Wasser am platz des biers sich haben bedienen müssen." Auch infolge drängender Aerntearbeiten wurde der Zehr nicht gehalten; wenn z. B. „die ärnete des Roggens so spaht eingefallen, dass auch kein Werktag darinnen zu verabsäumen war, wurde einem jeiden Bauergliede zu einer etwaigen Recreation drey maas bier bei Herrn Vormundt nach ihrer Behausung abzuhohlen beliebt",[2]) oder wegen einer Teuerung wie im Jahre 1772, da „eine so grosse Theurung der früchten gewesen, dass kein brodt und backorn vor kein Geld zu haben gewesen, und das scheffel rokken im lezts des july ad 2 Th. 8 gr. und gerste 1 Th. 32 gr. und die Haber allerletz ad 1 Th. gegolten, so dass die hiesigen Einwohner den gantzen Sommer hindurch das brodt von Lippstadt haben holen müssen".[3])

Den Vorsitz bei diesen Festen führte der Holzgraf, der Ruhe und Ordnung halten sollte.[4]) Gleichwohl konnten arge Ausschreitungen nicht ausbleiben, und wiederholt berichten die Bauerschaftsbücher von „Tumult" während der Versammlung[5]) und von „trunckenheit" der Genossen,[6]) dass sie „trunken gewesen"[7]) und „sich vollgedruncken und gespeyen" hätten.[8]) Dabei haben dann die Betrunkenen „gar grob excedirt, sich

[1]) Volm. B. B. 1757. Auch die folgenden Angaben finden sich an derselben Stelle.

[2]) a. a. O. 25. Aug. 1770.

[3]) a. a. O. 1772.

[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1702.

[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1704.

[6]) a. a. O. 24. Aug. 1684.

[7]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.

[8]) Volm. B. B. 25. Aug. 1714.

widerwillig und gegen bauerrecht bezeiget",[1] „gröblich auf den Tisch mit Händen geschlagen",[2] dass das Bier umgestossen[3]) und die Gläser zerbrochen wurden.[4]) Dann fingen sie an, „sich ohnhoflich anzustellen",[5]) „Injurien auszugiessen"[6]) und „ärgerlich und ungebürlich zu reden",[7]) selbst Brüder „gerieten in zankerey, scheltworthe und schlagerey".[8]) In dieser Stimmung sagte man sich dann allerlei Liebenswürdigkeiten. Da wurde einem Müller „fürgehalten, dass er in der Mühle zu viell gemultert und das Korn abgestohlen hette als ein schelm und dieb",[9]) ein anderer „in öffentlicher Compagnie unterschiedliche mahle vor einen Fuchs ausgescholten"[10]) und ihm von einem Genossen „gesagt, er solle ihm in Mars lecken", worauf der Beleidigte „replicirte: das wan so in der baurschaft sollte zu gast geladen werden, wollte er lieber die Baurschaft quittieren".[11]) Ein Mitglied musste bestraft werden, weil es „sich in seiner drunckenheit gegen sämtliche Bauerglieder mit injuriösen Wörtern heraussgelassen hatte".[12]) Wenn dann der Holzgraf Ordnung schaffen wollte, wurde er „ungebührlich vor die Brust gestossen und hisce formalibus: Du, ich habe dir die erste Stimme gegeben, angeredet".[13]) Einmal kam es sogar dahin, dass ein Genosse, der zuvor „bei Versamblung der baurglieder sich unhoflich gehalten und geschlagen" hatte und deshalb an die Luft gesetzt war, nachher „sogahr mit geladenem Gewehre auf des Vormunders Hausthür und daraus gehende Leuhte feuer gab".[14]) Andere suchten von dem Mahl sich etwas für die folgenden Tage zu reservieren und

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1684.
[2]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1682. 24. Aug. 1711
[5]) a. a. O. 24. Aug. 1723.
[6]) a. a. O. 23. Aug. 1685.
[7]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[8]) Volm. B. B. 24. Aug. 1711.
[9]) Hüst. B. B. 24. Juni 1710.
[10]) a. a. O. 25. Juni 1702.
[11]) a. a. O. 24. Juni 1702.
[12]) St. B. B. 24. Oktober 1716.
[13]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[14]) Stockh. B. B. 21. Sept. 1701.

wurden dabei ertappt, wie sie „wieder erbahr- und Höflichkeit ein Stück Käs in Schnupftuch in den Sack gestochen“ hatten.[1]) Manchmal wollten auch Fremde an dem Feste teilnehmen, so dass der Vormund, in dessen Hause alle versammelt waren, sich beschweren musste, dass ein unverschämter Eindringling „ihme molestieret und in convivio beiwohnen und sich eindringen, ja gahr nicht habe weichen wollen, bis er ihm Essen und Trinken vor der Stube gegeben“.[2]) Diese Delinquenten wurden als „höchst straffällige“[3]) angesehen und „wegen dieser Excessen und bei versambleter bawrschaft ärgerlich verübten ungebührlichkeiten“ scharf bestraft.[4])

In gleicher Weise wurde gegen die vorgegangen, die sich Beleidigungen gegen die Beamten der Bauerschaft hatten zu schulden kommen lassen. Wer beim Jahresfeste „ober den Holtzgrewen zu sitzen sich erkühnet“, wurde zu einem Jahrkuchen verurteilt.[5]) Wer das vom Vormund vorgesetzte Essen tadelte[6]) und sein „bier verachtete, obzwarn solches nicht zu verachten“,[7]) oder gar Zweifel an seiner Ehrlickheit hegte, dass „nicht alles ehrlich zuginge“,[8]) und deshalb von einem Genossen „aus nachbarlicher Liebe“ angezeigt wurde,[9]) hatte sich dieserhalb vor der Bauerschaft zu verantworten. Als ein Bauerglied bei einer Grenzfestsetzung durch die Brachstecher geglaubt hatte, diese darauf aufmerksam machen zu müssen, dass „man also messen solte, dass nach ihrem Todt die Brachstecher auch messen mogten“, wurde er bestraft wegen dieser „groben, unverschemeten, ausgestürzten Injurien“.[10]) Besonders wurde der Bauerknecht geschützt, weil er im Auftrage der Bauerschaft polizeiliche Funktionen auszuüben hatte und deshalb leicht den Beleidigungen ausgesetzt war. So musste er es sich zuweilen gefallen lassen, dass ein Holzdieb, der von

[1]) Hüst. B. B. 25. Juni 1704.
[2]) a. a. O. 25. Juni 1702.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707.
[5]) a. a. O. 25. Juni 1702.
[6]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.
[7]) a. a. O. 25. Aug. 1704.
[8]) St. B. B. 15. Januar 1783.
[9]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705.
[10]) Stockh. B. B. 22. März 1678.

ihm vor das Bauergericht geladen wurde, ihm „mit höhnischen und gahr spöttlichen worten begegnete"[1]) und die Frau eines andern Delinquenten „gegen ihn schändete und mit der forcken ihn ausm haus jagte".[2]) Auch alle andern Versammlungen der Bauerschaften, sei es aller Mitglieder oder auch nur der Beamten, wurden gegen Ungebührlichkeiten durch das Bauergericht geschützt. So war es strafbar, wenn „auf dem gerichts Platz wehrenden Gerichts Tuback gerauchet" wurde,[3]) wenn bei derselben Gelegenheit der neue Vormund „bei umbgehaltenen Krantz solchen Kranz wie brauchlich nicht aufs blosse haupt, sondern auf den hudt gesetzt" hatte,[4]) und wer gar „in präsentz sambtlicher brachstechers des Vormunds Tochter beim tisch sitzendt geküsset, wurde, weilen solches gegen die Erbarkeit ist, in zwey firtell wein strafe declarirt".[5]) Ebenso wurden auch alle andern Beleidigungen der Genossen gegen einander vor dem Bauergericht gerügt, selbst wenn sie nicht bei bauerschaftlichen Versammlungen gefallen waren. So trat „gebührende Bestrafung" ein, wenn jemand einen andern „wider angelobte Pflicht und Ehrbarkeit vor eine Wetterkatze ausgescholten"[6]) oder „ihn öffentlich aufm Marckt angefallen, anderthalb Scheffel rübesamen von ihme gefordert und ihm seine Saat vom Lande genohmen" hatte.[7]) Wenn zwei Bauerschaftsgenossen wegen Beleidigungen Streit hatten, durfte „keiner aus der Bauerschaft so weinig mit einem als anderen in bawrschaftlichen Sachen Gemeinschaft halten noch zutrincken, bis vor ordentlicher Obrigkeit die Sache unter ihnen ausgemacht und dann darauf erklärung vor der Bauerschaft erfolget" wäre.[8]) Doch war dies Verbot aufgehoben, wenn der Beleidiger sich mit dem Beleidigten „der vorgebrachten injurien halber mit darreichung der handt abgefunden" hatte.[9]) Wer gegen einen Genossen eine ehrenrührige Aussage gemacht hatte, wurde so-

[1]) Volm. B. B. 1715.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1708.
[3]) Volm. B. B. 1696.
[4]) Hüst. B. B. 25. Juni 1705.
[5]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1704.
[6]) Hüst. B. B. 24. Juni 1702.
[7]) a. a. O. 9. Nov. 1704.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1710.
[9]) Stockh. B. B. 20. April 1722.

lange aus der Bauerschaft ausgeschlossen, bis er den Beweis für seine Behauptung geliefert hatte. Gelang ihm dies nicht, wurde er wegen Verleumdung von der Bauerschaft bestraft.[1])

Das Finanzwesen. Ausschluss aus der Bauerschaft

Das Finanzwesen der Bauerschaften hatte einen durchaus naturalwirtschaftlichen Charakter. Wir können uns damit begnügen, die einzelnen Erscheinungen, soweit sie in den vorstehenden Erörterungen gegeben sind, hier zusammenzufassen. Der Holzgraf erhielt ein Fuder Holz und durfte ein oder mehrere Schweine in die Mast schicken,[2]) die Brachstecher hatten für ihre Tätigkeit nach den Ausgängen freies Essen und Trinken,[3]) der Vormund erhielt als Entschädigung für seine nicht geringe Mühe ein Fuder Holz, Land und freie Mast,[4]) der Holzknecht hatte von der Bauerschaft Land, Holz und freie Mast,[5]) und der Schweinehirt durfte ebenfalls ein Schwein in die Mast treiben.[6]) Das bare Geld, das der Holzknecht erhielt, musste gezahlt werden von jedem neu eintretenden Mitgliede,[7]) von den Verurteilten[8]) und als Stammgeld von denen, die von der Bauerschaft einen Baum erhielten.[9]) Der Schweinehirt erhielt seinen Geldlohn im sog. „Wehnegeld" von jedem aufgetriebenen Schweine und am Schluss durch eine Repartition, sodass die Bauerschaftskasse gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Ausgaben für Wege- und Brückenbau waren gering, weil diese Arbeiten entweder von allen Genossen oder von Verurteilten verrichtet wurden. In der gleichen Weise wurden die Arbeiten zur Hebung der Waldkultur erledigt. Die von den Brachstechern nach den Ausgängen gehaltene Zeche wurde von den Strafgeldern, die

---

[1]) St. B. B. 6. Dez. 1717.
[2]) S. o. S. 69.
[3]) S. o. S. 73.
[4]) S o. S. 74.
[5]) S. o. S. 77.
[6]) S. o. S. 126.
[7]) S. o. S. 55.
[8]) S. o. S. 108.
[9]) S. o. S. 119.

die Delinquenten zu zahlen hatten, beglichen. Die Kuchen zu den Jahresfesten wurden von den neu eintretenden Mitgliedern und von Verurteilten geschenkt, das Fleisch ebenfalls von Bauergliedern geliefert und die damit verbundene Arbeit vom Vormund unentgeltlich verrichtet. Die mit der Mastwirtschaft sonst verbundenen Ausgaben wurden durch die sog. „Unkostenschweine" gedeckt. Die übrigen Geldausgaben, z. B. Vergütung für die Tätigkeit des Holzgrafen, ebenso der Brachstecher, des Vormunds und des Holzknechts, ferner bei Verdingung von Wegearbeiten, Brückenbau usw. wurden beglichen durch die Einkrönungsgebühren, die jedes Mitglied bei seiner Aufnahme zu zahlen hatte, die Strafgelder, die von Verurteilten zu entrichten waren, und vor allem durch die Einkünfte, die der bauerschaftliche Grundbesitz gewährte. Wenn einmal aussergewöhnliche Geldaufwendungen zu machen waren, wurden entweder Bäume gehauen und der Erlös zur Begleichung der Ausgaben verwandt,[1]) oder es mussten alle Bauerglieder dazu beisteuern.[2])

Bei den Bauerschaften gab es eine doppelte Kassenführung, eine des Vormunds und eine des Holzgrafen. Der Vormund hatte die grössten Ausgaben zu machen für die Speisen beim Jahresfeste und nach Ausgang der Brachstecher, um Frevel im Felde zu besichtigen, und vor allem für die Getränke, wie Bier, Wein und Branntwein, die bei jeder Gelegenheit den Beamten und den übrigen Mitgliedern gereicht wurden. Ebenso musste er das Gehalt an die Beamten, besonders an den Holzknecht zahlen.[3]) Die Einnahmen bestanden zunächst aus den Einkrönungsgebühren bei Aufnahme neuer Mitglieder,[4]) dann in einem Teile der Strafgelder[5]) und vor allem in den Einkünften aus den verpachteten Ländern.[6]) Jeder Vormund musste am Ende seiner Amtsführung „in presentz der eltesten der Erben und Bauern wie auch der Brachstecher" am Tage nach dem Gericht Rechnung über „bis dato

[1]) Volm. B. B. 19. Nov. 1796. St. B. B. 17. Jan. 1818.
[2]) Stockh B. B. 19. Aug. 1720.
[3]) Hüst. B. B. 24. Juni 1734.
[4]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[5]) a. a. O. 6. Juni 1725. Stockh. B. B. 25. Sept. 1686 u. s. o.
[6]) Hüst. B. B. 1. Mai 1723. Stockh. B. B. 24. Aug. 1678 u. s. o.

geschehenen Vorschuss und Ausgabe" legen,[1]) wozu „alte und newe brachstechern und wer sonst dazu invitirt wurde, undt keine sonst erscheinen solten".[2]) Wenn nichts zu beanstanden war, wurde „das Absolutorium erteilt",[3]) wenn aber die Rechnung nicht in Ordnung war oder der Vormund sie noch nicht aufgestellt hatte, wurde die Kassenführung getadelt[4]) und „dan zu deren aufnahme ein bequemer terminus ausgesehen".[5]) Den Ueberschuss sollte „der Herr Holzgrafe zu berechnen haben",[6]) wenn jedoch die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, musste das Deficit aus der Kasse des Holzgrafen gedeckt werden.[7]) Weil das Amt des Vormunds von jedem Mitgliede bekleidet werden musste und darunter zweifellos manche zu einer Kassenführung nicht geeignet waren, konnten häufige Tadel nicht ausbleiben. Dazu kam, dass die Strafgelder und Pächte schlecht bezahlt wurden, so dass fast Jahr für Jahr der Vormund ermahnt werden musste, „die solvende fleissiger beyzutreiben" und „den rest einzumahnen".[8]) Wenn die Schuldner nicht willig zahlen wollten, wurde Befehl gegeben, das aufstehende Getreide „verarrestiren"[9]) zu lassen. Wenn die Pächte einkamen, die gewöhnlich in Getreide bestanden, sollte darauf gesehen werden, dass „gut markgiebig Korn" geliefert würde.[10]) Das den Bauerschaften gehörende Getreide, sowohl das selbstgewonnene wie das eingelieferte, wurde meistbietend verkauft.

Neben der Vormundskasse gab es eine sog. Bauerschaftskasse, die der Holzgraf zu verwalten hatte. Das Gebiet beider Kassen ist nicht genau geschieden. Die Ausgaben, die der Vormund zu machen hatte, standen freilich fest, so dass der Holzgraf meist die ausserordentlichen Auslagen decken musste.[11])

[1]) Stockh. B. B. 23. Aug. 1686.
[2]) a. a. O. 24. Aug. 1727.
[3]) St. B. B. 18. Juni 1810.
[4]) Hüst. B. B. 1. Dez. 1717.
[5]) a. a. O. 29. Juni 1722.
[6]) a. a. O. 24. Juni 1744.
[7]) a. a. O. 25. Juni 1734.
[8]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1678.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1682.
[10]) Volm. B. B. 8. Okt. 1684.
[11]) a. a. O. 26. Aug. 1724.

An Einnahmen werden verzeichnet die Einkrönungsgebühren und Brüchte, auch Pachtgelder und Einkünfte von verkauften Bäumen,[1]) ferner der Ueberschuss von der Vormundsrechnung und der Mastnutzung.[2]) Auch der Holzgraf sollte jährlich an demselben Tage wie der Vormund vor der gleichen Kommission Rechnung legen.[3]) Da aber der Holzgraf im Gegensatz zum Vormund auf Lebenszeit gewählt war, unterblieb oft die Rechnungsablage, so dass sie sich gelegentlich ein halbes Menschenalter und länger hinzog.[4])

Neben diesen beiden Kassen gab es noch eine besondere für die „Mastbetreibung",[5]) die die durch die Benutzung der Mast sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben zu regeln hatte.

Den aus diesen drei Kassen sich ergebenden Ueberschuss sollte „zeitiger holtzgräfe gegen ein sicheres unterpfand mit vorwissen der baurschaft bis zur denunciation ausleihen".[6])

In den vorhergehenden Kapiteln wurde wiederholt gezeigt, wie die Bauerschaften Frevel und Ungehörigkeiten vor ihr Forum zogen und gewöhnlich mit Geld bestraften. Diese Strafgewalt erstreckte sich auf alle Delinquenten, mochten sie Mitglieder sein oder nicht. Wie suchten sich nun die Bauerschaften zu helfen, wenn die Verurteilten sich widersetzten und die auferlegte Strafe nicht zahlen wollten? Gegen die Mitglieder wurde in diesem Falle mit Ausschluss aus der Bauerschaft vorgegangen. Wer sich weigerte, das Strafgeld zu erlegen, hatte „sich der baurschaft so lang zu enthalten, bis er solche erlegt",[7]) und wurde bis „zu deren Erlegung vor kein baurglidt erkant"[8]) oder sollte „bis daran der baurschaft entsetzet sein".[9]) In der gleichen Weise ging man gegen die

[1]) Stockh. B. B. 1783. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.

[2]) Volm. B. B. 26. Aug. 1724.

[3]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1722. Hüst. B. B. 25. Juni 1736.

[4]) z. B. Stockh. B. B. 18. Dez. 1706: von 1690—1706. Hüst. B. B. 1. Juli 1737: von 1720—1737.

[5]) Stockh. B. B. 1778.

[6]) a. a. O. 25. Aug. 1726.

[7]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1707. 27. Juni 1704.

[8]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1706.

[9]) a. a. O. 25. Aug. 1683.

vor, die die Pacht noch nicht gezahlt[1]) oder den der Bauerschaft zugefügten Schaden noch nicht ersetzt hatten.[2]) Bei anssergewöhnlichen Ansgaben musste der auf jedes Mitglied fallende Beitrag „sub poena remotionis a Burscapia" bezahlt werden, und wer damit im Rückstand blieb, wnrde ausgeschlossen, „bis dahin uhraltem gebrauch gemees praestanda prästirt".[3]) Ein Holzdieb sollte „der baurschaftsgerechtigkeit privirt und davon verwiesen werden, bis er dieserhalb ein sattsames gnüge geleistet haben wird".[4]) Wenn jemand seinen Genossen „groblich injnriert und derentwegen sich zu vergleichen ihme auferleget worden, welches aber nicht thun wollen",[5]) wurde er „so lang der banrschaft verwiesen, bis dahin sich mit ihm wegen ausgegosseuer injurien abgefunden".[6]) Wer bei Gericht sich „ungebührlich gehalten undt den Holzgrewen disputirt",[7]) wnrde ebenfalls wegen der „dem zeitlichen Holzgrewen angethanen nndt ausgegossenen Injnrien abgewiesen".[8]) Ein Angeklagter, der sich vor dem Banergericht verantworten sollte, wurde vom Holzknecht zitiert „bey Verlust seiner baurschaft",[9]) und wenn „er scinem Versprechen nach sich mitt banrrecht begnügen zn lassen wiedersetzet und nicht pariren oder die Herren Erben und Bauern ad locum qnaestionis zu begleiten nicht würdigen wollen nnd trntzigen Gemüthes herausgesagt, dass er mitt der baurschaft nicht zu tun hatte",[10]) wurde er ausgeschlossen. Auch wer fortgesetzt den Versammlnngen der Bauerschaften fernblieb, ging des Bauerschaftsrechtes verlustig.[11]) Ferner war „sowohl in elteren als jnngeren Zeiten einhällig resolvieret worden, dass diejenige, so ihr hohes Gehöltz schädlich verhaueten, ja gahr die tragbahrtesten Bäume auswerths verkauften, ihr Bauer- nnd mastgerechtigkeit

[1]) a. a. O. 24. Aug. 1684.
[2]) Hüst. B. B. 24. Juni 1705.
[3]) Volm. B. B. 24. Aug. 1684.
[4]) Hüst. B. B. 20. Nov. 1717.
[5]) Stockh. B. B. 27. Aug. 1678.
[6]) a. a. O. 20. April 1722. Hüst. 24. Juni 1710.
[7]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1706.
[8]) a. a. O. 24. Aug. 1683.
[9]) a. a. O. 24. Aug. 1711.
[10]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[11]) St. B. B. 27. Febr. 1793.

verlustig seyn sollten".[1]) Wem so „der baurschaft sich zu endteusern auferlegt war", wurde dann „angewiesen, von niwen zu gewinnen".[2]) Ueber den Ausschluss, der von sämtlichen Genossen beim Bauergericht beschlossen wurde, wurde ein Protokoll ausgestellt,[3]) das „dem beklagten per famulum hinterbracht wurde".[4])

Das Vorgehen gegen solche widerspänstige Verurteilte, die nicht Mitglieder der Bauerschaften waren, soll bei Gelegenheit im folgenden Abschnitt behandelt werden.

Stadt und Bauerschaften

Das Stadrecht war auf den Raum innerhalb der Mauer beschränkt,[5]) die Befestigung zog die Grenze, wie weit sich städtische Rechte und Pflichten erstreckten.[6]) In dem Vertrage zwischen Erzbischof Konrad von Köln und Simon von Paderborn vom 20. August 1256 einigten sich die beiden streitenden Parteien dahin, Salzkotten und Geseke gemeinsam zu besitzen, soweit das „Weichbild" beider Städte reichte,[7]) und in dem Vertrage zwischen Erzbischof Siegfried von Cöln und Otto von Paderborn vom 7. Februar 1287 wurde dieser Weichbildbezirk bestimmt durch die Mauern, Wälle und Gräben beider Städte.[8]) Da nun Weichbild den Bezirk bezeichnet, in dem das Stadtrecht gilt,[9]) so erstreckte sich das Stadtrecht von Geseke nur über den Raum, der innerhalb der Befestigungs-

[1]) a. a. O. 21. Sept. 1775.

[2]) Stockh. B. B. 13. Januar 1686.

[3]) Hüst. B. B. 26. Juni 1709.

[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.

[5]) Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 21.

[6]) Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 20. Aehnlich in der Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschr. Bd. 59 S. 200.

[7]) Wilmans-Finke, Westf. Urk. Buch IV No. 660. S. 370: „oppidum Saltcoten . . . cum termino, quod dicitur wicbilide . . . Simile erit de oppido in Gysike."

[8]) a. a. O. No. 1977. S. 914. „oppida tum Gysike quam Saltcoten infra muros septa et fossata eorumdem."

[9]) Rietschel, Markt undt Stadt. S. 186. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung usw. S. 79.

werke lag. Daher unterstanden die Bauerschaften, bevor sie in die Stadt gezogen waren, nicht dem Stadtrechte, sondern dem Landrechte, sie bildeten einen Teil der Gografschaft Geseke[1]) und unterstanden mithin dem Gogericht, nicht dem Stadtgericht. Als dann die Dörfer zerstört wurden und die Bewohner sich in der Stadt anbauten, fielen die eigentlichen Rechtssubjekte, die Güter Land, nicht in das Weichbild, sondern gehörten ganz wie früher zum Gogericht. Denn das Stadtrecht blieb auch jetzt noch auf den früheren Bezirk beschränkt, und „der Stadt Geseke Feldt-Marck" unterstand auch fernerhin dem Gogericht Geseke. Wie die Dörfer Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Langeneike, Ermsinghausen, Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck zum Hoch- und Gogericht Geseke gehörten und in diesem Bezirk „die Brüchten an dem Gogericht Geseke erthätiget" wurden, ebenso dehnte sich das Gogericht auch über die Feldmark der Stadt Geseke aus und „die Brüchten, so in der Stadt Geseke Feldtmarck an dem Gogericht fielen, sollten dem Churfürsten als dem Landt-Fürsten vorbehalten sein und bleiben".[2]) Daher sei noch einmal mit Nachdruck betont, dass das Gebiet, auf dem früher die Bauerschaften standen, auch weiterhin in den Bezirk des Gogerichts fiel,[3]) dass dagegen das Stadtrecht auf den von der Befestigung eingeschlossenen Raum beschränkt blieb. Nun waren die eigentlichen Rechtssubjekte der Bauerschaften die Hufen und nach dem Ausscheiden der Huden aus den Bauerschaften die „Güter Land", die auch ferner in den Bezirk des Gogerichts fielen. Daher unterstand die Gesamtheit dieser Güter d. h. eine Bauerschaft nicht dem Stadtgerichte, sondern dem Hoch- und Gogerichte Geseke. Manche Tatsachen aus der Geschichte der Bauerschaften beweisen diese Behauptung. Bis zu ihrer Auflösung mussten die Bauer-

---

[1]) Seibertz, Urkunden-Buch. I. No. 484. S. 618 (um 1300): Item judicium Gograviatus in Geseke extendit se super V parochias.

[2]) Nach dem Jurisdiktionsrezess zwischen Churfürst Salentin und der Familie von Hörde zu Störmede vom 20. Februar 1577. Seibertz, Urk.-Buch. III. No. 1029. S. 261 ff.

[3]) Ebenso „wurde das Gohgericht den mitten durch den Bezirk gehenden Landwehren der Stadt Lüneburg gegenüber von den Herzogen ausdrücklich geschützt". Hammerstein-Loxten, Der Bardengau. S. 321.

schaften die „Churfürstliche Gogreben haber"[1]) an das Gogericht abliefern, ursprünglich „zur Fütterung der Pferde des das Gericht abhaltenden Herzogs oder seines Vertreters",[2]) „das einer fri sie in sinem hus und hof, das in nieman darin schmähe, überlauf noch beuotte".[3]) Hüstede,[4]) Heringhausen,[5]) Stalpe,[6]) Holthausen[7]) und Stockheim[8]) mussten je 12 Scheffel liefern, „so churfürstl. H. Richtern jährlich zahlet werden mussten".[9]) Dieses Quantum musste von den einzelnen zu einer Bauerschaft gehörenden Gütern in gleich grossen Teilen aufgebracht werden, so dass z. B. bei Stalpe jedes Gut 7 ½ Becher Hafer lieferte.[10]) Die Bauerglieder mussten den zu entrichtenden Teil an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Vormunds zusammentragen, wobei ihnen „ein driling bier presentirt wurde".[11]) Der Vormund musste diese Gografenhafer an die Zahlstelle abliefern, und „die Quittung der churfürstlichen Herren Richter sollte den baurprotokoll eingelegt werden".[12]) Selbst nachdem das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt und dann an Preussen gefallen war, wurde die Gogrebenhafer noch weiter entrichtet.[13]) Da „sich die Zuständigkeit des Landgerichts auf alles in der Grafschaft belegene Eigen erstreckte",[14]) und die Gogerichte an die Stelle der Landgerichte getreten waren,[15]) so wandten sich streitende Parteien bei Prozessen um ein Stück Land an das Churfürstliche Gericht zu Geseke, und nach gefallener Entscheidung meldete sich die eine Partei bei der Bauerschaft, dass ihr

[1]) Stockh. B. B. 5. Juli 1768.
[2]) Hammerstein-Loxten, a. a. O. S. 338.
[3]) Grimm, Weistümer, I, S. 150 bei Thudichum, Gau- und Markverfassung. S. 150.
[4]) Hüst. B. B. 6. Dez. 1735.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[6]) St. B. B. 14. Dez. 1718.
[7]) Stockh. B. B. 25. Aug. 1721.
[8]) Holth. B. B. 10. Okt. 1784.
[9]) a. a. O. 23. Juli 1730.
[10]) St. B. B. 24. Aug. 1746.
[11]) a. a. O. 14. Dez. 1718.
[12]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1723.
[13]) a. a. O. 18. Juni 1819.
[14]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 559
[15]) a. a. O. S. 603.

„solches streitige Stücke vom Churfürstlichen Gericht zuerkandt"[1]) sei. Von den Dorfgerichten gingen Appellationen an das Gogericht.[2]) Wenn daher ein von den Bauerschaften Verurteilter ohne Grund bestraft zu sein glaubte, appellierte er an das Gogericht zn Geseke, das dann von den Bauerschaften Bericht einforderte. „Worauff dem Herrn Gografen das protokollnm sowohl alt als new vorgelegt und dargethan wurde, dass die Bauerschaft in Uhralter observantz und possession die in Ihrem Distrikt geschehenen Excesse zu bestrafen habe", so dass das Gogericht es bei der verhängten Strafe liess.[3]) In einem Streite zweier Interessenten um die Mastnutzung „schickte churfürstlicher Richter per pedellum pönal befehl, bey 10 ggd straf (den einen) nicht zuzulassen, sondern dafür einkommende Gelder einzuhalten".[4]) Ebenso wandten sich die Bauerschaften an das Gogericht, wenn Verurteilte sich dem Bauergericht widersetzten und die verhängte Strafe nicht zahlen wollten, und die „Execution erfolgte durch churfürst. H. Richter".[5]) Wenn ein Angeklagter vor der Bauerschaft nicht erscheinen wollte, wurde „anf dessen Kosten H. Gograf ersucht".[6]) Wollten die Erben eines verstorbenen Holzgrafen die bauerschaftlichen Urkunden und Bücher nicht herausgeben, wurde derselbe Weg von den Bauerschaften eingeschlagen, und „auf andeutungh der Execution von Churfürstl. H. Richter wnrden die Briefschaften und Rullen extradirt".[7]) Die Bauerschaften hatten nicht das Recht der Execution, und eintretenden Falls musste daher von ihnen „jede Obrigkeit dieses Ohrts vermöge Churfürstl. privilegio banrschaft dato ad Exeqnendum ersucht"[8]) werden. Also j e d e Obrigkeit in der Stadt Geseke sollte den Bauerschaften gegen Widerspänstige beistehen. Die eine Obrigkeit haben wir schon kennen gelernt, es war das

[1]) Volm. B. B. 7. Januar 1685.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverfassung. S. 78. Löw, Markgenossenschaften. S. 230.

[3]) Hüst. B. B. 21. Juli 1705.

[4]) St. B. B. 28. Sept. 1723.

[5]) Hüst. B. B. 7. Sept. 1752.

[6]) St. B. B. 2. März 1723.

[7]) Stockh. B. B. 8. Juni 1681.

[8]) a. a. O. 21. Juli 1682.

Gogericht, die andere war die Stadt selbst bez. deren Vertreter, Bürgermeister und Rat, und durch diese wurde die erste allmählich ganz bei Seite gedrängt.

Nach dem Aufbau der Bauerschaften in der Stadt waren die Besitzer der Bauerschaftsgüter bezw. deren Vertreter Bürger geworden, sie unterstanden also dem Stadtgericht. Wie sich daher die Bauerschaften gegen Holzdiebe, die in fremden Gerichtsbezirken wohnten, an das betreffende Gericht, z. B. das Boker Friedensgericht gegen Holzdiebe aus Verlar wandten,[1]) so pflegten sie gegen Delinquenten aus Geseke, die sich wegen Holzdiebstahls „noch nicht abgefunden hatten, die Manutenentz beim Magistratgerichte nachzusuchen".[2]) Wenn jemand von seinem Nachbar in den Wiesen durch Abmähen beschädigt war, wurde er von der Bauerschaft „befugt, weil beklagter das hew bereitz fertig, selbigem durch Bürgermeister und Rath verbiethen zu lassen bis austragh der sachen".[3]) Gerade wie sich die Bauerschaften bei Widerspänstigkeit Verurteilter an das Gogericht wandten, ebenso „sollte regierender H. bürgermeister pro executione demanda ersuchet werden"[4]) oder „pro facienda executione requiriret werden"[5]) oder „pro vendendanda executione ersuchet werden".[6]) Wenn ein in fremdem Gerichtsbezirk wohnender Verurteilter sich in Geseke sehen liess, wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Pferd bis zur Zahlung der Strafe zu arrestieren,[7]) oder gar der Frevler selbst wurde ausgeliefert und Bürgermeister und Rat „ersucht, der baurschaft zu ihrem schaden, Kosten und brüchten zu verhelffen".[8]) Mit dem gleichen Rechte wie an das Gogericht konnte von den Bauergerichten an das Stadtgericht appelliert werden.[9]) Als bei Hüstede die Erben und Henerlinge wegen

[1]) Stockh. B. B. 7. März 1709. 14. Mai 1828.
[2]) Volm. B. B. 21. April 1807.
[3]) a. a. O. 21. Mai 1715.
[4]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1711.
[5]) Volm. B. B. 24. Aug. 1771.
[6]) Hüst. B. B. 10. Februar 1796.
[7]) a. a. O. 21. Juli 1705.
[8]) St. B. B. 2. Januar 1706.
[9]) Gleiche Erscheinungen in Herford bei Ilgen, Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 50, in Rüthen bei Bender, Geschichte der Stadt Rüden, S. 139 und Köln bei Wrede, Bauernbänke, S. 45. So wurde zu

der Wahl des Vormnnds in Streit geraten waren nnd die Erben eigenmächtig einen Holzgrafen aus ihrer Mitte wählten, erklärten die Heuerlinge, sie „wollten ad superiorem Holtzgravium scilicet zu Herrn Bürgermeister und Rath provoziren".[1]) Ein Verurteilter, der bei Grenzstreitigkeiten Unrecht erlitten zu haben glaubte, „protestirte von allem, konnte sich darzu nicht einlassen, wollte diese Sache coram magistratu ausmachen",[2]) ein anderer „protestirte nnd wollte sich in omnem eventum den recurs ad magistratum vorbehalten".[3]) Ebenso gingen die Bauerschaften gegen solche Delinquenten, die „die Klage negirten", beim Stadtgericht vor, damit „die Sache beym H. brgstr. und Rath ausgemacht würde".[4]) Wenn eine Bauerschaft mit jemand um ein Stück Land in Streit geriet, wurde die Sache „bei Bürgermeister und Rat in einem gerichtlichen Streit" entschieden,[5]) nnd erst wenn der Magistrat der einen von zwei streitenden Parteien ein Stück Land zuerkannt hatte, durfte die Banerschaft der siegenden Partei „zu dem ihrigen verhelfen".[6])

Somit stand bei Appellationen ein doppelter Weg offen, ans Gogericht und Stadtgericht. Daher erklärten Appellanten häufig vor dem Bauergericht, sie „wollten und müssten sich bey hoher Obrigkeit beschwehren",[7]) ohne die höhere Instanz zn nennen. Ebenso wollten die Banerschaften „zu effektniernng (der Strafe) executionem a superioribns imploriren"[8]) oder „an höhere obrigkeit klagen"[9]) u. a. m., ohne Angabe der höheren Instanz.

Stalpe als Recht gewiesen (St. B. B. 23. Aug. 1722), dass „anwesenden H. Erben und Bauren nicbt anders bewnsst, als dass H. Bürgermeister und Rhat als oberholtzgraf jederzeit erkannt derrgestalten, fahls einer am banrgericht beschwehrt, an H. Bürgermeister und Rhat sein recursnm zu nehmen frey stehe."

[1]) Hüst. B. B. 6. Jnni 1706.
[2]) Volm. B. B. 4. Aug. 1714.
[3]) St. B. B. 18. Febr. 1796.
[4]) Volm. B. B. 20. März 1783.
[5]) Hüst. B. B. 27. Jnni 1718.
[6]) Stockh. B. B. 16. Sept. 1692.
[7]) Hüst. B. B. 24. Jnni 1704. 24. Jnni 1705.
[8]) a. a. O. 24. Juni 1713.
[9]) Stockh. B. B. 6. März 1693.

Wer mit dem Urteil dieser Instanzen noch nicht zufrieden war, appellierte entweder an das Offizialgericht zu Werl oder an die Regierung zu Arnsberg.[1]) Dagegen finden sich keine Appellationen an das Rüdener Gericht als den Oberhof von Geseke,[2]) wie solche sonst allgemein üblich waren.[3]) Ein wegen Holzfrevels bestrafter Delinquent appellierte nach Werl,[4]) ein anderer, der wegen einer Strafe executiert war, nach Arnsberg,[5]) ebenso ging in einer Streitsache um einen Graben, wem nämlich die ausgeworfene Erde gehören sollte, Appellation nach Arnsberg.[6]) Wenn bei Teilgütern Verwirrung in der Reihenfolge eintrat und sich eine Partei bei der Entscheidung der Bauerschaft nicht beruhigen wollte, zog sich der Streit zuweilen jahrelang hin und kam „ad curiam Archiepiscopalem Werlensem".[7])

Diese Gerichte, das Gogericht und Stadtgericht zu Geseke, das Offizialat zu Werl und die Regierung zu Arnsberg, kamen nur als Appellationsinstanzen in bauerschaftlichen Sachen in Betracht, sie durften sich jedoch keinen Eingriff in die Rechte der Bauerschaften erlauben und vor allem keine Klagen annehmen, die nicht zuvor bei der Bauerschaft verhandelt worden waren. Die Bauerschaften mussten sich besonders forgesetzt der Eingriffe seitens des Bürgermeisters erwehren. Wenn die Stadt ohne Erlaubnis auf bauerschaftlichem Grunde einen Baum gehauen hatte und deshalb bei höherer Instanz von der Bauerschaft belangt worden war, musste sie sich wie jeder andere Delinquent zu einem Vergleiche herbeilassen und versprechen, künftig ähnliches nicht wieder zu tun.[8]) Am schärfsten gingen die Bauerschaften gegen Eingriffe in das jus finium regundorum vor. Kam dem Holzgraf etwas derartiges zu Ohren, so liess er sofort die Bauerschaft zusammenkommen, und „weilen

[1]) Steinen, Westf. Geschichte. St. 30. S. 1083. cap. VI.

[2]) Seibertz, Urk.-Buch, II, No. 851 S. 625. 31. Juli 1377. „Quod a sententiis judicis, proconsulum et consulum opidi in Gesecke appellari possit et debeat ad judicium opidi in Ruden."

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 631.

[4]) Volm. B. B. 29. Sept. 1783.

[5]) Stockh. B. B. 24. März 1684.

[6]) a. a. O. 24. März 1684.

[7]) Hüst. B. B. 24. Juni 1719. 24. Juni 1747.

[8]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1710. 16. Dez. 1780.

man befunden, dass die baurschaft in ihrem hergebrachten jure fininm regundorum mercklich lädirt und auch sonsten wegen der brüchten högst gravirt, als wnrde einhellig concludirt, dass von solches Urtell a die notitiae appellirt"[1]) und in dieser Sache „processus appellatorius ausgebracht nnd H. Officiali Werlensi als jndici a quo insinuirt"[2]) werde. Einen ähnlichen Vorgang meldet dasselbe Bauerschaftsbuch aus dem Jahre 1763[3]): „Weilen in praejndicinm Burschapiae im Herbts 1763 der (N 1) contra (N 2) in pnncto des Abpflügens bey bürgermeyster und Rhath Klage geführt, dan auch der Angenschein ohne Vorwissen der bawrschaft durch zweyen Rhathsgliedern eingenommen worden, der (N 2) auch darüber ad curiam citirt worden, so hat zeitiger H. Holzgräve — da er diesen actum erfahren — dajejen solemnissime protestiren lassen, dem (N 2) auch durch den bawrknecht bedenten lassen, ad curiam diesfalls nicht zu erscheinen bis auf weiterer Verordnung, welchem (N 2) auch comparirt. Wie nun das jus finium regundorum denen bawrschaften absolute competirt, so habe (sc. der Holzgraf) diesfahls nahmens der baurschaft diesen recessnm übergeben".[4]) In gleicher Weise wehrten sich die Bauerschaften, wenn die Stadt im Bauerschaftsgebiet eigenmächtig einen Weg angelegt hatte. Als einmal Bürgermeister nnd Rat am Prövenholz eine Trift abgestochen hatten, wurden beim Bauergericht „die Herren Erben und Banern einer nach dem andern befraget, ob ihnen bewusst, dass bei ihrem lebtag eine drift vom Rosengarten bis Prövenholz umb dis holtz gekannt oder gesehen hatten, überlegt, dan ansgesagt, das sie fill undt oftmahl gepflüget, gangen und gewandelt, nimahls aber eine Drift ge-

---

[1]) Volm. B. B. 16. März 1692.

[2]) a. a. O. 19. Januar 1698.

[3]) a. a. O. 1763. Gleiche Protestationen der Stalper Bauerschaft gegen solche Eingriffe am 30. Juni 1767 und 26. März 1791, auf die hin der Magistrat die Besichtigung unterliess. Wenn trotzdem eine Besichtigung vorgenommen wurde, dann „resolvirten die Bauerglieder, dass diese sache gehörigen orths angezeiget und prosequiret werden solle". (St. B. B. 20. Mai 1777.) Bei solchen Eingriffen „fand die Bauerschaft sich genötigt, Kurfürstliches gericht zu Geseke geziemend zu requiriren". (St. B. B. 23. Okt. 1801.) Gewöhnlich gingen die Beschwerden nach Werl.

[4]) Ueber den Verlauf eines solchen Prozesses einer Bauerschaft gegen den Rat der Stadt Geseke vergl. Anlage II.

sehen, weniger davon vestigia vorhanden, sondern es wehren die länder bis ans holtz allzeit gesät, undt weilen die Baurschaft das jus finium regundorum von underschiedlichen Jahren hergebracht, wolten pro conservatione juris sie von solchen usu protestirt haben".[1]) Dagegen durften Bürgermeister und Rat bei Appellationen, die wegen Grenzstreitigkeiten vom Bauergericht an sie ergangen waren, eine Ortsbesichtigung im bauerschaftlichen Distrikt vornehmen, aber nur in Begleitung des Vorstandes der betreffenden Bauerschaft.[2]) Ebensowenig duldeten die Bauerschaften einen Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten wie die Wahl eines Holzgrafen. Als ein Holzgraf gestorben war, hatten Bürgermeister und Rat von den Erben „Bauerbücher und Protokolle per Deputatos ex magistratu abforderen lassen undt so stündtlich sich extradiren wollen lassen." Auf eine Anzeige kamen sofort einige Bauerschaftsglieder zusammen und protestierten gegen diese Gewalttätigkeit. Als dann aber „solche Protestation ohnangesehen Bürgermeister und rath würcklich mit Zuziehung der Schützen die bauerbücher und Protokolle abholen lassen wollen, undt dan würcklich durch einen Kleinschmidt die Schäppe eröffnet werden wollen, hatte (die Witwe) für sich undt nahmens der baurschaft dagegen nochmahlen protestirt und solche gewaldt nicht zugeben wollen". Daraufhin war der Bürgermeister abgezogen, hatte aber gedroht, wenn die Bücher nicht bis Mittag abgeliefert wären, dass dann die Erben „den nachmittag darzu durch schärfere Execution vermögt werden sölten". Als dann die Bauerschaft noch einmal zusammengekommen war, gab sie den Erben den Befehl, die Bücher ihr auszuliefern, und erklärte feierlich, es solle „die wahle eines neuwen Holzgrafen nicht vor bürgermeister und rath, sondern auf ihrem gewöhnlichen platz zur Zeit, wan es den Herren Erben und bauergliedern beliebig, vorgenohmen werden, undt könnten sie sich von Seiten H Bürgermeister und Rath kein gesätz geben oder einen modum eligendi präscribiren lassen". Darauf wurde beschlossen, wegen dieses Vorgehens gegen die Bauerschaft Beschwerde beim Offizialat zu Werl einzureichen.[3]) Auf eine

[1]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1699.
[2]) St. B. B. 24. Dez. 1755.
[3]) Stockh. B. B. 17. Mai 1751.

gleiche Beschwerde der Stälper Bauerschaft hin entschied Werl, dass Bürgermeister und Rat sich in die Wahl des neuen Holzgrafen nicht einmischen, auch von den Erben verstorbener Holzgrafen die Bauerschaftsbücher nicht einfordern dürften.[1]) In derselben Weise wehrten sich die Bauerschaften gegen Eingriffe seitens der Grundherrschaft, des Stiftes zu Geseke. Als einmal die Aebtissin bei einem Grenzstreit, der ihre Meier anging, die Parteien zitieren liess, verbot die Bauerschaft bei Verlust des Banerschaftsrechtes, der Vorladung Folge zu leisten.[2])

So sahen sich denn Bürgermeister und Rat gezwungen, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Bauerschaften anzuerkennen und dem entsprechend mit ihnen als zum Teil ebenbürtigen Gewalten zu verkehren. Wenn die Stadt zum Bauholz einen Eichbaum nötig hatte, wandte sie sich wie jeder Bittsteller mit einem Gesuche an die Bauerschaft,[3]) und wenn jemand bei Bürgermeister und Rat um junge Eichen anhielt, wurde er an eine Bauerschaft verwiesen, wobei die Stadtvertretung das Gesuch nur befürworten konnte.[4]) Als sich einmal ein Auswärtiger wegen eines in seinem Achtwerk geschehenen Holzdiebstahls mit einer Anzeige an den Bürgermeister wandte, liess dieser die Sache der betreffenden Bauerschaft zur Untersuchung und Bestrafung zugehen,[5]) und eine andere ähnliche Angelegenheit wurde „dan auch von damahligen regierenden Bürgermeister zu untersuchen hiesigem H. Holzgraf und baurschaft nach hergebrachten privilegiis committirt".[6]) Es war ein feststehender Grundsatz: „dass jeder Zeit Bürgermeister und Rat dahier in den Fall man zu forderst Klage wegen baurschaftlichen Sachen vor der baurschaft introducirt, daselbst die Sache warten lassen müsse, were dan ein oder ander theil dabey beschwert, so könnten gravati ihre media appellationis an Herrn Bürgermeister und Rath vornehmen".[7]) In gleicher

[1]) St. B. B. 19. Mai 1752.
[2]) a. a. O. 30. März 1705.
[3]) Stockh. B. B. 8. Juli 1683.
[4]) a. a. O. 24. Aug. 1692.
[5]) Hüst. B. B. 23. Januar 1714.
[6]) Volm. B. B. 21. Mai 1715.
[7]) a. a. O. 24. Aug. 1722.

Weise wurden von der Regierung zu Arnsberg Kläger „zu dem uhralten privilegirten Gericht remittirt“[1]) und die „Streitsache an hiesiges baurgericht ut forum competens remittirt“.[1]) Das Offizialatgericht zu Werl hatte auf eine Beschwerde der Stälper Bauerschaft gegen Bürgermeister und Rat zu Geseke folgenden Bescheid gegeben: „In sachen der Stälper baurschaft zu Geseke Impetraten eins, gegen uud wieder bürgermeister uud Rath zu Geseke Impetranten anderentheils, wird aus repräsentirten acten zu recht erkant, das impetrante bey den herbeygebrachten jure in causis finium privative zu cognosciren, zu schützen undt zu manuteuiren, forth impetraten sich darunter all ferner turbation undt beeinträchtigung /: wie durch den in sachen des Camerarii Stolman ctra Beiner erkant- und abgehaltenen augenschein geschehen :/ zu enthalten schuldig“.[2]) Nur wenn ein Delinquent wiederholt gefrevelt und trotz der Strafen sich nicht gebessert hatte, so dass „anzunehmen war, dass er incorrigibel undt sich ahn der ihm ahn diktirter Straf nicht abschrecken und in der Bösheit verhertet“ wäre, bat der Bürgermeister die Bauerschaft, „diesen frevelmut dem fisco civitatis zu recommandiren, damitt künftighin, dah der Beklagter sich ahn der jetzo gesetzter und künftig setzender newen Schnatt wieder vergreifen würde, am Leibe abgestrafet werden möge“.[3])

Im Laufe der Zeit hatte es jedoch die Stadt auch zu einer gewissen Herrschaft über die ganze Feldmark gebracht. Die Schafweide ging die Stadt an. Die Flur war in mehrere Bezirke geteilt, die von dem Bürgermeister an Schäfer verpachtet wurden.[4]) Ebenso wurden die Schweine der Stadt, die zu diesem Zwecke in zwei Bezirke geteilt war, auf die ganze Feldmark von zwei Schweinehirten getrieben. Auch die Jagd war an die gesamte Stadt übergegangen, und daher „hatte die gantze Stadt ein wolfes jagt durchs gantze Stälperholtz gehalten und hinter dem Schweinestall westseits ein wildtschwein aufgejagt, geschossen und gefangen, dessen langede 6 fuss — höhe $3^1/_2$ fus. Ist unter Bürgermeister und Raht

[1]) Stockh. B. B. 24. März 1684.

[2]) a. a. O. 15. Dez. 1769.

[3]) Hüst. B. B. 28. Januar 1714.

[4]) Dies und das folgende nach Mitteilungen alter Leute.

verteilt worden".[1]) Die auf der Grenze der Feldmark fliessenden Bäche gehörten der Stadt, die davon die Fischpacht bezog. Dafür musste sie auch die Brücken und Schemme, die darüber führten, unterhalten.[2])

Auch die Tatsache, dass die Besitzer der Bauerschaftsgüter Bürger der Stadt waren und dem Stadtgericht unterstanden, musste im Laufe der Zeit zu einer gewissen Obergewalt der Stadt über die Bauerschaften führen. Wir sahen schon, dass vom Bauergericht an das Stadtgericht appelliert werden konnte.[3]) Bürgermeister und Rat waren der Oberholzgraf,[4]) und wenn ein Holzgraf zu Volmede starb, sollte der regierende Bürgermeister „als Oberholzgrafe" bis zur Neuwahl dieses Amt bekleiden.[5]) Bürgermeister und Rat hatten das Interesse der ganzen Stadt gegen den kurzsichtigen Egoismus der Bauerschaften zu vertreten. Besonders bestand die Gefahr, dass man, wie überhaupt im 17. nnd 18. Jahrhundert[6]), schonungslos mit den Wäldern umging, ohne an die nachfolgenden Generationen zu denken, so dass „dieses den Abgang des Bauholtzes verursachte, wan wider Verhoffen ein Brand in der Stadt entstünde". Daher wandte sich der Bürgermeister gegen ein rücksichtsloses Abholzen der Wälder an die Regierung zu Arnsberg.[7]) Aus dem gleichen Grunde wurden Verbote der Bauerschaften, die in Zuschlag gelegten Wälder zu betreiben, von Bürgermeister und Rat bekräftigt.[8]) Ebenso gab die Stadtbehörde auf Grund höherer Weisung den Bauerschaften Befehl, die Wege auszubessern[9]) und „die sembliche in ihren Districkten befindlichen Driftwegen ohn betzüchlich alten gebrauche nach mit Pfählen oder steyne abzuschnaden".[10]) Wollten die Bauerschaften diesen Befehlen nicht nachkommen, wurden sie

---

[1]) Volm. B. B. 22. Dez. 1684.
[2]) Stockh. B. B. 10. Mai 1810. 19. April 1722. 30. Mai 1806.
[3]) S. o. S. 148.
[4]) Hüst. B. B. 21. Okt. 1706. Volm. B. B. 28. Juli 1754.
[5]) Volm. B. B. 4. Juli 1676.
[6]) v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, II. S. 271.
[7]) Stockh. B. B. 12. Februar 1780.
[8]) Stockh. B. B. 4. Aug. 1702. Volm. B. B. 26. Aug. 1731.
[9]) Volm. B. B. 29. Nov. 1721.
[10]) Stockh. B. B. 11. Mai 1810.

bei der Regierung zn Arnsberg angezeigt.[1]) Auch bei Verkäufen banerschaftlichen Grnndes widersetzte sich der Magistrat und verbot den Verkauf.[2]) Einen gewissen Einflnss auf die Feldmark erlangte die Stadt auch dadurch, dass der auf die Länder gelegte Schatz an die Stadt gezahlt werden musste. Dadurch war die Stadt zur Anlage eines Grundbnches gezwungen, und bis znm 19. Jahrhundert hat sie die Grnndbnchsachen in der Hand gehabt. Daher mussten Auflassungen selbst in der Feldmark vor dem Stadtgerichte, nicht aber vor dem Bauergerichte erfolgen.[3]) Wenn bei einem Streit nicht gewiss war, ob das Land „vormahls dividirt oder noch indivisns seye, wnrden partes wider ad magistratum verwiesen, ihre sache da ferner rechtlich auszumachen".[4]) Da die Mitglieder der Bauerschaften zngleich Bürger der Stadt waren, konnte es nicht ansbleiben, dass das Interesse der Stadt auf ihre Handlungen bestimmeud einwirkte. Die städtischen Beamten wnrden zum Teil unentgeltlich znr Mast zugelassen,[5]) wenn die Stadt ein Stück Land mit Eichen bepflanzen wollte, wnrden ihr die jungen Bäume von den Banerschaften „verehret",[6]) und wenn einmal die Stadt durch lange Kriegsjahre tief in Schulden geraten war, sollten laut Churfürstl. Befehls „deren baurschaften Einkünfte nnd sonstige Gerechtigkeiten untersncht werden und denen selben die offenkundige ohnvermögenheit der in Schulden vertieften Stadt Geseke vorgestellt, auch diese zu einem erklecklichen beytrag beredet werden".[7]) Es wnrde in diesem Falle jedoch noch ansdrücklich betont, dass die Unterstützung freiwillig geschehe, und wenn „die Bauerschaftsrevenüen zu gemeinen besten der Stadt emploirt werden, dass die revenüen denen gütheren alleiu annex wären",[8]) die Stadt also keinen gesetzlichen Anspruch darauf machen könnte. Ebenso schenkten

[1]) Volm. B. B. 30. Aug. 1750.
[2]) Holth. B. B. 3. Febr. 1811.
[3]) Geseker Stadtarchiv. Gewöhnlich erfolgten Auflassungen vor dem Dorfgerichte. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 606.
[4]) St. B. B. 20. April 1748.
[5]) S. o. S. 124.
[6]) Stockh. B. B. 19. Aug. 1731.
[7]) Volm. B. B. 18. Mai 1781.
[8]) St. B. B. 19. Nov. 1766.

sie mit Rücksicht anf die Allgemeinheit dem Schützenverein eine Vogelstange,[1]) nnd als „ein liebhaber des scheibenschiessens umb ein Stück holtz in behuf erbawung eines newen schützen henschen bath", wurde es ihm bewilligt, weil „sein petitum pro bono pnblico gereichen thäte".[2]) Gleichfalls wurde der Stadt von allen Banerschaften eine Fenerspritze geschenkt,[3]) alle Mitglieder der Banerschaften erhielten von der betr. Bauerschaft einen Feuereimer,[4]) und eine bestimmte Snmme Geldes wurde „jährlich behnfs Zahlnng der studirenden jugendt" aus der Bauerschaftskasse verwendet.[5]) Daher trugen sie auch zur Reparatur der Stadtkirche, der ecclesia forensis, nicht aber der Stiftskirche bei, und schenkten Geld für die Kanzel[6]) nnd Heiligenstatuen.[7]) Umgekehrt trat auch die Stadt gelegentlich den Banerschaften helfend zur Seite, und wenn sie einmal grössere Anlagen machten, die der Allgemeinheit zu gute kamen, z. B eine Brücke banten, erhielten sie von der Stadt einen Beitrag.[8])

Doch wurde durch diese Beziehnngen zwischen Stadt nnd Bauerschaften der Charakter der Banerschaften nicht verwischt. Sie blieben selbständige Genossenschaften, die in ihrem Gebiete alle Rechte und Pflichten hatten, die den niederen Gerichts- und Verwaltnngsbezirken zukamen. Besonders wahrten sie ihre Unabhängigkeit gegen Eingriffe der Stadt, so dass ein Bürgermeister sie in einer Beschwerdeschrift einmal „eine separate Republique" nannte.[9])

So gab és in der heutigen Geseker Feldmark 12 Verwaltnngs- und Gerichtsbezirke, die Gebiete der sechs Huden nnd der sechs Banerschaften. In der Stadt lag ein nnabhängiger Gerichtsbezirk, die Immnnität des Stiftes, die ebenfalls ihre Selbständigkeit gegen Bürgermeister und Rat zu ver-

[1]) Stockb. B. B. 31. Mai 1830.
[2]) Volm. B. B. 24. Aug. 1714.
[3]) a. a. O. 19. Okt. 1785.
[4]) St. B. B. 24. Aug. 1702.
[5]) Stockh. B. B. 24. Aug. 1726.
[6]) Hüst. B. B. 25. Juni 1740. Volm. B. B. 30. Aug. 1739.
[7]) Stockh. B. B. 1810.
[8]) Volm. B. B. 26. Aug. 1724.
[9]) Stockh. B. B. 12. Februar 1780.

teidigen wusste.[1]) Dazu kam noch das Gebiet der sog. „Herren Erben", einer besonderen Genossenschaft, die die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bauerschaften nnd Huden hatte.[2]) Es zerfiel also der heutige einheitliche Stadtbezirk Geseke bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in folgende 15 von einander unabhängige Verwaltungs- und Gerichtsbezirke:

1. Die Stadt Geseke.
2. Die Immunität des Stiftes.
3. Das Gebiet der Herren Erben.

4—9. Die Huden.

10—15. Die Bauerschaften.

Die Aufhebung der Bauerschaften

Als durch den Reichsdeputations-Hauptschluss im Jahre 1803 das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt und später (1816) an Preussen gefallen war und durch beide Staaten eine neue Aemterorganisation eingeführt wurde, war den Bauerschaften das Todesurteil gesprochen. Während bisher die abhängigen Güter nicht beliebig getrennt werden durften, wurde 1811 durch die Hessen-Darmstädtische Regiernng die Zerstückelung und Verteilung der Güter erlaubt.[3]) Schon darin lag der Keim des Zerfalls. Denn jetzt gab es so viele Interessenten der Bauerschaften, dass es im Laufe der Zeit ganz nnmöglich war, Ordnung in der Reihenfolge der Mitgliedschaft zn halten.[4]) Dazu kam, dass die an den Gütern klebende Bauerschaftsberechtigung sich von dem Boden löste und zu einer Aktie verflüchtigte, die einen bestimmten Anteil an der Allmende gewährte,[5]) so dass wohl die Güter, nicht aber das Bauerschaftsrecht verkauft wurde,[5]) nnd von Teilgütern die einen berechtigt und die andern nicht berechtigt waren.[6]) Ferner wurden von den Teilgütern einige Stücke ohne Bauerrecht verkauft, so dass auf einem verhältnismässig kleinen Teile die

[1]) Seibertz, Urk.-Buch, III. No. 903. S. 5 Anm. 3.
[2]) Hierüber demnächst in einer besonderen Untersuchung.
[3]) Geseker Stadtarchiv.
[4]) S. o. S. 48 ff.
[5]) Stockh. B. B. 3. Okt. 1836. 10. Dez. 1825.
[6]) a. a. O. 2. März 1836.

Berechtigung haften blieb.[1]) Auch die „Steuer- und Schatznngsfreyheit der Bauerschaften" wurde anfgehoben[2]), nnd „nach aufgehobener fryheit und der neuen Aemter Organisation konnte das vorher bestandene herbringen, dass die nnterhaltung eines wegs oder brücke dem Guhtsbesitzer, in dessen bezirk solcher weg oder brücke gelegen, ausschliesslich obgelegen habe, fernerhin nicht weiter bestehen",[3]) so dass auch die Pflicht der Unterhaltung von Wegen, Brücken nsw. für die Bauerschaften wegfiel. In der Waldwirtschaft wurden die Bauerschaften den Forstbehörden unterstellt und bei eigenmächtigem Vorgehen bestraft.[4]) Die Polizeigewalt der Bauerschaften wurde ebenfalls anfgehoben, so dass sie sich jetzt bei Holzfrevel an die städtische Behörde wenden mnssten.[5]) Die jährlichen Banergerichte durften nicht mehr gehalten werden,[6]) und in der Beamtenorganisation der Bauerschaften trat eine totale Umwandlung ein.[7]) Die Wälder wurden entweder in natura unter die Berechtigten verteilt,[8]) oder die Bäume wurden verkauft nnd der Erlös nnter die Mitglieder verteilt.[9]) Dabei wurde die Bedingung gestellt, dass „die Bäume nicht gehauen, sondern gerotet werden" sollten,[10]) damit der Grund und Boden leichter nnd höher verkanft werden konnte. Denn der ganze Grundbesitz der Bauerschaften wurde ebenfalls versteigert.[11]) Da die kleinen Ecken usw. nicht verkauft werden konnten, wurden diese bei der Separation der Geseker Feldmark zusammengelegt, und das dadurch gebildete Grundstück wurde verkauft.[12])

So sind Huden und Banerschaften vor der nenen Zeit geschwunden und die letzten Spuren der ältesten Besiedelung und Verfassung des Landes verwischt. Doch ein dunkles Be-

[1]) Volm. B. B. 3. Okt. 1826.
[2]) a. a. O. 16. März 1811.
[3]) Verfügung vom 30. Sept. 1809 auf einem losen Blatte in einem B. B.
[4]) Stockh. B. B. 28. Dez. 1816.
[5]) a. a. O. 1826.
[6]) Stockh. B. B. 20. Januar 1823.
[7]) St. B.-B. 29. Januar 1816.
[8]) a. a. O. 31. Dez. 1817.
[9]) Stockh. B. B. 14. Januar 1836.
[10]) a. a. O. 23. Nov. 1835.
[11]) a. a. O. 7. April 1840. 14. Okt. 1827 u. s. o.
[12]) Stockh. B. B. 31. Dez. 1887.

wusstsein der alten Zustände hat sich erhalten. Noch heute wird vor den Toren, an denen sich die Bauerschaften niedergelassen hatten, das Osterfener angezündet, und diese Stadtteile, die sich, abgesehen von kleinen Verschiebungen, mit den Hudebezirken decken, umschlingt ein Band der Zusammengehörigkeit, so dass sich ihre Jugend gegenseitig so ehrlich hasst wie feindliche Indianerstämme. Und als altersgraue Zeugen einer längst vergangenen Zeit ragen die von den Bauerschaften errichteten Heiligenhäuschen[1]) in die Gegenwart und lassen vor den Blicken des Wissenden eine versunkene Welt erstehen. Es sind bescheidene Steinbauten, in einer Nische mit dem Bilde eines Heiligen in Flachrelief geschmückt und aussen mit einer Inschrift versehen. Es sind folgende:

I. Hüstede: a) Vor dem Mühlentor. Madonna mit dem Kind, verehrt von Johannes von Nepomuk.

In honorem S. Joannis Nepomuceni Martyris
Burscapia Huestedensis · Anno 1736.

b) Unter der Hüsteder Linde. Johannes der Täufer.

In honorem S. Joannis Baptistae Burscapia
Huestede me posuit. Anno 1736.

II. Stockheim-Heringhausen. Vor dem Viehtor. Die heilige Familie mit dem jugendlichen Johannes.

HONORI · ET · CVLTVI · SACRÆ · PROSAPIÆ · BVRSCAPIA · STOCKHEIMENSIS · LOCARI · FECIT. Anno 1723.

III. Stalpe. Vor dem Osttor. Hl. Dreifaltigkeit.

Laudetur santissima[2]) Trinitas.
Ex dono Bursehapiae Stalpensis.

IV. Volmede. Unter der Drei-Dornlinde. Christus am Kreuze.

In honorem Jesu Christi B. M. V. Sti. Joannis
et Maria[2]) Magdalene Burscapia Volmedensis.
Anno 1730.

V. Holthausen. Vor dem Steintor. Maria auf dem Halbmond, der Schlange den Kopf zertretend.

In honorem Bmae V. Mariae Immaculate conceptae
Baurscapia Holthusana posuit. Anno 1733.

---

[1]) S. o. S. 127.

[2]) So in der Inschrift.

Anlage I.

Ursprung der Bauerschaften nach dem Stälper Bauerschaftsbuche

(Zu S. 42. Anm. 2.)

St. B. B. 9. Dezember 1766.

„Als in denen uhralten zeiten die benachbarte Dorfschaften dieselbe verlassen nnd in stadt Geseke sich begeben, hat jede Dorfschaft ihre gründe sowohl in concreto als abstracto mitt allen ihren rechten nnd gewohnheiten und in specie das jns finium regundorum in ihren feld district an sich behalten, gleichwie solches jus anch von ihre Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrich höchstsel. andenkens im jahr 1663 dnrch einen solenen recess zwischen Stadt nnd Gogericht Geseke ist bestättiget worden, diesse baurschaften halten zu dessen ewigen andenken jährlich znr renovation eine Zusammenkunft und zu exercirung ihres juris fininm regundornm nach jeder sommer nnd wintersaath durch 4 aus ihren gliedern bestellete brachstechern oder agrimessores ihre besonderen ausgänge und visitation. Dieselbe müssen mit ihren vorsteher und knecht im holtz und ihrer feldmark fleissig acht geben, dass keiner dem anderen zn nahe haue, pflüge, egge, und schade, dieselbe müssen besorgen, dass die in ihren feld district belegene wege verbessert und im stand gehalten, dieselben müssen bewerkstelligen, dass jährlich an Se. Chnrfürstl. Dnrchl. oberkellerey zn Arnsberg schuldige 15 sch haber eingesamblet und Churf. richter eingeliefert werden, zur zeit der etwa vorfallenden Eichelmast, so denen gütern dieser Dorfschaft anklebig, müssen dieselbe die nöthige obsorg und eintheilung machen, nnd weilen alles dieses ohne kosten nicht verrichtet werden mag, werden aus den wenigen jährlichen vom vormund berechnenden einkünften den brackstecheren für ihre besondere mühewaltung etwas zu mittagessen nnd auch sambtlichen mitgliedern eine kleine recreation an bier etwas weisbrod, pfeifen nnd tuback gegeben, vom zeithigen holtzgrafen dabey die rechnung abgehalten, der überschuss ein-

genohmen, asserviret und nach möglichkeit zum nutzen und erhaltung der sambtlicher baurschaft zu kleinen Capitalien angelegt, also dass diesse gründe und wenige einkünfte, welche nicht der gemeinen Stadt Geseke, sondern denen mitgliederen jeder baurschaft gehören und derselben gütheren anklebig, auch diese ihre besondere lasten abtragen, jeder baurschaft verbleiben, mithin zu der gemeinen Stadtsschulden nicht mögen verwendet und applicirt werden."

St. B. B. 12. April 1767.

„Die vorfahren hätten in den älteren zeithen mitt dem ordinairen baurschaftlichen Empfang dass geringes Bier tractament nicht bestreiten können, wan nicht dieselbe durch persönliche auflagen in Specie mit denen einkrönungsjurium, auch durch versammlete jährliche wenige überschüsse die Einnahmen verbessert hätten. Die Beschaffenheit der einkrönungsgelder bestehet darin, dass als die Dorfschaften in alten zeithen verwüstet und dieselbe sich bey Geseke zusammengezogen, die landgüther vor und nach unter ihre Erben verteilet worden, nahmens eins jeden vormahlen ohnverteilte hube landts wird bey der jährlich beybehaltener zusammenkunft einer zum baurglied angenohmen und nach dessen absterben muss dessen guths interessent zum baurglied angenohmen zu werden sich melden, wan darunter kein contradictio vorfallet, wird derselbe als qualificatus mit zahlung eins sogenannten einkrönungsgelderen gegen versprechung stipulata manu im felde, im abpflügen auch im holtz in verderblichen holtzhauen achtung zu haben, auch sonst dehnen zeithlichen holtzgräfen befehlen zu pariren und in denen baurschaftlichen zusammenkunft als ein Ehrbares baurglied bey straf der exmission sich aufzuführen angenohmen."

Anlage II.

(Zu S. 151. Anm. 4.)

Prozess der Stälper Bauerschaft gegen den Rat der Stadt Geseke

St. B. B. 30. Juni 1767.

„Als vorkommen, dass der Magistrat dahier in causa Stollmann contra Beiner wegen einer Strittigkeit im Stälper holtz ein augenschein erkandt und solche mit Zuziehung einiger De-

pntirten der Stalper baurschaft einzunehmen auf heutigen tag festgesetzet worden; kündig aber ist, wan in denen banrschafts districten in holtz und feld wegen deren limiten einige irrungen vorfallen, der banrschaft privative competire, darüber den augenschein einzunehmen, zu protocolliren und zu cognosciren, ist für dienlich befnnden, dagegen sofort per notarinm Weber eine schriftliche protestation dem Magistrat zu insinuiren, so dan auch sofort entworfen und laut heutigen dato dem praesidirenden bgstr Becker per notarium Weber insinuirt worden, daranf anch der Magistrat den augenschein aynseitig nicht eingenohmen."

5. Dezember 1767.

„Nachdemahlen zwaren in causa Stollmau contra Beiner vou seithen der Stalper baurschaft nnterm 30. Juni a. c. gegen den von dem Magistrath vornehmen wollenden augenschein protestirt, hingegen aber der Magistrath inattenta hac protestatione ihren vorherigen decreto inhaerirt, so ist der Herr holtzgräf benöthiget worden, dieserthalb zu Werll zu klagen, worauf derselbe folgendes decretum erhalten:

Extractus Protocolli in causa Burschapiae Stalpensis in Geseke contra D. D. Consnles et Magistratum ibidem hic Werlis in Archiepiscopali Curia habitus.

Anno Dni 1767 die Sabbathi 5ta mensis X bris pror Iskeuius exhibet ob morae periculnm hnmillimam supplicam cum petito tenoris sequentis.

Hochwürdiger!

Es sindt von ihro Chnrf. Drchl. Maximilian Henrich höchtstsel. andenkens die baurschaften zu Geseke bey ihren gerechtsamen nicht allein belassen nnd gehandhabt worden, sondern es hatt auch nebst anderen die Stalper baurschaft das jns finium regundorum privative et absque omni contradictione immerhin rnhig excercirt; es hatt aber der Magistrat zu Geseke vorigen Sommer decretirt, in dem Stälper geholtz ad instantiam des Stollmanns wegen strittiger limiten einen augenschein gleichwohl mitt zuziehnng einiger deputirten ans bem. baurschaft einnehmen zu wollen, und also die baurschaft in ihren gerechtsahmen zn kränken nnd zn turbiren getrachtet: ob nuhn wohl die Stalper baurschaft dagegen feyerlichst protestirt nnd darauf magistratus acquiescirt, so hatt man doch in die gewisse

11*

erfahrung gebracht, dass anjetzo in curia decretirt seye, dass der augenschein in mehr gem. geholtz inattenta protestatione auf einen commodum tag eingenohmen werden solle, obgleich biss auf heutige stund der baurschaft weder eine gegenprotestation insinnirt, weder von sonstigen vorhaben etwas kundt gemacht worden; wan aber die Stalper baurschaft in ruhiger excercirung ihrer gerechtsahmen nicht turbiren lassen — mithin nicht zugeben kann, dass mit einnehmung sothanen augenscheins von seithen des Magistrats fortgefahren und alsso der ged. baurschaft ein Eingriff geschehe; alss ergeht an Ew. hochw. die gehorsahmbste bitte, die Stälper baurschaft bey ihrem höchst confirmirten et absque omni contradictione biss hiehin privative exercirten jure finium regundorum oberlich zu manuteniren; fort brgstr und rath alle fernere turbation bey nahmhafter brüchten straf zu inhibiren oder sonsten zu erkennen, wie am dienlichsten hatte gebetten werden sollen, konnen oder mogen. Desuper J. v. Iskenius.

Ex tum Adm. Qdus et amplissimus Dnus Offlis decrevit in mdm. Sequentem:

Es wird H. brgstr und Rath zu Geseke auf den inhalt gegenwärtiger Supplication binnen zehen tagen ab intimatione hujus sich in ihrer erklährung mit bestandt vernehmen zu lassen anbefohlen und soll diesem nechst hierunter rechtlich erkandt werden. Sic actum ut supra. Casp. Anton.

insinuatum per notarium Weber 11[ten] xbris 1767.

Folget die victoriense urthell so Veneris 15 xbris 1769 in causa Burschapiae Stalpensis contra Bgstr und rath zu Geseke beym Offizialat gericht zu Werll publicirt in puncto jurisdictionis privativae juris finium regundorum und lauthet wie folget:

In Sachen der Stälper Baurschaft zu Geseke impetranten Eins gegen und wieder H. brgstr. und Rath zu Geseke impetraten anderen theils wird aus repraesentirten acten zu recht erkandt, dass impetrante bey den herbeygebrachten Jure in causis finium regundorum privative zu cognosciren zu schützen und zu manuteniren, fort impetraten sich darunter all fernerer turbation und beeinträchtigung /: wie durch den in sachen des Camerarii Stollmann contra Beiner erkandt und abgehaltenen augenschein

geschehen:/ zu enthalten schuldig, anbey in die aufgegangen gerichtsköstcn fällig zu ertheilen seyn, wie wir hiemit erkennen, schätzen, manuteniren, sich zu enthalten anbefehlen und fällig ertheilen von rechts wegen.

Iskenius egit gratias. G. C. Bigeleben offlis.

Von dieser urthel ist nach Cölln appelliret und dorth dieselbe confirmiret, worauf abermahlen ad revisorium a Bonn appelliret, welche revisions urthel sich in hiesigen Buch im Jahr 1784 notiret befinden wird."

„Sabbathi 11 augusti 1770.

H. Brgstr schickte durch den Stadtsdiener folgenden Extractum protocolli ein in causa Stollmann contra Beiner.

bescheidt.

Es wird termino des abermahligen erkandten angenscheins terminus auf den künftigen montag den 13 ten dieses anberahmet und von seithen Magistrats darzu H. bgstr Bertram und Ludewig Richters deputirt, den Stalper baurschafts holtzgräfen soll dieses per extractum communicirt werden, gestalten gleichfals darzu beliebige zu deputiren und den Stalper holtzknecht der messung halber adhibiren zu lassen, und um 7 uhr sich in loco questionis einzufinden, jeder parthey aber freygestellet die confines darzu zu requiriren und in loco zu sistiren.

Hierauf ist den insinuirenden Stadtsdiener anton ntzel sofort folgende schriftliche resolution dem Herrn brgstren zu überlieferen mitgegeben worden:

Da die Stalper baurschaft bey der uhralten observantz und gerechtigkeit in causis finium regundorum privative zu cognosciren von hochw. officialat gericht am 15 ten xbris 1769 kräftigst manutenirt und loblichen magistratui in causa Stollmann contra Beiner alle fernern turbation inhibirt worden, als könte er Dr. Rump als Holzgraf der Stalper baurschaft das ihm zugestellete Decretum nicht anders als ein in jure gehassigtes attentatnm ansehen und müsste dagegen kraft seines ambts und habender vollmacht protestiren, wie er hiemit in optima forma juris protestiren thäte. Geseke den 11 aug. 1770."

„Sententia revisionis Bonnensis in causa Burschapiae contra Brgstr und rath in pto jnrisdictionis finium regnndorum.

folget die victoriense revisions urthel so den 8 ten Junii publiciret folgenden Inhalt.

Sententia.

In revisions sachen Burgermoister und rath zu Geseke impetranten eins wieder die Stalper Baurschaft opponenten anderentheils ist auf verlesung aller instantien acten nnd daraus erstatteten relation zu recht erkandt, dass von vorigen istans richteren wohl geurtheilet, übel aber appelliret nnd revisio gebetten worden; dahero die urthel a qua zu confirmiren und zu bestättigeu seyn: wie dan hiemit zn recht erkandt, confirmiret und bestättiget wird, impetranten zugleich in die bey hiesigen revisorio aufgegangene kosten moderamine salvo fällig ertheilen.

Publicatum Bonn 18[ten] Junii 1784.

In abgeuhrteilter revisionssachen der Stälper Baurschaft triumphanten eins wieder bgstr und rath zn Geseke succumbenten anderen theils werden die bey hiesigen revisorio aufgegangene kosten zu viertzig sechs rht nnd viertzig albus hiemit ermäsiget.

Signatum Bonn. 9. Juni 1784.

Ad. Mdtm
H. Weber."

„Actum Geseke den 25[ten] Febr. 1785.

Der Herre Notarius Nolten qua magistralis erschien coram Protocollo Burschapiae Stalpensis und stellete convocirten Brackstecheren vor, dass ihn von Bgstern und Rath der auftrag gegeben wäre, mit der Stälper Baurschaft wegen deren in sachen Stälper Baurschaft contra Brgstr nnd Rath zu Werll, Cölln nnd Bonn verwendeten Kosten, worüber gedachte baurschaft bereiths Executoriales ausgebracht und insinuiren lassen, terminon zu accordiren, proponirte mithin, dass Brgstr und Rath erkläret hätten, triumphirende Banrschaft die kosten zn restituiren, da aber die Stadt jetzo wegen vieler abgaben die gelder nicht aufbringen könten, so hätten sie resolviret, die ganse Summa, deren kösten in drey terminon uud zwaren den ersten termin auf Jacobi, den zweiten auf allor Heiligen a. c., den dritten im Januario 1786 ohnfehlbar zu entrichten, bathe dahero nahmens der Stadt, ihnen die begehrte terminen zn bewilligen und den Executionslauf zu hemmeu, zu seiner Justi-

fication erbothe sich Extractum Protocolli Magistratus in forma beyzubringen."

Die Bauerschaft ist mit diesem Vorschlage einverstanden, und die Stadt zahlt in drei Raten die Prozesskosten.

Anlage III.

Zu Seite 42 ff. ist noch nachzutragen, dass sich auch in dem etwa eine halbe Stunde westlich von Geseke gelegenen Dorfe Störmede bis ins 19. Jahrhundert hinein eine Bauerschaft erhalten hat, die aus einer südlich von Störmede gelegenen Dorfschaft namens Volxmer entstanden ist. Die Lokalisierung wird durch die „Volxmer Linde" und den „Volxmer Paut" (= Teich) ermöglicht. Aus einigen im Geseker Stadtarchiv befindlichen Blättern, die diese Bauerschaft betreffen, ergibt sich in allgemeinen Zügen dasselbe Bild, das wir von den Geseker Bauerschaften gewonnen haben. Sie wurde von etwa 30 Gütern gebildet, deren Besitzer zum grössten Teil in Störmede wohnten. Auch sie übte die Feldpolizei usw. aus und zog von den „Excessisten" die Strafen ein. Ebenso musste sie jährlich 12 Scheffel „Churf. Gogrevenhaber" abliefern, die auf die einzelnen Güter repartiert waren. Die Allmende, bestehend aus den „Driften" und dem sog. „Bauerkley", war unter die Mitglieder gegen eine gewisse jährliche Abgabe aufgeteilt. Ebenso wurde jährlich bei dem Vormund „der Erben und Bauren gewohnlicher Zech gehalten". Wie die Geseker Bauerschaften sich gegen Eingriffe von Bürgermeister und Rat zu wehren hatten, so protestierte auch die Volxmer Bauerschaft gegen ungesetzliche Eingriffe seitens des Geseker Gogerichtes, dem ihr Gebiet unterstand. Als einmal der Richter eigenmächtig einen Augenschein im Bauerschaftsgebiete genommen hatte, sandte sie einem Notar folgenden Protest:

„Domine Notarie.

Euch Herren Notario giebt die Bauerschaft zu Völxmar zu vernehmen, welcher gestalt Herr Probst zu Eiklo jüngster zeith wegen einigen von denen schäferen an dessen in Völxmar Distrikt und gerechtigkeit besameten rübesamen verübten schadens am Chrfl. gericht zu Geske Klage eingeführt, auch

sothanen eingeklagten schaden dass Chrfl. gericht gemelt facta in contrarium remonstratione inattenta in augenschein zu nehmen undt darob den befinden nach zu verfahren intentionirt die Baurschaft hingegen zum prajuditz ihrer seithero gebragter gerechtsamkeit nicht zu geben kan, dass dieser schade, wovon der augenschein dem Völxmar Gericht undt Baurschaft von alters hero indubitate competirt, vom Chrfl. Gericht eingenohmen, taxirt und abgestrafet werde, so hatt dieselbe in eventum ermeltes Chrfl. Gericht diesen punkt zu der Bauerschaft nicht remittiren würde, darwieder in optima juris forma protestiren wollen, bittendt diese protestation dem Chrfl. zeitligen Herrn Gerichtsverwalteren der gebühr zu intimiren undt darob nötigen schein pro condigno zu communiciren.

Geseke den 13. September 1701.

Gerardt Rump, pro tpre
Holtzgrewe zu Volxmer."

Das Bauergericht wurde jährlich an einem nicht fest bestimmten Tage unter der Volxmer Linde am Volxmer Paut abgehalten, wozu alle, die Klagen vorzubringen hatten, von den Kanzeln der benachbarten Kirchen eingeladen wurden.

Anlage IV.

(Zu Seite 112, Anm. 13.)

Verfügung der Churfürstl. Regierung zu Arnsberg an Bürgermeister und Rat zu Geseke vom 23. Oktober 1786.

„Wohl Ehrenfeste auch hochachtbahre günstige gute Freunde.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht unser ggstr Herr haben . . . sich unterthänigst referieren lassen, das von sehr geraumen jahren viele hunderten der stadt Geseker bauerschaften zugehörigen morgen äcker undt anderen gründen öde und wüst legen.

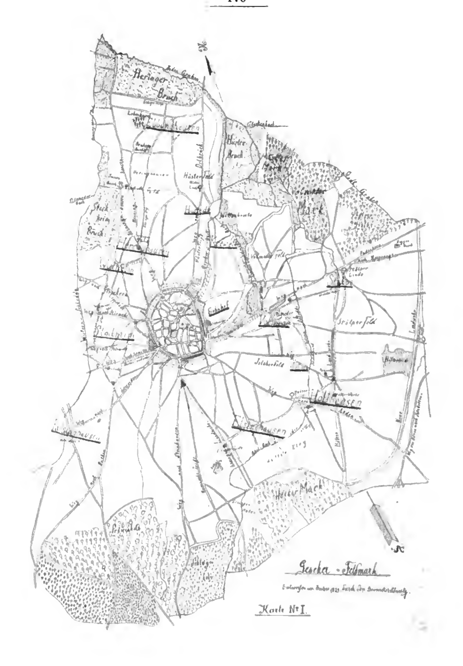
Die uhrbahrmachung dieser grundstücker wirdt vielen wünschen, die aus mangel auszuwanderen genötiget sind, gelegenheiten zum unterhalt darbiethen.

Höchst ihro Churfürstl. Durchlaucht haben dahero gnädigst befohlen, mit täthigkeit, ernst, patratischen eiffer auff anlegung

verschiedener Colonien den bedacht zu nehmen. Um dieser den staath so ersprissliche landesfürstliche absicht nach thunlichkeit zu erreichen, geschiehet euch hiemit sonderlich der aufftrag, die holtz graeffen einer jeden banerschaft vor euch zu bescheiden und ihnen, das sie die öde und wüst liegende ihnen zugehörige grundtstücke binuen jahrsfrist uhrbahr machen, selbe cultiviren undt zu fruchttragenden äcker oder wiesen bringen sollen, zu bedeuten, als wiedrigens Ihro Churfürstl. Durchlancht kraft landesherliche macht undt gewaldt zum wohl des staaths darüber disponiren undt auff eine den besten des landes undt unterthanen angemessener arth verordneu werden undt derfals der ohnzielsetzliche unterthänigste vorschlag geschehen soll.

Wir erwarten von ench, über die erfolgung vermitz beyschlusses des protocolls den bericht und seiner Zeit die umstendliche anweisung, ob und was für gründe nach publication des gegenwärtigen jede bauerschaft uhrbahr gemacht habe und wie viele morgen hingegen diejenige ertragen, welche nach ablauff des bestimmten Termini noch wüst undt öde hinliegen mit Empfehlung Gottes.

Arensberg, d. 23ten Oktober 1786."



Heringer
Bruch
Holthausen
Gesecker - Feldmark
Karte Nr I.

Lageplan der Stadt Geseke



Karte No. II.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser

Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

98. Heft

Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1909

Die deutsche Königswahl

im corpus iuris canonici

von

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1909

Herrn Dr. Siegfried Rietschel

o. ö. Professor an der Universität Tübingen

und

Herrn theol. et iur. Dr. Rudolf R. v. Scherer

k. k. Hofrat und o. ö. Professor an der Universität Wien

in dankbarer Verehrung

gewidmet

Vorwort

Das Widmungsblatt, mit welchem dieses Buch vor die Öffentlichkeit tritt, deutet auch seine Entstehungsgeschichte an. Nachdem unter dem Einfluß verehrter Lehrer das Interesse für rechtsgeschichtliche Forschung in mir geweckt worden war, empfing ich während eines mir unvergeßlichen Semesters in der „Musenstadt Tübingen" durch Herrn Professor Rietschel die Anregung zur Beschäftigung mit der deutschen Königswahl. Er hat mich zuerst in die Methoden streng wissenschaftlicher Forschung eingeführt, unter seiner unmittelbaren Leitung habe ich mit der Sammlung des Materials begonnen; in meinem Aufsatz „Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl" (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 209 ff.) und in einer Besprechung der Krammer'schen Arbeiten (in derselben Zeitschr. XXVIII 684 ff.) sind die ersten Ergebnisse meiner in Tübingen begonnenen Untersuchungen niedergelegt. Bei diesen Untersuchungen fiel mir nun auf, daß das Verhalten des corpus iuris canonici und speziell der Glosse zur deutschen Königswahl bisher nicht systematisch erforscht wurde, obwohl doch seit über einem Dezennium der Einfluß des kanonischen Rechts im Mittelpunkt der Erörterungen über die Königswahlen steht; durch eine Konzentration meiner Forschungen nach dieser Richtung, hoffte ich, nicht nur einen neuen Anhaltspunkt für die Lösung der angedeuteten strittigen Frage zu gewinnen, sondern vielleicht auch einen kleinen Baustein liefern zu können für das m. E. wichtigste Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte, das Verhältnis zwischen kanonischem Recht und deutschem Recht, für dessen

Behandlung Gierkes unsterbliches Werk (ich verweise insbesondere auf § 11 des III. Bandes) den Grund gelegt hat. Es wurde mir nun das Glück zuteil, mich auch auf diesem, ins kanonische Recht einschlagenden Gebiete meiner Arbeit der Führung eines hochverehrten Mannes zu erfreuen, Herrn Hofrats v. Scherer, der in diesem Stadium meine Arbeit in nie ermüdender, geradezu väterlicher Güte durch Rat und Tat gefördert hat.

Was das Quellenmaterial dieses Buches anlangt, so bin ich bei der Sammlung, ohne mich darauf zu beschränken, ausgegangen von dem Buche *Estevan Daoyz, iuris pontificii tomus IV. in duas partes divisus continens conclusiones, indicem ac summam omnium materiarum, quae exponuntur in textu et glossis iuris canonici, Burdegal 1624* (aus der Grazer Universitäts-Bibliothek). Soweit nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, ist den Zitaten aus dem corpus iuris canonici selbst die Ausgabe von Friedberg, denen aus der Glosse das in der Seminar-Bibliothek der Wiener theologischen Fakultät befindliche Exemplar der Ausgabe *Lugduni, Sumptibus Joannis Antonii Huguetan et Guillielmi Barbier, MDCLXXI* zugrunde gelegt. Soweit ich bei der Zuweisung einzelner Glossenstellen Schulte gefolgt bin, habe ich mich an sein großes zusammenfassendes Werk *Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts* gehalten und Verweise auf die durch dasselbe überholten, von mir durchgesehenen Einzel-Untersuchungen desselben Verfassers unterlassen. Schließlich möchte ich bezüglich der literarischen Verweise ausdrücklich hervorheben, daß Schröders *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* noch nach der 4. Auflage zitiert wird.

Es erübrigt mir noch, allen jenen herzlichen Dank zu sagen, die dieses Buch gefördert haben und die alle einzeln zu nennen nicht möglich ist: so allen meinen verehrten Lehrern, die historisches und juristisches Interesse in mir erweckt, meinen Freunden, die mich bei den mit der Drucklegung verbundenen Arbeiten unterstützt haben, und den verehrlichen Bibliotheks-Verwaltungen. In letzterer Hinsicht fühle ich mich verpflichtet, das außerordentliche Entgegenkommen der n. ö. Landes-Bibliothek, des hochwürdigen Stiftes Melk und des hochwürdigen Schottenstiftes in Wien besonders hervorzuheben. Vor allem aber will ich Zeugnis geben der warmen Dankbarkeit gegenüber jenen beiden eingangs genannten

Männern, welchen ich meine wissenschaftliche Bildung zum großen Teil verdanke und welche ich als Vorbilder echter deutscher Wissenschaft verehre, deren unverrückbarer Wahlspruch auch mein Leitstern war bei der Darstellung einer von der Parteien Haß und Gunst nur zu oft verwirrten Seite unserer nationalen Rechtsentwicklung: Veritati!

Wien, im Dezember 1908

Dr. Karl Gottfried Hugelmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Das „Verhältnis von Staat und Kirche“ im Mittelalter.

Der Umstand, daß der erste Staat, innerhalb dessen die christliche Kirche nach dreihundertjähriger Kampfeszeit rechtliche Anerkennung erlangte, zu dem sie in rechtliche Beziehungen trat, das römische „Weltreich“, das imperium Romanum, war, ist sowohl für die katholische Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt als auch in weiterer Folge für die tatsächliche Gestaltung dieses Verhältnisses, teilweise bis auf die Gegenwart, bestimmend geworden. Der gewaltige Gedanke des einen christlichen Weltreichs, welcher durch Jahrhunderte Gemeingut des abendländischen Kulturkreises, bis gegen das Ende des Mittelalters der unverrückbare Mittelpunkt aller[1]) und noch

[1]) Erst im 14. Jahrhundert wurde der Bestand des Weltreichs theoretisch in Zweifel gezogen, wohl vor allem infolge des Kampfes zwischen Philipp dem Schönen von Frankreich und Bonifaz VIII.: indem der König seine Souveränität behauptete, also den Bestand des Weltreichs negierte, stritt er am wirksamsten gegen die politischen Ansprüche des Papstes. Siehe unten S. 16. Vgl. Rehm, Gesch. der Staatsrechtswissenschaft (Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband I. Abteilung), Freiburg i. B. und Leipzig 1896, S. 196 (daselbst Anm. 2 weitere literarische Belege). Doch hat jene Ansicht, welche theoretisch am Kaisertum festhielt, bis zum Ausgang des Mittelalters die Oberhand behalten. Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts fand der Reichsgedanke seine literarische Vertretung von monumentaler Größe in Dantes „göttlicher Komödie.“ Die Beschränkung Rudolfs und Albrechts von Habsburg auf Deutschland erscheint dem Dichter als schwerste Pflichtversäumnis; Fegefeuer, VI 97 bis 105:

O deutscher Albert, der das wildgewordne
Unbändge [scil. Italien] du sich selber überlässest,

weit darüber hinaus eine Forderung mancher (auf katholisch-theologischer Grundlage aufgebauter)[1] staatswissenschaftlicher Systeme geblieben ist, stellt sich als eine Verknüpfung des römischen Staatsgedankens[2] und jener erhabenen religiösen Lehre dar, die sich „an alle Völker" wendet, der Lehre vom „Gottesreiche", das schon der heilige Augustinus als civitas Dei gedacht hat[3]. Zweimal hat dieser Gedanke seine gestaltende

Und sollt'st doch seines Sattels Bug umspannen.
Ein recht Gericht fall' aus den Sternen nieder
Auf dein Geschlecht, und unerhört und klar sei's,
Daß dein Nachfolger Furcht daroh empfinde:
Denn du nebst dem Erzeuger hast geduldet,
Von Halbbegierde jenseits festgehalten,
Daß wüst gelegt des Reiches Garten würde.

(Philalethes' Übersetzung)

Vgl. auch Liber I in Dantes Monarchia, bes. das signifikante cap. 2. Siehe unten S. 6 Anm. 1.

[1]) Wie stark die alten Anschauungen nachwirkten, erhellt wohl am deutlichsten aus der Tatsache, daß noch Art. I § 1 der letzten Wahlkapitulation vom 5. Juli 1792 lautete: *Zum ersten, daß wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichem Schutz und Schirme halten sollen und wollen.* Gärtner, Corp. Jur. eccl., II Salisb. 1799, p. 3.

Als Curiosum mag angeführt werden, daß noch im 20. Jahrhundert (!) gelegentlich eine derartige Staatsauffassung vertreten werden konnte. Z. B. erklärt es P. Augustin Roesler, C. SS. R., Der Katholizismus, seine Aufgabe und seine Aussichten nach Prof. Dr. Albert Ehrhard, Hamm i. W. 1902, S. 11, als möglich, die „Verbindung (von Papsttum und Kaisertum) als wünschenswerten Höhepunkt des Reiches Gottes auf Erden ... anzustreben."

[2]) Vgl. über den Einfluß des römischen Staatsgedankens auf die kirchlichen Anschauungen (und auf die kirchliche Verfassung, welche jedoch außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegt) Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium Romanum im kanonischen Recht, Tübinger Theologische Quartalschrift, LXXX (1898) 50 ff.

[3]) Viele haben die Schrift des hl. Augustinus De civitate Dei als ein frühes Bekenntnis zum „hierokratischen" System gedeutet: vgl. Rehm a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) S. 156 Anm. 5. In neuerer Zeit scheint man von dieser Ansicht mehr abzukommen und faßt die civitas Dei als symbolische oder mystische Bezeichnung der communio sanctorum auf (arg. z. B. De civitate Dei XV 1: *quas etiam mystice appellamus duas civitates hoc est duas societates hominum quarum est una quae praedestinata est in aeternum regnare cum Deo, altera aeternum supplicium subire cum Diabolo);* so vor allem Reuter,

und siegende Kraft bewährt [1]): das erstemal sammelte die Tatkraft der Karolinger, des größten Herrschergeschlechtes aller Zeiten, das ganze Abendland zum Selbsterhaltungskampfe für seine Kultur gegen den Islam und dann gegen die Avaren im fränkischen Reiche, das sich zum weltbeherrschenden Kaisertum erweiterte; [2]) das zweite-

Augustinische Studien, Gotha 1887, Studie III, Freih. v. Hertling in Bruders Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Aufl., Band I, Art. Augustinus, und neuerlich in der Weltgesch. in Karakterbildern, I. Augustinus, Mainz 1902, SS. 100 bis 105, Rehm a. a. O. SS. 155, 156. Scyrich, Die Geschichtsphilosophie Augustins nach seiner Schrift De civitate Dei, Leipz. — Diss. 1891, und Biegler, Die civitas Dei des hl. Augustinus, Paderborn 1894, haben zu der wichtigen Frage nur ungenügend Stellung genommen.

[1]) Die hier vertretene Auffassung des fränkischen und des römischen Reiches deutscher Nation beruht im wesentlichen auf den von Julius Ficker vor nahezu einem halben Jahrhundert veröffentlichten Untersuchungen, welche m. E. bis heute in Bezug auf ausgebreitete Quellenkenntnis, souveräne Beherrschung des Tatsachen-Materials und tiefen historischen Blick unübertroffen sind. Die beiden hierher gehörigen Werke sind: „Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Vorlesungen gehalten im Ferdinandeum in Innsbruck.“ Innsbruck 1861; „Deutsches Königstum und Kaisertum. Eine Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs v. Sybel Die deutsche Nation und das Kaisertum.“ Innsbruck 1862. In dem erstgenannten Werk hatte Ficker gelegentlich auf Heinrich v. Sybels am 28. Nov. 1859 in der Münchener Akademie der Wissenschaften zur Geburtstagsfeier König Maximilians II. gehaltene Rede (über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit) Bezug genommen; v. Sybel hatte hierauf in der Schrift „Die deutsche Nation und das Kaisertum“, Düsseldorf 1862, ausführlich geantwortet. v. Sybel sieht im fränkischen und, allerdings in abgeschwächtem Maße, auch im römisch-deutschen Kaisertum anationale, ja sogar antinationale und nur in geringem Maß kulturfördernde Bildungen; Ficker erblickt in beiden die ihrer Zeit voll genügenden, kulturtragenden Organisationen, speziell im römisch-deutschen Kaisertum ein in seiner Art vollendetes Produkt deutschen Geistes und deutscher Tatkraft „die größte geschichtliche Tat der Nation“. Daß die von Ficker aus seiner Auffassung für die zukünftige Gestaltung der deutschen Verhältnisse gezogenen Schlüsse durch den Verlauf der Geschichte widerlegt wurden, beweist m. E. nicht, daß seine Auffassung der Vergangenheit falsch ist, sondern nur, daß er die Anpassungsfähigkeit der alten Formen an die neuen Bedürfnisse der Nation überschätzte.

[2]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. die vorige Anm.), SS. 17 bis 25; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. die vorige Anm.), S. 35 Anm. 1. Eine ähnliche Auschauung findet sich in neuester Zeit bei

mal erwuchs um den Kern des deutschen Königreichs, in dem sich zur Abwehr der Magyaren die deutschen Stämme zusammengeschlossen hatten, unter deutscher Führung das „heilige römische Reich deutscher Nation", [1]) das nicht nur die Behauptung und Sicherung des Errungenen ermöglichte, sondern die abendländisch-arische Kultur zu einer Blüte von niemals übertroffener Harmonie gedeihen ließ, ja das noch, als seine beste Kraft bereits gebrochen war, wie einst das sterbende imperium Romanum den Hunnen, dem Mongolensturm standhielt. [2]) Faktisch war allerdings im römisch-deutschen Kaisertum, dessen „Einheit ... in germanischer Weise von unten auf erbaut" [3]) war, alles andere, als der römische Staatsgedanke verwirklicht; faktisch haben der Verwirklichung auch der universalen Tendenz, wie Julius Ficker [4]) überzeugend dargetan hat, sehr reale Verhältnisse die den politischen und

---

Schücking in seinem hoch verdienstlichen Werke Der Regierungsantritt: eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung. Buch I: Die Urzeit und Zeit der Ost- und Westgermanischen Stammesreiche, Leipzig 1899, S. 175. Vgl. auch unten S. 9 Anm. 2.

[1]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 42 bis 99; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. ebenda), SS. 36 bis 39.

[2]) Vgl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, 4. Band, 4. Aufl. 1872, SS. 12 und 13. Mag Raumer immerhin zu weit gehen, wenn er in den energischen Rüstungen Deutschlands und in den schweren Verlusten bei Liegnitz den einzigen Grund für den Rückzug der Mongolen sieht, so scheint mir seine Darstellung doch weit richtiger zu sein als die Lamprechts (Deutsche Geschichte, III. Band, Berlin 1893, SS. 281 und 282), welche mit unbegreiflicher Flüchtigkeit über die Mongolengefahr hinweggeht, die sich angeblich „alsbald nach der Schlacht von Wahlstatt (bei Liegnitz) als völlig eingebildet erwies." Vgl. auch Strakosch-Grassmann, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa, Innsbruck 1893, wo m. E. die Mongolen-Gefahr allerdings ebenfalls unterschätzt (S. 148), aber doch der Erfolg der deutschen Rüstungen ausdrücklich hervorgehoben wird (S. 146).

[3]) Ficker, Das deutsche Kaiserreich, S. 55.

[4]) Das deutsche Kaiserreich, SS. 61 bis 63; Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 37 bis 52. — Wie wenig selbst das Kaisertum Karls d. Gr. seine universale Tendenz verwirklicht hat, dafür geben seine Beziehungen zum byzantinischen Kaiserreich einen drastischen Beweis. Vgl. hierüber Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen, Göttingen 1880; der Abstand zwischen der Idee und deren praktischer Verwirklichung ist scharf gezeichnet SS. 41 ff.

kulturellen Bedürfnissen der in ihm vereinigten Völker genau entsprechenden Grenzen gezogen, bei deren Überschreiten durch die Erwerbung Siziliens[1]) es sofort ins Wanken geriet. Aber der bei seiner Bildung ideell wirksame Gedanke des Universalismus hat genügt, dem Verhältnis des Staates zur Kirche sein charakteristisches Gepräge zu geben: nur aus ihm erklärt sich jener „Synergismus",[2]) jene innige Durchdringung des staatlichen und kirchlichen Lebens, welche in ihrer konsequentesten Durchführung in Kirche und Staat überhaupt nicht zwei verschiedene Lebensordnungen, sondern im Kaisertum eben nur das eine Gottesreich (gewissermaßen den μεσοκόσμος)[3]) und folgegemäß

[1]) Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich, SS. 101 bis 115; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 57 bis 61. Wie der Erwerb Burgunds 1033 den Reichsbau zum Abschluß brachte (Ficker, Das deutsche Kaiserreich, SS. 62 und 63; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, bes. S. 47), so bedeutet die Erwerbung Siziliens 1194 den Keim der Zersetzung. Die sizilische Politik der letzten Hohenstaufen setzte sich mit allen Traditionen des Kaisertums und mit allen nationalen Interessen in Widerspruch. Wäre sie nicht am Widerstande des Papsttums gescheitert, so wäre zwar ein mächtiges Kaiserreich erhalten geblieben, allein es wäre „der Charakter des Kaiserreichs ein ganz anderer geworden." „Nicht Deutschland würde dem neuen Weltreich sein Gepräge gegeben haben; Sizilien wäre das Hauptland geworden, das Land, wo der romanische Staatsgedanke durch den Einfluß muhammedanischer Anschauungen unterstützt in voller königlicher Unumschränktheit, in einer bis auf das Geringste eingreifenden Beamtenregierung, in einer die Ausbeutung aller Kräfte für Willkürzwecke gestattenden Zentralisation unter der Herrschaft Friedrichs seinen frühesten Ausdruck wiedergefunden hat; es wäre das die Ordnung gewesen, welche die staatliche Regel für das Gesamtreich bestimmt hätte." (Ficker, Das deutsche Kaiserreich, S. 108). Alle diese von Ficker in hellstes Licht gerückten Zusammenhänge werden immer wieder verkannt oder doch viel zu wenig gewürdigt. Vgl. übrigens auch unten SS. 14 und 15.

[2]) In diesem „Synergismus" erblickt Ehrhard in seinem mit Recht so berühmt gewordenen Buch (Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert, 9. bis 12. Aufl., Stuttgart und Wien 1902, SS. 24 und 25) neben Universalismus und „Klerikalismus" (natürlich nicht in des Wortes landläufiger Bedeutung) ein Charakteristikon des Mittelalters.

[3]) Die Lehre von einer dreifachen Ordnung (κόσμος) des Seins im Weltganzen, im Staat (in der πόλις) und im Individuum gehört der griechischen Philosophie an. Wie in das Individuum, so ist auch in die Welt eine Seele eingeschaffen (Platos Schilderung im Timaeus, pag. 30 A ss.);

in Papst und Kaiser eigentlich überhaupt nicht die Träger zweier Gewalten in unserem Sinn, sondern zwei Organe des einen Weltreichs erblicken ließ [1]). Für die Stellung dieser

anderseits besteht ein Parallelismus zwischen dem beseelten Individuum und dem Staate (Platos Republik, namentlich 369, 439, 440). In das mittelalterliche Denken läßt sich die Vorstellung von einer dreifachen Ordnung des Seins allerdings nicht ohne weiteres einfügen: ihm erscheint das Weltganze als ein unendlich reicher Gliederbau kosmischer Ordnungen, ihm „stellt sich jedes besondere Wesen, sofern es ein Ganzes ist, als verkleinertes Abbild des „macrocosmus" der Welt, als „microcosmus" oder minor mundus dar" (Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, SS. 514 und 515 [das Wort „jedes" ist von mir gesperrt]: von den Belegen hebe ich hervor Thomas v. Aquino, Summa contra gentiles III q. 76 bis 83 und de regim. princ. I c. 12). Immerhin kommt dem imperium in dieser Stufenreihe von Ordnungen eine besondere Bedeutung zu: und es darf dieser Unterschied wohl nicht übersehen werden, wenn man vielfach zwischen dem staatlichen Leben des Deutschen und des Griechen, dessen staatenbildende Kraft sich in der πόλις nahezu erschöpfte, Parallelen zieht: denn soweit immer die Dezentralisation im deutschen Staatsleben gehen mag, auch „das politische Denken des eigentlichen Mittelalters geht vom Ganzen aus, legt aber jedem Teilganzen bis herab zum Individuum selbständigen Wert bei" (Gierke, a. a. O. S. 514) [für die Mitteilungen über die griechische Philosophie bin ich meinem Freunde Dr. phil. Hans Eibl in Wien zu Danke verpflichtet.]

[1]) Vgl. Rehm, a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) S. 161, wo Anm. 4 weitere literarische Belege angegeben sind. Diesen Punkt hat übrigens v. Sybel in der oben (S. 3 Anm. 1) genannten Festrede, so wenig wir mit ihren historischen Ausführungen im allgemeinen übereinstimmen können, scharf hervorgehoben: „Der Krieg . . . . . war nicht eigentlich ein Streit zwischen Staat und Kirche, sondern ein Kampf zwischen den beiden Oberhäuptern der geistlich-politischen Weltherrschaft um die vorwiegende Machtstellung" (a. a. O. S. 21). Nur eine andere Terminologie, aber im wesentlichen dieselbe Auffassung findet sich auch bei Sägmüller, a. a. O. (vgl. S. 2 Anm. 2) S. 72: „nach mittelalterlicher Anschauung . . . ist die ganze Menschheit eine universitas, zugleich mit der Christenheit identisch. Dieser universelle Menschheitsverband zerfällt nun, entsprechend der leiblichen und geistigen Seite des Menschen, selber wieder in zwei Lebensordnungen, Kirche und Staat, sacerdotium und imperium". Speziell für die fränkische Zeit vgl. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger, Heidelberg 1902 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Marcks und Schäfer, 1. Heft); ob die hier verfochtene Ansicht, daß der zweimal (im fränkischen und im deutschen Reich) gemachte Versuch, das Ideal der Einheit von Kirche und Staat zu verwirklichen, an einem innern Widerspruch scheitern mußte, richtig ist, möge

beiden Organe zueinander in ihrer historischen Entwicklung aber ist wieder die Auffassung der Zeitgenossen,[1]) derzufolge sich das römisch-deutsche Kaisertum als Fortsetzung des fränkischen

dahingestellt bleiben. Für die Zeiten politischen Gleichgewichts ist der gelegentlich (z. B. Wolfsgruber, Lehrbuch der Kirchengesch. f. Mittelschulen Wien 1887) zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen den beiden „Oberhäuptern" herangezogene Vergleich mit den beiden Brennpunkten einer Ellipse ganz zutreffend. In der „göttlichen Komödie" (vgl. S. 1 Anm. 1) hat auch dieses Verhältnis von Papst und Kaiser folgenden dichterischen Ausdruck gefunden (Fegefeuer, XVI 106 bis 112):

Einst pflegte Rom, der guten Ordnung Gründrin,
Zwei Sonnen zu besitzen, welche diesen
Und jenen Weg, der Welt und Gottes, zeigten.
Verlöscht hat eine jetzt die andr'; es eint sich
Das Schwert dem Hirtenstab, und so verbunden,
Muß sich notwendig Beides schlecht behaben,
Dieweil vereint Eins nicht das Andre fürchtet.
(Philaletbes' Übersetzung.)

Eine andere, eigentlich moderne Anschauung findet sich im letzten Kapitel der Monarchia (Liber III cap. 16), wo die Souveränität der Kirche und des Staates behauptet wird — ein unlösbarer Widerspruch zu der ganzen Beweisführung des 1. Buches. Auf diesen Widerspruch hat richtig aufmerksam gemacht Kelsen, Die Staatslehre des Danto Alighieri, Wien und Leipzig 1905 (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Bernatzik und v. Philippovich, VI 3), SS. 117 f. Indem wir auf dieses Buch auch behufs Orientierung über die einschlägige Literatur verweisen, müssen wir ausdrücklich bemerken, daß wir den meritorischen Bemerkungen des Verf. über „das Verhältnis Dantes zum katholischen Dogma", welche auf gröblicher Unkenntnis des letzteren beruhen, nicht beistimmen.

[1]) Vgl. diesbezüglich Sägmüller, a. a. O. (vgl. S. 2 Anm. 2), SS. 51 bis 53. Über die Bedeutung, welche diese Auffassung in der Politik der Päpste hatte, vgl. unten S. 11 Anm. 2: ferner meine Abhandlung Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVII 209 bis 236), SS. 209 und 210; die daselbst S. 210 Anm. 1 ausgesprochene Ansicht möchte ich dahin rektifizieren, daß die Beweisführung Gregors VII. zunächst als eine konsequente Folgerung aus seiner hierokratischen Auffassung des allgemeinen kirchlichen Leitungsrechtes erscheint, sich im gegebenen Fall aber überdies aus der Fiktion der Kontinuität des Kaisertums völlig erklärt. Daß an der erwähnten Fiktion auch die Kaiser, gerade der späteren Zeit, festhielten, ist eine allbekannte Tatsache, welche für die Rezeption des römischen Rechts von großer Bedeutung war; vgl. z. B. von Romanisten v. Czyblarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, 4. Aufl., SS. 1 und 2, von Germanisten Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., SS. 783 und 784.

und in zweiter Linie des römischen darstellte, in mehr als einer Hinsicht bedeutsam geworden.

Im alten römischen Reich hatte der in Byzanz residierende Kaiser, welcher der Kirche staatliche Macht- (vielfach sogar Zwangs)mittel[1]) zur Verfügung stellte, anderseits gegenüber der Kirche oder besser gesagt innerhalb derselben eine Stellung erlangt, in welcher sich deutlich ein dem kirchlichen Ideenkreis und ein den gegebenen staatlichen Verhältnissen entnommenes Element erkennen läßt: die Stellung des altjüdischen Königs und des römischen pontifex maximus[2]). Und wenn auch zur richtigen Erfassung des Verhältnisses nicht, wie es vielfach geschieht, außer acht gelassen werden darf, daß ratione peccati der Kaiser der Kirche (nicht nur dem Papste) unterworfen blieb[3]), so läßt sich doch nicht leugnen, daß sich, zum mindesten was das äußere Kirchenregiment anlangt, allmählich eine ganz außerordentliche Machtfülle in seiner Hand vereinigte[4]). Und es kann wohl kaum überraschen, daß eine ähnliche Stellung des Monarchen, nachdem sie einmal dem kirchlichen Leben vertraut geworden,

[1]) Vgl. Maassen, Neun Capitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, SS. 69 bis 88.

[2]) Vgl. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, 2. Aufl. Prag 1871, S. 137.

[3]) Einigermaßen hervorgehoben bei Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgem. Kirchengesch., I. Band 4. Aufl., S. 428 oben (Belegstellen Anm. 2) und S. 430 unten (Belegstellen Anm. 3 und Anm. 1 auf S. 431). Was den eklatantesten Fall, die öffentliche Kirchenbuße des Theodosius, anlangt (vgl. z. B. auch Hertzberg, Gesch. des röm. Kaiserreichs, Berlin 1880, S. 830), ist die herkömmliche Darstellung, derzufolge Ambrosius den Kaiser von der Kirchentür weggewiesen hat, durch die Untersuchung von F. van Ortroy S. I. (Les vies grecques de s. Ambroise et leurs sources, Ambrosiana Milano 1897, Nr. IV) allerdings als unhistorisch erwiesen. Daß die Sache an sich hiedurch nichts an ihrer Bedeutung einbüßt, ist treffend ausgeführt von Koch im 28. Bande des Historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft SS. 257 ff., Die Kirchenbuße des Kaisers Theodosius d. Gr. in Geschichte und Legende. Die Ergebnisse der Untersuchung van Ortroys sind, ohne daß dabei auf dieselbe Bezug genommen würde, zusammengefaßt in einem Artikel des Osservatore cattolico 1905 Nr. 284, der in Übersetzung im 86. Bande des Archivs f. kath. Kirchenr. (SS. 168 ff.) wiedergegeben ist (ich habe nur diese Übersetzung eingesehen).

[4]) Vgl. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. Band, Graz 1885, SS. 30 und 31, bes. Anm. 4.

mochte sie immerhin aus den angedeuteten spezifischen Verhältnissen erwachsen sein, auch in den germanischen Stammesreichen seitens der Kirche um so bereitwilliger eingeräumt wurde, je mehr die Könige die kirchlichen Interessen förderten, und seitens der Könige um so voller durchgesetzt wurde, da die kirchliche Organisation der Stammesreiche mit der kirchlichen Zentralgewalt — schon mit Rücksicht auf den geringen Verkehr — nur lose zusammenhing[1]). Geradezu selbstverständlich erscheint es, daß sich bei den fränkischen Herrschern, welche vom Ruhme des abendländischen Sieges über die Mauren umstrahlt waren und sich um die Päpste ein ganz besonderes Verdienst durch die Verteidigung des römischen Territoriums gegen die Langobarden erworben hatten, eine Machtstellung der angedeuteten Art in gesteigertem Maße entwickelte; ebenso auch, daß sie einen bisher noch nicht dagewesenen Höhepunkt erreichte, nachdem die Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst dem tatsächlich bereits erfolgten Übergang des Weltreichs symbolischen Ausdruck und religiöse Weihe verliehen und mit der faktischen Machtstellung des germanischen Königs die Würde der alten Imperatoren vereinigt hatte[2]). Und doch lagen gerade in den hier berührten Ereignissen

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. Teil 2. Aufl., II. Buch 2. Kap., insbes. SS. 142 bis 151. S. 149 ist speziell darauf hingewiesen, daß sich auch in der Rechtsstellung der germanischen Könige die beiden im Text bezüglich der römischen Imperatoren hervorgehobenen Elemente nachweisen lassen.

[2]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß im Gegensatz zu unserer Auffassung Ohr, Die Kaiserkrönung Karls des Großen, Tübingen und Leipzig 1904, nachzuweisen versucht, „nicht in historischer Notwendigkeit“ sei „das folgenschwerste Ereignis deutscher Vergangenheit (scil. die Kaiserkrönung Karls d. Gr.) in die Erscheinung“ getreten, vielmehr danke „das Mittelalter sein Entstehen dem Zufall.“ Einseitig sieht Sackur, Ein römischer Majestätsprozeß und die Kaiserkrönung Karls d. Gr., Hist. Zeitschr. 87. Band, SS. 385 ff. (daselbst auch weitere Literaturnachweise) den Grund für die Kaiserkrönung lediglich in der Notwendigkeit, ein für das an Papst Leo begangene Kapitalverbrechen kompetentes Forum zu schaffen. — Ex professo behandeln das „Verhältnis von Staat und Kirche“ zur fränkischen Zeit Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, Münchener historisches Jahrbuch für 1865, SS. 299 ff.; ferner Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, Breslau 1888 (Gierkes Untersuchungen 27), und Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen

auch bereits die Keime jener Entwicklung, die im Lauf der nächsten Jahrhunderte eine so vollständige Verschiebung im Verhältnis der beiden höchsten Gewalten herbeiführen sollten: die Errichtung des Kirchenstaats und die Tatsache, daß die Krönung Karls des Großen durch den Papst erfolgte. Fanden die Päpste im Kirchenstaat[1]) die genügenden Machtmittel, um für alle Zukunft die Entartung der kaiserlichen Macht zu einer schrankenlosen Despotie zu verhindern, wodurch allein im Gegensatz zum asiatischen Orient die abendländische Kulturblüte des Mittelalters ermöglicht wurde, so bot ihnen die zweite oben erwähnte Tatsache die Handhabe, geradezu die Abhängigkeit der kaiserlichen Gewalt als der übertragenen von der primären päpstlichen zu behaupten. Und so wenig wir geneigt sein mögen, die Folgerungen, welche die Päpste aus diesem Standpunkt abgeleitet haben, als für die deutsche und überhaupt für die abendländische Entwicklung segensreich anzuerkennen, so darf doch am allerwenigsten der Rechtshistoriker die tatsächlichen Grundlagen der päpstlichen Ansprüche übersehen: wie das Streben der Könige, speziell der deutschen seit Otto I., nach der Krönung durch den

Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, Breslau 1892 (Gierkes Untersuchungen 40), wo die Machtstellung des fränkischen Königs in kirchlichen Fragen vielleicht sogar überschätzt, die Bedeutung, welche der Anerkennung der päpstlichen Autorität in Glaubenssachen zukommt, m. E. unterschätzt wird; schließlich Ohr, Der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis, Leipz.-Diss. 1902, und Lilienfein in dem oben (S. 6 Anm. 1) angeführten Werke.

[1]) Die Bedeutung des Kirchenstaats für die Stärkung der kirchlichen Zentralgewalt und damit für die Steigerung der kirchlichen Autorität in weltlichen Dingen ist in helles Licht gesetzt von Maassen, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 1) SS. 102 bis 105 und 118 bis 122. Bezüglich der Bedeutung des Kirchenstaats für die abendländische Kulturentwicklung vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 93 bis 97, bes. S. 96. — Ob das römische Gebiet schon unter den Karolingern ein Staat im Rechtssinne war oder ob das Verhältnis der Päpste zu den Karolingern noch unter die Institution des Königsschutzes und der Immunität fiel und nur die Grundlage für die spätere Entwicklung des Kirchenstaates bildete, kann für unsere Frage unerörtert bleiben. Die letztere Ansicht vertritt Gundlach, Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Res publica Romanorum, Breslau 1899 (Gierkes Untersuchungen 50), die erstere, wie es scheint, Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln 1894.

Papst und insbesondere der Umstand, daß in aller Regel ein nicht vom Papst gekrönter König den Kaisertitel nicht beanspruchte,[1] beweist, hatte die Anschauung der Päpste eine starke Unterlage im allgemeinen Bewußtsein; auch die immer wiederholte Behauptung der Papste, sie hätten die Weltherrschaft „in Germanos" übertragen, fand, auch abgesehen von dem abschließenden formalen Akt der Kaiserkrönung Karls des Großen durch den Papst, in den Umständen, unter denen das später mit der Kaiserwürde bekleidete Geschlecht der Karolinger überhaupt auf den Thron gelangt war, eine nicht zu unterschätzende materielle Stütze[2]. Da das heilige römische Reich deutscher Nation, wie bereits angedeutet, als Fortsetzung des römischen und fränkischen Kaisertums gedacht wurde,[3] mußten diese Tatsachen während des ganzen Mittelalters ihre entscheidende Wirksamkeit behalten.

In zwei Etappen, die durch die Kolossalgestalten Gregors VII. und Innozenz' III. gekennzeichnet sind, hat die päpstliche Politik gegenüber dem deutschen König- und Kaisertum die Konsequenzen aus den skizzierten Tatsachen zu ziehen gesucht: im Investitur-

[1]) Die einzigen Ausnahmen sind Ludwig der Fromme und dessen Sohn Lothar; ersterem setzte am 11. Sept. 813 Karl der Große die Kaiserkrone aufs Haupt, letzterem im Jahre 817 Ludwig der Fromme: doch in beiden Fällen wurde die Salbung durch den Papst nachgeholt. Vgl. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis 13. Jahrhundert, Leipzig 1889, SS. 17. bis 19. — Ganz unbekannt war übrigens die Ansicht, daß der deutsche König bereits mit der Wahl auch die Kaiserwürde erlange, bereits im 13. Jahrhundert nicht. Vgl. unten die Ausführungen am Ende des Abschnitts III 2 des II. Kapitels.

[2]) Diese „Translationstheorie" wird gewöhnlich zurückgeführt auf Innozenz' III. Bulle „Venerabilem" (vgl. unten SS. 43ff.); doch weist sie als älter nach der interessante Aufsatz von Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger (vgl. oben S. 9 Anm. 2), SS. 391ff. Wenn sie auch vielleicht von Innozenz III. ihre prägnante Formulierung erfahren hat, so ist die Theorie dem Wesen nach doch auch vom Papsttum bereits früher vertreten worden; schon Gregor VII. war sie geläufig (vgl. unten S. 25). Mit Gregor VII. beginnt die Zusammenstellung bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, S. 531 Anm. 28 und 29. Die Theorie wird uns im Laufe unserer Untersuchungen wiederholt begegnen; hier sei nur erwähnt, daß sie einmal auch von Seite des Kaisers (nämlich von Albrecht I.) offiziell anerkannt wurde (vgl. unten die Ausführungen am Beginne des Abschnittes III 2 des I. Kapitels).

[3]) Vgl. oben S. 7 Anm. 1 und die vorige Anm.

streit und im Kampf um Sizilien. Es ist hier nicht der Ort, die Faktoren im einzelnen zu untersuchen, welche den unvermittelten, geradezu plötzlichen Umschwung in der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche unter Gregor VII. herbeigeführt haben, kaum ein Menschenalter nach der außerordentlichen, der Karls des Großen ebenbürtigen Machtstellung Heinrichs III.[1]). Nur in Kürze sei hervorgehoben, daß der Kampf, in welchem das erwachende Selbständigkeitsgefühl der sich im Geiste der großen cluniazensischen Reform verjüngenden Kirche[2]) und das mit 1000 Fäden an die realen, historisch gewordenen Verhältnisse geknüpfte Interesse des Staates[3]) aneinanderprallten, sich an einer Einzelfrage entzündete, und zwar an einer solchen, welche ein königliches, nicht ein kaiserliches Recht betraf, an der allerdings mit Rücksicht auf die überragende kulturelle und politische Bedeutung der Bischöfe[4]) hochwichtigen Besetzung der Bischofsstühle. Erst im Verlauf dieses Kampfes, als Waffe in ihm, hat der Riesengeist Gregors VII.[5]), unterstützt durch innerdeutsche

[1]) Vgl. meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 236.

[2]) Vgl. bezüglich dieses Momentes besonders Phillips, Kirchenrecht § 124; ferner Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 7. Aufl. Mainz 1898, §§ 96 und 114. Doch ist durchaus nicht ausschließlich von katholisch-kirchlicher Seite die Unhaltbarkeit der im 11. Jahrhundert bestehenden Verhältnisse vom kirchlichen Standpunkt aus hervorgehoben worden: nur beispielsweise sei angeführt, was Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 499, darüber sagt: „Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich“.

[3]) Der Grund lag im wesentlichen in der sofort zu erwähnenden politischen Stellung und Bedeutung, welche das Bistum erlangt hatte. Vgl. die folgende Anm.

[4]) Über die Bedeutung des Bistums in religiöser Beziehung vgl. Phillips, Kirchenrecht, I. Band 3. Aufl., SS. 167 bis 220 (katholischer Standpunkt) und Sohm, Kirchenrecht, Leipzig 1892, SS. 205 bis 227 (protestantischer Standpunkt): in politischer Beziehung Hauck, a. a. O. (vgl. oben S. 9 Anm. 1), III. Teil, Leipzig 1896, SS. 6 ff., SS. 782/783, ferner Ficker, Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 51 und 52, Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 84 und 85; die Bedeutung des deutschen Bistums in kultureller Beziehung, welche eine zusammenfassende Würdigung in hohem Maß verdienen würde, hat eine solche meines Wissens bisher nicht gefunden.

[5]) Der Einfluß der Persönlichkeit Gregors ist scharf hervorgehoben in Martens' Gregor VII., bes. II. Band, Leipzig 1894, SS. 3 und 4. Mag dies

Strömungen und Parteigeist der deutschen Fürsten[1]), aus den oben angedeuteten Elementen das „hierokratische“ System erbaut, das die volle Abhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Gewalt, die Auffassung auch der ersteren als eines kirchlichen Amtes und folgerichtig das Einsetzungs- und Absetzungsrecht des Papstes gegenüber den Königen behauptete, insbesondere gegenüber dem deutschen, dessen kaiserliche und königliche Würde

auch vielleicht in zu ausschließender Weise geschehen (allerdings sehr abschwächend a. a. O. S. 217: „Gregor war ein Kind seiner Zeit“), mag man auf die im Text berührten Verhältnisse und auf gelegentliche Vorläufer der „hierokratischen“ Theorie (vgl. z. B. oben S. 2 Anm. 3 und S. 11 Anm. 2) noch soviel Gewicht legen: so wird sich doch auf keinen Fall leugnen lassen, daß diese Theorie erst im Kopfe Gregors VII. feste Gestalt gewann und daß hier ein Fall vorliegt, in dem sich die Persönlichkeit in besonderem Maß als historisch wirksamer Faktor gezeigt hat. Wie tiefgreifend der Einfluß Gregors VII. auch auf anderen Gebieten gewesen ist, darüber belehrt anschaulich die ausgezeichnete Arbeit von Sägmüller, Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei, Tübinger Theologische Quartalschrift, LXXVIII 577 ff. Seine hohe Bedeutung für unsere Frage hebt auch Hauck hervor (Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII., Leipzig Univ.-Progr. 1904), der, soweit ich sehe, die Vorläufer der „hierokratischen“ Theorie verhältnismäßig am ausführlichsten behandelt. Wenn sonach die in letzterer Zeit behauptete jüdische Abstammung des Papstes (P. Fedele, le famiglie di Anacleto II. e di Gelasio II. im XXVII. Bande des Archivio della società romana di storia patria, SS. 399 ff.) erweisbar wäre, so fände die moderne Rassentheorie, sofern man in den extrem hierokratischen Ansprüchen Gregors eine der jüdischen Theokratie verwandte Erscheinung erblickt (gerade bei dem populärsten Vertreter der Rassentheorie Houston Stewart Chamberlain scheint dies allerdings nicht der Fall zu sein; Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 3. Aufl., S. 641 Anm. 1 und S. 646), eine überraschende Bestätigung. Zwar erhebt Tangl (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, 31. Band, SS. 159 ff., Gregor VII. jüdischer Herkunft?) kaum zu entkräftende Einwände gegen die Annahme Fedeles; immerhin muß in diesem Zusammenhang der von dem genauen Kenner Gregors, Martens, a. a. O. S. 217 (vor Fedeles Untersuchung) in seinem „Gesamturteil über Gregor“ aufgestellte Satz „Von Herzen ein gläubiger Christ, ließ er sich bei seinen kirchlichen Handlungen und Unternehmungen mehrfach von alttestamentlichen Vorstellungen leiten“ erhöhtes Interesse gewinnen. Eine kurze Übersicht über den Stand der Kontroverse gibt der Artikel von Landau, Jüdische Päpste, Beil. zur (Münchner) Allg. Zeitung, 1906, Nr. 269.

[1]) Richtig hervorgehoben bei Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) bes. SS. 112 und 118/119. Vgl. auch unten SS. 14 und 15. Wenn

dabei nicht scharf auseinandergehalten wurden[1]). Weder das Papsttum noch das Königtum konnte bekanntlich im ersten Kampfe seinen Standpunkt vollständig durchsetzen; vielmehr stellte sich nach dem Abschluß des Investiturstreits durch ein klassisches Kompromiß[2]), das Wormser Konkordat, auch im Verhältnis von Papsttum und Kaisertum (nach der überzeugenden Darstellung Julius Fickers)[3]), allmählich eine Gleichgewichtslage her, die erst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts unheilbar gestört wurde. In der nun anhebenden zweiten Etappe des Kampfes haben dieselben innerdeutschen Strömungen, wie in der ersten, der neu erwachte Gedanke des Wahlreichs und der Partikularismus[4]), als

also jemand vom nationalen Standpunkt aus für das übermäßige Anwachsen der päpstlichen Macht im späteren Mittelalter verantwortlich gemacht werden soll, so sind es gewiß nicht die Päpste, welche, von der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen ausgehend, im Laufe des Kampfes in das entgegengesetzte Extrem verfielen, sondern die deutschen Fürsten, welche (vielfach aus kleinlichem Parteigeist) verabsäumten, ein entsprechendes Gegengewicht zu bilden.

[1]) Vgl. die genaue Darlegung von „Gregors hierokratischer Doktrin" bei Martens a. a. O. (vgl. oben S. 12 Anm. 5), II. Band, 3. Buch, bes. SS. 13 bis 22, 28 bis 30, 37 bis 43, 67 bis 69. Vgl. auch unten S. 24 ff.

[2]) Über die juristische Natur des Wormser Konkordats besteht eine umfassende Literatur, auf welche hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Zur Orientierung sei auf folgende Schriften verwiesen: Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Phil. u. hist. Abh. der Berliner Ak. d. Wissensch. 1905, SS. 1 ff.; Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden, Breslau 1906 (Gierke's Untersuchungen 81); Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, Weimar 1906 (Zeumers Quellen und Studien I 4).

[3]) Das deutsche Kaiserreich (vgl. S. 3 Anm. 1), SS. 93 bis 99; Deutsches Königtum und Kaisertum, SS. 62 bis 83, bes. SS. 72 bis 74: „Waren die maßlosesten Ziele der päpstlichen Politik durch Gregor bereits bestimmt ausgesprochen, während doch die folgenden Päpste von einer weltbeherrschenden Stellung in weltlichen Dingen tatsächlich weit entfernt waren, so werden wir umso sicherer schließen dürfen, daß auch hier wieder die Natur der Verhältnisse einem Erfolge jenes Strebens im Wege stand, daß ein genügender Gegendruck vorhanden war. Und umso gewisser werden wir diesen in dem deutschen Kaiserreich zu suchen haben, als erst mit seiner Zerrüttung durch die sizilischen Angelegenheiten der Plan päpstlicher Weltherrschaft wieder aufgenommen werden konnte, und zwar nun mit entschiedenem Erfolg".

[4]) Vgl. Maurenbrecher a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 182 ff.

entscheidender Faktor mitgewirkt; anderseits hat der Kampf die stärksten Rückwirkungen auf die deutsche Verfassung geübt, speziell gerade auf die Besetzung des deutschen Thrones, worauf wir sofort zurückkommen werden[1]; aber das treibende Moment, der psychologische Angelpunkt, lag für die Päpste in der Weltstellung des **Kaisers**, konkret gesprochen in dem Versuch, durch die Erwerbung Siziliens das Weltreich zur Wirklichkeit zu machen, gleichzeitig aber innerhalb desselben die volle Suprematie des Kaisertums über das Papsttum herzustellen[2]. Dem Papsttum ist es gelungen, nicht nur diesen Versuch zurückzuweisen, sondern im Gegenteil unter kluger Benützung aller Verhältnisse, insbesondere auch des unterdessen ausgebildeten Lehenswesens[3], die Gedanken des hierokratischen Systems in alle Konsequenzen zu verfolgen: in den Gregorianischen Dekretalen gegenüber den Dist. 10 und 96 des Dekrets hat diese Wandlung ihren kanonischen[4], in der Zweischwerter-Theorie des Schwabenspiegels gegenüber der des Sachsenspiegels[5] ihren reichsrechtlichen,

---

[1] Vgl. unten SS. 17 ff.

[2] Vgl. **Ficker**, Das deutsche Kaiserreich (vgl. oben S. 3 Anm. 1), SS. 104 bis 108, bes. S. 107; Deutsches Königtum und Kaisertum (vgl. ebenda), SS. 58 und 59.

[3] Es genügt wohl ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung, welche die Stellung der Päpste als Lehensherren der sizilischen Könige gewann. Nur vermöge dieser Stellung konnten sie m. E. die dauernde Vereinigung von Sizilien und Deutschland in der Hand der Staufer verhindern. Vgl. oben SS. 4 und 5, bes. Anm. 1. Dagegen ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß die potestas in temporalibus überhaupt vom Papsttum als Oberlehensherrlichkeit aufgefaßt wurde: vgl. **Martens**, Das Vaticanum und Bonifaz VIII., München 1888, SS. 20 und 21. Über den Versuch des Papsttums, sein Verhältnis zum Kaisertum als ein lehensherrliches zu konstruieren, vgl. unten den Abschnitt III 2 des 1. Kapitels.

[4] Vgl. diesbezüglich unten S. 35 bes Anm. 3.

[5] **Sachsenspiegel**, Landrecht, 1 Art. I: *Zwei swert liz got in ertrîche zu beschirmene die christenheit. Deme bâbste ist gesaczt daz geistliche, deme keisere daz weltliche* ..... **Schwabenspiegel**, Landrecht, Vorw. d: *Sit nu got des vrides furste haizet, so liez er zwai swert hie uf ertriche. do er ze himel fur zeschirme der christenhait. diu lech unser herre sante peter beidiu einz von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerihte. daz weltlich swert des gerihtes. daz lihet der babest dem chaiser. daz geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite rihte.* Den Gegensatz abzuschwächen versucht **Höfler**, Kaisertum und Papsttum, Ein Beitrag zur Philosophie der

in der Stellung der „Pfaffenkönige" gegenüber der Friedrichs I. ihren realpolitischen Ausdruck gefunden. Aber in diesem Kampfe war nicht nur die Weltmachtstellung des Kaisers, sondern das Kaisertum selbst gebrochen worden und damit in dem Augenblick, in dem das hierokratische System in seine Konsequenzen durchgeführt wurde, eine der wichtigsten Grundlagen des ganzen Systems gefallen; nichts ist charakteristischer, als daß die schließliche Formulierung und feierliche (jedoch nicht dogmatische) Verkündigung der hierokratischen Staatsauffassung seitens des Papsttums[1]) nicht im Kampfe mit dem deutschen Kaiser, sondern mit dem französischen König erfolgte; aber auch nichts begreiflicher, als daß in dem Augenblick, in dem der aufrechte Bestand des Kaisertums endgiltig dahin war, in dem ein anderes Volk im Kampfe zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in den Vordergrund trat, die hierokratische Staatsauffassung sofort aufhörte, in Deutschland ein bestimmender Faktor zu sein. Die Bulle „Unam sanctam" (1302) und der Kurverein von Rense (1338) stehen in einem nahen Zusammenhang[2]).

Geschichte, Prag 1862, SS. 110 und 111, m. E. ohne Erfolg; das genannte Werk bringt überhaupt bezüglich des hier behandelten Gegenstandes eine Fülle interessanter Einzelheiten, läßt jedoch eine klare Gesamt-Auffassung vermissen.

[1]) Vgl. über die hierher gehörigen historischen Vorgänge Drumann, Geschichte Bonifacius VIII., Königsberg 1852, VI. Abschnitt (§§ 1 bis 7). Eine Übersicht über die speziell die Bulle „Unam Sanctam" betreffende Literatur gibt Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, München 1887, SS. 48—88. Berchtold selbst vertritt hier die Ansicht, daß durch die Bulle „Unam Sanctam" die hierokratische Doktrin dogmatisch festgelegt worden sei. Seine Beweisführung wurde schlagend widerlegt durch Martens in der bereits S. 15 Anm. 3 genannten Schrift, SS. 20 bis 36: nur die Definition am Ende der Bulle ist dogmatisch, diese aber enthält keine Billigung des hierokratischen Systems. Dagegen sind alle Versuche, auch den übrigen, nicht dogmatischen Teil der Bulle abschwächend zu interpretieren (so besonders Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat, Freiburg i. B. 1873, SS. 332 bis 334) an dem klaren Wortlaut der Bulle gescheitert. Die bereits im bejahenden Sinn erledigte Kontroverse über die Echtheit der Bulle Unam Sanctam kann hier nicht erörtert werden. Vgl. auch unten die Ausführungen im Abschnitt III 3 des I. Kapitels.

[2]) Daß theoretisch der Gedanke des Kaisertums weit länger aufrecht erhalten wurde, ist oben SS. 1 und 2, bes. in den Anm., näher ausgeführt worden. Damit steht keineswegs im Widerspruch die Tatsache, daß das Kaisertum

Hiemit haben wir bereits den Punkt berührt, welcher zum eigentlichen Thema dieser Untersuchung führt: die deutsche Königswahl[1]). Es ist von vorneherein klar, daß bei dem Versuche,

faktisch bereits im 13. Jahrhundert seine politische Bedeutung verlor und in weiterer Konsequenz mit dem Beschlusse des Kurvereins von Rense das hierokratische System in Deutschland endgiltig überwunden wurde. Durch diesen Beschluß ist die Selbständigkeit des deutschen Königtums gegenüber dem Papsttum sichergestellt worden. Der darüber hinausgehende Satz, demgemäß auch die Kaiserwürde von der Krönung durch den Papst unabhängig sein und dem deutschen König ipso iure gehüren solle, ist bekanntlich erst seit Maximilian I. (1508) praktisch durchgeführt worden; und erst damit hat der alte Kaisergedanke jede praktische Bedeutung verloren.

[1]) Zum Verständnis des Folgenden halte ich es für nötig, den von mir bezüglich der älteren deutschen Königswahl eingenommenen Standpunkt festzulegen, indem ich mich bezüglich der quellenmäßigen Belege und Literaturnachweise auf meine oben S. 7 Anm. 1 erwähnte Abhandlung beziehe. Bezüglich der Königswahlenliteratur im allgemeinen vgl. daselbst S. 226 Anm. 2 und Anhang II dieser Untersuchung. Zur Sache habe ich mich in der genannten Abhandlung S. 226 folgendermaßen geäußert:

„Ich stehe in dieser vielumstrittenen Frage auf dem neuerdings von Ernst Mayer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (XXIII Germ. Abt. SS. 1 ff., Zu den germanischen Königswahlen) vertretenen Standpunkt, daß das deutsche Königswahlenrecht aus einer gemeingermanischen Wurzel „herausgewachsen“ ist (a. a. O. S. 48). Man vergegenwärtige sich nur die berühmte Schilderung, welche Tacitus (Germania cap. 11) von den germanischen Dingen, in denen nach seiner ausdrücklichen Bemerkung (cap. 12) auch die Volkswahlen vorgenommen wurden, entwirft. Die Teilnehmer kommen allmählich zusammen; die principes besprechen die Angelegenheiten, bevor sie vor die Vollversammlung gebracht werden. In dieser selbst erstatten mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, die Vorschläge; die übrigen bilden nur den „Umstand“, sie beschränken sich darauf, den Vorschlag fremitu aspernari oder armis laudare, sie verweigern oder erteilen das „Vollwort“. Hier haben wir m. E. die Grundform germanischer Beschlußfassung vor uns; von hier aus hat sich ebensowohl die spätere Form der Urteilsfindung, wie der deutschen Königswahl entwickelt. Daß bei jener die Ausbildung fester juristischer Formen früher und stetiger erfolgte, als bei dieser, liegt in der Natur der Sache, da hier der Bildung eines Gewohnheitsrechts die langen Zwischenräume zwischen den Königswahlen und die Verknüpfung mit den politischen Interessen der Wähler in gleichem Maß im Wege stehen. Insbesondere hat sich das Prinzip der Einstimmigkeit, demzufolge nach altgermanischem Recht eine Pflicht der Minorität,

das hierokratische System durchzuführen, die Besetzung des Thrones eine Hauptrolle im Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt spielen mußte, und zwar in erhöhtem Maß in

sich der Majorität zu unterwerfen, nicht bestand, bei der deutschen Königswahl durch Jahrhunderte erhalten. Jeder einzelne mußte den Kandidaten zu seinem König küren, ihn als solchen anerkennen; aber diese Anerkennung mußte nicht von allen uno actu ausgesprochen werden, was bei der großen Zahl der Wähler wohl ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre.

Für uns ist hier am wichtigsten die Form, in welcher die eigentliche Wahlhandlung vorgenommen wurde, — natürlich nach dem soeben Angeführten ohne der Anerkennung durch die etwa abwesenden Wahlberechtigten zu präjudizieren. Und diesbezüglich erkennen wir mit einer einzigen Ausnahme in allen uns vorliegenden genaueren Berichten über Königswahlen bis zur Doppelwahl des Jahres 1198 eine Gliederung des Wahlakts, welche mit der Schilderung des Tacitus übereinstimmt: ein engerer Kreis besonders einflußreicher Wähler, vielleicht mitunter nur die in Betracht kommenden Kandidaten, einigen sich auf eine Person; einer oder einige aus diesem Kreise sprechen nun in der eigentlichen Wahlversammlung den Kurspruch: die übrigen Wähler erteilen in formloser Weise, sei es durch Zuruf, sei es durch Handerheben, das „Vollwort.“ Keine einzige glaubwürdige Quellenstelle, abgesehen von der schon erwähnten Ausnahme, steht einer solchen Gestaltung der deutschen Königswahl entgegen; sie wird in überraschender Weise bestätigt durch den gleichen Vorgang bei den ebenfalls auf germanische Wurzeln zurückgehenden französischen Königswahlen, wie er besonders schön im Wahlprotokoll von 1059 bezeugt ist.

Es ist und bleibt das große Verdienst Lindners, diese Zweibezw. Dreiteilung des Wahlaktes in seinem Buche Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig 1893) klar durchgeführt zu haben. Ich trage auch kein Bedenken, für die Phasen des Wahlakts die von Lindner vorgeschlagenen Namen „Wahl“ und „Kur“, bezw. „electio“ und „laudatio“ beizubehalten, wenngleich sie in den Quellen m. E. nicht als termini technici gebraucht werden. Für unrichtig halte ich Lindners Ansicht allerdings in zwei wesentlichen Punkten: 1. Die „Kur“ scheidet sich nicht in die von einem Wähler an erster Stelle ausgesprochene electio und die in verschiedener Form hinzutretende laudatio, maßgebend ist vielmehr der Unterschied zwischen der von einem oder mehreren gesprochenen Kurformel (electio) einerseits und dem „Vollwort“ (laudatio) des „Umstands“ anderseits: damit ist auch schon gesagt, daß 2. die laudatio gewiß nicht nach Lindners Ansicht lediglich die Bedeutung eines „Treugelöbnisses“ oder, wie er jetzt sagt, einer „Huldigung,“ einer „Gelobung“ gegenüber dem bereits gewählten König hatte, sondern eine Phase eines konstitutiven Aktes war. Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß unmittelbar im Anschluß an die Wahl dem neuen König der Eid geleistet wurde, ja daß manchmal,

Deutschland, wo beim Auftauchen dieses Systems keine erbliche Königswürde bestand. Auf das Zusammenwirken der päpstlichen Ansprüche und der an ihrem Wahlrecht festhaltenden deutschen Fürsten hatten wir bereits oben[1]) hinzuweisen Gelegenheit. Bedenkt man, daß der erste große Zusammenstoß zwischen Papst- und Königtum, bei welchem es sich ja gerade um die Besetzung der Bistümer handelte, mit der Durchsetzung der kanonischen Wahl im kirchlichen Ämterwesen zusammenfiel[2]), so leuchtet wohl sofort ein, daß das Wahlrecht der deutschen Fürsten dem Papsttum die Handhabe bot, ohne schroffen Bruch mit dem bestehenden Recht durch Anwendung kanonistischer Grundsätze, besonders durch die Betonung eines Approbationsrechts[3]), hierokratischen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Ein weiterer, diese Entwicklung fördernder Umstand von kaum zu überschätzender Bedeutung liegt darin, daß die deutsche Königswürde die Voraussetzung für die vom Papste zu verleihende römische Kaiserwürde war, und wir haben auch diesbezüglich bereits darauf hingewiesen[4]), daß die Behauptung der Päpste, sie hätten das imperium „in Germanos" übertragen, einer tatsächlichen Unterlage nicht entbehrte und daß ihr Anspruch, die Kaiserwürde zu verleihen, eigentlich unbestritten war. Moderne, und zwar nicht ausschließlich katholische, Historiker[5]) haben auf Grund dieser Sachlage ein Recht

wenn einzelne beim eigentlichen Wahlakt nicht anwesende Fürsten nachträglich einen König anerkannten, der Eid vielleicht die einzige Form dieser Anerkennung war. Denn auch in diesem letzteren Fall wurde erst durch den Eid, welcher die Anerkennung in sich schloß, ein öffentlichrechtliches Verhältnis, welches den Gewählten zum König des Anerkennenden machte, geschaffen."

[1]) Vgl. oben SS. 13 und 14.

[2]) Vgl. meine oben S. 7 Anm. 1 und S. 17 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 221 Anm. 3.

[3]) Vgl. meine Abhandlung, ebenda (vgl. die vorige Anm.); Krammer, Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl, Berl. Diss. 1903, bes. SS. 42 ff., woselbst allerdings von der ersten nachhaltigen Behauptung des Approbationsrechts durch Gregor VII. nicht die Rede ist; ferner auch unten bes. SS. 24 f., 48 ff.

[4]) Vgl. oben SS. 10 und 11.

[5]) So Phillips, Was ist das Kaisertum? Vermischte Schriften, II. Band, Wien 1856, S. 471 (mit gewissen Einschränkungen); Hefele, Wie dachte

der Päpste anerkannt, die Rechtsgiltigkeit der Königswahl als Voraussetzung für die Übertragung der Kaiserwürde zu prüfen und, falls eine giltige Königswahl nicht zu erzielen war, das Kaisertum auf ein anderes Volk zu übertragen. Da jedoch eine solche Übertragung an der politischen Unmöglichkeit scheitern mußte und die abstrakte Unterscheidung, welche der erwähnten Auffassung zugrundeliegt, dem mittelalterlichen Rechtsempfinden gerade des deutschen Volkes schlechterdings unverständlich war [1]), so ist es nicht auffallend, daß die Päpste, als die Gleichgewichtslage zwischen den beiden höchsten Gewalten neuerlich gestört war, im Kampfe um die Suprematie einen andern Weg einschlugen [2])

---

sich Innozenz III. das Verhältnis des Papstes zur Kaiserwahl? Tübinger Theologische Quartalschrift XLIV 617 (wörtlich gleich im V. Bande der Konziliengesch., 2. Aufl. Freiburg 1886, S. 789); Krammer a. a. O. (vgl. oben S. 19 Anm. 3) S. 15 Anm. 4. Nicht ganz klar Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, I. Band, 17. und 18. Aufl., SS. 502 und 503.

[1]) Ist eine scharfe juristische Konstruktion und begriffliche Scheidung überhaupt erst späteren Stadien der Rechtsentwicklung eigen, so fehlte sie insbesondere dem mittelalterlichen deutschen Recht. Erst gegen Ende des Mittelalters hat man ja z. B. den Staat als Rechtspersönlichkeit konstruieren und öffentliches und Privatrecht unterscheiden gelernt: vgl. Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie, 5. Aufl., S. 270, Rietschel, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 408 und 9 (in dem Aufsatz Landleihen, Hofrecht und Immunität). Und bis zum heutigen Tag fehlt, um auch aus dem Privatrecht ein Beispiel anzuführen, im österreichischen Recht (und bis zu einem gewissen Grade auch nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich) die scharfe Unterscheidung zwischen dem Recht an der Sache und dem Anspruch auf eine Sache, zwischen rei vindicatio und condictio: vgl. Strohal, Die Giltigkeit des Titels u. s. w., Vortrag, Graz 1891, SS. 32 ff., ferner v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch, Leipzig 1903, § 38 bes. SS. 383 ff. Gerade darin liegt die charakteristische Schönheit des deutschen Rechts, daß es die Erscheinungen des Lebens nicht logisch zergliederte, sondern in der Fülle der Wirklichkeit zu erfassen strebte, daß es, um „dem Stofflichen gerecht zu werden, die Denkformen offen, flüssig, erweiterungsfähig hielt"; daß es zwar „nicht unlogisch" war, aber „von der Logik einen sparsameren Gebrauch" machte. Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, II. Band, Berlin 1873, SS. 6 ff.

[2]) Gelegentlich hat die päpstliche Partei übrigens die Zulässigkeit, das Kaisertum unabhängig vom deutschen Königtum zu verleihen, behauptet. Über den diesbezüglichen Versuch Gregors IX. vgl. Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 19 Anm. 3) SS. 19 f., und unten S. 53 Anm. 2. Besonders als sich die

und, abermals durch die Anwendnng kanonischer Grundsätze (sogar dnrch die Behauptung einer Art von Devolutionsrecht)[1]), die Besetzung des deutschen Königsthrons zu beeinflussen suchten. Schließlich liegt es in der Natur der Sache, daß die Päpste bei der Beurteilung der von ihnen zu prüfenden Königswahlen nicht nur, was die Person des Gewählten, sondern auch was den Wahlakt anlangt, gelegentlich kanonische Wahlgrundsätze anwendeten[2]), zumal ja überhaupt die Auffassung des weltlichen Herrschertums als eines kirchlichen Amtes, wie bereits erwähnt[3]), dem Gedankenkreis des hierokratischen Systems entsprach. In jüngster Zeit ist allerdings nachgewiesen worden, wie gerade eine geschickte Ausnützung der auf die geschilderte Art von den Päpsten selbst geförderten Formenstrenge im Wahlverfahren während der Kämpfe vor 1338 dazu diente, die Unabhängigkeit des deutschen Königsthrones wiederherzustellen[4]).

Im Folgenden sollen zunächst die hier kurz skizzierten Berührungen zwischen dem deutschen Königswahlenrecht nnd dem kanonischen Recht in ihren einzelnen Phasen geschildert werden, insoweit sie einen Niederschlag im großen kanonischen Rechtsbuch gefunden haben[5]). Daß diese Berührungen den gewöhnlich ange-

dentsche Königswahl vom päpstlichen Einfluß emanzipierte, scheint sich die knrialistische Publizistik dieser Theorie bemächtigt zu haben; wenigstens vertritt sie Augnstinus Trinmphns († 1328), Snmma de potestate ecclesiae Venet. 1484, Q. 37 a. 5 (dieses Werk war mir nicht zugänglich; ich zitiere nach v. Scherer, a. a. O. — vgl. oben S. 8. Anm. 4 — S. 40 Anm. 39). Über die Tätigkeit der französischen Politik in dieser Richtung vgl. unten die Ausführungen zn Beginn des Abschnitt III 2 des 1. Kapitels. — Innozenz III. war diese Theorie m. E. noch fremd; vgl. unten SS. 48 ff.; bes. Anm. 1 auf S. 52 nnd Anm. 2 auf S. 54.

1) Vgl. Krammer, a. a. O. (vgl. ohen S. 19 Anm. 3), SS. 27 ff. und 45 f.; v. Scherer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4), S. 40 Anm. 43; ferner auch unten SS. 51 ff.

2) Vgl. Krammer, a. a. O. SS. 41 f.; Derselbe, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander, Weimar 1905 (Zeumers Quellen und Studien I 2), SS. 60 ff nnd 104 ff; ferner auch nnten SS. 57 f.

3) Vgl. oben S. 13.

4) Krammer, Wahl nnd Einsetzung, SS. 66 his 71, 104 und 105: vgl. anch meine Besprechnng dieses Werkes, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII. 684 ff.

5) Über die innere Berechtigung dieser Umgrenzung des Themas vgl. unten SS. 23 f.

nommenen durchgreifenden Einfluß auf das Wahlverfahren bei der deutschen Königswahl tatsächlich nicht geübt haben, glaube ich an anderem Orte (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII. 689 ff.)[1]) nachgewiesen zu haben; ihre rechtshistorische Bedeutung ausführlich zu würdigen, soll dem zweiten Teil dieser Untersuchung vorbehalten bleiben.

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 4: vgl. ferner die oben S. 7 Anm. 1 genannte Abhandlung, S. 232 Anm. 1.

Erstes Kapitel

Die Bestimmungen des corpus iuris canonici und die Lehre der Glosse über die Besetzung des deutschen Thrones.

Von einem corpus iuris canonici [1]) kann bekanntlich nicht in dem Sinne gesprochen werden, „als ob nur Bestimmungen, welche in demselben aufgenommen sind, gesetzliche Kraft hätten“; vielmehr ist die formelle Rechtsgiltigkeit aller seit dem 3. März 1298, an welchem Tage die letzte authentische Dekretalensammlung exklusiven Charakters, der Liber Sextus, publiziert wurde, ergangenen kanonischen Rechtssatzungen von deren Aufnahme in das corpus iuris canonici unabhängig. Trotzdem kann auch für die spätere Zeit den in das corpus iuris canonici aufgenommenen Rechtssatzungen eine gewisse eminente Bedeutung nicht abgesprochen werden: da die kirchliche „Spruchpraxis an die gemeine Sentenz der Schule wie an eine Autorität sich hielt“, die „Aufnahme und Bearbeitung“ der Rechtssatzungen „durch die Schule gleichbedeutend mit der Rezeption und Verbreitung derselben in der Praxis“ war, so mußte dem „Komplex der von der Glossatorenschule rezipierten Rechtsbücher“, dem corpus iuris canonici, das Gewicht der Tatsachen erhöhte Wirksamkeit verleihen, besonders seit der durch das Breve Gregors XIII. vom 2. Juni 1582 „emendationem“ einbegleiteten römischen Ausgabe. Diese Erwägungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, unsere Unter-

[1]) Vgl. zu den folgenden Bemerkungen über das corpus iuris canonici v. Scherer, a. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 4) §§ 54, 55 und 56, ferner Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Wien 1899, §§ 19 und 20.

suchung auf das corpus iuris canonici zu beschränken: nicht in dem Sinne, als ob wir damit jede einzelne Phase und Episode in der Entwicklung erfassen könnten; sondern in der Erkenntnis, daß wir hier dasjenige finden, was dauernder Besitz des kirchlichen Rechtsbewußtseins geworden ist und in dieser Eigenschaft durch die päpstlichen Publikationsbullen, bezw. durch die Autorität der Schule beglaubigt wurde. Soweit es übrigens zum Verständnis unerläßlich scheint, wird im folgenden auch auf die Zwischenglieder der Entwicklung eingegangen werden.

I. Das Gratianische Dekret

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß im Laufe des Investiturstreits Gregor VII. das Recht in Anspruch nahm, die Besetzung des deutschen Thrones entscheidend zu beeinflussen. Und zwar bewegte sich dieser Anspruch in einer dreifachen Richtung: der Papst behauptete das Recht der Absetzung des Königs, der schiedsrichterlichen Entscheidung in Thronstreitigkeiten und der Approbation der Königswahl[1]. In allen diesen Beziehungen hat Gregor VII. das behauptete Recht auch tatsächlich ausgeübt: er hat auf der Synode vom 14. bis 22. Febr. 1076[2] und zum zweitenmal am 7. März 1080[3] Heinrich IV. nicht nur exkommuniziert, sondern gleichzeitig in feierlicher und formeller Weise des Thrones für verlustig erklärt[4]; er hat, als nach der ersten Absetzung Heinrichs trotz der in Canossa erfolgten Lösung vom Kirchenbanne zu Forchheim (15. März 1077) Rudolf von Schwaben zum König gewählt, der Streit in Deutschland somit zu einem rein politischen geworden war, nachdrücklich das Schiedsrichteramt beansprucht[5], welches auf der Synode vom 11. Febr. 1079 von den Gesandten Rudolfs (im Gegensatz zu

[1]) Vgl. oben SS. 13 und 14, insbes. Anm. 1 auf S. 14.

[2]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II), post 4978.

[3]) Ibidem, post 5154.

[4]) Der Verlust des Thrones war keineswegs nur eine Folge des Kirchenbannes, sondern eine selbständige Kirchenstrafe. Im Jahre 1076 trug dieselbe den Charakter einer temporären Maßregel (Suspension), im Jahre 1080 einer definitiven (Deposition). Siehe diesbezüglich Martens, a. a. O. (vgl. oben S. 12 Anm. 5) SS. 25 bis 30. Vgl. auch unten SS. 38 ff.

[5]) Jaffé, l. c. (cf. oben Anm. 2): 5034, 5035, 5036.

denen Heinrichs) ausdrücklich anerkannt wurde[1]; er hat schließlich das schon vor der Wahl Rudolfs in dem Briefe v. 3. Sept. 1076[2]) beanspruchte Approbationsrecht bei der zweiten Absetzung Heinrichs wenigstens insofern ausgeübt, als er den bereits 1077 gewählten Rudolf als König anerkannte[3]). Diese weitgehenden Ansprüche leitete der große Papst, mochte er sich immerhin gelegentlich auch auf wirkliche oder vermeintliche Präzedenzfälle aus der deutschen (bezw. fränkischen) Vergangenheit berufen[4]), in erster Linie aus dem allgemeinen kirchlichen Leitungsrechte des Papstes ab: er behauptet die Unterordnung aller Staaten unter die Kirche, aller Fürsten unter den Papst, und zwar unter ausdrücklichem Ausschluß einer Oberherrschaft des deutschen Reiches[5]); er vindiziert sich in der unzweideutigsten Weise das Absetzungsrecht, welches den eigentlichen Angelpunkt seiner staatskirchlichen Politik bildet, ebensowohl gegenüber dem französischen[6]) wie dem deutschen König, das Schiedsrichteramt gerade so in Ungarn[7]) wie in Deutschland. Er hat mit einem Wort das hierokratische System beim ersten Entwurf bis in die äußersten Konsequenzen durchdacht und die auf dem Höhepunkt kirchlicher Macht nach anderthalb Jahrhunderten praktisch gewordenen Ansprüche der Kirche in Gedanken noch überflügelt[8]): auch er

---

[1]) Ibidem, post 5102.

[2]) Ibidem, 5002. Vgl. auch meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abhandlung, S. 209.

[3]) Ibidem, post 5154. (Die formelle Anerkennung liegt in den Worten *Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat).*

[4]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II SS. 242 und 458. Vgl. auch oben S. 7 Anm. 1, ferner meine daselbst zitierte Abh. S. 210 Anm. 1.

[5]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 4944.

[6]) Ibidem, 4891.

[7]) Ibidem, 4952.

[8]) Hauck will a. a. O. (vgl. SS. 12 13 Anm. 5) SS. 33 f. allerdings eine Fortbildung der von Gregor VII. gelehrten „Herrschaft über das Reich" zu einer „Herrschaft im Reiche" bei Eugen III. erkennen. Jedoch ganz abgesehen davon, daß die von Hauck angezogene Urkunde in ihrer Vereinzelung beinahe Zweifel an ihrer Echtheit wachzurufen geeignet ist, beinhaltet m. E. das nach Hauck von Gregor VII. beanspruchte regimen universale wenigstens bedingt auch eine „Herrschaft im Reiche." Darüber, daß Innozenz III. weniger weit ging als Gregor VII., siehe unten SS. 48 ff., bes. Anm. 2 auf S. 54.

huldigt dem Gedanken des einen christlichen Weltreichs, aber dessen absoluter Monarch, in geistlichen und in weltlichen Dingen, ist der Papst, alle weltlichen Fürsten bekleiden eigentlich nur ein kirchliches Amt [1]). Bei dieser Auffassung der Dinge ist es begreiflich, daß der Anspruch der deutschen Könige auf die Kaiserkrone nicht in den Vordergrund trat und jedes klare Verständnis für die Bedeutung der Kaiserwürde fehlte, wenngleich anderseits gerade die frühere enge Verknüpfung von kirchlicher und weltlicher Gewalt, von Kaisertum und Papsttum in Deutschland den Streit hier besonders heftig entbrennen ließ. Ferner bot das in Deutschland bestehende Wahlrecht der Fürsten, wie ebenfalls bereits oben angedeutet [2]), dem Papst eine sehr bequeme Handhabe, um im Bunde mit den partikularistischen Strömungen auf die Bestimmung der Person des Königs Einfluß zu gewinnen; dies ist der Punkt, an dem das hierokratische System Gregors durch die Berührung mit dem deutschen Staatsrecht eine charakteristische Nuance annahm: durch die Behauptung eines Approbationsrechts und speziell durch die Aufstellung des kanonischen Grundsatzes der persona idonea. Was den Wahlakt selbst anlangt, dessen Giltigkeit ebenfalls der Prüfung des Papstes unterliegt, so wurde das Recht des Papstes, sich bei demselben durch Legaten vertreten zu lassen, in Forchheim als selbstverständlich hingenommen [3]); von einem Verlangen, die speziellen Formen des kanonischen Rechtes zu beobachten, ist jedoch nicht im mindesten die Rede; nur gegen eine „simonistische" Wahl haben die Legaten Einsprache erhoben, was wohl in moralischen Erwägungen eine hinlängliche Erklärung findet.

Wir wollen an dieser Stelle nicht im einzelnen untersuchen, inwieweit die dargelegten päpstlichen Ansprüche das deutsche

---

[1]) Besonders scharf und rücksichtslos gegenüber Irland und Spanien betont; Jaffé, l. c. 5059 und 5041. Auch anderen Königen gegenüber machte Gregor VII. seine angeblichen Rechte in temporalibus geltend, jedoch nicht in so schroffer Weise; Jaffé, l. c. 5096 (Norwegen), 4955 (Rußland), Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 199 (Dänemark).

[2]) S. 19.

[3]) Dies ergibt sich aus dem Berichte Brunos, De bello Saxonico cap. 91 (MG. SS. V 365). Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß es eine Wahlversammlung der päpstlichen Partei war.

Königswahlenrecht tatsächlich modifiziert haben.[1]) Nur kurz mag erwähnt werden, daß durch die geschilderten Vorgänge das Wahlrecht der Fürsten dauernd gestärkt wurde; daß für die spätere Entwicklung des hierokratischen Systems gerade die Behauptung des päpstlichen Approbationsrechts (nicht des Absetzungsrechts) besondere Bedeutung gewann, wird uns weiter unten, bei Besprechung der Dekretalen Gregors IX., noch näher beschäftigen.[2]) Worauf hier mit allem Nachdruck verwiesen werden soll, ist die Tatsache, daß im Gratianischen Dekret die Ansprüche Gregors VII. bezüglich der Besetzung des deutschen Thrones relativ geringe Spuren hinterlassen haben.[3]) Also nicht einmal innerhalb des kanonischen Rechtes fanden um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Ansprüche Gregors VII. entschiedene Anerkennung; eben der Gleichgewichtszustand, welcher sich nach dem Wormser Konkordat nach unseren Ausführungen in der Einleitung[4]) herausgebildet hatte, kommt in dieser Zurückhaltung des Gratianischen Dekrets zum Ausdruck.

Bevor wir auf Einzelheiten eingehen, sei bemerkt, daß im Gratianischen Dekret und in den dazu gehörigen Glossen an vielen Stellen, wenn auch nicht durchgehends, zwischen regnum und imperium scharf unterschieden ist. So ist vor allem das berühmte Papstwahldekret Nikolaus II. vom Jahre 1059 aufgenommen (c. 1 Dist. 23), in welchem die begriffliche Scheidung geradezu klassischen Ausdruck gefunden hat: .... *Henrici, qui in presentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur* ... Von Glossen, welche die Würde des imperator im Gegensatze zu den reges hervorheben, sei nur beispielsweise die

[1]) Über die Bedeutung des Anspruchs auf Prüfung des Wahlakts vgl. die Ausführungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[2]) Vgl. unten SS. 48 ff. Siehe ferner meine oben S. 7 Anm. 1 zitierte Abh. S. 225, schließlich Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, SS. 549 und 550.

[3]) Entgegengesetzter Ansicht Hauck a. a. O. (vgl. oben SS. 12/13 Anm. 5) S. 33. Im allgemeinen bezeichnet auch Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian (Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- u. Sozialwissensch., 1. Heft), Köln 1908, S. 19, Gratian „als ausgesprochenen Graporianer." Vgl. unten S. 35, bes. Anm. 3.

[4]) Vgl. oben S. 14.

signifikante Glosse zu c. 22 Dist. 63 (zu den Worten per singulos) erwähnt[1]).

Von der Besetzung des deutschen Thrones durch Wahl ist ex professo im Gratianischen Dekret meines Wissens nirgends die Rede[2]). Es sind nur einzelne gelegentliche Bemerkungen der canones zu erwähnen, welche den Glossatoren einen Anknüpfungspunkt zu Ausführungen über diesen Gegenstand boten. Die wichtigste hierher gehörige Stelle findet sich im c. 24 Dist. 93, welcher einem Briefe des hl. Hieronymus[3]) entnommen ist. Es ist hier von der kirchlichen Hierarchie die Rede, speziell von der Wahl des Bischofs und des Archidiakons. Im § 1 heißt es nun: *Nam et Alexandriae a Marco euangelista usque ad Eraclam et Dionisium episcopos, presbiteri ex se semper unum eligebant et in excelsiori gradu collocabant, quem episcopum nominabant, quomodo si exercitus imperatorem faciat.* Es ist offensichtlich, daß mit dieser gelegentlichen Anspielung auf wiederholte Vorkommnisse in der römischen Kaiserzeit eine juristische Äußerung über diese „Kaiserwahlen" in keiner Weise beabsichtigt sein konnte. Und es ist sehr charakteristisch für die juristische Methode des Mittelalters, daß die Glosse zum Worte imperatorem bemerkt: *Ex sola enim electione Principum dico eum verum Imperatorem, antequam a Papa confirmetur. Arg. hic licet non ita appelletur, ut dixi 63. dist. c. quanto. contrarium est verum extra de elect. c. venerabilem, 23. dist. c. in nomine.* Der Hinweis auf c. 10 (quanto) dist. 63 gilt offenbar der Glosse zum Worte relatio: diese referiert über die verschiedenen Ansichten bezüglich des Zeitpunktes, bis zu welchem eine variatio electionis zulässig ist (subscriptio, publicatio scrutinii, confirmatio) und behandelt im Zusammenhang damit die Frage, welches Recht die

---

[1]) Hier heißt es u. a.: *Ergo in Francia, et in Hispania unus est enim Imperator .... fateamur ergo Imperatorem esse dominum mundi ....* Diese Glosse dürfte auf Johannes Teutonicus zurückgehen (vgl. über ihn unten S. 29 bes. Anm. 1), sofern man die Sigle Ioan. in den Glossen imperator und unus zu c. 41 C. 7 q. 1 auf ihn beziehen will; der Wortlaut der letzteren zeigt, daß sie auf denselben Glossator zurückgehen, wie die in Rede stehende Glosse.

[2]) Über das Recht des Königs, seinen Nachfolger in Italien zu ernennen, vgl. unten S. 33.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXII 1194 (epist. 146).

Wahl dem Gewählten verleiht. Darauf wird geantwortet: ... *ius praelaturae, et ius administrandi : sed non exercitium praelaturae, vel administrationis;* dieses exercitium im Gegensatz zum ins wird eben erst durch die Konfirmation erworben. Zur Begründnng wird u. a. angeführt: *electio enim facit imperatorem, ut 93 d. c. legimus* (eben der oben besprochene c. 24 Dist. 93).

Aus dem Zusammenhang der beiden angeführten Stellen geht wohl mit Sicherheit hervor, daß in der Glosse imperatorem zn c. 24 Dist. 93 der Schlußsatz „contrarinm . . . . in nomine" ein Zusatz von anderer Hand ist. Denn in der Glosse relatio zu c. 10 Dist. 63, die ausdrücklich als von demselben Glossator stammend bezogen wird, ist so zweifellos die im ersten Satz der Glosse imperatorem vertretene Ansicht als die richtige bezeichnet, daß in ihr die wahre Meinung des Glossators und keineswegs eine nach scholastischer Methode aufgestellte, im nächsten Satz widerlegte These zu erblicken ist. Der Glossator, welcher an beiden Stellen die Ansicht vertritt, daß die „electio principum" und nicht die confirmatio papae „verum imperatorem facit", dürfte nach der Sigle Jo. in der Glosse relatio Johannes Teutonicus[1]) sein. Die hier erörterte Streitfrage ist offenbar gar nicht durch die glossierten Stellen,

[1]) Jobannes Teutonicus ist der eigentliche Schöpfer der glossa ordinaria zum Dekret. Daß er eine mehr kaiserliche Richtnng vertreten bat, ist nach den spärlicben Nacbrichten, welcbe wir über sein Leben haben, dnrchaus wabrscbeinlicb (einen Beleg hiefür könnte, außer den oben SS. 27/28 Anm. 5 genannten Glossen, z. B. die Glosse zu c. 5 Dist. 10 bieten, falls man die Sigle Joan. daselbst auf Jobannes Teutonicus bezichen will). Vgl. über ibn Scbnlte, Gescbicbte der Quellen und Literatur des kanoniscben Rechts von Gratian bis auf Papst Gregor IX., Stuttgart 1875, SS. 172 ff. n. 222 f.; ferner v. Scberer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4) S. 256. (Nicbt von unmittelbarer Bedeutung für unsere Frage ist der Aufsatz von Reich, Über die Zeit der Veröffentlichung der Johanneischen Glosse zum Dekret, Zeitschrift f. Kircbenrecht XIX. (1884), 426 ff.) Außer Johannes Teutonicus (welcber jedenfalls um 1215 in Bologna nachweisbar ist) könnten überhanpt nur Jobannes Faventinus (1160 Bischof von Facnza) und Jobannes Hispanus (vollendete 1186 eine lectura super decretum) in Betracbt kommen; vgl. Scbulte, a. a. O. SS. 137 ff. u. 149 ff. Gegen ersteren spriebt die Art der Zitation (Jo. obne jeden Zusatz), Scbulte a. a. O. S. 140 nnd S. 149 Anm. 3. Beider Tätigkeit fällt übrigens vor den Tbronstreit von 1198, welcber böchst wahrscheinlicb die in nnserer Glosse bebaudelte Streitfrage veranlaßt bat.

sondern durch die Ereignisse nach 1198 und speziell durch die Bulle „Venerabilem“, welche ja in der Compilatio III. publiziert und somit dem Glossator zugänglich war, angeregt worden. Wir sehen hier das Wahlrecht der deutschen Fürsten anerkannt. Streit scheint nur darüber zu herrschen, ob der gewählte König mit der Wahl bereits das ius imperii erlangt und lediglich für das exercitium der päpstlichen Confirmation bedarf oder ob die letztere erst das ius imperii verleiht. Dabei dürfte aber die Scheidung zwischen regnum und imperium dem Glossator nicht so deutlich zum Bewußtsein gekommen sein, wie an den oben (S. 27) angeführten Stellen.

Sehr interessant ist ferner die Glosse zu c. 10 Dist. 96, der angeblich einem Briefe des Papstes Gelasius I. an den Kaiser Anastasius, in Wirklichkeit einem Schreiben Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz entnommen ist.[1]). Soweit sie hier mitgeteilt wird — ein andrer Teil des Briefes ist als c. 3 C. 15 q. 6 ins Dekret übergegangen und wird uns weiter unten[2]) von einer anderen Seite her beschäftigen —, klingt die Äußerung des Papstes ziemlich harmlos. Denn so entschieden auch ein Vorrang an Würde für das sacerdotium (der bekannte Vergleich mit Gold und Blei!) und die volle geistliche Gewalt gegenüber dem Königtum beansprucht wird, so findet sich doch kein einziger Satz darin, welcher auf eine potestas in temporalibus gedeutet werden müßte. Dies wird auch von der Glosse an zwei Stellen (zu den Worten auctoritas und te pendere) mit aller juristischen Schärfe betont. In schroffem Gegensatz hiezu bemerkt die Glosse unmittelbar darauf zum Worte iudicio: *Zacharias quoque Papa regem Francorum deposuit et in locum eius Pipinum substituit, ut infr. 15. q. 6. c. aliis (3).* An dieser mit dem bezogenen c. 3 C. 15 q. 6 gleichlautenden Stelle der Glosse, die also, wie ersichtlich, demselben Briefe Gregors VII. entnommen ist, wird mit aller Entschiedenheit ein Absetzungsrecht und, über ein Approbationsrecht hinausgehend, eine Art Einsetzungsrecht gegenüber dem Königtum behauptet. Daß die dafür angeführte historische Begründung nicht aus der Luft gegriffen ist, wurde bereits oben (S. 11) betont. Es erscheint nicht ausgeschlossen, aber mit Rücksicht auf den noch zu erörternden[3]) Gedankengang der Glossatoren keines-

[1]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 457.
[2]) SS. 34 ff. [3]) Vgl. unten SS. 40 ff.

wegs sicher, daß auch hier die Glosse zum Worte iudicio nicht auf denselben Glossator zurückgeht, wie die Glossen zu den Worten auctoritas und te pendere. Die letzteren dürften mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dem Johannes Teutonicus, die erste möglicherweise dem Bartholomäus von Brescia zuzuweisen sein, auf den ich auch den oben (SS. 28 u. 29) genannten Zusatz „contrarium ....“ in der Glosse zu c. 24 Dist. 93 zurückführen möchte [1]. Die — wie erwähnt, auf Gregor VII. zurückgehende — Behauptung eines „Subtitutions“rechts ist ein Vorbote jenes Gedankenkreises, der für gewisse Fälle, iure devolutionis, dem Papst die Besetzung des Thrones vindizierte, eine Auffassung, die uns noch eingehend beschäftigen wird [2]. Hier sei nur nebenbei erwähnt, daß sich in der glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret (c. 8 Dist. 10 gl. discrevit) auch schon ein anderer, demselben Gedankenkreis angehöriger Satz findet: *Nam etiam vacante Imperio supplet defectum Imperii, ut X de foro competentiae c. licet* (c. 10 X II 2).

Das äußerste Extrem gegenüber der zuletzt erörterten Auffassung, welche dem Papst ein Besetzungsrecht bezüglich des Thrones einräumt, bildet die Anerkennung des Erbrechts, welches bekanntlich unter Konrad III. und Friedrich I. (und später unter Heinrich VI.) in der deutschen Politik diskutiert wurde [3]. Auch dieser Standpunkt findet in der Glosse zum Gratianischen Dekret seine Vertretung. Wir wollen ganz absehen von jenen Stellen, wo, den tatsächlichen Verhältnissen auch bei Anerkennung des Wahlrechts entsprechend, dem Königssohn eine gewisse Anwartschaft auf den Thron zuerkannt wird, wie dies z. B. in der Glosse zu c. 2 Dist. 63 (zum Worte Augustos) der Fall ist [4]. Allein an einer Stelle wird geradezu ein Erbrecht behauptet. Sie findet sich in der Glosse zu c. 9 C. 7 q. 1. In dem glossierten

[1]) Über Bartholomäus Brixiensis vgl. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Papst Gregor IX. bis zum Konzil von Trient, Stuttgart 1877, SS. 83 ff. Die Art der Anfügung paßt durchaus in den Rahmen der Bearbeitung der Glosse durch Bartholomaeus: Schulte, a. a. O. S. 87.

[2]) Vgl. unten SS. 51 ff.

[3]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 155 ff, 172 ff, 177 ff.

[4]) Die für uns entscheidenden Worte lauten: *Not. quod filii Imperatorum dicuntur etiam Augusti, quia sperabatur, quod essent futuri Imperatores . . .*

Canon (einem Briefe des hl. Cyprian[1]) wird als warnendes Beispiel vor einem Schisma in der Kirche auf das Volk Israel hingewiesen, welches die Strafe Gottes traf, weil es vom Sohne Salomons abfiel (*relicto rege suo*) und einen anderen König wählte. Die Glosse bemerkt nun zu den Worten rege suo: *Scilicet filio Salomonis.* Hierauf fährt sie — eine höchst charakteristische Beweisführung — fort: *Et est hic argumentum, quod filii Regum de iure debent esse reges.* Als Gegenargumente werden in scholastischer Weise der bereits oben (SS. 28 ff.) besprochene c. 24 Dist. 93 und der c. 6 C. 8 q. 1 angeführt. Letzterer Canon ist dem Commentar des hl. Hieronymus zum Titusbrief[2]) entnommen und spricht davon, daß nicht einmal die Söhne des Moses, *cui facie ad faciem Deus locutus est*, ihrem Vater in seiner Würde (dignitas) folgten, *sed extraneus de alia tribu eligitur Jesus, ut sciremus, principatum in populos non sanguini deferendum esse, sed vitae.* Obwohl aus dem Zusammenhang, in den der Canon gestellt ist, trotz der Ausdrucksweise (principatus in populos) klar hervorgeht, daß es sich um geistliche Ämter (speziell um das bischöfliche) handelt, argumentiert dennoch die Glosse — wir finden hier dieselbe Methode, wie oben — zu den Worten non sanguini: *Arg. quod reges debent fieri per electionem* und zieht als weitere Belege den oben (SS. 28 ff.) besprochenen c. 24 Dist. 93 sowie c. 16 C. 8 q. 1 an, der, einer Homilie des Origines[3]) entnommen, dieselbe Angelegenheit, die Nachfolge des Moses, behandelt und dabei besonders die göttliche Inspiration als Erfordernis der Bischofswahl betont. Vom Wahlprinzip läßt allerdings unsere in Rede stehende Glosse (zu c. 6 C. 8. q. 1) zwei Ausnahmen gelten. Die eine bedarf nach dem eben Bemerkten keiner weiteren Erläuterung: *quod autem David in vita sua Salomonem sibi successorem instituit, instinctu Spiritus sancti est factum* Wichtiger ist die unter Berufung auf c. 23 Dist. 63 angeführte zweite Ausnahme: *nisi habeant ex privilegio constituere successorem sibi.* Bevor wir auf diese näher eingehen, sei nur zweierlei kurz erwähnt. Erstens die charakteristische Begründung, mit welcher die Glosse die Grundsätze, die sie für

---

[1]) Corpus Script. Eccl. Lat., III. Cypriani Opera, Tom. II. pag. 754.

[2]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXVI 596.

[3]) Migne, Pratrol. Graeca, Tom. XII 744/5.

das Königtum aufstellt, auf „omnes saeculares potestates“ ausdehnt: eine einfache Berufung auf eine Bestimmung des codex Justinianeus[1])(!). Zweitens möchte ich noch hervorheben, daß sich in den besprochenen Stellen die hierokratische Tendenz einer Gleichsetzung von Königtum und Kirchenamt bemerkbar macht.

Der früher berührte c. 23 Dist. 63, auf den die Glosse zu c. 6 C. 8 q. 1 Bezug nimmt, ist das bekanntlich gefälschte[2]) Privileg Papst Leos VIII. für Kaiser Otto I., welches in den Worten gipfelt: *largimur Domino Ottoni primo, regi Teutonicorum, eiusque successoribus huius regni Italiae, in perpetuum facultatem eligendi successorem atque summae sedis apostolicae Pontificem ordinandi* . . . Mir scheint es näher zu liegen, im successor den Nachfolger des Papstes zu sehen (dafür spricht auch die Rubrik zu diesem Canon)[3]). Offenbar aber hat man in dem zitierten Satz eine Einräumung nicht nur eines „Wahl“rechtes bezüglich des Papsttums, sondern auch eines weitgehenden Designationsrechtes bezüglich des Königtums erblickt. Letzteres sucht die Glosse zum Worte successorem einschränkend dahin zu interpretieren, *quod tantum in Italia permittit (scil. papa) ei (i. e. regi) facere successorem.* In diesem Zusammenhang gewinnt die Bezugnahme auf c. 23 Dist. 63 in der Glosse zu c. 6 C. 8 q. 1 besondere Bedeutung. Es scheint daraus hervorzugehen, daß auch die hierokratische Partei unter den Dekretisten dem römischen König ein Designationsrecht in engerem oder weiterem Umfang zuerkannte[4]).

[1]) Vgl. unten SS. 64, 65, 77, 80.

[2]) Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, I. Band Berlin 1869, SS. 240 ff.

[3]) In der Friedbergischen Edition ist zwischen perpetuum und facultatem das Wort sibi eingeschoben, womit natürlich die im Text ausgesprochene Annahme unvereinbar wäre. In der Editio Romana fehlt dieses Wort; ebenso bei Ivo, Panorm. VIII 136 (nach Migne, Patrol. Lat., Tom. CLXI 1338).

[4]) Nach dem Wortlaut sprächen dieStellen, wenn man die glossierte Stelle überhaupt auf die Designation bezieht, für die Ansicht Meisters, Deutsche Verfassungsgesch. von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, (Grundriß der Geschichtswissensch. II 3) S. 79 Anm. 2, der im Gegensatz zu Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 485, dem König (nicht nur dem Kaiser) das Designationsrecht zuspricht. Doch ist der Charakter des Canons als Fälschung, der Umstand, daß Otto I. tatsächlich Kaiser

Wir haben bereits früher (SS. 30 f.) bei Besprechung des päpstlichen Substitutionsrechts auch die Frage der Deposition berührt. Während die Ansprüche Gregors VII. bezüglich der Königswahl[1]) und des Schiedsrichteramtes[2]) im Gratianischen Dekret keine Aufnahme gefunden haben und jene Glossatoren, welche nach 1198 zur Frage des Approbationsrechts Stellung nehmen mußten, gewaltsam an canones anknüpften, die ex professo von anderen Materien handelten, ist die Depositionstheorie[3]) Gregors VII., wenn auch mit gewissen Abschwächungen, im Gratianischen Dekret rezipiert, und zw. in den c. 3 bis 5 C. 15 q. 6. Da auch diese Frage mit der Besetzung des deutschen Thrones zusammenhängt, soll der Inhalt dieser Stellen kurz skizziert werden. Die zitierte Quaestio geht davon aus, daß die *confessio non sit extorta, sed spontanea* (c. 1); daran schließt sich eine Erörterung darüber, daß die *Apostolica auctoritas penitus illicita in irritum deducit iuramenta* (c. 2), wobei unter illicita iuramenta eben vor allem die iuramenta extorta verstanden werden. Und nun fährt Gratian fort: *A fidelitatis etiam iuramento Romanus pontifex nonnullos absolvit, cum aliquos a suis dignitatibus deponit.* Zum Beweise werden angeführt eine Stelle aus dem früher (SS. 30 f.) bereits besprochenen Briefe Gregors VII. an den Bischof Hermann von Metz (c. 3), ein Teil eines Dekrets Gregors VII. von der

war und als solcher in der Rubrik bezeichnet wird, schließlich die nicht durchgehends sichere Terminologie der Glosse (oben SS. 27 und 30) zu berücksichtigen.

[1]) Die Literatur über das päpstliche Approbationsrecht bei der deutschen Königswahl habe ich kurz zusammengestellt in meiner wiederholt zitierten Abhandlung (vgl. oben S. 7 Anm. 1), S. 209 Anm. 2.

[2]) Die Literatur über das päpstliche Schiedsrichteramt fällt großenteils mit der über das Approbationsrecht zusammen. Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 480 Anm. 50.

[3]) Bezüglich der Literatur über die Absetzbarkeit des deutschen Königs — außer der Absetzung durch den Papst stand bekanntlich auch die durch die Fürsten, bzw. die Kurfürsten, und durch den Pfalzgrafen in Frage — verweise ich auf Meister, a. a. O. (vgl. oben S. 33 Anm. 4) S. 80 Anm. 3, Schröder, a. a. O. S. 482 Anm. 59, 60 und 62. Unter den daselbst genannten Schriften möchte ich hervorheben Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, Münst.-Diss. 1892 (hinzufügen möchte ich Freih. v. Borch, zur Absetzung des Königs der Deutschen, Innsbruck 1886 — eine Gegenschrift gegen Harnack).

römischen Synode im März 1078[1]) (c. 4) und ein Schreiben Urbans II.[2]) (c. 5). C. 3, dem die (SS. 30 f. besprochene) Glosse zu c. 10 Dist. 96 entnommen ist, erzählt den Thronwechsel im fränkischen Reich mit dem Zusatz, daß der merovingische König *non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantae potestati erat inutilis,* abgesetzt wurde und daß der Papst *omnes Francigenas a iuramento fidelitatis absolvit;* beigefügt wird noch, daß auch die milites jener Bischöfe, *qui a pontificali gradu deponuntur, a vinculo iuramenti* gelöst werden. C. 4 löst *a sacramento* alle diejenigen, *qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt,* und verbietet ihnen, *ne eis (scil. excommunicatis) fidelitatem observent.* C. 5 schließlich enthält ein ganz analoges Verbot an die iurati milites eines im Bann befindlichen Hugo comes mit folgender charakteristischen Begründung: *Qui si sacramenta praetenderint, moneantur, oportere Deo magis servire quam hominibus. Fidelitatem enim, quam Christiano principi iurarunt, Deo eiusque sanctis adversanti, et eorum precepta calcanti, nulla cohibentur auctoritate persolvere.*

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Depositionstheorie wie ein erratischer Block im Gratianischen Dekret steht; sie paßt absolut nicht zu den prinzipiellen Darlegungen über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in der Dist. 10 nnd in der Dist. 96, wo zwar nicht in strenger Folgerichtigkeit, aber doch im Prinzip die juristische Gleichordnung der geistlichen und weltlichen Gewalt anerkannt wird[3]). Es kann daher auch keineswegs

[1]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 308.

[2]) Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 5724. Urban II. regierte 1088 bis 1099.

[3]) Selbstverständlich erschöpfen die genannten beiden Distinktionen nicht im entferntesten die einschlägigen Bestimmnngen des Gratianischen Dekrets; solchen sind vielmehr auch Dist. 93 und 97, ferner Quaestio 2 der Causa 11, schließlich die Qnaestiones 5 nnd 23 ss. der Causa 21 in weitem Umfang gewidmet, ganz abgesehen von unzähligen verstreuten, mehr oder minder in Betracht kommenden Canones. Dabei muß wiederholt betont werden, daß das im Text gekennzeichnete Grundprinzip im Gratianischen Dekret keineswegs rein durchgeführt ist: wird im allgemeinen der prinzipielle Unterschied zwischen Priestertnm und Königtum festgehalten (scharf z. B. in c. 4 C. 2 q. 7), so werden sie bisweilen auch wieder ganz naiv unter dieselben Bestimmungen subsumiert (so z. B. c. 2 Dist. 36, c. 14 Dist. 50, der unten SS. 38 f. besprochene c. 22 C. 23 q. 4). Die für die

überraschen, daß die Glosse zum Dekret ein außerordentliches Schwanken zeigt. — Beim c. 3 wird zum Worte deposuit bemerkt *Ergo Papa deponit Imperatorem* und zum Belege auf c. 10 u. 11 der Dist. 96 verwiesen, ferner unter Hinweis auf die Bulle „Venerabilem" die stereotype Begründung beigefügt *nam et transferre potest imperium.* Daß der bezogene c. 10 Dist. 96 über die Deposition nichts enthält, sondern nur an einer Stelle der Glosse das Depositionsrecht behauptet wird, haben wir bereits (oben SS. 30 f.) gesehen. Der c. 11 stellt ebenfalls nur im allgemeinen die höhere Würde der geistlichen Gewalt fest, von einem Depositionsrecht ist weder in ihm noch in der dazu gehörigen Glosse die Rede. Als Argumente gegen das Depositionsrecht führt die in Rede stehende Glosse zum c. 3 C. 15 q. 6 (zum Worte deposuit) den c. 24 Dist. 93 und den c. 6 Dist. 96 an. Von ersterem wurde bereits oben (SS. 28 ff.) ausführlich gehandelt. In letzterem erklärt Papst Nikolaus I. im Anschlusse an Papst Gelasius I.[1]) (man denkt unwillkürlich an die Bulle „Immortale Dei" Leos XIII.), daß *Christus . . . . . . officia potestatis utriusque (scil. pontificatus et imperii) discrevit,* und spricht das geflügelte Wort, wonach *militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret*[2]). Höchst merkwürdig ist es nun, daß die Glosse zu diesem gewiß nichts weniger als hierokratisch anmutenden Canon das Bestehen eines Depositionsrechts zugibt, und zwar vor allem unter Berufung auf den eben besprochenen c. 3 C. 15 q. 6. — Wie zu c. 3 Argumente gegen das Depositionsrecht, führt die Glosse auch zu c. 4 C. 15 q. 6 (zum Worte fidelitatis) Argumente gegen die Auffassung an, daß dem exkommunizierten Fürsten gegenüber der Eid weder gehalten werden müsse noch dürfe. Sie verweist diesbezüglich auf c. 94 C. 11 q. 3, eine Stelle aus den Enarrationes ad psalmos des hl. Augustinus[3]),

Steigerung der kirchlichen Rechte so bedeutsame Konstantinische Schenkung (vgl. oben S. 10, bes. Anm. 1) jedoch (c. 14 Dist. 96) wurde, wie ich hervorheben möchte, nicht von Gratian ins Dekret aufgenommen, ist vielmehr eine Palea.

[1]) Gelasius I. starb 496, Nikolaus I. regierte 858 bis 867. — Migne, Patrol. Lat., Tom. CXIX 960 et Tom. LIX 109.

[2]) Zurück geht das geflügelte Wort auf den II. Brief des hl. Paulus an Timotheus.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXVII 1654.

wo betont wird, daß die Christen selbst dem Apostaten Julian gegenüber nur insoweit den Gehorsam verweigerten, als seine Befehle gegen das Gewissen verstießen; die Glosse zu diesem Canon klärt dies dahin auf, daß eben Julian nicht *nominatim excommunicatus* war, daß er *adhuc tolerabatur ab ecclesia*, erkennt also die Möglichkeit einer sozusagen indirekten Deposition an. — Unter den Gegenargumenten fehlt c. 24 De poen. Dist. 3, eine von der Sünde und Reue des Königs David handelnde Stelle aus einem Brief des hl. Hieronymus[1]), auf welche sich die Glosse an einem ganz anderen Orte (c. 45 De poen. Dist. 1 gl. soli) in allerdings gezwungener Interpretation beruft, indem sie bemerkt: *Regum. . delicta solum Deum habent ultorem. Nam alium non timent.* Denselben Standpunkt nimmt auch die Glosse zum erwähnten c. 24 De poen. Dist. 3 selbst (zu den Worten alium non timebant) ein. Diese Stellen sind um so bemerkenswerter, als hier über die Leugnung eines Depositionsrechtes hinausgehend, auch die geistliche Strafgewalt gegenüber dem König in Frage gestellt erscheint.

Ebenso interessant wie die starke Betonung von Gegenargumenten sind in den Glossen zu c. 3 u. 4 C. 15 q. 6 die Versuche einer abschwächenden Interpretation. Als solche muß zunächst aufgefaßt werden die Bemerkung zum Worte inutilis (c. 3), daß dies Wort nicht im Sinne von insufficiens zu verstehen sei, vielmehr sei der deponierte König *dissolutus . . . . cum mulieribus, et effoeminatus* gewesen; die weitere Bemerkung, daß dem rex insufficiens nur ein Koadiutor beizugeben wäre, beweist allerdings, wie hierokratisch trotzdem der Glossator denkt, indem er ohne weiteres Bestimmungen über die Besetzung kirchlicher Ämter auf das Königtum überträgt[2]). Was die Tendenz anlangt, die Fälle des Depositionsrechts einzuschränken, so kehrt sie noch in viel späterer Zeit wieder, in der in den Liber Sextus übergegangenen (c. 2 in VI^to II 14) von Innozenz IV. auf dem Konzil von Lyon (1245) gegen Friedrich II. erlassenen Depositionsbulle und ganz besonders in der dazu gehörigen Glosse (zum Worte gravissima)[3]). Auch diesbezüglich findet sich übrigens in der

[1]) Ibidem, Tom. XXII 1042.

[2]) Vgl. oben SS. 32, 33, 35 Anm. 3: unten S. 48.

[3]) Vgl. unten die Ausführungen im Abschnitt III 1 des I. Kapitels.

Glosse zum Dekret auch die gegenteilige Ansicht vertreten, c. 6 Dist. 40 gl. a fide devius: hier wird die Bestimmung, daß der Papst nur, falls er „a fide devius" ist, angeklagt werden kann, eingehend erörtert und die im Anschluß daran aufgeworfene Frage *Sed pro quo peccato potest deponi Imperator?* beantwortet *pro quolibet: si est incorrigibilis, unde deponitur, si est minus utilis, ut (C) 15 q. 6 c. alius (3).* — Viel einschneidender ist ein anderer Versuch, welcher eigentlich das Depositionsrecht im juristischeu Sinn leugnet. Zum Worte deposuit c. 3 C. 15 q. 6 folgt auf die Gegenüberstellung der Argumente und Gegenargumente folgende solutio: *dicitur deposuisse, qui deponentibus consensit.* Der Glossator, von dem diese Worte stammen (vielleicht Johannes Teutonicns)[1], war sich offenbar bewußt, wie wenig das Depositionsrecht in das staatskirchenrechtliche System des Dekrets passe. Er erklärte den Canon in einer zwar dem wirklichen historischen Verlauf der Thronbesteigung Pippins, aber gewiß nicht dem Wortlaut entsprechenden Weise dahin, daß nicht von einer Deposition durch den Papst, sondern von dessen Zustimmung zu der durch politische Faktoren herbeigeführten Absetzung des Königs die Rede sei[2]) — Eine dritte Art einschränkender Interpretation findet sich in der schon (SS. 36f) besprochenen Glosse zu c. 94 C. 11 q. 3. Im Anschluß an die Darlegung, wonach die ausdrückliche Exkommunikation durch Aufhebung der Treue-Pflicht indirekt einer Deposition gleichkäme, wird diese Wirkung näher dahin präzisiert, daß sie *non tollit obligationem, qua est vasallus obligatus domino, sed tantum effectum obligationis, unde domino absoluto statim tenetur ei obedire.* Es würde also die Exkommunikation die Rechte des dominus nur suspendieren. Einen ähnlichen Effekt, wenn auch in anderer juristischer Konstruktion, strebt wohl auch die Glosse zu c. 22 C. 23 q. 4 an: in der gewiß nicht juristisch gemeinten Bemerkung im (fälschlich dem hl. Augustinus zugeschriebenen) liber de praedestinatione et gratia[3]), daß Nabuchodonosor infolge seiner Reue *regnum, quod perdiderat, rursus accepit,* erblickt die Glosse

[1]) Vgl. oben S. 29 bes. Anm. 1.

[2]) Über die Bedeutung dieser Auffassung für die Theorie von der Volkssouveränität gegen Ende des Mittelalters vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band Berlin 1881, S. 579 Anm. 168.

[3]) Migne, Patrol. Lat., Tom. XLV 1675.

ein Argument nicht nur dafür, *quod depositus potest restitui*, sondern auch dafür, *quod depositus restitutus praeferendus sit substituto.* Das oben wiederholt erwähnte „Substitutionsrecht" des Papstes (SS. 30 f., 34 f.) wäre so in sehr einschränkender Weise erklärt[1]).

Die zuletzt erwähnte einschränkende Interpretation wird m. E. dem Gedankengang des Dekrets am meisten gerecht. Die ganze Frage der Deposition wird, wie wir gesehen haben, im Zusammenhang mit der Frage nach der Lösbarkeit des Eides behandelt. Im dictum Gratiani, welches vom c. 2 zu c. 3 hinüberleitet (vgl. oben S. 34), findet sich allerdings der Ausdruck „deponit"; in den Rubriken aller 3 canones (3 bis 5 C. 15 q. 6) wird jedoch durchwegs die Frage der Eideslösung betont; von der Deposition selbst ist auch in der zum c. 3, welcher doch ausdrücklich das Wort „deponere" gebraucht, nicht die Rede. Für die Auffassung, daß mit der Lösung vom Bann auch die Treue-Pflicht wieder in Kraft trete, beruft sich die Glosse zu c. 94 C. 11 q. 3 mit vollem Recht auf die deutliche Bestimmung der c. 4 und 5 C. 15 q. 6. In diesen Zusammenhang läßt sich allerdings der vorangehende c. 3 ohne gewaltsame Interpretation nicht einfügen. Daß übrigens auch die abgeschwächte Form der Deposition: eine infolge der Exkommunikation ipso iure eintretende Suspension vom königlichen Amt und ein vorläufiges Substitutionsrecht des Papstes mit dem Prinzip der juristischen Gleichordnung der geistlichen und weltlichen Gewalt absolut unvereinbar ist, bedarf keines Beweises. Fragen wir uns, wie dennoch dieser Gegensatz im Denken der Kanonisten um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts überbrückt werden konnte, so finden wir die Antwort m. E. im c. 5 (C. 15 q. 6)[2]): weil eine nach der Natur des Fidelitätseides essentielle Bedingung der Treue-Pflicht die Zugehörigkeit zur Kirche Christi ist, zessiert mit der Exkommunikation die Treue-Pflicht ipso iure; ja der Eid darf nicht einmal gehalten werden, weil er die volle Hingabe an die Person des dominus zum Inhalt hat, seine Erfüllung also durch eine entgegenstehende höhere Pflicht, die Treue gegen Christus, unmöglich

[1]) Darüber, daß Gregor VII. nicht nur eine Suspension, sondern auch eine eigentliche Deposition des Königs, und zwar unabhängig von der Exkommunikation, ausgesprochen hat, siehe oben S. 24 bes. Anm. 4.

[2]) Vgl. oben S. 35.

geworden ist. Mit diesem Treuverhältnis des Vasallen wurde das Untertanenverhältnis schlechthin identifiziert, wenn auch im Widerspruch mit dem Reichsrecht, welches das Bewußtsein von der von jedem Lehensverhältnis unabhängigen Pflicht des Gehorsams gegenüber der Reichsgewalt keineswegs verloren hatte[1]). Die Gleichsetzung des Treu-Eides im allgemeinen mit dem speziellen Vasalleneid des Lehensmannes (dem Fidelitätseid im engeren Sinne), welche im letzten Stadium der Kämpfe zwischen Papst- und Kaisertum bezüglich des vom Kaiser dem Papst geleisteten Eides ein so große Rolle spielen sollte[2]), hat schon für Gratian die Brücke gebildet zwischen der prinzipiellen Anerkennung der juristischen Gleichordnung von geistlicher und weltlicher Gewalt einerseits und der Gregorianischen Depositionstheorie anderseits. — Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Glossatoren nicht ausnahmslos diesen Gedankengang sich angeeignet haben. Johannes Faventinus[3]) betont im Gegenteil, daß die Eideslösung eine Folge der Deposition sei, indem er zum Worte sacramento (c. 3 C. 15 q. 6) bemerkt: *Supple, ratione dignitatis praestito, non ratione personae.* Das Schwanken der Glosse ist eben eine Folge des Schwankens im Dekret, wo ja an einer Stelle (vgl. oben S. 39) mehr die Deposition betont wird. An diese Stelle schließt sich Johannes Faventinus auch an, indem er als Inhalt der ganzen pars II. (c. 3 bis 5) der Quaestio angibt, *quod Laicus incorrigibilis per Ecclesiam possit deponi a sua dignitate.*

Es ist übrigens kein Wort darüber zu verlieren, daß obige Argumentation für unser modernes Empfinden, das in Staat und Kirche zwei „Gewalten" im Sinne zweier verschiedener, von einander juristisch prinzipiell unabhängiger Lebensordnungen erblickt, den Widerspruch nicht zu überbrücken vermag. Aber unbillig und unhistorisch wäre es, zu verkennen, daß der angedeutete Gedankengang der Kanonisten in den realen Tatsachen ihrer Zeit wurzelte. Es war eben eine nach rechtlichem Ausdruck strebende und das juristische Denken bestimmende Tatsache, daß Kaisertum und

[1]) Vgl. besonders Lindner, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XVII 561 ff.

[2]) Vgl. unten Abschnitt III 2 des I. Kapitels.

[3]) Johannes Faventinus starb 1190 auf dem Kreuzzug. Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 29 Anm. 1) SS. 137 ff.

Papsttum als die Häupter, als die zwei höchsten „officia" innerhalb der einen kirchlichstaatlichen Lebensordnung empfunden wurden; es war Tatsache, daß dieser Synergismus des Geistlichen nnd Weltlichen im Rittertum zur vollsten Geltung kam und dem Rittertum neben dem weltlichen einen geistlichen Charakter mit spezifischen kirchlichen Pflichten verlieh; und es war schließlich Tatsache, daß das mit dem Rittertum eng zusammenhängende Verhältnis der Vasallität nnd des Lehensbandes im Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten das allgemeine Untertanenverhältnis bereits im 12. Jahrhundert stark in den Hintergrund drängte[1]. So mögen wir es als elementaren Ansdruck historischer Tatsachen begreifen, wenn das, was unserem Empfinden als unbehebbarer Gegensatz erscheint, im Kopfe eines mittelalterlichen Juristen, wenngleich ihm das Bewußtsein des Gegensatzes nicht völlig fehlte, als vereinbar erschien. Als Beispiel hiefür möge die nach ihrem ganzen Gedankengang wohl von einem Glossator stammende Glosse zum Worte discrevit c. 8 Dist. 10 (es handelt sich um den auch an anderer Stelle im Dekret eingereihten und daher schon in anderem Zusammenhang[2]) besprochenen Ausspruch Nikolaus I., bzw. Gelasius I.) den Abschluß dieses Abschnittes unserer Untersuchnng bilden. Sie beginnt mit den Worten: *Cum ergo potestates istae (scil. pontificatus et imperium) sint distinctae, est hic arg. quod imperium non habetur a Papa, et quod Papa non habet utrumque gladium*[3]. Als weiteren Beweis führt der Glossator u. a. unter Hinweis anf c. 24 Dist. 93, mit dem wir unsere Untersuchnng des Gratianischen Dekrets begonnen haben, an *nam exercitus facit Imperatorem;* als Gegenbeweis u. a. unter Hinweis auf c. 3 C. 15 q. 6 das — somit anerkannte — päpstliche Depositionsrecht. Dieses Übergreifen ins weltliche Gebiet scheint ihm jedoch die prinzipielle „distinctio" beider „potestates" (vel officia) nicht aufzuheben; ausdrücklich erklärt

---

[1]) Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) SS. 398 und 412 (Erblichkeit der Lehen seit Beginn d. 12. Jahrh.); ferner (die „Feudalisierung" besonders stark betonend) Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl. S. 97.

[2]) Vgl. oben S. 36.

[3]) Im Gegensatz hiezn gl. coelestis zu c. 1 Dist. 22: *Argum. quod Papa habet utrumque gladium, scilicet spiritualem, et temporalem.*

er: *ego credo potestates esse distinctas: licet Papa quandoque utramque postestatem sibi assumat.* Und nach Erläuterung weiterer derartiger Beispiele spricht dieser Glossator, der die „distinctio" beider Gewalten vertritt, den Satz aus, der uns schon früher (S. 31) begegnete: . . . *vacante Imperio supplet (Papa) defectum Imperii* [1]) [2]) [3]).

II. Die Gregorianischen Dekretalen

Wir haben im Gratianischen Dekret als Nachwirkung des ersten großen Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum eine — allerdings abgeschwächte — Depositionstheorie gefunden. Wir haben ferner gesehen, wie die Glosse, in etwas gewaltsamer Anknüpfung an einzelne Canones-Stellen, die durch die politischen Ereignisse einer späteren Zeit in den Vordergrund getretene Streitfrage des päpstlichen Approbationsrechts behandelt. Wir konnten annehmen, daß Johannes Teutonicus, der Schöpfer der glossa ordinaria, der Wahl, nicht der Approbation konstitutive Wirkung zuschreibt, immerhin aber die Approbation für die Vorbedingung des exercitium imperii hält, während andere Glossatoren mit der Anerkennung des Erbrechts das päpstliche Approbationsrecht gänzlich bedeutungslos machen und wieder andere gerade in der confirmatio papae den Rechtsgrund wenigstens der kaiserlichen Würde erblicken. In den Gregorianischen Dekretalen und der dazu gehörigen Glosse hat sich aus diesen Elementen als herrschende Lehre herausgebildet: Anerkennung des fürstlichen Wahlrechts und des päpstlichen Approbationsrechts (in weiterem oder engerem Umfang), Übertragung einzelner Grundsätze des kanonischen Wahlverfahrens auf die deutsche Königswahl, Ansätze zu einem wenigstens subsidiären päpstlichen Devolutionsrecht, und zwar dies alles mit Rücksicht auf die unlösliche Verknüpfung der römischen

[1]) Derselbe Gedanke kehrt auch wieder in der Glosse zu c. 3 C. 2 q. 6 (zum Worte sacerdotium).

[2]) Es mag kurz erwähnt werden, daß die Glosse zum Dekret außer der Absetzung noch eine andere Art des Verlustes der Königswürde kennt, welche dem kanonischen Ämterrecht entnommen ist: nämlich den Eintritt in einen Orden. Vgl. c. 26 C. 27 q. 2 gl. dignitate.

[3]) Der berühmte c. 33 Dist. 63 (tibi domino) wurde bei obigen Darlegungen außer Betracht gelassen, da eine Behandlung des kaiserlichen Eides nicht im Plane dieser Arbeit liegt; vgl. unten die Ausführungen am Beginne des Abschnitts III 2 dieses Kapitels.

Kaiser- mit der deutschen Königswürde. Die eigentliche sedes materiae ist die berühmte Bulle „Venerabilem“ (c. 34 X de elections I 6); sie führt gleichzeitig in jene historischen Ereignisse[1] ein, welche den Anstoß zur Wiederaufnahme der kirchlichen Ansprüche geboten haben.

1. Die Bulle „Venerabilem“

Heinrich VI. hatte bei seinem Tode (1197) bekanntlich einen unmündigen Sohn Friedrich hinterlassen als Erben der sizilischen Krone und als bereits (1196) gewählten deutschen König, der auch schon den Eid der deutschen Fürsten empfangen hatte. Trotzdem regte sich sofort die Opposition gegen das staufische Haus; um ihr zu begegnen, wählte die staufische Partei, in deren Lager die erdrückende Mehrheit der deutschen Fürsten stand, mit Außerachtlassung der Rechte des unmündigen Königs dessen Oheim Philipp von Schwaben am 9. März 1098 in Mühlhausen zum deutschen König. Am 9. Juni kam zu Köln die Gegenwahl Ottos IV. zustande, wie es scheint unter maßgebendem Einfluß der päpstlichen Politik, die ja ein vitales Interesse daran hatte, der Vereinigung der sizilischen und der römisch-deutschen Krone in einer Hand ein- für allemal einen Riegel vorzuschieben. Für den Einfluß der Kurie spricht wenigstens, abgesehen von den großen Zugeständnissen Ottos IV. an die Kirche, sein Schreiben an den Papst, in welchem er unter geradezu aufdringlichem Hinweis auf seine kirchliche Gesinnung, derentwegen der *dominus ecclesie* selbst *sua ineffabili clementia* seine Wahl be-

[1]) Vgl. zur folgenden historischen Darstellung von Älteren: Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen, I. Band, Hamburg 1834, Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, II. Band, 4. Aufl. 1871, SS. 410ff., Winkelmann, König Philipp von Schwaben (in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte), Leipzig 1873, SS. 131 bis 271; von Neueren: Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 181ff., Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen (in Bibl. Deutscher Geschichte), II. Band, Stuttgart 1901, SS. 83 bis 141, Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (in der II. Abt. des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below und Meinecke), München und Berlin 1903, SS. 27ff. Auf die Streitfragen bezüglich der Datierung einzelner Urkunden wird selbstverständlich im folgenden nicht eingegangen.

wirkte (*effecit*), um die Berufung zur Kaiserkrönung ansucht[1]), sowie das damit in Einklang stehende Wahldekret der Wähler, in welchem sogar direkt um „Konfirmation" der Wahl gebeten wird[2]). Während Philipp unbegreiflicher Weise die Krönung unterlassen hatte, wurde Otto bald nach der Wahl vom Kölner Erzbischof allerdings nicht mit den echten Insignien gekrönt (12. Juli 1198). Erst am 8. September folgte die Krönung Philipps mit den echten Insignien und in Gegenwart eines gegen seine Instruktion handelnden päpstlichen Legaten, jedoch in Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise, und hierauf auch die Wahlanzeige an den Papst[3]).

Innozenz III. beanspruchte nun im Thronstreit ähnlich, wie einst Gregor VII., das Entscheidungsrecht[4]). Die staufische Partei, welche über den zu gewärtigenden Schiedsspruch kaum im Zweifel sein konnte, lehnte ab; in der Erklärung von Speyer (28. Mai 1199)[5]) brachte sie ihren Rechtsstandpunkt zum klaren Ausdruck, welcher durch eine Gesandtschaft Philipps dem Papst zur Kenntnis gebracht wurde; das Beglaubigungsschreiben der Gesandten[6]) und die ihnen erteilte Antwort des Papstes[7]) sind uns erhalten. Noch durch anderthalb Jahre zögerte der Papst mit einer endgiltigen Entscheidung; wohl hatte er im Juli oder August 1200 das (in der Erklärung von Speyer gestellte) Ansinnen, Philipp zum Kaiser zu krönen, abgewiesen[8]); aber erst im Jahre 1201 erfolgte die formelle Anerkennung Ottos IV. als König, und zwar in feierlicher Form, indem er nach vorheriger Mitteilung der

[1]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 202. MG., Const. (Leg. Sectio IV) II., No. 18.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 203. MG., l. c. No. 19.

[3]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 21. MG., l. c. No. 2.

[4]) Potthast, Reg. Pont., 685 et 686. Schon hier klingt das *ius alteri parti favere* an, welches sich mit einem Schiedsrichteramt nicht deckt: vgl. darüber unten SS. 76ff.

[5]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 27. MG. l. c. (cf. oben Anm. 1) No. 3

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 28. MG., l. c. No. 4.

[7]) Potthast, Reg. Pont, 1055. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5679. Baluze, Registrum Domini Innocentii III. super negotio Romani Imperii, Parisiis 1682, No. 18.

[8]) Potthast, Reg. Pont., 1103. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5684.

päpstlichen Entscheidung an die deutschen Fürsten am 3. Juli in der Kölner Domkirche durch den Kardinallegaten Guido von Präneste zum König ausgerufen wurde. Über die Gründe für die päpstliche Entscheidung sind wir in allen Details unterrichtet durch die „Deliberatio" (vermutlich eine Ansprache des Papstes im Konsistorium), eine der merkwürdigsten und denkwürdigsten Äußerungen der päpstlichen Politik, welche offenbar zeitlich unmittelbar vor die entscheidenden Schritte in Deutschland zu setzen ist[1]. Gegen das Vorgehen des Kardinallegaten protestierten die deutschen Fürsten, welche auf Seite Philipps standen, in einem Schreiben, das in den Januar 1202 fallen dürfte[2]. Als Antwort auf diesen Protest erging im März 1202 die Bulle „Venerabilem", deren juristische Analyse uns nunmehr beschäftigten soll[3].

---

[1]) Etwa Ende des Jahres 1200. Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. S. 21 Anm. 2), SS. 47 und 48, bes. Anm. 2 auf S. 47. Petthast, Reg. Pont., 1183. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5724a. Balnze, l. c. (cf. S. 44 Anm. 7) No. 29.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 65. MG., l. c. (cf. S. 44 Anm. 1) No. 6.

[3]) Potthast, Reg. Pent, 1653. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., 5783. Den Zitaten im folgenden wird der Text nach MG, l. c. No. 398, zugrundegelegt. In die Gregorianischen Dekretalen ist die Bulle mit einigen Auslassungen aufgenommen worden: auf die wesentlichen kommen wir im Verlauf unserer Darstellung (SS. 49, 57 f.) zurück.

Die Bulle „Venerabilem" hat sowohl vom päpstlichen als auch vom kaiserlichen Standpunkt aus einseitige Interpreten und Beurteiler gefunden. Von ersteren nenne ich Phillips, a. a. O. (vgl. S. 12 Anm. 4) § 127, Hergenröther, a. a. O. (vgl. S. 16 Anm. 1) SS. 267f; auch die im übrigen treffliche Untersuchung von Hefele, Wie dachte sich Innocenz III. das Verhältnis des Papstes zur Kaiserwahl? (vgl. S. 19 Anm. 5) scheint mir von Einseitigkeit nicht ganz frei zu sein; vgl. darüber unten S. 54 Anm. 1. Anderseits geht Luchaire, Innocenz III, La papauté et l'empire, Paris 1906, SS. 95 bis 99, auf den springenden Punkt in der Beweisführung des Papstes, die Verknüpfung des deutschen Königtums mit dem römischen Kaisertum, nicht ein; bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil Leipzig 1903, S. 705, findet sich nur eine abfällige Bemerkung und eine sehr summarische (unvollständige) Inhaltsangabe; noch weniger nimmt in den Arbeiten von Schwemer (Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits 1198—1208, Straßburg 1882) und Engelmann (Philipp von Schwaben und Papst Innocenz III. während des deutschen Thronstreits 1198—1208, Berl.-Progr. 1896) die Bulle „Venerabilem" den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz ein.

Die Bulle nimmt zunächst in der Einleitung auf das Protestschreiben der deutschen Fürsten Bezug, welche gegen das Vorgehen des Kardinallegaten angeblich folgende Einwände erhoben hätten[1]). Derselbe habe entweder als elector oder als cognitor fungiert; im ersteren Falle habe er sich ein ihm nicht zustehendes Recht angemaßt, im zweiten sei der Schiedsspruch ungiltig, da Philipp von Schwaben nicht geladen war. Hierauf legt nun die Bulle in drei Abschnitten den Rechtsstandpunkt der Kurie dar. Im ersten (Verum nos . . . absit omnino!) werden die Grundprinzipien

[1]) Der Papst hat offenbar die Fürsten, welche gegen jede Einmischung seinerseits protestiert hatten, absichtlich nicht verstanden. Dies ergibt eine Gegenüberstellung des Protestes (vgl. oben S. 44 Anm. 5) und seiner Wiedergabe in der Bulle.

Der Protest.

Nobis ergo suprascriptorum principum cum dolore aperit universitas, quod Prenestinus episcopus in Romanorum regis electione contra omnem iuris ordinem se ingessit, nec videre possumus, cuius personam inculpabiliter gerat. Gerit enim vel personam electoris vel personam cognitoris. Si electoris, quomodo quesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta? Et si cognitoris, hanc gestare non potuit. Romanorum enim regis electio si in se scissa fuerit, non est superior iudex, cuius ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda. . . . . Sed si vos iudicem confiteamur, factum hoc excusationem habere non potest. Vestrum enim in vos possumus exercere gladium, quia absente alia parte sententia a iudice dicta nullam habeat firmitatem.

Die Bulle.

Inter cetera vero, que dicti principes per easdem nobis litteras intimarunt, hac precipue obiectione sunt usi dicentes, quod venerabilis frater noster Prenestinus episcopus, apostolice sedis legatus, aut electoris gessit aut cognitoris personam: si electoris, in alienam messem miserat falcem et electioni se ingerens principum derogaverat dignitati; si cognitoris, absente altera partium videtur perperam processisse, cum citata non fuerit et ideo non debuerit contumax iudicari.

Vgl. darüber auch die Ausführungen unten in den Abschnitten III 1 und III 2 des II. Kapitels.

der Thronbesetzung aufgestellt: einerseits erkennt der Papst jenen Fürsten, *ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum* zu; anderseits wird für das Papsttum ohne jede Einschränkung beansprucht *ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium.* Im zweiten Teil (obiectioni . . . . . . ostensum) wird das Vorgehen des Kardinallegaten eingehend gerechtfertigt; er habe weder als elector noch als cognitor fungiert (als elector nicht, da er *nec fecit aliquem eligi nec elegit,* als cognitor nicht, da er *neutrius electionem quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmandam*), sondern als denuntiator, welcher *personam ducis eiusdem denuntiavit indignam et personam regis ipsius denuntiavit idoneam quoad imperium obtinendum.* Nebenbei wird erwähnt, daß auch, was den Wahlakt anlangt, die Wahl Ottos IV. einwandfrei sei: *plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem de iure ac consuetudine obtinent potestatem,* hätten ihr zugestimmt *(consensisse)*; die Wähler Philipps seien, weil sie die Wahl *absentibus aliis et contemptis* vorgenommen, ihres Wahlrechts überhaupt verlustig gegangen. Weiter wird geltend gemacht, daß Philipp *nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit.* Zur reprobatio Philipps bedurfte es keines Verfahrens *propter manifesta impedimenta persone,* es genügte die condempnatio (welche eben der Kardinallegat verkündet hatte). *Quod autem,* fährt die Bulle fort, *cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et expectationem alteri partium favere possimus, ... ex iure patet pariter et exemplo,* was hierauf nach beiden Richtungen (ius und exemplum) noch näher dargelegt wird. Im dritten Teil (Sunt enim . . . . . assumendus) werden nun die notoria impedimenta, welche Philipp entgegen stehen, im Detail aufgezählt. Philipp ist *excommunicatus, periurus, de genere persecutorum* und — dem Wahlrecht der Fürsten als Verwandter der letzten Könige (!) gefährlich. Schließlich wird der Adressat (dux Zaringie) ermahnt, von Philipp sich loszusagen, *non obstante iuramento, cum eo quantum ad obtinendum imperium reprobato iuramentum huiusmodi non debeat observari.*

Schälen wir aus den skizzierten Darlegungen die Grundgedanken heraus, so steht an der Spitze die Betonung des Wahlrechts der Fürsten. Dieser Gedanke wird so stark betont, daß

die Verwandtschaft des einen Wahlwerbers mit dem bisher regierenden Hause geradezu als ein Mangel erscheint. So falsch es nun wäre, nach dem Vorgang von Maurenbrecher[1]) in der Betonung des Wahlrechts an sich eine Neuerung zu erblicken, ebenso sicher ist die Ausschließung eines Kandidaten wegen seiner Verwandtschaft mit dem früheren Herrscherhaus ein revolutionärer Akt. Dafür daß eine derartige Verwandtschaft nach dem deutschen Rechtsbewußtsein eine gewisse Anwartschaft auf die Wahl gab, ist ein schlagender Beweis das Wahldekret Ottos IV.[2]), welches es für nötig hält, den König als *de longa et antiqua regum prosapia ex utraque linea spectabiliter editum* zu bezeichnen. Der mit der ganzen deutschen Geschichte brechende Standpunkt des Papstes ist eine Folge des Bestrebens, die partikularistischen Strömungen im Reich an die kirchlichen Interessen zu binden[3]), teilweise wohl auch eine Konsequenz jener Anschauung, welche im Königtum ein kirchliches Amt erblickt und daher kanonische Vorschriften auf dasselbe anwendet[4]). Daß die Bulle überdies wiederholt einschränkend von jenen Fürsten spricht, welche *de iure ac antiqua consuetudine* ein Wahlrecht besitzen, wird uns weiter unten noch eingehend beschäftigen.

Das Wahlrecht der Fürsten ist nach der Theorie der Bulle „Venerabilem" beschränkt durch sehr weitgehende Rechte des Papstes. Es ist der Grundsatz der persona idonea, dessen Übertragung auf die Königswahl uns schon bei Gregor VII. begegnete[5]), mit aller Schärfe betont. Und zwar argumentiert die Bulle folgendermaßen: der deutsche König ist zur Würde des römischen Kaisers berufen, dessen Aufgabe es ist, *advocatus et defensor sedis apostolicae* zu sein; also darf zum König nur derjenige gewählt werden, der zur Erlangung der kaiserlichen Würde geeignet ist. Ferner: die kaiserliche Würde wird durch *inunctio, consecratio et coronatio* seitens des Papstes übertragen; also ist es dessen Aufgabe, die „Idoneität" der *persona electa in regem et promovenda in imperium* zu prüfen. *Sed et principes recognoscere debent et*

[1]) A. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) S. 181 und 182.

[2]) Vgl. oben S. 44 Anm. 2.

[3]) Vgl. oben SS. 13, bes. Anm. 1, und 14, bes. Anm. 4.

[4]) Vgl. oben SS. 32, 33, 37 und S. 35 Anm. 3.

[5]) Vgl. oben SS. 25 und 26.

utique recognoscunt, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter ac generaliter observatum, ut ad eum examinatio persone pertineat, ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcumque vel excommunicatum in regem, tirampnum vel fatuum, hereticum eligerent aut paganum, nos inungere, consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? Absit omnino!

Es ist nicht zu leugnen, daß von diesem Standpunkt aus die „reprobatio" Philipps als innerhalb der päpstlichen Kompetenz liegend erscheint. Viel komplizierter verhält es sich mit der Ausrufung Ottos IV. zum König. Die Bulle sagt im zweiten Teil ihrer meritorischen Auseinandersetzungen, in direkter Anlehnung an kirchlichen Sprachgebrauch, daß der Legat *personam ducis . denuntiavit indignam et personam regis . . idoneam . . . . . . non tam propter studia eligentium, quam propter merita electorum*[1]; an diese Äußerung über die Würdigkeit der Person knüpft die Bulle im weiteren Verlaufe (In reprobatione vero . . .) an, nachdem sie nur nebenbei, sichtlich ohne Anspruch auf autoritative Geltung (quamvis . . . . . .), die Rechtsgiltigkeit der Gegenwahl Ottos IV. erwähnt und — die darauf bezügliche Stelle fehlt in der Gregorianischen Sammlung — als ein weiteres Argument für Otto IV. den korrekten Vorgang bei seiner Krönung in Köln hervorgehoben hat. Und nun kommt die entscheidende Stelle: *Quod autem cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et expectationem alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unctio, consecratio et coronatio postulantur, sicut utraque pars a nobis multoties postulavit, ex iure patet pariter et exemplo. Numquid enim, si principes ammoniti et expectati vel non poterint vel noluerint convenire, apostolica sedes advocato et defensore carebit eorumque culpa ipsi redundabit in penam? Sciunt autem prin-*

[1]) Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. S. 19 Anm. 3), S. 18; v. Simson, Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahlen (Progr. Freiburg i. B. 1895) II, bezeichnet gradezu c. 36 Dist. 63 als kanonistische Grundlage für das Vorgehen des Papstes, welches allerdings in der Bulle „Venerabilem" nur mehr abgeschwächt zum Ausdruck kommt (vgl. unten S. 78).

cipes . . . ., quod cum Lotharius et Corradus in discordia fuissent electi, Romanus pontifex Lotharium coronavit et imperium obtinuit coronatus, eodem Corrado tunc demum ad eius gratiam redeunte. Nos ergo per nuntios principum memoratos eos duximus commonendos, ut sicut nos a iuris ipsorum cessamus iniuria, sic ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a prefato duce iusto quidem a nobis iudicio reprobato recedant et prefato regi non abnuant adherere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit et ostensum. Hier läßt die Bulle entschieden die bisherige Klarheit vermissen. Im ersten Teil ist, wie wir uns erinnern, als Grundsatz der Thronbesetzung aufgestellt worden: Wahlrecht der Fürsten, welchem die Pflicht, eine persona idonea zu wählen, gegenübersteht; das dem Papst zustehende ius examinandi personam, wodurch das fürstliche Wahlrecht eingeschränkt wird. Im letzten Satz des zweiten Teiles erkennt der Papst ebenfalls ausdrücklich das Wahlrecht der Fürsten an, er macht die Rechte Ottos IV. davon abhängig, daß weder gegen seine Person noch gegen den Wahlakt Einwendungen erhoben werden können. Wie erklärt sich aber von diesem Standpunkt aus die feierliche Ausrufung zum König durch den Kardinallegaten, der doch angeblich *neutrius electionem quoad factum eligentium confirmandam duxerit aut etiam infirmandam?* Wenn der päpstliche Legat den Wahlakt nicht geprüft hat, wie konnte er, das Wahlrecht der Fürsten vorausgesetzt, Otto IV. zum König ausrufen? Und wenn man über diesen Widerspruch damit hinwegkäme, daß man in der päpstlichen Bulle ein Eingeständnis des vom Legaten in dieser Hinsicht begangenen Versäumnisses erblicken wollte, welches eben durch die den Opponenten noch nachher gewährte Möglichkeit, ihre Einwendungen zu erheben, saniert würde, so sind damit die Schwierigkeiten nicht gelöst. Der Papst begründet sein Vorgehen, insoweit es sich um Otto handelt, mit dem ihm zustehenden Recht, bei zwiespältigen Wahlen „alteri partium favere“. Daß dieser vage Ausdruck im Sinne einer autoritativen, die Katholiken verbindenden Stellungnahme gedacht ist, wozu allerdings der angeführte Präzedenzfall wenig paßt[1]), ergibt sich zur Evidenz aus dem Schluß des päpst-

[1]) Bei diesem „Präzedenzfall“ hatte es sich um die Aufstellung eines Gegenkönigs (eben Konrads) gegen den bereits im ruhigen Besitz der Re-

lichen Schreibens. Als was ist aber diese Stellungnahme aufzufassen? Als ein Schiedsspruch, worauf die Hervorhebung der zwiespältigen Wahl hindeutet, gewiß nicht; denn die Bulle hat, obwohl sie überall die Zulässigkeit eines päpstlichen Schiedsspruchs (die auch von den opponierenden Fürsten angeblich nicht geleugnet worden war) voraussetzt, doch ausdrücklich für den konkreten Fall die Ausübung des Schiedsrichteramts durch den Legaten a priori in Abrede gestellt *(nec cognitoris personam exhibuit).* Oder soll dem Papst das Recht zustehen, bei zwiespältigen Wahlen ohne Prüfung des Wahlakts die persona dignior zum Kaiser zu krönen, womit im Sinne des Papstes infolge der unlöslichen Verknüpfung beider Ämter auch über die königliche Würde entschieden ist? Auch diese Auffassung ist nicht klar zu Ende geführt, weil sonst der Papst den Fürsten nicht das Recht zugestehen könnte, ihre Einwendnngen gegen den Wahlakt vorzubringen.

Diese Unklarheit der Bulle findet ihre sehr natürliche Erklärung darin, daß der Papst bei der Entsendung des Kardinallegaten in Wirklichkeit von einem anderen Grundgedanken ausgegangen war, als in der Bulle angegeben wird. In der Bulle bildet den Ausgangspunkt das Wahlrecht der Fürsten, welches allerdings durch die Rechte des Papstes in weitem Umfang beschränkt ist; in der Antwort an die Gesandten Philipps, welche den Beschluß von Speyer überbracht hatten[1], und in der Deliberatio[2] hatte der Papst anders gesprochen: hier hatte er „principaliter et finaliter“ das Recht der Thronbesetzung für das Papsttum in Anspruch genommen, welches — das ist offenbar der eigentliche Gedanke des Papstes — freiwillig und gewissermaßen auf Widerruf den deutschen Fürsten ein Wahlrecht eingeräumt hat. Von diesem Standpunkt aus ergeben sich mit Leichtigkeit die im Interesse der päpstlichen Politik liegenden Konsequenzen: das ius examinandi personam (ein Approbations-

gierung befindlichen Lothar gehandelt. Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) SS. 151 u. 152, Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte), Leipzig 1879, SS. 47 bis 49 nnd 139 ff.

[1]) Vgl. oben S. 44 Anm. 7.

[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.

recht im engeren Sinne) und als Kehrseite das Reprobationsrecht gegenüber einer persona indigna; das Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Königswahlen; schließlich das freie Besetzungsrecht des Papstes, wenn die Fürsten überhaupt keine Wahl vornehmen oder eine persona indigna wählen, also ein Devolutionsrecht. Und von diesem letzteren Recht hat der Papst Gebrauch gemacht; da die Kirche eines Schirmherrn in der Person des Kaisers, die notwendig mit der des deutschen Königs verbunden war, bedurfte, wurde vom Papst eine dazu geeignete Person, Otto IV., zum König ausgerufen, ohne daß dabei seine Wahl entscheidend ins Gewicht fiel. Es kann kaum ein Zweifel sein: am 3. Juli 1201 hat ein Papst den Versuch gemacht, unter dem Schein einer Approbation einen deutschen König zu ernennen[1]). Daß auch dieser Versuch aus den historischen Voraussetzungen durchaus erklärlich ist, haben wir im Verlauf unserer Untersuchung

[1]) Die Antwort des Papstes an die Gesandten Philipps im Konsistorium (vgl. oben S. 44 Anm. 7) behandelt in einer an Gregor VII. gemahnenden, geradezu brüsken Art ein allgemeines Leitungsrecht des sacerdotium gegenüber den reges, wobei der Papst im Unterschiede zu seinen sonstigen Äußerungen von der kaiserlichen Würde beinahe ganz absieht. Erst gegen Ende heißt es unter Abbrechen des bisherigen Gedankenganges: *Verum ad apostolicam sedem iampridem fuerat recurrendum, ad quam negotium istud principaliter et finaliter dinoscitur pertinere; principaliter, quia ipsa transtulit imperium ab oriente in occidentem; finaliter, quia ipsa concedit coronam imperii.* Die Deliberatio (vgl. oben S. 45 Anm. 1) beginnt vielsagend mit den Worten: *In nomine . . . . Interest apostolicae sedis diligenter et prudenter de imperii Romani provisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de Graecia sit translatum, per ipsam translationis actricem, propter ipsam melius defendendam; finaliter, quoniam Imperator a summo Pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur.* Gegen Ende der Deliberatio aber führt der Papst aus: *Quod si neutrum elegerint, cum diu expectaverimus . . . ., cum negotium istud dilationem non capiat, cum Otto et per se devotus existat Ecclesiae, et ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum, . ., ei manifeste favendum, et ipsum recipiendum in Regem, et . . . . ad coronam Imperii evocandum.* Obwohl der Papst in den meisten Schreiben, in denen er seine endgiltige Entscheidung den deutschen Fürsten mitteilte, seinen Gedanken bereits mehr oder weniger verschleierte, haben ihn die gegen das Vorgehen des Kardinallegaten protestierenden Fürsten doch richtig herausgefühlt. Dafür spricht wenigstens der Satz, der

dargelegt[1]); ebenso selbstverständlich aber ist es, daß die deutschen Fürsten der Fortentwicklung des Rechtes in dieser Richtung den entschiedensten Widerstand entgegensetzen mußten, und ihr mannhaftes Auftreten wenigstens in diesem Augenblick bleibt für alle Zeit eine stolze Erinnerung der deutschen Geschichte[2]). Der Protest der Fürsten hatte Erfolg; in der Bulle „Venerabilem" konnte der Papst seinen konsequenten Standpunkt nicht vertreten. Wohl vergißt er auch hier nicht, darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht *ad eos (principes) . . . . ab apostolica sede pervenerit, que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Graecis transtulit in Germanos*; aber hatte er hieraus früher die Konsequenz gezogen, daß die Thronbesetzung „principaliter" dem Papst zustehe, so geht er nunmehr aus von dem Wahlrecht der Fürsten. Wohl beschränkt er dieses mit Rücksicht auf die an das Königtum geknüpfte Kaiserwürde auch jetzt durch weitreichende Rechte des Papstes, wobei er nicht versäumt, auf die ihm zustehende *inunctio, consecratio et coronatio* hinzuweisen (damit hatte er früher den Ausdruck „finaliter" begründet); allein er kann die letzte Kon-

sich an die oben S. 46 Anm. 1 mitgeteilte Stelle unmittelbar anschließt: *Quid ergo predicti Prenestini sententia in Ottone firmare potuit, cum nichil ante in eo factum sit?*

Ich will hier besonders hervorheben, daß das Vorgehen des Papstes vielfach ganz anders aufgefaßt wird, als von mir: so, abgesehen von Phillips und Hefele (vgl. oben S. 45 Anm. 3, unten S. 54 Anm. 2), von Seeliger und Krammer; vgl. darüber des letzteren Wahl und Einsetzung (vgl. S. 21 Anm. 2) S. 49.

[1]) Vgl. oben SS. 11 und 19 f.

[2]) Tatsächlich wurde eine Besetzung des deutschen Thrones durch den Papst nie mehr versucht. Bei dem Plane Gregors IX. (1227—1241), den Bruder des französischen Königs, Robert, auf den Thron zu erheben, scheint es sich nach der Begründung Alberts von Passau ausschließlich um eine provisio imperii gehandelt zu haben; vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. S. 19 Anm. 3) SS. 19 und 20 (daselbst weitere Verweise), ferner oben S. 20 Anm. 2. Dagegen scheinen Gregor X. (1273) und Klemens VI. (vor der Wahl Karls IV. 1347) tatsächlich eine Besetzung des deutschen Thrones angedroht zu haben, allerdings ohne es auf einen Versuch ankommen zu lassen; Krammer a. a. O. SS. 19 und 20 bzw. 40, Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 153. Über den von Innozenz IV. (vor der Wahl Heinrich Raspes 1246) gemachten Wahlvorschlag, der sich als eine Abschwächung des päpstlichen Besetzungsrechtes auffassen läßt, vgl. unten Abschnitt III 1 des ersten Kapitels (gegen Ende), ferner über die Behandlung des Devolutionsrechts in der Glosse unten SS. 79 f.

sequenz seines Standpunktes, das Devolutionsrecht, nicht aufrechthalten. Er stellt den Grundsatz der persona idonea in den Mittelpunkt, für den Fall, daß die Fürsten die ihrem Wahlrecht correlate Pflicht, eine persona idonea zu wählen, verletzen, nimmt er, und zwar auch bei einer concors electio, das Reprobationsrecht in Anspruch. Im übrigen spricht die Bulle nur von zwiespältigen Wahlen: sie setzt das Recht des Papstes, als Schiedrichter zu fungieren und als solcher den Wahlakt zu prüfen, voraus; sie räumt ihm aber auch das Recht ein, ohne Prüfung des Wahlakts die persona dignior als König anzuerkennen und zur Krönung zu berufen, wobei allerdings — inkonsequenter Weise — den Fürsten zugestanden wird, die Mangelhaftigkeit des Wahlaktes einzuwenden. Alles in allem: der Papst beansprucht bei allen Wahlen das ius examinandi personam, ein Approbationsrecht im engeren Sinne (nach der Terminologie Engelmanns); bei zwiespältigen Wahlen das Schiedsrichteramt oder die Berufung der persona dignior unter Vorbehalt eventueller Einwendungen gegen den Wahlakt; mit dieser Möglichkeit, den Wahlakt zu prüfen, ist bereits ein Übergangsstadium zum Approbationsrecht im weiteren Sinne (einem Konfirmationsrecht nach der Terminologie Engelmanns)[1]) gegeben. Ein Devolutionsrecht behauptet die Bulle „Venerabilem" ausdrücklich nicht; was zu geschehen hat, wenn dio Fürsten gar keine Wahl vornehmen oder nach der reprobatio eines in concordia electus eine neue Wahl verweigern, bleibt offen, wobei allerdings zu beachten ist, daß mit der für die päpstlichen Rechte bei zwiespältigen Wahlen angeführten Begründung (Nnmquid . . . penam?), welche ebenso auf den nicht entschiedenen Fall paßt, der Behauptung eines Devolutionsrechtes durch Anwendung der Analogie die Wege geebnet sind[2]).

[1]) Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, Breslau 1886, S. 5, unterscheidet confirmatio electionis und approbatio personae: beides umfaßt die Approbation im woiteren Sinne, in dem das Wort gebränchlich ist. Über die Fortentwicklnng des päpstlichen Approbationsrechts vgl. unten SS. 70 ff.

[2]) Am nächsten kommt meiner Auffassung Hefele; er nnterscheidet sich von mir nnr dadurch, daß er Innocenz III. eine scharfe Scheidung

Wie erwähnt, schiebt die Bulle in den Gedankengang, der das Recht Ottos IV. aus der päpstlichen Entscheidung ableitet, in ihrem Bestreben, durch Häufung der Gründe das Recht Ottos

zwischen den Rechten des Papstes gegenüber dem Königtum und dem Kaisertum zuschreibt, womit die Behauptung einer Einmischung des Papstes in innerdeutsche Verhältnisse gänzlich gefallen wäre. In dieser Richtung ist die Auffassung Hefele's m. E. unrichtig: der Papst hat vielmehr die Verknüpfung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum für eine notwendige gehalten und eben daraus (im Gegensatze zu Gregor VII., der von seinem allgemeinen kirchlichen Leitungsrecht ausgeht) die Rechte des Papsttums gegenüber dem deutschen Königtum abgeleitet. Ich will hier die interessante und übersichtliche Zusammenfassung Hefele's (a. a. O. — vgl. oben S. 19 Anm. 5 und S. 45 Anm. 3 — SS. 616 und 617), welche in die Konziliengeschichte (V. Band, 2. Aufl. Freiburg 1886) übergegangen ist, im Wortlaut anführen:

„Die Anschauungen Innocenzens konzentrierten sich sonach in folgendem:

a) An sich steht den deutschen Fürsten das ganz ungeschmälert freie Wahlrecht ihres Königs zu.

b) Auch seitdem die Päpste die früher von den Byzantinern beanspruchte Kaiserwürde des Abendlandes auf einen germanischen König (Karl den Großen und Otto I.) übertragen haben, wählen die deutschen Fürsten diesen König, welcher Kaiser werden soll, ganz frei und und unabhängig vom Papst.

c) Nun aber tritt das Recht des Papstes ein. Da der Gewählte nur durch päpstliche Salbung u. s. w. Kaiser wird, so steht dem Papste das Recht der Prüfung zu, ob er solcher Sendung u. s. w. würdig sei. Dies schließt weiter in sich, daß falls diese Prüfung zu ungunsten des Gewählten ausfällt, die Deutschen entweder einen Andern zum König wählen müssen, oder wenn sie dies verweigern, der Papst die Kaiserwürde einem andern König zuwendet, da die Kirche eines Advokatus und Defensors bedarf.

d) Im Falle einer strittigen deutschen Königswahl aber ist es Aufgabe des Papstes

α) die deutschen Fürsten vor allem zur Wiederherstellung der Einheit zu ermahnen, damit sie sich auf einen Kandidaten, etwa einen dritten, vereinigen.

β) Sind die diesfallsigen päpstlichen Ermahnungen fruchtlos, so entscheidet der Papst entweder als freigewählter Schiedsrichter oder iure proprie kraft seines Amtes für den Einen oder Andern der Prätendenten, und er muß dies tun, ist völlig dazu berechtigt, weil die Kirche, wie bemerkt, nicht auf lange eines Defensor u. s. w. entbehren kann.

γ) Aber der Papst trifft seine Entscheidung nicht infolge eines von ihm gefällten Urteils über das Faktum der Wahl (d. h. er hat nicht zu untersuchen, ob die Wahl des Einen mehr berechtigt sei, als die des Andern, nach Priorität, Majorität der Stimmen u. dgl.), sondern er entscheidet

von **jedem Standpunkt aus** unanfechtbar zu machen, zwei weitere Argumente ein: 1. die Ungiltigkeit der Wahl Philipps und die Giltigkeit derjenigen Ottos, 2. die formgerechte Krönung des letzteren. — Was das zweite Argument anlangt, so springt zunächst in die Augen, daß auch die Krönung Ottos IV. an einem sehr wesentlichen Mangel litt, da er ja nicht mit den echten Insignien gekrönt worden war. Auch wird durch dieses Argument eine weitere Unklarheit in die Bulle hineingetragen; konnten wir für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen fürstlichem Wahlrecht und päpstlichem Einfluß noch einigermaßen einen sichern Standpunkt gewinnen, so entsteht durch die Hereinzerrung der Königskrönung eine unentwirrbare Konfusion. Bestehen die Rechte des Papstes (examinatio personae und Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen) auch gegenüber dem Gekrönten? Aus dem Satze *Et quoniam dux predictus nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit, memoratus vero rex et ubi debuit, videlicet Aquisgrani, et a quo debuit, scilicet venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo recepit utrumque, nos utique non Philippum sed Ottonem reputamus et nominamus regem* ***iustitia exigente*** scheint hervorzugehen, daß das Entscheidungsrecht des Papstes bei zwiespältigen Wahlen nach der Königskrönung zessieren soll, daß er den gekrönten König, falls er eine persona idonea ist, zum Kaiser krönen **muß**. Allerdings paßt dazu nicht der bald darauf wieder aufgenommene Gedankengang, der das Vorgehen des Papstes bezüglich Ottos IV. durch Hinweis auf das Recht, bei zwiespältigen Wahlen *alteri partium favere*, begründet. Und vollends fehlt jede Andeutung darüber, ob die Königskrönung, auch wenn sie einem überhaupt nicht Gewählten in Köln durch den Kölner Erzbischof zuteil geworden sein sollte, ein Recht auf die Kaiserkrönung verleiht, ein allerdings in der Praxis kaum denkbarer Fall. Dagegen scheint es mir zweifellos, daß im Sinne der Bulle das ius examinandi personam, das Approbationsrecht, und als dessen Kehrseite das Reprobationsrecht gegenüber einer persona indigna auch nach der formgerechten Königskrönung fort-

---

lediglich nach der **Qualität der Personen**, und gibt demjenigen Prätendenten den Vorzug, der für die Kirche ein besserer Defensor u. s. w. zu werden verspricht."

besteht[1]). Jedenfalls ist die Hereinziehnng der Königskrönung nicht geeignet, die Stellung des Papstes zu stärken, und es kann kaum als Zufall angesehen werden, daß der darauf bezügliche (S. 56 mitgeteilte) Satz in den Gregorianischen Dekretalen weggelassen wurde. — Was nun die Wahl selbst anlangt, so ist zunächst zn betonen, daß die diesbezüglichen im zweiten Teil der Bulle eingeschalteten Bemerkungen nach dem ganzen Zusammenhang keinen rechtsverbindlichen Charakter haben können[2]). Es hat sich also mit der Bulle „Venerabilem“ das kanonische Recht, auf den Zusammenhang der Königs- und der Kaiserwürde gestützt und von den aus diesem Zusammenhang fließenden Rechten des Papstes ausgehend, der deutschen Königswahl wohl insoferne bemächtigt, als durch Ausgestaltung der Lehre von der persona idonea eine Einschränknng des passiven Wahlrechts gegeben ist. Die Bulle hat ferner in autoritativer Weise eine Einschränkung des aktiven Wahlrechts auf einzelne Fürsten behauptet, und zwar bei Aufstellung der Grundprinzipien für die Besetznng des deutschen Thrones. Diese Aufstellungen der Bulle sind zweifellos vollgiltiges kanonisches Recht. Nicht dasselbe gilt, wie gesagt, von den im zweiten Teil der Bulle enthaltenen Bemerkungen über den Wahlakt selbst. Trotzdem bleibt es interessant, daß der Papst hier dem kanonischen Wahlverfahren entnommene oder wenigstens verwandte Bestimmungen auf die deutsche Königswahl anwendet: nämlich a) die Bestimmung, daß die Unterlassung der Einladung eines Wahlberechtigten die Wahl ungiltig mache und diejenigen, welche eine solche Wahl vornehmen, ihres Wahlrechts verlustig werden, womit das Erfordernis der unitas actus aufgestellt ist, b) das Majoritätsprinzip, allerdings in einer vom kanonischen Recht etwas abweichenden Form[3]). Es muß hervorgehoben werden, daß von diesen beiden Bestimmungen die erste nur in abgeschwächter Form in die Gregorianischen Dekretalen übergegangen ist: die Konsequenz, daß die Teilnehmer an einer mangels gehörigen

---

[1]) Vgl. bezüglich der Königskrönung nnten SS. 83 f.

[2]) Vgl. oben S. 49.

[3]) Über die tatsächliche Durchsetzung der unitas actus und des Majoritätsprinzips bei der deutschen Königswahl vgl. die ausführlichen Darlegungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

Ladung ungiltigen Wahl ihres Wahlrechts verlustig gehen, ist wenigstens nicht ausdrücklich gezogen; der darauf bezügliche Satz ist weggelassen. Nichts wäre verfehlter, als aus solchen incidenter eingeschalteten Bemerkungen, welche gelegentlich einzelne Bestimmungen des kanonischen Rechts auf die deutsche Königswahl übertragen, schließen zu wollen, daß im Sinne des kanonischen Rechts die Bestimmungen über kanonische Wahlen überhaupt auf die Königswahl anzuwenden seien. Dies ergibt sich zur Evidenz daraus, daß der von Innocenz III. hier gegenüber der Königswahl des Jahres 1198 eingenommene Standpunkt von demjenigen erheblich abweicht, den er wiederholt zwiespältigen Bischofswahlen gegenüber eingenommen hat. Dem letzteren zufolge wäre auch die Wahl Ottos IV. ungiltig, weil trotz der Ungiltigkeit der ersten Wahl vor der zweiten ein Ausspruch des Papstes hätte abgewartet werden müssen[1]). Die Bulle „Venerabilem" hat eben alles dasjenige aus dem kanonischen Recht, aus dem Reichsrecht und aus politischen Erwägungen zusammengetragen, was für den päpstlichen Kandidaten, und alles beiseite gelassen, was gegen ihn sprach. Die Frage war zu einer Machtfrage geworden, wobei ich allerdings nicht übersehe, daß die kulturellen und auch die national-deutschen Interessen keineswegs, wie vielfach behauptet wird, einseitig mit der Macht des staufischen Hauses verknüpft waren[2]).

Über die Notwendigkeit der Ladung ist in diesem Zusammenhange nichts Näheres zu bemerken; von der Einschränkung des Wählerkreises und vom Majoritätsprinzip, im Zusammenhang mit dem auch auf die Bedeutung der Königskrönung zurückzukommen sein wird, kann erst bei Besprechung der Glosse eingehender gehandelt werden[3]). Dagegen soll hier, als Abschluß unserer Erörterung über die Bulle „Venerabilem", unsere früheren Ausführungen ergänzend, die den dritten Teil der Bulle bildende Darlegung über die persona idonea Platz finden[4]). Es werden hier,

[1]) Näheres unten SS. 88 f.

[2]) Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[3]) Unten SS. 67 ff., 83 ff.

[4]) Das passive Wahlrecht nach deutschem Reichsrecht behandelt Frh. v. Borch, die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler, Innsbruck 1884. Vgl. auch Schröder, a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 481.

wie bereits (S. 47) erwähnt, folgende Gründe gegen die „Idoneität" Philipps angeführt: er ist *excommunicatus*, *periurus*, *de genere persecutorum* und mit dem bisherigen Königshause verwandt; hiemit ist zusammenzuhalten, daß im ersten Teile der Bulle, wo zuerst der Grundsatz der persona idonea betont wird, als Beispiele von personae indignae angeführt werden: *paganus*, *hereticus*, *excommunicatus*, *sacrilegus*, *tirampnus*, *fatuus*. Überblicken wir diese Fälle, welche natürlich nur eine exemplifikative Aufzählung bilden sollen, so begegnet uns allerdings eine große Reihe von solchen, die nach allgemeinen Grundsätzen bei kanonischen Wahlen das passive Wahlrecht ausschließen; hierher gehört der excommunicatus, wozu der sacrilegus und der periurus zu zählen sind, sowie der paganus und hereticus, auch der fatuus[1]. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die Bulle diese Fälle nicht schlechtweg aus den allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechts auf die Königswahl überträgt, sondern aus der Natur des mit dem königlichen verbundenen kaiserlichen Amtes ableitet. Direkt auf die weltliche Herrschergewalt deutet der tirampnus, und mehr als zweifelhaft ist es, ob die Abstammung *de genere persecutorum* bei einer Bischofswahl die Indignität begründen würde[2]. Eine ganz eigenartige Stellung nimmt schließlich die ebenfalls als Mangel ins Treffen geführte Verwandtschaft mit dem Königshause ein, welche wir bereits bei Beginn unserer Analyse (SS. 47 f.) als eine Steigerung des fürstlichen Wahlrechts besprochen haben. Hier liegt derselbe Gedanke vor, der das ganze kanonische Ämterrecht beherrscht; aber seine Anwendung auf den konkreten Fall erfolgt viel weniger aus allgemeinen Erwägungen, als aus politischen Motiven[3]. So sehen wir, daß das kanonische Recht auch dem dem kanonischen Wahlverfahren entnommenen Grundsatz der persona idonea in seiner Anwendung auf die deutsche Königswahl eine eigenartige Ausgestaltung gegeben hat, in der die verschiedensten

[1] Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, II. Band Berlin 1878, S. 488, V. Band Berlin 1895, S. 271 bes. Anm. 16, I. Band Berlin 1869, S. 7 (im Zusammenhang mit II. Band S. 476), II. Band S. 487, II. Band S. 487 Z. 7 (im Zusammenhang mit I. Band S. 16).

[2] Eine derartige Vorschrift bei Kirchenämtern ist erst seit Bonifaz VIII. (1294—1303) bekannt; vgl. Hinschius, II. Band S. 488 bes. Anm. 10.

[3] Vgl. oben SS. 12/13 bes. Anm. 1 auf S. 13, S. 14 bes. Anm. 4, 48.

Strömungen sich kreuzen, die verschiedensten Elemente sich mischen, beherrscht und vereinigt durch das Interesse der päpstlichen Politik.

2. Die Glosse zur Bulle „Venerabilem" im Zusammenhange mit den Parallelstellen der Dekretalen und der Glossen.

I. Indem wir an die Untersuchung der Glosse schreiten, müssen wir zunächst bemerken, daß sie die brennenden in der Bulle behandelten Fragen nicht so eingehend erörtert, als man vermuten sollte. Eine ganze Anzahl von Stellen (zu den Worten cognitori, in messem, eligentium, commonendos, innodatus, postulavit, iuramentum) enthält lediglich Worterklärungen, bzw. Sachverhalts-Ergänzungen und Zitate, die für die meritorische Entscheidung der staatskirchenrechtlichen Fragen ohne erhebliche Bedeutung sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Teile der Glosse in den weiteren Darlegungen nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von der Glosse zu dem Worte carebit und zu den Worten venire und Gaboanitas. An ersterer Stelle wird die Natur der dem Kaiser zugeschriebenen advocatia sedis apostolicae erörtert, was mit unserem Thema in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht; zu den Worten venire und Gaboanitas wird der für die Beurteilung der Indignität Philipps lediglich als Vorfrage in Betracht kommende Umstand des angeblichen Eidbruches behandelt, wobei auf die Lösbarkeit des Eides näher eingegangen wird[1]).

---

[1]) In der Bulle nimmt Innozenz III. den Standpunkt ein, daß der Treueid, welchen Philipp, wie die andern Fürsten, dem Kinde Friedrich bereits 1196 geleistet hatte, ein illicitum iuramentum war (offenbar, wie wir aus der Deliberatio — vgl. oben S. 45 Anm. 1 — wissen, weil Friedrich eine persona indigna war: vgl. auch weiter unten die Ausführungen über die Glosse zum Worte illicitum SS. 63 f.): trotzdem hätte Philipp, bevor er dem Eide entgegenhandelte, die Entscheidung des Papstes einholen müssen. Von diesem Standpunkt aus hätten auch alle Wähler Ottos sich an ihrem Eide versündigt, *sofern sie nicht vor der Wahl bereits die Zustimmung des Papstes erlangt hatten.* Die Glosse zum Worte venire sucht über den Widerspruch dadurch hinwegzukommen, daß sie das Schwergewicht darauf legt, Philipp hätte nicht im *eigenen Interesse* gegen den Eid handeln dürfen; an sich sei durch einen *zweifellos* unerlaubten und daher ungiltigen Eid natürlich niemand gebunden; nur in *zweifelhaften*

Für das Verständnis der Glosse zur Bnlle „Venerabilem“ ist grundlegend die Tatsache, daß sie Teile sehr verschiedenen Alters enthält. In den gedruckten Ausgaben beginnt sie mit der auf Johannes Andreae (geb. ca. 1270, gest. 1348)[1]) zurückgehenden Formulierung des „Rechtssatzes“, welcher der Abbas Siculus (lehrte seit 1421, gest. 1453)[2]) eine Disposition beifügte. Dies sind wohl die jüngsten Teile der Glosse. Es folgt in den gedruckten Ausgaben eine kurze Erzählung des Sachverhalts (Casus), an welche sich mit dem Übergang *hunc casum prosequitur Bernardus in modum sequentem* eine etwas breitspurige paraphrasierende Wiedergabe der Bulle anschließt. Zu den erwähnten den Übergang bildenden Worten sagt eine Randbemerkung: *hic tamen casus non est Bernardi, nec habetur in vetustis exemplaribus.* Im Gegensatze zu dieser Randbemerkung rührt die Paraphrase doch von demselben Bernardus her, wie der ganze Casus (einschließlich der gleich zu erwähnenden Notabilia), nämlich von dem berühmten Schöpfer der glossa ordinaria zu den Dekretalen, Bernardus Parmensis de Botone (geb. zu Beginn des 13. Jahrh., gest. 1263)[3]). Die an und für sich naheliegende Vermutung, daß es sich um eine Stelle aus den „Casns decretalium“ des Bernardus Compostellanns junior (wirkte zwischen 1245 und 1260)[4]) handelt und eine Verwechslung vorliegt, wird durch den Handschriften-Befund widerlegt. Sonst findet sich noch die Sigle Bern., welche offenbar auf Bernardus Parmensis hinweist, in den Glossen zu den Worten in messem, illicitum und venire[5]).

Fällen sei eine Entscheidung des superior einzuholen, andernfalls *servandum est iuramentum, dummodo sine interitu salutis aeternae servari possit.* Über eine andere Auffassnng der Frage, die in der Glosse ebenfalls vertreten wird, vgl. nnten S. 96 Anm. 2.

[1]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 205 ff., v. Scherer, a. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 4) SS. 263 nnd 264.

[2]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 312 f.

[3]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 114 ff., v. Scherer, a. a. O. S. 260.

[4]) Vgl. über ihn Schulte, a. a. O. SS. 118 ff., bes. SS. 118 nnd 119.

[5]) Die Prager Handschrift des Bernardus Parmensis (Prag Museum XVII A 9, von Schulte a. a. O. S. 115 Anm. 6 unter der Signatur I B2 verzeichnet, fol., von verschiedenen Händen des ausgehenden 13. oder des beginnenden 14. Jahrhunderts geschrieben, äußerlich sehr schön, aber reich an Schreib-

Am Schlusse der besprochenen Paraphrase sind die in der Bulle enthaltenen kanonischen Bestimmungen in einer ganz guten Inhaltsangabe (Not.) zusammengestellt. Sie lautet: *Not. quod hic multa notabilia eliciuntur: [1] primum est, quod ius eligendi Regem in Imperatorem promovendum de iure communi pertinet ad Principes. [2] Item, ad eum pertinet examinatio, ad quem pertinet confirmatio. Item ad officium illius, qui confirmat electum etiamsi nihil ei obiiciatur, pertinet inquirere, an sit idoneus. Item quandoque reprobatur electio potius propter personam electi indignam quam propter eligentes. [3] Item, in electionibus plus nocet contemptus unius, quam si multi praesentes contradicant. [4] Item iudex potest alteri parti favere. [5] Item publice excommunicatus repellitur ab electione. Item periurium manifestum repellit aliquem a dignitate. Item, persecutores Ecclesiarum ab Ecclesiastico honore debent repelli, ut puniantur, in quo peccaverunt. [6] Item, cum dubitatur an iuramentum sit illicitum, recurrendum est ad Sedem Apostolicam. [7] In honoribus non debet semper successio attendi.*

oder Lesefehlern) enthält den Casus samt Paraphrase und Notabilia, und zwar schließt sich in der Handschrift unmittelbar an *personam* an *sic (!) electoris falcem misit* bis *reprobari (sic! l. observari) non debet*, daran die Notabilia mit der Einleitung *ex hac decretali multa notabilia eliciuntur primum est illud quod* u. s. w. mit geringen Abweichungen wie in der Druckausgabe bis zum Schluß (. . . *non tenet*). Fast das ganz gleiche Bild zeigt die Wiener Handschrift (Hofbibliothek 2214, 157 × 229 mm, von verschiedenen Händen um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sehr schön geschrieben, vgl. Schulte, a. a. O. S. 115 Anm. 6): auch sie enthält, was das wesentliche ist, den ganzen Casus samt Paraphrase und Notabilia. In der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Bamberger Handschrift der Casus decretalium des Bernardus Compostellanus junior (Kgl. Bibliothek in Bamberg Cod. Ms. Can. 55, von Schulte a. a. O. S. 119 Anm. 4 unter der Signatur P II 3 verzeichnet) finde ich dagegen keinerlei Berührungspunkte mit der erwähnten Paraphrase. Aus alledem ergibt sich wohl mit Bestimmtheit, daß die Bemerkung der Correctores Romani, wonach die Paraphrase nicht von Bernhard ist, unrichtig ist. — Was die Glossen anlangt, in denen sich sonst die Sigle Bern. findet, so sind die in der Druckausgabe dem betreffenden Glossator zugeschriebenen Glossenstellen sowohl in der Wiener- als in der Melker Handschrift des Apparatus des Bernardus Parmensis (Hofbibliothek 2199, Stiftsbibliothek L. 31, Schulte, a. a. O. S. 115 Anm. 3) mit geringen Abweichungen enthalten. Einen Casus enthalten diese beiden Handschriften überhaupt nicht (dagegen ist die Angabe Schultes, daß die Melker Handschrift nur den Apparat „ohne den Text" enthalte, unrichtig).

[8] Item, in fine not. quod sublato principali, accessorium non tenet.

Wir wollen nun im Folgenden znnächst vom Wahlrecht der Fürsten (oben 1 und 7), dann von den Rechten des Papstes (oben 2 und 4), hierauf vom Wahlverfahren (oben 3) nnd schließlich von den näheren Bestimmungen über die „Idoneität" (durch welche das passive Wahlrecht eingeschränkt wird, oben 6) handeln.

II. A) Das Wahlrecht der Fürsten. 1.) Wir erinnern nns, in der Glosse zum Dekret einer Stelle begegnet zu sein, welche das Wahlrecht der Fürsten negiert und die Erblichkeit der Krone behauptet, womit der päpstliche Einflnß natürlich paralysiert wäre[1]). Eben der Umstand, daß eine derartige Anschauung vor nicht langer Zeit in Diskussion gestanden, mag für Innoconz III. mitbestimmend gewesen sein, als er das Wahlprinzip an die Spitze der Bulle „Venerabilem" stellte. Es kann nicht wnndernehmen, daß die Glosse diesen Standpunkt ganz nnd voll rezipiert hat, daß er insbesondere in dem jüngeren Teil derselben, in dem Rechtssatz des Johannes Andreae, aber auch in der von uns (oben S. 61) besprochenen Paraphrase sowie in der auf dieselbe folgenden Inhaltsangabe der Bulle als etwas ganz Selbstverständliches erscheint, speziell in der letztgenannten Stelle als iure communi feststehend erklärt wird. War ja doch der entschiedenste und weitreichendste Versuch einer rechtlichen Einschränkung des Wahlprinzips unter Heinrich VI. endgiltig gescheitert und infolge des Thronstreites sowie nicht minder gerade des päpstlichen Einflusses im 13. Jahrhundert auch die faktische Kontinuität des Königshauses außer Übung gekommen.

Ex professo wird das Erbrecht erörtert und abgelehnt in den Glossen zu den Worten illicitum, ex successione und de domo. Die erstgenannte Stelle (vermntlich von Bernardus Parmensis)[2]) befaßt sich mit jenen Ausführungen der Bulle, welche begründen, warum Philipp als periurus anzusehen sei; es wird daselbst ausgeführt, daß sein dem minderjährigen Friedrich geleistetes inramentum zwar illicitum gewesen sei, daß er aber trotzdem vor dem Abgehen

[1]) Vgl. oben SS. 31 ff.

[2]) Vgl. oben S. 61 Anm. 3 und 5.

von demselben die päpstliche Entscheidung hätte einholen müssen. Zum Worte illicitum bemerkt die Glosse: *Quoniam fuit de successione viventis C. de pactis l. pactum. tamen hic voluntas accessit viventis unde videtur tenere C. eod. l. ult. Sed illa loquitur in haereditaria successione, quae in imperio locum habere non potest, nec etiam in beneficiis Ecclesiasticis locum habet,* wofür als Belegstellen angeführt werden c. 2 X III 8 de concess. praebendae, c. 15 X III 30 de dec. u. c. 15 X III 38 de iure patronatus. Diese Glosse ist zunächst ein interessantes Beispiel für die so vielfach beliebte Argumentation aus Analogien des römischen Rechts, hier aus dem Codex, wobei man sich einer prinzipiellen Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht nicht bewußt wird [1]. Was die für uns entscheidende Frage des Wahlrechts bei der Thronbesetzung anlangt, so liegt in dieser Glosse die denkbar schärfste Ausschließung jeder Möglichkeit, nach der bisherigen deutschen Sitte auch nur faktisch eine Nachfolge zu sichern. Die dafür angeführte Begründung zeigt aufs deutlichste die Tendenz, die Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechts auf die Besetzung des deutschen Thrones auszudehnen [2]; ein Vergleich der zitierten Belegstellen ergibt, wie unter den Begriff des sanctuarium sowohl eigentliche Kirchenämter als weltliche mit der Kirche in Beziehung stehende Rechte in geradezu naiver Weise subsumiert werden [3]. Es kann daher auch

[1]) Vgl. oben S. 33, unten SS. 65, 77, 80.

[2]) Vgl. oben SS. 32, 33, 35 Anm. 3, 37.

[3]) c. 2 X III 8 de concess. praebendae ist eine bereits in die Comp. I. aufgenommene Bestimmung des III. Lateranensischen Konzils (1179), demzufolge (so das Summarium) *beneficia non vacantia concedi vel promitti non debent* . . . . c. 15 X III 30 de dec. geht auf Alexander III. (1159—1181) zurück und war gleichfalls in die Comp. I. aufgenommen worden; es schließt das Erbrecht bezüglich der decimae aus (*decima laico iure hereditario concedi non potest* nach den Worten des Summarium) und enthält hiefür u. a. die Begründung: *quoniam sanctuarium Dei iure hereditario possideri non debet.* c. 15 X III 38 de iure patronatus, ebenfalls auf Alexander III. zurückgehend und in die Comp. I. aufgenommen, bestimmt, daß *non potest patronus ecclesiam sibi retinere, vel etiam alteri concedere propria auctoritate* (dies die Worte des Summarium), und zwar *quum sanctuarium Dei iure hereditario teneri non possit.* Die näheren kritischen Nachweise vgl. in der Ausgabe von Friedberg.

nicht mehr wunder nehmen, wenn die Glosse auf der Suche nach weiteren Gründen zu den Worten de domo unter Berufung auf den von uns oben (S. 32) erörterten c. 16 C. 8 q. 1, der von dem geistlichen Oberen handelt, bemerkt, nicht nur aus einem andern Haus, *immo de alia tribu (sic!) eligi debet (scil. imperator).* Die Erzählung, wie Moses auf göttliche Inspiration den Josua als Nachfolger bestellte, paßt zwar zur Ablehnung des Erbrechts, aber nicht im mindesten zur Begründung eines Wahlrechts. Anderseits nimmt die Glosse zur Bulle „Venerabilem“ von jenen Canones des Gratianischen Dekrets, welche nach unseren obigen Ausführungen von den älteren Kanonisten zur Begründung des Erbrechts herangezogen worden waren, überhaupt keine Notiz, auch nicht durch die der scholastischen Methode doch so geläufige Anführung als Gegenargument.

Mit der Frage des Erbrechts befaßt sich schließlich auch die interessante Bemerkung zu den Worten ex successione. Auch sie knüpft, wie die bisher erörterten Stellen, an den dritten Teil der Bulle an, wo Philipps Indignität begründet wird. Der Passus in der Bulle, der zum Verständnis der Glosse nötig ist, lautet: *Insuper si supradictus dux . . imperium obtineret, libertas principum in electione periret et imperii obtinendi de cetero ceteris fiducia tolleretur: Nam si, prout olim Fredericus Corrado et Henricus postmodum Frederico, sic nunc vel Fredericus Philippo vel Philippus Frederico succederet, videretur imperium non ex electione, sed ex successione deberi. Praeterea cum multi principum ex imperio eque sint nobiles et potentes, in eorum praeiudicium redundaret, si nonnisi de domo ducum Suevie videretur aliquis ad imperium assumendus.* Zu den Worten ex successione bemerkt die Glosse: *tres successiones continuae videntur ius successionis inducere, immo duae: quia binus actus inducit consuetudinem. arg (C)25 q. 2 c. ita nos(25) et (Cod.) de episcopali audient. l. nemo.* Die Glosse treibt hier entschieden Konsequenzmacherei, aus den beiläufigen Ausführungen der Bulle, die in der Verwandtschaft des Thronwerbers unter den gegebenen Umständen einen von mehreren Indignitätsgründen erblickt, schmiedet sie einen förmlichen Rechtssatz: drei oder, wie sich der Glossator verbessert, zwei „Successionen“ ohne Unterbrechung sind unzulässig, nämlich drei Regierungen Verwandter nacheinander, bei denen zwei „Successionen“ stattfinden. Die Begründung ist allerdings eine

unglaubliche Rabulistik: daß zwei faktische Successionen Gewohnheitsrecht schaffen, soll aus c. 25 C. 25 q. 2[1]) hervorgehen; hier ist nämlich von den Sillani (recte: Scyllaceni) die Rede, welche zweimal nacheinander ihren Bischof ermordet haben, was Papst Gelasius als *iam velut usum consuetudinemque sacrilegam* bezeichnet. Was die Sache selbst anlangt, so wird, um das Wahlrecht der Fürsten zu schützen, eben dieses Wahlrecht eingeschränkt: sie dürfen den König nicht dreimal nacheinander demselben Hause entnehmen.

2.) Wie verhält sich nun dieses im Prinzip ganz unbestrittene, gegen ein Eindringen erbrechtlicher Gedanken mit gewissen Garantien umgebene Wahlrecht zu den Rechten des Papstes? Wir haben gesehen, daß in der Bulle selbst der ursprüngliche Gedanke des Papstes, dem das Besetzungsrecht des Papstes als das Primäre erscheint, zwar Spuren hinterlassen hat, trotzdem aber die Bulle von dem Wahlrecht der Fürsten ausgeht; sie beschränkt es durch das Princip der persona idonea und das dem Papst diesbezüglich zustehende Approbationsrecht und stellt außerdem für die Fälle zwiespältiger Wahlen ein nicht ganz klar gefaßtes päpstliches Entscheidungsrecht auf. Diese beiden Rechte des Papstes sind von den Glossatoren ausgestaltet worden und werden uns weiter unten ausführlich beschäftigen. Hier sei nur soviel bemerkt, daß das schon in der Bulle stark betonte Approbationsrecht umsomehr in den Vordergrund treten mußte, nachdem mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Wahlverfahrens die Möglichkeit zwiespältiger Wahlen sich verminderte; so ist begreiflich, daß in dem an die Spitze der Glosse gestellten Rechtssatz des Johannes Andreae das Wahlrecht der Fürsten lediglich eingeschränkt erscheint durch die korrespondierende Pflicht, nur eine persona idonea zu wählen, und das dem Papst diesbezüglich zustehende Approbationsrecht: der Papst muß denjenigen, der in korrekter Weise gewählt wurde, approbieren (und zum Kaiser krönen), soferne er eine persona idonea ist. Von dem ursprünglichen Standpunkt Innocenz' III. finden wir, wie besonders deutlich der angeführte Rechtssatz zeigt, in der Glosse im allgemeinen keine Nachwirkung; nur der Abbas Siculus, welcher in seiner Disposition

[1]) Vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 725.

den Inhalt des mit „Verum nos" beginnenden Teiles der Bulle durch den Satz umschreibt *captando benevolentiam Principum, ipsorum ius et potestatem declarat,* mag den ursprünglichen Gedanken des Papstes, der allerdings für seine Zeit keinerlei Bedeutung mehr hatte, durchschaut haben. Auch von der, wie wir gesehen haben, durch den Wortlaut der Bulle nahegelegten Möglichkeit, das aus dem ursprünglichen Gedanken des Papstes sich unmittelbar ergebende Devolutionsrecht auf dem Umwege eines Analogieschlusses festzuhalten, hat die Glosse zur Bulle „Venerabilem" keinen Gebrauch gemacht[1]). Wenn dieses Recht gelegentlich von Päpsten behauptet und von Kanonisten vertreten worden ist, so hat das eben selbst innerhalb des kanonischen Rechts nur einen episodenhaften Charakter gehabt[2]). Auch dem Papst gegenüber ist das Wahlrecht der Fürsten das Primäre und dergestalt gesichert, daß die Besetzung des deutschen Thrones ohne Mitwirkung der deutschen Fürsten auch vom kanonistischen Standpunkt aus als unmöglich erscheint; dieser Zustand findet in der Glosse zur Bulle „Venerabilem", die für das ganze kanonische Recht eigentliche sedes materiae bezüglich der deutschen Königswahl geblieben ist, getreuen Ausdruck.

3.) Können wir so das Wahlprinzip bei jenen Glossatoren, die sich mit der Bulle „Venerabilem" befaßten, als feststehend betrachten, so ergeben sich bereits bezüglich des Wählerkreises tiefgreifende Abweichungen. Die Bulle hat an zwei Stellen, das einemal autoritativ, das anderemal incidenter, einschränkend von Wahlfürsten gesprochen: *illi principes*, denen das Wahlrecht *de iure ac de consuetudine* zusteht[3]). Es ist nun äußerst interessant, daß die Glosse an zwei Stellen den diesbezüglichen Inhalt der Bulle falsch wiedergibt. In der von uns (oben S. 61) besprochenen Paraphrase heißt es: *Scribit Papa super hoc negotio Duci Zaringiae, dicens . . . . . recognoscit ius eligendi in Imperatorem postea promovendum ad Principes pertinere, et de iure et antiqua consuetudine.* Und die darauf folgende knappe Inhaltsangabe,

[1]) Nur eine Spur findet sich in der Glosse zum Worte favere; vgl. darüber unten SS. 79 und 80.

[2]) Vgl. oben S. 53 Anm. 2, unten SS. 110 f.

[3]) Vgl. oben SS. 47, 48 und 57.

deren Wortlaut wir bereits oben (SS. 62 f.) wiedergegeben haben, bemerkt kurz: *primum est, quod ius eligendi Regem in Imperatorem promovendum de iure communi pertinet ad Principes.* Erst bei Johannes Andreae kehrt der wahre Gedanke der Bulle wieder; sein Rechtssatz lautet: *Electus in Imperatorem a maiori parte illorum, ad quos spectat electio, si fuerit idoneus, per Papam confirmabitur, vel potius approbabitur.*

Wie erklärt sich diese auffällige Tatsache? M. E. zunächst dadurch, daß die Beschränkung des Wählerkreises zu jener Zeit, in welcher die zuerst genannten Stellen geschrieben wurden, praktisch noch nicht durchgedrungen war, während Johannes Andreae es bereits mit dem nahezu abgeschlossenen Kurfürstenkolleg zu tun hatte[1]). Es scheint mir aber aus dem ganzen Sachverhalte, wie schon hier kurz bemerkt sei, auch hervorzugehen, daß bei der Bildung des Kurfürstenkollegs ein direkter kanonistischer Einfluß mindestens nicht so stark wirksam war, als vielfach angenommen wird. Ist es doch schon beachtenswert, daß die Bulle selbst jeden Hinweis darauf unterläßt, welche Fürsten eigentlich das Wahlrecht besitzen. Und noch in der Deliberatio[2]) hatte der Papst selbst als gegen Otto sprechend hervorgehoben, daß *pauciores principes* auf seiner Seite stünden, während er nunmehr behauptet, daß Otto von der Majorität der Wahlfürsten gewählt wurde. Von einem ganz andern Gesichtspunkte aus hatte Innonzenz III., wie wir gesehen haben[3]), die Ausrufung Ottos IV. zum König angeordnet, von einem Gesichtspunkt aus, den seine getreuesten Anhänger in Deutschland zu vertreten nicht wagen durften, den er selbst in der Bulle „Venerabilem" nicht durchführen konnte. Indem er nun einerseits sein Vorgehen als Ausübung des ihm bei zwiespältigen Wahlen zustehenden Rechtes, *alteri partium favere*, zu rechtfertigen versuchte, sah er sich anderseits, um Ottos Stellung unanfechtbar zu machen, nach Gründen für die Giltigkeit seiner Wahl um. Da kam ihm nun die Auffassung zu statten, wolche die deutschen Anhänger Ottos, deren Mittelpunkt der streitbare Erzbischof von

---

[1]) Vgl. oben S. 61.
[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.
[3]) Vgl. oben SS. 51 ff.

Köln war, sich zurecht gelegt hatten. Diese pochten darauf, daß nach altem deutschen Brauch bei den Königswahlen niemals das Prinzip der mechanischen Gleichheit gegolten[1]), daß faktisch vielmehr seit jeher je nach der politischen Machtstellung einer oder einige unter den Wählern den Ausschlag gaben. Es ist ferner kein Zweifel, daß sich bereits im 12. Jahrhundert diese Verhältnisse zu konsolidieren begannen und unter diesen ausschlaggebenden Wählern, welche allein die Kurformel gesprochen haben dürften, regelmäßig die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf zu finden waren, ohne daß aber der Kreis dieser qualifizierten Wähler geschlossen oder ihr Vorrang rechtlich geregelt war. Daran scheinen die deutschen Anhänger Ottos angeknüpft zu haben, indem sie ein formelles Vorrecht einzelner Fürsten behaupteten. Aus dem Kreise des Kölner Erzbischofs dürfte nun dieses Argument in die Umgebung des Papstes gelangt sein und hat zunächst in der Deliberatio eine vorsichtige und den Tatsachen angepaßte Verwertung gefunden: auf den oben erwähnten Einwand (daß pauciores principes auf Ottos Seite stünden) erwidert der Papst, es hätten immerhin *tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat electio*, Otto ihre Stimmen zugewendet, übrigens komme es mehr auf die „Idoneität" als auf die Wählerzahl an. Hier hatte der Papst nur in der deutschen Rechtsentwicklung tatsächlich vorhandene Strömungen verwertet, allerdings gleichzeitig durch übergroße Ausdehnung der päpstlichen Rechte, wie oben gezeigt, das Wahlrecht der Fürsten an sich nahezu illusorisch gemacht; in der Bulle mußte er bezüglich der päpstlichen Rechte einen Schritt zurückmachen, umsomehr suchte er die Stellung Ottos durch den Hinweis auf die Giltigkeit seiner Wahl zu festigen. Dazu war es nötig, die Einschränkung des Wählerkreises schärfer zu betonen; daß es aber nicht rätlich war, die einzelnen Wahlberechtigten unzweideutig zu bezeichnen, springt in die Augen.

Wir können also folgendermaßen rekapitulieren. Das Argument der Deliberatio war dem Gedankenkreis der kölnischen Partei in Deutschland entlehnt und stand mit den tatsächlichen Ver-

[1]) Vgl. bezüglich des Folgenden die näheren Ausführungen im Abschnitt III 2 des II. Kapitels.

hältnissen wenigstens nicht a priori in Widerspruch. Der mit der Bulle „Venerabilem“ ins kanonische Recht aufgenommene Satz, daß einzelne Fürsten ein ausschließliches (nicht bevorrechtetes) Wahlrecht haben, war nicht nur dem deutschen Rechtszustand, sondern auch den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber ein Novum. Daß später die dentsche Rechtsentwicklung in dieser Richtung ging, ist bekannt. Ob nnd inwieweit dabei der durch Innozenz III., beziehnngsweise Gregor IX. ins kanonische Recht aufgenommene Satz von Bedentung war, wird im zweiten Kapitel dieser Untersuchungen erörtert werden[1]). Hier sei nur soviel nochmals betont, daß er bei den Kanonisten selbst, wie die Glosse zeigt, erst in viel späterer Zeit Verständnis fand.

B. Die Rechte des Papstes. Da von einem Devolutionsrecht, wie bereits erwähnt, in der Glosse ex professo nicht die Rede ist, haben wir hier nur von dem Prüfnngsrechte des Papstes bei einhelligen und von seinem Entscheidnngsrechte bei zwiespältigen Wahlen zu handeln.

1.) Das Approbationsrecht des Papstes ist in der Glosse an keiner einzigen Stelle in Diskussion gestellt, es erscheint überall als ebenso selbstverständlich, wie das Wahlrecht der Fürsten. Steht es in der wiederholt (vor allem SS. 62 und 63) angeführten Inhaltsangabe noch neben dem Entscheidungsrechte des Papstes bei zwiespältigen Wahlen, so tritt es bei Johannes Andreae bereits als das einzige Correlat, welches auf päpstlicher Seite dem Wahlrecht der Fürsten gegenübersteht, auf. Es ist oben (S. 66) bereits darauf hingewiesen worden, daß dies mit der fortschreitenden Abschließung des Wählerkreises nnd mit der Ausbildung des Wahlverfahrens znsammenhängt, wodurch zwiespältige Wahlen im alten Sinne begrifflich unmöglich werden.

Mit dieser Verdrängung des Entscheidnngsrechts bei zwiespältigen Wahlen durch ein einheitlich gefaßtes Approbationsrecht geht aber Hand in Hand eine Änderung in der Auffassnng des letzteren. In der Bulle ist das Approbationsrecht identisch mit dem ius examinandi personam, es umfaßt nicht die Prüfung des Wahlakts, zn welcher nnr bei zwiespältigen Wahlen Ansätze vorhanden sind. In dem Maße nun, in welchem die Ausbildung des

[1]) Im Abschnitt III 2.

Wahlverfahrens, von dem wir noch weiter unten[1]) zu handeln haben, Fortschritte machte, indem die Einhaltung bestimmter Normen in dieser Hinsicht als essentielles Erfordernis erschien, mußte die Prüfung des Papstes sich auch auf den Wahlakt beziehen; denn nur dem ordnungsgemäß Gewählten mußte er, natürlich unter der Voraussetzung seiner „Idoneität“, die kaiserliche Würde übertragen. In dieser Beziehung ist es nun von Bedeutung, daß die Glosse auch die nicht autoritativen Ausführungen der Bulle über das Wahlverfahren als schlechthin verbindliches kanonisches Recht betrachtet, wie sich insbesondere aus der gewaltsamen Interpretation des Wortes „quamvis“ [2]) ergibt. Die incidenter gemachte Äußerung der Bulle, daß die contemptio eines Wählers die Wahl nichtig macht[3]), wird — allerdings in abgeschwächter Form — in der wiederholt (SS. 62 f., 70) berührten Inhaltsangabe zum Rechtssatz erhoben: *Item, in electionibus plus nocet contemptus unius, quam si multi praesentes contradicant.* Und dasselbe Ergebnis hat eine Untersuchung des von Johannes Andreae formulierten Rechtssatzes: der Papst muß den Gewählten krönen, aber nur unter der Bedingung, daß er eine persona idonea und daß er von der Mehrheit der Wahlberechtigten gewählt ist. Damit ist die Prüfung des Wahlakts wenigstens in der Richtung des aktiven Wahlrechts und der Majorität vollständig in eine Reihe gerückt mit der Prüfung der Person, während in der Inhaltsangabe die letztere noch ganz im Vordergrunde steht und expressis verbis von der Prüfung des Wahlakts bei einstimmigen Wahlen überhaupt nicht die Rede ist.

Mit dem Durchdringen eines bestimmten Wahlverfahrens ist die Zwiekur im alten Sinn unmöglich ge-

---

[1]) SS. 84 ff.

[2]) *Id est, quia. vel proprie tenetur. et quod dicit supra* non tam propter studia eligentium, *etc. i. non propter studia eligentium, sed propter merita electorum, personam ducis denuntiavit indignam, et personam regis idoneam. sic supra* ..... (hier wird eine andere Stelle aus der Dekretalensammlung bezogen). *unde bene sequitur.* quamvis plures, *etc. et sic non gessit cognitoris personam: quia retulit se tantum ad merita electorum, non ad studia eligentium, quamvis potuerunt se referre: ut infra sequitur. vel possunt verba teneri proprie; et* quamvis *ponitur pro* quia, *ut praedixi. sed superior littera, scil.* cum neutrius electionem, *etc. videtur contraria.*

[3]) Vgl. oben S. 57.

worden. Hand in Hand damit hat sich der Umfang des Approbationsrechts erweitert, es umfaßt nicht nur die Prüfung der Idoneität (das Approbationsrecht im e. S.), sondern auch die Prüfung des Wahlakts (das Konfirmationsrecht). *Electus in imperatorem a maiori parte illorum, ad quos spectat electio, si fuerit idoneus, per Papam confirmabitur, vel potius approbabitur.*

2.) Was nun zwiespältige Wahlen anlangt, so müssen wir uns vor Augen halten, daß die Bulle zunächst für den Papst

a) das Recht, einen Schiedsspruch zu fällen, voraussetzt. Die Darstellung der Bulle, daß die Fürsten selbst ein derartiges Recht des Papstes nicht bestritten, sondern lediglich wegen mangelhaften Verfahrens den Spruch des Kardinallegaten anfochten, erweist sich allerdings bei näherer Untersuchung als ein absichtliches Mißverstehen, indem die Fürsten jede Einmischung des Papstes abgelehnt und das mangelhafte Verfahren nur als argumentum ad hominem gebraucht hatten[1]. Trotzdem scheint es jedoch naheliegend, daß das Schiedsrichteramt des Papstes im öffentlichen Rechtsbewußtsein stärkere Anhaltspunkte hatte, als die übrigen päpstlichen Ansprüche. Es war ja bei dem Umstande, daß mangels detaillierter Wahlvorschriften und unter der Nachwirkung des Prinzips der Einstimmigkeit jede Doppelwahl das Reich in zwei feindliche Lager zerreißen mußte, tatsächlich ein Bedürfnis nach einer entscheidenden Instanz vorhanden und als solche mußte sich, ganz abgesehen von seiner überragenden geistlichen Stellung, gewiß der Papst umsomehr empfehlen, da tatsächlich jeder der Streitteile von ihm die Krönung zum Kaiser verlangte. Überdies war ein derartiges Schiedsrichteramt der Päpste in weitestem Umfange nichts Neues, wie wir vor allem bei Gregor VII. gesehen haben[2], und so kann es wohl nicht überraschen, wenn die Glosse (wie die Bulle), vor allem in der Inhaltsangabe, auf die wir immer wieder (vgl. oben SS. 70 und 71) zurückkommen *(Item, iudex potest alteri parti favere)*, eine richterliche Entscheidung des Papstes als etwas ganz Selbstverständliches ansieht.

---

[1] Vgl. oben S. 46 Anm. 1.

[2] Vgl. oben S. 24.

Was nun die juristische Natur dieses Entscheidungsrechtes anlangt, scheint mir allerdings ein Unterschied gegenüber der Auffassung Gregors VII. und eigentlich auch gegenüber der Innozenz' III. vorzuliegen. Wenn die Bulle den Ausdruck cognitor, die Glosse den Ausdruck iudex gebraucht, so ist dies ganz charakteristisch. Nicht mehr als Schiedsrichter erscheint der Papst, sondern als iudex ordinarius, vor dem über die Frage der Königswahl ein kanonischer Prozeß abgeführt wird. Darauf werfen auch die von der Glosse absente altera zitierten Stellen (c. 2 X II 20 de test. et attest. und c. 2 C. 3 q. 9)[1]) helles Licht; beide sind einfach dem kanonischen Prozeßrecht entnommen; daß die erstere, welche lediglich die Zeugenvernehmung absente altera parte als nichtig erklärt, auf den vorliegenden Fall, wo eine Zeugenvernehmung überhaupt nicht stattfand, nicht paßt, sei nur nebenbei erwähnt. — Anderseits finden wir in der Begründung des päpstlichen Rechtes m. E. eine weniger strenge Durchführung des hierokratischen Systems als bei Gregor VII. Schon die Bulle „Venerabilem" beruft sich ausdrücklich nicht auf jenes allgemeine päpstliche Leitungsrecht in temporalibus, welches Gregor VII. ohne Bedenken behauptet hatte und welches erst in der Bulle „Unam Sanctam" wiederkehrt[2]); sie begründet, wie wir (SS. 47 und 50) gesehen haben, das päpstliche Entscheidungsrecht „iure", durch Hinweis auf die Verknüpfung der königlichen und kaiserlichen Würde, und „exemplo" [3]), durch Anführung eines angeblichen Präzedenzfalles, des Streites zwischen Lothar und Konrad. Auch die Glosse zeigt keine Spur der Begründung in der Art Gregors VII., sie beschäftigt sich mit der Begründung

---

[1]) Die erstgenannte Stelle geht auf Gregor I. (590 — 604) zurück und war bereits in die Comp. I. aufgenommen worden; über ihren Inhalt wird im Text gehandelt, die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont., 1912. Die zweitgenannte Stelle ist pseudo-isidorisch, angeblich von Papst Eleutherus (174?—189) und findet sich bereits in vielen älteren Sammlungen; die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont., † 68: im Gratianischen Dekret lautet die Rubrik: *Absente adversario sententiam ferri non licet.*

[2]) Vgl. oben SS. 25 und 54 Anm. 2, unten SS. 125 ff.

[3]) In dieser Weise wird die Unterscheidung der Bulle *iure patet pariter et exemplo* (vgl. oben SS. 47, 49 und 50) bereits in der (S. 61 genannten) Paraphrase aufgefaßt.

überhaupt nur oberflächlich. Zum Worte Lotharius führt sie als Gegenargument gegen die Beweiskraft des Präzedenzfalles c. 7 X I 6 de electione[1]) an, womit offenbar auf die Worte angespielt werden soll: *ne quod de quibusdam pro necessitate temporis factum est, trahatur a posteris in exemplum*; darüber, daß der Präzedenzfall überhaupt nicht stringent ist[2]) und daß die Anführung nur eines Beispiels überhaupt mit der oben (SS. 65 ff.) besprochenen Theorie vom binus actus nicht im Einklang steht, schweigt der Glossator.

Die Glosse unterläßt auch jede Anspielung auf einen anderen in den Dekretalen vorkommenden Fall, welchen wir in diesem Zusammenhang nicht übergehen wollen, auf c. 13 X II 1 de iudiciis[3]). In dem daselbst mitgeteilten Schreiben nimmt Innozenz III. in einem Streit zwischen Philipp August von Frankreich und Johann von England über ein feudum das Schiedsrichteramt in Anspruch, also in einem Falle, in welchem die Beziehung zur kaiserlichen Würde völlig fehlt. Aber auch hier steht der Papst, theoretisch wenigstens, nicht auf dem extremen Standpunkt Gregors VII. Auf einem Umwege sucht er sein Recht zu begründen: die beiden Könige haben in der fraglichen Sache einen Vertrag geschlossen und beschworen; über den Eidbruch zu urteilen, ist aber Sache des Papstes, und auf diese Weise steht es ihm indirekt auch zu, den Streitfall zu entscheiden. So wird theoretisch die juristische Unabhängigkeit des Königtums aufrecht erhalten; *ratione peccati* jedoch *et inducendo ad poenitentiam*, wie die Glosse zu den Worten iudicare de feudo bemerkt, wird die *potestas tempo-*

---

[1]) Es ist dies eine von Alexander III. auf dem dritten Lateranensischen Konzil (1179) getroffene, in die Comp. I. aufgenommene Entscheidung über die Besetzung von Kirchenämtern. Siehe die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg.

[2]) Vgl. oben S. 50, bes. Anm. 1.

[3]) Es ist dies ein aus dem Jahre 1204 stammendes, bereits in die Comp. III. aufgenommenes Schreiben Innozenz' III. an die französischen Prälaten. Raymund von Pennaforte hat das Schreiben in die offizielle Sammlung aufgenommen. (Das Summarium lautet: *Judex ecclesiasticus potest per viam denunciationis evangelicae seu iudicialis procedere contra quemlibet peccatorem, etiam laicum, maxime ratione periurii vel pacis fractae).* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg. Eine eingehende Würdigung hat die Dekretale gefunden in Phillips' Kirchenrecht, § 129.

ralis dem Papste unterstellt, dessen Sache es ist, *corrigere quemlibet de peccato* (Abbas[1]) in der dem Casus folgenden Inhaltsangabe der in Rede stehenden Dekretale c. 13 X II 1). Dieser Umweg, die päpstliche Gewalt auch in weltlichen Angelegenheiten zu begründen, kehrt unter Gebrauch fast derselben Worte in der Bulle „Venerabilem" an der Stelle wieder, wo der Papst die Indignität Philipps auf seinen angeblichen Eidbruch zurückführt[2], und enthält in nuce die Doktrin von der potestas indirecta in temporalibus[3]). Daß praktisch auch auf diesem Wege die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt negiert wird, ist klar, da dem Ausspruch des geistlichen Richters über das peccatum eine juristische Wirkung zugeschrieben wird. Über den hierin nach unserer modernen Anschauung unleugbar gelegenen Widerspruch und seine Erklärung aus der mittelalterlichen Denkweise verweisen wir auf unsere Ausführungen über die Depositionstheorie im Gratianischen Dekret[4]); an die dort mitgeteilte Glosse erinnert aufs lebhafteste die zu unserer Dekretale (c. 13 X II 1), besonders zu den Worten iurisdictionem nostram: auch hier heißt es nach prinzipieller Anerkennung der „distinctio" der geistlichen und weltlichen Gewalt: *non ergo de temporali iurisdictione debet intromittere se Papa, nisi in subsidium, scilicet cum iudex saecularis negligens est, vel cum vacat imperium.* Also eine subsidiäre Gerichtsbarkeit des Papstes ohne Rücksicht auf die Natur des streitigen Rechts! Damit geht die Glosse über den Gedanken Innozenz' III. hinaus, welcher an der Begründung seiner Kompetenz ratione peccati

---

[1]) Der sog. Abbas antiquus, zu unterscheiden von dem oben S. 61 Anm. 2 behandelten Abbas Siculus, schrieb in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts; vgl. über ihn Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 130 ff.

[2]) Die Dekretale „Novit" (c. 13 X II 1 de ind.) sagt: . . . . *numquid non poterimus de iuramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur?* An der im Text bezogenen Stelle der Bulle „Venerabilem" heißt es: *Utrum . . iuramentum licitum fuerit an illicitum et ideo servandum an non servandum exstiterit, nemo sane mentis ignorat ad nostrum iudicium pertinere.*

[3]) Über diese Theorie von der potestas indirecta in temporalibus, deren klassischer Vertreter der Jesuit Bellarmin († 1621) ist, vgl. v. Scherer, a. a. O. (vgl. S. 8 Anm. 4) S. 53, bes. Anm. 13.

[4]) Oben SS. 40 ff.

festhält[1]). Praktisch ist allerdings der Unterschied dann von geringer Bedeutung, wenn man den Begriff des peccatum im weitesten Sinne faßt, wie die Glosse *peccat in ipsum* erklärt: *id est, offendit, vel laedit eum.* Die Dekretale selbst subsumiert darunter jede Friedensstörung: *praecipue quum contra pacem peccatur, quae est vinculum caritatis.* Und dieser Gedanke kehrt in der Glosse zweimal wieder: *ad Ecclesiam spectat pacem servare,* sagt der Abbas; *ad Ecclesiam spectat pacem servare, et observari facere* heißt es in der Glosse zum Worte pacem unter nicht unpassendem Hinweis auf die große kulturhistorische Übung dieses Rechtes durch die Kirche, auf die treuga Dei[2]).

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder der Glosse zur Bulle „Venerabilem" zu, so haben wir nunmehr zu untersuchen, wie sie

b) das in der Bulle, abgesehen von einer schiedsrichterlichen Entscheidung, für den Papst beanspruchte Recht, *alteri partium favere,* behandelt. Die Glosse knüpft diesbezüglich an das Wort favere an und bemerkt wörtlich: *Si favet, ergo non debet esse iudex. (C) 11 q. 3 c. quatuor (78) et c. sequens (79). Sed dic quod in dubio potest favere, cui vult. ff. de leg. 2 l. si quis servum § si inter duos. ff. de bo. auct. iud. poss. l. in venditione § ult. ff. ad Syl. l. si quis in gravi § si cum omnes. Vel potest cogere partes ad concordiam. Istit. de satisd. tu. § sin autem et infra de offic. deleg. c. suspicionis § ab ipso (c. 39 X I 29 de officio iud. del.) et supra eod. cum inter R. (c. 16 X I 6 de electione). tunc demum debet favere, cum merita electorum et eligentium paria sunt. arg. infra de iure patron. cap. quoniam in quibusdam (c. 3 X III 38 de iure patron.) et 63 dist. cap. (sic!) si forte (36) vel cum potestas eligendi devoluta est ad ipsum. supra eod. cap. bonae circa fin(em,*

---

[1]) Damit steht nicht in Widerspruch der in der Dekretale „Novit" enthaltene Hinweis auf verschiedene Gesetze der Kaiser, durch welche die Kompetenz des geistlichen Gerichts über den ihm iure proprio zustehenden Umfang ausgedehnt wurde *(Non igitur iniuriosum . . . .).* Denn der Papst sagt im weiteren Verlauf ausdrücklich: *Quum enim non humanae constitutioni, sed divinae legi potius innitamur . . , . .*

[2]) Die Literatur über die treuga Dei verzeichnet Schröder a. a. O. (vgl. S. 7 Anm. 1) S. 652 Anm. 2.

c. 23 X I 6 de electione. Der Glossator trägt mit Recht Bedenken, eine Entscheidung, von welcher der Ausdruck favere gebraucht wird, als Richterspruch gelten zu lassen, und begründet diese ziemlich einleuchtende Ansicht durch weit hergeholte, wenig passende Belegstellen aus dem kanonischen Prozeßrecht[1]), ohne darauf hinzuweisen, daß die Bulle der Entscheidung den Charakter eines Schiedsspruches ausdrücklich abspricht. Er zieht aus diesem Sachverhalt auch nicht die klare und bestimmte Konsequenz, daß kein Schiedsspruch vorliegt, sondern führt eine Reihe von Fällen an, welche eben von der für den Richter geltenden Regel angeblich eine Ausnahme bilden. Bei Anführung dieser vier Fälle verläßt er allerdings unversehens das Gebiet des Richterspruchs: läßt sich der zweite Fall noch darunter subsumieren, so sind der dritte und vierte einfach dem kanonischen Wahlverfahren entnommen. Allein dieser Sachverhalt ist dem Glossator nicht zum Bewußtsein gekommen, er ist sich darüber nicht klar geworden, daß das in Rede stehende Recht von der Ausübung eines Richteramtes seiner juristischen Natur nach verschieden ist. So zögert auch der Glossator, von dem die Inhaltsangabe herrührt, nicht, aus der Bulle schlechterdings den bereits (oben S. 72) zitierten Bechtssatz zu formulieren: *Iudex potest* (scil. unter bestimmten Voraussetzungen) *alteri parti favere.*

Werfen wir nun einen Blick auf die einzelnen von der Glosse angeführten Ausnahmsfälle, so ist zunächst bezüglich des ersten, der wirklich unter die Ausübung des Richteramts zu subsumieren ist, zu bemerken, daß er weder durch die angeführten Belege aus dem römischen Recht auch nur für den Bereich des letzteren hinlänglich gestützt ist[2]) noch dem kanonischen Prozeßrecht voll-

[1]) c. 78 C. 11 q. 3 (pseudo-isidorisch) geht angeblich auf Gregor I. (590—604) zurück, c. 79 ist den Comment. in Amos des hl. Hieronymus entnommen; vgl. bezüglich des ersteren die kritischen Nachweise bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II), † 1949, bezüglich des letzteren siehe Migne, Patrol. Lat. Tom. XXV 1067. Die angeführten Stellen wenden sich ganz allgemein gegen eine „perversio iudicii" durch timor, amicitia u. dgl.

[2]) Die angeführten Stellen aus dem römischen Recht (vgl. oben S. 76) lauten folgendermaßen. L. 8 § 3 D. de legatis 2 (XXXI): *Si inter duos dubitetur de eodem legato, cui potius dari oportet, ut puta si Titio relictum est et duo eiusdem nominis amici testatoris veniant et legatum petant et heres solvere paratus sit, deinde ambo defendere heredem parati sint, eligere debere heredem,*

ständig entspricht[1]). Mit diesem ersten Fall *(in dubio potest favere)* wäre nahe verwandt der dritte *(cum merita electorum et eligentium paria sunt)*, wenn man hier eben überhaupt an einen Richterspruch denken wollte. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Nuancierung des Approbationsrechts, welche dann eintritt, wenn bei einer Zwiekur für beide Kandidaten gleich gute Gründe sprechen: in diesem Fall soll der Approbierende ein freies Entscheidungsrecht haben. Die hiefür angeführten Belegstellen handeln, wie nebenbei bemerkt sei, von allerdings verwandten, aber nicht durchwegs von derselben Materie: c. 3 *X* III 38 de iure patron.[2]) von dem Falle, wenn mehrere in Gemeinschaft Präsentationsberechtigte sich nicht auf eine Person einigen; c. 36 Dist. 63 handelt zwar von zwiespältigen Bischofswahlen, doch weist hier

---

cui solvat, ut ab eo defendatur. L. 8 § 4 D. 425 (de rebus auctoritate iudicis possidendis): *Si unus sit, qui possideat bona, expeditum erit de locatione: quod si non unus, sed plures sint, quis eorum debeat locare et vendere, quaeritur. et siquidem convenit inter eos, expeditissimum est: nam et omnes possunt locare et uni hoc negotium dare: si vero non convenit, tunc dicendum est praetorem causa cognita eligere debere, qui locet vel vendat.* L. 3 § 4 D. 295: *Si, cum omnes domini agressuram paterentur, uni servus opem tulit, an sit excusandus, an vero quia omnibus non tulit, plectendus? et magis est, ut, si quidem omnibus ferre potuit, quamvis quibusdam tulit, supplicio adficiendum: si vero simul omnibus non potuit, excusandum, quia quibusdam tulerit. nam illud durum est dicere, si cum duobus auxilium ferre non possit, elegit alteri esse auxilio, electione crimen cum contraxisse.* Bezüglich der Argumentation aus dem römischen Recbt vgl. oben SS. 33, 64, 65, unten SS. 80, 89, 96 Anm. 2, S. 109 Anm. 2 und S. 112 Anm. 2.

[1]) c. 32 X II 20 de test. et attest. (eine in das Jahr 1205 fallende, bereits in die Comp. III. übergegangene Dekretale Innozenz' III. — vgl. die Ausgabe von Friedberg; Potthast, Reg. Pont., 2622; Migne, Patrol. Lat., Tom. CCXV 743).

[2]) Dieses Caput geht auf das dritte Lateranensische Konzil (1179) zurück und findet sicb bereits in der Comp. I.; vgl. die kritischen Nacbweise in der Ausgabe von Friedberg. — Nicht uninteressant ist die Glosse zu diesem Caput, welche den Vorscblag der Patrone ebenfalls als Wahl behandelt. So heißt es schon in den auf den Casus folgenden Not.: *Item electio maioris partis tenet, dummodo electus sit idoneus.* Und zu den Worten qui maioribus wird nnter Heranziehnng von Stellen, die das kanonische Wahlrecbt betreffen, die Frage abgehandelt, ob bei der zwiespältigen Präsentation die einfacbe oder die dnrch sanioritas qualifizierte Majorität erforderlich sei *(numquid requiritur, quod maioris sit meriti, et quod plures eum praesentent)*, und im Sinne der einfachen Majorität entschieden *(videtur sufficere, si sit idoneus, dum tamen habeat maiorem partem, licet alius sit melior).*

Leo I.[1]) den Metropoliten an, die persona dignior zu konsekrieren (praeferre = bevorzngen). Dieser Standpnnkt entspricht dem, welchen wir in der Bulle „Venerabilem" bezüglich der Königswahl zu finden glaubten; die Glosse jedoch biegt gewissermaßen die Spitze um, wenn sie nur von den Fällen gleich gnter Gründe bei beiden Kandidaten spricht und dann das Wort favere als ein freies Entscheidungsrecht deutet. Auch der letztangeführte Fall (der Devolution) wird, abgesehen davon, daß hier von einer richterlichen Entscheidung schon gar nicht die Rede sein kann, dem Gedankengang der Bulle nicht gerecht. Die dazn angeführte Belegstelle enthält die Entscheidung des Papstes über die mit dem dentschen Thronstreit so eng znsammenhängende Mainzer Bischofswahl, die allerdings weitgehende Analogien zur Bulle „Venerabilem" aufweist; der Unterschied liegt eben darin, daß der Papst als schließliches durchschlagendes Argument für seinen Kandidaten anführt: wenn selbst alle gegen seine Wahl vorgebrachten Einwände zutreffend wären, hätte er (der Papst) doch freie Hand, ihm die bischöfliche Würde zn verleihen, nämlich iure devolutionis, weil dann nicht nur die Wähler des Gegenkandidaten, sondern auch die Wähler des päpstlichen Kandidaten (eben infolge der fehlerhaften Wahl) ihres Wahlrechts verlustig gegangen wären[2]). Daß Innozenz III. auch bei der Entscheidung des deutschen Thronstreits von derartigen Gedankengängen beeinflußt war, haben wir bereits dargelegt; und die Anführung dieses Falles (der Devolution) in der Glosse zum Worte favere ist eben des-

[1]) Migne, Patrol. Lat., Tom. LIV 666. Weitere kritische Nachweise bei Jaffé, Reg. Pont., 411. Vgl. oben S. 49 Anm. 1.

[2]) Die Entscheidung Innozenz' III., welche sich bereits in der Comp. III. findet, stammt aus dem Jahre 1202 (vgl. die Ausgabe von Friedberg und Potthast, Reg. Pont., 1647). Die Wahl selbst hatte Ende des Jahres 1200 stattgefunden (vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung — vgl. S. 21 Anm. 2 — S. 47 Anm. 2); die staufische Partei hatte den Bischof von Worms postuliert, eine kleine päpstliche Minorität Sigfrid von Eppenstein gewählt. In der Entscheidung des Papstes, welche über Beschwerde gegen die vom Kardinallegaten Guido von Präneste gefällte Entscheidung erging, spielt folgendes Argument eine große Rolle: da die Partei des Wormsers letzterem die Administration übergab, ohne die Entscheidung des Papstes über die Postulation abzuwarten, wurde sie ihres Wahlrechtes verlustig; also erscheint die Wahl der Minorität, wie klein sie auch gewesen sein mag, als einhellig. Das durchschlagende Argument aber ist das im Text angeführte.

halb interessant, weil hier eine Spur von dem ursprünglichen Gedanken des Papstes, den er in der Bulle „Venerabilem" fallen gelassen hat, zum Vorschein kommt[1]).

Von besonderer Bedeutung ist m. E. der an zweiter Stelle angeführte Fall: *vel potest cogere partes in concordiam.* Zwar ist mit den angeführten Belegstellen aus dem römischen und kanonischen Recht auch hier nicht viel anzufangen. Die römischrechtliche und die eine kanonische (c. 39 X I 29 de officio iud. del.) sind der Qualifikation des in Rede stehenden Rechtes als Ausübung eines Richteramtes insofern angemessen, als sie dem Prozeßrecht im weitesten Sinn entnommen sind, behandeln aber so spezielle und ungewöhnliche Fälle, daß von ihnen aus von vornherein ein verallgemeinernder Schluß unzulässig erscheint[2]). Die zweite dem kanonischen Recht entnommene Stelle (c. 16 X I 6 de electione) erzählt, daß Papst Cölestin III. (1191—1198), um den Frieden in einem Kloster wiederherzustellen, den Abt zur Renunziation zwang (*ad componendum coegit invitum*) und ihm dafür *custodiam et etiam prioratum* verlieh, ein Vorgang, dessen juristische Qualifikation allerdings ebenso erheblichen Schwierigkeiten begegnet, wie sie der Glossator bei dem von der Bulle „Vencrabilem" behaupteten *ius alteri partium favere* empfunden zu

---

[1]) Vgl. oben SS. 51 ff.

[2]) Die dem römischen Recht (§ 1 Inst. I 24 de satisdatione tutorum et curatorum — vgl. bezüglich des römischen Rechts S. 77 Anm. 2) entnommene Stelle bezieht sich auf die Bestimmung des geschäftsführenden Vormunds unter mehreren Mitvormündern (also einen Zweig der außerstreitigen Gerichtsbarkeit) und lautet: ... *sin autem ipsi tutores dissenserint circa eligendum eum vel eos qui gerere debent, praetor partes suas interponere debet. (idem et in pluribus ex inquisitione datis probandum est, id est ut maior pars eligere possit, per quem administratio fieret).* — c. 39 X I 29, eine Entscheidung Gregors IX. (1227—1241, vgl. Potthast, Reg. Pont., 9554) lautet: *Suspicionis causa contra iudicem assignata, non ipse qui forsan provocatus obesset, sed arbitri potius, coram quibus probatio est facienda, et ad quos omnia, quae ad hunc articulum faciunt, pertinere noscuntur, possunt ad hoc terminum assignare. Ab ipso quoque iudice, cui sicut iurisdictio, sic et cetera, sine quibus explicari causa non potest, intelliguntur esse commissa, iidem ut conveniant, si discordes fuerint, in unam sententiam, vel tertium concorditer advocent, cum quo duo vel alter eorum id faciat, sunt cogendi, ne huiusmodi occassione principale negotium plus debito prorogetur.*

haben scheint[1]). Was aber dieser Konstruktion des ins alteri partium favere als ein „partes in concordiam cogere" m. E. besondere Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß hier die Wurzel bezeichnet ist, aus der tatsächlich dieses nicht zu voller Klarheit entwickelte Recht hervorwuchs. Das altgermanische Wahlprinzip war das der Einstimmigkeit in dem Sinne, daß die Minorität durch die Wahl nicht gebunden war[2]); es fehlte an einer korporativen Organisation des Reichs, der Voraussetzung einheitlicher Willensbildung, und jede Zwiekur bedeutete einfach die Zusammenschließung der Reichsgenossen in zwei nicht nur von einander getrennte, sondern geradezu feindliche Genossenschaften; nur ein gütlicher Vergleich oder ein Waffengang der beiden Könige konnte die Einheit wieder herstellen. Und als nun allmählich der Korporationsgedanke sich durchsetzte, da suchte man immer noch, eine tatsächliche concordia, eine ausdrückliche Zustimmung der Minorität herbeizuführen, beziehungsweise formell die Wahl als eine einstimmige erscheinen zu lassen; das ist ja der Sinn der electio communis[3]), und bis auf den heutigen Tag hat die altgermanische Auffassung deutliche Spuren in unserem öffentlichen Recht, und zwar im Strafprozeßrecht (besonders im englischen)[4]) und in noch höherem

---

[1]) Die Stelle ist eine aus dem Jahr 1199 stammende, hereits in die Comp. III. aufgenommene Entscheidung Innozenz' III.; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedherg und bei Potthast, Reg. Pont., 657. Zum hesseren Verständnis sei hier nnr folgendes bemerkt: nach der Renunziation des H. wurde B. senior zum Abt gewählt; ihn zwang später Cölestin III. znr Renunziation, nachdem ernste Zweifel an der Rechtsgiltigkeit der ersten Rennnziation (des H.) aufgetancht waren. Der weitere Inhalt der Entscheidung, hei der es sich eigentlich um die Wahl eines R. iunior nach dem Tode des H. handelt (sie wird als von Suspendiorten vorgenommen kassiert, vgl. unten S. 88), ist hier ohne Interesse.

[2]) Vgl. die näheren Ausführungen im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[3]) Vgl. Ahschnitt III 1 des II. Kapitels.

[4]) Im englischen Schwurgerichtsprozeß kann das Urteil nur auf Grund eines einstimmigen Verdikts der Geschworenen gefällt werden. Nach anderen Prozeßordnnngen genügt eine (eventnell qnalifizierte) Majorität; doch wird hekanntlich im dontschen Reich (anders in Österreich) das Verdikt durch den Geschworenen-Obmann ohne Angabe des Stimmenverhältnisses mitgeteilt, erscheint also als ein einhelliges. Vgl. Geyer, Lehrhuch des gemeinen deutschon Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, S. 762.

Maße auf dem Gebiete des Staatsrechts im Parlamentsrecht, allerdings vor allem im ungeschriebenen, hinterlassen[1]). Daß es nun nahe lag, die notwendige Einstimmigkeit durch einen Ausspruch des Papstes herbeizuführen, wurde bereits (oben S. 72) betont. Und vergegenwärtigen wir uns die Lage eines Papstes, der dem deutschen König die Kaiserkrone verleihen sollte und sich nun deren zwei gegenübersah, so blieb ihm allerdings nichts anderes übrig, als alteri parti favere. Als eine aus kanonistischer Auffassung fließende Einschränkung erscheint es bereits, wenn er sich an eine persona idonea oder, wie wir annahmen, sogar an die persona dignior gebunden hielt. Daß mit der Entscheidung über die Kaiserwürde auch über die Königswürde im Sinne der päpstlichen Auffassung entschieden war, läßt sich allerdings nicht logisch deduzieren, ergab sich aber sehr natürlich aus der mittelalterlichen Auffassung des römisch-deutschen Kaisertums[2]). Als sich nun für die Wahl ein bestimmtes Verfahren auszubilden begann, differenzierte sich das ius alteri parti favere zu einem dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Zeit durchaus naheliegenden Recht auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche auch den Wahlakt berücksichtigen mußte, wobei sich die Theorie der Differenzierung nicht völlig bewußt wurde. Als schließlich mit dem vollen Durchdringen der korporativen Organisation des Reiches, die sich in einer festen Wahlform (vor allem im Majoritätsprinzip) manifestierte, die Zwiekuren begrifflich unmöglich waren, wurde das Entscheidungsrecht des

[1]) Hierher gehört der im deutschen Reichstag und im österreichischen Abgeordnetenhaus übliche Gebrauch, die Tagesordnung durch einheitlichen Beschluß der Partei-Obmänner (Senioren-Konvent, Obmänner-Konferenz) festzustellen, ferner die von den Minoritäten häufig beobachtete Übung, bei gewissen Abstimmungen (definitive Präsidentenwahl u. dgl.) leere Stimmzettel abzugeben, in besonderem Maß aber die im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebürgerte Gewohnheit, von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung (erste Lesung der Vorlagen vor ihrer Zuweisung an den Ausschuß) Umgang zu nehmen, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt.

[2]) Vgl. oben SS. 19 f., 48 f.

Papstes von dem einheitlich gestalteten und gedachten, Approbationsrecht aufgesaugt.

Bevor wir zur Besprechung dieses Wahlverfahrens übergehen, wollen wir noch auf ein anderes Institut einen Blick werfen, welches ebenfalls der Übergangsperiode von der Einstimmigkeit zum Majoritätsprinzip seine Bedeutung verdankt und die päpstlichen Rechte zu modifizieren geeignet war, auf die Königskrönung durch den Kölner Erzbischof.

3. Wir erinnern uns [1]), daß die Bulle „Venerabilem“ unter den Gründen, welche für Otto IV. sprechen, die Krönung desselben „ubi debuit et a quo debuit“ ins Treffen führte. Wir haben darauf hingewiesen, daß dieser Passus eine unheilbare Verwirrung erzeugen muß, indem jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, inwieweit dem Gekrönten gegenüber die päpstlichen Rechte zessieren sollen, die Kaiserkrönung also gewissermaßen eine notwendige Folge zwar nicht der Königs**wahl**, aber doch der Königs**krönung** sein soll. Eine richtige Erkenntnis dieser Sachlage, bei der gewiß eine Einschränkung der päpstlichen Rechte durch die juristische Durchführung des von Innozenz III. ausgesprochenen Argumentes möglich war, veranlaßte wohl die Weglassung dieses Passus in der Dekretalen-Sammlung. Nichtsdestoweniger finden wir in der Glosse eine Stelle, welche auf unsere Frage Bezug nimmt. Zum Worte observari wird bezüglich der Ungiltigkeit des Philipp geleisteten Eides (vgl. oben S. 47) bemerkt: *etiamsi ei iam coronato iurasset, post reprobationem legitimam ei (Philippo) non teneretur (scil. dux Zaringie) in aliquo ratione iuramenti.* Wenn hiefür der von uns (oben SS. 34 ff.) ausführlich behandelte c. 3 C. 15 q. 6 als Belegstelle herangezogen wird, so liegt offenbar der Gedankengang zugrunde, daß dasjenige, was nach der Deposition eines schon im ruhigen Besitz der Herrschaft befindlichen Königs gilt, gewiß auch nach der beim Regierungsantritt erfolgten Reprobation gelten müsse. Daß der Beweis sehr wenig scharf ist, weil der Merowinger Childerich III., von dem die bezogene Stelle handelt, überhaupt nie gekrönt wurde, sei nur nebenbei erwähnt, ebenso daß die zweite Belegstelle (c. 3 X I 7 de translatione) [2]) überhaupt keinen Zusammenhang mit unserer Frage erkennen läßt.

[1]) Vgl. oben SS. 49, 55 ff.

[2]) Den Inhalt dieser von Innozenz III. im Jahre 1198 erlassenen

Was uns hier vor allem interessiert, ist das Verhältnis der Königskrönnng zn den päpstlichen Rechten. Was das Approbationsrecht, das ius examinandi personam, anlangt, ergibt sich, wie wir bereits aus dem Gedankengang der Bulle (oben SS. 56 und 57) geschlossen haben, daß es nach der kanonistischen Doktrin in voller Kraft auch gegenüber dem Gekrönten fortbesteht. Dagegen läßt die Glosse bezüglich des Entscheidnngsrechtes bei zwiespältigen Wahlen ebensowenig, wie die Bulle, einen sicheren Schluß zu. Aus der Natur der Sache scheint sich jedoch zn ergeben, daß der Papst den ordnungsgemäß znm König Gekrönten, falls er eine persona idonea ist, allerdings zum Kaiser krönen m n ß. Ich habe andernorts [1]) nachznweisen gesucht, daß diese Betonung der Krönung, also der Einsetzung (Investitnr) des Königs, eben dnrch das Bedürfnis hervorgerufen war, bei zwiespältigen Wahlen eine sichere Rechtsgrnndlage zu schaffen. Dieser Bedeutung der Krönung wird man nur gerecht, wenn man sie an S t e l l e des päpstlichen Entscheidungsrechtes treten läßt. Die Instanz, bei der die Entscheidung lag, war dann eben nicht der Papst, sondern der Erzbischof von Köln, worauf Mario Krammer richtig hingewiesen hat [2]). Dieser war nun allerdings der prädestinierte Vertreter der päpstlichen Politik in Dentschland; immerhin bleibt es aber eine nur zu begreifliche Vorsicht, wenn die kanonische Legislation und Doktrin diesem Rechte des Kölners gegenüber eine große Reserve beobachtete.

C. Das Wahlverfahren. Im Mittelpnnkte steht hier, wie schon unsere bisherigen Untersuchungen gezeigt haben,

1. das Majoritätsprinzip. Ich verweise bezüglich des Durchdringens dieses Prinzips im dentschen Königswahlenrecht auf die obigen Ausführungen, SS. 81 ff. Inwieweit dieses Durchdringen eben dnrch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes beein-

(Potthast, Reg. Pont., 352), in die Comp. III übergegangenen Dekretale (nähere kritische Nachweise auch in der Ausgabe von Friedberg) gibt das Summarium richtig wieder: *Episcopus, qui propria auctoritate de sua ecclesia se transfert ad aliam, carebit utraque.*

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 4.

[2]) Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 4) SS. 22 und 103.

flußt war, wird uns noch in anderem Zusammenhange beschäftigen [1]. Hier haben wir nur auf die Theorie des kanonischen Rechts selbst einen Blick zu werfen.

Die Bulle „Venerabilem" hatte klar und deutlich das Majoritätsprinzip aufgestellt im Gegensatz zu den vorsichtigen Äußerungen in der Deliberatio, allerdings nicht in autoritativer Form, sondern incidenter in dem mit quamvis eingeleiteten Satze [2]. Es ist nun interessant, daß die Glosse, welche durchaus geneigt ist, aus diesen incidenter gemachten Äußerungen der Bulle Rechtssätze zu formulieren [3], dies bezüglich des Majoritätsprinzips nicht tut. Sie verhält sich ihm gegenüber ganz ähnlich, wie wir dies oben (SS. 67 f.) bei Besprechung des Wählerkreises gesehen haben. Die von uns (S. 61) besprochene Paraphrase gibt den Inhalt der Bulle fast wörtlich wieder, aber in der darauf folgenden Inhaltsangabe fehlt jeder Hinweis auf das Majoritätsprinzip. Erst in dem an die Spitze der Bulle gestellten Rechtssatz des Johannes Andreae ist es mit aller Klarheit und Schärfe formuliert; sehr begreiflich, da es sich zu seiner Zeit in der Praxis des deutschen Reichsrechts bereits durchgesetzt hatte [4]. Übrigens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß zu dieser Zeit im kanonischen Wahlverfahren bei der Papstwahl bereits die Zweidrittel-Majorität gesetzlich festgelegt war, während bei den übrigen kanonischen Wahlen eine andere Qualifikation, die sanioritas, verlangt wurde, zu deren Ersetzung durch die Zweidrittel-Majorität wenigstens Ansätze vorhanden sind [5]. Bezüglich der deutschen Königswahl findet sich in der Glosse zur Bulle „Venerabilem" nicht die geringste Spur von der Zweidrittel-Majorität und auch die Theorie der sanior pars spielt keine Rolle, wenn auch immerhin in letzterer Hinsicht das dem Papst eingeräumte Recht, alteri (beziehungsweise digniori) parti favere, praktisch denselben Effekt hatte.

2. Bezüglich des Wahlakts im engeren Sinne macht sich die fortschreitende Tendenz, auf das Königtum schlechthin Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes anzuwenden, welche uns in

[1] Unten im Abschnitt III 3 des II. Kapitels.

[2] Vgl. oben SS. 49, 57 f., 71.

[3] Vgl. unten S. 87, oben SS. 71 und 77.

[4] Vgl. unten Abschnitt III 3 des II. Kapitels am Ende.

[5] Vgl. diesbezüglich die c. 9 et 43 in VI to I 6 de electione.

der Glosse schon wiederholt begegnete [1]), in besonderem Maße bemerkbar. Schon die Einreihung der ganzen Bulle „Venerabilem" in den Titel de electione, welcher zur Gänze dem kirchlichen Ämterrecht gewidmet ist, ist für diese Tendenz charakteristisch. Bei der Zurückweisung der erbrechtlichen Gestaltung des deutschen Königtums (vgl. unsere obigen Ausführungen SS. 63 bis 66, bes. zur Glosse illicitum SS. 63 f.), nicht minder bei Besprechung der päpstlichen Rechte (vgl. unsere obigen Ausführungen über das päpstliche Approbationsrecht S. 71, über das päpstliche Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen SS. 73 und 77 ff.), ist sie uns deutlich entgegengetreten. Es ist dafür ebenso charakteristisch die Berufung auf Belegstellen, welche ausschließlich von Kirchenämtern handeln (vgl. oben SS. 64 und 76 ff.), wie dies besonders deutlich in der Glosse zum Worte examinatio [2]) hervortritt, wie die Formulierung von Rechtssätzen aus den Ausführungen der Bulle. Daß in dieser Beziehung die incidenter gemachte Bemerkung der Bulle bezüglich der contemptio von Wählern in der Glosse (und zwar in der Inhaltsangabe) als rechtsverbindlicher Satz des kanonischen Rechtes erscheint, wurde bereits in anderem Zusammenhang (S. 71) erwähnt, ebenso (S. 57), daß damit die kanonistische Theorie für die Königswahl das wichtige Erfordernis der unitas actus aufgestellt hat. Weit hinaus geht über diese Anwendung einzelner kanonischer Rechtssätze auf die Königswahl der Casus, welcher in voller Verkennung der historischen Ereignisse und des Gedankens der Bulle erzählt: *Papa misit quendam legatum in Alemaniam, ut alteram electionum praedictarum, quam canonicam inveniret, confirmaret* [3]). Der Schöpfer der

[1]) Vgl. oben SS. 33, 35 Anm. 3, 37, 48 und 64; unten SS. 88, 90, 95, 98, 105, 108, 109 Anm. 1 und 110.

[2]) Zum Worte examinatio bemerkt nämlich die Glosse nur lakonisch: *77 d. c. qui est.* Gemeint ist offenbar c. 3 Dist. 78, welcher mit den Worten quid est beginnt, eine Stelle aus einem Briefe Leos I. (440—461: vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.], 410; Migne, Patrol. Lat., Tom. LIV 647 et 658). Die Stelle lautet: *Quid est; manus cito imponere, nisi ante etatem maturitatis, ante tempus examinis. . . .*, handelt also von der Ordination.

[3]) Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899, SS. 8 und 9, legt unter sehr beachtenswerter Begründung dar, „canonicus" bedeute an sich nur „regelmäßig", „rechtmäßig" schlechthin; es könne daher aus dem Gebrauch des Wortes in den deutschen Wahlberichten

glossa ordinaria hat damit aus der Anwendung einzelner kanonischer Rechtssätze generalisierend geschlossen, daß das ganze kanonische Wahlverfahren auch für die Königswahl maßgebend sei. Demgegenüber ist jedoch sehr zu beachten, daß von der Glosse zwar, wie wir gesehen haben, viele Bestimmungen des kanonischen Ämterrechtes auch im einzelnen als für das Königtum verbindlich angeführt werden, so insbesondere für das Wahlverfahren das Prinzip der unitas actus, daß aber doch auch äußerst wichtige Bestimmungen weder in der Bulle noch in der Glosse erwähnt werden. Es sind dies die grundlegenden Bestimmungen der Canones „Quia propter" (c. 42 X I 6 de electione) und „Cumana" (c. 50 X I 6 hoc tit.) über die Wahlformen *(per scrutinium, per compromissum* und *per inspirationem)* und über die *essentialia electionis (requisitio, publicatio* und *collatio, electio)* [1].

Die Reflexwirkung der Behandlung des Königtums als kirchliches Amt, auf welches das kanonische Ämterrecht in weitem Umfang angewendet wird, ist es, wenn anderseits die Glosse aus Bestimmungen der Bulle, die spezifisch der Königswahl gelten, Rechtssätze von ganz allgemeiner Geltung ableitet. Wir haben bereits (S. 238) ein Beispiel besprochen: aus dem Recht des Papstes, alteri partium favere, das die Bulle für den Fall der Zwiekur behauptet, macht die Glosse den allgemeinen Rechtssatz *Iudex potest alteri parti favere.* Im übrigen genüge der Hinweis auf die oben (SS. 62 f.) mitgeteilte Inhaltsangabe.

3. Abschließend mögen hier eine Reihe von Glossenstellen Erörterung finden, welche sich ex professo mit der Frage des passiven Wahlrechtes — das aktive wurde bereits oben unter A 3

---

nicht auf die Einhaltung gerade der kanonischen Rechtsformen geschlossen werden. So beachtenswert, wie gesagt, die Ausführungen Lindners sind, so kann doch m. E. darüber kein Zweifel sein, daß an der im Text besprochenen Stelle der Glosse nach dem ganzen Zusammenhang die Rechtsförmlichkeit nach kanonischen Grundsätzen gemeint ist.

[1] c. 42 X I 6 ist der berühmte Beschluß des 4. Lateranensischen Konzils (1215), welcher bereits in die Comp. IV. aufgenommen worden war (nähere Nachweise in der Ausgabe von Friedberg); vgl. über ihn vor allem v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr., XI 327 ff.

c. 50 X I 6 enthält eine Entscheidung Gregors IX. aus dem Jahre 1228 (vgl. Potthast, Reg. Pont., 8152; daselbst und in der Ausgabe von Friedberg nähere kritische Nachweise).

untersucht — befassen, dabei aber auch auf die rechtliche Natur des Wahlakts manches Licht fallen lassen. Die Frage des passiven Wahlrechts ist vom Standpunkt des kanonischen Rechts gleichbedeutend mit der Frage der „Idoneität". Auch in dieser Beziehung finden wir in der Glosse wie in der Bulle [1]) keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Indignitätsfälle bei der Königswahl nnd bei kanonischen Wahlen schlechthin dieselben wären. Wohl aber zeigt sich die fortschreitende Tendenz in dieser Richtung darin, daß in einer großen Zahl einzelner Fälle Belegstellen aus dem kanonischen Ämterrecht herangezogen werden. Dies gilt vor allem von der Glosse znm Worte electus, wo die von der Glosse aufgestellte Behauptung, daß die Wahl Philipps als eines pnblice excommunicatus ipso iure nichtig (nulla) war, dnrch Hinweis auf c. 8 X I 4 de consuet., c. 16 X I 6 de electione und c. 23 X II 28 de appellat.[2]) begründet wird. An den beiden orstgenannten Stellen wird eine von Snspendierten vorgenommene Wahl „kassiert", und zwar nach c. 8 X I 4, wo überdies ein Suspendierter gewählt war, „iustitia exigente". Beide Stellen sind also nicht ganz beweiskräftig, da — von allem andern abgesehen — die in der Bnlle „Venerabilem" verteidigte Wahl Ottos IV. ohne vorangegangene „Kassation" der Wahl Philipps erfolgte. Es ist schon oben (S. 58) darauf verwiesen worden, daß Innozenz III. wiederholte Entscheidungen, welche auch in die Dekretalen-Sammlung übergingen, gefällt hat, denen znfolge, abweichend von dem Vorgang im Thronstreit, vor der Vornahme einer zweiten Wahl der Ausspruch des Papstes über die Ungiltigkeit der ersten abgewartet werden mnß. Daß die Praxis in diesem Punkt keine einheitliche war, ergibt sich allerdings z. B. aus der dritten (oben angeführten) Stelle c. 23 X II 28 de appellat., wo eine Wahl konfirmiert wird, obwohl eine früher vorgenommene Wahl eines pu-

[1]) Vgl. oben SS. 58 ff.

[2]) Die erste Stelle (c. 8 X I 4) ist eine aus dem Jahre 1209 stammende, die zweite Stelle (c. 16 X I 6) eine aus dem Jahre 1199 stammende Entscheidung Innocenz' III., beide bereits in der Comp. III. enthalten; die dritte Stelle geht auf Alexander III. (1159—1181) zurück und war schon in die Comp. I. aufgenommen worden. Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg, außerdem bezüglich der ersten Stelle bei Potthast, Reg. Pont., 3590, bezüglich der zweiten ibidem 657, bezüglich der dritten Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 12668; bezüglich der zweiten vgl. auch oben S. 81 bes. Anm. 1.

blice excommunicatus nicht der päpstlichen Entscheidung unterbreitet worden war. Jedenfalls scheint der in der letztgenannten auf Alexander III. zurückgehenden Dekretale befolgte Vorgang nicht der normale zu sein [1]).

Von den einzelnen Indignitätsfällen der Bulle behandelt die Glosse nur die excommunicatio (unter dem Stichwort publica), den Meineid (periurium), die Abstammung de genere persecutorum (progenitores) und das Sacrileg (sacrilegus). Darunter befindet sich einer, für den die Glosse selbst keine Belegstelle aus dem kanonischen Ämterrecht anzuführen vermag; zum Worte progenitores bemerkt sie *in filiis enim paterni criminis exempla metuuntur* und verweist auf c. (21 und) 22 C. 6 q. 1, wo eine aus dem römischen Recht[2]) entnommene Stelle die Söhne begnadigter Verschwörer gegen den Kaiser als infam und erbunfähig erklärt. — Dagegen finden sich Verweise aus dem kanonischen Ämterrecht bezüglich des excommunicatus und periurus. Bezüglich des ersteren verweist die Glosse zum Worte publica auf c. 12 X II 25 de exceptionibus, auf c. 9 X V 27 de clerico exc., auf c. 24 X II 27 de sent. et re iud. und schließlich auf c. 1 in VI[to] II 12 de exceptionibus [3]), um die Notwendigkeit der publica excommuni-

[1]) Die Begründung macht einen gezwungenen Eindruck: die Appellation der Partei des Exkommunizierten wird deshalb zurückgewiesen, weil sie selbst nach eingelegter Appellation gegen ihren Kandidaten die Wahl vorgenommen hatte und somit eine Einrede aus einem gleichen Verhalten der Gegenpartei nicht mehr vorbringen konnte (nur diesen Gedanken hebt das Summarium hervor). Als Norm gilt also auch hier, daß die Kassation der ersten Wahl abzuwarten ist, bevor zu einer zweiten geschritten wird. Ganz besonders scharf kommt diese Norm zum Ausdruck in c. 29 X I 6 de electione und c. 11 X V 31 de excessibus prael., zwei Entscheidungen Innocenz' III. aus den Jahren 1205 und 1209, beide bereits in die Comp. III. aufgenommen (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 2472 und 3662). Dies erkennt klar die Glosse zum letzteren caput, indem sie zum Worte irritam bemerkt: *Ergo fuit haec secunda electio irrita ipso iure, ... , quia prima non cassata secunda non potuit nec debuit attentari, etiamsi prima ipso iure nulla fuisset.*

[2]) L. 5 Cod. IX 8.

[3]) Die erste und zweite Stelle (c. 12 X II 25 und c. 9 X V 27) gehen auf Gregor IX. (1227—1241) zurück, die dritte (c. 24 X II 27), welche sich bereits in der Comp. IV. findet, ist eine Dekretale Innocenz' III. (1198—1216), die vierte (c. 1 in VI[to] II 12) geht auf das Konzil von Lyon (1245) zurück.

catio zu beweisen. Alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme der an zweiter Stelle genannten, sind dem Prozeßrecht entnommen: c. 24 X II 27 enthält die Weisung, ein Urteil zu kassieren (*infirmare*), falls einer der Richter im Moment der Urteilsfällung „publice excommunicatus" war; c. 12 X II 25 und c. 1 in VI[to] II 12 regeln die dem Beklagten zustehende prozeßhindernde Einrede der excommunicatio (maior) des Klägers und bestimmen, daß die publica excommunicatio sogar von Amtswegen und in jedem Stadium des Prozesses zu berücksichtigen ist. Die an zweiter Stelle genannte Bestimmung, c. 9 X V 27, befaßt sich mit der suspensio a divinis und stellt fest, daß die celebratio divinorum nur dann Irregularität zur Folge hat, wenn sie in Kenntnis (oder verschuldeter Unkenntnis) der Suspension erfolgte, was das Summarium extensiv auch auf die Nichtbeachtung der Exkommunikation ausdehnt. Hier haben wir also wieder ein Beispiel für das wahllose Subsumieren weltlicher Angelegenheiten unter Normen rein kirchlicher Natur. Die scharfe Forderung der publica excommunicatio ist eine Fortbildung des Gedankens, welcher uns schon im Gratianischen Dekret begegnete, daß nur dem nominatim excommunicatus gegenüber die Treuepflicht zessiert[1]). Den Ausführungen der Bulle gegenüber erscheint diese scharfe Betonung allerdings beinahe wie ein Gegenargument; denn wenn die Bulle auch von der publica excommunicatio spricht, so unterläßt sie es doch aus guten Gründen, die Frage der Publizität der Exkommunikation Philipps näher zu prüfen[2]). —

Die kritischen Nachweise siehe außer in der Ausgabe von Friedberg bezüglich der ersten Stelle bei Potthast, Reg. Pont., 9614, bezüglich der zweiten ibidem 7882 et post 9611, bezüglich der dritten ibidem 5023, bezüglich der vierten ibidem, Vol. II., pag. 996, X aliae Constitutiones (in Concilio Lugdunensi) no. 3.

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) Vgl. darüber Winkelmann, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 31 f., 80 ff., 137 ff. Die Exkommunikation war zwar von Coelestin III. öffentlich verhängt worden, scheint aber in Deutschland nicht bekannt gewesen zu sein. Zur Zeit der Bulle „Venerabilem" hatte übrigens Philipp längst vom Bischof von Sutri die Lossprechung erhalten, und zwar vor der mit einer Erneuerung der Wahl verbundenen Krönung. Innocenz III. hat die Giltigkeit der Lossprechung geleugnet, weil der Bischof gegen seine Instruktion gehandelt hatte; dies ist jedoch gleichgiltig für die Frage der Publizität. Was den

Ganz ähnlich wie zum Worte publica argumentiert die Glosse auch zum Worte periurium, wo ebenfalls von den für geistliche Ämter geltenden Bestimmungen auf das Königtum geschlossen wird. Als Beweis dafür, daß *periuri . . non solum non debent promoveri ad honores, imo si promoti sunt, debent repelli*, wird c. 10 X II 24 de iureiurando[1]) angeführt, welches die Weisung enthält, einen eidbrüchigen Priester seines Amtes zu entsetzen *(ab ecclesia removere)*. In voller Übereinstimmung damit steht das von unserer Glosse als Belegstelle für die Infamie des Eidbrüchigen, den angeblichen Grund der Amtsentsetzung (*Infames enim sunt*), angeführte c. 2 X III 22 de fideiussoribus[2]): von der Infamie ist darin nicht die Rede, wohl aber wird über eidbrüchige Kleriker die suspensio ab officio et beneficio verhängt. Als Gegenargument (*Quandoque periurium non repellit*) bezieht sich die Glosse auf c. 27 X II 24 de iureiurando[3]), wo lediglich (nach der richtigen Inhaltsangabe des Summarium) erklärt wird, daß das (von einem Bischof) *contra utilitatem ecclesiasticam* geleistete iuramentum (als *illicitum*) *non tenet*; dementsprechend bemerkt auch unsere Glosse nach Anführung des Gegenarguments *Sed intellige ibi periurium, i. temerarium iuramentum.*

Sehr interessant ist schließlich, was die Glosse zum Worte sacrilegum bemerkt. Sie verweist darauf, daß angeblich selbst die *familia sacrilegi* nach c. 8 C. 17 q. 4[4]) *repellitur a sacramentis*

Indignitätsfall der Exkommunikation an sich anlangt, so bemerkt Winkelmann unter Berufung auf Hurter (vgl. oben S. 43 Anm. 1): „Der Beschützer der Kirche und dennoch aus derselben ausgeschlossen sein, war ein Widerspruch, der selbst Philipps treueste Anhänger irre zu machen geeignet war“.

[1]) Eine Dekretale Alexanders III. (1159—1181), welche bereits in die Comp. I. aufgenommen worden war; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 14001.

[2]) Eine ebenfalls bereits in die Comp. I. aufgenommene Dekretale Lucius' III. aus dem Jahre 1181: vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 14532.

[3]) Eine schon in der Comp. III. enthaltene Dekretale Innocenz' III. aus dem Jahre 1201; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1310.

[4]) Dieser Canon ist einem fälschlich dem hl. Augustinus zugeschriebenen Brief entnommen (vgl. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXIII 1096); daß auch die *familia sacrilegi repellitur a sacramentis*, scheint mir daraus nicht hervorzugehen.

Ecclesiae und nach c. 11 C. 3 q. 4 [1]) *ab aliis artibus legitimis.* Wenn man daraus die Konsequenz ziehen will, daß die Königswahl ein actus legitimus ist, so ergeben sich weittragende Folgerungen für den Wahlakt, welcher, um das praktisch Wichtigste hervorzuheben, nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann [2]). Dadurch würde aber die Rechtsgiltigkeit von Wahlkapitulationen und dergleichen in Frage gestellt, und es ist kaum anzunehmen, daß der Glossator diese Folgerungen hat ziehen wollen [3]). Der Hinweis auf die actus legitimi, zu denen auch die sacramenta gezählt werden, dürfte bloß als Analogieschluß aufzufassen sein.

III. Fragen wir nun zum Schluß, wie die Ausgestaltung, welche die in der Bulle „Venerabilem" enthaltene Theorie über die deutsche Königswahl durch die Glosse gefunden hat, in das staatskirchenrechtliche System der Dekretalen paßt, so bieten sich der Beantwortung größere Schwierigkeiten, als bei Beantwortung derselben Frage bezüglich der Depositionstheorie und des Gratianischen Dekrets [4]). Während nämlich in letzterem mehrere Titel ex professo das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt behandeln, ist dies bei den Dekretalen nicht der Fall. Aus den Bestimmungen über verschiedene Einzelgebiete kirchlichen Lebens, welche auch den staatlichen Bereich berühren, müssen die Prinzipien der kanonischen Legislation und Doktrin mehr er-

[1]) Dieser Canon geht angeblich auf Felix II. (Gegenpapst 355—365) zurück, und zwar auf das Jahr 362, ist aber pseudoisidorisch (vgl. Migne, Patrol. Lat., Tom. XIII 21, Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.], † 230). Er schränkt das Klagerecht gewisser Personen ein, ohne aber darunter (wenigstens ausdrücklich) den sacrilegus zu nennen.

[2]) Die Literatur über die actus legitimi vgl. bei Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. (Neubearbeit.: 2. Aufl.), I. Band, Frankfurt a. M. 1906, § 95 Note 2.

[3]) Doch sprechen manche Momente für eine solche Annahme, vor allem der bekannte Einspruch des Legaten gegen eine Wahlkapitulation bei der Wahl Rudolfs von Schwaben 1077, da darin ein simonistisches Vorgehen liege (Bruno, De bello Saxonico cap. 91, MG. SS. V 365 — vgl. auch oben S. 26). Ferner das charakteristische decretum de electione pontificum Innocenz' IV. vom Jahre 1245 (Potthast, Reg. Pont., 11732): *Cum actus legitimi dies et conditiones abhorreant sanctione legali, et inter legitimos actus electio pontificum celeberrimus habeatur, ... in electionibus seu postulationibus vel scrutiniis, ex quibus ius oritur eligendi, vota conditionalia, alternativa et incerta reprobamus et inhibemus . . . .*

[4]) Vgl. oben S. 35.

schlossen werden, als sie ausdrücklich dargelegt wären. In dieser Beziehung haben wir uns bereits oben (SS. 74 ff.) bei Besprechung des dem Papst zustehenden Richteramtes überzeugt, wie ratione peccati die weitesten Gebiete staatlichen Lebens, ja die Friedenswahrung, in welcher sich doch die Aufgabe des mittelalterlichen Staates nahezu erschöpfte, schlechthin dem geistlichen Richterspruch unterstellt wurden. Und zur vollen Deutlichkeit wird diese Lage der Dinge bei einer Untersuchung der Titel de maioritate et obedientia, de treuga et pace, de iudiciis, de constitutionibus, ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, qui filii sint legitimi, de haereticis[1]). Daß dabei prinzipiell an der distinctio der Gewalten noch immer festgehalten wurde, war nur möglich, weil es nicht als logischer Sprung empfunden wurde, die ratione peccati gefällten Entscheidungen mit Rechtswirkungen auszustatten. In dem Maße, als die Gebiete, auf welche sich diese indirekte potestas in temporalibus erstreckte, größer wurden, mußte auch die Spannung zwischen Prinzip und Praxis wachsen, da viele Fälle nicht, wie dies bezüglich des Eides und der Deposition allerdings nach unseren Darlegungen (oben SS. 40 ff.) anerkannt werden muß, kraft der Tatsachen, der lebendigen

[1]) Es sind dies die Titel I 2, I 33, I 34, II 1, III 50, IV 17, V 7. Von besonderer Bedeutung sind außer den im Text ausführlich erörterten Dekretalen „Venerabilem" (c. 34 X I 6 de electione) und „Novit" (c. 13 X II 1 de iudiciis) die Dekretale „Solitae" (c. 6 X I 33 de maior. et obed.) und die Dekretale „Per Venerabilem" (c. 13 X IV 17 qui filii sint legitimi). Über die erstere, welche Innozenz III. im Jahre 1201 an den Kaiser von Byzanz gerichtet hat und welche sich bereits in der Comp. III. findet (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1278) handelt Phillips in seinem Kirchenrecht, § 128; der Papst betont hier lediglich den allgemeinen Vorrang des sacerdotium, ohne sich über die Frage der juristischen Abhängigkeit klar zu äußern. Die Dekretale „Per Venerabilem" hat eine geistvolle und originelle Behandlung vom streng hierokratischen Standpunkt aus gefunden durch Molitor, Die Dekretale Per Venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876 (m. E. ungenügend orientiert über den Standpunkt des Verf. Martens, Ein deutscher Vertreter des Hierokratismus, Zeitschr. f. Kirchenr. XVII 57 ff.); sie ist eine, ebenfalls bereits in die Comp. III. aufgenommene, Entscheidung Innozenz' III. aus dem Jahre 1202 (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 1794). Besonders hervorgehoben sei noch, daß der Ausdruck *ne se immisceant saecularibus negotiis* (III 50) eine rein asketische Bedeutung angenommen hat.

Wirklichkeit, sondern durch künstliche theoretische Konstruktion unter die ratione peccati zu behandelnden snbsumiert wurden. Und diese Entwicklung des kanonischen Rechts war begleitet von der gerade entgegengesetzten des dentschen Geisteslebens, in dem sich die begriffliche Scheidung von Staat und Kirche allmählich zn vertiefen begann[1]).

In der Glosse hat sich diese Spannung, die ja anßerhalb der kanonischen Rechtsentwicklung auftrat, nicht bemerkbar gemacht, wir haben vielmehr oben (S. 75) bereits ein signifikantes Beispiel dafür kennen gelernt, wie selbst die Ausübung einer ihrem Umfang nach nnbeschränkten subsidiären Jurisdiktion des Papstes mit der prinzipiellen distinctio der Gewalten für vereinbar gehalten wurde[2]). Damit ist allerdings bereits ein anderer Gedankenkreis berührt, der „principaliter" die Regierung des Weltreichs dem Papst zuwies; so hatte Gregor VII. im ersten Anlauf das hierokratische System gedacht, wir haben bei Innozenz III. wenigstens Spnren davon erkannt und wir werden es in vollem Umfang bei Bonifaz VIII. wiederfinden[3]). Die ganze Translationstheorie, wie sie auch die Glosse zur Bulle „Venerabilem" zu den Worten Caroli und transtulit entwickelt[4]), geht im Kerne darauf zurück, wenn-

[1]) Eine, allerdings m. E. ungenügende, Andeutung dieser mit dem Sinken der kaiserlichen Machtstellung zusammenhängenden Erscheinung finde ich bei Rehm, a. a. O. (vgl. oben S. 1 Anm. 1) SS. 176 und 177. Es ist hier zwar vom Beginn des 14. Jahrhunderts die Rede, die daselbst angeführten Tatsachen machten sich jedoch schon in den letzten zwei Dritteln des 13. mit aller Macht geltend.

[2]) Besonders deutlich zeigt sich das prinzipielle Festhalten an der „distinctio" in der Glosse (Casus, gegen Ende) zu c. 13 X IV 17: *Item in certis casibus iurisdictionem temporalem potest excercere in aliena temporali iurisdictione.*

[3]) Vgl. unten SS. 125 ff. —. Mit aller Schärfe vertritt diesen Gedanken z. B. die Glosse zu c. 3 X I 41 (zu den Worten iure minoris): *item (ecclesia) fungitur iure imperii, imo maior est imperio.*

[4]) Die entscheidende Stelle in der Glosse zum Worte transtulit lautet: *et cum nollent (scil. Imperatores Constantinopolitani) patrocinari Ecclesiae Romanae, Stephanus Papa II. natione Romanus transtulit imperium ad Carolum Magnum, qui fuit filius Pipini, quem Zacharias praedecessor eius substituerat Ludovico Regi Francorum, quem deposuerat, de quo legitur 15. q. 6 c. alius* (vgl. oben S. 35). Die Glosse zu den Worten in Germanos beginnt: *Sic ergo regnum mundi translatum est ad Theutonicos, nam ipsi habent regnum Romanae ecclesiae.* Vgl. bezüglich dieser Glosse die folgende Anm. und unten S. 96, bezüglich der Translationstheorie im allgemeinen oben S. 11 Anm. 2.

gleich dieses Argument häufig ohne Bewußtsein des Zusammenhangs angewendet wurde. Mit der distinctio der Gewalten ließe sich die subsidiäre Jurisdiktion des Papstes höchstens vereinen, wenn ein analoges Recht negligente oder vacante sede apostolica auch dem Kaiser eingeräumt wäre, wovon jedoch keine Rede ist.

So wenig als dieser grundlegenden Widersprüche ist sich die Glosse der praktischen Schwierigkeit bewußt geworden, die zentrale Gewalt des Kaisertums gegenüber dem unmittelbaren Eingreifen der päpstlichen Jurisdiktion aufrecht zu halten. Man denke nur an den päpstlichen Schiedsspruch zwischen Frankreich und England! Die Glosse in Germanos (zur Bulle „Venerabilem") aber vertritt mit der größten Unbefangenheit und detailliert die zentrale Stellung des Kaisertums [1].

Jedenfalls müssen wir alles in allem sagen, daß die Tendenz, die päpstlichen Rechte bei der Königswahl auszudehnen und die letztere den Bestimmungen des kanonischen Ämterechtes in weitem Umfang zu unterwerfen, das Kaisertum und mit ihm das deutsche Königtum als kirchliches Amt zu fassen, sehr wohl in die geschilderte staatskirchenrechtliche Entwicklung sich einfügt. Und es würde fast wundernehmen, wenn in dem Gebäude als Schlußstein die bereits im Gratianischen Dekret enthaltene Depositionstheorie fehlen sollte. Tatsächlich findet sie sich auch — zwar nicht in den Dekretalen, da es an einem historischen Anstoß gefehlt hatte [2]) — wohl aber in der Glosse.

---

[1]) Die Glosse fährt nach dem in der vorigen Anm. mitgeteilten Satz (unter Anführung von Belegstellen zu jedem einzelnen Satz) fort: *Et sic patet, quod imperium non est apud Graecos, licet largo nomine appelletur Imperator. sicut et rex Schacorum (sic!) dicitur rex, quoniam extra ecclesiam non est imperium. est autem imperator ille super omnes reges. et omnes nationes sunt sub eo. Ipse enim est princeps mundi et dominus. et etiam Judaei sub eo sunt. et omnes provinciae. et omnia sunt in potestate imperatoris.*

[2]) Redlich behauptet a. a. O. (vgl. oben S. 34 Anm. 3), Papst Alexander III. habe im Jahre 1167 Kaiser Friedrich I. und Papst Innozenz III. im Jahre 1211 Otto IV. abgesetzt. Allein die erstere Maßregel durchzuführen (wenn man sie überhaupt als erwiesen annehmen will), wurde seitens der Kurie nicht einmal versucht; und im zweiten Fall fielen die politischen Verhält-

Schon der Casus weist bei Nennung Friedrichs II. auf dessen spätere Deposition durch Innozenz IV.[1]) hin; und zum Worte transtulit wird die Deposition des Merowingers Ludwig (sic!) und die Substitution Pipins an seine Stelle unter Hinweis auf c. 3 C. 15 q. 6 erwähnt[2]).

3. Das Summarium zur Bulle „Venerabilem"

Das Summarium zur Bulle „Venerabilem" bestätigt im großen und ganzen dasjenige, was wir aus der historischen Betrachtung der Bulle selbst, aus der Untersuchung der dazu gehörigen Glosse und aus dem inneren Zusammenhange der in den Dekretalen enthaltenen Bestimmungen staatskirchenrechtlicher Natur als den Entwicklungsgang des kanonischen Rechtes zu erkennen glaubten. Dem als das Primäre anerkannten Wahlrecht der Wahlfürsten steht ein sowohl die Person des Gewählten als auch den Wahlakt, für den Majorität und unitas actus gefordert werden, betreffendes Approbationsrecht des Papstes gegenüber. Allerdings ist zu beachten, daß das Summarium gewissermaßen den Schlußpunkt der

---

nisse so stark ins Gewicht, daß man daneben die päpstliche Sentenz fast übersehen konnte und sich an die oben (S. 38) erörterte Auffassung der Glosse zum Gratianischen Dekret erinnert fühlt. — Übrigens ist in die Dekretalen selbst als c. 6 X III 34 de voto die von Innozenz III. im Jahre 1198 an den Sohn des Königs von Ungarn (wegen Nicht-Erfüllung des Kreuzzugs-Gelübdes) gerichtete Drohung mit der privatio regni übergegangen. Das päpstliche Schreiben war bereits in der Comp. III. enthalten; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 4.

[1]) Vgl. unten SS. 100 ff.

[2]) Das außerdem bezogene c. 3 X I 7 de translatione steht in keinem Zusammenhang mit der Absetzung (oder Krönung) des Königs. Wenn die Glosse (im Anschluß an den ersten, bereits oben S. 83 besprochenen, durch die dort angeführten Verweise belegten Satz) weiter bemerkt *Item arg. quod destructo principali, et accessorium*, so scheint darans jene Auffassung zu sprechen, die wir (oben S. 40) bei Johannes Faventinus kennen lernten. Belegt wird der zweite Satz (abgesehen von einigen römischrechtlichen Stellen) durch c. 17 X I 6 de electione (eine bereits in der Comp. III enthaltene Dekretale Innozenz' III. aus dem Jahre 1199 — die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 836); hier heißt es am Ende: ... *electionem duximus irritandam, quicquid ex ea et ob eam factum est denunciantes penitus non tenere.*

Entwicklung bezeichnet[1]) und dasjenige, wozu wir bisher nur Ansätze gefunden haben, zu voller Klarheit entwickelt. Dies gilt ebensowohl von dem unzweideutigen Hinweis auf das ausgebildete Kurfürstenkolleg wie von der vorbehaltlosen Anerkennung des päpstlichen Devolutionsrechts.

Das Summarium lautet: *Electio imperatoris, spectat ad Principes Germanos, tres praelatos, et quatuor laicos, et electio facta per eorum maiorem partem, ceteris non contemptis, tenet. Et ad Papam pertinet electum*[2]) *examinare, approbare, et inungere, consecrare, et coronare, si est dignus; vel reicere, si est indignus ut quia sacrilegus, excommunicatus, tyrannus, fatuus vel haereticus, paganus, periurus, vel ecclesiae persecutor. Et electoribus nolentibus eligere, Papa supplet. Et data paritate vocum eligentium, nec accedente maiori concordia, Papa potest gratificari cui vult.*

Was zunächst das Devolutionsrecht des Papstes anlangt, so ist es in merkwürdiger Weise mit dem Reste des alten ius alteri partium favere (besonders in der oben S. 78 [dritter Fall] besprochenen Konstruktion) verknüpft. Das letztere stellt sich gewissermaßen als eine Abschwächung des Devolutionsrechts dar, welche bei dem einzigen noch möglichen Fall der Zwiekur eintritt: obwohl hier eine giltige Wahl überhaupt nicht vorliegt, soll doch der Papst einem der beiden Kandidaten die kaiserliche Würde verleihen. Mit der kaiserlichen Würde ist auch über die königliche entschieden, die als unlösbar miteinander verknüpft erscheinen; von der mitunter auftauchenden begrifflichen Scheidung beider[3]) findet sich hier nicht die leiseste Spur, wie schon der Ausdruck electio imperatoris beweist. Über das Kurfürstenkollegium wird weiter unten nochmals gehandelt werden[4]).

---

[1]) Im allgemeinen gelten allerdings die Summarien als älter als die Glosse, ohne daß aber in jedem einzelnen Falle darüber Sicherheit bestände. Eben der fortgeschrittene Standpunkt unseres Summariums, besonders in Bezug auf das Kurfürstenkollegium, spricht für eine jüngere Entstehungszeit.

[2]) Da im ersten Satze festgestellt ist, unter welchen den Wahlakt betreffenden Bedingungen allein die „electio tenet", so kann nur die unter Einhaltung dieser Bedingungen festgestellte Person als electus bezeichnet werden. Wenn der Papst also nur dem electus (im technischen Sinne) die Kaiserwürde verleihen soll, muß er den Wahlakt prüfen.

[3]) Vgl. S. 20 Anm. 2 und S. 53 Anm. 2.

[4]) Vgl. unten SS. 111 f.

III. Der Abschluss der kanonischen Theorie: Der Liber Sextus, die Clementinen und die Extravaganten.

Durch Innocenz III. war die mittelalterliche Kirche zum faktischen Höhepunkt ihrer weltlichen Macht emporgeführt worden, auf dem sie sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts als entscheidender Faktor der europäischen, besonders der deutschen Politik bewährte. Das kanonische Recht führte allerdings die hierokratische Staatslehre im folgenden Jahrhundert noch weit über jene Entwicklungsstufe hinaus, die in den Dekretalen ihren Ausdruck gefunden hat; allein praktisch wirksam wurden diese Ausgestaltungen des hierokratischen Systems nicht, wie wir schon in der Einleitung (oben S. 16) dargelegt und begründet haben.

Machen wir an diesem Wendepunkt, wo die Entwicklung der tatsächlichen politischen Verhältnisse und die Fortbildung des kanonischen Rechtes sich scheiden, einen Querschnitt durch das letztere, wie wir es aus der kanonischen Gesetzgebung und der daran anschließenden Literatur kennen gelernt haben, so bietet sich folgendes Bild. Nach wie vor steht im Mittelpunkt der Theorie das eine christliche Weltreich. Noch anerkennt sie, wie im Gratianischen Dekret, im Gegensatz zu Gregor VII. den Bestand zweier Gewalten, der päpstlichen und der kaiserlichen, und deren prinzipielle Scheidung; aber schon hat sie durch konsequente Durchführung jener Auffassung, welche an die ratione peccati gefällten Entscheidungen juristische Wirkungen knüpft, indirekt die päpstliche Jurisdiktion in weitestem Umfang über weltliche Angelegenheiten ausgedehnt, welche in den Formen des ausgebildeten kanonischen Prozesses vor ihrem Forum behandelt werden. Ergibt sich aus dem letzteren Umstand praktisch eine strikte Einschränkung der kaiserlichen Gewalt, der von der ideellen Weltherrschaft nur die Aufgabe geblieben ist, advocatus sedis apostolicae zu sein, auf das Territorium Deutschlands und seiner „Nebenländer", so bot anderseits eben jene kirchliche Aufgabe, welche mit dem deutschen Königtum verknüpft war, den Anlaß, gerade bei der Besetzung des deutschen Thrones kanonische Rechtsnormen anzuwenden. Unter Zurückweisung jeder Tendenz zum Erbkönigtum wurde das Wahlrecht, welches jedoch nicht mehr allen Fürsten zuerkannt wurde, scharf betont; dem gegenüber

war ein einheitliches Approbationsrecht des Papstes in voller Ausbildung begriffen, welches sich in gleicher Weise auf die „Idoneität" der Person wie auf den Wahlakt bezog, bei dem das Majoritätsprincip und einzelne kanonische Wahlvorschriften sich durchsetzten.

Daß in diesem System das Depositionsrecht des Papstes latent vorhanden war, wäre selbstverständlich, wenn auch nicht der erste politische Anlaß zu seiner neuerlichen Betätigung, zur Absetzung Friedrichs II. durch Innocenz IV. (1245), geführt hätte. Ja, einzelne Kanonisten zogen auch bereits unumwunden die Konsequenz des päpstlichen Devolutionsrechts und des Überganges der vollen kaiserlichen Gewalt auf den Papst vacante imperio, womit eigentlich die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt bereits auch theoretisch negiert war. Diese letzte Konsequenz hat dann schließlich klar und unzweideutig die Bulle „Unam Sanctam" gezogen, worauf jedoch der gänzliche Umschwung in der deutschen Rechtsentwicklung auf dem Fuße folgen mußte, wie an anderer Stelle (oben S. 16) bereits ausgeführt wurde. Die Versuche des Papstes, seine Machtstellung dem deutschen Kaiser- und Königtum gegenüber nicht nur zu behaupten, sondern noch zu stärken, indem er aus dem Eide des Kaisers ein Lehensverhältnis zum Papsttum ableiten wollte, hatten höchstens den einen Erfolg, den vollen Umschwung der Dinge zu beschleunigen.

Die angedeuteten Ereignisse haben ihren Niederschlag im kanonischen Rechtsbuch gefunden. Zunächst ist die von Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon (1245) ausgesprochene Deposition Friedrichs II. als c. 2 II 14 de sent. et re iud. in den liber Sextus übergegangen und hat der Glosse Anlaß zu juristischer Durchbildung der Depositionstheorie gegeben. Außer mit dieser werden wir uns auch mit der den angeblichen Fidelitätseid des Kaisers behandelnden Bulle Klemens' V. vom Jahre 1311 (Konzil von Vienne), cap. un. in Clem. II 9 de iureiurando, und mit der zeitlich vorausgehenden, jedoch erst in die Extravagantes communes als c. 2 I 8 de maiorit. et obedient. aufgenommenen Bulle „Unam Sanctam" zu befassen haben. Besonders die erstere steht mit unserem Thema, der Besetzung des deutschen Thrones, in Zusammenhang, und die dazu gehörige Glosse wirft manches Streiflicht auf das päpstliche Approbationsrecht und auf die deutsche Königswahl. Um diese wichtigen, grundlegenden werden sich

auch leicht die übrigen, minder wichtigen, zerstreuten Bestimmungen der letzten kanonischen Kompilationen gruppieren lassen. Die berühmte Bulle über die deutsche Königswahl „Qui celum“ (1263), mit welcher sich Urban IV. ein großes Verdienst um die Konsolidierung der zerrütteten deutschen Verhältnisse erworben hat, ist ins corpus iuris canonici nicht übergegangen und bildet daher hier nicht den Gegenstand unserer Erörterung [1]).

1. Der Liber Sextus, insbesondere die Deposition Friedrichs II.

In der Narratio der Depositionsbulle gegen Friedrich II., welche, wie gesagt, in den liber Sextus aufgenommen wurde (und zwar mit dem Summarium *Papa imperatorem deponere potest ex causis legitimis*) [2]), wird der Hergang der Ereignisse folgendermaßen erzählt [3]). Der Papst habe, um den Streit zwischen dem Kaiser und der Kirche zu beseitigen, dem ersteren durch eine Gesandtschaft vorgeschlagen, die Streitfrage durch ein Schiedsgericht der *Reges, praelati et principes tam ecclesiastici quam saeculares* schlichten zu lassen. Friedrich habe nicht nur Genugtuung für seine früheren Verfehlungen verweigert, sondern auch den Vorschlag des Papstes abgelehnt. Als der Papst nun das Konzil einberief, habe Friedrich die dahin reisenden Kardinäle gefangen genommen. Der Papst zählt nun die „gravissima scelera“ des Kaisers auf: periurium *pacem quondam inter ecclesiam et imperium reformatam temere violando*, sacrilegium durch Gefangennahme der Kardinäle, haeresis und Außerachtlassung der ihm als

[1]) Vgl. im II. Kapitel die Ausführungen am Ende der Abschnitte III 2 und III 3.

[2]) Vgl. oben S. 99; kritische Nachweise bei Potthast, Reg. Pont., 11733.

[3]) Bezüglich der wirklichen historischen Vorgänge, welche in der Depositionsbulle nicht gerade unrichtig, aber doch in einseitiger Beleuchtung geschildert werden (insbesondere wird der Kernpunkt des Konflikts, die lombardische Frage, übergangen), vgl. Raumer, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1), III. Band, 4. Aufl. 1872, SS. 427 bis 441, und IV. Band, SS. 19 bis 28 und 61 bis 80; Jastrow-Winter, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 468 bis 472, 486 bis 489 und 499 bis 525; Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 103 bis 107 und 112 bis 116; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil, Leipzig 1903, SS. 798 ff.; Redlich, a. a. O. (vgl. oben S. 34 Anm. 3), SS. 15 ff. und 31 ff.

König von Sizilien der Kirche gegenüber obliegenden Vasallen- und Lehenspflichten. Hierauf folgt als Dispositio die Depositions-Sentenz: *Nos itaque . . . . . cum fratribus nostris et sancto concilio deliberatione praehabita diligenti, quum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris, nobisque in B. Petri persona sit dictum: „Quodcunque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis": memoratum principem, qui se imperio et regnis, omnique honore et dignitate reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates a Deo, ne regnet vel imperet, est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum, omnique honore ac dignitate privatum a Domino ostendimus, denunciamus et nihilominus sententiando privamus, omnes qui . . . . ., a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes, auctoritate apostolica firmiter inhibendo, ne quisquam de cetero sibi tamquam imperatori vel regi pareat et intendat . . . .* Nach der Androhung der excommunicatio latae sententiae heißt es wörtlich: *Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libere successorem,* während der Papst sich und den Kardinälen die freie Verfügung bezüglich Siziliens vorbehält.

Um die Bulle richtig zu würdigen, muß vor allem die mit voller juristischer Schärfe durchgeführte Scheidung zwischen der Stellung Friedrichs als Kaiser und als König von Sizilien beachtet werden. Letzteres hatte er tatsächlich als kirchliches Lehen, und es kann im Prinzipe das Absetzungsrecht des Papstes unter gewissen Voraussetznngen kaum bezweifelt werden [1]. Was die Bulle bezüglich Siziliens sagt, kommt für unser Thema höchstens insofern in Betracht, als das tatsächlich einmal bezüglich Siziliens bestandene Lehensverhältnis zwischem dem Kaiser und dem Papsttum den späteren Versuch Klemens' V. weniger ungeheuerlich erscheinen ließ [2]. Daß die Eingehung eines Lehensbandes mit der dem Kaiser theoretisch eingeräumten universalen Stellung unvereinbar war, springt in die Augen; daß aber der tatsächliche Besitz Siziliens den Kaiser in kürzester Zeit zum faktischen und absoluten Weltherrscher hätte machen müssen, wurde andernorts (oben SS. 14 f.) dargelegt.

---

[1] Die Literatur über die Lehensentziehung, welche bei gewöhnlichen Lehen allerdings im Wege der Privationsklage erfolgte, siehe bei **Schröder**, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 421 Anm. 109.

[2] Vgl. unten SS. 113 ff.

Untersuchen wir nunmehr die Depositions-Sentenz, so erinnert sie sehr deutlich an die Sentenzen Gregors VII[1]: der Kaiser wird abgesetzt, die Untertanen des Treueids entbunden und ihnen der weitere Gehorsam untersagt. Die Deposition ist, wie hier zur vollen Deutlichkeit erhellt, ein ganz selbständiger Akt, nicht eine einfache Folge des Bannes, der ja schon lange vorher über Friedrich verhängt war[2]. Es wird gegen den weltlichen Herrscher ein bekanntes kanonisches Strafmittel in Anwendung gebracht, ohne daß auf die Besonderheit seiner Stellung als Kaiser besonders Bezug genommen wird, obwohl anderseits die unlösliche Verknüpfung seiner kaiserlichen und königlichen Würde -- in der Bulle selbst und in der Glosse — als ganz selbstverständlich erscheint[3]. Das Recht des Papstes wird aus ganz allgemeinen, ihm von Christus übertragenen geistlichen Befugnissen abgeleitet. Trotzdem unterscheidet sich die Sentenz in etwas von denen Gregors VII. und bringt den Gedankengang Innocenz' III., der seine Jurisdiktion in weltlichen Dingen ratione peccati begründet hatte, einigermaßen zum Ausdruck. Der Papst stellt zunächst deklarativ fest, daß der König wegen seiner Unwürdigkeit durch Gott abgesetzt ist, und spricht erst auf Grund dieser Tatsache — eigentlich ein Widerspruch! — die „Privation" aus. Die Gründe für diese d i r e k t auf Gottes Autorität zurückgeführte Deposition sind „crimina ecclesiastica" des Kaisers, wie die Glosse aufs schärfste zu den Worten deieravit[4], sacrile-

[1] Vgl. oben S. 24 (besonders die in den Anm. enthaltenen Belege).

[2] Und zwar handelte es sich dabei um eine excommunicatio publica und solennis. Dies hebt auch die Glosse ausdrücklich hervor, indem sie zum Worte anathematis bemerkt: *Id est, excommunicationis cum solemnitate factae.* Vgl. im Gegensatz hiezu oben SS. 36 f., 90; vgl. auch bezüglich der Tatsache oben S. 100 Anm. 3.

[3] Die Glosse knüpft an jene Stelle der Bulle an, welche die Bereitwilligkeit des Papstes zum Frieden mit dem Kaiser, wie mit allen Menschen *ac mundo etiam universo* ausspricht. Zu den letzterwähnten Worten bemerkt die Glosse: *Cuius dominus est (scil. imperator).* Die zitierten Belegstellen, c. 17 et 18. C. 9 q. 3 und „prooe(mium) huius libri" (offenbar die Publikationsbulle Bonifaz' VIII.), nehmen auf die kaiserliche Würde keinen Bezug und sind offenbar lediglich als Beweis für die Allgemeinheit der kirchlichen Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt gedacht.

[4] Die Glosse zum Worte deieravit besagt (unter Anführung von Belegstellen zu jedem einzelnen Satz): *Periurium crimen Ecclesiasticum est.*

gium [1]) und haeresi [2]) betont. So können wir im allgemeinen sagen, daß der **prinzipielle** Standpunkt der Bulle sich bereits sehr stark dem Gregors VII. nähert, daß aber die Begründung der päpstlichen Rechte ratione peccati immer noch eine Rolle spielt und in der Glosse, die übrigens zum Worte pacem auch die Aufgabe der Friedenswahrung in der oben (S. 76) dargelegten Weise der Kirche vindiziert [3]), sogar stärker betont wird. Praktisch ist allerdings gerade die in Rede stehende Bulle zum weitestgehenden Entgegenkommen bereit, indem der Papst seinen Streit mit dem Kaiser einem Schiedsgericht unterbreiten will, ein ganz neuer und vereinzelter Gedanke [4]), der mit der Ableitung der päpstlichen Rechte gegen den Kaiser aus den allgemeinen, dem Papst von Christus übertragenen Befugnissen kaum vereinbart werden kann; mit Recht bemerkt

---

Et gravissimum crimen in quolibet: praesertim in prælato, vel principe: cum eorum facta trahantur ab aliis in exemplum. et ideo gravius punitur. Daran schließt sich folgende Additio: *Dicit Innoc. quod praelati, et principis verbum debet esse firmissimum, etiam sine iuramento* (was wieder belegt wird) mit der auf Johannes Andreae (vgl. oben S. 61 Anm. 1) deutenden Sigle Joan. Andr.

[1]) Die Glosse zum Worte sacrilegium beginnt *quod est etiam crimen Ecclesiasticum* und behandelt dann dessen Bestrafung unter Anführung zahlreicher Belegstellen.

[2]) Zum Worte haeresi macht die Glosse die interessante Bemerkung *Propter quod crimen non solum Imperator, sed etiam Papa deponi debet,* wobei auf c. 6 Dist. 40 (sehr zweifelhafter Herkunft, siehe die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg) verwiesen wird, dessen Glosse uns oben (SS. 37 f.) bereits beschäftigt hat. Im weiteren Verlauf wird von der Glosse zum Worte haeresi und zwei Additiones die Bestrafung der Häresie eingehend behandelt.

[3]) Die markanteste Stelle lautet: *Huiusmodi iudicium (i. e. ad pacem attingens) ad Ecclesiam spectat. sup. de iud. c. novit* (das SS. 74 ff. besprochene c. 13 X II 1 de iudiciis).

[4]) Der Vorschlag zu dem als Schiedsgericht fungierenden Generalkonzil, auf dem auch die weltlichen Fürsten vertreten sein sollten, war zuerst von Friedrich II. selbst gemacht, dann schon von Gregor IX. aufgegriffen worden. Es wäre dies gewiß nicht geschehen, wenn der Papst nicht damals der Entscheidung gewiß gewesen wäre. In viel späterer Zeit, im Kampfe zwischen Karl V. und Klemens VII., wurde der gleiche Vorschlag von kaiserlicher Seite gemacht, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß den Verfassern der Staatsschrift vom 17. September 1526 das Vorgehen Gregors IX. und Innozenz' IV. vorschwebte. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, IV. Band II. Abt., Freiburg 1907, SS. 242 ff. (bes. 244 oben).

die Glosse zum Worte vocare, daß der Vorschlag des Papstes „de gratia“ erfolgte.

Indem wir die in der Glosse ad Apostolicae (am Ende) abgehandelte Frage, ob der Papst bei Ausübung des der Kirche zustehenden Depositionsrechts an die Mitwirkung des Konzils gebunden sei, als eine rein innerkirchliche übergehen, wollen wir nunmehr die Wirkung der Deposition untersuchen. Diese ist zunächst im Gegensatz zu der in der Glosse zum Gratianischen Dekret bevorzugten Ansicht eine dauernde [1]), es soll ein successor gewählt werden. Ihre Konsequenz ist die Lösung vom Treueid (nicht umgekehrt), was uns als eine vereinzelte Ansicht schon in der Glosse zum Dekret, später in der Glosse zur Bulle „Venerabilem“ begegnet ist [2]), und zwar erfolgt die Lösung entsprechend dem definitiven Charakter der Sentenz „perpetuo“. Da die Absetzung in Ausübung geistlicher Jurisdiktionsrechte erfolgte, so ist eine weitere selbstverständliche Folge das Verbot, dem Abgesetzten weiterhin Gehorsam zu leisten. Eben weil die Gehorsamsleistung mit einer höheren Pflicht im Widerspruch steht, erfolgt die Lösung von dem diesbezüglichen iuramentum, welches gewissermaßen ex post zu einem illicitum geworden ist.

Finden wir so bezüglich der theoretischen Begründung des Depositionsrechts eine Annäherung, bezüglich seiner praktischen Wirkung bereits eine volle Rückkehr zum Standpunkt Gregors VII., so äußert sich bezüglich der Voraussetzungen derselbe Opportunismus, welcher dem Papst sogar ein Schiedsgericht akzeptabel erscheinen ließ. Mit auffallender Beflissenheit werden die crimina des Kaisers als gravissima bezeichnet. Und zu diesem Worte bemerkt die Glosse im Gegensatz zu dem sie sonst beherrschenden Bestreben, die Konzessionen des Papstes abzuschwächen, — es scheint, daß diese Stelle auf einen imperialistisch gesinnten Kanonisten zurückgeht [3]) —: *Bene dixit: quia maxima causa subesse debuit Imperatoris depositioni. Nec est similis depositioni clericorum, qui pro quolibet magno peccato deponi possunt.* Der als

[1]) Vgl. oben SS. 38 f.

[2]) Vgl. oben SS. 40 und 96 Anm. 2.

[3]) Man könnte an des Abbas Siculus (vgl. oben S. 61 Anm. 2) Lectura in Sextum denken; mir stand weder eine Handschrift noch eine Ausgabe zur Verfügung.

Belegstelle hiefür angeführte c. 1 Dist. 81 bestimmt, daß das Freisein von einem peccatum grave Voraussetzung für die Ordination zum Bischof ist [1]). Die nähere Begründung der Unterscheidung geht allerdings nur auf ganz allgemeine theologische Erwägungen ein. Die an zweiter Stelle genannte ist der Natur des geistlichen Amtes entsprungen: *Item clerici ministrant sacramenta* (was eine höhere sittliche Integrität erfordert): *sed non principes*. Die hiefür herangezogene Belegstelle, c. 4 Dist. 31, verbietet den sacerdotes mit Rücksicht auf die *necessitates ministerii cotidiani* — dies ist offenbar das tertium comparationis —, *ne misceantur uxoribus* [2]). Die andere Erwägung der Glosse ist rein opportunistisch: *quia, ubi maius scandalum, et periculum timetur, agendum est benignius. hoc autem insurgit in depositione Imperatoris, qui quasi praeest omnibus Christianis.* Der den opportunistischen Grundsatz angeblich enthaltende c. 25 Dist. 50 sagt ganz allgemein: *Verum in huiusmodi causis, ubi . . . . non huius aut illius hominis periculum, sed populorum strages iacent, detrahendum est aliquid seueritati, ut maioribus malis sanandis karitas sincera subueniat* [3]). Interessant ist die Erwägung der Glosse vor allem deshalb, weil sie ausdrücklich nur auf die kaiserliche Würde Rücksicht nimmt; das Wort quasi erscheint gegenüber dem von der Glosse zitierten c. 41 C. 7 q. 1 [4]) (allerdings) bereits als eine Abschwächung.

Im Widerspruch mit der Bemerkung der letztbesprochenen Stelle der Glosse steht besonders die die ganze Depositionstheorie rekapitulierende Stelle zum Worte privamus, welche uns umsomehr beschäftigen muß, da sie den Zusammenhang mit der ganzen staatskirchlichen Theorie des Liber Sextus herstellt. Sie lautet: *Propter crimina: ergo deponit Papa Imperatorem: ut hic. Idem cum est inutilis, 15. quaest. 6. c. alius* (3). *et dat coadiutores ipsis*

---

[1]) Der Canon ist zum größten Teil dem 41. Tractatus in Joannis Evangelium des hl. Augustinus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXV 1697.

[2]) Der Canon geht auf Innozenz I. (401 ?—417) zurück. Migne, Patrol. Lat., Tom. LVI 523 et 524; Jaffé, Reg. Pont. (ed. II.), 286.

[3]) Der Canon ist einem Briefe des hl. Augustinus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXXIII 812 et 813.

[4]) Dieser Canon ist einem Briefe des hl. Hieronymus entnommen. Migne, Patrol. Lat., Tom. XXII 1080.

male administrantibus. sup. eod. lib. de sup. negl. prael. c. grandi. (c. 2 in VI^to I 8 de supplenda neglig. prael.). *per negligentiam ipsorum iurisdictionem assumit. sup. de for. comp. c. licet.* (offenbar c. 10 X II 2 de foro compet.). *Compellit ipsos iustitiam facere. 23. quaest. 5. c. administratores* (26). *et ius canonicum etiam debitis casibus observare, sup. eod. libr. de for. comp. c. 2* (c. 2 in VI^to II 2 de foro compet). *de iureiur. c. licet* (c. 2 in VI^to II 11 de iureiur.) *infra de sent. exc. c. decernimus* (c. 8 in VI^to V 11 de sentent. excomm.). *Unum enim oportet esse pricipatum, ad quem omnes recurrant. 7 q. 1. c. in apibus* (41). *qui fil. sint leg. c. per venerabilem [circa f. vers. is vero] etc.* (c. 13 X IV 17 qui filii sint legitimi) *et de hoc vide, quod dicit Innoc. et Host. de for. comp. licet ex suscepto* (c 10 X II 2 de foro compet.)[1].

---

[1] Das erste der beiden letztgenannten Zitate bezieht sich auf das Werk Commentaria Innocentii IV. super libros V decret., welches ich nach dem in der Wiener Univ.-Bibl. befindlichen Exemplar der Ausgabe Frankfurt 1570 (bei Schulte, a. a. O. — vgl. oben S. 31 Anm. 1 — S. 92 Anm. 1 ist diese Ausgabe nicht verzeichnet) benützt habe. Hier wird (Bl. 197 verso), m. E. über das kommentierte (unten S. 107 besprochene) c. 10 X II 2 hinausgehend, für den Papst schlechthin eine subsidiäre Jurisdiktion im Falle der Vakanz und Negligenz in Anspruch genommen, und zwar sowohl gegenüber dem Kaiser als auch jedem *alius Princeps qui superiorem non habet* (während in andern Fällen die subsidiäre Jurisdiktion des Kaisers eintritt). Die Begründung ist in beiden Fällen verschieden: bezüglich des Kaisers heißt es (nach einer die consecratio, die examinatio, die advocatia sedis apostolicae und den Eid des Kaisers berührenden Darlegung, die mit den Worten schließt *et ab eo [scil. papa] imperium tenet [scil. imperator]*): *inde est, quod in iure (recte: iura) succedit Papa, imperio vacante*; bezüglich des zweiten Falles hingegen (wo übrigens auch einer grundsätzlich abweichenden Ansicht Ausdruck gegeben wird) wird ausdrücklich erklärt: *sed hoc non facit quod ab eo (scil. papa) teneat regnum (scil. princeps), sed de plenitudine potestatis quam habet, quia vicarius est Christi.* Auf eine detaillierte Aufzählung von elf Fällen, in die sich die Voraussetzungen für die subsidiäre Jurisdiktion auflösen lassen, folgt eine prinzipielle staatskirchenrechtliche Auseinandersetzung. Gegen Ende derselben finden sich folgende charakteristische Sätze: . . *licet in multo distincta sint officia et regimina mundi tamen quandocunque necesse est ad Papam recurrendum, sive sit necessitas iuris, quia iudex dubius est, quam sententiam de iure proferre debeat, vel necessitas facti, quia alius non sit iudex superior, sive facti, puta quia de facto iudices minores non possunt suas sententias exequi, vel nolunt* . . . . . Daß eine derartige „distinctio" der Gewalten jeder praktischen Bedeutung entbehrt, bedarf keines Beweises. — Das zweite Zitat bezieht sich offenbar auf die Lectura in Decretales des

Hier haben wir eine geradezu systematische Darlegung des extrem-hierokratischen Systems. Den metaphysischen Ausgangspunkt bildet das principinm unitatis, welches später Dante gerade zur Begründung der kaiserlichen Souveränität und Suprematie heranzog[1]; der von der Glosse zitierte c. 41 C. 7 q. 1 paßt besser zu diesem Gedanken[2]; dagegen enthält c. 13 X IV 17 allerdings die allgemeine Weisung, in zweifelhaften Fällen sich an den apostolischen Stuhl zu wenden (*recurrere*)[3]. Der unus princeps ist der Papst, der zum Papst-Kaiser geworden ist und, um mit Hauck zu sprechen, die Herrschaft über das Reich und die Herrschaft im Reiche übt[4]. Die Herrschaft über das Reich übt er, indem er die Fürsten zur Gerechtigkeit zwingt, die Herrschaft im Reich, indem er im Falle ihrer negligentia selbst die weltliche Jurisdiktion ausübt; ein Bindeglied zwischen beiden Gedanken stellt es dar, daß er in gewissen Fällen die Beobachtung des kanonischen Rechts erzwingt. Der Zwang zur Gerechtigkeit erfolgt laut des zitierten c. 26 C. 23 q. 5, indem weltliche Würdenträger wegen ungerechter Amtsführung (besonders gegenüber der Kirche) exkommuniziert werden[5]; zum Nachweise des Übergangs der welt-

---

Henricus de Segusia (1244 Gesandter des französischen Königs Heinrich III. bei Papst Innozenz IV., 1261 Kardinalbischof von Ostia und Velletri, daher Hostiensis, gestorben zu Lyon 1271); leider ist mir weder eine Handschrift noch eine Druckausgabe des Werkes zugänglich (vgl. Schulte a. a. O., S. 125 Anm. 17).

[1]) Vgl. oben S. 1 Anm. 1 nnd S. 6 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 105 Anm. 4.

[3]) Es ist dies die oben S. 93 Anm. 1 erwähnte Dekretale „Per Venerabilem". Die offenbar bezogene Stelle lantet: *Tria quippe distinguit iudicia: primum inter sanguinem et sanguinem, per quod criminale intelligitur et civile; ultimum inter lepram et lepram, per quod ecclesiasticum et criminale notatur; medium inter causam et causam, quod ad utrumque refertur, tam ecclesiasticum quam civile, in quibus quum aliquid fuerit difficile, vel ambiguum, ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum* . . . . . Im Zusammenhang scheint mir die Dekretale übrigens an der iurisdictio ratione peccati festznhalten, jedenfalls aber, wie die Rücksicht auf die Rechte des Königs beweist, koine unmittelbare „Herrschaft im Reich" zu beanspruchen.

[4]) Vgl. oben S. 25 Anm. 8.

[5]) Die zitierte Stelle ist ein Canon des im Jahre 877 gehaltenen Konzils von Ravenna; die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg. Im Sinne unserer Glosse knüpfen sich zweifellos an die kirchliche Zensur juristische Folgen.

lichen Jurisdiktion auf den Papst wird c. 10 X II 2 zitiert, wo Innozenz III. in sehr vorsichtiger Weise die Austragung bürgerlicher Rechtssachen vor dem geistlichen Richter bei negligentia des iudex saecularis (vor allem vacante imperio) für zulässig erklärt[1]. Besonders charakteristisch für den Standpunkt des Liber Sextus sind die für die Beachtung des kanonischen Rechtes angeführten Belegstellen: da wird der ecclesiasticus iudex ordinarius angewiesen, gegen den iudex saecularis kirchliche Zensuren in Anwendung zu bringen, wenn dieser gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts Exkommunizierten das Klagerecht, die Zeugnisfähigkeit u. s. w. zuerkennt (c. 8 in VIto V 11)[2], wenn er die Beschwerde der Ehegattin wegen Veräußerung der dos trotz nachgewiesener Zustimmung der Ehegattin und trotz des von ihr eidlich bekräftigten Verzichtes auf das Beschwerderecht entgegennimmt (c. 2 in VIto II 11)[3], schließlich wenn er sich in Zivilklagen gegen Geistliche als kompetent erklärt (c. 2 in VIto II 2)[4]. Von diesem extrem-hierokratischen Standpunkt aus ist es nur konsequent, wenn die oben (SS. 105 f.) mitgeteilte Glossenstelle das Depositionsrecht im schärfsten Sinne faßt und dessen Ausübung auch dem inutilis gegenüber für zulässig erklärt, und zwar unter Berufung auf den von uns (SS. 34 ff.) ausführlich erörterten c. 3 C. 15 q. 6[5]. Es kann auch nicht überraschen, wenn in weiterer

---

[1]) Die Entscheidung Innozenz' III., welche im Jahre 1206 erfloß und bereits in die Comp. III. aufgenommen wurde (die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont, 2785) bezieht sich ausschließlich auf die Commune Vercelli und beruft sich ausdrücklich auf alten Brauch, der nicht ausgedehnt, sondern im Gegenteil eingeschränkt wird. Vgl. oben S. 75.

[2]) Nach der Ausgabe von Friedberg aus der unten Anm. 4 genannten Dekretale Alexanders IV. (in den Nachweisen soll es offenbar statt „cf. c. 1 supra (3, 22)“ heißen „cf. c. 1 supra (3, 23)“; auch die Verweisung auf Potthast, Reg. Pont. — angeblich 18188 — ist offenbar irrtümlich).

[3]) Aus der in der folgenden Anm. genannten Dekretale (nach der Ausgabe von Friedberg).

[4]) Einer Dekretale Alexanders IV. aus dem Jahre 1256 entnommen; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 16308.

[5]) Bezüglich der abschwächenden Interpretation des Wortes inutilis in der Glosse zum Dekret vgl. oben S. 37. — Kurz erwähnt sei, daß in der Glosse zur Depositionsbulle (nämlich zum Worte absolventes) auch der oben S. 35 besprochene c. 5 C. 15 q. 6 zitiert wird.

Analogie zum kirchlichen Ämterrecht die Bestellung eines coadiutor für den König als zulässig erklärt wird, ein Recht, von dem Innocenz IV. tatsächlich laut c. 2 in VIto I 8 in Portugal Gebrauch gemacht hat[1])[2]).

Fragen wir nun, wie sich diese Theorien für die deutsche Königswahl wirksam erweisen, so kommt zunächst der in der Bulle auf die Depositions-Sentenz folgende Satz in Betracht: *Illi autem, ad quos in eodem imperio spectat imperatoris electio, eligant libere successorem.* Dieser Satz scheint mir lediglich das freie Wahlrecht der Fürsten betonen zu wollen und, wenn man darin auch keinen formellen Verzicht auf das Approbationsrecht erblicken

---

[1]) Über einen ähnlichen Gedanken in der Glosse zum Dekret vgl. oben S. 37. — Was die hier mitgeteilte Dekretale Innozenz' IV. anlangt, so wurde sie im Jahre 1245 und zwar unmittelbar nach der Deposition Friedrichs II. erlassen; vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 11751. Als Coadiutor wurde in Ermangelung von Söhnen der Bruder als nächster Agnat bestellt. — Sehr interessant ist die Glosse Reges, welche in weitem Umfang das kanonische Ämterrecht (und auch zivilrechtliche Bestimmungen) per analogiam auf das Königtum anwendet, aber das Erbrecht in Portugal anerkennt. Sie lautet (mit Weglassung der äußerst zahlreichen Verweise): *Rex iste dissipator, et negiglens erat, ut patet per inferiora, et per utrumque videtur, quod poterit removeri* (folgen Belege), *et sic non debuit ei curator dari: sed potius debuit regno privari. et sic ad fratrem ordine geniturae converti, cum filios non haberet* (folgt ein Beleg). *Dic, quod rex, cui per successionem regnum defertur, propter supradicta privari non debuit, sed curator dari: ut hic factum fuit, ad instar furiosi* (folgt ein Beleg aus dem römischen Recht). *et custodiet regnum, et regem: sicut ipse curator furiosum, et patrocinium* (Beleg aus dem römischen Recht). *satisdat talis rem eius, cui datur, salvam fore* (Belege aus dem römischen Recht). *Papa autem hic non curat cautionem requirere. Propter delictum autem bene privatur rex regno per superiorem suum, vel per Ecclesiam: cum superiorem non habet* (hier wird u. a. die im Text behandelte Depositionsbulle gegen Friedrich II., ferner der oben SS. 34 ff. besprochene c. 3 C. 15 q. 6 und das oben S. 95 Anm. 2 erwähnte c. 6 X III 34 de voto zitiert). *et tunc vel succedet proximus, scilicet, cum per successionem defertur: vel eligent illi, ad quos pertinet, alium* (hier wird die Bulle „Venerabilem" zitiert).

[2]) Zur Vervollständigung der staatskirchenrechtlichen Theorie des Liber Sextus sei u. a. auf c. 1 et 3 in VI to III 23 de immunitate verwiesen, wo die Steuer-Immunität der Kirche verfochten wird. Die Immunität (von Steuer und Gericht) war ja der wichtigste Streitpunkt zwischen der Kirche und dem werdenden Territorialstaat; an der Frage der Steuer-Immunität entzündete sich der große Kampf zwischen Bonifaz VIII. und Frankreich.

wird, dem auch sonst (trotz aller prinzipiellen Betonung der weitgehendsten kirchlichen Rechte) bemerkbaren Streben nach praktischer Anpassung entsprechend die Geneigtheit des Papstes auszusprechen, jeden von den Fürsten Gewählten znm Kaiser zu krönen. Anders allerdings hat die Glosse diesen Satz aufgefaßt, sie sieht in dem „eligant" einen päpstlichen Befehl. Schon zn den Worten illi autem wird nach Erörterung des aktiven Wahlrechts, worauf wir noch zurückkommen werden, die Frage aufgeworfen: *Sed numquid Papa posset Principes electione privare, et per se eligere imperio vacante?* Es wird nun die Antwort eines mit der Sigle Ber. bezeichneten Glossators (offenbar Petrus Bertrandus, 1320 Bischof von Nevers, 1349 gestorben)[1]) mitgeteilt, derzufolge dies nicht znlässig ist, *dummodo ipsi (scil. principes) velint eligere*, wohl aber, *si nollent eligere, vel concordare non possent.* Damit ist, über das Approbationsrecht des Papstes hinausgreifend, aufs klarste ein Devolutionsrecht behauptet. Begründet wird es nnter Hinweis auf die Bnlle „Venerabilem", welche allerdings einen derartigen Analogieschluß offen läßt, und aus den allgemeinen Erwägnngen des kirchlichen Ämterrechts: *et hoc maxime in laicis locum habet*, wozn ohne ersichtlichen Grnnd auf c. 28 X III 38 de iure patronatus[2]) nnd die dazu gehörige Glosse verwiesen wird[3]). In der näheren Ausgestaltung des Devolutionsrechts hat allerdings auch hier das kanonische Ämterrecht nicht schlechthin Anwendung gefunden. Gleich in der folgenden Glosse (zum Worte eligant) wird nämlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die abweichenden Bestimmungen bei anderen Kirchenämtern bemerkt, daß die Wahl nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen

---

[1]) Vgl. Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) SS. 235 nnd 236 im Zusammenhang mit S. 505.

[2]) In der von Innocenz III. im Jahro 1206 erlassonen, schon in die Comp. III. aufgenommenen Dekretale (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 2725) wird die Frage untersucht, ob nnd in welchem Maße sich der päpstliche Legat die Besetzung von Pfründen resorvieren kann, an denen ein klerikales oder laikales Patronatsrecht besteht.

[3]) Gemeint ist offenbar die Glosse zu den Worten quempiam praesentare, wo es u. a. heißt: *Sed numquid legatus posset dare Ecclesiam invito patrono laico? Quod videtur; quia plus iuris habet in concessione praelatus, quam in praesentatione patronus.*

müsse; daher komme es, *quod Papa non potest eligere, nisi prius illos admoneat.* Die Berufung auf die Bulle „Venerabilem" erfolgt in analoger Anwendung der dort bezüglich des Entscheidungsrechtes bei Zwiekuren gegebenen Bestimmungen auf das Devolutionsrecht[1]). Ob mit der Notwendigkeit einer wohl mit einer Fristsetzung verbundenen admonitio bei Fehlen einer generellen Bestimmung die Rechte des Papstes eingeschränkt oder erweitert sind, ist Ansichtssache[2]).

Wie schon angedeutet, gibt die Glosse zu den Worten illi autem eine Aufzählung der sieben Kurfürsten, welche in einer Additio zur Glosse, in Verse gekleidet, wiederholt wird[3]). Worauf ich nun besonders aufmerksam machen möchte, ist der Umstand, daß in diesem späteren Zusatz und nur in diesem bei jedem der weltlichen Kurfürsten seines Erzamtes Erwähnung geschieht. Einer näheren Erörterung bedarf der auf die erste Aufzählung folgende Satz: *Et dicunt quidam, quod Rex Bohemiae de necessitate vocandus non est, nisi cum alii discordant: nec istud ius habuit ab antiquo: sed hodie de facto tenet et hoc per Host. de elect. c. venerabilem*[4]). Diese Stelle ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie uns zeigt, daß auch unter den Kanonisten die Stellung des Königs von Böhmen nicht unbestritten war. Die referierte

[1]) Siehe die entscheidenden Worte der Bulle „Venerabilem" oben SS. 49 f.

[2]) Am 21. April 1246 hat Innocenz IV. bekanntlich den deutschen Fürsten trotz des in der Depositionsbulle eingenommenen Standpunktes einen so entschiedenen Wahlvorschlag (der Vorgeschlagene war Heinrich Raspe) gemacht, daß die Wahl nahezu als Zeremonie erscheinen mußte, das Vorgehen des Papstes aber einer provisio iure devolutionis nahekam. Vgl. oben S. 53 Anm. 2; die Briefe des Papstes siehe MG., Ep. saec. XIII., II No. 159.

[3]) Die erste Aufzählung, mit welcher die Glosse zu den Worten illi autem beginnt, lautet: *Scilicet Archiepiscopus Maguntin. Colon. Treveren. et quatuor laici, scilicet, Palatinus Comes Rheni, dux Saxoniae, Marchio Brandenburgen. et Rex Bohemiae olim dux.* Die Additio sagt: *Praelati electores Imperatoris his versibus continentur:*

Magna Maguntia, crassa Colonia, Treveris alma.
Atque Palatinus dapifer, dux portitor ensis:
Marchio praepositus camerae, pincerna Bohemus,
Romanum regem statuendi dant sibi legem.

[4]) Vgl. oben S. 106 Anm. 1 am Ende.

Ansicht des Hostiensis dürfte ihren Grund in den Vorgängen bei der Wahl des Jahres 1257 haben, auf die wir im zweiten Kapitel zurückkommen werden[1]). Im weiteren Verlauf der Glosse wird die abweichende Ansicht des c. legimus dist. 93 (c. 24 Dist. 93), welchen wir oben (S. 28) ausführlich besprochen haben, unter Anführung einer ganzen Reihe von Stellen aus dem corpus iuris civilis mitgeteilt[2]), und daran die von uns soeben erörterte Frage, ob der Papst *eligere possit*, geknüpft.

Bezüglich des Wahlverfahrens gibt uns die Depositionsbulle und die dazu gehörige Glosse, wie die kurze hier gebotene Übersicht dartut, keinen Anlaß, das Bild zu modifizieren, das wir aus der Betrachtung der Glosse zur Bulle „Venerabilem" gewonnen haben, welche ja in ihren jüngeren Teilen zum mindesten nicht älter ist als die hier behandelte Glosse zur Depositionsbulle gegen Friedrich II.[3])

2.) Die Theorie vom Fidelitätseid und die Bestimmungen über die Königswahl in den Clementinen und ihrer Glosse.

Auch nach der Absetzung Friedrichs II., mit welcher die Kurie allerdings nicht durchzudringen vermochte, fehlte es nicht

[1]) Vgl. unten die Ausführungen am Ende der Abschnitte III 2 und III 3 des II. Kapitels. Die Lehre des Hostiensis wurde unter Angabe des Gewährsmannes von Johannes von Buch in die Glosse zum Sachsenspiegel aufgenommen, und zwar offenbar aus der glossa ordinaria, wobei auch die Zitierung des c. 24 Dist. 93 mit übernommen wurde. Vgl. darüber Schuster, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschf. III 406 und 407 (in dem Aufsatz Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, a. a. O. 392 ff.).

[2]) Es sind folgende Stellen zitiert: l. 2 §§ 2, 8, 9, 11 D. I 2 de origine iuris (bei der ein Zusammenhang mit dem Satz, daß *exercitus facit imperatorem*, wenig deutlich ist); § 6 Inst. II de iure naturali et gentium et civili (*Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit*); l. 1 Cod. I 17 de veteri iure enucleando (gemeint offenbar folgende Stelle im § 7: *cum enim lege antiqua, quae regia nuncupabatur, omne ius omnisque potestas populi Romani in imperatoriam translata sunt potestatem . . .*). Bezüglich der Argumentation aus dem römischen Recht vgl. oben S. 77 Anm. 1.

[3]) Eine Stelle aus der Novella super Sexto Decretalium des Johannes Andreae, in welcher das hier erörterte c. 2 in VI^to II 14 kommentiert wird, erörtert Grauert in seinem Aufsatz Zur deutschen Kaisersage, Hist. Jahrb.

an interessanten Berührungen zwischen dem Papsttum und dem deutschen Thron: bei den Wahlen der sogenannten „Pfaffenkönige"[1]) kamen sie zunächst zum Vorschein, in der Bulle „Qui celum"[2]) nnd bei der unter dem Einfluß Gregors X. zustandegekommenen Wahl Rudolfs von Habsburg[3]) haben sie sogar einen maßgebendeu und für die Konsolidierung der deutschen Verhältnisse günstigen Einfluß geübt. Allein diese Ereignisse haben im corpus iuris canonici keine unmittelbar erkennbaren Spuren zurückgelasson; auch die theoretische Anerkennung der Translationstheorie von deutscher Seite unter Albrecht I.[4]) und die Versuche Frankreichs, Klemens V. zu einer neuerlichen Translation des Imperiums zu veranlassen[5]), haben zu keiner kanonischen Legislation Gelegenheit geboten. Erst die unter Abweisung der französischen Versuche im Jahre 1308 erfolgte Wahl Heinrichs VII. führte im Laufe der Begebenheiten zu Weiterungen, welche den Gegenstand wichtiger in die Clementinen aufgenommener Entscheidungen bilden: c. un. (Romani principes) in Clem. II 9 de iureiurando und c. 2 (Pastoralis) in Clem. II 11 de sent. et re iud.

Der diesen Entscheidungen zugrunde liegende Sachverhalt ist in Kürze der folgende[6]). Die Wahl Heinrichs VII. erhielt, ohne daß im Wahldekret ausdrücklich darum angesucht worden

d. Görres-Gesellsch., XIII 115 ff. Die Stelle ist nicbt in die glossa ordinaria übergegangen, icb finde sie nicht in den gedruckten Ausgaben; es genüge daher trotz des großen jnristischen Interesses der Stelle dieser kurzo Hinweis auf Grauerts Aufsatz. Ob die von ihm gezogenen bistoriscben Folgerungen richtig sind, ist dabei für unsere Zwecke irrelevant.

[1]) Vgl. oben S. 16, ferner die Ausführungen gegen Ende der Abschnitte III 2 und III 3 des II. Kapitels.

[2]) Vgl. oben S. 99, nnten S. 176 Anm. 5.

[3]) Vgl. Redlich, a. a. O. SS. 152 ff.: vgl. auch oben S. 53 Anm. 2.

[4]) Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. oben S. 19 Anm. 3) S. 27 bes. Anm. 4; ferner Phillips, Kirchenrecht, III. Band Regensburg 1848, S. 197 bes. Anm. 10.

[5]) Vgl. Phillips, a. a. O. SS. 272 ff., Krammer, Wahl nnd Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 2) S. 68. Der Versncb von französischer Seite war nicht neu, er war bereits vor der Wahl Rndolfs von Habsburg gemacht worden (vgl. Redlich, a. a. O. SS. 152 f.); während des dentscben Thronstreites nach 1314 wurde er nachdrücklicb erneuert (vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums SS. 35 und 36).

[6]) Eine kurze, übersichtliche Darstellung findet sich bei Phillips, Kirchenrecbt, § 132. Im allgemeinen kommen für die einschlägigen historiscben

war[1]), die päpstliche Approbation, nachdem eine hiezu bevollmächtigte Gesandtschaft im Namen des Gewählten in Avignon den sogenannten Sicherheitseid geleistet hatte[2]). Der Luxemburger, in dem das alte Kaiserideal lebendig war, unternahm im Jahre 1312 nach Ablegung eines Eides, in dem er vor allem die Unantastbarkeit des Kirchenstaates zusagte[3]), seine Romfahrt, auf welcher er zuerst die lombardische Krone und schließlich in Rom nach Ablegung eines dritten Eides[4]) die Kaiserkrone aus der Hand eines Vertreters des in Avignon weilenden Papstes empfing[5]). Bereits in Rom kam es aber zu einem heftigen Konflikt, indem die zu König Robert von Neapel stehende guelfische Partei Heinrich den Eintritt in die Peterskirche verwehrte, sodaß die

---

Ereignisse besonders in Betracht: Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (in der Bibl. Deutscher Geschichte), I. Band, Stuttgart 1890, SS. 180—277; Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 246—255.

[1]) Vgl. Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 2) SS. 68 und 69.

[2]) Vgl. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom kgl. preuß. hist. Inst. in Rom, IX. Band SS. 316 ff.), S. 317.

[3]) Otto, a. a. O. S. 318.

[4]) Otto, a. a. O. SS. 320 f.

[5]) Nicht uninteressant (allerdings teilweise unrichtig) ist, was die Glosse zum Worte vestigiis über die dreimalige Krönung bemerkt: *Scire debes (prout habetur etiam in Pontificali), quod rex Romanorum coronatur triplici corona. Prima est ferrea (sic!), quam recipit ab archiepiscopo Colonien. in Aquisgrano eiusdem dioecesis: ferrum autem fortitudinem designat, qua vincere debet rebelles, et infideles conculcare. Secunda est argentea (sic!), quam ingressus Italiam recipit a Mediolanensi Archiepiscopo in villa Mediocen. eiusdem dioecesis: tamen ipse Henricus recepit illam Mediolani in Ecclesia S. Ambrosii. argentum autem designans munditiam, et claritatem, significat ipsum principem talem esse debere. Tertia est de puro auro, qua coronatur per Papam in Ecclesia S. Petri, ad altare S. Mauricii et designat aurum, quod omnibus metallis est excellentius, ipsum imperatorem aliis regibus, et principibus in potentatu, et iustitia excellentiorem esse debere. Sic olim in his tribus metallis dabatur tributum Romanis, ut scripsi* (hier folgt ein Verweis auf eine andere Glossenstelle). *Additio. Hanc triplicem coronam triplici carmine adnotatam videas?*

Ferrea Romani gestant diademata reges.
Est argentea post haec his oblata corona.
Hinc aurum capiti salvum datur Imperiali.

Krönung im Lateran vorgenommen werden mußte. Nun schien der Krieg mit dem König unvermeidlich; da trat der Papst dazwischen, indem er sowohl den Kaiser als den König unter Berufung auf das von ihnen geleistete „iuramentum fidelitatis" zum Frieden mahnte. Hierauf erhob der Kaiser feierlichen Protest, welchen er notariell beglaubigen ließ: er habe niemals und niemandem gegenüber ein iuramentum fidelitatis (worunter er einen Lehenseid verstand) geleistet. Er zitierte Robert von Neapel, den Sprossen des französischen Königshauses und den Vasallen des Papstes, dreimal vor seine Kurie und verurteilte ihn schließlich in contumaciam am 26. April 1313 zum Tode durch das Schwert. Seine Kompetenz begründete er mit seiner Eigenschaft als Lehensherr in bezug auf einige piemontesische Besitzungen des Königs, hauptsächlich aber mit der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers. Zu diesen Streitfragen nehmen die am 14. März 1314 (also nach dem Tode des Kaisers) publizierten Dekretalen „Romani principes" [1]) und „Pastoralis" [2]) Stellung: jene erklärt den Eid des Kaisers in bestimmtester Weise als einen Fidelitätseid, diese verneint die Kompetenz des Kaisers und erklärt seinen Urteilsspruch für nichtig.

Es ist selbstverständlich für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum von grundlegender Bedeutung, wenn der vom Kaiser geleistete Eid als ein Fidelitätseid im engeren Sinne, als ein Homagium, betrachtet wird. Auf die Eide der deutschen Könige seit Otto I., für welche es noch an ausreichenden Vorarbeiten fehlt [3]), kann hier nicht näher eingegangen werden; es

[1]) c. un. in Clem. II 9 de iureiurando. Das von Johannes Andreae (vgl. über ihn oben S. 61 Anm. 1) stammende Summarium lautet: *Iuramenta, quae Romanae ecclesiae praestant Romani principes, fidelitatis existunt.* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg.

[2]) c. 2 in Clem. II 11 de sent. et re iud. Das Summarium des Johannes Andreae besagt: *Sententia lata contra citatum, extra citantis territorium existentem, nulla est ipso iure.* Die kritischen Nachweise siehe in der Ausgabe von Friedberg.

[3]) Eine umfangreiche Literatur besteht nur über die (teilweise angezweifelten) „Privilegien" Ottos I. (Dahlmann-Waitz, Quellenkunde 7. Aufl., Nr. 3577); die Eide Ottos IV. spielen in der Literatur über den Thronstreit natürlich eine Rolle; ziemlich viel erörtert wurde auch der Eid Albrechts I.,

würde dies eine selbständige Abhandlung erfordern. Auch auf die Lehenshoheit der Kirche einzelnen Staaten, besonders Sizilien und Neapel, gegenüber[1]), auf die angebliche Behauptung derselben Frankreich gegenüber unter Bonifaz VIII.[2]) und auf den Streit zwischen Kaiser Friedrich I. und Hadrian IV. (1154—1159) über dieselbe Frage[3]) mag nur andeutungsweise hingewiesen werden. Sicher ist, daß die Behauptung einer päpstlichen Lehenshoheit gegenüber dem Kaisertum durch die Aufnahme der Dekretale „Romani principes“ in die Sammlung Klemens' V. Bestandteil des kanonischen Rechtes geworden ist. Es ist dabei unerheblich, daß die Fassung der vom Kaiser geleisteten Eide die päpstliche Ansicht hinfällig erscheinen ließ; daß die Dekretale „Romani principes“ ein Lehensverhältnis tatsächlich behaupten wollte, ist zweifellos, da sie die Gehorsamspflicht des Kaisers und sein iuramentum in bestimmtester Weise auf dieselbe Stufe stellt, wie die Verpflichtungen des Vasallen der Kirche, Roberts von Neapel[4]). Gerade durch diese Gleich-

den u. a. Krammer (Der Einfluß des Papsttums SS. 27 und 28, woselbst auch die Literatur verzeichnet ist) für einen Lehenseid hält. Vgl. auch oben S. 114 Anm. 2. Für eine zusammenfassende Darstellung, die meines Wissens nicht existiert, kämen außerdem besonders in Betracht die Krönungs-Ordines.

[1]) Hier dauerte das Vasallen- und Lehensverhältnis formell bis zum Jahre 1800. Vgl. die gute Übersicht in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., IX. Band 1895, Sp. 81 ff.

[2]) Vgl. die oben S. 16 Anm. 1 angeführte Literatur über die Bulle „Unam Sanctam“.

[3]) Vgl. darüber Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 170 und 171 (daselbst auch weitere Literatur-Angaben).

[4]) In der Bulle lautet die betreffende Stelle: . . . *inter alia inserentes in eis (i. e. literis), quod, quum ipsi reges eiusdem ecclesiae specialissimi filii sibi iuramento fidelitatis et alias multipliciter essent adstricti, ipsius ecclesiae debeant esse promptissimi defensores.* An und für sich begründet nicht jedes iuramentum fidelitatis ein vasallitisches Verhältnis. Dies kommt in der Glosse zum Worte fidelitatis zum Ausdruck, welche den dritten, von Heinrich VII. vor seiner Krönung geleisteten Eid als Fidelitätseid im Sinne des c. 18 C. 22 q. 5 anspricht und dann fortfährt: *et videre potes, quod not. Host., in summa, de feu. § quid si fidelitas. ubi etiam ponit plenam, et pleniorem fidelitatis formam. In quo, et quid differat ab homagio, dicam inf. de re iud. c. pastoralis. § rursus [de hoc Inn. de reg. iur. cap. ult.].* Tatsächlich finden sich in der Glosse zur Bulle Pastoralis, und zwar sowohl zum Initium als auch in der Glosse zu den Worten homoque ligius (auf diese wird oben

stellung[1]) hatte hier der Papst den Vorrang der kaiserlichen Würde im alten Sinn auf das schärfste negiert. Die Negierung der Weltherrschaft des Kaisers bildet auch den eigentlichen Inhalt der zweiten hier zu besprechenden Clementine „Pastoralis". Denn die Nichtigkeit des kaiserlichen Urteils wird hauptsächlich damit begründet, daß der Kaiser vor sein Gericht niemanden laden kann, dessen Domizil außerhalb des „districtum imperii" liegt, wobei zum districtum imperii offenbar außer Deutschland nur das lombardische und das burgundische Königreich gerechnet werden[2]). Die Weltherrschaft des Kaisertums war hiemit vom kanonischen Recht auch theoretisch aufgegeben, das Kaisertum war eine staatliche Organisation unter anderen, und zwar eine unter der Lehenshoheit des Papstes stehende.

---

angespielt) umständliche, aber wenig klare Auseinandersetzungen über beneficium, feudum, fidelitas und hemagium; übrigens ist auch die eben zitierte Stelle aus dem Gratianischen Dekret auf ein vasallitisches Verhältnis durchaus passend. Es würde hier zu weit führen, auf diese komplizierten, lehensrechtlichen Fragen näher einzugehen; es genügt die Feststellung, daß der Kaiser tatsächlich mit dem im vasallitischen Lehensbande stehenden König von Neapel auf eine Stufe gestellt wird; es erscheint daher auch eine nähere Untersuchung der zitierten Stellen aus der Summa des Hostiensis und aus den Commentaria Innozenz' IV. als überflüssig (vgl. bezüglich des letzteren Werkes oben S. 106 Anm. 1, bezüglich des ersteren Schulte, a. a. O. — vgl. oben S. 31 Anm. 1 — SS. 125ff.)

[1]) Die Glosse scheint sich allerdings eines Unterschiedes bewußt zu sein, indem sie zum Worte Sicilia bemerkt, daß es *speciale patrimonium Ecclesiae* sei.

[2]) Sehr charakteristisch ist die Glosse zur Bulle „Pastoralis". Zu den Worten districtum imperii bemerkt sie: *Per hanc litteram, et sequentes patet, quod Imperator non distringit totum orbem, licet dicatur dominus mundi* (letzteres wird u. a. durch den bekannten, oben S. 107, bes. Anm. 2, besprochenen c. 41 C. 7 q. 1 belegt). Ihre praktische Spitze erhält diese Einschränkung insbesondere im weiteren Verlauf der Glosse, wo zum Worte districtum bemerkt wird: außerhalb des districtum imperii sei das angebliche Delikt des Königs Robert begangen worden, *cum Roma* (der Tatort, vgl. oben S. 114) *sit de temporali dominio Ecclesiae* (was wieder durch Zitate belegt wird). Daß aber der alte Kaisergedanke nicht tot war, zeigt gerade die Glosse zu den Worten districtum imperii: denn im Anschluß an die eben zitierte Stelle führt sie als Gegenargument das ius commune an: *facit tamen pro ipso ius commune, quo fundat intentionem suam in orbe, sicut* . . . . . . — An dieser Stelle möge noch folgendes Werk erwähnt werden: Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V., Berlin und Leipzig 1907 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, Finke und Meinecke, Heft 1).

Ausführlich verbreitet sich die Clementine „Romani principes“ über die Erlangung der kaiserlichen Würde, welche in inkonsequenter Weise doch als eine ganz eigenartige, einzige aufgefaßt wurde, wie sich aus der Betonung der Translationstheorie ergibt. Der erste Satz der Clementine lautet: *Romani, principes ... Romano pontifici, a quo approbationem personae ad imperialis celsitudinis apicem assumendae, nec non unctionem, consecrationem et imperii coronam accipiunt, sua submittere capita non reputarunt indignum, seque illi et eidem ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos coram principes ius et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum pervenit, adstringere vinculo iuramenti* . . . In diesem Satz ist ausgesprochen: 1.) daß das Papsttum die kaiserliche Würde mit der des deutschen Königtums verknüpft hatte, was um so bedeutungsvoller ist, als vor kurzem Frankreich auf eine neuerliche Translation hingearbeitet hatte; 2.) daß die Wahl des deutschen Königs und damit indirekt des Kaisers kraft päpstlicher Übertragung den Kurfürsten zusteht; 3.) daß dieser Wahl jedoch nur die Bedeutung einer Designation zukommt, daß es dem Papst zusteht, die „Idoneität“ der Person zu prüfen und durch die unctio, consecratio und coronatio die Kaiserwürde selbst (das ius in re) zu übertragen. Was hier zunächst auffällt, ist die scheinbare Einschränkung des Approbationsrechts auf die Prüfung der „Idoneität“. Daß eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt war, ergibt sich aus den weiteren Darlegungen der Bulle. Der Papst erklärt ausdrücklich: *nos, eodem mandato et decreto electionis eiusdem Henrici ex parte principum tam ecclesiasticorum quam saecularium, qui eundem elegerant, nobis per dictos nuncios praesentatis, plena cum eisdem fratribus deliberatione discussis, factaque nobis de electione huiusmodi concordi et legitima plena fide, examinata quoque persona ipsius Henrici, prout absentia patiebatur eiusdem, et de ipsius fide, probitate et aliis, quae in persona imperatoris sunt merito requirenda, cum pluribus praelatis et aliis magnae auctoritatis viris, qui eiusdem Henrici mores, conditionem et statum plenius noverant, inquisito, eiusque persona, cuius etiam nos et fratres nostri aliqualem prius notitiam habebamus, propter quod facilius transivimus in examinatione huius modi, idonea reputata, ipsum nominavimus, denunciavimus, et declaravimus regem Romanorum, ipsius approbantes*

personam, cumque sufficientem et habilem declarantes ad suscipiendam imperialis celsitudinis dignitatem, ac decernentes unctionem, consecrationem, imperiique Romani coronam sibi per manus nostras debere concede . . . Hier ist mit der größten Schärfe ausgesprochen, daß der Papst den Wahlakt geprüft hat; es ist dies auch ein Erfordernis der Logik, da ja eben die giltige Wahl zum deutschen König Voraussetzung der Erlangung der Kaiserwürde sein soll. Der Papst hätte demnach zunächst zu prüfen, ob die Königswahl nach deutschem Reichsrecht giltig ist, wenn dies der Fall ist, in zweiter Linie, ob der gewählte König die Eignung zur Kaiserwürde besitzt, wobei kanonistische Grundsätze in Betracht kommen. Fällt eine dieser beiden Prüfungen zu ungunsten des Kandidaten aus, so kann er zweifellos nicht Kaiser werden. Soweit ist alles klar. Welche weiteren Folgen treten jedoch ein bezüglich des Kaisertums und des Königtums? Was das erstere anlangt, so kann wohl der Papst in diesem Falle von seinem Translationsrecht Gebrauch machen; allerdings auch nur dann, wie aus dem Worte „debere“ am Ende der zitierten Stelle hervorgeht. Sehr zweifelhaft aber erscheint es, ob der Papst nur die Translation vornehmen oder ob er die deutschen Fürsten auch zu einer neuen Wahl zwingen kann. Die zweite Auffassung entspricht mehr dem früheren Standpunkt der Kirche. Der Bulle „Romani principes“ scheint sie mir allerdings eigentlich nicht mehr angemessen zu sein, indem hier zwar einerseits die Weltstellung des Kaisertums negiert wird, anderseits aber seine Scheidung vom deutschen Königtum mit bisher unbekannter Schärfe zum Durchbruch kommt. Die auf Grund dieser Scheidung logische Antwort auf unsere Frage wäre die, daß der Ausspruch des Papstes tatsächlich nur in Bezug auf die kaiserliche Würde Wirksamkeit hat und die königliche ganz unberührt läßt. Es scheint mir jedoch trotzdem nicht, daß die Bulle diese Auffassung hat: ganz unwahrscheinlich ist dies bezüglich des päpstlichen Ausspruches über die Giltigkeit der Königswahl, der im Sinne des Papstes gewiß, wenn er einmal überhaupt erflossen war, schlechthin respektiert werden mußte; zweifelhaft bleibt dagegen, ob auch bei Anerkennung der Wahl und Reprobation des Kandidaten lediglich wegen Untauglichkeit für das Imperium die deutschen Fürsten zur Wahl eines anderen Königs verpflichtet sein sollen oder ob in diesem Falle allerdings

die Wahl intakt bleibt und der Papst nur zur Translation des Imperinms schreiten kann.

Bevor wir nntersuchen, wie sich die Glosse zu diesen Fragen verhält, seien noch einige Pnnkte erwähnt, zu deren Erörterung die zuletzt besprocheno Stelle Gelegenheit bietet. Zunächst mnß hervorgehoben werden, daß die Prüfung in einer Art und Weise geschieht, die sie dem bei Kirchenämtern gebräuchlichen Informativprozeß annähert[1]. Anderseits werden bei der Prüfung des Wahlakts offenbar nicht schlechthin die Grundsätze des kanonischen Wahlverfahrens zur Anwendung gebracht; nicht die canonica, sondern die legitima electio wird verlangt[2]. Ja, in der Betonung der concors electio liegt eine starke Abweichung von dem damals bereits allgemein giltigen kanonischen Recht; sie scheint auch ein Abgehen von jenen Forderungen zu sein, die bereits Innocenz III. aufgestellt hatte[3], nnd ließe sich der Widerspruch nur dadurch lösen, daß Heinrich VII. von der Mehrheit aller Kurfürsten nnd mit den Stimmen aller anwesenden gewählt worden war[4]. Das Kurfürstentum selbst erscheint in der Dekretale als eine ganz gefestigte Einrichtung.

Die Glosse nnn steht bezüglich des Kurfürstenkollegiums auf demselben Standpnnkt, wie die Bulle; kurz und bündig erklärt sie zu den Worten ad certos: *qui sunt illi, not. de re iud. c. ad Apostolicae in fin. lib. 6* (die oben SS. 111f. besprochene Stelle). Was den Wahlakt anlangt, so wird nur das Wahldekret erwähnt; die Schlußworte der Glosse zu den Worten nos itaque und die kurze Glose znm Worte decreto scheinen dafür zu sprechen, daß

---

[1]) Das Verfahren ist jedoch nicht ganz so streng, wie im eigentlichen Informativprozeß, über den zu vergleichen ist Hinschius, a. a. O. (vgl. oben S. 59 Anm. 1), II. Band SS. 672ff. In den Glossen zn den Worten noverant und aliqualem wird es allerdings ganz auf eine Stufe gestellt, auch die Abweichnngen von der normalen Strenge werden durch Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes begründet. Wie sich der Papst *aliqualem notitiam* des Kandidaten, derentwegen er *facilius transivit*, erworben hat, erfahren wir aus der Glosse zum Worte notitiam: *Fuerat enim pro promotione fratris sui Treverensis Archiepiscopi* (der berühmte Baldnin) *aliquo tempore in curia (scil. Henricus).*

[2]) Vgl. oben S. 118.

[3]) Vgl. oben S. 57.

[4]) Vgl. unten S. 153 Anm. 2.

es als essentielles Erfordernis betrachtet wurde[1]). Klar und deutlich ist anch die Translationstheorie und das Approbationsrecht des Papstes, dieses jedoch ohne Eingehen auf die einzelnen Verzweigungen, betont. Das Translationsrecht begründet die Glosse zum Worte pervenit durch kurzen Hinweis anf die Bulle „Venerabilem". In der Glosse zum Initium heißt es: . . . *quae Ecclesia transtulit Imperium a Graecis in Germanos, id est, Alemanos. Nam Graeci solebant habere Imperium. Et a qua Ecclesia ius, et potestas eligendi regem aliquem, suppleo, postmodum promovendum in Imperatorem, pervenit ad certos principes eorum, quia sunt certi principes in Germania qui habent potestatem, et ius eligendi aliquem regem in Imperatorem quod ius ecclesia eis concessit* . . . Und noch früher findet sich in derselben Glosse folgende Stelle: *Nam Romanus Pontifex approbat eos, scilicet inspiciendo an sint tales, quod possunt tempore necessitatis fidem Christianam, id est, fidem Christi defendere. Et a quo Romano Pontifice ipsi principes assumunt, id est, habent, vel capiunt coronam imperii: nec non, id est, etiam ipsi principes accipiunt unctionem . . . et consecrationem, quia Papa eos consecrat.* Das klingt fast so, als ob die Prüfung des Papstes sich nnr auf die Tauglichkeit der Person bezöge und die Reprobation das Königtum unberührt ließe.

---

[1]) Die Glosse zum Worte decreto beschränkt sich darauf, c. 11 Dist. 61 (eine Entscheidung Gregors I. aus dem Jahre 592; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg, bei Jaffé, Reg. Pont. [ed. II.] 1178, Migne, Patrol. Lat., Tom. LXXVII 561) und c. 20 X I 6 de electione (eine bereits in der Comp. III. enthaltene Entscheidung Innozenz' III. aus dem Jahre 1200; die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg nnd bei Potthast, Reg. Pont., 953) zu zitieren. Die letztere Stelle, welche von etwas ganz anderem handelt, erwähnt nnr gelegentlich, daß dem Papst das Wahldekrot vorgelegt wurde; die erstgenannte jedoch verlangt für die Postulation die „solempnitas decreti", was die Rubrik auf die electio ausdehnt. In der Glosse nos itaqne wird gegen Ende die mehrfache Bedeutnng des Wortes decretum dargelegt nnd u. a. gesagt: *Quandoque dicitur consensus eligentium in scriptis redactus;* als Beweis wird wieder das erwähnte c. 20 X 1 6 und c. 9 C. 2 q. 1 (eine Palea, und zwar ein schon in älteren Sammlungen erhaltener Beschluß des dritten Konzils von Soissons aus dem Jahre 852, die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg) zitiert; hier wird *in causis gestorum* schlechthin *scriptura* gefordert und nnter den einzelnen Fällen erwähnt: *Qui ad summum sacerdotium prouehitur, decreto manibus omnium roborato eligitur.*

Übrigens wird an mehreren Stellen von der Glosse das Verhältnis zwischen königlicher und kaiserlicher Würde ex professo erörtert. Dabei tritt nns zunächst die scharfe Scheidung entgegen, die wir in der Bnlle gefunden haben. Nur nebenbei sei erwähnt, daß zu der Stelle, die Heinrich *Imperatorem, tunc Romanorum regem* nennt, Johannes Andreae[1]) bemerkt: *qui nondum coronatus erat.* Mit aller Schärfe aber polemisiert die Glosse zum Worte futurus[2]) gegen die Vermengung beider Würden und stellt fest, daß nicht die Wahl, auch nicht die Approbation, sondern erst die Kaiserkrönung die kaiserliche Würde verleiht: *Illud est contra Joan. qui not. 93 dist. legimus. quod sola principum electio facit verum Imperatorem: vides enim, quod etiam approbatus ab Ecclesia Imperator non est, donec coronationem, et consecrationem receperit ab Ecclesia. facit quod dicam in § porro [super verb. reges in gloss.]* Die hiemit berührte, offenbar von demselben Glossator herrührende Glosse zum Worte Reges bietet die größten Schwierigkeiten. Der Anfang ist einigermaßen klar, aber nur schwer mit demjenigen zu vereinbaren, was wir bisher gehört haben: *Romanos, ut sequitur. Et per hanc litteram videtur, quod rex Romanorum, qui nondum est Imperator, vel coronatus, privilegia dare possit, de quo satis no. in Spe. de rescr. praesentata § fin. ver. item quod est obtentum.* Hier wird also behauptet, daß der römische König bereits Privilegien erteilen könne, und zwar nach dem ganzen Znsammenhang solche, die zur Kompetenz des Kaisers gehören[3]). Die Glosse setzt allerdings sofort bei, daß diese Auffassung bestritten ist (*et hoc disputant*), nnd stützt sie durch eine weitere Autorität (*et tenuit Jaco. de Are. cuius quaestionem ad litteram posuit Cyn.*

---

[1]) Vgl. über ihn oben S. 61 Anm. 1.

[2]) Die Glosse knüpft an die Eingangsworte des dritten unmittelbar vor der Kaiserkrönung geleisteten Eides an, welche nach der Bulle lauten: *Ego Henricus Romanorum rex, annuente Domino f u t u r u s imperator promitto . . . . .*

[3]) Es handelt sich nach dem Text der Bnlle um die seitens der reges und imperatores der Kirche verliehenen privilegia, deren Wahrung Heinrich in seinem zweiten Eide beschworen hatte. Unter diesen Privilegien sind vor allem die verschiedenen den Kirchenstaat betreffenden Schenkungen gemeint. Daß aber die Herrschaft über Italien im Sinne des Papstes ein Ausfluß der kaiserlichen Würde ist, werden wir bei Besprechung der Extravaganten (unten S. 129) deutlich erkennen.

in lege. bene a Zenone. Cod. de quadr. praescript.) [1]). Die Streitfrage scheint sich also hier darum zu drehen, ob der römische König bereits vor der Kaiserkrönung das exercitium imperii hat; denn daß er die königlichen Rechte schon vorher ausüben konnte, ja sogar vor der Approbation, konnte wohl kaum bestritten werden. Im nächsten Satze nun verschiebt die Glosse die ganze Streitfrage: *Innoc. in decret. venerabilem: dicit quod si Imperator non possit recipere coronam in loco debito, nihilominus auctoritatem administrandi recipere potest a Coloniensi archiepiscopo, ad quem spectat, vel ex ipsa electione habet illam secundum eum.* Hier ist auf einmal von der Königskrönung in Köln die Rede, von welcher das ius administrationis abhängen soll; es ist schwer, hier an das exercitium imperii und nicht an die administratio regni zu denken. Und doch scheint das erstere gemeint zu sein. Denn nachdem der Glossator die beiden möglichen Interpretationen der (falsch wiedergegebenen)[2]) Bulle „Venerabilem" dargelegt hat, stützt er die zweite (daß der Erwählte bereits mit der Wahl *auctoritatem administrandi* erlangt) durch folgenden Hinweis: *refert Host. de verbor. signif.*[3]) *super quibusdam quod vidit in Alemania per principes iudicari, et teneri, quod rex Romanorum post electionem concordem habeat omnem potestatem, quam Imperator, et quod unctio nihil addit et facit quod not. Joan. 93. distinct. cap. legimus. ut scripsi super ver. postquam [et super versi. futurus. in gloss.]* Wir lernen also hier bereits die dritte Ansicht kennen: das exercitium imperii wird nicht durch die Kaiserkrönung (dies die erste, vom Glossator zum Worte futurus vertretene Ansicht), auch nicht durch die Königskrönung (dies die zweite, von einzelnen Auslegern

[1]) Die Abkürzung Cyn. bezeichnet den Romanisten Cinus (oder Cynus), der Verweis gilt zweifellos seiner Lectura über den Codex (verfaßt in den Jahren 1312 bis 1314) und zwar zu l. 3 Cod. VII 37. Derselbe war Ghibelline und verteidigte die kaiserlichen Ansprüche. Vgl. über ihn v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, VI. Band, Heidelberg 1850, SS. 71 ff. — Wer mit der Abkürzung Jaco. de Are. gemeint ist, vermochte ich bisher nicht mit Sicherheit festzustellen. Ich vermute darunter Jacobus de Ardizone vgl. über ihn v. Savigny, a. a. O. V. Band SS. 85 ff., Schulte, a. a. O. (vgl. oben S. 31 Anm. 1) S. 82 Anm. 7.

[2]) Vgl. oben SS 55 und 56.

[3]) Vgl. oben S. 106 Anm. 1 am Ende.

der Bulle „Venerabilem" gelehrte Ansicht), sondern bereits durch die Königswahl erworben. Damit ist die scharfe begriffliche Scheidung, zu der wir in der Bulle und in der Glosse so starke Ansätze gefunden haben, wieder aufgegeben, da sonst der Glossator die zweite und vor allem die dritte Ansicht a priori zurückweisen müßte. Er hält aber gerade die dritte für sehr diskutabel; allerdings wird eine concors electio gefordert, was mit unsern obigen Darlegungen über die Bedeutung der Königskrönung übereinstimmt. Aber selbst an diesem Erfordernis wird nicht strenge festgehalten; überraschender Weise fährt der Glossator fort: *Sed quod plus est, vidi, et habeo formas quarundam literarum, quae de registris Innoc. III. dicuntur extractae, quae manarunt super negotio discordiae electionis, de qua loquitur decret. venerabilem. quarum altera dirigebatur Archiepiscopis, Episcopis, et praelatis, et principibus Alemaniae, et Sclaviae (vel Sclavoniae, et altera specialiter Moguntino, inter alia referentes, quod inconcussa consuetudo imperii facta, certa, rationi consona iuri subnixa, per patientiam sedis Apostolicae tolerata, et per tolerantiam approbata, hoc habet, quod duobus electis in discordia, uterque administrat ut rex, et omnem imperii iurisdictionem exercet: quod declarat ibi Papa locum habere, donec per Papam alterius electio fuerit approbata, aut reprobata*[1]). Daraus geht hervor, daß sich der Glossator über die Frage absolut nicht klar werden konnte.

Abschließend müssen wir konstatieren, daß die Glosse in keiner Weise geeignet ist, die oben (SS. 119f.) bei Besprechung der Bulle offen gelassene Frage zu klären. Überhaupt hat sie den Unterschied zwischen regnum und imperium eher verwischt und verwirrt, als verdeutlicht. Worin Papst Klemens V. ihn trotz Negierung der Weltstellung des Kaisers suchte, werden wir unten

[1]) Jedenfalls scheint mir auch diese Glosse dafür zu sprechen, daß die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung der Krönung erst durch die Zwiekuren aktuelles Interesse gewann; in diesem Sinn habe ich sie in meiner oben (S. 21 Anm. 4) erwähnten Besprechung der Krammer'schen Arbeiten (S. 687) verwertet.

Mir sind Briefe Innozenz' III. mit dem vom Glossator angegebenen Inhalt nicht bekannt. Allenfalls könnte unter dem an den Erzbischof adressierten Brief der bei Baluze, l. c. (cf. oben S. 44 Anm. 7) sub 1, abgedruckte gemeint sein, aus dem sich der vom Glossator zum Ausdruck gebrachte Gedanke wenigstens folgern läßt.

bei Besprechung der Extravagante „Si fratrum“ (c. un. in Extrav. Joan. XXII. tit. 5 ne sede vacante aliquid innovetur)[1]) erfahren[2]).

3. Die Extravaganten. Der extreme Hierokratismus der Bulle „Unam Sanctam“.

Als Klemens V. seine angebliche Lehenshoheit über den Kaiser verfocht, war bereits jene Bulle erschienen, die den Gipfelpunkt des hierokratischen Systems bedeutet, die Bulle „Unam Sanctam“. Mit ihrer Aufnahme ins kanonische Rechtsbuch[3]) hat sich innerhalb des kanonischen Rechts die von Gregor VII. vertretene extrem hierokratische Doktrin durchgesetzt. Anderseits ist gerade dies für die Staaten und speziell für Deutschland der Anlaß geworden, ihre staatsrechtliche Gestaltung entschieden vom kanonischen Recht zu emanzipieren, mit dem Hierokratismus zu brechen[4]).

Es ist nicht notwendig, hier auf die Vorgeschichte der Bulle „Unam Sanctam“ und auf ihre juristische Analyse näher einzugehen, da in dieser Hinsicht eine ausgezeichnete und voll ausreichende Literatur[5]) besteht. Insbesondere verweise ich auf die eindringenden Forschungen von Martens, dessen Interpretation der Bulle ich mir in vollem Umfang zu eigen mache. Ich hebe nur besonders hervor, daß die Bulle aufs schärfste die unmittelbare Abhängigkeit aller Staaten vom Papsttum vertritt, daß also von einer Weltherrschaft des Kaisertums, das ja in den Kämpfen mit den Päpsten faktisch seine Lebenskraft eingebüßt hatte, nicht mehr die Rede ist; ferner, daß die Herrschaft des Papsttums über alle Staaten eine auf göttlicher Anordnung beruhende, absolut unbeschränkte

---

[1]) Vgl. unten SS. 128 ff.

[2]) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß in der Glosse zum Worte pace die Friedenswahrung in dem oben (S. 76) dargelegten Sinn ganz allgemein für die päpstliche Kompetenz reklamiert wird.

[3]) Die Bulle wurde unter dem 18. November 1302 erlassen und später in die Sammlung der Extravagantes communes als c. 1 I 8 de maiorit. et obedient. aufgenommen: vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg und bei Potthast, Reg. Pont., 25189. Mit dem Streite zwischen der Kurie und Frankreich beschäftigen sich übrigens auch c. 3 in VI to III 23 de immunitate, c. un. in Clem. III. 17 de immunitate, c. un. Extrav. comm. III 13 de immunitate, c. 2 Extrav. comm. V 7 de privilegiis.

[4]) Vgl. obben S. 16.

[5]) Vgl. oben S. 16 Anm. 1.

ist. *Uterque ergo (gladius) est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis* sagt ausdrücklich die Bulle „Unam Sanctam". Lediglich die Ausübung der der Kirche iure proprio zustehenden weltlichen Gewalt hat diese den Staaten überlassen: *Hic (scil. materialis gladius) quidem pro ecclesia (ille vero ab ecclesia) exercendus,* zwar *manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis,* wie die Bulle sagt; *in potestate ecclesiae non ad usum, sed ad patientiam et ad nutum* nach den Worten der Glosse (zu den Worten uterque ergo est). Es ist nur eine konsequente Durchführung des Gedankens, wenn die Bulle das Einsetzungsrecht und volle Jurisdiktion, welche offenbar auch die Absetzung in sich begreift[1]), gegenüber den weltlichen Herrschern der kirchlichen Obrigkeit zuspricht: *spiritualis (scil. potestas) terrenam potestatem instituere habet, et iudicare, si bona non fuerit*; denn, wie die Glosse (zu den Worten nam veritate testante) richtig bemerkt, *si habet eam instituere, habet eam iudicare, si bona non fuerit: quia cuius est condere, eius est destruere: et quia etiam quantum ad terrenam potestatem habeat eam instituere: et si non bona fuerit habet eam iudicare, et destituere;* und zusammenfassend (in derselben Glosse schon früher): *spiritualis potestas potest terrenam potestatem instituere, iudicare, transferre et plantare.*

Wir wollen hier nicht näher auf die Begründung Bonifaz' VIII., welche übertreibend als eine „an Aberwitz grenzende" bezeichnet wurde[2]), eingehen, auch nicht auf die nähere Ausgestaltung der Theorie in der Glosse, welche die geistliche und weltliche Gewalt

[1]) So haben, wie die im Text zitierten Glossenstellen beweisen, auch die auf Seite des Papstes stehenden Glossatoren die Bulle aufgefaßt. Bezüglich anderer Auffassungen vgl. oben S. 16 Anm. 1, ferner Phillips, Kirchenrecht, § 130.

[2]) So Drumann, a. a. O. (vgl. oben S. 16 Anm. 1) II. Teil S. 57. Man muß sich vor Augen halten, daß die von Bonifaz VIII. vorgebrachte allegorische Schriftauslegung, so wenig beweisend sie auch ist, dem Mittelalter ganz geläufig war. Der Vergleich der einen Kirche mit dem unteilbaren Rock findet sich schon bei Gregor IV. (827—844), der Vergleich mit der einen Taube (des hohen Liedes) bald darauf bei Hincmar von Rheims; vgl. Lilienfein, a. a. O. (vgl. oben S. 6 Anm. 1) S. 73, bzw. 106. Befremdlich wirkt die mit der Prätention eines logisch geschlossenen Beweises auftretende systematische Zusammenfassung solcher Argumente allerdings.

als ein duplex dominium, gewissermaßen als Ober- und Untereigentum konstruiert hat, und nur kurz erwähnen, daß uns in der Glosse auch eine sehr interessante Polemik gegen die Auffassung der Bulle „Unam Sanctam“ erhalten ist[3]). Was uns interessiert, sind vor allem die Rückwirkungen der dargelegten Ansichten auf das deutsche Kaisertum. Daß einerseits seine Weltstellung mit der prinzipiellen Behauptung eines unmittelbaren päpstlichen Rechtes über alle Staaten auch theoretisch negiert war, wurde schon bemerkt. Anderseits wurde dementsprechend in der Glosse, und zwar in der Auseinandersetzung über das duplex dominium, die Translationstheorie eigentümlich ausgestaltet, sodaß nicht nur das Kaisertum, welches ja trotz der Beschränkung auf den districtum imperii infolge der advocatia sedis apostolicae für die Kirche von besonderer Bedeutung war, sondern schlechthin jede weltliche Gewalt als auf unmittelbarer päpstlicher Übertragung beruhend erschien. Die betreffende Stelle findet sich in der auf die oben (S. 126) erwähnte Polemik folgenden Widerlegung und lautet: *sic videtur mihi, quod in adventu Christi omnis honor, et omnis principatus, et omne dominium, et iurisdictio de iure, et ex iusta causa per illum, qui supremam manum habet, nec errare potest, omni infideli subtracta fuerint, et ad fideles translata ..... et hoc in persona Christi filii Dei vivi, qui non solum sacerdos fuit, sed et rex .... Huius autem regni, et sacerdotii principatum perpetuum commisit filius Dei Petro, et successori-*

[3]) Die Additio zur Glosse porro subesse Romano Pontifici lautet (unter Weglassung der zahlreichen Belegstellen): *Quaero, utrum potestas spiritualis debeat denominari (sic!) temporali? Et videtur, quod non, quia iurisdictiones sunt distinctae. Non ergo Papa debet se intromittere de potestate temporali; sed debet temporalia dimittere Imperatori. Regibus, et aliis dominis temporalibus. alias poneret falcem suam in messem alienam. quod non est faciendum. praeterea secundum Hug. (i. e. Huguccionem). Imperator a solo Deo habet potestatem in temporalibus Papa in spiritualibus et sic iurisdictiones sunt distinctae, ut dicunt primae concordantiae, et licet coronam recipiat a Papa: gladium tamen ab altari. etiam ante fuit imperium quam Apostolatus. Praeterea potestas spiritualis indigeret temporali multoties. ergo non dominatur ei. Praeterea si potestas spiritualis dominaretur temporali, haberet dominium temporalium. Sed dominium earundem rerum non potest esse simul, et semel in solidum eodem tempore apud plures. ergo nullus alter haberet dominium; quod est falsum: ergo, etc.* (ein grotesker Trugschluß). Auf diese Einwendungen folgt dann eine eingehende Widerlegung, offenbar von demselben Glossator.

bus eius (folgen Zitate). *Et de tali dominio divino dico, quod omnis temporalis potestas est subiecta spirituali, et debet potestas spiritualis potestati temporali dominari.* Die weltliche Gewalt erscheint sonach als eine vom Papste quoad usum verliehene.

Von diesem Standpunkt aus war es nicht mehr inkonsequent, bei Vakanz der weltlichen Gewalt eine unmittelbare päpstliche Jurisdiktion eintreten zu lassen, und zwar prinzipiell nicht nur beim Kaisertum, wo allerdings allein der Fall praktische Bedeutung hatte, dain Erbmonarchien eine vacatio etwas ganz Ungewöhnliches ist. Es sind uns derartige Gedankengänge wiederholt bei Kanonisten und auch auf päpstlicher Seite begegnet)[1]). Aber erst die Extravagante Johannes' XXII. vom Jahre 1317 „Si fratrum" (c. un. Extrav. Joann. XXII. tit. 5 ne sede vacante aliquid innovetur[2]) hat die Frage ex professo und prinzipiell geregelt. Sie stellt den Grundsatz auf, *quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum Imperatoris vacasse dignoscitur, quum in illo ad saecularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in Persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio, regimen et dispositio devolvuntur, et ea ipsa durante ipsius vacatione imperii per se, vel alium seu alios exercuisse noscitur memorato.* Hier haben wir dieselbe Begründung, wie in der eben zitierten Glossenstelle; dagegen scheint hier die Weltstellung des Kaisertums festgehalten zu sein. Allein man braucht sich nur an die Veranlassung[3]) dieser Extravagante zu erinnern, um zu erkennen,

---

[1]) Vgl. oben SS. 31, 42, 75, 107. Es ist hier vielleicht am Platze, an die in Deutschland geübte Reichverweserschaft Papst Victors II. (1055 bis 1057), der auch als Papst Bischof von Eichstädt geblieben war, zu erinnern. Ich habe darüber unter Anführung der Literatur in meiner oben S. 7 Anm. 1 genannten Untersuchung SS. 215 und 216, 217 und 218, 223 und 224, 234 und 235 gehandelt. Herr Dr. Temek, Studienpräfekt am f. e. Klerikal-Seminar in Wien, hat mich nun auf folgende höchst interessante Stelle bei Petrus Damiani (Epistolae I 5: Migne, Patrol. Lat., Tom. CLIV, 210) aufmerksam gemacht: Christus sagt zu Papst Viktor II.: *»etiam monarchias addidi: immo sublato rege de medio, totius Romani imperii vacantis tibi iura permisi.«*

[2]) Vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg.

[3]) Eine gute Übersicht dieser Ereignisse bei Phillips, Kirchenrecht, § 132.

daß dieser Auffassung lediglich theoretische Bedeutung zukommt, daß sie ein der großen historischen Vergangenheit des Kaisertums, welche noch nachwirkte, gezollter Tribut ist. Bereits Klemens IV. (1265-1268) hatte seinerzeit Karl von Neapel, Klemens V. nach dem Tode Heinrichs VII. Robert von Neapel zum Vikar des Reiches in Italien ernannt; gegen diejenigen, welche sich einen solchen Titel in Italien anmaßten — und deren gab es nicht wenige — richtete sich die Extravagante „Si fratrum“. Niemals hat einer der päpstlichen Vikare die Ausübung von Jurisdiktionsrechten über andere Staaten unter dem Titel der Weltherrschaft beansprucht; seine Aufgabe beschränkte sich auf die Friedenswahrung im lombardischen Königreich, welche tatsächlich nur auf diese Weise gesichert werden konnte, und auf die advocatia sedis apostolicae, während schon in Deutschland der Pfalzgraf und der Herzog von Sachsen ihres Amtes walteten; auch die Extravagante „Si fratrum“ spricht nur von Italien, mit keinem Worte von Deutschland. Wir sehen daraus, was als der eigentliche Kern des imperium erschien: eben die advocatia sedis apostolicae und die damit notwendig verbundene Friedenswahrung in Italien, das lombardische Königreich. Auf die Bekleidung dieser kaiserlichen Würde hatte der ordnungsmäßig gewählte deutsche König ein Recht, falls er die vom kanonischen Recht geforderten Eigenschaften besaß (vgl. oben SS. 118 f.); tatsächlich übertragen wurde sie ihm jedoch erst durch die Kaiserkrönung seitens des Papstes, und solange diese nicht erfolgt war *(vacante imperio)*, war es Sache des Papstes, für die Ordnung in Italien zu sorgen, einen defensor ecclesiae, einen vicarius imperii zu bestellen. Daß auf dem Boden dieser Auffassung das Kaisertum fast völlig zu einem kirchlichen Amt geworden ist, daß sich nicht nur Approbationsrecht und Depositionsrecht, sondern auch das Devolutionsrecht von selbst verstehen, braucht nicht gesagt zu werden und bedurfte auch keiner Hervorhebung mehr in den päpstlichen Entscheidungen. Wie tief aber das Kaisertum in der Auffassung des kanonischen Rechtes von seiner alten Höhe herabgesunken war, dafür bietet einen drastischen Beweis die Glosse zu c. un. Extrav. Joann. XXII. tit. 2[1]), zu den Worten debitam confir-

[1]) Die Extravagante stammt aus dem Jahre 1318.

mationem. In der betreffenden Extravagante wird erklärt, daß die capitanei, Lokalbehörden im Kirchenstaat, der päpstlichen Konfirmation bedürfen; und dazu bemerkt die Glosse: *debitum dicit, quia examinatio in confirmandis habet praecedere*, wofür als Belegstellen — die Dekretalen „Venerabilem“ und „Romani Principes“ angeführt werden. Fürwahr diese unbefangene Gleichsetzung des Kaisertnms mit einer Lokalbehörde im Kirchenstaat wirkt wie eine Satire anf die damalige Lage des von seiner stolzen Höhe herabgestürzten Kaisertums. Anderseits scheint mir gerade die bei der Bestellung des Vikars für Italien zutage tretende Einschränkung und Konkretisierung der kaiserlichen Rechte für die oben (S. 119) nahegelegte Auffassung zu sprechen, welche wenigstens bis zu gewissem Grade eine Loslösung des deutschen Königtums vom Kaisertum bedeutet: dem ersteren gegenüber ergäbe sich aus den Beziehungen zum Kaisertum lediglich ein eingeschränktes Approbationsrecht des Papstes, während Depositions-, Devolutions- und Translationsrecht nur bezüglich des Kaisertums zulässig wären. Vom strengen Standpunkt der Bulle „Unam Sanctam“ aus wären allerdings alle diese Rechte gegenüber jeder weltlichen Gewalt, also auch gegenüber dem deutschen Königtum unzweifelhaft. Das Vorgehen Klemens' V., seine Argumentation aus der speziellen kaiserlichen Würde ist eigentlich ein Abfall von den Grundsätzen der Bulle „Unam Sanctam“, die eben selbst innerhalb des kanonischen Rechtes nur schwer sich durchzusetzen vermochten.

Im 13. Jahrhundert war die Kirche zum Staat geworden, wie Maassen[1]) bemerkt. Oder noch genauer gesagt: innerhalb der großen staatskirchlichen Organisation des Mittelalters hatte die eine der beiden Gewalten die volle Suprematie erlangt. Wie die Kirche in sich selbst die geistigen Kräfte fand, um ihrer eigentlichen Aufgabe sich wiedergeben zu können, dieses größte und unerklärliche Ereignis in der Geschichte des Christentums gehört nicht zum Gegenstande der Rechtsgeschichte. Was aber die Entwicklung der realen staatskirchlichen Verhältnisse anlangt, so betone ich wiederholt, daß die letzte Stufe der hierokratischen Entwicklung nur mehr innerhalb der kanonischen Rechtstheorie, nicht in der Wirklichkeit der politischen Verhältnisse erreicht wurde. Als Bonifaz VIII. das Recht in Anspruch nahm, Mo-

[1]) A. a. O. (vgl. oben S. 8 Anm. 1) S. 228.

narchen ein- und abzusetzen, als Klemens V. den deutschen Kaiser an seine Lehenspflicht erinnern zu dürfen glaubte, brachen bereits die Stützen des ganzen hierokratischen Gebäudes krachend zusammen und durchbrauste der Sturm einer neuen Entwicklnng Europa. Mit dem Falle des imperinm, welcher, abgesehen von dem Bewußtwerden der Nationen, gerade durch die Kämpfe mit den Päpsten herbeigeführt worden war, war auch die wichtigste Voraussetzung des ganzen Systems gefallen. Außerhalb der kirchenrechtlichen Entwicklung, aus der Urkraft ihres Volkstums hatten die Nationen sich zn Staaten gebildet, die den Rahmen der einen staatskirchlichen Organisation sprengen mnßten. Speziell das deutsche Volk verlor mit dieser Entwicklung die Möglichkeit einer auch nur ideellen politischen Weltherrschaft; aber zugleich hatte für das deutsche Volk die hierokratische Regolung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt Sinn und Bedeutnng verloren. Wir werden im zweiten Kapitel sehen, daß das deutsche Staatsrecht wertvolle Elemente seiner Entwicklung, zunächst für die Ausgestaltung der Königswahl, dem kanonischen Recht verdankte, wenngleich die Entwicklung aus germanischen Keimen niemals unterbrochen wnrde. Aber eben indem es sich zu einer höheren Stufe vervollkommt hatte, hatte es die Fähigkeit gewonnen, die Konsequenzen aus dem dauernden Verluste der Weltherrschaft zu ziehen, sich vom kanonischen Recht zu emanzipieren, die Bulle „Unam Sanctam“ bei dem nächsten Versuch päpstlicher Einmischung in die deutsche Königswahl mit dem Beschluß von Rense zn beantworten[1]). Damit war das deutsche Staatsrecht zu einem rein nationalen geworden, die deutsche Königswahl war von diesem Tage an kein Gegenstand der kanonischen Gesetzgebung.

[1]) Über die Doppelwahl von 1314, die darauf folgenden Ereignisse und den Kurverein von Rense besteht eine fast unübersehbare Literatur (in Dahlmann-Waitz' Quellenkunde No. 4499 bis 4522 und 5069 bis 5071). Zur allgemeinen Orientierung über die historischen Ereignisse nenne ich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 113 Anm. 6) SS. 281 ff., und Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 256 ff. Als das Stoffgebiet dieser Arbeit nahe berührend hebe ich hervor Felten, Die Bulle Ne praetereat und die Reconciliationsverhandlungen Ludwig des Bayern mit dem Papst Johann XXII., I. Teil Trier 1885, II. Teil Trier 1887. (Die dem Kaiser die Herrschaft in Italien absprechende Bulle ist danach eine Fälschung). Auf den Kurverein von Rense kommen wir im zweiten Kapitel zurück.

II. Kapitel

Die rechtshistorische Bedeutung der kanonischen Doktrin über die Besetzung des deutschen Thrones.

Daß die päpstliche Politik nnd das kanonische Recht das deutsche Staatsrecht beeinflnßt, daß sie die Befestigung des Wahlprinzips gefördert und den Ansätzen zum Durchdringen des Erbrechts mächtig entgegengewirkt haben, bedarf nach unseren bisherigen Ausführungen keines Beweises. Die hente herrschende Lehre aber geht weiter, sie behauptet, daß in der Entwicklung des deutschen Königswahlenrechtes im 13. Jahrhundert ein plötzlicher Umschwung durch Rezeption kanonischen Ämterrechtes stattgefunden habe. Nachdem bereits Harnack (Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Gießen 1883) auf diesen Einfluß hingewiesen und tatsächlich eine weitreichende Ähnlichkeit in der Fassung der Wahldekrete dargetan hatte, wnrde die Theorie von einer förmlichen Rezeption — abgesehen von einer Anregung Seeligers (Dentsche Zeitschr. f. Geschichtsw., Mbl. N. F., II 24) — durch Bresslau (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., Vierteljahresh. N. F., II 122 ff., Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts), Ernst Mayer (im II. Bande seiner Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1899) und v. Wretschko (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XX Germ. Abt. 164 ff., Der Einfluß der fremden Rechte auf die dentschen Königswahlen bis znr goldenen Bulle) begründet. v. Wretschko hat hiebei das in der goldenen Bnlle znm erstenmal streng formulierte Prinzip der unitas actus nnd das seit

dem Kurverein von Rense durchgesetzte, in die goldene Bulle aufgenommene Majoritätsprinzip in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, während sich Bresslau auf die Wahlform im engeren Sinne, auf die im Knrfürstenkolleginm zweifellos übliche, jedoch durch die goldene Bnlle abgeschaffte electio communis beschränkte. Ernst Mayer behauptete im Gegensatz zu v. Wretschko auch für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums Rezeption kanonischen Ämterrechts. Da wir glauben, dnrch die Untersuchung der wichtigsten kanonischen Rechtsquelle einige neue Anhaltspunkte gewonnen zu haben, soll die vielerörterte Frage im Folgenden nochmals kurz geprüft werden. Es soll zu diesem Zwecke zunächst anf Grund der bisherigen genetischen Untersuchungen in systematischer Zusammenfassung dargelegt werden, inwieweit das ausgebildete kanonische Recht selbst die für Kirchenämter geltenden Bestimmnngen, insbesondere das kanonische Wahlverfahren, auf die Besetzung des deutschen Thrones angewendet hat.

I. Systematische Zusammenfassung der Lehre von der deutschen Königswahl nach dem ausgebildeten kanonischen Recht[1]).

Auch als das kanonische Recht die Weltstellnng des Kaisertums bereits negierte, in ihm nicht mehr den Träger einer der beiden Gewalten im einheitlichen christlichen Weltreich sah, schrieb es ihm noch immer die Aufgabe der advocatia sedis apostolicae zu[2]). Von diesem Standpunkt aus konnte es auch ohne Heranziehung der extrem-hierokratischen Theorie der Bulle „Unam Sanctam“[3]) als kirchliches Amt gefaßt werden. Auf die

[1]) Eine ähnliche Zusammenstellung bietet Krammer, Der Einfluß des Papsttums (vgl. oben S. 19 Anm. 3), SS. 41 ff. Ein Vergleich wird am besten zeigen, in welchen Punkten ich mich von ihm unterscheide; ich halte es für überflüssig, in jedem einzelnen Fall daranf zu verweisen. Bereits in meiner oben S. 21 Anm. 4 erwähnten Besprechung habe ich bedauert, daß Krammer die Glosse nicht herangezogen hat; zur Begründung, weshalb im Folgenden ausschließlich auf das corpus iuris canonici entscheidendes Gewicht gelegt wird, verweise ich auf die obigen Ausführungen, SS. 23 f. Zu beachten ist, daß es sich in manchen Beziehungen noch immer nm Rechtszustände handelt, die sich im Flusse befinden.

[2]) Vgl. oben SS. 98, 116 f., 128 f.

[3]) Vgl. oben S. 130.

Bekleidung dieses Amtes, welches durch die Kaiserkrönung übertragen wird, hat nach der Anschauung des ausgebildeten kanonischen Rechtes infolge päpstlichen Privilegiums der rechtmäßige deutsche König einen Anspruch[1]). Infolge dieser Verknüpfung wird auch das deutsche Königtum von den Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechts erfaßt; außerdem tritt der deutsche König, indem er nach der kanonischen Interpretation des von ihm vor der Kaiserkrönung geleisteten Fidelitätseides das Kaisertum zu Lehen empfängt, in ein vasallitisches Verhältnis zum Papst[2]), was bei den Trägern anderer Kirchenämter nicht der Fall ist.

Nur der rechtmäßige deutsche König hat Anspruch auf die Erlangung der Kaiserwürde: die Einhaltung der deutschrechtlichen Bestimmungen über die Besetzung des Thrones, soweit sie dem kanonischen Recht nicht widersprechen, erscheint damit als ein vom kanonischen Recht selbst gefordertes, allen anderen Kirchenämtern fremdes Moment[3]). In Anwendung der für kirchliche Ämter geltenden Bestimmungen wird die Besetzung durch Wahl gefordert, die durch Erbgang schroff abgelehnt[4]). Der König muß, um die Kaiserwürde zu erlangen, alle Eigenschaften besitzen, die ihn zur advocatia sedis apostolicae befähigen[5]); weigern sich die Deutschen, einen solchen König zu wählen, so zieht dies mindestens das Recht des Papstes zur Translation des imperium auf ein anderes Volk nach sich[6]). Das aktive Wahlrecht steht ausdrücklich den sieben Kurfürsten zu, und zwar nach der Auffassung des kanonischen Rechts kraft päpstlicher Verleihung[7]).

Im Falle der Vakanz tritt die Scheidung von Königtum und Kaisertum[8]) deutlich zutage; die Reichsverweserschaft in Deutschland steht unter ränmlicher Abgrenzung der beiden Gebiete dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Sachsen zu, für Italien

[1]) Vgl. oben SS. 118 f.
[2]) Vgl. oben SS. 116 f. (bes. Anm. 4).
[3]) Vgl. oben SS. 97 (bes. Anm. 2), 119.
[4]) Vgl. oben SS. 118, 63 bis 66, 96, 109.
[5]) Vgl. oben SS. 119 f., 59, 89.
[6]) Vgl. oben SS. 119 f.
[7]) Vgl. oben S. 118.
[8]) Vgl. oben SS. 119, 121 ff.

bestellt der Papst einen Vikar, dem bis zur Besetzung der kaiserlichen Würde die advocatia sedis apostolicae obliegt[1]; dem kirchlichen Ämterrecht würde die Ausübung der königlichen und kaiserlichen Jurisdiktion durch das Kurfürstenkollegium, beziehungsweise durch einen oder mehrere von den Kurfürsten gewählte Vikare entsprechen[2]. Die Ausschreibung und Vorbereitung der Neuwahl richten sich im allgemeinen nach deutschem Recht, insbesondere gelten nicht die Fristen des kirchlichen Ämterrechts, nach deren Ablauf ipso iure Devolution eintritt; vielmehr steht es dem Papst zu, nach Verlauf eines entsprechenden Zeitraumes die Kurfürsten (wohl unter einer Fristsetzung) zur Vornahme der Wahl aufzufordern, und erst, wenn diese Ermahnung ergebnislos bleibt, kommt die Devolution in Frage[3]. Was den Wahlakt selbst anlangt, so ist unitas actus ein unbedingtes Erfordernis, wie im kanonischen Ämterrecht: alle Wahlberechtigten müssen geladen werden, die Ausbleibenden gehen ihres Wahlrechtes verlustig[4]. Für die Ausschließung der Wahlkapitulationen, welche allerdings auch bei den geistlichen Wahlen erst später allgemein und strenge durchgeführt wurde[5], finden sich nur einzelne Ansätze[6]. Zur Giltigkeit der Wahl fordert noch Klemens V. im Gegensatz zu früheren Anläufen des kanonischen Rechts die concordia der Anwesenden[7]; von der dem kanonischen Ämterrecht eigentümlichen, qualifizierten Majorität ist überhaupt keine Spur zu finden[8]. Auf die bei der kanonischen Wahl als essentielles Erfordernis immer wiederkehrende electio per unum scheint das kanonische Recht bei der deutschen Königswahl wenigstens kein Gewicht zu legen, da sie nirgends besonders erörtert wird[9], von der Zu-

[1]) Vgl. oben SS. 128 ff.

[2]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. S. 59 Anm. 1), II. Band, SS. 232 und 233.

[3]) Vgl. oben SS. 110f.

[4]) Vgl. oben SS. 57, 86, 120 (nur so erklärt es sich, daß Klemens V. von einer concors electio sprechen kann).

[5]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. oben Anm. 2) S. 608 Anm. 10. Immerhin datiert schon von Innozenz III. ein Verbot.

[6]) Vgl. oben SS. 91 f.

[7]) Vgl. oben S. 120.

[8]) Vgl. oben S. 85.

[9]) Vgl. oben S. 87.

lässigkeit der verschiedenen kanonischen Wahlformen ist nirgends die Rede [1]). Dagegen wird, wie bei den kirchlichen Wahlen, die Notwendigkeit des Wahldekrets hervorgehoben [2]).

Die vollzogene Wahl wird der päpstlichen Approbation unterbreitet, welche nach einer dem kanonischen Informativprozeß nachgebildeten Untersuchung [3]) gewährt wird. Der Papst prüft, wie bei kanonischen Wahlen, den Wahlakt und die „Idoneität" der Person [4]), er hat insbesondere auch die als Voraussetzung geforderte Giltigkeit nach deutschem Recht (vgl. oben S. 134) zu untersuchen. Verweigert er die Approbation mangels dieser Voraussetzung, wobei besonders der Wahlakt in Betracht kommt, so hat dies auch bezüglich der Ungiltigkeit der Königswahl deklarative Bedeutung, sodaß die Fürsten zu einer Neuwahl schreiten müssen [5]); verweigert er dagegen die Approbation lediglich wegen Untauglichkeit für das kaiserliche Amt, so mag der Gewählte König bleiben, dem Papst steht jedoch auch in diesem Fall die Translation des imperium zu [6]). Eine selbstverständliche Folge dieses weitgehenden Rechtes aber ist es, daß der Papst, ohne eine dauernde Translation vorzunehmen, auch zu einer einmaligen Besetzung der kaiserlichen Würde iure devolutionis, wie bei andern Kirchenämtern, schreiten kann, daß es ihm insbesondere freisteht, trotz einzelner Mängel der Person die Approbation de gratia (nicht iustitia exigente) zu erteilen, ähnlich wie bei Kirchenämtern im Falle der Postulation [7]). Inwieweit diese Rechte des Papstes auch das deutsche Königtum ergreifen, bleibt auch oder vielmehr gerade im ausgebildeten kanonischen Recht offen [8]).

Der erwählte deutsche König empfängt die deutsche Königskrone aus der Hand des Kölner Erzbischofs in Köln, wobei die

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) Vgl. oben SS. 120 f.

[3]) Vgl. oben S. 120.

[4]) Vgl. oben SS. 118 f.

[5]) Vgl. oben SS. 119 und 121.

[6]) Vgl. oben SS. 119 f., 130.

[7]) Man kann nicht sagen, daß in dem von Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 133 Anm. 1) S. 44, angeführten Fall eine Postulation vorliegt. Vielmehr erteilt der Papst de gratia die Approbation, obwohl die Wähler eine electio vorgenommen hatten.

[8]) Vgl. oben SS. 119 f., 121, 130.

Vornahme noch anderer Einsetzungsformen (Inthronisation u. dgl.) natürlich nicht ausgeschlossen erscheint; man kann nicht behaupten, daß dieser Krönung nach kanonischem Recht (normalerweise) konstitutive Wirkung beigelegt wird [1]), es wird anderseits nirgends die Forderung aufgestellt, mit dieser Krönung bis zur Erlangung der Approbation zu warten. Erst nach der Approbation, vor welcher der Gewählte bereits einen Eid ablegt [2]), erfolgt die Romfahrt, auf welcher er nach Ablegung eines zweiten Eides die lombardische und nach Ablegung eines dritten Eides die Kaiserkrone, letztere durch den Papst oder dessen Vertreter, empfängt [3]); das dabei nach kanonischer Auffassung geknüpfte vasallitische Verhältnis wurde bereits (S. 134) berührt. Erst durch die Kaiserkrönung wird der Gewählte Kaiser, erhält er das ius in re, erst mit ihr erlischt wohl das Amt des für Italien bestellten Vikars; trotzdem übt er schon vorher insoferne kaiserliche Rechte, als er in seinem zweiten Eide kaiserliche Privilegien erneuert und bestätigt [4]). Wie es sich im allgemeinen mit dem ius administrandi verhält, in welchem Zeitpunkt es eintritt, ist, wie ersichtlich, nicht einmal bezüglich des Kaisertums völlig klar, bezüglich des Königtums aber ganz und gar unklar [5]), wobei bemerkt werden mag, daß diese Frage im kanonischen Recht auch bezüglich der bischöflichen Würde keine einheitliche Lösung gefunden hat [6]).

Diese kurze Übersicht bringt wohl deutlich zum Bewußtsein, daß das kanonische Recht zwar in weitem Umfang das kanonische Ämterrecht auf das Kaisertum und auch auf das deutsche Königtum anwendet, aber doch mit tiefgreifenden Einschränkungen. Ist in manchen Belangen die Gleichsetzung mit einem kirchlichen Amte nicht zur Reife und Klarheit gediehen, so ist in anderen geradezu eine abweichende Regelung eingetreten. Es entspricht dieser Stellungnahme zur Besetzung des Thrones, wenn das ausgebildete kanonische Recht

[1]) Vgl. oben SS. 55 ff., 83 f., 123 f., 114 Anm. 5.
[2]) Vgl. oben S. 114.
[3]) Vgl. oben S. 114 f.
[4]) Vgl. oben SS. 118, 122.
[5]) Vgl. oben SS. 123 f.
[6]) Vgl. Hinschius, a. a. O. (vgl. S. 135 Anm. 2) SS. 671 und 672.

auch die Absetzung, welche allerdings über die Träger jeder weltlichen Gewalt (nicht nur des Kaisertums) verhängt werden kann, auf die Fälle der gravissima crimina einzuschränken geneigt ist[1]. In einem speziellen Fall (in Portugal) wurde für mildere Fälle die Bestellung eines Coadintors nach dem Muster der Kirchenämter für zulässig erklärt[2]; es steht nicht viel im Wege, diese Bestimmung auch auf den deutschen Thron anzuwenden, doch fehlt es bezüglich der Voraussetzungen im einzelnen und bezüglich der Bestellungsform an jeder gesetzlichen Regelung.

II. Das Verhältnis zwischen kanonischem Recht und deutschem Reichsrecht im allgemeinen[3].

Nachdem wir nunmehr die Grenze abgesteckt haben, innerhalb welcher das kanonische Recht die Bestimmungen des kirchlichen Ämterrechtes auf die Besetzung des deutschen Thrones anwendet, erhebt sich die prinzipielle Frage, ob die innerhalb dieser Grenzen nach kanonischem Recht bestehende Gleichsetzung des König-, beziehungsweise Kaisertums mit einem kirchlichen Amte auch nach deutschem Recht besteht.

Diese Formulierung der Frage widerspricht allerdings vollständig der herkömmlichen Betrachtungsart, mit der an die Beurteilung der Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt im Mittelalter herangetreten wird. Hier finden wir die Frage in

---

[1] Vgl. oben SS. 104 f.

[2] Vgl. eben SS. 108 f.

[3] Als jüngste zusammenfassende Darstellung der rechtsphilosophischen Theorien nenne ich Stammler, Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft in: Systematische Rechtswissenschaft (Teil II Abt. VIII von Hinnebergs Kultur der Gegenwart), Berlin und Leipzig 1906. Ven noch jüngeren, diesem Thema gewidmeten Abhandlnngen hebe ich hervor Gareis, Vom Begriff der Gerechtigkeit, Gießen 1907 (aus der der juristischen Fakultät in Gießen zur 3. Jahrhundertfeier der Universität gewidmeten Festschrift), Jellineks Prorektoratsrede: Der Kampf des alten mit dem neuen Recht, Heidelberg 1907, und Loenings: Wurzel und Wesen des Rechts, Jena 1907. Das Verhältnis zwischen kanonischem und deutschem Reichsrecht behandelt Bernheim in der oben S. 14 Anm. 2 genannten Untersuchung. Im Folgenden ist jedoch auf diese Literatur nirgends Bezug genommen.

aller Regel so gestellt: wer hat Recht, der Papst oder der Kaiser? Und mit einer souveränen Sicherheit wird häufig je nach dem persönlichen Standpunkt einem von beiden zugebilligt, daß er „im Recht“ war, womit im Sinne der ganzen Fragestellung auch über die Gegenseite das Urteil gesprochen ist, daß sie „unrecht“ gehabt hat. Es soll auch keineswegs geleugnet werden, daß es ein rechtsphilosophisches System gibt, und zwar ein wohldurchdachtes, achtunggebietendes System, von dem aus die obige Fragestellung durchaus logisch und berechtigt erscheint. Wer im Recht das die äußeren Lebensbeziehnngen erfassende göttliche Gebot erblickt, den sich in einer äußeren Lebensordnung durchsetzenden göttlichen Willen, wer also — sofern er den Gedanken konsequent durchführt — den Unterschied zwischen Recht und Moral lediglich darin findet, daß jenes nur die äußeren Lebensbeziehungen (nicht auch die inneren, seelischen Vorgänge) erfaßt, der wird die Frage gar nicht anders stellen können. Es ist daher ganz selbstverständlich und nur konsequent, daß viele (durchaus nicht alle)[1]) Kanonisten von einem bestimmten theologischen Standpunkt ans (der jedoch keineswegs, wie vielfach angenommen wird, von der katholischen Kirche dogmatisch festgelegt ist) den Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt im Mittelalter in der angedenteten Weise behandeln; ebenso aber im höchsten Grade widersinnig und inkonsequent, wenn eine derartige Betrachtungsart vielfach auch trotz prinzipieller Negierung der rechtsphilosophischen Voraussetzung angewendet wird.

Das Recht ist ein Produkt des Gemeinschaftslebens, ein soziales Phänomen, ein Erzeugnis der menschlichen Natur, der nicht die Isoliertheit des Individuums entspricht, die vielmehr Vergesellschaftung geradezu erfordert. Wir kennen kein Volk und keine Stufe der Kulturentwicklung, wo wir nicht über den Individuen, wenn auch vielleicht nicht voll entwickelt, soziale Verbände sich erheben sähen, nicht bloß dnrch den Zufall und die Interessen des Augenblicks zusammengeführte Gemeinschaften, sondern die Tendenz zur Dauer in sich tragende, über das individnelle Interesse hinaus zwecksetzende, die Individuen be-

---

[1]) Als selbständigo soziale Erscheinung behandelt das Recht vor allem v. Scherer in seinem berühmten Werk (vgl. oben S. 8 Anm. 4.)

herrschende Verbände. Mit dem Bestande eines jeden solchen Verbandes sind aber auch alle Elemente des Rechts gegeben, welches als nichts anderes sich darstellt, denn als die vom Gesamtwillen geforderte, weil vom Gesamtbewußtsein für den Verbandszweck als notwendig erkannte, eventuell mit der Gesamtmacht des Verbandes durchgesetzte Ordnung der äußeren Lebensbeziehungen im Rahmen des Verbandes. Und in dem Maße, in dem Gesamtwille und Gesamtbewußtsein stärker zum Ausdruck kommen, in dem die Herrschermacht des Verbandes über die Individuen steigt, also sein Recht wächst, entwickelt er sich selbst zu immer vollkommeneren Formen, vor allem zum Staat, der, weit entfernt, alles Rechtes Quelle zu sein, selbst als Produkt einer weit vorgeschrittenen Rechtsentwicklung sich darstellt.

Es würde hier viel zu weit führen, die Willensbildung im Verbande, d. h. das verschiedene Verhältnis, welches zwischen dem Individual-Willen der Verband-Genossen und dem Gesamtwillen des Verbandes besteht, und den damit zusammenhängenden Unterschied zwischen Genossenschaft und Körperschaft darzulegen oder auf die Verknüpfung sozialer Verbände mit Grund und Boden, das wichtigste Ereignis der Kulturgeschichte, näher einzugehen und den damit gegebenen Begriff der Gebietskörperschaft, deren höchste bisher erreichte Form eben der Staat ist, zu erörtern. Für unseren Zweck genügt die Feststellung der nach unseren kurzen Darlegungen in die Augen springenden, unumstößlichen und elementaren Tatsache, daß es nicht ein immer und überall gleiches, sogenanntes Naturrecht gibt, daß vielmehr ebenso, wie die Menschen kraft ihrer Naturanlage in zahlreichen und verschiedenartigen sozialen Verbänden leben, so auch das Recht differenziert, verschiedenartig und vielgestaltig ist. Dieser Erkenntnis kann sich auch derjenige unmöglich verschließen, der wie der Verfasser auf Grund seiner Weltanschauung in der Menschheit bei voller Anerkennung der Differenzierung und Vielgestaltigkeit doch eine höhere Einheit erblickt und folgerichtig annehmen zu dürfen glaubt, daß einem Geiste, vor dem der ganze Ablauf der vielverschlungenen Menschheitsgeschichte klar und offen liegt, auch in den differenzierten Rechtsordnungen irgend etwas Gemeinsames, über ihrer Vielheit irgend eine zusammenfassende

Einheit erkennbar sein muß. Aber Vermessenheit wäre es m. E., wenn ein wahrheitsuchender Forscher, dem nur ein verschwindend kleiner Teil im unabsehbaren Ablauf der Menschheits-Entwicklung als Gegenstand seiner Forschung vorliegt, jenes Gemeinsame und jene Einheit erkennen und darstellen zu können glaubte[1]).

Wir müssen aber über die Erkenntnis, daß es verschiedene Rechtsordnungen gibt, hinaus noch einen Schritt weiter machen. Die vorurteilslose Betrachtung der sozialen Tatsachen, der historischen Ereignisse zeigt in einer jeden Zweifel überwindenden Weise, daß diese verschieden gearteten Rechtsordnungen nicht immer und notwendig nebeneinander bestehen, so daß sie durchwegs entweder innerhalb verschiedener räumlicher Grenzen gelten oder verschiedene Individuen umfassen oder verschiedene Lebensbeziehungen regeln, sondern daß sie im Gegenteil sich vielfach und mannigfaltig durchkreuzen. Wir müssen darauf verzichten, den im Verlauf der Geschichte, vor Ausbildung des modernen (Terri-

[1]) Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, daß die im Text vorgetragene Auffassung, derzufolge die Entwicklung des Rechts nach ihm immanenten Kräften erfolgt, mit einer theistischen Weltanschauung ebenso verträglich ist, wie die analoge Anschauung auf naturwissenschaftlichem Gebiet. Ja, Jhering, Geist des römischen Rechts, Erster Teil, 2. Aufl., SS. 61 f., sagt sogar: „Man lehrt uns Gott zu erkennen in der Blume und dem Baume, man weist uns auf die Gestirne, um in der Unermeßlichkeit ihrer Zahl und in den Gesetzen ihrer Bewegung das erhabenste Beispiel göttlicher Allmacht zu finden. Aber so hoch der Geist über der Materie, so hoch steht auch die Ordnung und Majestät der geistigen Welt über der der substantiellen. Wunderbarer als die Bewegung der Weltkörper im Raum ist die Bewegung der sittlichen Gedanken in der Zeit, denn sie gehen nicht unangefochten einher wie die Gestirne, sondern sie stoßen bei jedem Schritt auf den Widerstand, den menschlicher Eigensinn und Unverstand und alle bösen Gewalten des menschlichen Herzens ihnen entgegensetzen. Wenn sie dennoch sich verwirklichen im bunten Gewirr widerstrebender Kräfte, wenn das sittliche Planetensystem mit derselben Ordnung und Harmonie sich bewegt wie das Planetensystem des Himmels, so liegt darin ein glänzenderer Beweis der göttlichen Weltleitung, als in allem, was man der äußeren Natur entnehmen kann. . . . . . Diese Poesie der Ordnung und Gedankenmäßigkeit der Rechtsentwicklung uns vor Augen zu führen, ist eben das römische Recht wie kein anderes geeignet: in meinen Augen ist die Geschichte dieses Rechts ein unübertroffenes Kunstwerk, in dem die höchste Einfachheit und Einheit mit der reichsten Fülle der Entwicklung sich paart." Indem ich diese schönen Worte zitiere, will ich allerdings nicht sagen, daß ich sie mir inhaltlich in allen Punkten zu eigen mache.

torial-) Staats natürlich in gesteigertem Maße, aufgetretenen Erscheinungen dieser Art im einzelnen nachzugehen. Ihre Möglichkeit wird am schlagendsten durch die Tatsache bewiesen, daß sie auch heute noch auf dem doch einigermaßen konsolidierten staatsrechtlichen Gebiet vorkommen. Wir wollen nicht zu großes Gewicht anf die Verhältnisse legen, welche bei Anerkennung einer revolutionären Partei als kriegführende Macht entstehen, in welchem Fall ganz zweifellos bezüglich ein und desselben Gebietes zwei einander zur Gänze widersprechende und sich ausschließende, vollwirksame Rechtsordnnngen bestehen. Aber ein geradezu klassisches Beispiel bietet das österreichische und das ungarische Staatsrecht: so gewiß es ist, daß das Königreich Dalmatien nach österreichischem Staatsrecht eines der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" ist, ebenso zweifellos gehört es nach ungarischem Staatsrecht zu den Ländern „der heiligen Stephanskrone"; und derselbe Monarch, der als König von Ungarn und Kroatien in Erfüllnng beschworener, verfassungsmäßiger Pflichten den Landtag der „vereinigten" Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien einberuft, derselbe Monarch beruft in Gemäßheit der zu Recht bestehenden österreichischen Verfassung den österreichischen Reichsrat ein unter Einschluß der Vertreter Dalmatiens [1]). Dieses Beispiel zeigt auch aufs deutlichste, daß ein und dasselbe Individnum von der Herrschaftsmacht zweier einander widersprechender Rechtsordnungen ergriffen werden kann.

[1]) Die österreichische Verfassnng bestimmt: „Znr gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, ... und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen" (§ 1 des [Staatsgrund-]Gesetzes v. 21. Dez. 1867, No. 141 RGB.); „für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht" (Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, No. 142 RGB.). Im krassen Widerspruch dazu steben die Bestimmungen des ungarischen Rechts: Es „werden als zum Gebiete Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörig anerkannt: .....; endlich das gegenwärtige Dalmatien" (§ 66 des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1868); „der Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien wählt in das ungarische Abgeordnetenhaus 40 Abgeordnete" (der bis heute nicht aufgehobene § 5 des Gesetzartikels V vom Jahre 1848); „den Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien beruft Se. Majestät der König in die Landeshauptstadt Agram" (§ 1 des kroatischen Gesetzartikels II vom Jahre 1870).

Wenn eine derartige Kollision selbst zwischen den Rechtsordnungen zweier Gebietskörperschaften möglich ist, wofür sich noch weitere Beispiele anführen ließen, so leuchtet wohl von selbst ein, daß sie noch viel leichter sich ergeben muß, wenn sich eine Gebietskörperschaft und ein anderer nicht an ein bestimmtes Gebiet gebundener Verband begegnen. Wie aber der Staat die vollkommenste Form der Gebietskörperschaft, so ist der ausgebildetste reine Personal-Verband die katholische Kirche, welche ihrem Wesen nach jede räumliche Begrenzung ihrer Rechtssphäre perhorreszieren muß. Es ist daher eine in der Macht der Tatsachen begründete Erscheinung, daß zwischen Staat und Kirche die schwersten und tiefgreifendsten Rechtskollisionen sich ergeben haben, welche die Rechtsgeschichte kennt. Denn wenn es auch durchaus möglich ist, theoretisch die Rechtskollision auszuschließen, indem man die Kirche im Gegensatze zum Staat auf die Verwirklichung eines geistigen Zwecks oder, was mir richtiger erscheint, auf die Verwirklichung ihres Verbandszweckes mit geistigen Mitteln (unter Ausschluß physischen Zwangs) beschränkt, so stellen sich doch praktisch infolge der geistig-körperlichen Natur aller jener Menschen, die zugleich Mitglieder des staatlichen und kirchlichen Verbandes sind, der Verwirklichung dieser Scheidung die größten Schwierigkeiten entgegen. Und ob man diese Scheidung als wünschenswert ansieht oder nicht, der Rechtshistoriker steht vor der unabänderlichen Tatsache, daß sie eben in Wirklichkeit nicht durchgeführt wurde, daß der Gesamtwille und das Gesamtbewußtsein der Kirche häufig stark genug waren, ein dieser oder jener vom Gesamtwillen und Gesamtbewußtsein eines staatlichen Verbandes getragenen Rechtsordnung widersprechendes Recht festzuhalten, und umgekehrt.

Es mögen sich nun allerdings Bedenken erheben, ob eine derartige Betrachtungsart dem Mittelalter gegenüber zulässig ist, nachdem in unseren Ausführungen selbst der Gedanke des einen christlichen Weltreichs so scharf betont worden ist. Mit Rücksicht darauf kann gewiß nicht geleugnet werden, daß dem Mittelalter im Gegensatz zur modernen Zeit als wünschenswertes Ziel ein Zustand vorschwebte, in dem es begrifflich nur ein Recht gibt, in dem auch zwischen staatlichem

und kirchlichem Recht schlechtweg jeder Widerspruch ausgeschlossen erscheint. Und es scheint mir allerdings, daß es — man denke nnr an Pipin und Karl den Großen — Zeiten gegeben hat, in denen die Verwirklichnng des letzteren Zieles nahezn erreicht war. Was aber das für uns in Betracht kommende heilige römische Reich deutscher Nation anlangt, so wurde bereits in der Einleitung daranf hingewiesen, daß bei ihm der Gedanke des Universalreichs nur mehr ideell wirksam war[1]), und es kann daher auch nicht überraschen, wenn der in ihm grundgelegte Synergismus des Geistlichen und Weltlichen sich auf die Dauer nicht stark genug erwies, das Heranswachsen von Staat und Kirche nach eigenen Lebensgesetzen als zwei von einander unabhängigen, ja einander bekämpfenden Verbänden zu verhindern. Es wurde schon in anderem Zusammenhang angedeutet, wie dieser Prozeß bereits im 13. Jahrhundert im vollen Flusse war, wie ihn gerade die innerhalb des werdenden kanonischen Rechts rapid fortschreitende Zurückdrängung des bei der Gründung des Reichs als gleichberechtigtes Organ gedachten Kaisertums gefördert hat[2]). Es kann daher m. E. kein Zweifel darüber bestehen, daß empirisch untersucht werden muß, inwieweit das im 13. und 14. Jahrhundert feste Formen annehmende deutsche Staatsrecht im einzelnen die Bestimmungen des damals geltenden kanonischen Rechts rezipiert hat, daß die bloße Erkenntnis, inwieweit das kanonische Recht selbst das deutsche Königtum, beziehnngsweise das Kaisertum, einem kirchlichen Amte gleichsetzt, die rechtshistorische Bedeutung dieser kanonischen Doktrin nicht erschöpft. Wenn das kanonische Recht selbst einen Unterschied zwischen der Besetznng des deutschen Thrones nnd eines kirchlichen Amtes macht, wird dies gewiß ein sehr beachtenswertes Argument dafür sein, daß ein solcher Unterschied nmsomehr nach deutschem Recht bestanden hat; insoweit aber das kanonische Recht beide gleichsetzt, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob dadurch das tatsächlich geltende deutsche Recht in jedem einzelnen Fall beeinflußt wurde.

[1]) Vgl. oben SS. 4 ff.
[2]) Vgl. oben SS. 93 ff.

III. Der tatsächliche Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Gestaltung der deutschen Königswahl.

Indem wir von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus an den letzten Teil unserer Untersuchung herantreten, müssen wir von der electio communis ausgehen, da diese den Schlüssel bildet für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, welche an zweiter Stelle erörtert werden soll. Abschließend wollen wir uns mit der unitas actus nnd dem Majoritätsprinzip beschäftigen, wobei auch auf das Approbationsrecht einiges Licht fallen wird.

1. Die electio communis

Bresslau[1]) hat die von ihm aufgestellte Theorie folgendermaßen formuliert: „In der Zeit von 1257 bis 1314 vollziehen sich die deutschen Königswahlen in einer Form, die vorher nicht nachweisbar ist. Die auf der Wahlversammlung erschienenen Kurfürsten übertragen, nachdem in mehr oder minder langwierigen Verhandlungen eine materielle Einigung zwischen ihnen erfolgt ist, durch einen rechtsförmlichen Akt ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Zahl und dieser eine Bevollmächtigte vollzieht die Wahl in rechtsgiltiger Weise, indem er die feierliche Wahlformel ausspricht. Durch diesen Ausspruch des einen Wählers, und durch ihn allein, wird derjenige, über dessen Person man sich zuvor geeinigt hat, erwählter römischer König (in Romanorum regem electus); was dem Ausspruch der Wahlformel vorangeht, schafft noch keine rechtsgiltige Wahl; die übrigen Kurfürsten wählen nicht, sondern approbieren höchstens die vollzogene Wahl" (a. a. O. S. 122). „Unsere Untersuchung hat zn dem Ergebnis geführt, daß das Verfahren bei den deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, welches wir klarzulegen beabsichtigten — rechtsförmliche Übertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen —, genau und bis in alle Einzelheiten übereinstimmend auch bei den Papstwahlen und Bischofswahlen derselben Epoche beobachtet wurde. Daß der Brauch sich sowohl in Deutschland wie bei der römischen Kurie selbständig und un-

[1]) Bezüglich der folgenden Zitate aus Bresslaus Abhandlung. vgl. oben S. 132.

abhängig entwickelt habe, wird niemand annehmen, der aus unseren vorangehenden Darlegungen erkannt hat, wie weit die Übereinstimmung geht; daß man im Kardinalskollegium ein Verfahren nachgeahmt habe, welches bei den deutschen Königswahlen zuerst aufgekommen wäre, wird niemand glauben, der das Verhältnis erwägt, in welchem Papsttum und Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einander standen. Es kann daher mit voller Bestimmtheit angenommen werden, daß die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewußter Absicht beschlossen, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und — wohl in Nachahmung dieser — bei den Bischofswahlen üblich war" (a. a. O. S. 139). — Etwas abweichend sind die Anschauungen v. Wretschko's [1]). Zwar kommt auch er zu dem „Ergebnis", „daß die Einrichtung der electio in der Gestalt, wie sie uns 1257 zum erstenmal bei den deutschen Königswahlen begegnet, der Form und dem Wesen nach den kirchlichen Wahlen, wo wir dieselbe in viel frühere Zeit zurückverfolgen können, nachgebildet wurde" (a. a. O. S. 173), und auch er glaubt, daß „der Anschluß an das kirchliche Wahlwesen bis zu einem gewissen Grade ein beabsichtigter" war (a. a. O. S. 174). Jedoch stellt er im Unterschied zu Bresslau, der eine direkte Beeinflussung durch die Papstwahlen behauptet (a. a. O. SS. 29 ff.), die Bischofswahlen in den Vordergrund (a. a. O. SS. 171 f. bes. Anm. 2 am Ende, wozu insbesondere auch v. Wretschko's Abhandlung über die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 321 ff., zu vergleichen ist) und erkennt, daß „der Anschluß an kirchliche Einrichtungen — und das hat Bresslau nicht in Betracht gezogen — auch ein unbewußter" war, nämlich „das Ergebnis jenes tiefgehenden Einflusses, den die Kirche und ihr Recht in jenen Tagen auf alle weltlichen Verhältnisse ausübte" (a. a. O. S. 175). — Die Theorie von der Rezeption der electio communis aus dem kanonischen

[1]) Bezüglich der folgenden Zitate aus v. Wretschko's Abhandlung vgl. oben S. 132.

Recht hat auch Mario Krammer in seinen beiden Schriften (Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV., I. Kap. Berliner Diss. 1903; Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander, Weimar 1905 [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Zeumer, Band I Heft 2] [1]) angenommen [2]).

Die bisher kurz skizzierte Theorie wurde ausführlich bekämpft von Lindner [3]) im ersten Abschnitt seiner Streitschrift „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen" (Weimar 1899). Seine Argumente, denen ich im wesentlichen zustimme, lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die eine richtet sich lediglich gegen die Ausgestaltung der Theorie durch Bresslau, welche schlagend widerlegt wird: und zwar wird gegen die Zurückführung der Rezeption auf einen Beschluß der Kurfürsten das gänzliche Fehlen eines diesbezüglichen Berichtes und die innere Unwahrscheinlichkeit, gegen die Annahme der Papstwahlen als Muster der Königswahl der Umstand angeführt, daß den geistlichen Wählern, insbesondere den rheinischen Erzbischöfen, die Bischofswahlen doch viel näher liegen mußten. Die spezifischen Besonderheiten der Bresslau'schen Theorie scheinen mir damit erledigt zu sein; dagegen bedürfen die von Lindner vorgebrachten Beweise gegen eine Rezeption überhaupt einer mehrfachen Ergänzung.

Lindner widerlegt diesbezüglich (S. 6) den von Bresslau für die Rezeption geltend gemachten Grund, daß durch die Anwendung der kanonischen Wahlform die Wahl (wenigstens quoad factum) gegen päpstliche Bedenken gesichert wurde, vor allem durch den Hinweis auf die Tatsache, daß manchen Wahlen trotz zweifelloser

[1]) Vgl. hiezu oben S. 19 Anm. 3 und S. 21 Anm. 4.

[2]) Auch Harnack muß in diesem Zusammenhange genannt werden. Er bezeichnete bereits in den Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, SS. 373 f. (in dem Aufsatze Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen) die Bulle „Qui celum" von 1263 (vgl. unten SS. 176, bes. Anm. 5, und 184 f) als Keimpunkt der electio per nnum.

[3]) Über die Lindner'sche Theorie habe ich ausführlicher gehandelt in meinem oben S. 7 Anm. 1. genannten Aufsatz SS. 229 ff. Die mit Lindners Auftreten einsetzende Literatur ist daselbst in Anm. 2 zu S. 226 verzeichnet.

Vornahme einer electio communis die päpstliche Anerkennung versagt blieb. Wir können in dieser Richtung den Beweis noch weiterführen durch den Hinweis, daß im kanonischen Recht selbst, wo es sich, sei es autoritativ, sei es literarisch, mit der deutschen Königswahl beschäftigt, gerade von dem Erfordernis der electio communis nirgends mit einem Worte die Rede ist[1]. Es wäre also gewiß in dieser Richtung keinerlei Ursache für eine Rezeption zu finden. Im Gegenteil kann das Schweigen der kanonischen Quellen nur dahin gedeutet werden, entweder daß das kanonische Recht selbst das Erfordernis der electio communis für die deutsche Königswahl nicht aufstellte oder daß dieses Erfordernis tatsächlich bei der den diesbezüglichen Erörterungen hauptsächlich zugrunde liegenden Wahl Philipps von Schwaben (also lange vor 1257) bereits beobachtet worden war.

Damit sind wir bei dem m. E. springenden Punkt angelangt. Wenn selbst die von Bresslau behauptete, von Lindner bestrittene Übereinstimmung zwischen den kirchlichen Wahlen und den Königswahlen in der fraglichen Periode bestehen sollte — wir werden darauf noch zurückkommen —, so könnte daraus auf eine Rezeption der electio communis doch nur dann geschlossen werden, wenn diese Einrichtung früher bei deutschen Königswahlen nicht nachweisbar wäre. Läßt sich aber die electio communis im deutschen Königswahlenrecht früher nachweisen als im kanonischen Wahlrecht — Bresslau selbst behauptet ihr Auftreten (a. a. O. S. 136) für Papstwahlen erst seit Urban IV., und zwar auch da ohne durchschlagenden Beweis[2] —, dann ist die ganze Theorie gefallen. Selbst die minutiöseste Übereinstimmung in den Details könnte

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) A. a. O. S. 136 beruft sich Bresslau lediglich auf den Ausdruck „communiter eligentes“. Daß dieser Ausdruck nicht im technischen Sinne einer communis electio gedeutet werden muß, ergibt sich daraus, daß sich seit dem 9. Jahrhundert die Ausdrücke „communi voto“ oder „communi consilio“ eligere zur Bezeichnung einstimmiger Wahlen schlechthin finden; vgl. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 329 Anm. 2 (in dem oben S. 146 erwähnten Aufsatz). Der Plural „eligentes“ scheint die technische Bedeutung im Sinne Bresslaus aber geradezu auszuschließen. Auf den von Lindner, Der Hergang bei den Deutschen Königswahlen (vgl. oben S. 147) S. 9, hervorgehobenen Umstand, daß die Wahl Lothars (1125) als „communi decreto“ vorgenommen bezeichnet wird, möchte ich weniger Gewicht legen.

dann nur beweisen, daß die formelle Ausgestaltung der bereits vorhandenen Einrichtung im Anschluß an kanonisches Recht erfolgte, keineswegs aber, daß die Einrichtung selbst rezipiert wurde. Die unabhängige Entstehung der gleichen Einrichtung in beiden Fällen könnte auch durchaus nicht wundernehmen, da eben ähnliche Verhältnisse zu ähnlichen Rechtsgestaltungen führen; dafür bringt gerade Bresslau selbst (a. a. O. S. 138) durch Hinweis auf die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einen drastischen Beleg.

Lindner hat tatsächlich eine Widerlegung Bresslaus auch nach der angedeuteten Richtung versucht und m. E. das Vorkommen der electio durch einen elector bei der deutschen Königswahl vor 1257 überzeugend dargetan. Wenn dies vielfach verkannt werden konnte, so liegt die Schuld wohl in den an anderer Stelle (Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV., Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., XXVII. 229ff.) hervorgehobenen Mängeln der Lindner'schen Theorie[1]), vor allem darin, daß er, über das Ziel hinausschießend, für alle Königswahlen einen elector annahm. Gerade von diesem Standpunkt aus konnte die von ihm (a. a. O. S. 19) gegen Bresslau angeführte Stelle aus den Annales Marbac. ad a. 1220[2]) nicht ihre volle Beweiskraft gewinnen. Die Stelle erzählt die Designation Heinrichs folgendermaßen: *Heinricus filius imperatoris, admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirziburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus.* Daß hiemit tat-

[1]) Es sei hier neuerlich das große Verdienst Lindners hervorgehoben, die bezüglich des Kurfürstenkollegiums bereits früher erfaßte Struktur der Königswahl (vgl. z. B. Weizsäcker, Rense als Wahlort, Philos. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1890, SS. 31 ff.) im älteren deutschen Recht nachgewiesen zu haben. Was die Literatur vor Lindner anlangt, berufe ich mich auf die Verweise in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 226 Anm. 2; ich füge nur noch bei Seeligers zusammenfassende Darlegung in derselben Zeitschrift, XVI 47 f. (in seinem ersten Artikel gegen Lindner, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs). Soweit die Theorien vor Lindners Auftreten noch in der heutigen wissenschaftlichen Diskussion eine Rolle spielen, wird gelegentlich im nächsten Abschnitt (II 2) dieses Kapitels darauf zurückgekommen werden; vgl. auch unten S. 156 Anm. 3 und schließlich Anhang II.

[2]) MG. SS. XVII 174.

sächlich die Funktion eines elector gemeint ist, ergibt sich mit voller Klarheit, wenn man — und dies hat Lindner unterlassen — damit dasjenige vergleicht, was dieselben Annales Marbac. ad a. 1237[1]) von der in Wien vorgenommenen Designation des jüngeren Kaisersohnes, Konrad, erzählen: *Ubi (Wiene) etiam (imperator) Chuonradum . . . eligi fecit in regem. Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis, et rex Boemie et dux Bavarie qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis.* Ich glaube kaum, daß man beim Zusammenhalt beider Stellen an ihrer Zuverlässigkeit[2]) zweifeln kann: das einemal fungierte ein einziger elector, das anderemal eine Mehrheit von electores; jedenfalls ist hiemit ein Menschenalter vor 1257 eine electio per unum nachgewiesen.

Ich habe auf diese Ungleichmäßigkeit bei den deutschen Königswahlen bereits zu wiederholtenmalen (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 230, Anm. 2 und 3, und XXVIII 690 f., bes. Anm. 1 zu S. 691) hingewiesen und kann mich auch auf meine damaligen Darlegungen und Quellennachweise berufen. Für unseren Zweck genügt es hier, hervorzuheben, daß eine electio per unum bei deutschen Königswahlen vom 10. bis ins 13. Jahrhundert, wenn auch keineswegs als ausnahmslose Erscheinung, nachweisbar ist[3]). Hiemit ist aber die Annahme, daß die Einrichtung als solche aus dem kanonischen Recht rezipiert wurde, gefallen.

Es kann nunmehr nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob die nähere Ausgestaltung der im deutschen Königswahlenrecht

[1]) Ibidem 178.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. Band, 6. Aufl., S. 452.

[3]) Die Wahlen, bei denen das Fungieren eines elector nachweisbar oder wenigstens wahrscheinlich ist, sind die Wahlen Heinrichs I., Ottos I., Heinrichs IV. (1056) und Konrads IV., abgesehen von den Designationen, bei denen der Vater des zu Wählenden die electio vornahm. Unter Umständen trat aber an seine Stelle ein anderer elector, so bei der im Text besprochenen Designation Heinrichs VII. (1220) der Bischof von Würzburg (auch die Wahl von 1056 kann man so auffassen). Ich füge hier eine besonders signifikante Stelle über die Designation Heinrichs VI. (1169) bei, Annal. Pegav. ad a. 1169 (MG. SS. XVI 260): . . . . *Christiano episcopo (Moguntino) vice eius (i. e. imperatoris) proloquente, Heinricus . . . . in regem eligitur . . .*

bereits vorhandenen Einrichtung der electio per unum im Anschluß an kanonische Wahlformen erfolgt ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Vergleich zwischen den kanonischen und den Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erforderlich, wie er von Bresslau für die Papstwahlen, von v. Wretschko für die Bischofswahlen durchgeführt wurde [1]. Lindner hat hier nicht nur den Behauptungen der Rezeptionstheorie widersprochen, sondern überhaupt eine tiefergreifende Ähnlichkeit der Wahlen geleugnet. Auf diesem Gebiet wird man ihm allerdings nur teilweise folgen können: die electio per unum scheint mir tatsächlich in der fraglichen Periode in beiden Fällen dieselbe Funktion gehabt zu haben, nämlich die Wahl als eine Äußerung des Gesamtwillens der Wähler erscheinen zu lassen, deren Kollegium zur Korporation wurde [2]. Diese Entwicklung war im Kirchenrecht früher beendet als im deutschen, dieses mag auch von jenem bei der Durchsetzung des Korporations-Begriffs gefördert worden sein, und nur in diesem Sinne kann m. E. von einer Rezeption kanonischen Rechts bei der deutschen Königswahl die Rede sein. Allein hier wurde lediglich eine in der Natur der Sache liegende Entwicklung gefördert. In ihrem Mittelpunkte stand die allmäliche Durchsetzung des Majoritätsprinzips und der unitas actus, und damit veränderte ebenso allmählich die alte electio per unum ihre juristische Funktion. War früher die eigentliche Einigung in formloser Weise erfolgt, worauf der angesehenste Wähler die electio vornahm, der vom „Umstand" das „Vollwort" erteilt wurde, so nahm nunmehr (wie Lindner a. a. O. SS. 28 ff. im Anschluß an

[1]) Vgl. oben SS. 132 f. und 146.

[2]) Diese Funktion der electio communis im kanonischen Wahlverfahren ist bereits klar erkannt von Gierke in seinem monumentalen, unerschöpflichen Genossenschaftsrecht, III. Band, Berlin 1881, SS. 315 und 316. Über die Anwendung der Korporations-Theorie auf das Kurfürstenkollegium, insbesondere seit Lupold von Bebenburg (gest. 1354), vgl. ebenda SS. 603 und 604; über den Zusammenhang des Durchdringens der Korporations-Theorie mit der Politik des Erzbischofs Balduin von Trier handeln neuerlich Höhlbaum, Der Kurverein von Rense im Jahre 1338 (Abh. der Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, N. F. VII 3), SS. 22 ff., und Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 21 Anm. 4) SS. 60 und 69; letzterer stellt den weiteren Nachweis in Aussicht, daß direkt die Theorie Lupolds durch Balduin beeinflußt wurde (ebenda S. 60 Anm. 2).

Ernst Mayer richtig ausführt) die Einigung, die Wahl oder nominatio, feste Formen an, sie wurde zur materiellen Abstimmung, der gegenüber nun die electio per unum als ein reiner Formalakt erschien, der gewissermaßen das Resultat der nominatio als korporativen Gesamtwillen zusammenfaßte. Wie wenig dabei von einer bewußten Rezeption kanonischen Rechtes die Rede war, ergibt sich zur Evidenz daraus, daß bei keiner einzigen deutschen Königswahl von jenem Akt, der im kanonischen Wahlverfahren von der nominatio zur electio hinüberleitet, von der collatio votorum durch scrutatores, auch nur eine Spur zu finden ist[1]). Weit entfernt, daß die electio per unum im 13. Jahrhundert aus dem kanonischen Recht rezipiert worden wäre, war das alte deutsche Rechtsinstitut, nachdem mit dem Durchdringen der unitas actus und des Majoritätsprinzips der Schwerpunkt der Wahlhandlung sich in die zur formellen Abstimmung werdende nominatio verlegte, zu einem Formalakt eingeschrumpft, der in der Übergangszeit vom Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität die Funktion hatte, die Wahl formell als eine einstimmige erscheinen zu lassen[2]). So ist es allein begreiflich, daß dieser angeblich erst im 13. Jahrhundert rezipierte Akt in der goldenen Bulle (1356) nicht mehr zu finden ist, worauf merkwürdiger Weise in diesem Zusammenhange meines Wissens bisher nicht hingewiesen worden ist. Die Form war mit dem vollen Durchdringen des Korporations-Begriffs und der ihm entsprechenden Ausgestaltung der nominatio bedeutungslos geworden und wurde im deutschen Recht beseitigt, während sie das konservativere kanonische Recht noch weiter fortschleppte.

---

[1]) Vgl. oben S. 87.

[2]) v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 370 ff. (in dem oben S. 146 erwähnten Aufsatz) führt allerdings scharfsinnig aus, nicht die Einstimmigkeit, sondern die Einheitlichkeit des Wahlwillens der von den Wählern zu unterscheidenden Korporation komme durch die electio communis zum Ausdruck. Trotzdem glaube ich die Fassung des Textes vertreten zu können: bevor der Korporationsgedanke vollständig durchdrang, konnte man sich die Einheitlichkeit des Wahlwillens nur durch die Einstimmigkeit herbeigeführt denken; und eben in der Weise vollzog sich der Übergang von der genossenschaftlichen zur korporativen Auffassung, daß man unter bestimmten Voraussetzungen die Wahlen wie einstimmige behandelte, die Einstimmigkeit gewissermaßen fingierte.

Nachdem die electio per unum zu einem Formalakt sich krystallisiert hatte, war es naheliegend, daß sie nunmehr als ständige Einrichtung bei deutschen Königswahlen erschien. Daß das den geistlichen Wählern von den kanonischen Wahlen her geläufige Vorbild auch zu dieser Stabilisierung beitrug, soll durchaus nicht geleugnet werden, berechtigt aber ebensowenig zur Annahme einer Rezeption wie die m. E. wenig belangvolle Anlehnung in der Fassung des Wortlauts[1]). Daß man übrigens in dem kleinen Kurfürstenkollegium die electio nicht gut von mehreren sprechen lassen konnte, was früher allerdings im größeren Wählerkreis häufig, vielleicht sogar die Regel gewesen war, liegt auf der Hand. Auch der Funktion der electio, die Einheitlichkeit des Wahlwillens zum Ausdruck zu bringen, entsprach nur die electio per unum. Mit voller juristischer Schärfe kommt diese Funktion im kanonischen Recht zum Ausdruck, wo häufig auch nach der zwiespältigen nominatio oder examinatio, wenn nur die entsprechende Majorität vorhanden ist, alle Wähler ihr Wahlrecht auf den elector übertragen, der nunmehr in ihrer aller Namen die electio vornimmt[2]). Diese rechtsförmliche Übertragung glaubte nun Bresslau auch bei den deutschen Königswahlen der fraglichen Periode als ständigen Brauch nachweisen zu können, womit allerdings in einem entscheidenden Punkte eine Rezeption

---

[1]) Sogar darauf scheinen die unbedingten Anhänger der Rezeptions-Theorie Gewicht zu legen, daß der Kürspruch bei der Königswahl mit den Worten begann *In nomine sanctae et individuae trinitatis* (z. B. Bresslau a. a. O. S. 124: „Man beachte, daß auch hier der Kürspruch, wie der von Johann von Victring mitgeteilte, mit einer Invokation der Gottheit begann"). M. E. kann diese Eingangsformel, die im Mittelalter bei jedem wichtigeren Geschäft ganz selbstverständlich war, nach keiner Richtung auch nur im mindesten als rechtshistorisches Argument verwertet werden.

[2]) Vgl. darüber v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 368 Anm. 2 (vgl. oben S. 146). Zu dieser vollen juristischen Durchbildung ist es im Königswahlenrecht nicht gekommen; wenigstens ergibt sich aus keiner der von Bresslau a. a. O. mitgeteilten Quellenstellen, daß anwesende in der Minorität gebliebene Wähler dem elector ein Mandat gaben, im Gegenteil scheinen alle Wahlen im letzten Jahrhundert vor der goldenen Bulle auf Grund einer tatsächlichen Übereinstimmung aller Anwesenden erfolgt zu sein, vgl. unten S. 154. Anderseits finden sich Ansätze zu einer derartigen Stimmenübertragung bei der Königswahl schon beträchtlich früher, vgl. unten S. 154.

kanonischen Rechts einigermaßen wahrscheinlich gemacht wäre. Doch ist der Nachweis nicht erbracht worden. In dem fraglichen Zeitraum sind im ganzen 10 Königswahlen vorgenommen worden. Bei vieren darunter (den beiden Wahlen Albrechts I., Juni und Juli 1298, Karls IV. 1346 und Günthers 1349) fehlen nach Bresslaus eigenen Angaben nähere Nachrichten, und können wir nur auf eine electio per unum schließen. Was die Wahl Richards (1257) anlangt, so kann ich in der von Bresslau (a. a. O. S. 124) angeführten Belegstelle nicht die geringste Spur von einer formellen Stimmenübertragung durch einen anwesenden Wähler finden[1]. Bei der Wahl Adolfs von Nassau (1292) ist der Sachverhalt sehr zweifelhaft, da von der Stimmenübertragung zwar in anderen Quellen, nicht aber im Wahldekret die Rede ist. Sicher bezeugt ist die Stimmenübertragung nur bei den Wahlen Rudolfs von Habsburg (1273), Heinrichs VII. (1308), Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1314). Es kann also wohl nicht von einem ständigen Gebrauch gesprochen werden, sondern nur von dem Ansatz zu einer Entwicklung, welche durch die goldene Bulle, die die electio per unum überhaupt abschaffte, unterbrochen wurde. Dies scheint aber zum mindesten eine bewußte Rezeption auch dieses Details auszuschließen. Erwägt man ferner, daß die im kanonischen Recht, wenn auch nicht regelmäßig, vorkommende Übertragung des Stimmrechts auch seitens der bei der Nomination in der Minorität Gebliebenen im deutschen Königswahlenrecht überhaupt nicht bezeugt ist[2], daß anderseits Ansätze zu einer Stimmenübertragung als Grundlage der electio schon lange vor dem 13. Jahrhundert, schon bei Lambert von Hersfeld, nachweisbar sind[3], so muß die Rezeptions-Theorie wohl auch in dieser Richtung als widerlegt gelten.

In diesem Zusammenhang ist nur noch auf eine Urkunde einzugehen, welche von einem elector spricht, nämlich auf die von

[1] Nur daß der abwesende Mainzer Erzbischof dem Kölner seine Stimme übertragen hat, wenigstens nach der Behauptung des letzteren, welcher als elector fungierte, geht aus der Stelle hervor. Der allein anwesende Pfalzgraf beschränkte sich gegenüber der electio des Kölners auf einen einfachen Konsens.

[2] Vgl. oben S. 153 Anm. 2.

[3] Vgl. die von mir in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 691 Anm. 3 mitgeteilten Stellen.

den Wählern Philipps im Jahre 1202 an den Papst gerichtete Beschwerdeschrift. Hier erheben die Fürsten, wie wir schon bei der Untersuchung der als Antwort ergangenen Bulle gesehen haben [1]), Protest gegen das Vorgehen des Kardinallegaten Guido von Präneste. Die Inhaltsangabe dieses Protestes in der Bulle „Venerabilem" ist allerdings eine ungenaue. Der Gedankengang der Fürsten ist vielmehr folgender: der Papst hab keinerlei Recht, sich in eine deutsche Königswahl einzumischen, infolgedessen sei das Auftreten des Legaten, das man nur als das eines elector oder als das eines cognitor auffassen könnte, auf jeden Fall ungehörig. Aber selbst wenn man diesen prinzipiellen Standpunkt nicht einnehme, habe der Legat ungehörig gehandelt: wenn als *elector, quomodo quesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret. Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta?*; handelte der Legat jedoch als cognitor, so hätte er ebenfalls gefehlt, weil die Gegenpartei nicht geladen war. Vergleichen wir damit die Antwort des Papstes, so ergibt sich, daß er die Bestreitung seines Rechtes, als cognitor überhaupt zu fungieren, nicht verstehen wollte; anderseits hatten für ihn die näheren Ausführungen über den elector kein Interesse, da er ein derartiges Recht nicht behaupten wollte. In seiner Antwort verschiebt sich der Inhalt des Protestes dahin: fungierte der Legat als elector, so hat er sich widerrechtlich eines Amtes angemaßt; fungierte er als cognitor, so hat er es an der gehörigen Ladung fehlen lassen.

In diesem Zusammenhange wird sofort klar, daß aus der oben angeführten Stelle keine so weittragenden Schlüsse auf den Vorgang bei den deutschen Königswahlen gezogen werden dürfen, wie dies Ernst Mayer (a. a. O. S. 387) [2]) tut, wenn er aus der gelegentlichen Bezeichnung der scrutatores als arbitri im kanonischen Recht schließt, es müsse auch bei den deutschen Königswahlen scrutatores gegeben haben. Die Fürsten argumentieren nur ad hominem aus dem kanonischen Recht und sagen, wenn selbst dieses Recht auf deutsche Königswahlen anzuwenden wäre, sei das Vorgehen des Legaten inkorrekt gewesen. Und noch

[1]) Vgl. oben S. 46 Anm. 1.
[2]) Vgl. oben S. 132.

weniger kann die Antwort des Papstes, der Legat habe nicht als elector fungiert, da er *nec fecit aliquem eligi nec elegit et sic electioni se nequaquam ingessit*, für den Vorgang bei deutschen Königswahlen ein Material bieten. Vergegenwärtigen wir uns den im ersten Kapitel [1]) ausführlich dargelegten Gedankengang der Bulle „Venerabilem“, derzufolge der Wahlakt Ottos bereits früher rechtsgiltig vorgenommen war, so kann den angezogenen Worten wohl nur der ganz allgemeine Sinn beigelegt werden, daß der Legat überhaupt eine Wahl weder veranlaßt noch an einer solchen als Wähler teilgenommen, daher sich in die Wahl überhaupt in keiner Weise eingemischt habe.

Die viel erörterten Stellen aus dem Jahre 1202 bieten uns also keinen Anlaß, das bereits früher gewonnene Bild der Entwicklung zu modifizieren oder auch nur zu ergänzen. Dieses Bild aber war folgendes: in alter Zeit ein nicht abgegrenzter Wählerkreis, das Prinzip der Einstimmigkeit, die formlose Wahl, die electio durch einen oder mehrere und das Vollwort des Umstands; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das korporativ gestaltete Kurfürstenkollegium, in dem das Prinzip der unitas actus und der auch die Widersprechenden bindenden Majoritätswahl sich durchsetzte, die formelle Ausgestaltung der Wahl als Abstimmung, die Einschrumpfung der immer per unum vorgenommenen electio zu einem in einzelnen Details an verwandte kanonische Formen sich anlehnenden Formalakt, der in der goldenen Bulle wegfiel. Gelingt es uns, aus diesen Elementen auch die Entstehung des Kurfürstenkollegiums zu erklären, so ist das einzige noch fehlende Glied in der organischen Entwicklung der Königswahlen gefunden [2]).

---

[1]) Vgl. oben SS. 47, 48 ff.

[2]) Nicht zu verwechseln mit der im Text vertretenen Auffassung welche in „Wahl“ und „Kur“ die beiden Phasen des Wahlakts erblickt und in letzterer wieder die „electio“ und „laudatio“ scheidet, ist die vor Lindners Auftreten (vgl. oben S. 149 Anm. 1) geläufige Unterscheidung von „Vorwahl“ und „Wahl“ (gelegentlich auch schon „Kur“ genannt), bei welch letzterer sich ein „Vorstimmrecht“ einzelner Fürsten, der späteren Kurfürsten, herausgebildet habe. Der wesentliche Unterschied dieser in vielen Ausgestaltungen auftretenden Anschauung gegenüber der Elektor-Theorie liegt darin, daß sie

2. Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums

Wie schon oben (SS. 132 f., 155) angedeutet, hat Ernst Mayer im II. Bande seiner Deutschen nnd französischen Verfassungsgeschichte [1]) auch die Entstehung des Kurfürstentums auf Rezeption einer kanonischen Wahleinrichtung zurückgeführt, nämlich der Skrutatoren, deren Amt durch das IV. Lateranensische Konzil (1215) endgiltig geregelt wurde, aber schon früher vorhanden war [2]). „Die Schilderung", die im Sachsenspiegel von der Königswahl gegeben wird, entspricht nach Mayers Darlegungen „fast bis auf das Wort der Schilderung des Skrutinium bei Bernardus Papiensis, wie der letztere den Skrntatoren anferlegt, *ut videlicet illum eligant quem*

lediglich eder doch hauptsächlich in der Reihung der Knrfürsten bei der Abstimmung, im Rechte, zuerst (nicht: in qualifizierter Weise) zu küren, den Keim des Wahlverrechts erblickt. Als Vertreter dieser Auffassung seien genannt Pbillips (vgl. nnten S. 163 Anm. 4); Weiland, Über die Geschichte der deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrbundert, Ferschungen zur Dentschen Geschichte XX 305 ff.: Tannert, Die Entwickelung des Verstimmrechtes nnter den Staufen und die Wahltheerie des Sachsenspiegels, Benn 1882; Quidde, Die Entstehung des Knrfürstenkellegiums, Frankfurt a. M. 1884. In der im Text gegebenen Ausgestaltung der Elektor-Theerie, bei welcher scharf zum Ansdrucke kemmt, daß die sogenannte laudatie begrifflich ein Teil des kenstitutiven Wahlakts ist, ist der Gegensatz bedeutend geringer als bei Lindner; ja, in jener Ausgestaltung, welche die Theorie der Vorwäbler dnrch Tannert a. a. O. erfahren hat, berührt sie sich nahe mit unserer im Text vertretenen Auffassung. Nacb dieser Auffassung erscheint der Wahlvergang einfach als die allgemeine Ferm der germanischen Beschlußfassung, die sich bei der Urteilsfindung bereits früher scharf herauskrystallisiert hat: doch muß im Gegensatz zu denjenigen, die in der „Kur" nur ein „Wahlurteil" sehen (Ernst Mayer, Werunsky; vgl. die näberen Nachweise in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 228 Anm. 1), der kenstitutive Charakter der „Kur" betont werden, welche nur in der Ferm der Beschlußfassung mit der Urteilsschöpfnng übereinstimmt. Schließlich sei hier nech bemerkt, daß Maurenbrecher in dem wiederhelt zitierten Werk (vgl. S. 11 Anm. 1) die Herleitnng des Kurfürstenkollegiums aus einem Kreise irgendwie bevorrechteter Wahlfürsten überhaupt verwirft und diese letzte Einschränkung des Wählerkreises einseitig auf den Sachsenspiegel zurückführt (vgl. unten S. 170 Anm. 3).

[1]) Vgl. auch unten S. 159.

[2]) Vgl. darüber z. B. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI (vgl. eben S. 146) 327 Anm. 3. Es kann als sicher gelten, daß kirchliche Skrntinialwahlen mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verkemmen.

omnium vel maioris partis arbitrio viderint praelectum, so sollen nach dem Sachsenspiegel die sechs ersten an der Kore *nicht kiesen na iren mutwillen, wenne swen die vorsten alle to koninge erwelt, den sollen si allererst bi name kiesen.*" Nachdem Mayer in der bereits behandelten Wahlbeschwerde an den Papst aus dem Jahre 1202 ein entscheidendes Argument für das Skrutinium bei der deutschen Königswahl gefunden zu haben glaubt, fährt er fort: „Nach der Schilderung des Sachsenspiegels sind die Skrutatoren sechs, nach der vorangehenden Wahlreform Innozenz' III. sind es drei. Wenn man nun bedenkt, daß der deutsche König von zwei Kollegien gewählt wird, den geistlichen und den weltlichen Fürsten, so wird man in den drei geistlichen und drei weltlichen „Kurfürsten" eben nur die Skrutatoren ihres Kollegs zu sehen haben. Wie die kirchlichen Skrutatoren durch einen aus ihrer Mitte die Wahl erklären lassen, so verkündet jedenfalls seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer ein Kurfürst das Wahlresultat. Das ist nach der Angabe des Sachsenspiegels sicher, daß zu seiner Zeit das Skrutatorenamt bereits in festen Händen war . . . ." Und zwar bestand das geistliche Skrutatorenkollegium nach Mayer aus den „drei mächtigsten Erzbischöfen", das weltliche aus „Erzbeamten", wobei „freilich nur drei von den vier" genommen werden konnten (a. a. O. SS. 388 und 389). Bezüglich der Entwicklung dieses Amtes zu einem ausschließlichen Wahlrecht kommt Mayer zu keinem sicheren Resultat. Er begnügt sich mit der „Annahme", „daß die Fürsten" (deren Zahl nach seinen Darlegungen eine äußerst geringe geworden war) „stillschweigend unter den Konsentierenden aufgingen und der zeremoniöse Vorrang der Kurfürsten sich von selbst in ein ausschließliches Recht verwandelte"; „es stimmt zu dieser allmäligen Veränderung, wenn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Verfügungen über Reichsgut ohne weiteres die Willebriefe der Kurfürsten an Stelle der fürstlichen Willebriefe aufkommen; die Kurfürsten sind eben jetzt in diejenigen fürstlichen Kompetenzen eingetreten, die durch die bisherige Übung scharf umrissen waren" (a. a. O. S. 398). — Mayers Theorie war von Krammer in seiner Dissertation (vgl. oben S. 147) akzeptiert worden. In seiner zweiten Abhandlung hat er eine eigene Theorie aufgestellt, bezüglich deren ich auf meine bereits wiederholt erwähnte Besprechung in den Mitt. d. Inst. f. österr.

Geschf. XXVIII 684 ff. verweise[1]). — Mayer selbst hat seine Ansicht bezüglich der Entstehung des Kurfürstenkollegs auch in seiner späteren Abhandlung Zu den germanischen Königswahlen (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Germ. Abt. XXIII 1902 1 ff.), wo er für die ältere deutsche Königswahl lebhaft das Anknüpfen an gemeingermanische Wurzeln verficht, im wesentlichen festgehalten.

Lindner[2]) hat, m. E. mit vollstem Recht, der Theorie Mayers widersprochen, indem er gegen sie dasjenige ins Treffen führt, was überhaupt gegen eine Rezeption kanonischen Rechtes spricht und bereits bei Besprechung der electio communis (vgl. oben S. 147) angedeutet wurde. Wir wollen auch in dieser Hinsicht als Ergebnis unserer Untersuchungen ganz besonders betonen, daß das kanonische Rechtsbuch selbst keinerlei Anhaltspunkt für Mayers Anschauungen bietet[3]). Es ist zwar richtig, daß die Tendenz zur Einschränkung des Wählerkreises von kirchlicher Seite gefördert wurde, indem man zu einer Zeit, in welcher zweifellos noch alle Fürsten wahlberechtigt waren, von „Wahlfürsten" sprach. Aber gerade in diesem Zusammenhang gewinnt es eine besondere Bedeutung, daß die kanonischen Quellen von einem Skrutatorenamt bei der deutschen Königswahl nichts wissen. Wenn Mayer aus der Wahlbeschwerde von 1202 das Vorhandensein der Skrutatoren konstatieren will, so muß dem entgegengehalten werden, daß gerade die darauf ergangene Antwort, die Bulle „Venerabilem", nicht von Skrutatoren, sondern von ausschließlich berechtigten Wahlfürsten spricht[4]). Wie die arbitri in die Wahlbeschwerde hineingekommen sind, haben wir oben (SS. 155 f.) dargelegt; der Papst fand es gar nicht für nötig, auf den Gedankengang der Fürsten einzugehen, er behauptet schon 1202 das Vorhandensein ausschließlich berechtigter Wahlfürsten, womit er allerdings der deutschen Entwicklung, wie wir wissen, weit vorauseilte; allein sein Vorgang wäre ganz und gar undenkbar, wenn der engere Fürstenkreis ein Skrutatorenkollegium, also eine dem Papst wohlvertraute und gewiß erst vor kurzem ins deutsche Recht übernommene Einrichtung gewesen wäre. Mit der

[1]) Vgl. daselbst insbes. SS. 689 f.

[2]) A. a. O. (vgl. oben S. 147) S. 28.

[3]) Vgl. oben S. 148.

[4]) Vgl. oben SS. 47, 48, 57, 67 ff.

Wahlbeschwerde von 1202 fällt aber die einzige Belegstelle, aus der Mayer auf ein tatsächliches Vorkommen von Skrutatoren vor der Zeit des Sachsenspiegels schließt.[1]).

Die in Rede stehende Theorie leidet überdies noch an besonderer, innerer Unwahrscheinlichkeit. Es ist zunächst hervorzuheben, daß der Sachsenspiegel, wenn er das Vorbild der Skrutatoren im Auge gehabt hätte, die Kurwürde Böhmens gewiß in anderer Form zurückgewiesen nnd die Dreizahl der Skrutatoren irgendwie hervorgehoben hätte. Daß auch die Anfgabe der Kurfürsten nach dem Sachsenspiegel eine andere ist, als die der Skrutatoren bei Bernhard von Pavia, auf welchen sich Mayer mit Außerachtlassung der Worte „vel maioris partis“ bei letzterem und „bi name“ bei ersterem beruft, habe ich andernorts (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 689 Anm. 2) bereits hervorgehoben; daß sich im Sachsenspiegel keine Spur von der collatio votorum findet, sei noch besonders betont. Weiters aber widerspricht die Mayer'sche Hypothese zweier Skrutatoren-Kollegien allem, was wir von den Königswahlen des 12. Jahrhunderts wissen[2]). Von einer scharfen Sonderung

[1]) Merkwürdigerweise findet Mayer das Schweigen der Quellen ganz begreiflich, da das Skrutatoren-Amt etwas wenig Bedeutsames sei (Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II. Band S. 394, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XXIII 51 und 53). Ja, er geht soweit (Deutsche und französische Verfassnngsgeschichte II. Band S. 389), zu behaupten: „... An sich ist die Skrutatorentätigkeit etwas Unwesentliches: so wenig man heutzutage in Parlamentsberichten von der Stimmzählung durch das Bureau spricht und so sehr man nur die Abstimmung erwähnt, geradeso hatten auch die alten dürftigen Quellen nur Anlaß, von der materiellen Wahl zu reden“. Vom kanonistischen Standpunkt aus muß man diese Behauptung geradezu als ungeheuerlich bezeichnen, wenn man erwägt, daß den Skrutatoren nach älterem Recht eine collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum, meriti ad meritum oblag (c. 35, 42, 55, 57 X I 6 de electione).

[2]) Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. S. 11 Anm. 1) VI. und VII. Abschnitt, woselbst überall weitere Belege angeführt sind. Über die Doppelwahl von 1198 wird im Text noch näher gehandelt werden. Einzig und allein die Wahl Lothars (1125) könnte im 12. Jahrhundert zu der Annahme zweier Wahlkollegien Veranlassung geben, wenn man ausschließlich cap. 7 der vielerörterten Narratio de electione Lotharii (MG. SS. XII 510 ss.) beachtet. Allein hier wird die Huldigung am Tage nach der Wahl erzählt. Dafür, daß bei der Wahl selbst keine Teilung in ein geistliches und weltliches Kollegium bestand und überhaupt kein Skrutinium stattfand, bietet gerade die anschauliche Schilderung der vorausgehenden cap. 4 bis 6 einen kaum widerlegbaren Beweis.

in ein geistliches und ein weltliches Wahlkollegium wissen wir Sicheres nur bezüglich der Wahl Konrads II. (1024); möglicherweise war sie auch (1077) bei der Wahl Rudolfs von Schwaben vorhanden[1]. Jedenfalls kann im 12. Jahrhundert davon keine Rede sein; und vollends in der ersten Hälfte des 13., der eigentlichen Entstehungszeit des Kurfürstentums, waren die Wählerversammlungen so schwach besucht, daß das Fungieren zweier Skrutatorenkollegien innerhalb gesonderter Wählerkurien geradezu widersinnig erscheint[2]. Wie übrigens die zwei Skrutatorenkollegien zu einem einheitlichen Wahlkollegium zusammengewachsen sein sollen, ist ununerfindlich.

Was nun die positive Seite des Problems anlangt, so ist es gänzlich unrichtig, wenn Mayer (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. XXIII 57) behauptet, daß sich im alten deutschen Wahlrecht kein Anknüpfungspunkt für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums findet. Eine kurze Untersuchung der Königswahlen ergibt das Gegenteil und vervollständigt dadurch die Widerlegung der Mayer'schen Hypothese. Indem wir an diese Untersuchung herantreten, ist zunächst als sicheres Resultat aller bisherigen Untersuchungen über die Königswahlen die fortschreitende Einengung des Wählerkreises festzustellen: die Wahl Konrads II. (1024) war die letzte, an der zweifellos noch das Volk teilnahm, die Wahl Konrads IV. (1237) die erste, an der bestimmt nur Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes, die Wahl Richards von Kornwall (1257) die erste, an der bestimmt nur Kurfürsten teilnahmen[3]. Weiter verweise

[1]) Vgl. bezüglich der Wahl von 1024 die Belege bei Maurenbrecher a. a. O. (vgl. eben S. 11 Anm. 1) SS. 89 ff.; die Hauptquelle ist Wiponis Vita Chuonradi, cap. 2 (MG. SS. XI 257 ss.). Was die Wahl von 1077 anlangt, so wird die Trennung in zwei Wahlkollegien (wenigstens bei den Vorberatungen) ausdrücklich bezeugt in Bertholdi Annales ad a. 1077 (MG. SS. V 292), während Bruno, De bello Saxonico, cap. 91 (ibidem V 365), dagegen zu sprechen scheint; im allgemeinen vgl. über diese Wahl Maurenbrecher, a. a. O. SS. 115 ff.

[2]) Vgl. die Nachweise für die einzelnen Wahlen bei Maurenbrecher a. a. O. im VIII. und IX. Abschnitt (SS. 209 ff.).

[3]) Vgl. bezüglich der Wahl von 1024 oben Anm. 1, von 1237 unten SS. 173 f., von 1257 unten SS. 176 f. Gelegentlich wird übrigens auch nach 1024 von einer Teilnahme des Volkes gesprochen; so in Bertholdi Annales ad a. 1077 (vgl. oben Anm. 1) und bezüglich der Designation Heinrichs III. (1028) in Wiponis Vita Chuonradi (MG. SS. XI 267 et 268)

ich auf das schon oben (S. 150)[1]) rekapitulierte Resultat bezüglich der Königswahlen bis 1198, bei denen sehr häufig zu bemerken ist, daß nach Erzielung einer materiellen Einigung ein engerer Wählerkreis (oder auch ein einziger Wähler) die solenne electio vornimmt, während die übrigen auf eine Art Vollwort beschränkt sind. Der Eigenschaft eines solchen Elektorenkollegiums entspricht nun bis ins Detail die Rolle, welche noch der Sachsenspiegel den späteren Kurfürsten zuweist[2]). Die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegiums löst sich also in die doppelte Untersuchung auf, 1.) wie gerade die späteren Kurfürsten zu einem Recht auf die Funktion als elector gekommen sind, 2.) wie sich dieses Recht in ein ausschließliches Wahlrecht verwandelte.

[1]) Vgl. auch oben S. 17 Anm. 1.

[2]) Ssp. Landr. III 57 § 2: *In des keisers kore sal der êrste sîn der bischof von Megenze, der andere der von Triere, der dirte der von Kolne. Under den leien ist der êrste an me küre der phalanz-grêve von me Rîne, des rîches truchtsêze; der andere der herzoge von Sachsen, der marschalk; der dirte der marggrâve von Brandenburg, des rîches kemerer. Der schenke des rîches, der küng von Behemen en hât nicheine kure, umbe daz, daz her nich dûsch en ist. Sint kiesen des rîches vürsten alle, pfaffen und leien. Die zû me êrsten anme kure gennant sint, die en suln nicht kiesen nâh irme mûtwillen: wen swen die vürsten alle zu kunge erwelen, den suln sie aller êrst bie namen kiesen.* Eine unbefangene Interpretation der Stelle führt zu folgenden Ergebnissen: 1.) Die Wahl im weitern Sinne zerfällt in zwei Phasen, die Wahl im engeren Sinne *(erwelen)* und die Kur *(kiesen)*: beide werden von der ganzen Fürstenversammlung, nicht in zwei gesonderten Kollegien *(die vürsten alle, pfaffen und leien)* vorgenommen. 2.) Die Wahl ist auf dem Prinzip der Einstimmigkeit aufgebaut: erst wenn eine faktische Einigung erzielt ist *(swen die vürsten alle zu kunge erwelen)*, wird zur Kur geschritten. 3.) Bei der Kur fällt eine besondere Aufgabe den Kurfürsten zu: sie *kiesen aller erst bie namen*; nach ihnen kiesen *des riches vürsten alle*. Nur die Kurfürsten, welche zuerst kiesen, **müssen** namentlich kiesen: ihre Aufgabe ist es, die formelle Kurformel zu sprechen, der sich dann die anderen Fürsten als Umstand mit ihrem Vollwort anschließen. — Die Aufgabe, als Wahlzeugen gegenüber dem Papste zu fungieren, welche der Auctor vetus de beneficiis und das Lehenrecht des Sachsenspiegels den Kurfürsten zuweisen, mag als ein Zeichen dafür von Bedeutung sein, daß der mittelalterlichen Auffassung die Behandlung der Königswahl als eines Wahlurteils nicht fremd war. Bei der wirklichen Enstehung des Kurfürstenkollegiums spielte diese Funktion keine Rolle, da ihre tatsächliche Übung durch die Kurfürsten (wie Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert [Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II 3] S. 120, richtig bemerkt) nicht nachweisbar ist. Vgl. auch oben S. 156 Anm. 2.

Was zunächst die erste Frage anlangt, so lassen sich für eine Reihe von späteren Kurfürsten bis in die älteste Zeit besondere Vorrechte bei der Wahl nachweisen. Bezüglich der Erzbischöfe von Mainz und Köln, glaube ich, dies bereits an anderm Orte getan zu haben[1]. Fassen wir den Usus, soweit sich ein solcher bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts herausgebildet hatte, zusammen: „Der Mainzer Erzbischof genoß gewisse, allerdings noch nicht fest umschriebene Vorrechte; er sprach, soferne nicht der Vater des zu wählenden Königs noch lebte, allein oder wenigstens an erster Stelle den Kurspruch; in dem Recht, den König zu krönen, wurde er eben damals durch den Erzbischof von Köln verdrängt". Daß die Reichsverweserschaft dem Mainzer zustand, berichtet uns bereits Lambert von Hersfeld[2]; daraus erklärt sich wohl auch das wiederholt von ihm in Anspruch genommene Recht der Wahlausschreibung. Vom Erzbischof von Trier, welcher in früherer Zeit bei der Inthronisation hervorgetreten war, hören wir 1138, daß er bei der Wahl das entscheidende Wort sprach und ein Mitwirkungsrecht bei der Krönung durchsetzte[3]. Es entsprach eine derartige hervorragende Bedeutung wohl auch der allgemeinen politischen Stellung der drei mächtigen Erzbischöfe, von denen zwei damals schon Erzkanzler des Reiches waren. Bezüglich der weltlichen Kurfürsten wissen wir wenigstens, was den Pfalzgrafen anlangt, daß 1077 der Franken-Herzog, an dessen Stelle ja später der Pfalzgraf trat, als erster der weltlichen Elektoren die Wahlformel gesprochen hat[4]; auch hatte der Pfalz-

[1]) Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 322 ff., woher auch das folgende Zitat genommen ist.

[2]) Lamperti Hersf. Annales ad a. 1054 (SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 66).

[3]) Die Teilnahme an der Krönung ist um so bedeutsamer, da sich der energische Albero in diese Funktion mit dem päpstlichen Legaten teilte. Ob der formelle Wahlvorschlag von Albero oder vom Legaten ausgegangen war, bleibt zweifelhaft; Ottonis episc. Fris. Chron. l. VII cap. 22 (MG. SS. XX 260) und Annales Magdeb. ad a. 1138 (MG. SS. XVI 186) sprechen für letzteren, Gesta Alberonis archiep. (auctore Balderico) cap. 15 (MG. SS. VIII 252) und Annales Col. Max. I. ad a 1138 (MG. SS. XVII 758) für ersteren. Vgl. im allgemeinen Bernhardi, Jahrbücher der Deutschen Geschichte unter Konrad III. (1883) SS. 9 bis 20, 38 bis 45 und 49 bis 53.

[4]) Vgl. oben S. 161 Anm. 1. Auf das hier berührte Moment hat bereits hingewiesen Phillips, Vermischte Schriften, III. Band Wien 1860, SS. 232 f.

graf als Stellvertreter des Königs im Hofgericht eine hervorragende politische Position.

Trotz alledem konnte im Jahre 1198 auch nur von einem Rechte dieser Fürsten auf die Funktion von electores nicht die Rede sein; die Übung dieses Amtes richtete sich offenbar bis dahin nach den aus der augenblicklichen politischen Lage entspringenden Machtverhältnissen. Daß man nach einem Recht in dieser Hinsicht überhaupt fragte, wurde eben durch die Doppelwahl des Jahres 1198[1]) veranlaßt. Diese Wahl wurde unter ganz exzeptionellen Umständen vorgenommen. Die politischen Verhältnisse waren äußerst kompliziert: der bereits gekrönte, im zartesten Kindesalter stehende Friedrich II. hätte in sturmbewegter Zeit die Regierung antreten sollen; gegen ihn hatte die Opposition der welfisch-kurialistischen Partei leichten Stand, was die Staufen veranlaßte, die Kandidatur Philipps aufzustellen und damit selbst den Rechtsboden zu verlassen. In diesem Moment waren die beiden angesehenen Fürsten, deren hervorragende Rolle bei der Wahl wir soeben besprochen haben, der Erzbischof Konrad von Mainz und der Pfalzgraf Heinrich, von Deutschland abwesend. Es kann nach allem bisher Ausgeführten nicht wundernehmen, daß der Kölner Erzbischof Adolf im Verein mit seinem Trierer Kollegen die Vorbereitung der Wahl als seine Sache ansah; er war aber der haßerfüllte Gegner der Staufen. Bereits zu Beginn des Jahres 1198 traten die beiden rheinischen Erzbischöfe mit einer ziemlich großen Anzahl geistlicher Fürsten in Andernach zur Vorberatung der Wahl zusammen; von bedeutenderen weltlichen Fürsten war allein Bernhard von Sachsen zugegen. Es kann auf dem Tage von Andernach kaum unbekannt geblieben sein, daß die staufische Partei, in deren Lager die überwiegende Zahl der Fürsten stand, ebenfalls zu einem entscheidenden Schritt

und 292 f. (in dem auch sonst heute noch sehr beachtenswerten, aber wenig gewürdigten Aufsatz Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.)

[1]) Vgl. bezüglich der Doppelwahl von 1198 oben SS. 43 ff., in Anm. 1 zu S. 43 ist die einschlägige Literatur verzeichnet (wo auch die Quellennachweise zu finden sind). Ich verweise hier noch auf Krammers wiederholt bezogene Schrift Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147) SS. 43 bis 53 und 97 bis 99, mit der ich in der hohen Bewertung der Doppelwahl für die Entstehung des Kurfürstenkollegs übereinstimme und der ich mich hier in vielen Einzelheiten anschließe.

rüstete. Unter diesen Umständen gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß die rheinischen Erzbischöfe ihre Teilnahme an der Wahl schon damals als ein essentielles Erfordernis aufstellten; sie mochten es auch als genügend ansehen, nachdem die beiden einzigen anderen Fürsten, welchen nach ständigem Herkommen ein Vorrang bei der Wahl zustand, von Deutschland abwesend waren. Doch scheint es allerdings wahrscheinlich, daß man darüber verhandelte, ob nicht dem Herzog von Sachsen, an dessen mächtiger Unterstützung viel gelegen war, ein gleicher Vorrang einzuräumen sei[1]).

Früher, als die welfische (rheinische), machte die staufische Partei („die Fürsten des Ostens") den entscheidenden Schritt. Die Gründe für das Zögern der ersteren lassen sich nur erraten: Kandidaten-Sorgen scheinen die Hauptrolle gespielt zu haben; nicht unwahrscheinlich scheint es, daß sie auch ihrer Sache nicht sicher war, so lange die Stellung des Mainzers und des Pfalzgrafen ungewiß blieb. Sei dem wie immer, jedenfalls wurde auf einer gut besuchten Fürstenversammlung der staufischen Partei zu Mühlhausen, an welcher von mächtigen Fürsten der oben erwähnte Herzog von Sachsen und der Herzog Ludwig von Bayern, als Abgesandter der welfischen Partei der Bischof von Münster teilnahm, Philipp von Hohenstaufen zum König gewählt. Leider sind wir über den formellen Vorgang bei der Wahl schlecht unterrichtet[2]). Sicher wissen wir nur, daß der Erzbischof von Magdeburg der erste an der Kur war; ihn ließ man offenbar als den angesehensten Kirchenfürsten des Ostens in die Stelle des abwesenden Mainzers einrücken. Darüber jedoch, ob alle anwesenden Fürsten die Kurformel aussprachen oder nur einige oder nur der Magdeburger Erzbischof, dafür bieten weder das Wahldekret noch die anderen Quellenstellen einen irgendwie sicheren Anhaltspunkt; es kann also diese Wahl nur mit großer

[1]) Vgl. Krammer, a. a. O., SS. 97 und 98.

[2]) Die wichtigsten Quellen unserer Kenntnis sind abgesehen vom Wahldekret (vgl. oben S. 44 Anm. 3) Chron. Montis Sereni ad a. 1198 (MG. SS. XXIII 167), die Magdeburger Chronik (Deutsche Städtechroniken VII, 123), Gesta episc. Halberst. (MG. SS. XXIII 113) und Gest. Trever. Cont. IV. (ibidem XXIV 390). Daß Erzbischof Ludolf von Magdeburg der erste an der Kur war, sagt ausdrücklich die Magdeburger Chronik, auch Chron. Montis Sereni spricht für sein bedeutsames Hervortreten.

Vorsicht verwertet werden. Nicht unwahrscheinlich dünkt es mich, daß es in Ermangelung der sozusagen sachverständigen Wahlleiter recht formlos herging, weshalb diese Wahl auf die Weiterentwicklung des Rechtes keinen unmittelbaren Einfluß nahm.

Umso bedeutsamer wurde das Verhalten der rheinischen Partei. Es ist uns mit Sicherheit überliefert, daß der Kölner Erzbischof sofort beim Erhalt der Nachricht nicht nur den Wahlort, was uns hier nicht interessiert[1]), sondern auch das Recht der Wähler bemängelte. Mag die weitere Mitteilung, daß er speziell die Abwesenheit des Mainzers und des Pfalzgrafen hervorhob, immerhin zweifelhaft sein, so ist sie doch nicht von vornherein unwahrscheinlich; er wollte damit eben sagen, daß ihre Abwesenheit nur durch seine Anwesenheit saniert werden könne. Jedenfalls kann der Erzbischof von Köln seine Worte, wenn er sie wirklich gesprochen hat, nur in diesem Sinne gemeint haben; denn noch im selben Jahre 1198 schritt er zur Wahl Ottos IV., ohne die Rückkehr des Mainzers und des Pfalzgrafen (des Bruders Ottos IV.) abzuwarten[2]). Bei dieser Wahl fehlte der Erzbischof von Trier, doch behauptete der Kölner, sich seiner Zustimmung versichert zu haben und auch von anderen Fürsten, was offenbar nichts Ungewöhnliches war, zur Abstimmung ermächtigt worden zu sein[3]). Die Unterzeichnung des Wahldekrets sondert scharf jene Wähler, welche *elegerunt*, von dem Grafen von Kuke, welcher *consensit*, was mit den bereits früher gewonnenen Anschauungen über den Vorgang bei den Königswahlen übereinstimmt[4]). Wichtiger

[1]) Vgl. unten SS. 180 f.

[2]) Als Quellen kommen außer dem Wahldekret (vgl. oben S. 44 Anm. 2 und unten Anm. 4) hauptsächlich in Betracht Chron. Montis Sereni ad a. 1198, Gesta episc. Halberst. und Gest. Trever. Cont. IV., welche bereits in Anm. 2 zu S. 165 zitiert wurden, ferner Annal. Col. Max. ad a. 1198 (MG. SS. XVII 806).

[3]) Schon in Mitt. d. Inst. f. öster. Geschf. XXVIII 691 habe ich, aufmerksam gemacht durch meinen verehrten Lehrer Herrn Professor Rietschel, die Stimmenübertragung als Faktor bei der Entstehung des Kurfürstenkollegiums angeführt. Außer bei der Wahl Ottos IV. 1198 (Gest. Trever. Cont. IV. — vgl. die vorige Anm.) ist Stimmenübertragung auf das bestimmteste bezeugt bei der Doppelwahl von 1257, vgl. oben S. 154, unten SS. 176 f. und 184 f. (daselbst Belege und Literatur).

[4]) Über die Unterschriften der Wähler und deren Reihenfolge handelt ausführlich Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883, SS. 19 ff. Aus dem Text ergibt sich, daß ich mit ihm nicht ganz übereinstimme.

aber wurde es, daß die Partei Ottos nach der Wahl sich zu wiederholtenmalen auf die bessere Qualität ihrer Wähler berief, *ad quos de iure spectat electio, quorum interest regem eligere, qui de iure eligere debent*[1]). Er wurde im ersten Kapitel[2]) eingehend dargelegt, wie sich die Kurie dieser Anschauung bemächtigte: schon in der Deliberatio[3]) spricht Innozenz III. von „principaliter", in der Bulle „Venerabilem"[4]) bereits von ausschließlich berechtigten Wahlfürsten. Dabei war es offenbar niemandem ganz klar, wer diese bevorrechteten Fürsten seien; die Dinge waren eben im Fluß. Sicher ist nur soviel, daß die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf dazu gehörten; wenn man nur ihnen ein Vorrecht zuerkennt, so ist die Ausdrucksweise des Papstes, daß „tot vel plures" von ihnen Ottos Wahl zugestimmt haben[5]), durchaus erklärlich, da zur Zeit dieser Äußerung Köln und Pfalz auf Ottos, Trier auf Philipps Seite stand, Mainz eine schwankende Haltung einnahm. Übrigens mahnte den Papst wohl der Umstand zu vorsichtigem Ausdruck, daß gewiß noch andere mächtige Fürsten, die nicht vor den Kopf gestoßen werden durften, ein gleiches Vorrecht, wenn es einmal zur Diskussion gestellt war, beanspruchten. Es wurde schon oben (S. 165) in diesem Sinn auf Sachsen verwiesen, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß durch Bernhard von Sachsen, der in Andernach mit der Theorie der rheinischen Erzbischöfe vertraut geworden war, gelegentlich der Wahl in Mühlhausen auch Ludwig von Bayern davon erfahren hatte. Erwägt man, daß das Sonderbewußtsein der Stämme keineswegs erloschen war[6]), so wird man begreifen, daß besonders der Sachse nachdrücklich auf seinem Rehte bestand. Wollte man wenigstens dieses Recht, über welches schon in Andernach verhandelt worden sein dürfte, zugestehen, so lag die Sache für die rheinische Partei

---

[1]) Cf. Baluze, l. c. (cf. oben S. 44 Anm. 7) No. 3, 5, 7, 9. Vgl. auch Lindner, Die Deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893, SS. 98 f.

[2]) Vgl. oben SS. 68 f.

[3]) Vgl. oben S. 69 und S. 45 Anm. 1.

[4]) Vgl. oben SS. 47, 48, 57, 69.

[5]) Vgl. oben S. 69.

[6]) Einseitig wird die Bedeutung dieses Momentes (der Stämme) betont von Phillips, a. a. O. (vgl. oben S. 163 Anm. 4) und (allerdings abgeschwächt) von Weiland, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2).

minder günstig, und sie mag dann wohl auf den Herzog von Lothringen-Brabant, den Vater der Braut Ottos IV., einiges Gewicht gelegt haben. Der Papst konnte in diesem Fall auf Seite Ottos Köln und Pfalz, immerhin auch Mainz und eventuell Lothringen, auf Seite Philipps Trier und Sachsen, allenfalls noch Bayern zählen, womit seine Ausdrucksweise ebenfalls völlig übereinstimmt [1]). Wie immer dem aber sei, auf keinen Fall wurden alle, welche laut Wahldekrets „elegerunt", zu diesem besonders, „principaliter" berechtigten Kreise gezählt.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr, bevor wir weiterschreiten, kurz, was zur Behauptung eines bevorrechteten Wählerkreises geführt hat, so erinnern wir uns zunächst des durch alten Brauch gegebenen Vorranges von vier Fürsten, von denen wenigstens zwei, Mainz und in gewissem Sinn auch Pfalz, eine hervorragende Rolle als electores spielten. Die exzeptionellen Verhältnisse bei der Doppelwahl von 1198 führten einerseits dahin, daß dieses Recht juristisch konstruiert wurde, ohne daß man aber zu völliger Klarheit durchdrang [2]), anderseits dahin, daß, eben infolge der erhöhten Bedeutung des Vorranges, auch andere Fürsten mächtiger Stämme ihn beanspruchten. Dadurch wurde die rheinische Partei, die zunächst nur behauptet hatte, daß keine Wahl ohne Anwesenheit wenigstens einiger bevorrechteter Wähler giltig sei, dazu gedrängt, für eine giltige Wahl die Zustimmnng der Majorität dieser „principaliter" berechtigten Wähler zu fordern. Nach diesen halben Schritten war es ganz natürlich, wenn der Papst schließlich den Unklarheiten ein Ende zu machen suchte und einfach einen engeren Kreis von Wahlfürsten annahm. Dabei muß man sich gegenwärtig halten, daß tatsächlich damals die Tendenz zur Einschränkung des Wählerkreises vorhanden war, indem eben das ganze Reichsregiment von dem älteren auf den jüngeren Reichsfürstenstand übergegangen war und bereits an den Wahlen von 1198 nur wenige dem letzteren nicht angehörige Wähler teilgenommen hatten [3]). Auch die eben damals sich vollziehende

[1]) Vgl. bereits die Darlegungen Harnacks, a. a. O. (vgl. oben S. 132), S. 26 ff.

[2]) Vgl. oben SS. 68 ff.

[3]) Laut der Wahldekrete (vgl. oben S. 165 Anm. 2 und S. 166 Anm. 2) an der Wahl Philipps *marchio Moravie, marchio de Rumesperc aliique totius*

parallele Entwicklung in den Domkapiteln, deren Wahl- und Konsensrecht ein ausschließliches wurde, mag fördernd gewirkt haben [1].

Es ist dem Papste nicht gelungen, das ausschließliche Wahlrecht eines engeren Fürstenkreises sofort durchzusetzen, so wenig, daß die kanonistische Theorie selbst, wie wir im ersten Kapitel [2] gesehen haben, den Standpunkt nicht festhalten konnte. Immerhin ist das Vorgehen des Papstes keineswegs ohne Einfluß geblieben, es hat die Herausbildung eines engeren Fürstenkreises zweifellos befördert. Die Stellung des Erzbischofs von Köln als eines „principaliter" Berechtigten wurde scharf zur Geltung gebracht, als er 1205 auf Philipps Seite trat; dieser mußte sich vor der Krönung einer Neuwahl unter der Leitung des Kölners unterziehen, dessen Zustimmung somit leicht als essentielles Erfordernis erscheinen konnte [3] (auch Lothringen tritt bei dieser Wahl noch einmal hervor). Ebenso verlangte und erreichte 1208, als Otto IV. nach Philipps Tod allgemein anerkannt wurde, Bernhard von Sachsen eine Neuwahl, bei der er die führende Rolle gespielt haben muß [4] (der erste an der Kur war allerdings wieder der Erzbischof von Magdeburg, außerdem treten der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen hervor). Doch haben in beiden Fällen auch nicht bevorrechtete Wähler, vielleicht sogar solche, die nicht zum jüngeren Reichsfürstenstand gehörten, an der Wahl teilgenommen. Ob einzelne darunter als electores (im technischen Sinn) fungierten, können wir auf Grund der erhaltenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Über die Wahl Friedrichs II. (1212) [5] wissen wir leider fast gar nichts. Bei der Designation

Alemannie nobiles (wenigstens durch nachträgliche Anerkennung auf dem Reichstag von Nürnberg), an der Wahl Ottos IV. *Henricus comes de Kuke.*

[1]) Diesen Prozeß in den Domkapiteln behandelt ausführlich v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883, Hist. Studien 11. Heft.

[2]) Vgl. oben SS. 69 ff.

[3]) Vgl. bezüglich der Quellen Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert (Gierkes Untersuchungen, 28), SS. 6 ff.

[4]) Diese Wahl behandelt ziemlich ausführlich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 110 ff., auf welche Darstellung, ohne sie mir zu eigen zu machen, ich bezüglich der Belege verweise.

[5]) Vgl. Lindner, a. a. O. SS. 113 f. Ich stimme Lindner bei in der Auslegung des Briefes Friedrichs II., aus welchem Quidde, a. a. O.

Heinrichs (1220) fungierte, wie wir oben (S. 149) bereits gesehen haben, nur ein elector (im technischen Sinne), und zwar gewissermaßen als Stellvertreter des kaiserlichen Vaters, was bei einer Designation dem alten Brauch entsprach; daß nicht nur Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes beteiligt waren, scheint (nach einer sofort zu nennenden Quelle) wahrscheinlich, jedenfalls wählten nicht ausschließlich die 1198 in den Vordergrund gerückten Fürsten. Wenn diese Designation ganz in den Formen des alten Herkommens vorgenommen wurde, so kommt doch der 1198 durchgedrungene Standpunkt „principaliter" berechtigter Wähler darin zum Ausdruck, daß sich der Hofkanzler in einem Schreiben nach Rom auf die *vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilum* beruft[1]).

In diese gärende Zeit nun fällt die Abfassung des Sachsenspiegels[2]). Seine Theorie stellt aus den sich kreuzenden Ansichten und Interessen sozusagen die mittlere Linie dar[3]); sie ist eine

(vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 45, und Tannert, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 31, darauf geschlossen hatten, daß 1212 der Böhmenkönig ein Vorstimmrecht ausgeübt habe. Nur soviel läßt sich also aus dem Briefe schließen, daß der Böhmenkönig 1212 Wähler war; die tatsächliche Ausübung eines bevorzugten Wahlrechtes durch Böhmen ist vor 1237 (vgl. unten SS. 173 f.) nicht nachweisbar.

[1]) Der Brief ist gedruckt in MG., Ep. saec. XIII, I No. 127. Ausführlich handelt darüber Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 115 ff. Ich kann Lindners Ausführungen, so scharfsinnig sie sind, nicht beipflichten. Mir scheint es sehr wahrscheinlich, daß man die Giltigkeit der Wahl sowohl nach altem als nach neuem (von Innozenz III. behauptetem) Recht betonen wollte: das letztere forderte aber speziell die Zustimmung bestimmter Wahlfürsten als essentiale negotii. Leider können wir nicht feststellen, welche von den nach der Doppelwahl von 1198 hervorgetretenen Wählern tatsächlich mitwählten; als electores im technischen Sinn fungierten sie, wie gesagt, nicht. Die Wahl von 1220 ist ein typisches Beispiel dafür, wie in Übergangszeiten von altem zu neuem Recht wichtige Rechtsakte, um sie gegen jede Anfechtung zu schützen, unter beide Rechte subsumiert werden.

[2]) Über Ausgaben des Sachsenspiegels und einschlägige Literatur vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) § 53, SS. 680 ff. (bes. die einleitende Literatur-Übersicht und Anm. 4 ff. auf S. 680). Ich füge noch bei Gutjahr: Zur Schriftsprache Eykes von Repgowe, Progr. Leipzig-Lindenau 1905.

[3]) Die größte Bedeutung legt dem Sachsenspiegel für die Entstehung des Kurfürstenkollegiums bei Maurenbrecher, a. a. O. (vgl. oben S. 11 Anm. 1) SS. 227 ff. Wie unsere Darstellung gezeigt haben dürfte, hat sich

Kombination der verschiedenen Theorien, die in dieser Zeit des Aufschwungs der juristischen Literatur begreiflicher Weise wie Pilze in die Höhe geschossen waren[1]. Er erkennt ein Wahlrecht nur mehr den Reichsfürsten im engeren Sinne zu, deren Stellung unterdessen ja tatsächlich durch die Friderizianischen Privilegien (1220, 1232) eine gefestigte und abgeschlossene geworden war[2]. Unter ihnen räumt er nun einzelnen Fürsten ein besonderes Wahlrecht ein, welches er aber im Anschluß an alten deutschen Brauch konstruiert;

seine Theorie viel mehr, als Maurenbrecher meint, an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen. Näher kommt unserer Darstellung Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147) SS. 54 und 99; nur legt er auf die Erzämter viel zu viel Gewicht (vgl. unten S. 172 bes. Anm. 1) und betont zu wenig die Funktion der Kurfürsten als electores. — Von Schriftstellern, welche sich mit dem Verhältnis des Sachenspiegels zur Königswahl früher befaßten, seien genannt: Homeyer, Das Verhältnis des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, SS. 35 ff.; Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859, SS. 99 ff.; Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. III 392 ff. Weitere Literaturangaben bringt Maurenbrecher, a. a. O. S. 228 Anm. 1.

[1]) Über die Wahltheorien handelt ausführlich Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 163 ff. Erhalten sind uns allerdings nur zwei, die älter sind als der Sachsenspiegel: der Engländer Roger von Hoveden, welcher um 1198 den Erzbischöfen von Köln und Mainz, dem Herzog von Sachsen und dem Pfalzgrafen ein sehr bevorzugtes Wahlrecht zuschreibt; ferner das Baseler Fürstenverzeichnis aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts, welches den Pfalzgrafen als *summus in electione imperatoris* bezeichnet. Daß dies aber nicht die einzigen tatsächlich im Umlauf befindlichen Theorien waren, zeigt wohl schon die bunte, widerspruchsvolle Fülle aus der späteren Zeit. Unter diesen späteren Theorien seien nur einige erwähnt: Aegidius von Orval (vor 1251), welcher die Einsetzung der Kurfürsten auf Karl den Großen und Papst Leo III. zurückführt, nennt als erster die späteren Kurfürsten ohne jeden Zusatz oder Vorbehalt (*Treverensis, Moguntinus, Coloniensis archiepiscopus, marchio Brandenburgensis, dux Saxonie, comes Palatinus Reni, dux Boemie*) als ausschließliche Wähler: der Kardinal Heinrich von Segusia gibt dem Böhmenkönig nur für den Fall der Stimmengleichheit das Entscheidungsrecht (vgl. oben S. 111); dreimal begegnen wir auch dem dux Austriae in Wählerlisten, und zwar zweimal bei dem Engländer Mathaeus von Paris (um 1257) und dann bei dem noch späteren, ebenfalls englischen Schriftsteller Thomas Wikes, in dessen Aufzählung der Böhmenkönig und der Pfalzgraf fehlen und außer dem Herzog von Österreich auch der von Bayern genannt ist. Bezüglich aller näheren Belege verweise ich auf Lindner: die Theorie der jüngeren Rechtsbücher siehe unten S. 182 Anm. 2.

[2]) Vgl. Schröder, a. a. O. (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 590.

sie sollen den König „aller erst bie namen“ kiesen, d. h. die feierliche Kurformel sprechen, während die anderen bei der Kur auf das Vollwort, die laudatio, den Konsens beschränkt sind. Unter den bevorrechteten Fürsten finden wir zunächst jene vier, deren Vorrecht schon 1198 am sichersten fundiert war: die drei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen. Was die übrigen anlangt, begegnen wir nur dem Herzog von Sachsen wieder. Das Fehlen des Herzogs von Lothringen, dessen Anspruch, sofern er überhaupt geltend gemacht worden war, in den politischen Verhältnissen am wenigsten begründet war, kann nicht auffallen. Die einzige Neuerung im eigentlichen Sinn ist das Erscheinen des Markgrafen von Brandenburg, während das scheinbar viel näher liegende Bayern fehlt. Die Erklärung ist wohl in erster Linie in der Person des Verfassers zu suchen: Eike lag eben, welcher Ansicht bezüglich seiner Lebensstellung man sich auch anschließen mag, der Brandenburger, dessen Ansehen überdies vor kurzem durch Übertragung eines Erzamts bedeutend gestiegen war[1]), gewiß näher als der Bayernherzog. Außerdem scheint eine der herrschenden Theorien das Kuramt mit dem Erzamt verknüpft zu haben; Eike allerdings lehnt diese Theorie mit der Begründung ab, daß einer der Erzbeamten, der König von Böhmen, als Nichtdeutscher überhaupt kein Wahlrecht habe. Als äußerst wichtiges Moment kommt auch in Betracht, daß seit

[1]) Nur als untergeordnetes Moment wird m. E. die Bedeutung des Erzamts zu verwerten sein. Die meisten Forscher gehen allerdings viel weiter und sehen das Erzamt als die wesentliche Grundlage des bevorzugten Wahlrechts (beziehungsweise Vorstimmrechts) an: so Waitz, u. a. in der Abbandlung Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XIII 199 ff.; Schröder, a. a. O. S. 476: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. § 33: Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, SS. 137 ff.; Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147, ferner S. 164 Anm. 1). Seeliger in der 2. Aufl. von Waitz, Verfassungsgeschichte, VI. Band, SS. 332 ff., bringt die Erzämter in enge Beziehung zu den Stammesherzogtümern, womit ein Übergang zu der oben S. 167 Anm. 6 berührten Theorie gegeben wäre. Der entschiedenste Bekämpfer der Erzämter-Theorie ist Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Schul-Pforta 1872 (worauf Waitz in obiger Abbandlung antwortete). Eine Mittelstellung nimmt ein Meister, a. a. O. (vgl. oben S. 162 Anm. 2) SS. 118 f. Erst Albert von Stade gründet das Kurrecht auf das Erzamt (Annales Stad. ad. a. 1240, MG. SS. XVI 367). Vgl. auch oben S. 111.

1215 die Pfalz und Bayern in einer Hand vereinigt waren, des letzteren Kurrecht also nicht sinnenfällig zum Ausdruck kam[1]).

Von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus, glaube ich, läßt sich die bisher verkannte[2]), ganz außerordentliche Bedeutung ermessen, welche der Wahl Konrads IV., die im Jahre 1237 in Wien vorgenommen wurde, zukommmt. Wir haben über diese Wahl fast gar keine Nachrichten in den gleichzeitigen Quellen[3]), doch kann über Art und Zeit sowie über die Wähler kein Zweifel obwalten, da uns das Wahldekret[4]) erhalten ist. Es sind, wie wir daraus entnehmen, an der Wahl ausschließlich Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes beteiligt gewesen, womit für die Aussonderung eines engeren Fürstenkreises eine feste Voraussetzung gegeben war. Es dürfte überdies die erste Wahl gewesen sein, bei welcher den Wählern bereits die Bestimmungen des Sachsenspiegels vorlagen. Daß es sich eigentlich um eine Designation handelte, mochte einerseits deshalb weniger ins Gewicht fallen, da die Macht des Kaisers keine überragende war[5]), anderseits dürften eben die Bestimmungen des Sachsenspiegels nicht ohne Wirkung geblieben sein. Wenigstens berichtet uns unsere einzige ausführlichere Quelle, die sehr verläßlichen Annales Marbac. ad a. 1237[6]), über die Wahl in einer Art, die uns aufs deutlichste den Vorgang des Sachsenspiegels wiedererkennen läßt. Die Stelle, auf deren besondere Glaubwürdigkeit übrigens schon oben (SS. 149f.) verwiesen wurde, lautet: *Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus*

---

[1]) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, II. Band Gotha 1880, S. 45; ferner Phillips, a. a. O. (vgl. oben S. 163 Anm. 4) S. 323.

[2]) Einigermaßen gerecht werden der Wahl, soweit ich sehe, nur Ficker, a. a. O. (vgl. oben S. 170 Anm. 3) S. 106 f., Weiland, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) S. 330, und Quidde, a. a. O. (vgl. oben S. 156 Anm. 2) SS. 35 ff., sowie Hist. Zeitschr. LIII 131.

[3]) Speziell in den österreichischen Quellen finden wir über den Hergang der Wahl gar nichts. Dies ist leicht erklärlich, da die Wahl nach Niederwerfung Friedrichs des Streitbaren soznsagen in Feindesland, in Wien, vorgenommen wurde, wo das Heer des Kaisers mit dessen Sohne Konrad zusammengetroffen war. Vgl. Vancsa, Geschichte Nieder- und Ober-Österreichs, I. Band Gotha 1905, SS. 446 f., 464 f. (wo allerdings von der Wahl selbst nicht die Rede ist).

[4]) MG. Leges II 322.

[5]) Vgl. Loserth, a. a. O. (vgl. oben S. 43 Anm. 1) SS. 104 f.

[6]) Vgl. oben S. 150 Anm. 2.

et Treverensis et rex Boemie et dux Bavarie qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis. Der Erzbischof von Köln, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg waren in Wien nicht anwesend; soweit sie aber in Wien anwesend waren, fungierten die vom Sachsenspiegel bezeichneten Fürsten tatsächlich als electores. Ein Unterschied gegenüber dem Sachsenspiegel liegt nur darin, daß dem König von Böhmen, dem treuen Freunde des Kaisers, ein gleicher Vorrang eingeräumt wurde; ob Bayern ebenfalls unter die bevorrechteten Wähler gehört, blieb bei der Sachlage unentschieden. Das Wahldekret steht mit der Nachricht der Annales Marbac. durchaus nicht, wie Harnack[1]) meint, im Widerspruch; wenigstens finden sich in kirchlichen Wahldekreten die Ausdrücke „vota conferre" und „eligere" häufig zur Bezeichnung der beiden Stadien der Wahlhandlung[2]). Wir können also annehmen, daß im Jahre 1237 das spätere Kurfürstenkollegium inklusive den König von Böhmen, der ja ein besonders eifriger Anhänger Friedrichs II. war, tatsächlich jene Funktion übte, die ihm der Sachsenspiegel zuwies, insofern dies eben alle jene Kurfürsten taten, die überhaupt anwesend waren. Nebenbei sei bemerkt, daß die Wahl auch den weitergehenden Ansprüchen der Bulle „Venerabilem" genügt hätte, da bei Mitzählung des Böhmenkönigs die Majorität der Kurfürsten ihr zugestimmt hatte.

Was wir nun von den weiteren Wahlen wissen, zeigt uns, daß sich zunächst der Vorrang der Kurfürsten dahin konsolidierte, daß ihnen einerseits die Funktion von electores zukam und daß anderseits ihre Zustimmung nötig war, um die Wahl unanfechtbar zu machen. Die Wahl Heinrich Raspes, des Landgrafen von Thüringen (1246), ist allerdings in vollstes Dunkel gehüllt, wir wissen über den Hergang bei derselben gar nichts[3]). Auffallend ist nur der Umstand, daß bei dieser Wahl von päpstlicher Seite

[1]) A. a. O. (vgl. oben S. 132) S. 39, bes. Anm. 1.

[2]) Vgl. v. Wretschko, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. XI 345 Anm. 1 (vgl. oben S. 146).

[3]) Vgl. über diese Wahl Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1), XIX. Abschnitt (SS. 123 ff.), ferner Reuß, Die Wahl Heinrich Raspes, Progr. Lüdenscheid 1878. Über die der Wahl vorausgegangene Absetzung Friedrichs II. und den Wahlvorschlag des Papstes wurde im I. Kapitel (SS. 53 und 109 ff., bes. S. 53 Anm. 2 und S. 111 Anm. 2) gehandelt.

kein Gewicht auf das ausschließliche oder auch nur bevorzugte Wahlrecht einzelner Fürsten gelegt wurde[1]; man sah offenbar voraus, daß bei der damaligen politischen Lage dies nicht den kirchlichen Interessen entsprochen hätte, fanden sich doch von den Kurfürsten nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln zur Wahl ein. Die Wahl konnte aber auch für die Fortentwicklung des Rechts nicht von Bedeutung sein, weil der „Gewählte" nicht im geringsten sich durchzusetzen vermochte und — infolge seines frühen Todes — der politische Kampf gar nicht zur vollen Entfaltung kam. Vom nächsten Gegenkönig, Wilhelm von Holland, aber erfahren wir, daß er (1247) von Fürsten, die an der Königswahl ein Recht haben, unter Zustimmung anderer gewählt wurde[2]; die Wähler sind offenbar die drei rheinischen Erzbischöfe. Als nun einige Städte ihre Unterwerfung verweigerten, *quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant*[3]), unterzog sich Wilhelm auf dem Braunschweiger Reichstag (1252) einer Nachwahl durch die genannten beiden Fürsten, der auch der König von Böhmen zustimmte[4]). Hierauf wurde das Weistum gefunden, daß der *rex Romanorum ex quo electus in concordia eandem potestatem habet quam imperator . . .* [5]). Wir können hier auf

[1]) MG., Ep. saec. XIII., II No. 120 et 121 159 s. Ich stimme bezüglich dieser Schreiben im wesentlichen den Ausführungen Lindners bei.

[2]) Potthast, Reg. Pont., 12734: MG., Const. (Leg. Sectio IV.) II, No. 352. Vgl. zum folgenden Krammer, Wahl und Einsetzung (vgl. oben S. 147), SS. 54 ff.

[3]) MG., Const. (Leg. Sectio IV.) II, No. 459.

[4]) Lindner, a. a. O. (XX. Abschnitt SS. 127 ff.), verhält sich diesen Nachrichten gegenüber (Hauptquelle sind die Erfurter Annalen, MG. SS. XVI 38 et) sehr skeptisch. Nun ist ja gewiß richtig, daß an der Sache vieles dunkel bleibt, insbesondere das gänzliche Zurücktreten des Pfalzgrafen (auch die Zustimmung des Böhmenkönigs bleibt zweifelhaft). Trotzdem glaube ich aus der Haltung der Städte, der Nachwahl und dem Braunschweiger Weistum im Zusammenhang mit Krammer u. a. (vgl. oben Anm. 2, bei Krammer die weitere Literatur) schließen zu dürfen, daß sich die Rechtsanschauung vom ius principale einzelner Wähler, wie es im Text gefaßt ist, durchgesetzt hatte. Daß auch andere Wähler mitwählten, wird durch obige Darstellung nicht geleugnet; nur daß die Zustimmung bestimmter Wahlfürsten als essentiale erschien, wird behauptet.

[5]) Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.,

den auch im übrigen höchst interessanten Rechtssatz des näheren nicht eingehen; aber es scheint, daß man die Wahl, nachdem ihr die Kurfürsten zugestimmt hatten, als concors und daher allgemein verbindlich betrachtete, was auch 1255 Papst Alexander IV. entschieden zum Ausdruck bringt[1]). Damit war das Konsensrecht der übrigen Fürsten praktisch fast belanglos geworden; von dem unter Zwang politischer Kämpfe aus altem Brauch geborenen ius principale zu einem ius exclusivum war nur mehr ein Schritt. Er vollzog sich umso leichter bei dem raschen Zusammenschmelzen des jüngeren Reichsfürstenstandes[2]), dessen Befugnisse, Königswahl und Konsensrecht zu den Regierungshandlungen, analog der Entwicklung in den Domkapiteln[3]) auf das Kurfürstenkollegium übergingen[4]). Bereits im Jahre 1257 wurde Richard von Kornwall von Kurfürsten gewählt, welche überdies behaupteten, daß die ausgebliebenen Kurfürsten ihr Wahlrecht verwirkt hätten[5]); auch die Wähler Alfons' leugneten nicht mehr das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten, sondern betonten nur, daß sie die Majorität der Kurfürsten darstellen[6]). Hiemit war der Streit auf ein

XXX (1904) 405 ff. Dieser Aufsatz ist für uns auch deshalb von Interesse, weil er bei der Erschließung dieses Weistums von der oben S. 123 mitgeteilten Stelle aus der Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium des Hostiensis ausgeht.

[1]) Böhmer — Ficker — Winkelmann, Reg. Imp., 9008 et 9009.

[2]) Vgl. oben SS. 158 f. Schon lange vor Ernst Mayer hat Ficker auf dieses Moment hingewiesen in dem glänzenden Aufsatz Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. III 1 ff.

[3]) Vgl. oben SS. 168 und 169, bes. Anm. 1 zu S. 169.

[4]) Diese zweite Seite der Entwicklung des Kurfürstenkollegiums hat kräftig betont Ficker in dem (Anm. 2) genannten Aufsatz, auf welchen Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 139 Anm. 1, neuerlich hingewiesen hat. Vgl. auch die Aufsätze von Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsguts unter Rudolf v. Habsburg und Zur Vorgeschichte des Konsensrechts der Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXI 1 ff. u. XXIII 63 ff.

[5]) Vgl. über die Doppelwahl von 1257 Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) XXII. Abschnitt (SS. 147 ff.), wo ihr allerdings eine nicht nur die Entwicklung abschließende, sondern bahnbrechende Bedeutung zugeschrieben wird. Die m. E. maßgebende Quelle ist die Bulle „Qui celum" vom 27. August 1263 (MG., Ep. saec. XIII., III No. 560), welche den Rechtsstandpunkt beider Parteien darlegt (vgl. unten S. 177). Der Standpunkt der Partei Richards daselbst cap. 4.

[6]) L. c. (Qui celum, cf. vorige Anm.) cap. 5.

ein anderes Terrain gerückt, welches wir im Folgenden kurz überblicken wollen; die eine Ursache der Doppelwahlen, die Unsicherheit des aktiven Wahlrechts, war beseitigt, es handelte sich nunmehr noch um die Durchsetzung der unitas actus und des Majoritätsprinzips. Wir werden uns bei dessen Besprechung mit der Bulle „Qui celum" vom Jahre 1263 zu befassen haben; hier sei nur erwähnt, daß dieselbe, die Entwicklung abschließend, auch das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten, das — wenn auch zunächst ohne Bezeichnung bestimmter Fürsten — zuerst von päpstlicher Seite behauptet, allerdings im weiteren Verlauf nicht konsequent festgehalten worden war, als unanfechtbaren Rechtssatz feststellt[1]). Das Papsttum hat sich mit ihr ein unleugbares, großes Verdienst um die Entwicklung des deutschen Staatsrechts erworben[2]). Daß aber das Kurfürstenkollegium[3]) ohne Anknüpfung an altes

---

[1]) Vgl. oben SS. 167 ff., ferner 176 Anm. 5.

[2]) In der Bulle „Qui celum" hat ein so namhafter Forscher, wie Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. Band Wien 1863, SS. 219 ff., geradezu die Einsetzung des Kurfürstenkollegiums erblickt, die er als ein schweres Verhängnis für die deutsche Geschichte auffaßt: in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak. der Wissensch. XVII 175 ff. hat er diese Ansicht allerdings abgeschwächt. Direkt verteidigt wurde päpstliche Einsetzung (und zwar durch Gregor V. im Verein mit Otto III.) von Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. und Innozenz III., Berlin 1872, und zwar soll die Reorganisation auf dem Reichstage von Würzburg 1209 erfolgt sein. Gegen Wilmanns richtet sich Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. und Otto III., Berlin 1875 (zuerst erschienen im Iglaner Programm 1874). Vgl. auch oben S. 147 Anm. 2.

[3]) Als letzte Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums sei noch erwähnt die bereits in der vorigen Anm. (Wilmanns) gestreifte Theorie von der Einsetzung durch Reichstagsbeschluß. Rein vertreten wird die Theorie von Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Berlin 1874; er führt die Einsetzung auf einen angeblichen Frankfurter Reichstag 1209 zurück. Vornehmlich gegen diese Theorie richtet sich der oben S. 172 Anm. 1. erwähnte Aufsatz von Waitz. Seither galt sie, wie die in der vorigen Anm. besprochene Theorie, im allgemeinen als gänzlich abgetan. Doch faßt in neuester Zeit Ernst Mayer (zuletzt Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., Germ. Abt. XXIII 51) sein Urteil (vor allem bezüglich der letzteren Theorie) in ein non liquet zusammen. Ein solches non liquet muß wohl auch bezüglich der von Zeumer, Hist. Zeitschr. XCIV 211 f., behaupteten „Möglichkeit" gelten, „daß gegen Ende 1256 durch ein nicht erhaltenes Weistum der Kreis

Recht aus dem kanonischen Recht rezipiert worden wäre, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung[1]**.**

3. Das Majoritätsprinzip und die unitas actns.

Schon die bisherigen Darlegungen haben wiederholt das Majoritätsprinzip und die unitas actus berührt. Er wurde (oben SS. 81 f.) angedeutet, daß nach altgermanischer, ins deutsche Recht übergegangener Auffassung die Wahl nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Wähler und dem Gewählten herstellt, nur den Znstimmenden bindet. Nur der einhellig Gewählte ist König aller Reichsgenossen, nnr auf Grund einer einhelligen Wahl kann überhanpt das Reich als einheitlicher Organismns erscheinen, während es mit jeder Doppelwahl in zwei Genossenschaften auseinanderfällt[2]. Ans dieser rein genossenschaftlichen Organisation erwuchs ganz allmählich die körperschaftliche, über die Genossen erhob sich die Korporation. Die Feststellung bestimmter Wähler bis znr schließlichen Ansbildung des Knrfürstenkollegiums ist die eine Seite dieses Prozesses, auf den bereits Otto Gierke in seinem monumentalen Werk hingewiesen hat[3]. Dabei ist zu bemerken, daß erst das Kurfürstenkollegium als ein korporatives Organ im eigentlichen Sinn erscheint: sein Wille gilt kraft Reichsverfassung als der des Reiches, auch die Nicht-Knrfürsten bindend. Aber erst mit der Durchsetznng des Majoritätsprinzips und der unitas actus in diesem ein Organ des Reiches darstellenden Kollegium, welche viel rascher als die bisherige Entwicklung vor sich ging, ist die körperschaftliche Organisation vollendet: es sind

der Kurfürsten als der ausschließlichen Wähler des Königs . . . . festgestellt" wurde.

[1]) Die weitere Entwicklung des bereits ausgebildeten Kurfürstenkollegiums, besonders die Streitigkeiten um einzelne Wahlstimmen, sind für unser Thema nicht von unmittelbarem Interesse. — Abschließend sei noch die durch das gleichzeitige Erscheinen der Lindner'schen Arbeit ungebührlich in den Hintergrund gedrängte Schrift von Kirchhöfer, Zur Entstehung des Knrkollegiums, Halle a. S. 1893, erwähnt, mit der sich unsere Ergebnisse an manchen Punkten berühren.

[2]) Vgl. oben SS. 72, 81 f.

[3]) A. a. O. (vgl. oben S. 151 Anm. 2) SS. 568 ff., bes. 573 f. und 603.

die Voraussetzungen festgestellt, unter denen allein, aber auch notwendigerweise das Reich durch sein Organ handelt, der Wille des Kurfürstenkollegiums der Wille des Reiches ist, der jeden entgegenstehenden Willen eines einzelnen unter den einheitlichen Gesamtwillen beugt. Wir haben bereits (oben SS. 151 f.) gesehen: wie unter dieser Umwandlung die alten deutschen Rechtsformen ihre juristische Natur verändern; wie der Schwerpunkt der Wahl in die materielle Einigung durch Majoritätsbeschluß, in die nominatio, fällt; wie ihr gegenüber die electio per unum ein Formalakt wird, der in der Übergangszeit die Funktion erfüllt die Majoritätswahl als eine einhellige erscheinen zu lassen.

Es soll noch einmal aufs schärfste betont werden, daß diese Entwicklung im Zuge der allgemeinen Rechtsentwicklung erfolgte, daß sie soweit reicht, als es germanischer Anschauung entsprossene Verbände gibt, seien sie weltlicher oder kirchlicher Natur. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, inwieweit den Korporationen des germanischen Rechtes genossenschaftliche Eigentümlichkeiten verblieben sind und welche Mischformen unser Rechtsleben hervorgebracht hat. Aber das scheint mir für das Verständnis unerläßlich, daß es sich um eine große einheitliche Entwicklung handelt, bei der auch innerhalb des kanonischen Rechtes die germanischen Elemente eine starke Rolle gespielt haben. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das kanonische Recht, welches in den für die kirchliche Verfassung so wichtigen romanischen Gebieten von Anfang an die mächtigsten Impulse vom römischen Recht empfangen hatte, schneller und klarer den Korporationsbegriff entwickelte, als das deutsche. Die im Wesen jeder Assoziation liegende Tendenz zur Stärkung der Organisation, welche auch in der deutschen Rechtsentwicklung, wenn auch schwächer als anderswo, sich geltend machte, empfing nun wieder aus dem kanonischen, mit dem es sich so vielfach berührte, ja durchdrang[1]), lebhafte Förderung. Es wurde bei der Geschichte des Kurfürstentums darauf hingewiesen, daß das Papsttum auch direkt fördernd und beschleunigend eingegriffen

[1]) Vgl. oben SS. 5 f., 17 ff., 143 ff.

hat, und dargetan, wie die unter dieser Entwicklung sich umgestaltenden Formen in Details an kanonische Vorbilder angepaßt wurden. Wir konnten aber in der Annahme bewußter Rezeption kanonischen Ämterrechtes speziell für die Königswahl der herrschenden Theorie nicht folgen, indem sie uns nur zu geringem Teil nachweisbar erschien. Stärker und unmittelbarer wird sich der kanonische Einfluß bezüglich des Majoritätsprinzips und der unitas actus erweisen. Dabei bemerke ich von vornherein, daß ich mich bezüglich dieser abschließenden Entwicklung in weitem Umfang den dankenswerten Untersuchungen v. Wretschkos (vgl. oben S. 132), Höhlbaums (Der Kurverein von Rense im Jahre 1338, Abh. d. Kön. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Philos.-hist. Klasse, N. F. VII 3, Berlin 1903) und Krammers (Wahl und Einsetzung, vgl. oben S. 147) anschließe[1]).

Die germanische Wahl erschöpfte sich, wie gesagt, begrifflich nicht in einem einheitlichen Akt; sie mußte nicht, aber sie konnte in eine Fülle verschiedener Willenserklärungen, partielle Wahlen oder auch Einzel-Anerkennungen, sich auflösen[2]). Germanischen Rechtsanschauungen entsprach es, der Wahl auch symbolischen Ausdruck, z. B. durch Erhebung auf den Schild oder die Schultern, zu geben. Unter diesen Symbolen hatte seit Karolinger Zeiten die Thronerhebung (und später die Krönung) in Aachen besondere Bedeutung, und dies ließ jene Wahl, an die sie sich anschloß, hervorragende Wichtigkeit erlangen. Keineswegs war diese symbolische Königs-Einsetzung der eigentliche konstitutive Akt, sie konnte im Gegenteil auch ganz unterlassen werden[3]); aber wenn sie stattfand, war es naheliegend, vorher alle Einzel-Anerkennungen, soweit sie schon vorlagen, in einer universalis electio zusammenzufassen, die dann naturgemäß auf fränkischer Erde vorgenommen wurde. So eingewurzelt war dieser Brauch, daß man es versuchen konnte, als das erstemal durch die Partei Philipps von ihm abgewichen wurde, u. a. daraus die Ungiltigkeit der Wahl zu

[1]) Ich werde daher davon absehen können, bezüglich jeder Einzelheit auf die im Text genannten Untersuchungen zu verweisen.

[2]) Es sei auf die näheren Darlegungen Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 226 ff. und XXVIII 686 ff. verwiesen.

[3]) Vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVIII 687.

folgern[1]). Die Einhaltung des Wahlortes ist die erste essentielle Förmlichkeit, die wir im deutschen Königswahlenrecht finden. Faßte man als solche auch die Ausübung der (oben SS. 164 ff.) besprochenen Prärogativen des Mainzers und eventuell des Pfalzgrafen, wie es die Partei Ottos IV. tat, so war man in naiver Weise ohne begriffliche Konstruktion eigentlich bei dem Erfordernis der unitas actus angelangt.

In aller Schärfe war die Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten als Erfordernis für die Giltigkeit der Wahl schon lange vorher von päpstlicher Seite gefordert worden, und zwar durch Gregor VII., indem er 1076 vor der Wahl Rudolfs die Fürsten ermahnte, ihm behufs Approbation der Wahl mit tunlichster Beschleunigung über *negocium personam et mores eius* zu berichten[2]). Auch nach der Doppelwahl des Jahres 1198 bemächtigte sich Innozenz III. mit Lebhaftigkeit der von Ottos Partei ausgehenden Anregung, die er in der Bulle „Venerabilem" zu der streng kanonistischen Formulierung verdichtete: *quod fautores Philippi, absentibus aliis et contemptis, ipsum eligere presumpserunt, pateat eos perperam processisse; cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat*[3]). Wir haben uns im ersten Kapitel (SS. 71, 86) überzeugt, wie die Glosse an diesem Rechtssatz festhielt und ihn unterschiedslos als Requisit kirchlicher Wahlen wie der Königswahl ansah. Für seine Rezeption in Deutschland bot die rasch fortschreitende Verengerung des Wählerkreises[4]) eine günstige Voraussetzung. Tatsächlich bemerken wir bei den folgenden Wahlen eine größere Einheitlichkeit, als dies früher häufig der Fall war; auch als man 1205 die Zustimmung der noch fehlenden „principaliter" Berechtigten für Philipp und 1208 nach Philipps Tode für Otto einholte, ließ man es nicht bei nachträglichen Einzel-Anerkennungen (den collaudationes des älteren Rechts) bewenden, sondern schritt (wenigstens im erstgenannten

---

[1]) Vgl. oben SS. 166 f. (daselbst Belege).

[2]) Vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII 209. Der betreffende Brief Gregors VII. findet sich bei Jaffé, Bibl. rer. Germ., II 245.

[3]) Vgl. oben SS. 57 f.

[4]) Vgl. oben S. 176.

Falle bestimmt) zu einer förmlichen Neuwahl[1]). Als Rechtssatz kennen allerdings auch die Rechtsbücher[2]) die Notwendigkeit der unitas actus nicht; allein indem sie den Hergang normieren, setzen sie dieselbe überall als das Normale voraus.

Größere Widerstände, als die Durchsetzung der unitas actus, hatte die Aufnahme des zweiten von der Bulle „Venerabilem" geforderten Prinzips, des Majoritätsprinzips, zu überwinden. Der Grundsatz der Einhelligkeit hat sich als altes deutsches Erbgut gerade bei der Königswahl trotz alles kanonischen Einflusses zäher behauptet als auf anderen, dem unmittelbaren kanonischen Einfluß entrückten Gebieten des deutschen Rechtslebens, wofür Ssp. Landr. II 55 einen deutlichen Beleg bietet[3]). Es mag die Bulle „Venerabilem" selbst

---

[1]) Vgl. oben S. 169, bes. Anm. 3 und 4. Die Wahl 1205 erfolgte in Aachen, nachdem Köln und Lothringen schon vorher kollaudiert hatten. Ob nach der collaudatio der sächsischen Großen im Jahre 1208 noch eine förmliche Wahl auf dem Frankfurter Reichstag erfolgte, darüber sind die Ansichten sehr geteilt.

[2]) Mit der bereits oben S. 162 Anm. 2 mitgeteilten Stelle aus dem Sachsenspiegel stimmt der Deutschenspiegel, 303 (Ausgabe von Ficker, Innsbruck 1859, SS. 138 f.) fast wörtlich überein. Der Schwabenspiegel, Landr. 129 und 130, unterscheidet sich von den beiden älteren Rechtsbüchern in mehrfacher Richtung: 1.) er normiert umständlich und detailliert den Hergang, womit die unitas actus schärfer betont ist; 2.) er normiert ausdrücklich das Majoritätsprinzip in der Form der Folgepflicht für die Minorität: 3.) er erkennt das Kurrecht sieben Fürsten zu, wobei er aber den siebenten ohne näheren Hinweis als des *des riches schenke* bezeichnet, sodaß es offen bleibt, ob Bayern oder Böhmen gemeint ist.

[3]) Die Stelle lautet: *Swaz sô der bûrmeister schaffet des dorfes vrômen mit willekore der meisten menie der gebûre des en mac der minnere teil nicht widerreden.* Vgl. v. Wretschko, a. a. O. (vgl. oben S. 132) S. 187 Anm. 4, wo die Stelle allerdings ebenso wie eine Reihe anderer (insbesondere auch die in der vorigen Anm. zitierten) eine etwas andere Wertung erfährt. Wohl gibt auch v. Wretschko zu, daß die Statuierung der Folgepflicht (vgl. unten SS. 185 und 187) für die Minorität bereits ein vorgerückteres Stadium der germanischen Rechtsentwicklung darstellt, allein er stellt sie immerhin noch in scharfen Gegensatz zum Majoritätsprinzip. Er nimmt ferner auch bei der zitierten Sachsenspiegelstelle eine solche Folgepflicht an, was m. E. dem Wortlaut widerspricht: sie enthält m. E. das Majoritätsprinzip pure et simple. Nicht ganz klar sind die Darlegungen Ernst Mayers über die Folgepflicht in dem Aufsatz Zu den germanischen Königswahlen (vgl. oben S. 159).

an dem langsamen Durchdringen des Majoritätsprinzips nicht ohne Schuld gewesen sein. Sie hat das Prinzip der unitas actus neben dem der Majoritätswahl aufgestellt, es aber unterlassen, beide in organische Verbindung zu setzen. Man konnte sie zum mindesten dahin deuten, daß einerseits kein Wähler bei der Wahlhandlung „kontemniert" werden durfte, daß aber anderseits die Majorität derselben tatsächlich anwesend sein und einhellig zustimmen mußte, wenn die Wahl unanfechtbar sein sollte. Daß die Majorität der Anwesenden nach ordnungsgemäßer Einberufung entscheide, war in der Bulle nicht ausdrücklich gesagt. Die kanonistische Doktrin selbst hat übrigens, wie uns die Betrachtung der Glosse gezeigt hat, das Majoritätsprinzip zunächst fallen lassen [1]. In den Jahren 1205 und 1208 hat man, wie wir sahen, Gewicht darauf gelegt, die Einstimmigkeit der Wähler herzustellen [2]; von der Wahl 1212 wissen wir leider fast gar nichts [3]; 1220 und 1237 vollzogen sich die Wahlen glatt, die Frage wurde überhaupt nicht akut [4]. Sehr bedenklich dagegen stand es um die Wahl Heinrich Raspes (1246) [5], da von den bevorrechteten Wählern nur die drei Erzbischöfe anwesend waren. Wollte man also ein ius principale der Kurfürsten in dem Sinne zugestehen, daß die Majorität von ihnen zur Giltigkeit der Wahl erforderlich sei, so konnte man die Wahl nur durch scharfe Betonung der unitas actus aufrecht halten, indem man die Ausgebliebenen als ihres Wahlrechts verlustig gegangen ansah. Ob derartige Erwägungen tatsächlich angestellt wurden, wissen wir nicht; ob aber unter den Anwesenden ein Majoritätsvotum genüge oder Einhelligkeit erforderlich sei, konnte schlechterdings auch damals gar nicht zur Diskussion gelangen. Wie sehr übrigens das alte deutsche Recht im Volksbewußtsein fortlebte, zeigt der Beschluß der Städte gelegentlich der Wahlen von 1247, 1257 und 1273, nur einem in concordia Gewählten sich zu unterwerfen [6]. Und

[1] Vgl. oben S. 85.

[2] Vgl. oben S. 169.

[3] Vgl. oben S. 169.

[4] Vgl. oben SS. 170, beziehungsweise 173 f.

[5] Vgl. oben SS. 174 f.

[6] Vgl. über die Wahl Wilhelms von Holland oben S. 175, bes. Anm. 3 und 4; über den Beschluß der Städte vor der Wahl von 1257 Lindner, a. a. O. (vgl. S. 167 Anm. 1) S. 134, über die Wahl Rudolfs von Habsburg

wir haben gesehen, daß Wilhelm von Holland tatsächlich erst anerkannt wurde, nachdem die concordia, allerdings nur der Kurfürsten, hergestellt worden war, und zwar in einer Weise, welche wieder die unitas actus nicht völlig wahrte.

Einen bedeutsamen Markstein bildet dann die Doppelwahl des Jahres 1257 [1]). Richard war vor Frankfurt, welches nebenbei bemerkt seit damals ständige Wahlstadt blieb, von Köln, Mainz und Pfalz gewählt worden. Die Behauptung des Mainzers, daß er auch Trier vertrete, erwies sich als unwahr, da eben unter dessen Führung mit den Stimmen von Sachsen, Brandenburg und Böhmen in Frankfurt Alfons zum Könige gewählt wurde. Die Partei Richards legte alles Gewicht auf die Einhaltung des ordnungsmäßigen Herganges bei der Wahl, die über Einberufung von Mainz und Pfalz *loco et tempore debito* erfolgt sei; die ausgebliebenen Wähler seien ihres Wahlrechtes verlustig gegangen, die Wahl daher sogar eine einstimmige. Wir finden also hier die denkbar schärfste Bedeutung der unitas actus. Die Wähler Alfons' stehen zwar ihrerseits auch auf dem Standpunkt, daß s i e den vollständig korrekten Wahlvorgang eingehalten hätten, allein sie betonen anderseits mit Entschiedenheit, daß die Mehrheit der Kurfürsten auf ihrer Seite stehe; sie scheinen dies für vorteilhafter gehalten zu haben, als den Hinweis auf die auch bei ihnen unter konsequenter Folgerung aus der unitas actus bestehende Einhelligkeit. Dabei ergab sich noch die Komplikation, daß infolge eines niemals aufgeklärten Mißverständnisses beide Parteien die Stimme des Böhmenkönigs für sich als ausschlaggebend in Anspruch nehmen konnten, was zu der oben (S. 111) erwähnten Theorie Veranlassung geboten haben mag [2]). Jedenfalls war mit der Doppelwahl von 1257 unitas actus und Majoritätsprinzip in den Mittelpunkt der Erörterung gerückt worden. Die über die Wahl ergangene Bulle „Qui celnm“ (vgl. oben S. 176) nahm die Darlegungen beider Parteien ausführlich auf, ohne aber eine dezidierte Entscheidung

---

unten S. 185, bes. Anm. 2; über die Betonung der concordia seitens des Papstes (Klemens' V.) in viel späterer Zeit noch oben S. 120.

[1]) Vgl. oben SS. 176 f., bes. Anm. 5 und 6 zu S. 176.

[2]) Einen Erklärungsversuch, der innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, bringt Lindner, a. a. O. (vgl. oben S. 167 Anm. 1) SS. 156 f.

zu treffen [1]). Es ist ferner auch richtig, daß man bei der Wahl Rudolfs von Habsburg alles daransetzte, um der Forderung weiter Volkskreise entsprechend eine einhellige Wahl zustande zu bringen, was auch gelang [2]). Doch schon der Schwabenspiegel fordert nur mehr die Majorität der Kurfürsten und statuiert für die Minorität die Folgepflicht [3]). Und gerade unter der Regierung Rudolfs erfolgten zwei wichtige Kundgehungen, welche für das Eindringen des Korporations-Gedankens in das Kurfürstenkollegium charakteristisch sind [4]): 1276 spricht Rudolf ausdrücklich davon, daß die Kurfürsten einstimmig oder mit Majoritätsbeschluß einen König wählen können; 1281 aber wird erklärt — es ist interessant, wie bei der Entstehung des Kollegiums auch hier neben dem Wahlrecht dem Konsensrecht zu begegnen —, daß zu Vergabungen von Reichsgut die Zustimmung der Majorität des Kollegiums erforderlich sei. Noch immer war die innere Beziehung zwischen den beiden Prinzipien nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aber sie waren wenigstens jedes einzeln aufs schärfste betont worden; und da bei konsequentem Festhalten der unitas actus die Ausgebliebenen ihres Wahlrechts verlustig gehen mußten, so wurde man mit logischer Notwendigkeit dazu gedrängt, die Majorität der Anwesenden als entscheidend anzusehen.

Die Entwicklung ist schließlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter dem Einfluß einer bedeutenden Persönlichkeit, des Erzbischofs Balduin von Trier, in bewußter Weise zum Abschluß gebracht worden, was Höhlbaum (a. a. O. — vgl. oben S. 180 — SS. 22 ff.) und Krammer (a. a. O. SS. 69 ff.) in dankenswerter Weise nachgewiesen haben. Nach einer kurzen Zeit verhältnismäßiger Ruhe drohten neue Verwicklungen infolge der päpstlichen Ansprüche auf das Approbationsrecht und das Schiedsrichteramt [5]). Das letztere war im Thronstreit zwischen

[1]) Von Interesse ist es auch, daß Alfons gelegentlich seine Wahl ausdrücklich als canonice vorgenommen erklärt (MG., Const. [Leg. Sectio IV] II, No. 397); vgl. oben S. 80 Anm. 2.

[2]) Redlich, a. a. O. SS. 154 ff. (bezüglich des oben S. 183 erwähnten Städte-Beschlusses SS. 157 f.).

[3]) Vgl. oben S. 182 Anm. 2.

[4]) Redlich, a. a. O. S. 348 Anm. 3, beziehungsweise SS. 464 f.

[5]) Über die einschlägige Literatur vgl. oben S. 131 Anm. 1.

Richard und Alfons, das erstere bei der Wahl Rudolfs von Habsburg nnbestritten geübt worden[1]). Es wurde im ersten Kapitel (SS. 80 ff.) umständlich dargelegt, wie die päpstlichen Ansprüche in der Möglichkeit von Doppelwahlen ihren wichtigsten Stützpunkt hatten. Kam es nun 1308 darauf an, einer Einflußnahme der Kurie zugunsten eines französischen Wahlwerbers, 1314 darauf, einem eventuellen Schiedsspruch der Kurie vorzubeugen, so mußte vor allem die Formgerechtheit des Wahlaktes betont werden (wobei man nicht unterließ, in einer Reihe von Einzelheiten sich an das kanonische Recht anzulehnen). Dazn aber war Voraussetzung die begriffliche Einheitlichkeit des Wahlaktes. Von diesem Zusammenhang geben auch die Wahldekrete Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern Zeugnis[2]), die einerseits den Wahlakt ganz kanonistisch als einheitlichen Formalakt fassen, anderseits von einer Approbation keine Erwähnung tun. Und als nach 1314 der Papst tatsächlich das Schiedsrichteramt beanspruchte, wurde zuerst in den Appellationen von Nürnberg (1323) und Sachsenhausen (1324)[3]) das Majoritätsprinzip uud noch schärfer die unitas actus unter Ablohnung päpstlichen Einflnsses betont, 1338 auf Grnnd des Kurvereins von Rense[4]) das Majoritätsprinzip reichsgesetzlich festgelegt. Auch hier war noch nicht ausdrücklich gesagt, daß die

[1]) Vgl. Krammer, Der Einfluß dos Papsttums (vgl. oben S. 147), SS. 23 f.

[2]) Das Wahldekret Heinrichs VII. ist abgedruckt MG. Leges II. 490 bis 492, ferner bei Zeumer, Quellen-Sammlung, No. 118; das Wahldekret Ludwigs des Bayern bei Olenschlager, Staats-Geschichte (Frankfurt 1755), Urkundenbnch No. 26.

[3]) Olenschlager, a. a. O. No. 37 und 43. In der Appellation von Sachsenhausen (Abs. 6) kommt übrigens auch die alte deutschrechtliche Auffassung (vgl. oben SS. 81, 178) zum Durchbruch, derzufolge im Falle der Zwiekur die Schlacht die Einheit herstelle, welcher rein deutschrechtliche Gedanke sogar in die Bulle „Qui celum“ Eingang gefunden hatte.

[4]) Die Literatur über den Kurverein von Rense und den darauf folgenden, das Weistum zum Reichsgesetz erhebenden Reichstagsbeschlnß von Frankfurt siehe bei Schröder, a. a. O., (vgl. oben S. 7 Anm. 1) S. 656 Anm. 22. Außerdem wären zu nennen Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris“ vom 6. August 1338, Neues Archiv XXX 84 ff. (mit Abdruck des Weistums) und die im Text wiederholt angezogene Arbeit von Höhlbaum (vgl. oben S. 180).

Majorität der Anwesenden entscheide; klipp nnd klar hat diese organische Verbindung der unitas actus und der Majoritätswahl erst die goldene Bulle[1]) 1356 ausgesprochen. Wenn aber die Annahme richtig ist, daß Balduin von Trier die Anwendung der Korporations-Theorie auf das Kurfürstenkollegium bei Lupold von Bebenburg inspiriert hat, dann wäre wohl sicher anzunehmen, daß die Bestimmungen der goldenen Bulle bereits im Sinne der ebenfalls unter Baldnins Einfluß zustande gekommenen Appellationen und der Constitution „Licet iuris" gelegen waren[2]). Mit der letzteren war, wenigstens juristisch, auch die zweite Voraussetzung des päpstlichen Einflusses auf die Wahl, die Notwendigkeit der Kaiserkrönung beseitigt worden; es wurde bereits in der Einleitung (SS. 19 ff). auf die tieferen Zusammenhänge verwiesen, welche dies ermöglichten.

Aus dem Gesagten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß auf die Durchsetzung der unitas actus und der Majoritätswahl das kanonische Recht einen größeren Einfluß übte, als auf die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, und einen nnmittelbareren, als auf den Hauptbestandteil des Zeremoniells, die electio per unum. Wie die letztere ihre juristische Natur nnter der eben geschilderten Entwicklung veränderte, soll hier nicht wiederholt werden. Es sei nur erwähnt, daß schon vor der juristischen Formulierung des Majoritätsprinzips der die Geister beherrschende Gedanke der tatsächlichen Feststellung der Majorität eine erhöhte Bedeutung und damit dem ganzen Nominationsakt einen veränderten Charakter verleihen mußte; denn es mußte nnn in der Entscheidung der Majorität für die Minorität zum mindesten ein starkes moralisches Kompelle liegen, den Widerspruch fallen zu lassen und dadurch die Wahl formell zu einer einhelligen zu machen, welche fiktive Einhelligkeit eben in

[1]) Die Ausgaben der goldenen Bulle und die Literatur über dieselbe siebe bei Schröder, a. a. O., S. 656 Anm. 23. Beizufügen wäre Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Zenmer, Band II Heft 1), Weimar 1908. Die entscheidende Stelle sind die §§ 3 und 4 des 2. Kapitels.

[2]) Vgl. insbesondere Höhlbaum, a. a. O. (vgl. oben S. 180) S. 23, und Krammer, a. a. O. (vgl. oben S. 180) SS. 70 ff.

der electio per unum ihren Ausdruck fand[1]. Wenn wir aber den starken kanonischen Einfluß im letzten Stadium unserer Untersuchung noch so entschieden betonten, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß sich auch hier die (bereits oben S. 85 hervorgehobene) Selbständigkeit der deutschen Rechtsentwicklung im schließlichen Resultat manifestiert: die kanonische Entwicklung führte zur qualifizierten, die deutsche zur einfachen Majorität. Daß gerade die Rezeption kanonischen Rechtes, soweit sie wirklich stattfand, die wirksamste Waffe wurde im Kampf für die Unabhängigkeit des deutschen Thrones vom päpstlichen Einfluß, ist eine der interessantesten Erscheinungen der Rechtsgeschichte. Der Deutsche hat hier, wie anderwärts, indem er fremde Einflüsse in sich aufnahm und innerlich assimilierte, seine Selbständigkeit nicht aufgegeben sondern behauptet[2][3].

---

[1]) Vgl. oben S. 152.

[2]) Das päpstliche Devolutionsrecht und Depositionsrecht hatten sich im deutschen Recht niemals eingelebt; es genügt daher ein kurzer Hinweis auf unsere Darlegungen im I. Kapitel, bes. S. 53 Anm. 4, und auf die wiederholt zitierte gründliche Arbeit von Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, Diss. Münster 1892.

[3]) Erst während der Korrektur konnte ich in folgende zwei Arbeiten Einsicht nehmen, welche das Thema dieses Werkes berühren: Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters, Histor. Vierteljahrsschrift XI 153 ff.; Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Breslau 1908 (Gierkes Untersuchungen, 95). Es genüge hier die Bemerkung, daß sie m. E. keinen Anlaß geben, die in diesem Werk vertretenen Anschauungen in wesentlichen Punkten zu modifizieren.

Anhang I.

Verzeichnis der zitierten Stellen des corpus iuris canonici[1]

[1] Die linke Kolumne enthält die zitierten Stellen des corpus iuris canonici, die rechte die Seitenzahlen dieses Buches (die Anmerkungen sind in kleineren Ziffern beigesetzt). Fettdruck bedeutet, daß auf der betreffenden Seite von der Quellenstelle ex professo gehandelt, gewöhnlicher Druck, daß sie nur vergleichsweise zitiert wird; ein Stern (*) bedeutet, daß auf der betreffenden Seite unmittelbar von der Besetzung des deutschen Thrones, zwei Sterne (**), daß vom Verlust des Thrones die Rede ist.

Anhang II.

Bibliographie der deutschen Königswahl.

I. Die wichtigsten der bisherigen Bibliographien.

1. Bezüglich der älteren Literatur:
   a) Olenschlager, Neue Erläuterungen der Guldenen Bulle, Frankfurt und Leipzig 1766, § 26 Anm. 8.
   b) Gemeiner, Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte, Bayreuth 1793, I. Auflösung der bisherigen Zweifel über die Entstehung der kurfürstlichen Würde, SS. 3—10.
   c) Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte, Braunschweig 1858, No. 169 und 1973 ff.

Bezüglich der neueren Literatur:

2. In Werken allgemeiner Natur:
   a) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; 4. Aufl., Leipzig 1902, S. 471 Anm. 9; 5. Aufl., Leipzig 1907, S. 481 Anm. 9.
   b) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1908, § 33.
   c) Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister, II 3) Leipzig 1907, SS. 71, 75, 117 ff. (daselbst auch eine ziemlich vollständige Übersicht der herrschenden Theorien), 125.
3. In der Königswahlen-Literatur:
   a) Hugelmann, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXVII (1906) 226 Anm. 2 (in dem Aufsatz „Der Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl").
   b) Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893, Vorwort.

c) Edmund Meyer, Mitt. aus der hist. Lit., III (1875) 129 ff. (Die neuesten Forschungen über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums).

d) Seeliger, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Monatsbl., N. F. II (1898) 1 ff. (in der Einleitung des Aufsatzes „Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs").

4. Jastrow, Jahresber. d. Geschichtsw., VI (1883) II 400 ff. (bespricht alle die deutsche Königswahl betreffenden Erscheinungen der Jahre 1883 bis 1886).

II. Die Literatur über die deutsche Königswahl im allgemeinen.

A. In Werken allgemeiner Natur.

1. a) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (zuerst erschienen Göttingen 1808—1823), II. Teil, 5. Aufl. Göttingen 1843, § 287, SS. 346 ff.

b) v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechtsgeschichte, IV. Band Tübingen 1863, SS. 431 ff.

c) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858, §§ 44 und 45, SS 454 ff.

2. a) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. Band, 2. Aufl. (besorgt von Seeliger) Berlin 1896, SS. 161 ff. und 189 ff.

b) Schröder, wie oben I 2 a, 4. Aufl. SS. 471 ff., 5. Aufl. SS. 481 ff.

c) Brunner, wie oben I 2 b.
Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte; I. Band, 2. Aufl. Leipzig 1906, SS. 166 ff.; II. Band, 1. Aufl. Leipzig 1892, SS. 23 ff.

d) Amira, Grundriss des germanischen Rechts (Sonderabdruck aus Pauls Grundriss der germanischen Philologie) 2. Aufl. Straßburg 1901, SS. 97 f.

e) Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, SS. 188 ff.

f) Meister, vgl. oben I 2 c.

3. a) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Band Berlin 1881, SS. 568 ff. (vgl. oben S. 178 Anm. 2) und 315 f. (vgl. oben S. 151 Anm. 2).

b) Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. Band Wien 1863, SS. 219 ff.

c) Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II. Band Leipzig 1899, SS. 386 ff.

d) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Meister, II 6) Leipzig 1907, SS. 29 ff.

4. a) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I. Band Innsbruck 1861, SS. 167 f.

b) Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, SS. 137 ff.

c) Blondel, Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution Allemande dans la première moitié du 13 e siècle, Paris 1892, SS. 28 ff.

d) Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, Leipzig 1896, SS. 329 ff.

B. Spezialliteratur: Die deutsche Königswahl in rechtsvergleichender Beleuchtung.

1. Schücking, Der Regierungsantritt, Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung, I. Buch, Die Urzeit und die Zeit der Ost- und Westgermanischen Stammesreiche, Leipzig 1899.

   Vgl. dazu folgende Besprechungen: Julius Gierke, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XXI (1900) Germ. Abt. 309 ff.; Geffcken, Deutsche Literatur-Zeitung, 1900 Sp. 498 ff.

2. Phillips, Über Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königtum der germanischen Völker, München 1836 (Vermischte Schriften, I. Band Wien 1856, SS. 104 ff.)

3. Ernst Mayer, Zu den germanischen Königswahlen, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XXIII (1902) Germ. Abt. 1 ff. Vgl. auch oben II A 3 c.

4. Lindner, Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XIX (1898) 401 ff. (vgl. unten II C 17).

5. v. Wretschko, Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XX (1899) Germ. Abt. 164 ff.

Vgl. auch v. Wretschko, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr., XI (1900) 321 ff.

6. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Breslau Diss. 1903.
   Vgl. zu 5 und 6 auch unten II C 19 und 20.

C. Spezialliteratur; Fortsetzung: Die Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegiums im allgemeinen.

1. Gemeiner, vgl. oben I 1 b.
2. Rospatt, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Bonn 1819.
3. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle; Vermischte Schriften, III. Band Wien 1860, SS. 199 ff. (zuerst erschienen in den Sitzungsberichten d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XXIV (1857) SS. 365 ff. und Band XXVI (1858) SS. 41 ff.)
   Vgl. dazu die Besprechung von Waitz: Gesammelte Abhandlungen, I. Band (Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Zeumer) Göttingen 1896, SS. 485 ff. (zuerst erschienen im Jahrgang 1859 der Göttinger Gelehrten Anzeigen, SS. 641 ff.; bezieht sich auch auf Fickers unten sub III A 1 a genannte Abhandlung).
4. Ficker, Artikel „Kurfürstentümer" in: Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, VI. Band Stuttgart und Leipzig 1871, SS. 171 ff.
5. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Schul-Pforta 1872.
   Dagegen: Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XIII (1873) 199 ff. (vgl. oben S. 172 Anm. 1).
6. a) Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. und Innozenz III., Berlin 1872.
   b) Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Berlin 1874.

c) **Langhans**, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkolleginms dnrch Gregor V. und Otto III., Berlin 1875 (zuerst erschienen im Iglauer Programm 1874).

Vgl. die Besprechung der sub 5, 6 a und 6 b genannten Arbeiten von Edmund Meyer, vgl. oben I 3 c, ferner den zu II C 5 angeführten Aufsatz von Waitz, schließlich die Besprechung der sub 6 a und 6 b genannten Arbeiten von Winkelmann, Hist. Zeitschr., XXXII (1874) 76 ff. (Zur Geschichte des Kurfürstenkollegiums); vgl. auch oben S. 177 Anm. 2 und 3.

7. **Harttung**, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVIII (1878) 129 ff.
8. **Weiland**, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, Forschnngen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) 303 ff.
9. **Schröder**, Zur Geschichte der deutschen Königswahl, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. II (1881) Germ. Abt. 200 f.
10. **Ficker**, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., III (1882) 1 ff.
11. **Harnack**, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Gießen 1883.

    Vgl. folgende Besprechungen: Tannert, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., V (1884) 629 ff.; Quidde, Hist. Zeitschr., LIII (1885) 127 ff.; Jastrow, Mitt. aus der hist. Lit., XIII (1885) 331 ff.; Bresslau, Deutsche Literatur-Zeitung, 1883 Sp. 1657 ff.

12. **Tannert**, Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, Köln 1884 (Erweiterung einer Bonner Dissertation, Die Entwickelung des Vorstimmrechts nnter den Staufen, Straßburg 1882).
13. **Quidde**, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Frankfurt a. M. 1884.
14. **Harnack**, Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, SS. 367 ff.
15. **Maurenbrecher**, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1889.
16. **Kirchhöfer**, Zur Entstehung des Kurkollegiums, Halle a. S. 1893.

    Vgl. dazu und zu dem sub 17 a genannten Buch die Besprechung von Chroust, Hist. Zeitschr., LXXIII (1894) 318 ff.

17. Die **Lindner'sche** Theorie.

a) **Lindner**, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893.

Vgl. dazu folgende Besprechungen: **Schröder**, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XV (1894) Germ. Abt. 192 f.: — ng., Literarisches Zentralblatt, 1893 SS. 1302 f.; **Redenberg**, Juristisches Literaturblatt, 1894 S. 136; **Beckmann**, Zeitschr. f. Kulturg., I (1894) 251 ff. (betrifft auch das sub II C 15 genannte Buch.)

b) **Seeliger**, Neue Forschungen über die Entstehung der Kurkollegs, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XVI (1895) 44 ff.

c) **Lindner**, Über die Entstehung des Kurfürstentums, Eine Entgegnung, ebenda XVII (1896) 537 ff.

d) **Seeliger**, vgl. oben I 3 d.

e) **Lindner**, vgl. oben II B 4.

f) **Seeliger**, Königswahl und Huldigung, Hist. Vierteljahrsschrift, I (1898) 511 ff.

18. **Grauert**, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1894 SS. 625 ff. (in einer Besprechung von **Kempf**, Die Geschichte des großen deutschen Interregnums, Würzburg 1893).

19. a) **Bresslau**, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Vierteljahresh., N. F. II (1898) 122 ff.

b) Vgl. oben II B 3 und 5.

c) **Lindner**, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899.

Vgl. dazu die Besprechung von v. **Wretschko**, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg., XX (1899) Germ. Abt. 268 ff.

20. a) **Krammer**, vgl. oben II B 6.

b) Derselbe, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, Weimar 1905.

Vgl. dazu folgende Besprechungen: **Hugelmann**, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XXVIII (1907) 684 ff. (betrifft auch die sub II B 6 genannte Abhandlung); **Held**, Hist. Zeitschr., I C (1907) 564 ff.

21. **Hugelmann**, in dem oben sub I 3 a genannten Aufsatz SS. 226 ff.

22. **Zeumer**, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 403 ff.

III. Die Literatur über einzelne Spezialgebiete aus der Rechtsgeschichte der deutschen Königswahl.

A. Die Behandlung sachlicher Spezialgebiete.

1. Die deutsche Königswahl und der Sachsenspiegel (vgl. oben S. 170 Anm. 3).
   a) Homeyer, Das Verhältnis des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, 1852 (aus den Sitzungsberichten d. Berliner Ak. der Wissensch.), SS. 35 ff.; Derselbe, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berlin 1853, SS. 93 ff.
   Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck 1859, SS. 99 ff.
   b) Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., III (1882) 392 ff.
   c) Vgl. oben II C 12.
   d) Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., XII (1896) 279 ff.
2. Die Beziehungen des Herzogs von Österreich zur Königswahl berührt Chmel, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XXIII (1857) SS. 531 ff. (in dem Aufsatze „Die österreichischen Freiheitsbriefe“).
3. a) Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert, Gierkes Untersuchungen 28, Breslau 1889.
   b) Kröner, Wahl, Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien, Freiburg i. B. 1901.
4. Frh. v. Borch, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle, Innsbruck 1884.
5. Muth, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Gött. Diss., Dnderstadt 1881.
6. a) Schellhass, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, 4. Heft der Historischen Untersuchungen, herausgegeben von Jastrow, Berlin 1887.

b) **Beckmann**, Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, Frankfurt a. M. 1888.

c) **Weizsäcker**, Rense als Wahlort, Philos. u. hist. Abh. d. Berliner Ak. der Wissensch., 1890 SS. 31 ff.

7. Der die Entwicklung abschließende Kurverein von Rense (Die wichtigsten Werke).

a) **Ficker**, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XI (1854) SS. 673 ff.

b) **Weiland**, Über die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weistums von Rense, Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XVIII (1893) 329 ff.

c) **Höhlbaum**, Der Kurverein zu Rense 1338, Abh. d. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, N. F. VII (1903) 3.

d) **Zeumer**, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris" vom 6. August 1338 (mit einer Beilage: Das Renser Weistum vom 16. Juli 1338), Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 85 ff.

8. Hier könnte auch die ausschließlich die päpstlichen Rechte bei der Königswahl behandelnde Literatur angeführt werden; vgl. über dieselbe oben S. 34 Anm. 2 und 3; ferner **Hugelmann**, vgl. oben I 3 a.[1])

B. Die Behandlung einzelner Königswahlen.

1. **Waitz**, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I., 3. Aufl. Leipzig 1885; Exkurs II: „Über die Erhebung Konrads I."
2. Besonders die „universalis electio" Ottos I. behandelt **Held** in der oben sub II C 20 b genannten Besprechung.
3. **Usinger**, Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König; Exkurs zu Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., II. Band Leipzig 1862.
4. **Hugelmann**, vgl. oben I 3 a.
5. a) **Niemann**, Die Wahl Lothars von Sachsen zum deutschen König, Gött. Diss. 1871.

---

[1]) Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Literatur über die goldene Bulle in diese Bibliographie nicht aufgenommen wurde.

b) **Schneiderreit**, Die Wahl Lothars III., Halle Diss. 1892.
c) v. **Simson**, Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahlen, Programm Freiburg i. B. 1895, I.
d) **Voges**, Das Pactum in der Narratio de electione Lotharii, Halle Diss. 1885.
e) **Wichert**, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König, Forschungen zur Deutschen Geschichte, XII (1872) 55 ff.

6. a) **Hasse**, Erhebung König Friedrich I., Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882, SS. 319 ff.
b) **Holtzmann**, Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König, Historische Vierteljahrsschrift, I (1898) 181 ff.
c) **Peters**, Die Wahl Kaiser Friedrichs I., Forschungen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) 451 ff.
d) **Prutz**, Kaiser Friedrich I., I. Band Danzig 1891, SS. 399 ff.
e) **Simonsfeld**, Die Wahl Friedrichs I. Rotbart, Sitzungsberichte d. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1894 SS. 239 ff.
f) **Wetzold**, Wahl Friedrichs I., Gött. Diss. 1872.

7. Die Literatur über die Doppelwahl von 1198 fällt im wesentlichen mit der über den Thronstreit im allgemeinen und über die Bulle „Venerabilem“ zusammen; vgl. darüber oben S. 43 Anm. 1 und S. 45 Anm. 1. Beizufügen wäre:
a) **Lindemann**, Kritische Darstellung der Verhandlungen Papst Innocenz' III. mit den deutschen Gegenkönigen, Magdeburger Programm 1885.
b) v. **Simson**, vgl. oben III B 5 c, II (vgl. oben S. 49 Anm. 1).

8. **Reuß**, Die Wahl Heinrich Raspes am 22. Mai 1246, Programm Lüdenscheid 1878.

9. Die Doppelwahl von 1257.
a) **Busson**, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königtum Alfons' X. von Castilien, Münster 1866.
b) **Fanta**, Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alphons auf den deutschen Thron, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., VI (1885) 94 ff.
c) **Hampe**, Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall aus der Sammlung Richards von Pofi,

Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., XXX (1904) 673 ff.

d) Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf., XIX (1898) 75 ff.

e) Redlich, Zur Wahl des Königs Alfons von Castilien, ebenda XVI (1895) 659 ff.

f) Rodenberg, Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl 1257, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschk., X (1885) 172 ff.

g) Tannert, Die Beteiligung Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257, Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882, SS. 336 ff.

10. Bärwald, De electione Rudolfi I. regis, Diss. Berol. 1855.

11. Über den Thronstreit nach 1314 vgl. oben III A 7, ferner S. 131 Anm. 1.

C. Die Behandlung einzelner Kurstimmen.

1. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, Sitzungsberichte d. Wiener Ak. der Wissensch., Band XVII (1855) SS. 175 ff.

2. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde Rudolfs I. betreffend die baierische Kur, Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des kurfürstlichen Collegiums, Wien 1856.

Vgl. dazu die Besprechung von Waitz, Gesammelte Abhandlungen I. Band (vgl. oben sub. II C 3) SS. 476 ff. (zuerst erschienen im Jahrgang 1857 der Göttinger Gelehrten Anzeigen, SS. 609 ff.).

3. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, Abh. d. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1869 SS. 239 ff.

4. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur, Sitzungsberichte der philos.-philol. u. hist. Klasse d. Münchner Ak. der Wissensch., 1884 SS. 462 ff. (Gesammelte Schriften, II. Band Berlin 1905, SS. 165 ff.)

5. Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. 1273—1519. T. I (—1356). Diss. Würzburg 1891.

6. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, Hist. Zeitschr., XCIV (1902) 209 ff.

Alphabetisches Register

Das Register enthält alle auf den SS. 1—188 vorkommenden Personen —, insbesondere auch Autorennamen (ausgenommen die Autoren der gebräuchlichen Nachschlage- und Quellenwerke, wie Waitz-Dahlmann, Friedbergs Ausgabe des corpus iuris canonici u. dgl.), Ortsnamen, die Anfangsworte der nicht im corpus iuris canonici enthaltenen Bullen und Reichsgesetze, schließlich wichtige Sachbezeichnungen.

A

D.

E.

I.

J.

K

L.

M

N

Z.

Druck von A. Favorke, Breslau

Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich

von

Alexander Coulin
Dr. jur. und Dr. phil.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

99. Heft

Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich

von

Alexander Coulin

Dr. jur. und Dr. phil.

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1909

Verfall des offiziellen

und

Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich

von

Alexander Coulin

Dr. jur. und Dr. phil.

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1909

Josef Kohler

in steter Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser

Inhalt.

Zweites Kapitel:

Die Entstehung des modernen Privatzweikampfs.

Erster Abschnitt:

Der Vorgänger des modernen Privatzweikampfs.

Zweiter Abschnitt:

Der moderne Privatzweikampf.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Adolphe-Hélie = Chauvean Adolphe et Faustin Hélie, Théorie du code pénal 6me Éd. Tome 3. Paris 1887.

Artois = Ceutoumier d'Artois, éd. Ad. Tardif. Paris 1883.

Audigier, Auvergne = Histoire d'Auvergne par Pierre Audigier, Tom. I. Clermont-Ferrand 1894.

Bardoux = Les légistes, leur inflnence sur la société française par A. Bardoux. Paris 1877.

BBB = Ce sunt les coustumes d'Anyon et don Maigne. BBC = Les coustumes glossées d'Anjou et du Maiue. BBF = Cy sont les coustumes d'Anjou et du Maine intitulées selon les rubriches du Code dout les aucunes sent concerdées de droit escript.	in Coutumes et Institutions de l'Anjou et du Maine par Beautemps=Beaupré Ire partie T. 1 et 2. Paris 1877-1879.

Beaum. = Philippe de Beaumaneir, Coutumes de Beauvaisis, éd Salmon. T. 1 et 2. Paris 1899. 1900.

Beaument (1182) = Bonvalot.

Benolt = Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul. Teul 1707.

Bessin = Concilia Rotomagensis proviuciae etc. éd. G. Bessin T. 1 et 2. Rotomagi 1717.

B. & L. = Coutumes lecales de Berry et celles de Lerris commeutées par G. Thaumas de la Thaumassière. Bourges 1679.

Bonvalet = E. Bouvalot, Le tiers état d'après la charte de Beanment et ses filiales. Paris 1884.

Beuillart = Histoire de l'Abbaye royal de S.-Germain-des-Prez. Paris 1724.

Boutaric, Actes du Parl. = Actes du Parlement, éd. E. Boutarie. Paris 1863. 1867.

Boutaric, Ph-le-B. = La France sous Philippe-le-Bel par E. Boutaric. Paris 1861.

Beutiot, Treyes = Histoire de la ville de Troyes et de la Champagne méridionale par T. Boutiot. T. 1. Troyes et Paris 1870.

Brantôme = Discours sur les duels par P. de Bourdeille, seigneur de Brantôme, éd. Lalanne. Paris 1873.

Brussel = Neuvel examen de l'usage général de fiefs en France pendant le XIe, XIIe, XIIIe et XIVe siècle par Brussel T. 2 Paris 1727.

Calmet = Histoire ecclésiastique et civile de Lorraiue par A. Calmet. Naucy 1728.

Campigneulles = Fougeronx do Campigneulles, Histoire dos duels anciens et modernes. Paris 1835.

Canel = Le combat jndiciairo en Normandie par A. Canel. Caen 1858.

Cart. de Beaulien = Cartnlaire de l'Abbaye de Beaulieu (eu-Limousin), éd. M. Deloche. Paris 1859.

Cart. de Grenoble = Cartulaire de l'égliso cathédrale de Grenoble, éd. J. Mariou. Paris 1869.

Cart. de Marmoutier = Cartulaire de Marmoutier pour le Dunois, éd. Mabille. Châteaudun 1874.

Cart. de N.-D. de Paris = Cartulaire de l'église Notre-Dame de Paris, éd. Gnérard. Paris 1850. T. 1. 2. 3.

Cart. de Nonnains de Troyes = Docnments sur l'abbaye de Notre-Dame-aux-Nonnains de Troyes, éd. Laloro. Troyos 1874.

Cart. de Saintes = Cartulaire de l'abbaye royale de Saintes. Niort 1871.

Cart. de Savigny = Cartulairo de l'Abbaye de Savigny (Rhône), éd. Bernard. Paris 1853.

Cart. de S. Père de Chartres = Cartnlaire de l'Abbaye de Saint-Père de Chartres, éd. Guérard. T. 1. Paris 1840.

Cart. de S. Victor de Marseillo = Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Victor de Marseille, éd. Gnérard. T. 1 u. 2. Paris 1857.

Cart. de Talmond = Cartnlaire de l'Abbaye de Talmond, éd. de la Bontetière. Poitiers 1873.

Cart. S. Dionysii de Nogento = Cartularinm Sancti Dionysii de Nogento-Rotrudi-Pertici. Vannes 1895.

Cancby = E. Cancby, Du duel. Paris 1843.

Chatauvillard = Comte de Chatauvillard, Essai snr lo duel. Paris 1836.

Cbâtelet = Le Livre des Constitncions demenées el cbastelet de Paris, éd. Mortet. in Mém. d. l. société de l'Histoire de Paris et de l'Île-de-France. T. 10. Paris 1883.

Chrou. an. par. = Chrouique Parisienne anouyme de 1316 à 1339 in Mém. d. l. société de l'Histoire de Paris et de l'Île-de-Frauce. T. 11. Paris 1884.

Crapelet = Cérémouies des Gages do Bataille selou les constitutions du bon roi Phelippe de France, représentéos en onze figures, éd. G. A. Crapelet. Paris 1830.

D'Argentré = Histoire de la Bretagne par B. D'Argentré. Paris 1588.

Declareuil = J. Declareuil, Les preuves jndiciaires dans le droit franc du Ve au VIIIe siècle. VI. in Nouv. Rev. hist. de Droit 23e année. Paris 1899.

Delisle = Cérémonial d'une épreuve judiciaire par Delisle in Bibl. de l'École des Chartes XVIII. Paris 1856/7.

Dictionaire historiquo = Dictionaire historique des moeurs, usages et coutumes des François (Verfasser: de la Cbesnaye-des-Bois) T. 1. Paris 1767.

Dom Ganueron = Les annales de Dom Ganueron, chartreux de Mont-Dieu

(Ardennes), IV. centuries du Pays des Essnens, éd. P. Laurent. Paris 1894.

Du Cange = Glossarium mediae et infimae latinitatis etc.

Ducoudray = Les origines du parlement de Paris et la Justice au XIII[e] et XIV[e] siècles. Paris 1902.

Dufayard = La réaction féodale sous les fils de Philippe-le-Bel par Ch. Dufayard in Revne historique (54) Paris 1894 (55) Paris 1895.

Durand = Durand de Maillane, Dictionaire de Droit canoniqne et de pratique bénéficial 3e Éd. Lyon 1776.

Esmein Pr. C. = Histoire de la procédure criminelle en France par A. Esmein. Paris 1882.

Ét. = Les Établissements de Saint-Louis par J. Viollet. T. 1—4. Paris 1881/6.

Établ. norm. = Établissements et coutumes, assisses et arrêts de l'Échiquier de Normandie an XIII[e] siècle, éd. A. J. Marnier. Paris 1839.

Fontaines = Le conseil de Pierre de Fontaines ou Traité de l'ancienne jurisprudence française, éd. A. J. Marnier. Paris 1846.

Fournier, Droit d'Appel = P. J. M. Fournier, Essai sur l'histoire du droit d'appel. Paris 1881.

Fournier, Officialités = P. Fournier, Les officialités an moyen-âge. Paris 1880.

Franc alen = Dn franc aleu et origines des droits seigneuriaux (Verfasser: Ang. Galland) Paris 1537.

Froissart = Les Chroniqnes de J. Froissart, éd. Buchon. T. 2. Paris 1840.

Gallus = Decisiones Parlamenti Parisiensis etc. Initio collectae per Johannem Galli. ac nuper per D. Carolnm Molinaeum J. C. etc. Francofurti ad Moenum 1570.

Garnier = Chartes de communes et d'affranchissements en Bourgogne, éd. J. Garnier, Tomes 1—3. Dijon 1867/77.

Garraud = Traité théorique et pratiqne dn droit pénal français. Tome 4. Deuxième Éd. Paris 1900.

Gerichtl. Zweikampf = A. Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß. Berlin 1906.

Giraud = Essai snr l'histoire du droit français au moyen-âge. T. 1 u. 2. Paris und Leipzig 1846.

Gironde = Archives historiqnes dn département de la Gironde. T. 2. 7. Paris 1860/65.

Giry, S. Omer = Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses institutions par A. Giry. Paris 1877.

Glasson = Histoire du droit et des institutions de la France. T. 6. Paris 1895.

Gontand = Contnme de Gontaud in Gironde. t. 7.

Gr. chron. = Les grandes chroniques de France, éd. Paulin, Paris T. 4. 6. Paris 1838.

Hildenbrand = Purgatio canonica et vnlgaris von Karl Hildenbrand. Mñnchen 1841.

Hist. = Recueil des Historiens des Gaules et de la France.

Histoires des Papes = Histoire des Papes T. IV. La Haye 1704.

Hofmann = Die Stellung der katholischen Kirche zum Zweikampf bis zum Konzil von Trient in Ztschrift für katholische Theologie 22. Jahrg. (1898) Innsbruck.

Huon = Huon de Bordeaux, éd. Grandmaison. Paris 1860.

Jérusalem = Assisses de Jérusalem ou recueil de ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII[e] siècle dans les royaumes de Jérusalem et de Chypre. T. 1 u. 2. éd. Comte de Beugnot. Paris 1841, 1843.

Jost. et Plet = Li Livres de Jostice et de Plet, éd. Rapetti. Paris 1850.

Jubainville = Histoire des ducs et comtes de Champagne par D'Arbois de Jubainville. Paris 1861.

Kohler, Studien IV. = Studien aus dem Strafrecht Bd. IV. Mannheim 1896.

Lalain = Chronique de J. de Lalain par G. Chastellain. éd. Bouchon. Paris 1825.

Languedoc = Histoire générale de Languedoc par deux religieux Bénédictins de la Congrégation de Saint-Maur. Paris 1733/42.

Layettes = Layettes du trésor des Chartes, éd. Teulet, Laborde, Berger. T. 1—4. Paris 1863—1902.

Le Glay A. d. N. = Le Glay in Archives historiques et littéraires du Nord de la France et du Midi de la Belgique. T. 1. Valenciennes 1829.

Livre des Droiz = Le Livre des Droiz et des Commandemens d'office de Justice, éd. Beautemps-Beaupré. T. 1. 2. Paris 1865.

Lobineau = Histoire de Bretagne par G. A. Lobineau. T. 1. 2. Paris 1707.

Magn. Bull. R. = Magnum Bullarium Romanum. Luxemburgi 1742.

Mansi = Recueil des Conciles.

Marchegay, Anjou = Archives d'Anjou. Angers 1843 bis 1900.

Marchegay, Duell = Duel judiciaire entre des communautés religieuses par P. Marchegay in Bibl. de l'École des Chartes. T. I.

Martene = Martene, De Antiquis ecclesiae ritibus liber III cap. VII ord. IV et XIII. Rotomagi MDCCII.

M G. = Monumenta Germaniae.

Migne = Patrologiae cursus completus series latina.

Monstrelet = Chroniques d'Enguerran de Monstrelet. Paris 1572.

Montesquieu = Montesquieu, De l'Ésprit des Lois.

M. R. = Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Concilii Tridentini constitutum. Pii V. Pont. Max. jussu editum et Clementis VIII. primum, nunc denuo Urbani Papae VIII. auctoritate recognitum. Antverpiae MDCXLV.

Nouv. Rev. hist. de Droit = Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger. Paris.

Olim = Les Olim ou registres des arrêts rendus par la Cour du Roy, éd. Comte de Beugnot T. 1—3. Paris 1839/48.

Ord. = Les Ordonnances des Roys de France de la troisième race. Paris 1723 ff.

Pasquier = Les recherches de la France par E. Pasquier. Paris 1665.

Patetta = Le Ordalie, Stndio di storia del diritto et soienza del diritto comparato. Torino 1890.

Pécheur = Annales du diocèse de Soissons T. 2 u. 3. Soissons 1868. 1875.

Petit, Bourgogne = Histoire des dncs de Bourgogne par E. Petit de Vausse. Paris 1885—1901.

Proost = Recherches sur la législation des Jugements de Dien etc. par J. J. E. Proost. Bruxelles 1868.

Prou, Lorris = Les contumes de Lorris etc. par M. Prou in Nouv. Rev. hist. de Droit. Paris 1884.

Rec. = Recneil général des anciennes lois françaises par Jourdan, Decrusy, Isambert. Paris 1828 ff.

Reims adm. = Archives administatives de la ville de Reims, par P. Varin. Paris 1839.

Reims législatif. = Archives législatives de la ville do Reims, par P. Varin. Paris 1840.

Rethel = Trésor des chartes du comté de Rethel, éd. Saige et Lacaille. T. 1. Monaco 1902.

Rivière = Histoire des Institntions de l'Anvergne par H. F. Rivière. Paris 1874.

Rofredns = Rofredi Beneventani Summnla de pugna, curante Friderico Patetta in Bibl. jur. med. aevi éd. Aug. Gaudentins.

Saplayrolles = Recherches sur le Dnel jndicaire et la doctrine ecclésiastiqne par A. Saplayrolles. Paris 1902.

Schaeffner = Rechtsverfassung Frankreichs von W. Schaeffner. Frankfurt 1845—1850.

Seeberg, Grundriß = Grundriß der Dogmengeschichte von R. Seeberg 2. Aufl. Leipzig 1905.

de Smedt (95) = Le dnel jndiciaire et l'église in Études religienses etc. XXXII[e] année T. LXIV. Paris 1895.

Stilles Bourg. = Coutumes et Stilles gardez au duchié de Bourgogne, bei Girand T. 2.

T.—A. = Coutume de Tonraine-Anjou. bei Viollet T. 3.

Tanon, Églises = Histoires des jnstices des anciennes églises et commnnantés monastiques de Paris, par L. Tanon. Paris 1883.

Tardif. Mon. = Monuments historiques par J. Tardif. Paris 1866.

Tardif. proc. = La procédure civile et criminelle au XIII[e] et XIV[e] siècles par A. Tardif. Paris 1885.

Thomas = Thomas Aquinas, Summa totius theologiae.

Thierry = Recueil des monnments inédits de l'histoire dn tiers état. Première Série. Région du Nord. Paris 1850 f.

Ursinus = Histoire de Charles VI. par Jean Jnvenal des Ursins, éd. Godefroy. Paris 1653.

Viollet = Les Établissements de Saint-Lonis publiés par P. Viollet. Paris 1881/6.

Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2[1]. Tübingen 1836.

Vorwort.

Untersuchungen über die Geschichte und Dogmatik des Zweikampfes sind in den letzten Jahrzehnten wieder modern geworden; auch an populär-wissenschaftlichen Schriften, die in mehr oder minder tendenziöser und dilettantischer Weise diesen Gegenstand behandelt haben, ist zur Zeit kein Mangel. Soweit sich die vorhandenen Arbeiten mit der Rechtsgeschichte des modernen Zweikampfes beschäftigt haben, haben sie großenteils auf einem historisch unzureichenden Material ihre Leitsätze aufgebaut. Die Lücken der Überreste haben sie dabei weniger aus den Quellen der behandelten Zeit, die doch wirklich nicht so spärlich fließen, als ans der Tiefe ihrer eigenen Spekulation ergänzt. War schon durch diese wenig kritische Methode ein leidlich getrübtes Bild entstanden, so trug man znm Überfluß noch moderne Anschauungen in die Darstellung rein geschichtlicher Vorgänge hinein. Aber auch von einem andern Fehler, der in der mehr spekulativen und bequemeren Art des Arbeitens seine Wurzel findet, hielten sich die Arbeiten noch bis in die neueste Zeit nicht immer fern. Ausgehend von dem schiefen Gedanken, daß Rechts- und Kulturinstitute innerhalb des westeuropäischen Kultnrkreises gleichmäßig und nach gleichen Gesetzen entstehen. sich ändern und vergehen, hat man nicht bedacht, daß wie die Ursachen, so auch die Art und Weise der geschichtlichen Veränderung sehr mannigfaltig sind; ja man hat sogar in der irrigen, von der historischen Wissenschaft längst überwundenen Auffassung, als ob die nordgermanische Rechtsgeschichte das Urbild und der Repräsentant der gemeingermanischen sei, Quellen dieses Kreises mit westgermanischen Quellen kombiniert und daraus historische Kontinuitäten konstruiert, und hat es demgemäß nicht für nötig erachtet, ehe man an die Darstellung der Geschichte des westeuropäischen modernen Privatzweikampfes heran-

trat, die Entwickelung des gerichtlichen Zweikampfes, des Turniers und der Fehde und die Entstehung des Privatzweikampfes innerhalb der schon früh abgeschlossenen kleineren Kultur- und Rechtsgebiete Westeuropas mit Mitteln, die dem heutigen Stand der historischen Wissenschaft entsprechen, zu untersuchen. Man zog vielmehr unter Überspannung der komparativen Methode in buntem Durcheinander Quellen des einen Rechtsgebietes zur Darstellung der Geschichte des Zweikampfes in einem anderen Rechtsgebiete heran und gab das so gewonnene, in den verschiedensten Farben schillernde Mosaik für eine Geschichte des westeuropäischen Zweikampfes aus.

Unter Benutzung der in meiner Darstellung des gerichtlichen Zweikampfes im altfranzösischen Prozeß gewonnenen Resultate sollen in dieser Schrift die genetischen Zusammenhänge des gerichtlichen Zweikampfs, des Turniers und des modernen Privatzweikampfs in Frankreich untersucht werden. An der Hand der Ergebnisse dieser Spezialuntersuchung und der Untersuchung der Zweikampfinstitute in anderen, auch sonst in der Entwickelung des Straf- und Prozeßrechts ihrer Zeit verhältnißmäßig abgeschlossenen Gebieten wird sich dann erst rechtsvergleichend unter Beiseitelassung einzelner Sonderbildungen ein Bild der Entwickelungsgeschichte des westeuropäischen modernen Zweikampfs zeichnen lassen. Freilich ist dies ein mühsamer und langwieriger Weg; dafür werden aber die Ergebnisse einer derartigen Untersuchung auch größeren Anspruch auf Richtigkeit erheben dürfen, wenn auch exakte Resultate hier so wenig wie auf anderen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung zu erzielen sein werden.

In der Geschichte der französischen Kampfinstitute tritt ein Zug scharf hervor: Mit dem allmählichen Verschwinden des kämpflichen Beweises aus dem Zivil- und Strafprozeß kommen außergerichtliche ernsthafte Zweikämpfe bei den Angehörigen des Ritterstandes mehr und mehr in Übung. Der Erforschung dieser Erscheinung, die sich als eine historische Entwickelungsreihe sehr komplizierter Natur darstellt, der Herleitung und Darstellung der den modernen privaten Zweikampf beherrschenden Idee, die sich in unveränderter Starrheit trotz des Wechsels der äußeren Formen, in die sie sich kleidete, Jahrhunderte lang gleich geblieben ist, und der Entwickelungsgeschichte dieser äußeren Formen bis zu

dem Moment, wo diese sich so konsolidieren, daß die Formen des modernen Privatzweikampfs unschwer als deren Spielart angesprochen werden dürfen, nnd als Delikt gebrandmarkt werden, ist diese Arbeit gewidmet.

Das erste Kapitel behandelt den Niedergang des gerichtlichen Zweikampfs.' Von den ersten Symptomen einer allmählichen Verdrängung des kämpflichen Beweises, die als Ansfluß der Gildenpolitik der flandrischen Städte zn Beginn des zwölften Jahrhnnderts in Erscheinung treten, ausgehend werden die französischen Städteprivilegien, soweit sie sich mit dem Zweikampf beschäftigen, analysiert nnd gruppiert; dabei läßt sich eine immer schärfer hervortretende, anfangs auf Einschränkung des kämpflichen Beweises, später auf Abschaffung des kämpflichen Grußes gerichtete Tendenz erkennen. Sodann wird die Stellung der Kirche zum Zweikampf kurz skizziert; es zeigt sich dabei, daß die maßgebenden kirchlichen Faktoren in dieser Frage eine gesunde Realpolitik verfolgen, sich im großen und ganzen von einer übertriebenen Bekämpfung dieses Beweismittels mit Rücksicht auf die geschichtlichen und kulturellen Grundlagen des Gebietes fernhalten und erst mit dem allmählichen Vordringen des Enquêteverfahrens nach dem Norden nnd seinem Eindringen in die königlichen Gerichte die Anwendung des Zweikampfs absolnt verbieten. Weiterhin wird die Stellungnahme der französischen Könige zum Kampfordal erörtert; das anf den ersten Blick planlos und schwankend erscheinende Verhalten der Kapetinger erscheint bei tiefer dringender Betrachtung als das Ergebnis einer klugen Rechtspolitik, die keineswegs von der mehr abstrakten Frage, ob der gerichtliche Zweikampf ein sicheres und sittlich erlaubtes Beweismittel sei, Richtung gebend bestimmt wurde. Im großen und ganzen richtete sich die königliche Gesetzgebung in der Zeit vom Beginn des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nach den Wünschen der drei Stände; die Kirche wurde in der 'Ausdehnung der Kampffähigkeit anf ihre Eigenleute begünstigt, die Städte wurden durch immer weitere Beschränknng des Kampfzwanges in ihren Interessen geschützt und der Adel wurde seinen Wünschen entsprechend mit gesetzgeberischen Maßregeln auf dem Gebiete des Kampfrechts verschont. Der wachsende Einfluß der legistischen Theorie führt eine grundsätzliche Änderung in der Gesetzgebungspolitik herbei; auch die

Zweikampfsgesetzgebung wird auf alle Stände ausgedehnt, gleichzeitig wird im Interesse der Schaffung und Stärkung der königlichen Justizhoheit der Zweikampf beschränkt und die Enquête kraftvoll gefördert und dadurch der Adel nicht unerheblich in seinen Interessen geschädigt; diese Maßnahmen sind das Werk der zweiten Hälfte des dreizehnten und des ersten Drittels des vierzehnten Jahrhnnderts; im Mittelpunkt der Betrachtnng stehen dabei die Ordonnanzen von 1260 und 1306. In dieser Zeit hatte sich die nichtritterliche Bevölkerung des Kampfes entwöhnt; der Zweikampf selbst war feierlicher, prunkhafter nnd exklusiver geworden; gegen die Ordonnanz von 1306 und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Anordnungen reagierte nur noch der Landadel. Trotz des äußeren Erfolges den die „humbles prières“ der Ritterschaft hatten, war das Schicksal des gerichtlichen Zweikampfes, als der erste Valois den Thron Ludwigs des Heiligen bestieg, endgültig entschieden. Vereinzelt kommen allerdings noch Kampfprozesse im fünfzehnten und zn Beginn des sechszehnten Jahrhunderts vor; aber schon die Schriftsteller der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts kennen den Kampf als prozessnales Beweismittel nicht mehr aus eigener Anschauung und geben daher nur ein getrübtes, vielfach verworrenenes Bild dieses Instituts.

In einer Zeit, in der der gerichtliche Zweikampf innerhalb der durch die Gesetzgebung Philipps des Schönen gezogenen Grenzen noch in lebendiger Rechtsübung stand, setzte eine neue Entwickelnngsreihe ein, die vom torneamentum quasi hostile particulare ihren Ausgangspunkt nimmt und als Kontrastbewegung zur Verdrängung des gerichtlichen Zweikampfs aus der Praxis den Kampfgedanken auf eine neue Basis stellt: Der Zweikampf wird das einzig zulässige Mittel der Bewährung der ritterlichen Ehre; mit dieser Entwickelungsreihe beschäftigt sich das zweite Kapitel. Wenig gefährlich von äusserster Courtoisie beherrscht, Mannesmut, Ehrgefühl und persönliche Verantwortlichkeit stärkend, hat dieses Institut während zweier Jahrhunderte ein glanzvolles und nützliches Dasein geführt, bis auch ihm das Königtum, das eine exklusive Zuständigkeit für die Gestattung dieser Kämpfe im fünfzehnten Jahrhundert beanspruchte und im sechzehnten Jahrhundert durchsetzte, den Todesstoß gab. Anknüpfend an einzelne Elemente des gerichtlichen Zweikampfs, hatte die vom Königtum beliebte Be-

schränkung des außergerichtlichen autorisierten Zweikampfs einerseits zu einer begrifflichen Annäherung desselben an den gerichtlichen Zweikampf geführt und andererseits zu einer stetig wachsenden Abneigung der ritterlichen Kreise, vor dem König oder seinen Kommissaren zu kämpfen, Anlaß gegeben. In Anlehnung an die prinzipiellen Gedanken des außergerichtlichen Zweikampfes, aber in anderen äußeren Formen, die man auf den Kriegszügen in Italien kennen lernte, hält nunmehr der Privatzweikampf seinen Einzug in die französische Rechtsgeschichte; seine Blütezeit ist nur von kurzer Dauer, umso länger aber die durch die Zeitverhältnisse und die Haltung des französischen Königtums bedingte blutige Erntezeit, in der die Blüte des französischen Adels vernichtet wurde.

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts setzte eine strenge Repressivgesetzgebung ein, die bis zur Revolution in Geltung blieb, und drückte dem ritterlichen Institut das Brandmal des Verbrechens auf; an dem ehrliebenden, waffenfrohen, trotzigen Sinne des französischen Adels prallte die Hochflut dieser Gesetzgebung machtlos ab; keine Todesstrafe, keine Konfiskation hat es vermocht, den Privatzweikampf zu beseitigen; ja gerade unter der strengsten Repressivgesetzgebung war der Kampf à outrance am haufigsten; die Verdrängung des Privatzweikampfs aus der breiten Öffentlichkeit, die Nötigung der Duellanten „à la mazza" oder, wie man in Frankreich sagte, „dans beaux champs" zu fechten, ist vielleicht die einzige dauernde Wirkung dieser Gesetzgebung gewesen; in der Praxis aber sah man sich bald genötigt, die Strenge der Gesetze durch nicht immer angebrachte Begnadigungen zu paralysieren. Seit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts weist die französische Antiduellgesetzgebung, trotzdem sie zahllose Edicte produzierte, so gut wie keine neuen legislatorischen Gedanken auf, auch die äusseren Formen des Privatzweikampfs, die wir nunmehr als Erscheinungsformen des Zweikampfdelikts anzusprechen haben, ändern sich wenig nnd unwesentlich, so daß man berechtigt ist um die Wende des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts in der Entwickelung des Zweikampfproblems in Frankreich wenn auch keinen Abschluß so doch einen hervorragenden Ruhepunkt zu konstatieren; dieser Umstand rechtfertigt den formellen Abschluß dieser Arbeit an diesem Punkte der Entwickelung des Problems.

Bei dieser Arbeit ging mein Bestreben darauf, nicht nur eine referierende oder eine pragmatische, sondern vielmehr eine genetische Geschichte des Zweikampfes zu geben und ihn systematisch und konstruktiv zu erfassen. Hoffentlich ist es mir dabei gelungen das ungeheuere Quellenmaterial so auszuwählen und so zu verdichten, daß der Zusammenhang der einzelnen Entwickelungsreihen stets klar erkennbar geworden ist, damit diese Arbeit auch der Erkenntnis des so verschieden beurteilten modernen Privatzweikampfs dienstbar gemacht werden kann; denn nur dann wird sie den mit der Darstellung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Probleme zu verbindenden weiteren Zwecken vollauf entsprechen.

Ich freue mich, daß ich auch diese mannigfach umgestaltete und erweiterte Arbeit gleich meiner philosophischen Doktordissertation, die in ihrem Teildruck sich mit dem Thema der ersten beiden Paragraphen dieser Arbeit befaßte, meinem hochverehrten Lehrer, dem Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Josef Kohler, als Widmung darreichen darf.

Berlin, im Januar 1909

Coulin

Erstes Kapitel

Der Niedergang des gerichtlichen Zweikampfs im französischen Recht.

Erster Abschnitt

Die städtische Bevölkerung und der Zweikampf.

§ 1

Die flandrischen Privilegien.

Die französischen Stadtverfassungen sind wie die deutschen erst im Mittelalter entstanden. Die fränkische Periode hat noch keine Städte im Sinne des Mittelalters gekannt. Marktrecht, Immunität, Gerichtsbarkeit und politische Selbstverwaltung zeichnen die Städte des Mittelalters in rechtlicher Beziehung aus. Die Rechte der Städte beruhen auf Privilegien, die teils bei der Gründung, teils bei der Erhebung eines Ortes zur Stadt verliehen und späterhin hauptsächlich anläßlich der Bestätigung und Erneuerung dieser Privilegien oder auch bei anderen Gelegenheiten vielfach erweitert wurden. Unter diesen Privilegien befinden sich nun seit Anfang des zwölften Jahrhunderts Rechtssätze, die die Stellung der städtischen Bevölkerung oder eines Teils derselben hinsichtlich des gerichtlichen Zweikampfes regeln.

Die frühesten zur Zeit bekannten Privilegien dieser Art finden sich in den flandrischen Küren.

In Ypern war man bis zum Jahre 1116 gewohnt, bei Klagen durch duellum, judicium igniti ferri aut aque den Gegenbeweis zu führen. In diesem Jahre gab nun Balduin der sechste, Graf von Flandern, omnibus burgensibus Ypre libertatem quinta manu per quatuor electos parentos suos juramento se purgare. Konnte der Beklagte den Eid nicht leisten oder mißlang der Eid, so zahlte er Wette und Buße. Damit war jede Möglichkeit eines gerichtlichen Zweikampfs unter den burgenses beseitigt[1]).

[1]) vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2[1]

Nach der der Stadt Saint-Omer im Jahre 1127 vom Grafen Wilhelm von Flandern bewilligten Küre werden alle Angehörigen der Gilde auf allen flandrischen Märkten in allen Sachen unter Ausschluß des kämpflichen Beweises dem Urteile der Schöffen unterstellt[1]).

Dieser Art von Privilegien reiht sich im Jahre 1187 ein solches für die Stadt Tournay an. In ihm bestimmte Philipp-August: nemo civium alium civem ad duellum provocare poterit; die Bürger sollen sich vielmehr in ihren Prozessen unter einander der aqua frigida oder des Eidhelferbeweises, selbdritt oder selbsiebent, bedienen[2]).

Wie Thierry ausführt[3]), verdanken die nordfranzösischen Städteprivilegien dieser Zeit wesentlich den Gilden ihre Entstehung. Dieser Ansicht darf man aber auch, soweit sie die städtischen Kampfprivilegien anlangt, ohne weiteres beipflichten, da diese Privilegien den großen Zielen der Gildenpolitik gerecht werden, indem sie den Kampf zwischen Angehörigen der Gilde bezw. der Gemeinde aus dem Prozeß ausschalten und durch Beweismittel ersetzen, die rascher eine Entscheidung herbeizuführen geeignet waren, keine besonderen, nur mit Zeitverlust und bei körperlicher Gewandheit erlernbaren Fertigkeiten voraussetzten und so der Gewerbe- und Handelstätigkeit der Städtebewohner mehr entgegenkamen.

§ 2

Die übrigen Privilegien der städtischen Bevölkerung des zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

I. Wenn die Privilegien in anderen Teilen Frankreichs auch den Zweikampf nicht ohne weiteres ausschlossen, so ist ihnen doch fast ausnahmslos eine denselben mehr oder minder beschränkende

Tübingen 1836. p. 58 no. 75. — Warnkoenig, Histoire de la Flandre t. V. p. 321 bei Proost, Recherches p. 96.

[1]) vgl. Giry, S. Omer p. 372 f. — Giry bezieht dieses Privileg auf sämtliche Einwohner; demgegenüber habe ich aber schon in meinem altfranzösischen Zweikampf p. 31, Note 8 dargetan, daß es sich nur auf die Gilde erstreckt.

[2]) Tournay (1187) Ord. XI p. 250. art. 21. — vgl. hierzu Le Glay A. d. N. I. p. 76.

[3]) Thierry I. p. 25 f.

Bestimmung eigen. Wie in Deutschland, so lassen sich auch in Frankreich eine Reihe von Stadtrechtsfamilien, die das gemeine Recht der einzelnen Landschaften durchbrechen, unterscheiden. Wo eine Gemeinde ein wünschenswertes, ihren Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnissen entsprechendes Privileg in Übung sah, trachtete sie darnach bei Verleihung oder Bestätigung ihrer eigenen coutume die Aufnahme dieses Privilegs von ihrem Stadtherrn in ihre coutume zu erlangen. Wo ein Stadtherr mehreren Gemeinden Privilegien erteilte, verlieh er den einzelnen Gemeinden dieselben oder ähnlich lautende coutumes. So kommt es denn, daß die einzelnen Stadtrechte oft wörtlich übereinstimmende oder doch ähnlich lautende coutumes besitzen und sich in dieser Hinsicht den deutschen Stadtrechtsfamilien vergleichen lassen. Trotz der Verschiedenheit, die die einzelnen Stadtrechtsfamilien aufweisen, lassen sie sich doch auf Grund ihrer kampfrechtlichen Bestimmungen in größere Gruppen einordnen. Dem Inhalt nach lassen sich die kampfrechtlichen Bestimmungen der französischen Städteprivilegien unterscheiden in solche, die den Personenkreis der Kampffähigen beschränken, in solche, die die Rechtsverhältnisse, über welche im Kampfprozeß entschieden werden kann, beschränken, in solche, die den Rücktritt vom Kampfrechtsverhältnis erleichtern, in solche, die die prozessualen Voraussetzungen des kämpflichen Grußes vermindern, und in solche, die die Ausschließung des kämpflichen Beweises in das Belieben der Parteien stellen.

II. Über die gemeinfranzösischen persönlichen Voraussetzungen und Beschränkungen der Kampffähigkeit habe ich bereits in meinem gerichtlichen Zweikampf[1]) gehandelt. An dieser Stelle handelt es sich darum, über das gemeine Recht hinausgehende, in Städteprivilegien enthaltene, den Personenkreis der zum Kampfrecht untereinander Fähigen einschränkende Bestimmungen hervorzuheben. In dieser Hinsicht lassen sich zwei Beschränkungen feststellen.

a) Im Jahre 1179 verlieh Ludwig VII. der Stadt Étampes ein Privileg das die Verwendung von Mietskämpfen[2]) in den Prozessen der Stadtbevölkerung ausschloß, er bestimmte nämlich: „Campio conducticius non recipiatur[3]).“ Ähnlich, aber im Ausdruck präziser

[1]) Gerichtlicher Zweikampf p. 21 ff.

[2]) Über den Begriff vgl. Gerichtlicher Zweikampf p. 88 f.

[3]) Étampes (1179) in Ord. XI, p. 212 art. 8.

ist eine Bestimmung des im Jahre 1190 von Philipp-August der Stadt Amiens bestätigten Stadtrechts, die folgendermaßen lautet: „Infra fines communie non recipietur campio conducticius contra hominem de communia[1]). Noch weiter ging das im übrigen demselben Ideenkreis entstammende Privileg Philipp-Augusts für Crépy-en-Valois vom Jahre 1185; dieses ordnete an: „Si homo de communia hominem de communia per vadia appelaverit per se ipsum aut per advocatum[2]) qui sit de communia appelabit; nullusque ab utralibet parte erit advocatus qui non sit de communia“[3]).

b) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts scheint zwar der Begriff des crimen publicum im gemeinfranzösischen Recht noch nicht ausgebildet zu sein, während ihn das kanonische Recht in dieser Zeit schon nach römischem Vorbild aufnahm; trotzdem kommen Fälle von Offizialverfolgung in dieser Zeit im weltlichen Recht vor, die aber als schwere Mißbräuche empfunden werden, wie uns gegen sie gegebene Privilegien bezeugen. Diese Privilegien richten sich in gleicher Weise gegen weltliche, wie gegen geistliche Gerichtsherrn. So hat Philipp-August im Jahre 1181 der Stadt Noyon folgendes Recht verliehen: „Si episcopus implacitaverit aliquem de communia pro aliqua foris factura vel pro banno, non poterit convinci vel appelari per aliquem servientem ejus, nisi alium approbatorem adduxerit, qui si defuerit sacramento se purgabit“[4]). Ein ähnliches Privileg gab derselbe König der Stadt Roye im Jahre 1183; dieses Privileg bestimmte: „Si super Burgensem de forisfacto clamorem fecerimus, nequaquam ei per duellum faciemus comprobari; sed Burgensis super hoc forisfacto, recto stabit judicio Scabinorum eoque se defendet, nisi aliquis clamator forisfactum recto judicio eorumdem difracionare possit et talis sit clamator qui difracionare sufficiat.

---

[1]) Amiens (1190, 1209, 1225) in Ord. XI, p. 266 art. 17.

[2]) d. h. Kampfstellvertreter i. o. S.; vgl. darüber Gerichtl. Zweikampf p. 88.

[3]) Crépy-en-Valois (1185, 1215) in Ord. XI, p. 306 art. 25. Es ist übrigens nicht ganz unwahrscheinlich, daß diese Privilegien auf das Stadtrecht von Rouen zurückgehen, das allerdings einen ziemlich schwierigen Beweis für die Mietskämpfenqualität des zurückzuweisenden Kampfstellvertreters verlangt. Vgl. hierüber Gerichtl. Zweikampf p. 91, Note 5.

[4]) Noyon (1181) in Layettes no 307.

Serviens enim noster hominem de communia per vadia non poterit appellare, si super Burgensem forisfactum nostrum assequi poterimus[1]). Fast gleichlautend damit ist ein Privileg desselben Königs für Crépy-en-Valois, in dem es heißt: „Nos etiam non possumus, nec aliquis de servientientibus nostris appellare per vadia duelli hominem de Communia[2]). Dieses Privileg scheint wieder einem im Jahre 1195 der Stadt Saint-Quentin verliehenen als Vorlage gedient zu haben; in diesem bestimmt Philipp-August: „Nos vero nec aliquis serviens quem habemus hominem de communia per vadia appelare possumus[3]).

Wie ich schon in meinem gerichtlichen Zweikampf hervorgehoben habe[4]), spielt bei diesen Privilegien auch das Moment der geminderten Freiheit mit, der Hauptgrund dieser Privilegien ist aber in dem Umstand zu suchen, daß dieser Art von servientes, die nebeneinander mit den vavassores genannt werden, von vornherein infolge ihrer ständigen Übung im Kampf eine nicht zu unterschätzende Überlegenheit über die städtische Bevölkerung in dem Prozeß zur Seite stand und daß diese Ungleichheit der Bedingungen dem Wesen des Ordals widersprach. Dieser Gedanke der mangelnden Gleichheit der Bedingungen, liegt wohl auch einer weiteren Bestimmung der coutume von Saint-Quentin zu Grunde. Dort heißt es: „Si vavassor aut serviens burgensi catallum debeat et iustitiae nostrae iudicio scabinorum stare nolit maior ei iubere debet, ut infra dies 15 talem habeat dominum, qui pro catallo burgensis eum indicio stare faciat; quem si infra terminum non adduxerit, per iustitam nostram et scabinos de eo catallo prosequetur iustitiam. Si vero adduxerit dominus ille, aliquem ex parte sua statuere poterit, qui in die sibi statuto de eo catallo intra villam iustitiam teneat usque ad vadia et insuper hoc catallo data fuerint vadia dominus debet utrumque ad duellum infra duas leucas salvo conducto ducere et reducere“[5]).

---

[1]) Roye (1183) in Ord. XI. p. 229 art. 13.

[2]) Crépy-en-Valois (1185, 1215) in Ord. XI, p. 306 art. 19.

[3]) Saint-Quentin (1195) in Ord. XI, p. 272, art. 15.

[4]) Gerichtl. Zweikampf p. 21 II und III.

[5]) Saint-Quentin (1195) in Ord. XI, p. 273 art. 34· Vgl. auch Le Glay in A. d. N. I. p. 77 zu art. 41, wo allerdings der Zweck des Privilegs nicht erkannt ist.

Das Schwergewicht liegt in diesem Privileg auf der Ermöglichung eines unbeeinflußten, gerechten Urteils; ist eine Bürgschaft hierfür in der vorgesehenen Weise nicht zu erlangen, so findet ein kämpfliches Verfahren nicht statt. Hierher ist auch ein Privileg für La Roche-Pot vom Jahre 1233 zu rechnen, das wieder stärker die von vornherein bestehende Ungleichheit der Personen hervorhebt und in Streitigkeiten um Schuld, falls Gläubiger oder Schuldner ein prepositus oder serviens des Gerichtsherrn ist, den kämpflichen Beweis ausschließt. Hugo von La Roche-Pot bestimmte nämlich hier: „Et si prepositus vel serviens noster factam nobis creanciam negaret creditor cum duobus legitimi testimonii viris iuratis contra ipsum probaret. Similiter prepositus vel serviens noster pagamentum factum creditoribus probaret sine bello, sine duello“ [1]).

III. Über gemeinfranzösischen oder in dem Rechte einzelner Landschaften vorkommenden Ausschluß des kämpflichen Beweises beim Streit um bestimmte Rechtsverhältnisse habe ich in meinem Gerichtlichen Zweikämpf schon die entsprechenden Angaben gemacht [2]). Hier sollen nun die Beschränkungen, die sich in Städteprivilegien finden, soweit sie den Kampf zum Beweis irgend welcher Rechtsverhältnisse der Stadtbevölkerung betreffen, erörtert werden. In Betracht kommen hier nur einige den Eigenschaftsprozeß betreffende champagner Urkunden, die, wie sie auch ursprünglich gedacht gewesen sein mögen, ob als Privilegium favorabile, für die einen Bürger als Eigenmann beanspruchenden Herren oder als privilegium onerosum dieser Herren, wogegen allerdings der Text der Urkunden spricht, doch in ihrem Geltungsbereich eine neue Bresche in die allgemeine Zulässigkeit des kämpflichen Beweises legten. So wurde der Kampf durch den Zeugenbeweis ersetzt für Eigenenschaftsklagen gegen Einwohner von Chaource, und die Kanoniker von Saint-Quiriace mußten ihre serfs durch Zeugenbeweis der Eigenschaft überführen [3]). Ein Privileg für Fîmes vom Jahre 1227 ließ nur bei der Unmöglichkeit des Eidhelferbeweises

[1]) La Roche-Pot (1233) bei Garnier II no. 328.

[2]) Gerichtlicher Zweikampf p. 4. 7. 8. 10 11 ff. 17. 18.

[3]) Chaource (1165) und Saint-Quiriace (1176) bei D'Arbois de Jubainville III, p. 160 no. 135 und no. 252.

den kämpflichen Beweis in dieser Art von Prozessen zu[1]), während gemeinrechtlich fast überall der Zweikampf gebräuchlich war[2]).

IV. Eine weitere Gruppe von Privilegien war zwar nicht auf eine Beschränkung des Zweikampfs von vornherein gerichtet, aber dadurch, daß diese Privilegien feste Gebührensätze für den Vergleichsabschluß enthielten und diese je nach dem Stadium, in dem sich der Prozeß befand, abstuften, so daß zu Beginn des Kampfrechtsverhältnisses kleinere nnd dann fortlaufend immer höhere Gebühren erhoben wurden, bestimmten sie die Parteien zur Eingehung von Vergleichen und hielten sie indirekt vom kämpflichen Austrag des Prozesses ab, der ja besonders in Strafsachen, wo die talio supplicii drohte, für die Parteien viel unangenehmere Folgen haben konnte, als sie die Zahlung einer unverhältnismäßig geringen Gebühr mit sich brachte. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, erscheinen auch die nunmehr zu erörternden Privilegien als Momente, die gleichzeitig als Ursachen des beginnenden und als Begleiterscheinungen des sich vollziehenden Niederganges des gerichtlichen Zweikampfs angesprochen werden dürfen. In der großen Reihe dieser Privilegien lassen sich unschwer zwei Klassen unterscheiden, je nachdem eine Mitwirkung des Richters beim Vergleichsabschluß ausdrücklich erfordert wird oder der Vergleichsabschluß unter den Parteien ohne richterliche Mitwirkung gültig abgeschlossen werden kann. Eine ganze Anzahl von Privilegien aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert lassen sich weder der einen noch der anderen Abteilung zuzählen, da die Ausdrücke, die die Form des Vergleichsabschlusses betreffen, zu farblos gewählt sind, um in dieser Richtung einen Schluß zu gestatten.

a) Der ersteren Kategorie gehört die coutume von Lorris vom Jahre 1155 an; mit den übrigen Privilegien dieses Stadtrechts hat auch der hier in Frage stehende Artikel 14 eine sehr große Verbreitung gefunden[3]), die höchstens noch an Zahl der Tochter-

[1]) Fîmes (1227) in Layettes no 1913; vergl. Escueil (1229) in Layettes no. 2017.

[2]) vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 6 f.

[3]) vgl. z. B. Montargis (1170, 1320, 1537) in Ord. XI, p. 472 art. 17— 14 Gemeinden (1175, 1412) in Ord. X, p. 51 art. 13. — Voisines (1187, 1391) in Ord. VII, p. 456 art. 14 — Ervy (1199, 1376) in Ord. VI p. 201 art. 11 =

privilegien durch die loi de Beanmont-en-Argonne übertroffen wird. Dieses durch Ludwig VII. der Stadt Lorris-en-Gâtinois verliehene Privileg lautet: „Etsi homines de . . . . vadia duelli temere dederint et Prepositi assensu antequam obsides tribuantur concordaverint duos solidos et sex denarios persolvat uterque et si obsides dati fuerint septem solidos et sex denarios persolvat uterque. Et si de legitimis hominibus duellum factum fuerit, obsides devicti centum duodecim solidos persolvent[1]). Dieses Privileg bringt der Bevölkerung der damit bewidmeten Städte eine große Erleichterung gegenüber dem gemeinen Recht. Mit der Reichung des Kampfespfandes wurde ja einerseits das Klagrecht konsumiert, andererseits das Beweiserfüllungs- und Beweisannahmegelöbnis bekräftigt und abgeschlossen[2]), und die Parteien waren nunmehr bei Vermeidung der Sachfälligkeit gezwungen den Prozeß weiter zu betreiben[3]). Demgegenüber begründet dieses Privileg einmal einen Anspruch auf die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, und dann gibt es, im Gegensatz zum gemeinen Recht, das mangels einer gesetzlichen Vorschrift die Festsetzung der Vergleichsgebühr dem freien Ermessen der Gerichtsherrn überließ, wie schon hervorgehoben, feste Sätze für die Gebühren. Gleichzeitig normiert dieses Privileg die im Falle des Unterliegens von den Bürgen zu entrichtende Gebühr[4]), die wohl der amende der im Zivilprozeß unterliegenden Partei entspricht[5]), im Verhältnis

Boutiot, Troyes I, p. 279— Clairy-en-Orléanois (1201, 1383, 1434, 1461) in Ord. XV, p. 168 art. 13. — Mailly-le-Château (1229, 1371) in Ord. V, p. 716 art. 12. — Vermanton (1235, 1410) in Ord. IX, p. 578, art. 16. n. a. m.

[1]) Lorris (1155, 1187 u. öfter) Ord. XI. p. 201 art. 14.

[2]) vergl. Gorichtl. Zweikampf § 18. V. p. 74 f.

[3]) vgl Gerichtl. Zweikampf § 55 p. 166 f.

[4]) Die Bürgenstrafe im Zivilprozeß, und wie wir wohl annehmen dürfen auch im Strafprozoß, erscheint hier schon in einer verhältnismäßig frühen Zoit gemildert, in Geld ausgedrückt nnd gesetzlich festgelegt: vgl. dagegen für das gemoine Recht meinen Gerichtlichen Zwoikampf § 54. V. p. 163 und Prou, Lorris p. 191 ff.

[5]) Zu dieser Folgerung hestimmen mich einersoits Urkundon derselben Zeit, die einen ähnlichon Betrag für diese amende festsetzten, wie Villeneuve-prés-Pont (1175) in Ord. VI p. 320 art. 4, andererseits aher auch die Erwägung, daß dio Haftung des Bürgen wohl kaum auf einen höhoren Betrag als die amende der Partei gehen kann.

zu der in den ersten Stadien des Prozesses zu entrichtenden amende leidlich hoch genug, um auch im Zivilprozeß oder im Prozeß wegen kleinerer Straftaten den Parteien den Abschluß eines Vergleichs als wünschenswert erscheinen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß auch in der Normierung einer festen amende für den Prozeßverlust eine nicht zu unterschätzende Milderung gegenüber dem gemeinen Recht liegt, das in diesem Falle arbiträre Strafe[1]), wo nicht peinliche Strafe[2]) verhängte. Wären nicht die geringfügigen amendes für den Vergleich in Zivil- und Strafsachen zu Beginn und noch vor der Entscheidung, so könnte man in dem Privileg wegen der eben erörterten Milderungen gegenüber dem gemeinen Recht sogar einen Ansporn zum leichtfertigen Abschluß eines Kampfrechtsverhältnisses, zum mindesten in Zivilsachen, erblicken. Dem widersprechen aber eine Unzahl von Urkunden, die uns auf Schritt und Tritt begegnen und zeigen, daß dieses Privileg nicht gegen' die ihm zugrunde liegende ratio von den Parteien ausgebeutet worden ist.

b) Die andere Kategorie dieser Privilegien tritt, nach dem uns vorliegenden Material zu urteilen, zum ersten Male mit dem Stadtrecht von Villeneuve-près-Pont, das im Jahre 1175 von dem Pfalzgrafen Heinrich von Troyes erlassen wurde, in Erscheinung. Die einschlägige, im Artikel 4 enthaltene Bestimmung lautet: „Si vadia duelli data fuerint preposito homines sine preposito composicionem facere poterunt inter se sed facta composicione uterque preposito offeret duos solidos et sex denarios quos prepositus si voluerit accipiat et si eciam obsides dati sint componere poterunt sine preposito et uterque reddet preposito septem solidos et sex denarios si eos voluerit accipere. Si duellum victum fuerit, victus reddet C solidos“ [3]).

Demselben Ideenkreis entstammt ein der Stadt Andelot im Jahre 1269 vom Grafen Thiébaut V. von Champagne verliehenes Privileg, das allerdings ausdrücklich betont, daß die amende von 100 Schillung nur für den Besiegten in Zivil- und kleineren Strafsachen normiert ist, während für die namentlich aufgezählten fünf

[1]) so die artesische coutume (1300) bei Le Glay, A. d. N. I. p. 79.

[2]) Dies nimmt Le Glay l. c. wohl mit Recht für Cambray an.

[3]) Villeneuve-près-Pont (1175, 1377) in Ord. VI, p. 320, art. 4.

großen Verbrechen den Besiegten eine arbiträre Strafe trifft. Der Wortlaut des Privilegs ist folgender: „Si qni vadia dnelli dederint et postea inter se composuerint uterque solvet duos solidos et dimidium pro emenda. Si maugra sacramenta facta fuerint et postea composuerint uterque reddet qnindecim solidos. Si duellum factum fuerit victus persolvet centum solidos nisi duellum fuerit de furto mnltro omicidio incendio vel prodicione quia tunc esset victns in voluntate nostra“ [1]).

In diese Reihe dürfen auch zwei weitere Privilegien, die die Cäsur im Gebührentarif bei den ictus [2]) eintreten lassen und besondere Strafbestimmungen für den Mietskämpfen enthalten, sonst aber denselben Gedankengang, wie die beiden soeben angeführten Privilegien, denen sie auch lokal nahestehen, erkennen lassen, füglich gerechnet werden. Das eine dieser Privilegien ist noch in lateinischer Sprache abgefaßt und im Jahre 1372 der Stadt Clermont-en-Bassigny von Karl V. als coutume von 1348 bestätigt; man darf aber wohl aus einer Vergleichung mit dem an zweiter Stelle aufzuführenden im Jahre 1348 der Stadt Perrusses von Guy de Clermont verliehenen Privileg, das nur eine freie französische Übersetzung des Privilegs von Clermont ist und entsprechend den königlichen Ordonnanzen des ersten Drittels des vierzehnten Jahrhunderts den Kampf nur mit königlicher Genehmignng zuläßt, schließen, daß das Privileg für Clermont vor 1348 entstanden ist. Diese beiden Privilegien setzen für den Besiegten eine amende von 100 Schilling und einer obole bezw. maille fest; diese amende kann aber, wie schon erörtert, nur zur Anwendung kommen in leichteren Strafsachen nnd in Zivilsachen. Da sich nun aus dem Privileg von Perusses, wie wir auch sonst feststellen können, eine strikte Anwendung der königlichen Ordonnanzen in diesem Gebiete von Frankreich ergibt und da die Ordonnanz vom Jahre 1306 den Kampf als Beweismittel nur noch in den Fällen, wo es sich um die großen Verbrechen handelt, zuläßt [3]), so kann das Privileg von Clermont bezw. seine Vorlage,

[1]) Andelot (1269, 1396) in Ord. VIII, p. 126 art. 7.

[2]) Über diesen Begriff vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 44, V. p. 130 f.

[3]) vgl. dieselbe in Rec. II. pag. 832.

ganz abgesehen von dem Satz: Pugil etc.[1]), spätesteus in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sein. Das Privileg für Clermont-en-Bassigny hat folgendermaßen gelautet: „Si vero duellum fuerit iudicatum coram domino vel coram preposito suo deducetur et si armati fuerint in duello et sine ictibus concordes eos esse contigerit, unus quisque septem solidos et sex denarios persolvet. Si autem post datos ictus concordiam fecerit, unusquisque quindecim solidos et sex denarios persolvet. Victus autem in duello centum solidos et obole persolvet. Pugil vero conducticius si victus fuerit pede vel pugno privabitur[2]). Das Privileg von Perrusses ist folgendermaßen gefaßt: „Pour gaige de bataille li dit bonrgeois plaideront pardevant moy ou mes hoirs. Si cil qui aurout gitié ledit gaige acordent sanz cop ferir combien qu'il veignent en champ chascun paiera à moy ou à mes hoirs sept sonz et seys deniers Tournois et se il accordent depuis le coups donnez chascun paiera quinze soulz Tournois. Qui sera vaincuz en champ de bataille il paiera à moy ou à mes hoirs cent solz Tournois et une maille et li champion qui se combatra pour autrui se il est vaincuz aura copé le pied ou le poing pourveu toutes voyes ès choses dessus touchans gaige de bataille que li Roy nostre Sire si consente"[3]).

Ein ebenfalls hier aufzuführendes, in den Gebührensätzen aber etwas abweichendes Privileg verliehen im Jahre 1256 König Thiébaut von Navarra und mehrere lothringische Herzöge der Stadt Neuf-Château-en-Lorraine, und bestimmten: „Se aucuns faisoient bataille à aucun et il en sont accordé chacun doit six solz et trois deniers d'amende et se aucuns ferme la bataille et li uns est vaincus . . . cil qui champions est qui vaincus sera paieut cent solz d'amende et li champions est en la mercy à Seigneur"[4]).

Eine geringere amende, nämlich 60 Schilling, wurde dem Rechte von Anjou entsprechend[5]) nach der im Jahre 1190 von Philipp-August und Richard I. von England der Stadt Tours bestätigten coutume von der im Zivilprozeß und Prozeß wegen

[1]) Die Vertretung durch Kämpfen war bekanntlich in Strafsachen unzulässig. Vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 90, Note 9 und p. 89, Note 4.

[2]) Clermont-en-Bassigny (1348, 1372) in Ord. V, p. 600, art. 6.

[3]) Perrusses (1348, 1383) in Ord. VII. p. 33 art. 14.

[4]) Neuf-Château-en-Lorraine (1256, 1390) in Ord. VII. p. 365. art. 19.

[5]) vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 153, Note 4 und 5.

kleinerer Straftaten unterliegenden Partei erhoben; dagegen wurden nur $7^1/_2$ Schilling für den Vergleich und zwar ohne Rücksicht auf das Stadium der Prozedur erhoben [1]. Dieser Vergleich konnte von den Parteien inter se, d. h. außergerichtlich abgeschlossen werden [2], wenigstens so lange das Obergericht noch nicht mit dem Prozeß befaßt war. Dabei betont das Privileg ausdrücklich, daß für die Niederlage die amende von 60 Schilling nur erhoben wird, „nisi forte penam corporis sui meruerit“ [3].

Dieser Gruppe gehört endlich noch ein Privileg für die Stadt Dreux an, das ihr im Jahre 1269 vom Grafen von Dreux bewilligt wurde und in Einzelheiten Eigentümlichkeiten anfweist, im Großen und Ganzen aber denselben Gedankengang wie die bisher betrachteten coutumes widerspiegelt. Dies Privileg lautet: „Derechief. quiconques de la commune se plaint à joustice de chastel ou de heritage ou de meffet s'il n'est tel que l'amende doie monter plus de soixante solz il puet lessier la plainte se il li plest; se gages ne sont douné et se gages sont donné, l'amende est ponr les dens parties de sept solz et demi et se gages sont ranforcié [4]) l'amende est pour les denx parties de vint et cinc solz et se bataille est jugiée l'amende est de soixante solz pour les deux parties“ [5].

Der durch die Ordonnanz vom Jahre 1306 geschaffenen Ordnung tragen zwei Privilegien des vierzehnten Jahrhunderts Rechnung, indem sie nur den Zweikampf im Strafprozeß berücksichtigen. Diese beiden Privilegien lassen ausdrücklich einen außergerichtlichen Vergleich zu und beide kennen einen Vergleich noch nach dem Ausgang des Kampfes; mit dieser letzteren Bestimmung stehen sie, wie ich in meinem Gerichtlichen Zweikampf nachgewiesen habe, übrigens nicht vereinzelt da [6]. Das eine dieser Privilegien findet sich im achten Artikel der im Jahre 1373

---

[1]) ebenso Auxerre (1194, 1379) in Ord. VI. p. 421, art. 7.

[2]) Ob dies, nachdem das Obergericht zuständig geworden war, noch zulässig war, läßt sich bei der Unbestimmtheit der Stelle nicht mit Gewißheit sagen.

[3]) Tours, S. Martin (1190) in Layettes no. 371. — vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 49.

[4]) d. h. nach der Bürgenbestellung.

[5]) Dreux (1269) in Layettes No. 5575.

[6]) vgl. Gerichtl. Zweikampf § 45. V. p. 134.

von Karl V. der Stadt Tannay bestätigten coutume und hat folgenden Wortlaut: „Se aucunes personnes de quelque estat que elles soient entrent en gaiges de bataille contre quelconques personnes que ce soit en la dicte ville pooste justice et lieux dessuz diz et quelque cas que ce soit il pourront accorder entre eulx en paiant es diz Seigneurs ou Dames qui à present sont et aprés seront à leurs hoirs leurs bailli prevost ou prevosts ou lieutenants ou deputez soixante solz tournois d'amende tant seulement et se il sont armé ou entrent en champ ja soit ce qu'il soient combatu et il se puissent accorder entre eulx il s'en pourront yssir et departir en payant cent solz tournois d'amende ès dessus nommez ou à l'un d'eulx sanz autre punicion et entre porteront leurs armes quittes et délivrées en l'un cas et en l'aultre et se li gaiges est oultrez l'amende sera sur le vaincu selon la coutume du pays“ [1]). Wohl derselben Vorlage entstammt die in den Gebührensätzen gleiche, aber in der Formulierung abweichende coutume von Rouvray und la Cumoigne in ihrem zehnten Artikel, die diesen Städten im Jahre 1367 vom Abt von Saint-Germain-d'Auxerre verliehen wurde. Die einschlägige Stelle bestimmt: „Derechief nous avons octroyé et accordons à noz diz Bourgeois Bourgeoises habitans et ceulx que dit est que se aucuns d'eulx baillent ou offrent gaige de bataille li uns contre l'autre en Iugement ou autrement que doresnavant dudit gaige de leur auctorité et volenté soit receuz jugiez ou non il pourront accorder et faire paix ensemble senz dangier de Justice et senz amende et se ainsi estoit que le dit gaige feust jugié ou oultrez et les parties présentes en champ et eulx combatues ou non dudit gaige les dictes parties pourront accorder et faire paix ensemble pour paiant soixante solz tournois et se ledit champ de bataille estoit du tout accompliz et li uns vaincuz que cilz qui vaincuz sera et si plège se aucuns en y a [2]) seront quitte d' amende envers Justice pour payant par une fois pour principal et plège cent solz tournois senz emporter ne avoir autre penitence ou peine corporele ou civile“ [3]).

Im Zusammenhang hiermit verdienen zwei weitere Privilegien

[1]) Tannay (confirm. 1373) Ord. VI. pag. 60 art. 8.

[2]) Diese fakultative Bürgenbestellung im Strafprozeß ist eine Singularität dieses Privilegs und ein Anzeichen für die allmälige Änderung und den eintretenden Verfall dieser Prozedur.

[3]) Rouvray et la Cumoigne (1367, 1390) in Ord. VII, p. 345, art. 10.

eine Erörterung; auch sie kennen nur noch im Strafprozeß den Zweikampf und auch sie kennen als kleinste Vergleichsgebühr 60 bezw. 65 solz, eine amende, die im Vergleich zu den früher betrachteten unverhältnismäßig hoch erscheint, uns aber bei den soeben erörterten coutoumes von Tannay und Rouvray et la Cumoigne schon begegnet ist. Schon das Privileg von Dreux[1]) würde uns aber den Grund dieser Normierung erklären, wenn wir nicht anderweitig schon wüßten, daß man petits méfaits und grands crimes in manchen Gegenden Frankreichs nach der dafür zu erhebenden amendes unterschieden hat, so daß alle Straftaten, die mit mehr als 60 bezw. 65 Schilling bestraft wurden, den grands crimes zugezählt wurden. Diese niederste Vergleichsgebühr von 60 bezw. 65 Schilling hat man demnach in den vorliegenden Privilegien deshalb so normiert, um auch die ganze Kampfprozedur als zur grans joutise gehörig zu charakterisieren. Beide Privilegien erweisen sich auch insofern als innerlich verwandt, und vielleicht nach derselben Vorlage redigiert, als sie die Cäsur im Gebürentarif bei den ictus eintreten lassen. In dem Privileg für Grancey bestimmte Wilhelm v. Poitiers, Bischof von Langres, folgendes: „Toutes amendes qui seront faites en nostre dicte ville de Grancey et on finaige se gouverneront par la manière accoustumez cuy en arrière exceptez que se nostre hommes habitans de la ville de Grancey appeloient li uns l'autre de gaige de champ de bataille il pourroient estonrder li uns à l'autre se il leur plaisoit parmi paiant à nous soixante et sinc solz de celui qui seroit trovez en tort[2]): et s'il avoient (!) en champ sanz cop donner ou se li premiers cop estoient donnez il pourroient accorder parmi ladicte amende en paiant à nous ou à noz hoirs ou à ceulx qui de nous auroient cause les faiz et missions que mises y aurichiens pour ceste cause depuis que li diz champs seroit fourniez fut par le fait de conseil ou autrement et se li champ estoit outrez li vaincu seroit à nostre voulenté de corps et des biens“[3]). Das Privileg, mit dem im Jahre 1354 Johann I. die Stadt Joinville begnadigte, hatte folgenden

[1]) vgl. oben pag. 12.

[2]) Vielleicht dürfen wir hier an einen Scheinkampf denken, wie ihn das Recht von Amiens kennt und wie ihn Dom Morin für das Gâtinois annimmt. Vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 137, Note 2.

[3]) Grancey (1348, 1406) in Ord. IX, p. 161, art. 9.

Wortlaut: „Se aucuns des diz habitants estoient en gaige de bataille, avant qui'il en soient armez il en peut faire paix et accord et oster de peril parmi soixante solz d'amende et se il en estient armez et deans les licez avant que coux en fust donnez il s'en puent departir et oster de peril parmi cent solz d'amende. Et en cas que li premier coup en seroient donnei que l'en dit les coups le Roy encore en puent départir et oster de peril parmi dix livres d'amende reservez les dépenz de nous de notre conseil et de partie leaux taxation précedant. Et si il advient que li champs seroit parfaiz et fenis li convaincu seroit en corps et en biens à notre volentez“ [1]). Daß dem Sieger eine Entschädigung bezahlt wurde, ist dem Kampfprozeß der Spätzeit beinahe überall nicht fremd [2]), daß aber beim Vergleich dem Gericht außer der amende dépenz bezahlt werden, ist eine Eigentümlichkeit dieser coutume. Ebenso lassen sich auch sonst keine Belegstellen dafür finden, daß beim Vergleich (accord, paix) die eine Partei der andern eine Entschädigung bezahlte oder die Kosten ersetzte, während im Zivilprozeß wohl eine Abstandssumme in den Vergleich aufgenommen wurde oder im Strafprozeß wohl bei Mord auch eine Geldsumme bezahlt wurde [3]). Wo sich aber eine Entschädigung der einen Partei beim Vergleich findet, ist sie Gegenstand des Vergleichsvertrags und wird nicht etwa vom Gericht festgesetzt nnd hat nicht den Charakter des Kostenersatzes. Die Erklärung dieser Bestimmung ist vielmehr anderswo zu snchen. Weiter unten [4]) werden Privilegien zu erörtern sein, die einen Rücktritt der Parteien ohne Vertrag gestatten; bei diesem einseitigen Rücktritt findet sich nun eine Entschädigungspflicht des penitens, so z. B. in einem Privileg für Vienne [5]). Es wäre nnn immerhin möglich, daß das Privileg für Joinville noch eine zweite Vorlage, die einen einseitigen Rücktritt vom Kampfvertrag zuläßt, benutzt hat und diese am Schluß verwendet hat, während sie den Anfang einer andern Vorlage, die den Vergleich als einzige Möglichkeit der Lösung des Kampfrechtsverhältnisses kennt, entnommen hat.

---

[1]) Joinville (1354) in Ord. IV, p. 297 art. 18.
[2]) Vgl. Gerichtl. Zweikampf § 48, p. 141.
[3]) Vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 135.
[4]) pag. 22 ff.
[5]) Vienne (1364, 1391) in Ord. VII, p. 432, art. 31.

Wahrscheinlicher und weniger gezwungen ist aber eine andere Erklärungsmöglichkeit. Vielleicht hat hier, wie wir dies schon für das Privileg für Grancey angenommen haben, ein Scheinkampf stattgefunden, aus dessen Ergebnis eine Kostenersatzpflicht geltend gemacht wurde.

c) Wie schon oben hervorgehoben[1]), sind uns außer den bisher erörterten Privilegien noch eine ganze Reihe anderer Privilegien erhalten, die dieselben Grundgedanken wie die bisher besprochenen Privilegien erkennen lassen, bestimmtere Angaben darüber, ob der Vergleich im Gericht oder außergerichtlich abzuschließen war, aber nicht enthalten. Es ist aber für unsere Zwecke notwendig, auch sie hier, wenn auch nur summarisch, aufzuführen, um zu zeigen, wie sehr das gemeine Recht durch derartige Privilegien durchbrochen wurde. Diesen Privilegien ist es, entsprechend ihrer oder ihrer Vorlagen Entstehungszeit, eigentümlich, daß sie in erster Linie den Vergleich in Zivil- und leichteren Strafsachen berücksichtigen.

Im Jahre 1179 begnadigte Heinrich I., Pfalzgraf von Troyes, derselbe, von dem wir schon oben[2]) ein Privileg für Villeneuve-près-Pont kennen lernten, die Stadt Melun mit einer Carta communiae, die unter anderem auch folgendes Kampfprivileg enthielt: „Si de duello compositio sine ictu facta fuerit quinque solidis emendabitur si post ictum compositio facta fuerit uterque dabit triginta solidos si duellum victum fuerit victus sexaginta solidos persolvet“[3]).

Im Jahre 1187 gab Herzog Hugo III. von Burgund der Stadt Dijon ein Privileg folgenden Inhalts: „Si compositio de duello ante ictum vel post ictum fiat XXXII sol. et VI den. habebo; si duellum victum fuerit victus LXV sol. persolvet“[4]). Dieses Privileg hat dann in der Bourgogne eine ziemlich große Verbreitung gefunden, so wurde es im Jahre 1257 der Stadt Pontaillier verliehen[5]). In den einzelnen Gebührensätzen abweichend und mit arbiträrer Strafe des Besiegten, aber doch wohl nach dem Vorbild

[1]) oben pag. 7.
[2]) Vgl. oben p. 9.
[3]) Melun (1179) in Layettes no. 299.
[4]) Dijon (1187) bei Garnier I, pag. 9 no. 5 art. 22.
[5]) Pontailler (1257) bei Garnier II, pag. 299 no. 374 art. 11.

des Stadtrechts von Dijon, wie Garnier[1]) annimmt, wurde dann durch Udo von Burgund der Stadt Beaune folgendes Privileg verliehen: „Si compositio de duello ante ictum vel post ictum fiat, LXV sol. et VI den. habebo; si duellum victum fuerit, in dispositione mea erit“[2]). Dasselbe Privileg wurde im Jahre 1231 durch Herzog Hugo IV. von Burgund der Stadt Montbard gegeben und im Jahre 1276 wurde die Stadt Semur mit ihm dnrch Herzog Robert II. von Burgund bewidmet[3]). In den Strafbestimmungen diesen Privilegien ähnlich, ist das Privileg Philipps von Vienne für Seurre vom Jahre 1278, das folgenden Wortlaut hatte: „Se champ de bataille est abramis et pais ou accordé en soit faicte devant le copt ou après le col le sire de Sehure en aura d'amende 65 sols et se bataille est oultrée le vaincu sera en volunté et en la disposition du seigneur de Sehure[4]). Eine arbiträre Strafe des Besiegten kennt ebenfalls ein Privileg für Molême, das der Bischof Guy von Langres im Jahre 1260 dem Abt von Molême bestätigte, es heißt da: „se notre home de Moloimes qui sunt avoué forment bataille champel par devant nos s'il font paiz chascuns doit V sols d'amende li vaincu est en nostre volanté“[5]).

Eine coutume, die in den Gebührensätzen an das Recht von Lorris erinnert[6]), nämlich die von Leffond vom Jahre 1285, bestimmte: „En cas de champ de bataille et de gages jetés si les champions s'accordaient devant qu'ils fussent ploigés ils devront 2 sols 6 deniers et 1 denier au maieur fors le meurtre et le larcin s'ils sont ploigés et qu'ils s'accordent avant d'être venus au champ ils devront 7 sols 6 deniers et 2 deniers au maieur et si la bataille est ferrée et outrée et sauf meurtre ou larcin le vaincu doit 110 sols tournois et 12 deniers au maieur“[7]).

[1]) Garnier meint irrtümlich in Bd. I, p. 210, Note 8 die coutume von Beaune sei in ihrem Artikel 22 wörtlich übernommen, das ist aber nicht richtig, wie eine Vergleichung der amendes zeigt.

[2]) Beaune (1203) bei Garnier I, p. 210, no. 124, art. 22.

[3]) Montbard (1231) und Semur (1276) bei Garnier II, p. 99 und 360, no. 311, art. 22 und no. 388, art. 26.

[4]) Seurre (1278) bei Garnier II, pag. 214 no. 352, art. 8.

[5]) Molême (1260) bei Garnier II, pag. 312 no. 377, art. 11.

[6]) Vgl. oben pag. 8.

[7]) Leffond (1285) bei Garnier II, pag. 397.

Ein der Stadt Villefranche im Jahre 1217 von Archibald VIII. von Dampierre genannt von Bourbon gegebenes Privileg stufte die Gebühren nach der Zahl der Termine, für deren Einhaltung von den Parteien immer wieder ein neues plegium veniendi ad jus bestellt wurde[1]), ab und hatte folgenden Inhalt: „Si bellum firmum fuerit, de primo fidejussore habebit dominus XV sol. si pacem fecerint, de secundo XV sol. de aliis duobus sexaginta solidos et de bello victo nichil habebit dominus, nisi alios solidos supra dictos et perdet querelam. Si bellum firmum fuerit de furto vel adulterio vel homicidio de perditione (!), victus erit in voluntate domini; in omnibus aliis querelis victus nichil debet domino nisi sexaginta solidos et perdit querelam[2]).

Die der Stadt Beaumont-sur-Oise[3]) im Jahre 1223 von König Ludwig VIII. verliehene coutume bestimmte über die beim Vergleich zu entrichtenden amendes: „De vadiis duelli datis infra banleugam habebit communia quindecim solidos tantum de hostagiis triginta solidos de duello victo sexaginta septem solidos et dimidium si duellum fuerit de fundo terre vel pecunia"[4]). Die amende beim Vergleich und die Strafe des Besiegten in den großen Strafprozessen sind hier arbiträr, außerdem tritt Konfiskation ein.

Die charte von Rethel vom Jahre 1253 hatte ein Kampfprivileg folgenden Wortlautes: „Et se par aventure avenoit que bataillie fust loiée devant le prevost par tesmoignage de echevins pour meuble ou par heritage ou pour autre chose et paiz en venoit entre les parties chascune partie me paieroit quatre livres et demi de parisis et qui vaincus seroit il perdroit toute la querelle et si me paieroit toute l'amende devant dite et encore avec les counstanges de la bataille raisonnablement à l'eswart des eschevins"[5]).

---

1) Vgl. Gerichtl. Zweikampf § 21. V a. pag. 82.

2) Villefranche (1217) in B & L.

3) Die älteste Vorlage hierfür ist die coutume von Chambli (1173. 1222) in Ord. XII, p. 304, art. 11 = Beaumont-sur-Oise (1222) in Ord. XII, p. 298. art. 8 = Asnières (1223) in Ord. XII, p. 313, art. 8; in diesen drei coutumes erhebt aber der Gerichtsherr die amende und nicht die commune. Vgl. unten p. 63, Note 3.

4) Beaumont-sur-Oise (1223) in Layettes no. 1621.

5) Rethel (1253) in Rethel I, pag. 225, no. 141.

Endlich mag hier noch ein Privileg Wilhelms von Tilchâtel für Veronnes vom Jahre 1294 erwähnt werden: „Qui fermerai champ", war darin bestimmt, „se il font pais chascnns doit cinc solz, se il sont armés et fait li grand sairement chacuns doit qninze solz li vaincuz en bataillé chasques paie sexante sols se ce n'est meurtres ou homicides ou raz ou incendiaires ou larrecins ou traïsons que lors seroit il à nostre volenté" [1]).

V. In meinem Gerichtlichen Zweikampf [2]) habe ich die gemeinrechtlichen prozessualen Beschränkungen, wie sie sich in der Spätzeit des gerichtlichen Zweikampfes herausgebildet haben, erörtert. Hier sind nun prozessuale Beschränkungen des kämpflichen Grußes in den Privilegien darznstellen. Daß das Gerichtszeugnis [3]), daß der Beweis durch zwei Schöffen [4]) nach einigen Stadtrechten nicht gescholten werden konnte, habe ich früher schon ausgeführt; einzelne Privilegien und zwar gerade solche, die eine sehr große Verbreitung gefunden haben, wie die Privilegien der contume de Lorris und der loi de Beaumont, sind aber in der Beschränkung des kämpflichen Grußes durch prozessuale Beweisvorschriften noch viel weiter gegangen nnd zwar in dreifacher Hinsicht:

a) Einzelne Privilegien bestimmen, daß der Kläger den Beweis durch einen oder zwei Zeugen zu erbringen hat; ist dieser Beweis nicht möglich, so gestatten sie dem Beklagten bezw. Angeklagten, sich durch einen Eineid zu reinigen; so sagt z. B. die coutume von Lorris in ihrem zweiunddreißigsten Artikel: „Et si aliquis hominum de Lorriaco accusatus de aliquo facto fuerit et teste comprobari non poterit contra probationem impetentis per solam manum suam se deculpabit [5]). Das Stadtrecht von Amiens [6]) bestimmt in seinem dreißigsten Artikel: „Quod si accusator testem non habuerit, ille qui accnsabitur per sacramentum se defendet." Das Stadtrecht von Laôn vom Jahre 1189 bestimmte: „. . . Quod si eum aut verberaverit aut vulneraverit extra terminos pacis, nisi per homines pacis legitimo testimonio de prosecntione vel insidiis

[1]) Veronnes (1294) bei Garnier II, pag. 417. no. 411, art. 7.
[2]) vgl. Gerichtl. Zweikampf § 20. III, pag. 77 ff.
[3]) vgl. Gerichtl. Zweikampf § 1. X. i. p. 12 f; vgl. Beaumont art. 30.
[4]) eod. loc. p. 13 Note 7 und p. 79, Note 8.
[5]) Lorris (1155) in Ord. XI. p. 201 art. 32.
[6]) Amiens (1190) in Thierry I, p. 180, art. 30.

potuerit conprobari, sacramento se purgare licebit"[1]. Ferner sind hierhin zu rechnen die Artikel XII bis XIV und XLII der loi de Beaumont, die in einer Reihe von kleineren Zivil- und Strafsachen dem Kläger, durch zwei Zeugen zu beweisen, aufgeben, widrigenfalls sie dem Beklagten gestatten, sich solus juramento zu reinigen[2]. Auch die loi de Vervins bestimmte für die kleineren Prozesse in ihrem dreizehnten Artikel: „Quod si neque Scabinos neque juratos testes habuerit par Leve Roy eum vocabit id est sola manu faciet jusjurandum"[3]. Dieses letztere Privileg wurde dann im Jahre 1235 durch Enguerrand III. von Coucy den Städten Solers und Saint-Aubin-près-Coucy[4] und im Jahre 1233 der Villefranche-à-Corny verliehen[5].

Noch weiter gehen zwei andere Privilegien. In Issoudun bestimmte ein Privileg vom Jahre 1190: „Si quis accusatus fuerit de hiis injuriis que satisfactionis sexaginta solidos exigunt, si duobus legitimis testibus et cognitis devinci poterit, satisfacionem persolvet, aliter non"[6]. Die consuetudo remensis que pro jure servatur ordnete an: „Si reus negaverit quod actor petit et si actor quia testes non habet ad probandum dicat se probaturum contra eum per vadium belli non auditur nisi reus appelatus sit de crimine"[7].

b) Esmein hat einmal gesagt: „le serment purgatoire de l'accusé assisté des „cojurantes", si usité à l'époque franque, disparaît prèsque complètement, on n'en trouve plus que quelques traces (nämlich in unserer Periode[8])". Ausgenommen hat er davon nur das normannische Recht[9]. Diese Behauptung ist richtig, soweit sie sich auf das gemeinfranzösische Recht stützt; sie ist aber falsch, soweit sie sich auf das gemeinfranzösische Recht allein gründet und die Durchlöcherung dieses Prinzips durch zahllose Privilegien

---

[1] Laôn (1189) in Layettes no. 358.
[2] Beaumont-en-Argonne (1182) art, 12. 13. 14 42. pag. 101 und 106.
[3] Vervins (1233) art. 13 in B. & L. p. 236.
[4] Solers und Saint-Aubin-près-Coucy in B. & L. p. 236.
[5] Corny (1233) in Rethel I, p. 109, no. 72.
[6] Issoudun (1190) in Layettes no. 380.
[7] Reims législatif I. p. 40 (circa 1248) art. 40.
[8] Esmein, Pr. C. p. 46.
[9] l. c. p. 46, Note 1.

nicht berücksichtigt. Im Recht von Amiens kann der percussor selbdritt beweisen, daß er in Notwehr gehandelt hat[1]); mit der Modifikation, daß der Kläger bello resistere poterit, kennt auch die loi de Beaumont diesen Satz[2]), wie diese letztere überhaupt vielfach unter Ausschluß des Zweikampfs von dem Eidhelferbeweis Gebrauch macht; so verwendet sie ihn zur Reinigung des Angeklagten in mittleren Strafsachen, wo er, falls der Kläger keine Zeugen beibringen kann, bald selbdritt[3]), bald selbsiebent[4]) schwört. Endlich verwendet die loi de Vervins diesen Beweis bei den großen Verbrechen, sie bestimmt nämlich: „Si quis inculpatus de quo magno crimine fuerit et ille se defendere voluerit, septem sacramentis se purgabit, ille vero uno probabit; si autem reus se defendere non poterit, convictor eum excaecabit vel suspendet vel secundum judicium damnabit“[5]). So lebt hier in den Privilegien dieses Beweismittel der fränkischen Zeit fort oder es wird aufs Neue wieder zu Ehren gebracht anstelle des gerichtlichen Zweikampfes.

c) Noch ein anderes Beweismittel der fränkischen Zeit gelangt in den Privilegien wieder zu Ansehen, das judicium aquae; auch von ihm meint Esmein[6]), daß es nur sporadisch in unserer Periode noch vorkomme; wenn man aber bedenkt, daß die loi de Beaumont es als alleiniges Beweismittel für die großen Verbrechen, wie Brandstiftung, Diebstahl, Tötung jeder Art, und raptus verwendet[7]), und daß dieses „Bömer-Recht“ in mehr als fünfhundert Gemeinden des Nordostens nach und nach Verbreitung gefunden hat[8]), so kann man schon um deswillen nicht mehr von einem nur vereinzelten Vorkommen reden. Aber auch nach anderen Stadtrechten wurde das judicium dei angewendet, so nach dem Recht von Laôn bei méhaing[9]).

---

[1]) Amiens (1190) in Thierry I, p. 180 art. 6.
[2]) Beaumont (1182) art. 19, p. 102.
[3]) Beaumont (1182) art. 15 und 16, p. 102.
[4]) Beaumont (1182) art. 17, p. 102.
[5]) Vervins (1233) art. 28. B & L, p. 236.
[6]) Esmein Pr. C, p. 46.
[7]) Beaumont (1182) art. 29, p. 104.
[8]) vgl. die Aufzählung bei Bonvalot p. 156 bis 247.
[9]) Laôn (1189) in Layettes no. 358.

d) Im Anschlnß hieran mögen noch einige Bestimmnngen der loi de Beaumont Erwähnung finden. Im Prozeß um Grundeigentum kann der Beweis nnr per testimonium majoris et jnratorum erbracht werden[1]. Im Prozeß um Schuld kennt auch dieses Recht eine „Mindestwertgrenze"[2], die es auf 10 Schilling festsetzt; Schnld von mehr als 10 Schilling hat der Glänbiger cnm testimonio burgensium zu beweisen, aber alter bello contradicere poterit[3]. Beim Anefang gilt dasselbe Prinzip[4]. Dies sind aber auch neben dem oben[5] erwähnten Falle des percnssor die einzigen Fälle, in denen der Beweis durch Kampf geführt werden kann.

VI. Einschneidender in ihrer die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs fördernden Wirkung sind eine Reihe von Privilegien, die dem Recht des Südens, des Südostens und Südwestens entspringen und bald die Auflösung des Kampfrechtsverhältnisses, bald die Entstehung des Kampfrechtsverhältnisses vom einseitigen Willen einer Partei abhängig machen oder gar das Kampfrechtsverhältnis mit dem übereinstimmenden Willen beider Parteien zustande kommen lassen.

a) Ein Kampfprivileg, das in der Auvergne einige Verbreitung[6] gefunden hat und im Jahre 1249[7] vom Grafen Alphons von Poitiers, dem Bruder Ludwigs des Heiligen der Stadt Riom verliehen wurde, traf folgende Bestimmungen: „Si contigerit firmari duellum apud Riomum in nostra curia ex quo illi qni firmant dederunt gagia dnelli, nos habemus ibi LX sol. ad voluntatem et miserationem nostram in illo qui se retraheret a duello. Item homines ville Riomi non tenentnr firmare duellum; et si firmaverint vel juraverint, etiam in ipso campo duelli potest se retrahere quicunque voluerit, et ille qui se retraxerit debet nobis sexaginta solidos"[8].

[1] Beaumont (1182) art. 25, p. 103.

[2] Beaumont (1182) art. 33, p. 105.

[3] vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 8, Note 10.

[4] Beaumont (1182) art. 34, p. 105.

[5] vgl. oben p. 21, Note 2.

[6] Nach den Layettes wurde auch die Stadt Pont-du-Château damit bewidmet.

[7] Rivière datiert falsch. März 1248 ist nach unserer Rechnung 1249; vgl. Rivière, Auvergne p. 253.

[8] Riom (1249) in Layettes no. 3755.

Ob dies nun ursprünglich nicht zwei Privilegien waren und das zweite, mit „Item“ beginnende, dann erst auch die Eingehnng, nicht bloß den Rücktritt, wie das erste, in das Belieben einer Partei setzte, geht aus den Layettes nicht mit Sicherheit hervor; wenn Rivière den mit „Item“ beginnenden Satz nur als Variante anführt [1]), so wird er der Rechtsentwicklung dieser Landschaft nicht gerecht; denu zweifelsohne tendiert diese auf eiue immer größere Einschräukung des kämpflicheu Beweises und zweifellos bedeutet dieser zweite Satz einen gewaltigen Fortschritt in dieser Beziehung, ganz abgesehen von grammatischen und stilistischen Bedenken, die in dieser Zeit allerdings nicht zu hoch eingeschätzt werden dürfen.

Demselben Ideenkreis wie der erste Satz des Privilegs für Riom entstammt eine Bestimmung der coutume von Perouse; dort heißt es: „Et si bataille est formée à la Paerose en la cort au Segnor puisque aurant juré li Sires ha sessante solz à sa merci de celui qui se retreroit“. [2])

Auch den einunddreißigsten Artikel der im Jahre 1364 bestätigten coutume von Vienne darf man dieser Gruppe zuzählen. Dabei läßt die lateinische Sprache dieses Privilegs vielleicht auf eine ältere Vorlage schließeu; die eiuschlägige Stelle hat folgenden Wortlaut: „Si duellum firmatum fuerit et juratum in manibus dominorum et altera pars postmodum penitere voluerit, solvat dominis decem libras vel alias gratificet cum eis et emeudam faciat alteri non penitenti“. [3])

b) Eine zweite Gruppe von Privilegieu stellt den Abschluß und den Rücktritt in das Belieben der Partei, ohne eine amende in letzterem Falle zu erheben, und verweist wegen der Entscheidung des Prozesses in diesen Fällen den Kläger auf andere Beweismittel, falls er überhaupt noch eine Entscheidung herbeiführen will.

In erster Linie ist hier ein Privileg für Clermont-Ferrand, das etwa 1262 entstanden und ziemlich schlecht überliefert ist, zu uennen. Der dritte Artikel dieses Privilegs lautet folgendermaßen „Cum duellum sic . . . dicta villa uostra et inter homines nostros

[1]) Rivière, Auvergne pag. 258.
[2]) Perouse (1260, 1275) in B & L pag. 86.
[3]) Vienne (1364, 1391) in Ord. VII, p. 482. art. 31.

praedictos fieri probemus ac etiam volentibus et licet petentibus partibus sed de gagio appelatis si gagium seu duellum refutavit sen snbire recusavit tacite vel expresse etiamsi non sit usus deffensionibus sive competentibns seu jactu gagii non habeatur propter hoc pro commota uec aliquam poenam propter hoc patiatur sed appelans si velit crimen quod objicit appelatum per viam juris scripti legitime prosequeretur nec etiam appelans gagium a se oblatum contra qnemcunque prosequi seu subire nullateuus compellere nec etiam volens admittatur nec poenam seu molestiam aliquam propter hoc patiatur"[1]. Der Gedankengang dieses sehr unklaren Privilegs wird uns erst deutlicher, weun wir es zwei offeubar aus demselben Provinzialrecht entsprungenen Privilegien gegenüber stellen.

Im Jahre 1281 erhielt die Stadt Billom ein Privileg folgeuden Inhalts; „Volnmus et concedimus hominibus dictae villae tam nnnc viventibus quam futuris quod uullus eorundem de quocuuque crimine appelatur vel accusatus fuerit teneatur se purgare vel deffendere per gagium seu duellum nec cogatur ad duellum seu bellum faciendum: et si gagium seu bellum refutaverit seu duellum subire recusaverit nou habeatur propter haec pro convicto nec poenam aliquam propter hoc patiatur sed appelans si velit crimen quod objicit appelato per viam juris scripti legitime prosequatur uec etiam appelans gagium seu duellum a se oblatum seu procuratum contra quemcunque prosequi seu subire uullatenus compellatur si prosequi nolit nec poenam seu molestiam propter hoc patiatur"[2]. Zwischen diesem und dem vorhergehenden Privileg besteht, besouders im letzten Teil ein sehr intimer Zusammenhang; fast wörtlich ist die Übereinstimmung iu der zweiten Hälfte. Aber ein Blick auf den ersten Teil der Privilegien von Clermont nnd Billom zeigt, daß trotz des verschiedenen Wortlauts sachliche Differenzen zwischen den beiden Privilegien nicht bestehen. Damit ist aber auch für unsere Zwecke eine eingehende textkritische Betrachtung des Privilegs von Clermont überflüssig.

Schärfer in der Form und knapper im Ausdruck ist eiu Privileg, das wahrscheiulich erstmals im Jahre 1270 der Stadt

[1]) Clermont (circa 1262) bei Rivière, Auvergne pag. 298 art. 3.

[2]) Billom (1281) bei Rivière, Auvergne p. 332.

Riom gegeben wurde, seitdem eine große Verbreitung im Süden gefunden hat und schließlich auch nach dem Norden durchgedrungen ist[1]). Trotzdem das Privileg nicht ausdrücklich den Rücktritt von dem einmal abgeschlossenen Kampfrechtsverhältnis gestattet, dürfen wir, insbesondere wenn wir bedenken, daß es in Riom an die Stelle der beiden schon besprochenen[2]) Privilegien getreten ist, annehmen, daß es auch nach Abschluß des Kampfrechtsverhältnisses Anwendung fand, wie das ja eigentlich schon in den Worten: „nec cogatur ad duellum faciendnm“ liegt. Dieses Privileg bestimmte: „Quod nullus habitans in dicta Villa de quocunque crimine appelatus vel accusatus fuerit nisi velit teneatur se purgare vel defendere duello nec cogatur ad duellum faciendum; et si refntavit, non habeatur propter hoc pro convicto sed appelans si velit probet crimen quod obicit per testes vel per alias probaciones juxta formam juris.“ Das Privilegium für Asnières vom Jahre 1312 fügt hier noch hinzu: „vel Curia ad inquisitionem procedat, si videtur Curiae secundum qualitatem criminis expedire“. Hier wird also auch im Norden, was wir in den vorhergehenden Privilegien nur für den Südosten und Süden konstatieren konnten, ein mit dem alten Anklageprozeß untrennbar verbundenes Prinzip durchbrochen, an dem der Norden bisher festgehalten hatte: sagt doch die „Consuetudo remensis que pro jure servatur“ in ihrem Artikel 16: „Si quis ab inicio specificaverit qnaliter probare velit quod intendit sive per testes sive per juramentum ad aliam probationem reverti non proterit[3]).“ Schon bei Beaumanoir findet sich aber zn Gunsten der Ordonnanz Ludwig des Heiligen über die Abschaffung des Zweikampfs eine kleine Einschränkung dieses Prinzips, obwohl es im Großen und Ganzen aufrecht erhalten ist; er sagt nämlich: „Se li ples est

[1]) Riom (1270, 1325 in Ord. XI, pag. 495 art 6. — Beaumont-en-Périgord (1277, 1471) in Ord. XV. pag. 447 art. 8 — Salmeranges-en-Auvergne (1280, 1331) in Ord. XII. pag. 517 art. 6. — Bastide-de-Mont-Chabrin (1297, 1307) in Ord. XII, pag. 363 art. 7. — Fleurence (1299, 1396) in Ord. VIII, pag. 97 art. 47. — Nouvelle Bastide à Gardemont (1310) in Ord. XII, pag. 383 art. 7. — Asnières (1312) in Ord. XII, p. 399 art. 9. — Villefranche (1357) in Ord. III, pag. 205 art. 8.

[2]) Vgl. oben pag. 22 f.

[3]) Reims législatif I. pag 37 art. 16.

entamés seur les gages par l'ancienne coustume, li sires ne le puet pas ramener a l'establissement le roi, se ce n'est par l'acort des deus parties, car il convient querele de gages et toutes autres quereles demener selonc ce que li ples est entamés[1])." In den Privilegien dieser Gruppe ist aber schon das Prinzip ganz und gar verlassen, sowohl eine einzelnen Partei, als der Gerichtsherr, dem die Aufnahme des Begriffs des crimen publicum hier zu statten kommt, können die Prozedur wechseln.

c) Das zuletzt angeführte Privileg bildet den Übergang zu einer weiteren Gruppe von Privilegien, ja man könnte dieses Privileg, wenn man es außerhalb des Zusammenhanges der geschichtlichen Entwicklung betrachtete, seinem Wortlaut nach schon dieser neuen Gruppe zuzählen. Den nunmehr zu betrachtenden Privilegien, die dem Süden angehören, liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Zweikampf, der nach ihnen noch geltenden Rechtes ist, nur noch mit Übereinstimmung beider Parteien als Beweismittel angeordnet werden kann und daß dieser Vertrag der Parteien wiederum durch contrarius consensus gelöst werden kann; daneben bleibt aber die alte Prozedur in Kraft und es kann insbesondere hier nicht von einem konventionellen Prozeß die Rede sein; nur finden auch hier die bisherigen Privilegien sinngemäße Anwendung[2]). Zum ersten Male erscheint ein derartiges Privileg, wenigstens soweit das uns bekannte Material reicht, in der coutoume von Montpellier; hier heißt es: „Duellum vel judicium candentis ferri vel aquae ferventis vel alia canonibus vel legibus improbata nullo modo in curia Montespessulani rata sunt, nisi utraque pars convenerit", oder wie die coutume von Carcassonne, die das Privileg übernommen hat, sagt: „nisi partes consenserint"[3]). Etwas ausführlicher behandelt dieselben Gedanken die coutume von Gontaud sie bestimmt nämlich in ihrem einhunderteinundfünfzigsten Artikel: „E establi e acostumet et donet en franquessa que ja nulhs borgues ni borgueza de la bila de Guontald ni de la honor ne sia tengut ni costrent à combatre ab alcun en negun cas si no era la volun-

[1]) Beaumanoir ch. 1723 in fine.

[2]) Montpellier (1204), Carcassonne (circa 1204) in Layettes no. 721 art. 62 und no. 745 art. 48.

[3]) Dies zeigen sehr anschaulich die art. 152, 153 u. 156 der coutume von Gontaud (XIV.) in Gironde VII, p. 113.

tat d'ambe doas las partidas si es assaber d'aquel qui apelara e d'aquel qui sera apelat e aquel qui refuzara la batalha per acquo ne sia tengut per atents d'acquo per que sera apelat[1])". Auch die coutume von Montferrand vom Jahre 1291 zeigt in ihrer Redaktion vom Jahre 1486 dieselben Grnndsätze; ihr Artikel 20 lautet nämlich: „Le seigneur dudict Montferrand et son dit baile et sergent dudict lieu item ne anlcun d'eulx ne autre qnelconque ne penvent jecter gaige de bataille en la cort dudict Montferrand ne ailleurs contre lesdiz consulz ne aulcun d'eulx item ne aussi contre ladicte communité ne contre aucune d'icelle et si de faict il advient que ledict gaige de bataille soit gecté ne vault et ne doit tenir ains est nul de soymesmes sans antre declaracion et peut estre refuzé d'estre pris par celluy contre qui ledict gaige de bataille aura este gecté sans pour raison dudict refnz payer aucune esmende ne souffrir aucun dommaige et encore s'il a esté pris ou accepté il peut loisiblement estre recuzé." Daß aber dieser Artikel im Sinne der übrigen Privilegien dieser Gruppe, auch in seiner überarbeiteten Gestalt, ausgesprochen werden darf, beweist der folgende Artikel dieser coutume: „Les forains requerrans ledict gaige de bataille esdictz habitans de Montferrand pour le vuydange ou décision d'aucun differant ne doivent point estre oys ne receuz. Toutefois s'ilz sont appelez ou requis audict gaige de bataille par ceulx dudict Montferrand ils seront tenus y respondre comme de raison"[2]). Darnach darf man die Worte „il peut loisiblement estre recuzé" des Artikel 20 doch nur so auffassen, daß in Montferrand der Kampf nur, wenn beide Parteien, sofern es Bürger waren, übereinstimmten, statthaben konnte, daß aber die Weigerung eines Teils genügte, um dies Beweismittel auszuschließen. Wenn die eine Partei dagegen ein Answärtiger war, so entschied der Wille des Bürgers, der hier den Kampf in Anspruch nehmen konnte, über die Wahl des Beweismittels.

VII. Ein schlimmerer Feind als alle bisher betrachteten Privilegien erwuchs aber dem gerichtlichen Zweikampf aus der Einführung des Inquisitionsprozesses im Süden. Haben die coutumes von Montpellier und Carcassonne dem gerichtlichen

[1]) Gontaud (XIV) art. 151 in Gironde VII, p. 113.

[2]) Montferrand (1291, 1486) art. 20 und 21 bei Rivière, Auvergne.

Zweikampf noch ein bescheidenes Plätzchen gewährt, so finden es die coutumes von La Réole[1]), Limoges (1212), Aigues-Mortes (1246), Avignon (1251) nicht einmal mehr der Mühe wert den Zweikampf auch nur zu erwähnen[2]), und schon in dieser Zeit finden sich auch in den mehr nördlich gelegenen Landschaften coutumes, wie die von Fumel vom Jahre 1265, die unter absichtlicher Übergehung des Zweikampfes bestimmte: „Vulguo e acostumero que negus hom no pusca proar home d'esta vila des fach que sera fag en esta vila sino fascia per homes d'esta vila o de la honor o ab carta publica o ab letras sageladas de sagel autentic“ [3]).

VIII. Fast niemals aber findet sich in den Städteprivilegien ein ausdrückliches Verbot des Zweikampfes, abgesehen von den flandrischen Städteprivilegien, zu welchen wir oben[4]) auch das für Tournay vom Jahre 1187 zählen dürfen. Dieses Privileg hat nun im Jahre 1340 eine kleine Erweiterung erfahren, so daß es nunmehr als absolutes Zweikampfverbot erscheint; in dieser Fassung lautet es: „Que bourgeois, citoyen, habitans de Tournay ne puisse appeler ne estre appelé de champs de bataille l'un contre l'autre dedans la ville ne dehors ne autres forains ne les puissent appeler de gaige de bataille mes prendre la loy de la ville de Tournay etc.“ [5]).

Außer diesem Privileg findet sich nur noch eines, das den gerichtlichen Zweikampf absolut verbietet, nämlich das für Aigueperse in der Auvergne im Jahre 1374 erlassene; es lautet: „Dedans la ville et franchise dessusdite ne peut avoir gage de bataille ne doit estre jugé par nous ou par nos gens ne par les consuls sur home ne sur feme de ladicte franchise par appelement de meurtre de trahison de roberie ne pour nul autre cas qu'on demande à autre ains doit estre atteint et prouvé par loyaux garens devant nons ou devant nostre bailly ou chaistellain appellés

---

[1]) La Réole (1201, 1395) in Gironde II, p. 230 ff.

[2]) vgl. z. B. Aigues-Mortes (1246) in Layettes no. 3522, Avignon (1251) in Layettes no. 3937.

[3]) Fumel (1265, 1297) in Gironde VII, p. 17 art. 8.

[4]) vgl. oben pag. 2.

[5]) Tonrnay (1187, 1340, 1370) in Ord. XI, p. 250 art. 21, XII. p. 57, art. 21, V, p. 378, art. 30.

les consuls et présens ou leur certains procureurs et doit on juger selon les paroles"[1]).

Daß aber der gerichtliche Zweikampf noch gemeinrechtlich bis ins sechszehnte Jahrhundert bestanden hat, das beweisen nicht zum wenigsten die Bestatigungen der bisher betrachteten Privilegien, die daher auch jeweils in den Noten von uns aufgeführt worden sind. Jedes dieser Privilegien hat aber an seinem Teil zum allmählichen Niedergang und Verschwinden des gerichtlichen Zweikampfs beigetragen.

§ 3.

Die Juden- und Lombardenprivilegien.

I. Von einem anderen Gesichtspunkte aus habe ich in meinem Gerichtlichen Zweikampf die Privilegien der Juden und der Lombarden im Kampfrecht behandelt, nämlich mit Rücksicht auf die denselben mangelnde Volksgemeinschaft[2]). Hier sind sie darzustellen als Anzeichen und Ursachen des Niedergangs des gerichtlichen Zweikampfs im französischen Recht. Wie schon früher gezeigt, war sowohl in den Streitigkeiten der Juden bezw. Lombarden mit ihren Volksgenossen der kämpfliche Beweis zulässig, als sie auch von der einheimischen Bevölkerung gefordert werden konnten[2]). Dies ändert sich durch die Juden- und Lombardenprivilegien des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

II Nach einer Ordonnanz Philipps V. sollen die Juden nur noch wegen Mords gefordert werden können; es heißt da: „Nous ordonnons et octroyons à tous nos Juifs et à ceux qui istront d'iceux que nuls soient Chrestiens ou autres les puissent ou aucun d'eux mettre en gages de bataille pour nul cas se n'est pour meurtre apparant"[3]). Aber schon die Ordonnanz Johann I. vom Jahre 1360 und die mit ihr gleichlautende Karls V. vom Jahre 1372 verbieten den Zweikampf der Juden absolut[4]).

III. Noch im Jahre 1320 stand vor dem Parlament ein Kampfprozeß zweier Lombarden an, der mit einem défaut des

[1]) Aigueperse (1374) bei Rivière, Auvergne p. 467.
[2]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 4, II, p. 23 f.
[3]) Phil. V (1317) in Ord. I, p. 646. art. 1.
[4]) Ord. III, p. 479 u. V. p. 495, art. 22.

Angeklagten schloß[1]. Aber seit dem Jahre 1380 werden, wie ich in meinem Gerichtlichen Zweikampf schon hervorgehoben habe[2], für einzelne bestimmte Lombarden dem Judenprivileg von 1360 entsprechende Privilegien erlassen, die die Herausforderung der Lombarden zum Zweikampf absolut verbieten; sie haben stets denselben Wortlaut und bestimmen: „... voulons que en nostre dit Royaume aucun ne les puisse appeler de gaige de bataille pour quelconque occasion que ce soit" [3].

IV. Diese Privilegien sind alle erst in der Zeit nach der Ordonnanz von 1306 erlassen, also in einer Zeit, wo der Zweikampf durch die königliche Gesetzgebung auf den Beweis der großen Verbrechen eingeschränkt war; aber auch hier schließen sie noch den Zweikampf als Beweismittel gegen Juden und Lombarden aus und engen so den Personenkreis der kampffähigen Bevölkerung ein. Eine derartige Privilegierung der Fremden konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Beweisangebote der städtischen Bevölkerung, um diese wird es sich ja wesentlich handeln, in ihren Prozessen unter sich bleiben, und hat sicherlich ihrerseits wiederum den auf Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs gerichteten Bestrebungen Vorschub geleistet.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirche und der Zweikampf.

§ 4.

Die Stellung der Konzilien, Päpste und kirchlichen Schriftsteller zum gerichtlichen Zweikampf.

I. Bei der Bedeutung, die den Konzilien, den Päpsten und den kirchlichen Schriftstellern in der kirchlichen Rechtsgeschichte zukommt, und bei dem Einfluß, den die drei Faktoren auf die Entwickelung des kirchlichen Rechts Frankreichs gehabt haben, kann diese Darstellung nicht davon absehen, wenn auch nur in

[1] Boutaric, Actes du Parl. II, p. 364, no. 6391 (1320).
[2] Gerichtl. Zweikampf p. 24.
[3] Ord. VI, p. 481 (1380) art. 22; Ord. XV, p. 253 (1429, 1442, 1461).

den Grundlinien und summarisch, die Stellung dieser Faktoren zum Zweikampf zu skizzieren.

II. Die Konzilien:

a) Ausdrücklich gebilligt hat kein Konzil den gerichtlichen Zweikampf; wohl aber haben sich frühe schon die Konzilien mit dem Zweikampf beschäftigt. Das Konzil von Dingolfingen vom Jahre 770 schreibt einen Vergleichsversuch beim Kampfprozeß in seinem canon 2 vor[1]). Das Konzil von Lillebonne (1080) setzt in seinem canon 19 strenge Strafen für Kleriker, die ohne bischöfliche Erlaubnis einen Kampf unternehmen, fest[2]). Die Konzilien von Paris (1212) und Rouen (1214) verbieten den Kampf auf Friedhöfen und in Gegenwart eines Bischofs[3]). Im Großen und Ganzen tasten aber diese Konzilien den Kampfprozeß nicht an, sondern erschweren ihn nur in unbedeutenden Einzelheiten.

b) Mit dem Konzil von Valence (855) erscheint das erste allgemeine kirchliche Kampfverbot; der canon 12, der offenbar auf Agoberts Schriften sich gründet, bestimmt nämlich, daß der Sieger als homicida nequissimus et latro cruentus ab ecclesiae et omnium fidelium coetu separatus ad agendam legitimam poenitentiam modis omnibus compellatur, und daß der Besiegte als tamquam sui homicida et propriae mortis spontaneus appetitor dominicae oblationis commemoratione habeatur alienus nec cadaver juxta sacrorum canonum decretum cum psalmis et orationibus ad sepulturam deducatur[4]). Diese Repressivmaßregel hat die erbetene königliche Sanktion nicht erlangt und zur Anwendung ist sie wohl ebensowenig gelangt, wie dieselbe Bestimmung des Konzils von Limoges (994)[5]). Erst das Laterankonzil (1215) nimmt in seinem canon 18 wieder eine Bestimmung gegen den Zweikampf auf. Dieser canon geht aus von dem Verbot an die Geistlichen bei einem Blutgericht mitzuwirken, es verbietet sodann den Geistlichen bei drei einseitigen Ordalien jede Art von benedictio

[1]) M. G. L. fol. III, p. 468.

[2]) Lillebonne (1080) in Layettes no. 22, canon 19.

[3]) vgl. Saplayrolles p. 78 — Bessin I, p. 124 can. 15 — de Smedt (95) pag. 72.

[4]) Mansi XV. p. 9 und 10 — vgl. Saplayrolles p. 40 und 77, und Hofmann p. 611.

[5]) Campigneulles I, p. 39.

und consecratio und hält im Anschluß daran die früher gegen den Zweikampf erlassenen Verbote aufrecht[1]). Es liegt hier die Vermutung nahe, daß man damit auf frühere Bestimmungen, die sich auf das Verhalten der Geistlichen beim Kampfordal beziehen, abstellen wollte, da derartige Bestimmungen in Konzilienschlüssen und päpstlichen Erlassen schon seit dem XI. Jahrhundert wiederkehren. Einen Hinweis auf den canon 20 des dritten Laterankonzils (1179) kann man aber wohl nicht darin sehen; dieser traf nämlich nur Anordnungen bezüglich der Turniere[2]). Diese Bestimmung scheint dann auch in den canon 9 des Konzils von Trier (1227) aufgenommen worden zu sein, wo den Geistlichen neben dem Waffentragen und der Einsegnung des heißen Eisens nur die passive Teilnahme an einem Zweikampf, Turnier oder einer Hinrichtung verboten wird[3]); denn bei einer anderen Auffassung des canon 18 des vierten Laterankonzils hätte man sicherlich schärfere Worte gegen den Zweikampf gebraucht. Nach einer Notiz bei Pécheur hat das Konzil von Saint-Quentin (1234) den Zweikampf verdammt[4]). Das Konzil von Peñafiel (1302) verbietet Bischöfe und Kanoniker herauszufordern[5]). Das Konzil von Aranda (1473) bedroht den Zweikampf mit Strafe[6]) und das Tridentinum bestraft die Teilnahme am gerichtlichen Zweikampf in seiner sessio 25 de ref. c. 19 mit Exkommunikation und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[7]).

III. Die Päpste:

a) In früherer Zeit haben die Päpste mehrfach den Zweikampf gebilligt. Johann XIII. ließ ihn im Jahre 967 für kirchliche Angelegenheiten zu[8]); Alexander II. wies den Vogt der Kirche von Lucca an: „per bellum et omnibus modis“ das Kirchengut zu verteidigen[9]). Paschalis II. bestätigt im Jahre 1114 ein könig-

[1]) Mansi XXII, col. 1006.

[2]) Ebenso Mansi XXII. col. 229 und Saplayrolles p. 79— a. A. Hildenbrand p. 171, de Smedt (95) p. 73, Ducoudray p. 379, Tardif, Proc. p. 91.

[3]) Saplayrolles p. 79.

[4]) vgl. Pécheur, Soissons III, p. 337.

[5]) Campigneulles II, p. 98.

[6]) Aranda (1473) can. 20. bei Hofmann p. 635.

[7]) vgl. Saplayrolles p. 79 f.

[8]) Patetta p. 288.

[9]) vgl. de Smedt (95) p. 58 Note 2, der allerdings bellum nicht auf Kampf beziehen möchte.

liches Privileg, das den serfs des Kapitels von Notre-Dame-de-Paris das Recht gab, gegen jedermann zum Zweikampf zugelassen zu werden[1]). Eugen III. hat auf eine Anfrage wegen der von dem Erzbischof von Paris ausgeübten Kampfgerichtsbarkeit erklärt: „Utimini consuetudine vestra“[2]). Innozenz III. hat die Statuten von Benevent, die den Zweikampf zuließen, in forma communi bestätigt[3]).

b) Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts mehren sich die päpstlichen Erlasse, die den Zweikampf einschränken oder verdammen. Mit Vorliebe weist man schon auf Nikololaus I. hin, der im Jahre 867 an Karl dem Kahlen wegen der Ehescheidung Lothars und Teutbergas einen Brief schrieb[4]). Hier liegt aber weder eine allgemeingültige Äußerung des Papstes in seiner Eigenschaft als pastor et magister omnium Christianorum vor, noch ist es die Antwort auf eine Anfrage. Andererseits liegt hier ein eigentümlicher Fall vor; voraufgegangen war die Reinigung durch Kesselfang, wegen derselben Sache sollte nun noch ein Zweikampf stattfinden, das war aber wider alles Recht; denn die durch ein Ordal gegebene Entscheidung wurde stets als unantastbar angesehen; ferner war Teutberga ihrer persönlichen Freiheit und der Beratung mit ihren Verwandten beraubt, auch dies widersprach dem geltenden Recht. Es waren also im wesentlichen prozessuale Mängel, die den Papst zu seinem Einschreiten bestimmten; aber nirgends findet sich in dem Brief eine allgemeine Verdammung des gerichtlichen Zweikampfs als solchen[5]).

Gregor V. soll nach Patetta[6]) im Jahre 998 zwischen zwei geistlichen Parteien einen Zweikampf zugelassen haben; hierfür

---

[1]) cart. de N.-D. de Paris t. II. p. 394; — vgl. Tanon, Églises p. 17.

[2]) vgl. hierüber Petrus Cantor bei Tanon, Églises p. 18.

[3]) bei Hofmann p. 626 f. — de Smedt (95) p. 63 meint als souverain temporel habe er den Kampf dulden müssen; dies Moment scheint mir aber nicht durchschlagend zu sein; sicher ist ja, daß er den Kampf für ein prava consuetudo hält: er muß aber auf die Landessitte Rücksicht nehmen, die damals noch viel zu fest am Zweikampf hielt, als daß man an die Abschaffung desselben hätte denken können, sonst hätte dieser pontifex in jure canonico apprime versatus sicherlich die Statuten nicht bestätigt.

[4]) bei Migne CXIX, col. 1144 ep. 148.

[5]) a. A. Saplayrolles p. 42.

[6]) Patteta p. 288 — a. A. Hofmann p. 621.

liegt jedoch nicht nur kein Beweis vor, sondern es ergibt sich vielmehr aus einer Urkunde, daß in diesem Fall aus prozessualen Gründen ein Beweis nnd damit auch der kämpfliche Gruß überflüssig war.[1] Im Jahre 999 hat derselbe Papst sicherlich einen Zweikampf verhindert[2]; im weiteren Verlaufe des Prozesses erschien die Gegenpartei nicht mehr und wurde nnter Sylvesters Regierung im Königsgericht kontumaziert[3]. Eine bestimmte Stellungnahme Gregor V. ergibt sich allerdings aus diesem Material nicht, historisch wahrscheinlicher ist aber, daß er ein Gegner dieses Beweismittels war. Nach Le Glay soll durch eine Bulle vom Jahre 1124 der Zweikampf verboten worden sein, ob von Thebaldus Buccapecus oder von Honorins II., das sagt er nicht[4]; das Original oder ein Abdruck desselben war nirgends zu finden.

Seit Innocenz II. nimmt die Kurie den Kampf gegen den gerichtlichen Zweikampf ernhafter auf. Im Jahre 1140 verfügt dieser Papst die Absetzung von Geistlichen, die in Person oder durch Kämpfen von diesem Beweismittel Gebrauch machten[5]) und verbietet einem Frauenkloster einen Besitzstreit durch Kämpfen zum Austrag zu bringen[6]). Hadrian IV. verbietet im Jahre 1156 dem Abt Arduin von Saint-Germain-d'Auxerre den Zweikampf beim Streit um Grundstücke seiner Abtei und erklärt die Ansprüche derer, die ihre Rechte gegen das Kloster nicht anders beweisen können für null und nichtig[7]). Alexander III. erklärte auf eine Anfrage des Bischofs von Auxerre in einem Streit, um das Eigentum den serfs, daß der Beweis nicht durch Kampf erbracht werden dürfe[8]) quia monomachia sit sacris canonibus interdicta. Im Jahr 1171 schreibt er dem Erzbischof von Upsala, daß die katholische Kirche den kämpflichen Beweis gegen niemanden, am allerwenigsten aber gegen einen Bischof zulasse, und bedroht diejenigen, die

[1]) M. G. Diplom. II.[1] no. 278. p. 703.

[2]) wie die Gegenpartei behauptete, sei er dazu bestochen worden. vgl. M. G. Dipl. II[1] no. 339 p. 768 — Saplayrolles p. 82.

[3]) M. G. Dipl. II[1] no. 339. p. 768.

[4]) Le Glay in A. d. N. I. p. 76.

[5]) Du Cange s. v. duellum.

[6]) Migne CLXXIX, col. 118 — Hofmann p. 622.

[7]) vgl. Prou, Lorris p. 187, Note 3.

[8]) bei Campigneulles I. p. 39.

einen Kleriker fordern mit der Exkommunikation[1]), Außerdem sind uns zwei Dekretalen dieses Papstes erhalten, in welchen er fordernde nnd geforderte Kleriker mit Absetzung bestraft, den Bischöfen aber für den Fall, daß eine Tötung oder Verstümmelung in dem Kampf nicht stattgefunden hat, dieselben zn begnadigen gestattet[2]). Clemens III. bestätigte im Jahre 1187 totum domininm des Klosters Saint-Denis de Nogent-le-Rotrou praeter duellum in burgo Sancti Dionysii[3]). Coelestin III. verbietet den Klerikern in Person oder durch Kämpfen am Kampfe teilzunehmen; er verwirft den Zweikampf als Beweismittel beim Streit nm Kirchengut und betont, daß er eine Versuchung Gottes sei und manchmal auch Unschuldige in ihm unterliegen[4]). Innocenz III. entscheidet den Einspruch gegen die Wahl eines Kanonikers von Saint-Ursin de Bourges, der einmal an einem Kampfurteil mit gewirkt hatte, zum Prior dahin, daß zwar eine Irregularität hierdurch eingetreten sei und entsetzt ihn seiner Dignität, er dispensiert ihn aber gleichzeitig von den Folgen der Irregularität für die Zukunft, da er mit Rücksicht auf die Landessitte bona fide gewesen sei und auch eine Tötung oder Verstümmelung bei dem Kampfe nicht vorgekommen sei[5]). Honorius III. verbietet der Stadt Florenz eine Streitigkeit mit dem Kapitel Sanctorum Apostolorum in Florenz im Kampfe auszutragen[6]). Gregor IX. hat in seiner Dekretalensammlung an verschiedenen Stellen die den Zweikampf verwerfenden Erlasse seiner Vorgänger aufnehmen lassen; bei dem nach der Publikationsbulle ausschließlichem Charakter dieser Dekretalensammlung bedentet sie eine unbedingte Verwerfung dieses Ordals durch Gregor IX[7]). Innocenz IV. hat im Jahre 1245 in Übereinstimmung hiermit dem Kapitel von Notre-Dame-de-Paris die Anwendung des kämpflichen Beweises im Freiheitsprozeß gegen seine Leute verboten[8]) und die Verwendung von testes, instrumenta

[1]) Migne CC, col. 855—859.

[2]) c 1. X. 1,20 u. c. 1. X. 5,14.

[3]) cart. S. Dionysii de Nogento no. CXIII (1187) p. 227.

[4]) c 2. X. 5,14 u. c 1. X. 5,35.

[5]) Migne CCXV, col. 1381; vgl. Hofmann p. 625.

[6]) de Smedt (95) p. 63. Note 1.

[7]) Daß damit endgültig die Stellnng der Kirche festgelegt sei, kann man allerdings nicht sagen; a. A. de Smedt (95) p. 64.

[8]) Cart. de N.-D. de Paris II p. 394. Der Dictionaire historique des

und anderen legitimae probaciones in diesen Prozessen contraria consuetudine non obstante angeordnet. Im Jahre 1250 richtete er einen Erlaß nach Saint-Denis, indem es heißt: „Cum igitur duella maxime super bonis ecclesiasticis sustineri non debebunt, cum sacris sint canonibus interdicta, ne de coetero hujusmodi reproba probatio exigatur a vobis, auctoritate presentium districtius inhibemus, statuentes, ut in judiciis ad declarationem justitae vestrae sufficiant alia vobis legitima documenta [1]." Im Jahre 1252 schrieb er an den Erzbischof von Sens und den Bischof von Troyes und ordnete an, daß die Kirche fortan das Eigentum an homines de corpore nicht mehr durch Kampf, sondern durch testes et alia documenta legitime beweisen solle; er verbietet darin den Klerikern in Person oder per alios in duello pugnare, weil sie dadurch der executio sacrorum ordinum entfremdet werden; er untersagt die Zweikämpfe, praesertim cum de rebus ecclesiasticis agitur, weil Gott dadurch versucht werde und sepius judicia pervertantur, und ordnet an, daß wer den Kampf verweigert, einen rechtlichen Nachteil nicht erleiden solle [2]. Alexander IV. verbot im Jahre 1255 abermals den kämpflichen Beweis im Streit um das Eigentum an Leibeigenen der Kirche [3]; im Jahre 1258 richtete er einen Erlaß an den Bischof von Auxerre, in dem er den Kampf verbot [4]. Pietro Angeleri dal Murrone, der spätere Papst Coelestin V, hat den Zweikampf mit folgenden Worten verdammt: „Duellum est singularis pugna inter duos ad probationem veritatis: non debet fieri neque inter laicos, quia hoc est tentare deum. Quidam dicunt quod qui se offert peccat, qui vero coactus non peccat, sed contrarium tene probabilius [5]." Clemens V. und Johann XXII. waren bestrebt einzelne Zweikämpfe zu verhüten [6]. Urban V. hat im

moeurs p. 770. verlegt diese Urkunde vom 4. 9. 1245 in das Jahr 1246 und ließt daraus eine Erlaubnis des Papstes in schwierigen Sachen auf den Zweikampf zurückzugreifen.

[1]) bei Ducoudray p. 380.

[2]) Reims administratif I[2] p. 733 no. 241.

[3]) Durand, v[o] duel.

[4]) vgl. J. Tardif in Nouv. Revue hist. de Droit (1887) p. 170.

[5]) S. Petri Coelestini P.P.V. Opus c. IX. part. VII. cap. VIII in Max. Bibliotheca. Patr. Lugd. JXXV. p. 851. bei de Smedt (95) p. 71.

[6]) Languedoc IV. p. 144 (1308) u. Boutaric, Actes II. p. 604 no. 7730 (1325).

Jahre 1370 ein strenges Verbot an die Stadt Rom erlassen, wo es sich um die öffentliche Anordnung eines Zweikampfs handelte[1]). Auch Martin V. war bestrebt einen Zweikampf zu verhüten[2]). Ein energisches Verbot des Zweikampfs haben dann im sechzehnten Jahrhundert Julius II. in seiner Bulle „Regis pacifici." (1509), Leo X. (1519) in der Bulle „Quam Deo et hominibus", Clemens VII. in der Bulle „Consuevit Romanus pontifex" erlassen[3]), das in seinen Strafbestimmungen im Jahre 1560 von Pius IV. in der Bulle „Ea quae a praecessoribus" noch erweitert wurde[4]). Aufs neue hat dann Gregor XIII. zwei Bullen gegen den Kampf verlassen, „Firmum" und „Ad tollendum", welch letztere sich allerdings auf den Privatzweikampf bezieht[5]). Zehn Jahre später wiederholte Clemens VIII. in der Bulle „Illius vices" von Jahre 1592 das Verbot[6]) und im Jahre 1752 hat Benedikt XIV. in seiner Bulle „Detestabilem" die alten Verbote wieder eingeschärft[7]).

IV. Die kirchlichen Schriftsteller.

a) Einzelne kirchliche Schriftsteller billigen den Zweikampf. Regino stellt den Zweikampf als geltendes Recht dar bei der Zeugenschelte und läßt ihn hier zu, sofern die eine Partei oder beide Parteien Laien sind[8]); auch beim Ehebruch billigt er den kämpflichen Beweis[9]), ohne in einem dieser Fälle für die Teilnehmer eine Kirchenbuße zu erwähnen[10]). Yvo von Chartres billigt den Kampf beim Streit um das Eigentum an Grundstücken, „quia haec causa sine monomachia terminari non poterat." Im allgemeinen soll aber nach seiner

---

[1]) vgl. Kohler, Studien IV. p. 338. (1370)

[2]) Histoires des papes IV, p. 302.

[3]) Magn. Bull. R. I, 498, 596, II, 93 und Wagner v°. duel.

[4]) vgl. hierzu auch Kohler, Studien p. 338 f.

[5]) Magn. Bull. R. II, 493 und Wagner v°. duel.

[6]) Magn. Bull. R. III, 14.

[7]) Magn. Bull. R. XIX. 18.

[8]) Regino, libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis II. cap. 334, bei Migne CXXVIV, col. 347.

[9]) Regino, l. c. II. cap. 77 u. 78 bei Migne CXXXIV. col. 300.

[10]) An dieser Stelle bespricht Regino auch den oben p. 33 erörterten Brief Nikolaus I. an Karl I.; in seiner Billigung des Kampfes im Falle des Ehebruchs scheint mir der beste Beweis für die oben vertretene Auffassung dieses Briefes zu liegen.

Ansicht erst nach Erschöpfung aller übrigen Beweismittel zum Ordal geschritten werden[1]).

Eine Reihe von kirchlichen Schriftstellern duldet den Kampf, ohne ihn jedoch ausdrücklich zu billigen. So verwirft Atto von Verceil zwar den Kampf unter Laien nicht, meint aber: „saepe innocentes victi, nocentes vero victores in tali judicio esse[2]).“ Burchard von Worms erwähnt den Kampf[3]), ohne ihn zu mißbilligen, woraus man wohl zum mindesten auf eine Duldnng desselben schließen kann. Yvo von Chartres schreibt in einem Brief an Lisiard von Soissons bezüglich des Kampfes: „leges ecclesiasticae potins hoc prohibent qnam jubent[4])“; in einem andern Brief an den Erzbischof Radulf von Reims sagt er, man müsse nach Erschöpfung aller übrigen Beweismittel zum divinum testimonium schreiten, „non quod lex hoc instituerit divina, sed quod exigat incredulitas humana[5]):“

b) Schon verhältnismäßig früh finden sich aber kirchliche Schriftsteller, die den Kampf verwerfen. Der Erzbischof Agobert von Lyon hat mit großem Scharfsinn in seinem liber adversus legem Gundobadi et impia certamina quae per eam geruntur[6]), sowie in seinem liber de divinis sententiis digestus cum brevissimis adnotationibus contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri[7]) vom rechtlichem, religiösen und sittlichen Standpnnkt den Zweikampf bekämpft; den Erfolg seiner Arbeit durfte er nicht einmal in seiner Provinz erleben, wohl aber holten spätere Jahrhunderte aus seinen Werken das Rüstzeug zum Kampf gegen dieses Ordal[8]).

[1]) ep. 168 bei Migne CLXII, col. 184.

[2]) Atto, De pressuris ecclesiasticis bei Migne CXXIV. col. 58 vgl. de Smedt (95) p. 65, der in dieser Äußerung schon eine Verwerfung des Zweikampfs erblicken will.

[3]) Collectarium IX, 51 bei Migne CXL.

[4]) ep. 280 bei Migne CLXII, col. 281.

[5]) ep. 252 bei Migne CLXII, col. 258.

[6]) bei Migne CIV, col. 114—126; vgl. Patetta p. 373 ff.

[7]) Migne CIV, col. 249—268; vgl. Hofmann p. 609 ff.

[8]) Über die Ausführungen Agoberts vgl. die treffliche Darstellung bei Saplayrolles p. 28—39. — Ob der von Agobert in cap. 13 seines liber adversus legem Gundobadam zitierte Avitus von Vienne wirklich schon im Aufang des sechsten Jahrhunderts (!) den Zweikampf verworfen hat, kann

Regino vom Prüm steht nicht auf diesem schroff negierenden Standpunkt, wie schon oben gezeigt; wohl aber verwirft er den Kampf zwischen zwei geistlichen Parteien[1]). Atto wiederum verdammt den Zweikampf auch schon in dem Fall, wo nur eine Partei ein Kleriker ist[2]). Yvo von Chartres schließt den Kampf zum Beweise des Bruches von Sponsalien aus, „quia secundum beatum Augustinum quamdiu habet homo quid faciat non debet tentare Deum suum[3]).“ Wegen des blutigen Charakters des Zweikampfs verwirft er die Anordnung desselben durch ein geistliches Gericht, hat aber gegen die Anordnung durch den weltlichen Richter nichts einzuwenden[4]). Gratian verwirft in seinem Dekret den Zweikampf, jedoch führt er auch hier widersprechende Stellen an, um damit die Richtigkeit seiner Theorie in ein um so helleres Licht zu setzen[5]). Bernhard von Clairvaux verwirft den Zweikampf: „Quae miseros tam dira libido excitat“, schreibt er, quod proximi corpus gladio, cujus fortasse et anima perit, transverberent[6]).“ Petrus Cantor verurteilt scharf und treffend das Kampfordal: er meint, der pugil vertraue entweder auf seine Kraft und Tapferkeit oder auf seine Kunst oder auf seine Unschuld oder auf ein göttliches Wunder. In den beiden ersten Fällen mißbilligt er es, weil damit die Voraussetzungen auf der einen Seite andere sind als auf der andern. Im dritten Fall erscheint es ihm verwerflich als eine praesumptio et anticipatio divini judicii und im letzten Fall verdammt er es als eine diabolica tentatio Dei[7]). Petrus Pictaviensis bekämpft dies Beweismittel zum Teil mit Argumenten, die er Agoberts Schriften entnimmt; nach seiner Ansicht ist der Tod, der etwa auf einem Verbrechen als Strafe steht, dem Mord, der durch eine Tötung der Gegenpartei begangen wird, vor-

---

dahin gestellt bleiben; jedenfalls hat die Ansicht Patettas (l. c. p. 329), daß wir es hier mit einer Erfindung Agoberts zu tun haben etwas für sich; s. A. Hofmann p. 617.

[1]) Regino l. c. II. cap. 334 bei Migne CXXXIV, col. 347.

[2]) Atto l. c. bei Migne CXXIV. col. 58.

[3]) ep. 183 bei Migne CLXII, col, 184.

[4]) ep. 247 bei Migne CLXII, col. 254.

[5]) c. 2 qu. 5.

[6]) ep. 363. bei Migne CLXXXII, col. 566.

[7]) Verbum abbreviatum cap. 78 f. bei Migne CCV, col. 233.

zuziehen[1]). Thomas Aquinas endlich verwirft den Zweikampf, weil er einmal in die Geheimnisse, die Gott vorbehalten sind, einzudringen versucht und andererseits nicht durch die lex Dei geboten ist[2]).

§ 5.
Der Einfluss der Kirche auf die Formalien des gerichtlichen Zweikampfs.

I. Neben den soeben betrachteten Konzilienschüssen, päpstlichen Erlassen und der Stellungnahme hervorragender Kirchenschriftsteller, die einen maßgebenden Einfluß auf die Praxis der kirchlichen Gerichte im Süden schon zu Beginn des dreizehnten, im Norden aber erst um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts erlangten, ging eine andere Tätigkeit der kirchlichen Organe innerhalb Frankreichs einher, die ihre Berechtigung aus der althergebrachten Auffassung des gerichtlichen Zweikampfs als Ordal[3]) und der daraus sich ergebenden Mitwirkung des Klerus bei den Formalien nahm, die aber bei der Ohnmacht der Kirche, bei dem konservativen Zug der Rechtsentwickelung und mit Rücksicht auf die herrschende Landessitte nur auf eine Erschwerung der Formalien gerichtet sein konnte. Dieser Einfluß der Kirche auf die Gestaltung der Formalien geht teils darauf aus bestehende Formen zu verändern, teils neue Formalien in das bestehende Recht einzugliedern. Während sich aber der Zweck der von der weltlichen Gewalt ausgehenden Änderungen in der ersten Zeit in der Ermöglichung der Klarstellung der objektiven Wahrheit erschöpfte und seit dem ausgehenden dreizehnten Jahrhundert auf prunkvollere und prächtigere Ausgestaltung des Kampftermins richtete, waren die unter kirchlichem Einfluß eingeführten Neuerungen neben

[1]) Sententiae IV. bei Migne CCXI, col. 1151.

[2]) Summa totius theologiae 2. 2. qu. 95. a. 8 ad 3.

[3]) Schon die Volksrechte zählen, wie Declareuil nachgewiesen hat (p. 330), von Anfang an den Kampf unter die Ordalien, und diese Auffassung blieb bis zum Verschwinden des gerichtlichen Zweikampfes aus der Praxis die maßgebende (vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 26. pag. 99. Note 1). Dieser Ansicht schloß sich auch die kirchliche Theorie an (vgl. Patetta p. 327, no. 3, Saplayrolles p. 25, Note 1), wie auch Petrus Cantor l. c. und Thomas Aquinas l. c. dies durch nebeneinander Stellung des Kampfes und der einseitigen Ordalien bezeugen.

der Erleichterung der Erforschnng der materiellen Wahrheit in erster Linie dazu bestimmt, den kämpflichen Austrag zu verhindern oder doch wenigstens zu erschweren, nm so ein Blutvergießen zn vermeiden; allerdings dienten diesem Zweck indirekt auch teilweise die von der weltlichen Gewalt ausgehenden Vorschriften über den Eintritt der Sachfälligkeit der pflichtigen Partei.

II. Zunächst macht sich der Einfluß der Kirche in der Beschränkung der Zeit, zu welcher ein Kampftermin abgehalten werden durfte, geltend. Ein solcher Termin durfte nicht stattfinden in der geschlossenen Zeit, in der octava eines hohen Festes, an einem der vier Quatember und an dem Tag de la dédication de l'Église où la bataille doibt estre faicte; in der Normandie war der Kampf auch in der Zeit von Judy nonne jusques au Lundy ensuivant soleil levant verboten[1]).

III. Am deutlichsten zeigt sich aber der kirchliche Einfluß im Präsentationstermin und den ihn vorbereitenden Akten:

a) Vor dem Kampftermin unternahmen die Parteien zur Vorbereitung auf den Waffengang Pilgerfahrten; besonders bevorzugt wurde hierbei eine Wallfahrt zu einem wundertätigen schwarzen Kreuz in der Kirche des heiligen Drausins zu Soissons[2]).

b) Die Nacht vor dem Kampfe wurde in der veillée d'armes verbracht; sie war, nach der Zahl der Quellen, die von ihr berichten, zu schließen, sehr verbreitet und bestand in einer Nachtwache in der Kirche, die im Gebet zugebracht wurde[3]).

c) Zur Vorbereitung zum Kampfe gehörte die Buße, wobei die Absolution jeder Partei erteilt wurde[4]), nnd das Abendmahl; für die hierbei stattfindenden Messen hatten sich bestimmte Formnlarien herausgebildet. Ein derartiges Formular[5]) wurde

[1]) vgl. die Belege in meinem Gerichtlichen Zweikampf § 25 p. 96 u. 97.

[2]) vgl. meinen gerichtlichen Zweikampf § 26. II. 1 p. 100 Note 2.

[3]) vgl. meinen Gerichtlicheu Zweikampf § 26, II. 2 p. 100 f.

[4]) vgl. meinen gerichtlicheu Zweikampf § 26, II. 3 p. 101.

[5]) mitgeteilt von Delisle in École des Chartes XVIII (1856/7) p. 253 ff. Nach diesem Formular wurden zwei Messen gelesen. Die eine fand, wie das auch sonst üblich war (vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 26, II, p. 101) vor der Präseutatiou statt, vielleicht uoch vor dem Urteil. Als Vorbereitung zu ihr schreibt das Formular vor: „Chi certe cose deit euquerre, ses jnnies deit faire, e ses elemosinas, et deit estre e missa, et matinas deit orer, e ses VII^{tum} psalmes“ (die althergebrachten 7 Buß-

von einem Mönch von Fécamp zu Beginn des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet. Ein anderes bei Gottesurteilen übliches

psalmen), „e sa letania, es ses oratiuns et aqua benedicta." Die Messe entspricht im wesentlichen der für das festum inventionis sanctae Crucis (3. Mai) üblichen (vgl. M. R. p. 581), so der introitus Gal. 6., der Psalm 66, die Oratie, nicht aber die Epistel, wohl aber nach dem zweiten Alleluja das „Dulce lignum", das Evangelium Joh. 3,1 nicht das Offertorium, wohl aber die Secreta „Sacrificinm Domine" nnd die Postcommnnie „Repleti alimonia". Einzelne Teile stimmen mit der für das festum exaltationis Crucis (14. September) vorgeschriebenen überein (vgl. M. R. p. 694), so die für beide Feste gleichen Introitus, Psalm, Dulce lignnm, ebenso das dieser Messe entnommene Offertorinm: „Protege domine." In kleineren Einzelheiten weist das Formular Eigentümlichkeiten auf, die Anknüpfungspunkte an das Missale Romanum nicht bieten, so in der Epistola: „Fratres confido in vobis" (vielleicht Gal. 5,10), nach dem ersten Alleluja: „Nos autem", in der Communio: „Redemptor mundi", und in dem Psalm nach der Postcommunio: „Prefitiat." An die Secreta schließt sich zunächst ein „Agnns dei" an, daranf folgt die oratio: „Ore preiuns devine misericordie, o ma damne saucta Maria e ma dame sainte Cruiz e ma damno sancta Elena e toz sainz et totes saintes et toz les fedelz domine Den, qni trinus est in nmero et unus est in homine, que il tot prsient domine Deu, que il declarast et il demonstrast ceste cese qne nnls nem ne pnscet estre encolpet si cil non chi dreit i ad." Darauf führt das Formular mit folgendem Ceremonioll fort: „Ore deit l'on prendre nne rotele et ensan snnt en nn fust et metre le mance ensz el liva, et lier bien que n'en chidet, et puis prendro lever par la rotele ad vos dunz et jns prendre." Dem folgt die Oratio: „Domine Jhesu Christe, fili Dei vivi, qnia tu mundas manus posuisti in cruce et nes omnes tuo praetioso sanguine redemisti, appareat veritas tna super librum istum, qui in dexteram formasti et benedixisti in substantia hominum et ad continendum, si veritas est, qni cnlpabilis sit, ille homo aliquid qui t'est nommet ille, si ille furtum fecerit aut consenserit, tornot librum istum, et si ille furtnm non fecerit nec cousenserit, non tornet, Domine Dons Abraham, Domine Dens Isaac, Demine Deus Jacob, Domine Dens Michael, Domine Dens Gabriel, Demine Deus Raphael, Demine Dens angelorum, Demine Deus archangelorum, Domine Deus prophetarum, Domine Dens virginum, Domine Deus sauctorum, Domine Deus qni liberasti tres pueres de camino ignis ardentis, Sidrac, Misac, Abdnego, Domine Deus, qui liberasti Daniolem de lacu leonum, libera innecentem et trade malefactorem in culpam." Daran schließt sich der vollständige Psalm: „Miserere mei, Deus", an; es folgt ein „Gleria", hierauf ein: „Enquor, enquirere", endlich ein „Agnus Dei", dem sich die Communio: „Redemptor mundi etc.", sowie die Postcommunie: „Repleti alimonia" anreiht.

Das Fermular führt dann fert: „Missa de natali Domini deit o dire chi camp ist." Ob sich dies auf eine zweite Messe bezieht, oder, ob statt

Formular teilt neuerdings Proost[1]) mit; diese Messe war ursprünglich nur für das judicium aquae bestimmt, hat aber späterhin auch beim zweiseitigen Ordal Verwendung gefunden. Diese

der eben besprochenen beim Kampf diese Weihnachtsmesse gelesen wurde, läßt sich mit Bestimmtheit aus dieser kurzen Bemerkung nicht entnehmen. Diese zweite Messe stimmt genau überein mit der im Missale Romanum unter der Überschrift: „In nativitate Domini ad secundam missam in aurora" vorgeschriebenen; nur die oratio pro commemoratione sanctae Anastasiae (vgl. M. R. p. 27 f.) fehlt im Formular von Fécamp.

Eine zweite oder dritte Messe, je nach der Bedeutung, die der eben besprochenen Anweisung des Formulars beizulegen ist, „deit l'un dire por le campion quant il entret el camp." Das Formular faßt sich kurz und besagt nur: „Missam de la ressurection, missam de sancta trinitate, missam de sancto Stephano" etc. Diese letztere Anweisung ist wohl alternativ zu verstehen; der Psalm kann dabei freigewählt werden.

[1]) Proost, Recherches p. 97 — 99; als Quelle gibt er Spelmanns Glossarium archeologicum an; in der Londoner Ausgabe vom Jahre 1687 war es jedoch nicht aufzufinden. Berührungspunkte mit den Formularien des Missale Romanum sind fast nicht vorhanden; mit diesem verglichen, wäre ihm ein eklektischer Charakter bei zulegen. Es ist im wesentlichen aus zwei von Martene mitgeteilten, ursprünglich beim judicium aquae angewandten Formularien zusammengestellt. Der Kompilator hat sein Werk nicht mit besonderem Geschick ausgeführt, er benützt bald das nach Martene aus einem Codex Uticensis monasterii stammende, bald das aus einem Ritual für die Kirche von Soissons herrührende Formular, ist dabei aber darauf bedacht, die Abweichungen des ersten Formulars im Numerus, das nur für eine Person bestimmt war, in Klammern neben den Plurales des Ms. von Soissons aufzuführen.

Das Formular beginnt mit dem Introitus: „Justus es Domine et rectum judicium tuum, fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam." Darauf folgt der Psalm: „Beati immaculati in via." (Übereinstimmend mit Utica, Soissons, sowie M. R. für Dominica XVII. p. P. (Psalm 118) p. 472), daran schließt sich die Oratio: „Absolve, quaesumus etc." (Übereinstimmend mit Utica und Soissons, wobei beide numeri vermerkt werden. — Das M. R. p. 493 hat in seiner Oratio für Dominica XXIII p. P. einen kürzeren Text unter Weglassung der auf das Gottesurteil bezüglichen Stellen). Es folgen die beiden lectiones; die eine „libri levitici" stimmt überein mit Utica und M. R. für feria IV. p. Dominicam Passionis p. 174, nur ist der Text im letzteren Formular länger; die andere: „Ad Ephesios" stimmt überein mit Soissons und M. R. p. 486 für Dominica XIX. p. P. Hieran reiht sich das Graduale: „Rs. Propitius esto, Domine, peccatis nostris, ne quando dicant gentes, ubi est Deus eorum. Vs Adjuva nos, Deus salutaris noster, et propter honorem nominis tui, Domine, libera nos. Alleluja. Deus judex

Formularien zeigen trotz großer Verschiedenheit in den Einzelheiten doch manche innere Berührungspunkte. In beiden finden sich Akte, durch die der, welcher sich dem Gottesurteil unter-

justus, fortis et patiens, num quid irascetur per singulos dies?" (Übereinstimmend Utica und Soissons; ein ähnliches Graduale findet sich nicht im M. R.) Das Evangelium secundum Marcum schließt sich an: „Cum egressus esset Jhesus in via, percurrens quidam genu flexo ante eum rogabat eum dicens: Magister bone, quid faciam, ut vitam aeternam percipiam? Jhesus autem dixit illi: Quid me dicis bonum? nemo bonus nisi solus Deus Praecepta nosti? Ille dixit: quae? Dixit ei Jhesus, non occidas, non fureris, non adultereris, non falsum testimonium dicas, non fraudem feceris. Honora patrem tuum et matrem. At ille respondens ait: Magister haec omnia custodivi a juventute mea. Jhesus autem intuitus eum, dilexit eum et dixit ei, unum tibi deest: vade, vende, quaecumque habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo et veni sequere me." (Übereinstimmend Utica und Soissons: während sich das Evangelium in keinem Formular des M. R. findet). Hierauf folgt das Offertorium: „Immittet Angelum Dominus in circuitu timentium et eripiet eos; gustate et videte quam suavis est Dominus." (Übereinstimmend Utica und Soissons). Nunmehr gibt das Formular die Anweisung: „Hic offerant." Dieser folgt die Secreta: „Intercessio sanctorum tuorum misericordiae tuae, Domine munera nostra conciliet, et quam merita nostra non valent, eorum deprecatio indulgentiam valeat obtinere per Dominum. (Mehrfache kleinere Abweichungen im Text dieser Secreta lassen darauf schließen, daß die beiden von Martene mitgeteilten Formulare vom Kompilator nicht direkt benutzt wurden; vielleicht ist auch der Text den Proost mitteilt nicht der ursprüngliche Text der Kompilation. Von hier an folgt das Formular dem von Utica, während der Text von Soissons ein ganz anderer ist; in der Praefatio und den nachfolgenden Benedictiones erscheint aber der Pluralis stets an erster Stelle und in Klammer der Singularis, während doch nur das Formular von Soissons den Pluralis hat.) Hieran schließt sich die Praefatio an mit den Worten: O aeterne Deus, qui non solum peccata dimittis, sed ipsos etiam justificas peccatores, et reis non tantum poenas relaxas, sed dona largiris et praemia. Cujus nos pietatem supplices exoramus, ut famulos (lum) tuos (um) N. non de praeteritis judices reatibus, sed hujus culpae veritatem spectantibus insinuas, quatenus et in hoc populus tuus praeconia nominis tui efferat, et te vitae praesentis et perpetuae auctorem agnoscat per Christum." In dem von Proost mitgeteilten Formular folgt nunmehr die Überschrift: „Benedictiones ad judicium", deren Inhalt folgendermaßen lautet: „Deus, de quo scriptum est, quia justus es et rectum judicium tuum, fac cum his (hoc) servis (vo) tuis (o) secundum misericordiam tuam, ut non de pristinis judicetur reatibus", (Nach der Anschauung jener Zeit nahm man an, daß das Ordal auch ein Urteil Gottes über frühere Vergehen zum Ausdruck bringen konnte, selbst wenn die Partei in dem zur Verhandlung stehenden Fall unschuldig war; damit

ziehen will, der göttlichen Gerechtigkeit näher gestellt wird, nämlich die Invocationes; im Formular von Fécamp geschehen sie in der Form des Eides, in dem von Proost mitgeteilten Formular in der Form des Abendmahls. Der Zweck ist in beiden derselbe: wer die Invocatio unwürdig, im Bewußtsein seiner Schuld vornimmt, der soll von Gott durch den unglücklichen Ausgang des Ordals gestraft werden. In beiden Formularien erfolgt eine Benedictio derer, die sich dem Gottesurteil unterziehen wollen; sie geschieht in beiden in der Form des Gebets und in ihr wird Gott angerufen, er möge durch sein Urteil die Wahrheit erkennen

erklärte man sich die der objektiven Wahrheit widersprechenden Entscheidungen durch Ordalien, vgl. z. B. Saint-Benoit-sur-Loire (964/968) in Miracula S. Benedicti VIme éd. par Certain bei D'Arbois de Jubainville I, pag. 143 ff.) sed in hoc prout meruerint (it), tua benedictione praeveniente, veritatem subsequantur (atur) judicium. Amen." — „Et qui justus et amator justitiae, et a cujus vultu videtur aequitas, fac in conspectu populi tui, ut nullis malorum praestigiis veritatis tuae fuscentur examina. Amen." — „Petitiones nostras, Domine, placatus intende et culparum omnium praeteritarum eis (ei) veniam clementer attribue: et si culpabiles (is) sunt (est), tua larga benedictio non eis (ei) ad suffragium, sed hujus culpae ad insinuandam veritatem proficicat. Amen." (Mit kleinen Abweichungen übereinstimmend mit Utica). Das Formular von Utica läßt hier zunächst eine Adjuratio ante perceptionem Corporis Domini folgen; in derselben beschwört der Priester den Beschuldigten: „ut nullo modo praesumas hoc sacrosanctum Corpus Domini accipere, neque ausus sis ad hoc sanctum altare accedere si hoc furtum fecisti, aut consensisti, aut scis qui hoc egerit." Darauf folgt die Anweisung: „Si autem tacuerit et nulli hoc dixerit, vertat se sacerdos ad altare et sumat sacrificium in semet ipso. Postea vero communicet eum, qui aquae judicio probandus est, ita dicens: Corpus Domini nostri et hoc sanguis etc." Unser Formular bei Proost kürzt hier nur ab, wie ja die Formulare überhaupt nicht den ganzen Inhalt der Messe mitteilen; auch bei seiner späteren Verwendung für den Kampf hat sicher vor der communio ein ähnlicher Akt stattgefunden. Das von Proost mitgeteilte Formular fährt nunmehr mit der Anweisung fort: „Hic communicent (et) post Sacerdotem et dicat Sacerdos: Corpus hoc et sanguis Domini nostri Jhesu Christi sit vobis (tibi) ad probationem hodie." (Übereinstimmend mit Utica; nur ist hier unser Formular wieder an erster Stelle pluralisch gefaßt). Es folgt die Communio: „Justus Dominus et justitiam dilexit, aequitatem videt vultus ejus." Daran schließt sich die Postcommunio: „Perceptis, Domine Deus, muneribus suppliciter deprecamur, ut hujus participatio Sacramenti et a propriis nos reatibus indesinenter expediat et in famulis (o) tuis (o) veritatis sententiam declaret per Dominum nostrum." (Übereinstimmend mit Utica).

lassen. Nach beiden Formularien findet der Akt in der Kirche unter aktiver Teilnahme eines Priesters in Gegenwart des Volkes statt.

d) Vor oder nach der Messe ließen die Parteien Almosen an die Armen verteilen; nach der Messe opferten sie, teils neben der Spende von Almosen, teils anstatt derselben[1]). Hierin ist unschwer eine satisfactio operum zu erkennen, die aber mit Rücksicht auf die kurze dem Büßer zur Verfügung stehende Zeit in Geld umgewandelt ist[2]).

e) Bei der Leistung der Kampfeide war in der Regel ein Priester zugegen, der die Parteien auf den Eid vorbereitete[3]).

f) Der Eid selbst wurde auf Reliquien, Evangelien, Missalien, oder auf den mit den Worten: Te igitur beginnenden canon missae oder auf das Kruzifix geleistet[4]).

g) In der Eidesformel findet sich regelmäßig eine Anrufung Gottes, er möge helfen, die Wahrheit zu erforschen[5]).

h) Zum wenigsten unter christlichem Einfluß umgestaltet, höchst wahrscheinlich aber erst durch die Kirche in den Prozeß eingeführt sind die „sorceries“. Dieser Eid beruhte auf dem mittelalterlichen Aberglauben, daß man durch Zaubermittel oder auch durch das Beisichtragen geweihter Dinge den Erfolg des Ordals verkehren könne[6]); so führte man einen weiteren Eid in das Verfahren ein, in dem Glauben, daß Gott denjenigen, der trotz Leistung desselben „sorceries“ beim Kampfe gebrauche, unterliegen lassen werde[7]).

i) Vor Beginn des Kampfes forderten die Parteien die Zuschauer gelegentlich auf, für sie zu beten, oder sie ließen während des Kampfes in der Kirche für sich beten oder eine Messe lesen[8]).

[1]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 26, II, 5. pag. 101, Note 10 u. 11.

[2]) vgl. Seeberg, Grundriß § 36,4 p. 72.

[3]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 26, II, 7, p. 102, § 35. II. p. 117.

[4]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 30,VI, p. 111, Note 10—15.

[5]) Beispiele in meinem Gerichtlichen Zweikampf § 30, IX, 5, p. 112 Note 9.

[6]) vgl. Hildenbrand § 28, o. 109, Note 1.

[7]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 35 p. 117 f.

[8]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 26 II. 6. p. 101 f. — vgl. auch das oben pag. 41 f. besprochene Formular von Fécamp.

k) In der Nähe des Kampfplatzes blieb ein Priester, um dem Besiegten und seinem Bürgen, die ja in älterer Zeit von der talio supplicii betroffen wurden[1]), bei unglücklichem Ausgang des Kampfes den Trost der Kirche zu spenden[2]).

l) Der Sieger pflegte in einem Dankgottesdienst nach dem Kampf Gott für den Sieg zu danken[3]).

IV. Partikularrechtlich wurden in Laôn Kleriker als Bürgen zugelassen, aber dieses plegium christianitatis hatte dann zur Folge, daß der Kampfvertrag aufgehoben wurde; man hat geglaubt hierin ein Moment der Erschwerung oder Verhinderung des Zweikampfs an sich sehen zu dürfen. Ich möchte darin lieber mit Rücksicht auf die gemeinfranzösische Rechtsentwicklung ein privilegium des Klerus erblicken, das den Zweck hatte, den Klerus vor der Bürgenstrafe zu schützen[4]).

V. Diese ganze aktive Teilnahme des Klerus an wichtigen Akten des Prozesses mit ihrem wundervollen Zeremoniell erscheint in den Quellen nicht etwa nur vereinzelt oder als Anhängsel an die Hauptprozedur, sondern es hat sich, wie die Epen und die unzähligen Urkunden beweisen, organisch und untrennbar mit dem althergebrachten Verfahren verbunden und wird dem tiefreligiösen Charakter des frommen fränkischen Volkes entsprechend in gleicher Weise in den Gerichten weltlicher, wie geistlicher Gerichtsherren angewandt. Und doch lag auch in dieser Mitwirkung der Kirche beim Zweikampf ein neuer Keim des Verfalls dieser Prozeßart; denn sobald die Kirche in Frankreich mächtig genug war, um sich von diesem Beweismittel in ihren Gerichten und in ihren Prozessen zu emanzipieren, war es nur noch eine Frage der Zeit, wann sie ihren Dienern die Mitwirkung bei dieser Prozeßart in den Gerichten weltlicher Gerichtsherrn verbieten und so diesen Prozeß eines wesentlichen Elements berauben wollte.

---

[1]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf §. 54 p. 162 f.

[2]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 26. II. 7 p. 102.

[3]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 47 p. 140.

[4]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 21. VII. al 2. pag. 84 — anderswo schützte man sich in späterer Zeit vor einer derartigen Eventualität, indem man Kleriker überhaupt nicht mehr als pleges zuließ, da sie sich ja in jedem Stadium des Verfahrens auf ihr Privileg berufen konnten. Vgl. z. B. Beaum. 1800 und 1321.

§ 6.

Kampfgerichtsbarkeit kirchlicher Gerichte, Teilnahme des Klerus am Kampf und privilegium fori.

I. In unserer altfranzösischen Periode haben wir zwei Arten von kirchlichen Gerichten zu unterscheiden, die curia christianitatis und die curia saecularis [1]). Die weltliche Gerichtsbarkeit der Kirche resortierte in letzter Linie von König [2]), während die justicia de Christianitate vom König unabhängig war. In den geistlichen Gerichten i. e. S. bevorzugte man unter den Ordalien mehr die einseitigen, wie die Probe des heißen Eisens [3]), seltener die Wasserprobe [4]), die aber in karolingischer Zeit noch überwog [5]). So wird denn auch in unserer Periode das judicium calidi ferri gelegentlich als die probatio secundum legem monachorum schlechthin bezeichnet [6]). In der curia saecularis war, vorausgesetzt daß sich eine andere Beweismöglichkeit, wie ja das Ordal überhaupt erst dann zulässig war, nicht ergab, der Kampf das bevorzugte Ordal, das denn gelegentlich auch als die probatio secundum legem saecularium schlechthin aufgeführt wird [6]). Die Grenzen sind jedoch fließend; dies erklärt sich unter anderem wohl auch aus dem Umstand, daß der eine Gerichtsherr, der ja beide Arten von Gerichtsbarkeit hatte, bald dieses, der andere bald jenes Ordal bevorzugte oder im einzelnen Falle für zweckmäßiger hielt [7]) und demgemäß die Rechtsbildung beeinflußte. Im einzelnen werden zahlreiche Fälle des Gebrauchs dieses Beweismittels in den Gerichten geistlicher Gerichtsherren berichtet. Der Abt von Saint-

---

[1]) vgl. über diese Paul Fournier, Officialités p. 1 f.

[2]) vgl. z. B. Beaum. 322.

[3]) z. B. Saint-Omer (1150) in Giry, Saint-Omer p. 126 — Saint-Aubin-d'Angers (1056) in Hist. VI. p. 429. — vgl. Schaeffner II, p. 214 und Tardif, Procedure p. 91, Note 1.

[4]) vgl. Schaeffner II. p. 214.

[5]) Dies folgt aus dem Umstand, daß die aus dieser Periode stammenden Meßformularien sich fast durchweg auf die Wasserprobe beziehen.

[6]) vgl. Saint-Aubin-d'Angers ·/. vicomte de Thouarce (1056) in Hist. VI, p. 429.

[7]) so war z. B. Yvo v. Chartres der Ansicht, daß Streitigkeiten über das Eigentum von Grundstücken nur durch Kampf entschieden werden konnte. Vgl. oben p. 37 u. 38, Note 1.

Maur-snr-Loire, der Bischof von Toul, der Abt von Saint-Pierre-de-Bourgeuil, der Abt von Saint-Père-de-Chartres, der Bischof von Chartres, der Bischof von Dol, der Bischof von Quimper, der Abt von Saint-Diez, der Abt von Longeville, der Abt von Luxembourg, der Abt von Saint-Michel, der Abt von Saint-Nicolas-d'Angers, der Bischof von Sens, der Bischof von Langres, der Abt von Saint-Martin-de-Tonrs, das Kapitel von Notre-Dame-de-Paris, die Äbtissin von Sainte-Marie-de-Troyes, der Erzbischof von Paris, der Abt von Saint-Crépin-de-Soissons, der Abt von Saint-Pierre-de-Beaux-sur-Meuse, der Erzbischof von Reims, der Abt von Bonneval, der Bischof von Saint-Brieuc, das Kapitel von Sainte-Merry, der Bischof von Agens, der Abt von Saint-Victor-de-Marseille, der Erzbischof von Embrun, der Abt von Saint-Maurice-de-Savigny, der Erzbischof von Grenoble u. a. m.[1]) haben es in ihren Gerichten zugelassen.

[1]) Saint-Maur-s.-L. (1066) in Marchegay, Anjou I, p. 331 no. 63 — Toul (1069) bei Benolt, Toul p. LXXXIII — Chartres (1086) in Cart. de Saint-Père-de-Chartres p. 248 no. 114, (1267) in Olim I, p. 167 — Chartres (1090—1100) in Cart. de Saint-Pére-de-Chartres II, p. 313 cap. LXIII. — Saint-Pierre-de-Bourgenil (1082, 1202, 1214) in Hist. XIV, p. 118 u. Viollet III. p. 311. — Dol (1196) in Lobinean I, p. 204 pr. II, 345 — Quimper (Ende XII) in Lobineau I, p. 204 = Morice I, p. 376 — Saint-Diez (1115 bis 1123), Longeville (1121), Luxembourg (1123, 1124), Saint-Michel (1135) bei Calmet CCLXI, CCLXVII, CCLXXI, CCLXXIII, CCCIII. — Saint-Nicolas-d'Angers (1136) in Layettes no. 65. — Sens (1176) bei Prou, Lorris p. 188, Note 2. — Langres (1213) bei Garnier no. CCXLV. — Saint-Martin-de-Tours (1190) in Layettes no. 371. — N.-D.-de-Paris (1139, 1193, 1203) in Cart. de N.-D.-de-Paris I, 233, II, 259, 325. Vgl. auch Brussel p. 978, XXII — Sainte-Marie-de-Troyes (1197) in Cart. de Nonnains-de-Troyes p. 12 no. 15. — Paris (1199, 1222; 1228) in Cart. de N.-D.-de Paris I, 80, 123 und Layettes no. 1554; Cart de N.-D.-de Paris I, 128. — Saint-Crépin (1233) bei Pécheur III. p. 337. — Orléans (1244) in Layettes no. 3338. — Soissons (1259) in Olim I, 425. — Saint-Pierre-de-Beaux-s.-M. (1262) bei Dom Ganneron p. 361. — Reims (1265) bei Brussel p. 983. — Bonneval (1265) in Layettes no. 5063. — Saint- Brienc (1311) in Olim III[2]. 679. XLV. Sainte-Merry bei Tanon, Églises p. 27. — Agens (1317) in Boutaric, Actes du Parl. no. 5366 vgl. 5367. — Saint-Victor-de-Marseille (1173, XI, 1193, 1235) in Cart. de Saint-Victor-de-Marseille nos. 557, 156, 992, 993, 994, pag. 395, 183, 444, 446, 448. — Embrun (1146) in Cart. de Saint-Victor-de-Marseillo no. 990, p. 442. — Saint-Maurice-de-Savigny (1090, 1121) in Cart. de Saint-Maurice-de-Savigny nos. 835, 906. p. 444, 482 f. — Grenoble (circa 1040) in Cart. de l'église cathédrale de Grenoble no. XLVI, p. 119.

Während in Spanien die Frage, ob die römische oder mozarabische Liturgie Anwendung finden solle, im elften Jahrhundert im gerichtlichen Zweikampf entschieden wurde, finden sich in unseren französischen Quellen nur Beispiele für die Anwendung des Kampfes zur Entscheidung von Zivil- und Strafsachen. Hierbei überwiegen die Zivilsachen; in den uns vorliegenden Urkunden handelt es sich um das Eigentum an Feldgrundstücken[1]), um das Eigentum oder einen Anteil an einer Kirche[2]), um das Eigentum an Unfreien[3]), um den Nießbrauch an einem Grundstück[4]), um die Erhebung von Abgaben[5]), um den Anspruch auf eine prévôté[6]), um Schenkungen[7]) und um Freiheitsprozesse[8]). Von Strafsachen finden sich Mord[9]), Todschlag[10]), Diebstahl[11]), Verrat[12]), Notzucht[13]),

[1]) Fleury ·/. Saint-Denis (834) in Hist. VI, p. 313. — Saint-Aubin-d'Angers (1056) in Hist. VI, p. 429. — Saint-Pierre-de-Bourgeuil (1082) in Hist. XIV, p. 118. — Sainte-Croix-de-Talmond ·/. Saint-Martin-de-Tours (1098) in Marchegay, Duell p. 557. — Saint-Serge-d-Angers ·/. Saint-Aubin-d'Angers (1064) bei Prou, Lorris p. 187. — Yvo von Chartres ep. 168 bei Migne LXII col. 171. — Saint-Denis-de-Nogent-le-Rotron (1100, 1120) in Cart. S. Dionysii de Nogento no. XIX, p. 62. — Saint-Maur-s.-Loire (1125, 1135) in Marchegay, Anjou I, 394. — Saint-Crépin (1135) in Pécheur II, p. 397.

[2]) Saint-Médard (968) in Hist. VIII, p. 67. — Verrières (circa 1100) in Cart. S. Dionysii de Nogento p. 125 no. 53. — Saintes (1134, 1151) no. 53. — Béziers (1053) in Languedoc II, 222 no. 205.

[3]) Til-Châtel (1090, 5) in Petit, Bourgogne I, 253. — Fleury (1136) in Hist. VI, p. 484. — Saint-Germain-des-Prés (1154) bei Boulliart no. 52, über das Datum vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 1. IV. p. 6, Note 7.

[4]) Cart. de Saint-Père-de-Chartres I, pag. 160 no. 33 (1070).

[5]) Marmontier (1044) in Cart. de Marmoutier p. XXVII, Note 1. — Saint-Wandrille ·/. den Grafen von Évreux (1034) in Neustria pia bei Canel p. 73, 74. — Bonneval (1265) in Layettes no. 5068. — Saint-Germain-des-Prés (1027) in Hist. X, 612. — Talmond (1092, 1124 und circa 1094) in Cart. de Talmond nos 108 n. 58.

[6]) Saintes (1134) in Cart. inédits d. l. Saintonge II, no. 218, — Jumièges (1240) in Hist. XXIII, 339.

[7]) Beaulieu (960) in Cart. de Beaulieu p. 85 no. 47. — Talmond (1095) in Cart. de Talmond no. 59.

[8]) Saint-Benoit-sur-Loire (964/ 8) bei Jubainville I, 143 f. — Cart. de Saint-Aubin-d'Angers (sine dato) in Franc alen p. 263.

[9]) Bessin I, p. 81 (1137) p. 99 (1190). — Sainte-Geneviève (1266) in Tanon, Églises p. 27.

[10]) Saint-Maur-sur-Loire (1066) in Marchegay, Anjou I, p. 331, no. 63.

schwere Körperverletzung[1]) und Beleidigung[2]). In Zivilsachen wurden die Parteien im Kampftermin meist durch Kämpfen oder Kampfstellvertreter vertreten, während in Strafsachen ja nach gemeinfranzösischem Recht eine Vertretung durch Kämpfen unzulässig war[3]). Bei den von den kirchlichen Gerichten angeordneten Zweikämpfen finden sich häufig Kleriker jeden ordinis als Zuschauer ein[4]), und zwar auch noch, nachdem die Konzilien von Paris und Rouen die Anwesenheit der Bischöfe beim Zweikampf verboten hatten[5]), sind Kleriker als Zuschauer in den Urkunden erwähnt[4]). Die Kämpfe scheinen häufig an geweihten Orten stattgefunden zu haben; es hängt dies offenbar damit zusammen, daß man zwischen den gebräuchlichen einseitigen Ordalien, der Probe des heißen Eisens und dem Kesselfang, die in der Kirche abgehalten wurden, und dem zweiseitigen Ordal in der Praxis keinerlei sachlichen Unterschied machte. Auch gegen diese Unsitte wendeten sich die beiden Konzilien von Paris und Ronen[5]), wie ja auch das vierte Laterankonzil mit dem Verbot der Mitwirkung eines Priesters beim Kesselfang und bei der Probe des heißen Eisens implicite die einseitigen Ordalien aus dem Bereich der geweihten Orte verbannen wollte[6]).

II. Schon im frühen Mittelalter wird auch in Frankreich der Grundsatz betont, daß die Kirche nach der lex romana lebt[7]). Der praktischen Verwirklichung dieses Prinzips stand aber die Unkenntnis des römischen Rechtes im Wege, die manchmal nicht

[11]) Saint-Maur-sur-Loire (1066) in Marchegay, Anjou I, p. 331, no. 63. — Soissons (Anf. XII) bei Pécheur II, p. 196 (Kirchenraub) — Saint-Germain-des-Prés (1273) bei Tanon, Églises p. 26. — Saint-Benoît-de-Paris (1292) bei Viollet III, p. 311.

[12]) Saint-Germain-des-Prés (1273) bei Tanon, Églises p. 27.

[13]) Saint-Germain-des-Prés (1280) bei Tanon, Églises p. 27.

[1]) N.-D.-de-Paris (1269) in Cart. de N.-D.-de-Paris III, p. 433.

[2]) Saint-Brienc (1311) in Olim III² p. 679.

[3]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 23. p. 88 f.

[4]) z. B. Saint-Benoît-sur-Loire ·/. Saint-Denis (833/40) bei Prou, Lorris p. 186 f. — Saint-Germain-des-Prés (1280) bei Tanon Églises p. 27.

[5]) vgl. oben § 4, II a p. 31, Note 3.

[6]) vgl. oben § 4 II b p. 32, Note 1.

[7]) so die Konzilien von Orléans (511) can. 1 und Tours (567) can. 20 bei Audigier, Auvergne p. 287.

einmal durch eine Anfrage bei den Rechtsgelehrten behoben werden konnte [1]). Dann mag es aber auch hier, ähnlich wie das Rofredus vom langobardischen Rechtsgebiet berichtet [2]), manchmal zweifelhaft gewesen sein, ob in allen Fällen das römische Recht Anwendung finden sollte, insbesondere ob auch in dem Fall, wo die Kirche Rechtsnachfolgerin eines Nichtklerikers war. Die Kleriker selbst waren der Bevölkerung ihrer Heimat zum größten Teil entnommen und demgemäß auch in der Kultur und im Recht ihrer Heimat befangen. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, daß in den Prozessen der Kirche das einheimische Beweisrecht und mit ihm der Zweikampf noch bis ins dreizehnte Jahrhundert zur Anwendung gelangte und von einer Verwendung des „römischen" Prozeßrechts Abstand genommen wurde.

Das Kampfprozeßrecht selbst aber ermöglichte den Klerikern vielfach die Umgehung einer persönlichen Mitwirkung oder Teilnahme am kämpflichen Beweis.

1. Der geistliche Gerichtsherr konnte sich in seiner curia saecularis durch seinen Vogt, und seit dem dreizehnten Jahrhundert durch seine Beamten (camerarius, bailli, prévôt) in seinen gerichtsherrlichen Funktionen vertreten lassen [3]).

2. Im Zivilprozeß konnte sich die kirchliche Partei, wie jede andere, jederzeit durch einen Kämpfen oder einen Kampfstellvertreter vertreten lassen; die kirchlichen Parteien haben auch häufig von diesem Recht Gebrauch gemacht [4]).

---

[1]) Saint-Benoît-sur-Loire ·/. Saint-Denis (833/40) in Mir. S. Ben. lib. I, cap. 25, p. 56, bei Pron, Lorris p. 186, 187.

[2]) Rofredus I.

[3]) Über den Inhalt dieser Funktionen vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 15. XIII. p. 53 f. — vgl. ferner die in meinem Gerichtlichen Zweikampf pag. 51. Note 7, pag. 52 Note 1 u. 2 angegebenen Quellen; außerdem Cartulaire de Bourgeuil fol. 101 (1214) und Du Cange (1202) bei Viollet III. p. 311.

[4]) Saint-Fleury ·/. Saint Denis (834) in Hist. VI, 313 — Saint-Médard (968) in Hist. VIII, 67 — Marmoutier (1044) in Cart. de Marmoutier p. XXVII Note 1. — Saint-Aubin-d'Angers (1056) in Hist. VI, 429. — Saint-Serge-d'Angers ·/. Saint-Aubin-d'Angers (1064) bei Prou, Lorris p. 187. — Saint-Pierre-de-Bourgeuil (1082) in Hist. XIV, p. 118. — Til-Châtel (1090/5) bei Petit, Bourgogne I, 223. — Sainte-Croix-de-Talmond ·/. Saint-Martin-de-Tours et Saint-Jean-de-Fontaines (1098) in Marchegay, Duell p. 557 f. —

3. Nun sollte man denken, daß bei Prozessen zweier kirchlicher Parteien untereinander der kämpfliche Beweis unterblieben wäre; unsere Urkunden belehren uns jedoch nicht selten eines andern [1]).

4. Bei Prozessen einer kirchlichen und einer weltlichen Partei lag es in der Hand der kirchlichen Partei, falls sie näher zum Beweise war, das Beweismittel z. B. ein einseitiges Ordal [2]) zu bestimmen; daß die kirchliche Partei sich dabei manchmal für den Zweikampf entschied, das lag nicht an der Gesetzgebung.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich das kirchliche und weltliche Prozeßrecht immer mehr differenzierten, wo die einseitigen Ordalien allmählich abkamen, wo der Zweikampf schon in den Gerichten einzelner geistlicher Gerichtsherren verboten wurde, da trat bei Prozessen zwischen einer geistlichen und einer weltlichen Partei die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichts [3]) praktisch immer mehr in den Vordergrund; denn nach dem Prozeßrecht dieses Gerichts bestimmten sich im einzelnen Falle die Beweismittel [4]) und die kirchliche Partei war diesem Rechte so gut wie jede andere unterworfen [5]); nahm sie z. B. ein kämpfliches Beweisangebot nicht an, so wurde sie sachfällig und die ordentlichen Ungehorsamsfolgen [6]) trafen sie. Aber immer dringlicher wurden die Vorstellungen der kirchlichen Oberen gegen diese generelle Unterwerfung kirchlicher Parteien unter das Kampfrecht, ohne jedoch zunächst von irgend einem Erfolg begleitet zu sein.

Saint-Maur-sur-Loire (1125/35) in Marchegay, Anjou I, 394. — Saint-Fleury (1136) in Hist. VI, 484 — Talmond (1092/1129, 1095), in Cart. de Talmond no. 108 u. 59. — Saint-Père-de-Chartres (1070), in Cart. de Saint-Pere-de-Chartres I. p. 120 no. 33 — Saint Denis-de-Nogent (1109, 1100/1120) in Cart. S. Dionysi de Nogento no. 19 u. 53. — Lézar (1048) in Languedoc II, p. 215. — ein Kampfstellvertreter findet sich in Saint-Benoît-sur-Loire (833/40) in Prou, Lorris p. 186/7 und in Saint-Benoît-sur-Loire (964/8) in Jubainville I, 143f.

[1]) z. B. Saint-Benoît-sur-Loire ./· Saint-Denis (833/40) bei Prou, Lorris p. 186. — Saint-Fleury ·/. Saint-Denis (834), in Hist. VI, 313 n. s. w., vgl. o. p. 52 Note 4.

[2]) vgl. z. B. Saint-Aubin-d'Angers (1056) in Hist. VI, 429.

[3]) vgl. hierüber meinen Gerichtlichen Zweikampf § 15. IX u. XV p. 52f.

[4]) vgl. meinen Zweikampf § 15. XII. p. 53.

[5]) vgl. z. B. Noyon (1181) in Layettes no. 307.

[6]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 55 p. 164 f.

Deutlich erhellt dies aus einer rheimser Urkunde aus dem Jahre 1235; in dieser Supplicatio facta domino regi per deputatos concilii Remensis heißt es: „Item supplicat concilium quod dominus Rex non compellat personas ecclesiasticas probare per duellum in curia sua homines quos dicunt suos esse de corpore suos esse[1]). Auch die Erlasse Innozenz IV.[2]) lassen erkennen, daß es noch bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einer kirchlichen Partei unmöglich war, ihre Ansprüche an homines de corpore anders als durch Kampf zu beweisen. Mit der kämpflichen Prozeßfähigkeit hängt es auch zusammen, daß Kleriker noch als Bürgen im Kampfprozeß angenommen wurden[3]).

III. 1. Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts wird die Kirche im Kampfprozeß privilegiert.

a) Eines der ersten, wo nicht das erste Privileg, das die Kirche im Kampfprozeß erlangte, war die Zulassung der servi ecclesiae zum Kampfrecht. In den Privilegien für das Kapitel von Notre-Dame-de-Paris für die Abtei Saint-Denis, für Sainte-Geneviève, für den Erzbischof von Paris, für Saint-Martin-des-Champs, für Saint-Maur und für Notre-Dame-de-Chartres werden die kirchlichen Eigenleute zum gerichtlichen Kampf und zum Zeugnis in kämpflichen Klagen gegen Freie in der Weise verstattet, daß bei Weigerung eines Freien sich in einem derartigen Prozeß mit denselbeu einzulassen, die ordentlichen Ungehorsamsfolgen, insbesondere Prozeßverlust und Verlust der Klagfähigkeit eintraten. Die Folge war eine Hebung des Ansehens der kirchlichen Eigenleute; der eigentliche Grund der Verleihung des jus bellandi et testificandi an diese servi ecclesiae scheint aber darin zu liegen, daß man der Kirche eine größere Auswahl in der Wahl ihrer Kämpfen ermöglichen wollte und ihr so Gelegenheit geben wollte berufsmäßige campiones unter ihren Eigenleuten auszubilden[4]).

[1]) in Reims administratif I[2] p. 586 no 146: Brussel p. 968. XI ist hiernach nicht zuzustimmen, wenn er meint, daß Personen geistlichen Standes überhaupt nicht zum Kampf gezwungen werden konnten.

[2]) vgl. oben p. 35 f.

[3]) z. B. Huon p. 43 — vgl. hierzu Prou, Lorris p. 192.

[4]) Notre-Dame-de-Paris (1108) in Cart. de N.-D. de Paris I, 247 und Tardif, Mon. no. 334. — Saint-Denis (1108) in Hist. XI, 591. — Sainte-Geneviève (1109) in Tardif, Mon. no. 341. — Paris (1110) in cart. de N.-D.-

b) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts finden sich zwei Privilegien, die der Kirche gestatten, im Eigenschaftsprozeß unter Ausschluß des gerichtlichen Zweikampfes durch Eidhelfer zu beweisen; allerdings sind dies zwei ganz vereinzelte Privilegien[1]). Noch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mußte ja Innozenz IV. in diesen Prozessen mehrfach die Anwendung des kämpflichen Beweises verbieten[2]).

c) Noch bis ins dreizehnte Jahrhundert kämpften Kleriker persönlich; nach dem canon 19 des normannischen Provinzialkonzils von Lillebonne bedurften sie allerdings dazu der bischöflichen Erlaubnis, widrigenfalls sie an den Bischof eine Geldstrafe zu zahlen hatten; noch im Jahre 1252 mußte Innozenz IV. in einem Erlaß an den Erzbischof von Sens und den Bischof von Troyes den persönlichen Kampf der Kleriker verbieten; im Jahre 1386 kämpfte ein clericus non conjugatus et defensor und nach dem Livre des Droiz konnte der clerc marié in Zivilsachen mit Erlaubnis des Bischofs noch persönlich kämpfen[3]). Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wo einerseits eine große Anzahl von Territorialgerichten die Kampfgerichtsbarkeit verloren[4]) und immer größere Kreise der nichtritterlichen Bevölkerung vom Kampfzwang entbunden wurden[5]), wo andererseits die Kirche so mächtig geworden war, daß sie ihre Ansprüche bezüglich der Eximierung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit großen Teils durchsetzen konnte, und das Enquêteverfahren schon soviel Einfluß im Norden erlangt hatte, daß der König und sein Parlament

de-Paris I, 252 und Tardif, Mon. no. 345. — Saint-Martin-des-Champs (1111) in Tardif, Mon. no. 346. — Saint-Maur (1118) in Tardif, Mon. no. 371 und Ord. I, p. 3 u. 4. — N.-D.-de-Chartres (1128) in Ord. I, p. 5. — Ob eine Urkunde für Saint-Germain-des-Prés (bei Boulliart p. 23 = Hist. X. p. 612) hierher gehört, ist zweifelhaft.

[1]) Jusiers (1174) in Cart. de Saint-Père-de-Chartres no. XLIII t II. p. 61. vgl. dazu Prou, Lorris p. 189. — Saint-Quiriace (1176) in Jubainville III, 160 no. 252.

[2]) vgl. oben pag. 235 f.

[3]) Zwei Beispiele im Dictionaire p. 775. — Lillebonne (1080) in Layettes no. 22. — Reims administratif I [2] p. 733 no. 241. — Gallus qu. 85. p. 10. — Livre des Droiz 363.

[4]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 15. IV. pag. 47.

[5]) vgl. oben pag. 2 bis 30.

sich ihm nicht mehr verschließen zu können glaubten, da wurde auch der Klerus und zwar, wie es den Anschein hat, gewohnheitsrechtlich [1]) vom Kampfzwang befreit [2]).

2. Nach Beaumanoir ist die prozeßrechtliche Stellung der Kleriker nunmehr folgende:

a) In Zivilsachen hat der Kleriker im Aktiv-, wie im Passivprozeß seinen Gerichtsstand, einerlei, ob es sich um meubles, chateus, actions personeus oder biens handelt, vor dem kirchlichen Gericht. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der eritages, die ein Kleriker von einem weltlichen Herrn en fief, à cens oder à rentes hat [3]).

b) Strafsachen der Kleriker kann der Ordinarius in jedem Stadium des Verfahrens an sich ziehen [4]), wenn er nachweist, daß der Angeklagte ein Kleriker ist [5]).

c) Wer eine Tonsur trägt und geistliche Kleidung trägt, der wird vom Geistlichen Gericht abgeurteilt, einerlei ob er Kleriker oder Laie ist [6]). Wer weder Tonsur noch geistliche Kleidung trägt und die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte bestreitet, muß beweisen, daß er Kleriker ist [7]).

d) Der clericus bigamus hat seinen Gerichtsstand in allen Sachen vor dem weltlichen Gericht [8]).

e) Im Aktivprozeß kann sich der Kleriker nunmehr aber auch im weltlichen Gericht nicht mehr verpflichten [9]), und im Passivprozeß kann er sich vor demselben nicht mehr verantworten.

---

[1]) Ohne Einfluß blieb jedenfalls auch hier die Ordonnance von 1260: vgl. z. B. Saint-Père-de-Chartres (1267) in Olim I, 167. — Eine gesetzliche Regelung dieser Privilegien findet sich nirgends; mit einem Male werden sie von den Rechtsbüchern als bestehendes Recht anerkannt.

[2]) In England ordnete Heinrich II. an: quod clerici duellum facere non cogantur vgl. Proost p. 42; nach Refredns II, 5 waren in der Lombardei stets Kämpfen zugelassen, si ecclesiastica persona, ut clericus, comes vel vidua, causas habent inter se vel cum aliis.

[3]) Beaum. 317. 345.

[4]) Beaum. 350. 351. 352. 356.

[5]) Beaum. 353.

[6]) Beaum. 353. 335; letzteres gilt jedoch nur für Strafsachen.

[7]) Beaum. 354.

[8]) Beaum. 1800. — vgl. Fournier, Officialités, p. 69. Note 2.

[9]) Beaum. 1800.



Bietet er ein Kampfespfand an oder nimmt er das Angebot eines Kampfespfandes an, so muß es der Richter zurückweisen pour honeur de sainte Église et pour ce que ses ordinaires l'osteroit de la court laie en quel estat qu'il le trouveroit en cel plet[1]). Ausgenommen ist hiervon nur der Prozeß um Erbe, das er von einem weltlichen Herren en fief, à cens oder à rentes hat[2]); in diesem Falle hatte aber von Alters her jede Partei das Recht sich durch Kämpfen oder Kampfstellvertreter vertreten zu lassen[3]).

f) Da sich der Kleriker nur wegen des Erbes, das er von einem weltlichen Herrn zu Lehen, zu Zins oder zu einem ähnlichen Leiheverhältnis hatte, vor dem weltlichen Gericht verpflichten konnte, so konnte er sich auch nur mit diesem Erbe vor dem weltlichen Gericht verbürgen; seiner Bürgschaft im Kampfprozeß sind daher sehr enge Schranken gezogen[4]).

g) Vor dem weltlichen Gericht kann der Kleriker in allen Fällen, wo eine Zeugenschelte zulässig ist, nicht mehr als Zeuge erscheinen, car il ne pueent estre tret ne mis en gages[5]).

3. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird sowohl der Laie der einen Bischof fordert, als der Kleriker, der eine Herausforderung annimmt, mit Rücksicht darauf, daß ein Kampf mit einem Kleriker unzulässig ist, mit Strafe bedroht. So ergeht am 26. April 1380 ein Verbot an Hutin d'Acquin, bei Strafe von 500 Mark Silbers und Gefängnis bei Wasser und Brot noch einmal einen Bischof zu fordern[6]), und Gallus berichtet, daß ein Kleriker, der als Beklagter eine Forderung angenommen hatte, die Sache vor das Parlament kommen ließ und sich dann auf seinen geistlichen Stand berief, vom Parlament in die Kosten verurteilt wurde, weil er als Kleriker nicht den Kampf annehmen durfte[7]).

[1]) Beaum. 1801.

[2]) Beaum. 1800.

[3]) Insofern ist dann allerdings die häufig auftretende Ansicht, daß sich ein Kleriker im französischen Recht stets durch einen Kampfstellvertreter vertreten lassen konnte, richtig. Anders war es ja im orientalischen Recht. vgl. Jérusalem H. C. Jean d'Ibelin ch 160 p. 244.

[4]) Beaum. 1321. 1800.

[5]) Beaum. 1174.

[6]) Coll. Sainte-Geneviève Rg. Ff. 13 t. I, f⁰ 350 bei Duceudray p. 403

[7]) Gallus qu. 76. p. 13.

4) Nach dem Livre des Droiz, in dessen Geltungsgebiet, soweit sich wenigstens zur Zeit die Quellen übersehen lassen, der gerichtliche Zweikampf am längsten in allen Kreisen der Bevölkerung in Übung blieb, konnte ein Kleriker, falls er einen Dispens vom Ordinarius erhielt, persönlich am Kampf teilnehmen: diesen Dispens erhielt aber nur der clerc marié und dieser auch nur in Zivilsachen[1]). Kämpfte der Kleriker ohne Dispens, so wurde er mit depesement de droit bestraft[2]).

5) Eine ähnliche Stellung wie die Kleriker haben die Kreuzfahrer im Kampfrecht[3]). Nach Beaumanoir unterstehen sie in Strafsachen und im Prozeß um Grundeigentum dem weltlichen Gericht, in allen andern Sachen haben sie die Wahl, ob sie sich vor dem weltlichen oder dem geistlichen Gericht verantworten wollen[4]). Dasselbe Recht genießen die Wittwen[5]). In beiden Fällen darf aber die Kirche den Prozeß nicht an sich ziehen, wenn er vor dem weltlichen Gericht anhängig ist[5]).

IV. Außer diesen soeben betrachteten Arten von Laien, die einen privilegierten kirchlichen Gerichtsstand hatten, kennt das Recht des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts eine Anzahl von Fällen, die sich gewohnheitsrechtlich immer noch vermehrten, in denen die Kirche einen Gerichtszwang gegen Laien ausübte.

1) Im allgemeinen gehörten Streitigkeiten unter zwei weltlichen Parteien zur Zuständigkeit der weltlichen Gerichte. Dies Prinzip wurde aber mehrfach durchbrochen[6]):

a) in Klagen um Schuld (convenances et obligations par letres prouvees ou par tesmoins) konnten die Parteien den kirchlichen

---

[1]) Diese Bestimmung ist in einem coutumier aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts immerhin auffällig, und es ist wohl nicht unrichtig, wenn man annimmt, daß der Compilator hier eine frühere Quelle — vielleicht ein Urteil —, die in diesem Punkte kein geltendes Recht mehr enthielt, kritiklos aufnahm.

[2]) Livre des Droiz 363.

[3]) vgl. z. B. Échiquier (1218) in Établ. norm. p. 133. — Canel p. 95 — BBB. 93. — T-A. 97. — Et. I, 89. — Ord. (1215) I. 33. — Fournier, Officialités p. 77.

[4]) Beaum. 318. — vgl. Fournier, Officialités p. 79 u. 80.

[5]) Beaum. 319.

[6]) vgl. zum folgenden Fournier, Officialités p. 81.



Gerichtsstand vereinbaren. Das weltliche Gericht kümmerte sich allerdings dann auch nicht nm die Vollstreckung des Urteils[1]).

b) Der Kläger konnte seinen Gegner vor das kirchliche Gericht laden, falls er wegen der Unzuverlässigkeit des weltlichen Richters nicht obsiegen zu können glaubte.

c) Gewohnheitsrechtlich war es dem Kläger in vielen Gegenden Frankreichs erlaubt seinen weltlichen Gegner vor das kirchliche Gericht zu laden[2]). Dieser Satz war einer der Hauptstreitpunkte zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichtsherrn des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

2) Eine Reihe von Materien waren der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen, auch wenn die Subjekte der betreffenden Rechtsverhältnisse Laien waren; hierhin gehörten die schon oben erwähnten causae miserabilium personarum[3]), es gehörten aber auch hierzu die causae mere spirituales, das sind Materien, die das Dogma, die Verwaltung der Sakramente, Gelübde, kirchliche Censuren und ihre Folgen, kirchliche Wahlen usw. betreffen; ferner zählen hierzu die causae ecclesiasticae spiritualibus annexae, wie Verlöbnisse, Dotalklagen, Statusstreitigkeiten, Legitimation, Patronat, Errichtung von Benefizien, Zehnten, Testamente u. ä.; ferner Streitigkeiten, bei denen eine Sünde einer Partei vorliegt. Da alle diese Verhältnisse bereits in Fourniers Officialités[4]) eine eingehende Darstellung gefunden haben, darf ich mich wohl mit einem Hinweis auf dieses Werk an dieser Stelle bescheiden.

V. Während des ganzen dreizehnten und der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war ganz Frankreich erfüllt von einem Kampf über die Zuständigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichte. Häufig wurden die Gerichte der Kirche von Laien in Prozessen angerufen, die nicht zur Zuständigkeit der Kirche gehörten, der Beklagte unterwarf sich aber dem Urteil des geistlichen Gerichts. Hieraus bildete sich mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht, das den Einkünften der weltlichen Gerichtsherrn einen gewaltigen Abbruch tat. Aber auch kraft gemeinen Rechts wußten die Laien die weltliche Gerichtsbarkeit zu umgehen, indem sie sich für Kleriker ausgaben und so der Privilegien des Klerus teil-

[1]) Beaum. 342; das Zitat bei Fournier ist unrichtig.

[2]) vgl. die Urkunden bei Fournier, Officialités p. 81 Note 3.

[3]) vgl. oben p. 58.

[4]) vgl. Fournier, Officialités p. 82 bis 94.

haftig waren, und das war nicht einmal allzu schwierig in einer Zeit, wo es clerici conjugati, clerici bigami, clerici negotiatores usw. gab. Der Grund dieses Zustroms der Laien zur kirchlichen Gerichtsbarkeit ist wohl darin zu suchen, daß die kirchlichen Gerichte den Vorzug eines genau geregelten Verfahrens, einer großen Festigkeit des materiellen Rechts und einer verhältnismäßigen Bestimmtheit und Promptheit der Vollstreckung vor dem contumiären Recht und der großen Willkür der weltlichen Gerichte voraushatten. Im Großen und Ganzen hatte nicht nur die Kirche während dieser ganzen Zeit immer mehr an Boden gewonnen und schließlich auch behalten[1]), sondern die Prozedur der weltlichen Gerichte paßte sich ihr auch immermehr an; ein Markstein auf diesem Wege ist die berühmte Ordonnanz von 1260, die nur ein einziges der acht üblichen Beweismittel beseitigen wollte, nämlich den gerichtlichen Zweikampf. Drang diese Neuerung auch nicht durch, so zeigt sie doch deutlich, wie groß die Abneigung des Klerus und der Bourgeoisie, denen man sich mit dieser Ordonnanz gefällig erwiesen hatte, gegen den Zweikampf geworden war; im Jahre 1317 wurde, soweit mein Material reicht, zum letzten Male in einem geistlichen Gericht ein Kampfprozeß verhandelt[2]); die Kirche konnte von nun an dieses aus dem germanischen Prozeß übernommene Beweismittel entbehren; sie hatte nunmehr die römisch-kanonischen Beweismittel zu ihrer Verfügung und der Teil des Volkes, der sich zu den kirchlichen Gerichten drängte und der Zahl nach der größere Teil der französischen Bevölkerung war, wünschte sich den gerichtlichen Zweikampf, wenn er überhaupt darüber nachdachte, nicht zurück, sondern nahm gerne und willig die Prozedur hin, die im wesentlichen nur den Eid und die Urkunde als Beweismittel kennt, ohne sich zu sagen, daß damit auch die nicht zu unterschätzende, sich im Kampf um Leben und Tod realisierende persönliche Verantwortung des Beweisführers dahinfiel, und daß dafür ein Ersatz kaum geboten wurde.

Damit war der gerichtliche Zweikampf aus einem großen Teil der französischen Gerichte und aus einem noch größeren Teil der französischen Bevölkerung für immer verschwunden.

[1]) vgl. die Geschichte dieser Kämpfe bei Fournier, Officialités p. 94—127.

[2]) Agens (1317) in Boutaric, Actes du Parl. no. 5366.

Dritter Abschnitt.

Das Königtum und der Zweikampf.

§ 7.

Die französischen Könige und der gerichtliche Zweikampf von Beginn des zwölften Jahrhunderts bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

I. Zu Beginn dieses Zeitraums unterscheidet sich die königliche Gerichtsgewalt in nichts von der der übrigen französischen Lehnsherren; sie war im wesentlichen beschränkt auf das königliche Hausgut, das uns späterhin unter der Bezeichnung les pays d'obéissance le roi begegnet. Auch das Prozeßrecht, das in diesen Gebieten zur Anwendnng gelangte, war überall in den Grundzügen dasselbe, wenn es auch örtliche Verschiedenheiten aufwies.

Ludwig VI. hat selbst in einem Streit um die Lehensherrlichkeit zum kämpflichen Beweis gegriffen[1]). Er hat die privilegia bellandi et testificandi der servi ecclesiae[2]) erlassen und so den Kreis der Kampffähigen erweitert; von einem Versuch der Einschränkung des Zweikampfs ist in den Quellen über diesen König nichts zu finden[3]).

Ludwig VII. dreiundvierzigjährige Regierungszeit zeichnet sich in kampfrechtlicher Beziehung durch die Verleihung einer großen Anzahl von kampfrechtlichen Städteprivilegien aus, die, wie oben[4]) gezeigt, die Grundlage für die allmälige Entwöhnung der städtischen Bevölkerung des Nordens vom gerichtlichen Zweikampf geworden sind. Schon im Jahre 1145 hat der fünfundzwanzigjährige König der Stadt Bourges nachstehendes Privileg

---

[1]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf pag. 5 Note 9 u. pag. 27 Note 5.

[2]) vgl. oben pag. 54 Note 4.

[3]) Prou, Lorris ist hier ein kleines Mißverständnis passiert, er schreibt nämlich die Beschränkung des Zweikampfs in der Handfeste von Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120 dem König Louis VI. zu, offenbar durch Giraud, Hist. du droit français verleitet, und folgert hieraus auf Seite 189 Note 1. „que Louis VI. a tenté quelques efforts pour restreindre l'emploi du duel judiciaire". Als zweites Beispiel führt er das Privileg für Bourges auf; vgl. hiergegen oben pag. 62.

[4]) vgl. oben § 2. pag. 2 ff.

verliehen, wie er sagt in Bestätigung eines bereits von seinem Vater gegebenen: „Praepositus urbis praescriptae", heißt es da: „sive vigerius aliquem hominem ad se mandabat et dicebat: mandavi te ad me et contempsisti venire; fac mihi rectum de despectu. Hanc autem consuetudinem sic pater noster emendavit, praecipiens ut si ille negare potuerit, per unum planum[1]) sacramentum transeat et pro despectu aliquo nullum duellum faciat, sicut antea esse solebat[2]). Eine Neuerung scheint hierin nicht zu liegen, sonst sagte der König hier nicht emendare; denn dieses Wort hat in den Urkunden dieser Zeit nicht den Sinn einer Rechtsänderung, sondern den einer Abschaffung mißbräuchlicher Gewohnheiten. Auch in dem Privileg für die Stadt Orléans vom Jahre 1168 ist eine das gemeine Kampfrecht abändernde Neuerung nicht zu erblicken[3]); es handelt sich vielmehr auch hier nur um die Abschaffung von Mißbräuchen, die dem coutumiären und dem gemeinen Recht widersprechen[4]). Dagegen schaffen die oben erörterten Städteprivilegien für Lorris[5]) und Étampes[6]) neues Recht für die damit bewidmeten Städte; sein Privileg für Jusiers vom Jahre 1174, das oben schon gewürdigt ist[7]), greift am tiefsten in das Kampfrecht ein unter allen Privilegien dieser Zeit.

Philipp-August hatte ebenfalls während seiner langen Regierung mehrfach Gelegenheit sich gesetzgeberisch mit dem Kampfrecht zu beschäftigen. Auf der einen Seite verlieh er zahlreiche Städteprivilegien[8]) und auf der andern war er bestrebt den Kampf-

---

[1]) Das ist ein Volleid und nicht etwa „un simple serment" wie Prou p. 189 meint.

[2]) B. & L. p. 62.

[3]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 8 Note 7.

[4]) Dies ergiebt sich daraus, daß in auch hiervon durchaus unabhängigen Quellen eine Mindestwertgrenze für die Zulässigkeit des Zweikampfs bei Klagen um Schuld bestimmt ist, vgl. die Quellen in meinem Gerichtlichen Zweikampf § 1. VIII. p. 8. Note 7 bis 10., p. 9 Note 1 bis 5; a. A. Prou, Lorris p. 189 und Adolphe-Hélie 3. p. 493. § 1248, ohne Angabe von Gründen.

[5]) vgl. oben p. 8 n. 9

[6]) vgl. oben p. 3.

[7]) vgl. oben p. 55. Note 1.

[8]) vgl. Noyon (1181) oben p. 4, Roye (1183) oben p. 4, Crépy (1185) oben p. 4. Tournay (1187) oben p. 2. Amiens (1190) oben p. 4 und 21,

prozeß in seinem Gebiet möglichst einheitlich zu gestalten. In letzterer Hinsicht ist hier auf die Einführung der Talion in der Normandie[1]) nnd auf die an die Gräfin Blanche von Troyes im Jahre 1215 gerichtete Ordonnanz[2]), in der die Länge der Kampfstöcke allgemein auf drei Fuß beschränkt wird, zu verweisen.

Von Ludwig dem Löwen liegt aus seiner kurzen, dreijährigen Regierungszeit nnr die Verleihung eines Städteprivilegs für Asnières[3]) nnd die Bewidmung der Stadt Beaumont-sur-Oise mit einem nenen Kampfrechtsprivileg vor. Diese beiden Privilegien stimmen, wie schon hervorgehoben[3]), in den Gebührensätzen überein; aber das letztere Privileg weicht insofern von seinen Vorlagen[3]) ab, als die amendes in allen Sachen, die nicht zur hohen Kampfgerichtsbarkeit gehören und einzeln vorbehalten sind, wie raptus, mulctrum, homicidium und proditio, der Stadt Beaumont-sur-Oise gehören, sofern sie innerhalb der Bannmeile verfallen. Diese Neuerung ist um so auffälliger, als im Jahre 1222 derselben Stadt ein Privileg verliehen war, das nnr in diesem Pnnkte abwich nnd sämtliche amendes dem Gerichtsherrn vorbehielt, und im Jahre 1223 von Lndwig VIII. dieses selbe ältere Privileg der Stadt Asnières gegeben wurde[3]). Es wird hier in dem Privileg für die Stadt Beaumont vom Jahre 1223 zum ersten Male von einem französischen König in einem Städteprivileg die Tendenz der Rechtsentwicklung der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, die auf Schaffung zahlreicherer Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und zahlreicherer Inhaber der hohen Kampfgerichtsbarkeit, zu der ja das judicium de fundo terre gehört, gerichtet ist, in aller Form legalisiert[4]).

Lndwig IX. hat in seiner langen Regierungszeit nur sehr wenige kampfrechtliche Städteprivilegien verliehen oder bestätigt.

Tours (1190) oben p. 11 f. Saint-Quentin (1195) oben p. 5; für die Bewidmung weiterer Städte mit dem Recht von Lorris vgl. oben p. 7 Note 3. usw.

[1]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf § 50. V. p. 145.

[2]) Ord. I, p. 35 = Rec. I, 211. vgl. Bontiot, Troyes I, 289; vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 108 Note 2. Die Urkunde bietet übrigens auch einen interessanten Beitrag zur Lehre von der Gesetzespnblikation im XIII. Jahrhundert.

[3]) vgl. oben p. 18. Note 3 u. 4.

[4]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 47 Note 2.

Und doch bedeutet die Regierung dieses Königs, wenn auch nicht die Vernichtung, wie manche meinten, so doch einen großen Wendepunkt des Kampfrechtes. In seine Zeit fällt das allmälige Erstarken des höchsten königlichen Gerichts, in seiner Zeit tobte der Kampf zwischen kirchlichen und weltlichen Gerichtsherren und in das letzte Drittel seiner Regierungszeit fällt die Ordonnanz gegen den Zweikampf vom Jahre 1258, die gemeinhin schlechtweg als Ordonnanz von 1260 bezeichnet wird. Die Bedeutung des zweiten Moments wurde schon oben[1]) hervorgehoben, von dem Einfluß des Parlaments auf die Vernichtung des gerichtlichen Zweikampfs wird unten[2])noch ausführlich zu handeln sein; an dieser Stelle handelt es sich nur um die Entstehung und Wirkung der berühmten Ordonnanz von 1260.

„Nous deffendons à tous les batailles par tout nostre demenge.. et en lieu des batailles nous meton prüeves de temoinz et chartres et si n'oston pas les autres bones prüeves et loyaux, qui ont esté en conrt laye sique à ore“ [3]). So lautet der erste Artikel dieser Ordonnanz, der auch die einzige grundsätzliche Bestimmung enthält, während die folgenden Artikel nur der näheren Ausführung dieses Grundsatzes dienen[4]). Die Entstehungszeit läßt sich nicht genau fixieren; nach einer Untersuchung von J. Tardif[5]) ist es wahrscheinlich geworden, daß diese Ordonnanz in der Zeit zwischen dem elften November 1257 und dem dreizehnten Oktober 1258 erlassen wurde[6]). Für die rechtsgeschichtliche Würdigung

[1]) vgl. oben p. 59 f.

[2]) vgl. unten p. 94 f.

[3]) Rec. I. p. 283. art. 1.

[4]) Das Enquêteverfahren dieser Ordonnanz beruht in allen Prozessen auf dem Parteibetrieb (vgl. art. 3 u. 4.): dabei wird das Talionsprinzip aufrecht erhalten (vgl. art. 2); die Beweiserhebung bei den großen Verbrechen soll nunmehr vor dem Parlament erfolgen (vgl. art. 6). Zeugen- und Urteilsschelte finden nicht mehr statt (vgl. art. 5. 8. 9). Besonders betont wird, daß im Eigenschaftsprozeß nur Zeugen- und Urkundenbeweis zulässig ist (vgl. art. 7 u. 10). Die Zeugen werden in Abwesenheit der Partei gehört; ihre Aussage aber den Parteien publiziert (vgl. art. 3. 4. 5. 10). Der Zeugenbeweis kann durch Zeugenbeweis widerlegt werden (vgl. art. 4 u. 5). Der Meineid wird arbiträr bestraft (vgl. art. 11).

[5]) in Nouv. Rev. hist. du Droit (1887) p. 174.

[6]) Dieser Datierung tritt bei Langlois, Textes du Parlement p. 45 bei Ducoudray p. 382.

der Ordonnanz von 1260 ist es ziemlich belanglos, ob man ihr genaues Datum kennt, zumal da es sich dabei doch nur um ungefähr zwei Jahre handeln kann. Wichtiger ist dabei ein anderer Umstand, der leider bisher häufig übersehen wurde; man kann diese Ordonnanz, wie überhaupt alles Recht, nur als Glied der Kette des geschichtlichen Werdegangs des gesamten Rechts richtig erfassen und man darf insbesondere nicht in Voreingenommenheit mit dem Gedanken an ihre Betrachtung herantreten, daß hier die Rechtsentwicklung mit einem kühnen Sprung die altgewohnte Bahn verlassen habe, daß hier einem Meteor vergleichbar ein Gesetz für eine kurze Spanne Zeit die Nacht des germanischen Beweisrechts erhellt habe, um kurze Zeit später wieder den finsteren mittelalterlichen Beweisgedanken, die erst nach mehr als 100 Jahren unter der Sonne des römisch-kanonisch umgestalteten Beweisrechts verblaßten, zu weichen. So planlos war denn doch die geschichtliche Entwickelung nicht und so unüberlegt ging Ludwig der Neunte nicht zu Werk. Über die Entstehung der Ordonnanz berichtet ein zeitgenössischer Schriftsteller, Wilhelm von Chartres, in De vita et miraculis Sancti Ludovici; er sagt da im zweiten Kapitel des ersten Buches: „Sanctus Ludovicus monomachiam quae bellum dicitur vel duellum convocato discretorum et jurisperitorum concilio ex diversis regni partibus intellecto per eos quod sine peccato mortali exerceri non poterat, cum non videatur esse justitia, sed potius tentatio sit in Deum, de dominio suo penitus exterminari decrevit etc.“ [1]). Hier sind die Einflüsse, unter denen die Ordonnanz von 1260 entstand, scharf und treffend charakterisiert; der Klerus und die „noblesse de robe“ haben Ludwig zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt; er war aber nicht übereilt und er war nicht verfrüht; das Gesetz ging vielmehr aus einer wohl vorbereiteten Beratung mit den hervorragendsten Vertretern dieser beiden Gruppen, die aus dem ganzen Reiche zu diesem Zwecke berufen worden waren, hervor. Die Ideen, die diese Versammlung beherrschten, waren durchaus keine grundstürzend neue, sie waren vielmehr in einer langen Reihe von Jahren herangereift und aus ihnen glaubte man nunmehr das Fazit ziehen zu dürfen. Wenn der Bericht Wilhelms von Chartres uns nicht erhalten wäre, so

[1]) bei Viollet III. p. 238 f. zitiert nach Du Cange zu Et. II, 11.

würde uns die verhältnismäßig breite Behandlung des Eigenschaftsprozesses, die in zwei Artikeln erörtert ist, ohne daß über diese Prozeßart abweichende Vorschriften aufgestellt wären, doch mehr als deutlich auf kirchliche Einflüsse hinweisen; denn gerade gegen die Anwendung des kämpflichen Beweises im Eigenschaftsprozeß richteten sich ja die sich während der Regierungszeit Ludwig IX: stetig wiederholenden Beschwerden und Verbote kirchlicher Organe [1]. Als die Kirche nun endlich in dieser Beziehung ihre Wünsche verwirklichen zu können glaubte, mußte sie natürlich auf klare und unzweideutige Formulierung der Abschaffung des kämpflichen Beweises in dieser Materie großen Wert legen, zumal da der Umschwung in der Ansicht des Königs über diesen Punkt noch nicht lange eingetreten war, ja vielleicht erst im Laufe der Beratungen erzielt worden war. Hatte doch der König noch im Jahre 1235 aufseiten der Barone gestanden, die gerade auch in diesem Punkt ihre Ansprüche gegen die Kirche geltend gemacht hatten [2], hatte doch ein Beamter des Königs, der bailli von Orléans, noch im Jahr 1245 dahingehende Ansprüche des Bischofs von Orléans zurückgewiesen [3]. Dagegen hatte die Koalition der Barone vom Jahre 1246 in ihrem Kampf gegen die gerichtsherrlichen Übergriffe der Kirche ihren König nicht mehr an ihrer Spitze gesehen [4], und fünf Jahre später lobte der Papst die unverbrüchliche Treue des Königs gegen den heiligen Stuhl [5]; aber Ludwigs Bruder, Alphons von Poitiers, hatte die Fahne der weltlichen Barone in dem Kampf gegen die Kirche stets hochgehalten, und während des Kreuzzuges, den Ludwig unternahm, tobte der Kampf der Prälaten und Barone in der alten Stärke fort [6]. Da beauftragte Alexander IV. im Jahre 1258 den Erzbischof von Rouen eine Versammlung der streitenden Prälaten und Barone zu berufen, ut serenentur pectora et voluntates unanimiter socientur [7]. Der Inhalt dieser Verhandlungen ist zur Zeit nicht bekannt; es ist

[1] vgl. oben p. 35 f., 54 u. 55.
[2] vgl. Fournier, Officialités p. 100 Note 1.
[3] vgl. Fournier, Officialités p. 100 Note 2.
[4] vgl. Fournier, Officialités p. 103 f.
[5] vgl. Fournier, Officialités p. 104 Note 1.
[6] vgl. Fournier, Officialités p. 104 f.
[7] vgl. Fournier, Officialités p. 106 Note 3.

aber wohl nicht unwahrscheinlich, daß diese Versammlung nicht ohne Einfluß auf die wohl im selben Jahre noch von Ludwig IX. berufene geblieben ist; und es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß die Mehrzahl der kirchlichen Gerichtsherren auf der von Ludwig berufenen Versammlung nach dem, was wir über die Stellung der Kirche zum Zweikampf in dieser Zeit wissen und oben[1]) festgestellt haben, sich wohl gegen die Anwendung des Zweikampfs in allen Prozessen ausgesprochen haben dürfte. In diesen Bestrebungen stand die Kirche auf dieser Versammlung nicht allein; sondern der König und die jurisperiti, wie unser Bericht sagt, standen auf ihrer Seite, wenn auch aus andern Gründen. Was waren das nun für „jurisperiti“, von denen Wilhelm von Chartres hier spricht? In der Ordonnanz von 1260 findet sich manches, was nicht gerade zu den dringendsten kirchlichen Wünschen und Reformgedanken gerechnet werden muß; das Beweissystem, das an die Stelle der gages de bataille treten sollte, ist unter diese Punkte zu rechnen. Alle bisher üblichen Beweismittel sollten nach der Ordonnanz weiterhin angewandt werden, nur die gages de bataille sollten durch Zeugen- und Urkundenbeweis ersetzt werden; aber wie war es zu halten, wenn die sieben alten Beweismittel versagten und weder Zeugen noch Urkunden vorhanden waren? Für diesen Fall hatten die „jurisperiti“ eine Auskunft; dann sollte das in fast vierzigjähriger Praxis[2]) von ihnen erprobte Enquêteverfahren Platz greifen. Die „jurisperiti“ unseres Berichts können daher nur solche jurisperiti sein, die an dem Durchdringen des Enquêtegedankens ein Interesse hatten, und das waren nicht die kleinen weltlichen Gerichtsherren, sondern die königlichen baillis und die Räte des Pariser Parlaments, denen die Rechtslehrer von Orléans vielleicht zur Seite

[1]) vgl. oben p. 36 Note 1, p. 55 Note 2, p. 35 Note 7 u. 8, p. 36, Note 1 bis 3.

[2]) Boutaric hat in seinen Actes du Parlement die enquêtes die den Olim vorausgehen zusammengestellt. Die früheste enquête ist vom Jahre 1223 (no. 12), aus der Zeit vor 1236 ist no. 15, vom Jahre 1238 ist no. 17, aus dem Jahre 1239 ist no. 18, aus dem Jahre 1240 no. 20, aus dem Jahre 1246 no. 21 u. 22, aus dem Jahre 1247 no. 23, aus dem Jahre 1250 no. 25 bis 28 usw.

standen[1]). Gerade mit dem Erlaß der Ordonnanz von 1260 führte die noblesse de robe wo nicht ihren ersten, so doch einen ihrer ersten Schläge gegen den alten grundgesessenen Adel; sie wollte dadurch mehr Einfluß auf die Rechtsprechung in den großen Prozessen, insbesondere den Kapitalprozessen gewinnen, in denen man bisher ohne gages de bataille häufig nicht auskommen konnte, weil es eben an andern Beweismitteln fehlte. Wenn man aber in diesen Prozessen den kämpflichen Beweis verbot und die Sach- und Rechtslage durch von Paris aus ernannte enquêteurs erforschen ließ, so paralysierte man den Einfluß der territorialen Gerichtsherren und der ganze Gang der Untersuchung und die Würdigung ihrer Ergebnisse lag in der Hand der noblesse de robe, in deren Taschen nunmehr auch die Gebühren flossen, während die territorialen Gerichtsherren Einfluß, Macht und Einkünfte verloren. Noch fehlte diesem stolzen Bau die Spitze, aber auch um sie war man nicht verlegen: Urteilschelte und Klage wegen Rechtsverweigerung können nicht mehr kämpflich bewiesen werden, sondern die Urteilschelte erfolgt ohne gages de bataille und les claims et les respons et les autres destrains de plet seront apportez en nostre court und der deffaut de droit kann nur durch Zeugen bewiesen werden, diese Zeugen durften aber nicht mehr gescholten werden[2]). Eine derartige Reform kam auch den Wünschen des Königs gelegen. Mit der allmählichen Vergrößerung der königlichen Kronländer waren die gerichtsherrlichen Aufgaben des Königtums gewachsen und um ihnen nachzukommen, erschien eine einheitliche, im Pariser Parlament konzentrierte Justizverwaltung wünschenswert, die nunmehr ihren Abschluß in der durch die Ordonnanz von 1260 vorgesehenen Weise finden sollte. Hierin lag aber gleichzeitig eine gewaltige Hebung der königlichen Macht und eine Minderung des Ansehens der kleineren territorialen Gerichtsherren. Mochte im Zweikampf eine noch so große tentatio in Denm liegen, der kluge Ludwig IX. hätte die Ordonnanz von 1260 niemals erlassen, wenn

---

[1]) Viollet I, p. 266 meint unter dem Einfluß der Rechtsschule von Orléans sei die Ord. 1260 entstanden und stützt sich dafür auf Jost. et Plet p. 126 u. 127. Damit läßt sich aber nicht der ganze Inhalt der Ord. 1260 erklären; insbesondere läßt sich damit die starke Hervorhebung der Abschaffung des Zweikampfs im Eigenschaftsprozeß nicht begründen.

[2]) vgl. hierzu Fournier, Droit d'appel, p. 203 bis 210.

er dadurch an Ansehen verloren und seine Macht nicht vergrößert hätte. In der Ordonnanz ist an zwei Stellen hervorgehoben, daß sie nur Geltung für die königlichen Domänen haben solle; diese Betonung hatte ihren guten Grund, sie war für den grundherrlichen Adel bestimmt: gleichzeitig eine kleine Dosis Balsam für die Wunden, die man ihm schlug, und eine gute Hand voll Sand, die man ihm in die Augen warf, im Großen und Ganzen ein Hoftrost. Schon die Bestimmungen über die Urteilschelte und die Klage wegen Rechtsverweigerung derselben Ordonnanz von 1260 durchbrachen diesen Grundsatz und die Praxis verfuhr nicht anders, wie wir von Beaumanoir wissen, zu dessen Zeit es ein Satz unbestrittenen geltenden Rechtes war: „Si n'i a nul si grant dessous li (scil. rois) qui ne puist estre trest en sa court pour defaute de droit ou pour faus jugement et pour tous les cas qui touchent le roi“ [1]). Und was ließ sich nicht alles unter diese „cas royaux“ bringen! Hier in diesem Punkte zeigt es sich wieder recht deutlich, daß die Ordonnanz von 1260 nichts anderes ist als ein Glied in der Rechtsentwickelung, die auf eine Stärkung der königlichen Gewalt gerichtet ist.

§ 8.

Der gerichtliche Zweikampf und die französischen Könige in der Zeit von 1260 bis 1306.

I. Montesquieu hat einmal von unserer Ordonnanz von 1260 gesagt: „Ce fut le destin des Établissements, qu'ils naquirent, vieillirent et moururent en très-peu de temps“ [2]). Das ist aber nicht ganz richtig; es trifft nicht einmal ganz zu für den Fall, daß man als einzigen oder Hauptzweck der Ordonnanz von 1260 die Abschaffung des kämpflichen Beweises betrachtet; und dies war weder die Absicht des oder der Redaktoren der Ordonnanz noch des Königs, wie uns der letzte Artikel dieser vielumstrittenen Ordonnanz sagt; es heißt da ganz deutlich: „Et ces batailles nous ostons en nostre demaigne à toûjours et voulon que les autres choses soient gardées, tenuës par tout nostre domaine si comme il est devisé dessus, en telle manière que nous y

[1]) Beaum. 1043 i. f.

[2]) Montesquieu, Esprit des Lois, livre XXVIII, chap. XXXVII i. p.

puisson mettre et oster et amender toutes les foys que il nous plera et que nous voirron que bien soit"[1]). Diese Klausel hat man bisher nie beachtet nnd in ihr liegt doch der Schlüssel für das richtige Verständnis der Ordonnanz und der Rechtsentwickelung der folgenden vierzig Jahre. Ob der kämpfliche Beweis Anwendung fand oder nicht, das überließ man im Großen nnd Ganzen der gerichtlichen Praxis, wenn sie nur der enquête genügenden Spielraum ließ, und dafür, daß die noblesse de robe auf ihre Kosten kam, sorgte die von dieser entwickelte legistische Beweistheorie, die in ihren Anfängen schon vor die Zeit des Erlasses der Ordonnanz von 1260 zurückreichte, teilweise an frühere Gesetze anknüpfte und der Anwendung des kämpflichen Beweises Schritt für Schritt den Boden entzog, indem sie nach und nach auch in die Gerichte der kleinen Territorialherren eindrang. Außerordentlich vorteilhaft für die legistische Theorie war es hierbei, daß die Städteprivilegien nnd die kirchlichen Gerichte den dritten Stand schon fast gänzlich des Zweikampfes entwöhnt hatten, und der Süden schon vor der Ordonnanz sich dem Inquisitionsprozeß zugewandt hatte. Aber es gab doch noch in ganz Frankreich viele Anhänger des gerichtlichen Zweikampfs in allen Schichten der Bevölkerung und zn diesen zählten nicht gerade die schlechtesten Elemente. Die Ritterschaft hielt zäh am alten Recht fest, und zwar aus Überzeugung, und mit ihr große Gebiete des flachen Landes im Norden und Nordwesten. Die kirchlichen Gerichtsherren nahmen eine recht eigenartige Stellung ein, trotz der Ordonnanz von 1260, trotz der päpstlichen Bullen, trotz der Kenntnis des römisch-kanonischen Prozesses ließen sie die Anwendung des kämpflichen Beweises in ihren Gerichten zu[2]); allerdings im Eigenschaftsprozeß wandten sie ihn nicht mehr an[3]), in diesem scheint ihnen die „tentatio in Deum“ doch zn groß gewesen zu sein; in diesem Falle kam man ja anch mit „testibus et cartis“ sicherer und bequemer zum Ziel. So lassen sich etwa die Grundströmungen der Entwickelungsgeschichte des Zweikampfs während des nächsten halben Jahrhunderts charakterisieren.

---

[1]) Rec. I, p. 290. art. 12.

[2]) vgl. oben die Noten der Seiten 49 bis 51; ferner Saint-Pierre-le-Moutier (1261) in Olim I, p. 494. XII.

[3]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 7. V. Abs. 3.

II. Die fortwährenden Übergriffe der königlichen und der geistlichen Gerichte, die Prorogation dieser Gerichte durch die Gerichtseingesessen des grundherrlicheu Adels ließeu die kleinen und die großen Territorialherren bald die wirkliche Tendenz der Ordonnanz von 1260 erkennen. In einem uoch unter Ludwig IX. entstandenen chanson gibt ein anonymer Dichter der Stimmung dieser Kreise mit beredten Worteu Ausdruck:

„Gent de France, multes estes esbahie
Je di à tous ceux qui sont nez des fiez.
Si m'ait Dex! franc n'estes vous mes mie:
Mult vous a l'en de franchise esloignez,
Car vous estes par enqueste jugiez,
Quand deffense ne vos puet faire aïe
Trop: estes canellement engingniez
A tous pri.
Douce France n'apiaut l'en plus ensi
Ainçois ait nou le païs aus songiez
Une terre acuvertie
Le raigne as descouseilliez
Qui en maint cas sont forciez!" [1])

Von einer ernsthafteren Reaktion des Adels hörte mau aber im dreizehnteu Jahrhundert nichts und dies mag wohl damit zusammenhängen, daß man der Stimmung des Adels iu der Umgebung des Königs Rechnung trug und auch in den königlichen Domäneu selbst die Ordonnanz von 1260, soweit sie auf die Abschaffung des Zweikampfes gerichtet war, nicht allzu streng durchführte. Vor allen Dingen hatte man aber der Opposition der großen Barone durch die scharfe Hervorhebung, daß der Kampf nur in den Domänen abgeschafft sein solle, vorgebeugt. Und doch verblaßt auch schon in diesen Gebieten allmählich der Kampfrechtsgedanke; so hat der Graf von Clermont-en-Beauvaisis in seinem Gebiet die gages pour meubles ou pour eritages beseitigt, allerdings kann er sie nach seinem Belieben jeder Zeit wieder einführen [2]); denn wenn der König Ludwig sie auch in seinem

[1]) bei Leroux de Lincy, Recueil de chants hist. franc. Ire partie 1841 p. 218, citiert nach Viollet I, p. 275.

[2]) Beaum. 1722.

Gebiet beseitigte, so beseitigte er sie doch nicht im Gericht seiner Barone, und wenn sie nun der Graf in seinem Gericht nicht wieder einführen könnte, dann hätte er ja weniger seignourie in seinem Gericht in diesem Fall als die hommes de la conteé de Clermont in ihrem Gericht haben. Die hommes der Grafschaft Clermont können in Zivilsachen (muebles und eritages) das Gericht entweder nach der ancienne coustume oder nach der Ordonnanz von 1260 abhalten; aber wenn die Verhandlung in der einen oder anderen Weise begonnen hat, so kann der Gerichtsherr nicht mehr ohne die Zustimmung beider Parteien die Prozedur wechseln; car il convient querele de gages et toutes autres quereles demener selonc ce que li ples est entamés [1]). Gegen die in der Grafschaft Clermont erlassenen Urteile ist nur die Urteilschelte zulässig; denn „doivent estre fet, tuit li jugement par les hommes de fief" [2]); auch der apel de defaute de droit und die Zeugenschelte werden in dieser Grafschaft kämpflich ausgetragen [3]). Nur in Zivilsachen findet hier eine Einschränkung der kämpflichen Urteilschelte insofern statt, als „quant li sires voit que li cas dont li jugemens est fes est mont de fois avenus et que la coustume est toute tele et bien aprouvee en la conteé, par laquele coustume il est clere chose que li jugemens est bons, il ne doit pas les gages soufrir .... Et se li sires suefre les gages et li homme s'i metent, si les puet et doit li cuens fere oster par la reson de ce qu'il doit les coustumes garder et fere tenir entre les sougiès. Car se aucuns apeloit de jugement qui aparroit à estre bons par clere coustume, perius seroit, se li gage estoient soufert, que la coustume ne fust corrompue, si comme se li apeleres vainquoit la bataille, et pour ce

[1]) Beaum. 1723. — Diese Stelle hat Stein p. 529 mißverstanden: er hat die Worte: „se partie s'en veut aidier", pluralisch aufgefaßt und gelangte so zu einer verschiedenen Behandlung des Prozedurwechsels, je nachdem die Verhandlung nach dem alten Recht oder der Ordonnanz von 1260 begonnen hatte. Für beide Fälle ist aber dasselbe bestimmt. Die an diese verschiedene Behandlung geknüpften Folgerungen entfallen damit. Wenn Stein dann noch im Anschluß hieran meint, Beaum. 227, wonach in kleineren Sachen ein kämpfliches Verfahren unzulässig ist, sei eine unter dem Einfluß der Ordonnanz von 1260 entstandene Neuerung, so irrt er; ich verweise auf meinen Gerichtlichen Zweikampf § 1. VIII. p. 8 f.

[2]) Beaum. 24 und 23. 1752 ff.

[3]) Beaum. 1761; 1762 ff.

ne doit l'en pas teus gages soufrir"[1]). Wenn nun die oben bekämpfte Ansicht, daß Ludwig IX. ein absoluter Gegner des kämpflichen Beweises gewesen sei, richtig wäre, so wäre diese ganze Regelnng des Beweisrechts in der Grafschaft Clermont nicht nur eine recht traurige Ironie auf die Ordonnanz von 1260, sondern auch ein recht bitterer Hohn auf Ludwigs persönlichen Einfluß innerhalb seiner Familie; denn der Inhaber der Grafschaft Clermont war in der Zeit vom März 1269 bis znm 7. Februar 1318 Robert der Sohn Ludwigs IX. und auf seinen Befehl wurden diese Prozeßregeln beobachtet[2]). Ähnlich wie in Clermont liegen die Verhältnisse in der Grafschaft Artois. Die coutumes d'Artois ließen die enquête nur für die vilains zu; der gentilhomme hatte ein, allerdings verzichtbares, Recht auf den kämpflichen Beweis[3]); der vilain konnte sogar gegen seinen Willen nach dem Belieben des Gerichts der enquête unterworfen werden[4]). Das einseitige Ordal war bei Mord, Brandstiftung, Notzucht und Raub wegen der eventuell daraus sich ergebenden Straflosigkeit des Täters unzulässig[5]); dagegen war der Kampf in allen Zivilsachen und allen vilains cas, wie Mord, Verrat, Diebstahl, Zengenschelte usw. mit der bereits hervorgehobenen Beschränkung der vilains zulässig[6]). Die Abneigung der ritterlichen Kreise wird hier sehr zutreffend mit dem Umstand begründet, daß man, „par deniers donnans"[7]) mit Zeugen alles beweisen konnte; eine Anschannng, die auch in dem Rechtssprichwort: „Fol est qui se met en enqneste, car qni mieux abreuve, mieux preuve", Ansdruck gefunden hat. Auf das

[1]) Beaum. 1758.

[2]) Beanm. 1. und I. p. 2 Note 1. — Zur Erklärung dieser Tatsachen hat man sich bis in die neueste Zeit immer auf die „moeurs" berufen; das ist ja ein sehr bequemes Auskunftsmittel, aber mit diesen „moeurs" läßt sich wirklich nicht alles in der Rechtsgeschichte begründen.

[3]) Artois 45,4.

[4]) Artois 46,1.

[5]) Artois 47,8 — Wie sich ans Artois 40,5 ergibt, faßt Tardif, Procédure p. 93 Note 1 „purgation" hier falsch auf, durch ihn habe ich mich in meinem Gerichtlichen Zweikampf p. 14, Note 5, p. 19, Note 3, p. 17, Note 1, p. 18, Note 2 verleiten lassen, für das artesische Recht in diesen Fällen den Ausschluß des kämpflichen Beweises zu Unrecht anzunehmen.

[6]) Artois 40,1; 40,5.

[7]) Artois 50,14.

normannische Recht blieb die Ordonnanz von 1260 ganz ohne Einfluß, das bretonische wurde von ihr nicht berührt, das poitevinische Recht wurde durch sie nicht verändert; in Anjou und Maine kümmerte man sich nichts um die Ordonnanz von 1260, für die Champagne und Burgund blieb sie ohne Bedeutung, in Flandern und Lothringen ging die Entwickelung ihre eigenen Wege; daß in der Auvergne der Kampfprozeß durch die Ordonnanz von 1260 keine Einbuße erlitt, das beweisen die gerade im siebenten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts dort vielfach verliehenen Städteprivilegien [1]. In Vermandois und Ponthieu erfährt das Kampfrecht in der ersten Instanz keine Einschränkung [2], wohl aber bricht sich dort das „fausser sans bataille" nach der Ordonnanz von 1260 Bahn, allerdings wurde in dem einen Fall das Urteil eines königlichen Gerichts angegriffen; aber in einem andern Fall, den ebenfalls Pierre de Fontaines erzählt, wurde das Gericht der Mannen des Grafen von Ponthieu vor dem königlichen Gericht ohne Kampf gescholten, hier ist deutlich der Einfluß der Ordonnanz von 1260 zu erkennen [3].

III. Von der Stellung, die Ludwig IX. nach dem Erlaß der Ordonnanz von 1260 zum Zweikampf eingenommen hat, sind direkte Zeugnisse nicht bekannt; man kann daher im Urteil über diese Frage nicht vorsichtig genug sein. Wenn man die Stellung seiner Söhne zum Zweikampf betrachtet, wenn man die Schriften der Legisten Fontaines und Beaumanoir ins Auge faßt, wenn man den Livre de Jostice et de Plet und die sogenannten Établissements de Saint-Louis liest, wenn man dann endlich mit diesen die Olim vergleicht, so kann man unmöglich zu dem bisher allgemein verteidigten Resultat kommen, daß die Frage der absoluten Abschaffung des Zweikampfs im Vordergrund seiner rechtspolitischen Maßnahmen während der letzten fünfzehn Jahre seiner Regierung gestanden habe. Man hat nach alldem, was man von Ludwig IX. vierundvierzigjähriger Regierung, die in seinem fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch den Tod beendigt wurde, weiß, weder Veranlassung ihn für einen energielosen Schattenkönig, noch auch für

[1] vgl. oben p. 22, 23, 24, 27.
[2] Fontaines XIII, 9; XV, 87.
[3] Fontaines XXII, 23 u. 24.

einen utopistischen Schwärmer zu halten; er war sicher ein sehr kirchlich gesinnter Herr, darum braucht man ihn aber nicht für kirchlicher als den französischen Klerus zu halten; es mag sein, daß er unter legistischem Einfluß stand, wer sagt uns aber, daß die Legisten die Abschaffung des Zweikampfs als Selbstzweck betrieben, das gerade Gegenteil ergibt sich ja aus den Schriften und und Urteilen dieser Herren; und selbst wenn er sich von der legistischen Strömung tragen ließ, wo sind da historische Anhaltspunkte dafür, daß die legistischen Ideen nicht seiner Überzeugung entsprachen? Die legistischen Bestrebungen waren, betrachtet man sie frei von allen Accidentalien, auf eine Ausdehnung der königlichen Justizhoheitsrechte auf Kosten der Gerichtsgewalt der Barone und kleineren Territorialherren gerichtet. Diesem Zweck sollte auch die Ordonnanz von 1260 dienen und dienstbar gemacht werden; man griff dabei die von kirchlicher Seite immer und immer wieder vorgebrachte Forderung der Abschaffung des kämpflichen Beweises im Eigenschaftsprozeß, der von kirchlicher Seite als tentatio in Deum bezeichnet wurde, auf und verallgemeinerte diese Forderung in einem allgemeinen Verbot des Zweikampfs für die Domänen, die hier als Versuchsobjekt dienen sollten; weil es sich aber nur um einen legislatorischen Versuch handelte, deckte man sich gleichzeitig den Rückzug mit der oben[1]) mitgeteilten Klausel. Wie man auf legistischer Seite diesen Versuch der Abschaffung des Zweikampfs auffaßte, das wird aus der scharfen Gegenüberstellung von enquête und gages de bataille in der Ordonnanz klar. Die beiden Beweisarten haben einen, wenn auch nur äußerlichen Berührungspunkt und in diesem Umstand hat man den Grund der Gegenüberstellung und des beabsichtigten Ersatzes der einen durch die andere zu suchen: Ordal und inquisito führen zu einer definitiven Sentenz. Die einseitigen Ordalien sind um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast ganz verschwunden; im coutumiären Volksrecht gab es daher, wenn man die gages de bataille absolut verbot, kein notwendig zu einer definitiven Sentenz führendes Beweismittel mehr; dafür mußte Ersatz geschafft werden, dieser Ersatz fand sich im Königsrecht, in der allerdings im Laufe der Jahrhunderte ein wenig veränderten,

[1]) vgl. oben p. 69 f.

im Grundprinzip aber unveränderten inquisitio oder enquête. Mochte nun die Abschaffung des Zweikampfs auch fehlschlagen, so hatte man doch diese modifizierte inquisitio, an deren Einführung man schon ein Menschenalter arbeitete, aus einer wenig bekannten, außerordentlichen Beweisart zu einer ordentlichen, dem Kampfordal zum mindesten ebenbürtigen Beweisart gemacht und dadurch den königlichen Einfluß oder wenigstens den seiner Beamten, — denn der König konnte jetzt ebensowenig wie in karolingischer Zeit alle inquisitiones persönlich erledigen, — gegenüber den weltlichen Gerichtsherren bedeutend erhöht und gestärkt, — man denke nur an die Appelationen, — und dem dritten Stand gezeigt, daß auch anderswo als in den kirchlichen Gerichten ein definitives Verfahren ohne Zweikampf möglich war. Wenn man die Ordonnanz von 1260 so auffaßt, und ich glaube, man kann sie nicht anders auffassen[1], dann kann man auch eine Inkonsequenz in dem Verhalten der Legisten nicht mehr erblicken, dann kann man Ludwigs Stellung zum Zweikampf mit der der Legisten identifizieren, dann braucht man seine Söhne nicht mehr aus der Art schlagen zu lassen, dann kann man die Ordonnanz von 1260 und die spätere Entwicklung der Zweikampffrage aus gesunden, realpolitischen Gesichtspunkten ohne Künstelei und Spintisiererei erklären und miteinander in Einklang bringen.

IV. Bardoux, der begeisterte Historiograph der Legisten, hat diese Männer in treffenden Worten einmal folgendermaßen charakterisiert: „Ils n'étaient pas des rêveurs et ne voyaient pas trop dans l'avenir, don fatal pour la vie réelle. Ils n'eurent jamais devant eux de larges horizons. Épris seulement du possible et du pratiquable, ils se contentèrent de demi conquêtes et de transactions. Hommes concentrés, intérieurs, faits pour la lutte, ils n'éparpillaient jamais leurs forces. N'ayant qu'une idée à la fois,

[1] Die Auffassung der Grand chrouiques de Saint-Denis in Gr. Chron. IV. p. 427 ist doch zu kindlich, um ernsthaft genommen zu werden. Es heißt da: „il abati en sa terre le champ de bataille pour ce qu'il avenoit souvent que quant un contens estoit meu entre uu poore homme et un riche ou il convenoit avoir gage de bataille, le riche homme douuoit tant que tous les champions estoient de sa partie et le poore homme ne trovoit, qui lui vonlsist aidier; si perdoit son corps ou son heritage". Diese Erklärung paßte übrigens nur für den Zivilprozeß!

ils réunissaient autour d'elle tous leurs désirs, et mettaient au service de la canse une de ces volontés pnissantes et tenaces comme nous n'en trouvons plus. . . . . Ils reconnurent immédiatement qu'ils avaient deux ennemis: la noblesse et le clergé. Ils leur vonèrent une haine irréconciliable, et jurèrent que le droit ne serait ni féodal, ni ecclésiastique. La législation romaine fut leur second Évangile parcequ'elle était un type d'unité, la royauté fut leur point d'appui, parce qu'elle avait les mêmes instincts. L'époque était favorable; persnader au roi qu'il valait mieux pour son trésor compter plns de sujets que de vassaux fut la mission des premiers chanceliers etc.“ [1]) Gleich tüchtig in der theoretischen Formnlierung ihrer Ideen wie in der praktischen Durchführung derselben haben die Legisten in Wort und Schrift, in der Rechtsprechung und Verwaltung wie auf der Lehrkanzel und in Darstellnngen des geltenden Rechts für ihre Ansichten und Absichten gekämpft und gewirkt. Die in den Olim und den Actes du Parlement enthaltenen Urteile geben ein ungefähres Bild von dem, was die Legisten bezüglich des Zweikampfes tatsächlich erreichten. Im Jahre 1257 beschäftigte sich das Parlament mit der Duellgerichtsbarkeit des Gerichts der Abtei Coulombs; auf Grund einer enqnête wurde festgestellt, daß die Gerichtsbarkeit dem König und dem Abt in der Weise gemeinsam zusteht, daß das Urteil im Gericht des Abts gesprochen wird, daß der Abt die bona devicti inventa in terra ipsius abbatis bekommt, daß die Vergleichsgebühren seiner hospites dem Abt zufließen, daß aber der Kampftermin im königlichen Gericht abgehalten wird, daß insbesondere die clamacio banni dem König zusteht [2]). Im Lichtmeßparlament 1258 wird festgestellt, daß der König die Dnellgerichtsbarkeit über die hospites des Petrus de Lauduno allein hat [3]). [Im Lichtmeßparlament 1260 wird festgestellt, daß der Abt von Saint-Richier Duellgerichtsbarkeit nicht hat [4]). Im Himmelfahrtsparlament 1260 wird auf die Klage eines bailli entschieden, daß der König die hohe Kampfgerichtsbarkeit in Temple-de-Feucherolles hat [5]).

[1]) Bardoux p. 1 und 2.
[2]) Olim I. p. 24 V. (1257) — vgl. Gerichtl. Zweikampf p. 49. Note 2.
[3]) Olim I p. 30. XI. (1258).
[4]) Olim I. p. 129. VII (1260).
[5]) Olim I. p. 468. IV. (1260).

Im Lichtmeßparlament 1261 wird auf die Klage eines Matheus li Voiers, miles, der u. a. auch mit der Bewachung des Kampfplatzes im königlichen Gericht in Conrbon belehnt war und dafür in jedem einzelnen Fall 5 Schilling bezogen hatte, entschieden, daß jetzt, nachdem der „Dominus Rex de domaniis suis amovisset duella, cum idem Matheus non faciat modo servicium propter quod quinqne solidi debebantur, determinatum fuit, quod non erat super hoc audiendus, nec tenebatur dominns Rex propter hoc eidem restitucionem facere"[1]). Anders wnrde in demselben Parlament entschieden, als es sich um königliche Einkünfte handelte. In Saint-Pierre-le-Moutier hatte der König mit dem Prior gemeinsame Gerichtsbarkeit. Der Prior verlangte nun, „quod teneretur ibi duellum, sicut fieri hactenus consuevit, quia sine assensu suo amoveri non debuit." Es erging ein Urteil dahin, daß der Prior daselbst „per servientem suum" ein Duell abhalten könne, „quia Rex non vnlt habere aliqnid in duello; si tamen ratione duelli committatur terra vel aliud, voluit Dominus Rex porcionem suam sibi reddi racione associacionis predicte"[2]). Im Jahre 1267 beschäftigte nochmals dieselbe Sache das Parlament, das nunmehr ausdrücklich dem bailli von Bourges die Hälfte der Duelleinkünfte zusprach[3]). Die Tendenz dieser arrêts ist kaum zweifelhaft; wenn auch nicht verkannt werden darf, daß sich diese Urteile mit den Bestimmungen der Ordonnanz von 1260 in Einklang bringen lassen, so darf man andererseits auch nicht übersehen, daß sie, weit entfernt eine absolute Abschaffung des kämpflichen Beweises zu erstreben, doch in erster Linie darauf gerichtet sind der Förderung der königlichen Justizhoheitsrechte zu dienen. Das ergibt sich schon aus einer flüchtigen Vergleichnng der Gebührenansprüche jenes armen Ritters mit denen, die der königliche bailli von Bourges in Übereinstimmung mit dem in derselben Sache 6 Jahre früher ergangenen Urteil erhebt; hier kann man sich kaum dem Gedanken verschließen, daß das Parlament in erster Linie bei der Entscheidung von Fragen, die den Zweikampf betrafen, sich fragte: „quid proficit regi?" Kam man hierbei zu

[1]) Olim I. p. 491. VII. (1261).
[2]) Olim I, p. 494 XII (1261).
[3]) Olim I. p. 667. VIII. (1267).

dem Ergebnis, daß die Hoheitsrechte des Königs in dem konkreten Fall nicht berührt wnrden, so hatte man gegen die Anwendnng des kämpflichen Beweises anch nichts zu erinnern. Waren aber königliche Interessen im Spiel, dann wurden diese zunächst gewahrt, und dies entsprach anch dem Geiste der Ordonnanz von 1260. Die Gerichte der weltlichen und geistlichen Grundherren hatten sehr bald die Tendenz der Ordonnanz von 1260 erkannt, nnd so ist es denn anch zn verstehen, daß auch sie in der Zweikampffrage sich von politischen Gesichtspnnkten leiten ließen. Diesen Gerichten konnte es nicht zweifelhaft sein, daß so, wie die Dinge einmal lagen, Vorteil von der Abschaffung des Zweikampfes nur das Königtum haben konnte. Kämpfliche Urteile waren ihrer Natur nach inappelabel; führte man die nach der Ordonnanz von 1260 vorgesehene Prozedur ein, so war damit anch die Möglichkeit der Appelation gegeben; diese Appelation ging aber in letzter Instanz an das Parlament. Mit der Appelabilität der Urteile mußte sich das Ansehen des Gerichts und die Macht seines Gerichtsherrn vermindern; einer derartigen Eventualität ging man aus dem Wege dnrch die Beibehaltung des kämpflichen Beweises, nnd so erklärt es sich denn auch, daß die geistlichen Gerichtsherren in ihren curiae saeculares den Zweikampf beibehielten und daß ihn insbesondere die geistlichen Gerichte von Paris, dem Sitze des Parlaments, in den sechsziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts unter den Augen Ludwigs IX. mehrfach anwandten [1]).

Der Einfluß der Legisten auf die französische Rechtsentwickelung wäre nicht so bedeutend geworden, wenn sich ihre praktische Tätigkeit nur auf das Parlament erstreckt hätte; es war vielmehr hierzu auch eine Betätigung außerhalb der Centrale nötig; die territoriale Grundlage für dieselbe war durch die bedeutenden Gebietserwerbungen der französischen Könige seit Philipp-August gegeben; es galt nunmehr die bereits bestehende Organisation, die sich im Norden um die baillis, im Süden nm die sénéchaux gruppierte, durch neue Verwaltungsgesetze auszubauen und den legistischen Ideen dienstbar zu machen; auch dies geschah unter Ludwigs IX. Regierung. Wie sehr diese Beamten sich in den Dienst der königlichen, legistischen und damit ihrer

[1]) vgl. z. B. oben pag. 50 Note 9 u. pag. 51 Note 1.

eigenen Sache stellten, geht schon dentlich ans den oben angeführten Parlamentsnrteilen hervor. Zur Propagierung ihrer Ideen genügt jedoch nicht allein die Anwendung derselben in den königlichen Gerichten und das Beispiel, das durch die königliche Praxis den andern Gerichten gegeben wurde; es war vielmehr einerseits noch der Eintritt ihrer Anhänger in den Dienst der Barone nötig, nm die Praxis dieser Gerichte unter den Einfluß der Legisten zu bringen, wie es u. a. Beaumanoir tat, und andererseits waren legistische Bearbeitungen des geltenden Rechts notwendig, um durch diese das coutumiäre Recht im Sinne der legistischen Theorie umzuformen. Unter diesen Bearbeitungen ragen vier vor allen andern hervor: der Conseil von Pierre de Fontaines, die Livres de Jostice et de Plet, die Établissements de Saint-Lonis und die Beanmanoirsche Bearbeitung der coutumes dn Beauvoisis. Allen vier ist gemeinsam die gleichzeitige Behandlung der gages de bataille und der enquête, die beide als geltendes Recht dargestellt werden. Im System nnd der Verarbeitung des Stoffes je nach dem Wissen und Können der Verfasser verschieden, verlieren sie doch den Hauptzweck, der bald mehr, bald weniger ungeschminkt hervortritt, niemals aus den Augen; fleißig stellen sie die Vorzüge der enqnète dar, mit peinlicher Genauigkeit werden die den Kampf beschränkenden Voraussetzungen materieller nnd formeller Natur verzeichnet, auch legislatorische Wünsche, die die Ansdehnnng der enqnête und die Einschränkung des Zweikampfes bezwecken, werden mehr oder weniger geschickt als geltendes Recht dargestellt, so daß es im einzelnen Fall oft schwer, ja manchmal unmöglich ist, zu entscheiden, ob es sich um petitiones principii oder um damals schon geltendes Recht handelt, da sich nur selten Widersprüche in der Darstellung selbst finden und über kurz oder lange die Wünsche der Autoren gesetzliche Geltung erlangten, ohne daß es möglich wäre genau zu bestimmen, wann in dieser Zeit der Umgestaltung und des Übergangs eine einzelne Vorschrift Gesetzeskraft erlangte. Von einer genauen Analyse dieser vier grossen Werke in dieser Richtung muß ich hier absehen, da sie wegen ihres Umfangs weit über den Rahmen dieser Arbeit hinauswüchse; ein Beispiel aus dem bedeutendsten und am sorgfältigsten gearbeiteten dieser Werke, aus Beaumanoir, sei aber zur Illustration hier angeführt.

Beaumanoir sagt:[1]) „Et aussi en la court laie sont li apel de degré en degré, dou sougiet as seigneurs, et de seigneur en seigneur dusques au roi, es cas qui ne sont demené par gage de bataille, car en la court ou l'en va par la reson de l'apel pour les gages maintenir, se la bataille est fete, la querele est venue a fin, si qu'il n'i a mestier de plus d'apeaus. Mes ains la bataille fete pourroit ele aler de degré en degré dusques au roi, tout fust li ples demenés par gages, c'est assavoir de l'une des parties; si comme se uns des sougiès le conte fesoit fere aucun jugement en sa court et partie apeloit de faus jugement en la court le conte, et li homme qui avroient fet le jugement vouloient fere leur jugement bon par gages de bataille et l'apeleres proposoit resons pour oster les gages et pour fausser le jugemens par les erremens du plet, et après se metoient en droit se l'apeaus seroit demenés par gages ou par les erremens du plet, et après li homme le conte jugeoient que l'apeaus se feroit par gages, et l'apeleres apeloit les hommes le conte de faus jugement, .en tel cas venroit l'apeaus de degré en degré dusques au roi." Dem fügt allerdings Beaumanoir keine Klausel bei, die diese Ausführungen, ähnlich wie die in Artikel 387 vorgetragenen als seine persönliche Ansicht erscheinen ließen, und doch sind diese Ausführungen nichts anderes als ein legislatorischer Wunsch der Kreise, denen Beaumanoir angehörte; denn wir wissen von Beaumanoir selbst, daß „en la conteé de Clermont doivent estre fet tuit li jugement par les hommes de fief und gegen diese li apeaus est demenés par gages de bataille."[2]) Und doch war dieser Satz einige Jahre später zum Rechtssatz geworden. Solche Beispiele ließen sich an der Hand dieser vier Rechtsbücher häufen, aber für unsern Zweck, die Tendenz der legistischen Theorie in den wissenschaftlichen Arbeiten dieser Zeit zu kennzeichnen, mag dies eine Beispiel genügen; weiter unten[3]) wird dann noch zu zeigen sein, wie die legistische Theorie in der Praxis, insbesondere in den Urteilen, die prozessualen Voraussetzungen des kämpflichen Beweises vermehrte und so die Anwendung desselben immer mehr

[1]) Beaum. 93.

[2]) Beaum. 24 vgl. 23.— vgl. Arras (9. II. 1264) in Boutaric, Actes du Parl. no. 823.

[3]) vgl. unten p. 95 f.

einengte, es wird dies aber erst im Zusammenhang mit der Besprechung der Ordonnanz von 1306 möglich sein. Aus dem vorstehenden geht aber schon hervor, daß die Gesetzgebung Louis IX. einen Ruhepunkt in der Rechtsentwickelung nicht bedeutet, sondern dass diese „lois de Saint-Louis," wie Montesquieu einmal sehr treffend bemerkt hat, „changèrent moins la jurisprudence françoise qu'elles ne donnèrent des moyens pour la changer."[1])

V. Im großen und ganzen war während der Regierungszeit Ludwig IX. das Verbot des kämpflichen Beweises für die königlichen Kronländer durchgeführt worden; nur ein einziger Fall ist bekannt, wo vor einem königlichen Beamten ein Zweikampf stattfand; dies geschah in Toulouse vor dem viguier von Toulouse am Dienstag den 24. Dezember 1269[2]). Wie schwankend aber auch hier im Süden die Praxis war, das zeigt die im Auftrag des Königs der nouvelle ville de Realmont-en-Albigeois vom Seneschall von Carcassonne gegebene coutume, in der dem prévôt verboten wird den Kampf oder andere durch die kanonischen oder bürgerlichen Gesetze untersagte Beweismittel anzuordnen[3]). Und schon im Jahre 1278 lädt der Seneschall von Carcassone alle Adeligen zu einem Zweikampf nach Carcassonne ein[4]). Aber nicht bloß im Süden, sondern auch in allen andern Landesteilen häufen sich die Kampfprozesse in den 70er und 80er Jahren des dreizehnten Jahrhunderts; weltliche und geistliche Gerichte, königliche und Territorialgerichte wenden das kämpfliche Verfahren wieder häufiger an, wie uns eine große Zahl von Gerichtsurkunden aus dieser Zeit beweisen. So standen vor dem Parlament Kampfgerichtstermine an im Jahre 1277[5]), 1279[6]), 1280[7]), 1282[8]); auch Beaumanoir berichtet von zwei Zweikämpfen, die in Paris vor dem

[1]) Montesquieu, Esprit des Lois, livre XXVIII, ch. XXXIX. al. 2.

[2]) Boutaric, Ph.-le-B. p. 51.

[3]) Languedoc IV, p. 17.

[4]) Languedoc IV, p. 26.

[5]) Olim II, p. 85, XXXV (Lichtmeß 1277).

[6]) Olim II, p. 131 VI (Pfingsten 1279). — Olim II, p. 145 XIV und XV (Allerheiligen 1279).

[7]) Boutaric, Actes du Parl. 2269 A. (1. I. 1280).

[8]) Olim II, p. 201 XVII. (Pfingsten 1282).

königlichen Gericht stattfanden[1]); dem ersten Fall wohnte sogar der König bei, auf dessen Befehl dann der Friede geschlossen wurde. In den Gerichten der großen Territorialherren wandte man den Kampfprozeß nach wie vor an[2]); auch in den kirchlichen Gerichten stand er fernerhin in Übung[3]); in den königlichen Domänen lebte der Kampfprozeß unter Philipp III. wieder auf[4]), soweit er nicht überhaupt fortbestanden hatte. Diese häufigere Anwendung des Kampfprozesses unter Philipp dem Kühnen hat man sich bis in die neueste Zeit nicht recht erklären können, weil man von einer irrigen Auffassung der Ordonnanz von 1260 ausging und weil man Ludwig IX. eine absolute Abneigung gegen dies Beweismittel imputierte. Zur Erklärung dieser Tatsache hat man sich vergebens nach einer die Ordonnanz von 1260 aufhebenden Ordonnanz umgesehen, obwohl die Preambel der Ordonnanz von 1304, die weiter unten[5]) besprochen werden soll, klar erkennen läßt, daß die Ordonnanz von 1260 niemals durch ein Gesetz aufgehoben wurde. Man brauchte doch eigentlich nur von der in der Schlußklausel zur Ordonnanz von 1260 gegebenen Ermächtigung[6]) Gebrauch zu machen, um den kämpflichen Beweis wieder in den Domänen zuzulassen. Motive für die generelle Anwendung dieser Klausel in den Prozessen innerhalb der königlichen Domänen sind urkundlich nicht überliefert oder wenigstens zur Zeit nicht bekannt; man ist daher auf Mutmaßungen aus dem geschichtlichen Zusammenhängen angewiesen. Nach dem, was wir über die Entstehungsgeschichte der Ordonnanz von 1260 wissen,

[1]) Beaum. 1770/1 und 1845. — Die Zeit dieser Kampftermine läßt sich mit Sicherheit nicht angeben. Da Beaumanoir gegen 1250 geboren wurde, war er Mitte der 60er Jahre volljährig; es bleibt also die Zeit zwischen 1265 und 1283 für seine Anwesenheit als Zuschauer bei diesen beiden Kampfterminen. Der eine dieser Termine kann möglicherweise während seiner Anwesenheit in Paris in den Jahren zwischen 1279 u. 1282 (vgl. Beaum. 843) stattgefunden haben.

[2]) vgl. oben p. 70 f., ferner Boutaric, Saint-Louis et Alphonse de Poitiers p. 263 und Langlois, Le règne de Philippe III le Hardi p. 199 bei Glasson p. 528.

[3]) vgl. oben p. 49. Note 1; p. 50 Note 12 u. 13.

[4]) vgl. Langlois, Le règne de Philippe III. le Hardi p. 199.

[5]) vgl. unten p. 85.

[6]) vgl. oben p. 69 f.

muß die Anwendung des kämpflichen Beweises in den kirchlichen Gerichten nach Erlaß dieser Ordonnanz den legistischen Kreisen eine Enttäuschung bereitet haben; auch auf die Beibehaltung des Kampfprozesses in den Gerichten der mit dem König nahe verwandten großen Barone dürfte man kaum gefaßt gewesen sein. Andererseits blieb die Haltung dieser Kreise nicht ohne Einfluß auf ihre Vasallen, deren ganzer Lebensanschauung ja der Kampfprozeß vielmehr entsprach als die enquête, und auf die Gerichtseingesessenen, die großenteils auf dem flachen Lande wohnten und der konservativen Sinnesart derartiger Bevölkerungsklassen entsprechend lieber zäh am althergebrachten Beweissystem festhielten, als sich für neue Prozeßtheorien, deren Tragweite sie kaum erkennen konnten, begeisterten. Kurz, der Gedanke der Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes war in dem größten Teil der Bevölkerung nicht zu dem Maß von Popularität gelangt, das man beim Erlaß der Ordonnanz von 1260 erwartet hatte, ja es machte sich sogar in den Schichten der Bevölkerung, von denen man es am wenigsten erwartet hatte, eine nicht zu unterschätzende Abneigung gegen diese Reform geltend. Wenn man nicht die weitere Verbreitung des Enquêtegedankens, der ohne alle Frage im Zivilprozeß ständig an Boden gewann, gefährden wollte, mußte man von dem absoluten Verbot des kämpflichen Beweises Abstand nehmen nnd der Theorie und Praxis die allmähliche Beschränkung des Kampfes überlassen. Aus diesen Beweggründen läßt sich unseres Erachtens am einfachsten und überzeugendsten die Behandlung, die die Zweikampffrage unter Philipp III. und in den ersten Jahren der Regierung Philipps IV. erfahren hat, erklären.

VI. Philipp IV. befolgte zu Beginn seiner Regierung, die er im Alter von siebzehn Jahren antrat, dieselben Grundsätze gegenüber dem Zweikampf, die unter der Regierung seines Vorgängers im Königtum maßgebend geworden waren. Nach den Olim kamen in dieser Beziehung zwei Sachen, die kämpfliche Streitigkeiten betrafen, zur Entscheidung im Parlament. Im Allerheiligenparlament von 1285 wurde dem Seneschall der Touraine, obwohl der König bei einem Vergleich auf seinen Gebührenanteil verzichtet hatte, doch ein Drittel der Gebühren zugesprochen[1]). Im Aller-

[1]) Olim II, pag. 251, XII. (1285).

heiligenparlament von 1296 stand eine kämpfliche Klage wegen Giftmords zur Verhandlung. In dieser Sache hatte man zunächst eine „aprisia super modo mortis defuncti Girardi, et utrum tempore quo decessit aliqna signa seu aliqne conjnncturae in eo apparuerint qnod impocionatus fuisset“, veranstaltet; das Ergebnis dieser enquête war negativ, infolge dessen ließ das Urteil den kämpflichen Beweis nicht zu[1]). Dieser Fall zeigt schon ganz deutlich, wie man trotz prinzipieller Zulassung des kämpflichen Beweises dieses Beweismittel durch die Konkurrenz der enquête zu paralysieren verstand. Im Jahre 1286 hat im königlichen Gericht in Tours ein Zweikampf stattgefunden[2]); im Jahre 1293 wohnte der König einem Zweikampf in Gisors bei, der wegen Verrats zwischen den Grafen Armagnac und Foix anberaumt war; dieser Fall wurde dnrch königlichen Befehl beendigt[3]). Auch ein kirchliches Gericht, Saint-Benoît-de-Paris, wandte im Jahre 1292 in einer Diebstahlssache dieses Beweismittel an[4]). Im allgemeinen scheint aber im letzten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts der Kampfprozeß schon an Bedeutung eingebüßt zu haben; so konnte denn der König im Jahre 1296 für die Dauer seines Krieges schon den Zweikampf verbieten. In dieser Urkunde heißt es: „Dominus Rex pro communi utilitate et necessitate regni sui statuit, quod durante guerrâ suâ . . . 2) inter aliquos gagia duelli nullatenus admittantur, sed quilibet in curiis Regis et subditorum suorum jus snum viâ ordinariâ prosequatur . . .“ [5]). Diese Urkunde ist sowohl wegen der Möglichkeit des in ihr ausgesprochenen absoluten Verbotes des gerichtlichen Zweikampfes für das ganze Königreich, als wegen der Bezeichnung des nicht kämpflichen Verfahrens als „via ordinaria“ bemerkenswert. Ein ähnliches Verbot erließ Philipp IV. im Jahre 1304; die einschlägige Stelle dieser Urkunde hat folgenden Wortlaut: „. . . Provocationes etiam ad duellum et gagia

[1]) Olim II, pag. 403 XIII (1296). — Der Grund liegt aber nicht darin, daß es une lutte fratricide généralement interdite gewesen wäre, wie Ducoudray p. 394 annimmt; vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 26 I.

[2]) vgl. Viollet I, pag. 267. Note 2.

[3]) vgl. Languedoc IV, 68 (1293). — Rec. II, p. 694.

[4]) vgl. Viollet III, p. 311.

[5]) Rec. II, p. 702 = Boutaric, Actes du Parl. I, pag. 291 no. 2983 u. Olim II, pag. 405, XV. (1296).

duellorum recipi vel admitti ipsaque duella fieri vel iniri durantibus guerris nostris expressins inhibemus. Quaestiones antem, dissentiones et causas propter quas et seu quarum occasione huiusmodi guerrae et duella fieri solebant hactenus et iniri per semitas aequitatis rationis et juris sortiri volumus debitum institui complementum . . ." [1]). Diese Bestimmungen bilden einen Teil einer umfangreichen Ordonnanz; diese Ordonnanz selbst wiederholt aber nicht nnr eine Vorschrift der Ordonnanz von 1296, sondern sie enthält auch Ansführungen über die Stellung des Königs und seiner Räte zur Zweikampffrage überhaupt. Dem Erlaß der Ordonnanz ging wiederum eine Beratung vorauf; hiervon berichtet die Ordonnanz selbst mit folgenden Worten; „cum nonnullis probatis et baronibns nostris pleniori habita deliberatione consilii;" demnach hat man es doch für zweckdienlich gehalten sich zuerst mit den Baronen über den Inhalt der Ordonnanz zu verständigen. In der Ordonnanz wird dann hervorgehoben: „Ad instar sancti Ludovici eximii confessoris qnondam regis Francorum . . . intendimus." Welche speziellen Akte Ludwigs IX. dem Gesetzgeber hierbei vorschwebten, läßt sich nicht genau feststellen. Gemeint kann damit sowohl die Ordonnanz vom Jahre 1245 gegen die Fehden, als die Ordonnanz vom Jahre 1260 gegen den Zweikampf sein. Immerhin ist die Anknüpfung an Akte des nunmehr heiliggesprochenen Königs Ludwig IX. bemerkenswert. Eigentümlich ist dieser Ordonnanz die Gleichstellung der gerichtlichen Zweikämpfe mit den Fehden, die nunmehr als turbationes pacis non obstante contraria consuetudine bestraft werden sollen [2]); ja es scheint, als ob nicht ganz absichtslos in der Preambel schon neben der Hervorhebnng der guerrae auch das in jener Zeit ziemlich zweideutige Wort bella gebraucht ist und von diesen guerrae und bella dann weiterhin gesagt wird, „ut nemo sibi jus dicere aut vindictam assnmere audeat, sed cuiqne sufficiat vigor justitiae, quam regimus" [3]) Wie dem auch sein mag, soviel steht jedenfalls fest, daß für das ganze Königreich de praelatorum et baronum con-

[1]) Rec. II. p. 807. (18. 1. 1304). Im Recueil ist das Datum: „Tolosae sabbato post octavam Epiphanie a. D. MCCCIII" falsch aufgelöst als 9. Januar 1303.

[2]) Rec. II, p. 808.

[3]) Rec. II, p. 807.

silio[1]) während des Kriegs des Königs der Zweikampf verboten wurde und daß die Einbürgerung der enquête, speziell im Zivilprozeß, große Fortschritte gemacht hatte, ja schon nahezn den Zweikampf aus dem Zivilprozeß verdrängt hatte.

§ 9.

Die Ordonnanz von 1306 und die weitere Entwickelung des gerichtlichen Zweikampfs.

I. Die im vorhergehenden Paragraphen besprochenen, zeitlich begrenzten, allgemeinen und absoluten Verbote scheinen streng durchgeführt worden zu sein; aber gerade dadurch kamen anch die Mängel eines absoluten Verbotes des Zweikampfes in beweistechnischer Hinsicht zum Vorschein; andererseits hatte aber auch die Erfahrung gelehrt, daß dies Beweismittel im Zivilprozeß entbehrt werden konnte. Diese beiden Momente verwandte Philipp IV. in seiner Ordonnanz vom 1. Juni 1306 nnd schuf damit die gesetzliche Grundlage für die Anwendnng dieses Beweismittels im ordentlichen Verfahren, wie im außerordentlichen in den nächsten drei Jahrhnnderten.

II. Diese Ordonnanz beginnt mit einer Preambel, die wie die meisten Urknnden dieser Zeit noch die Motive mit folgenden Worten ausführt: „Sçavoir faisons, que comme ença en arrière pour le commun prouffit de nostre royaume nons eussions deffendu généraument à tous nos subjects toutes manières de guerre et tous gaiges de bataille dont plusieurs malfaiteurs se sont advancez par la force de leur corps et faux engins à faire homicides, trahisons et tous autres malifices, griefs et exces, pour ce que, quand ils les avoient faits couvertement et en repost, ils ne pouvoient estre convaincus par aucnn tesmoins dont par ainsi le maléfice demenroit impuni, et ce qne nous avons fait est pour le commun prouffit et salut de nostre royaulme; mais pour oster aux mauvais dessusdiz toute cause de mal faire nous avons nostre dessnsdite deffense attemperée par ainsi que là où il appera évidemment ho-

[1]) Rec. II, p. 808. — Pasquier datiert die Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes von dieser Ordonnanz von 1304 vgl. Pasquier p. 324 A und 322 C.

micide, trahison ou autre griefs, violences ou maléfices, excepté larrecin par coy peine de mort s'en deust ensuivir, secrètement ou en repost si que celuy qui l'auroit fait ne peust estre convaincus par témoins ou autre manière suffissante."[1])

Die Ordonnanz fährt dann mit folgenden Bestimmungen weiter: „Nons voulons que en deffaut d'autre poinct celuy ou ceux qui par indices ou présumptions semblables à verité pour avoir ce fait soient de tels faits suspicionnez, appelez et citez à gaige de bataille, et souffrons quant à ce cas les gaiges de bataille avoir lieu, et pour ce que à celle justice tant seulement nous atrempons nostre deffense dessudite és lieux et és termes aquels les gaiges de bataille n'avoient lieu devant nostre dite deffense, car ce n'estoit mie nostre intention que ceste deffense fust rappelée ne attemperé à nuls cas passez devant ne après la date de nos présentes lettres desquelles les condemnations et absolutions ou enquestes soient faites, afin que on les puisse jugier, absoudre ou condamner ainsi que le cas le requiert et évidemment apparoistra." Hierauf folgt die Corroboratio etc.[2])

Von einer Exegese der Bestimmungen dieser Ordonnanz kann ich hier absehen, da ich alle Einzelheiten schon in anderem Zusammenhang[3]) erörtert habe. Wohl aber ist hier die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Ordonnanz zu untersuchen. Wie die Preambel dieser Ordonnanz zeigt, macht sich der Gesetzgeber die bisher in der Zweikampfmaterie gesammelten Erfahrungen zu Nutze; er sieht ab von einem absoluten Verbot, wie es ihm beim Erlaß der Ordonnanz von 1304 vorgeschwebt hatte und wie es ihm jetzt noch wünschenswert erscheint; er verwertet dabei sorgfältig die Erfahrungen, die man bisher in legistischen Kreisen mit den Bestrebungen der Einschränkung des kämpflichen Beweises gemacht hatte; er kommt der legistischen

[1]) Rec. II. p. 832.

[2]) Rec. II, 832 u. 833. — Einen im Prinzip ähnlichen Versuch hatte Simon de Montfort schon im Jahre 1212 gemacht, indem er in Palmiers eine coutume gab, in der er allen Herren verbot in ihrem Gericht den Zweikampf außer bei den crimes de trahisen, de vol et de rapine anzuordnen. vgl. Languedoc III, p. 234. — Auch die consuetudo remensis (1248) art. 40 in Reims législatif I. p. 40 läßt den Kampf nur bei crimen zu.

[3]) Vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 20. III. p. 77 f.



Theorie vielfach entgegen und sanktioniert ihre bisherige, teilweise abusive Praxis; er räumt der Enquête den Vorrang vor dem kämpflichen Beweis ein und läßt diesen nur nach vorhergegangener resultatloser Enquête zu, wenn die in der Ordonnanz näher bezeichneten fünf, den kämpflichen Beweis einschränkenden Voraussetzungen[1]) vorliegen. Dabei nimmt die Ordonnanz auf ein früheres allgemeines und absolutes Verbot desselben Königs mehrfach Bezug; es kann kaum irgend welchem Zweifel unterliegen, daß damit die Ordonnanz von 1304 gemeint ist; denn bei der ersten Erwähnung dieses Verbots sagt die Ordonnanz wörtlich: „nous eussions deffendu généraument à tous nos subjects toutes manières de guerre et tous gaiges de bataille." Das Wort „nous" läßt ja deutlich erkennen, daß es sich nur um eine Ordonnanz desselben Königs handeln kann und daß damit nicht etwa, wie Ducoudray irrtümlich annimmt[2]), die Ordonnanz von 1260 gemeint sein kann; die Worte: „toutes manières de guerre et tous gaiges de bataille", lassen erkennen, daß hier eine Ordonnanz, die gleichzeitig die Fehden und den gerichtlichen Zweikampf verbietet, in Frage steht, es sich also nur um die Ordonnanz von 1296 oder die von 1304 handeln kann. Für die Ordonnanz von 1304 spricht nun nicht nur, daß sie zeitlich der Ordonnanz von 1306 am nächsten steht, sondern auch das Wort généraument; es heißt hier nicht: „während unseres Krieges", sondern „allgemein" und dies läßt sich aus der Fassung der Ordonnanz von 1304 rechtfertigen, die die guerrae und bella allgemein verbot[3]) und die gagia duellorum allerdings nur „durantibus guerris nostris" untersagte; aber diese letztere Einschränkung verschwindet fast im übrigen Text und wird durch den übrigen Wortlaut so gut wie erdrückt. Umgekehrt beweist aber auch der Wortlaut unserer Ordonnanz von 1306, daß die Klausel „durantibus guerris nostris" im Sinne des Gesetzgebers nicht allzu ernst gemeint war, sondern daß er persönlich ihr wenig Wert beilegte und sie wohl nur unter dem Druck der „deliberatio consilii" an dieser Stelle aufnahm; der Gesetzgeber selbst hatte sie schon ver-

[1]) vgl. oben p. 87 f. und meinen Gerichtl. Zweikampf p. 77 f.

[2]) vgl. Ducoudray p. 394, damit fallen auch die Folgerungen, die er an diese Auffassung knüpft.

[3]) vgl. hierzu oben p. 87. Note 1.

gessen, ehe die Tinte jener Urkunde recht getrocknet war. So sagt denn auch der König in der Ordonnanz von 1306: „ce n'estoit mie nostre intention que ceste deffense fust rappelée ne attemperée à nuls cas etc.," und an einer anderen Stelle betont er: „nous avons nostre dessusdite deffense attemperée par ainsi que etc." Hiernach soll das Verbot der gerichtlichen Zweikämpfe in allen nicht besonders hervorgehobenen Fällen aufrecht erhalten bleiben[1]). Viollet hat diese Ordonnanz für eine Art transaction imaginée par un légiste de Philippe-le-Bel erklärt und meint von da an sei der gerichtliche Zweikampf desuetudine abrogiert worden[2]). Wie es sich mit der letzteren Behauptung verhält, wird später zu untersuchen sein, unrichtig ist aber die erstere Meinung, die sich mit der von Ducoudray[3]) aufgestellten Ansicht, die Ordonnanz von 1306 sei ein recul de la justice présenté comme une amélioration, berührt. Beide Schriftsteller nehmen die narratio der Urkunde nicht ganz ernst; wenn man aber bedenkt, daß im Jahre 1306 die question, von deren Anwendung im Süden wir schon aus einer Ordonnanz Ludwigs IX. vom Jahre 1254 wissen, im Norden noch nicht gebräuchlich war, so sind doch tatsächlich Fälle strafrechtlicher Natur denkbar, in welchen man nur mit dem Zweikampf einen Beweis führen kann; soviel darf man der Ordonnanz wirklich glauben, daß sich in den ihrem Erlaß voraufgegangenen Jahren auch solche Fälle in der Praxis ereignet haben, ohne daß gerade Urkunden über dieselben auf uns gekommen sind. Beide Schriftsteller suchen aber demnächst auch das Schwergewicht der Ordonnanz an einer falschen Stelle. Die Ordonnanz von 1304 sagt: „corruptela[m] (scil. guerrarum) . . . . de plenitudine regiae potestatis omnino tollimus annullamus cassamus irritamus et penitus abolemus, nullam cassam et irritam pronuntiamus et decernimus"[4]); und noch war kein Jahr seit dem Erlaß der Ordonnanz von 1306 verstrichen, da richtete der König die Ordonnanz vom 1. Mai 1307 an den Seneschall von Toulouse.[5])

[1]) Wie sich der französische Adel zu dieser authentischen Interpretation stellte, das wird unten p. 102 zu erörtern sein.

[2]) Viollet I, p. 268.

[3]) Ducoudray p. 394.

[4]) Rec. II, p. 808.

[5]) Ord. XII, p. 367. (1307) vgl. unten p. 91 f.

Der König war von ganz andern Gedanken beseelt, als von dem einer „transaction" oder amélioration"; im Gefühle der „plenitudo regiae potestatis" hat Philipp IV. auch die Ordonnanz von 1306 erlassen. Zu einer „transaction" lag kein Grund vor, weil sich eine lebhaftere Opposition in der Zeit von 1304 bis 1306 nirgends zeigt; für einen „recul de la justice" war niemals in legistischen Kreisen Neigung vorhanden. Die Ordonnanz von 1306 sollte vielmehr nur eine neue Etappe auf dem Weg zur königlichen allmächtigen Justizhoheit sein, sie sollte auf der Grundlage der Ordonnanz von 1304 weiterbauen und kraft der königlichen Machtvollkommenheit den kämpflichen Beweis, der dieser königlichen Allmacht im Wege stand, für immer auf die unumgänglichsten Anwendungsfälle beschränken.

III. Einen weiteren Schritt auf dem eben bezeichneten Wege bedentet eine Ordonnanz Philipps IV. an den Seneschall von Toulouse, bei der vielleicht das lothringische und holländische Vorbild mitwirkte, die sich aber auch sowohl aus der Tendenz der Rechtsentwickelung um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts, die dahin ging, die Duellgerichtsbarkeit den Händen der kleineren Territorialherren zu entwinden und sie wo möglich in die Hände des obersten Gerichtsherrn zu legen[1]), als auch aus den Grundprinzipien der legistischen Theorie erklären läßt. Diese Ordonnanz vom 1. Mai 1307 hatte folgenden Wortlaut: „Cum non sit intentionis nostrae, si inter Barones Senescalliae vestrae moveantur seu moveri videantur causae in quibns debeat seu videatur vadium duelli incidere, qnod vos causas hujnsmodi debeatis in assisiis vestris aut coram vobis qualicunque modo audire sen qualitercnnque tractare. Nos subditornm nostrorum quietem et pacem totis desideriis affectantes et in eorum tranqnillitate laetantes, mandamus vobis et ex causa, quatenus qnandoque tales causae movebantur seu moveri incipient coram vobis, in eis nullatenus procedatis, nec aliquem coram vobis processum in causis hujusmodi, etiam ab nuncio fieri permittatis; sed in hujusmodi casibus et similibus, nnllo coram vobis habito super eis proces-

---

[1]) vgl. hierüber meinen Gerichtl. Zweikampf p. 48 und die dort angegebenen Qnellen.

su, partes et examen nostrae Curiae Parisiensis remittatis."[1]) Der Inhalt dieser Ordonnanz ist leicht verständlich: Alle Kampfsachen sollen zur Entscheidung an das Parlament verwiesen werden; weder der Seneschall selbst, noch sein judex appelationnm sollen in Kampfsachen fürderhin urteilen. Wenn die Ordonnanz auch am Anfang nur von den barones spricht nnd von den assisiis[2]), so zeigt doch der Schlnsssatz, daß anch andere Gerichte und alle Zweikämpfe von der Ordonnanz getroffen werden sollen. Aber auch hier bewährte sich wieder der Satz: „Les ordonnances ne suffisent pas"; denn der Seneschall verhandelte schon im Jahre 1308 wieder eine Kampfsache; auf die Appelation des Beklagten erklärte das Parlament in der Weihnachtswoche des Jahres 1308: „predictum senescallum, seu locum ejus tenentem male judicasse . . . nec erit ibidem gagium duelli", obwohl es sich in der Sache nm einen Mord handelte[3]). Am 20. März 1309 hob das Parlament wiederum die Anordnnng des kämpflichen Beweises in einer Mordsklage durch den Seneschall von Toulouse auf.[4]) Wie von da an die Vorschriften der Ordonnanz von 1307 in Toulouse gehandhabt wurden, können wir nicht urkundlich feststellen; jedenfalls hat aber das Parlament an der Ordonnanz festgehalten; dies ergibt sich aus einem Mandement desselben an den Seneschall von Tonlonse vom 14. Juli 1317, den Forderer in einer kämpflichen Mordsklage vor das Parlament zu laden[5]). Die Bestimmungen der Ordonnanz von 1307 wurden später, ob gewohnheitsrechtlich oder gesetzesrechtlich, das läßt sich nach dem vorliegenden Material nicht feststellen, anch anf andere Landesteile ausgedehnt; das geht schon ans dem Zweikampfprivileg für Perrusses vom Jahre 1348 hervor, das seine Bestimmnngen mit der Generalklansel: „pourven tontes voyes ès choses dessus touchans gaige de bataille qne li Roy nostre Sire si consente," schließt.[6]) Die Ordonnanz von 1307 scheint dann späterhin im ganzen Königreich Anwen-

[1]) Ord. XII, p. 367 (1307).
[2]) weil es sich eben meist um Zweikämpfe ritterlicher Parteien handelte.
[3]) Olim II, p. 496. VIII (1308).
[4]) Boutaric, Actes du Parl. no. 3570.
[5]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5474.
[6]) in Ord. VII. p. 33 art. 14. vgl. oben p. 11. Note 3.

dung gefunden zu haben[1]), wenigstens sagt uns Pasquier mit Bezugnahme auf die Ordonnanzen Philipps IV. und unter Verwechselung der Ordonnanz von 1306 mit der von 1307: „les Juges ordinaires eurent les mains closes et n'y avait que le Roy en son grand conseil ou la Cour du Parlement qui en peust cognoistre."[2]) Jedenfalls erging im Jahre 1409 eine Ordonnanz, die die Abhaltung von gages de bataille im ganzen Königreich nur auf Grund eines Urteils des Königs oder des Parlaments zuließ.[3])

IV. In Verbindung mit der Ordonnanz von 1306 wird in allen Abschriften[4]) ein sehr umfangreiches Formular mitgeteilt, das teils einen Kommentar zu dieser Ordonnanz enthält, teils Ausführungsregeln für diese Ordonnanz gibt. Dieses Reglement hat jedenfalls ursprünglich in keinem Zusammenhang mit der Ordonnanz von 1306 gestanden; denn diese schließt in allen Abschriften mit der corroboratio: „En tesmoing de ce, Nous avons ces lettres fait sceller de nostre grand scel", und dem Datum: „Donné à Paris le mercredi après la Trinité l'an de grâce mil trois cens et six". Das Reglement wird mit der Überschrift eingeleitet: „Les quatre choses apartenant à gaige de bataille auparavant qu'il puisse estre adjugé". Eine inscriptio und promulgatio ist nicht vorhanden; der Kontext beginnt vielmehr im Anschluß an die Überschrift mit den Worten: „Premièrement, nous voulons et ordonnons, qu'il soit chose notoire etc"; auch ein für eine königliche Urkunde sprechendes Eschatokoll findet sich nicht. Wahrscheinlich ist dieses Reglement eine Privatarbeit, die der Ordonnanz von 1306 späterhin angeschlossen wurde und so im Parlament gebraucht wurde. Die Entstehungszeit dieses Reglements ist nicht bekannt; jedenfalls liegt sie vor dem Jahre 1356, da seit diesem Jahre in den Parla-

---

[1]) vgl. Lisieux (1386) bei Canel p. 115 nach Floquet. Hist. du Parl. I. p. 160.

[2]) Pasquier p. 324 A.

[3]) vgl. Ursinus p. 200 und Rec. VII p. 199 no. 445 — Irrtümlich ist die Ansicht Campigneulles' I, p. 52, der annimmt, daß sich erst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts im Wege des Gewohnheitsrechts dieser Satz gebildet habe.

[4]) Rec. II, p. 833 f. gibt den Text nach Laurière wieder: außerdem findet es sich in einer von Crapelet veröffentlichten Bilderhandschrift aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

mentsurkunden[1]) ein weiteres Erfordernis für die Zulässigkeit des kämpflichen Beweises erscheint. Die Bilderhandschrift schreibt es in ihrem Titel, Cérémonies des Gages de Bataille selon les constitutions du bon roi Phelippe de France, der Zeit um Philipp IV. zu; die Coustumes et Stilles gardez ou duchié de Bourgogne verwenden es schon, dagegen findet es sich noch nicht bei Du Breuil. Man wird daher wohl die Entstehung in die dreißiger oder vierziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts verlegen dürfen. Daß das Reglement, ganz abgesehen von dem ersten Artikel, der die Ordonnanz von 1306 kommentiert, nicht die alte Verfahrensart war, die man nunmehr wieder zu Ehren brachte, das hätte auch Ducoudray[2]) erkennen müssen, wenn er die Stellung, die der Gerichtsherr nach diesem Reglement einnimmt, die beginnende Schriftlichkeit der Protestationen[3]), den Zuschnitt der ganzen Zeremonien auf die ritterliche Bevölkerung beachtet hätte. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß das Reglement die Kampfordnung schildert, wie sie zur Zeit seiner Abfassung im Parlament gehandhabt wurde[4]). Dieses Reglement erlangte bald Gesetzeskraft, die wohl aus dem Gerichtsgebrauch, der es legis vice anwandte, sich erklärte.

V. Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist der Zweikampf das stärkste Beweismittel, das die Wirkung des Eides, der Urkunden, abgesehen von den Königsurkunden, und sogar das Urteil zu paralysieren vermag; er ist im eminentesten Sinne ein Akt prozessualer Selbsthilfe; der Zweikampf kann aber nur bestehen in einem rein formalen Beweissystem oder doch nur in einem überwiegend formalen Prozeß. In einem wesentlich inquisitorischen Prozeß, in dem notwendiger Weise an die Stelle der ausschließlichen Parteitätigkeit mehr und mehr die richterliche Tätigkeit, insbesondere im Prozeßbetrieb und der Beweiswürdigung tritt, ist nur noch wenig Platz für formale Prozeßakte, die mehr und mehr zur Rolle der Lückenbüßer herabsinken und deren Anordnung nicht mehr ohne vorangegangene richterliche Prüfung des Prozeßstoffes stattfinden kann; es ist daher durchaus konse-

[1]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf pag. 80 Note 1.

[2]) Ducoudray p. 395 Note 4.

[3]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 65 Note 6, p. 58 Note 1.

[4]) Die einzelnen Sätze dieses Reglements habe ich an den entsprechenden Stellen des Systems in meinem Gerichtl. Zweikampf erörtert.

quent, wenn die Ordonnanz von 1306 den kämpflichen Beweis nur noch beim Versagen aller andern Beweismittel als außerordentliches Beweismittel zuläßt, da sich nach und nach im Verlauf der voraufgegangenen fünfzig Jahre der inquisitorische Prozeß die Stelle des ordentlichen Verfahrens erkämpft hatte. Die Ordonnanz von 1306 beweist aber im Gegensatz zur Ordonnanz von 1260 doch so viel praktischen Sinn, daß sie nicht bloß zerstört, ohne einen vollwertigen Ersatz für das Zerstörte an die Stelle zu setzen, die sonst eine nach dem damaligen Stande der Prozeßwissenschaft und Prozeßpraxis unausfüllbare Lücke darstellte, darum ließ sie den Zweikampf in den bekannten, eng umschriebenen Grenzen als außerordentliches Beweismittel in gesetzlicher Geltung bestehen und kein späteres Gesetz hat ihn dauernd beseitigt. In richtiger Erkenntnis der Sachlage waren die Legisten bestrebt das neue Prozeßsystem immer mehr auszubauen und zu vervollkommnen; negativ mußten diese Bestrebungen auf eine immer weitere Beschränkung der Zulässigkeit des kämpflichen Beweises gerichtet sein.

Immer und immer wieder mußte die Beachtung der Ordonnanz von 1306 den baillis und sénéchaux eingeschärft werden [1]). In den kämpflichen Sachen gilt die alte Prozedur, die vor der Ordonnanz von 1260 in Übung war; so zieht insbesondere ein défaut Sachfälligkeit nach sich [2]). Im Châtelet de Paris ist für Zivilsachen die Ordonnanz von 1260 maßgebend, im ordentlichen Strafverfahren gelangt der geheime Prozeß zur Anwendung [3]) Die Gesetzgebung Philipps des Vierten gab dem Parlament die Möglichkeit in allen Kampfsachen entscheidend mitzuwirken durch die Anwendung der enquête, die ja in allen Sachen zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage zulässig war. So erging auch in einer Kampfklage zwischen Guichard de Comborn und Bernard de Comborn wegen Mords am 16. April 1319 ein mandement des Parlaments an Bertrand de Roque-Négade, chevalier et conseillier, an Gui de Montague, clerc du Roi, au sénéchal de Saintonge und an

[1]) vgl. z. B. Boutaric, Actes du Parl. no. 5367 (29. IV. 1318).

[2]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5177 (4. II. 1318), no. 6391 (20. IV. 1320), no. 7756 (8. I. 1326).

[3]) vgl. Stilus parlem. edit. Molinaeus (1551) p. 80 u. 81.

Bernard de Gervais, jnge de la sénéchaussée de Périgord, de faire une enquête ponr savoir s'il y a lieu d'accorder le duel proposé au Parlement par Gnichard de Comborn contre Bernard de Comborn[1]). Am 13. Januar 1326 erließ das Parlament ein mandement an Gobert Sarrassis de Laôn und an Jacques Le Monnier de Chauni, de faire une enquête sur la demande de duel formée entre Robert le Père appelant d'une part, et d'autre part les homes jugeants en la cour du Roi à Saint-Quentin et Jean Sohier, bourgeois de cette ville, nach Anhörung der Parteien[2]). Auch als Appelationsinstanz hatte das Parlament Gelegenheit seinen Einfluß auf kämpfliche Sachen wahrzunehmen. So hebt es das Urteil des weltlichen Gerichts des Bischofs von Saint-Brieuc, das gegen die Ordonnanz von 1306 den Zweikampf zwischen zwei Knappen angeordnet hatte, nach voraufgegangener enqnête in der Invokavitwoche des Jahres 1312 auf[3]). Dieses Urteil bietet gleichzeitig ein lehrreiches Beispiel für die praktische Behandlung der kämpflichen Injurienklage vor und nach der Ordonnanz von 1306. Während vor dem Erlaß der Ordonnanz von 1306 die Beleidigung gemeinrechtlich eine kämpfliche Materie war, fällt sie nnn nicht mehr unter die kämpflichen Sachen; eine ablehnende Entscheidnng brauchte sich daher jetzt nur auf die Ordonnanz von 1306 zu stützen. Kurz vor dem Erlaß der Ordonnanz von 1306, in der Osterwoche 1306, hat das Parlament ebenfalls eine kämpfliche Injurienklage abgewiesen, dabei mußte es sich mangels einer gesetzlichen Grundlage für das Urteil auf einen königlichen Befehl stützen, den es folgendermaßen wiedergibt: „Tandem de facto hujusmodi dominns Rex fecit sciri, et presentibus dictis partibus in curia, ipse dominus Rex causa cognita, predictum gagium duelli totaliter annulavit et precepit dictis partibus conscientibns et obedientibus, qnod bona pax esset de cetero super hoc inter ipsas; dictique pater et filius, ad mandatum domini Regis, predicto domino cardinali super dictis verbis gagia-

---

[1]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5778.

[2]) Boutaric, Actes du Parl. no. 7755.

[3]) Nach Olim III², p. 679 XLV. wurde das Urteil in der octava Brandonum 1311 gefällt; Boutaric, Actes du Parl. no. 3965 datiert es nach der Registratur: Veneris post quendenam Penthecostes vom 2. Juni 1312; als maßgebendes Datum ist aber die Zeit der Urteilsfällung also die Invokavitwoche 1312 zu betrachten.

verunt emendam etc.[1]). Ebenfalls in der Appelationsinstanz, wie in dem Falle vom Jahre 1312, hatte sich das Parlament im Jahre 1313 mit einer kämpflichen Erbschaftsklage zu beschäftigen; auf Grund der Ordonnanz von 1306 wies es in Übereinstimmung mit einer sentence des prévôt de Paris, die ein in zweiter Instanz vom prévôt de Corbeil erlassenes Kampfurteil aufgehoben hatte, die Klage ab[2]). Die Enquêten, die das Parlament in Kampfsachen anordnete, nahmen manchmal, ob mit oder ohne Absicht, das mag dahingestellt bleiben, sehr viele Zeit in Anspruch. So hatten in der Sache Comborn ·/. Comborn, aus der oben[3]) schon ein mandement mitgeteilt wurde, mehrere Enquêten stattgefunden. Zunächst war eine Kommission, die aus Bertrand de Roque-Négade, chevalier, und Jean d'Hôpital, clerc du Roi, bestand, zur Untersuchung der Sache bestimmt worden. Am 8. August 1317 erfolgte ein mandement des Parlaments an den Seneschall der Saintonge, an Stelle des Jean d'Hôpital ein anderes Mitglied zu ernennen[4]). Am 12. April 1319 wurde der Seneschall von Périgord beauftragt Bernard de Comborn und Guichard de Comborn, diesen als Vertreter seines inzwischen verstorbenen Vaters, in der Kampfsache vor das Parlament zu laden[5]). Am 16. April 1319 erging dann das oben erwähnte mandement, das eine neue Enquêtekommission einsetzte"[6]). Die Sache war also nach beinahe zwei Jahren noch nicht abgeurteilt. In einer Mordssache gegen Forbenier de Cirac erließ das Parlament unter dem 4. Dezember 1316 ein mandement an den Seneschall von Toulouse, de faire prompte justice de F. de C. qui était convaincu d'avoir assassiné Callard de Cirac, après l'avoir provoqué à un duel judiciare[7]). Am 14. Juni 1317 war diese „prompte justice" noch nicht erledigt; denn an diesem Tage erließ das Parlament ein mandement an den Seneschall von Toulouse, d'ajourner au Parlement Giraud de Tours, damoiseau, qui avait demandé le duel contre Fourbenier de Sirac, accusé de meurtre de

[1]) Olim II, pag. 485. VI (1306).
[2]) Boutaric, Actes du Parl. no. 4065 (19. II. 1313).
[3]) oben pag. 95.
[4]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5506 (8. VIII. 1317).
[5]) Boutaric, Actes du Parl. no. 6046 (12. IV. 1319).
[6]) Boutaric, Actes du Parl. uo. 5778 (16. IV. 1319). vgl. obeu pag. 95.
[7]) Boutaric, Actes du Parl. uo. 4491 (4. XII. 1316).

Gaillard de Sirac chevalier aïeul et de Gaillard de Sirac oncle du dit Giraud[1]). In einer Sache, de Rochetaillade ·/. Rostand de Rama, liegen Parlamentsurkunden aus der Zeit vom 7. VIII. 1318 bis zum 12. V. 1320 vor[2]). In einer Sache „Snscepreda" ·/. „Caillau", die erstmals am 27. IX. 1317 in den Parlamentsurkunden erwähnt wird, ist am 12. IV. 1319 noch kein Urteil erlassen[3]). Wenn dann eine Sache spruchreif war, wurden die Parteien durch Vermittelung der sénéchaux bezw. baillis zu dem Urteilsverkündigungstermine geladen[4]). Ließ sich eine Partei einen défant zu schnlden kommen, so sprach das Parlament den défaut aus[5]) und beauftragte den zuständigen bailli bezw. sénéchal mit der Vollstreckung[6]). Der im Vorstehenden geschilderte äußere Gang des Verfahrens erklärt aber für sich allein betrachtet noch nicht das Verschwinden oder auch nur das immer seltenere Vorkommen der Kampftermine im französischen Recht; denn dieser Rahmen des Verfahrens hätte an sich sehr wohl einen Kampftermin in sich aufnehmen können. Die Erweiterung der richterlichen Befugnisse und die Hand in Hand damit gehende Beschränknng des Parteibetriebs ermöglichten vielmehr erst im Verlauf des konkreten Prozesses die Verhütung eines Kampftermins oder doch des blutigen Ausgangs eines solchen. Hierhin gehören die in der Ordonnanz von 1306 aufgeführten Voranssetznngen der Zulässigkeit des Zweikampfs, die vom Gericht zu prüfen sind[7]), sowie die Vorschrift der Unzulässigkeit des Zweikampfs im Falle der Notorietät, ein Satz der sich aus der Analogie der Unzulässigkeit des Zweikampfes bei handhafter Tat wohl entwickelt hat, und im Falle des mangelnden persönlichen Interesses des Klägers[8]);

---

[1]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5474 (14. VII. 1317).

[2]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5500 (7. VIII. 1318), no. 6405 (12. V. 1320).

[3]) Boutaric,' Actes du Parl. no. 5557 (27. IX. 1317), no. 6045 (12. IV. 1319).

[4]) Boutaric, Actes du Parl. no. 7269 (16. VI. 1323); no. 4773 (7. IV. 1317).

[5]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5177 (4. II. 1318); no. 6391 (29. IV. 1320).

[6]) Boutaric, Actes du Parl. no. 7756 (8. I. 1326).

[7]) vgl. oben pag. 88 f., und meinen Gerichtl. Zweikampf § 20 III. a. b. c. e. pag. 77 bis 79.

[8]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 20 III. d. u. f. pag. 78 u. 79.

ob diese Voraussetznngen im konkreten Falle vorlagen, war ebenfalls vom Gericht zu prüfen. Bei der exzeptionellen Stellung, die dem kämpflichen Beweis innerhalb des Prozesses nunmehr eignete, hat man die den Zweikampf begünstigenden Vorschriften dabei stets restriktiv, die ihn verbietenden aber in einer wissenschaftlich durchaus einwandsfreien Weise stets extensiv interpretiert. Gegen kämpfliche Klagen wurde stets die ordentliche Appelation zugelassen[1]) in Anwendung der Ordonnanz von 1260 und zwar unter Ausdehnung dieser Vorschrift auf das ganze Königreich, während man noch im Jahre 1264 vor dem Parlament eine Urteilschelte nach dem alten Verfahren zwischen den Schöffen von Arras und Mannen des Grafen von Saint-Pol verhandelte, da hier die coutume du pays, als in einem Gerichtsbezirk, der nicht königliche Domäne war, angewendet werden mußte[2]). Ein Mittel, das vom Parlament wohl häufiger, als es sich urkundlich belegen läßt, zur Vermeidung eines Kampftermins angewendet wurde, ist die Vertagung, die seit der Wende des vierzehnten Jahrhunderts ein ausschließliches Recht des Gerichts geworden war[3]); ihrer bediente sich das Parlament in dem mandement an den Seneschall von Carcassone vom 2. März 1317[4]) und in dem arrêt vom 18. April 1318[5]), in dem letzteren Falle ausdrücklich zu dem Zweck um eine außergerichtliche Einigung der Parteien herbeizuführen[5]). Während der ältere Kampfprozeß nur vier Möglichkeiten der Vermeidung der outrance nach Beginn des Kampfes kannte[6]), war seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts noch eine fünfte, die ebenfalls wieder mit dem Erstarken der königlichen Gewalt und der Erweiterung der richterlichen Befugnisse im Zusammenhang steht, hinzugekommen, der königliche bezw. richterliche Befehl[7]). Daneben wird von der Beendigung des Kampfes durch

---

[1]) Rec. II. p. 834 no. 5 vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 55 Note 1 u. 2.

[2]) Bontaric, Actes dn Parl. no. 823 (9. II. 1264).

[3]) vgl. meiuen Gerichtl. Zweikampf p. 54.

[4]) Boutaric, Actes dn Parl. no. 4665 (2. III. 1317).

[5]) Boutaric, Actes dn Parl. no. 5340 (18. IV. 1318) — vgl. auch no. 7730 (5. XII. 1325).

[6]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf § 45 p. 132 f. — § 46 pag. 137 f.

[7]) vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf pag. 138. IV. — Gr. chr. VI. pag. 6. (1352).

Vergleich ausgiebigster Gebrauch gemacht[1]; die Beendigung durch Eintritt der Nacht verliert aber infolge der Vertagungsbefugnisse des Gerichts an Bedeutung. Die outrance kommt nur noch äußerst selten vor[2]. Hierzu kommen noch einige Vorschriften über Erschwerung und Erleichterung von Formalitäten, die auch wieder beide den Zweck hatten, einen kämpflichen Ausgang oder einen kämpflichen défaut zu verhüten. So berichtet z. B. Gallus, daß es das Parlament fürderhin für unzulässig erklärte, daß das vadinm auch von einem andern als der pars principalis gegeben werde, und daß es dem Geforderten keinen Nachteil bringe, wenn er nicht formell den Forderer dementiert, insbesondere werde er deshalb nicht mehr für überführt erklärt; nur der Sieg bzw. die Niederlage im Feld und das Geständnis sollen zum Nachteil der Partei ausgelegt werden[3]; so greift auch hier die Praxis wieder rechtsändernd in das Kampfrecht ein. Zu alledem kommt dann noch hinzu, daß das Reglement zur Ordonnanz von 1306 den Kampftermin so prunkhaft und kostspielig ausgestaltete, daß nur den Reichsten in späterer Zeit noch ein gerichtlicher Zweikampf möglich war; dies ist neben der Privilegierung der städtischen Bevölkerung ein Grund, aus dem es sich erklärt, weshalb im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert fast keine bürgerliche Partei mehr im kämpflichen Verfahren ihre Ansprüche durchzusetzen versuchte. Anläßlich der Besprechung des Kampfprozesses Carronge ·/· Le Gris bemerkt Pasquier: „En telles affaires on ent recours à gens qui manioint la plume pour prendre langue et conseil d'eux, aussi on y trouva des subtilitez on pour mieux dire des chicaneries[4]. Einen Einblick in dieses rabulistische Treiben der berufsmäßigen Advokaten, die dem wachsenden Einfluß der Legisten ihr Dasein verdankten, gewähren die „Coustumes et Stilles gardez ou duchié de Bourgogne“[5], ferner die „Quaestiones des Gallus“[6], besonders aber die „Coustume, stille et usage

[1] vgl. Boutaric, Ph.-le-B. p. 52. — Chr. an. par. art. 16 (1317), art. 28 (1318), art. 55 (1320), art. 56 (1320). art. 83 (1322), art. 201 (1330).

[2] Chron. an. par. art. 68 (1321). — vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 138 Note 1 und 2.

[3] Gallus qu. 89 u. qu. 90.

[4] Pasquier p. 324 A.

[5] Stilles Bourg. 266 f.

[6] Gallus qu. 85. 89. 90.

au temps des Échiquiers en Normandie"[1]), die in ihrem zweiundsiebzigsten und dreiundsiebzigsten Kapitel alle von diesen legistischen Advokaten im Kampfprozeß angewandten Subtilitäten und Sophistereien in wunderbar plastischer Weise mit Anführung der minutiösesten Einzelheiten darstellen. Von der Wirkung dieses in einem formalen Verfahren ganz deplazierten Auswuchses des Instituts der Vorsprecher sagt Canel sehr treffend: „Les subtilités des sophistes grecs ne furent pas étrangères, dit-on, à la ruine de Constantinople; est-il étonnant que la monomachie ait fini par ne pouvoir résister à celles de la chicane?"[2]). So taten denn die gelehrten Juristen überall ihr möglichstes nm das ihnen verhaßte, nur von dem ihnen feindlichen Rittertum gepflegte kämpfliche Verfahren vollends zu vernichten.

VI. Noch in seinem letzten Lebensjahr hat Philipp IV. eine neue Ordonnanz gegen den Zweikampf erlassen, die äußerlich wieder, wie die Ordonnanzen von 1296 und 1304, an den flandrischen Krieg anknüpft und während desselben Fehden und Waffentragen verbietet; diese Ordonnanz verbietet nun in unzweideutiger Form den Zweikampf ohne königliche Genehmigung auf die Dauer und zwar, da sie an alle justiciers des Königreiches gerichtet ist, für das ganze Königreich. Sie hat folgenden Wortlaut: „Pour la dite Guerre et pour autres justes causes deffendons sous peine de corps et d'avoir que durant nostre dite Guerre nuls facent Gnerres, ne porteurent d'armes l'un contre l'autre en nostre Royaume, et commandons, que tuit gages de bataille soient tenues en souspens, tant comme il nous plaira"[3]). Nach dem, was wir aus der Geschichte des Zweikampfs während der voraufgegangenen sechzig Jahre wissen, ist auch diese Ordonnanz Philipps IV. nichts anderes als ein neuer Angriff auf die Prärogative des Adels, auf seine Justizhoheit und das althergebrachte Recht, an dem er mit großer Treue hing und dessen letzter Rest nunmehr vernichtet werden sollte. Dagegen erhob sich nun der gesamte französische Adel; und diesmal blieb es nicht bei Spottgedichten, die sich allerdings auch hier wiederfinden; so verherrlichte z. B. Geoffroi

[1]) vgl. Canel p. 118 bis 126 nach Mém. d. l. soc. d. Antiqu. norm. t. XVIII 3e part. p. 55—57.

[2]) Canel p. 127.

[3]) Ord. I, p. 538 (29. VII. 1314).

de Paris in seinem Dit des Alliés die neue Rechtsprechung mit folgenden Versen:

„N'ont-il la venue et l'aleé
Et l'issue aussinc et l'entreé
Et au roy et au parlement?
Et les orra l'en bonnement,
Et sans faire déportement
Sera leur raison escouteé" [1]).

Mit welchen Mitteln der Verzweiflnng der Kampf von seiten des Adels geführt wnrde, das zeigen die vielen tätlichen Angriffe anf die legistischen Beamten, die man mit Recht als die Seele der Bedrückung des Adels betrachtete; einer der hervorragendsten Legisten seiner Zeit, Marigny, fiel der Wut des Adels zum Opfer [2]). Mit den Waffen in der Hand kämpfte die Ritterschaft gegen die „chevaliers-ès-lois" für ihr angestammtes Recht. Ludwig X. trug diesen wenig erfreulichen Ereignissen Rechnung, indem er diese „humbles et justes prières" des Adels anerkannte und das Kampfrecht in einer Reihe von Ordonnanzen in den einzelnen Landesteilen wieder herstellte und die Fehden wieder erlaubte. Am 1. April 1315 erließ er eine Ordonnanz sur les remontrances des nobles de Bourgogne des Eveschez de Langres, d'Autun et du Comté de Forés [3]); diese bestimmte in ihrem ersten Artikel: „on ne ponrra procéder contre les nobles desdits pays par dénonciation ne par soupeçon ne eus juger ne condampner par enquestes, se il ne s'y mettent .... Et quant au gage de bataille Nous voulons qu'ils en usent, si comme l'en fesoit anciennement."

Am 15. Mai 1315 bestimmt eine Ordonnanz sur les plaintes et en faveur des habitans du Baillage d'Amiens: Nous voullons et octroions que en cas de murtre, de larrecin, de rapt, de trahison et de roberie gage de bataille soit onverte se les cas ne ponvaient estre prouvez par tesmoings" [4]). Eine Ordonnanz vom

---

[1]) Dufayard (54) p. 269.
[2]) vgl. Dufayard (55) p. 244.
[3]) Ord. I, p. 558 (1. IV. 1315).
[4]) Ord. I, p. 567, art. 25 (1315).

22. Juli 1315 erkennt die Forderungen der normannischen Barone an und beläßt ihnen den Échiquier als oberstes Gericht, keine Sache soll vor das Parlament gezogen werden können; das letztere Versprechen stand allerdings nur auf dem Pergament; denn schon 1316 wurde wieder eine normannische Sache vor das Parlament gezogen [1]. Die pikardischen Adeligen erlangten die Erlaubnis, in ihren Gerichten wieder den Zweikampf abzuhalten [2]. In den Ordonnanzen für die Champagne verspricht der König, die alten über die gages de bataille ergangenen Ordonnanzen, also wohl die von 1306, zu beobachten [3]. Für die Languedoc werden die alten Privilegien bestätigt [4], ebenso für Périgord nnd Cahors [5]. Dem Herzog von Bretagne wird le droit de juridiction qne lui avait reconnu son frère von Philipp V. anerkannt [6]. Die Privilegien der Auvergne werden erneuert [7]. Über diese Ordonnanzen hat Viollet sehr treffend gesagt: „Ces ordonnances ne ponvaient qu' atténner le mal, en gêner, en modifier la marche, non pas le supprimer; la procédure continua à se transformer“ [8]. Das Ergebnis dieser Reaktion war jedenfalls, daß für den Zweikampf, von einzelnen weitergehenden Privilegien abgesehen, im allgemeinen die Ordonnanzen von 1306 und 1307 maßgebend blieben nnd die Ordonnanz von 1314 außer Geltung gesetzt wurde. So erging schon im Jahre 1318 ein „mandement“ an den Seneschall von Périgord, „de veiller à ce qu'on ne transgresse pas les ordonnances de Philippe-le-Bel sur le duel dans une demande en duel formée par Gautier Tort, Pierre de la Coste et André Négrier contre Étienne Pélicier d'Agens devant la cour royale de Lauserte“ [9]. Am 4. Oktober 1317 stand in Paris, au jardin du palaiz du roy devant le roy de France et de Navarre, ein Kampftermin zwischen

---

[1] vgl. Dufayard (55) p. 244.
[2] vgl. Dufayard (55) p. 254.
[3] vgl. Dufayard (55) p. 257.
[4] Ord. XII, a. 415. (1316).
[5] Ord. I, p. 699 (1319) art. 21. 22.
[6] Ord. I, p. 635, 637, 654.
[7] Ord. I, p. 613 (1315) p. 688 (1319).
[8] Viollet I, p. 275.
[9] Boutaric, Actes du Parl. no. 5367 (29. 4. 1318).

Jehan de Varennes und Ferry de Piquegny, der des Verrats gegen den König und das Königreich durch die Teilnahme an der „aliance dez barons aliez“ beschuldigt wurde, an[1]). Auf den 29. August 1318 war an demselben Ort ein Kampftermin vor dem König zwischen zwei Rittern und zwei Knappen aus der Auvergne anberaumt[2]). Zwei Tage später, am 31. August 1318 fand wiederum ein Kampftermin am selben Ort zwischen zwei Rittern statt[3]). Am 2. Oktober 1320 standen sich an derselben Stelle zwei Adelige aus Languedoc zum Kampf gegenüber[4]). Am 18. Dezember 1320 fand wiederum am selben Ort in Gegenwart des Königs ein Kampftermin statt[5]). Am 14. Juli 1321 wurde am selben Ort in Gegenwart des Königs ein Kampf à outrance abgehalten[6]). Am 27. April 1322 trugen zwei bretonische Barone auf dem Kampfplatz von Gisors vor dem König eine Verratsklage aus[7]). Am 24. Juni 1330 fand in denselben lices vor dem König eine Verratsklage zweier Ritter aus Languedoc ihre Erledigung[8]). So unterwerfen sich die Adeligen aus allen Teilen des Reiches der Kampfgesetzgebung Philipp IV., aber das Kampfrecht lassen sie sich nicht rauben. Die Legisten mußten sich daher in der Zweikampffrage auf die Erfolge, die sie durch die Ordonnanzen von 1306 und 1307 erreicht hatten, beschränken; ohne es zu einem offenen Kampf gegen dieses Rechtsinstitut kommen zu lassen, boten sich ihnen ja, wie oben gezeigt, andere Mittel zur allmählichen Beseitigung des Zweikampfs. Ihr Einfluß auf das Königtum aber blieb trotz der Reaktion des Adels ungeschwächt und stets waren sie in der Umgebung der Könige; so berichtet uns Jean de Saint-Victor von Karl IV.: „Karolus novus rex contra bonum commune sequens vestigia patris sui;“ er umgab sich wie seine beiden Brüder mit kleinen Leuten und Legisten[9]); nach Gérard Guette kam Pierre Remy, von dem

[1]) Chron, an. par. art. 16. (4. 10. 1317).
[2]) Chron. an. par. art. 28. (29. 8. 1318).
[3]) Chron. an. par. art. 29. (31. 8. 1318).
[4]) Chron. an. par. art. 55 (2. 10. 1320).
[5]) Chron. an. par. art. 56. (18. 12. 1320).
[6]) Chron. an. par. art. 68. (14. 7. 1321).
[7]) Chron. an. par. art. 83. (27. 4. 1322).
[8]) Chron. an. par. art. 201. (24. 6. 1330).
[9]) Hist. XXI. 674.

die Chronique anonyme sagt: „Il estoit venu de povre gent et non pourquant il gouvernoit le Roy et le Royaume et en faisoit tout son voloir“ [1]). Trotzdem mußte auch er sich mit den geschichtlichen Tatsachen abfinden; das zeigt deutlich der Stylus Parlamenti von Du Breuil, der das Kampfrecht, wie es Ende der zwanziger Jahre im Parlament gehandhabt wurde, darstellt. Er gibt im Großen und Ganzen eine Darstellung auf Grundlage der Ordonnanzen von 1306 und 1307; als echter Legist unterläßt er es aber nicht in seiner Schrift auch einige legislatorische Wünsche zum Ausdruck zu bringen, so hält er es für eine allzu strenge coutume, daß der Ritter, der sich nicht standesmäßige Bewaffnung vorbehalten hat, zu Fuß in den Waffen eines vilain kämpfen muß [2]); auf eine andere Stelle habe ich schon früher hingewiesen [3]). In Strafsachen war einer der Gerichtsstände das Gericht des Ortes der Ergreifung [4]); Du Breuil formuliert dies Prinzip so: man könne stets seinen Gegner, wenn man ihn in Paris trifft, herausfordern und zur Verantwortung ziehen. Die Formulierung allein ist hieran neu, sonst entspricht dieser Satz aber den Grundsätzen des alten Rechts [5]).

VIII. Unter den ersten Valois wurde die legistische Theorie in der Zweikampfmaterie weiter ausgebaut, von legislativen Eingriffen sah man, wohl in der Erinnerung an die jüngstvergangene Zeit, ab. Die Legislative beschränkte sich auf die Verleihung und Bestätigung von Privilegien gegen den Zweikampf; [6]) in konkreten Fällen griff der König durch Befehle, die nunmehr auch schriftlich in der Form von Inquisitions- [7]) und Remissionsprivi-

---

[1]) Hist. XXI, 154.

[2]) vgl. Ducoudray p. 398.

[3]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 103,

[4]) vgl. meinen Gerichtlichen Zweikampf p. 55 Note 6.

[5]) Du Breuil hat mehrere derartige Fälle im Jahre 1327 aburteilen sehen. Das beweist aber noch nichts für eine Neuerung, die Ducoudray p. 398 hier annehmen möchte. Ducoudray beachtet überhaupt die historischen Zusammenhänge des vorludovizischen Kampfrechts mit dem späteren zu wenig.

[6]) vgl. oben p. 30. Note 3. p. 27. Note 2. p. 25. Note 1. usw.

[7]) Coll. Lamoignon. Reg. crim. vol. 325 p. 2471 (23. XII. 1372).

legien [1]) erteilt wurden, ein. Das Parlament, dem nunmehr, soweit nicht einzelne Privilegien des Adels aus der Reaktionszeit noch in Geltnng waren, die alleinige Kognition in Kampfsachen zustand, wandte regelmäßig die enquête und die schon besprochenen „kleinen Mittel [2])" an, so daß es nur selten noch zum kämpflichen Austrag einer Sache kam. Vereinzelte Fälle kommen noch vor, sie werden aber dann in den Quellen mit einer solchen Ausführlichkeit behandelt, daß man daraus schließen kann, daß sie nichts alltägliches waren. [3]) Fehlt es auch an Gerichtsurkunden, so beweisen doch neben den Berichten der Chronisten, die Rechtsbücher [4]) und die Bestätigungen der Städteprivilegien gegen den Zweikampf, [5]) die bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erteilt wurden, sowie die oben erwähnte Bilderhandschrift [6]), die ans der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts herrührt, daß der gerichtliche Zweikampf zum mindesten im Prinzip, bis gegen den Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts ein Beweismittel des geltenden Rechtes blieb. Kein Gesetz hat den Zweikampf in Frankreich aufgehoben; die Abneignng nnd Privilegierung der Stadtbevölkerung und der außergerichtliche Zweikampf der ritterlichen Bevölkerung, dem wir uns nunmehr znwenden, hat ihn gegen Ende des Mittelalters ans der Praxis verschwinden lassen.

---

[1]) vgl. Canel p. 115 (1386).

[2]) vgl. oben p. 95 ff. — Coll. Lamoignon. Reg. crim. vol. 324. p. 500 (8. V. 1330); vol. 324 p. 582 und 583. (1341/2) — Arch. nat. X 2 a^{6} fol. 309 r^{0} (1356). fol. 354 v^{0} (1357); X 2 a^{10} fol. 189 (1356) fol. 5 v^{0} (1375).

[3]) so z. B. Paris (1386) bei Canel p. 138 ff. dort auch die Quellen — Valenciennes (1455) wird in allen Chroniken erzählt.

[4]) B. B. F. (1437) art. 1303. 1366.

[5]) vgl. oben p. 93. Note 4.

[6]) vgl. oben p. 105. Note 6.

Zweites Kapitel.

Die Entstehung des modernen Privat-Zweikampfs.

Erster Abschnitt.

Der Vorgänger des modernen Privat-Zweikampfs.

§ 10.

Einleitung.

I. In dem kampfesfrohen Mittelalter bestanden nebeu dem gerichtlichen Zweikampf noch eine ganze Reihe von kämpflichen Instituten, wie Fehden, Turniere, Kampfspiele u. s. w.; daß aus dem einen oder andern dieser Institute der moderne Zweikampf hervorgegangen sei, darüber herrscht eine seltene Einmütigkeit unter den Historikern. Sobald es sich aber darum handelt ein bestimmtes Institut als Vorgänger des modernen Zweikampfs zu bezeichnen, dann geheu die Ansichten weit auseinander.

Adolphe et Hélie sagt: „Le duel a pris son origine dans le combat judiciaire."[1]) Diese Ansicht ist zwar präzise gefaßt, aber sie sagt nicht, in welcher Zeit sich der Privatzweikampf vom gerichtlichen abgezweigt hat, oder ob der Privatzweikampf sich erst nach dem Verschwinden des gerichtlichen Zweikampfs entwickelt hat.

Garraud sagt: „C'est au vieux droit du poing et non à l'usage du combat judiciaire qu'il faut rattacher l'origine du duel," nnd weiter: „bien que, par son fondement, le duel soit une institution germanique, dans sa forme actuelle, c'est bien un produit français"[2]). Was diese Behanptung anlangt, so ist sie um der wisseuschaftlichen Kritik einen Angriffspunkt zu bieten, zu unbestimmt; denn was heißt denn „le vieux droit de poing," in welcher historisch abgrenzbaren Zeit hat es geherrscht, wann hat es aufgehört, kommt es erst in dem nicht von der öffentlichen Gewalt angeordueten Zweikampf wieder zum Ausdruck oder herrscht es etwa heute noch in einer gemilderten, französisierten Form im modernen Zweikampf? Faustrecht ist überhaupt kein rechtshistorischer Be-

[1]) Adolphe et Hélie p. 492 § 1247.

[2]) Garraud p. 617 § 1654.

griff und es wäre endlich angebracht derartige Verlegenheitsphrasen aus der Sprache der Wissenschaft zu entfernen.

Cauchy sagt: „la guerre privée a pénétré sous le nom de duel jusqu'au sein de la civilisation la plus avancée qui fut jamais". . . . Si le duel moderne n'etait autre chose q'une transformation du combat judiciaire, pourquoi les cartels n'auraient-ils été pendant longstemps en usage que parmi ceux qui faisaient profession des armes." Der Zweck des cartel sei gewesen de fuir l'intervention de la justice und die Fehde sei ein Vorrecht des Adels gewesen; der moderne Zweikampf habe sich außergerichtlich als Vorrecht des Adels ausgebildet; daher sei der moderne Zweikampf aus der Fehde entstanden [1]). Richtig ist an dieser Ansicht, daß der uns aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert bekannte Zweikampf ein Vorrecht des Adels ist und daß der deffi oder das cartel in ihm eine ganz andere und viel wichtigere Funktion als der deffi im gerichtlichen Zweikampf hat. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der deffi in der Fehde und der deffi in dem außergerichtlichen Zweikampf wesensgleich sind; allen Kampfverhältnissen des Mittelalters ist ein deffi wesentlich gewesen. Wenn aber sonst keine andern inneren Berührungspunkte vorhanden sind, so kann man aus der Ähnlichkeit der deffis doch wohl kaum schließen, daß der außergerichtliche Zweikampf aus der Fehde hervorgegangen ist. Ebenso liegt es mit Cauchy's anderem Argument, das sich darauf gründet, daß Fehde und außergerichtlicher Zweikampf Vorrechte des Adels gewesen seien; denn diese Eigenschaften teilen beide mit dem Turnier und seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit dem gerichtlichen Zweikampf, von dem sich, wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, die städtische Bevölkerung abwandte und ihn so prinzipiell als gemeines Recht zwar bestehen ließ, in Wirklichkeit aber zu einem Vorrecht des Adels umwandelte. Was nun die weiteren Ausführungen Cauchy's über den mit der Schaffung des außergerichtlichen Zweikampfs verfolgten Zweck nämlich de fuir l'intervention de la justice, den der außergerichtliche Zweikampf mit der Fehde teile, anlangt, so trifft dieser Zweck in beiden Fällen nicht zu; denn, wie der gerichtliche Zweikampf ein Akt des ordentlichen Prozesses war, so war es auch die Fehde, bis sie zu außerordentlichen, aber immer-

[1]) Cauchy I, p. 96 und 97.

hin rechtlich erlaubten Akten im Laufe der Entwickelung wurden. Mit dem außergerichtlichen Zweikampf liegt es etwas anders, aber auch er konnte nie den Zweck haben, de fuir l'intervention de la justice; denn in ihm handelte es sich ja niemals um Fragen des Zivil- und Strafrechts. Jedenfalls ist aber auch dieses Argument nicht geeignet, die Entstehung des außergerichtlichen Zweikampfes aus der Fehde darzutun.

Campigneulles macht an einer Stelle seines Werkes die zutreffende Beobachtung, daß die alten Autoren, wie Alciat, d'Audigier, Brantôme, in ihren Schriften alle Arten von Einzelkämpfen durcheinanderwerfen [1]). Dies hindert ihn aber nicht einige Seiten später in denselben Fehler zu verfallen, indem er sagt: „Il n'y a donc rien de plus clair et de moins contestable que l'affinité qui existe entre le combat juridique (!) et le duel de nos temps modernes“ [2]); von der Richtigkeit dieses Gedankens ist er so sehr überzeugt, daß er ihn acht Seiten weiter unten noch einmal an die Spitze eines neuen Kapitels stellt und ausführt: „Les duels modernes ont hérité des règles comme des maximes des anciens combats judiciaires“ [3]). Eine Begründung dieser Behauptung findet sich bei Campigneulles nicht; er erzählt wohl von den alten Hebräern, Griechen und Römern und assoziiert Ideen dieser mit den den außergerichtlichen Zweikampf beherrschenden; er entlehnt dann Brantôme [4]) den Gedanken, que la courtoisie en a beaucoup adouci la ferocité primitive; er behauptet dann, ohne Quellenangabe und vielleicht im Anschluß an August Vischer [5]),: „la provocation en duel à encore lieu de deux manières, ou par lettre missive ou par le jet d'un gant“ [6]), und stellt so vadium duelli und cartel in rein äußerlicher, historisch und begrifflich aber unzulässiger Weise nebeneinander; er behauptet dann: „le choix et la mission des témoins s'applique encore aux duels actuels“, als ob der gerichtliche Zweikampf eine derartige Einrichtung gekannt

---

[1]) Campigneulles p. 88.

[2]) Campigneulles p. 113.

[3]) Campigneulles p. 121.

[4]) vgl. Brantôme p. 251, 279, 341, 343, 345, 347, 348, 349.

[5]) vgl. August Vischer, Tractatus duo juris duellici universi. Jenae 1617 p. 273.

[6]) Campigneulles p. 121.

hätte. Richtig ist an seiner Ausführung nur, daß im gerichtlichen wie im außergerichtlichen Zweikampf eine prinzipielle Gleichheit der Waffen und der äußeren Bedingungen erforderlich war[1]).

Nur bei zwei Schriftstellern finden sich Andeutungen über den Zusammenhang des außergerichtlichen Zweikampfs mit dem Turnier. So sagt Cohen einmal: „la joûte, qui était proprement le duel ou le combat singulier“[2]) und Medem erzählt von einem Turnier, das im Jahre 1403 in Darmstadt stattfand und zur Entscheidung über eine Verbalinjurie hessischer und fränkischer Ritter benützt wurde[3]).

II. Der außergerichtliche Zweikampf tritt uns in den Quellen der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als in sich abgeschlossenes Institut entgegen. Nach diesen ist er ein verabredeter, ernsthafter Kampf zweier oder mehrerer unter Aufsicht Dritter, die jedoch richterliche Funktionen dabei nicht ausüben, sofern sie ihnen nicht durch die Parteien übertragen sind, und unter Beobachtung der herkömmlichen Kampfregeln bei principieller Gleichheit der Waffen und der äußeren Bedingungen zum Zwecke der Bewährung der ritterlichen Standesehre[4]).

Dieser außergerichtliche Zweikampf kann nun entweder eine Neubildung oder eine Fortbildung eines schon früher bestehenden Instituts sein. Ist das letztere der Fall, so kann er sich nur in Anlehnung an eines der bekannten Kampfinstitute: Fehde, gerichtlicher Zweikampf, Turnier, entwickelt haben. Mit diesen drei Kampfinstituten hat der außergerichtliche Zweikampf eine Reihe von Zügen gemeinsam: Alle vier sind ein Kampf zweier bewaffneter gegnerischer Parteien, in allen spielt die Aufsage (deffi, cartel) eine mehr oder minder wichtige Rolle, in allen soll der Kampf

---

[1]) Campigneulles p. 121.

[2]) Cohen, Sur les tournois et carrousels in Collection des meilleurs dissertations etc. relatifs à l'histoire de France composée par Leber, Salgues Cohen. Bd, 13. Paris 1828. p. 5.

[3]) R. Medem. Die Duellfrage. 2 A. Greifswald 1890, p. 28 no. 2.

[4]) Die einzelnen Elemente dieser Definition an dieser Stelle zu belegen, würde eine unzweckmäßige Wiederholung der Zitate verursachen; sie sind daher an den entsprechenden Stellen der nachfolgenden Erörterungen aufgeführt.

ernsthaft sein[1]), d. h. er soll indirekt eine Entscheidung über eine unter den Parteien streitige Frage herbeiführen; in allen ist eine Beendigung des Kampfverhältnisses durch Vergleich möglich.

a) Von der Fehde unterscheidet sich der außergerichtliche Zweikampf in mehrfacher Hinsicht. Die Fehde ist prinzipieller Massenkampf, in das Kampfverhältnis werden außer den Hauptparteien eine Reihe von Dritten mit einbezogen, die nur kraft ihrer Haus- oder Familiengemeinschaft am Kampf interessiert sind; bei der Fehde ist die Aufsage ein einseitiges Rechtsgeschäft; die Fehde findet nicht im geschlossenen Feld und nicht unter Aufsicht eines Dritten statt; eine vertragsmäßige Beschränkung der Kampfhandlung ist bei der Fehde ausgeschlossen. Die Beendigung der Fehde ist nicht an irgend welche äußerlich bemerkbaren Stadien der Kampftätigkeit ipso jure geknüpft.

b) Auch der gerichtliche Zweikampf weist eine Anzahl wichtiger, dem außergerichtlichen Zweikampf fremder Elemente auf. Der gerichtliche Zweikampf ist Beweismittel, er wird durch Urteil angeordnet und über sein Ergebnis wird durch Urteil entschieden. Der Kampftermin steht nicht nur unter der Aufsicht eines Dritten, sondern in ihn kann der Richter stets durch seine Befehle eingreifen, ja ihn sogar durch Befehl beendigen. Für den gerichtlichen Zweikampf gibt es, da er Prozeß ist, einen ordentlichen Gerichtsstand. Im gerichtlichen Zweikampf gibt es eine Kampfstellvertretung. Im gerichtlichen Zweikampf gibt es Kampfeide; der gerichtliche Zweikampf ist Ordal. Zwischen dem Abschluß des Kampfvertrages und dem Kampftermin liegt notwendig eine Frist. Im gerichtlichen Zweikampf handelt es sich stets um Fragen des Zivil- und Strafrechts. Eine vertragsmäßige Beschränkung der Kampfhandlung ist im gerichtlichen Zweikampf ausgeschlossen. Im gerichtlichen Zweikampf spielt die Aufsage eine ganz untergeordnete Rolle.

Gemeinsam ist dem gerichtlichen und dem außergerichtlichen Zweikampf die Aufsicht Dritter über die Kampftätigkeit, die Verknüpfung der Beendigung mit äußerlich erkennbaren Stadien der Kampftätigkeit, die grundsätzliche Abhaltung des Kampftermins

[1]) Von der häufigeren Art der Turniere mit Kampfspielcharakter sehe ich hier ab.

im geschlossenen Feld, die prinzipielle Gleichheit der Waffen, die Begrenzung des Kampfverhältnisses auf bestimmte Zeit, die Beschränkung des Kampfverhältnisses auf die Hauptpartei bezw. deren Vertreter, eine der Litiskontestation vergleichbare Cäsur im Kampfverhältnis, die im gerichtlichen Zweikampf durch die vadiatio, im außergerichtlichen durch gegenseitige Aufsagen herbeigeführt wird.

c) Diese letzteren Momente, die der außergerichtliche Zweikampf mit dem gerichtlichen Zweikampf gemeinsam aufweist, hat der außergerichtliche Zweikampf auch mit dem ernsthaften Turnier gemein. Diese ernsthaften Turniere haben sich aus den Turnieren mit Kampfspielcharakter entwickelt; Mathieu Paris nennt sie torneamenta aculeata et hostilia, wenn sie unter ennemies d'État stattfinden, und torneamenta quasi hostilia, wenn sie unter Personen stattfinden, qui n'étaient pas ennemies d'État; in französischer Sprache werden sie armes à outrance, champs à outrance, combats à outrance, joutes mortelles et à champ genannt[1]). Die erste zur Zeit bekannte Nachricht von einem derartigen torneamentum hostile ist in einem Brief des Erzbischofs Arnold von Narbonne vom Jahre 1212 enthalten: dieser Brief wurde anläßlich des Sieges der Könige von Castilien, Aragon und Navarra über die Mauren verfaßt; in ihm wird von Turnieren, die am Abend vor der Schlacht stattfanden, folgendermaßen gesprochen: „Arabibus etiam ex parte ipsorum torneantibus cum nostris, non more francico, sed secundum aliam suam consuetudinem torneandi cum lancis sine cannis“[2]). Es fanden aber nicht nur allgemeine, d. h. einer unbestimmten Zahl von Kämpfern zugängliche, sondern auch partikuläre, d. h. nur zwei bestimmten Personen zugängliche Turniere dieser Art statt[3]). Du Cange kennt Fälle dieser Art erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert[3]). Für Frankreich lassen sie sich aber schon für die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nachweisen[4]). Zwischen torneamenta hostilia und quasi hostilia be-

[1]) vgl. hierüber Du Cange, Des armes à outrance in Collection des meilleurs dissertations etc. relatifs à l'Histoire de France composée par Leber Salgues, Cohen Bd. XIII.

[2]) vgl. Du Cange, des armes à outrance l. c. p. 72.

[3]) Ursprünglich wohl im Anschluß an tournois généraux, aber auch selbständig an ad hoc anberaumten Terminen. Vgl. Du Cange l. c. p. 76 und 77.

[4]) vgl. z. B. unten p. 127 ff.

steht hierbei kein sachlicher Unterschied; wohl aber lassen sich je nach der Art der deffis verschiedene Formen dieser torneamenta unterscheiden: so konnte sich der Forderer erbieten gegen jeden beliebigen Dritten, der in die übrigen Kampfbedingungen einwilligt, zu kämpfen, diese Turniere werden als joustes à tous venans, grandes et plenières bezeichnet[1]). Der Forderer konnte aber auch von vorneherein einen bestimmten Gegner zum Kampf fordern. Die Forderung konnte à outrance lauten, d. h. der Kampf sollte erst mit der outrance, also prinzipiell mit der Tötung der einen Partei, die aber auch vertraglich oder auch nach Belieben des Siegers durch Geständnis des Besiegten, daß er der Unterlegene sei, oder vertraglich vorbehaltenen Befehl des Turnierherrn surrogiert werden konnte.

Die Kampfbedingungen dieser partikulären torneamenta hostilia und quasi hostilia jeder Art werden durch die Parteien festgesetzt; sie sind in dem deffi des Forderers und Geforderten enthalten und werden von der Gegenpartei ausdrücklich angenommen. In diesem Punkte unterscheiden sie sich wieder von den allgemeinen Turnieren, deren Kampfbedingungen von dem ausschreibenden Turnierherrn einseitig festgesetzt wurden. Während nun zur Teilnahme an den allgemeinen Turnieren irgend welcher Zwang nicht bestand, bestand ein Zwang zur Annahme einer Herausforderung zum partikulären Turnier; der deffi des Forderers enthielt nämlich bei diesen ernsthaften Kämpfen stets eine mehr oder minder schwere Beleidigung für den Geforderten; dieser Vorwurf konnte nur durch Bewährung in dem angebotenen Kampfe entkräftet werden; der Kampf war die einzig zulässige Form für die Bewährung der allgemeinen ritterlichen Ehre, daher entschied der Kampf implicite auch darüber, ob infolge dieses Vorwurfs die ritterliche Ehre der Partei befleckt sei, ohne jedoch eine spezielle Entscheidung über die Wahrheit oder Unwahrheit der im deffi enthaltenen beleidigenden Tatsache herbeizuführen. Die Teilnahme am Kampfe allein dokumentierte die Rehabilitierung der verletzten Ehre[2]). Unterzog sich der in dieser Weise Geforderte

[1]) vgl. Du Cange l. c. p. 77.

[2]) Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich z. B. auch das im Sachsenspiegel Landrechts I, 38 § 3 erwähnte Injostieren vor dem kaiserlichen Heere.

nicht dem Kampf, so blieb seine ritterliche Standesehre befleckt und seine Standesgenossen konnten ihn nicht mehr als vollberechtigtes Mitglied des Standes ansehen, da er sich durch seine Handlungsweise außerhalb des Standesgewohnheitsrechts, das eine andere Bewährung des Vollbesitzes der Ritterehre nicht kannte, stellte[1]. In diesem Moment liegt der mittelbare Zwang zur Annahme einer Herausforderung zum torneamentum quasi hostile particulare. Ein weitergehender, allerdings von der Rechtsordnung nicht gebilligter, wohl aber mit großer Milde geduldeter Zwang konnte oder mußte von der Partei ausgehen; die Partei war dazu verpflichtet, wenn, wie dies bei gegenseitigen Aufsagen häufig vorkam, auch ihr ein ehrenrühriger Vorwurf gemacht worden war. Dieser Zwang bestand nun darin, daß man den Gegner, der den kämpflichen Austrag zu meiden suchte, wo man ihn traf, ohne Rücksicht darauf, ob er gerüstet war oder nicht, und ohne Aufsicht Dritter zum Kampf an Ort und Stelle aufforderte und gleichzeitig in die Kampftätigkeit eintrat[2]. Diese duella subita waren aber durchaus nicht die Normalform der außergerichtlichen Zweikämpfe und gegen sie bestand ein strafrechtlicher Schutz; daher wäre es unrichtig, aus ihnen, da die normalen torneamenta quasi hostilia particularia viel zahlreichere Anhaltspunkte bieten, den modernen Zweikampf herleiten zu wollen.

Der indirekte, standesgewohnheitsrechtliche Zwang macht sich in dieser Art von Kampfverhältnissen noch in anderer Weise geltend. Während für den gerichtlichen Zweikampf prozeßrechtlich bestimmte fora bestanden, waren derartige Einrichtungen dem torneamentum quasi hostile particulare fremd; auch in diesem

---

[1]) vgl. z. B. unten p. 128 Note 1 — ferner eine Ordonnanz von 1547 in Sachen Chastegnoraie ./· Jarnac: „ . . . . permettons et octroyons, par ces présentes, . . . , qu'ils se trouvent en personne la part où nous serons, pour là en nostre présence ou de ceux lesquels à ce faire nous commettrons, se combattre l'un contre l'autre, à toute outrance, en champ clos, et faire preuve de leurs personnes l'une à l'enconstre de l'autre, pour la justification de l'honneur de celuy auquel la victoire en demeurera. Et ce, sur peine d'estre réputé non noble lui et sa postérité à jamais, et d'estre privé des droits, prééminences, privilèges et prérogatives dont jouissent et ont accoustumé de jouir les nobles de nostre royaume, et autres peines en tels cas accoustumées". Vgl. Cauchy I. p. 110.

[2]) vgl. Brantôme 330 f. 336.

Punkte herrschte Vertragsfreiheit der Parteien; aber im Regelfall fand es vor einem Turnierherren auf einem in herkömmlicher Weise hergerichteten Turnierplatz (lices), wie der gerichtliche Zweikampf statt. Beim gerichtlichen Zweikampf war der Gerichtsherr, falls die übrigen Voraussetzungen vorlagen, verpflichtet zur Herstellung der lices und zur Abhaltung des Kampfes, weil er als ordentlicher Gerichtsherr verpflichtet war, die äußeren Bedingungen für die formale Durchführung des Verfahrens zu beschaffen; beim torneamentum quasi hostile particnlare war kein Besitzer von lices verpflichtet bei sich einen Turniertermin abzuhalten, weil eben das Turnier ein nicht gerichtlicher Akt war, demgemäß weder gerichtsherrliche Rechte noch Pflichten bezüglich des Turnierverhältnisses bestanden, sondern die Abhaltung der Turniertermine in das freie Ermessen des angerufenen Turnierherren gestellt war, und auch das Standesgewohnheitsrecht hieran nichts abgeändert hatte. In der Ablehnung eines Turnierherren in einem bestimmten Falle ein Turnier in seinen lices abzuhalten, lag daher auch im Gegensatz zu dem Urteil, das im Kampfprozeß den Kampf nicht gestattete, keinerlei Entscheidung in der Sache selbst; daher waren die Parteien gezwungen sich an andere Turnierherren mit ihrer Bitte zu wenden, bis sie von einem die Erlaubnis erhielten in seinen lices zu kämpfen, falls sie nicht ihrer Standesehre verlustig gehen wollten[1]). Der Umstand, daß niemand verpflichtet war einen Turnierplatz zu gewähren, führte nun dahin, daß die Tnrnierherren sich durch Vertrag mit den beiden Parteien manchmal über die kampfpolizeilichen Befngnisse hinausgehende kampfrichterliche Funktionen, wie Möglichkeit der Beendigung durch ihren Befehl, Versuch zum Vergleichsschluß während des Kampfes usw. einräumen ließen[2]); dies Moment erinnert zwar an die Befugnisse im gerichtlichen Zweikampf, ist aber grundverschieden von diesen; denn im gerichtlichen Zweikampf hatte der Gerichtsherr derartige Befugnisse aus eigenem Rechte und nicht nur in Ausnahmefällen. Die Befugnisse des Tnrnierherren gingen aber auch in diesen Fällen niemals soweit, daß ihm ein Urteil über die dem Kampf voranfgegangenen Vorwürfe und die Wahr-

[1]) vgl. unten p. 136, Note 1. — Brantôme p. 235 ff. p. 374.
[2]) vgl. unten p. 135 ff.

heit der in denselben enthaltenen Behauptungen eingeräumt worden wäre, weil eben eine derartige Entscheidnng dem Zweck dieser Kämpfe vollkommen fremd war.

§ 11.
Die Entstehung des aussergerichtlichen ernsthaften Zweikampfs.

I. Zwei Qnellen aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts unterscheiden den ernsthaften Zweikampf in dnellum judicatum sive necessarium und duellum voluntarium, also nach nnserer Nomenklatur gerichtlichen und außergerichtlichen Zweikampf. Gallus spricht nämlich in seinen Decisiones von einem dnellum voluntarium inter Guidonem de la Trimolle et Petrum de Courtenay[1]), und die Coustumes glossées d'Anjon et du Maine sagen im Anschluß an eine Erörterung über die „tournoys“: „Il est une autre manière d'assaut qni est appellée bataille, à esprouver la verité de la cause d'entre deux hommes, et celny qui vaint l'antre fait sa gaigne, et sont deffendues de droit escript. (C. de gladiatoribus XI, 43). Coustume n'efforce encontre, et de ce est loy escripte au livre qui est appellée Lombarde (Albertus Legis Langobardorum l. 2. tit. 55. p. 178). Mais je demande, de cestes batailles qui sont faictes de constume général, pevent estre faictes sanz péchié? Aucuns dient que il est ainsi (Decr. causa XXXII. quaest. IV. c. 7 objicientem); car le prestre qui donne pénitence à ceulx qui se veulent combatre et qui en prent l'espurge peche. Il est distingué en la manière qui s'ensnist. Si aucun appelle autre de cest cas de son bon gré et celuy qui est appellé receive l'appel de sa voulenté sanz ce que l'un ne l'autre y soit pourforcié ils peichent mortelment. Adonc est Dien contre enlx. Et celuy qui est appellé et pourforcié de juge n'i encourt pas tellement; car il fait aussi comme contre sa vonlenté, et ne puet autrement eschapper sanz peril de soy et de ses biens; il fait ce ponr la deffense de soy et de ces biens; il a à soy deffandre sans péchié. (3 D. de just. et jur. I, 1. Extr. de homicidio lib. 5. tit. 12. cap. 2. l. ut vim.)“[2]). Bedenkt man nun, daß

[1]) Gallus qu. 85.

[2]) BBC 62 gl. — Nach dieser Glosse wäre der gemeinsame Zweck des duellum judicatum und voluntarium: „à esprouver la verité de la cause

der Fall, von dem Gallus spricht, im selben Jahre stattfand, in welchem die Coustumes glossées d'Anjou et du Maine entstanden, daß beide ausführlich von dem duellum voluntarium als von einer bestehenden Einrichtung berichten, dann kann man nicht annehmen, daß es sich hier um eine abusive Singularität handelt; es drängt sich einem vielmehr die Überzeugung auf, daß diese Einrichtung verbreitet war und schon längere Zeit bestanden hat, und aus der zweiten Quelle geht hervor, daß das duellum voluntarium nicht verboten war. Aber seit wann bestand dieses duellum voluntarium? Auf Jahr und Tag läßt sich die Entstehung dieses Instituts nicht fixieren, denn Gewohnheiten und Gewohnheitsrechte treten nicht mit einem Male in das Rechts- und Kulturleben ein. Erschwert wird die Fixierung der Entstehungszeit noch dadurch, daß die Quellen einen technischen Ausdruck für die Bezeichnung des außergerichtlichen ernsthaften Zweikampfes nicht geprägt haben, sondern ihn in bunter Reihe bald mit dem gerichtlichen Zweikampf zusammenwerfen oder ihn mit farblosen Ausdrücken, die auch für andere Kampfesarten in Übung sind, wie faict d'armes, armes à outrance, combat à outrance, später anch als duel bezeichnen; eine präzise Bezeichnung wie die für den gerichtlichen Zweikampf (gages de bataille) fehlt aber vollständig. Es ist nun klar, daß der außergerichtliche Zweikampf vor dem Moment entstanden sein muß, in welchem er uns als eine selbstverständliche, einer Rechtfertigung nicht bedürftige Einrichtung in den Quellen entgegentritt. Welche Umstände können nun die Entstehung oder doch die Ausbreitung des außergerichtlichen Zweikampfes, den wir mit dem torneamentum quasi hostile particulare begrifflich identifizieren müssen, herbeigeführt haben?

---

d'entre deux hommes, et celny qui vaint l'antre fait sa gaigne". Diese Idee ist dem französischen außergerichtlichen Zweikampf fremd; der Glossator hat sie ans italienischen Quellen fast wörtlich entnommen. Raymnndus sagt nämlich in seiner Summa II. tit. 3 de dnello: „singularis pngna inter aliquos ad probationem veritatis, ita videlicet nt qni vicerit probasse intelligatnr". Anch der weitere Gedankengang erinnert an Raymnndus, der nach dem Vorbild des Hostiensis hier ebenfalls die Frage erörtert: „Solet qnaeri an hnjnsmodi consuetndines generales excusent a peccato mortali". vgl. die Stellen in Kohler, Stndien zum Str.R. VI. p. 731. Immerhin beweist aber die Stelle das Vorhandensein des außergerichtlichen Zweikampfs znr Zeit ihrer Abfassung.

II. So paradox es klingen mag, so hat der außergerichtliche ernsthafte Zweikampf doch seine Entstehnng, zum mindesten aber seine Ausbreitung, der späteren Gesetzgebung Philipps IV. zu verdanken, wahrscheinlich hat ihn die Reaktion gegen die Ordonnanzen von 1306 und 1307 hervorgerufen; vielleicht erzeugte ihn auch erst die Reaktion gegen die Ordonnanz von 1314. Im dreizehnten Jahrhundert nnd in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts erwähnt ihn noch keine Quelle des nördlichen Frankreich[1]); er konnte aber auch in dieser Zeit noch nicht vorhanden sein, weil ihm die Berechtigung des Daseins noch fehlte; denn im Prinzip konnten ja in dieser Zeit noch alle Streitigkeiten, abgesehen von Bagatellsachen, mangels Zeugenbeweises in kämpflichen Verfahren entschieden werden. Erst die Ordonnanz von 1306 beschränkt ihn danernd auf einige wenige Materien für das ganze Königreich, die Ordonnanz von 1307 beschränkte die Gerichtsbarkeit in Kampfsachen auf den König bezw. das Parlament nnd die Ordonnanz von 1314 verbot die Anwendung des kämpflichen Verfahrens, das durch die Ordonnanz von 1306 schon auf ein außerordentliches Beweismittel reduziert war, für immer. Nun gab es

[1]) Die Znsammenstellnng der Fehde und des Kampfes, sowie die gemeinsame Bezeichnung der beiden als turbationes pacis, ferner die Form des Verbotes: „ut nemo sibi jus dicere aut vindictam assnmere audeat, sed cnique sufficiat vigor justitiae, quam regimus, endlich die Nebeneinanderstellung von provocationes ad duellnm nnd gagia duellorum in der Ordonnanz von 1304 (vgl. p. 86) könnten vielleicht einen in den Qnellen dieser Zeit wenig versierten Leser zu einer andern Ansicht bestimmen. Aber provocatio ad duellnm ist, wie eine Vergleichung mit der p. 1 abgedruckten Urknnde für Tournay ergibt, nichts anderes als das kämpfliche Klagbegehren; gagia dnelli bezeichnet stets nur den gerichtlichen Zweikampf. Die beiden Ausdrücke werden hier nach dem Muster der Papsturkunden dieser Zeit, die der Redaktor auch an anderen Stellen der Urkunde, sich zum Muster nimmt, gleichbedeutend gebraucht. Die Bezeichnung des gerichtlichen Zweikampfs als perturbatio pacis kann in dem Munde eines Legisten, der eine schwülstige Ausdrucksweise kultiviert, nicht Wunder nehmen; denn nach der Ansicht der legistischen Kreise ist der einzige, der aequitas, der ratio und dem jus entsprechende Weg, die „via ordinaria", wie die Ordonnanz von 1296 sagt (vgl. oben p. 85), die enquête: die ihr verhaßten, aber gesetzlich erlaubten Verfahrensarten der Fehde und des Zweikampfes wirft diese Urkunde daher nach dem Beispiel der Ordonnanz von 1296 unbedenklich zusammen.

aber in Frankreich weite Kreise, die im neuen Enquêteverfahren einen Eingriff in ihr angestammtes, althergebrachtes Recht sahen; für diese Kreise gab es nur zwei Wege, entweder mußten sie sich dem neuen Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht unterwerfen oder im Widerspruch zum geltenden Recht das alte Prozeßrecht aufrechterhalten. Sie zogen das letztere vor. Der Kampf, den sie nach Philipps IV. Tode führten, galt denn auch nicht zum wenigsten der Aufrechterhaltung oder Wiedereinführung des kämpflichen Verfahrens. Die Zugeständnisse, die sie in diesem Kampfe erlangten, waren aber nicht ausreichend und standen zum großen Teil auch nur auf dem Pergament; positiv erzielten sie nur, daß die Ordonnanz von 1314 außer Geltung gesetzt wurde, während ihr Bestreben dahin ging, das kämpfliche Verfahren in allen Materien wieder einzuführen. Aber nicht nur in den Materien, die dem Kampf durch die Ordonnanz von 1306 verschlossen wurden, sondern auch in denjenigen, die nach dieser Ordonnanz noch kämpflich bewiesen werden konnten, überwucherte das Enquêteverfahren alle andern Verfahrensarten und insbesondere den kämpflichen Beweis; daher befriedigte auch in diesen letzteren Fällen die kampfrechtliche Praxis der Gerichte nicht mehr die Anhänger des alten Kampfrechts; nur im Zivilprozeß scheinen diese Kreise sich mit der Entwickelung des Prozeßrechts während der vergangenen sechzig Jahre abgefunden zu haben; wenigstens ist zur Zeit kein einziger Fall rein zivilrechtlicher Natur bekannt, in dem eine Partei den kämpflichen Beweis angeboten hätte. Nur im Strafprozeß hielten die Anhänger des Kampfrechts zäh am Zweikampf fest, und auch hier hat es den Anschein, als ob man nur in einzelnen Materien besonderen Wert auf seine Anwendung gelegt hätte, wenigstens tritt er uns in den Quellen in einzelnen Materien relativ häufig entgegen. Dieser Umstand hängt wohl damit zusammen, daß, wie wir oben ausgeführt haben, die übrigen Stände sich um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts schon fast vollständig des Kampfes entwöhnt hatten und nur dem gesetzlichen Zwange, von dem sie sich durch Privilegien, Vereinbarung eines andern Gerichtsstandes usw. zu befreien suchten, folgend sich dem Kampfrecht noch unterwarfen, während nur die ritterliche Bevölkerung noch am Kampfrecht festhielt und ihren Bedürfnissen und Wünschen nunmehr auch auf das von ihr allein gepflegte

Institut Einfluß verschaffte und es ihnen mehr und mehr anpaßte. Dieser Einfluß zeigt sich aber nicht nur im materiellen Kampfrecht, sondern auch im formellen Kampfrecht; während an dem Verfahren im Kampftermin so gut wie nichts geändert werden brauchte, mußte der vor diesem Termin liegende Teil des Verfahrens, schon mit Rücksicht darauf, daß die ordentlichen Gerichte das kämpfliche Verfahren nicht mehr anwandten und man auch in den Materien, die dem kämpflichen Beweis nach der Ordonnanz von 1306 noch prinzipiell offen standen, auf einen kämpflichen Austrag kaum rechnen konnte, von Grund aus umgestaltet werden. Die Notwendigkeit einer derartigen Umgestaltung mögen einige Beispiele beweisen.

III. Wenn man die Parlamentsurteile in kämpflichen Sachen aus den letzten acht Regierungsjahren Philipp IV. betrachtet, so kann man sich des Eindrucks nicht entwehren, daß sie eine mit den Spitzfindigkeiten der Legisten nicht vertraute Bevölkerung, wofern sie nicht gerade zufällig nach dem Wunsche einer der Parteien ausfielen, nicht gerade befriedigen konnten. In einem Falle, in dem es sich um eine Klage wegen Mords handelte, hatte der Seneschall von Toulouse der Ordonnanz von 1307 zuwider, aber unter Beachtung der Ordonnanz von 1306 den kämpflichen Beweis zugelassen; das Weihnachtsparlament von 1308 hob auf die Appellation des Beklagten dieses Kampfurteil auf, ohne dem Kläger irgend einen Weg zu zeigen, auf dem er zu seinem Recht gelangen konnte [1]). In einem Falle, in dem es sich um die Beiseiteschaffung und Vernichtung eines Testaments handelte, ordnete das Parlament eine Enquête an, bemerkte aber gleichzeitig in dem arrêt vom 18. März 1313, daß bei der Ergebnislosigkeit der Enquête vom Parlament der kämpfliche Beweis angeordnet werden könne [2]). Wie sollte dieser arrêt mit den materiellen Bestimmungen der Ordonnanz von 1306 in Einklang gebracht werden? Aber ganz abgesehen von objektiv unrichtigen Urteilen und Beschlüssen und von kleinlicher Buchstabenjurisprudenz, mußte der waffenfrohen, ritterlichen Bevölkerung gerade die ungeheure Beschränkung der Parteirechte, die der neue Prozeß mit sich brachte, und der Er-

[1]) Olim II. p. 496. III. (1308).
[2]) Boutaric, Actes du Parl. no. 4085 (18. III. 1313).

weiterung der richterlichen Prozeßleitungsbefugnisse, die zu einem Gemisch von Allmacht und Willkür geworden waren, und deren Träger, wie die Guette und Remy usw. nicht gerade aus den vornehmsten Häusern Frankreichs stammten, besonders lästig werden. Was mögen die Foix und Armagnac, deren Angehörige von Alters her gewohnt waren gelegentlich mit einander zu fechten, über die neue Rechtsprechung gedacht haben, als der Seneschall von Toulouse, der ihnen einen Kampftermin anberaumt hatte, ihnen erklärte, daß das Duell nicht stattfinden dürfe und daß sie sich in der Angelegenheit nach Paris an das Parlament zu wenden hätten[1])? Das Parlament ordnete eine enquête an und in dem Urteil, das den kämpflichen Beweis ablehnte, sagte es u. a.: „Specialiter quia per inquestas factas . . . veritas est reperta ad finem faciendi justiciam super his per judicium via juris, et sic, secundum ordinacionem per nos factam super duellis, non debet duellum recipi pro casibus plene probatis, et ideo per aliam viam quam gagia super eis, ut inferius sequitur, duximus providendum etc.[2])". Daß eine der Parteien von diesem Urteil besonders erbaut war, ist wohl kaum anzunehmen; ja es muß für dieselben fast unmöglich gewesen sein, sich auch nur in den Gedankengang ihrer Richter hineinzudenken. War durch diese Umstände schon eine große Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen entstanden, so scheint die unerhörte Verschleppung der Kampfprozesse, von der die Prozeßgeschichte des vierten Lustrums des vierzehnten Jahrhunderts einige sehr krasse Beispiele bietet[3]), in Verbindung mit den übrigen Beschwerden der neuen Kampfidee zum Durchbruch verholfen zu haben. Aus der Not der Zeit entstanden bieten die Anfänge des modernen Zweikampfs, in denen die neue Idee auch nur sehr unfertig und unvollkommen zum Ausdruck kommt, nicht gerade ein erfreuliches Bild, da es sich in diesen Fällen, soweit sie sich nach den uns zugänglichen Quellen beurteilen lassen, regelmäßig um außerprozessuale Selbsthilfe handelt. In der oben erwähnten[4]) Sache Suscepreda./.Caillou, die schon am 27. IX. 1317

---

[1]) Boutaric, Ph.-le Bel p. 52 (1309).

[2]) Olim III[2] p. 382. XXIII (1309).

[3]) vgl. oben pag. 98. f.; vgl. Ducoudray p. 400 (Nov. 1341 bis 15. Juni 1342)

[4]) vgl. oben pag. 98. Note 3.

in den Parlamentsakten erwähnt wird, erließ das Parlament am 12. IV. 1319 ein mandement an den Seneschall von Perigord: de faire une enquête sur la plainte criminelle addressée à la Cour par la veuve d'Helie Suscipreda, sergent du Roi, lequel avait éte assassiné pendant qu'il était en procès avec un nommé Arnal „Caillou", bourgeois de Bordeaux, au sujet d'une demande de duel[1]). Genau so gelagert ist der ebenfalls oben[2]) besprochene Fall Fourbenier de Cirac./.Callard, alias Gaillard de Cirac. In diesen Fällen, die sich leicht noch vermehren ließen, bäumte sich das gesunde Rechtsbewußtsein gegen die Feigheit der Gegenpartei, die sich unter dem Schutz der enquête der Verantwortung zu entziehen suchte, und griff mit den Mitteln, die ihm die neue Prozeßordnung nicht mehr gewährte, die aber nach seiner Überzeugung und nach dem alten Recht die allein zulässigen und angebrachten waren, zur Selbsthilfe, die sich den Umständen des Falles nach naturgemäß nicht in einem geordneten Kampftermin vollzog oder vollziehen konnte. Daß aber in diesen Fällen nicht von einem Mord die Rede sein konnte, das mag ein ähnlicher Fall beweisen. Am 7. IV. 1317 erging ein mandement des Parlaments an den bailli von Cotentin, „de faire ajourner Jouain de Dol au jour de Normandie du prochain Parlement pour entendre juger le profit du duel que Gui de Châteaubriand, chevalier, avait obtenu contre lui au présent Parlement[3])". In diesem Termin mußte offenbar Gui de Châteaubriand von seiner Forderung abstehen und dem Beklagten versprechen, „de ne pas lui faire ni faire faire de mal[4])". Von diesen beiden Parteien hören wir dann schon wieder in einem mandement vom 3. II. 1318; in diesem wird der bailli von Tours beauftragt: „de faire conformément à un arrêt rendu au Parlament de l'an 1313(?) une enqête sur les faits articulés par Jouin de Dol, écuyer, à l'appuy de sa demande en duel contre Gui de Châteaubriand, chevalier. Gui avait promis à Jouin de ne pas lui faire ni faire faire de mal, promesse qui suivant la coutume de Bretagne[5]) équivalait à un asseurement. Non obstant, Gui

[1]) Boutaric, Actes du Parl. no. 6045 (12. IV 1319).
[2]) vgl. oben pag. 97. Note 7 und pag. 98. Note 1.
[3]) Boutaric, Actes du Parl. no. 4773 (7. IV. 1317).
[4]) Boutaric, Actes du Parl. no. 5655 (3. II. 1318).
[5]) Wie Boutaric hier von bretonischem Recht spricht, ist nicht ver-

avait fait attaquer Jouin, pendant qu'il était à cheval; on l'avait laissé pour mort. Jouin offrait de prouver par le duel" [1]). Ein asseurement lag nach normanischem Recht hier nicht vor; wenn Jouin zu Pferde war, wurde er wohl auch nicht wehrlos überfallen; es handelt sich hier offenbar wieder um eine außerprozessuale, allerdings über die ihr gesteckten Grenzen hinausgehende, aber doch aus der Entrüstung über die Behandlung, die Gui's Kampfklage vor Gericht erfahren hatte, erklärliche Selbsthilfe. Leider läßt sich aus den kurzen Notizen bei Boutaric nicht feststellen, in welcher Weise hier und in den vorher besprochenen Fällen die Klagbeantwortung erfolgte. Sollte aber in derselben, was immerhin zu vermuten ist, eine Ablehnung des kämpflichen Beweises enthalten gewesen sein, so hätte hierin auch nach neuem Rechte [2]) ein défaut gelegen [3]), der den Selbsthilfeakt der Gegenpartei noch entschuldbarer, wo nicht gerechtfertigt erscheinen ließe. Wie dem auch sein mag, jedenfalls entsprangen die Selbsthilfeakte einem gekränkten Rechtsgefühl, das am alten Recht festhielt und dieses Recht noch zu verwirklichen suchte in einer Zeit, in der die Gerichte es nicht mehr anwenden durften; in diesen Vorkommnissen haben wir die Vorläufer des modernen Zweikampfs zu suchen [4]). Aber es sollte für diesmal im französischen Rechtsgebiet noch bei den Anfängen sein Bewenden haben; denn die Gesetzgebung und Praxis lenkten infolge der Reaktion des französischen Adels wieder ein und gestatteten den gerichtlichen Zweikampf wiederum in einer den Bedürfnissen der kampfesfrohen Bevölkerung vollauf entsprechenden Weise [5]). Schon bald zeigten sich jedoch neue Unzulänglichkeiten der Gezetzgebung.

IV. Eine der Materien, deren Behandlung unter dem neuen Recht wenig befriedigen konnte, war die Injurie. Wenn sie

ständlich, da die Sache doch offenbar unter normanischem Recht abgeurteilt worden war. Vgl. p. 122. Note 3.

1) Boutaric, Actes du Parl. no. 5655 (3. II. 1318).

2) vgl. p. 95. Note 2.

3) Über Begriff und Folgen vergl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 166.

4) Man hat diese Fälle in der Wissenschaft als duella subita und incursus bezeichnet: vgl. A. Costi, de ratione puniendi certamina singularia quae vocantur duella. Diss. Inaug. Jur. Berol. 1860. p. 9.

5) Vgl. oben p. 102 f. und p. 123 Note 1.

öffentlich, in Gegenwart von Zengen, stattgefunden hatte, konnte ja immerhin die enquête zn einem Resnltat führen. Wenn sie aber nicht öffentlich begangen wurde, was wohl häufiger geschah, dann konnte eine enquête niemals die Beweise beschaffen; andererseits ließ aber auch die Ordonnanz von 1306 für diese Materie den kämpflichen Beweis nicht mehr zn. Das ältere Recht hatte hier ausnahmslos den Zweikampf zugelassen. So hatte in Ronen am 20. Jnli 1044 oder 1047, ein Zweikampf zwischen Thomas de l'Espiney und Jakob du Plessis „à l'occasion de quelques paroles injurieuses que le premier avait dites contre l'honneur de la comtesse de Tancarville, soeur dudit de l'Espiney, qn'il avait accnsée d'infidélité avec un nommé Edmond", stattgefunden, in dem du Plessis getötet wurde[1]). Li Livres de Jostice et de Plet hatten das escondire par bataille bei coicier gestattet[2]). Li Livre des Constitutions demenées el Chastelet de Paris bestimmte: „Lors qn'est tort fet, mesdit, despit et injure, se je vueil, j'en puis plaidier citoiennement, c'est assavoir par tesmoing, ou par bataille, c'est criminalement[3])". Wohl aber bestanden anch hier zn Gnnsten der städtischen Bevölkerung Privilegien, die den Zweikampf bei Beleidigungen untersagten[4]); das Vorhandensein dieser Privilegien spricht aber, ganz abgesehen von den bereits angeführten Qnellen, dafür, daß das gemeinfranzösische Recht bei Beleidigung den kämpflichen Beweis zuließ. Interessant ist die Behandlnng der kämpflichen Injurienklage durch das Parlament. Im Pfingstparlament 1279 wurde eine kämpfliche Injurienklage abgewiesen, „cum factum esset notorium", und eine geeignete Sühne angeordnet[5]); im Osterparlament 1306 wurde eine kämpfliche Injurienklage zwar auch noch nicht durch Urteil als unzulässig verworfen, wohl aber dnrch königlichen Befehl erledigt, und den Beleidigern eine ausreichende Sühne vorgeschrieben[6]). Im Invokavitparlament 1312 wird die vom weltlichen Gericht des Bischofs von Saint-Brieuc angeordnete Zulassung des kämpflichen Beweises wegen

[1]) vgl. Canel p. 70.
[2]) vgl. Jost. et Plet p. 296, XXI.
[3]) Châtelet § 38.
[4]) z. B. Montargis (1170, 1320, 1537) in Ord. XI p. 472. art. 16.
[5]) Olim II. p. 131. VI (1279).
[6]) Olim II. p. 485. VI (1306). vgl. oben p. 96 Note 3.

einer Injurie annulliert ohne materielle Entscheidung in der Sache selbst[1]). Am 17. Dezember 1341 urteilte das Parlament in einer kämpflichen Klagesache zwischen Olivier de Clisson und Johann de Tournelle wegen einer Verbalinjurie, daß die Materie nicht kämpflich bewiesen werden könne[2]).

V. Die Mittel zu einem kämpflichen Austrag im ordentlichen Prozeß gelangen zu können, waren nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung Philipps IV. und nach Maßgabe der herrschenden Iudikatur nicht nur sehr beschränkt, sondern auch sehr unsicher. Der Ausweg, den das orientalische Recht offen ließ, indem es bei Einverständnis der Parteien und des Gerichtsherrn in den Fällen des trahison non apparent den kämpflichen Beweis zuließ[3]), war im französischen Recht dieser Zeit ungangbar, da einmal der kämpfliche Beweis auf die schwersten Delikte beschränkt war und der Begriff des Verrats sich immer mehr einengte, und andererseits die Parteien seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr frei über die Art der Beweisführung verfügten. Wollte man am Kampfrecht festhalten, so mußte man es auf eine andere Basis stellen. Die geeignete Form dafür bestand längst im torneamentum hostile, man brauchte es nur als quasi hostile anzuwenden; wie einst die Verratsklage alle möglichen Tatbestände in sich aufnahm, so bot jetzt der deffi eine unbeschränkte Möglichkeit allen Tatbeständen Raum zu geben. Aber die Verhältnisse, unter denen die neue Kampfidee sich entwickelte, drückten ihr ihren Stempel auf, und es ist kein Zufall, daß die Autoren, die im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert über den außergerichtlichen Zweikampf schrieben, ihn als bedingte Fortführung der alten Kampfidee betrachteten[4]); denn wir werden sehen, wie sich

---

1) Olim III², p. 679. XLV. (1312).

2) Collect. Lamoignon. Reg. crim. vol 324 p. 575 (17. XII. 1341) bei Ducoudray p. 401.

3) Jérusalem H. C. Jean d'Ibelin de 95 u. 96 p. 155 f; aus derartigen Ideen entwickelte sich der deutsche und der italienische Austragszweikampf, der dem französischen Recht fremd geblieben ist.

4) In späterer Zeit suchte man sich wohl Rechenschaft über die Entstehung und den Zusammenhang mit dem gerichtlichen Zweikampf zu geben. Brantôme kommt dabei zu eben so unkritischen, wie merkwürdigen Resultaten, die im Anschluß an die Darstellung eines gerichtlichen Zweikampfes aus der Zeit Louis le Bègue's von ihm gegeben werden. Er meint die „usance antique“ qu'il y

im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts Elemente des alten Kampfrechts in das neue eindrängen, so daß es dem gerichtlichen Zweikampf formell wenigstens sehr ähnlich wird; wie ja andererseits auch der gerichtliche Zweikampf in seinen letzten Phasen dem außergerichtlichen Zweikampf oder dem Turnier manche Elemente entlehnt hat. Im Großen und Ganzen streifte aber der außergerichtliche Zweikampf seine Ursprungsschlacken ab und die besonderen Gründe, denen er seine Entstehung verdankte, traten immer mehr zurück; aus diesem Grunde hat man ihm vielfach die historische Berechtigung bestreiten wollen, ohne zu bedenken, daß eben alles, was infolge der Zustimmung maßgebender Kreise zur historischen Erscheinung geworden ist, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, durch sein Dasein allein Lebensrecht hat.

§ 12.

Die Entwickelung des aussergerichtlichen Zweikampfs bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.

I. Die erste Nachricht von einem außergerichtlichen Zweikampf stammt aus dem Jahre 1352. Am 4. Dezember dieses Jahres war ein Kampftermin zwischen den Herzögen von Braunschweig und von Lancaster in Paris auf dem Pré-aux-Clercs an-

avoit en France de ces combats et jettemens de gages sei von König Artus de la Grand-Bretagne eingeführt worden (p. 248); an einer anderen Stelle (p. 234) meint er die combats à outrance seien durch Karl den Großen von den Lombarden übernommen worden: courtoisie habe es überhaupt in diesen gerichtlichen Kämpfen nicht gegeben, der Sieger habe über den Besiegten verfügen können, wie er gewollt habe, er habe ihn schleifen, hängen, verbrennen, gefangen nehmen und verknechten können. Auf p. 251 meint er: „Selon les anciennes coutumes, les conditions des vaincus estoient fort viles, sordides et fort miserables. Si y en a-il en pourtant de nos temps ou de nos pères de ces combattans à outrance et vainquours, qui ont estez modestes, et qui en leurs victoires les rigueurs de leurs loix et dispositions de droits ont adoucy. Bei diesem Verständnis für den gerichtlichen Zeikampf kann er sich nicht genug über einen gerichtlichen Zweikampf in Valenciennes (1455) wundern, der sich ganz in den alten Formen bewegt (vgl. p. 241—243). So erzählt er denn auch von der Bestellung des Kampfespfandes, das er in zwei Formen (vgl. über dieselben meinen gerichtlichen Zweikampf p. 72. II erste und dritte Art) kennt, als von einer veralteten, merkwürdigen coustume (p. 246).

beraumt; wie die Chronik berichtet, fand dieser Termin „pour paroles que ledit duc de Lenclastre devoit avoir dites dudit dnc de Bresvic“ statt. Nach der Chronik soll die Sache vom Parlament entschieden worden sein; das erscheint aber sehr unwahrscheinlich und ist höchstwahrscheinlich nnr eine Folgerung aus dem Umstand, daß der König im Kampftermin anwesend war und durch seinen Befehl den Kampf beendigte[1]). Weshalb hätte das Parlament in diesem Falle auch von seiner konstanten Praxis, die sich auf der durch die Ordonnanz von 1306 geschaffenen gesetzlichen Grundlage bewegte, abweichen sollen? Etwa weil die Parteien Ausländer waren? Das Prozeßrecht dieser Zeit wird vom reinen Territorialitätsprinzip beherrscht, wie wir bereits aus der Betrachtung der Juden- und Lombardenprivilegien wissen[2]); wenn aber das Parlament mit Rücksicht auf den hohen Rang der Parteien hier eine Ansnahme zugelassen hätte, was übrigens rechtlich nicht zulässig gewesen wäre, so hätte die Chronik wohl kaum diese Tatsache stillschweigend übergangen und nicht bloß mit dürren Worten gesagt; „dont il appela en la Court de France.“ Da die Tatsache des Zweikampfes nicht geleugnet werden kann, da aber auch andererseits ein ähnliches Parlamentsurteil nicht bekannt ist, so liegt es nahe, diesen Bericht mit anderen Nachrichten von außergerichtlichen Zweikämpfen in Verbindung zu bringen und die auf das Parlamentsnrteil bezügliche Bemerkung der Chronik für eine ungenaue Berichterstattung zu halten.

Im Jahre 1359 wollte sich Wilhelm Troussel aus der Gefangenschaft Bertrand dn Guesclin’s loskaufen; letzterer nahm aber das Lösegeld nicht an; darauf ließ ihm Troussel durch einen Dritten aufsagen (l’envoya deffier) und zum Kampf auf trois coups de lance et deux conps d’espée fordern; diese Forderung nahm du Guesclin an; in dem Kampf selbst unterlag Troussel[3]). Im selben Jahre fand zwischen Guesclin nnd Cantorbie ein Zweikampf wegen Verbalinjurie statt; an diesem Falle läßt sich nnn mit aller Deutlichkeit die Struktur dieser Kampfverhältnisse erkennen. Cantorbie, dem eine trahison contre la foy promise von Guesclin vor-

[1]) Gr. chron. VI. p. 6 f. (4. XII. 1352).

[2]) vgl. oben p. 29 f: vgl. hierzu auch A. Weiss, Manuel de droit international privé 2e Éd. Paris 1899. p. 224 f.

[3]) D’Argentré p. 333 f.

geworfen wird, erwidert diesen deffi Guesclins mit folgenden Worten: „S'il y a homme qui charge mon honneur, et qui die que j'ay faict autre chose que d'homme de bien, je le combatray, und mit diesen Worten wirft er sein Pfand. Der Beleidiger Guesclins nimmt das Pfand sofort auf und an und sagt: „Je reçoy votre gage et dy que faussement et mal vous avez pris et detenez mon frère, et le prouveray par les armes ce iour et que lachement vous avez faict. Darauf vereinbaren sie das Kampfgericht. Beim Kampf siegt Guesclin; wie er Cantorbie den Todesstoß versetzen will, bittet der Turnierherr um das Leben des Cantorbie; Guesclin besteht aber auf seinem Recht, da zwischen den beiden Parteien nichts anderes vereinbart ist; erst als ihm der Herzog von Lancaster, der Turnierherr, erklärt: „Vous avez faict votre devoir, et vous en demeure l'honneur," steht er von seinem Vorhaben ab [1]). Hier findet sich keine Spur von einem Urteil, keine Kampfgerichtsbarkeit, keine Entscheidung über die dem deffi zu Grunde liegende Tatsache, und doch läßt der Fall ganz klar erkennen, daß noch Vorstellungen aus dem gerichtlichen Zweikampf mit herüberspielen, so das Hinwerfen des Pfandes, die Form der Annahme desselben durch Guesclin, aber die wesentlichen Momente des Kampfverhältnisses sind andere geworden [2]). Den Parteien ist es natürlich unbenommen auch Strafbestimmungen für den Fall des Unterliegens in den Kampfvertrag aufzunehmen; aber diese Strafen haben keine Verwandtschaft mit den in dem Urteil, das auf das Ergebnis des gerichtlichen Kampfes erging, enthaltenen. So findet sich in dem eben erwähnten Kampfvertrag zwischen Troussel und Guesclin die Bestimmung, daß der Unterliegende 100 écus zu bezahlen habe zur Veranstaltung eines Banketts für die Zuschauer beim Kampf [3]). Dieser Fall Troussel und Guesclin

[1]) D'Argentré p. 336 (1359).

[2]) Daß diese Kämpfe keinen andern Zweck hatten als die Bewährung der ritterlichen Ehre geht aus einer Stelle des Brantôme mit noch größerer Deutlichkeit hervor. Der deffi des Soto-Maior hatte den Vorwurf der schlechten Behandlung in der Gefangenschaft enthalten. Zu Beginn des Kampfes fragt Soto-Maior den Bayard: „Señor Bayardo, que me quereys?" Bayard antwortet: „Je veux deffendre mon honneur." Vgl. Brantôme, p. 265 f.

[3]) D'Argentre p. 333 (1359).

zeigt uns auch die Möglichkeit vertragsmäßiger Beschränkung der Kampfhandlung, hier auf drei Lanzenstöße und zwei Schwertschläge[1]; eine derartige Möglichkeit ist dem Turnier und dem außergerichtlichen Zweikampf eigen, dem gerichtlichen Zweikampf aber durchaus fremd.

Im Jahre 1375 fand zwischen zwei Bretonen und zwei Florentinern wegen „paroles contumelieuses et de défaveur" ein Zweikampf zu Pferde statt[2].

Im Jahre 1497 hatte sich Simonetta gegen Lösegeld aus der Gefangenschaft des La Lande befreit; nach seiner Freilassung warf er ihm schlechte Behandlung während der Gefangenschaft vor; infolge des hierüber stattgehabten Wortwechsels schickte La Lande dem Simonetta „un cartel de combat"; La Lande siegte in dem vor Jean Jacques Trevoux, comte de Peyenas, hierüber abgehaltenenen Kampf[3]. Der Fall deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Fall Troussel ./· Guesclin[4]. Neu ist hier nur die schriftliche Form des deffi, der hier als „cartel de combat" bezeichnet wird; das „cartel" hat formell und materiell dieselben Funktionen wie der mündliche von Partei zu Partei oder durch Boten erklärte deffi; die neue Form der schriftlichen Aufsage hatte sich im fünfzehnten Jahrhunderts mit der immer weiteren Verbreitung der Kenntnis der Schrift und deren immer größeren Verwendung in allen Lebensverhältnissen herausgebildet[5]. Neben der neuen Form bestand aber die alte der mündlichen Aufsage weiter und wurde vielfach wegen ihrer relativen Billigkeit von Minderbemittelten bevorzugt.

Dieselbe Art von Kämpfen finden sich sowohl am französischen als am burgundischen Hofe. So fand im Jahre 1431 vor dem Herzog ein Kampf auf dem großen Markt in Arras zwischen Maillotin de Bours und Hector de Flavy statt. Maillotin hatte

---

[1]) Vgl. oben p. 127.

[2]) D'Argentré p. 445 (1375).

[3]) D'Argentré p. 802 f. (1497). — Ein ähnlicher Fall: Bayard ./· Soto-Maior (Anf. XVI.) bei Brantôme p. 263 f.

[4]) Vgl. oben p. 127.

[5]) Berühmt sind die Cartels Franz I. von Frankreich und Kaiser Karls V.; ferner die des de la Castagneraie und des Jarnac (1547) vgl. die letzteren bei Brantôme p. 205 f.

Hector beschuldigt, daß er „avoit voulenté de soy rendre son (nämlich des Herzogs) ennemy et de se tourner du party dn Roy Charles", und führte ihn auf Befehl des Herzogs gefangen nach Arras; dort entschuldigt sich Hector de Flavy beim Herzog. Maillotin fordert ihn und der Kampf wird anberaumt, sie fechten zuerst mit Lanzen, dann mit Degen; darauf beendigt der Herzog den Kampf durch seinen Befehl. Daß es sich hierbei nicht um Verrat handelt, geht aus dem Umstand hervor, daß der Herzog am nächsten Tag die beiden Gegner zn seiner Tafel zieht nnd ihnen bei Kapitalstrafe alle weiteren Feindseligkeiten verbietet[1]). Im Jahre 1435 fand wiederum ein Zweikampf auf dem Markt von Arras vor dem Herzog von Burgund zwischen einem Spanier Jean de Merle nnd einem Burgunder Pierre de Beauffremont nnd zwar „sans qnerele diffamatoire pour acquérir honneur" statt. Nach der Verabredung sollten zunächst 3 Lanzen gebrochen werden, hieran sollte sich der Fußkampf mit Äxten, Schwertern und Dolchen bis znr Kampfunfähigkeit der einen Partei, „sauf en tont la voulenté du jnge" anschließen[2]). Diese burgundischen Zweikämpfe fanden ebenfalls nnter großer Prachtentfaltung nnd in Anwesenheit des ganzen Hofes nnd vieler anderer Zuschaner statt; wegen der dem Turnierherren hier von den Parteien eingeräumten kampfrichterlichen Befugnisse stimmt das Reglement des Kampftermins der außergerichtlichen Zweikämpfe fast vollständig mit dem der gerichtlichen Zweikämpfe überein, so daß es ohne Kenntnis der Veranlassung des Kampfes fast unmöglich ist die beiden Arten im Kampftermin auseinanderzuhalten. Derartige außergerichtliche Zweikämpfe müssen aber gerade in Burgund sehr häufig gewesen sein; denn Jacques de Lalain, der nur ein Alter von dreißig Jahren erreichte, hat in seinem Leben achtzehn Mal in außergerichtlichen Zweikämpfe gefochten, wie uns sein Epitaphinm berichtet; die Kämpfe Lalains fallen in die vierziger und fünfziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts[3]). Dagegen scheinen auch in Burgund die gerichtlichen Zweikämpfen immer seltener geworden zu sein: Olivier de la Marche, der im Jahre 1501 starb, erzählt nämlich: „Peu de gens vivans ont vu l'exécntion de gages de

[1]) Monstrelet II., p. 68a (1831).
[2]) Monstrelet II., p. 105b (1435).
[3]) Lalain p. 390.

bataille, et a plns de soixante ans, que sous ceste maison de Bourgogne ne furent telles oeuvres exécutés entre deux nobles hommes[1]). Et moy qui ay demeuré en ceste noble maison près de soixante ans, je ne vis de ma vie gage de bataille" [2]). Olivier de la Marche hat also keine gerichtlichen Zweikämpfe, die allgemein technisch als gages de bataille[3]) bezeichnet werden, unter Adeligen in Burgund erlebt; wohl aber hat er andere, außergerichtliche Zweikämpfe vielfach gesehen.

Mit diesen Fällen sind eine Reihe anderer Fälle, die sich nur dadurch unterscheiden, daß die eine Partei mutwillig die andere beleidigte, nahe verwandt. Ein Portugiese Diazo Oliveira hatte sich in beleidigender Weise über die Prinzen geäußert; darauf forderte ihn Guillaume de la Haïe, ein bretonischer Knappe des Herzogs von Berri. In Gegenwart des Herzogs von Guienne und des ganzen Hofes wurde der Kampf, bei dem der Bretone Sieger blieb, ausgetragen nnd nnr der Befehl des Herzogs von Gnienne hinderte den Bretonen de pousser le Portugais à bout"[4]). Der Dictionaire historique des moeurs berichtet nun ohne Angabe einer Quelle, daß im Jahre 1414 in Saint-Onen drei Portngiesen gegen drei Gaskogner „pour l'amour de leur maitresse" kämpften[5]). Nach Lobineau kämpften sie „avec la permission du Roi par un deffi d'honneur"[6]); nach Ursinus kämpften vier Gascons gegen vier Portngais auf Grund einer Verabredung[7]). Diese drei Nachrichten lassen sich sehr wohl vereinigen; die Portugiesen mögen immerhin „ponr l'amour de leur maitresse" gekämpft haben, aber im konkreten Falle war wohl stets ein „deffi" nötig, so daß doch der Grund des Kampfes im einzelnen Fall eine Beleidigung war. Auch in einem andern Fall, in dem die Quellen dieselben Abweichungen aufweisen, hat den Grund des Kampfes ein deffi ge-

[1]) Dem Kampf zwischen zwei Bürgerlichen wegen Mords, der im Jahre 1455 in Valenciennes stattfand, (vgl. Le Glay in A. d. N. I, 85 in meinem Gerichtl. Zweikampf p. 14 Note 5) scheidet er also aus.

[2]) Olivier de la Marche in seinem Livre des Duels bei Cauchy I, p. 116.

[3]) Vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 72, I.

[4]) Lobineau I, pag. 526 f.

[5]) Dictionaire historique pag. 774.

[6]) Lobineau I. pag. 526.

[7]) Ursinus pag. 286.

bildet. Im Jahre 1409 forderte ein Engländer, der nach Frankreich gekommen war „ponr faire armes pour l'amonr de sa dame", einen Bretonen, der Seneschall von Hennegau war, à outrance. Der Kampftermin fand am 18. Juni in Gegenwart des Königs statt. Nach der übereinstimmenden Darstellung Lobineau's und D'Argentré's hat der Bretone den Engländer beschuldigt „de lni avoir manqué de foy" [1]). Ursinus berichtet hiervon nichts; nach seiner Darstellung hatte der Bretone auf die allgemein gehaltene Aufforderung des Engländers sich erboten: de lui accomplir le faict d'armes, ainsi qu'il le requeroit" [2]). Dieser scheinbare Widerspruch der Quellen verschwindet aber, wenn man die Pasquier'sche Darstellung dieser Zweikämpfe damit vergleicht. Pasquier sagt: „Il n'est plus question de crime, ains seulement de se garantir d'un desmentir, quand il est baillé. En quoy les affaires se sont tournées de telle façon, qu'au lieu où les anciens accusans quelqu'un, le défendeur estoit tenu de proposer les défenses par un desmentir, ny pour cela il ne perdoit pas sa qualité de défendeur. Au contraire si j'impnte aujourd'huy quelque cas à un homme, et qu'il me desmente, je demeure dès lors l'offencé, et faut que ponr purger ce desmentir, je demande le combat. Tellement que mon ennemy n'est plus fondé que sur la défensive. Ayant nn grand advantage sur moy. Parce que pour ioüer le personnage de défendeur il a le choix des armes, et moy seulement dn champ de bataille, et se peut aguerrir sous main à telles armes qu'il luy plaist, dont il me saluë à l'impourveu le jour dn combat" [3]). So kann man denn die beiden Arten der Berichte als richtig anerkennen. Dieser Kampf wurde durch einen königlichen Befehl beendigt. Im Anschluß an diesen Bericht erzählt Ursinus, daß der König mit Rücksicht auf diesen Fall eine Ordonnanz erlassen habe: „Que jamais nnls ne fussent receus au Royaume de France à faire gages de bataille ou faict d'armes, sinon qu'il eust gage jugé par le Roy on la Cour de Parlement" [4]). Bezüglich des gerichtlichen Zweikampfs wiederholte die Ordonnanz nur die Be-

[1]) Lobineau I. pag. 515; D'Argentré pag. 563 F; ebenso Monstrelet I, pag. 83 a.

[2]) Ursinus pag. 200.

[3]) Pasquier pag. 324 C.

[4]) Ursinns p. 200 und Rec. VII, p. 199 no. 445.

stimmung der längst durch den usus fori auf das ganze Königreich ausgedehnten Ordonnanz von 1307. Bezüglich des faict d'armes, wie hier der außergerichtliche Zweikampf heißt, wird die Zustimmung des Königs verlangt; ihrer hatten sich die Portugiesen im Jahre 1414 versichert[1]; bald aber wnrde diese Vorschrift nicht mehr beachtet[2], und nur wenn der Kampftermin vor dem König abgehalten wurde, versicherte man sich notwendiger Weise vorher seiner formellen Zustimmnng, die auch meist gewährt wurde.

Einen mit diesen zuletzt behandelten Fällen durch die Art der Heransfordernng an einen Unbestimmten verwandten Fall erzählt Brantôme. Am Tage, an dem König Heinrich III. getötet wnrde, forderte ein Anhänger des Königs, Jean de l'Isle-Marivaut, denjenigen der Ligisten znm Kampfe auf, der sich mit ihm schlagen wolle; Claude de Marolles nahm die Forderung an und tötete seinen Gegner im Kampf[3]; allerdings war die Form der Überwachung der Kampftätigkeit eine andere, aber das Prinzip des Kampfes war dasselbe, wie in den vorher besprochenen Fällen.

II. Kaum hatte der außergerichtliche Zweikampf einige Verbreitung gewonnen, da suchte auch schon das Königtum wieder Einfluß auf ihn zu gewinnen. Wie man früher den gerichtlichen Zweikampf und die Fehden in den Ordonnanzen neben einander aufgeführt findet, so erscheinen jetzt außergerichtlicher Zweikampf und Fehde znsammen. Die Ordonnanz vom Jahre 1356 hatte nur Adeligen und Nichtadeligen in gleicher Weise die Fehde verboten[4]; aber schon eine Ordonnanz vom Jahre 1361 bestimmte: „ . . Nous avons entendu que aucuns nobles et autres de nostre royaume, disanz estre privilégiez ou accoustnmez de user de defiances et de guerres les nns contre les autres, combien que ce ait esté plusieurs fois par nous défendu pour cause de noz guerres, veulent à présent, soubz umbre de la paix publiée en nostre royaume et s'efforcent de faire defiances et guerres entre eulx et de proceder par voie de fait . . . Et ponr ce . . . ordonnons par ces présentes que, nonobstant lesdiz privilèges ou nsages de nobles, toutes

[1] vgl. oben p. 131. Note 6.

[2] vgl. z. B. oben p. 129 Note 3, ferner Sablé (1431) bei D'Argentré p. 609 E. u. a. m.

[3] Brantôme p. 283, Paris 2. VIII. 1589..

[4] Ord. III, p. 138. art. XXXIV. (1356).

telles défiances et guerres et tont voies de fait contre tontes personnes et en qnelconqnes païs que ce soit en notre royaume cessent dores-en-avant et pour toutes causes jnsqnes à notre especial octroy, et toutes assemblées[1]), convocations, et chevauchiées de gens d'armes, on d'archiers, si ce n'est par le congié ou ordennance de nous ou de nos officiers[2]). Diese Bestimmungen werden schon zwei Jahre später von Johann auf Kriegszeiten beschränkt[3]).

Unter Karl VI. war kurze Zeit eine Ordonnanz in Geltung, die bestimmte: „... enjoignons ... à nos baillifs, seneschaux, prevosts et autres jnges et officiers, que toutefois qu'ils sçauront que aucnns feront guerre ou deffiance particnlière l'un contre l'antre, ils les contraingnent à cesser lesdicts gnerres et deffiances, et à mettre jus toutes voyes de fait et venir à obeyssance de justice, par emprisonnement de lenrs personnes et détention de leurs biens et par mettre en leurs hostels mangenrs et gasteurs, et les multipliant de jour en jour et par descouvrir leurs maisons, et se ils ne peuvent estre prins et emprisonnez qu'ils soient appelez à ban et de leurs plus prochains parens et amis emprisonnez et detenus, en multipliant toujours lesdites peines, jnsqnes à ce que réalement et de fait la voye de fait soit mise jus, non obstan quelconques priviléges, coustumes, nsaiges ou observance de lieux ou de pays“[4]). Daß diese défiance nnd défiance particulière l'un contre l'autre, die hier in Gegensatz zur Fehde gestellt werden, nichts anderes bedeuten, als das, was wir aus derselben Zeit als „envoyer deffier“[5]) nnd faict d'armes[6]) kennen, bedarf wohl keiner näheren Ausführnng. Interessant ist nur, wie das Königtum hier wieder Einfluß zu gewinnen sucht und derartige Kämpfe in ganz Frankreich nnr „à notre especial octroy“ oder „par le congié on

[1]) Über den Begriff dieser assemblées vgl. das unten p. 135. mitgeteilte Protokoll ans dem Jahre 1508. Noch im Jahre 1546 hat Franz I. diese Bestimmnng in einer déclaration wiederholt, indem er verbot: „de faire aucune assemblée et de venir à aucnne voie de fait pour des qnerelles particulières“. vgl. Cauchy I. p. 96. Note 1.

[2]) Ord. III, 526. (1361).

[3]) Ord. III, p. 647 (1363).

[4]) Ord. X. p. 138 (Karl VI).

[5]) Pontorson (1359) oben p. 127 Note 3.

[6]) oben p. 132 Note 4.

ordennance de nons ou de nos officiers"[1]) oder nnr wenn das faict d'armes est jngé par le Roy[2]) oder „avec la permission du Roy[3]) gestatten wollte. Die französischen Könige verstanden es nun im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ihre diesbezüglichen Aspirationen, wenigstens bezüglich des Hofadels durchzusetzen. Zwei von Cauchy aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mitgeteilte Fälle mögen dies beweisen. Zwischen zwei Angehörigen der savoyischen Armee, Nicolas de Moüy und Just de Tournon waren Differenzen entstanden. Tournon hatte eine Verbalinjurie des Moüy mit einer Realinjurie in Gegenwart des Herzogs von Longueville erwidert. Über die Sache wurde, ähnlich wie in der oben gestreiften Angelegenheit Simonetta gegen La Lande[4]), nach dem Brauche dieser Zeit ein Protokoll aufgenommen; eine Stelle aus diesem besagt: „ils s'étaient, par plnsienrs fois, cherchés l'un l'autre, avec intention d'eux outrager et offendre en leurs personnes, et avoient fait assemblées de gens d'armes sans le congé du roi et contre ses défenses". Ludwig XII. ernannte zur Entscheidung dieser Angelegenheit eine Reihe von Kommissarien aus seiner Umgebung. Diese verurteilten Just de Tournon zu nachfolgender Revokation und Deprekation: „à faire amende honorable, tant au roy qu'au sieur de Moüy, en la manière qui en suit: c'est à savoir, à crier mercy andit seigneur à deux genoux, nüe tête, en disant que follement et témérairement, irrévérentement et mal avisé, et mal conseillé, il a donné un soufflet ou coup de poing audit sieur de Moüy, en la tente et présence du dnc de Longueville, ayant charge ponr ledit Seigneur à l'armée de Suisse; et, cela fait, à soy retourner devers ledit Moüy, et, à un genouil, lui crier mercy de ce que follement, témérairement, mal avisé et mal conseillé, il lui à donné ledit soufflet". Außerdem wnrde Tournon auf drei Jahre seiner Ämter enthoben unter Verlust seiner Gehaltsbezüge und Verbannung auf zehn Meilen vom Hoflager während dieser Zeit[5]). Zehn Jahre später warf Jaques Rosny sire

[1]) oben p. 134 Note 1.
[2]) oben p. 132 Note 4.
[3]) p. 131 Note 6.
[4]) vgl. oben p. 129 Note 3. (1497).
[5]) Rouen 14. X. 1508. bei Cauchy I. p. 104.

de Menneton dem François de Cravant sire de Bauché vor de „lui avoir fait un lasche et meschant tour, de l'estre venu chercher par deux fois, en grosse compagnie et avec port d'armes sans l'en avertir"; in einer mündlichen Aufsage ließ er ihm mitteilen, daß er, wenn Bauché sich allein mit ihm treffen wollte, sich gerne wegen dieser Äußerung verantworten werde. Bauché trug hierauf die Sache Franz I. vor, indem er anführte, „qu'il lui était défendu d'avoir aucun débat avec son ennemi fors devant son seigneur". Rosny, „se tenant pour averty qu'ils n'auroient point congé de combatre en France, veu qu'il se donne peu de combats", wandte sich nach Sedan an den Grafen de la Marck und erlangte von ihm die Erlaubnis, innerhalb der Domänen dieses Grafen im geschlossenen Feld kämpfen zu dürfen. Die schriftliche Erlaubnis des Grafen de la Marck schickte er mit der Aufforderung zum bestimmten Kampftermin in Sedan zu erscheinen an Bauché. Darauf erließ der connétable de Bourbon, den Franz I. mit der Erledigung der Sache beauftragt hatte, einen défaut gegen Rosny, weil er seiner Ladung keine Folge geleistet habe[1]). Interessant ist hierbei, daß der königliche Kommissar sich über die allgemein anerkannte Regel, daß der Forderer die Wahl des Kampfplatzes hat[2]), unbedenklich hinwegsetzt. Wenn nun die königlichen Kommissarien zu einem accord der Parteien nicht gelangen konnten, was jedoch sehr selten war, dann ergeht ein congié de bataille des Königs, in welchem der Kampf erlaubt und auferlegt (permis et octroyé) wird. Der Kampf findet in Gegenwart des Königs statt, der König behielt sich dabei stets kampfrichterliche Befugnisse vor, so insbesondere die Möglichkeit, das Kampfverhältnis durch seinen Befehl zu beendigen[3]).

Im Jahre 1532 erließ Franz I. eine Ordonnanz, die aufs neue andere Zweikämpfe als die mit Erlaubnis des Königs angeordneten verbietet; diese Ordonnanz bietet in dieser Beziehung keine Neuerungen, da sie im wesentlichen auf Grundlage der uns bereits bekannten Grundsätze erlassen ist, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie nur eine Wiederholung einer bereits früher

[1]) vgl. Cauchy I. p. 104 f.
[2]) vgl z. B. oben p. 132 Note 3.
[3]) vgl. die näheren Angaben bei Cauchy I, p. 106 und 107.

erlassenen Ordonnanz ist[1]. Da aber hier zum ersten Male, soweit uns zur Zeit bekannt ist, infamierende Strafen auf den modernen Zweikampf gesetzt werden, so ist es nicht ohne Interesse diese Ordonnanz hier im Wortlaut kennen zu lernen; sie hatte folgenden Inhalt: „Que nul, de quelqu'état et qualité qu'il soit, soit si osé ne si hardy en nostre royaume, pays et seigneurie de faire assemblée et ports d'armes, ne porter ne faire porter par eux, ne par leurs gens et serviteurs, harnois, haquebutes, n'autres bastons que leurs epées et poignards, pour quelque cause que ce soit, si ce n'est de nostre exprès vouloir et consentement, ou pour chose dépendante de nostre service, dont nous ou nos juges et officiers ayent cognoissance et donné congé de ce faire; et ne courent sus ne mesfacent ou facent mesfaire les uns aux autres pour quelque querelle ou différens qu'ils ayent, mais les remettent et facent traiter et décider par justice, sur peine de confiscation de corps et de biens et d'en estre punis corporellement comme séditieux et infracteurs de nos ordonnances et commandemens, et ne tiennent avec eux ne par eux, gens ne serviteurs qu'ils ne veulent advouer et en respondre, s'ils font cas et crimes qui requièrent punition, et les livrer ès mains de justice, pour les punir selon qu'ils auront mérité: et se lesdits subjects ont aucune querelle d'honneur les uns contre les autres qui ne se puissent vuider par justice, se retirent par devers nous pour nous en faire remontrance et en obtenir de nous telle permission qu'il nous plaira leur octroyer"[2]. Die Vorschriften des zweiten Teiles dieser Ordonnanz haben mehrfach Anwendung gefunden, am bekanntesten und in der Literatur am ausführlichsten besprochen ist der Fall Chasteigneraie gegen Jarnac, in dem der König im Jahre 1547 einen Kampf anordnete. Inwieweit der erste Teil der Ordonnanz streng durchgeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; andererseits scheint dieses Verbot in Gemeinschaft mit ähnlichen gleichlautenden dahin gewirkt zu haben, daß eine Kampfesart ohne Defensivwaffen, nur mit épée und poignard allmählich Eingang

---

[1] Daß eine ähnliche Ordonnanz bereits 1508 bestanden haben muß, das beweist die oben p. 135 mitgeteilte Stelle aus dem Protokoll in Sachen Mony ·/. Tournon.

[2] Rec. XII, p. 377 (Paris 31. X. 1532).

fand, so daß sich die Privatzweikämpfe wohl kaum verminderten, wohl aber blutiger und tötlicher gestalteten[1]).

Die mit königlicher Erlaubnis abgehaltenen außergerichtlichen Zweikämpfe gewinnen durch die eminente Beschränkung des Parteiwillens einige Ähnlichkeit mit den gerichtlichen Zweikämpfen; sie können aber ihrer ganzen Struktur nach, ebensowenig wie die oben[2]) erörterten burgundischen Kampfverhältnisse als gerichtliche Zweikämpfe oder deren Abart angesprochen werden; denn in ihnen handelt es sich nicht um die Erfüllung eines Beweisversprechens in einem Zivil- oder Strafprozeß; sie dienen vielmehr nur der Bewährung der ritterlichen Standesehre, ohne daß in ihnen eine Entscheidung über die dem deffi zugrunde liegende Tatsache herbeigeführt wird. Dies zeigt auch der Fall Chasteigneraie gegen Jarnac, wenn hier ein gerichtlicher Zweikampf vorläge, so hätte die königliche Ordonnanz, die ihn anordnete, ihn als Beweismittel über die Frage, ob Jarnac mit seiner Stiefmutter sträflichen Verkehr hatte, bezeichnen müssen, nnd es hätte in diesem Falle ein Urteil über diese Frage auf Grund des Ergebnisses des Kampfes ergehen müssen; dies ist nicht der Fall, der Kampf soll nach der Ordonnanz Heinrich II. nur der justification de l'honneur de celuy auqnel la victoire en demeurera dienen[3]). Gerade dieser Fall zeigt aber, daß der mit dem congé des Königs und unter der Kampfaufsicht des Königs stattfindende außergerichtliche Zweikampf à outrance eine Menge Elemente des alten Kampfrechts in sich aufgenommen hat, ohne das sich jedoch hierdurch die wesentlichen Prinzipien des torneamentnm quasi hostile particulare geändert hätten. Der Einfluß, den das Königtum auf die außergerichtlichen Zweikämpfe gewann, hatte den Vorzug, daß der König und seine Beamten begonnene Kämpfe jederzeit durch ihren Befehl beendigen konnten oder den Beginn des Kampfes durch ihr Verbot verhindern konnten; aber diese Befehle hatten nur Gültigkeit für die Regierungszeit des Königs oder die Amtszeit des betreffenden Beamten[4]). Andererseits konnte der König auch jeder-

[1]) vgl. unten p. 140 f. — Beispiele bei Brantôme p. 327 (1588); p. 351 und passim.

[2]) vgl. oben p. 129.

[3]) vgl. die Aktenstücke bei Cauchy I. p. 109 f. und bei Brantôme p. 505 f.

[4]) vgl. Brantôme p. 368. 372. 378.

zeit einen accord der Parteien herbeiführen [1]. Der accord konnte aber durch einen neuen deffi beseitigt werden [2] und an das Verbot brauchte man sich nicht außerhalb des Landes oder des Amtskreises des Beamten zu halten [3]; ja es bildete sich sogar die Ansicht aus: „qu'il faut prefférer l'honneur au prince, à son mandement, à la vie et à tout" [4]. Da man aber auch in den seltensten Fällen zu einem kämpflichen Austrag der Angelegenheit kommen konnte, falls man die Angelegenheit vor den König oder seine Beamten brachte, so umging man die durch die königlichen Ordonnanzen vorgeschriebenen Instanzen, und versuchte entweder durch Anrufung eines auswärtigen Turnierherrn [5] oder aber durch andere Mittel, die wir im Folgenden kennen lernen zum kämpflichen Austrag der Streitigkeiten zu gelangen.

Zweiter Abschnitt.

Der moderne Privatzweikampf.

§ 13.

Die Entwickelung des modernen Privatzweikampfs in Frankreich.

I. Ein Stand, der wie der Ritterstand, die einzige Möglichkeit der Bewährung seiner befleckten Ehre im Zweikampf erblickt, kann sich nicht durch Verbote und aufgedrungene Vergleiche vom Zweikampf abhalten lassen. Wie einst die Benutzung des torneamentum quasi hostile zum Austrag kämpflicher Streitigkeiten durch die verfehlte Gesetzgebung eines Philipp IV. gegen den gerichtlichen Zweikampf in die Wege geleitet wurde, so zwang die Beschränkung des außergerichtlichen Zweikampfs durch königliche Ordonnanzen das Rittertum dazu, seine Ehrenhändel in bereits bestehenden, aber abusiven Formen des außergerichtlichen Zweikampfs zum Austrag zu bringen und diesen Formen dadurch den Charakter der ordentlichen Form des Zweikampfs zu verleihen.

[1] vgl. Brantôme p. 368. 386.
[2] vgl. Brantôme p. 358.
[3] vgl. Brantôme p. 373 f. 372. 286.
[4] vgl. Brantôme p. 374.
[5] vgl. z. B. oben p. 135 Note 5 und 136 Note 1.

II. Auf den Feldzügen in Italien hatten die französischen Truppen eine Reihe von Kampfarten beobachtet, die dem französischen Kampfrecht fremde Elemente enthielten; so lernten sie die Einrichtung der parrains, der seconds und tiers und das combatere a la mazza dort kennen. Die parrains waren Gehülfen der Parteien; sie hatten kampfpolizeiliche Funktionen, so stand ihnen z. B. die Durchsuchung der Gegenpartei auf sorceries[1]) und unerlaubte Waffen zu[2]); während des Kampfes hatten sie den Weisungen des Turnierherrn oder des von diesem bestellten maistre et garde du camp Folge zu leisten[3]); nach Beendigung des Kampfes sorgten sie für ihre verwundete Partei oder für die Beerdigung des Leichnams[4]). Die Sitte der Verwendung von parrains beim Kampf hatte sich in Frankreich schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingebürgert, so waren auch in dem Kampf des de la Chastaigneraye gegen Jarnac parrains tätig[5]). Diese Kämpfe fanden in breitester Öffentlichkeit statt, wie schon das soeben erwähnte Beispiel beweist, und unterscheiden sich nur durch die Teilnahme von parrains von dem im vorhergehenden Kapitel besprochenen außergerichtlichen Zweikämpfen und auch sie fanden stets im geschlossenen Feld statt.

Das combatere a la mazza sahen die französischen Heere im südlichen Italien; Brantôme definiert es dahin: „une autre manière de combats qui se font par appels et seconds hors des villes, aux champs, aux forêts et entre les hayes et buissons, d'où estoit venu ce mot combatere à la mazza." Diese Kämpfe fanden ohne Defensivwaffen, ohne parrains, ohne Kampfaufsicht, wohl aber auf einen voraufgehenden deffi und mit seconds eventuell mit tiers im Geheimen statt. Die seconds beteiligten sich meist aktiv am Kampfe[6]); bei dem Mangel der Kampfaufsicht und der Öffentlichkeit arteten diese Kämpfe nur allzuhäufig in wüste Metzeleien aus[7]).

---

[1]) Über diesen Begriff vgl. meinen Gerichtl. Zweikampf p. 117 f.
[2]) Vgl. z. B. Brantôme p. 259, 304.
[3]) Vgl. Brantôme, p. 259, 265.
[4]) Brantôme, p. 268, 283.
[5]) Brantôme, p. 304, (Paris, 1547).
[6]) Jedoch nicht regelmäßig, vgl. z. B. Brantôme p. 327.
[7]) Vgl. Brantôme p. 308 ff. 355.

Eine andere Form des privaten Zweikampfes, die wir schon oben [1]) in der Zeit der Reaktion gegen die Gesetzgebung Philipps des Vierten kennen lernten, die incursus, duella subita oder rencontres, taucht in dieser Zeit ebenfalls wieder auf [2]).

Diese drei Formen von Zweikämpfen beherrschen nunmehr die Kampfpraxis seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Die erste Form, der Kampf unter Zuziehung von parrains, verläßt dabei das champ-clos und schließt wie die beiden andern die Öffentlichkeit aus. Je nach den Verhältnissen und den Umständen wählte man die eine oder andere Form des Kampfes. Seit der Zeit Franz II. und Karls IX. [3]) geht die erste Form in der zweiten vollkommenen auf; im Jahre 1511 hatten französiche Ritter zum ersten Male in Neapel an einem derartigen Kampf teilgenommen [4]); in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts war der „combat dans beaux champs“, wie man ihn in Frankreich nannte, in Frankreich eingebürgert und die Anschauungen hatten sich ihm vollständig angepaßt; wie von einer altgewohnten, selbstverständlichen Einrichtung berichtet Brantôme über einen solchen Kampf, der im Jahre 1586 stattfand, mit folgenden Worten: „Ils s'allèrent bravement battre sans faire nul bruit à une lieue de Paris dans beaux champs pour n'irriter le roy qui estoit (!) et ne vouloit point ces combats.“ [5]).

III. Jetzt, wo der Zweikampf an keine Formalitäten, an kein geschlossenes Feld, an keine Kampfaufsicht mehr gebunden, wo es dem Ermessen der Parteien überlassen war, wann, wo und wie man fechten wollte, erlangte er infolge seiner leichten Zugänglichkeit und fast vollständigen Regellosigkeit und infolge einer übertriebenen, fast krankhaften Ausbildung des Ehrgefühls eine ungeahnte Verbreitung. Was hier die Ursache und was hier die Folgeerscheinung ist, das ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden; für die objektive, quellenmäßige und genetische Geschichtsforschung gibt es hier nur ein non liquet.

---

[1]) Vgl. oben p. 121 bis 123.
[2]) Brantôme, p. 330 ff.
[3]) Brantôme, p. 378, 385.
[4]) Brantôme, p. 310.
[5]) Brantôme, p. 316.

§ 14.
Die Repressivgesetzgebung gegen den modernen Privatzweikampf bis zum Tode Heinrich III.

I. Unter dem Eindruck des unglücklichen Ausganges, den der autorisierte Zweikampf des de la Chastaigneraye gegen Jarnac im Jahre 1547 genommen hat, soll Heinrich der Zweite geschworen haben, niemals wieder in seinem Königreich einen Zweikampf zu erlauben[1]); auch seine Nachfolger an der Krone haben keinen derartigen Kampf mehr gestattet; aber dadurch konnte der Zweikampf nicht vernichtet werden. Ja es hat den Anschein, als ob hierin ein neuer Grund zur stärkeren Verbreitung des Zweikampfs zu sehen wäre; denn tatsächlich haben sich seit dieser Zeit erst die geheimen Zweikämpfe ausgebreitet. Ob dies ein Zufall ist, oder ob wirklich der Hauptgrund dieser Erscheinung in diesem Umstand zu suchen ist, das kann dahin gestellt bleiben. Das Übel war da und die Gesetzgebung mußte dagegen einschreiten. Es ist nun ungemein charakteristisch für die Form, die damals die die Kampfpraxis beherrschte, daß sich die Gesetzgebung zunächst mit den incursus beschäftigen mußte. Eine Ordonnanz Heinrich II. vom Monat Juli 1547 beschäftigt sich eingehend mit der Unterdrückung der hier als meurtres et homicides de guet à pens charakterisierten incursus; sie beginnt mit folgenden Worten: „Comme il soit venu à nostre cognoissance, qu'auparavant et depuis nostre nouvel advenement à la couronne, il a esté fait en ce royaume plusieurs meurtres et homicides de guet à pens, et assassinement et entre autres y en a eu quelques uns faits et commis ès personnes d'aucuns nos principaux juges, officiers et personnages de qualités, sans ce que l'on aye vivement, comme l'on devoit, poursuivy les meurtriers, homicidaires et assasinateurs, lesquels ayant pourveu et doné ordre à leurs cas, auparavant que d'exécuter leurs cruelles entreprises, se seroient évadez et sauvez en plain jour, à la vûe du peuple, mesme de nos principales villes, où ils ont fait les délits, chose qui est de très-mauvais exemple, et de non moindre périlleuse conséquence, et laquelle si elle estoit plus longuement tolérée et passée soubs dissimulation, en-

[1]) Chatauvillard p. 184.

gendreroit tels dangers et inconveniens en nostre royaume, que nul ne pourroit demeurer en aucune seureté de sa personne."

„Sçavoir faisons, que nous désirans sur tout singulièrement pourvoir et donner ordre, à ce qui concerne le bien et repos public, et l'establissement d'icelny, après avoir mis ceste matière en délibération avec les princes et seigneurs de nostre sang, et autres grands et notables personnages de nostre conseil privé, avons par ces présentes, dit, statué, voulu et ordonné, disons, statuons, voulons, ordonnons et nous plaist de nos certaine science, plaine puissance et autorité royale, par ces présentes.

„1) Que doresnavant toutes personnes indifféremment, tant gentils-hommes que roturiers, de quelque estat et qualité qu'ils soient, ayans fait et commis meurtres et homicides de guet à pens, et assassinemens, seront effectuellement punis de la peine de mort sur la roue, sans autre commutation de peine, quelle qu'elle soit. etc." [1]).

Sicherlich handelt es sich in den Fällen, die diese Ordonnanz unterdrücken will nicht um gewöhnliche Morde; denn für die Bestrafung der letzteren bestanden ausreichende gesetzliche Handhaben. Es können vielmehr hier nur solche Fälle in Frage kommen, die gemeinhin nicht als Mord oder Totschlag betrachtet wurden; das sind aber diese incursus, für die Brantôme noch aus den siebziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Beispielen aus dem Leben des baron de Millaud giebt [2]); für die Verwerflichkeit dieser incursus ging nicht nur dem Adel jener Zeit jede Empfindung ab, sondern er betrachtete sogar derartige Taten als Zeichen „de grand' résolution et assurance [3]); ja Brantôme bezeichnet diesen Herrn de Millaud sogar als „le parangon de France" [4]).

In dieser Zeit findet sich wiederum in der Zahl der Ordonnanzen eine Präventivmaßregel gegen den Zweikampf, ein Verbot des Waffentragens; an einer früheren Stelle dieser Abhandlung war schon auf die Zweischneidigkeit dieser Vorschrift hingewiesen

[1]) Rec. XIII. p. 26 f. Saint-Germain-en-Laye. Juli 1547.
[2]) Brantôme p. 330 ff.
[3]) vgl. Brantôme p. 336.
[4]) Brantôme p. 329.

worden[1]). Die Ordonnanz vom 25. November 1548 wiederholt im Großen und Ganzen die Bestimmungen früherer derartiger Gesetze[2]); als besonders gefährliche d. h. beim Zweikampf besonders beliebte Waffen bezeichnet sie harquebutes et pistolets, ohne sich jedoch auf das Verbot dieser Waffen zu beschränken; wie ihre Vorgängerinnen bezeichnet sie als Grund des Verbotes: „les fautes et inconvéniens que l'on alléguoit auparavant lesdites deffenses, provenir à cause de porter lesdites harquebutes et pistolets, pullulent et sont plus grandes que jamais: car journellement se font une infinité de meurtres et insidiations par ceux qui vont armés et garnis d'icelles harqnebutes et pistolets". Als Strafe droht die Ordonnanz wie ihre Vorgängerin[3]) Tod durch den Strang an[4]). Schon im Jahre 1549 wurde das Verbot des Waffentragens mit derselben Begründung wiederholt[5]); ein erneutes Verbot erging im Jahre 1558 bezüglich des Tragens von „pistolets et armes à feu[6]). Schon drei Tage nach dem Regierungsantritt Franz II. wird ein neues Verbot des Tragens von Schußwaffen mit der Begründung, „qu'il se voit journellement advenir infinis inconvéniens, meurtres et voleries", publiziert[7]). Eine Ordonnanz vom 17. Dezember desselben Jahres schärft das Verbot des Waffentragens aufs Neue ein unter Androhung von lebenslänglicher Galeerenstrafe bezw. Todesstrafe durch den Strang[8]). Unterm 5. August 1560 wird das Verbot wiederholt[9]); im Juli 1561 wird es von Karl IX. erneuert[10]), und zwar unter erneuter Ausdehnung auf alle Waffen; ähnliche Verbot ergehen am 21. Oktober 1561, am 16. August 1563 und am 12. Februar 1566[11]).

[1]) vgl. oben p. 137 f.

[2]) z. B. Rec. X. p. 807. (12. III 1478); XI p. 170. 468 Note sub. 8 (25. XI. 1487); XII p. 377 (31. X. 1532); XII. p. 556 (9. V. 1539); XII p. 910 (16. VII. 1546); es hat fast den Anschein, als ob die Mehrzahl dieser Ordonnanzen als Präventivmaßregel gegen Privatzweikämpfe gedacht wäre.

[3]) vgl. Rec. XII. p. 911 sub. 2 (16. VII. 1546).

[4]) Rec. XIII. p. 66 f. (25. XI. 1548).

[5]) Rec. XIII. p. 139 (28. XI. 1549).

[6]) Rec. XIII. p. 514 (Dezember 1558).

[7]) Rec. XIV. p. 1. (23. VII. 1559).

[8]) Rec. XIV. p. 14 f. (17. XII. 1559).

[9]) Rec. XIV. p. 46 (5. VIII. 1560).

[10]) Rec. XIV. p. 111 sub. 9. f. (Juli 1561).

[11]) Rec. XIV. p. 123 (21. X. 1561), p. 145 sub. 4 und 5 (16. VIII. 1563) p. 185 (12. II. 1566).

In der Zeit der intensiven Präventivgesetzgebung gegen den Privatzweikampf, lag es nahe auf einen gesetzgeberischen Gedanken zurückzukommen, der zur Zeit der Ausbreitung des außergerichtlichen Zweikampfes mehrfach Verwendung gefunden hatte[1]), auf das Verbot der „deffiances", wie man früher sagte, oder der injures, wie man sie jetzt nannte; es ist eigentümlich, daß nicht etwa der König in dieser Frage die Initiative ergriff, sondern daß es die états-généraux und insbesondere der Adel waren, die hier erstmals eine Repressivgesetzgebung verlangten; die Denkschrift des Adels vom Jahre 1560 enthielt nämlich unter anderem auch folgende Stelle: „Plaise à Votre Majesté considérer combien l'ire de Dieu s'épend sur votre peuple pour les querelles et débats, meurtres et infinis inconvéniens qui adviennent à l'occasion de paroles injurieuses et démentis dont on use ordinairement les uns contre les autres, chose indigne du nom chrétien et de noblesse: et pour donner ordre que votre noblesse ne soit plus travaillée des dites dissentions et différens; vous supplie ordonner que toutes les injures entre les gentilshommes seront défendues, et néantmoins que l'injure de celui qui aura commencé tournera à son déshonneur et non de celui qui l'aura reçue, lequel qui aura commencé soit puni de telles peines qu'il vous plaira d'arbitrer"[2]). Der tiers état hatte dieselbe Bitte in seine Denkschrift aufgenommen und dabei auch um eine Repressivgesetzgebung gegen Duellisten jeden Standes gebeten[3]). Schon im Jahre 1561 erging eine Ordonnanz, die diese Anregung verwertete, die diesbezügliche Stelle hat folgenden Wortlaut: „Avons par ce présent édict enjoint et enjoignons à toutes personnes, de quelque qualité ou condition qu'ils soyent, vivre en union et amitié: et ne se provoquer par injures ou convices, et n'esmouvoir, ni estre cause d'aucun trouble ou sédition, ni aggresser l'un l'autre de fait ou de parole, ne faire force ne violence les uns aux autres, dans les maisons, n'ailleurs, soubs quelque prétexte ou couleur que ce soit de religion ou autre: et ce sur peine de la hart"[4]). Eine ähnliche Bestimmung ent-

[1]) vgl. oben p. 133 f.

[2]) Abgedruckt bei Cauchy I, p. 126.

[3]) vgl. Cauchy I, p. 126 f.

[4]) Rec. XIV. p. 109 sub. 1. (Juli 1561) — Die Strafbestimmung ist der bei Cauchy I, p. 126 f. mitgeteilten Stelle der Denkschrift des tiers état

hält das Edikt vom 19. März 1562 nnd das vom 16. Angust 1563[1])[2]).

Schon Franz I. hatte in den Jahren 1539 und 1546 eine ebenfalls gegen die außergerichtlichen Zweikämpfe in früherer Zeit[3]) in Übung gewesene Präventivmaßregel anch gegen die Privatzweikämpfe wieder angeordnet, indem er die „assemblées, menées et pratiqnes illicites, souz occasion de querelles entre gentils-hommes et antres nos subjects“ verbot[4]). Diese Präventivmaßregeln ordnete Karl IX. ernent wieder an in den Jahren 1561, 1562 und 1563[5]).

Am 12. Februar 1566 erließ Karl IX. eine neue Ordonnanz gegen den Privatzweikampf, die insofern von großer rechtsgeschichtlicher Bedentnng ist, als in ihr zum ersten Male die zwei Hauptgedanken ausgesprochen wurden, die die ganze spätere Zweikampfgesetzgebung beherrschen; sie will gleichzeitig repressiv und präventiv wirken. In erster Linie verbietet sie allen Personen jeden Standes jede Art von Zweikämpfen sur peine de la vie, und dann fährt sie fort: „Et pour ce que la sonrce et fondement des qnerelles procède ordinairement de démentis qui se donnent; ledit Seigneur inhibe et défend, sur les peines qne dessus, que celui à qui ladite démentie aura été donnée ne se ressente par les armes; ains se retire — si c'est à la suite de la cour — devers messieurs les connétable et maréchaux de France; et — si ce est hors de la suite de la cour, et en lieu ou ne seront lesdits sieurs connétable et maréchaux de France — devers le gouverneur de la province, lequel cherchera les moyens d'apointer ladite démentie, et, s'il ne se

---

entnommen; es ist also ein Irrtum, wenn Cauchy I. p. 127 annimmt, daß erst die Ordonnanz von 1566 den diesbezüglichen Wünschen der états-généraux von 1560 Rechnung getragen habe.

[1]) Rec. XIV. p. 139 sub. 14 (19. März 1562): p. 144 sub. 1 (16. VIII. 1563).

[2]) Heinrich III. hat ähnliche Bestimmungen in seinen Ordonnanzen vom Mai 1576 und September 1577 (Rec. XIV. p. 281 sub. 2 u. p. 330) nur mit dem Unterschied, daß er diese injures als infraction de paix et perturbation du repos public bezeichnete, erlassen. Heinrich IV. hat sie 1598 wiederholt vgl. Rec. XV. p. 172. art. 2.

[3]) vgl. oben p. 134 Note 3.

[4]) Rec. XII. p. 557 (9. V. 1539); p. 912. (August 1546).

[5]) Rec. XIV. p. 127 sub. 5 (17. I. 1561). p. 140, sub. 15 (19. III. 1562). pag. 144, sub. 1. (16. VIII. 1563).

peut, le renvoyer devers lesdits sienrs connétable et maréchaux de France pour en décider ainsi q'ils verront être de raison: laquelle démentie, si elle est donnée sans juste occasion, demeurera nulle, et sera, en ce cas, celui qui l'aura donnée tenu d'en faire amende honorable à celui qni l'aura reçue"[1]).

Im Jahre 1569 bestimmte derselbe König, Karl IX., daß in Zweikampfsachen eine Begnadigung nicht erfolgen solle[2]).

Im Jahre 1576 erließ Heinrich III. eine umfangreiche Ordonnanz sur la jnrisdiction et le jugement de voies de fait qui ont lieu au logis du Roi et à la suite de la conr. In ihr werden alle denkbaren Handlungen, die anläßlich der Zweikämpfe vorkommen können, unter Strafe gestellt, so Beleidigungen, desmentis; Tätlichkeiten im logis du Roy, incursus, Tötung im rencontre, das Tragen verbotenener Offensiv- und Defensivwaffen; die archers de la garde sollen den Eintritt in die Kampftätigkeit verhindern; das Kartelltragen, die Teilnahme als second am Kampfe und das Angebot hierzu, die „assemblées" von über 10 Personen anläßlich der Zweikämpfe werden unter Strafe gestellt; allen Personen, die nm Ehrenhändel wissen, wird unter Strafe aufgegeben, den König sofort davon zn benachrichtigen; die Gerichtsbarkeit über diese querelles und crimes wird dem grand prévost übertragen, der in allen Fällen dem König Vortrag zu halten hat.[3]).

Aber diese Ordonnanzen wurden nicht beachtet und nicht einmal der König richtete sein Verhalten nach ihnen ein. Das ersieht man mit voller Klarheit aus dem Umstand, daß er zwei Angehörige seiner snite, die am 27. April 1578 „par envie de mener les mains mit seconds und tiers gefochten hatten, nicht nur auf ihrem Krankenlager persönlich besuchte, sondern auch mit königlichen Ehren bestatten ließ[4]). Im wesentlichen beschränkte sich Heinrich III. auf eine schiedsrichterliche Tätigkeit beim Ausbruch von Streitigkeiten und hierin scheint er, soweit wir Brantôme

[1]) Abgedruckt bei Cauchy I, pag. 128. — vgl. Rec. XIV. p. 185 (12. II. 1566).

[2]) Vgl. Cauchy I, p. 129.

[3]) Paris 31. X. 1576 in Rec. XIV, p. 310 ff.

[4]) Vgl. Brantôme p. 313. — Pierre de l'Estoile bei Cauchy I, p. 132 und 133.

glauben dürfen große Erfolge erzielt zu haben; aber selten oder nie scheint er Duellanten bestraft zu haben. Dies geht mit aller Deutlichkeit aus einer Stelle bei Brantôme hervor, in der er sich über Heinrich III. Stellung zur Zweikampffrage folgendermaßen ausspricht: „Quant à notre roy Henri III., je sçai bien et plusieurs gens de foy comme moy, combien de fois il en a faict d'ordonnances et deffences de n'en venir plus là; car je l'ay veu à la cour publier plus de cent fois; et bien souvent quand aucuns y contrevenoient il estoit si bon qu'il ne les vouloit faire punir à la rigueur, car il aymoit sa noblesse, comme j'espère en alléguer des exemples en sa vie, par lesquels il a faict démonstration combien il l'aymoit. Au reste jamais querelle n'est entrevenue en sa cour, qu'estant venue en sa notice, qu'il ne la fist aussitost accorder, fust ou par luy, ou par les officiers de la couronne. Il est vray qu'on m'en pourroit alléguer aucunes, qui sont trois ou quatre, qui font en cela contre moy; je le croy bien, il le falloit ainsi: je ne nommeray rien“ [1]). Daß unter diesen Umständen der ganze Zweck der eingeleiteten Repressivgesetzgebung in Frage gestellt wurde, ist klar. Aber wiederum drangen die Stände auf schärfere Maßnahmen. Die im Mai 1579 „sur les plaintes et doléances des états-généraux, assemblées à Blois en novembre 1576 erlassene Ordonnanz beschäftigte sich wiederum mit dem Zweikampf. In ihrem Artikel 194 wendet sie sich gegen die meurtres de guet-à-pens, einen Tatbestand, den wir hier wie bei der obenerwähnten Ordonnanz Heinrichs II. vom Jahre 1547 [2]) mit den incursus in Verbindung bringen müssen. Dieser Artikel bestimmte: „Nous voulons que les édits et ordonnances faites par les rois nos prédécesseurs pour les meurtres de guet-à-pens, soient entièrement gardées et observées, tant contre les principaux auteurs que ceux qui les accompagneront, pour quelque occasion ou prétexte que lesdits meurtres puissent estre commis, soit pour venger querelles, ou autrement: dont nous n'entendons estre expédié lettres de grace ou remission“ etc. [3]). Der Artikel 197 bestimmte: „Enjoignons à tous habitans des villes, bourgs et villages, faire tout, devoir de séparer ceux qu'ils verront s'entrebattre avec

[1]) Brantôme, p. 385 u. 386.

[2]) Vgl. oben p. 142 f.

[3]) Rec. XIV. p. 427, art. 194 (1. V. 1579) vgl. auch art. 196 und 198.

épées, dagues, ou autres bâtons offensifs, et d'appréhender et arrester les délinquans, pour les livrer ès mains de justice" [1]). Endlich bestimmte der Artikel 278 dieser Ordonnanz: „Défendons à tous gentilshommes et autres, de faire assemblées de gens, sous prétexte de querelles particulières, ou autre que ce soit, sur peine d'estre punis comme criminels de lèze-majesté, et perturbateurs du repos public de nostre royaume. Enjoignons à nos gouverneurs, lieutenans, baillifs et sénéchaux, de composer les querelles qui s'exciteront en leurs provinces, et de nous avertir, du devoir qu'ils y auront fait, afin d'y pourvoir" [2]). Interessant ist an dieser Ordonnanz die Bestimmung des Artikels 197, die es jedermann zur Auflage macht die begonnene Kampftätigkeit zu hindern und die Duellanten dem Gericht zu übergeben. Von hervorragender geschichtlicher Bedeutung ist die Charakterisierung der „assemblées" als „crime de lèze-majesté", insofern, als die spätere Gesetzgebung den Zweikampf fast ständig als crimen laesae majestatis bezeichnet [3]). Diese Charakterisierung ist aber in der Zeit, in der sie erstmals erscheint, leidlich harmloser Natur; hat doch derselbe Redaktor Cheveray in einer Ordonnanz des Jahres 1584, die die Abschaffung verschiedener Ämter verfügte, diejenigen „qui bailleront cy-après mémoires et feront poursuite pour le rétablissement et nouvelle création d'offices inutiles", ebenfalls als „crimineux de lèze-majesté et ennemis du bien et repos de nostre peuple" bezeichnet [4]).

II. Die ersten Phasen der Repressivgesetzgebung gegen den modernen Privatzweikampf leiden trotz der strengen Strafandrohungen an einer übertriebenen Milde der Strafvollstreckung; nicht nur Heinrich III. hat, wie wir oben gesehen haben [5]), fast stets begnadigt, wenn die Zweikampfgesetzgebung übertreten wurde, sondern auch sein Nachfolger an der Krone hat in derselben Weise die Gesetzgebung illusorisch gemacht; nach Pierre de l'Estoile sollen in den Jahren 1589 bis 1608 siebentausend lettres de grâces in Duell-

[1]) Rec. XIV, p. 428, art. 197 (1. V. 1579).
[2]) Rec. XIV. p. 444, art. 278 (1. V. 1579).
[3]) So auch schon der arrêt du Parlement (Paris, 26. Juni 1599) bei Chatauvillard, p. 219 f.
[4]) Rec. XIV. p. 593, sub. 2 (November 1584).
[5]) Vgl. oben p. 148.

sachen ausgefertigt worden sein [1]). Ein derartige Handhabung der Gesetze mußte naturgemäß einen neuen Ansporn zur Übertretung derselben geben, während andererseits die übertrieben strengen Strafandrohungen den Gerichten eine sachlich gerechte Würdigung der zu ihrer Kognition gelangenden Fälle unmöglich machte.

In diesem Grundfehler bewegten sich die Gesetzgebung und die Begnadigungspraxis während der nächsten zwei Jahrhunderte, ohne daß ein anderer Erfolg erzielt worden wäre. Diese Gesetzgebung in ihrem ungeheuer zahlreichen Material weiter zu verfolgen ist nicht unsere Aufgabe; wir hatten sie hier nur in ihren Anfängen als Zeugen für die äußere Erscheinungsform in der die moderne Kampfidee in die Geschichte des Strafrechts eintrat, zu betrachten und zu würdigen.

[1]) Bei Cauchy I, 142, Note 1.



